

Mitteilungen

der Gesellschaft

für

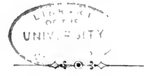
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

Jahrgang XI



Berlin 1901

A. Hofmann & Comp.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Geschäftlicher Teil.



1.

Das Stipendiatenwesen der Universität Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (1553—1586).

Von Dr. **Paul Zinck** in Leipzig.

Quellen:

1. Urkunden des Königl. Sächs. Hauptstaats-Archivs zu Dresden.
2. Epistolarum liber H aus dem Handschriftensaale der Leipziger Universitätsbibliothek.
3. Copiale Magnum Bd. II (Leipziger Universitätsarchiv).

---

4. Georg Erler, die Matrikel der Universität Leipzig. 1. Bd. (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae. 2. Hauptteil. Bd. 16. Fol., XCVII, 752 S. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1895.)
5. Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig. (= Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hauptt., Bd. 11.)
6. Zarncke, Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis inde ab anno 1524 usque ad annum 1559. Fol. X, 526 S., Typis et impensis Bernhardi Tauchnitz. 1859.
7. Zarncke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. (= Abhandlungen der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, 3. Band. 1857.)
8. Corpus Reformatorum.
9. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. (= MGP. Bd. VII.)
10. Kurf. Sächs. Kirchen- und Schulordnung von 1580. Sonderabdruck in der päd. Centralbibliothek (Comeniusstiftung) zu Leipzig (aus: Codex Augusteus I. hg. von Joh. Christ. Lünig. Leipzig. J. F. Gleditsch' Sohn. 1724. S. 598 u. f. u. 715 u. f.).
11. Robert Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. Kulturhistorische Skizzen. Hamburg 1876. o.
12. Ders. Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. (Aus den Quellen des Königl. H.-Staats-Arch. zu Dresden.) Leipzig 1866. o.

13. G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche. [Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft. Leipzig 1895.]
14. Paulsen, Geschichte des Gelehrten-Unterrichtes. Leipzig, Veit u. Comp. 1885.

Erklärung der Abkürzungen:

A. R. = Zarncke. Acta Rectorum . . .
Cor. R. = Corpus Reformatorum.
E. l. H. = Epistolarum liber H. Leipzig.
H.-St.-A. = Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
M. G. P. = Monumenta Germaniae Paedagogica.

Die Reformation schuf einen neuen geistlichen Stand, der in vielen Beziehungen sich von dem Priesterstande der alten Kirche unterschied. Von ihnen soll hier besonders eine hervorgehoben werden. Die neu entstandenen evangelischen Landeskirchen hatten keine Prälaturen, durch welche vornehmer Leute Kinder hätten angezogen werden können[1]). Infolgedessen ging eine Demokratisierung des Standes vor sich, und die Geistlichen wurden zugleich zu Beamten zweiter Klasse. Nun darf man zwar nicht annehmen, dass der Stand durch das Wegbleiben jener adligen Elemente immer auch in seinem inneren Werte gelitten hätte: denn viele von jenen hatte nicht das Amt gezogen, sondern die mit diesem verbundene reiche Pfründe.

Wohl die grössere Anzahl der evangelischen Prediger der ersten Zeit hat sich aus innerer Herzensüberzeugung der neuen Lehre zugewendet. Doch auch mancher unreife, ungebildete Schwärmer, manche unlautere Elemente gingen in ihre Reihen über, und so ist denn ihr Lob selbst aus evangelischem Munde nicht immer der besten Art[2]). „Es gab unter ihnen ein zum Teil liederliches und unwissendes Proletariat, ohne akademische Bildung, aus allen Berufsklassen sich rekrutierend[3]).“ Die Landesfürsten mussten deshalb, wenn sie mit ihrem neuen Glauben nicht in Misskredit kommen wollten, dem Stande der Geistlichen

[1]) Man vgl. hierzu Paulsen, Geschichte des Gelehrten-Unterrichts S. 161.

[2]) Vgl. Robert Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. S. 7: Noch von Dr. Selnecker († 1592) hören wir über seine Amtsbrüder die unerbauliche Schilderung: „Der meiste Teil der Wächter sind blind: sie gehen dahin wie eine blinde Kuh, wo sie ihre Herzenslust hinreibt, zur H . . . ., wie man an Papisten hat gesehen, zur Föllerei, und gutem Schlampamp, wie man an unseren Herrlein erfährt; denn in den Sünden, die sie am meisten sollten strafen, Ehebruch, Sauferei und andren Lastern, stecken sie bis in die Ohren etc.“

[3]) Ebenda, S. 8.

und der Lehrer, die damals auch meist Glieder dieses Standes waren, besondere Fürsorge zuwenden. Sie mussten darnach trachten, moralisch und wissenschaftlich tüchtige Männer zu gewinnen, die auch bei geringerem Einkommen, als man es von der alten Kirche her gewöhnt war, mit Gewissenhaftigkeit ihres übernommenen Amtes warteten. Das konnte wohl am besten geschehen, wenn man es geeigneten Jünglingen finanziell erleichterte, sich die geforderte Vorbildung anzueignen. So zeigte sich denn überall in deutschprotestantischen Landen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Erscheinung, dass Konvikte, Alumneen, Kommunitäten etc. entstanden, die die Bestimmung hatten, begabten und unbemittelten Jünglingen, die sich aber dafür verpflichten mussten, nach Ablauf ihrer Studienzeit ein geistliches oder ein Schulamt in dem betreffenden Lande anzunehmen, während ihres Studiums Lebensunterhalt und Wohnung zu bieten [1]). Die nicht unerheblichen Mittel dazu flossen meist aus denselben Quellen, aus denen früher die alte Kirche ihre zukünftigen Glieder auf der Universität erhalten hatte: die Einkünfte eingezogener Klöster und Stifter fanden auf diese Weise ihre Verwendung [2]). In diesen Unterstützungen hatte man zugleich die besten Zuchtmittel in der Hand: denn Unwürdigen in sittlicher wie in intellektueller Beziehung brauchten sie einfach nur wieder entzogen zu werden. In den meisten Fällen waren nur Studenten der Theologie Inhaber der Stipendien, da sie die späteren Lehrer und Geistlichen waren.

Beide Länder Sachsen blieben, wie bekannt, nicht hinter den Ländern zurück, die das geistige Niveau der Bevölkerung zu erhöhen und deshalb dem Urquell alles Wissens, ihrer Landesuniversität — deren bald jedes Ländchen eine haben wollte — auch eine sichere finanzielle Grundlage zu schaffen suchten. Bekannt sind die reichen Schenkungen, die Kurfürst Moritz der Universität Leipzig machte. Zu ihnen gehörte auch die Stiftung von 100 Stipendien für Studierende der Theologie [3]), „damit derselben künfftigk in Vnseren landen zu Kirchen Ämptern gebraucht werden mögen“ [4]).

[1]) Vgl. Paulsen S. 221.

[2]) Vgl. Hartfelder, Melanchthon (Melanchthons Gutachten für die Universität Leipzig) S. 520. [=MGP. VII.]

[3]) Vgl. Stübel, Urkundenbuch Urkunde No. 439 (S. 569 f.) am Ende.

[4]) Vgl. den Anfang der auf S. 15 u. f. dieses Aufsatzes besprochenen Stipendiatenordng. Augusts.

Freilich hatten nun viele dieser Stiftungen einen grossen Uebelstand, nämlich den, dass sie zum Teil nur auf dem Papiere standen, da die dafür ausgeworfenen Gelder nicht einliefen. So konnten von den 1545 für Wittenberg begründeten 150 Stellen nur 40 besetzt werden[1]), und nicht viel anders scheint es in Leipzig gewesen zu sein[2]). Dazu kamen zu Moritzens Zeit noch die mannigfachen Kriege, die ihm nicht erlaubten, seinen Willen überall in die That umzusetzen, und sein für das Land allzufrüher Tod († 1553). Als nun sein Bruder August die Regierung antrat, da kamen seine Universitäten mit allerlei Klagen, die sich vor allem auf finanzielle Angelegenheiten bezogen, und unter ihnen waren auch solche, die sich auf das Stipendiatenwesen erstreckten. Der Verfasser will es versuchen, in der vorliegenden Arbeit den Gang der Verhandlungen zwischen der Universität Leipzig und dem Kurfürsten über diesen Gegenstand an der Hand zahlreicher Originalquellen bis zu ihrem Abschlusse, den sie in der 1580 edierten, mit der grossen Kirchen- und Schulordnung im Zusammenhange stehenden Stipendiatenordnung fand, darzustellen.

Der Kurfürst war, wenn er auch dann und wann, in wissenschaftlichen Angelegenheiten wohl mehr, als in praktisch-volkswirtschaftlichen, die Hand fest auf die Staatskasse hielt, im grossen und ganzen bemüht, die milden Stiftungen seines Bruders Moritz, soweit sie vor allem dem Lande wieder nutzbringend waren, am Leben zu erhalten, und so ging er denn auch, zum Teil, wohlwollend auf die Bitten der Universität bezüglich des Stipendiatenwesens ein. Es lag ihm natürlich besonders am Herzen, nur Würdige in die Reihe der Stipendiaten aufgenommen zu sehen und auch für diese die Garantie zu haben, dass sie in ihrem Fleisse anhielten[3]). Melanchthon, der schon unter Herzog Heinrich († 1541) und unter Kurfürst Moritz an der Reorganisation der Leipziger Universität[4]) teilgenommen hatte, wurde nach Leipzig befohlen, um mit seinem Freunde Camerarius und anderen hierzu Verordneten eine Prüfung der

[1]) Paulsen, a. a. O. 161.

[2]) In der in Anm. 4, Seite 3 genannten Stipendiatenordnung weiss Kurfürst August nur von 50 durch seinen Bruder begründeten Stipendien.

[3]) Ein Reskript Augusts hat der Verfasser nicht in den Händen gehabt; er schliesst aber auf ein solches aus dem Antwortschreiben der Univ. vom 15. 11. 1555 (E. I. H. Bl. 58b).

[4]) Hartfelder a. a. O. und Corp. Reform. III. 1134.

derzeitigen Stipendieninhaber zu veranstalten und zu beraten, wie die Fortschritte derselben am besten zu überwachen seien[1]. Melanchthon berichtete über seine Mission selbst in einem vom 10. November 1555 datierten Schreiben an den Kurfürsten[2]. Ueber das Resultat der Prüfung[3]) schrieb er folgendermassen: „Wiewoll die jungen, die ich in diesem Jhar zu fleissigen zweymall vorhöret habe, nicht gleich seindt, so sindt doch der grössere teill durch gotts gnade in latina vnd greca lingua vnd Christlicher lehre also gelert, dass sie auch in kirch vnd schuelen nützlich andere vnderweisen konnen, die andern, die geringer vnd junger seindt, sind dennoch also gelart vnd gueter sitten, das bedacht ist, das sie bey den stipendiis zu lassen seindt." Bezüglich der Ueberwachung der Stipendiaten schlug er mit den anderen die Anstellung eines eigenen Präceptors vor: Dieser soll alle Wochen drei Lektionen — in dialectica, in ebrea lingua und in examine doctrinae christianae — und eine Generalrepetition mit den Stipendiaten halten; er soll jedem seine „publicas" anordnen, ihre „Schriften ordentlich besehen", sie zu den öffentlichen Disputationen anhalten[4]) und auch im Kolleggebäude und bei Tisch die Aufsicht führen. Als Besoldung forderte er für den Lehrer ausser Wohnung und Tisch im Paulinerkolleg 150 fl. Gehalt, mit der Begründung: „vnd ist whar, ehr wurde mit zimlicher arbeit beladen vnd wiewoll ehr den tisch haben wirdt, so mag sich doch zutragen, das ehr ander getrenck brauchen muss dan dho gebreuchlich ist". Man glaubte auch schon in der Person des Magisters Laurentius Rulich[5]) von Jüterbogk, der „bifs anher

[1]) Vgl. Hartfelder, Melanchthon, S. 522 (= MGP. VII) und Corp. Reform. IV, 779.

[2]) E. l. H. Bl. 60b—62a. Die Unschuldigen Nachrichten von 1753 S. 758 ff. bringen einen Bericht Melanchthons, dat. vom 9. Nov. 1555 (vgl. G. Müller, Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte etc. in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft (1895), S. 138, Anm. 30.)

[3]) Nach den Act. Rect. S. 438 fand eine Stipendiatenprüfung am 5./11. 1555 statt in Gegenwart der 4 Dekane, des Camerarius und anderer, denen die Prüfung übertragen worden war: es muss das wohl die Prüfung sein, die Mel. leitete. Merkwürdig ist es deshalb, dass er hier nicht besonders erwähnt wird.

[4]) Die Disputationen waren durch die Reformation wieder mehr in Aufnahme gekommen, nachdem sie vorher der Humanismus zum Teil verdrängt hatte; Kurfürst August war ein besonderer Freund derselben (siehe die K.- u. Sch.-O. v. 1580).

[5]) Rulich (auch Rülichius) leitete in Meissen eine Art theologischer Vorbereitungsschule, die wohl mit der Fürstenschule verbunden war und später nach Leipzig verlegt wurde. Einer der Schüler dieser Schule, Abel Dressler,

bei Ihnen (= den Stip.) zu Meissen gewesenn", den Mann gefunden zu haben, dem die „ufsehung solle beuholen werden". In den nächsten Novembertagen[1]) ging Professor Kram mit diesem Briefe und solchen der Universität als Gesandter nach Dresden[2]), um über die erwähnten Punkte und andere Wünsche der Universität nötigenfalls in persönlicher Audienz mit dem Fürsten zu verhandeln.

Die Universität bat besonders, die Zahl der Stipendiaten von 50 auf die von Moritz festgesetzte Zahl von 100 zu erhöhen, die jetzigen 50 Stellen aber wenigstens nur Studierenden der Theologie vorzubehalten; denn bis jetzt seien auch fünf Magister mit unter den Stipendiaten gewesen und andere hätten „demütiges vleisses vmb stipendia vnter diesen fünfzigk gebeten. Es solte aber peſser sein, das man die magisters ausserhalb der fünfzigk stipendien (wie das ja auch von Moritz bestimmt war[3]), darzu one einigen abbruch des hiertzu verordneten einkomhmens, sundern durch andere mittel vnd wege" befriedige. Ausserdem wurde noch eine andere Frage angeschnitten. Es gab ausser den 50 theologischen Stipendien noch 20 für ehemalige Schüler der Landesschule zu Pforta, die jedenfalls sich auch anderen Studien hingeben konnten: mit diesen plante der Kurfürst, wie wir bald hören werden, Veränderungen. Die Universität sprach die unterthänigste Hoffnung auf Erfüllung ihrer Wünsche aus. „Das wirdt dem allmechtigen zu ehren, E. ch. gn. zu sunderlich ruhm vnd derselbigen Vniuersitet, lande vnd leute auffnemung, vnd zu allem guten geraichen."

Die Antwort des Kurfürsten traf schon in den ersten Dezembertagen ein[4]): Er wollte nicht über die Zahl 50 hinausgehen; den diese Zahl überschreitenden, zuletzt angenommenen

---

scheint ihm dahin gefolgt zu sein. (Vgl. dazu: G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft. Leipzig 1895. S. 138.)

[1]) Vgl. das in Anm. 3, S. 4 erwähnte Schreiben.

[2]) Nach Act. R. S. 439 wurden Camerarius und Kram abgeordnet.

[3]) Vgl. in der Urkunde 439 bei Stübel den Passus: „Und nachdem wir auch sunst 100 stipendia vor die jugent zu forderung yhres studirens geordent, so haben wier fünf sölcher stipendia obgedachter unserer universitet incorperirt, die wier auch hirmit gegenwerttiglich derselbigen incorperiren und wollen, das nuhn hienförder zu ewiger zeit die gemelte unsere universitet auf sölche fünf stipendia vor fünf yunge und studiosos magistros in theologia ein, zwey, mehr ader weniger ihar nach gelegenheit die nomination haben sölle.

[4]) Unter dem 9./12. 1555 Act. Rect. S. 441 eingetragen.

Stipendiaten sollte das Stipendium gekündigt werden; die Portenser aber sollten nur noch bis zum kommenden Montag an dem gemeinen Tisch (= Convict) teilnehmen dürfen; weiter könne für sie nichts geschehen. Während sich die Mitglieder der Universität mit der erstgenannten Entscheidung zunächst zufrieden gaben, glaubten sie doch für die abgewiesenen Portenser Stipendiaten ein bittend Wort einlegen zu sollen[1]). Sie verwiesen dabei den Kurfürsten auf seines „hern brueder hochloblichster vnd christlicher gedechtnus geschehene vorordnung“; gemäss derselben hätten die Verwalter der „Schuell pforten“ eine Anzahl junger Gesellen nach Leipzig geschickt: der Fürst möge erwägen, dass der Fleiss der Knaben, die schon mehrere Jahre hindurch durch seine eigne Mildigkeit zu Schulpforta „in studiis erhalten, aldho ihre prima rudimenta gelernett vnd fafset“, ohne Früchte sein würde, weil dieselben wegen der Unvermögenheit ihrer Eltern ihre Universitätsstudien nicht würden weiter fortsetzen können.

Das gleiche Schreiben enthielt noch eine schwerwiegende Klage über die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit: Der Schosser Hieronymus Müller[2]) wolle das Geld für die Unterhaltung der Stipendiaten nicht herausgeben[3]). Er bekomme, das für die Portenser ausgeworfene Geld ausgenommen, nicht soviel, dass davon 50 Stipendiaten und ihr Präceptor davon erhalten werden könnten: dieselben würden einen Aufwand von 1381 fl. 11 g.

[1]) Man vgl. dazu ihr Schreiben vom 13./12. 55. E. l. H. Bl. 63a—64b (am Ende).

[2]) Jedem Amte des Kurfürstentums Sachsen stand ein „Schosser“ oder Quaestor vor, der die Steuern des Amtes und sonstige Gefälle einzunehmen hatte, durch dessen Hände aber auch die Summen gingen, die von der kurfürstl. Kämmerei an Beamte, Anstalten etc. des Amtes zu bezahlen waren. — Die Schosser waren also Finanz- oder Rentbeamte. Sie hatten wohl aber auch, wie aus Act. Rect. zu schliessen ist, polizeiliche Befugnisse. (Vgl. dazu meinen Aufsatz „Stud. Leben in Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (= Steinhausen, Zeitschrift für Kulturgeschichte, Weimar, Felber, Jahrgang 1898/99) S. 292.)

[3]) Dieselbe Klage gegen denselben Schosser wiederholt sich in den 50er Jahren mehrmals: das 1. Mal im Jahre 1557 (August): Der Schosser wolle kein Geld hergeben, obwohl man ihn fast bittlich ersucht habe. Es bestünden zwar noch Differenzen bez. der letzten Rechnungen; aber der Kurfürst möge doch zu gunsten der Stipendiaten verfügen, dass trotzdem der Schosser das Geld auszahlen, die Ausgleichung der Differenzen auf dem nächsten Leipziger Markt erfolgen solle (E 1. H., Bl. 83, Schreiben vom 5./8. 57, Univ. an Kurf.). — Das 2. Mal im Jan. 1558: Der Schosser erklärte da, er dürfe auf Befehl der kurfürstl. Räte nichts bezahlen, bis die alten Rechnungen nicht beglichen seien. (A R. S. 474, eingetragen am 29./1. 1558.)

(= Groschen) verursachen: er erhalte aber nur 1100 fl. Von dieser Summe habe ausserdem noch zu erhalten der Protonotarius 100 fl., ein Student 30 fl., er — der Schosser selbst — 10 Thaler, so dass für die Stipendiaten nur noch 958 fl. 12 g. zur Verfügung blieben.[1] — Die Universität ersuchte dringlichst, dem Amtsschosser die Auszahlung der Summe zu befehlen und den Bitten solcher, „so sich durch schmelerung oder einzihung der Stipendiaten einkommen zu reicheren vormeinen", nicht Folge zu leisten. Um ihrer Sache möglichsten Erfolg zu sichern, bat sie in einem gleichzeitigen Schreiben[2]) den Dr. Mordeifsen[3]), „s. ch. gn. innerlichen Radt vnd vnserer Vniuersitet vornemstes mittglidt vnd herrn Ordinarien". sich ihrer anzunehmen. Am 3. Januar 1556[4]) wurde dem Rektor und Camerarius daraufhin von den kurfürstlichen Räten folgendes eröffnet: 1. Nur 50 Meifsnische Stipendiaten sollen künftighin gehalten werden. 2. Von Pforta sollen nicht mehr 20, sondern nur 10 Schüler mit Stipendien bedacht werden: von den anderen 10 Stellen, die diese Schule bisher noch innegehabt hat, sollen fernerhin 6 von Meissen und 4 von Grimma besetzt werden. 3. Sich später zu Stipendien Meldende sollen immer das Einverständnis ihrer Eltern oder Verwandten mit dem Studium der Theologie bezeugen können. 4. Jedes Jahr soll eine Visitation der Stipendiaten vorgenommen werden. 5. Der vorgeschlagene Laurentius Rulich soll Studien und Sitten der Knaben leiten.

Wenn sich die Universität bez. des 2. Punktes nochmals aufs Bitten legte[5]), und den jetzigen Inhabern der Portenser Stipendien dieselben bis zum Ablauf ihrer Studienzeit zu lassen bat[6]), so sollte ihr das nichts helfen; sie erhielt die lakonische Antwort, es solle bei der kurfürstlichen Bestimmung bleiben.

---

[1]) Ueber den damaligen Geldwert, der allerdings fortwährend schwankte, bringt einige Notizen Georg Erler in d. Matr. d. Univ. L. S. LI, der auch einige ältere Werke über sächsische Münzgeschichte anführt.

[2]) E. I. H. Bl. 65 a b.

[3]) Ueber Mordeisen vgl. Allg. Deutsch. Biogr. Bd. 22. S. 216—218. Darnach wurde er 1554 Kammer-Rat Augusts, nachdem er kurz vorher zum Ordinarius der jur. Fakultät ernannt worden war.

[4]) A. R. S. 444.

[5]) A. R. S. 445.

[6]) Für eine bestimmte Zeit scheinen die Stipendien nicht verliehen worden zu sein (vgl. dazu auch Gersdorf, Beiträge zur Gesch. d. Univ. Leipzig, in d. Mitteilungen der deutsch. Gesellschaft zur Erforschung vaterländ. Sprachen und Altertümer, Leipzig 1872, Bd. V, S. 131).

Der schon mehrfach erwähnte Magister Laurentius Rulich war schon am 26. Dezember 1555 in Leipzig angekommen und wurde sofort nach dem Eintreffen der kurfürstlichen Bestätigung in Pflicht genommen. Man übertrug ihm folgende Obliegenheiten[1]: 1. Er sollte die „studia und mores" der Stipendiaten leiten. 2. Er hatte zu melden, wenn irgend welche Unregelmässigkeiten im Kolleggebäude vorkamen. 3. Er sollte die Bibliothek versorgen, besonders darauf halten, dass ein Bücherverzeichnis da sei, niemandem die Schlüssel zur Bibliothek geben und keinem ein Buch verabreichen, der nicht die Erlaubnis des Rektors dazu nachweisen konnte. — Für sein Doppelamt wurden ihm 125 fl. festes Gehalt zuerkannt; ausserdem sollte er mit den Schülern am „Gemeinen Tisch" essen, freie Wohnung im Paulinerkolleg und die Nutzung des inneren Gartens am Kreuzgang haben. Aus der Anzahl der Stipendiaten sollte er sich einen Famulus selbst auswählen dürfen. — Am selben Tage wurde Rulich auch noch den Inwohnern des Paulinerkollegs und den Stipendiaten vorgestellt und diesen anbefohlen, ihm mit der ihm gebührenden von den Statuten des Kollegs geforderten Ehrerbietung zu begegnen. Freilich hatten die Ermahnungen gerade den gegenteiligen Erfolg. Besonders die gleichzeitige Ernennung des Magisters zum Aufseher im Paulinerkolleg schien böses Blut gemacht zu haben, und so entstand denn eine gegen Rulich gerichtete Demonstration, die schon an sich als ein Bild studentischen Treibens jener Zeit von Interesse ist: Einige Tage nach der Vorstellung Rulichs entstand plötzlich ein vor allem von den Mitgliedern des Gemeinen Tisches in Scene gesetzter Tumult. Je mehr der Magister bat, das Lärmen zu unterlassen, desto schlimmer wurde dieses. Von den herbeigerufenen Sicherheitsorganen wurden daraufhin zwei Studenten, die Rulich am meisten zusetzten, herausgegriffen, ins Carcer gesteckt und am folgenden Tage dimittiert. Ueber die Urheber und den Grund der Demonstration konnte man keine erschöpfende Kenntnis erlangen; wohl aber ging das Gerücht, dass verschiedene Magister und Kuratoren des Paulinerkollegs von Leipzig abreisen wollten, weil sie vernachlässigt und Fremde ihnen vorgezogen würden. Am 21. Jan. 1556 wurden daraufhin diesen Kuratoren vom Rektor in Gegenwart der Decemvirn[2]) folgende Eröffnungen gemacht: 1. Laurentius

[1]) Acta Rect. S. 446.

[2]) Das Concilium decemvirale (zuerst erwähnt: Stübel, Urkundenbuch S. 578) war eine Verwaltungsbehörde und bestand aus dem Rektor, den zwei

Rulich ist auf Befehl des Kurfürsten zum Präses des collegium Paulinum ernannt und mit der Leitung der Stipendiaten betraut worden: er hat versprochen, die Stipendiaten mit Fleiss in ihren Studien zu fördern und strengere Zucht zu halten, als bisher geschehen ist. 2. Da der Kurator der meissnischen Nation weggegangen ist, ist an dessen Stelle Mag. Hieron. Winckler[1]) (jedenfalls also ein Leipziger Magister) gesetzt worden. 3. Sie sollen ihrem Aufseheramte mit Fleiss und Eifer vorstehen, d. h. die Wohnungen ordentlich vermieten, den Mietzins einfordern, genau Rechnung führen und strenge Aufsicht über die Bewohner ihres Bezirks ausüben. Mit Rulich sollen sie, besonders bei schwierigen Zwischenfällen, „humaniter et confidenter" verkehren.

Noch an demselben Tage aber entstand um die Mittagsstunde ein neuer Tumult[2]), ein Pfeifen, Schreien und Johlen schlimmster Art, und Rulich, der sich eben in seine Wohnung begeben wollte, erhielt unversehens einen Stich. Weil einer der dimittierten, aber nicht abgereisten Studenten, Joh. Haugk, vorher mit ihm eine heftige Auseinandersetzung gehabt hatte, so hatte man diesen in Verdacht, sich thätlich an jenem vergriffen zu haben, nahm ihn wieder fest, liess ihn aber schon am folgenden Tage, da man ihm nichts nachweisen konnte, wieder frei. Die Aussetzung einer Belohnung von 10 Thalern und das Versprechen der Straflosigkeit für einen Mitwisser oder Mitthäter, der den Thäter anzeigen würde, halfen nichts. Haugk wurde nochmals festgenommen, weil er von vielen Seiten als der Thäter angesehen wurde, immer trotzige Reden und Drohungen von ihm gehört worden waren und man ihn auch mit Waffen gesehen hatte, und vom Rektor und Camerarius verhört — abermals ohne Erfolg.

Rulich nahm seit seiner Verwundung, gegen den Befehl des Kurfürsten, nicht mehr gemeinsam mit den Stipendiaten die

---

ersten Professoren aller Fakultäten und dem Dekan der philosophischen Fakultät. Es hatte die Aufsicht über mehrere Stiftungen, über die Universitätskirche und das Konvikt Es bestand bis 1830. (Vgl. Gretschel, Die Universität Leipzig, Dresden. 1830. S. 139. 8°.)

[1]) Hieron. Winckler wurde immatrikuliert im Wintersemester 1542 unter dem Rektorat Christoph Watzeks von Zelewirz (vgl. Cod. Dipl. Sax. Reg. II, 16, Matrikel d. Univ. Leipzig S. 642 die Notiz unter Misnenes: Hieronymus Winckler Liptzensis etc.). — Nach Kreyssig, Album der evangel. luth. Geistlichkeit S. 70, wurde wohl ders. Hieron. Winckler Mag, 1572 als Pfarrer zu Clenden (St. Thekla) bei Leipzig angestellt, unterschrieb die form. concord. und † 1587.

[2]) Zu diesem und folgendem vergl. A. R. S. 447- 448.

Mahlzeiten ein, bat aber um weitere Instruktionen, damit ihm, wenn sich noch mehr und Schlimmeres ereignen sollte, nicht Nachlässigkeit vorgeworfen werden könne. — Das Consilium der Universität beschäftigte sich am 6. Februar nochmals mit der Angelegenheit. Die Verdächtigen, vor allem Haugk, wurden nochmals verhört, ohne dass man dadurch weiter gekommen wäre. Sie beschworen[1]) — Haugk mit verschärftem Eide — dass sie Rulich nicht verletzt hätten, auch nicht Mitwisser des Verbrechens seien. Das Resultat dieser letzten Untersuchung wurde Rulich mitgeteilt und er gefragt, ob er fernerhin das ihm vom Kurfürsten verliehene Amt verwalten wolle. Das Consilium wolle alles thun, damit er ohne Gefahr leben könne. Da Rulich bejahte[2]), so wurden am 10. Februar alle Bewohner des Collegium Paulinum versammelt, um in Gegenwart der vier Dekane, der vier Kuratoren des Kollegs, des Dr. Kram und des Camerarius dem Rektor folgenden Eid zu leisten:

„Ego N., promitto tamquam iuratus, me in hoc collegio omni loco et tempore honeste versari et magistris, curationi illius una cum oeconomo praepositis (quorum nunc sunt nomina M. Thomas Hoffman, M. Georg Luders, M. Hieron. Eysentrautt, M. Hier. Winckler, M. Jac. Berger) et imprimis praesidi et inspectioni singulari huius collegii de illustrissimi principis electoris sententia praefecto (qui iam est M. Laur. Rulich): his igitur supra nominatis et huic M. Laur. Rulichio imprimis, promitto me offitiose omnem debitam reuerentiam praestare et monitis et legitimis iussis omnium et singulorum obtemperare et meritas poenas, si quas irroganerint, sustinere absque contumatia, denique omni obseruantia eos colere et incommoda ab illis vniuersis et singulis pro mea virili auertere, commoda illis conciliare velle. Et placidè, quietè, verecundè in hoc collegio degere, neque communitatem istam studiorum vlla in re turbare, neque vllius detrimenti aut damni, quod detur contubernio aut aedibus collegij huius, causam praebere: et quidquid reseiuero aut suspicatus fuero suscipi, moueri, agi, quod collegio aut communitati in hoc studiorum nocere posse videatur, id omni ratione

[1]) Den Text des Eides vergl. Act. Rect. S. 447: „Ich N. N. schwere, das ich M. Laurentium Rulichium mit meiner person nicht beschedigt, das ich auch nicht weis, wehr es sunsten gethan oder radt vnd tadt darzu geben: das ich auch nicht weis, wehr sunstenn eine wissenschaft darumb aber donon haben moge als mir gott helff durch sein heiliges euangelium."

[2]) Er scheint das Amt bis 1570 innegehabt zu haben; vergl. dazu S. 20. Rulich hatte nur die 50 theol. Stipendiaten unter sich; die 20 anderen standen zur Zeit unter der Aufsicht des M. Ernst Vögelin, der später als Buchhändler in den kryptocalvinistischen Händeln der Universität eine gewisse Rolle spielen sollte.

impedire et magnifico rectori praesidue aut vni et curatoribus statim indicare velle."

Von dem Tage an herrschte Ruhe. — Die Universität berichtete im März an die kurfürstlichen Räte, dass zwar manche „hindernus und irrunge" vorgefallen sei — das pflege nun einmal in aller Händel Anfang zu geschehen — dass aber im übrigen die 50 Stellen besetzt seien und jeder seine „vorschreibung" (in kurfürstlichen Landen ein Amt anzunehmen) gegeben habe. Einige, die sich nicht hätten verpflichten wollen oder deren Eltern und Freunde nicht eingewilligt hätten, seien abgewiesen und andere dafür in Vorschlag gebracht worden[1]. Man schien aber doch der Meinung zu sein, dass man zur dauernden Befestigung der Zustände etwas Bestimmtes über alle einschlagenden Verhältnisse in den Händen haben müsse, und bat deshalb wiederholt um die kurfürstliche Konfirmation der Stipendiatenordnung, das eine Mal sogar „aufs vielen bedencklichen vrsachen"[2].

Die Antwort auf dieses Ansuchen scheint zunächst ein vom 31. Juli 1556 datiertes, ausführliches Reskript des Kurfürsten gewesen zu sein, dass zugleich Bestimmungen traf über die Visitation der drei Fürstenschulen, die ja die Stipendiaten (im grossen und ganzen) stellten: es führt den Titel: „Rescriptum Augusti Electoris de stipendiis electoralibus in Alumnos Misnenses, Portenses et Grimmenses conferendis et de visitatione Scholarum Provincialium[3]." Der Kurfürst spricht in dem Schriftstück zunächst seine Befriedigung darüber aus, dass nach dem Berichte Melanchthons über die letzte Prüfung unter den Stipendiaten sich viele befinden, „die mit schönen Ingeniis gezieret, auch wohl und löblich studiren", wünscht aber auch, dass sie unter der Aufsicht des Mag. Laurentius ihre Studien fleissig fortsetzen, damit sie „der kirchen und unsern Landen desto eher mögen nützlich sein". Er hat aber auch aus dem Verzeichnis ersehen, dass verschiedene unter den Stipendiaten nicht sächsische Unterthanen, andere wieder nicht besonders begabt, noch andere unfleissig seien. Diesen allen soll bedeutet werden, dass sie von Crucis an nicht mehr zu den Stipendiaten gehören, damit würdigere „Expectanten" von den drei Landesschulen an ihre Stelle treten können, deren

[1] E. I. H. Bl. 69a b (Schreiben vom 18./3. 56).

[2] Am 18./3. (ebenda) und am 30./3. (E. I. H. Bl. 70).

[3] Es ist enthalten im Copiale Magnum Bd. II, Bl. 16b u. f. (Zarncke, S. 550, macht auf dasselbe in seinen „Urkundlichen Quellen etc." aufmerksam.)

Freistellen auf den Schulen dann auch gleich wieder durch würdige Knaben besetzt werden sollen. Da der Universität schon früher die Visitation der drei Landesschulen übertragen worden ist, so sollen die betreffenden Visitatoren auch im Verein mit den Präceptoren der Schulen die Nachfolger der „Enturlaubten“ namhaft machen und zugleich die Knaben vorfordern, die auf Stipendien in den Fürstenschulen vertröstet worden sind. Die Stipendiaten sollen nur aus den drei Landesschulen genommen werden, und aus diesem Grunde soll auch fernerhin nach jeder Visitation ein Verzeichnis der Würdigen eingereicht werden. Als kurfürstliche Kommissare, die der Universität jederzeit auf ihr Verlangen zur Verfügung stehen sollen, hatten nach diesem Reskript bei den Visitationen zu fungieren: in Grimma Dietrich von Starschedel zu Mutzschen, in Meissen Hans von Schleinitz und in Pforta Wolff Koller, Amtmann zu Eckersberge.

Auch im Jahre 1557 sind durch die kurfürstlichen Räte noch verschiedene Bestimmungen der Universität übermittelt worden. So wurde schon im Januar[1]) wieder eingeschärft, dass niemand Stipendiat sein solle, der nicht in einer der drei Landesschulen, und zwar sechs Jahre lang, gesessen habe. Jeder soll aber auch ein Zeugnis seiner Präzeptoren über Fleiss und Fortschritte vorlegen können. Das Nominationsrecht soll für alle Zeiten dem Kurfürsten bewahrt bleiben. Im Mai[2]) wird die erste Bestimmung wiederholt, aber etwas gemildert: Sind aus den drei Schulen keine Bewerber vorhanden, so soll das Geld beiseite gelegt werden, damit andere dann desto treff licher unterstützt werden könnten. Unter Umständen soll aber nachgelassen sein, dass Schüler anderer Schulen aus seinem Herrschaftsgebiete mit Stipendien bedacht werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie wieder zurücktreten, wenn mittlerweile Bewerber aus den Landesschulen sich gefunden haben. Eine bessere Beköstigung der Stipendiaten, lässt der Kurfürst mitsagen, läge ihm sehr am Herzen, doch seien zur Zeit keine Mittel dazu vorhanden[3]). An ein strenges Vorgehen bei den Prüfungen und an die Pflicht, Unwürdige sofort zur Anzeige zu bringen, wird wiederholt er-

[1]) A. R. S. 459 (9. 1. 57).

[2]) A. R. S. 462 (13. 5. 57).

[3]) Als Grund dazu wird angegeben, die nächste Kirchenvisitation würde viel Geld kosten, und ebenso sei viel für die „Stipendien“ der wachsenden Menge emeritierter Beamter aufzubringen.

innert. Auch bezüglich der Wohnungsverhältnisse scheinen Irrungen vorgekommen zu sein: denn im selben Monat wird noch verfügt[1]), dass alle Stipendiaten im Paulinum wohnen und essen sollen, wer das nicht wolle, seines Stipendiums verlustig gehe.

In dieser Zeit scheint nun der Kurfürst auch damit umgegangen zu sein, eine endgiltige Regelung des Stipendiatenwesens nach allen Seiten hin vorzunehmen, um so den fortwährenden Verhandlungen ein Ziel zu setzen: denn er wünschte, alle Bestimmungen über die „Konstitution der Stipendiaten" von Anfang an in den Händen zu haben[2]), um bei der Reformation dieser Institution der früheren Form folgen zu können; und so wird denn in dieser Zeit, jedenfalls kaum früher, die sehnlichst herbeigewünschte Konfirmation einer Stipendiaten-Ordnung erfolgt sein. Der Verfasser glaubt, dieselbe vor sich zu haben in einem Schriftstück ohne Datum mit dem Titel: „Churf. Augusts zu Sachsen Confirmation der Stiftung Churfürst Moritzens wegen 70 Stipendiaten auf der Universität Leipzig und wegen Visitation der drei Fürstenschulen nebst fernerer Anordnung, wie es mit solchen Stipendiaten und Visitation hinfüro gehalten werden soll etc."

Diese Ordnung ist zwar einem Aktenstücke der Jahre 1576/77 beigeheftet[3]), muss aber, da sie Melanchthon noch als lebend voraussetzt, vor dem Jahre 1560 erlassen worden sein; vor dem August 1557 kann sie aber auch nicht erschienen sein: denn noch Anfang August bittet die Universität den Kurfürsten um Konfirmation der von ihr in Vorschlag gebrachten Ordnung, die sie seit längerer Zeit eingeschickt habe, die aber vielleicht über anderen „wichtigen gescheffften" des Kurfürsten in Vergessenheit geraten oder verlegt worden sei[4]). — Die Ordnung enthält Bestimmungen über alle seit Augusts Regierungsantritte verhandelten Punkte, ist infolgedessen der Abschluss einer ersten Verhandlungsperiode und wohl das wichtigste Schriftstück in der ganzen Angelegenheit überhaupt bis zum Jahre 1580.

[1]) A. R. S. 463 (16./5. 57).

[2]) A. R. S. 463. — Unter dem 21./7. 57 verspricht ihm die Universität, dass die von ihm verlangte Reformation und Konstitution der Stipendiatenangelegenheiten, die schon im Werke sei, in kurzer Zeit nach Dresden geschickt werden würde (vergl. E. I. H. Bl. 84).

[3]) H.-St.-A. Loc. 10533 Universiteten Leipzig Wittenberg und Jena betr. 1576/77.

[4]) Vergl. dazu die „Supplicatio ad illustr. principem Augustum de maturanda stipendiorum confirmatione". E. I. H. Bl. 83ab.

Sie knüpft an die Moritzsche Stiftung an, freilich nicht wie diese auf dem Papiere stand, sondern wie sie thatsächlich ins Leben getreten war; denn sie redet von **fünfzig** Stipendien, die Moritz gestiftet habe „für soviel armer gesellen / Welche gedachter vnserer Vniuersitet zu Leipzigk Inn dem Pauler Collegio wohnen vnd daselbst die heilige Schrift studieren / . . . . . damit derselben künfftigk in Vnseren landen zu Kirchen Ämptern gebraucht werden mögen“, während ja Moritz die Zahl 100 festgesetzt hatte.

Die Ordnung enthält folgende Bestimmungen:

Die 50 theologischen Stipendiaten sollen alle in sächsischen Landen geboren und erzogen und in einer der drei Fürstenschulen vorgebildet sein.

Sie sollen die heilige Schrift studieren, um dereinst zum Kirchendienste gebraucht werden zu können.

Die vom Kurfürsten zu solchem Stipendium Nominierten und Präsentierten sollen dem Rektor vorgestellt und von diesem dem Dekan der theologischen Fakultät überwiesen werden, der dann die Betreffenden daraufhin zu examinieren hat, ob sie zum Studium der Theologie tüchtig sind.

Keiner der Bewerber soll unter 18 Jahre alt sein.

Nur Armen und Bedürftigen sollen die Stipendien gegeben werden und „es soll keiner nicht sonst mit einem Stipendio oder andern vorlegung zum Studio / desgleichen auch nicht für sich oder durch seiner Eltern vnd Freundt forderung vnd hülffe des vermögens sein / das er dem Studiren abwarten möge“.

Das Stipendium soll auf keine gewisse Zeit zugesagt werden.

Wöchentlich werden den Stipendiaten „10 g“ (= Groschen) gereicht.

Jeder hat bei Annahme des Stipendiums folgende Verpflichtung eigenhändig zu unterschreiben:

„Ich N. von N. thue kundt vnd bekenne / nachdem der Durchlauchtigst vnd Hochgeborene Fürst vnd Herr, Herr Augustus Herzog zu Sachsen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / mein gnedigster Herr mich durch seiner Churfürstl. Gn. gnedigste Nomination vnd Verordnung alhie zu Leipzig mit einem Stipendio Theologico / so durch seiner Chur. gnaden bruder Herzog Moritzen Churf. hochlöblicher vnd Christlicher gedechtnus angericht / fundirt vnd verordnet auff vorgehendes Examen gnedigst versehen / vnd mir zur beforderung meines Studii Theologici / durch seiner Churf. gnaden hierzu geordnete woechentlich 10 g geben lassen der ich mich den kegen (= gegen) seiner

Churf. gn. in aller vnderthenigkeit vnd do mich thue bedancken / das ich mit zeittigen rath vnd guten bedacht / auch mit vorwissen vnd willen meiner Eltern / seiner Churf. gn. vnd derselben verordneten darkegen wieder zugesagt vnd mich verpflicht habe / Sage zu vnd verpflichte mich gegen dieselben hiemit vnd in krafft dieser meiner Handschrifft bey meinen wahren worten vnd Hochsten trewen das ich dem Studio Theologico darumb mir solch Stipendium gereicht wirdt / mit allen müglichen Vleiss nachgehen vnd Obliegen / die Lectiones vnd Disputationes Theologicas / auch die Predigten vleissigk besuchen Vnd wenn ich nur durch gottes verleihung so viel gelernet habe / das ich zum predigen oder sonsten kirchen ampt teglich (= tauglich) vnd darzu beruffen werde / als denn dem Almechtigen gott zu ehren / vnd hochgedachter Churf. gn. zur schuldigen Danckbarkeit mich zu solchem kirchen ampt vnd dienst in S. Churf. Gn. landen / vnd ohn denselben verordneten vorwissen vnd sonderlich erlaubung sonsten an keinem ort gebrauchen lassen soll vnd will / Ich will mich auch mittler Zeit vnd so lang ich solch Stipendium empfahe / ohn s. Churf. gn. vnd derselben verordneten vorwissen vnd erlaubnis von der Vniuersitet alhie nicht absondern auch den Statuten der lehr vnd wandels halben / welche Izundt gestellt oder nachmals mochten aus guten vrsachen gestaldt werden / soviel mir müglich gemes vnd mit meinem Studio und wandel allenthalben dermassen zuuerhalten bevleissigen / das S. Churf. gn. meinethalben keine vrsache gewinnen solle / sich dieser erzeigten gnade vnd hülffe gerewen zu lassen / alles getrewlich vnd ohne geuerde zur Vrkundt steter vnd vester haltung hab ich solchs mit eigner handt geschrieben vnd mit meinem gewonlichen Bettschafft besigeldt / Geschehen vnd gegeben zu Leipzigk."

Zur Aufsicht über die Stipendiaten sollen Rektor und Dekan theol. einen Praeceptor anstellen „nach vleisiger erforschung vnd erkundigung seiner geschicklichkeit lehre lebens Sitten wandels vnd wesen". Dieser muss wenigstens mag. artium sein und in Leipzig promoviert haben. Seine Obliegenheiten sind mit den Worten der Ordnung folgende:

„Dieser praeceptor soll mit allem getrewen ernst vnd vleiss auff der Stipendiaten Studieren Sitten leben vnd wandel achtung geben / ihnen Zum wenigsten wochentlich drey Stunden lesen vnd sonsten auff bevehl vnd ordnung des Decani Facultatis Theologicae ahnzeigen / welche Lectiones ein jeder publice hören solle / In sonderheit aber darob sein vnd gut achtung Darauff geben / das sie dieselben vleissig horen vnd repetiren vnd zu solcher repetition gewisse stund bestimmen auch selbst darbey sein vnd gedachte repetition exercirn vnd treiben / sie auch in schreiben offtmals vben Derohalben ehr den ihnen offtmals Argumenta geben / ihnen auch etwas für sich selbs zu schreiben aufflegen vnd ihnen dieselbe Scripta mit vleiss emendiren vnd Corrigiren soll.

Er solle sie alle Disputationes Theologicas neben Ihme zu visitiren

anhalten / auch selbs zu Argumentiren mit kurzen richtigen vnd Sillogistichen Argumenten anweisen vnd sie dissfalls geburlichen vnd eigentlichen vnderweisen / damit sie sich nicht auff wort gezenck vnd vnd vngegrunte geschwetz befleissigen vnd begeben / Sondern des Handels vnd Materien eigendlichen vorstand vnd meinung fassen vnd dauon vnderschiedtlich vnd verstendig reden mochten. Dergleichen sollen sie durch ihn vermanet werden die predigten sonderlich an feiertagen Mittwochen vnd Donnerstage mit vleiss zu horen / bei den Examinibus Ordinandorum[1]) zu sein vnd das sie nahent hin zu treten sollen / Wenn man das hochwirdige Sacrament des Altars reichet / auff das sie die Ceremonien lernen vnd derselben gewohnen mochten. Ehr soll auch diejenigen / so er zu predigen tuglich befindet / dem Decano Theologiae vnd Supperattendenten anzeigen / damit dieselben in der Pauler Kirchen oder sonsten sich zu vben angeweiset werden mochten."

Widerstreben gegen die Anordnungen des Präceptors, Ungehorsam oder auch ungebührliches Benehmen gegen andere sollen durch den Rektor und den Dec. theol. ernstlich gerügt werden. Im schlimmsten Falle können die Fehlenden „den andern zum abschew des Stipendii beraubt werden".

Der Präceptor soll jährlich 150 fl. Gehalt „mitgerechnet das Zins einer furnembsten habitation in Collegio Paulino", und freien Tisch[2]) und ausserdem die Nutzung des Gartens im Kreuzgang des Paulinerkollegs haben. —

Die Bedenkung von 20 Schülern von Pforta mit 30 fl. jährlich zur Fortsetzung ihrer Studien in Artibus auf der Universität Leipzig soll auf Antrag (!) der Verwalter der beiden anderen Schulen Grimma und Meissen dahin geändert werden. dass fortan nur zehn „Knaben" von Pforta, sechs von Meissen und vier von Grimma mit diesen Stipendien bedacht werden. Auch für sie soll ein Präzeptor mit gleichen Befugnissen wie der der theologischen Stipendiaten angestellt werden. Als Besoldung soll er von jedem Stipendiaten 4 fl. erhalten, die von den 30 fl. abgerechnet werden sollen.

Für alle 70 Stipendiaten enthält die Ordnung noch folgende Bestimmungen: Dieselben sollen im Paulinerkolleg Wohnung und Tisch haben. Der „oeconomus" des Kollegs soll am Ende jedes Quartals, die Kuratoren (für die Wohnung) sollen halbjährlich

[1]) Man vergl. die Bemerkungen über dieses Examen Ordinandorum bei G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgesch., a. a. O. S. 159 oben und Anm. 64—66.

[2]) Denn er soll der Aufsicht wegen im Paulinerkolleg wohnen und auch beim Gemeinen Tisch die Aufsicht führen.

bezahlt werden. Was dann noch von dem ausgesetzten Gelde übrig ist, soll ihnen „zu büchern vnd anderm ihrem nottürftigen vnderhalt in beisein der Praeceptores zugestelt werden / Es were dann / das man aus anzeigung des praeceptoris oder sonsten genugsam vrsach hette / ihnen das vbrige nicht volgen zu lassen".

Erledigte Stipendiatenstellen sollen den betreffenden Schulen durch den Rektor der Universität sofort angezeigt werden. Wenn die Nomination auf sich warten lässt, so soll das freiwerdende Geld gespart und zu nichts anderem verwendet werden.

Um den Klagen wegen unregelmässiger Auszahlung der Gelder abzuhelfen, soll der Amtsschosser die dafür ausgeworfenen Beträge mit Fleiss einmahnen und zwar:

„899 fl 6 g aus der Schuelen zu Pfordt uff 3 termin / Walpurgis / Michaelis vnd Weinachten;

300 fl vom Kloster Buch auff 2 termin Walburgis vnd Michaelis

300 fl von den Einnemern der Trancksteuer auff 2 Termin wie oben

440 fl von den Graffen von Mansfeldt 400 fl uff Michaelis vnd 40 fl auff Walpurgis.

200 fl Vom Rath zu Saugerhausen auff 2 Termin wie oben:

60 fl Von Heinrichen von Bünau Zu dreissig auf weynachten Margkt"[1].

Die Universität soll einen „fürnemen Mann, welcher ein Doctor oder ie zum wenigsten ein Licentiat sei". auswählen und ihn bitten, „das er sich der mühe vnd arbeit Gott zu Ehren vnd dieser stifftung zum besten vnderfahe", das Geld von dem Schosser in Empfang zu nehmen und unter die Stipendiaten zu verteilen. die Präceptoren zu besolden und auch mit auf die Stipendiaten Achtung zu geben. Dieser Doktor oder Licentiat soll auch darauf mit sein Augenmerk richten, dass im Paulinerkolleg immer ordentlich Haus gehalten würde. damit „nirgends an der habitation. speise und tranck mangel gespürt werden". Wenn dies doch der Fall ist, so soll er den „oeconomus" freundlich erinnern bezw. dem Rektor Anzeige erstatten.

Ueber die Stipendiatenprüfungen lässt sich die Ordnung folgendermassen aus: Sie haben den Zweck, Fleiss und Geschicklichkeit der Stipendiaten zu untersuchen, damit die „Vnkost" auf sie nicht vergehens angewendet werde. Sie sollen vierteljährlich stattfinden. Die Prüfenden sind der Rektor, der Decan theol. und die dazu beordneten Professoren. bes. Joachim Camerarius. Zu

[1]) Als Summe dieser Posten wird in der Ordnung fälschlicher Weise 1999 fl 6 g angegeben.

jeder Lätareprüfung aber soll ausserdem „der Ehrwirdig und hochgelarte Vnser lieber andechtiger vnd getrewer Herr Philippus Melanthon“ von Wittenberg gebeten werden und seinen „rat vnd gutt bedencken“ mitteilen[1]). Die Unkosten für seine Reise und seinen Aufenthalt in Leipzig sollen jeden „Leipsischen Ostermargkt“ aus der kurfürstlichen Kasse bezahlt werden.

Zum Schlusse enthält die Ordnung endlich noch Bestimmungen über die von der Universität auszuführenden Visitationen der drei Fürstenschulen, die wir hier erwähnt haben wollen, ohne näher darauf einzugehen, da sie nur mittelbar mit dem Stipendiatenwesen zusammenhängen und nur in wenigen Punkten über die Verfügungen des Reskripts[2]) vom 31. Juli 1556 hinausgehen.

In den sechziger Jahren scheint im grossen und ganzen — wohl infolge der endlich eingetretenen Konfirmation der Stipendiatenordnung — in der Angelegenheit Ruhe geherrscht zu haben. Zwar stehen uns die Acta Rectorum nur bis 1560 gedruckt zur Verfügung, aber auch in den übrigen vom Verfasser benutzten handschriftlichen Urkunden ist nichts über dieses Jahrzehnt zu finden gewesen[3]).

Erst Mitte der siebziger Jahre beginnt eine neue Periode in der Entwicklung dieser Institution im Zusammenhange mit den grossen Visitationen, die der Veröffentlichung der Kirchen- und Schulordnung von 1580 vorangingen und besonders in den Jahren 1574, 1577 und 1579 stattfanden. Sie wird gekennzeichnet durch ein neues Moment, das in diesen Jahren sich bei allen Kirchen-, Schul- und Universitätsangelegenheiten geltend machte: Die Stipendiaten wurden besonders darauf hin beobachtet, ob sie „in der christlichen Lehre unverdächtig“, d. h. orthodox waren; denn auch die Universität Leipzig war, wenn auch weniger als Wittenberg, in die kryptocalvinistische Bewegung

[1]) Act. R. S. 475 (Notiz vom 26./3. 58) wird zum letzten Male eine unter Melanchthons Leitung stattfindende Stipendiatenprüfung erwähnt. — Vgl. auch Hartfelder, Melanchthon S. 522 (MGP. VII).

[2]) Vergl. S. 12, Anm. 3.

[3]) Die Act. R. enthalten S. 505 noch eine Notiz vom 14./1. 60 bezüglich der Strafen der Stipendiaten: Die Anfrage, ob der Präceptor der Stipendiaten für Ausschreitungen Geldstrafen fordern dürfe, wird verneint, da 1. dadurch der Universitätsfiskus geschädigt werde, 2. es gegen die Anordnungen des Kurfürsten verstosse, nach der nur der Rektor und der Decan theol. die Stipendiaten bestrafen dürfen.

mit hineingezogen worden[1], und dem Kurfürsten August kam es darauf an, auch hier dieses Gift zu vernichten. Natürlich musste auch der Präceptor der Stipendiaten von jedem derartigen Verdachte frei sein. Rulichs Nachfolger, Strassburg, der seit 1570 das Amt versah[2], hatte es 1574 notwendig, sich in einem Schreiben an den Kurfürsten gegen das über ihn ausgesprengte Gerücht, Anhänger des Calvinismus zu sein, zu verwahren, um seines Amtes nicht verlustig zu gehen[3].

Merkwürdigerweise trat 1577 wieder das Verlangen der Universität nach einer Konfirmation der „1544 von Camerarius vorgelegten Stipendiatenordnung" auf, mit dem noch merkwürdigeren Zusatze, dass seit dem genannten Jahre die Angelegenheit keinen Fortgang genommen habe[4]. Sollte die ausführliche Ordnung, mit der wir uns vorn beschäftigt haben, gar nicht in Kraft getreten sein (da ihr Empfang auch nicht in den Acta Rectorum bestätigt zu sein scheint), oder war man in der ganzen Sache so aus dem Gleise gekommen, dass man, nach 20 Jahren, nichts mehr von den Verhandlungen der fünfziger Jahre wusste? In Verfall geraten war die Einrichtung; das gab die Universität selbst bezüglich mehrerer Punkte zu[5]: Manche Stipendiaten wohnten — wie die Universität schrieb, auf den Rat des Camerarius — in der Stadt, da sie mit dem blossen Stipendium nicht auskommen konnten, in der Stadt aber sich durch Privatunterricht freien Tisch und bares Geld verdienen

---

[1]) Vergl. hierzu das Werk von Rob. Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 etc., in dem allerdings gerade die Aktenstücke, welche Leipzig betreffen, wenig herangezogen sind. — In der Zeit, als der Zorn des Kurfürsten über die kryptocalvinistischen Umtriebe an den Universitäten am grössten war, scheint er den Gedanken gehabt zu haben, auf seiner Augustusburg, abgesondert von Universität und Fürstenschulen eine „theologische Vorbereitungsschule für die Universitätsstudien" ins Leben zu rufen. (Man vergl. dazu die Mitteilung Distels im Archiv f. Sächs. Gesch. VI, S. 329, Miscellen 4.)

[2]) Loc. 10532 (H.-St.-A.) Leipzig 1574. 1. Universität. 2. Consistorium. 3. Schöppenstuhl. 4. Rat. 5. Hoffgerichte. Bl. 77 (Schreiben d. Kurf., dat. Carolssbad. 10. 4. 1570. Ernennung des Strassburg betr.). — Sein Bewerbungsschreiben vergl. Loc. 10532 Leipzigk. 1. Univ. 2. Theol. 3. Jur. 4. Fac. art. 5. Hofgerichte. 1570 ff. Bl. 2.

[3]) Dieses Entschuldigungsschreiben findet sich Loc. 10532 Leipzig 1574 etc. Bl. 75 u. 76a (dat. Torgau 1./8. 74).

[4]) Vergl. hierzu H.-St.-A. Loc. 10533. Universiteten Leipzig, W. u J. betr. 1576/77: Bedenken über gewisse die Universität angehende Artikel (vom 19. 4. 77). Artikel 22.

[5]) Vergl. dieselbe Quelle wie Anm. 3.

konnten. Dadurch sei aber eine Behinderung in den Studien eingetreten, da die Betreffenden nicht mehr unter der Aufsicht des Präceptors stünden: das Wohnen im Kolleg möge daher wieder zur Pflicht gemacht werden. Auch die vier examina privata waren in Vergessenheit geraten: um ihre Einführung wird ebenfalls gebeten. da man bei ihnen den „progressus in studiis“ am besten erkennen könne[1]).

Auch scheinen die Geldangelegenheiten nicht in Ordnung gewesen zu sein. Schon aus früherer Zeit[2]) werden „verdächtige Dinge“ berichtet: Es ist mehr Geld ausgezahlt worden. als Stipendiaten da waren. Um das zu verhüten, schlugen die damaligen Visitatoren für die finanziellen Angelegenheiten vor. den jüngsten Kollegiaten des Grossen, wie des Fürsten-Kollegs zu beauftragen. dass sie alle Monate einmal alle Stipendiaten vor sich forderten und ihre Zahl und Namen aufschrieben. die Liste aber der Renterei übergäben.

Auch die 1577 nach Leipzig geschickten kurfürstlichen Visitatoren rügten diese Mängel[3]). Sie beklagten sich über das freche Leben der Stipendiaten: man könne sich darüber aber nicht verwundern, da keine rechte Inspektion mehr über sie gehalten werde (die Professoren Jungermann und Morch beriefen sich einer auf den anderen); der des Calvinismus verdächtige Präceptor Loss[4]), der ohnedies noch „ungelehrt“ sei, habe

[1]) Im Anhange an dasselbe Schriftstück wird auch um die Erhöhung auf die Zahl 100 wie zu Moritz' Zeiten gebeten.

[2]) Vergl. dazu in H.-St.-A. Loc. 10 596, Schriften. Visitation der Univ. Leipzig und Wittenberg betr., 1574—79, das Schriftstück: „Reformatio der Univ. Leipzig. wie derselbigen ohne neue Zulage zu helffen vnd zu erhalten sey. uff anderer vorbesserung gestalt“. (Ein Datum hat dieses Schriftstück nicht; doch ist daneben bemerkt, dass die Urkunde spätestens 1574 vor Erneuerung des Schöppenstuhls ergangen ist.) — Bez. der Praecept. stip. enthält das Schriftstück folgende Bemerkung: Zwei Lehrer sollen abwechselnd in publico auditorio lesen einen Tag um den anderen locos Comm. Phil., Corpus Christianae doctrinae und Examen theologicum Philippi. Für jede Versäumnis sollen sie 3 g Strafe an die Kammer bezahlen. Sie sollen auch wöchentlich den Stipendiaten ihre scripta emendiren und diese der Reihe nach predigen lassen.

[3]) H.-St.-A. Loc. 10 596. Kurtzer Aufsatzug der Churfürstlichenn Sächsischen verordneten Visitatorn Berichts vnd Relation. Wie sie die gelegenheit in den dreien Vniuersiteten L., W. und J. alleuthalben funden sambt angehengten Ihrem auch der geheimbten Rathe bedencken. 1577. Leipz. Visitation. Cap. Stipendiaten (Bl. 1 u. f.).

[4]) Den die Universität gerade in dem S. 12. Anm. 3 erwähnten Schriftstücke als sehr streng bezeichnete.

alles allein verwest. Die Stipendien seien auf vier Jahre verliehen worden, und zwar zum Teil durch Gunst an alte Baccanten, die zum Studium nicht qualifiziert seien, aber sonst nicht übliche Gelage im Paulinerkolleg eingeführt hätten. Sie machten folgende elf Besserungsvorschläge:

1. Alle Stipendiaten sollen im Paulinerkolleg wohnen.

2. Es soll ihnen „gemeiner Tisch gehalten“ und kein Geld in die Hände gegeben werden, weil sie dasselbe nur unnütz verwendeten.

3. Nur alle Quartale sollen sie zu Büchern und anderer Notdurft Geld erhalten.

4. Ein gelehrter, ernster Mann muss als Präzeptor auf studia und mores acht geben.

5. Alle Stipendiaten sollen zum Studium der Theologie und zum Dienst in diesem Lande angehalten werden.

6. Zum Tisch und in ihre Wohnungen sollen sie andere nicht zulassen, damit sie nicht durch Fremde verdorben werden (Calvinismus?).

7. Sie sollen „guten ingènii“ sein.

8. Sie müssen für ihre Privatexercitien eine besondere für Theologen eingerichtete Ordnung erhalten.

9. Es soll einer um den anderen über Tisch zu Mittag und zu Abend eine Predigt halten, „daraus seine Gaben zu spüren und seine Mängel zu bessern sind“.

10. Aus den Professoren sollen zwei Superintendenten verordnet werden, bei welchen der major domus sich Hilfe holen kann. Diese sollen öfter visitieren.

11. Alle Vierteljahre soll eine Prüfung abgehalten werden, das Wissen der Stipendiaten aufgezeichnet und dem Konsistorium berichtet werden, wer zu Kirchen- und Schuldiensten zu brauchen sei. So würden für alle Zeiten Kirche und Schule mit inländischen Predigern versehen sein.

Die Reorganisation der Universität wurde nach dem Eingang der genauen Berichte der Visitationen ernstlich ins Auge gefasst. Im Anfange des Jahres 1579[1]) konnte die Universität dem Kurfürsten mit dankbarer Freude bestätigen, dass ihr die Verordnung, 150 Stipendiaten zu halten und mit einem „getrenck“ zu versorgen, zugegangen sei. Sie that sofort Schritte,

[1]) H.-St.-A. Loc. 10 533. Schrifften betreffende Beratschlagung der Vniuersiteten, Schulen vnd Stipendien Sachen 1579, Bl. 105/106a.

um diese „milde Verordnung" bald ins Leben bringen zu können. Allerdings fehlte es noch an Wohnungen für so viele. Es müssten, heisst es in dem Berichte, deshalb noch 900 fl. mehr, als im Voranschlag angesetzt worden sei, aufgewendet werden. Da man kein Geld dazu flüssig habe, der Bau der Wohnungen doch aber im nächsten Sommer fertig gestellt sein möchte, so bittet man den Fürsten anzuordnen, dass die Summe aus dem Stipendiatenfonds, den Prof. Morch in Verwahrung habe, genommen oder von anderer Seite beschafft werde.

Das waren die letzten Vorboten der schon erwähnten Ordnung von 1580, „wie es in beiden unsren Universitäten zu Leipz. und W. mit unsren Stipendiaten in lehr / zucht / und anderen gehalten werden soll"[1]). Diese Ordnung ist schon seit langen Zeiten durch den Druck auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden, so dass wir uns damit begnügen können, nur kurz ihren Inhalt anzugeben und dabei die Punkte herauszuheben, in denen sie Abweichungen von den früheren Bestimmungen bringt, oder die gänzlich neue Bestimmungen enthalten:

Das einleitende I. Kapitel begründet die Notwendigkeit dieser Institution wieder damit, dass es an gelehrten frommen Kirchendienern fehle — natürlich waren jetzt damit orthodoxe Prediger gemeint. Die Zahl der Stipendiaten wird, wie schon 1579 angekündigt war, auf 150 festgesetzt[2]).

Kap. II: „Wie die Knaben qualificiret seien, so auf die Stipendien angenommen werden sollen", enthält die alten Aufnahmebedingungen, wie Landeszugehörigkeit, Armut etc., giebt aber auch über die zu fordernden Vorkenntnisse Aufschluss, indem es bestimmt, dass die Bewerber die lateinische Grammatik inne haben und lateinisch schreiben, die praecepta Dialectica et Rhetorica auswendig können und verstehen und griechisch deklinieren und konjugieren können sollen.

Ebenso giebt das IV. Kap. (von den lectionibus der Stipendiaten) genaueren Aufschluss über das wissenschaftliche Leben der Stipendiaten. Ausser den spezifisch theologischen Studien fordert dieses Wiederholungen in den Stoffen des Gymnasial-

[1]) Diese Ordnung liegt mir vor in einem Sonderabdruck der Kirchen- und Schulordnung von 1580 aus der pädagog. Centralbibliothek (Comeniusstiftung) zu Leipzig.

[2]) Möglicherweise ist aber diese Zahl ebenso wie für Wittenberg (vergl. Paulsen S. 161) schon in den nächsten Jahren wieder herabgemindert worden.

unterrichts, wie Dialektik, Rhetorik, Physik, Ethik, Griechisch, Hebräisch und „Sphäera" und empfiehlt die Pflege der Musik; denn diese erheitert und verschafft einen feineren Genuss, dient zum Lobe Gottes, und befähigt die, welche sich ihrer befleissigen, später den Dienst der Kantoren zu verrichten, wo es an solchen mangelte. Die Zeit nach dem Essen wird als besonders geeignet zum Musizieren angesehen. — Promotionen der Stipendiaten sind möglichst kostenlos zu gestalten[1]). Die Disputationen sind fleissig zu besuchen: in denselben sollen sich die Stipendiaten vor allem üben, „alle Feinde des Glaubens mit ihren falschen Beweisen zu widerlegen".

Bezüglich der „Obligation der Stip." kommt es zu keinen Neuerungen (Kap. III).

Die „Statuta der Disciplin und christlichen Zucht der Stipendiaten" (Kap. V). 36 Bestimmungen, sind ein interessantes Spiegelbild des studentischen Lebens der damaligen Zeit. Sie enthalten Verbote gegen das Fluchen, Schimpfen und anderes leichtfertiges Reden, übermässiges Trinken und Spielen, Huren, Missbrauch von Waffen zu Schlägereien, unzüchtige Kleidungen, nächtliches Umherstreifen und Wegbleiben aus dem Kolleg, Beschädigung des Staatseigentumes (Geräte, Fenster, Thüren) in dem Kolleggebäude, Unfleiss u. dergl. m. und fordern natürlich alles Gegenteilige, Fleiss, Sittsamkeit, Gebet u. s. f. — Charakteristisch für die Zeit ist eine Strafart für geringere Vergehen, die nämlich in der Entziehung des Bieres für einen oder mehrere Tage bestand. Unangenehm berührt das neu auftretende System geheimer, aus der Mitte der Stipendiaten selbst zu erwählender Aufseher. — Aus dem VII. Kap. „Von den examinibus der Stip. auf alle Quartal" ist nichts hervorzuheben. Kap. VI (u. VIII) beschäftigen sich mit der Beaufsichtigung der Stipendiaten. Der Präceptor wird „Magister domus" genannt (Kap. VI). Er ist wie früher zugleich Aufseher bei Tisch wie über die Wohnungen und hat auch im grossen und ganzen die Befugnisse wie ehedem: alle Vorgänge hat er getreulich in ein „liber Actorum", alle Personalveränderungen in die „Matrikel" einzutragen und vor allem vierteljährlich Berichte an das Konsistorium einzureichen. Ihm zur Seite stehen aus der Mitte der fortgeschrittensten Stipendiaten zwei magistri

[1]) An dieser Stelle wird die Ansicht ausgesprochen, dass dies eigentlich bei allen Promotionen der Fall sein möchte, damit nicht bloss Reiche, sondern vor allem die Fähigsten promovieren könnten.

repetentes, die vor allem die schon besprochenen Repetitionen zu leiten haben. Die Oberaufsicht über das ganze Stipendiatenwesen führt der Superintendent der Stip. (cap. IX), ein Professor der Theologie „Augsburgischer Konfession“, der vor allem auf reines, sittliches. kirchliches Leben zu achten und die Predigten zu überwachen hat. — Das VIII. Kap. (siehe oben) „Von Unterhaltung des Stipendii“ beschäftigt sich noch mit der ökonomischen Seite der Einrichtung. Tragikomisch wirkt in demselben die Bemerkung, dass die Speisen sättigen und so bereitet sein sollen. dass die Stipendiaten nicht in „beschwerliche Krankheiten“ verfallen.

Die Ordnung von 1580 bildet, wie schon bemerkt, den Abschluss in den Verhandlungen über die Einrichtung des Stipendiatenwesens, die gewiss, wenn sie auch immer in allen Punkten beachtet worden wäre, viel zur Hebung des geistlichen Standes beitragen konnte und die zugleich Zeugnis davon ablegt, dass es dem grossen Volkswirte „Vater August“ auch nicht an dem Sinne für die Hebung der idealen Güter seines Volkes fehlte.

2.

Zur Geschichte der Privatdozenten.

Eine Studie von Dr. **Ewald Horn** in Berlin.

(Das Verzeichnis der benutzten Quellen befindet sich am Schlusse.)

1. Das Mittelalter.

Die Universitäten hatten Zunftcharakter. Jede Universität war eine Korporation nach Art der Gilden mit Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Die freien Künste zu erlernen und Meister darin zu werden, war das Ziel der Studierenden, das sie stufenweis durch Promotion erreichten. Die Meisterschaft bestand im disputare und docere (interpretari), was beides gelerntes Wissen voraussetzte. War einer bis zur Meisterschaft (magister, doctor) gelangt, so war er fertig. und auf gleicher Höhe mit seinen Lehrern. Er kannte sein Metier und hatte gelernt, es auszuüben. Wo übte er es aus? Innerhalb der Gilde, der Zunft, deren Privilegien er genoss, hier oder da. „ubique“.

Wer lehrte also an diesen Universitäten?

Erstens die Meister (Magistri, Doctores). Gelesen wurde ordinarie zu festbestimmten Tagen und Stunden über die ordentlichen, für die Promotion notwendigen Bücher (lectio ordinaria) — und extraordinarie ausserhalb jener vorbehaltenen Zeit über minder wichtige Bücher. Die ordinarie legentes magistri hiessen auch actu regentes (scil. cathedram) und waren auf den deutschen Universitäten salariati. Sie konnten daneben auch extraordinarie aliquid proponere, doch überliess man das meist den non-salariati[1]), die propter quaestum[2]) et famam pro-

[1]) Vgl. Ordination für die Universität Ingolstadt von 1472: „Item wir erlauben auch anderen Doktoren, die in des Rektors Buch eingeschrieben und des Studiums Glieder sind, zu lesen, doch nicht auf die Stund, die den Doktoren ordentlich zu lesen fürgenommen wird.“

[2]) Der quaestus war — abgesehen von den ersten Anfängen der deutschen Universitäten — nur in der Artistenfakultät zu finden, wo für die ordentlichen

fitierten oder die — sonst im bürgerlichen Beruf stehend — sich des akademischen Bürgerrechts und der damit verbundenen Privilegien wegen zur Universität hielten, ohne dass sie als Dozenten in die Fakultät rezipiert waren. Diese hatten dann zur Bethätigung ihrer Zugehörigkeit jährlich oder halbjährlich mindestens einmal zu disputieren oder eine lectio ordinaria zu halten.

Zweitens die Baccalare, die das Lehren (= Lesen, d. h. Interpretieren) lernen wollten, um sich zum Meister (= Lehrer) zu qualifizieren.

Drittens die neu kreierten Magistri, Licentiati, Doctores, die im Promotionseid verpflichtet wurden, entweder so und so oft oder zu der und der Zeit (z. B. diebus canicularibus) oder so und so lange über aufgegebene oder wenigstens genehmigte Bücher (Titel, Kapitel) pro completione (scil. cursus) „cursorie" zu lesen. Natürlich war dies ein extraordinarie und, wie alles übrige, ein publice legere; doch kam es vor, dass ihnen auch eine lectio ordinaria aufgegeben wurde, namentlich in Vertretung eines Doctor ordinarius. Sie lasen jedoch nicht ex cathedra superiore, wohl aber disputierten sie als Praesides vom oberen Katheder. Erst nach geschehener completio konnte ihre assumptio ad facultatem und damit das Einrücken in die erstgenannte Reihe der eigentlichen und kompetenzenberechtigten Universitätslehrer stattfinden.

Zu bemerken ist noch, dass die Lehrer der Artistenfakultät teils schon Promovierte in den oberen Fakultäten, teils noch Lernende in ihnen waren; denn das Studium, wie das Lehramt in diesen hatte das Magisterium und die Lectura in artibus zur Voraussetzung. Sie fanden, auch wenn sie nicht zu den ordentlichen Lehrern (collegiati) gehörten, ihren Platz unter den Bursen-Magistern, deren Lehrfunktion die Ausdrücke resumere, repetere bezeichneten, und die dafür, wie für ihre ganze Aufseher- und Erzieher-Thätigkeit aus der Burse sustentiert wurden, wenn anders sie nicht selbst Bursen-Unternehmer waren.

Wo finden nun hier unsere sogenannten Privatdozenten ihre Stelle? Ich sage: nirgends. Mit Unrecht nennt Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I, 31, das biennium der komplierenden Magister ein obligatorisches zweijähriges Privatdozententum. Ein

Lektionen sowohl, wie für die Resumptionen eine Taxe bezahlt wurde. Diese verschwindet aber auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nachdem die Artistenfakultät unter dem Einflusse des Humanismus einen anderen Anstrich bekommen hatte.

privatim docere wird bei den mittelalterlichen Universitäten schwerlich nachzuweisen sein. Es wurde ordinarie und extraordinarie gelesen und die wissenschaftlich-technische Qualifikation dazu durch die Promotion (einschliesslich Kompletion) erworben. Diese Qualifikation war für alle Promovierten gleich und endgiltig: sie hatten das jus ubique docendi, interpretandi, disputandi. Der Unterschied aber zwischen den ordinarie und extraordinarie legentes war kein innerer, sondern ein rein äusserlicher, durch die jedem Gemeinwesen nötige Ordnung gebotener. Die eingesetzten besoldeten Magistri et Doctores waren die ordinarii actu regentes[1], sie rissen erst im Laufe der Zeit, d. h. in der folgenden Periode, die Regierung der ganzen Universität an sich.

Daher behaupte ich: Privatdozenten im heutigen Sinne gab's an den mittelalterlichen Universitäten nicht, und wer da sagt, dass unsere Privatdozenten nichts anderes seien als die alten lesenden Doktoren des Mittelalters, der verkennt das Wesen beider. Die alten lesenden Doktoren waren alle samt und sonders Professoren, mochten sie nun salariati oder nonsalariati sein: ihre Thätigkeit hiess profiteri. Die Amtsbezeichnung „Professor", im Gegensatz zu den Magistri und Doctores legentes, setzt sich erst in der folgenden Periode durch, als sich der Unterschied zwischen dem publice und privatim docere herausbildete. Da wurden die Doctores und Magistri ordinarii die Professores κατ' ἐξοχήν.

Betrachten wir nunmehr diese Periode.

2. Das Reformations-Zeitalter und das Jahrhundert des Deutschen Krieges.

Am Ausgange des Mittelalters begannen die Humanisten (die „Poeten" und „Oratoren") den scholastischen Lehrbetrieb der Universitäten, besonders in der Artistenfakultät, zu erschüttern. Die Luthersche Kirchenreformation setzte die Revolution fort und dehnte sie auch auf die theologische Fakultät aus.

Noch blieb die Artistenfakulät die Vorschule der oberen Fakultäten, sie ersetzte die Gymnasien und lehrte die Elemente der Wissenschaft, insbesondere auch die alten Sprachen, auf die von den Humanisten der Hauptwert gelegt wurde. Früher hatte solch vorbereitender Unterricht in den Bursen stattgefunden.

[1] Das actu regens bezeichnet den wirklich Lesenden. Wer zeitweilig von der Lektur abstand, war in Wirklichkeit nicht actu regens und entbehrte der Emolumente in der Fakultät.

das 16. Jahrhundert machte die Bursen verschwinden und liess das Institut der praeceptores privati entstehen. Was waren das für Leute?

Alle Statuten des 16. Jahrhunderts, sowohl die der älteren Universitäten, wie Erfurt, Leipzig, Ingolstadt, Tübingen, Greifswald, als die der neugegründeten, wie Wittenberg, Frankfurt, Marburg, Königsberg, Jena, reden davon. Der Gedanke, dass die Studierenden reife Jünglinge seien, die der Erziehung nicht mehr bedürften, hatte noch keine Stätte, konnte noch keine Stätte haben, so lange es nicht Gymnasien gab, von denen die Maturi zur Universität entlassen wurden. Wie im Mittelalter, so blieben auch noch im Reformations-Zeitalter die Universitäten Erziehungsanstalten, deren Geschäft mit den drei Herbartschen terminis: Regierung, Unterricht und Zucht zu bezeichnen ist. Diese Erziehungsthätigkeit lag vorzugsweise in den Händen der Artistenfakultät. Zu ihr kamen zuerst die Knaben und Jünglinge, um in die Elemente der Wissenschaft eingeführt zu werden und darin entweder ihre Bildung zu beschliessen oder von hier aus weiter zu den höheren Studien, die reiferen Jahren vorbehalten waren, vorzuschreiten. Ihr lag aber nicht bloss Bildung des Geistes, sondern auch die Pflege des Leibes und der Seele ob. Das Mittelalter suchte dieser Pflicht gegenüber der unerfahrenen Jugend in den Bursen gerecht zu werden, d. h. Alumnaten und Konvikten, wie wir sie heute noch bei Gymnasien haben, das 16. Jahrhundert bediente sich dazu der praeceptores privati. Diese waren in erster Linie Magister (mindestens Baccalare) bei der philosophischen Fakultät, aber auch Graduati der oberen Fakultäten und sonstige Universitätsverwandte von Bildung und guten Sitten. Ja, selbst Professoren (z. B. Melanchthon) hatten ihre discipulos domesticos; und wo Mangel an anderen geeigneten Magistris war, wurden sie sogar dazu genötigt, z. B. in den Marburger Statuten von 1529, sowie in den reformierten Statuten der Universität Frankfurt von 1564.

Hiess es noch am Ende des Mittelalters z. B. in Leipzig[1]: „Nullus promovendus in artibus ad examen vel temptamen admittatur, nisi in collegiis aut bursis a facultate approbatis continue steterit“[2]), so lautet jetzt die Forderung: „Nemo sine

[1]) Vgl. Zarncke, Statutenbücher, S. 413. Dritte Statutenredaktion der philos. Fak. v. 1471—1490.

[2]) Nisi filius civitatis fuerit vel alias adeo habundans vel notabilis, quod domum propriam tenere et expensas proprias unacum magistro vel informatore („Hofmeister“ des 17. u. 18. Jahrh.) poterit.

privato praeceptore esto". Und gleich bei der Immatrikulation wurde der Nachweis verlangt, in wessen Tutel der junge Student sich begeben. „Quisque scolasticorum praeceptorem quendam sibi delegat specialem, qui illum studii, morum et officii admoneat", heisst es in dem ältesten Frankfurter Statutenstück von 1506[1]). Und in der Verordnung von 1542[2]):

„Damit auch auf einen jeden mag mehr Acht gehabt werden, was sein Vorhaben und Studium sei, sollen alle Knaben . . . ihre privatos praeceptores haben, die sollen ihre Discipel täglich ad publicas lectiones, die einem jeden zu seiner Geschicklichkeit eignen würde, lassen gehen. Es sollen auch die privati praeceptores selb zu Zeiten mit ihren Discipeln also publicas lectiones hören und die alsdann mit ihnen repetiren. Es sollen aber zuvor aus die praeceptores ihre Diszipel in guter Zucht und ihrem Stande ziemlicher Kleidung halten, in grammatica und artibus dicendi fleissig instituiren."

Und noch in den Statuten von 1610:

„Habeant etiam singuli, qui ejus aetatis aut eruditionis non sunt, ut sine cortice natare possint, suos privatos praeceptores, quorum opera et judicio auditas lectiones publicas repetant studiosius et intelligant rectius quique eorum singularem curam suscipiant, ne cuiquam divagandi et otiandi permittatur occasio."

Der Privatunterricht, den diese praeceptores privati erteilten, war vorzugsweise ein sprachlicher, besonders in lateinischer Grammatik und Rhetorik, damit die jungen Studenten fähig gemacht würden, den lateinischen Vorträgen der lectiones publicae und der Disputationen zu folgen. Manche Universitäten, z. B. Tübingen, Wittenberg, Basel, Ingolstadt, Marburg, richteten besonders für die Stipendiaten, zu dem Zweck ein besonderes Pädagogium ein, das nach Art der späteren Gymnasien die Schüler zur Universität vorbereitete.

Es ist nun klar, dass, wenn die Universitäten sich so die geistige und leiblich-sittliche Wohlfahrt ihrer Studenten angelegen sein liessen, sie vor allen Dingen das Institut der Privatlehrer offiziell mit der Universität verknüpfen, es beaufsichtigen und unter bestimmte Ordnungen und Gesetze nehmen mussten. Ganz vorzüglich ausgebildet finden wir das bei Wittenberg, wo auch in dieser Beziehung der grosse praeceptor Germaniae vorbildlich wirkte.

---

[1]) Der Magister suus oder patronus der mittelalterlichen Universitäten begleitete den Promovenden durch die verschiedenen Stadien der Prüfung auch in den oberen Fakultäten, ist also mit diesem praeceptor privatus nicht identisch.

[2]) Vgl. Aktenstücke z. Gesch. d. Univ. Frankfurt in: Forschungen z. Brandenb.-Preuss. Gesch. 1895.

Schon in den allgemeinen Statuten von 1508 (Kap. 20) findet sich eine Andeutung dieses Institutes, insofern jeder Studierende sich irgend einen Doktor oder Magister als patronum singularem wählen musste[1]). War dieser nach mittelalterlicher Weise für Studierende der oberen Fakultäten mehr ein Berater im allgemeinen, der der Universität auch Auskunft über das Betragen, die Lebens- und Studienweise seines Schützlings zu erteilen hatte, mochte dieser nun in seinem Hause oder anderwärts Quartier und Kost haben, so fungierte er für die Scholaren der Artistenfakultät zugleich als Privatlehrer, wie die Fakultätsstatuten desselben Jahres (Kap. 9) besagen:

„Praeterea statuimus, ut Magister privatim erudiens discipulos, quos alii domicellos appellant, sub poena perjurii et exclusionis ab uno non exigat per annum ultra . . . aureos.“

Genauer beschrieben wird die Aufgabe der Privatlehrer in den von Melanchthon entworfenen und 1545 zuerst, danach wiederholt gedruckten Leges collegii facultatis artium. Einen Vorläufer dieser Gesetze bilden die von Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation, abgedruckten und von 1523 datierten Leges, in denen der praeceptor privatus paedagogus genannt wird.

Zunächst heisst es in den voraufgehenden Leges de studiis et moribus auditorum (Lex. II): „Rector autem in editione nominis, si talis est aetas adolescentis ut sit ei opus familiari praeceptore, jubebit eum commendari alicui ex iis qui privatim docent.“ Was dann später (1553 im Abdruck von 1560) durch den Zusatz erweitert wurde: „qui et mores ejus paterno more gubernet et fideliter initia artium et doctrinae Christianae ita tradat ut aetas illius aut ingenium postulabit.“

Diese Aufgabe wird nun in der lex decima der Fakultätsstatuten näher bestimmt. Es heisst da:

„Optandum erat in Academiam non ante mitti adolescentes, quam Grammaticam mediocriter didicissent & aliquem sermonis latini usum haberent. Sed cum aetas adhuc rudior & nondum instructa cognitione Grammatices huc veniat & commendetur Magistris qui privatim docent, mandamus talibus Praeceptoribus severissime, ut fideliter officium suum faciant . . . (Hauptsache: den Jungen Latein beizubringen. Sodann:) Mittant etiam praeceptores domestici discipulos ad aliquas

[1]) In den Statuten der Artistenfakultät von 1504 ist davon noch keine Rede. Sie sind ganz mittelalterlichen Charakters und haben die Bursen-Erziehung mit ihren Resumptionen zur Grundlage.

lectiones publicas, ipsis utiles, ut . . . excitentur ad Dialecticen. Arithmeticen & Sphaeram."

Was waren das nun aber für Magistri? Darüber belehren uns die Statuten der Artistenfakultät in der zweiten lex. Die ordentlichen Professoren werden hier „lectores" genannt, deren in Wittenberg zehn bestellt waren und das Collegium facultatis artium ausmachten. „Et hi decem Lectores **adjungant sibi plures Magistros**, quorum mores sunt honesti & eruditio videtur usui fore reipublicae."

In einem Programm der Wittenberger philos. Fakultät von 1605 heisst es:

„Cum enim discentium ingens esset hic numerus, voluit primus Academiae fundator, ac Legum nostrarum lator, eas tales esse, ut inde omnes discentes fructum insignem caperent. Proinde **duo quasi genera** docentium in nostra facultate esse voluit. Unum est Professorum publicorum, qui salario Electorali sustentati publice artes profiterentur discentibusque sine ipsorum διδάκτρων artium & linguarum cognitionem liberaliter communicarent. Alterum est eorum, qui sibi conscii de eruditione haud vulgari in artibus & linguis, sive illi sint Magistri, sive etiam Doctores, sese ordinariis Professoribus spontè adjungunt & studiorum quandam κυβέρνησιν seu συναρχίαν (Majores nostri nominant Regentiam) appetunt, studiaque Philosophica conjunctis viribus cum publicis Professoribus adjuvare cupiunt."

Was deren Aufgabe gewesen, sagen uns die Melanchthonschen Statuten von 1545 weiter in der zehnten lex. Sie haben die Tagesordnung ihrer Diszipel festzusetzen, sie in lateinischer Grammatik, im Lateinsprechen und -schreiben zu üben, zum Besuch öffentlicher Lektionen anzuhalten und Sonntags nach dem Kirchgang Katechismus und Glaubenslehre mit ihnen zu traktieren. Solche Aufsicht und Unterweisung setzt natürlich voraus, dass die Magistri mit ihren Schülern zusammenlebten, also entweder im Kollegienhaus oder in eigener Wirtschaft[1]).

Ganz ähnlich war es in **Königsberg**. Die Constitutiones von 1546 verordnen de privatis praeceptoribus:

„Cum juvenilis aetas neque de studiis neque de lectionibus recte judicare possit, privati praeceptores praescibant discipulis certam discendi rationem atque indicent, quas audire lectiones referat . . . Similiter dent

[1]) Auf diesen Unterricht bezieht sich offenbar die Stelle in **Matthesius'** Leben Luthers (7. Pred.): „So waren auch die Privatschulen trefflich bestellt. M. Winsheim, M. K. Goldstein, M. Ammerbach u. Erasmus Reinhold u. bald hernach M. Marcellus, G. Major, Eber hielten ihre Schüler in guter Zucht u. lasen fleissig." (Nach **Paulsen**, Gesch. d. gel. Unterr. 1, 221.)

operam, ut disciplui et latine loqui recte discant et in scribendo se ad imitationem optimorum autorum conferant."

Die Erlaubnis, solche Schüler bei sich aufzunehmen, erhielten aber nur, welche ein „publicum doctrinae testimonium ab aliqua universitate" aufweisen konnten.

Neben ihrer privaten Lehrthätigkeit hatten diese praeceptores privati, wenn sie magistri adscripti in Collegium (d. h. ad facultatem) waren, noch eine öffentliche Funktion gegenüber der Universität, indem sie der Reihe nach disputieren, d. h. die üblichen Sonnabend-Disputationen, wie sie die Wittenberger Statuten von 1508 verordneten, halten mussten.

Es war schon bemerkt, dass die Professoren selbst als solche Privatlehrer fungierten und ebenmässig wie die übrigen Magister für ihre Schüler verantwortlich waren. In der Universitätsordnung des Kurfürsten August vom Jahre 1580 handelt ein Abschnitt „von denen privatis Praeceptoribus in Philosophia" und lautet wie folgt:

„Es sollen auch vor allen andern [also auch Andere!] die Professores u. Magistri, so in Facultate artium sind, discipulos privatim halten u. durch den Rectorem u. das Consilium perpetuum solche Anordnung geschehen, auf dass die Discipel mit dem Lehrgelde nicht übernommen werden: wie dann einigem Präzeptori allein vor die Disciplin, ohne Stubenzins, u. anders, von einem vermögenden Discipel über fünf Thaler u. von einem unvermögenden über vier Thaler jährlich nicht gegeben werden sollen. Wie wir dann auch die Verordnung gethan, dass sie mit übermässigem Kostgeld u. Stubenzins nicht beschweret, sondern allein was gleich u. billig ist, von ihnen genommen werden soll. Und damit von denen privatis Praeceptoribus die Ingenia nicht versäumet, sondern die privata institutio denen Lectionibus publicis die Hand reiche, so sollen alle viertel Jahr der Rektor, Kanzellarius u. die Fakultät artium einen jeden, so privatim Discipulos hält, vor sich erfordern, auch, da es nothwendig, als im Fall, da der Präceptor wegen Unfleiss verdächtig, die Discipel mit vorbescheiden, Bericht einnehmen: was u. wieviel ein jeder vor Discipel halte? was Geschicklichkeit sie sind? wasserlei Exercitia er mit ihnen des Styli halben u. sonsten angestellet? u. was er vor einen methodum in docendo brauche? Und sollen darauf Rektor, Kanzellarius u. Fakultisten dem Präceptori eine gewisse Mass im Lehren repetieren u. andere nützlichen Exercitiis vorstellen, deren er sich zu verhalten habe, ihn auch zu fleissiger Institution seiner Discipel vermahnen u. anweisen: welches also auch mit denen Professoren u. andern Magistris, so in der Fakultät artium u. Praeceptores privati sind, gehalten werden: u. dieselbigen, wann sie den Bericht, wie jetzo gemeldt, gethan, aus dem Gemach, darinnen diese Konsultation gehalten,

entweichen sollen, damit sich die andern seinethalben nothwendig zu unterreden u. ihn darauf der Gebühr zu bescheiden haben." [1])

Ausführlicher noch lässt sich darüber das Kapitel „Von der Disciplin und Zucht" aus, in welchem auch das Institut der praeceptores privati auf die mittelalterlichen Kollegiaten (Bursenmagister) zurückbezogen wird.

Es sei von Anfang der Universität Leipzig an wohl bedacht und verordnet worden, dass alle Kollegiaten und Studiosi allein in Collegiis wohnen sollten, da dann die Kollegiaten Privati Praeceptores gewesen; es sei aber solches in folgenden Zeiten in andern Brauch kommen, also dass erstlich die Kollegiaten selbst Weiber genommen, sich in die Stadt begeben und hernach auch den Studiosis nach ihrem Gefallen, ohne genugsame Inspektion, in den Collegiis oder der Stadt zu wohnen und sich dadurch des Gehorsams loszuwirken, den Zaum gelassen haben. Das müsse wieder in besseren Stand gebracht werden, demnach die Kollegiaten, die nicht im Kollegium wohnen können oder wollen, an ihrer Stelle einen Magister einsetzen sollen, der darin privatos discipulos halte, dass ferner alle nicht verheirateten privati praeceptores und Studiosi, soweit der Platz reicht, in den Kollegien wohnen sollten. Könne einer aber da nicht unterkommen, so solle er doch nirgends anders in der Stadt wohnen als bei seinem privato praeceptori oder wohin ihn die Eltern empfohlen haben; jedenfalls sei dazu aber die Erlaubnis des Rektors notwendig.

Aehnliche Verhältnisse bestanden in Marburg. Nach den Statuten von 1529 durfte der Rektor niemanden immatrikulieren.

„qui non habeat privatum atque domesticum praeceptorem, qui eum discipulum agnoscat, ad cujus judicium quisque pro sui ingenii capacitate atque Marte lectiones . . . audiat, a cujus latere aut raro aut nunquam discedat, quem uniuscujusque discipuli, ut sibi concrediti rationem Rectori . . . reddere oporteat."

Zu solchem Amt eines praeceptoris privati wurden die Professoren der philosophischen Fakultät verpflichtet, notgedrungen wohl darum, weil am Anfang der Universität jüngere Magister nicht gleich zur Verfügung standen. Die Studierenden aber wohnten entweder in den beiden Kollegienhäusern oder „apud praeceptorem suum in aedibus privatis" oder „in alia domo per Rectorem pro Studiosi conditione approbata et admissa".

[1]) Aehnliches enthält der Greifswalder Visitations-Rezess von 1568 bei Dähnert, Pomm.-Rügensche Urkundensammlung, II, 820.

Man erkennt also einerseits, dass der Universität daran lag, alle jungen Scholaren[1]) unter der besonderen Aufsicht eines Fakultätsmitgliedes zu haben, andrerseits, dass die Privatdiszipel eine Quelle des Erwerbes bildeten, der vielleicht manchem Magister erst das Studium in den oberen Fakultäten ermöglichte. Sehr deutlich und ausserordentlich lehrreich sind in dieser Hinsicht die Statuten der Universität Ingolstadt von 1555[2]), wo gesagt wird, dass ein erheblicher Teil solcher Präzeptoren nach Ingolstadt komme, daselbst magistriere, Diszipel annehme, eine beschwerliche Hauswirtschaft mit vielen Kostgängern anfange und inzwischen selber noch in einer Fakultät studiere.

Zugleich aber musste diese Privatunterweisung für den einen und andern Magister, wofern er, was allerdings bei den meisten nicht der Fall sein konnte, auf eine Professur aspirierte, eine Vorbereitung sein zum akademischen Berufe überhaupt. In Königsberg wurde ihnen sogar eine gewisse Anwartschaft darauf gemacht, wenn es in den Artisten - Statuten heisst, dass ihnen „potestas sit privatim praelegendi, habendi discipulos et prae caeteris expetendi publicas functiones in hac schola, si quando locus vacarit".

Es scheint mir unnötig, zur Aufhellung des Institutes der Privatlehrer der philosophischen Fakultät, wie es sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatte, noch weitere Stellen aus Statuten und Verordnungen beizubringen. Der Privatunterricht bestand darin, dass die unreifen Studiosi besonders in der Grammatik und Rhetorik zugerichtet und dass die öffentlichen Lektionen mit ihnen repetiert wurden. Eine Konkurrenz mit den lectiones publicae bestand noch nicht und von anderem der Autorität der Universität unterstellten und für notwendig gehaltenen Privatunterricht, namentlich in den oberen Fakultäten, ist keine Rede. Die Praeceptores privati der philosophischen Fakultät waren also die ersten Privatdozenten der Universitäten. Das änderte sich aber noch im selben Jahrhundert mit dem Auftreten der collegia privata.

Ich habe in meinem Buche „Kolleg und Honorar" (S. 13 ff.) nachzuweisen versucht, dass die Privatkollegia um 1570 in Ingolstadt zuerst aufgekommen seien. Seitdem ist mir bei weiteren Forschungen in der Litteraturgeschichte der Universitäten nichts

[1]) Die Altersgrenze war die Zeit des Magistrierens, d. h. 17—18 Jahr.
[2]) Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maxim.-Univ. II. 204.

begegnet, was dieser Annahme widerspräche. Meibom sagt in seiner Rede de academiae Juliae primordiis et incrementis (1607), sie seien von den Studierenden selbst ausgegangen, zunächst von den Juristen gepflegt, bald aber von allen Fakultäten aufgenommen worden.

In der That sind diese Privatkollegia zuerst und hauptsächlich den öffentlichen Lektionen der Juristen ergänzend zur Seite getreten. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, was dem Rechtsunterrichte der Universitäten mangelte, um diese Privatkollegia aus der Not geboren werden zu lassen[1]). Genug, die Studierenden traten zu Kollegien (Vereinen) zusammen, in denen unter der Leitung eines älteren Kommilitonen die Rechtsmaterien disputatorisch durchgenommen wurden. Es leuchtet ein, dass jüngere Rechtsgelehrte bald ein Gewerbe daraus machten, solche Privatzirkel einzurichten. Es ist ferner klar, dass die Professoren selbst, wie hie und da schon am Ende des 16. Jahrhunderts geschah, sich zu Privatkollegiis erboten, nachdem das Bedürfnis dafür sich geltend gemacht hatte. Indes soll uns das hier nicht weiter angehen. Jedenfalls steht soviel fest, dass erst mit dem Auftreten der eigenartigen sogenannten collegia privata, die nun in allen Fakultäten Eingang fanden, sich der Gegensatz zwischen dem publice und privatim docere herausbildete, dass die Lectiones publicae der „ordentlichen und öffentlichen Professoren“ einen Konkurrenzkampf mit den collegiis der praeceptores privati, die nunmehr den Namen Magistri und Doctores privati oder privatim legentes erhielten, zu bestehen hatten, in welchem sie schliesslich unterlagen. Die Gründe dieser Niederlage sind einerseits in der statutarischen Gebundenheit der nicht erweiterungsfähigen und doch der Erweiterung bedürftig gewordenen lectiones publicae, andererseits in dem Gewinn zu suchen, den das für die Privatkollegia zu entrichtende Honorar darbot.

Wir haben hier nun zu beachten, dass die Universitäten beim Beginn dieses Konkurrenzkampfes die alte Stellung des öffentlichen und eigentlichen Universitätsunterrichtes sichern mussten durch Gesetze und Verordnungen, mit denen sie den Privatunterricht unter ihre Aufsicht nahmen und als ein neues Element ihrem Wissenschafts- oder Lehrbetriebe einverleibten.

Auf diese Gesetzgebung, die uns die Fortbildung des In-

[1]) Vgl. darüber u. a. die Universitätsordnung Kurfürst Augusts von Sachsen vom 1. Januar 1580. Kap. III. S. hierzu auch Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I. 249.

stituts der praeceptores privati zu den Privatdozenten hin erkennen lässt, soll hier näher eingegangen werden.

Hören wir zunächst einmal eine Stimme aus späterer Zeit, wo die Privatkollegia neben den öffentlichen Lektionen fast schon gleichberechtigt dastanden. Lucä schreibt im „Europäischen Helicon“ 1711 S. 145:

„Erstlich hat jede Universität ihre Professores u. jeder Professor seinen ordentlichen Beruff von der Obrigkeit zu seinem offentlichen u. privat Lehr-Ampt. Unterdessen geben sich allstets auf Universitäten solche Leute an, welche zwar keinen Beruff, wol aber von denen Obern licentz haben u. also privatim andere lehren u. Collegia halten. Dergleichen privat-information ist beyde auf denen Niederländischen u. Teutschen Universitäten üblich, da ein Studiosus den andern informiret. In etlichen Orten verwilliget man die privatas lectiones denen jungen Magistris u. Candidatis. Solches ist auch gar ein bequemes Mittel vor die jungen incipienten u. Studenten. Dieselben gehen offters gar zu frühzeitig aus der Schule u. können nicht bald fassen die lectiones publicas, als die ihnen etwas schwer seynd. Nec in publicis auditoriis semper primum advenientibus accommoda tractantur a Doctoribus. Quo circa & aliis datur locus, qui privatim doceant, a quibus novitii quasi praeexercitentur, ut publice docentes majore commodo suo audiant (Voetii, Gisb., Politicae Eccles. Part. 2. lib. 3. p. 757). . . . Auf solche Weise praepariren sich die lernenden durch die privat-information zu denen Haupt-Fakultäten u. die lehrenden Magistri sich selbst zur Catheder . . . Darnach so hat freylich die privat-information auf hohen Schulen ihren Nutzen, aber sie bedarff einer scharffen Aufsicht.“

Den Grund dieser Aufsicht will ich nun etwas anders darstellen, als der fromme Lucä, der ihn in der Wahrung der Rechtgläubigkeit und der Abwehr verführerischer Rottengeister und listiger Füchse findet.

In einem Programm der Wittenberger philosophischen Fakultät von 1605 werden die alten (oben schon erwähnten) Gesetze für die praeceptores privati erweitert zu einem ausführlichen Regulativ für die magistri und Doctores privatim legentes und ihre Privatkollegia, die also inzwischen in Wittenberg auch Eingang gefunden hatten. Zunächst wird gesagt, dass der Senat im Verein mit der philosophischen Fakultät beschlossen habe, dass alle jene sich bei dem Dekan ihrer Fakultät zu melden und quem autorem quoque modo explanaturi sint anzugeben hätten. Desgleichen müssten sie ihre Thesen vor jedesmaliger Disputation dem Dekan und wenn das Thema ein philosophisches sei, auch

dem betreffenden Fachlehrer vorlegen und dürften ohne Konsens nichts drucken lassen.

„Postremo ut horis tantum extraordinariis multoque minus sub concionibus sacris exercitationes illas privatas tractarent, nec suum tempus esse statuerent, si forte Professor ordinarius aut absens aut aegrotans aut etiam certis de causis vacans esset."

Gelte dies allgemein für die Privatlehrer aus allen Fakultäten, so habe die philosophische Fakultät aber noch ausdrückliche Gesetze de privatis collegiis tum lectionum tum disputationum und über die Zulassung zu solchen aufgestellt.

Nämlich: Wer in der philosophischen Fakultät lesen und lehren wolle, müsse seit mindestens einem halben Jahre Magister sein und öffentlich disputiert haben, auch immatrikuliert sein. Sodann habe er dem Dekan und der Fakultät zu geloben:

„1) Quod fideliter et pro virili velit consulere honori atque utilitati facultatis artium. 2) Quod velit consona tradere doctrinae publicae legere textum certi autoris et quidem a Collegio permissi, quod velit textum continuare, dividere et singula a capite ad calcem interpretari . . . 3) Quod non impediturus sit lectiones vel disputationes publicas. 4) Quod reverenter tracturus sit Decanum et Professores facultatis iisque obtemperaturus in omnibus, quae facultatem concernunt. 5) Quod vocatus a Decano comparere et tandem se Decano facultatis theologicae sistere ibique religionem suam subscriptione sua attestari velit.

His sancte promissis et praestitis admissus ad συνεργόν operam Philosophiae libere docebit alios."

Soweit die Bedingungen für die Zulassung der Magistri privatim legentes. Sie haben aber noch wie alle graduierten Glieder der Universität eine öffentliche Verpflichtung gegen sie zu erfüllen: nämlich die disputationes ordinarias zu besuchen und freiwillig oder auf Geheiss des Dekans öffentlich zu disputieren.

Diese und ähnliche Gesetze hat die Wittenberger Universität wiederholt in der Folgezeit eingeschärft. Gisenius[1]) nimmt sie als Muster zur Beantwortung der Quaestio:

„An utiliter concedatur privatis lectoribus, ut ordinariorum Professorum horas occupent, quod actu publice legitur, illi privatim proponant atque comportatas quasdam theses publicent et typis evulgent?"

Er schliesst:

„Ex his et consimilibus consiliis publicis de privatis Lectoribus has formamus conclusiones. Prima: Privatis Lectoribus in academiis, in

[1]) Joh. Gisenius, Vita academica. P. I. II. Rintelii 1626. 1628. 4. P. II. Disp. VI, 27.

quibus ingens studiosorum est numerus, utiliter conceditur, ut artium et linguarum studium inter privatos proponant parietes. Horum enim promtus studia juvandi animus magnopere est commendandus. Et ipsi discentes in studiis suis non sunt negligendi. Secunda: Magistri vel Doctores privatim legentes impedire non debent lectiones vel disputationes publicas, sed potius fideliter et pro virili consulere honori atque utilitati facultatis artium discentiumque commodo. Tertia: Debent consona tradere doctrinae publicae. Quarta: Quae actu leguntur publice, eodem tempore a privatis lectoribus non sunt proponenda. Exitiosum enim est communibus studiis, imperitam adolescentiam ab auditoriis publicis, in quibus tum ipsorum patroni, tum Senatus Academici judicio probati docent, abduci. Quinta: Itaque sedulo caveant privati Lectores, ne horas lectionibus publicis destinatas occupent."

Soweit Gisenius über die Privatdozenten, er kennt sie um 1628 also nur in den philosophischen Disziplinen. Indessen waren sie damals, wie ich schon oben anführte, mit ihren Privatkollegs längst auch in der juristischen Fakultät aufgetreten, von der sie die anderen Fakultäten angenommen hatten.

Solche Magistri und Doctores, die, ohne ein Ordinarium zu haben, schon im Mittelalter bei den Fakultäten gestanden hatten, finden sich auch noch im 16. Jahrhundert. Sie erhielten jetzt die Bezeichnung Adjuncti (in der philosophischen Fakultät) und Assessores (in der juristischen Fakultät). Sie halfen bei den Disputationen und bei den Prüfungen und hatten Anteil an den dafür fälligen Gebühren[1]. Das publice disputare war ihnen erlaubt, zum publice legere aber war für sie kein Platz. So weit sie nicht praeceptores privati in artibus waren, ist aber von einer sonstigen privaten Lehrthätigkeit derselben unter der Autorität der Universität keine Rede. Eine solche beginnt, wie gesagt, erst mit dem Auftreten der Privatkollegia. Diese schufen eine ganz neue Kategorie von Universitätslehrern. Schon ältere Studenten hielten solche, offenbar des Erwerbs wegen, sodann die Graduierten der verschiedenen Fakultäten. In diesen Privatkollegs wurde anfangs nur disputiert, sie hiessen auch exercitia privata, das legere gehörte den lectionibus publicis der bestallten

[1] Ordo studiorum et lectionum der Universität Ingolstadt von 1571: De aliis Doctoribus Theologiae praeter Professores. Si qui alii praeter ordinarios lectores versantur in academia Theologiae Doctores, hi amanter invitentur ad expetendam Collegii societatem et ad sustinendos labores disputandi et examinum spe aliquorum commodorum et consensum doctrinae pariter cum Collegio tueantur. Aehnlich lauten die Leges speciales de disputationibus in den Statuten der theologischen Fakultät zu Jena von 1558.

Professoren an. Erst als diese, im folgenden Jahrhundert besonders, selbst dazu übergingen, wurden aus den Collegiis disputatoriis und repetitoriis auch Collegia lectoria.

Es ist mir nicht zweifelhaft, dass die Thätigkeit der praeceptores privati das Vorbild zu dem Privatunterricht auch in den anderen Fakultäten gewesen ist. Fingen doch im Anschluss daran die Professoren z. B. in Ingolstadt selber an privatim zu lesen. In den Praeliminaria pro reformandis statutis der Universität Ingolstadt von 1562 heisst es:

„Decimo, quia hactenus exemplo domesticorum praeceptorum nostri etiam Professores aliique in omnibus facultatibus partim gratis, partim quoque certa pecunia constituta privatim legere conati atque ausi [!] sunt, id in posterum nemini citra cujusque facultatis Decani consensum, certasque ob causas et nonnisi ex mediocri et justo honorario permittendum ducimus, ne studiosi tam lectionum multitudine distrahantur, quam cum temporis jactura nummis nimium exuantur."

Das Privatimlesen wird also derzeit noch als Ausnahme betrachtet, dagegen die Privatdisputation im Ordo studiorum et lectionum von 1571 offiziell anerkannt, wenn es hier bei der Juristenfakultät (es ist gerade — vgl. meine Schrift „Kolleg und Honorar" S. 15 — um die Zeit der Entstehung der Privatkollegia) heisst:

„Exercitia denique in eadem facultate sunt ejusmodi, ut praeter privatas, quae a diligentioribus studiosis institutae sunt, etiam publicae disputationes ... habeantur."

Ich gebe einige weitere Beispiele, die erkennen lassen, wie die Universitäten nunmehr die Privatkollegia ihrem Unterrichtsbetriebe einverleibten und die damit befassten Privatdozenten unter ihre Gesetzgebung stellten. In den Leges disputationum tum publicarum tum privatarum der Strassburger Akademie von 1595 wird gesagt:

„Quod si alii etiam, aetate et doctrina maturiore praediti, collegia privata volent instituere, ut disputandi exerceant aliquos, a toto conventu academico prius id postulent ejusque judicio se subjiciant.

Ausführliche Gesetze für die Privatdozenten hat die theologische Fakultät zu Helmstedt im Visitationsrezess von 1597, von denen ich nur die drei ersten anführe:

„1. Nemo in theologia sine consensu Decani aut legat privatim aut disputet.

2. Decanus consultationi adhibeat eum professorem, cujus lectionem alter privatim proponere constituerit: uti sic decernat, ne publicae professioni privata officiat.

3. Nemini collegium privatum aperire concedat Decanus, qui non prius et eruditionem et sinceritatem suam professoribus theologiae probaverit."

Dass die theologischen Fakultäten als Hüter des wahren Glaubens in der Zulassung von Privatlehrern besonders vorsichtig waren, kann nicht weiter verwundern. Mit einer Klausel, wie sie u. a. auch die Greifswalder theologischen Statuten von 1623 hatten, konnten sie Privatdozenten beliebig fernhalten:

„Nemini in hac facultate theologica privatim docere aut quicquam theologicum typis evulgare nisi de consensu et approbatione decani permittetur, qui et pro personarum et materiae sese offerentis qualitate de omnibus ad suos in facultate collegas mature referet juxtaque pluralitatem sententiarum decernet."

In dem Masse, als der Privatunterricht an Universitäten um sich griff, erweitert sich auch der Begriff der praeceptores privati, deren ursprüngliche Aufgabe, leibliche und geistige Pfleger der jungen Artisten zu sein, in der nachreformatorischen Periode mehr und mehr zurücktritt. In einem alten Statut der Giessener Universität heisst es:

„Omnibus tum in hac nostra academia, tum alibi legitime promotis Doctoribus, Licentiatis et Magistris potestatem damus publice et privatim legendi, profitendi et exercendi eam artem, cujus gradum sunt consecuti, ita tamen, ut consensus Rectoris et Senatus academici adhibeatur . . . Isti autem praeceptores privati in omnibus sese accommodabunt Professoribus, ut sit sententiarum conformitas, ne dissensis in doctrina pariat noxiam animorum distractionem. Ideoque antequam ulli fiat potestas aperiendi Collegii privati, promittet, quod non velit ullius professoris opinionem in repetitionum, praelectionum ac disputationum exercitiis insectari vel ex professo oppugnare: multo minus . . . contra confessionem publicam Ecclesiarum nostrarum . . . aliquid proponere . . ."

Erlaubt wurde daneben auch schon Studierenden, die durch eine öffentliche Disputation ihre Geschicklichkeit bewiesen hatten, solche Collegia disputatoria vel lectoria intra privatos parietes einzurichten. Die Praxis schwankt da zeitweilig. In Jena z. B. verbietet der Dekan der philosophischen Fakultät mittelst Programms vom Oktober 1627 allen, die nicht Magister sind, den Privatunterricht:

„Cum igitur ab Heroibus illustrissimis hujus academiae fundatoribus . . . cautum sit et interdictum, ne temere quivis sibi potestatem privatim docendi sumat, nisi data prius facultate a Decano et consentiente artis, quam tradere quis vult, Professore publico: . . . hisce literis omnes et

singulos, qui ejusmodi docendi munus ausu plane temerario sibi hactenus sumserunt, monitos volumus, deinceps ut illi quidem Tenebriones et Lucifugae, qui gradum Magisterii nondum obtinuere, hoc ab inceptu plane desistant: hi vero, qui Magisterii titulos et honores quidem, sed aliis tamen in academiis adepti sunt, habita primum disputatione philosophica publica profectus suos omnibus palam faciant[1]): deinde lectiones suas, quas aliis privatim traditurі sunt, et Decano facultatis nostrae et Professori easdem qui profitetur publice exhibeant atque ab iis nominum suorum subscriptionem in intimatorio ut ita loquamur suo programmate petant: et tum demum legitime impetrata docendi potestate sui quod muneris probe exequantur: denique iisdem, quae publicis DD. Prof. praelectionibus destinatae sunt, horis scholas suas privatas neutiquam aperiant . . ."

Dagegen erscheinen in den Visitationsdekreten von 1669 und 1679 die Privatkollegia auch Studierenden wenigstens der oberen Fakultäten erlaubt, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass diese den Kursus der Artistenfakultät absolviert haben mussten.

In der Reformation der Universität Frankfurt von 1611, wo zum ersten Male die Privatkollegia auftreten, heisst es:

„Privata collegia lectionum et disputationum sollen in theologicis allein denen vorstattet werden, so zum weinigsten promoti magistri philosophiae sein und deren doctrina a facultate theologica approbiret ist, wie auch in philosophicis solches allein den promotis zuzulassen. In andern facultatibus aber [scil. der juristischen und medizinischen] soll es den studiosis, de quorum doctrina constat, nicht gewehret werden, auf vorgehende Anmeldung bey dem Decano facultatis collegia zu halten, jedoch dass dazu solche stunden genommen werden, die den publicis lectionibus keine hinderung thun."

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen erinnern, wie man sieht, schon vielfach an die für die Habilitation und die Lehrthätigkeit unserer heutigen Privatdozenten bestehenden Vorschriften. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber noch darin, dass alle jene Privatlehrer keineswegs auf ein akademisches Lehramt aspirierten, d. h. mit vollem Bewusstsein und bestimmter Absicht sich der akademischen Laufbahn widmeten, wenngleich auch aus ihren Reihen naturgemäss die Professoren hervorgingen. Vielmehr war diese ihre private Lehrthätigkeit an Universitäten

[1]) Diese disputatio „pro loco" wurde fast allgemein von den auswärts promovierten Magistri und Doctores verlangt. Vgl. z. B. die Reformation der Universität Heidelberg (1558) durch Otto Heinrich. Sie wird auch mit dem Namen der „Nostrifikation" bezeichnet und konnte ein Mittel werden, fremde Doktoren auszuschliessen.

— abgesehen davon dass sie in erster Linie propter quaestum und zur persönlichen Sustentation geschah — zugleich ein Probedienst und eine Vorbereitung für andere öffentliche Aemter. Im Visitationsabschied für die Universität Wittenberg vom 22. Oktober 1614 heisst es z. B.:

„Bey der Philosophischen Fakultät wollen wir, dass hinfüro zum wenigsten sechs Adjuncti recipirt werden, welche privatim fleissig lesen und jeder zum wenigsten alle Quartal eine publicam disputationem halten soll, damit das studium philosophicum desto besser florire und man zu den Professionen, Rectoraten und andern vornehmen Schuldiensten qualificirter Personen mächtig werden möge."

Im allgemeinen sind die Privatkollegia, wo sie sich zuerst einführten, willkommen geheissen worden, da niemand daran dachte, dass sie sich aus der blossen Unterstützung der lectiones publicae zu ihrer Ersetzung auswachsen könnten. Allerdings erfährt man aus dem Visitationsprotokoll der Universität Rostock von 1599, dass die Professoren sich über die privaten Lektionen und Disputationen beschwert haben; indessen wollte sie der Herzog nicht abstellen, weil ja die Professoren nicht allewege läsen. Aber damit ein Medium getroffen werden möge, sollten die privatae lectiones cum consensu Decani et totius collegii cujuscunque facultatis geschehen[1]). Im 17. Jahrhundert nimmt jedoch das Privatimdozieren so überhand, dass die Professoren durch die Konkurrenz sich ernstlich bedrängt fühlten, zumal die darüber erlassenen regulierenden Vorschriften oft genug umgangen wurden. Darauf weist u. a. das Visitationsdekret für die Universität Jena von 1679 hin, in dessen § 21 gesagt wird:

„Uber die privat-Doctores ist vielfältige Klage einkommen, als ob denen Professoren der Juristen-Facultät allerhand Eintrag von ihnen zugezogen würde, indem theils derselben in ihre Stunden und Lectiones einfallen und die studierende Jugend an sich zu ziehen sich anmasslich unterfangen, theils zwar andrer lectionum sich beflifsen, welche aber also beschaffen, dass die Studiosi von dem richtigen Methodo juris tractandi abgeleitet . . , massen dessen Doctor Johann George Simon mit seiner lectione Grotiana insonderheit beschuldiget worden . . ."

Zur Abstellung der Beschwer geschah dann bloss dies, dass die alten Vorschriften von 1669 wieder eingeschärft wurden. In diesen hiess es u. a.:

„Denn obwohl denen Doctoribus, Licentiatis, Doctorandis, Magistris

[1]) Eschenbachs Annalen der Rostock'schen Academie. 7. Bd. 1798. S. 204.

und gelehrten Studiosis Collegia privata lectoria und disputatoria zu halten nicht verwehret wirdt, So hatt doch dieses sein gewisses Ziel und Maasse, also dass sie in der Stunde, darinnen ein Professor derselben Facultät lieset, und über den Autorem, welchen ein Professor unter Handen hatt, zugleich kein Collegium halten sollen. So sollen auch die Doctores, Licentiati und Doctorandi juris weder das jus publicum, noch wenn sie keine Magistri promoti, in Politicis, Historicis oder andern Philosophicis dociren . . ."

Hatten sich somit im 17. Jahrhundert die Privatkollegia und damit die Privatdozenten bleibend eingeführt, so erscheint es selbstverständlich, dass nach dem 30jährigen Krieg entstandene Universitäten in ihren Statuten diese Verhältnisse gleich mitberücksichtigen. So hat die theologische Fakultät in **Kiel** in ihren Statuten von 1665 einen besondern Titel: De eorum qui extra facultatem theologicam sunt disputationibus publicis ac privatis collegiis. Hier finde ich auch zum ersten Male, dass für diese unter gewissen Bedingungen erteilte licentia collegia habendi et disputationes eine Gebühr (von vier Reichsthalern) zu erlegen war.

Blicken wir nun zurück auf die Periode des 16. und 17. Jahrhunderts der deutschen Universitäten, welche Lehrer finden wir da?

Erstens die alten Doctores und Magistri ordinarie legentes, die aber jetzt allgemein Professores heissen und zwar Professores publice docentes im Gegensatz zu den Doctores, Magistri und Praeceptores privatim docentes. Sie heissen auch Professores ordinarii im Gegensatz zu den Professores extraordinarii: denn auch diese zweite Klasse von Universitätslehrern findet sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert an einigen Universitäten, wie Frankfurt[1]), Königsberg, Greifswald. Sie hatten das Recht, an ausserordentlichen Tagen (Mittwoch und Sonnabend) publice zu

[1]) Die Universität Frankfurt proponierte das Institut der ausserordentlichen Professur in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 13. Dezember 1589: „. . . nutz zu sein, dass allhier etzliche Extraordinarii professores gehalten würden, welche von allen Beschwerungen, damit die andere ordinarii professores fast teglich belegt worden, als den audientzen beizuwohnen, In Vorrheisen und Vorschickung sich gebrauchen zu lassen, befreiet, nur allein Ihre lectiones, darauff sie sich bestellen lassen, fleissig warteten . . . Ueber diess haben wir auch solch exercitium angeordnet, darumb dass man wissen mochte, was für ein gratiam in docendo solche Persohnen hatten, vndt wie sie sich in doctrina vndt vita vorhielten, damitt wir hernachmals Uhrsach gewinnen mochten, dieselbe weiters ad superiores professiones, wenn die erledigt, zu nehmen, oder aber an vornehme schuldienste vndt ander Stadtempter gebürlich zu befordern.

lesen, bedeuten darum etwas mehr als die dritte Kategorie der Adjunkten und Assessoren, die wir besonders in der philosophischen und der juristischen Fakultät finden und die zwar publice disputieren, aber nur privatim lehren durften, daneben aber wie jene in den Fakultätsgeschäften halfen. Durch letztgenannte Funktion unterschieden sie sich von den übrigen Privatlehrern, die teils graduati, teils nicht graduati waren. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts figurieren diese Privatlehrer nur als sogenannte praeceptores privati oder domestici bei den jungen Artistenschülern, mit denen sie entweder in den Bursen oder, wie sie jetzt hiessen, Kollegienhäusern zusammenwohnten oder die sie als Pensionäre in ihre eigenen Behausungen aufgenommen hatten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber begann mit den sogenannten collegiis privatis der Privatunterricht auch in den übrigen Fakultäten, die Bezeichnung und die eigentümliche Funktion der praeceptores domestici schwindet[1]) und macht der der Doctores und Magistri privati Platz, die von ihrer Fakultät die Erlaubnis erhielten collegia aperiendi et privatim docendi et disputandi. Daneben hatten sie, wie alle Graduierten, die Pflicht und das Recht publice als Präsiden zu disputieren. Dieses Recht hatten endlich nicht die älteren und erfahrenern Studiosi, denen aber von der Fakultät die Erlaubnis erteilt war, Kollegia zu halten. Diese fünf Klassen von Lehrern gab es also. Scharf sind die Unterschiede zwar zwischen der ersten und letzten Klasse, aber nicht von einer Klasse zur andern. Eine scharfe Scheidung ergiebt sich aber mittelst der Begriffe publice und privatim. Publice, d. h. in der Universität, ex cathedra academica zu lesen war den Professoren vorbehalten, nur privatim dozieren (repetieren, disputieren, lesen) durften die übrigen, die deshalb die Bezeichnung Privatdozenten erhalten haben, ein Wort, das sich aber ebenso wie das Wort habilitieren erst in der folgenden Periode allgemein durchsetzt.

Beiläufig sei erwähnt, dass sich an manchen Universitäten, wie Leipzig und Frankfurt, noch das mittelalterliche Lesen der Baccalarien, Magistri und Lizentiaten pro completione (lectio cursoria) erhält: es spielt aber im Universitätsunterricht keine Rolle mehr.

Endlich hielten sich noch zur Universität, um deren Privi-

[1]) Eine Spur derselben hat sich noch erhalten in den sogenannten Repetenten.

legien (Freiheit von bürgerlichen Lasten, Accisefreiheit, exemten Gerichtsstand u. s. w.) geniessen zu können, allerhand Graduati, die im übrigen z. B. als Advokaten und Aerzte bürgerliche Praxis betrieben, was bisweilen zu Streitigkeiten mit dem Stadtmagistrat führte. Für solche membra academica bestand z. B. in Rostock das Gesetz:

„Doctores, Licentiati & Magistri, qui in Professorum numero non sunt, si membra Academiae esse & privilegiis uti, frui velint, singulis semestribus unam ad minimum disputationem habebunt vel materiam aliquam Theologicam, Juridicam, Medicam aut Philosophicam ex Decanorum praescripto diebus extraordinariis explicabunt & ad quosvis actus publicos accedent sub poena arbitraria." (Extractus Catal. Lection. d. d. Rostochii 1675.)

3. Die Periode des 18. Jahrhunderts bis zur Neuzeit.

Sie ist charakterisiert durch die Aufrichtung der Souveränität des Staats. Der Staat wird die allgemeine Wohlfahrtsanstalt, im engeren Sinne Beamtenstaat. Die Universitäten werden Staatsanstalten und dienen staatlichen Zwecken. Diese Entwickelung begann schon im 16. Jahrhundert, sie vollendet sich im achtzehnten. Aufgabe der Universitäten ist es, dem Staate die Beamten zu liefern für Verwaltung und Rechtspflege, für Kirchen- und Schuldienst. Die Professoren erscheinen selbst als Beamte, und der Staat gewinnt ein Interesse daran, diese heranzubilden, zumal Angebot und Nachfrage nicht gleich waren und jeder Landesherr seine Professoren-Beamten festhielt, unter Umständen mit Gewalt.

In dieser Periode bildet sich das moderne Privatdozententum aus, d. h. die Kandidatur für das Professoramt, für dieses sucht man sich geschickt zu machen: zu „habilitieren". Freilich denkt der Staat nicht daran, diese Anwärter als solche anzuerkennen und ihnen die Anstellung als Professor zu garantieren. Er muntert nur dazu auf und wählt sich aus, wen er braucht.

Manche andere Umstände kamen noch dazu, um die vielgestaltige Privatlehrerschaft der vorigen Periode auf diese einzige Kategorie von Privatdozenten zu beschränken.

Die Studenten waren reifer geworden, waren keine Knaben mehr, die eventuell noch mit Ruten gestrichen wurden. Das Institut der praeceptores domestici verschwindet, die Studenten leben in akademischer Freiheit. Bedürfen sie noch des Privatunterrichts, indem sie etwa zu früh den Gymnasien entlaufen

sind, so suchen sie sich ihn nach ihrem Belieben; junge Herren von Stande kommen mit ihren „Hofmeistern" zur Universität. Die Universität als solche hat keine Veranlassung mehr, für Privatunterricht zu sorgen, weil die Professoren selber fast nur noch Privatunterricht erteilen, nicht wieviel sie müssen, sondern wieviel sie mögen. Sie richten sich Privatauditorien ein und lassen die Studenten zu sich kommen, können im Schlafrock lesen, wenn sie wollen, und brauchen sich nicht auf dem Wege zum öffentlichen Auditorium die Stiefel zu beschmutzen und dem Unwetter auszusetzen. So entschuldigten z. B. in Halle unter Friedrich Wilhelm I. die Professoren die Vernachlässigung der lectiones publicae.

Hielten aber die Professoren selber fleissig Privatkollegia, so war die Aussicht auf Verdienst für die übrigen Privatlehrer gering. Es verschwinden so nach und nach die Magistri und Doctores legentes, die bloss des Erwerbs wegen, so lange bis sie eine andere Stellung im bürgerlichen Leben gefunden, bei der Universität Collegia hielten. Studiosen wird noch gestattet, als sogenannte Repetenten aufzutreten. Doch müssen sie dem Dekan beweisen, dass sie selber die Collegia, die sie mit anderen wiederholen wollen, wohl gefasst haben.

Lateinisch sprechen war früher besonders der Disputationen wegen nötig gewesen. Die Disputationen sind seit Beginn der Neuzeit in unaufhaltsamen Verfall geraten; damit verschwindet die Uebung im Gebrauch der Sprache, verschwinden die praeceptores privati für Grammatik, Dialektik, Rhetorik. Die philosophische Fakultät wird selbständig durch die Bedeutung und das Wirken der Ernesti, Gesner, Heyne, Chr. Wolff und F. A. Wolf und hört auf, Vorschule der „oberen" Fakultäten zu sein.

Der Umfang und Inhalt der Wissenschaften hat sich vermehrt. Die Universitäten sind selbst wissenschaftlicher geworden, sie überliefern nicht mehr bloss das Wissen, sondern schaffen neues. Die promovierten Magistri und Doctores sind jetzt nicht mehr wie früher ausgelernte Meister ihrer Kunst, sie können sie nicht mehr bloss überliefern, wie sie sie empfangen. So werden andere und höhere Anforderungen an die Vorlesungen und Kollegien gestellt. Wer sich jetzt damit befasst, strebt weiter, widmet sich der Wissenschaft, dem akademischen Lehramt.

Was die Lehrfunktion anlangt, so verschwindet nunmehr jeder Unterschied zwischen Professor und Privatdozent. Beide lehren in völlig gleicher Art privatim und zwar während des

18. Jahrhunderts wirklich intra privatos parietes, d. h. bei sich zu Hause im eigenen Privatauditorio. Die Namen Professor publicus und Doctor privatus dienen wohl weiter zur Kennzeichnung zweier Kategorien der Universitätslehrer, die unterscheidenden Beiwörter aber entbehren des inneren Grundes. Daher geschieht es, dass die Privatdozenten an den frequenteren Universitäten — denn nur solche kommen in Betracht — (z. B. Halle, Göttingen) auch bald wirkliche Professoren werden, wenn auch nicht etatsmässige, so dass also mutatis mutandis Verhältnisse wiederkehren, wie wir sie bei den mittelalterlichen Universitäten kennen gelernt haben, wo die Magistri und Doctores legentes teils eingesetzte und beauftragte salariati, teils freiwillige non-salariati waren. Daher schreibt Michaelis in seinem berühmten Raisonnement über die protestantischen Universitäten (3. Tl. 1773, S. 2), in Unkenntnis freilich der dazwischen liegenden geschichtlichen Entwickelung:

„Ich sehe es als eines der glücklichsten Überbleibsel von der alten Verfassung der Universitäten in den mittleren Zeiten an, dass sie noch jetzt nicht blos Professores, die der Landesherr, oder wer sonst das Recht dazu hat, setzet u. besoldet, sondern auch Privatdozenten haben, die sich selbst zu Lehrern setzen können, wenn sie nur, wie man es nennet, prästanda prästiren.“

Das „praestanda praestare“ ist eben das Neue in dieser Periode. Während früher die Promotion die einzige Prüfung und Vorbedingung zur Privatdozentur war, tritt jetzt fast allgemein die Forderung der Habilitation auf. Der Ausdruck ist mir zuerst in der vierten Statutenredaktion der philosophischen Fakultät in Leipzig von 1499 begegnet. In Kap. XIV. § 23 heisst es da:

„Juniores magistri statim post eorum promocionem, antequam fuerint acturegentes, non habent facultatem aliquos promovendi, sed prius pro acturegencia per recepcionem ordinarii ad hoc se debent abilitare.“

Dies „se abilitare“ geschah durch die completio eines biennii legendo et disputando. Das Wort ist dann in den beiden folgenden Jahrhunderten kaum zu finden und gelangt erst vom 18. Jahrhundert ab mit veränderter Bedeutung als terminus technicus in den akademischen Sprachgebrauch.

Im ganzen verfuhr man im 18. Jahrhundert, nachdem der scharfe Widerstreit zwischen publice und privatim docere geschwunden war, liberaler in der Zulassung der Privatdozenten, ausgenommen freilich die theologische Fakultät, bei der deshalb

auch Privatdozenten überall selten waren. Man öffnete jetzt im allgemeinen jedem, der promoviert war und danach die obligate Habilitations-Disputation gehalten hatte, die akademische Arena, damit er auf eigene Kosten und Gefahr den Versuch mache, applausum zu gewinnen.

Das Wort „Applaus“ spielt eine grosse Rolle im Universitätsleben des vorigen Jahrhunderts, wie man aus Michaelis' Raisonnement ersehen kann. Nach Michaelis liegt die Hauptempfehlung des Instituts der Privatdozenten in der durch sie veranlassten Aemulation der Professoren. Das mag für Göttingen, wo allgemein privatim, d. h. gegen Honorar gelesen wurde, nicht unzutreffend gewesen sein, vorausgeszt, dass den Privatdozenten die venia docendi uneingeschränkt erteilt wurde. Der Applaus ist zugleich klingendes Gold gewesen. Indes weiss Michaelis für das Privatdozententum doch noch einen besseren Grund. Der Ausdruck „Pflanzschule künftiger Professoren“, den er im Raisonnement III, 1 gebraucht, hat, soweit ich sehe, hier seinen Ursprung. Dass eine Prüfung der angehenden Privatdozenten stattfinden müsse, steht für Michaelis fest: die Jugend möchte sonst von Unwissenden betrogen werden. Man sieht, wie gering der Kredit der Doktorwürde geworden ist. Diese Prüfung müsse aber eine öffentliche sein, vor den Augen des Publikums, insonderheit der Studierenden, deren Lehrer jene werden wollen, mit anderen Worten, eine Disputation gegen jedweden, der opponieren wolle.

Wir wollen die Entwickelung verfolgen durch Aneinanderreihung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Universitäten.

Um den Zusammenhang mit der Gesetzgebung der vorigen Periode bezüglich der Privatlehrer herzustellen, gebe ich noch einmal aus einem Programm der Wittenberger philosophischen Fakultät von 1651 folgende Stelle:

Peccant nonnulla et illi ac legibus contraveniunt, qui acroasibus privatis discentium studia juvare volunt. Enimvero reperiuntur quandoque, qui auditoribus suis non bonum aliquem classicumque auctorem, quod facere debebant, proponunt et explicant tradituri disciplinam aliquam, sed nescio quae collectanea atque centones miseros, quibus nulla auctoritas inest, obtrudunt audacter dictantque ad calamum... Accedit, quod quidam has scholas eo instituant tempore, quod lectionibus publicis destinatum est...

Deshalb wird diesen Privatlektoren anbefohlen, einen aner-

kannten Klassiker vorzunehmen und kurz und klar zu erklären ohne weitläufige Diktate, ferner etwas Anderes zu lehren, als was in den öffentlichen Lektionen vorgetragen wird, „ut habeant aliud quod addiscant publice et quod privatim aliud induant animis auditores“, endlich nicht unter der Zeit der öffentlichen Lektionen Kolleg zu halten.

Eine besondere Leistung wurde bis dahin für die Licentia docendi nicht verlangt, weder in Geld, noch in litteris; es genügte, Magister und Doktor zu sein. Wurde von auswärtigen Promovierten eine Disputation verlangt, so geschah das im Sinne der sogen. Nostrifikation, wenn nämlich der Neuankömmling wirklich auf einen Sitz in der Fakultät aspirierte; andernfalls erfüllte er bloss eine Anstandspflicht, wenn er sich mit einer öffentlichen Disputation dem akademischen Coetus vorstellte. Das änderte sich nunmehr nach und nach.

Die Zulassungsbedingungen für die Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät in Königsberg (17./18. Jahrhundert) fordern u. a.: „ut singuli habeant disputationem pro receptione, antequam collegia aperiant“. Sie dürfen ferner nicht zur selben Stunde Kolleg halten, wo der Fachprofessor sein Publikum liest, und bedürfen zur Ankündigung ihres Kollegs der Genehmigung des Dekans und des Fachprofessors.

Die Autorität der Universität gegenüber denen, die sich selbst zu Lehrern setzten, scheint aber nicht immer respektiert worden zu sein, so dass die Einmischung des Staates in diese interne Fakultätsangelegenheit sogar von der Universität selbst erbeten wurde. An die Universität zu Frankfurt erging unterm 23. Februar 1714 folgendes vom Minister von Printz gezeichnete Königl. Reskript:

... . . Wir finden dasjenige, Waſs die Philosoph. Facultet in dem Beyschluss gegen die, so ohne erlaubnuss zu doeiren sich anmassen, vorgestellet, nicht unerheblich u. befehlen Euch dannenhero hiermit in gnaden, die nachdrückliche vorsehung zu thun u. bei nahmhafter Strafe zu verbiehten, dass niemand sich unterstehen solle Collegia zu halten, es seye denn, dass Er sich zuvor bey derjenigen Facultet, wobey Er sich zu üben gedenket, angegeben u. so wol ratione studiorum als morum dem examini sich submittiret u. tüchtig befunden, Ihm auch potestas docendi ertheilet worden.“

Unter dem Examen ist die Magister- oder Doktorprüfung zu verstehen. Wer sich mit dem blossen Titel begnügte, brauchte danach nicht öffentlich zu disputieren. Auf manchen Universi-

täten (z. B. Leipzig) war es aber herkömmlich zur Erlangung der venia docendi ein- oder zweimal pro loco zu disputieren.

Im 18. Jahrhundert wird diese Disputation über eine gedruckte Dissertation teils von allen Habilitanden, teils bloss von den anderwärts Promovierten verlangt, ebenso die Erlegung einer Gebühr pro fisco academico. Die Staatsbehörde ist es schon selber, die sich der Sache annimmt. In einem Reskript des Herzogs Friedrich für die Universität Kiel vom 17. Februar 1701 heisst es:

„So begehren Wir auch, damit an der information nichts gehindert werde, dass allen Doctoribus, Licentiatis und Magistris extra Facultatem, ob sie gleich nicht auff Unserer Universität promoviret haben, wann sie sich habilitiret [so ihnen nicht mehr als ihre gedruckte Disputation und 6 Rthlr., so sie dem Fisco Academico erlegen, kosten solle] das jus docendi et publice praesidendi gegeben werde, doch dass sie von der Materia mit dem Decano Facultatis zuvor conferieren u. der gewöhnlichen Censur ihre Disputationes, wie alle Membra Universitatis allemahl unterwerffen."

Und das Reglement und Verordnung für die Universität Kiel von 1707 bestimmt:

„XVI. Endlich, damit sowohl ratione Docentium, als Discentium zu desto mehrerer Aufmunterung u. Anwachs der Studien u. dieser guten Academie nichts Zuträgliches aus der Acht gelassen werde, so wird hiermit verordnet, dass allen u. jeden, die praestanda praestiret, in der Facultät, darinnen es geschehen, zu dociren u. disputiren nach eigenem Gefällen solle vergönnet u. ungewehret sein, doch gleichwohl mit dieser ausdrücklichen Condition, dass denen Ordinariis Professoribus dadurch unbilliger Weise nicht zu nahe geschehe . . .[1]) Wie man denn auch ernstlich gemeinet ist, denenjenigen, welche in Academia docendo et disputando sich rühmlich hervorgethan, bey vorfallenden dergleichen Vacantzen die gewisse Beförderung ad Pastoratus oder auch nach Befinden speciale Exspectantzen wegen der nächsten promotion in hiesigen Landen bey der Gnädigsten Herrschaft auszuwirken . . ."

In den Greifswalder Statuten der philosophischen Fakultät (Anfang des 18. Jahrhunderts) finden wir bei Tit. IV De admittendis ad habendas lectiones et disputationes extraordinarias die Bestimmung:

„Graduati et alii qui licentiam hanc legendi et disputandi inque declamationibus exercendi studiosos extraordinarie a facultate impetrare

[1]) Das war in Kiel d. Z. allerdings wenig zu befürchten, da die dortigen Professoren alles Andere lieber thaten, als Vorlesungen halten. Vgl. „Kolleg u. Honorar" S. 86. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt obige Aufmunterung allerdings eine eigentümliche Beleuchtung.

volunt, primum, si ipsis quidem placuerit, respondebunt publice de diversis quaestionibus philosophicis sub praesidio professoris philosophiae ordinarii et deinde in alia disputatione publica in auditorio minori praesidis officium sustinere tenebuntur."

Die Präses-Disputation scheint obligatorisch gewesen zu sein. Der Visitations-Rezess vom 20. Mai 1702, der aus Sparsamkeitsrücksichten die Zahl der ordentlichen Professoren herabsetzt und dafür Adjunkten angenommen wissen will, verordnet:

„Ausser denen Professoren sollen bey einer jeglichen Fakultät, nachdem es nöthig geprüfet wird, ein oder höchstens zweene Adjuncti, so sich in loco oder anderswo disputatione publica et solenni, praesidendo, zu einer solchen Function habilitirt haben, angenommen werden" [für ein Salär von 100 fl. oder 50 Rthlr.]. „.... Es sollen sothane Adjuncti zwar nicht im Auditorio, ut Professores, publice lesen, auch nicht Decani werden[1]), noch von denen reditibus facultatis participiren, doch auf der Professoren Bank sitzen u. in dem kleinen Auditorio disputiren können."

An eine bestimmte Vorlesung waren sie nicht gebunden[2]), vielmehr lasen sie privatim („in habendis lectionibus atque collegiis privatis") „ex praescripto Decani et facultatis necessarias et utiles materias".

Im übrigen mussten sich die Privatdozenten mit dem Fachprofessor benehmen, wie die Statuten der Juristenfakultät aus derselben Zeit besagen:

„Collegium privatum instituturus doctor privatus vel licentiatus professorem, cui illa functio commissa est, de qua materiam explicare cupit, sollicitato, postea decanum adito et licentiam regato."

Nur in den Ferien kann er lesen, was er will.

Eigenartig sind die Verhältnisse der Privatdozenten bei der Universität Marburg gewesen, besonders wegen des Eingreifens der landesherrlichen Gewalt. Es scheint da ziemlich bunt zugegangen zu sein. Ein Reskript der Regentin Hedwig Sophie vom 10. Dezember 1674 richtet sich gegen den „Unfug der Doctores & Licentiati, die ohne Begrüssung der Fakultät und der Professoren collegia zu halten sich anmassen, darin die Professoren inique censuriren, traduciren u. beschimpfen etc." Solchem soll die Universität durch ein öffentliches Programm entgegentreten und alle, die collegia privata halten wollen, auf die leges et statuta academica verweisen[3]).

---

[1]) In Wittenberg konnten sie das.

[2]) Nach den vorhin erwähnten Statuten der philos. Fakultät.

[3]) „Worbey Wir aber ohnerinnert nicht lassen können, dass gleichwohl

Ob und mit welchem Erfolg die Universität dies gethan hat, war aus den Akten des Marburger Universitätsarchivs nicht zu ersehen, wohl aber fanden sich da landgräfliche Reskripte aus den Jahren 1690, 1704, 1706, in denen der Universität „sich darnach zu achten" mitgeteilt wird, dass Er der Landgraf dem und dem auf ergangenes direktes Gesuch erlaubt habe, privatim collegia zu halten.

Unterm 28. Juni 1731 erliess der Landgraf Friedrich folgende allgemeinen Bestimmungen:

„1. Allen u. jeden, auch auswärtig promovirten Doctoribus, Licentiatis u. Magistris ist die Freiheit zu doziren u. präsidiren indeterminate, auch ohne Unterschied, ob sie reformirt oder lutherisch sind, gewährt:

2. das publice doziren in cathedra academica [!] zu denjenigen Tagen, wenn die professores nicht lesen.

3. Jedoch müssen sie ihr Vorhaben u. Lectiones ratione der Materie u. Stunden jedesmal den Decanis durch Einschickung der anzuschlagenden billets anzeigen."

Eine nachfolgende Verfügung vom 2. August beschränkt diese Bestimmungen jedoch auf die juristische, die medizinische und die philosophische Fakultät: die theologische wird davon ausgenommen.

Schon im nächsten Jahre 1732 wird die gegebene Ordnung wieder durchbrochen. Ein gewisser Rössler bittet den Landgrafen um facultas legendi in der juristischen Fakultät. Dieser giebt der Universität auf, den Petenten unter der Hand auf seine Kapazität hin zu tentieren. Die Universität (Rektor Chr. Wolff) macht geltend, dass der Betreffende, weil nicht promoviert, keine collegia privata halten dürfe, will ihm aber nachgeben, wenn er licentiam ex Cassel vorweise. Der Landgraf erteilte sie.

Wir sehen also, dass zur Privatdozentur in Marburg nichts weiter erforderlich war als die Promotion oder auch bloss — die landgräfliche Lizenz. Erst zur Zeit der französischen Herrschaft verordnet ein Reskript des Staatsministers v. Leist vom 12. Januar 1810, dass nur solche Privatdozenten zugelassen werden sollen, die promoviert sind und pro loco disputiert haben; in allen anderen Fällen sei ministerielle Genehmigung notwendig.

auch die professores, welche Collegia privata halten, Ihren schuldigen fleiss darbey erweisen, die studiosos in didactro nicht zu vbernehmen, noch (wie mehrmaln geklagt worden) die collegia ohnabsolvirt abrumpiren."

Die Göttinger Universität hat für die Zulassung zur Privatdoktur die pro loco-Disputation von Anfang an gefordert. In den Statuten der philosophischen Fakultät z. B. heisst es (Kap. IV, § 10), dass die Magister, die lesen wollen, eine Disputatio publica pro loco inter docentes tuendo als praesides halten müssen gegen zwei von der Fakultät als Opponenten bestellte Assessoren. Habilitationsgebühren wurden jedoch nicht erhoben. Nur die von auswärts kommenden Magister sollten die halben (Göttinger) Promotionsgebühren nachzahlen. Die Ankündigung ihrer Privatvorlesungen bedurfte der Unterschrift des Fachprofessors. Nur diejenigen Privatdozenten, welche zu Assessoren der Fakultät aufgerückt waren, durften ohne solche Unterschrift anzeigen, da sie zur Beratung über die Stundenverteilung in der Fakultät zugezogen wurden.

Man sieht also, dass die Befugnis zum Lesen nicht allgemein mehr durch die Promotion allein erworben wurde. Es mag aber wohl weniger die besondere Leistung der pro loco-Disputation gewesen sein, die im 18. Jahrhundert im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden das Privatdozententum an den meisten Universitäten, namentlich auch den preussischen (exkl. Halle), fast eingehen liess, als vielmehr die ausserordentlich geringe Aussicht, durch Privatkollegia seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Nimmt man noch hinzu, dass die Studenten in die armseligen häuslichen Verhältnisse vieler Lehrer der kleineren Universitäten Einblick gewannen, so erscheint die Abneigung gegen die akademische Laufbahn begreiflich genug.

Die Regierungen gerieten nun, besonders nachdem die neugegründete Georgia Augusta die Nachfrage nach Professoren arg gesteigert hatte, allmählich in Sorge um den akademischen Nachwuchs und suchten das Institut der Privatdozenten zu fördern und zu einer Pflanzschule für Professoren zu machen. Sie bedienten sich dazu der Politik der kleinen Mittel, indem sie den nichts kostenden Grundsatz: „Honos alit artes“ zur Anwendung brachten und den Privatdozenten Adjunkten oder ausserordentliche Professoren zu werden Aussicht machten.

In einer Verordnung vom 24. Dezember 1749 (gez. Friedrich, ggez. v. Danckelmann) heisst es:

„Weil auch übrigens über den jetzigen und künftig noch mehr zu besorgenden Mangel an geschickten Arbeitern in denen Facultaeten nicht ohne Grund geklaget wird, so wollen Se. Königl. Majestät, dass

dergleichen in jeder Facultaet zugezogen und zu solchem Ende zwei Professores extraordinarii oder Adjuncti, wann sie die sub Nro. 2 vorgeschriebenen Praestanda praestitiret haben, als Assessores jedoch absque voto decisivo, welches gleichwohl denenselben nach Verlauf einiger Jahre auf erhaltenes gutes Zeugniss gestattet werden soll, bey denen Sessionen, nach vorgängiger Verpflichtung, admittiret werden sollen, wodurch dieselben sich zu habilitiren die beste Gelegenheit bekommen."

Die sub No. 2 derselben Verordnung vorgeschriebenen praestanda bestanden in nichts anderem als einer dreimaligen Präses-Disputation während der Zeit, da einer erst Doctor oder Magister legens gewesen. Um aber dieses werden zu können, musste der Habilitand nach seiner Inaugural-Disputation noch einmal als Präses disputiert haben.

In Greifswald sollte nach dem Visitations-Rezess vom 11. Mai 1775 der Kanzler Macht haben, Adjunkten und Privatdozenten anzunehmen. Wer nicht graduiert ist und als Privatdozent aufzutreten wünscht, wird von der Fakultät unentgeltlich geprüft: ein Graduierter wird nicht geprüft[1]). Wenn dann die Fakultät über das sittliche Betragen des Kandidaten genaue Erkundigungen eingezogen hat, wird vom Dekan an den Rektor, von diesem an den Kanzler berichtet und alsdann die venia docendi vom Dekan gratis gegeben. Der Dekan beobachtet fernerhin Fleiss und Betragen des Privatdozenten und empfiehlt ihn eventuell zum Adjunkten. Als solchem kann ihm der Kanzler Stipendien verschaffen.

In den Jahren 1799 bis 1806 versuchte der Minister v. Massow, nachdem im Allgemeinen Landrecht die Universitäten als Staatsanstalten erklärt waren, eine Reorganisation der preussischen Universitäten und richtete sein Augenmerk auch besonders auf das Institut der Privatdozenten. In seinem Bericht an den König, betr. den Plan einer verbesserten Einrichtung der Universität Halle, vom 22. August 1803 äussert er sich darüber folgendermassen:

„In der Regel ist es nützlich und zur Aufmunterung der königl. Unterthanen selbst notwendig, soviel als möglich inländische Gelehrte zu besoldeten Professoraten zu wählen, da man diese, besonders die Privatdozenten und professores extraordinarios schon genauer als Ausländer in Ansehung ihrer Moralität und Lehrgabe kennt und junge

[1]) Er hat aber, wie wir schon oben sahen, eine Präses-Disputation zu halten.

fähige Männer dadurch veranlasst, sich als Privatdozenten dem Lehrstuhl anfänglich ohne Gehalt zu widmen, mithin frühe der Universität zu nutzen und durch ihre Konkurrenz den Fleiss der Besoldeten zu beleben. Soll aber das gelingen, so ist nöthig, dass man sich die jungen Dozenten selbst bilde und sie beim ersten Schritt zum Lehrstuhl sorgfältig prüfe, auch die im Lande einzeln zerstreuten vorzüglichen Subjekte vorläufig notiere."

Bald darauf veranlasste er die Universitäten Halle und Frankfurt, d. h. die verschiedenen Fakultäten, Regulative wegen der Anstellung der Privatdozenten zu entwerfen und dem Oberkuratorium zur Vollziehung einzusenden. Dies ist auch geschehen, die Vollziehung aber wegen der politischen Umwälzungen des Jahres 1806 unterblieben. Die darüber geführten Verhandlungen liegen im Geh. Staatsarchiv in Berlin: sie sind in Beziehung auf die damaligen Anschauungen vom Privatdozententum recht belehrend.

Ueber den Usus, der bis dahin geherrscht hatte, hatte der Minister schon 1801 bei seiner Anwesenheit in Frankfurt (4. Juni) Erkundigungen eingezogen. Da hiess es:

„Die facultas legendi wird dem Privatlehrer erteilt, wenn er in doctorem promovirt ist und durch eine öffentliche Disputation zum Lesen sich habilitirt hat."

Die medizinische Fakultät hatte speziell bemerkt:

„Facultas legendi wird also ertheilt, dass 1) der Docens Doctor medicinae legitime promotus sey; 2) wenn er auf einer anderen Universität promoviret ist, muss er sich die Nostrifikation, nach Ausweis der alten Statuten, gefallen lassen und dafür 35 fl. bezahlen, und 3) eine Dissertationem pro loco vertheidigen."

Von einem besonderen Examen oder Colloquium vor der Fakultät war bis dahin keine Rede. Das schlugen erst die Hallenser vor in dem von Massow erforderten Regulativ für die Privatdozenten. Die Frankfurter hielten die Disputation ohne Präses neben dem Examen rigorosum der Promotion für ausreichend oder, wie es in dem Berichte der theologischen Fakultät vom 9. Mai 1805 heisst, „für die besten Erforschungsmittel der Kenntnisse und Geschicklichkeiten angehender Dozenten auf Universitäten". Der Bericht fährt dann so fort:

„Und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass sich immer geschickte junge Männer aus Neigung zum akademischen Lehramte solchen Prüfungen unterwerfen werden, wenn sie sich einestheils, nachdem ihre schriftlichen und gedruckten Probearbeiten mit einem pflichtmässigen Bericht der Fakultät über das abgehaltene Examen an S. Kön. Majestät

eingesandt worden, um die gnädigste approbation zur Anstellung derselben als Privatdozenten einzuholen, einer Unterstützung, und anderntheils, wenn sie der Universität durch Gelehrsamkeit und Fleiss nützlich zu werden suchen, der gewissen Hoffnung zu einer Profession sich zu erfreuen und zu getrösten haben. Wären bei jeder Fakultät solche Privatdozenten angestellt, würden die geschicktesten und ältesten von ihnen mit einigem Gehalte unterstützt und von der Hoffnung, hier oder auf einer andern Königl. Universität mit einem öffentlichen Lehramte begnadigt zu werden belebt, so würde nicht nur eine edele Nacheiferung unter den jungen Dozenten entstehen, sondern sie würden auch eine gesunde und hoffnungsvolle Pflanzschule ausmachen, aus welcher der Staat seine Lehrstühle auf Universitäten . . . besetzen könnte. Auf diese Weise allein scheint uns der Staat vorbeugen zu können, dass es ihm nicht an gelehrten, zur Ordnung gewöhnten und mit Universitäts Geschicklichkeiten versehenen Professoren fehle, welches sonst unfehlbar geschehen muss, da bei den bisherigen geringen Aufmunterungen gebildete und den Universitäten nutzbare Gelehrte sich den Universitäten immer mehr entziehen und zum Geschäftsleben über- oder zurückgehen, wo sie durch grössere Einkünfte, höheren Rang und Titel mehr Aufmunterung und bürgerliche Achtung finden[1]) . . . Selbst ausländische Universitäten werden den inländischen durch Anerbietungen höherer Besoldungen, Karaktere und Vortheile mehrere gute Köpfe und gelehrte Männer nach und nach wegnehmen. Daher eine zweckmässige Bildung und Zuziehung junger Dozenten auf Universitäten immer nothwendiger werden muss."

Man ersieht aus diesem Votum, dass den Privatdozenten jetzt ein offizieller Charakter im staatlichen Interesse beigelegt wird, sie sollen jetzt förmlich angestellt werden, damit der Staat nicht Mangel leide an Professoren-Beamten. Der Gedanke, dass jemand zeitweilig an der Universität bloss auf Grund seiner Promotion privatim lehren könne, bis er etwa als Pfarrer oder als Sachwalter eine bürgerliche Versorgung gefunden, tritt gänzlich zurück. Privatdozent werden heisst von jetzt an allein: auf eine Professur aspirieren.

In Beziehung auf die Zulassung, d. h. Prüfung der Privatdozenten hielten die Frankfurter an der herkömmlichen Disputation fest. Damit diese aber nicht eine blosse Förmlichkeit

[1]) Nach Rönne, Unterrichtswesen des Preuss. Staates II, 400 gab es im Jahre 1800 auf den vier alten brandenb.-preuss. Universitäten in den theolog. Fakultäten 0, in den jurist. 6 (Königsberg 1, Halle 5), in den mediz. 2 (Königsberg und Halle je 1), in den philos. 10 (Königsberg 2, Halle 8) Privatdozenten. S. ebenda auch die Zahlen für 1834 und 1853, die einen bedeutenden Zustrom besonders in der mediz. und der philos. Fakultät erkennen lassen.

bleibe, beschlossen sie, dass von jetzt an (1805) wenigstens zwei Fakultätsmitglieder als opponentes ordinarii auftreten sollten, dass ferner nach gehaltener Disputation in einer Fakultätsversammlung förmlich darüber deliberiret werde, ob die venia docendi zu erteilen sei oder nicht, und endlich von dem Beschlusse dem hohen Ober-Kuratorium Bericht zu erstatten.

Der Intention des Ministers v. Massow, nämlich das Institut der Privatdozenten unter die staatliche Aufsicht zu bringen, waren also die Frankfurter bereitwillig entgegengekommen. Infolge dessen wohl erging das Reskript vom 2. Juli 1805 auch an die Universität Halle, worin gefordert wurde, dass Privatdozenten nur nach erbetener Genehmigung Sr. Königl. Majestät angestellt werden sollten.

Hier fühlten sich nun die Fakultäten in ihren Rechten gekränkt. Daneben machten sie geltend, dass, sobald ein Dozent unter der Autorität des Staates angestellt werde, er eo ipso aufhöre, ein Privatdozent zu sein; er sei vielmehr nun ein öffentlicher Lehrer.

„Dies dürfte aber von bedenklichen Folgen sein, insofern nemlich die einmal angestellten Dozenten hernach Ansprüche auf Professorenstellen machen. Denn sind sie wahre, nur von uns angestellte Privatdozenten, so haben sie nicht den mindesten Anspruch an den Staat, wohl aber, wenn sie unter der Autorität des Staats angestellte öffentliche Lehrer sind.“

Der König liess diese Vorstellung unterm 12. August desselben Jahres dahin beantworten, dass es bei dem früheren Reskript sein Bewenden behalten müsse.

„Würde die Anstellung der Privatdozenten lediglich den Universitäten überlassen, so würde es jedesmal eine geraume Zeit dauern, ehe einmal das Oberkuratorium davon erführe. Uebrigens könne der Umstand, dass die Privatdozenten mit Bewilligung des Staates angestellt werden, keineswegs für selbige das Recht involviren, nun sogleich auch und bloss deshalb auf eine Remuneration vonseiten des Staates Anspruch zu machen. Es ist auch nicht die Absicht, ihnen vonseiten des Ober-Curatorii Bestallungs-Reskripte zu geben, sondern sie sollen nach wie vor von Euch facultatem legendi erhalten, wenn Ihr vorher über deren Qualifikation berichtet habt und dazu von hier aus autorisirt worden.“

Die Universität remonstrirte nochmals dagegen, die Sache kam aber nicht zum Austrage, nachdem die kriegerischen Ereignisse des folgenden Jahres Halle von der preussischen Herrschaft losgelöst hatten.

Die vom Minister v. Massow erforderten Reglements über die Annahme der Privatdozenten sind aber vorher noch (unterm 19. August 1806) von Halle aus eingegangen, nur die medizinische Fakultät scheint damit im Rückstande geblieben zu sein. Eingehend haben die Frage nur behandelt die theologische und die philosophische Fakultät.

Es scheint mir für die Klärung der Anschauungen über die Stellung der Privatdozenten nicht unwichtig, wenn ich hieraus das wesentlichste mitteile.

Die theologische Fakultät sagt:

„§ 1. Theologische Vorlesungen auf der Universität zu halten kann ausser den öffentlichen Lehrern der Theologie nur solchen verstattet werden, die sich um diese Erlaubnis bei der theologischen Fakultät gemeldet und solche erhalten haben. Und da öfters der Name philosophischer Lektionen, als Rhetorik, philosophische Moral, natürliche Theologie u. d. g. gemissbraucht worden, allerlei Ausfälle auf die heilige Schrift und gegen die christliche, ja selbst gegen die natürliche Religion zu thun, so ist die Universität verbunden, auf den Antrag der theologischen Fakultät dergleichen Missbrauch den Dozenten zu untersagen.

§ 2. Die Erlaubnis zu theologischen Lektionen kann die theologische Fakultät jemand nur dann ertheilen.

1) wenn er ihr als nicht leichtsinnig, nicht Paradoxie- und Neuerungssüchtig, sondern als ein geschickter, bescheidener und gewissenhaft untersuchender, das Gewissen Anderer schonender, als Freund der Religion überhaupt und des Christentums insbesondere und von der Seite eines unsträflichen Wandels bekannt ist:

2) wenn er sich einer gemeinschaftlichen Prüfung von der Fakultät über theologische Materien unterwirft. Findet die theologische Fakultät für nöthig, ihm noch ausserdem durch eine theologische Disputation einen Beweis seiner Geschicklichkeit ablegen zu lassen, so ist er verbunden, diese Disputation unter dem Vorsitz des Dekans oder eines andern Mitgliedes der Fakultät öffentlich zu vertheidigen[1]).

§ 3. Will jemand, der auf einer andern Universität Doctor Theologiae geworden ist, bei uns theologische Vorlesungen halten, so kann ihm eine Disputatio pro loco so wenig erlassen werden, als ein

[1]) Von Promotion wird nichts gesagt. Der Doktortitel in der Theologie wurde schon lange — vgl. Michaelis' Räsonnement II, 455 — nur an solche verliehen, die schon in einem ansehnlichen Ehrenamte standen. Der Baccalarius war antiquiert und der Licentiat als Titel im 18. Jahrhundert nicht mehr beliebt, nachdem sogar der philos. Magister in den Doktor verwandelt war. Erst im 19. Jahrhundert ist — wohl durch den Vorgang Berlins — der Licentiatengrad der Theologie wieder in Aufnahme gekommen und Vorbedingung zur Habilitation geworden.

vorhergehendes Colloquium mit der theologischen Fakultät. (Ausserdem hat er das Gelöbnis zu unterschreiben: „Admissus inter eos, quibus a Facultate theologica academiae Fridericianae data fuit facultas instituendarum lectionum theologicarum, me relegionis christianae summam in sacris Scripturis traditam fideliter docere ac tueri, eam cum vera in Deum pietate Auditoribus studiose commendare, vitam christiano et theologo dignam agere, fidelitatem subditorum Serenissimo Regiae Borussiae custodire [1], salutem academiae . . . adjuvare . . sancte polliceor.“)“

§ 4 besagt: Wer die Erlaubnis zu lesen erhalten hat, ist mit allen seinen in die Theologie einschlagenden Schriften der Zensur des Dekans unterworfen, muss ihm auch seine Vorlesungen anzeigen und darf sie nicht ohne dessen Unterschrift ankündigen.

§ 5 handelt von der Disziplin über die Privatdozenten:

„Sollte ein solcher Dozent den Pflichten, zu denen er sich bei der Fakultät verbindlich gemacht hat, nicht nachkommen oder Mangel an Lehrweisheit verraten, so hat ihn die Fakultät deshalb zu erinnern, und er darf sich nicht weigern, in deren consessu zu erscheinen. Weigert er sich dessen beharrlich gegen alle Vorstellungen oder setzt sein ungebührliches und unüberlegtes Betragen, aller dieser wiederholten Ermahnungen ohnerachtet, fort: so behält die Fakultät das Recht und die Pflicht, ihm die theologischen Vorlesungen wieder zu nehmen.“

Folgen die Unterschriften: Knapp, Noesselt, Niemeyer, Vater.

Einer Mitwirkung des Staates ist, wie man sieht, in dem ganzen Statuten-Entwurf mit keiner Silbe gedacht.

Die philosophische Fakultät stellt in ihrem Entwurf folgende Punkte auf:

1. Der Habilitand muss zuvörderst promoviert sein,
2. eine Habilitations-Disputation als Präses halten,
3. ein testimonium morum vom Generalkonzil der Universität vorlegen.
4. Auswärtige Promovierte müssen ein tentamen oder colloquium vor der Fakultät bestehen.
5. Ebenso diejenigen, die hier honoris causa promoviert werden, wenn sie nachher Vorlesungen halten wollen.
6. „Bei der Einreichung des Lektionskatalogs soll über

[1] Also Untertaneneid! Dagegen erging für Marburg noch 1836 der Minist.-Beschluss vom 24. Aug., dass die Habilitierung zum Privatdozenten weder die Rechte eines Unterthanen, noch eines Gemeinde-Angehörigen verleihe. Marb. Univ.-Arch. A. IVb. 1. A. No. 5.

jeden Privatdozenten, der darin zum erstenmale aufgeführt ist, Bericht an das Ober-Curatorium erstattet werden."

Also auch die philosophische Fakultät hält daran fest, dass die Annahme von Privatdozenten bloss Sache der Fakultät sei und den Staat nichts angehe. Sie will ein Uebriges thun und der Aufsichtsbehörde nachträglich bei Einreichung des Lektionskatalogs über neu eingetretene Privatdozenten Bericht erstatten.

Die juristische Fakultät hatte sich darauf beschränkt, ein Promotionsstatut einzureichen. Anscheinend hat sie mit der Inauguraldisputation die venia legendi verknüpft.

Wie gesagt, ist die Angelegenheit infolge des Eintritts der kriegerischen Ereignisse von 1806/7 nicht weiter verfolgt worden.

Nach dem Friedensschluss erhielten die Universitäten Breslau und Berlin übereinstimmende Statuten.

Die Berliner Universitäts-Statuten — um hier einiges über deren Entstehung einzuschalten — wurden zuerst im Winter 1811/12 vom Ministerium des Innern, Departement für Kultus und Unterricht, bearbeitet. Der Entwurf wurde sodann einem Komitee von vier Professoren (Schleiermacher, Savigny, Rudolphi, Boeckh) zur Prüfung und Begutachtung übergeben (Reskript vom 16. März 1812).

Dieses Komitee begnügte sich nicht mit der Beurteilung des Ministerial-Entwurfs, sondern stellte in Anlehnung an denselben einen eigenen Entwurf auf, über den der Referent Uhden im Ministerium so votierte: „Der Entwurf der Comittenten zu den Statuten der hiesigen Universität kann m. E. zur Grundlage der zu vollziehenden Statuten sehr gut benutzt werden." Wie denn auch geschehen ist. Die Statuten datieren vom 31. Oktober 1816.

Es interessiert uns hier daraus nur, was über die Privatdozenten festgesetzt ist. Im § 4 des VIII. Abschnittes heisst es:

„Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitieren und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubnis zu lehren."

Hier wird also zum ersten Male die venia docendi, die früher uneingeschränkt für den ganzen Bereich der Fakultätswissenschaft erteilt wurde, auf bestimmt anzugebende Fächer beschränkt und damit der Privatdozent von vornherein auf das Spezialistentum festgelegt.

Die oben genannte Professoren-Kommission hat dies so motiviert:

„Da in Ansehung der Privatdozenten die Universität[1]) die Garantie gegen die Studierenden übernimmt, dass sie etwas bei ihnen lernen können, und sich deshalb durch Prüfungen hievon möglichst versichert, so darf auch von der Erlaubnis, die sie ihm giebt, kein weiterer Gebrauch gemacht werden, als in dem Felde, worauf jene Prüfungen sich erstreckt haben. Ihr Gebiet muss also enger sein, als das eines berufenen Lehrers, und sie müssen es, indem sie sich zur Erlaubnis melden, gehörig bestimmen. Wenn ein Doktor der Philosophie sich z. B. als Mathematiker gemeldet hat, hat er nicht zugleich auch Erlaubnis, Philologie zu lesen. Auch in andern Fakultäten müssen ähnliche Begrenzungen stattfinden."

Diese Begründung steht auf schwachen Füssen, jeder Satz ist anfechtbar. Indem ich die Kritik dem Leser überlasse, will ich nur soviel über den Ausgangspunkt der Argumentation sagen: Wenn die Universitäten wirklich eine Garantie dafür übernehmen könnten, dass die Studierenden nicht bloss bei den Privatdozenten, sondern auch bei den Professoren selbst etwas lernten, so würden sie doch nicht ganz selten angegangen werden können, die Lehrgelder für den einen oder anderen zurückzuzahlen. Selbst grosse Gelehrte sind bisweilen herzlich schlechte Lehrer gewesen. Solche Garantie leisten nun auch die Universitäten den Studierenden keineswegs, wohl aber leisten sie allen Lehrern und auch den Privatdozenten mit Hilfe der Quästurtantième Garantie für alle fälligen Honorare.

Beachtenswert ist ferner die Auffassung, dass die Privatdozenten jetzt bereits Leute sein müssen, bei denen die Studenten etwas lernen sollen. Sie sind also nicht mehr bloss um ihrer selbst willen da, die auf eigene Kosten und Gefahr den Versuch machen, ob sie — um mit Michaelis zu reden — Applausum gewinnen möchten, sondern sie werden bereits als Lehrer angesehen, Lehrer der Universität, so gut wie die Professoren selber. Als solche müssen sie sich habilitieren.

Sich habilitieren heisst: sich geschickt machen oder sich geschickt erweisen. Früher verstand man darunter die ganze Uebungszeit der Privatdozenten, während welcher sie sich geschickt machen sollten zum akademischen Lehramt. Jetzt bedeutet das Wort: durch gewisse der Prüfung unterliegenden sog.

[1]) Man könnte ebenso gut sagen: der Staat, da die Universität, zumal die Berliner, durchaus Staats-Institut ist.

Habilitationsleistungen sich geschickt erweisen schon zur Privatdozentur als der ersten Stufe des akademischen Lehramtes.

Voraussetzung der Habilitation ist die Promotion, die ursprünglich überhaupt genügte. Dann heisst es weiter:

„Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat."

Der Entwurf des Ministeriums hatte zweierlei Privatdozenten vorgesehen:

1. „alle auf hiesiger Universität creirte Doctoren aller vier Fakultäten, jedoch nur, wenn sie zuvor durch zwei Vorlesungen über Themata, welche die Fakultät, der sie angehören, aufgegeben und wovon die eine in lateinischer, die andere in deutscher Sprache, eine in consessu facultatis die andere öffentlich in freiem Vortrage zu halten ist, ihren Beruf zu öffentlichen Universitätslehrern bekundet haben."

Hier ist also vorausgesetzt, dass die wissenschaftliche Qualifikation durch die Promotion bewiesen sei. Die beiden Vorlesungen könnten demnach nur zur Erforschung dessen dienen, was für eine gratiam docendi der Bewerber besitze.

2. „Alle diejenigen, welche die Erlaubnis Vorlesungen zu halten von der Fakultät, zu der sie sich bekennen, empfangen haben. Diese Erlaubnis (licentia) ist nicht als eine akademische Würde anzusehen, sie wird nur auf bestimmte Zeit, auf zwei Jahre, ertheilt und wird, wenn der Candidat erwiesen hat, dass er volle drei Jahr auf einer Universität als Student zugebracht hat, erworben:

a) durch eine mündliche Prüfung von drei Mitgliedern der Fakultät, welche diese dazu ernennt;

b) durch zwei Vorlesungen . . . (wie oben unter 1.).

Diese Erlaubnis kann unter keiner Bedingung verlängert werden, sondern derjenige, der sie erworben, tritt entweder nach dem Ablauf der zwei Jahre aus der Zahl der Dozenten oder erwirbt den Doktorgrad, und werden alsdann, im Fall er bei hiesiger Universität als Lehrer bleibt, die Probevorlesungen (1.) erlassen, wenn er anders seinen Beruf zum Lehrer zur Zufriedenheit der Fakultät und des Senats während der zwei Jahre der licentia bewiesen hat . . ."

(Folgen noch Gebührenfestsetzungen für die Prüfung zur licentia, zusammen 25 Thlr.)

Diese vom Ministerium ins Auge gefasste Einrichtung einer zweiten Kategorie von Privatdozenten hätte kein Neues geschaffen, sondern nur eine alte Uebung wieder erneuert und in feste Formen gebracht. Wir haben gesehen, dass schon vom

16. Jahrhundert ab (wenn man nicht gar die Baccalarien des Mittelalters zum Vergleich herbeiziehen will) älteren Studierenden die Erlaubnis erteilt wurde collegia aperiendi et privatim docendi (disputandi). Indessen die Mitglieder der Professoren-Kommission waren einstimmig der Meinung, dass die Erteilung der venia docendi, ohne dass der Lesende eine Würde habe, nicht zu wünschen sei. Sie schlagen vielmehr vor, die Licentiatur in der theologischen und in der philosophischen Fakultät als bleibende Würde zu errichten. (Wie denn hernach auch geschehen ist.

Der Statuten-Entwurf des Ministeriums berührt noch die Habilitation von auswärts kommender Doktoren. Sie sollen ebenso wie die heimischen Doktoren zwei Probevorlesungen halten:

„Jeder Fakultät steht das Recht zu, die Art und Weise der Vorlesungen nach den Umständen zu bestimmen, auch mit Rücksicht auf dieselben die Befugnis zu lesen zu verweigern.“

Hierzu bemerkt die Professoren-Kommission, dass eine event. Zurückweisung nicht bloss die auswärts kreierten Doktoren, sondern auch die heimischen müsse treffen können, weil sonst das von denselben verlangte Halten der Vorlesungen leere Form wäre. Der Fall würde freilich selten sein, könne aber doch in der medizinischen Fakultät eintreten, wo viele promoviert würden, die keine zum Lesen hinlängliche wissenschaftliche Bildung hätten. Der Statuten-Entwurf der Professoren-Kommission macht demnach keinen Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Doktoren, sondern legt beiden die gleichen Habilitations-Bedingungen auf. Indem nun aber der Satz hinzugefügt wurde: „Übrigens hangt es lediglich von dem Urteil derselben (sc. der Fakultät) über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubnis zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen“, wurde der Zugang zu einem der wichtigsten staatlichen Berufe, dem akademischen Lehramte, ganz und gar der diskretionären Gewalt der regierenden Fakultäten ausgeantwortet. Jetzt war die Herrschaft der Ordinarien, deren Anfänge im 16. Jahrhundert liegen, über das ganze Lehrwerk vollendet. Von solcher diskretionären Gewalt, wie sie in früheren Jahrhunderten nur von der das Bekenntnis hütenden theologischen Fakultät ausgeübt wurde, hatte der alte Michaelis in Göttingen nichts wissen wollen. Aber im 19. Jahrhundert ist es ziemlich dahin gekommen, dass die Fakultäten sagen können:

„Wir haben Recht und Macht allein,
Was wir setzen, das gilt gemein;
Wer ist, der uns wollt' meistern?"

Wie gesagt, hat das Ministerium den Entwurf der Schleiermacher, Savigny, Rudolphi, Boeckh im wesentlichen angenommen und damit auch die Habilitations-Bestimmungen zum Gesetz erhoben.

Die alte Disputation pro loco, auf die Michaelis und auch die Frankfurter Universität noch so viel Wert legten, ist fallen gelassen und statt deren die sogenannte Antrittsvorlesung eingeführt worden. Sie ist in etwa vergleichbar der Incepcio des Mittelalters, mit welcher der Doctor oder Magister novellus (auch schon der Baccalarius) seine akademische Lehrthätigkeit begann.

Die Disputation aber, die früher als öffentliches Examen angesehen wurde, erübrigte sich darum, weil „die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert" hatte.

Die Reglements sind in den Fakultäts-Statuten enthalten. Danach ist Vorbedingung zur Habilitation zunächst die Promotion und eine Zwischenfrist von zwei bis drei Jahren nach derselben. Gefordert werden sodann wissenschaftliche Abhandlungen über die beanspruchten Lehrfächer. Nach Prüfung derselben beginnen erst die eigentlichen Habilitations-Leistungen, nämlich eine Probevorlesung vor der Fakultät und ein darauf folgendes Kolloquium. Ist dies bestanden, so erfolgt die Zulassung zur Privatdozentur, die mit einer öffentlichen Vorlesung über ein von der Universität aufgegebenes oder genehmigtes Thema anzutreten ist.

Besteht so die Habilitation in einer Art „Staatsexamen", so kann es nicht verwundern, dass auch Habilitations-(Prüfungs-) Gebühren erhoben werden, und vor allem, dass die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich geworden ist. Im allgemeinen sind die in Berlin angenommenen Grundsätze für die Habilitation der Privatdozenten nach und nach überall eingeführt worden. Mancherlei andere die Verhältnisse der Privatdozenten berührende Verfügungen sind noch während des 19. Jahrhunderts von seiten des Staates getroffen worden[1]), auf

[1]) z. B. die Kab.-Ordre v. 6. Jan. 1820, dass die Privatdozenten der Medizin die Approbation als Aerzte besitzen müssen. Diese erging aus dem

die ich hier nicht weiter eingehen will. Ich will mich auch nicht darüber verbreiten, wie es gekommen, dass trotz der scheinbaren Erschwernisse der Zulassung ein grosser Zudrang von Privatdozenten weit über Bedarf, namentlich in der medizinischen und in der philosophischen Fakultät, stattgefunden hat, und wie man versucht hat, denselben abzuwehren. Nur das Eine sei noch bemerkt, dass es ganz folgerecht und der geschichtlichen Entwicklung des Instituts entsprechend gewesen ist, wenn neuerdings ein besonderes Disziplinargesetz für die Privatdozenten von Staats wegen erlassen wurde.

Ueberblicken wir noch einmal, um uns der eingetretenen Veränderungen bewusst zu werden, den Gang unserer Darlegung.

Im Mittelalter gab's keine Privatdozenten, sondern nur akademische Lehrer mit der durch die Promotion erlangten facultas docendi. Im Reformations-Zeitalter treten zuerst bei der philosophischen Fakultät praeceptores privati auf, die zwar auch auf Grund ihres akademischen Grades lehren, jedoch nur privatim und mit Genehmigung, ja im Auftrage und unter Aufsicht der Universität und Fakultät. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen in der Juristenfakultät die collegia privata, zunächst ein freies Gewerbe jüngerer Gelehrten. Es dehnt sich auf die übrigen Fakultäten aus, und die Universitäten, d. h. die regierenden Professoren, nehmen es unter ihre Aufsicht und erteilen die Erlaubnis, collegia privata zu halten. Es ist ein Gegensatz entstanden zwischen publice und privatim legere, zwischen professores publici und doctores privati. Nach dem 30jährigen Kriege verlegen sich die Professoren selbst auf das Halten von Privatkollegs und beginnen ihre ordentlichen, öffentlichen Lektionen zu vernachlässigen. Der Student geht nicht mehr in die Lektion, sondern ins Kolleg. Der scharfe Gegensatz zwischen publice und privatim docere schwindet, die Professoren werden selbst Privatdozenten. Infolge dessen geht das freie Gewerbe der akademischen Privatlehrer zurück. Die Erlaubnis wird nach und nach nur von solchen gesucht und solchen erteilt, die die akademische Laufbahn einschlagen wollen. Es entsteht im 18. Jahrhundert die Forderung des Sich-Habilitierens. Bezeichnend für den nun mehr oder weniger offiziellen Charakter

Grunde, weil die mediz. Doktordissertationen in wissenschaftlicher Hinsicht durchaus minderwertig waren.

der Privatdozenten ist, dass ihre Vorlesungen von der Mitte des 18. Jahrhunderts an (Göttingen 1756) in die Lektionskataloge aufgenommen werden. Die Privatdozenten werden jetzt eine vom Staate gewünschte und anerkannte Kategorie der Universitätslehrer. Der Staat wird besorgt um deren Heranbildung. Er führt eine besondere Prüfung für die Privatdozentur ein, er stellt das ganze Institut unter seine Aufsicht. Früher ein freies Lehrgewerbe im weiten Rahmen der Universitätsverwandtschaft, wird es jetzt die erste Stufe der akademischen Laufbahn. Früher promovierte sich der Universitätslehrer vom Baccalarius durch den Licentiaten zum Doktor, jetzt vom Privatdozenten über den ausserordentlichen Professor zum ordentlichen Professor. Die sog. höchste Würde in der Fakultät, der Doktortitel, gewährt nicht mehr das jus ubique docendi, ist aber noch Voraussetzung für alle Kategorien der Universitätslehrer.

Mit den vorstehenden Ausführungen trete ich einer gewissen Legendenbildung entgegen. Die Fakultäten, d. h. die sie ausmachenden Ordinarien sind im Laufe dieses Jahrhunderts — einerseits im berechtigten Selbstgefühl ihrer wissenschaftlichen Leistungen, andererseits herausgefordert durch die wachsende Bedeutung der konstitutionell-liberalistischen Staatsgewalt, die aber keineswegs so respektiert wird wie die frühere monarchisch-absolutistische —, ich sage, diese Ordinarien sind mehr und mehr die actu regentes geworden, aber nicht mehr bloss cathedram, sondern universitatem. Unter Berufung auf angeblich alte Rechte oder auf die Geschichte der Universitäten, vor allem aber auf die vieldeutige akademische Lehrfreiheit treten sie der Regierung entgegen, sobald diese in die Universitätsverhältnisse bestimmend und ordnend einzugreifen versucht. Soweit sie darin im Rechte sind, und dieses Recht nicht Zopf, sondern der Sache dienlich ist, wird man es gern gelten lassen.

Bisweilen aber verraten sie mit der Berufung auf die Geschichte ebenso viel Unkenntnis, wie sie das Ministerium besitzen muss, wenn es sich durch etwaige Proteste einschüchtern lassen soll. Man besehe sich z. B. folgenden **Panegyrikus** der Königsberger Universität, mit dem sie 1845 ihrem bestgehassten Minister Eichhorn aufwartete und der durchweg tönende Phrase ist:

„Das Privatdozententum ist, seit es Hochschulen giebt, deren Wurzel gewesen (?), und aus ihm ist, sehr wenige (wie viel?) Ausnahmen abgerechnet, alles (?) Grosse für die Wissenschaft, für den Staat

und die Kirche hervorgegangen, das auf gelehrter Bildung beruht. Das Institut der Privatdozenten ist älter (?) als das der Professoren, und schon deshalb wäre das Unternehmen, dies Institut wesentlich zu verändern, nur durch ein Verlassen des Weges historischer Entwickelung möglich."

Der letzte Satz involviert den Rückschluss: dass auf dem Wege historischer Entwicklung eine wesentliche Veränderung des Instituts nicht stattfindet, dass also in Universitätssachen Stagnation das Wesen der historischen Entwicklung ist.

Die Legendenbildung aber, von der ich sprach, ist nun die, dass man das heutige Privatdozententum zu einer altehrwürdigen Institution des Mittelalters erhebt und als die Grundlage der Universitäten preist. Wissenschaftliche Reporter[1]) behaupten dann kühn und glauben etwas Besonderes damit zu sagen:

„Die Privatdozenten sind die unmittelbaren Nachfolger der lesenden Doktoren des Mittelalters."

Wenn der Satz mehr enthalten soll als die auf der Hand liegende Thatsache, dass die heutigen Privatdozenten so gut wie die heutigen Professoren die geschichtlichen Nachfolger der mittelalterlichen Magistri et Doctores sind, dann ist er falsch; ebenso falsch wie der Satz der Königsberger, dass das Institut der Privatdozenten älter sei als das der Professoren. In der That sind beide Institute gleich alt und haben sich ausgeschieden aus der einen Kategorie der mittelalterlichen Universitätslehrer.

Privatlehrer wird's auch im Mittelalter gegeben haben, Privatdozenten im heutigen Sinne an den Universitäten gab's aber nicht. Man muss unterscheiden zwischen solchen mit offizieller und solchen ohne offizielle Stellung.

Die Doktorpromotion des Mittelalters verlieh das jus ubique docendi, das also keineswegs auf die Universitäten beschränkt war. Jeder Doktor konnte überall lehrend auftreten, nur am Sitze der Universität hatte diese das Unterrichtsmonopol der gelehrten Zunft, und der Doktor musste die Fakultät begrüssen und event. membrum academicum werden, wenn er hier lehren wollte. Dies Lehren war dann völlig frei; es herrschte Lehrfreiheit, wie heute Gewerbefreiheit. Solche selbständige Doktoren gab's noch im 17. Jahrhundert (z. B. der gelehrte Jurist Ahasverus Fritsch in Rudolstadt), die dann wohl auch mit der Comitiva belehnt wurden und Doctores bullatos machen konnten, worüber

[1]) Bornhak, Gesch. der preuss. Universitätsverwaltung. Berlin 1900. S. 15.

bei Itter[1]) ein Mehreres zu lesen ist. Das waren also Privatlehrer auf eigene Faust, ohne offizielle, spez. akademische Stellung.

Eine ganz andere Kategorie ist die der offiziellen Privatdozenten bei den Universitäten. Sie entwickelten sich aus den praeceptores privati des 16. Jahrhunderts zu einer besonderen, den Professoren untergeordneten Kategorie von Universitätslehrern, deren Arbitrium sie weiterhin umsomehr unterworfen waren, als diese selbst das sog. privatim docere zu ihrer Funktion machten.

Den Nachweis hierfür zu liefern ist der Zweck der vorliegenden Studie gewesen.

Quellen.

1. Akten des Geh. Staats-Archivs Berlin, bes. R. 51 u. R. 76.
2. Akten des Frankfurter Univ.-Archivs in Breslau (Univ.-Registr.).
3. Akten des Marburger Univ.-Archivs.
4. Kieler Univ.-Akten (Cod. Ms. S. H. 175 A. fol. der Univ.-Bibl. Kiel).
5. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum. Berlin 1737 ff.
6. Grube, Corpus constitt. Pruten. 3 Tle. Königsberg 1741.
7. Lünig, Codex Augustens. T. I. Leipzig 1724.
8. Dähnerts Sammlung Pomm.-Rügischer Landesurkunden. Der Supplem. 2. Bd. Stralsund 1786.
9. Koch, Die Preussischen Universitäten. Bd. 1—3. 1839—40.
10. Prantl, Geschichte der Ludw.-Max.-Univ. München 1872.
11. Mederer, Annales Ingolstad. acad. Pars IV. Codex diplom. Ingolstadt 1782.
12. Thorbecke, Statuten u. Reformationen der Univ. Heidelberg. Leipzig 1891.
13. Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung u. Verwaltung der Univ. Marburg. Marburg 1848.
14. J. Caesar, Academiae Marpurg. privilegia, leges . . . Marburg 1868.
15. Zarncke, Statutenbücher der Univ. Leipzig. Leipzig 1861.
16. Krafft, Briefe u. Dokumente aus der Zeit der Reformation. Elberfeld. 1876.
17. Fournier. Les Universités françaises. Tom. IV. Strassburg 1894.
18. Jenaer Statutenbuch = Cod. Ms. 753 fol. der Univ.-Bibl. in München.
19. Jo. Fabricii Amoenitates theologicae. Helmst. 1699.
20. J. Gisenius, Vita academica. P. I. II. Rintelii 1626. 28.
21. Lucae, Europäischer Helicon. Frkf. a. M. 1711.
22. Horn, Kolleg u. Honorar. München 1897.
23. Eschenbachs Annalen der Rostocker Akademie. Bd. 7. 1798.
24. Michaelis, Räsonnement über die protest. Universitäten Deutschlands. Bd. 1—3. 1768—73.
25. Academiae Witenberg. leges, quae bis quotannis publice recitantur. Witenb. 1545 u. ff.

[1]) De honoribus sive gradibus academicis liber. Editia nova. Francof. 1698.

26. Decanus, Senior et reliqui fac. phil. Professores omnibus illis qui studia philosophica in acad. Witeb. adjuvare volunt s. p. d. Witeb. 1605. 4. 6 Bl. (Univ.-Bibl. Halle.)
27. Decanus, Senior et reliqui professores publici facult. philos. in acad. Witteb. philosophiae studia . . . privatim adjuvantibus s. p. d. (Witteb.) 1651. Fol. 1 Bl. (Univ.-Bibl. Königsberg.)
28. Rector, cancellarius, decani, reliquique omnium facultatum in acad. Gissena proff. omnibus in Palaestra Philosophica versantibus s p. d. Gissae (o. J., vor 1706). Fol. 2 Bl. (Kön. Bibl. Berlin.)
29. Decanus, Senior, caeterique facult. phil. in acad. Jenensi proff. lecturis hasce s. p. d. Pridie Id. IIXbris 1627. Qu.-Fol. 1 Bl. (Univ.-Bibl. Jena.)
30. Urkundliche Bestätigung der Gerechtsame der Univ. Rostock. Rost. 1754.
31. Species facti an Herzog Christ. Ludwig von Seiten des Corporis Doctorum Non-Professorum wider Bürgermeister u. Rath. Rost. 1741. Fol.
32. Des Durchl. Fürsten Friederichs Reskript an die Univ. Kiel v. 17. Febr. 1701. Kiel. 4. 14 S., 3 Bl.
33. Reglement u. Verordnung für die Univ. Kiel 1707. 4. 20 S. (Auch in Muhlii Dissertationes hist.-theol. Kiliae 1715. 4.)

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Gruppe Oesterreich.

Die Gruppe Oesterreich hat im Verlaufe des vergangenen Jahres ihren sechsten Jahresbericht verteilt[1]), aus dem wir das Folgende wortgetreu abdrucken:

„Der Vorsitzende *Dr. Anton Mayer*, n.-ö. Landes-Archivar und Bibliothekar, eröffnete die statutenmässige Jahresversammlung, welche am 29. Mai im Hörsaale des philologischen Seminars der k. k. Wiener Universität stattfand und zahlreich besucht war, mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung!

Nach § 13 der Statuten habe ich die Ehre, die heutige Jahresversammlung, die sechste seit dem Bestande unserer Gruppe zu eröffnen. Ich erlaube mir zunächst, Sie auf das freundlichste zu begrüssen.

Es ist selbstverständlich, dass ich dem durch Herrn Professor *Dr. Wolke* zu erstattenden Jahresberichte in keiner Weise vorgreifen will und darf: doch sei es mir gestattet, nur auf Ein Moment hinzuweisen, unter dessen Eindrucke wir heute unwillkürlich stehen.

Als wir vor sieben Monaten unsere Jahresversammlung hielten, da lagen düstere Wolken über unserem Arbeitsfelde und betrübt standen wir vor diesem. War doch in den letzten Jahren ein Theil der Vorstandsmitglieder Berufs wegen in die Ferne gezogen, ein anderer durch jähen Tod uns entrissen worden: Männer, die begeistert an der Wiege unserer Gruppe gestanden sind. Wer gleich mir weiss, wie aufopferungsvoll sich dieselben den Arbeiten der Gruppe hingegeben haben, der wird ihrer nie vergessen, ihr Andenken wird gewiss bei uns Allen erhalten bleiben.

[1]) Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Sechster Jahresbericht der Österreichischen Gruppe. Wien 1900. Verlag der Österr. Gruppe d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 8°. 35 S.

Der Grundgedanke der „Österreichischen Gruppe“ ist aber ein gesunder und kräftiger. Auch diese traurigen Unfälle vermochten sie nicht zu erschüttern. Die Zahl der Mitglieder hat sich nicht vermindert, sie ist vielmehr gestiegen; in den letzten Monaten hat ihr Vorstand von Seite des hohen k. k. Unterrichtsministeriums, von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Vorsitzenden des n.-ö. Landesschulrathes und vom Vice-Präsidenten dieser Unterrichtsbehörde die Zusicherungen wohlwollendster Förderung erhalten. Der Vorstand wurde erst vor zwei Tagen benachrichtigt — daher in den Jahresbericht dies nicht aufgenommen erscheint — dass Seine Majestät für die Herausgabe der „Beiträge“ eine Subvention von 200 Kronen allergnädigst zu spenden geruhte. Man darf mithin sagen, dass nun wieder — und das ist eben der heutige Eindruck — blauer Himmel über unserem Arbeitsfelde lacht: legen wir also freudig die Hand an den Pflug zu neuer, hoffentlich recht erspriesslicher Arbeit. Tragen Sie, hochgeehrte Anwesende, ebenfalls das Ihrige dazu bei, sei es durch Verbreitung der Bestrebungen unserer Gruppe in weite Kreise, sei es, dass Sie selbst literarisch schaffend an unseren Aufgaben mitwirken.

Hierauf erstattete Herr Professor *Dr. Wotke* folgenden Jahresbericht:

Meine Herren!

Der Ausschuss hat sich im abgelaufenen Vereinsjahre vor Allem die Aufgabe gestellt, die Mitgliederzahl zu vermehren und die weitesten Kreise der Monarchie für die österreichische Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zu interessieren. Es liegt mir ob, zu zeigen, welche Schritte zu diesem Zwecke unternommen wurden. Zunächst wurde das zweite Heft der Mittheilungen mit der Bitte um Förderung unserer Zwecke dem damaligen Leiter des Unterrichtsministeriums und gegenwärtigen Minister für Cultus und Unterricht, Sr. Excellenz *Dr. Wilhelm Ritter von Hartel*, überreicht, der dem Obmanne des Vorstandes das folgende freundliche Schreiben übermitteln liess:

> „Indem ich Euer Hochwohlgeboren für das mir im Namen des Vorstandes der österreichischen Gruppe für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte übermittelte zweite Heft der „Beiträge“ der Gruppe meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bitte ich Euer Hochwohlgeboren die Versicherung entgegenzunehmen, dass die Unterrichtsverwaltung auch künftighin nicht ermangeln wird, den wissenschaftlichen Bestrebungen der österreichischen Gruppe die wohlwollendste Förderung und thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen.“

Ferner erklärte sich der wärmste Förderer unserer Bestrebungen, Herr Hofrath *Dr. Joh. Huemer*, als der Obmann mit dem zweiten Heft

der Mittheilungen bei ihm persönlich vorsprach, gerne bereit, seinerzeit für eine höhere Dotation eintreten zu wollen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter Graf *Kielmansegg* und der Herr Vicepräsident des n.-ö. Landesschulrathes, *Dr. Richard Freiherr von Bienerth*, denen wir mit einer Bitte um gütige Unterstützung die „Jahresberichte" und „Beiträge" nebst einem „Aufrufe" übersandten, erklärten ebenfalls, unsere Interessen aufs wärmste fördern zu wollen und beehrten den Vorstand mit folgenden Zuschriften:

„Ich beehre mich, dem geehrten Vorstand für die mit Schreiben vom 17. April 1900 erfolgte Uebermittlung der Jahresberichte und der bisher erschienenen Hefte der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte" meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, dass ich das Ansuchen des geehrten Vorstandes um Förderung seiner Bestrebungen dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe zur Würdigung und entsprechenden Veranlassung zukommen lasse.

Kielmansegg m. p.

Geehrter Vorstand!

Indem ich für die freundliche Uebermittlung Ihrer Publicationen meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bitte ich gleichzeitig die Versicherung entgegenzunehmen, dass ich mit Vergnügen bereit bin, Ihre Bestrebungen in meinem Wirkungskreise zu fördern.

In vorzüglicher Hochachtung
Freiherr von Bienerth m. p.

Im April d. J. wurde ein „Aufruf", und zwar zunächst in Niederösterreich versendet, von dem wir hoffen, dass er nicht wirkungslos verhallen werde. Mit Recht heisst es darin u. a.:

„Auch für Oesterreich soll eine planmässige Erforschung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Anschlusse an die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zur Ausführung gebracht werden.

Ueberreich ist das Arbeitsfeld und gross sind die Aufgaben, die hier der Oesterreichischen Gruppe harren — wir erinnern nur an die österreichische Volksschule, für deren Geschichte uns ein klassisches Werk aus *Helfert's* Feder, doch nur für einen bestimmten Zeitraum, vorliegt;[1] an die Wirksamkeit der Benedictiner in ihren Schulen, die uns Professor *Dr. Friess* in Umrissen so vortrefflich gezeichnet hat:[2] an die hingebende, aufopferungsvolle Thätigkeit des Piaristenordens, in seinen

[1] *J. A. Freiherr von Helfert.* Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag, 1860 und 1861, 8°, 1. u. 3. Band. (Der 2. Band ist nicht erschienen.)

[2] *Dr. G. F. Friess* O. S. B., Studien über das Wirken der Benedictiner in Österreich für Cultur, Wissenschaft und Kunst. 3 Abtheilungen.

Schulen und seiner hervorragenden Pädagogen speciell, für die noch wenig Arbeiten vorliegen; endlich an die vielen um Oesterreichs Erziehungs- und Schulwesen hochverdienten Männer, denen noch pietätvolle, würdige Denkmäler in Biographien zugleich auch zur Nachahmung für die heutige Jugend gesetzt werden sollen."

Das abgelaufene Vereinsjahr war für uns insoferne ein glückliches, als wir keinen Todesfall im Vorstande zu verzeichnen haben. Es ist Ihnen ja bekannt, wie feindselig uns in den letzten Jahren der Sensenmann gewesen ist und wie nachtheilig er auf unsere Gruppe eingewirkt hat. Heuer konnten wir uns ungestört ruhiger Arbeit hingeben und die Reorganisierung der Gruppe in Angriff nehmen, weshalb der Bericht auch ein freundlicheres Bild darstellt, als es das der vergangenen Jahre war: er wird nämlich auf einige Erfolge hinweisen können.

Ein solcher wurde gewiss bei dem VII. deutsch-österreichischen Mittelschultag erzielt, der zu Ostern dieses Jahres in Wien tagte und bei dem der Schriftführer der österreichischen Gruppe in der pädagogischen Section einen Bericht über deren bisherige Thätigkeit erstattete. Director *Dr. Toischer*, ein in der pädagogischen Literatur wohlbekannter Mann, war Vorsitzender dieser Section und unterstützte die Anregungen des Vortragenden aufs wärmste. Die Zeitschrift „Österreichische Mittelschule" wird auch im künftigen Doppelhefte einen vollständigen Abdruck dieses Vortrages bringen, während in der „Zeitschrift für Realschulwesen" (Juliheft) ein ausführlicher Auszug erscheinen wird. Gleichzeitig wurden in der Section und in der allgemeinen Sitzung zahlreiche Aufrufe und Jahresberichte vertheilt. Der Vortragende wies auf die grossen Aufgaben hin, die wir zu lösen haben, und ersuchte um deren Förderung auch im Interesse der gegenwärtigen Schule. Er schloss mit den Worten: „Es soll in der Monarchie keine Mittelschule geben, die nicht Mitglied unserer Gruppe wäre". Im gleichen Sinne äusserte sich der Vorsitzende der Section, Herr Director *Toischer*, als er im Plenum über die Thätigkeit seiner Section berichtete; seine Worte klangen in einen warmen Appell aus, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Gruppe zu fördern. Die Herren Landesschulinspectoren, welche der Sitzung anwohnten, versprachen dem Vortragenden, überall für uns warm eintreten zu wollen. Herr Landesschulinspector *Dr. Fr. Swida* trat der Gruppe sofort als Mitglied bei, auch einige Professoren meldeten für ihre Person und für ihre Anstalt den Beitritt an. Der Obmann der „Bukowinaer Mittelschule", Herr Professor *Dr. Polaschek*, erklärte, dass sein Verein unserer Gruppe beitreten werde, und entfaltet schon eine rege Wirksamkeit zu unseren Gunsten in der Bukowina. Seinem Beispiele sind auch die Vereine „Wiener Mittelschule" und „Realschule" gefolgt.

Der Aufruf wurde an sämmtliche Städte, Sparcassen, Bezirksschulräthe etc., wie gesagt, vorläufig in Niederösterreich versendet. Auch hier können wir schon auf einige Erfolge hinweisen. Besonders erfreulich

war das Vorgehen der Oberhollabrunner Sparcasse, die sich mit einem dreifachen Jahresbeitrag als Mitglied meldete. Später werden wir uns an alle grösseren Städte und Corporationen der Provinzen wenden. Ein Anfang wurde bereits mit Mähren gemacht. Einen Abdruck des „Aufrufes“ werden auch die Zeitschriften für „österreichische Gymnasien“ und für das „Realschulwesen“, ferner die „Österreichische Mittelschule“ und „die christlich-pädagogischen Blätter“ bringen.

Wenn wir uns nun den Personalien zuwenden, so wäre vor Allem zu erwähnen, dass unser bisheriger hochverdienter Cassier, Herr *Hugo Pauli*, zu unserem grössten Leidwesen von seinem Posten scheidet. Wie innig er aber mit der Gruppe vereint bleiben will, zeigt wohl, dass er ihr bei seinem Austritte 120 Kronen spendete, wofür ihm hier unser gemeinsamer Dank ausgesprochen werden soll.

Zu grosser Ehre müssen wir es uns anrechnen, dass social hochstehende Persönlichkeiten in die Gruppe eintraten. Es seien hier nur genannt: *Henriette Prinzessin von und zu Liechtenstein*, der hochwürdige Herr Prälat Hofrat *Dr. H. Zschokke* und der Herr Hofrath *Josef Berger*, der Leiter des Departements für Volksschulwesen im hohen k. k. Unterrichtsministerium, der versprach, innerhalb seiner Amtssphäre uns auf jede Weise fördern zu wollen.

Im ganzen haben wir in diesem Vereinsjahre sieben Verluste an Mitgliedern zu verzeichnen: sechs Mitglieder sind ausgetreten, ein Mitglied ist gestorben:[1]) ihnen stehen bereits 36 Neuanmeldungen gegenüber. Unter diesen hat die israelitische Cultusgemeinde in Wien ausser dem Jahresbeitrage noch 120 Kronen gespendet, wofür ihr hier der Dank ausgesprochen wird.[2])

Die Gruppe war aber auch sonst nicht müssig, wie das zweite Heft der Beiträge beweist, das Aufsätze von *P. Friedr. Endl*, O. S. B. (Geschichte des Gymnasiums der Piaristen zu Horn in Niederösterreich 1757—1872), von *Conrad Schiffmann* (Magister Georg Calaminus, ein Schulmann des XVI. Jahrhunderts in Linz) und von *Dr. Karl Schrauf* (Zwei österreichische Schulordnungen aus dem XVII. Jahrhundert) enthält. Das dritte Heft ist bereits im Drucke und wird im Herbst erscheinen.

Mit Berlin standen der Obmann und der Schriftführer im regen brieflichen Verkehr. *Kehrbach* bat um abermalige Empfehlung seines grossen bibliographischen Unternehmens „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“. Wir müssen daher nochmals aufs wärmste für die weiteste Verbreitung dieses Riesenwerkes eintreten und bedauern es nur in gleicher Weise

[1]) Gestorben ist: *P. Hugo Schmidt*, Capitular und Bibliothekar des Stiftes Kremsmünster.

[2]) Den Beitritt der israelitischen Cultusgemeinde verdankt die Gruppe dem Schriftführer, Herrn Dr. *Karl Wotke*.

wie *Kehrbach*, „dass ihn die Verlagsbuchhandlungen Oesterreichs bei der Ausführung seines bibliographischen Unternehmens nicht verständnisvoll und coulant unterstützen, wie es von den Verlegern innerhalb des deutschen Reiches geschieht". Vielleicht wird der Appell von dieser Stelle aus einige Abhilfe bringen. Wir können kaum einen Trost darin erblicken, dass *Kehrbach* dieselbe Klage nur noch hinsichtlich der Schweiz erhebt. Mit grosser Freude erfüllte uns die warme Theilnahme, die unserer Gruppe der Präsident der Kammer des bayerischen Abgeordnetenhauses, Herr *Dr. Georg Orterer*, entgegenbrachte. Der Obmann des Vorstandes erhielt von ihm im Verlaufe dieses Vereinsjahres zwei Schreiben, in denen er der Gruppe sein Beileid wegen des Ablebens von *Hannak* und *Zeissberg* aussprach, auch ein warmes Interesse für die Arbeiten und das Gedeihen der Gruppe äusserte. Glücklich könnten wir uns in Oesterreich preisen, wenn wir auch einmal einen Mann in hoher parlamentarischer Stellung hätten, der für die österreichische Gruppe in dem einen oder anderen unserer Vertretungskörper so energisch eintreten würde, wie es *Orterer* für die bayerische in München gethan hat.

Welche sind nun die grossen Aufgaben, deren Lösung uns bevorsteht? Wie der Schriftführer schon zu wiederholtenmalen und zuletzt bei Besprechung der Geschichte der Pädagogik von *Dr. E. Rausch* in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien d. J. S. 360 f. dargethan hat, wird Oesterreich in dieser und in ähnlichen Publicationen des Auslandes fast ganz übergangen. So widmet z. B. die eben erwähnte Arbeit von *Rausch* unserer Monarchie kaum eine Seite, also viel weniger als ganz kleinen Staaten des deutschen Reiches. Ist darin etwa Uebelwollen zu erblicken? Keineswegs. Wir Deutschösterreicher sind zum Theil selbst daran schuld. Die Slaven haben bereits seit Jahren der Erforschung der Geschichte ihres Schulwesens ihr Augenmerk zugewendet. Es sei beispielsweise nur an die Arbeiten der czechischen Gelehrten *Nováček, Zoubek, Winter* und an das monumentale Werk des Polen *Jos. Lukaszewicz* „Historya szkoł w koronie i w wielkiem księstwie Litewskiem od najdawniejszych czasów az do roku 1794" hingewiesen. In deutscher Sprache fehlt aber noch vor allem eine zusammenfassende Arbeit über das höhere Schulwesen, wenn wir von dem Ficker-Wolf'schen Artikel „Österreich" in Schmid's Encyklopädie (1882) absehen. Wir müssen zunächst den Beschluss der pädagogischen Section des letzten Mittelschultages zur That werden lassen, die in erster Linie die Abfassung eines analogen Werkes gewünscht hat, wie es *Dr. Conrad Rethwisch* in seiner Darstellung von „Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert" (Berlin 1893) in musterhafter Weise geschaffen hat. An einigen Vorarbeiten fehlt es nicht. Freilich werden alle älteren Darstellungen der Jesuitengymnasien nach den neueren Untersuchungen einer gründlichen Revision zu unterziehen sein. Was die Piaristenschulen betrifft, so wird im heurigen Programm des Hernalser Gymna-

siums der Schriftführer eine Schilderung der ersten Anfänge der Lehrthätigkeit dieser Väter in Oesterreich bringen. Hinsichtlich der späteren Perioden enthält vor allem das Programm des czechischen Gymnasiums zu Leitomischl (1894) sehr viel Stoff. Freilich wird das meiste Licht über diesen Lehrorden die Publication der Constitutionen der Piaristen bringen, die uns Monsign. *Dr. Schrauf* in Aussicht gestellt hat. Für die Zeit seit Maria Theresia finden wir wenigstens wichtige orientierende Angaben in dem Grazer Programmaufsatze des *Dr. Richard Peinlich* aus dem Jahre 1874. Viel Material dürfte auch die von *Dr. S. Frankfurter* in seinem Buche „Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz" (Wien. 1893) S. IV angekündigte Publikation enthalten. Die älteste Periode ist erschöpfend behandelt in *Dr. W. Toischer*'s Programmarbeit „Die ältesten Schulen Österreichs", Prag 1899.

Für die „Monumenta" werden von uns mehrere Arbeiten vorbereitet. Der Herr Obmann, Landesarchivar *Dr. Anton Mayer*, der bekanntlich die Bearbeitung der Schulordnungen Niederösterreichs übernommen hat, ist mit den Vorarbeiten bereits weit vorgeschritten: der ganze Stoff erfordert aber eine Zweitheilung seiner Arbeit. Der eine Band wird sich mit Wien, der zweite mit der Provinz befassen. Der Schriftführer *Dr. Wotke* wird in einem weiteren Bande alle jene Verordnungen zusammenfassen, die seit Maria Theresia für die Gesammtmonarchie erlassen wurden. Wie nothwendig diese Publication ist, mag man aus der Klage ersehen, die in der pädagogischen Section des Mittelschultages in gleicher Weise vom Vortragenden wie vom Vorsitzenden erhoben wurde, dass selbst der sogenannte „Gymnasialcodex", nach dem sich fast ein halbes Jahrhundert die österreichischen Gymnasien richten mussten, in Niederösterreich und Böhmen gleich schwer zugänglich sei. Herr Sectionsrath *Felgel* will in der Vorarbeit zu einer Geschichte der Erziehung der Prinzen des Hauses Habsburg vom Herbste an wieder rüstig fortfahren, so dass er bald einen Ueberblick über den schliesslichen Umfang der Arbeit gewinnen zu können hofft.

Aber auch die Volks- und die Hochschulen, für die relativ schon mehr geschehen ist, wollen wir nicht vernachlässigen. Einerseits muss eine Fortsetzung des *Helfert*'schen Monumentalwerkes, anderseits eine übersichtliche Darstellung der inneren Entwicklung unseres Hochschulwesens in neuerer Zeit geliefert werden. Diese Forderung stellt bekanntlich der deutsche Verein für Hochschulpädagogik mit grossem Nachdruck auf. (Vgl. „Greifswalder Zeitung" vom 18. Jänner 1900.) Beide Aufgaben sind nicht mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden. Ueberhaupt wollen wir uns neben der Erforschung vergangener Jahrhunderte mit unseren Untersuchungen und Arbeiten auch der Neuzeit mehr nähern. Der erste bezügliche Anfang soll mit dem heutigen Vortrage über „Milde's Verhältnis zur Pädagogik seiner Zeit" gemacht werden. Aber selbst Detailuntersuchungen, etwa nach Art der soeben

erschienenen „Veröffentlichungen zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im Albertinischen Sachsen. Leipzig 1900“ werden ins Auge gefasst werden müssen. Einen gleichen Wunsch äusserte *Dr. Frankfurter* in der „Wiener Zeitung vom 23. August 1899.“

Meine Herren! Wie das Licht der Sterne vor der aufgehenden Sonne verblasst, so haben die Schöpfungen eines *Thun* und *Hasner* zum Theil das Interesse für die ältere Geschichte unseres Schulwesens mit Unrecht stark zurückgedrängt. Wir wollen der Welt zeigen, dass wir Oesterreicher allen Grund haben, auch auf unsere älteren Schulen stolz zu sein. Wie jung sind nur beispielsweise die so vielgerühmten Fürstenschulen in Deutschland im Vergleiche zu unseren altehrwürdigen Stiftschulen zu Kremsmünster, Melk, Seitenstetten, der Schotten in Wien u. s. w. Doch für grössere Unternehmungen, zu denen vor allem Neudrucke von Werken österreichischer Pädagogen (z. B. *Seibt, Gall, Spendou, Gaheis, Milde, Podlaha* etc.) gehören, reichen unsere bisherigen Mittel nicht aus. Wir sind nur auf die jährliche Unterstützung von Seiten des hohen Unterrichtsministeriums von 800 Kr. und auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen. Aus den einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden haben wir die freudige Kunde vernommen, dass Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser uns huldvollst eine Subvention von 200 Kr. zur Herausgabe der „Beiträge“ verliehen hat.

Deshalb richten wir auch von dieser Stelle die Bitte an alle bezüglichen Factoren, unsere Bestrebungen unterstützen zu wollen. Wir werden dann ebenfalls in der Lage sein, unseren Mitarbeitern Honorare zu zahlen, was die Veröffentlichung vorzüglicher Arbeiten gewiss wesentlich erleichtern und fördern wird.

Meine Herren! Wir gehören keiner Partei an, sondern sind ein streng wissenschaftlicher und allösterreichischer Verein. Unser Streben geht einzig und allein dahin, jedem etwas zu bringen. Und deshalb wenden wir uns an alle Oesterreicher. Unser Ruf lautet: Arbeiten wir zur Ehre und zum Ruhme von ganz Oesterreich, Oesterreichs Ansehen geht uns über alles.“

Es folgen sodann: Der Rechnungsabschluss, das Verzeichnis des Vorstandes und der Mitglieder und eine Beilage, in der Prof. Josef Jäckel in Freistadt (Ober-Oesterreich) Regesten veröffentlicht von Aktenstücken des Freistädter Stadtarchivs. Sie betreffen den aus Freistadt stammenden, in Wittenberg mit städtischer Unterstützung Theologie studierenden Georg Fankner und erstrecken sich auf den Zeitraum von 1574—1580.

3.

A. Reyhers Schulgesetze für das Gymnasium Illustre in Gotha aus dem Jahre 1641.

Zum ersten Male herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. **Max Schneider** in Gotha.

Der Gothaer Rektor M. Andreas Reyher (1641—1673) ist nicht sowohl durch die Fülle seiner philologischen und dem Schulunterricht dienenden einzelnen Schriften[1], als ganz besonders durch seinen für die Volksschulen entworfenen „Schulmethodus"[2], der weit über die Grenzen seines Vaterlandes viele Jahre im Gebrauch gewesen ist[3], bekannt. Richtig gewürdigt hat in neuerer Zeit den bedeutenden Mann, „den Schulmeister Ernst

[1]) Von diesen erwähne ich hier nur: Synopsis grammaticae Graecae pr. edita 1633, iterum 1640, tertium 1649, quartum 1660. — Palaeomathia sive ratio dicendi docendique antiquior 1634. — Margarita Philologica et quidem Grammatica Harmonica generalis Graecae et Ebraicae 1639. — Margaritae philologicae Grammatica Exemplaris Latina 1640. — Compendium Grammaticae latinae specialis 1644. — Sermonis latini Thesaurus 1644. — Ciceronis orationes selectae 1647 (1660). — Curtius Rufus 1650. — Dialogi pueriles Latino-Germanici 1656 (1659; 1661). — Cornelius Nepos 1659. — Solinus Polyhistor 1665. — Theatrum Romano-Teutonicum sive Thesaurus Latini Sermonis 1669. — Lexicon Grammatico-Latinum, Graeco-Latinum et Latino-Graecum 1672. Ein vollständiges Verzeichnis der Reyherschen Schriften giebt R. Heine (nach Reyhers Selbstverzeichnis) p. 26 ff.

[2]) Der „Schulmethodus" erschien zuerst 1642 unter dem Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher Verleyhung die Knaben und Mägdlein auf den Dorffschafften und in den Städten, die untern Klassen der Schuljugend im Fürstenthum Gotha kürtzlich und nützlich unterrichtet werden können und sollen auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzet". (Weitere Ausgaben 1648; 53; 62; 72; 85.) Abgedruckt in den „Ernestin. erneuerten Ordnungen 1685" 1, 225 ff. und bei Rudolphi „Gotha Diplomatica" III, 114 ff., Vormbaum „Evangel. Schulordnungen" II, 295—345 u. ö.

[3]) Vergl. Vormbaum a. a. O.

d. Fr.", R. Heine. der auf Grund handschriftlichen Materials eine treffliche Monographie über Reyher geschrieben hat: „Rector M. Andreas Reyher, der Verfasser des Gothaischen Schulmethodus." Progr. Holzminden 1882, und nach ihm W. Boehne „Die paedagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha, nach archivalischen Quellen dargestellt". Gotha 1888.[1]) A. Reyher war am 4. Mai 1601 in Heinrichs, einem Dorfe bei Suhl, als Sohn eines „Weinführers" und Gemeinderatsmitgliedes Michael R. geboren, besuchte zuerst die Dorfschule seines Heimatortes bis 1614, dann, da er grossen Fleiss und gute Anlagen zeigte, die Schule in Suhl, 1616 trat er in die Tertia des Gymnasiums in Schleusingen ein. Am 16. August 1621 verliess er dasselbe und studierte vom 1. Dezember 1621 in Leipzig Theologie und Philologie, war zugleich Hauslehrer in einer Kaufmannsfamilie; 1625 wurde er daselbst Baccalaureus, am 25. Januar 1627 Magister liber. art. Als solcher begann er Privatvorlesungen zu halten und wurde 1630 öffentlicher Dozent an der Universität. 1632 bis 1639 war er Rektor des Schleusinger Gymnasiums, 1639 bis 1640 Rektor in Lüneburg, vom 11. Januar 1641 XII. Rektor des Gothaer Gymnasiums, als welcher er am 2. April 1673 starb[2]). Er war ein begeisterter Schulmann. „Ich habe — so schreibt er einmal an das Konsistorium (am 20. Oktober 1648) — die Zeit meines Lebens zu keiner anderen Function als zur Didactica Beliebung getragen und gedenke darinnen, solange mir mein Lieber Gott Leben und Kräfte verleihet, beständig zu verharren[3])."

Die von dem bedeutenden Pädagogen für das Gothaer Gymnasium ausgearbeiteten Schulgesetze vom 31. Mai 1641,

[1]) Vergl. a. M. Ehr, Beitrr. z. Kirchen- u. Schulverfassg. d. Herzogt. Gotha bis z. Tode Ernst d. Fr. 1675. Erlanger Diss. (Breslau 1891).

[2]) Vergl. Matrikeln Gymn Gothani I, 3; 296 (abgedr. in der Zeitschrift „Aus der Heimath" II, 98; 99). Sagittarius „historia Goth." 208—212; Ludovici „Historia Rectorum" I, 1—17; Gelbke „Ernst d. Fr." oft; Schulze „Gesch. d. Goth. Gymn." (1824), p. 119 ff.; Beck „Gesch. d. Goth. Landes" II, 515, derselbe „Ernst d Fr." II, 78; Dietmann „Kurzgefasste Kirchen- und Schulgeschichte der Grafschaft Henneberg" 1781, p. 163; Kehr in Schmids Encyclopädie VII, 485 ff.; Weiker „Gymn.-Progr. Schleusingen" 1877, p. 52—56; R. Heine a. a. O.; Eckstein „Nomenclator philologorum" 468; Pökel „Philolog. Schriftsteller-Lexikon" 223; M. Schneider „Das Coenobium beim Gymn. Illustre in Gotha", (Gymn.-Progr. 1895) p. 39; ders. Gymn.-Progr. 1901 „Die Lehrer des Gymn. Illustre zu Gotha" p. 10 f.

[3]) Vergl. Boehne a. a. O., S. 191 Note.

die mit geringen Aenderungen, sage über 130 Jahre, bis 1777, in Geltung geblieben sind, sollen im Folgenden zum ersten Male im Wortlaut herausgegeben und mit erklärenden Anmerkungen versehen werden. Einer eingehenden Begründung der Veröffentlichung dieser Schulgesetze scheint es meines Erachtens. erstens in Anbetracht des bekannten Namens ihres Verfassers, zweitens wegen ihrer merkwürdig langen Lebensdauer wohl kaum zu bedürfen. Sie finden sich im Original von Reyhers Hand im Cod. Chart. Gymn. Gothani XXI, fol. 1—18 (abschriftlich vom Inspektor Coenobii Joh. Wilh. Hildebrand noch einmal ebenda fol. 37—47).

Der erste Entwurf Reyhers mit zahlreichen Korrekturen von dessen eigner Hand steht in den Schulakten (Cod. Chart. IX. 389 ff.) und zerfällt in 8 Kapitel, ebenso hat ein zweiter verbesserter Entwurf (ebenda 486 ff.) 8 Kapitel, während die vollständige offiziell eingeführte Ausarbeitung, die hier veröffentlicht werden soll, 16 Kapitel zählt. Einige wenige Punkte daraus giebt Schulze p. 146 f., und nach diesem Boehne p. 202, 231 an. Vorher scheint es mir aber nötig, eine kurze historische Uebersicht über sämtliche Schulgesetze des Gothaer Gymnasiums von den ältesten Zeiten an vorauszuschicken.

Die ersten ordentlichen Schulgesetze für das altehrwürdige, schon 1524 durch den ersten evangelischen Superintendenten Friedrich Myconius (geb. 26. Dezember 1491; gest. 7. April 1546) gegründete und 1529 durch den Kurfürsten Johann den Beständigen (1525—1532) feierlich bestätigte Gymnasium[1]) in Gotha, verfasste der V. Rektor der Schule[2]), Mag. Cyriacus Lindemann (1562—1568)[3]), in dem Jahre 1563 unter der Regierung

[1]) Die Urkunde, datiert von Weimar, Sonntag Reminiscere 1529, findet sich abschr. in unseren Schul-Akten (Cod. chart. XVII, 15 f.) und gedruckt bei Tenzel „Supplem. zu Sagittarius Histor. Goth. (1716)“ II, 739 ff. und Rudolphi „Gotha Diplom.“ III, 37 f. Vergl. auch Brückner „Kirchen- und Schulenstaat“ I, 1, 46; Schulze „Gesch. d. Goth. Gymn.“ 21 f.; M. Schneider „Coenobium“ p. 2.

[2]) Die Rektoren vor ihm waren: I. Basilius Monnerus (1524 bis 1531). II. Laurentius Schupperus (1531—1537; falsch ist meine Angabe in den Mitteilungen X, p. 44, Not. 1). III. M. Georgius Merula (1537 bis 1540). IV. Pankratius Sussenbach (1540—1562).

[3]) M. Cyriacus Lindemann war 1516 in Gotha als Sohn eines Schneiders geboren, besuchte das Goth. Gymn. und studierte vom 14. Juni 1533 (cf. Förstemann, Album Acad. Viteberg. I, 149b) bis 1535 in Wittenberg, war 1535—1536 Lehrer (Baccalaureus) an der Goth. Schule, studierte dann wieder bis 1539 in Wittenberg, wurde hierauf Lehrer in Freiberg, 1643 in Wittenberg Magister, sodann von November 1543 bis Mich. 1545 erster Lehrer nach dem Rektor, dar-

des Kurfürsten Johann Friedrich d. Mittleren (1547—1567)[1]. Diese Schulgesetze sind uns im Wortlaut leider nicht mehr erhalten; jedoch wissen wir, dass sie am 10. Oktober 1572 nach der Visitation durch den Jenaer Professor und Superintendenten Joh. Wigandus und den Weimarischen Superintendenten Bartholomäus Rosinus im § 1 der von diesen zwei Männern unter Zustimmung der Geistlichkeit und des Stadtrates aufgestellten Schulordnung[2] als rechtskräftig anerkannt wurden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie von nun an jährlich zweimal durch den Rektor den Schülern vorgelesen werden sollten.

Nach der Erweiterung der Gothaer Schule und der Erhebung zu einem wirklichen Gymnasium unter dem Herzog Johann Casimir (1587—1633) um 1600 — statt der bisherigen 4 Klassen mit 4 Lehrern wurden 6 Klassen mit 7 Lehrern eingesetzt (Schulze a. a. O. p. 72) — machte sich die Aufstellung neuer Gesetze für den Unterricht und die Schulzucht nötig. Mit der Abfassung derselben wurde der X. Rektor M. Andreas Wilke (1592—1631)[3]

nach bis Ostern 1548 II. Rektor in Schulpforta, von wo er wieder nach Gotha kam und 1549—1562 Konrektor, 1562—1568 V. Rektor war. † 12. März 1568. Vergl. Pertuchii Chronicon Portense II, 165. Sagittarius Histor. Goth. 201; 218. J. Dinkelius, oratio de M. Cyr. Lindemann etc., abgedruckt bei Tenzel Supplem. zu Sagittar. III, 15—39. Wilke Suada latialis orat. 8, p. 139; orat. 37, p. 1055. Ludovici histor. Rectorum I, 21. Schulze „Gesch. d. Gymn.“ 42 f. Schneider „Coenobium“ 38, derselbe in der Ztschr. Aus der Heimath I, 96, 172 und im Progr. 1901 p. 4. Jöcher Lex. II, 2448. Allg. D. Biogr. 19, p. 807 f. P. Flemming Progr. Schulpforta 1900 p. 13, 29.

[1] Vergl. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat zu Gotha III, 3, p. 2.

[2] Diese 1572 entworfene Schulordnung findet sich unter dem Titel „Änderung und Verbesserung der Schulgebrechen zu Gotha 10. Oktober 1572“ in unseren Schulakten (Cod. chart. XIX, p. 7—10); einen Auszug daraus giebt Rudolphi Gotha Diplomatica I, 163 f., Schulze, Gesch. des Gothaer Gymn. p. 56, Vormbaum a. a. O. II, 28, Note. Die auf die Oeconomia scholastica bezüglichen, von diesen ausgelassenen 10 Paragraphen habe ich „Das Coenobium beim Gymnasium Illustre“ (1543—1863), Gymn.-Progr. Gotha 1895, p. 5 f., zuerst veröffentlicht. Bis zu dem Jahre 1563 scheint die für die kursächsischen Lande 1528 von Philipp Melanchthon verfasste, am Schluss seines „Unterricht der Visitatoren im Kurfürstenthum zu Sachsen“, Wittenberg 1528, befindliche: „Kursächsische Schulordnung 1528“ auch für unser Gymnasium massgebend gewesen zu sein. Abgedruckt findet sich dieselbe bei Richter „Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland“ p. 48 ff. Vormbaum, Evangel. Schulordnungen I, 1—8 u. a.

[3] Vergl. über ihn mein Gymn.-Progr. Gotha 1897: „Die Gelehrtenbriefe der Gothaer Gymn.-Bibliothek aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert“ p. 2 und mein Progr. 1901, p. 7 f., ferner Berbig, Allgem. Deutsch. Biogr. 43, p. 234 ff. Er war geb. am 5. Juni 1562 in Helmershausen, besuchte daselbst die Dorf-

beauftragt; er verfasste sie in lateinischer und deutscher Sprache und legte sie, nachdem dieselben von den Vorstehern und der Aufsichtsbehörde der Schule gebilligt waren, dem Herzog zur Bestätigung vor. Nachdem diese erfolgt war, wurden sie 1606 in Coburg unter dem Titel: Leges und Ordnung des Gymnasii zu Gotha gedruckt und am 13. Januar 1607 öffentlich bekannt gemacht und eingeführt (Wilke in Suada latialis or. XIII, p. 297—317: „de nova Gymnasii Gothani constitutione“; Schulze a. a. O. 73; Schneider „Coenobium“ p. 8). Wieder abgedruckt wurden diese leges in der Kasimirianischen Kirchenordnung Coburg 1626, fol. 367 ff., 2. Ausgabe 1713, von D. Ernst Salomon Cyprianus p. 367—388, und von Vormbaum „Evangel. Schulordnungen“ II, 28—48.

Nachdem diese mehr allgemeinen Gesetze Wilkes ca. 34 Jahre lang in Geltung gewesen waren, wurden am 31. Mai 1641 die neuen von dem eben ernannten XII. Rektor M. Andreas Reyher auf Befehl des Herzogs Ernst des Frommen (1640—1675) ausgearbeiteten Gesetze[1]), die wir im folgenden veröffentlichen, im grossen Auditorium des Gymnasiums vorgelesen und ihre Einführung von den Kanzeln der Stadtkirchen feierlich bekannt gemacht (Schulze p. 151, Schneider, Coenobium p. 12). Diese Reyherschen Gesetze, die sich in den allgemeinen Teilen an die alten, vom V. Rektor M. Cyriacus Lindemann 1563 bearbeiteten

---

schule, dann die Schule in Meiningen bis 1579, darauf bis Oktober 1583 die latein. Schule in Halberstadt, studierte in Jena, wo er 14. Dezember 1585 Baccalaureus und 22. Juli 1589 Magister wurde. 1592—1631 war er X. Rektor in Gotha. † 19. Juni 1631.

[1]) Die zur Aenderung und Besserung des Schulunterrichts am Gymnasium von Reyher ausgearbeiteten Gutachten und seine die Unterrichtsmethode an demselben betreffenden Schriften sind folgende: I. „Unvorgreiflicher Entwurf über die Einrichtung des Gothaischen Gymnasiums“ vom 16. Nov. 1640 (= Schulakten Cod. Chart. IX, 61 ff, vergl. Schulze p. 125 ff., Boehne p. 193); II. ein zweites Gutachten „über das Schulgebäude, den Schulunterricht, die Schulstunden und die Lehrart“ vom 12. Jan. 1641 (= Schulakten Cod. Chart. IX, p. 69 ff., vergl. Schulze p. 128, Boehne p. 196); III. speziell für die unteren Klassen des Gymnasiums: „Instruction, wie die beiden untersten Klassen in dem Gymnasium zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen sein“ 1641 (vergl. Beck, Ernst d. Fr. I, 501); IV. „Unvorgreifliche Gedankenseröffnung über die vorhabende Verbesserung des fürstl. Gymnasii zu Gotha“ vom 17. Okt. 1644 (= Cod. Chart. der herzogl. Schlossbibliothek in Gotha A. 462, fol. 252—266, cf. Boehne p. 199); V. Die Einrichtung der „deutschen Schul“ am Gymnas., 1662 (= Schulakten Cod. XXI, fol. 71—77), das von mir zuerst in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden soll.

(Schulze a. a. O. p. 146), in den Paragraphen über das Coenobium und den Famulus mehr an die von Wilke 1607 aufgestellten Gesetze (Boehne a. a. O. 231, Schneider, „Coenobium“ p. 12) anschlossen, wurden im Jahre 1674 unter dem Rektorate des XIII. Rektors Georg Hess (1673—1692)[1]) in einigen unwesentlichen Punkten geändert[2]); in dieser Fassung haben wir die Leges im Original in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol. 19—36, und nochmals abschr. von Joh. Wilh. Hildebrand ebenda fol. 49—55) und im herzoglichen Staatsministerium (Loc. 78d. n. 4.) Ich füge in den Anmerkungen die zum Teil recht unwesentlichen Aenderungen bei; die orthographischen Verschiedenheiten notiere ich nicht besonders. Im Jahre 1696 wurde wieder eine Redaktion mit ihnen vorgenommen unter dem XIV. Rektor Mag. Gottfried Vockerodt (1694—1727)[3]), jedoch bezog sich dieselbe ausschliesslich auf das Coenobium (vergl. meine Schrift über dasselbe p. 17); wir besitzen die Gesetze in dieser Form in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol. 55 ff.).

Im September 1736 endlich unter dem XV. Rektor

[1]) Georg Hess war am 15. Dez. 1613 in Gotha geboren, wo er his 1623 privatim vorbereitet wurde, besuchte 1623—1631 das Goth. Gymn., studierte dann bis 1634 in Jena, 1634—35 in Erfurt, 1635—1636 war er Informator beim Kriegskommissar von Wangenheim in Gotha, 1636 Pfarrsubstitutus in Hayna, 1636—1637 Informator in Eisenach, 19. Sept. 1637 wurde er Konrektor in Gotha, 12. Sept. 1673 Rektor daselbst, als welcher er wegen Krankheit und Alters 1692 durch M. Rumpelius, 1693 durch M. Vockerodt vertreten wurde, † 28. Aug. 1694. Vergl. Ludovici hist. Rect. I, 22, Schulze p. 180 ff., Schneider „Coenobium“ p. 39, derselbe ausführlicher in der Zeitschrift „Aus der Heimath III, p. 129—150, ders. Progr. 1901, p. 10 und die dort angegebene weitere Litteratur über ihn.

[2]) Am 16. April 1663 erliess der Herzog als Zusatz zu den Schulgesetzen ein ausführliches „Patent wegen der von den jungen Burschen in dem Gymnasio treibenden Unfugs“, dessen Inhalt z. T. wörtlich Schulze p. 151—153, Boehne p. 232—234, angeben. Vollständig abgedruckt in den „Beifugen zu Landesordnung“ (1667) Nr. 28, p. 475 ff. Vergl. auch Brückner, Kirchen- und Schulenstaat III, 5, 3, Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung I, 95h.

[3]) M. Gottfried Vockerodt war am 24. Sept. 1665 in Mühlhausen i. Th. geboren, besuchte das dortige Gymnasium, studierte seit 1683 in Jena, wo er schon 1685 Mag. wurde; als solcher hielt er his 1689 Vorlesungen, war 1689 bis 1693 Konrektor am Stadtgymnasium in Halle, seit 21. Juli 1693 Prof. und Konrektor in Gotha, vom 1. Dez. 1694 Rektor daselbst. † 9. Okt. 1727. Vergl. Jöcher IV, 1684 ff., Eckstein, Nomenclator 594, Pökel, Philolog. Schriftstellerlexic. 290, Schneider, Coenobium p. 39 und ausführlich im Progr. 1901, p. 19 f. u. a.

Johann Heinrich Stuss (1728—1768)[1]) wurden die alten Reyherschen Gesetze nochmals revidiert und — wie die Anmerkungen unten beweisen werden — in vielen Punkten wieder in der ersten Fassung von 1641 hergestellt. Wir besitzen die Schulgesetze in dieser Fassung nur abschriftlich in den Schulakten (Cod. XXI, fol. 63 ff.); das Original, das im herzoglichen Staatsministerium (Loc. 78d n. 7) vorhanden war, ist aber vor zwei Jahren unbegreiflicher Weise mit unwichtigen das Gymnasium betreffenden Akten kassiert worden. Mit Unrecht bezeichnet man sie aber als „Cyprianische Schulordnung", nach ihrem Redaktor, dem Oberkonsistorialrat Dr. theol. Ernst Salomo Cyprianus[2]), da die Aenderungen höchst geringfügig waren. Es sind in der That die alten Reyherschen Gesetze von 1641, und wir erfahren so die interessante Thatsache, dass diese wirklich bis 1780 in Geltung gewesen sind. Denn erst in diesem Jahre wurden völlig neue Schulgesetze eingeführt, die zum Teil schon der XVI. Rektor M. Joh. Gottfried Geissler (1768 bis 1778)[3]) entworfen hatte. Wir haben seinen Entwurf vom 16. September 1778 in den Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol. 80 bis 94) unter dem Titel „Unmassgeblicher Entwurf der Schulgesetze" und in den Minsterialakten (Locat. 78b, No. 56). Nachdem dieser Geisslerische Entwurf eine weitere Redaktion durch den neuen XVII. Rektor des Goth. Gymnasiums, Mag. Friedrich Andreas Stroth (1779—1785)[4]) erfahren, wurden

[1]) Joh. Heinrich Stuss war am 9. Juni 1686 in Grohne bei Göttingen geboren, besuchte nach privater Vorbereitung 1698—1704 das Göttinger Gymn., 1704—1706 die Universität Helmstedt, war 1706—1708 Pfarrvikar seines Vaters, 1708—1710 Privatgelehrter in seiner Heimat, studierte 1710—1711 noch in Halle, lebte dann eine Zeit lang in Hannover, war 1713—1724 Konrektor, 1724—1728 Prorektor in Ilfeld, vom 28. Okt. 1728 Rektor in Gotha; seit 1765 erkrankt, wurde er 1768 pensioniert. † 6. Mai 1775. Vergl. Allgem. Deutsche Biogr. XXXVII, 68 f., Schulze p. 228 f., Beck, Ernst II. von Gotha-Altenburg S. 146, Eckstein, Nomenclator p. 555, Schneider, Coenobium p. 89 und im Progr. 1901, p. 22 f.

[2]) Vergl. Brückner III, 5, 5.

[3]) Ueber M. Joh. Gottfried Geissler vergl. „Mitteilungen für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" X, p. 44, Not. 2, ebenda p. 44—55 über seinen „Versuch einer Reform des Gymnasialunterrichtes am Gymn. Illustre zu Gotha im Jahre 1772".

[4]) M. Joh. Friedrich Andreas Stroth war geboren am 5. März 1750 in Triebsee in Pommern, besuchte das Gymnasium in Greifswald, studierte ebenda und in Halle, war 1773—1779 Rektor in Quedlinburg, vom 1. Sept. 1779 in Gotha

die neuen Gesetze unter dem 13. Januar[1]) 1780 durch den Herzog Ernst II. von Gotha-Altenburg (1772—1804) genehmigt und eingeführt. Sie finden sich im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Herzogs in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI. fol. 100—184) und handeln: Cap. I. Von den Lehrern Gymnasii überhaupt; Cap. II. Von den Pflichten der Lehrer überhaupt; Cap. III. Von den Pflichten des Rectoris; Cap. IV. Von den Pflichten der Professoren und übrigen Docenten; Cap. V. Von der Besoldung der bey dem Gymnasio angestellten Lehrer; Cap. VI. Von den Classen und Lectionen; Cap. VII. Von der Methode; Cap. VIII. Von den Ferien; Cap. IX. Von den Vacanzen und Vicariatsstunden; Cap. X. Von den Schülern und deren Obliegenheiten; Cap. XI. Von den Strafen und Belohnungen der Schüler; Cap. XII. Von den Examinibus und Translocationen; Cap. XIII. Von der Dimission der Schüler und deren Abgang auf Academien; Cap. XIV. Von der Schul- oder Armen Bibliothec; Cap. XV. Von dem Coenobio[2]); Cap. XVI. Vom Famulo communi; Cap. XVII. Von den Chören; Cap. XVIII. Von den Eleemosynariis oder Currend-Schülern[3]).

Diese Geissler-Strothsche Schulordnung blieb — wenigstens was die eigentlichen Gesetze für die Schüler betrifft — in Kraft bis zum März 1811, wo die vom XVIII. Rektor Dr. Friedrich Wilhelm Döring (1786—1833)[4]) ausgearbeiteten und durch das

m. d. T. „Kirchenrat". † 25. Juni 1785 auf einer Reise in Lauchstädt. Vergl. Allgem. Deutsche Biographie XXXVI, 624 ff., Schulze p. 282: 286. Beck, Ernst II. p. 146, Eckstein, Nomenclator p. 552, Pökel p. 267, Schneider, „Coenobium" p. 39 u. a.

[1]) Schulze p. 283, not. 30 giebt falsch den 13. März an. Gelbke a. a. O. I. 73 führt die Kapitelüberschriften und einiges vom Inhalt an.

[2]) Die Abweichungen von den Gesetzen von 1674, resp. 1694 habe ich „Coenobium", p. 25 angegeben.

[3]) Im Auszug teilt Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogtums Gotha I, p. 73 ff. diese Schulordnung mit.

[4]) Friedr. Wilhelm Döring war geb. 9. Febr. 1756 in Elsterberg i. Voigtl., besuchte 1772—1778 Schulpforta, 1778—1782 die Universität Leipzig, wo er 1781 Doktor wurde, war 1782—1784 Rektor des Gymn. in Guben, 1784 bis 1786 Rektor in Naumburg. Vom 23. Juli 1786 Rektor in Gotha, seit 1791 m. d. T. Kirchenrat, trat 1833 in Pension m. d. T. Geh. Kirchen- und Oberkonsistorialrat. † 27. Nov. 1837. Vergl. Jacobs, Verm. Schriften VII, p. 591—613. Allgem. Deutsche Biogr. V, 289—291, Schulze p. 287, Eckstein p. 122, Pökel p. 63, Schneider, Coenob. 39 u. a. — 1794 gab Döring (Gotha, Ettinger. oct. 40 Seiten und IV Tabellen) seine „Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Herz. Gymn." heraus.

Herzogl. Sächs. Ober-Konsistorium genehmigten „Gesetze für die Schüler des Gymnasiums zu Gotha“ zum ersten Male gedruckt erschienen (Gotha, Reyher, oct. 19 Seiten). Sie zerfallen in: I. Allgemeine Pflichten des Schülers: II. Besondere Pflichten des Schülers: A. Aufnahme, B. Schulgeld, C. Schulbesuch, D. Ordnung in den Klassen, E. Oeffentliche Feierlichkeiten des Gymnasiums, F. Abgang der Schüler, G. Schulstrafen, H. Belohnungen. Etwas geändert und mit fortlaufenden Paragraphen versehen, sowie um einen Punkt (J. Gebrauch der Schulbibliothek) vermehrt, wurden diese Gesetze unter demselben Titel am 14. Februar 1828 erneuert (Gotha, Reyher, oct. 23 Seiten)[1]). Erst am 10. März 1866 wurde für das durch Vereinigung des alten Gymnasium Illustre und Realgymnasiums gebildete Gymnasium Ernestinum eine neue „Schulordnung“ vom XXI. Direktor Dr. Joachim Marquardt (1859—1882)[2]) aufgestellt, die unter dem jetzigen XXII. Direktor Dr. v. Bamberg am 19. Juli 1883 erneuert und verbessert wurde und noch heute in Geltung ist[3]).

[1]) 1839 wurden besondere „Gesetze für die Klosterschüler des Gymnasii“ vom XIX. Direktor Dr. Joachim Dietrich Seebode (1839—1841) ausgearbeitet (Schulakten XXI, fol. 188—193), die ich in meiner Schrift über das Coenobium, p. 29 f., habe abdrucken lassen.

[2]) Karl Joachim Marquardt war 19. April 1812 in Danzig geboren, wo er von 1823—1830 das Gymnasium besuchte, studierte 1830—1834 in Berlin und Leipzig, war 1834—1836 Lehrer am Friedrich Wilhelms-Gymn. in Berlin, seit 1836 Oberlehrer und 1840 Professor am Gymn. in Danzig, 1856 Direktor in Posen, seit 9. April 1859 Direktor in Gotha, seit 1862 nebenbei Direktor der Friedenstein-Sammlungen und der Herzogl. Schlossbibliothek, seit 1864 m. d. T. Oberschulrat, 1880 Geh. Oberschulrat. † 30. Nov. 1882. Vergl. Allgem. Deutsche Biogr. XX, 413—416, Ehwald, Gymn.-Progr., Gotha 1883 u. a.

[3]) Dazu erschien 1877 besonders ein „Regulativ, die Maturitätsprüfungen auf dem Gymnasium Ernestinum zu Gotha betreffend“, das für die Realabteilung noch heute massgebend ist, während für das Gymnasium eine vom 20. April 1894 datierte neue „Ordnung der Reifeprüfungen an den Gymnasien der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha“ ausgearbeitet worden ist.

Defs
Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Ernsten
Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk

Verfafsungs Punkten undt Gesetze Denen
die Lehrend- undt Lernenden bey der
Fürstl. Land-Schul Gotha
nachzuleben.

Zum Ersten
insgemein von den *Praeceptoribus*[1]).

1. Sollen alle und iede *Professores*, *Director* und *Praeceptores*[2]) nechft Gott dem Allmächtigen auf den Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten[3]), Hertzogen zu Sachfen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meifsen, Grafen zu der Margk und Ravensburgk, Herren zu Ravenftein pp. Ihr Absehen haben, denen zu der Fürstlichen Regierung und *Consistorio*[4]) Verordneten, sowohl den *Inspectorn*, dem Herrn *Superintendenten*[5]) gebührenden *respect* und ehre erweisen.

2. Sollen sie der wahren Gottesfurcht eines Christlichen, erbaren, stillen Lebens und Wandels anderen und besonderlich der Jugend zum guten Exempel sich befleifsigen, und in aller *information* und *lectionibus*, wo es sonsten die Gelegenheit gibt, auf die ein- und fortpflantzung rechter Gottesfurcht und erbarer Sitten zielen.

3. Ihre *Lectiones* sollen Sie, sobalden das Zeichen mit der Glocken gegeben, anfangen undt diefelben vor der Stundt, ohne erhebliche Ursache nicht *interrumpiren*.

4. Wenn *Actus publici* gehalten werden, sollen sie mit ihrer gegenwart den Discipulis mit gutem Exempel an die Hand gehen.

5. In Unterrichtung der *Disciputn* zuverlässigen fleifs anwenden, und aller Dings, soviel immer müglichen der vorgeschriebenen *Didactica*

---

[1]) Die 1641 am Gymnasium thätigen Lehrer waren ausser dem Rektor Reyher 1. der Kourektor Georg Hess (1637—1692 am Gymn. thätig), 2. der Cantor superior Vitus Theodor. Marold (1631—1666), 3. der Inspector Coenobii Sigismund Abesser (1641—1650), 4. der Ordin. class. IV und Cantor inferior Cand. theol. Mich. Trümper (1639—1645), 5. der Ordin. class. V Joh. Boehm (1641—1674) und 6. der Ordin. class. VI Joh. Behringer (vor 1641—?). Vergl. über sie mein Progr. 1901, p. 9—10.

[2]) 1674 geändert in: *Rector* und alle *Praeceptores*.

[3]) 1674: Friedrich (d. i. Friedrich I., 1676—1691. Herzog von Gotha); ebenso 1734 (wo es aber Friedrich III., 1733—1772 bedeutet).

[4]) 1736 geändert in Ober-Consiftorio (seit 1713 unter diesem Namen auf dem Friedenstein in Gotha).

[5]) 1641 war es D. theol. Salomon Glassius, XIII. Superintendent in Gotha (1640—1656), über den mein Progr. 1901, p. 12 zu vergleichen ist.

und Lehrart soviel iedes *Lectiones* betrifft, nachgeleben und davon in keinem Punkt abweichen.

6. Ein jeder *Praeceptor* soll in der Kirchen[1]) bey den *Discipulis* seiner ördentlichen Claſs sich fleiſsig finden, und allen Muthwillen bey denenſelben verhüten.

7. Ein jeder *Collega* soll mit seiner ördentlichen Claſs zu rechter Zeit zum h. Abendmahl sich einstellen und zuvorher dieselbe etliche Stunden zur wahren Buſſe fleiſsig anmahnen und nothwendige *instruction* zu würdigem Brauch dess Leibs und bluts Christi ertheilen.

8. Es sollen auch alle und iede *Collegae* mit ihren *Discipulis* soviel nur immer müglich freundlich und väterlich umbgehen, und so sie von ihnen umb Rath gefragt werden, willigen bescheid geben.

9. Sie sollen auch Keinem Knaben etwa auſs einem *privat affect* gegen ihre Eltern oder befreundte gehässigseyn, anfeinden, oder öffentlichen aufziehen.

10. Sollen auch um besserer aufsicht wegen Monatlich gewiſſe *Decuriones*[2]) ein jedweder in seiner *Classe constituiren*, und nachgestalten Sachen abwechſeln, nnd daſs sie Keinen muthwillen oder übelthat ihrer *Condiscipuln* verschweigen, bey Vermeydung ernster Straffe, anmahnen.

11. Bey den gewöhnlichen *Examinibus* sollen Sie zur *promotion* in die obern *Classes* solche vorschlagen, die in demjenigen, so sie in der vorigen *Claſſe* zu *absolviren* genugſam geübet, die andern aber so lang sitzen laſſen, biſs sie mit der Zeit auch zum fortsetzen tüchtig erkannt werden.

12. Unter sich selbſt sollen Sie sich der einigkeit und einmütigkeit befleiſsen, undt alle Zänkereyen, nach müglichkeit, verhüten, auch einander allen freundlichen willen zu bezeigen gefliſsen seyn.

Zum andern.

13. Absonderlichen sollen die *Professores* und *Director*[3]) Ihren Bestallungs-Punkten[4]), sich allerdings gemäss verhalten.

14. Und ferner solle der *Rector Gymnasii* alle neu ankommende Schüler mit Fleiſs *examiniren*, deren *Profectus*, nach erforderung durch ein *Exercitium Styli* erkundigen, auch zu Claſs ietweder tüglich erforschen, und in *Matriculum sive album Scholasticorum*[5]) ein-

---

[1]) Gemeint sind beide Hauptkirchen der Stadt: die an das im alten Augustiner Kloster untergebrachte Gymnasium anstossende Klosterkirche und die St. Margarethenkirche auf dem Neumarkt.

[2]) Vergl. unten Kap. 11.

[3]) 1674 geändert in: *Rector* und alle *Praeceptores*. 1786 wieder: die *Professores* und *Director*.

[4]) 1674 hinzugefügt: so ihnen hiermit ausgeliefert werden.

[5]) Dieses wurde von A. Reyher angelegt und eigenhändig geführt; wir besitzen in der Bibliothek des Gymn. 5 Foliobände solcher Schülerverzeichnisse (als Cod. XXIV—XXVIII) vom Jahre 1641—1714.

schreiben, dieselbe zur Gottesfurcht, gehorsamb undt fleifs ernstlich anmahnen.[1])

15. *Pro labore Examinis et inscriptione* aber soll er von der Vermögenden, was *offerirt* wirdt, annehmen, von Unvermögenden aber nichts begehren.

16. Diejenige, so dafs *beneficii communitatis*[2]) vor würdig erkanndt werden, soll er dem *Confiftorio*[3]) anmelden, und von demselben der aufnehmung gewärtig seyn, und sodann fleifsig aufsichthaben, dafs sie den *praescribirten legibus* sich gemäss erzeigen.

17. Auf seine *Collegae*, als welche *immediate* an Ihn gewiesen, soll er fleifsige acht haben, damit ein ieder seine *Lectiones* undt Schulstunden nach dem *praescript* iedweder *Classis* fleifsig verrichte undt besuche, auch sich gegen seine *discipul* im *informiren* treu wie auch sonsten also erweifsen undt bezeigen, dafs es erbau- und rühmlichen sey, in Züchtigung derselben gute Bescheidenheit gebrauchen, allen *Excess* verhüten, im Gegentheil *despect* und Verachtung abzuwenden, allzu grofse *familiarität* vermeiden.

18. So auch ein oder ander *Collega* uff vorhergehend gebührliches andeuten, von seinen ördentlichen *Laboribus* abwesend seyn würde, soll er deffen Stelle durch die gegenwärtigen *Collegen* versorgen laffen[4]).

19. Bey den *Disciplulis* soll er drob seyn, dafs diefelbe in gemein den *legibus Generalibus* und die *alumni Communitatis* den *Specialibus*[5]) gehorsamblich nachgeleben.

20. Wie er denn die *Alumnos* oder *Coenobiten* zum öftern *visitiren*, auf den *Inspectorem*[6]), ob und wie den *legibus* nachgelebet werde, fleifsige Aufsicht haben soll.

21. Darneben auch daran seyn, damit die *Alumni* mit Speifs undt

---

[1]) 1674 hinzugefügt: auch zu Verhütung allerley aufsflüchte und Ungelegenheit denen, die in die obere Clafsen zur *promoviren*, vor der *Introduction* die *leges* vorzulegen und Sie nach deren Durchlefung darauf *stipulata manu pietatem, obedientiam et diligentiam* geloben lafsen.

[2]) Ueber die „communitas" vergl. unten Kap. 12.

[3]) 1674 für „*Consistorio*" geändert: *Ephoro primario* (i. e. Superintendenti). 1736 wieder „*Consistorio*".

[4]) 1674 hinzugefügt: und zugleich zufehen, dafs kein mifsbrauch, solcher und ander geftalt mit unterlauffe, dafs ein oder ander *Collega* ohne sondere erhebliche Ursache einem andern *Collegen* seine *labores* aufbürde. 1736 ist dieser Zusatz wieder weggelassen.

[5]) Cf. unten Kap. 12 u. 13.

[6]) 1641 war ein besonderer Inspector Coenobii, der auch einige Stunden am Gymnasium zu erteilen hatte, zur Beaufsichtigung der Klosterschüler bestellt worden. Seine ausführliche Instruktion habe ich in meiner Schrift „Das Coenobium", p. 11 f., abdrucken lassen.

Trank durch den *Oeconomum*[1]) wohl undt der Stifftung gemäſs verſehen, die Mängel abgeschafft, mit dem *Oeconomo* desswegen Unterrede gehalten, und so derselbe sich nicht weiſen laſſen wollte, an die *Superiores* die Sach gebracht werde.

22. Sonſten soll er auch vor sich allein und ohne deſs Herrn *Superintendenten* und anderer *Inspectoren* Vorwiſſen, weder in den *Lectionibus* noch sonsten einige änderung vornehmen, oder durch andere vorzunehmen geſtatten, Sondern das, was zu Beſſerung deſs Schulwesens dienlich zu seyn erachtet wirdt, dasselbe bey den *Inspectorn* gebührlichen anbringen und sich daſelbſt bescheidts erholen.

23. Mit Beſtellung der Leichbestattung durch die *Cantorey*-Knaben und *Coetum Scholasticum* soll er deme deſswegen ergangenen Fürstl. Befehl nachgeleben.

24. Ingleichen, daſs durch die *Cantorey*-Knaben gesammelte Geldt, zu gewiſſer Zeit nach iedes Würdigkeit, in beiseyn deſs *Cantoris,* welchem deren Fleiſs und *profectûs in Musicis* am besten bekanndt, auſstheilen, und wie alle andere, alſo auch dieſe absonderlichen zu dem *Exercitio Musicae* in der Kirchen und Schul mit ernst anhalten.

25. Über dieſs auf die *Eleemosynarios* solche obacht haben, daſs in solchen *Coetum* ohn sein, deſs *Rectoris* wiſſen, und Vergünſtigung Keiner aufgenommen, das gesammelte Brod oder geldt entweder vom *Rectore* selbſt, oder wie es biſsanhero gebräuchlich, durch den *Collegam infimum* auſsgetheilet werde[2]).

Zum dritten von den *Collegis.*

26. Die *Collegae* sollen über die eingangs angeführten zwölff Punkte, auch *immediate* an den *Rectorem* gewieſen seyn, und deme, was Ihme, *Rectori*, gegeǹ Sie, *Collegas, ratione Inspectionis* oben *puncto* 17 und 18 Amtswegen oblieget, gebührender maſſen nachkommen.

27. Und so Sie etwas zu Verbeſſerung des Schulwesens zu erinnern bey sich befinden, oder in ein- undt anderm Raths benöthigt seyn würden, sollen Sie sich bey Ihme, *Rectore, immediate* anzugeben und fernere Verordnung zu gewarten haben.

28. Sie sollen auch ohne deſs *Rectoris* begrüſsung und erlaubniſs

[1]) Schon 1545 hatte der Kurfürst Joh. Friedrich der Grossmütige für den 1543 gegründeten „Gemeinen Tisch der armen fremden Schüler“ (d. i. Coenobium) das erste Oekonomenstatut erlassen (abgedruckt in meinem Coenobium p. 3 f.), dem der Herzog Joh. Wilhelm (1567—1572) seine Punkte über die „Oeconomia scholastica“ 1572 folgen liess (abgedr. Coenobium p. 5 f.). 1613 wurde dann auf Befehl des Herzogs Joh. Casimir (1587—1633) eine ausführliche „Ordnunge, uf was form und maaſs der neue *oeconomus* in der Fürstenkirche zu Gotha beſtellet u. s. w.“ aufgestellt (abgedr. Coenob. p. 8 f.).

[2]) 1674 geändert: „oder wie es biſs anhero aus erheblichen Ursachen angeordnet durch den *Praecept. Classis Germanicae* ausgetheilet werde“. 1736 ist die alte Fassung wieder hergestellt.

ihre Schulſtunden nicht verabsäumen, sondern bey demselben die etwan vorfallende Ehehafften und Hinderniſſen entweder mündlich oder schrifftlich anbringen, damit die *Labores publici* durch anderweitige anordnung verrichtet werden mögen.

29. So ein- oder ander *Collega* in der Lehr undt Unterweiſung der Jugent noch ungeübt, soll er bey dem *Rectore* sich raths zu erhohlen, und zu fragen, sich nicht schämen, auch so er erinnert wirdt, deſswegen nicht zörnen, sondern die Unterweiſung mit Dank annehmen und sich darnach achten.

30. Es solle auch der *Rector* alle monat einen *Synodum Collegarum* anſtellen[1]), und vernehmen, ob ein- oder der andere *Collega* etwas zu erinnern, welches zu Verbeſſerung der *Disciplin* oder seiner *information*, oder *Classen* beförderung, oder sonsten dienlichen seyn mögte, und so, was alſsdann wichtiges vorfiele nach gelegenheit und erfordernng der Sache bey den *Superioribus*[2]) sich Raths erhohlen.

Zum Vierdten.

31. Absonderlich aber soll der *Conrector*[3]) in abweſenheit deſs *Rectoris* deſsen stell vertreten[4]).

32. Wenn das *Sacramentum Coenae* in der Neumarkts-Kirchen *adminiſtrirt* wird, soll er, *Conrector* allda, damit der Gottesdienst durch die *Cantorey* recht bestellet undt verrichtet werde, dem *Cantori* durch fleiſsige *Inspection* beyſtand leiſten[5]).

Zum Fünften.

33. Der *Cantor Superior* soll mit Fleiſs dahin sich bemühen, daſs das *Exercitium Musicae* den Knaben beygebracht werde, und derentwegen zuſehen, damit Singſtunden zu rechter Zeit angefangen, fleiſsig *continuirt* undt nicht versäumet werden.

---

[1]) 1674 hinzugefügt: „dafern es besonders die Nothdurfft erfordert“. 1736 ist dieser Zusatz wieder weggelasen.

[2]) Gemeint ist in erster Linie der Superintendent als Protephorus Gymnasii, sodann das 1641 auf Schloss Friedenstein errichtete Konsistorium, dem die Oberaufsicht über das Gymnasium durch Herzog Ernst d. Fr. übertragen worden, während bis dahin der Stadtrat in Verbindung mit dem Superintendenten die Aufsicht gehabt hatte (Schulze p. 102 f. u. 167 f.).

[3]) Der Name „Konrektor“ ist schon 1549 eingeführt worden.

[4]) 1736 erhält dieser Paragraph folgende Fassung: „Absonderlich aber soll der *Professor Classis Selectae* und dem nechſt der *Conrector*, wie auch in *Classe prima* der *Inspector Coenobii* in Abweſenheit des *Rectoris* deſſen Stelle vertreten.“ Vergl. über die 1645 neu eingerichtete Class. Selecta mein Progr. 1901, p. 12, Note 4.

[5]) 1674 wurde der ganze § 32 so geändert: „Weiln hiſshero in *observantz* gewesen, daſs wie der *Rector* in der Klosterkirchen, und der *Conrector* am Newmargkt, die *Inspection* gehabt, solches auch hinkünftig so verbleibe“. 1736 so: „Weil biſshero in observanz gewesen, daſs *Rector*, *Professor Class. Selectae* und *Conrector* in der *Augustiner*kirchen auf die *Selectaner* und obere *Primaner*,

Zum Sechften[1]).

34. Der *Inspector Communitatis* soll mit ernst drob seyn, damit diejenigen *Leges*, welche die *Alumnos Illustris beneficii* absonderlich betreffen in möglichfte obacht genommen werden, auch andern allen, was seine beftallung erfordert mit gebührendem Fleiss von Ihme nachgelebet werde.

35. Über Tifch solle er ie bifsweilen gelegenheit nehmen von einoder ander *materiâ latine* mit den *Alumnis* zu *discurriren*[2]).

Zum Siebenden[3]).

36. Der *Cantor Inferior* solle alle Sonnabendt dem *Exercitio Musico Symphoniacorum* beywohnen, was zu derselben befsern *Information* dienlichen anordnen, und damit die gehörende gesänge auch von iedwedem abgeschrieben werden, fleifsige aufsicht haben.

37. Gleicher gestalt soll er auch die *Eleemosynarios* iebifsweilen in ihrer übung besuchen, undt zur Zierlichkeit in den *Choral*gesängen anweifen[4]).

---

so keine Chorschüler sind; *Inspector* und *Subconrector* aber auf die *Primaner* der II und III Ordnung; *item* auf die *Secundaner*, und der *Praeceptor class.* III auf die *Tertianer* auf dem Chore die Inspection gehabt; dahingegen sämmtlichen obern *Collegen* und Claffen in der Neumarcktskirchen bey einander angewiesen ift, soll solches hinkünfftig so verbleiben."

[1]) Die ausführliche Instruktion für den Inspector Alumnorum Communitatis habe ich Coenobium p. 11 f. abdrucken lassen.

[2]) 1674 wurde der ganze § 35 gestrichen, dafür folgende neuen Punkte festgesetzt: „§ 35. Hiernechst soll der *Inspector* über gewöhnliche *Inspection* auch eine ftunde täglich *privatim* den *Coenobiten* das *Novum Testamentum Graecum* und *scholam Latinitatis* wechfelweife mit allem Fleifs treiben, damit sie, als hätten sie nicht genugfame *Information* nicht klagen können.

§ 36. Soll er die *Coenobiten* anhalten, dafs sie allezeit beym dritten oder letzten mahl läuten in der Kircheu, und zwar auf dem Chor; in den *Auditoriis* aber bey dem gegebenen Zeichen zn den *publicis Lectionibus* andern zum exempel, sich zum ersten mit einfinden, und defswegen sie aus den Zellen und vom *dormitorio* forttreiben.

§ 37. Wenn etwa Krankheiten oder reifens und anderer Ehehaften balber ein *Collega* abwefend seyn müfste, soll *Inspector vicariam operam* leiften. soviel er aufser seinen *ordinar*ftunden kan." — 1736 wurde wieder der alte § 35 hergestellt.

[3]) 1674 wurden die §§ 36, 37, 38 gestrichen und unter No. VII folgender einziger Paragraph eingesetzt: „Der *Collega Classis Germanicae* soll bey den *Distributionen Eleemosynarum*, soviel das Brodt betrifft, allezeit sich finden, solches bald austheileu und zufehen, dafs Keiner übergangen werde, das gesamlete Geld nach Verflüfsung von 7 Wochen *in summa* dem *Rectori* überliefern, und wegen der künfftigen austheilung einen entwurff überreichen."

[4]) 1736 wurde § 36 wieder in der alten Form aufgenommen und dem § 37 folgende Fassung gegeben: „Derienige *Collega*, welchem die *administration* der *beneficiorum* vertrauet ist, so die *Eleemosynarii* oder *Current* Schüler ein-

Zum Achten.

38. Der *Collega ultimus*[1]) solle bey der *distributione Eleemosynarum* alle Zeit sich finden, und zufehen, damit nach iedes Würdigkeit das gesammelte Almosen an Brodt und geldt aufsgetheilet werde.

Zum Neunten.

Von den *Disciplis in genere*[2]).

1. Es sollen alle Knaben[3]), es seyn gleich frembde oder einheimische, grofs oder kleine. welche in die Fürstl. Landfchul wollen auf- und angenommen werden, sich bey dem *Rectore* angeben, *examiniren*, einschreiben und darauf in gehörende *Classen* einweisen laffen.

2. Wer alsdann in den *Coetum Scholasticorum* auf- und angenommen worden, soll den *Legibus scholasticis* allen nach Vermögen gehorsamblich nachzukommen, treulich angeloben[4]).

3. Der wahren Gottesfurcht soll iedweder vor allen Dingen sich befleifsigen, dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, *Herrn Ernsten*[5]), Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, als hochlöblich- und mildreichften *Nutritio* dieser Landschulen treu und holdt seyn.

4. Seine *Labores Scholasticos* solle er wie *publice* alfo auch *privatim* mit ernstem gebeth zu Gott und erlangung Götlicher Barmhertzigkeit und defs H. Geistes beystand morgens anfangen und abends fchliefsen.

5. Alles fluchen, Gotteslästerung, schweren, Götliches Namens Mifsbrauch für sich selbsten gantz enthalten, andern, soviel an ihme, abwehren, oder so er es nicht vermag, dergleichen Gottlosen Gesellen äufserst fliehen undt meiden und bey den *Praeceptoribus* bey ernster Straffe anmelden.

6. Auf die Sonn- und Fefttage, wenn das Zeichen in der Klofter Kirchen mit der Glocken gegeben wirdt, soll ein ieder sich in sein *Auditorium* verfügen, und dem, was gehandelt wird, beywohnen.

7. Nach dem dritten Zeichen sollen die *discipuli modeste* undt

---

fammeln, soll, soviel das Brodt betrifft, solches bald der Billigkeit gemäfs austheilen. wegen des gesammelten Geldes aber alle sieben Wochen dem *Rectori* einen Entwurf von der *distribution* überreichen und solche nach denen etwa vorfallenden nöthigen *monitis* einrichten."

[1]) Damals, 1641, der Lehrer der Klasse VI, denn die Klasse VII wurde erst 1645 eingerichtet, zuerst als Parallelklasse, seit 1647 als eigentliche Vorschulklasse. Vergl. Schulze p. 188; Schneider in der Ztschr. „Aus der Heimath" II, 99, Note 10.

[2]) 1674 statt „*in genere*" „in gemein".

[3]) 1734: „alle Knaben und Jünglinge".

[4]) 1674 noch hinzugefügt: „wie denn sonderlich denen, die in Ober *Classes* zu *lociren*, die *leges* zu durchlefen zuvorher sollen gegeben werden, nach dem was No. 2 *leg.* 14 erinnert ist." 1734 ist dieser Zusatz wieder weggelassen.

[5]) 1674 statt Ernsten: Friedrichen (scil. I), 1734 ebenso = III.

still in der Kirchen an gehörigen ort sich ftellen undt des Gottesdienfts mit andacht abwarten.[1])

8. Aufser der H. Biebel, defs *Catechismi Lutheri*, *Compendii Theologici*, Gottseeliger Gesang- undt gebethbücher oder anderer reiner *Theologen* Theologischen Schrifften soll kein Buch mit in die Kirche getragen und darinnen gelesen werden.

9. In der Kirchen soll ein ieder seinen gewifsen standt, welcher ihm zu ende iedes *Examinis assignirt* wirdt, halten; und aufser demselben nicht verrücken, es sey dann, wann etwas *figuraliter* gesungen wirdt, in welchem Fall ein ieder auf dem Chor zu seiner ftimm sich finden soll.

10. Wenn gepredigt wirdt, sollen alle und iede mit fleifs zuhören, und alfsdann nach in jeder *Classen* absonderlichen geforderte Rechenschafft geben[2]).

11. Zu den gewöhnlichen Bethftunden, vornemblich in der Augustiner Kirchen sollen sich alle und iede[3]) zu rechter Zeit finden, umb Wendung der allgemeinen Landftraffen und allerley defs Vaterlandts und gantzer Christenheit noth, auch Widerbringung[4]) defs lieben friedens zu Götlicher Barmhertzigkeit seuffzen undt beten.

12. Zu dem gebrauch defs H. Abendmahls sollen sie sich zu gewifser und rechter Zeit, welche ihnen in iedweder Clafse der *Praeceptor ordinarius* setzen wirdt, durch vorhergehende nothdürfftige *Praeparation* andächtig sämptlich finden, auch die wegen erforderter *information* angestelte Stunden mit nichten verabsäumen und gleich balden verhoffte Früchte defs Neuen gehorsambs von sich erscheinen lafsen[5]).

[1]) 1674 wurden § 6 u. § 7 zusammengefasst als § 6 in der Form: „Alle Discipuli *Primae* und *Secundae Classis* sollen zur Repetition des Sontags ein ieder in behöriger Clafs und an seiner stelle unausbleibend erscheinen". — 1734 heisst der § 6 so: „Alle *Discipuli Selectae, Primae* und *Secundae Classis* sollen zur Repetition des Sonntags in *Classe* I, *item* die *Tertiani* und *Quartani* in ihren Claffen ümb halb 1 Uhr unausbleiblich erscheinen". Nach dem dritten Zeichen sollen sie *modeste* u. s. w. wie § 7.

[2]) 1674 noch hinzugefügt: „defswegen sie absonderlich die Sontags umb 1 Uhr angehende *repetition* alle fleifsig und unausbleibend besuchen, und dem nach deren Endung in ihrer richtigen Ordnung, und feiner stille nach der Mittags Predigt gehen sollen". Ebenso 1734 nur mit der Aenderung: „umb halb 1 Uhr".

[3]) 1674 mit dem Zusatze: „und zwar fürnemblich die *Alumni* im Klofter und beede Chore", der 1734 wieder getilgt ist.

[4]) 1674 statt „Widerbringung" geändert: „Erhaltung", ebenso 1734.

[5]) 1734 heisst der Paragraph: „Zu dem Gebrauch des h. Abendmahls sollen sie sich zu gewifser und rechter Zeit, welche denen sämtlich obern Claffen von ihrem *Rectore* und *Praeceptoribus* gesetzet wird, auf einen Tag andächtig einfinden, dazu vorhero bufsfertig bereiten, und die defshalben angesetzte *Repetitions*-Stunden unausbleiblich besuchen und gleich balden geziemende Früchte des neuen Gehorsams von sich erscheinen lafsen".

13. Vonn den *Exercitiis pietatis* und *lectionum* soll Keiner[1]) ohne Vorwifsen und erlaubnifs defs *Praeceptoris* einige ftunde, versäumen, sondern die Ursach seines abwesens entweder selbft, so es seyn kann[2]). oder durch andere anzeigen lafsen.

14. Zu den *Lectionibus* sollen sich alle und iede entweder vor dem Glockenschlag oder *in puncto* defselben finden und mitsingen nach folgendem gebet defs *Studirens* einen guten Anfang machen.

15. Und zu dem ende solle auch ein ieder die gewöhnliche gefänge in ein absonderlich Buch schreiben, und alfo bey sich haben und daraus singen[3]).

16. Inn den *Auditoris* soll alfsbald ein ieder sich an seinen Orth finden und anderswo sich nicht antreffen lafsen.

17. Die *arma scholastica*, alfs erforderte Bücher, Feder, Dinten und Papier, soll ein ieder alfsbald mit sich ins *Auditorium* bringen, undt innerhalb oder zwischen den Stunden alles hin- und wiederlaufen einftellen.

18. Hingegen soll alle schänd- und ärgerliche Bücher zu lefen und zu haben, beedes *publice* und *privatim* verbotten seyn.

19. Unter werenden Lefen und *informiren* der *Praeceptorum* sollen keine ἀλλότρια oder andere sachen von den *discipulis* gelefen oder gehandelt werden, sondern dem *Praeceptori*, und denen, so zur Probe aufgeftellet werden, mit aufmerkfamen Ohren zuhören, die *Correctiones notiren*, und vor den *vitiis*, die erinnert werden, sich mit Fleifs hüten lernen.

20. Was aufser den Büchern entweder zu *recitiren* oder zu *respondiren* soll *clausis et sepofitis libris* gefchehen.

21. Die *Recitatio* und *Responsio* soll mit ziemlich erhaben- und deutlicher ftimme geschehen,

22. Das heimdliche einblasen, dadurch einer den andern nur mehr *confundiret*, und irre macht, soll gäntzlich verboten feyn.

23. Es solle auch ein ieder *discipulus* in den obern *Claffibus* vornemblich ein stetigs Handschreibbüchlein, gleich alfs ein *Diarium* bey sich haben undt tragen, und alle tage darein verzeichnen, was er gehöret und nicht gewust, aber doch denkwürdig, mit darzu geschriebenem tage, welches er dann alle Wochen zu *repetiren*, wodurch er tägliches *incrementum* in feinen *Studiis* verspüren kan.

---

[1]) 1734: „Von den *Exercitiis pietatis*, Fefttags-*Praeparation*, und auch wöchentlichen Übungen, dergleichen Sonntags, Mitwochs und Sonnabends gehalten werden, und überhaupt von allen *Lectionibus* soll keiner u. s. w."

[2]) 1674 mit dem Zusatze: „oder in den obern Clafsen *literis latinis*, der 1734 wieder getilgt ist.

[3]) 1674 ist noch hinzugefügt: „Oder das *Cantionale sacrum* ihme schaffen und fleifsig gebrauchen". 1734 wieder gestrichen.

24. Aufser der gewöhnlichen Zeit soll ohne defs *Praeceptoris Classici* Vergönstigung Keinem wegzugehen vergönnet seyn.

25. Wenn etwa auf begebenheit ein *Professor* oder *Praeceptor*[1]) abgefordert wirdt, soll alles laut waschen[2]), auf- oder niederfahren und *tumultuiren* ernstlich nachbleiben und die wiederkunft defs *Praeceptoris* von allen *modeste* erwartet werden.

26. Es sollen auch alle *discipuli* allen und ieden *Praeceptoribus*, denen *Inferioribus* sowohl alfs den *Superioribus* gleiche ehrerbietung erweifen.

27. Es soll auch kein Knab[3]) einigem *Praeceptori* mit unnützen Worten oder *responsationibus* sich wiedersetzig zu machen sich gelüsten lafsen.

28. Wenn frembde und ehrliche Leuthe in das *Auditorium* geführet werden, sollen alle und iede, ihnen gebührende ehre zu erzeigen, aufstehen, auch in den obern *Classibus* nach gelegenheit mit einem Gefang aufwärtig seyn.[4])

29. Wenn die *Labores scholastici*, wie vor- alfs auch nachmittag geendet, solle nach geendetem gesang und gesprochenem gebeth ein ieder still und züchtig, ohn alles schreyen, lauffen und muthwill treiben in sein *hospitium* sich verfügen, und auf die *repetition* defsen, was *publice* gehöret, bedacht seyn, auch fleifs ankehren, dafs er in folgenden *Lectionibus* mit ehren bestehen möge.[5])

30. Die Geist- und Weltliche Ampts Personen, ehrliche alte Männer, und Weibs Personen, sollen sie auf der gafsen im fürübergehen, mit entblöfsten Häuptern ehren.

31. Unter sich selbsten sollen sie keine feindschafft tragen, sondern aller heimlichen *Conspirationum*, es geschehe gleich wieder ihre *condisciopulos, Praeceptores* oder andere, bey Vermeidung grofser straffe sich äufsern.

32. So einer oder ander *ex condiscipulis* im *respondiren* fehlet, sollen sich die andern alles auslachens und verschimpfirens enthalten.

33. Wenn einer von dem andern beleidigt wird, soll sich keiner selbften rechen, sondern die Sache an die *Praeceptores* und niemand anders gelangen lafsen, und von da *satisfaction* gewärtig seyn.

[1]) 1674 geändert in: „*Rector* oder ein *Praeceptor*“.

[2]) „Laut *waschen*“ ist in übertragener Bedeutung zu verstehen = Schwatzen, vergl. waschhaft = schwatzhaft, Gewäsch = leeres Geschwätz.

[3]) 1734 für „Knab“: „Untergebener“.

[4]) 1734 ist der letzte Teil des Paragraphen „auch — aufwärtig seyn“ ersetzt durch die Worte: „und sich alles deffen, was sie bey denselben in üblen *credit* setzen kan, enthalten.“

[5]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „welches geschehen wird, wenn er was zu lernen, ihme fertig bekant macht, andere *lectiones* aber durchliefet, nach deme, was schwer ist, forschet, oder bey defsen erklerung desto genauer aufmerket.“ 1734 ist dieser Zusatz wieder getilgt.

34. Es solle auch keiner andere mit aufgehengtem Nahmen zu nennen sich gelüsten lafsen.

35. Alles steinwerffen und schleudern[1]), dadurch den gebäuden, menschen und viehe kan schaden und überlaft zugehen, soll verbotten seyn.

36. Viel weniger soll ihnen büchsen, Dolchen, Degen oder andere Kriegswaffen zu tragen vergünstiget seyn.

37. Solche spiel, dadurch dem Leib kan schaden zuwachfen, als: springen, ringen und dergleichen soll nicht zugelafsen werden.[2])

38. Zur Sommerszeit sollen sie sich defs baden inn kalten und gefährlichen wassern[3]) gentzlich enthalten.

39. Grober schertzreden, Zoten und Pofsen auch aller schandbaren Reden sollen sie sich nicht vernehmen lafsen.

40. In Verschneidung der Haare, und Kleider Zierde, sollen sie alle leichtfertigkeit[4]) meiden, und sich ihrem stand gemäfs verhalten, damit ein unterscheid zwischen ihren und andern gesehen werden möge, hingegen auch alle unflätigkeit abschaffen und der reinligkeit sich befleifsigen.

41. Wenn einer oder ander uf seiner befreundten oder Haufswirths Hochzeit gebeten wird, soll er mit Vorbewuft des *Rectoris* sich einftellen, und defs tantzens sich gäntzlich enthalten.[5])

42. Alle böse gesellschafft und sonderlich deren, die nicht ihres ordens sindt, sollen Sie fliehen undt meiden.

43. Obst und anders Naschwerk soll in die *Auditoria* nicht getragen werden.

---

[1]) 1784 heifst es: „Alles Werffen und Schleudern, und mit Blase-Röhren schiefsen, u. s. w.“

[2]) 1734 wird der Paragraph so erweitert: „Solche Spiele, wodurch dem Leibe und der Gesundheit Schaden erwachfen kann, als Ringen, Springen, und dergleichen, wie auch dieienige, welche blofs zur *distraction* dienen, und mit Versäumnifs der *Lectionum aut publicarum aut privatarum* getrieben werden, und dabey sich insgemein ein ärgerliches Schreyen, Tobacks-rauchen und anderes denen Studirenden unanftändiges Bezeigen findet, sollen nicht zu gelaffen seyn.“ Als neuer Paragraph wird hier der § 52 unten eingesetzt: „§ 37. Allerley Spielens, dadurch einer dem andern etwa Geld oder Geldeswerth abzugewinnen begehret, sollen sie sich gäntzlich enthalten.“

[3]) 1734 ist dahinter noch zugefügt: „im Winter aber des Lauffens auf dem Eise in dem *Canal* und Teichen.“

[4]) 1674 mit dem speziellen Zusatze: „insonderheit Federn, Stieffeln, Sporen, überflufs bunder bänder“, der 1784 wieder getilgt wurde.

[5]) 1674 wird noch hinzugefügt: „Keiner soll sich auff öffentlichen Tantzboden, oder sonst zu einem tantze zu gehen gelüsten lafsen, defsgleichen soll auch keiner in ungewöhnlicher Kleidung sich vermummet sowohl an solchen als sonsten an andern Orten antreffen lafsen.“ 1734 wieder getilgt.

44. In öffentliche Wirths- und Schenkhäuser zu gehen, soll gäntzlich verbotten seyn.

45. Zecherey- und Saufferereyen[1], als welche nicht allein wieder Gottesfurcht und erbare Sitten lauffen, und zu allen Lastern anlaſs geben, sondern auch dem gedächtniſs schaden, und die *Studia* verhindern, sollen durchauſs nicht gedultet werden.

46. Bey nächtlicher Weile soll sich keiner deſs winters nach Acht- und des Sommers nach Neun Uhren auf der gaſsen auſser seinen vorgesetzten geschäfften, finden laſsen.

47. Mit verdächtigem Frawenvolck sollen Sie gantz keine gemeinschafft haben, viel weniger sich heimblich etwan verlohen.[2]

48. Was andern leuten gehöret, besonders das gartenohſt und gewächſe auf dem Felde sollen sie sich das geringste zu entwenden, nicht gelüsten laſsen.

49. Wenn einer etwas verlohren, soll er solches dem *Rectori* anzeigen.

50. Wer solches verlohrne findt, soll es seinem Herrn ohne entgeldt wieder zustellen.[3]

51. Wenn einer in vorfallenden Sachen gefragt und *examiniret* wirdt, soll er die Wahrheit frey heraus bekennen, die Lügen und alle ausflüchte im antworten meiden, sonsten, so er fälschlich erdappet wirdt, soll er mit groſsem ernste bestraffet werden.

52. Allerley spielens dadurch einer dem andern etwa geldt oder geldes werth abzugewinnen begehrt, sollen sie sich gäntzlich enthalten.[4]

53. Ohne Vorwiſsen der Eltern und *Praeceptorum* sollen keine ſchulden gemacht, oder was, es sey gleich geldt oder geldes Werth ge-

---

[1] 1734 mit dem Zusatze: „auch Tobacks- und Charten Spiel-Gesellschaften."

[2] 1674 wurde dieser Paragraph so geändert: „Mit Frawenvolck sollen sie ganz keine Gemeinschaft haben. Viel weniger soll sich einer gelüsten laſsen, mit Geigen oder auf andere weise Ständigen zu machen, und damit der Miſsbrauch der Edlen *Music* verhütet werde, soll keiner ohne Vorbewuſt des *Rectoris* mit *Instrumenten* anderswo auffwarten, ungeachtet, daſs es geschehe unter dem Schein bey neuankommenden Freundschafft zu machen. 1734 wurde die alte Fassung wieder hergestellt.

[3] Diese zwei Paragraphen wurden 1674 vereinigt und als neuer § 49 eingefügt: „Weilen sich auch etliche biſsanhero hinter Wiſsen und Willen der *praeceptorum Comödien* zu *agiren* vermeſſen, so werden dergleichen *Actus*, als durch welche nachtheilige Bekantschafft mit FrawenVolck gesuchet und oftmalſs junge Gemüther geärgert werden, gäntzlich verbothen." 1734 fehlt dieser Paragraph wieder.

[4] 1674 mit dem Zusatze: „fürnemlich aber deſs Charten- und Würffel Spielens." 1734 ist der Paragraph hier gestrichen und oben (ohne den Zusatz von 1674) als § 37 eingefügt worden.

borget werden, auch von Büchern, Kleidern und andern nichts vertauscht werden.

54. Es soll auch keiner den andern heimblich verleumbden oder öffentlich schelten.

55. Alles anschreiben mit Kohlen auch ankratzen und mahlen an die Wände in den *Auditoriis* soll verbotten seyn.[1])

56. Alle Paſsquillen und *Famos*schrifften, sie werden gleich öffentlich oder heimblich angetroffen, sollen mit groſsem ernst gestrafft werden.

57. Wer die *Catalogos*, aufgehengte *Leges*, Bücher oder Tafeln zerschneiden, zerkratzen, verletzen oder beschmutzen wird, soll seiner begangenen boſsheit und muthwillens halber ernster straffe gewärtig seyn.

58. Weil die Knaben durch das öfftere heimbgehen zu den ihrigen von dannen gemeiniglich nicht beſser oder frömmer, sondern ärger wiederkommen, soll ohne erhebliche Ursachen keiner umb *dimission* anhalten oder dieſelbe erlangen.

59. So auch iemand *in patriam* abgefordert wird, soll Er von seinen *Praeceptoribus classicis* erlaubniss bitten und erhalten[2]), und in der von ihnen vorgeschriebenen Zeit sich unsäumlich wieder zu seinen *Musis* verfügen.

60. Was indeſsen versäumet wird, soll hernach mit desto meherm fleiſs wieder hereingebracht werden.[3])

61. Es soll auch ein ieder, welcher der freyen *institution* in diesem *Gymnasio* geneuſset oder genoſsen hat, sein dankbahres gemüth gegen daſselbe ie und allzeit erweisen und deſsen frommen und guten Ruff, besonders in der frembde nach müglichkeit befördern.

---

[1]) Dieser Paragraph erhielt 1734 folgende Erweiterung: „Alles anschreiben mit Kohlen, auch ankratzen und mahlen an die Wände in den *Auditoriis, in carcere*, in der Kirchen oder andern öffentlichen Orten soll verbothen seyn: auch soll keiner sich gelüsten laſſen, hinter oder vor den Thüren nnd in den Gängen des Kloſter-Gebäudes seine Nothdurfft zu verrichten, oder auf andere Weise dieselbe zu verunreinigen."

[2]) 1674 ist: „und erhalten" weggelassen, 1734 wieder eingefügt.

[3]) Hier ist 1674 als neuer Paragraph eingeschoben: „Weilen auch sowohl bey *Valedicirung* und Wegziehen, als auch unter dem *frequentiren* mit Verkauff und Vertauschung der Bücher allerhand Ungelegenheit und Trügerey vorlauffen thut, alſs soll hinfüro keinem Knaben vergönnet seyn einiges Buch ohne Vorbewuſt seiner *Praeceptorum* weder zu verkauffen noch zu vertauschen, bey Verlust des Kauffers Geld und des Verkauffers Bücher." 1734 ist dieser Paragraph beibehalten, aber noch mit folgendem Zusatze: „Damit auch *Praeceptoribus* allezeit bewuſt seyn möge, in welchem *Quartier* ein ieder sich aufhalte, und sie auf sein Verhalten deſto beſſer acht haben können, so soll ein jeder Fremder, so dieses Gymnasium frequentieret, gehalten seyn, gleich bey ſeinem Anzuge anzuzeigen, wo er sich künftig anhalten wolle, und sich niemahls, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung der *Praeceptorum* weder ein *Quartier* zu wählen, noch solches zu verändern, unterſtehen."

Zum zehenden.

Von denen obern Claſsen insonderheit.

1. Den *Exercitiis Declamationum, Disputationum* oder *Examinationum* sollen die darzu erleſene [1]) fleyſsig beywohnen und ihrem Ambte entweder *opponendo, respondendo*, oder *auscultando* undt *notatu digna excipiendo* treulich [2]) nachkommen.

2. Es solle auch in den *Superioribus classibus* alle Zeit Lateinisch geredet, und auch in den *intermediis* auf solchen *usum* nach müglichkeit geſehen werden.

3. Die *Exercitia Styli* [3]) soll ein ieder vor sich verfertigen, in ein verfertigtes Buch einschreiben, und zu rechter Zeit *exhibiren;* nach der *Correctur* die *vitia* mit Fleiſs betrachten, und hinfort sich für denſelben hüten. [4])

4. Wer seine *studia* auf *Academiis* oder anderswo zu *continuiren* gesonnen, soll zeitig zuvor sich Raths beym *Rectore* erhohlen und deme nachgeleben.

5. Darauf soll er sich bey gesambtem *Synodo Collegii* angeben und seines wohlverhaltens ein *Testimonium* erhalten [5]).

6. Ferner nach gehaltener *Oratiuncula Eucharistica*, welche *publice* geschehen, soll Er sich ehesten tages seine *intention* fortzusetzen bemühen, und andere ihme nachzuziehen und mit sich davon zu führen [6]), sich gäntzlich enthalten.

7. Alle *Valet* Schmauſereyen sollen durchauſs verboten seyn [7]).

8. Es solle auch ein ieder, ob er gleich nicht fürter ſtudiren würde, mit Vorwiſsen deſs *Rectoris* abscheiden, damit die ursach in die *Matricul* uffgezeichnet und gesehen werde, auch mann ins Künfftige wiſsen könne, wie sich iedweder in der Jugend und in der Schuel an-

[1]) 1734 statt „die dazu erlesene" gesetzt: „alle und iede".

[2]) 1734 statt: „treulich": „bester maſsen".

[3]) 1674 hinzugefügt: „und *themata oratoria*".

[4]) 1674 wird noch hinzugefügt: „welcher in den oberen *Classen* unfleiſsig befunden wird, der soll das erste und andere mahl mit Verweiſs und Knien, oder Geldſtraffe, das dritte mahl mit *carceration* und soviel ſtunde als er verseumet, oder einer höheren geldſtraffe, angesehen werden, welche hernach *ad pios et necessarios usus* im *Gymnasio* angewendet wird."

[5]) Dieser Parapraph ist 1674 gestrichen, dagegen folgender eingefügt: „Demnach soll er sich wegzuziehen keineswegs gelüsten laſsen, er habe denn gehörige *specimina* abgeleget, und sey zu den *studiis Academicis* tüchtig erkannt worden." 1734 wieder die alte Fassung hergestellt.

[6]) Die Worte: „und — führen" sind 1674 gestrichen, 1734 wieder eingesetzt.

[7]) Dieser Paragraph lautet 1674 so: „Alle Valet, anbändnngs und andere Schmausereyen sollen durchaus verbotben seyn, auch wie sie nahmen haben mögen." 1734 ist wieder die alte Fassung von 1641 hergestellt.

gelafsen und wefsen man sich etwan kunfftig zu ihme zu versehen haben möge.

Zum eilfften.

Von den *Decurionibus.*

1. Welche in ieder *Classe* alfs *Decuriones* von den *Praeceptoribus* ernennet werden, sollen auf ihre nechste *Condiscipulos* solche nebenobacht haben, dafs, was sie von denselben sehen und vermerken, unrecht seyn, solches den *Praeceptoribus* zu ende ieder *Lection* anzeigen, und Verbefferung gewärtig seyn.

2. Innsonderheit aber sollen Sie die ienigen, welche wieder die Gottesfurcht und erbare fitten sündigen, oder in gehörenden Classen nicht Lateinisch reden, fleifsig merken und anmelden.

3. Es sollen aber ermelte *Decuriones* von den andern keinesweges geneidet, angefeindet oder verfolget, sondern von den *Praeceptoribus* gebührend geschützet werden.

Zum zwölfften.[1])

Von den *Alumnis Communitatis*[2]) in sonderheit.

1. Zu dem *beneficio* sollen, es geschehe denn durch sonderliche Fürstliche *dispensation*, keine alfs *primae* und *secundae classis discipuli*, und zwart solche, die unvermügent seyn, und bey denen zu den *studiis* tügliche *ingenia* verspüret werden, gelangen.

2. Wer in den *Numerum alumnorum* auf undt angenommen[3]), solle wie den obgesetzten *Generalibus Legibus*, also auch ihren absonder-

[1]) Dieses und das folgende 13. Kapitel sind „um das Jahr 1696 von dem General-Superintendenten Heinrich Fergen revidiert und in etwas vermehret worden": diese Aenderungen, die namentlich die Geldstrafen specifizieren oder erweitern, ferner in 27 Paragraphen das *Signum* — ein aus Pappe bestehendes Täfelchen, das für besondere Vergehen von einem Coenobiten zur Strafe eine Zeit lang getragen werden musste — behandeln, finden sich im Cod. XXI, p. 55b—57b und sind z. T. von mir veröffentlicht im „Coenobium" Gymn.-Progr. 1895, S. 17 u. 18; 1734 blieben sie in dieser 1696 festgesetzten Form bestehen. (Vergl. Coenobium S. 21.)

[2]) Der Name des wahrscheinlich 1543 gegründeten mit dem Gymnasium verbundenen, für 24 fremde Schüler eingerichteten Alumnates war in den ältesten Zeiten: „Gemeiner Tisch der armen frembden Schüler", im XVII. Jahrhundert trat dafür „Alumnorum communitas" oder bloss „Communitas", auch „Oeconomia in der Fürstenschul" ein, aber auch, besonders am Ende des Jahrhunderts, schon: „Convictorium", eine Bezeichnung, die bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts die regelmässige war; von da an und im XIX. Jahrhundert hiess die Anstalt bis zu ihrem Ende 1863 „Coenobium". Vgl. meine Schrift über dasselbe p. 3.

[3]) In der Ernestinischen Landesordnung von 1653 (P. I, Kap. VII, Tit. 1) heisst es: „Welche umb unfere *stipendia* und *beneficia* ansuchen, sollen sich bei unserem *Consistorio*, welches denn hievon Uns ferneren Vortrag zu thun.

lichen Tischgesetzen wie auch diesen folgenden zu gehorsamen verpflichtet seyn, auch dem *Inspectori* schuldige *Observantz* und Folge zu leisten versprechen und halten.

3. Ingleichen soll auch ein ieder verbunden seyn, so lang zu verharren biſs er ſeine *Studia* mit nutz und gutem Zeugniſs des *Collegii Praeceptorum* uff *Universitäten continuiren* könne.

4. Vonn dem *Aequinoctio Verno* biſs zu dem *Autumnali* den Sommer durch ſollen sie des morgens |: die Sonn- und Festtage auſsgenommen, in welchen nach gelegenheit deſs Kirchengehens das auffſtehen eine ſtunde längsamer angeſtellet wird :| hora IV und den winter durch zwischen beyden *Aequinoctiis* hora V auffſtehen.

5. Sollen ſie nach gewaschenon händen und gesichten in dem *Phrontisterio Communi* [1]) der *Lection* und *Examini capitis Biblici* beywohnen.

6. Ferner die gewöhnliche *preces* [2]) mit Andacht sprechen, und einen morgengesang singen.

7. Wenn dieses geschehen, sollen sie sich ein ieder an ſeinen ort verfügen und seines ſtudierens abwarten.

8. Unter der Zeit, welche zu den *Studiis* anzuwenden, soll niemand hin- und wieder zu spatzieren und andere zu verhindern nachgelaſsen werden.

9. Alles nothwendige gehen soll ohne Poltern und geräusch geschehen.

10. Alles laute plaudern und waschen soll in dem *Phrontiſterio* wie auch offentlichem *Tabulat* verbotten seyn.

11. Zum unterreden soll die Lateinische sprach in stetigem brauch seyn.

12. Nach dem mittage- und abendeſſen solle in der Biebel geleſen und eine Viertelstund entweder drüber oder drunter nach gelegenheit die *Music exercirt* werden.

13. Auſs dem *Phrontisterio* soll ohne deſs *Inspectoris* wiſsen und Vergönstigung keiner zu gehen sich anmaſsen.

---

gebührlichen anmelden, darauf einer oder der andere aus dem *Consiſtorio* das *examen* mit ihnen fürnehmen, auch nach Gelegenheit den *Rectorem* unseres *Gymnasii* mit hinzuziehen soll."

[1]) Phrontisterium ist eigentlich ein Ort, an dem gegrübelt, nachgedacht wird, Phrontist. commune bedeutet also hier das gemeinsame grosse Studier- und Arbeitszimmer der Alumnen.

[2]) Wir besitzen im Cod. Chart. Gymn. Gothani XXI, fol. 57 f., auch fol. 97 f., fünf Stück solcher *„Precationes"*, wie sie „in alten Zeiten gebräuchlich gewesen"; so bezeichnet sie der Inspector Coenobii Joh. Wilh. Hildebrand, der selbst von 1684 an als Alumnus im hiesigen Gymnasium gelebt hat. Veröffentlicht sind dieselben von mir zuerst in den „Blättern für Gothaische Heimathskunde" 1896. No. 11, S. 48.

14. In dem *Contubernio* solle allenthalben, und sonderlich auf den gängen, es reinlich gehalten werden.

15. An den ofen, fenstern, tischen und Bäncken solle aller schaden verhütet werden.

16. *Hora IX* von dem *Aequinoctio Verno* bifs zu dem *Autumnali* den fommer über und *hora IIX* den winter durch, nach vorhergehendem Biebellesen, gebeth und gefang, ein ieder sich zu bett finden.

17. Defs nachts soll ein ieder in Zucht und empfehlung in den götlichen fchutz der Ruhe geniefsen, und sich keineswegs durch schlipfwinckel aufs dem *Phrontifterio* verschleichen und auf der gafsen und häusern sich aufhalten, bei Vermeidung der *exclusion*.

18. Wenn hohe festtage und sonsten in der Neumarktskirchen das h. Abendmahl *adminiftriret* wird, sollen sich alle *Alumni* bey Zeiten dahin finden, keines weges in der Kirchen umbher spatzieren, sondern an gehörender *Station* defs gesangs bifs zu anfang der Predigt abwarten, und dann zu der *Lectione sacra* herunter in das *Auditorium* sich wiederumb verfügen [1]).

19. Dem *Oeconomo* soll ein iedweder von Quartalen zu Quartalen dasjenige, was über die Fürstliche *Munificentz* zu zahlen [2]) ohne verzug entrichten und *praenumeriren* oder entziehung seiner *portion* gewärtig seyn.

20. Hingegen da Sie etwan speifs und tranks mangel wieder die ordnung befinden, sollen Sie solches *immediate* an den *Inspectorem* gelangen lafsen, und sich aller schmälerey wieder den *Oeconomum* enthalten.

21. Weme in *patriam* oder anderswohin zu verreisen etliche Tage oder Zeit vergönnet worden, derselbe soll sich in der Zeit, so vom *Rectore* bestimmt, wieder einstellen, oder gewärtig seyn, dafs ein anderer an seine stelle, damit das Fürstl. *beneficium* nicht vergeblich *vacire*, versetzt werde.

22. Ohne defs *Rectoris* wifsen und willen soll keiner seine *supellectilia* anderswohin *tansferiren*.

23. Zur Zeit schwer- und gefährlichen gewitters sollen sich besonders defs nachts nach gegebenem Zeichen mit der glocken alle und

[1]) Dieser Paragraph bekam 1674 folgende Fassung: „Alle Sonn- und Festtage, wie auch Bufspredigt und Bethstunden sowohl in der *Augustiner* und *Margarethen* Kirche sollen alle *Coenobiten* beym dritten oder letzten Zeichen des Läutens da seyn und ohn erlaubnifs herauszugehen sich nicht gelüsten lafsen.“

[2]) Der wöchentliche Zuschuss, den jeder Coenobit zahlen musste, betrug zuerst nur 3 Groschen wöchentlich, dann 1545 3 Gr. 6 Pf., weiter 4 Gr., 1598 aber 5 Gr., dann 5 Gr. 3 Pf., stieg 1613—1622 auf 6 Gr. und 1622 wegen der damaligen Teuerung sogar auf 8 Gr., wurde dann aber wieder auf 6 Gr. herabgesetzt, erst 1692 oder 1693 auf 7 Gr. wieder erhöht u. s. w. Vergl. mein Coenobium p. 5, Not. 2. 1641 betrug der Beitrag 6 Groschen.

iede neben dem *Inspectore* in das *Phrontisterium* verfügen, mit singen, beten und lesen in der Bibel und sonderlich bequemen Psalmen umb abwendung allerley schadens und göttlicher straffe zu Gott andächtig flehen und seuffzen.

24. Wenn sich etwan feuersgefahr begibt, sollen alle und iede defs *Inspectoris* oder *Rectoris* anordnung nachleben und aufser deren befehl vom Kloster nicht einer da, der andere dorthin aus verlauffen, sondern deme, was zu abwendung schadens vornemblich bey den gebäuden der Kirchen und *Gymnasii* dienlich zu seyn, erachtet wirdt, mit allem fleifs nachkommen.

Zum Dreizehenden.

Von den Tisch*Legibus*, welche die *Alumni Communitatis* über wehrender Mahlzeit in acht zu nehmen.

1. So einer mit einem geschrey oder getümmel in das *Refectorium* einlauffen, und den Hut im ein- und aufsgang nicht vom Kopff abnemen oder mit einem grofsen wesen oder ungestümb zu efsen eilen wirdt, derselbe soll zur straffe vom *Censore*[1]) umb einen pfennig eingeschrieben werden.

2. So einer nach gehaltenem gebet allererst kommen, oder vor der Dankfagung ohne defs *Censoris* erlaubnifs weggehen wird, soll einen pfennig geben.

3. Welcher unter dem beten mit seinem Tischgesellen waschen, oder unter dem beten, efsen, trincken oder lachen wird, der soll umb 3 pfennig gestrafft werden.

4. Welcher vor geendetem gebet in die schüfsel fahren wird, soll zweene pfennige geben.

5. Inn efsen sollen Ihr nicht mehr alfs vier in die schüfsel fahren, der fünfte soll allzeit umb einen Pfennig eingeschrieben werden.

6. So einer das efsen oder trinken von eines andern ort wegnemen, item ein gantzes stück vor sich behalten, das fett abklauben oder das brodt beromffen wird[2]), soll zween Pfennig geben.

7. Wer das maul noch voll efsens habend in die schüfsel fahren oder auch benagetes fleisch wider in die schüfsel legen wird, soll zween Pfennig geben[3]).

8. So einer über Tisch Teutschreden wird, soll umb einen Pfennig

---

[1]) Der *„Censor“* war ein Coenobit, der die Strafgelder einkassierte und verwaltete; er ist derselbe, der nachher, § 11 *„Judex“* genannt wird. Nach § 11 und 13 ging die Würde eines solchen alle 8 Tage auf einen anderen Alumnen über.

[2]) Vergl. die Casimirianische Schulordnung (1607) p. 361, IX: ***„Extimam panis crustam qui abscindet aut deglubet“*** u. s. w.

[3]) Vergl. die Casimirianische Schulordnung l. c. VII: ***„Qui orbiculo nondum vacuo aut plenis adhuc buccis lancem denuo involarit aut partes opimiores solas aliis praeripuerit — reus esto!“***

beftrafft werden, es wäre denn sach, dafs Er von dem *Cenfore veniam* erbeten hette.

9. So einer entweder die Teller oder Tischtuch, oder den Tisch mit einem mefser zerstechen, oder zerschneiden, das saltzfafs zerkratzen, oder sonft muth willen treiben, *item* den Teller vor dem *Paftore* oder *Lectore*[1]) einschlagen wird, soll zur ftraffe einen pfennig geben.

10. So einer dem andern in abwefenheit defs *Praeceptoris* mit worten oder wercken verdrüfslich oder beschwehrlich seyn, oder hader und zanck anrichten wird, soll zur ftraffe zween Pfennig geben.

11. So der *Judex*[2]) die *leges* verlieren, oder in feinem abwefen einem andern nicht überantworten, die schulden nicht treulich und fleifsig einmahnen, oder auch auf den Sonnabend nach gehaltener mahlzeit das verzeichnifs feinem *Succefforn* nicht *tradiren* wirdt, solle zur ftraffe einen groschen geben.

12. So der *Judex* seines Ambts mifsbrauchen oder durch die finger sehen wird, oder selbft straffwürdig erfunden wird, soll er allzeit zweyfeltig eingeschrieben werden.

13. So iemand die abgeschriebene *Leges* mit Dinten oder sonsten beschmieren oder besudeln wird |: welches der nachfolgende *Judex* in acht zu nehmen und auf den Sonnabend es also bald anzuzeigen :| soll 6 Pfennig geben.

14. Was von ftraffen gesamblet wird, soll zu gemeinem nutz der *Alumnorum* nach defs *Inspectoris* oder auch *Rectoris* gut ansehen, gewendet werden.

15. Wer sich aber diefen Tifch *legibus* wiedersetzen wird, soll vom *Corycaeo*[3]) eingeschrieben und vom *Inspectore* zu gebührlicher ftraffe gezogen werden.

Zum Vierzehenden.

Von den *Symphoniacis* oder *Cantorey* Knaben.

1. Diese *Symphoniaci* sollen über dieses, dafs sie dem Gottesdienst in der Klosterkirchen bey zu wohnen schuldig, auch neben den *Coenobiten* oder *Alumnis Communitatis* in der Neumarckts Kirchen, wenn das *Sacramentum Coenae adminiftriret* wird, gleichermafsen aufzuwarten verbunden seyn[4]).

[1]) Einer der älteren Coenobiten, der nach der „Inftruction für den Iuspector Coenobii", § 2, die Kapitel aus dem Alten Testamente täglich früh morgens vorzulesen hatte. Er hiess auch „Anagnostes". Vergl. Coenobium p. 11.

[2]) *„Judex"* heisst er auch in der Casimir. Schulordnung p. 362, X, XI.

[3]) Ist wohl wieder derselbe als der *Censor* oder *Judex;* es bedeutet „Delator" (Angeber) nach der bekannten von Ephoros fr. 36 (Frag. Histor. Graec., ed. Müller) erzählten Geschichte.

[4]) Dieser Paragraph erhielt 1674 folgende Form: „Diese *Symphoniaci* sollen über dieses, dafs sie dem Gottesdienste, sowohl in der Kloster als Neumarktskirche, vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen verbunden, auch bei den *Sacris nuptialibus* und *Actibus Oratoriis* so sie vom *Rectore* und *Cantore*

2. Es ſollen auſs diesem *Coetu* zween als *Praefecti* und *Choragi superiores* erwehlet, und denen zween ander, alſs *coadjutores* zugegeben werden [1]).

3. Unter dieſen solle der *Primus* [2]) alle Sonnabend nach der Vesper den ganzen *Coetum* zuſammen erfordern und diejenigen *Cantilenas exerciren*, welche die ſolgende woche auf der gaſsen gesungen werden sollen.

4. Der ganze *Coetus* ſoll in vier [3]) *Choros* getheilet werden, alſs daſs die ganze Stadt zu durchsingen, desto weniger Zeit zu gebracht werden mögte.

5. Der Anfang deſs gesangs soll mit allen vier Chören [4]) zugleich für dem Fürstl. Residentzhause [5]) gemacht, und darauf der Chor in gehörige Gaſsen getheilet werden.

6. Es solle auch in dieſen *Coetum* Keiner genommen werden, er habe denn einen ziemblichen anfang in der *Musica*.

7. Damit aber auſs den *Eleemosynariis* [6]) etliche all Zeit zu der Sing Kunst angeführet werden mögen, sollen etliche alſs *expectanten* von den *Choragis* wöchentlich zwey mahl [7]) *informiret* und geübet, und alſs dann von denſelben die Chöre uffn Fall *compliret* werden.

8. [8]) Hingegen sollen die beede *Praefecti superiores* von iedem R. so gesamlet wird, einen groschen und die beeden *inferiores* 6 pfennig vorhero *participiren*.

9. [8]) Darnach solle der gantze *Coetus* getheilet werden in *perfectos*, *minus perfectos* und *Tirones* und solche *proportio* in *distributione* gehalten werden, dass ein *perfectus* $^3/_4$ [Vom Gantzen e. g. 18.

ein *perfectus*	$^3/_4$	[Vom Gantzen e. g.	18.
ein *semiperfectus*	$^1/_2$		12.
ein *Tiro*	$^1/_3$		8.
ein büchſenträger [9])	$^1/_6$		4.]

bekommen ſollen.

---

erfordert werden, gleichermaſsen aufzuwarten verbunden seyn.“ 1734 wird die alte Form wieder hergestellt.

[1]) 1674 wurden die Worte „und — werden“ gestrichen, jedoch 1734 wieder eingesetzt.

[2]) 1674 lautet es: „Die zwey *Praefecti* sollen *alternatim*“ u. s. w, 1734 ist wieder die Lesart von 1641 eingesetzt.

[3]) 1674 ist „in zwey Choros“ geändert.

[4]) 1674: „mit zweyen Chören“.

[5]) Das ist 1641 das heutige Rathaus auf dem Hauptmarkte, das bis zur Vollendung des Schlosses Friedenstein 1646 Ernst d. Fr. als Wohnung diente.

[6]) Vergl. Cap. 15.

[7]) 1674 heisst es: „ufn Sonnabend nach der Vesper in der beym § 3 gedachten Singstunde“.

[8]) Die §§ 8 und 9 wurden 1674 gestrichen, so dass dieses Kapitel seit 1674 nur aus 11 Paragraphen besteht.

[9]) Ein Knabe, der nach beendigtem Gesang der Chorschüler mit der Sammelbüchse in die Häuser ging und die Pfennige einsammelte.

10. Diefe letztere[1]), die Büchfenträger, sollen treu seyn, und vor aller betrügerey, bey ernster straffe der *remotion* sich hüten und fürfehen.

11. Wer sonften feines Ampts in einem und andern, alfs bifsanhero angedeutet[2]), nicht mit fleifs abgewartet, sondern nachläfsig erfunden wird, derfelbe so oft er aufgezeichnet worden, *in diftributione* von feiner *portion* abbruch erleyden[3]).

12. Von den ftraffen solle erstlich den *Choragis pro inftitutione Eleemosynariorum exspectantium* gereichet, das andere aber unter die fleifsigen anderweit aufsgetheilet werden.

13. Endlich sollen aus diefem *Coetu* auch die *Tertiani* und *Quartani* sampt den *Eleemosynariis* oder *Current* Knaben[4]) durch alle andere *Classes* zu dem gesang bey den Wochenpredigten zu ihren ördentlichen *Lectionibus* sich unseumblich finden.

Zum Funfzehenden.
Von den *Eleemosynariis*.

1. Welche in diefen *Coetum* uf- und angenommen worden, sollen auch vor allen andern verpflichtet seyn, alle betstunden und Kirchenversammlungen an gewöhnlichem orth zu besuchen.

2. Dem *Cantori inferiori*, wie auch *Collegae infimo* sollen sie absonderlichen gehorsamb und schuldige folge leiften, und deren erinnerungen in anftellung defs singens und aufstheilung der Allmosen gebührend nachkommen.

3. Sie follen auch alle wochen eine stunde in dem *Auditorio Tertiae classis* sich versammlen, und in den *Choral*gesängen, so ieder Zeit gelegenheit nach, auf der gafsen[5]) zu singen, der gestalt *exerciren*, damit die groben *Idiotismi* ab- und eine zierliche ftimme angewehnet werden möge.

4. Die *Auditoria*, das *dormitorium* und andere *vestibula* und gänge sollen Sie wöchentlich einmahl, und so es von nöthen zweimahl mit auskehren fleifsig reinigen, das aufskehrigt nicht in die Ecken und Winckel verstecken, sondern an gehörige orth verschaffen.

5. Auf der gafsen sollen fie langsamb, züchtig, ohn alles waschen und muthwillen zu Paaren gehen, im fingen dafsjenige, was von dem *Cantore inferiori* angeordnet wird, mit fleifs in acht nehmen.

6. Sie follen auf die Sonn- und Festtage nach der Predigt in der

---

[1]) 1674 heisst es: „Die *Praefecti* sowohl als die Büchfenträger“ u. s. w. 1734: „Diese, die Büchfenträger“ u. s. w.

[2]) 1674 wurde noch eingeschoben: „und noch ferner durch *Specialleges* vor beede Chore soll angedeutet werden“, 1734 wieder getilgt.

[3]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „oder auch *pro qualitate delicti* gäntzlich *excludiret* werden“.

[4]) Man unterschied zwei Chöre, von denen später der eine „der grosse Chor“, der andere „die Kurrente“ genannt wurde.

[5]) 1674 heisst es mit dem Zusatze: „in 4 Stimmen, als *Discant*, *Alt*, *Tenor* und *Bafs* zu singen“, der aber 1734 wieder gestrichen ist.

Kloster Kirchen, die andere tage aber deſs Sommers von 9 biſs 10, deſs Winters aber von 10 biſs 11 Uhren das umbsingen[1]) verrichten und *continuiren*.

7. Mit deme, was geſteuert wird, sollen die träger und sambler treulich umbgehen, und an gehörende ſtelle liefern.

Zum Sechzehenden.
Von dem *Famulo Communi*[2]).

1. Der *Famulus Communis* soll vor andern sich der Gottesfurcht und eines stillen lebens und Wandels befleiſsigen[3]).

2. Und wie ihme oblieget alles dasjenige, was Er unter den *Disciplis* unverantwortliches vermerckt, dem *Rectori* oder auch andern *Praeceptoribus* eheſten zu vermelden, alſo ſoll Er abſonderlich auf die *Alumnos* beſtellet seyn, und ihnen nicht allein in Tischbereiten, eſsen auftragen, trincken einschenken, tisch wiederabräumen, und das *Convictorium* zu reinigen, bedient seyn, sondern auch, so was ärgerliches von ihnen vernommen oder begangen würde, also baldt dem *Inspectori* oder auch *Rectori* daſselbe anzeigen[4]).

3. Die Thüren des *Gymnasii* soll er unter der speiſung und wann abends das gebet angehet, schlieſsen, und deſs morgens wieder eröffnen, auch auſser der gewöhnlichen Zeit ohne deſs *Rectoris* Vorwiſsen keinen *Discipulum* weder aus- noch einlaſsen[5]).

4. So er verspüret, daſs einer oder anderer durch heimliche schlupflöcher aufer das *Coenobium* sich nächtlicher weile verkrochen, soll er ſolches dem *Rectori* ohne verzug anzeigen.

5. Daſs es auch allenthalben rein gehalten werden möge, soll er zusehen, und die Unflätigkeit nicht dulden.

6. Zu Winters Zeit soll Er die *Auditoria* zu rechter Zeit heitzen, das Feuer und die Liechter wohl verwahren[6]), daſs aller schade verhütet werde, daneben zusehen, damit das Holtz nicht unnötig verbrandt, und entweder zu viel oder zu unrechter Zeit in die öfen gestecket werde.

---

[1]) D. h. in den Strassen vor den Häusern der Bürger.

[2]) Der Famulus war stets ein Coenobit.

[3]) Vergl. Casimir. Schulordnung p. 360, I: *„Pietate, morum honestate et diligentia caeteris alumnis exemplo sit!“*

[4]) Casimir. Schulordnung a. a. O. III heisst es: *„Inspectorem de iis, quae Gymnasio detrimentum allatura sunt, tempestive moneat, et ut omnia, quibus aliquid damni datum, mature reficiantur, advortet“*, und XI: *„Convictoribus in contubernio expediat operas necessarias: mensas sternat, cibum apponat, afferat poculum, et quae tollenda tollat ac suis in locis quaeque reponat“*, und VII: *„Domum et aream, Collegii gradus et auditoria, sicut et tabulata seu contignationes omnes scopis verrat et a sordibus purget.“*

[5]) Casimir. Schulordnung a. a. O. IV: *„Portas Gymnasii tempore, quod ab Inspectore praestitutum claudet et aperiet.“*

[6]) Casimir. Schulordnung a. a. O. IV: *„Ignem suo tempore in auditoriorum et convictorii fornacibus accendet, et ne quid det damni, sollicite prohibebit.“*

7. Die *Auditoria* foll er zu rechter Zeit auf- und zuschliefsen.

8. Die *horas Lectionum* soll er mit zweyen glocken Zeichen anmelden[1]).

9. Kreiden und schwam zum anschreiben und ablöschen der Tafeln alle Zeit in bereitschafft haben, auch auf den nothfall mit *sceptris scholasticis* alfs *baculis etc.* versehen seyn.

10. Wenn abends und morgens das gebeth und gesang soll gehalten werden, soll er die Zeit mit drey kleinen glocken Zeichen andeuten[2]).

11. Zu dem efsen soll er nur mit einem kleinen Zeichen die *Alumnos* sich in das *Convictorium* versamblen lafsen.

12. Überdiefs soll er dem *Rectori in negotiis publicis expediundis*, und dem *Inspectori* in deme, was die *Alumnos* betrifft, auffwärtig und gehorsamb, auch dem *Gymnasio* und allen defsen bedienten treue seyn, davon fchaden und fchmähung waren, und nutzen auch gutes aufnehmen nach Vermögen fördern.

13. Von den *Aedibus Gymnasii* soll er sich nicht weit verlauffen, aufer demfelben defs nachts sich nicht aufhalten, er hette denn von dem *Rectore* absonderliches erläubnifs erhalten: Auch sonsten ohne Vorbewuft des *Inspectoris* nicht aufsspatzieren[3]).

14. So er vermercket, dafs die *Alumni* wieder den *Oeconomum* über speifs und tranck oder sonsten sich zu beklagen, oder auch Klagen führen, soll er solches dem *Inspectori* anzeigen, oder auch das efsen gericht oder tranck, darüber geklaget wird, unverwandelt dem *Rectori* bringen und darüber richten lafsen[4]).

L. S.

Unter den Gesetzen von 1641, Cod. XXI, p. 18, steht von Reyhers Hand die Notiz: „Leges istae solenniffimo in Consessu publicatae et fanctae

---

[1]) Casimir. Schulordnung a. a. O. X: *„Tempus et lectionum publicarum et cibi sumendi pulsu campanulae significet“.*

[2]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „Insonderheit soll er des Morgens zu gesetzter Zeit vor allen auffstehen, und des Abends der letzte zubette seyen, damit sowohl morgens nichts versäumet, alfs auch Abends auf feuer und Liecht, dann die *Coenobiten* selbft, acht haben, und do was von denselben ftrafwürdiges begangen würde, solches gebürend anzeigen könne.“ 1734 wurde die alte Fassung wieder hergestellt.

[3]) Casimir. Schulordnung a. a. O. XIII: *„A Gymnasio procul non discedat, nec diutius absit, nec extra illud noctu secubet, nec peregre abeat, nisi veniam prius a Directore impetravit“.*

[4]) 1674 wurde folgender Schluss noch hinzugefüget: „Würde aber dieser den *legibus* zu wieder handeln, hat er zur ftraffe eines und des andern endtziehung, und endlich gar die *remotion* |: wo er sich nicht ändert und befsert :| zu gewartten“. 1734 wieder getilgt.

ſunt auctoritate Illuſtrissimi Die 31 Maii Anno MDCXLI. Cuius Actus hiſtoriam vide pag. 51 Matriculae Gymnasii [von mir ediert in der Zeitschrift „Aus der Heimath“ II, p. 98]. Convocatis Gymnasii Collegis et claſſibus tribus superioribus, nec non nonnullis ex inferioribus discipulis relectae sunt die Julii 18 Ao. MDCXLIII. Praefante nonnihil ἀπὸ στόματος Rectore, et Anagnoste Primae Classis discipulo primo. — Die 25 Aprilis 1645 leges relegebantur et coetui denuo commendabantur id quod perinde fiebat 9 Oktobris 1645 horis pomeridianis. 27 Aprilis 1646 horis pomeridianis, et in posterum sub finem Examinis anniversarii singulis annis.“

4.

Peter Scherers (Schörers) Rede, welche er mit anderen Aeltesten den Schulmeistern zu Niemtschitz in Mähren am 15. November 1568 gehalten hat, und die Schulordnung vom Jahre 1578.

Von **W. Saliger**, k. k. Gymnasialdirektor in Znaim.

In der Olmützer k. k. Studienbibliothek (der früheren Universitäts- und ehemaligen Lyceumsbibliothek) befindet sich eine Handschrift in 16° (II, h, 53); sie ist in kleiner Kurrentschrift geschrieben und gut leserlich. Die Schreiber werden nirgends genannt.

Die Handschrift, gebunden in steife Holzdeckel, enthält 94 Papierblätter, wovon 92 vollständig beschrieben sind.

Deren Inhalt ist nachstehender:

1. Petter Schörers Red, was Er sambt andern eltesten mit den Schulmaistern zu Nembschitz geredt hat den 15. Novembris, Anno 1568. (Blatt 2—12.)

2. Schuel-Ordnung: 1578 Jar. (Bl. 13—37 a.[1])

3. Gebete für die Kinder, das Vaterunser, die zehn Gebote, der Glaube mit einer diesbezüglichen Kinderlehre (d. i. mit einem vollständigen Katechismus Bl. 37 a—75 a).

4. Ein schen liedt von der tugendt vnd crafft der ruetten. Zur Warnung den Eltern, die ieren Kindern den Zaum so lang lassen vndt sie in irer Jugendt nit straffen. (18 Strophen.)
Im thon: Ich stuendt an ainem Morgen. (Bl. 75 b—79.)

5. Ein schöns liedt von dem geistlichen Schuel-Maister Christy. (39 Strophen.)
In des armen bilgrambs thon zu singen. (Bl. 80—87.)

[1]) a bedeutet die erste Seite des Blattes, b die zweite.

6. Ein Anders. Inn der Seyden Weiss. (Bl. 88—93.) (33 Strophen.)

Die Handschrift stammt von den Wiedertäufern in Mähren. Dies erhellt aus der Wiedertäufer-Chronik von Ambros Resch (Rösch), die Gregor Wolny unter dem Titel: „Die Wiedertäufer in Mähren“ im ersten Hefte des zweiten Bandes des „Archivs für Kunde österr. Geschichts-Quellen“, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Wien, Jahrgang 1850 S. 67—138 veröffentlicht hat. Daselbst ist S. 69 zu lesen:

„Cronickel
Oder Denkbüechel darinnen mit Kurtzen Begriffen, Was sich vom 1524 Jar Bis auff gegenwärtige Zeit in der gemain zuegetragen, vnd wie viel trewer Zeugen Jesu Christj die warheit Gottes so riterlich mit irem bluet bezeugt 1637.“

So lautet der Titel eines handschriftlichen Codex in einem Lederbande von 218 Oktavblättern Text, welcher aus der Büechersammlung des ehemaligen Pastors bei der St. Maria Magdalenakirche in Hamburg, Berthold Nikolaus Krohn stammt und gegenwärtig in der Hamburger Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Derselbe Krohn bemerkt auf der ersten Seite, dass er das Buch aus des verstorbenen Dr. Sigismund Jakob Baumgartens Bibliothek um 2 Rthlr. gekauft habe, und dass dessen Verfasser ein hutterischer Wiedertäufer Ambros Resch oder Rösch[1]) sei, der im Jahre 1592 starb, wie aus dem „Cronickl“, Blatt 114 und 115. zu ersehen: ferner, dass er drei Fortsetzer habe, nämlich den, der die Nachrichten vom Jahre 1592—1639. jenen, der das zwischen 1640—1653 Vorgefallene berichtet, beide unbekannt, und den Daniel Zwicker, welcher bloss seine am 7. Juni flg. 1654[2]) stattgefundene Aufnahme und „Verordnung zum Diener des Wortes“ (in der wiedertäuferischen Gemeinde), wie es scheint, eigenhändig eintrug.

Ueberdies heisst es auf derselben ersten Seite: „dass Fischer im „Taubenkobel“, S. 33 ff., und aus ihm Johann Heinrich Offius in „Annal. Anabaptistarum“ zum Jahre 1559 § 2 von diesem Cronickel Meldung machen, und dass Offius es ohne Grund in das Jahr 1559 versetzt, da es nach dessen Anfängen ins Jahr 1592 gehöre“.

[1]) Archiv S. 103, Chronik Bl. 115 zum Jahre 1592: 22. Dezember starb zu Schakwitz Bruder Ambrosy Resch, „Anfenger dieses Büchleins“.

[2]) Archiv S. 136, Bl. 218 zum Jahre 1654.

Aus dem „Cronickel“ selbst erhalten wir über Peter Scherer, welcher gewöhnlich Walbot (Walpot) genannt wird, und von dem die nachstehende Rede an die Schulmeister, sowie am wahrscheinlichsten auch die Schulordnung aus dem Jahre 1578, da diese mit dessen Rede in so vielen Punkten übereinstimmt, herrühren, folgende Nachrichten:

1. Archiv S. 88 zum Jahre 1550: Kaiser Ferdinand befahl bei seiner Ankunft nach Mähren aufs strengste, alle Wiedertäufer aus Mähren und aus Ungarn bis zum Johannitage l. J. auszuweisen. Also zogen sie wieder rottenweis nach Oesterreich und standen unter 17 „Dienern des Worts“ als: Linhart Lanzenstill oder Sailer, dem Vorgänger Scherers in Mähren, Peter Walpot oder Scherer (kam im 24. Jahre in den Dienst) etc.

2. Archiv S. 94 zum Jahre 1565, Chronik Bl. 93: Die ältesten Brüder der Gemeinden beratschlagen in Gottesfurcht und erwählen den Bruder Peter Walpot zum Vorsteher.

3. Archiv S. 98 zum Jahre 1578 (die wichtigste Nachricht): Am 30. Januar starb zu Pribitz Bruder Peter Walpot oder Scherer genannt, „fürtrefflicher Diener im Evang., mit Geist Gottes begabt. in die Gemeinde des Herrn im 65. Jahre nach Linharts Saillers Abschaid bevohlen, ein treuer Hirt und Lehrer der Gemeinde Gottes 13 JJ. lang, im Predigtamt 36 J. 60 J. alt“. (Nota in margine) „er war ein Züer der ganzen Gemain, viel hohe der welt gaben ihm das zeugnis“.

Christian d'Elvert hat im Anhange seiner „Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien etc.“ (herausgegeben von der hist.-statist. Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc., gedruckt bei Rud. Rohrers Erben, Brünn 1857) S. 465—480 a) die Rede Scherers, b) die Schulordnung von 1578 und c) das Lied von der Tugend und Kraft der Rute aus der Handschrift abgedruckt.

Indem ich die angezogene Rede und Schulordnung einer Verbreitung in weiteren Kreisen für wert halte, so habe ich die bezeichnete Handschrift nochmals ein- und durchgesehen und die im ersten Abdruck übersehenen oder nicht verstandenen Wörter und Stellen richtig gestellt, den Text in einer einheitlicheren Orthographie und Schreibung überhaupt wiedergegeben, ohne jedoch die ältere Sprache und Schreibung zu beeinträchtigen oder umzugestalten. Die Hauptwörter werden im Abdruck durchweg klein geschrieben. Die Sprache ist im ganzen mitteldeutsch (die

schlesisch-glatzische Mundart), wie sie auch heute noch im nördlichen Mähren und in Schlesien, auf dem Lande insbesondere gesprochen wird; die ganze Sprache ist stellenweise recht unbeholfen.

Die Schulen der Wiedertäufer sind, wie aus Scherers Rede und der Schulordnung hervorgeht, nicht mit gewöhnlichen Volksschulen (Trivialschulen) zu vergleichen: sie waren vielmehr zugleich Kinderbewahranstalten, in denen die Kinder vielfach ganz aufwuchsen und erzogen wurden. Daher waren die Schulmeister in diesen Schulen nicht so sehr Lehrer als vielmehr mit den sogenannten Schulmüttern und Schulschwestern Erzieher, Beschützer und Bewahrer der ihnen anvertrauten Kinder. Denn es heisst in der Schulordnung: „Den schreiben und lesen sollen sie nit obligen, keinem aufschauer nit vertrauen, welche dan oft aus gunst oder vngunst gegen den kindern handlen, sonder fein aufsehen selbs auf die kinder haben.“

Abkürzungen: ahd. = althochdeutsch, mhd. = mittelhochdeutsch, S. = Seite.

I.

Peter Scherers[1]) red, was er sambt andern eltesten mit den schuelmeistern[2]) zu Nembschitz[3]) geredt hat[4]) den 15. Novembris Anno 1568.

Nun lieben brieder, wir haben für guet[5]) angesehen, das wir euch einmal zue samen gefodert vnd mit euch retten eueres ampts, das euch befohlen ist in den schuelen, das ihr dester mehr[6]) fleifs sollent haben aufzusehen[7]) die kinder, euch vom herren vnd vns befohlen, vnd sie auf die ehr vnd furcht gottes weifsen, auf das sie dem herren auferzogen werden vnd ihnen das best von jugendt auf gewert wurde vnd ihr euch nit in andern geschäften etwan aufsen vmbher zuziehen vnd nit gern bei den kindern in der stuben bleiben oder etwan pästlen[8]) vnd machen, das euch nit befohlen ist, oder etwan die haufshalter euch lassent an ein ort richten. es wäre dan etwan ein stundt oder zwo, das balt gescheeh. sonst soll ein ieder sich wider hinein aufs ehest verfiegen vnd

[1]) Petter Schörers.

[2]) Bald: schul, schull oder schuel; bald: meister, bald: maister (die Schreibung ei und ai wechselt fortwährend).

[3]) Nembschitz: wohl das heutige Gross-Niemtschitz bei Auspitz in Mähren.

[4]) Bald: hat, bald: hatt.

[5]) Bald: guet, bald: gut, gutt oder guett.

[6]) Bald: mehr, bald: mer.

[7]) Bald: auf, bald: auff, überhaupt ff statt f.

[8]) Heute noch dialektisch „basteln“, heisst: mit kleineren Arbeiten herumtändeln.

nit die schwestern allein bei den kindern lassendt vnd ihr euch auf die schwestern vnd auf die aufschauer verlassendt, das nit sein soll, nach den sie etwan nach gunst anzeigen vnd oft vil mehr darin begrüffen vnd[1]) also den geschwistrigen[2]) vrsach geben, wie sonderlich über die bueben viel zu klagen vnd anfahen zu schelten mit inen.

Wen aber ein schulmeister selber fein in der stuben bey inen ist vnd geht[3]) oft vmb die kinder vnd stilt sie, so werden sie behietsamer vnd bewart vor den streichen: es ist auch nit mit harten streichen ausgericht, vnd die rueten[4]) wol lang ziehen vnd anhalten, wie dan offt einer das lob hat vnd haben will, nit also meine brieder, wen die kinder sich selber bewaren vnd so vil gottesforcht in inen wär sich zu verhieten, so bedarft man keinen schuelmeister; auch ist er nit allein vmb der kinder willen in der schuel, sonder auch vmb der schwestern willen behilflich vnd nedlich zu sein, denn sie bederfen, das ir auf sie secht als auf die kinder, dan weiber sindt weiber vnd das schwechest glidt, auf das sie nit etwan in ihren mueth vnd in iren klagen über die kinder aufwischen hin vnder die kinder mit der rueten, gleich wie vnder das vich, vnd inen[5]) das fleisch firbricht, vnd gleich zirnet, wie wir es dan selbs in der erfahrung haben, das kan ein schuelmeister mit seinen fleiss wol firkomen, wenn er im die kinder last angelegen sein, als wen sie sein weren, auf das sie vor solcher vngettlicher oder vnmäfsiger straf verhiet werden.

Weiter lieben brieder, das mit sampt den schwestern ob eueren tisch fein still, nit etwan lautselig seit vnd von dingen redendt, die nit besserendt[6]) oder auferbeülich sein, wie es dan gemeinlich geschicht, wo man nit fleifsig aufmerckht, dadurch man dan den kindern nit ein guetes vorbilt ist, die solches heren vnd sehen; dan die kinder solches gar balt sagen vnd erkenen, das sie vns wehren, das thuen sie: des gleichen auch die schwestern beim bürsten, wen die kinder bey inen stehn, wo man nit fein einhellig ist, oder etwan wider ein ander ist vil zu reden, eins von dem oder jenem, das ander dar durch beteubt werde, das lassen sie die dirnen heren, da sagens eine der andren, halten die, von denen sie es heren, ring vnd leicht nit allein das, sonder sagen es aus. Wie es sich dann etwa zutragt, vnd nit gar ohn ist, das etwan ein schuelmeister vmb vrsach willen fragt, meine schwestern, wie ists mit dem, vnd redt seinen verstandt dar zue, vnd obs schon beser wär, vnd trifts aber nach iren sin nit, balt etwan eine heraus faret, was darfstu diesen oder jenen nach fragen, es gehert dir nit zu, halten in

---

1) Bald: vnd, bald: vnnd oder vndt.

2) Heisst: alle zusammengehörigen Schulschwestern (mhd.: geswester).

3) Bald: get, geht oder getht.

4) Bald: ruete, bald: ruette oder ruethe.

5) Die Fürwörter bald mit, bald ohne h, also bald: ihnen, bald: inen etc.

6) beserendt.

gleich ring vnd leicht: ir solt inen solches nit übersehen, dan die kinder solches sehen vnd heren, sonderlich die dirnen; es ligt aber den schwestern wenig daran, wans nur die bueben nit wissen; so richt der schuelmeister mit inen nichts, deste weniger kombt klag, es sey klein oder gross, es sey in speiſs vnd trankh, mit kleidung, mit ligen, mit beten [1], mit baden [2], mit zwagen [3]) (mit waschen) oder etwan mit der wartung, ein kindt fir das ander, in summa, in waserlei [4]) gestalt es geschicht. so nimbt man endlich den schuelmeister am ersten drumb her: hat er ein wissen zu verantworten, ist im guet; das ist auch die vrsach, das wir es euch anzeigen, das euer etlich sein, die nit lang in der schuel sein vnd die breich nit wissent vnd etliche schuelmüetter, sonderlich die alten, ihren alten brauch nit gern lassen vnd das regiment oder herschung nit aus der handt geben vnd ein brueder gleich forchtsam ist, wie es sich dan oftermals zugetragen hat, das der kinder eltern zu vns komen vnd sprechen: meine brieder, ich hab mich vnd meine kinder dem herren begeben vnd der schuel, vnd beklagen sich dan, da hat etwan eins den grindt bekomen in der schuel, oder ein anders etwan sonst ein bresten [5]) empfangen, es sey an den augen, an henden vnd fieſsen, vnd wan wir etwan in der schuel den schuelmeister angesprochen, von eins kindts oder mehr willen oft eiu kleine verantwortung geschehen ist, da hat etwan der schuelmeister auf die schuelmuetter gezaigt, die schuelmuetter auf die schwestern oder bederin oder auf die kindtsdirnen, nicht deste weniger ob sie es gleich gewist haben, si es doch den schuelmeister ab borgen: da hat etwan die schuelmuetter ein kindtsdirn, die schickts zu den kranckhen kindern auf die betten mit speiſs vnd tranckh vnd verlasst sich darauf vnd wirdt dan oft, lieber gott, den kindern übel gewartet, vnd etwan eines so machtloſs ist, vnd das nit allemal mag, das im geschickt wirt, darumb sagen wir es euch schuelbriedern, das ir selber dar zu sehen wolt vnd den schwestern sagen, das sie auch selber sollen zu den kranckhen schauen vnd inen fodern, was inen von neden ist; weider sollent ir auch auf der kinder schuech acht haben mit sampt den schwestern, das sie nit etwan herte schuech haben vnd inen die fieſs aufreiben: ihr sollent, wo schuester sein, sie oft richten vnd schmieren lassen, das sie fein lindt seien, vnd das man nit ein überfluſs in schuechen samle, wie etlich ein weiſs haben, vnd inen hernach zu klein werden oder aber verdorren. vnd verlasst euch nit auf die schwestern; sie sollen auch ohn euer wissen vnd willen nichts machen lassen weder schuech noch etwas; weider des betgewandt halben, wen ein bett 2 par leilach [6]), ein guets vnd ein schlechters hat vnd auch ein kindt 2 pfädten [7]), mag man sich wol betragen; ist aber etwas weiters

[1]) bedten (Betten). [2]) badten. [3]) reinigen, waschen (mhd.: zwahen).
[4]) welcherlei [5]) Gebrechen.
[6]) mhd.: lilach, wohl aus linlachen (leinlachen) Betttuch, Bettlaken.
[7]) mhd.: pfeit das Hemd, oder ein ähnliches Kleidungsstück.

von neten, so solt irs den haufshalter anzeigen, desselben gleichen mit dem wolen gewandt, buebenreckh vnd dirnenreckh, wie dan die schwestern sonderlich gesinnet sein die dirnen aufzumutzen[1]) zum hochen festen mit den reckhen, gollern vnd joppen, vnd darnach wider aufheben vnd inen mit der weil zu klein werden, es komen auch die schaben drein, darumb sollent ihr selber darzuschauen. es sey in dirnen oder buebenreckhen: vnd so man inen neue reckh macht, so sollent ir das alt her geben zu verfietern, die weil es noch ein wenig guet ist; weiters kindtsducheten[2]), die man mit den kindern in die schuel gibt, die in der schuel entschlafen, die etwan zu klein werden, der sollent ir auch ein wissen haben, das die schwestern nit ohn euer wissen komen verschneiden vnd ausschitten vnd gresser machen, ir solt in solches nit zugeben, sonder ir sollent mit raht des haufshalters solches thuen, wo es die not erfordert vnd von neten ist, machen lassen vnd euch nit an das keren, wie dan etlich ein weifs haben: man muefs etwas in verlag haben vnd die schuel nit gar entblefsen.

Weiter ir sollent selber mit den kindern schlafen gehn. vnd wen sie aufstehn, auch selber darbey sein, auch mit den legen die kinder selbs schauen vnd euch nit auf die betterin verlast, auf das die saubern bey einander ligen, vnd die vnsaubern auch bey einander; des gleichen die den grindt haben. auch bei einander. vnd inen das bettgewandt vnd, was ihr ist, besunder waschen.

Weider die kinder, die etwan nit rein sein, da man sich besorgt etwan der lem[3]) oder franczosen, wie das sein mecht, denen sol man ihr bettgewandt vnd pfädten gar nit vnder der kinder gewandt thuen oder waschen, es sol abgesindert sein: auch in speifs vnd tranckh, es kindt so fleifsig nicht sein[4]), es thuet von neten vnder solcher menige kinder: des selben gleichen auch mit dem zwagen vnd baden sollen auch nicht vnder ein ander gehn: ir solt eben darauf acht haben vnd fein selber schauen in zwagen vnd baden die vnsaubern besundter; ir sollent selber schauen. das die schwestern den kindern die laugen vnd wasser zum baden nicht zu heifs machen, ihr sollent mit den henden selber greifen, ob es zu leiden sey: ist es aber zu heifs, solt ihrs den schwestern vndersagen, das sie es abstellen. wie es dan oft geschehen ist, das inen die haut so rot ist worden, wie ein krebs, vnd bey etlichen beschehen[5])

[1]) schmücken, aufputzen.

[2]) Die Duchet oder Tuchet (dialektisch) ein Federbett oder eine Decke zum Zudecken.

[3]) Im Text steht derlen, was ohne Sinn ist: es muss wohl heissen der lem (lehm), mhd. die leme (von ahd. lami), unser lahm: demnach die Gelähmtheit (Lähmung) und zwar entweder infolge von Paralyse oder von wunden und kranken Füssen: hier also von Kindern, die nicht gehen können.

[4]) Es könnte (kann) nicht fleissig (sorgfältig) genug geschehen.

[5]) Geschehen.

thuet. vnd derften dennoch sprechen, ey was wolt es zu heifs sein. du darfst[1]) dich vmb solche ding nit zu kummern: ihr aber sollent euch nit daran kummern.

Weider wan ein kindt das rotlaufen hat, sollt ihr es nicht baden lassen, auch nicht zwagen, wie dan oft geschehen ist, obs schon etwan ein kindt hat angezeigt, so hat es dennoch müessen gehn. es schadt dir nicht du bese dirn oder du beser bueb.

Weider ihr sollent die kinder zu 14 tagen nit baden, es ist inen nit nutz, sondern zu 4 wochen baden vnd 14 tagen zwagen. es sey dan sonderlich vrsach der besen kepf halben. Ende.

II.

Schuel-Ordnung
1578. Jar.

Hierinen verzeichnet etliche notwendige puncten, wie die fürgestelten briedern vnd schwestern sampt ihren mitgehilfen in schuelen in der zucht vnd pfleg der jugent ordnung halten sollen.

Erstlich sollen sie stätigs ingedenk sein. warumb sie von herren vnd den seinen zu den kindern geordnet seindt.

Auch sollen schuelmeister vnd schuelmüetter. weil an inen ordnung der schuel guets heils stent. fein fridtsam[2]) vnd vertreülich mit ein ander sein; auch radtsam vnd ein steife vnd bestaindige ordnung in allerley pfleg der jugent fieren, dan fleifsig vnd auch fridsam sein machet guete ordnung, vnfrid vnd vnfleifs machet vnordnung. vnd nach der firgestelten Ordnung auch ire mitgehilfen wissen zu schiekhen vnd zu richten.

Die selben sollen darob sein vnd halten, das von den kindern kein zwytracht, vnainigkait oder lauts geschwaicz gehert werden. sonder mit einen fridlichen, freindlichen. verträglichen, zichtigen leben vnd stilen wandel sol man die jugent auch zur still vnd zucht reiczen vnd zu einen gueten vorbilt darstellen. der vergebnen. vnnuczen übrigen wort geschweigen, auf das die kinder zum geschwaicz nit vrsach nemen.

Darnach sollen schuelmeister vnd schwestern die grossen bueben vnd dirnen fleifsig zum gebet halten vnd treiben. vnd wen man in der woch ein mal oder zway ein weil mit den kindern redt, das sich die schwestern so vil miglich fein gegenwirtig darstellen, als die auch mit iren exempel vnd vorbilt mitzeugen vnd die jugent begeren zu gottesforcht raiczen, vnd soll nit die eine da aus, die ander dort aus laufen. sonder auch die eer des herren vnd der jugent wolstandt hierinen bedenckhen. doch solt sich der schuelmeister nit befleifsen. mit langer predig vnd vil schriften oder sprichen die kinder aufzuhalten. weil sie wenig fassen vnd versteen künen.

[1]) Darfst hier in der Bedeutung: du brauchst (dialektisch).

[2]) Bald: fridtsam; bald: fridsam.

Wen ein kindt oder mer etwas verschuldt, es sey mit zu vil vnnuczen geschwaicz oder andern firwicz, desgleichen auch die dirnen bey den spinen, ist geordnet worden, das nit ein iede schwester von stundt an drein platzen vnd streichen solle, sonder das man dareinen aufmerckhen vnd gott forchten solle, das die jugent nit übereilt werde; darumb erkent ist worden vmb befserer verantwortung willen vor gott vnd den menschen, das die schwestern vorhin den handel den brueder in der schuel oder der schuelmuetter anzeigen vnd nit zu hart sein, weil wir sehen, das auch der herr mit vns alten nit alzeit nach vnseren verdienst, sondern nach gnaden handlet.

Die grossen bueben sten einen schuelmeister zu zichtigen vnd keiner schwester, was aber mittere biebel sein, wen ein schuelmeister nit daheimbt ist, vnd sich etwa ein muetwilliger bueb findet, der sich mit worten von schwestern nit wil ziehen lassen, den mag ein schuelmuetter vmb not willen ein rueten geben: ists aber so ein grofser bueb, so sol man ims aufmerckhen, bis der schuelmeister heim kumbt.

Des gleichen die grofsen dirnen sten einer schuelmuetter zu zichtigen vnd nit ein brueder.

Diebstal, lugen vnd andere grobe sindt, so sich bey bueben oder dirnen zutragen, sol kein schwester von ir selbs handlen, sonder sol mit raht vnd erkandnus eins bruedern gehandlet werden.

Nach den die zucht der rueten notwendig ist, soll es in gottesforcht geschehen mit vnderschaidt gegen den grofsen, schalckhaftigen, verlogenen, diebischen vnd vnziehtigen mit ernst vnd nach verdienst irer that, auch das nit im winckel oder verborgen, sonder vor allen kindern, auf das die andern forcht daraus lernen.

So aber ein brueder oder schwester in der zucht mit grofsen vnd kleinen zu grob, gäch oder zornmuetig wer mit streichen, stofsen, schlagen an die köpf oder ins maul, oder inen wolt das maul verheben in der schofs oder in beth, mit den kifs oder gewandt, das sol gar nit gestadet werden.

So die halter oder fuerleidt ein klag über die bueben fieren, soll der schuelmeister nit gäch, on alle erfahrung schiling ausgeben, sonder fleifsig erkindigen, forschen vnd fragen, auf das man nach der erfahrung wisse rechte mitel mas vnd bescheidenhait gebrauchen.

Aber die kinder soll man dahin halten, das sie sich nit wider die rueten aufstraufsen, sonder selbs wilig aufhalten: so kann man als den ale zeit gietiger mit inen handlen, als wen sie sich weren, das man ihnen den nicht gestatten kan noch solle.

Ein schuelmeister soll die bueben morgens vnd abents auch en mittags ein mal lassen zu irer notdurft gen mit einander vnd selbs hin nachschauen, doch soll er den kindern darzwischen auch nicht weren irer not hinauszugen, dan die natürliche notturft last ir kein gesaczs

geben. so ist es der natur auch schedlich lang zu verhalten; des gleichen soll es auch mit den dirnen gehalten werden vnd nit ohn sorg sein.

Es soll auch einer gottsferchtigen schuelmuetter vnd ihren gehilfen nit schwer sein mit ein brueder in den schuelen rahtsam zu sein und zu fragen, wen man die kinder hinaus wil fieren vnd widerumb heim lassen.

Des gleichen sol auch ein schuelmeister mit den schwestern mitleidig vnd beträglich vnd zu zeiten in sachen, da der ehr Gottes vnd ordnung nicht vergeben wirdt, nachgeben.

Das brot vnd fleisch mag vnd soll ein schuelmeister den grofsen kindern auflegen vnd ansteilen, es sey dan, das er nicht weil hat oder aus ist, so mags die schuelmuetter thuen, oder aber ein andere schwester heifsen.

So sie den kindern etwas als epfel, birnen vnd dergleichen auch aus zu teilen haben, das soll keines von im selbs thuen, sonder mit beider raht geschehen zu einen gelegenen zeit.

Kindergewandt soll man nit zu vil, sonder die notturft im verlag haben vnd sauber halten, vnd das buebengewandt soll ein brueder selbs ausgeben.

Das leinengewandt stet einer schuelmuetter zusamen zuhalten vnd auszugeben: was aber der tafelkiudergewandt betreffendt ist, mag si der schwester bei der tafel vnd nit der dirn vnder die hendt geben.

Die schwestern sollen fleifs haben, das sie die kleinen kinder selbs fleifsig morgens vnd abents in das pet vnd wider daraus heben vnd legen vnd sich nit auf die dirnen verlassen, auf das sie selber wissen, wie die kinder aus vnd in das pet komen: sonst megen inen die dirnen helfen zue vnd von den pet tragen: auch sollen sie die vnsaubern ausputzen vnd auswaschen.

Morgens soll man die dirnen vmb finf vhr winderszeiten zum spinen anfwecken, darnach vmb 6 vhr mag man die bueben aufweckhen. vnd weil sich dieselben anlegen, kämplen vnd waschen, sol man die tafelkinder[1]) aufheben, anlegen vnd waschen, das sie zum gebet fein gerichtet sein vnd an der tafel sitzen: als dan mag man die kleinen gaitzkinder[2]) auch flux aufheben, anlegen, sauber machen, vnd wen sie sich ein weil erreckt haben vnd vmbgangen sein mag man inen vmb ir essen gen vnd nit von stundt an auf den schlaf ir essen einschoppen[3]), dan es vnnatirlich ist.

Des nachts soll man sonderlich fleifs haben, das man die kinder nit zu balt aufs essen nider leg, welches inen vnnatürlich ist, sonder

[1]) Solche kleine Kinder, die noch an niederen Tischen sitzen.

[2]) Solche kleine Kinder, die noch einer ununterbrochenen Wartung bedürfen, auch die erst zugewachsenen, die mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden müssen.

[3]) Schoppen = stopfen.

al zeit nach dem essen vmb fire vnd vmb gen lasse, klein vnd grofs, winterszeit bis hin auf 6 vhr, sumerszeit aber bis die son vndergeet, vnd weil es sonderlich im somer oft warmb vnd tempfig in petten ist, so soll man sie zu solchen warmen zeiten dest lenger aufbehalten, wan es aber kiel ist, megen sie ein wenig dester ehr zu der ruhe gelegt werden.

In der nacht sollen die waehterin darob sein, das die kinder klein vnd grofs fein schlafen vnd fleifsig zuegedeckt werden, das sie nit erfrieren; auch soll ir, der waehterin, wan die kinder schlafen gen, sonst ein schwester ein weil helfen aufschauen, bis die kinder in schlaf komen, vnd man sol inen bey der nacht kein essen ins bet geben schleckhwerckh, es sei den eim kranckhen ein lawing[1]) oder trinckhen: die gesundten lass man dar fir schlafen; den es vngesundt ist, nachts vnd tags imer ein schoppen. Auch soll man die schlafenden kinder nit aus den schlaf aufsten zwingen, sonder sie schlafen lassen; ist es einen von nöten, die natur wirts selbs auftreiben, es sey dan etwan das sonderlich ein bueb oder dirn ein vnsaubere gewonheit hat, die selben mag man mal aufweckhen vnd ir vnsauber gewonheit in gebirlicher zucht abnemen. Wen es einen ein mal oder zwey on-gefar geschicht, das es das bet netzt etwa in traum, mag vnd soll man ims nachlassen auf besserung, geschicht es aber effter, mag mans darum zichtigen.

Die waehterin soll auch nit gleich mit den rueten schlahen, wan ein kindt in der nacht zuweinen anfahet, sonder vil mer geflissen sein durch andere mitel zu stillen.

Die vnmundigen kleinen kinder, wen sie das bet vnsauber machen, soll man sie fleifsig truckhen legen vnd die vnderleg vnd hudern nit sparen vnd inen nichts darumb thuen, weil sie nit auffodern kinen vnd nit verstehn: doch soll ein wachterin fleifsig acht haben, wen eins mit weinen oder kreisten aufbegert, das sie es auf die schäffel heben vnd fein zudeckhen, das sie nit naekhet langer frieren.

Was aber kleine kinder sein, die anfahen zu reden vnd die bet vnsauber machen, mag man inen zwey, drey mal übersehen vnd mit worten aushandlen; wen es nit hilft, mag man inen zuletzt auch ein kleines rietel darumb geben, das sie sauber werden.

Doch mit den kleinen kindern sollen die schwestern sonderlich auf merckhen, das sie inen nit zu hert sein, sonder vmb irer einfalt vnd vnverstandts willen mitleidig vnd lanckmietig mit inen sein, als die müetter mit ihren kindern thuen, das sie es doch auch begeren also zu ziehen, das inen eigen will nit zu vil gestattet werde, sonder bey gmählich am herren gewissen[2]) werden, vnd wen die selben anfahen zu reden, sollen sie inen imer zu gelegener zeit das gebet einbilden.

[1]) Labung.

[2]) Gewissen, d. h. sich allmählich an den Herrn gewöhnen.

Auch sollen brieder vnd schwestern in schuelen sonderlich acht haben vnd aufmerckhen, das sie den frembden geschwistrigeten, weil die selben in der schuel sein, vnd die jugent beschauen, mit der zucht vnd rueten nit ergerlich oder anstefsig sein, sonder der selben verschonen.

Auf bueben vnd dirnen soll man sich nicht verlassen mit kleinen kindern vmbzugehen, weder bey tag oder nacht, mit aufheben oder niderlegen, sonder die alten sollen sich befleifsen mit vnd bey zu sein vnd sonderlich, wenn die kinder aufsten. damit keinen ein schaden geschehe.

So ist auch vor hin den briedern in schulen von den eltesten ein gebilt worden, das man mit den kindern nicht soll zirnen, vnd sie nit vmb die kepf mit der faust noch mit der rueten auch nicht an die blofsen bein schlagen, sonder an das gebirlich ort mit bescheidenheit; in der zucht der kinder bedarf man ein grofses aufmerckhen vnd ein rechten vnderscheidt, dan oft last sich eins mit freindligkeit der worden ziehen vnd weifsen vnd lernen, mit ernst ist es alles vergebenlich, das ander wirt überwunden durch gaben, das drit thuet on ein ernst nicht lernen, last sich nit ziehen, darumb so erfodert die zucht der kinder gottesforcht.

Den kleinen aber, die erst in die schuel gethan werden, soll man mitleiden beweifsen, das kepfel nit auf ein mal sich vnder sten zu brechen, damit nit schaden daraus volge.

Gegen den tafelkindern braucht auch ein fleifsigs mittel, so vil miglich ist, auf das wir mit auch ein guete verantwortung in alweg haben megen.

Das betgewandt soll man sauber halten vnd fleifsig betten, vnd wan die kleinen kinder aufsten, das alweg ein schwester, zwo oder drey dirnen auf der stiegen sollen acht haben, das keines nit falt.

Und so man die kinder in die schuel bringt, fleifsig beschauen, vnd wan eins ein bese sucht het, als feil, franczosen, lehm. das mans fleifsig absindere zu bet, in essen vnd trinckhen, mit waschen allenthalben, auch besondere birsten vnd kaimpeln zum grindigen brauchen, die kretzigen zusamen legen vnd nit zu den sauberen. also auch die grindigen.

So ein kindt einen mangel oder schaden empfahet durch vnfleifs, oder welch gestalt es sich mag zuetragen, soll nit verborgen, sonder auf das ehest hilf oder raht gesuecht werden, ehe das ein grofser schadt daraus volgt.

Auch sollen sich die schuelmietter befleifsen, wen sie den kindern die besen meiler beschauen vnd mit den fingern in ein bes maul grüffen haben, das sie nit von stundt an mit vngewaschnen fingern in eines andern gesunden mund greifen, das sie es nit auch vervnreinigen, sonder sollen alle mal vorhin die finger mit ein saubern tiechel vnd

wasser reinigen, ehe sie andere beschauen; auch sollen sie es andern schwestern neben inen zeigen, wie man die meiler beschauen, reinigen vnd mundtfeil heilen solle, vnd nit verhalten, auf das, wan man andere auch etwa dahin brauchen solte, sie auch wissen damit vmbzugen.

Das pirsten soll man nit wellen mit dirnen ausrichten.

Was reidige, grindige kepf vnd bese meiler sein, soll sonderlich die schuelmuetter dar zueschauen, vnd was solche erbliche schaden sein, soll in allen dingen auch ein absinderung geschehen, wie zum theil vor gemelt, als mit ligen, zwagen, essen, trinckhen, mit leffl vnd trinckhgeschirr, auch im maul schauen vnd dem schäffel sitzen.

Alle wochen ein mal den kindern das gewandt durchsuechen der leis halben, also auch den frembden kindern, wen sie auf die schuel komen, die leis in gewandt vnd auf den kepf suechen.

Der buchen vnd dirnen, so aufser der schuel gebraucht werden bey der fuhr oder halten[1], soll man acht haben, das sie nit erlaufen[2], dan sie sich oft gern abziehen oder verbergen, sollen deswegen am birsttag in der schuel zweymal in der woch erscheinen.

Die schuech soll man inen nit zu hert lassen werden, das sie inen nit blattern auftruckhen, vnd die eltern daraus vrsach hetten zu klagen; darumb man inen das gewändtel vnd solches alles fleifsig flickhen soll lassen.

Die frembden kinder, die noch vnbewärte eltern haben, soll man nit schnell mit neuen gewandt kleiden, sonder die weil etwas alts geben, bis man zu den eltern kan ein zeugnus haben.

Die krankhenwarterin sollen fleifsig bey den krankhen kindern bleiben, inen mit treuen pflegen vnd warten, das keines über die pett oder stiegen abfalt; so sie aber je vmb vrsach willen darvon miesten, so sollen sie der dirn ernstlich einbünden[3], das sie die weil fleifsig auf die kinder schauen, soll aber selbs nit lang ausbleiben.

Den kindern soll man ire gebierende speis fleifsig reichen vnd geben, doch vngenetet, vnd das trinckhen mit aufmerckhen, nit das man inen das trinckhen zu lang aufschiebe oder abschlahe, darnach wen sie der durst übergeht, sich übertrinckhen, das dan schedlich ist.

Und das man sonderlich den krankhen kindern in nottorft bey den kechin fleifsig fodere, doch das man auch ordnung in fodern brauche, nit ein iede schwester von ir selbs laufe, sonder mit raht der schuelmuetter soll man fodern, was von neten ist.

In irer krankheit soll man inen nit zu hart sein, wan sie dis oder ein anderes fodern, sonder in rechter treue als vor Gott fleifsig warten mit heben, legen, wischen vnd waschen.

---

[1] Das Vieh hüten.

[2] Weglaufen, sich verlaufen.

[3] Die Dirn verpflichten (einprägen).

Vnd wo zwo schuelen sein, klein vnd gross, soll es doch, als wen es eine wär, gehalten werden vnd nit getheilt sein, sonder die schwestern in beiden schuelen, wo sie sein, in rechter ordnung vnd liebe einander treulich helfen im kämplen vnd birsten, baden vnd zwagen, wie es die not erfodert, also auch in allen dingen solle die bäden[1]) schuelen kranckhen vnd gesunden ein gleichheit vnd gemeinschaft mit offnen hertzen gehalten werden on allen fortheil vnd eigennutz.

Wen die eltern ire kinder aus der schuel füeren wellen, wen sie zu iuen komen, soll es mit erlaubnus eines schuelmeisters oder schuelmuetter geschehen ein zeit oder weil, mit aufmerckhen in der forcht gottes nach gelegenheit: die schuelleidt aber sollen warnemen, wo die kinder hin gefiert werden.

Auch sollen sie der grossen kinder als brotschneider, wassertrager, petterdirnen, kererin, spielerin, kindtsdirnen, wachterdirn oder kranckhenwarterin, acht haben, nach den sie oft leichtfertig, tickisch, diebisch vnd vngottsferchtig gefunden sein, darumb sollen die alten fleifsig acht haben, nachschauen vnd sorgen fir sie, auf das keines an inen schuldt miest haben vnd nit zu den pettern schickhen.

Es soll auch weder brueder oder schwestern aus im selbs nichts neues ändern, ordnen, noch handlen ohn raht, wissen oder willen der eltesten, obgleich iemant ein besseres erkendt, soll es doch mit gueten raht geschehen.

So sie mit den kindern ausgen aufs feldt oder in garten, sollen die schwestern sich befleifsen, so vil ir künen, bey den kindern zu bleiben, auf das den kindern nit etwas wider far: auch er, der schuelmeister, soll darbey sein, so vil miglich ist.

Den grofsen bueben oder dirnen soll gar nit gestatet werden, das sie die kinder stofsen, ropfen oder schlagen.

Die schwestern sollen sonderlich der kleinen kinder fleifsig acht haben, das sie sauber gehalten werden.

Es sollen auch die schwestern mit einander nit zu vil auf der stuben gen iren geschäften nach, sonder eine der andern sagen.

Kein haifs wasser sollen sie in die stuben tragen, damit keines gebrendt werde.

Man soll sie nit zu haifs baden, dan es ist inen schedlich.

Auf den schäffeln soll man sie nit zu lang lassen sitzen, damit sie nit erkalten, oder sich übernetigen.

Die wescherin soll mit den feuer vnd heitzen fürsichtig sein, der dirn, die ir hilft, nit vertrauen.

Die wachterin soll das liecht bei der nacht fleifsig bewaren vnd das sie fleifig vnd oft vmbher schauen die kinder zue zudeckhen.

Die schuelmuetter soll nicht on raht des schuelmeisters mit schwestern oder dirnen ordnen.

[1]) Dialektisch statt beiden.

So ein kindt zwischen manerith[1]) im pettel nit schweigen wolt, soll mans aufheben, damit nit die andern kinder all vnrueig werden; dan oft ist ein kindt kretzig, das ander durstig, das dritt hat sonst ein anligen, das man nit weifs; darumb kan man es nit alles mit der rueten in ein gleiche ordnung bringen.

Derhalben des tags in schuelen nit alle ding flux mit schlahen ausrichten, sonder bescheidenheit brauchen.

Auch soll kein schwester die sein oder ein andern kindt ein vngunst erzeigen, oder entgelten lassen, wen eins nit gern bey inen were.

Es sol weder brueder oder schwestern bueben oder dirnen an sich gewenen oder hengen noch an vertraute ort schicken, zu den peten oder andere ort; den sie vergriffen sich mit den geschleck vnd werden stoltz.

Auch sollen schuelmeister on raht vnd willen der eltesten für sich selbs nit geschäft oder vrsach nemen vnd suechen von der schuel zu sein, oder auszugen auch der auswendigen arbeit nit obligen, mit pflanzen, bauen vnd pästlen das werckh in der schuel versaumen, sollen sich auch nit vndersten, auf die märckt hin vnd wider zu laufen nach iren gfalen einzukaufen, sonder ir not vnd abgang sollen sie an dem ort, da andere versorgt werden, fodern.

Den schreiben vnd lesen sollen sie nit obligen, keinen aufschauer nit vertrauen, welche dan oft aus gunst oder vngunst gegen den kindern handlen, sonder sein aufsehen selbs auf die kinder haben.

Die schwestern sollen auch nit iren eignen nutz nachstellen, als mit näen, flechten vnd dergleichen, vnd sich nit zu vil auf dirnen verlassen, auch nit zu vil aufsen vmbher gen, vnd wen sie den ein mal in die schuel laufen, etwa ein klag von einer dirn oder bueben aufnemem vnd dan on alle rechte erfarung drein schlahen wolten; darumb ist vnser meinung, das sie fleifsig in der schuel bleiben vnd der kinder achtung haben, dan durch fleifs wirt oft ein schilling verhiet vnd vermitlet.

Keines soll mit widerwillen, murren oder vngeduldt dem dirftigen des herren an disen ort dienen, dan es wer kein segen darbey, vnd miestens die kinder entgelten mit vngestüm vnd grobheit in der zucht; dan wo kein gueter willen ist, da sein vngeschickte wort: ir lausigen kinder, es hat eins nur mit euch zu thuen, es kan eins im selbs nicht thuen oder richten vnd dergleichen vnwilligkeit, dardurch alle, die es heren, betriebt werden miesten, vnd der herr, der alle ding hert, mag ein solches nit gefallen lassen, der wirts auch zu seiner zeit ersuechen; darumb soll sich ein iedes willig vnd frelich stellen, den herren zu gefalen.

Also ist vnser der eltesten bit an euch alle, die ir der jugent

[1]) Beim Ermahnen.

firsteht, brieder vnd schwestern vnd sonderlich an euch fürgestelten schuelmeister vnd schuelmuetter, das ir mit allen fleifs, so vil nach der gnadt des herren euch miglich, zum treulichsten aufsehen vnd aufmerckhen wellet, das dise vnd dergleichen guete ordnung von euch vnd eueren ghilfen treulich vnd einhelig gehalten, wargenommen vnd handtgehabt werde, das ir in disen vnd andern notwendigen stuekhen, welche alle zu schreiben zu lang vnd auch vnnot sein mechte, ein fridsame ordnung haltet in allerley pfleg vnd zucht der jugent, als die ir miestent dar fir rechenschaft geben, auf das ir das mit freuden thuen megent den herren in himel, der den auch eueres fleifs ein treuer beloner sein wirt.

In summa handel ein iedes bey tag vnd nacht mit den kindern, als wan sie sein eigen weren, mit essen vnd trinckhen geben, mit aufheben, niderlegen, vmbfieren vnd tragen, ja mit wischen vnd waschen nach aller notturft, das ein iedes vor Gott zu verantworten weifs, auch vor fromen vnd vnfromen mit gueten gewissen vnklag sein mag.

Sollches alles, wie hie noch leng beschriben vnd erzelt, ist ein muster, wie etwa mit dem schuelgesindt zu reden ist, ja zu zeiten mehr, auch weniger, nach dem es an ein ieden ort die vrsach erfodert, darin ein ieder sich wol zu richten weifs, damit die ehr des herren gefüdert werde.

---

[1]) Dem essentrager vnd kuchelvolckh zu sagen, das sie dem schuelgesindt die geordneten speifs vnd tranckh auf die kinder ir notturft, auf krancke vnd gesunde, junge vnd alte mit gueten willen reichen, nit vil wort machen.

Vnd so man einen krancken kindt aufserhalb der geordneten speifs miest etwas fodern, sollen sies mit rauchen worten kurtz abscheiden, was man nit vermag, das man doch gueten bescheidt gebe, das nit eins über das ander mieste seufzen.

[1]) Ein Nachtrag zum Vorigen.

5.

Fürsorge für die Witwen der Lehrer am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim 1657 und 1666.

Von W. Schonecke in Hildesheim.

Als im Jahre 1542 die Bürgerschaft der Altstadt Hildesheim sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre bekannt hatte, nahm der Rat auch die Reform des Schulwesens in die Hand. Das Andreanum wurde nach reformatorischen Grundsätzen zu einer Gelehrtenschule umgestaltet. Die Grundlinien zu dem neuen Lehrplan entwarfen Johannes Bugenhagen und Anton Corvin, die auch die kirchlichen Verhältnisse in Hildesheim geordnet hatten. In der 1544 veröffentlichten „christlichen Kerckenordeninge der löfflicken Stadt Hildenssem“ wird auch die Besoldung der sechs Lehrer des Andreanums geregelt. Der Magister bezog an Gehalt jährlich 80, der Subrektor 70, der Kantor 60 und der Pädagogus 50 Gulden. Das jährliche Einkommen des ersten Gesellen betrug 35, das des zweiten 30 Gulden. Es heisst in der „Ordeninge“: „Ydt schinet wol solcke Besoldinge groth syn, öuerst wenn me de grothe Arbeit betrachtet, de daryegen gescheen moth, hefft me nicht tho veel gedan.“ In der Folgezeit aber werden gar bald Klagen über ungenügende Besoldung laut. So sucht 1584 der Rektor Papenburger um Verbesserung seines Gehaltes nach, da bei den teuren Zeiten sein Einkommen (100 Gulden) nicht ausreiche, seine Familie zu ernähren. Wenn aber das Einkommen der Lehrer eine standesgemässe Lebensführung kaum ermöglichte, so war die Lage der Hinterbliebenen der Lehrer meistens eine recht traurige. Nur in seltenen Fällen hatte von dem kärglichen Schullohn etwas zurückgelegt werden können. Eine geregelte Witwenversorgung aber kannte jene Zeit nicht. Die Hinterbliebenen der Lehrer waren auf das angewiesen, was ihnen der

Rat etwa aus Barmherzigkeit zukommen liess. Um die Witwen wenigstens in der ersten Zeit vor Not zu schützen, sahen sich die Lehrer auf den Weg der Selbsthülfe gewiesen. Im Jahre 1657 trafen die Lehrer des Andreanums ein Abkommen, nach welchem der Witwe das Gehalt ihres verstorbenen Mannes auf ein halbes Jahr zugesichert wird. Sie verpflichteten sich, während dieser Zeit die Arbeit für den verstorbenen Kollegen ohne Entgelt zu verrichten.

Dieses interessante Schriftstück, das sich im städtischen Archiv unter der Signatur CXLVI No. 47 befindet, giebt auch Aufschluss über Vertretung der Lehrer bei Leichenbegängnissen, über Beteiligung der Lehrer und der Schule bei Beerdigung von Verwandten eines Lehrers und über Beilegung von Streitigkeiten im Lehrerkollegium.

Nach einem zweiten, ebendaselbst aufbewahrten Aktenstück wurde der Vorschlag des Rektors Lohmeyer, der Witwe das Stelleneinkommen des verstorbenen Mannes auf 3/4 Jahre zu gewähren, im Jahre 1666 vom Rate zur feststehenden Regel erhoben.

I.

Schuhl Collegen Pactum in eventum, da einer aufs Ihren Collegen versterben solte. 1657.

Nachdem mahl wier alle Sterblich vnnd aber die Zeit vngewiss ist, haben wier untenbenante Schuel Collegen in betrachtunge defsen, vmb vnrichtigkeit vnd nachtheil vnsern auf solchen fal überbleibenden Frawen vnd Kindern zu verhüten, wie auch der arbeit inter superstites collegas vnd anderer begebenheiten mehr, ein beliebten vnd bestendigen solchen vergleich, das

Erstlich demselben, der von vns ablebig wird, an Frawen oder Kindern, so er deren hinterlafsen würde, die besoldung volkömlich von dem tage der begräbnifs. bis ein halb Jahr vergangen, folgen, dagegen die gegenwertige Collegen gehalten sein sollen, die Schuelarbeit volkömlich vnd ohne nachlas an defsen stat zu verrichten, es were den, das der successor, innerhalb des halben Jahrs constituiret, seine function antrete, welcher doch sich, wie wir vns zu ihm versehen, zu keinem praeiudits zihen würde, des antecessoris nachkommen zu gute die geringe zeit zu arbeiten in der zuversicht, das er sich an den ihm künfftig nachbleibenden seinen eines gleichen zu versichern.

Zum andern, so viel accidentia betrifft, weil die vnterschiedlich

vnd absonderlich dem Rectori ex choro symphoniaco[1]) et introductionibus in scholam[2]) et hospitia[3]) etzliche fallen, So hatt gegenwertiger Conrector freiwillig vnd doch mit Zustimmen der andern Collegen angenommen, Solche alle casu mortis in oben benenter Zeit, so lange er munus Rectoris verwaltete, mit der Wittibe oder Kindern aequis partibus zu theilen, communia aber, als Ader-[4]), Martens-, holtz-, Schuel-, begräbnüfsen- vnd Legatengeld völlig nicht allein diesen, sondern auch den andern Frawen oder Kindern in gleichem fal zu cediren, vnd sein

[1]) Es bestanden am Andreanum unter der Leitung des Kantors im Jahre 1664 zwei Musikchöre, die vor den Häusern der Bürger, sowie bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten sangen. Der Chor zählte in diesem Jahre ungefähr 100 Mitglieder bei einer Gesamtschülerzahl von 500. Das Geld, welches die Praefecti chori symphoniaci einsammelten und in verschlossene Büchsen legten, war nach Anordnung des Rates alle Vierteljahre in Gegenwart des Rektors zu verteilen. An Kantoreigeld war nach der Bekundung des Kantors (Original-Protokoll vom 15. Oktober 1664 im Archiv) in der ersten Hälfte des Jahres 1664 die Summe von 676 Gulden eingenommen, früher hatte die Kantorei einmal in der Zeit von Michaelis bis Weihnachten 281 Gulden an Einnahme zu verzeichnen gehabt. Nach der protokollarischen Aussage einiger anderer Lehrer soll das Kantoreigeld in früheren Jahren 1000 und in den letzten Jahren sogar 2000 Gulden betragen haben. Ueber die Verteilung des Geldes sagt der Rektor nach dem Protokoll, „dafs bei letzter Distribution vor 1/2 Jahre 4 partes gemacht seien, prima pars habe 15 Gld. betragen. Rector und Cantor bekäme jeder primam partem, wie es alter Brauch sei.“ Der Kantor sagt, dass sechs oder sieben Teile gemacht würden. Die, welche noch keine Stimme singen könnten, bekämen quintam partem, die expectanten oder novitii sextam partem als einiges honorarium.“

[2]) Für die Einführung in die Schule wie auch beim Abgange von der Schule erhielt der Rektor von jedem Schüler einen Thaler. Es wurde jedoch vielfach Klage darüber geführt, dass „die Bursch bey ihrem antritt pro introductione et hospitiis über herkommen vnd gebüer beschweret werden.“

[3]) Für den Nachweis von Hospitien bei den Bürgern wurde dem Rektor von den Schülern mindestens ein Thaler gegeben. 1664 rügte es der Rat, „dafs mit den hospitiis gleichsamb eine mercantz getrieben würde, mannicher gebe dem Rectori, vmb ein gutes hospitium zu erlangen, ein ansehenliches bonorarium vnd würde dannoch nicht befordert.“ In der Schulordnung von 1664 heisst es darum: „Wir setzen hiemit vnd wollen ernstlich, dafs förterhin pro hospitio et introductione nicht über einen Reichsthaler genommen werde.“ Die Zahl der Hospitien belief sich 1664 auf 61. In teuren Zeiten waren die Bürger weniger geneigt, den Schülern Hospitien zu gewähren.

[4]) Kinder und Erwachsene wurden zweimal im Jahre, im März und Oktober, zur Ader gelassen. Durch das Adergeld sollten den Lehrern wahrscheinlich die Mittel gewährt werden, sich nach dem Aderlass etwas zugute zu thun, um bald wieder mit frischen Kräften in der Schule wirken zu können. Adergeld wurde zweimal im Jahre gezahlt, es betrug in Prima 6, in den übrigen Klassen 3 Groschen für den Schüler. — Martens- oder Martinigeld und Holzgeld wurde einmal im Jahre gehoben. Die Primaner zahlten 6 Groschen Martens-

defsen hiemit erbietig vnd Schuldig in gesamt einer dem andern an den seinen allerdinges, wie es zuuor gewesen.

Drittens, weil auch der accidentien von begräbnüfsen zum öfftern inter praesentes zweiffel entstehet, ist derenthalben ein solcher vergleich, das so wol in General alfs figural leichen, da einer mit leibes Schwachheit befallen oder sonst vnumbgängliche verrichtunge haben würde, als nothwendige ehrendienste, gefatterschafft, hochzeit etc., der daher unvermeidlichen absens halber keinen nachtheil haben solle. Wann aber doch billich, das derselbe, so pro absente das gehen vnd singen verrichtet, deshalben einige recognition habe, ist beliebet, das der in generalibus directorium loco Cantoris hat, von defsen theil 5 groschen, in figuralibus aber fur das singen 1 ggr. vnd fur den weg zu thun, so er den selbst für sich zu thun nicht nöthig hatte, itidem 1 ggr., welches dan unter andern gleicher gestalt also gehalten werden sol, es sey dan, das einer Kranckheit halber nicht vermüge mitzugehen, den in solchem fall ist einer für den andern schuldig wie in der Schuel, also auch auf der gafsen das ambt zu verrichten ohn alle vergeltunge.

Zum vierten, im fall einem Collegen Vatter, Mutter, Kinder vnd vnverheyrathete oder doch verarmte Schwester oder brüder die weld verlafsen würden, sol zu discretion defsen stehen, zu gelegener Zeit dem Collegio einige ergetzlicheit pro officio funeris zu gönnen, welches sonst Krafft dieses verbunden sein wil, mit gesamten Schüelern deductionem gratis zu praestiren.

Schliefslich, dieweil auch vnterweilen Streitigkeit von andern sachen im Collegio sich entsponnen, sol forthin, umb dieselbe zu verhüten, pars laesa vermüge der schuel ordnunge Rectoris judicium davon vernehmen vnd in billigkeit acquiesciren, im fall aber dennoch einer sich nicht rathen lafsen wolte, soll das ganze Collegium rationes utriusque conferiren, ponderiren vnd per maiora (maiora autem erunt, si iudicantium vota paria sint, eius partis cui Rcetor intererit) nach gewifsen einen

und 6 Groschen Holzgeld, die übrigen Schüler die Hälfte. — In dieser Zeit mussten die Schüler auch Kustos- oder Lichtgeld geben, die Primaner im Winter 5, im Sommer 3 Groschen, die andern Schüler steuerten 2 Groschen. Für dieses Geld hatte der Kustos die Wachskerzen anzuschaffen, die jüngeren Schüler brachten aber meistens selber „lichte" mit und waren dann von dieser Abgabe frei. Der Unterricht begann im Winter um 7, im Sommer um 6 Uhr. — Das Schulgeld wurde zweimal im Jahre, Johannis und Weihnachten, gezahlt. Es betrug 1664 für Fremde 9, für Bürgerkinder 3 Groschen in allen Klassen. — Das Adergeld wie auch der Ueberschuss aus dem Holzgelde wurde unter die Lehrer gleichmässig verteilt. Aus dem Holzgeld hatte um 1660 jeder Lehrer in der Regel eine Einnahme von 6 Gulden. Die Verteilung des Schulgeldes war in dieser Zeit in der Weise geregelt, dass von jeden 20 Thalern der Rektor 5, der Kantor und Konrektor je $2^1/_2$ und die übrigen 5 Kollegen je 2 Thaler bekamen. An den Tagen, wo diese Accidentien erhoben wurden, fiel der Unterricht für einen halben Tag aus.

richtigen Schlufs thuen, welchen den ein Jeglicher, so viel ihm ein gut gewifsen, Gottes Huld vnd Gunst lieb ist, an seinem theil zu thun hiemit verheisset vnd obligiret sein wil. Darin denn auch dissidentes acquiesciren sollen oder so deren einer obstinate ad superiorem appelliren würde, dahin nicht allein vnd also ad aucupandum praeoccupatum judicium sich verfügen, sondern comitante adversa parte seine sache daselbst fürbringen vnd schlichten lafsen sol, warauf dan ferner re ipsi praeter opinionem judicata er in wilkürige Straffe des Collegii kommen soll, welches dan alles also vnverrücket zu halten sich ein Jeglicher hiemit abermahl erbeut vnd bey seinen Ehren vnd gewifsen angelobet haben wil.

Actum Hildesheimb den 20. Nov. 1657.

In Nomine Altissimi S.
M. Joh. Georg. Lomeir, Rector
Henningus Oldecop, Conrector
Justus Oldecop, Cantor
Johannes Gellern, Subconrector
Henricus Heveker
Christophorus Tschegkius
Johannes Leo.

Dieser Revers ist auch von Lehrern unterschrieben. die nach 1657 am Andreanum angestellt wurden, nämlich von dem Cantor Franciscus Ericus Lienekogel. dem Subconrector Christianus Tilo Klipstein und den Schulkollegen Henricus Scheleke und Johannes Sagittarius.

II.

E. E. Raths Concessio der H. Schul Collegen zu S. Andreae Wittiben betreffend, d. 8. Octobris 1666.

Demnach bey Uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Hildesheim hiesiger Rector H. Mag. Johann Georg Lohmeyer suo et collegarum nomine vermittelst überreichten Memorials einckommen und inständigen Fleifses gebethen, Wir geruhen mögten, aus Christlicher Affection und Erwegung der continuirlichen mühsamen Schularbeit geschehen zu lafsen und nachzugeben, dafs in Fall einer von ihnen nach dem unwandelbahren Willen Gottes zeitlichen Todes versterben oder wegen schwehrer Leibes Gebrechen sich der Schul und dabey geführten Function begeben müste, alsdenn defsen nachgebliebene Wittwe oder Kinder zu einiger Ergötzlichkeit des Schulgeniefses und besoldung ihres respective Ehe Herrns oder Vaters auf eine beliebende gewifse Zeit sich zu erfreuen haben mögten, mit angehengetem Erbieten, die Schul-Arbeit und Information vor des abgetretenen und verstorbenen Collegen, gleich wäre

derselbe noch gegenwärtig bey der Schul-Jugend, unverdrofsen und so lange zu verrichten, bis die vacante Stelle wieder ersetzet würde. Wann denn ged. H. Schul Collegen gethanes Anerbiethen und Suchen bey uns überleget und selbiges nicht unbillig befunden, So haben denselben Statt gethan uud Kraft dieses verwilliget, dass desienigen Schul Collegen, welcher nach dem Willen Gottes mit Tode abgehen oder wegen schwerer Leibes Gebrechen sich der Schul Arbeit abthun mögte, alsdenn der hinterlafsenen Wittwen oder Kindern die gewöhnliche Besoldung und andere Schul Gefälle, überall nichts ausgeschlofsen, drey Vierthel Jahr würcklich gereichet und abgefolget werden soll. Dahingegen wir uns auch versichert halten. dafs von denen überbliebenen H. Collegen wegen der vacirenden Stelle die Schul Arbeit unverweislich in benandter Zeit verrichtet werde. Zu Uhrkund ist diese Concessio und Verwilligung mehrgedachter H. Schul Collegen unter dem aufgedruckten Stadt Signet auszufertigen befohlen.

So geschehen Hildesheim den 8ten Octobris anno 1666.

6.

Ueber Einkommen und Verpflichtungen des Schulmeisters in Königsfeld (Sachsen) um das Jahr 1810.

Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Volksschulwesens
von Schuldirektor **R. Göhler** in Markneukirchen.

Nachrichten für die Schule zu Königsfeld[1]), über Accidentien, und sonst gewöhnlich hergebrachte Gebräuche, aufgesetzt, von Christian Bemmann, der Zeit Schulmeister allda.
Im Jahr, 1810.

Von einer Kindtaufe.

5. Groschen[2]), welche der Schulmstr. von den Kindtaufen-Vater erhält, dabey aber hat er das Gevatterbrief tragen noch darneben zu besorgen.

Von einer Trauung.

18. Groschen; ist aber die Trauung nicht allhier, so bekömmt der Schulmeister von einem Aufgebot: 4. gr.

Von einer Leiche.

18. Groschen, wenn sie mit Predigt und Abdankung[3]) begraben wird; wird sie aber blos mit einer Abdankung begraben, so bekommt der Schulmeister 10. Groschen.

NB. besorgt der Hr. Pastor das Dublicat alleine, so geht Ein Groschen von Kindtaufe, Trauung u. Leiche ab; denn ietzt besorgt der Schulmeister das Dublicat, und bekommt von jeden nur einen Groschen, und der Pfarrer den andern; es ist aber kein Zwang dass der Schulmstr. das Dublicat um die Helfte machen muss[4]).

---

[1]) Königsfeld ist ein Kirchdorf bei Rochlitz. Königr. Sachsen.

[2]) „Gute" Groschen à $12^{1}/_{2}$ Pf.

[3]) Abdankung = Danksagung für alles dem Verstorbenen erwiesene Gute. Sie wurde vom Geistlichen im Namen der Hinterbliebenen ausgesprochen.

[4]) Am Ende jedes Jahres musste eine Abschrift der Kirchenbuchnachrichten, das Duplicat, bei der Superintendentur eingereicht werden.

Vor eine Haufs-Communion.

2. Groschen. Ist nun eine, wenn des Sonntags in der Kirche Communion gewesen, so muss der Schulmeister den Wein mitbringen; ist aber eine Tages darauf, oder länger darnach, so hat derjenige den Wein zu besorgen, der die Haufs-Communion bestellt hat.

Schulgeld.

Da bekommt der Schulmeister von einem Kinde, es sey 5. oder 14. Jahr, 6. ₰. es mag Schreiben oder nicht: rechnet es aber in der Privat-Stundte, auch 6. ₰.

Vor Brode.

Es bekommt der Schulmeister von jeder Feuerstatt, 1. Brod in natura, und von der Gerichtsherrschaft[1]) 2. Brode auch in natura; doch ist es bey meinem sel. Vorfahrer wie auch bey mir von den Häusslern mit 3. gr. bezahlt worden: es steht aber dem Schulmeister ganz frey, ob er das Brod in natura, oder nach Willkühr bezahlt nehmen will.

Tranksteuer.

3. rth. 8. gr. — „ aus der Tranksteuer-Einnahme zu Rochlitz[2]).

Pfenniglohn.

Es bekommt der Schulmeister bey jedem Getraide-Schott, von der Feuerstatt 6. ₰. diefs geschieht Jährlich 2. mal, zu Walpurgis u. Michaelis.

Fixe Besoldung aus der Kirche.

4. rth. 10 gr. — „ zu Wallpurgis, dieses ist: vor Seigerstellen, Glocken- und Seiger-Schmiere, das weisse Leichentuch jährl. 1. mal zu waschen, die Kirche jährl. 2. mal auszukehren, und dergl.

Zulage, von Anno 1805.

8 rth. — „ — „ vermöge hoher Verordnung, nemlich zu Walpurgis, u. Michaelis, iedes mal 4 rth. aus der Kirche zu erhalten.

Eyer.

Da hat der Schulmeister von jeder Feuerstatt 4. Eyer zu fordern,

---

[1]) Die Rittergutsherrschaft hatte die Gerichtsbarkeit über eine Anzahl Dörfer der Umgegend.

[2]) Zur Tranksteuer schreibt Dr. Däbritz („Zur Geschichte der ehemaligen Katecheten- und Kinderlehrerschulen in der Diöcese Grimma"): „Zu den Vorzugsrechten der Schulmeister gehört die Befreiung von gewissen allgemeinen Abgaben und Lasten. Sie geniessen das Tranksteuerbeneficium. Die persönliche Befreiung von der seit Mitte des 16. Jahrh. erhobenen Biersteuer gewährt ihnen schon die Kirchenordnung von 1580. Sie sind frei für das, was sie „für ihren Tisch zu ihrer Nothdurft brauen oder sonst bey Fassen, Vierteln u. Tonnen einlegen u. andere bey den Kannen oder sonsten nicht verkaufen". Der Befehl vom 9. Nov. 1646 beschränkt wahrgenommener Missbräuche halber die zeither unbedingte Steuerfreiheit der Schulmeister auf dem Lande auf zwei Fass. 1747 hört die Freiheit auf, es bleibt aber die Vergütung der Steuerfreiheit, das „Tranksteuerbeneficium" übrig, das anfangs in der Höhe schwankt, 1783 aber für „zwei braune Fass" auf 3 Thlr. 8 Gr. festgesetzt wird."

u. von der Gerichtsherrschaft 8. Eyer. Giebt es aber Häufser, z. B. beym Häufsler, wo keine Hüner gehalten werden, so müssen diese 4. Eyer mit 6. ₰ bezahlt werden.

Orgelgeld.

4. rth. — „ — „ als zu Johannis 2. rth. und zu Weihnachten 2. rth. welches die Gemeinde an den Schulmeister zu entrichten hat.

Zähl-Geld.

4 gr. Zu Ostern, zu Johanne, zu Michael und Weihnachten werden allemal die Pfennige aus dem Stocke[1]) in der Kirche genommen von den Kirchvätern, und in Beisein des Schulmeisters in der Schulwohnung gezählt, davor bekommt der Schulmeister jedesmal 1 gr. Zählgeld, wie auch die Kirchväter.

Vor Wein zu hohlen.

1 rth. 3 gr. — „ Diefs wurde dem Schulmeister an der Kirchrechnung 1817 am 4. Aug. von der Kirchen-Inspection bewilligt, u. wird jährl. zu Wallpurgis von den Kirchvater ausgezahlt[2]).

Verrichtungen des Schulmeisters.

1., in der Kirche.

Den Altar zu bekleiden mit schwarzem Tuche, hat der Schulmeister jährl. nur einmal zu besorgen, und zwar in der Fasten: es gehen aber hier in Königsfeld die Fasten 8. Tage früher an als an andern Orten, weil es die wilden Fasten genannt werden, auch ist eine Freytagspredigt mehr als an andern Orten, mithin muss auch die Altar Bekleidung darnach eingerichtet werden; den Sonnabend vor den ersten Oster-Feyertag, wird die schwarze Altar- Kanzel- Bolt- u. Taufstein-Bekleidung wieder abgenommen, u. aufbewahrt, u. nun das ganze Jahr nichts wieder daran gethan, bis zur bestimmten Zeit.

2., Muss der Schulmeister die Kirche jährlich zweimal auskehren lassen.

3., Hat er den Seiger aufzuziehen und zu stellen, auch ihn nebst den Glocken in der Schmiere zu halten.

4., Ist Communion, so muss er den Altar zu rechte machen, und unter dem Kirchengebet die Kerzen anbrennen, nach geendigtem Gottesdienste wieder abräumen, u. gehörig aufbewahren; Jedoch bleiben die Leuchter mit den Kerzen das ganze Jahr durch, auf den Altar stehen.

5., Ist eine Kindtaufe, so muss der Schulmeister den Taufstein abdecken, u. den Tisch neben den Beichtstuhl, am ersten Weiberstuhl setzen.

---

[1]) Der sog. Opferstock war ein ungefähr tischhoher, schwerer Holzklotz, der einen Geldschrank in einfachster Form darstellte. Sein Inhalt wurde von den Ergebnissen der allsonntäglichen Klingelbeutelsammlungen gebildet.

[2]) Dieser Abschnitt ist, wie schon aus dem Inhalte hervorgeht und wie auch die Handschrift erkennen lässt, später hinzugefügt worden. Er ist im Originale auf den unteren, bei den übrigen Seiten freien Rand geschrieben.

6., Der Gottesdienst wird früh mit einem Morgenliede angefangen, darauf folgt das Hauptlied, sodann der Glaube, alsdann wie gewöhnlich pp. ist aber Communion so wird, anstatt des Morgenliedes das Kyrie, u. Allein Gott pp. gesungen.

7., Die Nachmittags Betstunde wird mit einem Liede angefangen, sodann ein Capitel verlesen, u. alsdann wieder 1. Lied gesungen, u. beschlossen wie gewöhnlich.

8., Jeder Festtag, es mag Communion seyn oder nicht, der Festtag mag klein seyn oder gross, wird allemal mit Kirie u. Allein pp. angefangen, auch der zweite Feyertag von den 3. hohen Festen, Weihnachten, Ostern u. Pfingsten wird damit angefangen.

9., Alles Lauten in der Kirche hat der Schulmeister allein zu besorgen. Des Sonntags früh um 8. Uhr wird mit der grossen Glocke das 1ste halb 9. Uhr das 2te u. um 9. Uhr mit allen Glocken eingelautet; desgl. auch Nachmittags, es mag Betstunde, Examen oder Predigt seyn, so wird um 1. Uhr das 1ste halb 2. Uhr dafs 2te u. um 2. Uhr mit allen Glocken eingelautet, so wie früh.

Wenn ein Fest ist, so wird es den Abend vorher mit allen Glocken eingelautet: u. am Feste selbst mit allen Glocken das 1ste 2.te u. 3te mal gelautet, u. ist Nachmittags Predigt, so wird wieder mit allen Glocken das 1ste 2.te u. 3te mal gelautet. Ist aber Nachmittags nur Betstunde, so wird das 1ste u. 2te mal nur mit einer Glocke gelautet; diefs gilt von jedem Feste, es mag gross oder klein seyn.

Davon sind ausgenommen:

Das Reformations- u. Kirchweyhfest, diese werden den Abend vorher nicht eingelautet, und auch das 1ste u. 2te mal nicht mit allen Glocken gelautet, sondern nur mit der grossen, wie Sonntags, weil nur halber Tag Gottesdienst ist. Jedes Fest, das eingelautet wird, da wird auch am Tage des Festes, allemal mit allen Glocken Abend gelautet.

An den 3. hohen Festagen, als Ostern, Pfingsten u. Weihnachten wird auch der 2te Feyertag mit allen Glocken das 1.ste 2.te u. 3te mal gelautet, nachmittags aber nicht, weil nur Betstunde ist, auch wird nicht Abend gelautet.

Kein Morgenlauten ist hier nicht gewöhnlich, als: zum neuen Jahr u. zu Weyhnachten; da wird früh von 3. bis 4. Uhr gelautet 3 Bolzen[1]), das ist das ganze Morgenlauten Jährlich.

Wenn eine Leiche ist, so wird sie allemal den Tag vorher, ehe sie begraben wird, ausgelautet; ist es eine grosse Leiche mit Predigt u. Abdankung, wird eine Stunde, ist es aber eine kleine Leiche mit Abdankung, nur eine halbe Stundte gelautet: das Lauten geschieht von 8. bis 9. Uhr früh, u. bey einer kleinen: von 8. bis halb 9. Uhr.

[1]) „3 Bolzen" ist die Bezeichnung für das dreimalige Anschlagen der Glocke. So folgten z. B. mittags und abends dem eigentlichen Läuten „drei Bolzen". Vergl. pulsare, Puls.

Wenn die Schule ausgeht nach der Leiche, so wird beym Abgange ein Bolzen mit der grossen Glocke gelautet, u. wenn die Leiche noch ein Stück von der Kirche ist, alsdann wird mit allen Glocken gelautet, bis die Leiche bey das Grab ist.

Mittwochs um 1. Uhr ist Betstunde, welche mit 3 Bolzen nach einander, erstl. mit der kleinen einen Ton und mit der grossen einen Bolzen drauf dreymal nach einander verrichtet wird, u. unter dem Betstunden Gebet, wird auch dreymal angeschlagen, nur aber in der Beicht-Betstunde nicht, welche Sonnabends gleich nach dem Mittagslauten angeht.

Mittags um 12. Uhr wird Mittag gelautet, u. allemal drey Bolzen drauf mit der grossen Glocke angeschlagen. Abendlauten geschieht alle Tage, ausser den Sonntag.

Wenn eine Trauung ist, so wird mit allen Glocken, wenn das Brautpaar mit den Hochzeit-Gästen nicht weit mehr von der Kirche entfernt sind, gelautet, alsdann ein Lied gesungen, drauf getraut, wieder ein Lied, dann Collect. u. Beschlussvers, weiter aber nicht gelautet. Brautmesse wird Vormittags um 10. Uhr gelautet, wenn die Trauung in der Woche ist: ist aber die Trauung Sonntags, so fällt das Brautmesslauten weg.

Wenn ein Feuer in der Nachbarschaft ist, das nicht über 2 Stundten weit entfernt ist, so wird mit der grossen Glocke allein gestürmt; ist es aber im Dorfe oder Kirchspiel, so wird mit beyden Glocken gestürmt.

Wenn der Herr Ephorus Kirchen-Visitation hält bey einer Kirchrechnung, so wird das 1ste u. 2.te mal nicht gelautet, sondern wenn der Herr Superint. befiehlt, gleich mit beyden Glocken eingelautet.

Von einer Nothtaufe im Hause[1].

Da bekom̃t der Schulmeister doppelt, nemlich 10 gr. nach dem Gesetzen aber nur die Hälfte mehr.

Eine Abholungs-Leiche		in Weisbach u. Weg	16 gr.
Eine	dergl.	von der Hayda	8 gr.
Eine	dergl.	von Neu-Königsfeld —	6 gr.

[1] Dieser Abschnitt, Nottaufe und Abholungsleichen betr., ist, wie aus Stellung und Handschrift hervorgeht, später angefügt worden. Weisbach ist das eingepfarrte 20 Minuten entfernte Nachbardorf; der damals bei Abholungsleichen zu benutzende Kirchweg war ca. 3/4—1 Std. lang. Die Hayda ist ein 1/2 Std. entferntes Vorwerk. Neukönigsfeld schliesst sich unmittelbar an das Kirchdorf an.

7.

Das „schwarze Register“, ein Beitrag zur Geschichte der Disciplin bei der Prinzenerziehung am kurfürstlich-sächsischen Hofe Wettiner Linie.

Von Prof. Dr. **J. Bach** in München.

Körperliche Züchtigung hat bis in die neueste Zeit als ein unentbehrliches Mittel jeder Erziehungsthätigkeit gegolten und Rute oder Stock waren deshalb immer die gefürchteten Abzeichen des Erzieherberufes. Wie das Scepter das Symbol des Herrschers, so ist die Rute das Scepter des Schulmeisters im Altertum und im Mittelalter, und zwar nicht bloss des Lehrers der Anfänger im Lesen und Schreiben, sondern auch des Meisters der freien Künste, der Philosophie und Theologie, des Lehrers der Universität. Auf den ältesten Holzschnitten sind Albert der Grosse, Thomas von Aquin u. a. meist mit dem Zeichen ihrer Würde, der Rute, dargestellt [1]).

Die Zugehörigkeit der Rute zum Erziehungsgeschäft betrachtete das ganze Mittelalter und selbst die moderne Zeit noch als etwas so Selbstverständliches, dass bekanntlich eigene Schulfeste für das Schneiden der Ruten in deutschen Städten und Märkten gefeiert wurden (virgatum gehen) und noch werden.

Dieser allgemeinen Sitte scheint der psychologische Gedanke

[1]) Auch unter den Abbildungen, welche bisher in den „Mitteilungen“ gebracht sind, finden sich mehrere, welche den Lehrer mit der Rute darstellen. (Vgl. Mitt. V. 78—82; VII. 6—10 u. 191.) — Es sei hier in Erinnerung gebracht, dass die Gesellschaft die Herausgabe einer Sammlung beabsichtigt, in welcher alle älteren bildlichen Darstellungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts vereinigt und mit einem erläuternden Text versehen werden sollen. Für diesen Atlas zur Geschichte der Pädagogik nimmt die Schriftleitung gern Kopien von Bildern oder Nachrichten über Originalwerke, in denen sich solche befinden, entgegen.

zu Grunde zu liegen, dass ohne Furcht Disziplin und Erziehung ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Selbst Quintilian, der eigentlich als Gegner der körperlichen



No. 1.

Züchtigung zu betrachten ist, giebt zu, dass ohne das Motiv der Furcht Zucht und Ordnung nicht aufrecht zu halten sei.

Die Schriften des alten und neuen Testamentes stimmen darin überein, dass wer sein Kind lieb hat, die Rute nicht sparen soll.

Selbstverständlich wird hier ebenso vor zu grosser Strenge gewarnt und der Missbrauch der Strafe verpönt. Der Schwerpunkt liegt hier demnach in dem rechten Mass.



No. 2.

Und gerade an der Ueberschreitung dieses Masses, an dem Missbrauch fehlt es in der Geschichte der Erziehung keineswegs.

Den „schlagreichen“ Orbilius hat schon Horaz verewigt und ein Augustinus gesteht, welche Angst er vor den Prügeln des Schulmeisters gehabt habe.



No. 3.

Bruder Berchthold von Regensburg empfiehlt „eine kleine Ruthe zu halten, die allzeit in der Stubendecke oder an der Wand steckt“, womit das Kind, wenn es ungezogen ist, „ein

Schmitzlein auf die blofse Haut" bekommt. Doch ebenso warnt der treffliche Mann vor groben Züchtigungen, Schlägen auf den blossen Kopf u. s. w. Wolfram von Eschenbach spricht im



No. 4.

Parcival von der Rute, „die den Rücken böser Kinder bläut". Der Marner sagt:

„Lieben Kinde ist gut ein ris
Swer alne Vorhte wahset, der muoz sunder ere
werden gris."



No. 5.

Nur vor dem Missbrauch der Rute warnt Walther von der Vogelweide.

Die Rute ist das stetige Symbol des Pädagogen auch in

dem Hortus Deliciarum der Herrad von Landsperg (1195), bei Konrad von Rheiern (1215—1241)[1]) u. a.

Um nun bei der Erziehung von Prinzen und fürstlichen



No. 6.

Kindern einerseits die ratio legis, die pädagogische Disziplin zu wahren, andererseits aber ebenso die geheiligte Person des zukünftigen Landesherrn zu respektieren, wurde an einzelnen fürstlichen Höfen zu dem Auskunftsmittel des sogen. Prügelknaben gegriffen, welcher stellvertretend für die Missethaten des



No. 7.

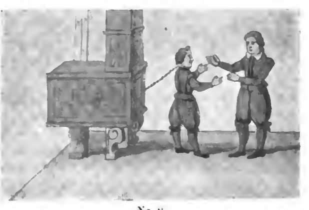
jugendlichen Serenissimus die leiblichen Strafen zu ertragen hatte; dafür aber als Spielgeselle des gnädigen Herrn und später

[1]) Vgl. Gabriel Meier: Die sieben freien Künste 1886.

als hoher Staatsbeamter reichlich belohnt wurde, wie z. B. der Junker Hans von Schweinichen.

Eine noch höhere, jedenfalls unschuldigere Art der Strafanwendungen bei den hohen fürstlichen Wildlingen war die symbolische Strafe oder die poena in effigie, welche man an verschiedenen Fürstenhöfen in Anwendung findet.

In den Akten zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von Dr. Friedrich Schmidt, Gymnasialrektor (Monum. Germaniae Paed. Bd 14, S. 85), findet sich eine Instruktion für den Hofmeister und Präzeptor des bayerischen Herzogs Albrecht ungefähr aus dem Jahre 1601 (vergl. ib. p LXXIV).



No. 8.

Der Herzog Wilhelm, Albrechts Vater, legt darin mit Recht ein grosses Gewicht auf die Art der Strafanwendung. Die körperlichen Strafen werden als ungeeignet bezeichnet. Ein um so grösseres Gewicht wird dagegen auf die moralische Seite der Disziplin, die gewissenhafte Strenge und auf Konsequenz im Handeln gelegt. Daher befiehlt der Herzog, dass „Hofmaister und Präceptor einen feinen, bestendigen, wolbedächtlichen gravitatischen modum procedendi sowol in wortten als werckhen mit unserm Sohn an die Handt nemmen, das vil zanckhen und greinen sovil möglich vermeiden" u. s. w.

Der Hofmeister soll „alle straffen, vermahnungen unnd verweifs zue solcher Zeit unnd Gelegenheit mit Ime fürnemmen", wo derselbe am besten disponiert ist, „damit solches desto mehro hafften und frucht bringen mög".

Ferner heisst es: „Sy sollen In publice nit confundiren, sondern wann je vor andern ein correction vonnötten, solches mit winkhen, doch also still thuen, damit es die umbstehenden nit merckhen“.

Zwar wird anderwärts der Rute als Züchtigungsmittel für Prinzen und Edelknaben Erwähnung gethan; als eigentliche Schulstrafen jedoch werden die symbolischen Strafen erwähnt. So z. B. das Sitzen auf einem hölzernen Esel, das Tragen eines papiernen Eselskopfes oder eines gemalten Schweines (a. a. O. XV, 263).

So erzählt z. B. ein fürstlicher Zögling in einem Briefe: „Terringer autem habet asinum et Haslanger porcellum quem debuerunt etiam portare in dorso in scholis ad mensam“, und



No. 9.

zwar: „Asinum et porcellum pinxit Dominus Maximilianus cum penna in ore.“

Ein andermal wird brieflich mitgeteilt (das. 273): „Inter nostros suem habet nobilis de Spaur.“

Die vorliegenden, für die Geschichte der Prinzenerziehung nicht uninteressanten Abbildungen, die ich der Güte des Herrn Geheimrats von Hefner-Alteneck verdanke, sind einem in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu Dresden aufbewahrten Büchlein[1]) entnommen, in welches vorn folgendes als NB. eingetragen ist:

„Difs Buch ift das Schwarze Regifter genennet worden,

[1]) Wie wir uns durch den Augenschein überzeugen konnten, enthält das „Schwarze Register“, ein kleiner, mässig dicker Band in qu. 12°, ausser den hier wiedergegebenen Bildern und der kurzen Notiz nichts als leere Blätter (Anm. d. Schriftleitung.)

zur Zeit als der Churfürſt Johann Georg der Erſte in ſeiner Jugendt scharff gehalten (worden), ſo offt Er was vbels begangen undt nicht lernen wollen, iſt Er darinnen abgemahlet worden."

Es stellen die hier beigefügten neun Bilder, in welchen der prinzliche Delinquent „abgemalt" ist, ebenso viele dem Grade der Delikte angepasste stufenweise Strafarten dar. No. 1 kündet die Strafe an in der Form eines von zwei Hasen getragenen Wappens, auf dem die Rute in zweifacher Weise angebracht ist; No. 2 kündigt die Strafprocedur an; bei No. 3 wird der Schuldige zur Strafvollziehung an die Thür geführt; auf Bild No. 4 wird er an den Haaren gezogen; auf Bild No. 5 ist dem Delinquenten die Rute angehängt; bei No. 6 trägt er die Rute auf dem Rücken; auf No. 7 steht er unmittelbar vor der Züchtigung; bei No. 8 ist er an den Ofen gefesselt, und No. 9 bringt die peinliche Application der Rute selbst.

Zusatz der Schriftleitung: Es ist bereits früher von mehreren Seiten über das „schwarze Register" gehandelt[1]) und eine Erklärung der Bilder versucht worden. Da indes das Büchlein ausser dem NB. keinerlei Text bietet, so lässt sich eine sichere Deutung der dargestellten Personen und Handlungen schwerlich geben. Ob alle Bilder Strafvollstreckungen darstellen, (vgl. z. B. No. 1 u. 2) und ob in diesem Falle wirklich eine Stufenfolge von Strafen beabsichtigt war, wer die Strafen erleidet, der fürstliche Zögling selbst oder der sog. „Prügelknabe", wer die auf den Bildern No. 7—9 erscheinende zweite jugendliche Person ist, sind Fragen, die sich mit absoluter Sicherheit vorläufig wenigstens noch nicht beantworten lassen. Es scheint sogar nicht einmal festzustehen, auf wen sich die Darstellungen beziehen, da Reimann und mit ihm Diestel in dem NB. eine Eintragung von späterer Hand erkennen, die keinen authentischen Wert besitze. Jedenfalls ist mit der Veröffentlichung der Bilder die Anregung gegeben, den oft seltsamen Massnahmen und Mitteln der Schuldisziplin in früheren Zeiten weiter nachzuforschen.

[1]) Böttiger-Flathe: Geschichte von Sachsen. 1870. II. Bd., S. 121. Reimann: Prinzenerziehung in Kursachsen am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Programmarbeit. 1874. Diestel: Zur kursächsischen Prinzenerziehung (?) und zu dem sog. „schwarzen Register" auf der k. öffentl. Bibliothek zu Dresden. (Z. f. d. deutschen Unterr. 1896. S. 70—71.)

Berichtigung: Der Zusatz „Wettiner Linie" in der Ueberschrift dieses Aufsatzes ist versehentlich stehen geblieben; es müsste natürlich „Albertiner Linie" heissen.

Geschäftlicher Teil.

Ausserordentliche Generalversammlung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ am 8. November 1900.

Protokoll.

Nachdem der Vorsitzende der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Münch, unter Zustimmung des Vorstandes die Mitglieder der Gesellschaft durch Zuschrift vom 4. Oktober 1900 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung am 8. November eingeladen hatte, fand dieselbe an dem genannten Tage im Konferenzzimmer des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums (Georgenstr. 30/31), abends $^{3}/_{4}$8 Uhr, statt. Da der Vorsitzende, Geh. Rat Prof. Dr. Münch, durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert war, und der zweite Vorsitzende, Dr. Freiherr v. Hertling, Kämmerer und Reichsrat der Krone Bayerns etc. etc., zur Zeit nicht in Berlin anwesend war, so übernahm unter Zustimmung der Versammlung das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, den Vorsitz.

Nachdem derselbe die Versammlung begrüsst und das Vorstandsmitglied Aron unter Zustimmung der Versammlung mit Führung des Protokolls beauftragt hat, macht er Mitteilung darüber, welche Forderungen des Register-Richters und welche Wünsche des Vorstandes, betreffend die Veränderung einiger Paragraphen der Satzungen, die Einberufung dieser ausserordentlichen Generalversammlung nötig gemacht haben, und schlägt der Versammlung vor, zuerst die Abänderung der Satzungen zu beraten, alsdann von den Veränderungen im Vorstande Kenntnis zu nehmen und endlich zur Neuwahl des Vorstandes zu schreiten. Nachdem sich die Versammlung mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt hat, beauftragt der Vorsitzende den Schatzmeister der Gesellschaft, Prof. Fechner, die veränderten Paragraphen der Satzungen in ihrer neuen Fassung zur Verlesung zu bringen und kurz die Gründe vorzutragen, welche den Vorstand veranlasst haben, der Generalversammlung die betreffenden Veränderungen vorzuschlagen.

Es folgt nunmehr die Verlesung der veränderten Paragraphen und die Begründung der Aenderungen, worauf die Versammlung die neue Fassung nach einer längeren Debatte annimmt und zwar einstimmig.

Die Satzungen werden darauf zur Bestätigung ihrer Annahme gemäss § 16 von einer grösseren Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft unterschrieben.

Der Vorsitzende der ausserordentlichen Generalversammlung teilt gemäss § 13 der Satzungen die Namen der zwölf Herren des bisherigen Vorstandes der Gesellschaft mit:

Münch, Frhr. v. Hertling, Kehrbach, Döring, Fechner, Aron, Dilthey, Fischer, Lasson, Neuber, Schwalbe, Waetzoldt.

Hierauf bringt der Vorsitzende ein Schreiben des bisherigen ersten Vorsitzenden, Geh. Rat Prof. Dr. Münch, vom 1. November d. J. zur Verlesung, in welchem derselbe mitteilt, dass er seiner Gesundheitsverhältnisse wegen sich genötigt sehe, sein Amt jetzt niederzulegen, und dass er glaube, einen gleichen Wunsch auch bei Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dilthey voraussetzen zu dürfen, der durch Ueberlastung mit Arbeit bisher gezwungen gewesen sei, allen Sitzungen des Vorstandes fernzubleiben.

Die Versammlung schreitet zur Wahl eines neuen Vorstandes, die auf folgende Herren fällt: Aron, Döring, Fechner, Fischer, v. Hertling, Kehrbach, Lasson, Münch, Neuber, Schwalbe, Voigt, Waetzoldt. (Der Vorstand wählt einstimmig Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe zum ersten Vorsitzenden der Gesellschaft.) Es tritt hierauf eine Pause ein, während der eine kurze Besprechung innerhalb des Vorstandes stattfindet. Nach Wiedereröffnung der Verhandlungen teilt Herr Direktor Prof. Dr. Schwalbe mit, dass der Vorstand beschlossen habe, die Aemter folgendermassen unter sich zu verteilen:

Schwalbe, erster Vorsitzender; v. Hertling, erster Stellvertreter; Fischer, zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden; Kehrbach, erster Schriftführer; Döring, zweiter Schriftführer; Fechner, Schatzmeister; Aron, Lasson, Münch, Neuber, Voigt, Waetzoldt, Beisitzer.

Der Vorsitzende stattet Herrn Geh. Rat Münch den Dank der Gesellschaft ab; ein Schreiben des Vorstandes an denselben soll erfolgen.

Da sich niemand mehr zum Worte meldet, so schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung. Das Protokoll wird verlesen, und da sich gegen die Fassung nichts zu erinnern findet, von dem Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

Aron, Protokollführer.

Bernhard Schwalbe, erster Vorsitzender. Karl Kehrbach. Hermann Fischer.

Seitdem der Gesellschaft aus Reichsmitteln eine Subvention bewilligt worden war, machte sich die Notwendigkeit geltend, ihr den Charakter und die Rechte eines „Eingetragenen Vereins" (Bürgerl. Ges. B. § 55 ff.) zu verschaffen. Um dies bewirken zu können, bedurfte es nach juristischem Gutachten einiger Abänderungen der Satzungen, welche in der ausserordentlichen Generalversammlung am 8. Nov. v. J. beraten und beschlossen wurden. Die Satzungen erhielten nachstehende Fassung:

Satzungen
der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", festgestellt in der ausserordentlichen General-Versammlung am 8. November 1900.

§ 1.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Sammlung, kritische Sichtung, geschichtliche Verarbeitung und wissenschaftliche Veröffentlichung des auf deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bezüglichen, in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materials. Hierzu treten Arbeiten, welche dazu dienen, der künftigen Geschichtsschreibung auf diesem Gebiete das Material vorzubereiten.

§ 2.

Im Besonderen wird die Erreichung des genannten Hauptzwecks angestrebt durch die Sammlung oder Bearbeitung von einflussreichen Verordnungen und Organisationen, Biographien und bedeutungsvollen, persönlichen Aufzeichnungen, auch geschichtlich wichtigen Unterrichtswerken und kulturhistorisch interessanten Dokumenten aus dem bezeichneten Gebiete[1]).

[1]) In einer früheren Form der Statuten hatte dieser Paragraph folgende ausführlichere Fassung, welche zur Erläuterung hier Platz finden mag:

§ 2. Die Erreichung dieses Zweckes (s. § 1) seitens der Mitglieder wird angestrebt durch die Sammlung von:

a) Schulordnungen (von Staaten, Kirchen, Gemeinden, sonstigen Genossenschaften oder einzelnen Personen erlassen), nebst den internen Schulgesetzen, Bestallungsbriefen, Breven, Bullen, Kapitularien, Eidesformeln, bischöflichen Niederlassungsbestätigungen, Ordenskonstitutionen, Stundenplänen, Synodal- und Besoldungsakten, Rechnungen, Quittungen, Visitationsprotokollen etc.;

b) Schulbüchern;

c) Pädagogischen Miscellaneen, wie Biographien und Tagebüchern von hervorragendem pädagogischen Werte, bildlichen Darstellungen, Matrikeln, Schulkomödien und Schulaufführungen

§ 3.

Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Der Name des Vereins ist „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“.

§ 4.

Um die Zwecke des Vereins zu fördern, sind in den einzelnen preussischen bezw. deutschen Landesteilen, sowie in Oesterreich und der Schweiz aus den Mitgliedern des Vereins Gruppen mit eigener Organisation gebildet. Solche Gruppen bestehen zur Zeit bereits für Anhalt, Baden, Braunschweig, Bayern, das Grossherzogtum Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck, Oesterreich, Oldenburg, Rheinland, die Schweiz, Thüringen, Westfalen, Württemberg.

§ 5.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch die schriftliche Anmeldung beim Schatzmeister des Vereins und die Zahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder, welcher fünf Mark beträgt. Durch die einmalige Zahlung von hundert Mark kann die Mitgliedschaft von natürlichen Personen auf Lebenszeit oder bis zur etwaigen Auflösung des Vereins erworben werden. Austrittserklärungen sind dem Schatzmeister spätestens bis zum 20. Dezember schriftlich zuzustellen. Erfolgt bis zu diesem Tage keine Austrittserklärung, so ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu entrichten.

§ 6.

Der Jahresbeitrag von fünf Mark ist spätestens bis zum 1. Juni an den Schatzmeister portofrei einzusenden. Erfolgt die Einsendung bis zu diesem Termine nicht, und erweist sich auch eine Mahnung als fruchtlos, so ist der Schatzmeister berechtigt, den fälligen Beitrag durch Postauftrag unter Zuschlag von 0,50 M. Postgebühr einzuziehen. Ueber jeden Jahresbeitrag wird vom

---

jeder Art, Schulreden, pädagogischen Gutachten und Akten über Erziehung und Unterricht, endlich Tischzuchten und ähnlichem.

Hierher gehören auch einzelne Notizen, die sich auf äussere und innere Verhältnisse der Erziehung und des Unterrichts beziehen, und die sich in Briefen, in Chroniken, in Epicedien und Epithalamien, auf Inschriften, in Legaten, in Seelenbüchern, Urkunden, in Zinsbüchern, in Werken verschiedenster Art u. s. w. u. s. w. befinden.

Schatzmeister Quittung erteilt. Ueber Einzahlungen, welche im Juli und in der ersten Hälfte des Augusts eingehen, erfolgt in der Regel erst am 20. August Quittung.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält:

1. unentgeltlich und portofrei die „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", welche jährlich in einem Gesamtumfange von mindestens zwanzig Bogen erscheinen und in Vierteljahrsheften am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgegeben werden;

2. das Recht, die früheren Jahrgänge der „Mitteilungen", soweit dieselben noch vorrätig sind, zum Preise von je fünf Mark, die übrigen Veröffentlichungen des Vereins, nämlich die „Monumenta Germaniae Paedagogica", die „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge" und „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge" mit 25% Rabatt vom Ladenpreise gegen Portovergütung zu beziehen. Bestellungen auf diese Schriften sind seitens der Mitglieder des Vereins an den Schatzmeister zu richten, an den auch die Zahlungen erfolgen.

Mitgliedern, welche sich im Laufe des Vereinsjahres anmelden, werden die bis dahin erschienenen Hefte des laufenden Jahrganges der „Mitteilungen" portofrei zugesandt.

§ 8.

Alljährlich im Mai findet in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Die Einladung zu dieser ist vom Vorsitzenden den in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn lebenden Mitgliedern (physischen Personen), sowie dem Vorstande der Gruppe „Schweiz" drei Wochen vorher als „Drucksache" durch die Post zuzusenden. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dieser dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Betreffen diese Anträge eine Aenderung der Satzungen, so sind sie spätestens bis zum 31. März mit einer schriftlichen Begründung dem Vorsitzenden durch „eingeschriebenen Brief" zuzustellen.

§ 9.

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen zu jeder Zeit von dem Vorsitzenden unter Zustimmung des Vorstandes einberufen werden. Auf Antrag

von Mitgliedern sind sie nur dann einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens vierzig Mitgliedern gestellt und schriftlich begründet wird. In diesem Falle muss der Antrag nebst seiner Begründung mindestens vier Wochen vorher dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

§ 10.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung umfasst:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
   a) vom Vorsitzenden,
   b) vom Herausgeber der Schriften, welche der Verein veröffentlicht,
   c) vom Schatzmeister,
2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
3. die Beschlussfassung über vorgeschlagene Aenderungen der Satzungen, zu welcher eine Zweidrittel-Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Förderung der Zwecke des Vereins,
6. die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

   Eine solche Beschlussfassung kann nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der überhaupt vorhandenen Mitglieder sich für die Auflösung erklären. Von einem Antrag auf die Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern in der Einladung Mitteilung zu machen.
7. Die Wahl des Vorstandes.

§ 11.

Die Wahl des Vorstandes ist eine geheime und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vereins, welche demselben spätestens seit dem Tage der Einladung zur Generalversammlung angehören. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. An die Stelle einer Wahl durch Stimmzettel kann die Versammlung auch, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt und mit einfacher Majorität angenommen wird, Akklamation treten lassen.

Der Vorstand bleibt vom Schlusse der Generalversammlung, durch welche er gewählt ist, bis zum Schlusse der dritten darauf

folgenden ordentlichen Generalversammlung in Funktion. Die nächste Vorstandswahl findet in der ordentlichen Generalsammlung des Jahres 1901 statt.

§ 12.

Das Kuratorium hat die Bestimmung, durch freigewählte, persönliche Mittel einem möglichst weiten Kreise in den einzelnen Landschaften die Bedeutung der Zwecke der Gesellschaft fühlbar zu machen und zur Gewinnung und Bewahrung eines fruchtbaren Interesses für ihre Unternehmungen zu wirken.

Das Kuratorium wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und bleibt vom Schlusse der Generalversammlung, durch welche es gewählt ist, in Funktion bis zur dritten darauf folgenden Generalversammlung.

Die nächste Wahl von Kuratorialmitgliedern findet in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1901 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums in Thätigkeit.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des Kuratoriums.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern:

dem ersten Vorsitzenden,
zwei Vertretern desselben,
dem ersten Schriftführer.
dem zweiten Schriftführer,
dem Schatzmeister,
sechs Beisitzern.

Die Ernennungen zu diesen Aemtern erfolgen durch den Vorstand selbst.

Bei dem Tode oder beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes ist dieser ermächtigt, die entsprechende Anzahl zu kooptieren.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse einzusetzen, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht im Vorstand sitzen.

In jeder ordentlichen Generalversammlung teilt der Vorsitzende mit, welche Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand hat den Verein zu vertreten, stellt in Gemässheit der „Satzungen“ die Tagesordnung für die ordentlichen und

ausserordentlichen Generalversammlungen auf, trifft die Entscheidung über die Veröffentlichungen des Vereins, vor allem über die Aufnahme von Arbeiten in die „Monumenta Germaniae Paedagogica", schliesst Verträge mit Autoren, Druckern u. s. w. und trifft Bestimmung über die Verwendung vorhandener Gelder.

Als Vertreter des Vorstandes zeichnet bei allen schriftlichen Verträgen, Rechtsgeschäften u. s. w. der erste Vorsitzende, dem auch die Bestätigung der Richtigkeit aller Rechnungsbelege und die Abfassung der nötig werdenden speziellen Anweisung für die Geschäftsführung des Redakteurs und der vom Verein angestellten Redaktions-Hilfskräfte, sowie des Schatzmeisters obliegt.

Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden tritt einer seiner Vertreter an seine Stelle.

§ 15.

Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, ausser den Mitgliederbeiträgen auch alle anderen Einnahmen des Vereins aus Subventionen, Schenkungen, aus dem Verkaufe von Vereinsschriften u. s. w. anzunehmen, zu verwalten und dem Vorstande über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Dem ersten Schriftführer liegt die Herausgabe der Schriften des Vereins ob.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen, sowie in den Vorstandssitzungen werden durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied Protokolle geführt, welche in Kürze die Ergebnisse der Verhandlungen enthalten. Die Protokolle sind am Schlusse der betreffenden Verhandlung vorzulesen und, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Unterschrift des Vorsitzenden und dreier anderen Mitglieder zu beglaubigen. Die Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandswahlen sind im geschäftlichen Teile der „Mitteilungen" zum Abdruck zu bringen.

Satzungen und Satzungsänderungen sind von sieben Mitgliedern der Generalversammlung zu unterschreiben.

§ 17.

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, die Eintragung des Vereins herbeizuführen. Der Vorstand erhält die Befugnis, Aenderungen der Satzungen, welche der Registerrichter für erforderlich erachten sollte, vorzunehmen.

Die gerichtliche Eintragung der „Gesellschaft“ in das Vereins-Register ist auf Antrag des Vorsitzenden, des verstorbenen Geh. Rats Schwalbe, am 13. Februar 1901 erfolgt (Kgl. Amtsgericht Berlin I, Abt. 88, V.-R. 118).

Die der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ schon zweimal gewährte Reichssubvention von 30000 Mk. war von der Reichsregierung auch in den Etat des Jahres 1901/1902 eingestellt worden. Am 15. März a. c. wurde dieser Posten im Plenum des Reichstags bewilligt.

Dabei wurde noch auf Antrag der Budgetkommission eine Resolution angenommen, die folgenden Wortlaut hatte:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat für das Reichsamt des Innern die bei den einmaligen Ausgaben unter Kap. 3 Tit. 14 verzeichnete Summe von 30000 Mk. zur Unterstützung für die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens auf 50000 Mk. zu erhöhen und diesen Posten unter die fortdauernden Ausgaben aufzunehmen.

Bernhard Schwalbe †.

Am 31. März d. J. verschied unerwartet der erste Vorsitzende unserer Gesellschaft, der Geh. Regierungsrat und designierte Stadtschulrat, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums Professor Dr. Bernhard Schwalbe. Sein lebhaftes Interesse und sein thatkräftiges Eintreten für das Gedeihen unserer Gesellschaft, sein scharfer Verstand und seine ausserordentliche Arbeitskraft machen den durch seinen Tod entstandenen Verlust für unsere Gesellschaft besonders schmerzlich und schwer ersetzbar. Sein Name wird in der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte unvergessen bleiben. Ein Bild von dem Lebensgang des Verewigten wird das nächste Heft der „Mitteilungen“ bringen.

Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge. (Bibliographie.)

Soeben hat der letzte Teil des Zweiten Bandes des grossen bibliographischen Werkes, welches von Prof. Dr. Kehrbach im Auftrag der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ herausgegeben wird, die Presse verlassen: das zu diesem Bande gehörige ausführliche Namen- und Sachregister, nebst den Verzeichnissen der Autoren und Verleger (ca. 7 Bogen stark). Das bibliographische Verzeichnis selbst, welches 1100 Seiten umfasst, ist bereits Ende vorigen Jahres erschienen.

Die Vollendung des zweiten Jahrganges hat sich nicht unerheblich verzögert, da die zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte nicht ausreichten. Der Nachteil aber, der durch Verzögerung des Werkes entstanden ist, wird reichlich ausgeglichen durch die Ergebnisse, die der Herausgeber mit dem grösseren Aufwand von Zeit und Mühe erzielte.

Bei genauerem Einblick in die hier gebotene Fülle des Stoffes erkennt man bald, dass von den Bearbeitern hinsichtlich des Umfanges des gesammelten Materials thatsächlich nichts unversucht gelassen ist, um die vielgestaltige, weitverstreute und oft versteckte Litteratur ausfindig und für das Werk zugänglich zu machen. Dabei wird man finden, dass diese Bibliographie innerhalb ihres Gebietes selbst die im übrigen so zuverlässigen Hinrichs'schen Verzeichnisse an vielen Punkten ergänzt und dass vor allem die meist sehr schwer aufzuspürende Litteratur, welche in Schulprogrammen, Dissertationen, Gelegenheitsschriften, Vereinsschriften, Werken aus dem Selbstverlage der Verfasser etc. sich findet, hier in einer Vollständigkeit herangezogen ist, wie nirgends sonst. In dem nunmehr abgeschlossenen zweiten Band werden gegen 2400 Bücher (inkl. Lehrmittel), über 6000 Aufsätze und 290 Verordnungen aufgeführt und beschrieben.

Von allen anderen wissenschaftlichen Litteraturverzeichnissen unterscheidet sich das vorliegende Werk durch die Beifügung von Inhaltsangaben, wodurch allerdings auch verursacht wurde, dass die daraus entstehende Arbeitsmenge wesentlich schwerer zu bewältigen war. Wer aber die bisher gebräuchlichen Bibliographien irgend einer Wissenschaft mit der vorliegenden vergleicht, der wird gern unterschreiben, was der Herausgeber (im Vorwort) über diese Inhaltsangaben sagt:

„Uns scheint die Durchführung einer exakten Bibliographie ohne die Buchtitel oder Aufsatzüberschriften erläuternde Zusätze gar nicht möglich zu sein. Das Prinzip, die Disposition des Stoffes bis ins kleinste durchzuführen, setzt voraus, dass der Stoff inhaltlich in seinen wesentlichen Bestandteilen bekannt ist. Nun aber ist es Thatsache, dass Buchtitel nicht immer und Aufsatzüberschriften in seltenen Fällen einigermassen genügende Bezeichnungen des Inhalts sind. Und wenn sie auch den behandelten Gegenstand deutlich angeben, so verschweigen sie doch meistens das, worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich den Standpunkt des Verfassers, die Methode, die er befolgt. Für den Benutzer aber würde eine Bibliographie ohne Beschreibung der verzeichneten Erscheinungen vielfach ein Rätselbuch und unbrauchbar sein, da er nicht in den Stand gesetzt wird, aus der Menge der gleich oder ähnlich lautenden Buch- und Aufsatzbezeichnungen das herauszuerkennen, was für seine Zwecke geeignet ist.“

Da diese Bibliographie im Interesse der Objektivität grundsätzlich auf alle Kritik verzichtet, hat sie keinen irgendwie einseitigen Standpunkt, sondern gewährt für jedermann die Grundlage einer wahrhaft historischen Litterargeschichte der Gegenwart auf pädagogischem Gebiete. Aber auch als Nachschlagewerk für praktische Zwecke ist das Buch in vielen Urteilen der Presse warm empfohlen worden. Mit jedem weiter erscheinenden Jahrgange dürfte der Wert einer solchen Bibliographie immer deutlicher zu Tage treten.

Um einigermassen eine Vorstellung von der Vielgestaltigkeit des Inhaltes zu geben, findet sich nebenstehend der genaue Abdruck einer Seite aus dem Namen- und Sachregister, welche, ohne Wahl herausgegriffen, die Menge der Stoffe und Beziehungen nach der Menge der Stichworte und der Mannigfaltigkeit ihrer Anordnung erkennen lässt. Die Schriftleitung.

Probe aus dem Namen- und Sachregister zum II. Jahrgang der Bibliographie.

S.

Achte ordentliche General-Versammlung

der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Donnerstag, den 23. Mai 1901, abends 8 Uhr

im

Sitzungssaal 63 (2 Treppen) des Rathauses, Berlin C.

(Eingang von der Spandauerstrasse.)

Tages-Ordnung:

1. Mitteilungen.
2. Bericht des ersten Schriftführers, Prof. Dr. K. Kehrbach über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Neuwahl des Kuratoriums.

Der Vorstand der Gesellschaft.

I. A.:

Dr. L. H. Fischer,

Königl. und Stadt-Schulinspektor.

(Halensee-Berlin, Ringbahnstr. 129.)

8.

Die bernische Schulordnung von 1548.

Zum ersten Male herausgegeben, mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von **Ad. Fluri,** Seminarlehrer, Muristalden (Bern).

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

I. Ungedruckte Quellen[1]).

a) Aus dem Staatsarchiv Bern: Die Rats-Manuale (citiert R. M.), Venner-Manuale (V. M.), Chorgerichts-Manuale (C. M.), Teutsch-Spruchbücher (T. Sprb.), Teutsch-Missivenbücher (T. Miss.), Mandaten-Bücher, Polizei-Bücher (Pol. B.), Eid-Bücher, Testament-Bücher (Test. B.), Seckelmeister-Rechnungen (S. R.), Stifts-Rechnungen, das „Ordinari" (Ausgaben-)Buch des Stiftschaffners 1552 bis 1563 (1572), die Sammlung der sog. „Unnützen Papiere" (U. P.).

[1]) Die hauptsächlichsten Quellen, die wir zur Abfassung unserer Arbeit benutzten, liegen im bern. Staatsarchiv. Da die Sammlung des Schulaktenmaterials erst mit dem Jahre 1628, resp. 1674 (Anlage eines Schulratsmanuals) beginnt, so waren wir für die Zeit, die uns beschäftigt, meist auf gelegentliche Notizen, die zerstreut in sehr verschiedenen Bänden niedergelegt sind, angewiesen. Hierbei war uns Herr Staatsarchivar Dr. H. Türler mit Rat und That in zuvorkommendster Weise behilflich, wofür wir ihm unseren herzlichen Dank aussprechen. Sehr zu bedauern ist, dass mehrere Serien von Akten bedeutende Lücken aufweisen. So ist von den Vennermanualen nur der 1. Band (1530/31) vorhanden; von den Staatsrechnungen fehlen die Jahre 1528—1533, 1540—1548; von den Stiftsrechnungen besitzen wir nur zwei: 1527/28 und 1548/49. Einen Ersatz für diese ergiebige Quelle hätte folgendes Cahier bieten können: „Vfszug oder Verzeichnus des Ordinari Aufsgebens der Stifft in der Statt und ufserthalb den Predicanten, Helfern, Professoren, Schulmeistern, Stipendiaten und andern, zu underschiedenlichen mahlen ernüweret als 1532, 1537, 1543, 1548." Leider ist dieses Heft, das noch im 17. Jahrhundert vorhanden war, verschwunden (v. Stift-Document-Buch A. A. pag. 128).

Sehr zu Dank sind wir Herrn Prof. Dr. E. Egli verbunden, der sich der Mühe unterzog, die zürcher. Briefsammlung der Reformatoren durchzugehen und die Stellen auszuziehen und teilweise zu übersetzen, die sich auf die Schulverhältnisse in Bern und besonders auf die Schulordnung von 1548 beziehen.

h) Aus dem Staatsarchiv Zürich: Die Briefe des Johannes Haller an Heinrich Bullinger. Kopien vermittelt durch die Güte des Herrn Prof. Dr. E. Egli in Zürich.

II. Gedruckte Litteratur.

1. Bemerkungen über die Erziehungs-Anstalten zu Bern in verschiedenen Jahrhunderten. (Anonym; Verfasser: C. V. von Bonstetten.) [Schweitzersches Museum. 1786. Dritter Jahrgang. Zweytes Quartal. Zürich, bey Orell, Gessner, Füssli und Comp. S. 373(l. 337)—372.]

2. Geschichte der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern; mit einer summarischen Uebersicht des wissenschaftlichen Zustandes überhaupt. Von Anfang der Stadt Bern im Jahr 1191 bis zur Revolution von 1798. Von B. S. Friedr. Schärer, von Bern. Bern, bey L. A. Haller, ohrigkeitl. Buchdrucker. 1829. 8°. VIII, 288.

3. Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation. Ein Beitrag zur bernischen Schulgeschichte von Ad. Fluri. [Berner Taschenbuch J. 1893/94. Bern. Verlag von Nydegger & Baumgart. 1894. S. 51—112.]

4. Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Ulrich Ernst, Lehrer an der Mädchensekundarschule in Winterthur. Mit dem Bildnisse Heinrich Bullingers und 4 lithographischen Tafeln. Winterthur. Druck u. Verlag von Bleuler-Hausheer & Cie. 1879. 8°. IX, 202.

5. Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum Jahr 1589. [Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Gymnasiums und der Realschule von D. A. Fechter, S. M. C., Lehrer am Gymnasium. Basel 1837. S. 1—103.]

6. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars Jakob Kaiser. Band 4, Abtheilung 1b: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1529 bis 1532, bearbeitet von Johannes Strickler von Hirzel. Zürich. Druck von J. Schabelitz 1876 gr. 4°. XV, 1609 + Reg.

7. Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede bearbeitet und herausgegeben von Dr. Joh. Strickler, Staatsarchivar des Cts. Zürich. Band I (1521—1528). Zürich. In Commission bei Meyer & Zeller 1878. gr. 8°. VII, 726. — Das ganze Werk zählt fünf Bände.

8. Urkunden der bernischen Kirchenreform, aus dem Staatsarchive Bern's gesammelt von M. v. Stürler, Staatsschreiber, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. Erster Abschnitt, Anfang, Kampf, Durchbruch, von 1520 ungefähr bis zum 15. März 1528. Erster Band. Bern 1862. Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei (G.) Hünerwadel). 8°. 587. — Vom zweiten Bande erschienen nur 196 Seiten.

9. Correspondance des réformateurs dans les pays de la langue française, recueillie et publiée avec d'autres lettres relatives à la réforme et des notes historiques et biographiques, par A.-L. Herminjard. Genève. Librairie H. Georg. 8°. Bd. VI (1539—1540) 501 p., Bd. VIII (1542 bis 1543) 543 p. — Erschienen sind bis jetzt neun Bände.

10. Huldrici Zuinglii Opera. Completa editio prima curantibus Melchiore Schulero et Jo. Schulthessio. Volumen septimum. Epistolarum a Zuinglio ad Zuingliumque scriptarum. Pars Prima. Turici apud Fridericum Schulthessium. 1830. gr. 8°. VIII, 580; Volumen Octavum. Pars Secunda. 1842. IV, 715. (citiert: Zwinglis Werke.)

11. Berthold Haller oder die Reformation von Bern. Von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein, Cantons Schaffhausen, Mitglied der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern. Zürich, bey Orell, Füssli und Compagnie 1828. 8°. VIII, 240.

12. Die Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der bernischen Landeskirche von 1532—1558. Nach meist ungedruckten Quellen dargestellt von Dr. C. B. Hundeshagen, ausserordentlichem Professor der Theologie in Bern. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1842. 8°. VIII, 400.

13. Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. Fünfter Band. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1884—1896 5 Bände. 8°. — Der 6. (Schluss-)Band, die Jahre 1530—1536 umfassend, erscheint nächstens. Dank der Zuvorkommenheit des Verlegers konnte er für diese Arbeit bereits benutzt werden.

NB. Die übrige Litteratur ist am einschlägigen Orte in den Anmerkungen verzeichnet.

Die bernische Schulordnung von 1548 ist bis jetzt noch nicht gedruckt worden; hingegen wurden schon oft Teile derselben veröffentlicht. Zum erstenmal gab C. V. von Bonstetten ein grösseres Bruchstück heraus in seinen „Bemerkungen über die Erziehungs-Anstalten zu Bern in verschiedenen Jahrhunderten“. (Schweitzersches Museum 1786, viertes Heft, S. 344—347.) Einen Auszug mit Hinweisung auf Bonstettens Arbeit brachte sodann S. Fr. Schärer in seiner 1829 erschienenen „Geschichte der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern“. Da die seitherigen Publikationen auf den zwei genannten fussen, so übergehen wir deren Aufzählung.

Zum richtigen Verständnis und zur gerechten Würdigung einer Schulordnung gehört notwendigerweise die Geschichte ihrer Entstehung. Diesem Zwecke soll unsere Einleitung dienen, welche zugleich ein selbständiges Bild der Entwicklung der bernischen Schule von der Einführung der Reformation (1528) bis zum Jahr 1548 darzubieten sucht.

Die Schulen Berns vor der Reformation haben eine sehr bescheidene Geschichte[1]). Spärlich und auch ziemlich dürftig sind die Nachrichten, die uns von ihrem Vorhandensein Kunde

[1]) S. „Die bern. Stadtschule etc.“ im Berner Taschenbuch 1893/94.

geben. Von ihrer inneren Einrichtung erfahren wir so viel wie nichts. Wir besitzen keine Schulordnung aus jener Zeit und müssen sogar bezweifeln, dass eine solche für die bernische Stadtschule je erlassen worden ist. In den Bestallungsurkunden der Schulmeister steht auch gar nichts, das darauf hinweisen würde. Die einzige Vorschrift, die der Rat dem neugewählten Vorsteher der Schule gab, war, „dass er alle unser schuler, jung und alt, fremd und anheimisch, getruwlich, jeklichen nach sinem stat (d. h. Geschicklichkeit) leren und halten sol."

Wollen wir daraus den Schluss ziehen, es sei in Bern das Interesse für die Schule ein geringes gewesen? Dem widerspräche die Thatsache, dass der Rat von Bern es sich besonders angelegen sein liess, für die Schule tüchtige Vorsteher zu gewinnen. Dass er nun, wenn er den geeigneten Mann gefunden zu haben glaubte, ihm das Regiment der Schule ganz überliess, ohne ihn noch an eine besondere Ordnung zu binden, wird daher eher als ein Zeichen des besonderen Vertrauens, nicht aber als Gleichgültigkeit aufzufassen sein.

Durchgehen wir die Reihen der Männer, die an der bernischen Stadtschule gewirkt haben, so finden wir eine schöne Zahl, die ein solches Vertrauen verdient und gerechtfertigt hat. Wir nennen Meister Hans Vest 1458--1462, Dr. Niklaus Wydenbosch 1481, den Humanisten Heinrich Wölfli (Lupulus) 1494—1498, Dr. Valerius Anshelm 1505—1509, Michael Röttli (Rubellus) 1510—1520 und dessen Neffen, den berühmten Melchior Volmar.

Für jede Stadt, welche die Reformation annahm, bedeutete dieser Schritt eine Neugestaltung der Schule. Am Vorabend der Disputation, welche in Bern das grosse Ereignis einleitete, war die Stadtschule verwaist. Der am 21. Oktober 1527 gewählte Schulmeister Albrecht Bürer (Burerius) hatte seine Stelle noch nicht angetreten[1]). Das Religionsgespräch, an dem sich von auswärtigen Gelehrten namentlich Zwingli, Oecolampad, Capito

[1]) Albert Bürer stammte aus Brugg. Sein Vater Hans Bürer war Hofmeister des Klosters Königsfelden. Den jungen Bürer lernen wir zuerst als Gehilfen des Beatus Rhenanus kennen. 1520 besuchte er Zwingli in Zürich. 1521 studierte er in Wittenberg. Als er 1527 an die bernische Stadtschule gewählt wurde, war er Stadtschreiber zu Erlach. Berchtold Haller schrieb an Zwingli über ihn u. a.: „Ich kenne ihn nicht. Sie sagen aber, er sei gelehrt, graecus und habe zu Wittenberg studiert. Er hat eine Nonne von Königsfelden zur Ehe und ist bisher Stadtschreiber zu Erlach, da [Niklaus] Manuel Vogt ist, gsin." (Archiv f. schweiz. Gesch. X, 186: Zwinglis Werke VIII, 109.)

und Bucer in hervorragender Weise beteiligten, fand vom 7. bis zum 26. Januar 1528 statt. Die von Berchtold Haller und Franz Kolb aufgestellten 10 Schlussreden oder Thesen wurden von der gesamten bernischen Priesterschaft mit nur wenig Ausnahmen unterschrieben und angenommen. Ein Reformationsmandat, vom 7. Februar 1528, verkündigte allem Volke die Abschaffung der päpstlichen Ceremonien und legte zugleich in 13 Artikeln die Grundlage der neuen Kirchenverfassung. Wenn auch die Schule hier nicht berücksichtigt wird, so ist sie doch nicht vergessen geblieben; denn am 12. Februar steht unter den Verhandlungen des Rates: „Der predig und schul halb, soll [es] bestan, wie her Berchtold das angesechen hat; und sollen beschriben werden Megander, Doctor Bastian, Schulmeister zu Chur.“

Die Sorge für die Schule war also dem Reformator Berchtold Haller übertragen und anvertraut worden. Die Verbindung von Schule und Predigt deutet darauf hin, dass es sich hier um eine Bildungsstätte für evangelische Prediger handelte. Die Stadtschule sollte erweitert werden und vorbereiten auf die höhere Anstalt zur Bildung von Geistlichen, die ihr gleichsam als Krone aufgesetzt wurde. Wie man sich die Sache dachte, geht aus den zwei Schreiben hervor, die am gleichen Tage noch nach Zürich und Chur abgeschickt wurden. Von Zürich erbat man sich zwei gelehrte Männer, „die uns das wort Gottes verkünden und die sprachen, es sye griechisch, hebreisch und latin profitirend und lerend“. Zum Schulmeister von Chur, von dem man vernommen, dass er „auch das wort Gottes ze predigen nit untogenlich“, wurde ein eigener Bote geschickt mit der freundlichen Einladung und Bitte: „Ir wellend üch har zu uns ane verzug verfügen, die sprachen ze profitieren, old sunst in ander weg unserer kilchen vorzestan[1]).“ Inniger lässt sich die Verbindung zwischen Kirche und Schule kaum denken: der Schulmeister ein Pfarrer, der Theologe ein Pädagoge, je nach Umständen und Bedürfnissen.

Von Chur kam eine abschlägige Antwort[2]). Bürgermeister und Rat schrieben am 22. Februar ihren getreuen und lieben Bundesgenossen von Bern:

---

[1]) Die beiden Schreiben abgedruckt in Stürlers Urkunden der bernischen Kirchenreform. I, 262—264.

[2]) Sie steht in der reichhaltigen Sammlung der sog. Unnützen Papiere des bern. Staatsarchivs, Bd. 45, No. 214.

„Wir sind durch den wolgelerten maister Niclaus Pfister[1], unsern schulmeister, bericht worden, wie ir ain fründtlich ansuchen und werben an ine gethan habind, der gestalt, das er sich zu üch verfügen sölte und üch oder die üwern die sprachen griechisch, hebraysch und latinisch zu underwisen und leren &c. Das im nun anmuttig were, wa wir im söllichs vergünnen welthen &c. — Demnach so thund wir üch zu vernemmen, das wir, noch die unsern, desglichen unser umbsessen, noch nit so grüntlich erbuwen sind, ouch der widerwertigen so vil umb uns umbher haben, dann das wir aines gelerten und geschickten mans, der sprachen und ander dingen halb, uns und die unsern zu underwisen und leren notturftig sind, wie wol wir aiñ frommen und geschickten wächter und hirten habend. Darumb wir ine jetzmals nit von uns lassen könnent."

Da Niklaus Pfister (Artopoeus, oder nach seinem Heimatort auch Balingius genannt) Chur nicht verlassen konnte, so sandten die Zürcher den Bernern drei ihrer Gelehrten statt zwei, nämlich Kaspar Grossmann (Megander), Dr. Sebastian Hofmeister, gewesenen Barfüsser in Schaffhausen, und Johann Müller, der sich nach seinem Geburtsort Rhellikan nannte. Nun spottete man darüber, „dafs der könig von Franckenrych minen Herren von Bern so vil studenten erzogen und vil gelt usgeben und keiner geschickt, das gotswort zu verkünden und müssen ir predicaturen versechen mit frömbden predicanten und beschicken sie von Zürich, Schaffhusen und anderschwo!"[2] Die Stimme liess sich zwar in Solothurn vernehmen; doch werden wir sehen, dass später auch in Bern auf den Gegensatz zwischen „landskind" und „fremd" hingewiesen werden wird und dass die Regierung bei der Anstellung von Prädikanten und Professoren darauf Rücksicht nehmen musste.

Die Aufgabe dieser drei Männer war keine geringe. Wohl war die Reformation in Bern eingeführt, aber durchgeführt war

[1] Es war also nicht Jakob Salzmann (Salandronius), wie gewöhnlich angenommen wird. Stürler I, 264.

[2] Strickler I, 2103, 2105. Der König von Frankreich hatte den Bernern, wie übrigens den anderen Eidgenossen auch, zwei Freiplätze an der Hochschule zu Paris gewährt. Eidg. Abschiede 1499, März 11., 1517, April 21. u. Anshelms Chronik II, 149. — Als die fremden Pensionen in Bern abgestellt wurden, blieb vorbehalten: „Es ist aber darby zugelassen, das ein jeder sine kind zu fürsten und herren ouch zu schul schicken und die allda kunst, sprachen, thugend und gut sitten mag lassen lernen und ob inen zu fürdrung desselben zu lybs narung und iren stand ützit (etwas) wurde gäben, das sy söllichs mogent nämen und behalten . . ." Mandatenbuch I, 175 und Ratsmanual vom 26. August 1528.

sie noch lange nicht. Wenn auch die grosse Mehrzahl der Priester sich zu derselben bekannte, so waren es doch nur wenige, die aus innerster Ueberzeugung wussten, was sie thaten. Es galt vorerst, die Unwissenden zu belehren, auf dass diese ihrerseits die ihnen anvertrauten Gemeinden unterweisen konnten in dem, was die wahre evangelische Freiheit ist. Die Priester, welche die Reformation angenommen, blieben auf ihren Pfarreien. Allein dem Chorgericht — so nannte man in Bern das aus 2 Geistlichen und 6 Ratsmitgliedern bestehende Ehe- oder Sittengericht — war befohlen worden, diese Pfarrer und ebenso die neu vorgeschlagenen zu examinieren. Wie jenen Gelegenheit zur Ausbildung geboten wurde, erfahren wir später aus einem Berichte Rhellikans. Sebastian Hofmeister zog jedoch schon im Maien nach Zofingen und wirkte dort als Pfarrer[1]).

Bis die Schule die Pflanzstätte wurde, die einen neuen gesunden Nachwuchs an Geistlichen liefern konnte, mussten die frei gewordenen Pfarreien besetzt werden, so gut wie's eben ging. Den Mönchen war es freigestellt worden, im Kloster zu bleiben, wo man sie zu versorgen versprach, oder gegen eine Abfindungssumme Bern zu verlassen. Von den „verpfründeten" Mönchen, die ins Barfüsserkloster untergebracht wurden, hoffte man, sie würden sich zu den täglich gehaltenen biblischen Lektionen (Letzgen) einfinden und sich zu evangelischen Predigern ausbilden lassen. Man verrechnete sich in Bern, wie anderswo auch. Da beschloss der Rat am 16. Mai, dass bei einer Busse von 2 Batzen „die pfaffen, so hie verpfrundt, zur predig gan sollen und ouch zun letzgen". Besondere Aufseher wurden ernannt. Am 26. Januar 1529 erhielt das Chorgericht die Befugnis, „die priester zun Parfüssen anzehalten, dass sy sich mit verkündung des worts Gottes übindt." Schliesslich wurden die alten Priester vor die Wahl gestellt, entweder zu studieren oder — Holz zu spalten[2])!

Angesichts dieser schlimmern Erfahrungen, musste die Aufmerksamkeit des Rates notgedrungen sich auf die Schule richten. Am 16. November 1528 war „aus tragendem mitleyden gegen den Armen und zu Erhaltung nothiger Schuleren ein täglich Allmusen von Mus und Brot aufgerichtet worden[3])." Zu diesem

[1]) R. M. 217/200 = 1528, Mai 6.

[2]) R. M. abgedruckt in Stürlers Urkunden, Bd. II, S. 30, 33, 127, 188.

[3]) Michael Stettler's Schweizer-Chronic. Der ander Theil. Getruckt zu Bern bey Jacob Stuber, im Jahr 1626. Fol. S. 20 und Anshelm V, 249.

„Musshafen“, wie die Stiftung genannt wurde, steuerten sowohl die Obrigkeit als Private reichliche Beiträge. Am 20. November wurde darüber eine besondere Ordnung erlassen. Wir lesen nämlich im Ratsmanual: „Ist der musshaffen und die ordnung ouch der schul halb bestätet, wie es m. h. die venner geordnet und nun her stattschriber das schriftlich gestelt.“ Leider ist uns die Ordnung „der schul halb“ nicht erhalten geblieben. Sicher aber wird es keine Schulordnung im gewöhnlichen Sinne des Wortes gewesen sein. Da sie von den 4 Vennern als damaliger Finanzbehörde aufgestellt worden ist, so denken wir an eine Verordnung, die im wesentlichen finanzielle Punkte betraf, etwa die Besoldung des Schulmeisters und seiner Gehülfen, die Unterstützung der Schüler aus dem Musshafen u. dergl. Für diese Auffassung sprechen zwei Ratsbeschlüsse, vom 21. Januar und vom 15. Februar 1529. Nach dem ersten soll der Schulmeister Korn und Wein vom Stiftvogt, dem Verwalter des säkularisierten Chorherrenstiftes, erhalten. Der zweite hat folgenden Wortlaut:

„Her Berchtold, Willading, gwalt, difsem jungling ein besoldung zu schöpffen. Darzu ein zal schuler ufs m. h. herrschafft (XII am Rande notiert) in mufshaffen zenemmen. Die frömbden [Schüler], ufserthalb miner Hern [ge]piet, [sollen] ir fronvasten gelt geben, wie von allter har.“

Der junge Mann, dem Berchtold Haller und der Venner K. Willading eine Besoldung zu bestimmen hatten, war möglicherweise ein Gehülfe des Schulmeisters. Die Zahl der Schüler vom Lande, die zum Musshafen berechtigt sein sollten, wurde jetzt fixiert; für die Kinder der Stadtbewohner geschah es ohne Zweifel früher, sehr wahrscheinlich durch jene Verordnung vom 20. November 1528. Die Fronfastengelder, nämlich das von jedem Schüler vierteljährlich zu entrichtende Schulgeld, sollen nur noch von den fremden Schülern abgefordert werden.

Die Jahre 1528—1531 waren für Bern besonders bewegte: Unruhen und Aufstände bei den Unterthanen im Oberland und schliesslich noch Krieg unter den Eidgenossen beider Konfessionen! Wundern wir uns daher nicht, wenn in den Ratsverhandlungen selten von der Schule die Rede ist. „Die venner söllent der schulen halb ein ansechen thun“, lesen wir im Ratsprotokoll vom 1. Juli 1530. Wir werden kaum irren, wenn wir diesen an die Vennerkammer, den eigentlichen Finanzrat, gestellten Auftrag diesmal auf die Unterstützungen von Schulen auf dem Lande deuten.

Durch die Einziehung der Klostergüter waren für Bern allerdings bedeutende Einkünfte in Aussicht gestellt; allein infolge der Entschädigungen an die Klosterinsassen, namentlich aber wegen ziemlich beträchtlicher Schulden mancher Klöster, waren für eine Reihe von Jahren die aus diesen Gütern fliessenden Einnahmen mehr als aufgebraucht, so dass die Stadtkasse von dem Ihrigen hinzuthun musste. Haller schreibt seinem Freunde Zwingli am 21. Januar 1530, dass seit acht Tagen nicht mehr als eine Krone in der Stadtkasse war! In Bezug auf die Verwendung der Klostergüter hatte Bern in seinem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 kund gegeben, es werde damit thun und handeln, was die Billigkeit erfordert, diese Güter nicht in seinen Nutzen ziehen, sondern sie so verwenden, dass man es vor Gott und der Welt verantworten könne. Mit einer gewissen Scheu trat man daher vor die Frage ihrer Verwendung[1]). Der schon erwähnte Musshafen ist die erste Stiftung, zu welcher Klostergut in Anspruch genommen wurde. Es ist hier nicht der Ort anzuführen, was noch in Bern „armen lüten zu trost" aus genanntem Gut errichtet worden ist. Nicht verheimlichen wollen wir eine Inanspruchnahme des Klostergutes, die sich mit dem gegebenen Versprechen nicht gut in Einklang bringen lässt. Am 24. Mai 1529 bestimmten sich die Mitglieder des grossen Rates der CC aus genanntem Gute eine jährliche Besoldung von 4 Kronen[2]). Es geschah dies, wie Anshelm in seiner Chronik berichtet (V, 327), damit „die burger dester lidiger (williger) werid". Indessen soll auch nicht verschwiegen werden, dass schon im folgenden Jahre wegen der schlechten Finanzlage beschlossen wurde, statt 4 Kronen 4 Mütt Dinkel zu beziehen[3]).

Für Schulzwecke war in Bern das Klostergut einstweilen nicht zu haben. Der Anstoss dazu musste von aussen her gegeben werden.

Auf dem am 13. Februar 1531 zu Basel abgehaltenen Tage

[1]) Nicht so rücksichtsvoll verfuhr man mit den Kirchenzierden, die je nach Umständen zerschlagen, verbrannt, abgerieben, zersägt, geschmolzen wurden, so dass die armen Heiligen in effigie ein zweites Martyrium durchzumachen hatten. — Das aus den bern. Stiftern und Klöstern vermünzte Silber und Gold ergab die Summe von rund 23 000 Pfd. (J. Stammler, Der Paramentenschatz im Hist. Museum. Bern 1895. S. 21.)

[2]) Stürler II, 117, 168.

[3]) R. M. 225/177 = 1530, April 18.

der Städte des „christlichen Burgrecht“ — es waren Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen und Konstanz vertreten — brachten die Prädikanten eine schriftliche Eingabe, worinnen im Artikel 6 die Erziehung der Jugend und die Verwendung des Kirchen- und Klostergutes dazu folgendermassen befürwortet wird[1]):

„Zu erhalten christenliche einigkeit und recht geschaffen leben, wirt ouch vast notwendig sin, das ein fürnemmer flyss und ernst von stetten christlichs burgrechts fürgwendt werde, jungen ufzuziehen und zu christenlicher ler zu fürderen, ouch das in allen stetten die übung täglicher lection in göttlicher gschrift und sprachen, wie die schon bym mererteil im bruch ist, flissig gehalten, und wa dieselbig noch nit wäre, ufgericht werde, welche lection billig von allen, die der kilchen güeter geleben, zu besuchen sind . . . .

Derhalb wäre fast gut, dafs die kilchen und kloster güeter neben dem, so not der armen und gemeiner nutz erfordert, fürnemlich dahin gewendt wurden, das man ufs den selbigen jungen, die darzu gschickt, in ler und guten künsten ufzuge, welche dann nit allein zum dienst der kilchen, sunder ouch sust zu fürderung gemeins nutzes hoch dienstlich sin möchten. Dann sidenmal hofnung der pfrunden gfallen und dahar die richen ire kind alsbald uf gwerb zitlicher narung begeben, und die armen die iren zur leer zu halten nit vermögen, mag man sich anders nit versehen, dann einer verderplichen barbary und onverstands, der zum beldesten inrifsen, wa nit fürderlich und stattlich darin gesehen und mit getrüwem flyss geschickte jungen, wem joch (auch) die zustanden, userlesen und mit notdürftiger narung zu leer in künsten gefürdert wurden, damit dann auch das üppig landtgeschrey, so über die Evangelischen gat, als ob sy der kilchen und kloster güeter zum theil in iren nutz verwandten und zum theil denen, die nützit darum thüegent, folgen lassen, abgestellt wurde.“

Wer der geistige Urheber dieser Vorschläge ist, wissen wir nicht. Den Vertretern der Städte des „christlichen Burgrecht“ wurde in den Abschied gegeben, „heimzubringen, wie sich die Prädicanten über die Ceremonien und das Nachtmahl des Herrn erklärt und was sie der Schulen und Synoden wegen vorgeschlagen haben“. Am 2. März, als die Instruktion der Gesandten auf die Konferenz zu Zürich festgestellt werden sollte, kam die Angelegenheit vor den Rat. Wir lesen im Ratsprotokoll: „Der abscheid von Basel verhört. Vom meytag über ein jar ein synodus. Vänner und seckelmeister [sollen] schulen ordnen.“ In Zürich trafen am 5. März die Abgeordneten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zusammen. Man kam überein, es solle jedermann fleissig

[1]) Eidg. Abschiede 1531, S. 904.

und ernstlich dafür besorgt sein, dass die Schulen erhalten und ehrlicher Leute Kindern Hilfe und Beisteuer zur „Lehre“ gereicht werde. Zürich zeigte an, dass es solcher Jungen gar viele angenommen und zur Erhaltung göttlicher „Kunst“ nichts spare.

„Derglychen ouch unser Eydtgenofsen von Bern sich vernemmen lassen, das sy sich endtschlossen und sunder bevelch gethan, an zwey oder drygen ordten in iren gebietten derglychen studia anzurichten, wie sy ouch in irer statt schon ein anfang gethan hetten“ [1]).

Die zwei oder drei Orte, wohin der Befehl gegeben worden war, die Schulen wie diejenige in der Stadt einzurichten, sind Thun, Zofingen und Brugg. Am 2. Juni befassten sich die vier Venner unter dem Vorsitze des Seckelmeisters mit der „Ordnung“ dieser Schulen. Ihre Verhandlungen sind uns erhalten geblieben [2]) Leider sind sie nur in abgerissenen Notizen protokolliert worden, so dass ihr Verständnis ziemlich schwer ist. Wir heben folgende Bestimmungen hervor:

Wenn einer seinen Knaben unter die Zahl derjenigen aufnehmen lässt, welche zu Prädikanten ausgebildet und „vergeben“ erzogen werden, und ihn aber später einem anderen Berufe zuwendet, so hat er dafür nach Billigkeit Ersatz zu leisten.

Die Zahl und Wahl der Stipendiaten wird dem Rate überlassen.

Die Besoldung des Schulmeisters von Thun übernimmt die Regierung, dagegen hat die Stadt Thun den Provisor zu erhalten [3]). Wer für die Behausung des Schulmeisters zu sorgen hat, bleibt noch unbestimmt. Hinsichtlich der Schule von Zofingen soll der Seckelmeister, wenn er hinunterreitet, nach Gutfinden handeln. Ebenso soll er von dem, was von den Einkünften des Klosters Königsfelden an die Schule von Brugg anzuwenden ist, ein Einsehen nehmen und vor den Rat bringen.

Die Stadt Aarau wird aufgefordert, „das sy ir schul erlich machend, das man nit schulgelt muss gen“.

Am Schlusse der Verhandlungen steht folgende Eintragung, die sich auf die Stadt Bern bezieht: „Dem chorgericht bevelchen, ein pedagoium (sic) anzesechen.“ Das Chorgericht, das uns

---

[1]) Gedruckte Sammlung der Eidg. Abschiede und handschriftl. Berner Abschiede DD, 135.

[2]) Vennermanual I, 172 ff.

[3]) Vgl. Lohner, Alt-Landammann in Thun, Die reform. Kirchen u. ihre Vorsteher im K. Bern, S. 357.

schon mehrmals begegnet ist, versah bis anfangs der vierziger Jahre die Stelle eines Schulrates. Ihm wurde nun der Auftrag gegeben, sich nach einem Pädagogium umzusehen. Wir haben darunter wohl an ein Alumnat zur Unterbringung und Beköstigung der Stipendiaten zu denken. Leider erfahren wir über diesen Gegenstand nichts Näheres, hingegen vernehmen wir, dass im folgenden Monat Schritte gethan wurden zur Gewinnung einer neuen Lehrkraft. Haller und Megander wandten sich an Zwingli und baten ihn, einen der Zürcher Stipendiaten als Lehrer nach Bern zu schicken. Zwingli schrieb ihnen am 28. Juli, er habe mit Benedict [Euander], Johannes [Fries] und Sebastian [Guldibeck] verhandelt; allein die Jünglinge hätten erklärt, der Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Auch er finde, es sei der Arbeit zu viel verlangt.

„Was nützen euren Schulen Lehrer, die gezwungen sind, in der Woche dreimal zu predigen und mindestens dreimal theologische Vorlesungen zu halten? Also beschreitet einen andern Weg. Mag der Schule vorgesetzt werden, wer kann. Aber für die Predigt und die theologische Lesung bestimmt einen von den dreien . . .“ [1])

Ehe noch Zwinglis Antwort eintraf, beschloss der Rat am 28. Juli, Melchior Volmar, dessen Andenken in Bern stets in Ehren gehalten wurde, zu berufen[2]). Der berühmte Gelehrte, Calvins Lehrer, blieb jedoch in Bourges. Dorthin zogen dann in den Jahren 1532—1535 mehrere junge Berner, vom Rate empfohlen und unterstützt, um den Unterricht des geschätzten Lehrers zu geniessen[3]).

Am 23. September bestätigte der Rat, „was zu Thun der schul halb durch die venner geordnet“, und am 7. Dezember übertrug er den Eherichtern, einen Schulmeister nach Brugg zu wählen. In Ermangelung einer eigentlichen Schulbehörde hatte die Vennerkammer sich mit den finanziellen Angelegenheiten der Schule zu befassen, während dem Chorgericht die Aufsicht über dieselbe oblag. So waren am 20. November die Chorrichter beauftragt worden — es war nach der Niederlage von Kappel — mit

[1]) Zwinglis Werke VIII, 626 und Kirchhofer, B. Haller S. 164. Die genaueren Angaben über den Brief verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. E. Egli in Zürich. Die drei Studenten finden wir später als Lehrer in Zürich. (Dr. U. Ernst, Gesch. des zürch. Schulwesens, S. 100.)

[2]) R. M. 230/179: Melcher Follmer beschriben, erlich halten, dienst lectur, antwurt.

[3]) So Hieronymus Fricker, Hieronymus Manuel, Anton May, Hans Steiger (R. M. 238/114, 251/302 und Brief an Volmar vom 26. April 1533).

Meister Kaspar Megander zu reden, dass er nicht „ufrürisch“, sondern Gottes Wort und was zu Fried und Ruh diene, predige. Ihre Mahnung fruchtete wenig; denn am 2. Dezember wurde dem „hitzigen“ Magister, wie ihn der Chronist Anshelm einmal nennt, das Predigen bis auf den Synodus untersagt; seine Vorlesungen hingegen sollte er gleichwohl halten.

Es waren nach der unglücklichen Schlacht von Kappel auch für Bern schwere Zeiten hereingebrochen. Das Werk der Reformation war höchst gefährdet[1]). Der gemeine Mann nahm eine drohende Haltung an. Immer lauter wurden die Stimmen gegen die ausländischen Prädikanten, die Schuld an dem Kriege seien, und der Regierung wurde vorgeworfen, „dass die kilchengüter untrüwlich gesacket wurdint“[2]). Am 6. Dezember erschien eine Abordnung der Unzufriedenen vor dem Rate und legte in mehreren Artikeln ihre Klagen vor. Die Regierung verantwortete sich in einer Urkunde, die den bezeichnenden Namen „Kappelerbrief“ erhalten hat. Bezüglich der Anstellung ausländischer Prädikanten bemerkte sie, wenn in ihren Gebieten und in der Eidgenossenschaft Mangel an gelehrten Leuten sei, so könne sie nichts dafür, und betreffs der Klostergüter, die nach der Meinung der Landleute den Gemeinden sollten überlassen werden, liess sie sich folgendermassen vernehmen:

„Des klosterguts halb, haben wir bishar deren mer entgolten dan genossen . . Darbi so sig ouch ein stat Bern nie so blos als iez gsin; dan wir ein stat müessen beschweren mit gelt-ufbrechen zu ufsstürung der klosterpersonen, zu dem, dass wir ouch bi etlichen klöstern gross geltschulden, ob (über) 15 000 ℔, gefunden und das bezalen müessen. Darumb so wellen wir in ansechen, dass sölichs ze verwalten ufs kraft der obristen herlikeit niemand billicher dan uns zustande, darbi bliben[3]).“

Der Konflikt zwischen Megander und dem Rate, die Missstimmung der Landleute andererseits führten zu einer Krisis, die für die bernische Kirche hätte verhängnisvoll werden können.

---

[1]) Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen von Dr. E. Bloesch, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bern, Oberbibliothekar an der Berner Stadtbibliothek. Band I. Bern, Verlag von Schmid & Francke. 1898. 8°. S. 26 u. 70.

[2]) Anshelm VI, 124.

[3]) Teutsch Spruchbuch des untern Gewölbes J, 385 und Anshelm VI, 130. Ueber die Aufbewahrung der (nicht mehr erhaltenen) Artikel der Unzufriedenen sagt der Stadtschreiber Peter Cyro: „Dero von statt und land artickel sind geschriben sonderbar, ligend näben der schrybstuben in der cantzly im laden des titels Antwurten von statt und land“ (T. Sprb. J, 388).

Wie durch ein Wunder ging sie neu gestärkt daraus hervor. Auf den 9. Januar 1532 waren, zum zweitenmal seit der Annahme der Reformation, sämtliche Geistlichen zu einem Synodus zusammenberufen worden. Hier kam dank den Bemühungen des gerade in Bern anwesenden Strassburger Reformators Wolfgang Capito ein Friedenswerk zu stande, das für den Weiterbau der bernischen Kirche von monumentaler Bedeutung wurde. Es ist die unter dem Namen Berner-Synodus bekannte Predigerordnung; nach dem Urteile bedeutender Kirchenhistoriker „auch für unsere Zeit noch ein Meisterwerk". Durch dieses Werk wurde Wolfgang Capito „recht eigentlich der zweite Reformator Berns" [1]).

Gleich am Schlusstage der Synode, 14. Januar, beschloss der Rat, die Akten dem Druck zu übergeben und die „übrigen Artickel, so Capito anzogen", noch besonders aufzeichnen zu lassen, damit später darüber beraten werden könne. Unter diesen im Ratsprotokoll nur andeutungsweise notierten Artikeln lesen wir als dritten „Scholae". Capito hatte sich also auch über die Schule ausgesprochen. Leider ist uns nichts davon erhalten geblieben. Wir können, gestützt auf spätere Berichte, bloss vermuten, dass die Frage der Unterstützung der Schulen aus dem Klostergut berührt worden ist. Der Rat zögerte indessen, darauf einzutreten. Im Juli war dieser Punkt noch nicht auf den Traktanden. Da kam eine Eingabe der in Zofingen bei Anlass des Täufergespräches versammelten Geistlichen [2]). In 13 Artikeln legten sie ihre Begehren dem Rate vor. Der 7. lautet: „Das in ufrichtung der schulen fürgefaren, und nit der lenge, wie bisshar befohlen wurde." Dieser Wunsch, der von einem nicht misszuverstehenden Winke begleitet ist, fand diesmal ein williges Gehör. Schon am 1. August erschien ein „Rathschlag über der Predigkanten Artikel", in welchem es mit Bezugnahme auf Artikel 7 heisst: „Sollen meine Herren die Venner auch fürderlich rathschlagen und erwägen, aus der Klöstern Vermögen, wie viel man Zofingen, Königsfelden, Thun und Interlappen Knaben in miner Herren Kosten erzüchen, und was man ihnen geben wolle [3])." Dieser für die Organisation der Schulen von Thun, Zofingen und Brugg wichtige Beschluss wurde noch im Jahre 1532 ausgeführt [4]).

[1]) Bloesch a. a. O. S. 70 u. 81.

[2]) 1.—9. Juli 1532. U. P. Bd. 79, Nr. 107.

[3]) Schärer S. 89, n. 35.

[4]) Chronik von Brugg von 1532, citiert: Schärer, S. 104 n. „Einem Provisor hat man von der Gült jährlich verordnet 40 ℔, U. gn. Hrn. von Bern besolden den Schulmeister, die Stadt gibt ihm Behausung."

Damit glauben wir auch den Anfang des Fonds, den wir 1541 als „Schul- oder Schulherren-Seckel“ erwähnt finden, in Beziehung bringen zu dürfen. In einem Schreiben vom 20. Dezember 1586 an die Vögte von Königsfelden, Zofingen, Interlaken und Frienisberg gedenkt die Regierung jener Stiftung mit den Worten:

„Als wir dann glych nach angerichter reformation und verwaltung unsers closters [nämlich K. Z. I. u. F.], von desselben inkommen ein hundert pfund pfennigen an unser schul alhie järlich uf martini in schulseckel ze wären bevolchen . . .“ [1])

Bis jetzt war von der alten städtischen Lateinschule, die nun den Unterbau der theologischen Schule bilden sollte, nur vorübergehend die Rede gewesen, nämlich bei der Wahl des Schulmeisters Albrecht Bürer.[2]) Man hatte grosse Hoffnungen auf den Mann gesetzt. Leider erfüllte er sie nicht. Am 28. Oktober 1532 wurde er nach Thun versetzt mit der ausdrücklichen Warnung, „wo er sich nit bessert, in jars frist dannen thun.“ Der Provisor wurde sein Nachfolger. Es ist Johannes Entzisperger oder Endsberg (gräcisiert Telorus) aus dem bayrisch-schwäbischen Städtchen Füssen.

Da die 1481 erbaute Lateinschule nicht genügenden Raum bot für die neu errichtete Lehranstalt, so mussten die theologischen Lektionen (lectiones publicae — „Lätzgen“) anderswo gehalten werden. Ein passendes Gebäude war noch nicht gefunden worden; denn am 9. November 1532 beschliesst der Rat: „Die lätzgen söllend im Chorstübli gehallten werden diesen winter“. Diese Chorstube haben wir im Chorhaus zu suchen, das nur durch das sog. Dekanat von der Schule getrennt war. Diese Häuser standen zu unterst an der Herrengasse, in der Nähe des Münsters. Während des Sommers sollen die Lektionen im Chor des Münsters gehalten worden sein[3]).

Ueber den Stand und Gang der Studien in Bern am Anfange des Jahres 1533 unterrichtet uns Joh. Rhellikan in einem Briefe, den er als Anhang zu Meganders Kommentar über den Galaterbrief[4]) veröffentlichte. Er sagt:

---

[1]) T. Miss. M. M. 354.

[2]) S. oben, pag. 162. Bürer wurde nach dreijähriger Thätigkeit in Thun abgesetzt. 1537 ist er deutscher Lehrmeister im Nieder-Simmenthal. 1538 ist er stellenlos. Die Stadtgeistlichen sollen ihn prüfen, ob er noch als Pfarrhelfer oder als Schullehrer zu brauchen sei. (Beschluss des Rates vom 13. April 1538.)

[3]) Schärer, S. 84. Die von ihm angeführte Quelle, Rhellikans Epistel, enthält indessen nichts darüber.

[4]) Gasparis Megandri Tigurini, nunc Bernae a concionibus, in Epistolam

„Da das Studium der Wissenschaften überall stark abgekühlt ist und die Meisten die Schuld hievon dem Evangelium zuschreiben, so habe ich mir vorgenommen, dir [d. i. dem christlichen Leser] die Art und Weise unseres bernischen Studienganges zu beschreiben; nicht um uns dadurch aller Welt bekannt zu machen, sondern einerseits um durch unser Beispiel andere zu ähnlichem oder besserem Vorgang anzureizen, anderseits um für unsern Teil diesen Flecken vom Evangelium abzuwaschen.

Der Unterricht an der Schule ist nun folgendermassen eingerichtet. Die Elementarschüler werden durch drei Männer geleitet, welche mit anständigem Gehalt angestellt wurden[1]). Ihre Namen sind: Johannes Endesberg, oder wenn du lieber willst, griechisch Telorus, Schulmeister, ein junger Mann, dreier Sprachen mächtig; Peter Huber, beider Sprachen mässig betraut, des ersteren Provisor. Diese unterrichten die Knaben in den Anfangsgründen der drei Sprachen, zugleich mit einem Dritten, der nur die ersten Elemente des Lateinischen lehrt.

Ferner werden diejenigen, die in den Studien ordentlich vorgerückt sind, von mir [Joh. Rhellikan] und Kaspar Megander in folgendem unterrichtet:

Vor dem Imbiss: Altes Testament, in Nachahmung der theologischen Schule in Zürich[2]) (wenn wir auch nur von ferne folgen; ihre Fussstapfen verehren wir immer). Voraus geht die lateinische Uebersetzung; dann wird die Septuaginta vorgelesen. Das ist mein Teil der Arbeit. Nun wird drittens von Megander der hebräische Text nach den Regeln der Grammatik, d. i. nach dem ursprünglichen Sinn, so erklärt, dass er zuerst auf das hinweist, was mit der lateinischen und griechischen Uebersetzung übereinstimmt oder nicht. Zuletzt, nachdem auch die deutsche Uebersetzung vorgetragen worden, weist er Ziel und Hauptinhalt der gelesenen Stelle nach und wie das Einzelne für die Kanzel zu behandeln sei.

Nach dem Imbiss, um 12 Uhr, behandle ich allein die Büchlein des Erasmus „de utraque copia)“ und Sallusts Geschichten, welche

Pauli ad Galatas, commentarius. Una cum Ioannis Rhellicani Epistola, & Epigrammatis, in quibus ratio studii literarii Bern(ensis) indicatur. — Tiguri ex officina Froschoviana, mense Mar. An. M. D. XXXIII. — Zürich, Stadtbibl. Gal. 5, 235. Die Kenntnis von dem Inhalte der Epistel verdanke ich meinem Freunde, Herrn Pfarrer Fr. Lienhard in Alpnach. Sie ist teilweise abgedruckt bei Herminjard VI, 471.

[1]) Nach der Stadtrechnung von 1534 bezog der Schulmeister eine jährliche Besoldung von 120 ℔, soviel wie der Stadtarzt. Der Provisor erhielt 100 ℔ und der Lector in der Schul 40 ℔. Die Naturalleistungen bestanden nach der kürzlich wieder aufgefundenen Stiftsrechnung von 1534/35 in 20 Mütt Dinkel und 1 Fass Landwein für den Schulmeister.

[2]) Ueber die zürcherische „Prophezei“ s. Ernst, S. 56.

[3]) Gemeint ist wohl: Des. Erasm. Rot. de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo . . . Erste Ausgabe, Basel 1519, Froben.

abwechselnd vorgelesen werden, um kurz die Elemente der Dialektik und Rhetorik anzufangen.

Um die dritte Stunde[1]) lese ich ebenfalls allein das Neue Testament in der Grundsprache, indem ich vorerst das Amt eines Grammatikers und dann dasjenige eines Theologen (nach meiner Geringfügigkeit in dieser Wissenschaft) verrichte.

Des fernern, damit die genannten Vorlesungen nicht vergebens gehalten seien, sondern damit klar werde, welche Frucht jeder davonträgt, so ist in der letzten Synode mit gemeinsamen Rat des überaus gelehrten und frommen Wolfgang Capito und der hiesigen Prädikanten beschlossen worden, wir sollen jeweilen am Dienstag (wenn es auch den Landgeistlichen, des Marktes wegen beizuwohnen möglich ist) in die „Arena“ herabsteigen und die eine und andere der vorgelegten schwierigen Schriftstellen behandeln. Wie sehr solche Uebung in diesen schwierigen Zeiten für Sitten und Sprachbildung fördernd ist, lehrt die Sache selbst tagtäglich. Die Meisten nämlich werden zur Ueberwindung sowohl der Päbstler als der Wiedertäufer viel besser ausgerüstet.“

Wir sprachen (S. 172) unser Bedauern aus, dass von dem, was Wolfgang Capito auf dem Berner Synodus von 1532 über die Schulen sagte, nichts erhalten geblieben sei. Eines erfahren wir nun aus dem Berichte Rhellikans, nämlich dass die Einrichtung der Dienstags-Colloquien auf Capitos Anregung zurückzuführen ist. Den Landpredigern war durch dieses Institut Gelegenheit geboten, tiefer ins Verständnis der heiligen Schrift einzudringen, vornehmlich aber aus der geistlichen Rüstkammer Waffen zur Bekämpfung der Irrlehren zu holen.

Die „Prophezey“, von der Rhellikan ein Bild entwirft, stand noch nicht als eigentliche Schule da. Den beiden Gelehrten, auf deren Schultern die ganze Last des Unterrichts lag, werden wir unsere Anerkennung nicht versagen. Indessen entbehrte die Einrichtung immer noch der pädagogischen Leitung. Niklaus Pfister, der Schulmeister von Chur, welcher 1528 dazu ausersehen worden war, konnte nicht nach Bern kommen. Wohl sandte Zürich drei seiner Gelehrten; allein einer, Dr. Sebastian Hofmeister, zog bald wieder fort. Die bereits erwähnte Berufung Melchior Volmars sollte offenbar dieser Anstalt zu gute kommen. Wie wir wissen, war sie ohne Erfolg. So blieben die Dinge bis im Herbst des Jahres 1533. Da trat eine Wendung ein, hervorgerufen durch ein Schreiben der Strassburger Reformatoren

[1]) Von altersher hatte man drei Unterrichtszeiten: die erste von 6—8 im Sommer, 7—9 im Winter, die zweite von 12—2 und die dritte von 3—4. Der Imbiss ist die Mahlzeit, die um 9 oder 10 Uhr genossen wurde.

Capito und Butzer an den Rat von Bern. Der Brief ist für uns in mehr als einer Beziehung wertvoll; ausser den für unsere spezielle Schulgeschichte höchst wichtigen Daten enthält er eine Reihe trefflicher Gedanken über die Erziehung, so dass seine vollständige Wiedergabe wohl gerechtfertigt sein wird[1].

„Merung der genaden Gottes in der erkantnüss Christi Jesu. Unseren willigen geflissen dienst zuvor, edel, gestrenge, erenvest, frum, fürsichtig, wise, in sonders genädigen lieben herren.

Wir beide, als den Gots eer by euch und wolfart uwer loblichen regierung angelegen, haben for üwer hohen wyssheit gar ernstlich angezeygt, wie nutz und notwendig zu christlicher und gotseeliger regierung sie, das die arme jugheyt in der leer und guten sitten wol und recht ufferzogen werde, so leider sunst gar verdirbt und in alle laster abfellet. Auch das nit wol bestand sien und pliben möge in der leer, wo nit ettlich besuuders für (vor) anderen zu der leer gefürdret und erhalten werden.

Desshalb dan V. G. wol und recht gehandlet, das jr die klöstergüter zum teil uff knaben, so in der leer sollen ufferzogen werden, verwenden. Wir hoffen, ir werden fürfarhen und hie noch mehr erhalten, dan üwer landtschafft gross ist, und man bedarf viler lüt. Auch geraten nit alle, so schon zur leer werden angehalten. So bedarffe man auch in der zeitlichen regierung geschickte lüt. Und will aber der befelch Gottes ettlich fürtreffenlich herrlich lüt und gantz gesunde menschen haben, dan vil dran gelegen ist, und ein unwiser oder böser mensch groffen schaden thun möchte, wie das sprichwort sagt: „Man soll nit narren über eyer setzen; sie zerbrechen sie.“ Drumb ist not, das man vil uffzühe, damit ettlich geraten und die gutwilligen der bösen fürnemen brechen mögen.

Dazu gehört das klostergut zum teyl. Dan die alten kloster sien schulen und einer gantzen landtschafft trost gewesen, ee dan das babstumb so stark ingerissen ist. Also das die leer und zucht darin getriben, die armen erhalten, und in fürfallenden nöten gemeiner nutz von den kloster güteren sich reichlich bewaret und fürsehen hatt. Also das geistlichen rechten ingeleibt, das in collegien und versamlungen die jugheyt gelert, den armen geholffen und in gemeiner not land und leüt errettet werden, mit heiter anzeig, das kilchen güter in obgemelt dry geprüch zu teylen sien.

Nun sien aber uwer knaben uff besundere schulen durch V. G. landtschafft abgeteylet, welches ein gut ansehen und nützlich ist, damit ein iede landart neben sollichen knaben ir selbs kind dester geflissner zur leer halte und V. G. trüw und flyss zum gemeinen nutz von underthonen gesehen werde. Dwil aber in kurtzer zyt die geschickteren

[1]) Original: U. P. 79, No. 142.

knaben den underen schulen erwachsen, were gut, das ir die geschicksten uss sollichen schulen ussgelesen und zu üch in üwer stat genommen würden, die möchten ir üweren predicanten und leseren befelhen, uff das sie bass möchten fürt faren in der leer, und so vil mer eerlich und nütz werden üwer herschafft und gemeinden. Dazu ir itzond ein besunders geschickten jungen und landtkind haben Simon Sultzer, welcher in kurtzen jaren durch üwer hilff zu sollichem wissen und verstandt kommen ist, das er hohen für anderen nutz schaffen mag, welcher neben anderen leseren kein fleiss sparen würt, uff das Bern an gelerten und verstendigen lüten bald ein überfluss, ob Gott will, haben und anderen landen und herschafften, gelerte lüt zu Gots eer und irem lob mitteilen solle. Es were auch im als dem jungeren besunder befelch zu geben über solliche usserlesene knaben. Es ist noch ein grosser yffer by jm, by uns alten nimpt er ab.

Unser lieben herren und brüder die predicanten und leser by üch, fürnemlich meister Caspar und Rellicanus wirden iren befelch und vermögen noch nichts underlassen. Dan V. G. haben wol zu bedenken, das die schulmeister so schon gelert sien, der hohen ding sich nit mögen underziehen, sie wolten dan die übrigen knaben gar versumen. Ja, es ist auch nit möglichen, das von einem schulmeister, sie in allen genugsam beriechtet werden, so kostet es viel solliche angende jungen ussert-halb V. G. gepiet zuerhalten und dürfen by den frembden mehr verderben dan uffkommen, wie wol mit der zeit die erwachsenen und gelerten, so etwas fürtreffen auch witer zu schicken sien. Dan ein erfarung vilerley sitten und wesens von nöten, solle indert ein gesunder witleuffiger verstandt und zu hohen sachen geprüchlicheit ufferzogen werden.

Dwil auch, genädigen herren, fast aller handel an den fürnemsten lereren gelegen sien will, ist unser trüw anzeig, ir wöllen bedencken, wie by den alten kilchen, sy rychlich erhalten, also das die grosse stifftung druss kommen sien, die doch ytzund sien in allem abfall. Nit das man newe stifftung mechte, aber dennoch von den alten ein dapfers beide uff die leerer und zuhörer verwandt, es sien doch üwer kinder und zu nutz und frommen üwer statt und land werden sie erzogen. Man mechte auch neben den ordenlichen knaben, die gar (= ganz) erhalten werden vom gemeinen nutz, ettlichen burgeren ein gerings järlich zu steür geben, uff das sie ire kind daneben auch desterlenger by der leer erhalten möchten.

Wölches V. G. noch ir hohen wyssheit witer bedencken mögen, dan Gottes eer und wolfart gemeines nutz vorab diser zit, daran will fast gelegen sien. Sunst müest man mit frembden, unbekanten und etwan auch undichtigen und ungetrüwen lüten husshalten, das an seel und lib geferlich ist.

Es diente auch wie gemeldt zu gemeinem nütz, dañ wölliche ge-

schickte natur haben, die werden durch die kunst noch geschickter, welche eins groberen verstands, die werden dennocht durch die leer furtbracht, das sie weniger beschwerlich und etwan bass zubruchen werden.

Das haben wir getrewer meinung V. G. wöllen anzeigen, dienstlich bitten, in bestem zu verston und daby drob zesien, das vom land die geschickteren knaben genommen und by üch under der zucht erhalten werden. Wölches der statt ein ansehens bringen und auch andere bewegen würt, mit der zit ire kinder zu üch zuschicken, druss dann vil lieb und früntschafft erwechset, die ir sunst mit grosser mühe und kosten nit wol bekommen mögen.

Hiemit der selbigen V. hohen wyssheyt uns flissig befelhen, die der almechtig zu glicklicher regierung langwirig erhalten wölle.

Geben zu Strassburg am 12. tag Octobris Anno 1. 5. 3. 3.

v. hohen wyssheit und gnaden

willig

Wolfgang Capito
Martin Bucer."

Simon Sulzer[1]), den Capito und Butzer dem Rate von Bern so warm empfehlen, mit besonderer Hervorhebung, dass er ein Landkind, also kein Ausländer sei, war einer der Söhne Beat Sulzers, welcher von 1507 bis 1510 die Pfarrei von Meiringen versah und später Probst des Klosters Interlaken wurde. Am 3. Mai 1530 hatten ihn Schultheiss und Rat von Bern den Strassburger Reformatoren empfohlen und ihm durch sie ein Geschenk von 10 Gulden übermitteln lassen. Veranlassung zu dieser Unterstützung gab der Bericht eines Berner Ratsboten, „wie ein junger gsell schärershandwerchs, propst Sultzers säligen lediger sun, zu Strassburg sye, der nun der sprachen, als latinischer und griechischer so vil köndig, das zeverhoffen, wo er denselbigen fürer obligen möcht, wir uns sinen, als des unsern kunfftigklich wol freuwen mochten[2])". Der wissbegierige, aber arme Jüngling hatte zum Handwerk gegriffen, um für seine Studien einen „goldenen" Boden zu gewinnen. So that es bekanntlich auch der Walliser Student Thomas Platter, der ungefähr um die gleiche Zeit das Seilerhandwerk erlernte. In einem Briefe vom 9. Juli

[1]) Simon Sulzer und sein Antheil an der Reformation im Lande Baden, sowie an den Unionsbestrebungen. Von Gottlieb Linder, Pfarrer der deutschen Nationalkirche in Lausanne. Heidelberg. Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1890. 8°. 170 S. (inkl. 10 S. Einl.) Ueber Sulzers Bildungsgang sind wir noch immer nicht genügend aufgeklärt. Unsere Notizen ergänzen und berichtigen teilweise die Angaben Linders, lassen aber noch manches unaufgehellt.

[2]) R. M. 225, S. 238 und T. Miss. 61 mit dem irrigen Datum 3. April 1533.

dankte Sulzer dem Rat von Bern für die ihm zu teil gewordene Unterstützung und berichtete über seine Studien: er besuche die Vorlesungen von Capito und Buzer und bilde sich bei Professor J. Bedrottus im Hebräischen und im Griechischen aus[1]).

Sulzer studierte in Basel weiter. Hier erfreute er sich der besonderen Gunst des Simon Grynaeus. Der eben genannte Thomas Platter erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie nach der Antrittspredigt des Mykonius (Ende 1531), S. Grynaeus tief ergriffen dem Studenten S. Sulzer zurief: „O Simon, lass uns Gott bitten, das uns der man blibt, dan der man kan leren.“ Durch Platter vernehmen wir auch, dass Sulzer eine Zeit lang Korrektor des Buchdruckers Herwagen war. Da aber dieses Geschäft ihn in seinen Studien mehr hinderte als förderte, so überredete er Platter, die Stelle zu übernehmen[2]).

Indessen wirkte Sulzer auch als Lehrer, wie aus folgendem hervorgeht. Als er, einer der ersten, die am 12. September 1532 wieder eröffnete Hochschule bezog, wurde ihm die Immatrikulationsgebühr erlassen, weil er Vorsteher des Kollegiums war[3]). Diese Schule wird wohl die später unter dem Namen Collegium sapientiae oder auch Paedagogium bekannte Unterrichtsanstalt gewesen sein. Dass Sulzer wirklich Lehrer war, geht aus einem Ratsbeschluss vom 23. September desselben Jahres hervor, wonach seinem Bruder Niklaus vergönnt wurde, zu ihm nach Basel zu ziehen mit der Unterstützung eines Thuner Stipendiaten[4]). Sulzer hielt auch öffentliche Vorlesungen über Logik. Sein Lehramt hatte er unter besonderm Vorbehalt der Berner Regierung angetreten. Darauf bezugnehmend, schrieb diese am 2. Juni 1533 nach Basel, Meister Simon Sulzer solle nächstkünftigen Herbst nach Bern kommen; die Prädikanten seien wohl betagt und auf ihre Ersetzung müsse man rechtzeitig bedacht sein[5]).

Simon Sulzer war also von seiner Obrigkeit für die Kanzel

---

[1]) U. P. Bd. 14, No. 29 der Particularsachen.

[2]) Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1878. 8°. XVI u. 372 S.

[3]) Rektoratsmatrikel 1532; 5. Eintragung: „Simon Sultzerus Bernensis quia collegio praefectus nihil [dedit]“. Die Notiz verdanke ich der Zuvorkommenheit des Herrn Dr. Chr. Bernoulli, Universitätsbibliothekar in Basel.

[4]) R. M. 234/393.

[5]) R. M. 238/168 u. T. Miss. T, 905. Die Bezeichnung „Meister“ ist anticipiert; denn erst 1537 wird Sulzer Meister der freien Künste.

bestimmt worden; da kam der Brief seiner Strassburger Gönner, die ihn für den Katheder empfahlen. So geschah es, dass er an die Schule gewählt wurde, immerhin aber mit der Verpflichtung zu predigen, wenn es die Not erfordern würde. Wir lesen im Ratsmanual vom 29. November 1533: „Simon Sulzer für ein lector angenommen, im sin corpus aller mass und gestalt wie dem Rellicano verlangen lassen, im ein bestellbrief; söllen bed, wenn es von nöten, den cantzel versechen." Gleichzeitig wurde ein Schreiben von Megander und Rhellikan verlesen, in welchem sie erklärten, Bern nicht zu verlassen, „es sig dan, das in irem heimat grossere not und sy mer fruchts schaffen an andern orten".

Capitos und Butzers Schreiben trug sodann wesentlich zur Lösnng der kitzeligen Klostergutsfrage bei. Die beiden Reformatoren erinnerten daran, wie sie dem Rate die Notwendigkeit der Erziehung der armen Jugend in Lehre und guten Sitten vorgebracht haben[1]). Sie beloben ihn, dass er angefangen, die Klostergüter zu Erziehungszwecken zu verwenden und wünschen, dass in diesem Stück noch mehr gethan werde. Die Berechtigung dazu folgern sie aus dem, was die Klöster ursprünglich gewesen sind. Diesmal liess man sich in Bern überzeugen. „Die nüwe ordnung über der clöster güttern" wurde am 9. Februar 1534 vor beiden Räten verlesen und genehmigt[2]).

Im Jahr 1534 gab Caspar Megander einen Kommentar zum Epheserbrief heraus[3]). Er ist gewidmet allen Pfarrern im bernischen Lande. Die Erklärung des 11. Verses von Kapitel 4 (Er hat etliche zu Lehrern gesetzt) benutzte er zu folgender uns sehr willkommenen Abschweifung. Nachdem von dem Verfall der Klöster die Rede gewesen ist, sagt er:

„Damit also unsere Jugend in jenen Lasterhäusern, so muss man sie eher nennen als hohe Schulen, nicht verderbt würde, sucht unser Rat die frühere Sittenstrenge der Kirche zurückzuführen, indem er aus Klöstern und Stiften Schulen macht. So hat er fürs Interlakner-Kloster in Thun eine Litterarschule und eine Prophezei eingerichtet. Urs Völmli nämlich steht jetzt (da ich dies schreibe) der Pfarr-Konferenz vor.

[1]) Man vergleiche die in dem Briefe niedergelegten Gedanken mit dem Vorschlage der Prädikanten auf dem Burgertag zu Basel, 1531. S. oben pag. 168.

[2]) R. M. 243/85: „stat der länge im reformatione civili". Sie ist aber nicht mehr zu finden.

[3]) Gasparis Megandri Tigurini, in Epistolam Pauli ad Ephesios commentarius. Una cum Ioannis Rhellicani epistola monitoria. — Vorrede vom 18. April 1534. — Bern, Stadtbibl. b 233.

Albert Bürer aber und Johannes Hospinian unterrichten die Jugend in guten Wissenschaften und Sitten. Sodann steht an Stelle des Zofinger-Kollegiums eine ähnliche Schulanstalt. Hier leitet Georg Stähelin (G. Calybaeus) die Prophezei, Sebastian Häslin (S. Lepusculus) und Hieronymus Kaufmann (H. Emporus) lehren die Knaben. Drittens wurde aus den Mitteln des Königsfelder-Klosters zu Brugg eine Schule eingerichtet, wo Heinrich Link (H. Laevinus), ein nicht unbedeutender Mann, der Prophezei vorsteht. Johann Wirz aber, mein Freund, unterrichtet mit einem Provisor die Knaben. Endlich wurde aus dem Vermögen des Chorherrenstiftes in Bern eine Schule eingerichtet, wie sie früher mein Bruder Johannes Rhellikan beschrieben hat. Aber da in der Zwischenzeit mehreres neu hinzugekommen ist, scheint es mir der Mühe wert, den Zuwachs anzubringen, insofern Simon Sulzer, ein junger Berner, von dem ich nicht weiss, ob seine Klugheit oder seine Gelehrsamkeit grösser ist, unterdessen mit würdiger Besoldung hieher gezogen worden ist. Berchtold Haller aber, mein Kollege und oberster Geistlicher in Bern[1]) leitet die Prophezei.

Dies, mein christlicher Leser, habe ich vielleicht ein wenig zu ausführlich wiederholt, als einem Kommentar geziemt: allein, da überall Verkleinerer und Feinde des Kreuzes Christi schreien, wir beseitigen Klöster und Stifte und auch die Wissenschaften, so habe ich es wohl der Mühe wert erachtet, nachzuweisen, dass wir jene (die Klöster) zu ihrem ursprünglichem Nutzen zurückführen und den alten Brauch der Kirche im Unterrichten und Erziehen der Jünglinge nachahmen."

Das Zeugnis, das Megander seinem jungem Kollegen giebt, ist für beide Männer gleich ehrend.[2]) Einen eifrigen Jüngling nennen ihn Capito und Bucer. Mit solchen hervorragenden Eigenschaften ausgerüstet, konnte es nicht anders sein, dass Sulzers Wirksamkeit an der Schule Spuren zurücklassen musste. Wenige Monate nach seiner Anstellung erhielt er den Auftrag zu einer Visitationsreise: „Dem Sultzer ein brief, die Schulen ze visitieren, [um] ze erkünden, wie der kösten angewendt und was zu endren sye[3])." Die Bedeutung des Auftrages ist vielfach missverstanden und infolgedessen auch übertrieben worden. Sicher ist's, dass es sich nicht um die Errichtung, sondern höchstens um die Einrichtung bereits bestehender Schulen handelte. Eine Inspektionsreise war's, die sich kaum über mehr als ein halbes Dutzend Schulen erstreckte (Thun, Burgdorf, Aarau, Lenzburg,

---

[1]) R. M. 233/189, 1532, April 18: Hr. Berchtold Dechan Berner Capitels.

[2]) Haller schrieb an Bullinger (1533, XII, 23): „Simon Sulzer ist ein wunderbar gelehrter Jüngling."

[3]) R. M. 244/176 = 21. Februar 1534.

Zofingen, Brugg). Leider erfahren wir nur wenig über den Erfolg dieser Mission. Das Aarauer Ratsmanual vom 22. März 1534 enthält hierüber folgende Stelle:

„Es habent min herren die bürger angesechen, ein jerlich gülte an ire kind langen ze lassen, domit etlich schüler, uf ij oder dry, uszeschiessen und denen hilf ze bewisen, domit sy dester bass der schul obligen mögend, und was also Simon Sültzer von unseren gn. herren von Bern hinab geschickt, sölches allenthalben in ir landtschaft, wo schulen sind, anzebringen [1]).“

Eine Eintragung vom 10. April im Ratsmanual von Burgdorf lautet:

„Des grischischen abereyschen schullmeisters halb ist abgeschlagen; soll belibenn wie von allterhar. Simon Sultzer ein antwurt überschicken.“

Nicht bloss dem Protokollführer kam der griechische und hebräische Schulmeister etwas sonderbar vor, sondern auch einem ehrsamen Rate von Burgdorf; denn dieser beschloss, es solle beim alten bleiben, d. h. man begnüge sich mit dem lateinischen Schulmeister. Aehnlich erging es der neu errichteten Lateinschule in Lenzburg; am 26. Juni erliess die Regierung den Befehl zu ihrer Einstellung. [2])

Bessern Erfolg hatten Sulzers Bestrebungen in der Stadt Bern selbst. Den Studenten der Theologie fehlte noch immer das schon 1531 in Aussicht genommene Pädagogium. Für die Vorlesungen war noch keine bleibende Stätte gefunden worden. Da beschloss am 16. Juni 1535 der Rat, das Barfüsser-Kloster dazu herzugeben: „Simon Sulzer das Hus zum Barfüssen ingen (übergeben) und sinen schülern [3]).“ So war nun endlich die schon 1528 geplante Schule unter Dach gebracht worden. Die Studierenden standen unter Simon Sulzers Aufsicht, gerade wie es seiner Zeit Capito und Bucer gewünscht und vorgeschlagen hatten. Erst von jetzt an ist im Unterschiede von der untern Lateinschule, die auch etwa die alte oder die grosse Schule genannt wird, die Rede vom Collegio zun Barfüssen, dessen Vorsteher später dann auch den Titel Schulmeister führte.

Wir haben bereis erwähnt, dass das Chorgericht zugleich auch Schulbehörde war. Es ist indessen ein blosser Zufall, wenn

[1]) Gef. Mitteilung von Herrn Dr. W. Merz-Diebold in Aarau, gütigst vermittelt durch Herrn Seminardirektor J. Keller in Wettingen.

[2]) R. M. 247/86: Fürgnomne latinische schul zu Lentzburg abgestellt.

[3]) R. M. 252, S. 83.

Verhandlungen, welche die Schule betreffen, ins Manual des Chorgerichts eingetragen worden sind; denn nach einem im 9. Band, Bl. 50 befindlichen Zettel zu schliessen, scheint der Chorschreiber darüber besonders Protokoll geführt zu haben. Es ist ein Bruchstück derartiger Aufzeichnungen, die aus den 30er Jahren stammen. Uns interessiert die Notiz: „In der ersten letzgen bim schulmeister: Benedictus Marti, Custos, ouch zur fronvasten 1 mütt dinkel.“ Es ist die erste Nachricht, die wir über den nachmals berühmten Gelehrten Bendicht Marti (Aretius) gefunden haben. Im Chorgerichtsmanual selbst lesen wir:

„Jost Crutz, Maritz Bischof, Niklaus Khyman hend nüt dann muss; sind aber vast geschickt. Man möcht inen wol fürer helfen. Her Jörgen von Bätterchingen [Georg Hänni] knaben gitt man hinfüro einfacht muss und brot. — Die in der schul begerent noch einen gehulfen, dann der knaben so vil sind, das sy es nit mogen erschwingen. Meister Hans [Kotther, gewesener Organist in Freiburg], der Lermeister, begert noch ein befsrung sinen knaben, die im verdinget sind, dann nach abrechnung bringt es einem zum tag 1 gross; mag nit darby bestan. — An min herren zebringen und sy zu bätten, das sy dem provisor noch 2 müt dinckel wellen schenken, dann er ein gutter, trüwer diener ist, lert die khind erlich.“

Am 19. März befasste sich der Rat mit der Angelegenheit; den drei fleissigen Schülern verordnete er zu ihrer Portion Mus noch ein Brot, dem Provisor Peter Huber 2 Mütt Dinkel und „den zweyen Knaben, so bim organisten sind, noch zwen Guldin[1]).“

Bis zum Jahr 1535 war die Barbesoldung des Schulmeisters und seiner Gehilfen aus den Einnahmen der Stadt bestritten worden. Nach Bestätigung einer neuen durch die Venner aufgestellten Ordnung der Güter des Chorherrenstifts sollte „der stift schaffner alle beladnus der schul, so bisshar us der statt seckel gangen, ussrichten[2]).“ Die Staatsrechnung von 1535 verzeichnet zum letztenmale in den fronfastlichen Besoldungslisten: „dem schulmeister xxx *u*, dem provisor xxv *u*, dem lector x *u*.“

Das Jahr 1536 brachte der bernischen Kirche einen schweren Verlust. Am 10. November 1535 war Franz Kolb gestorben; am 25. Februar 1536 folgte ihm sein Freund Berchtold Haller.

---

[1]) C. M. 4/163 und R. M. 244/261. Ueber Hans Kotther s. Sammlg. bern. Biographien, herausg. vom hist. Ver. des Kantons Bern. Bd. III (Bern 1898), S. 548—553.

[2]) R. M. 251/101 = 1535, März 19 und Staatsrechnung 1535.

Die beiden Männer, die der Reformation in Bern Bahn gebrochen, hinterliessen eine grosse Lücke. An Kolbs Stelle trat noch bei dessen Lebzeiten Peter Kunz, Pfarrer in Erlenbach, der Reformator des Niedersimmenthals[1]). Gleich am Tage nach Hallers Heimgang wurde in aller Eile Simon Sulzer nach Strassburg mit einem Schreiben an Capito und Bucer gesandt, damit sie sich nach „einem dapfern, gotsverchtigen, gelerten Man" umsehen[2]). Die Wahl fiel auf Dr. Sebastian Meyer, der früher Lesemeister bei den Barfüssern in Bern gewesen war. Am 16. März wurde ein Ratsherr, Lienhard Tremp, nach Strassburg geschickt, um ihn zu holen[3]). Auf Meganders Empfehlung wählte der Rat noch Erasmus Ritter, Pfarrer von Schaffhausen[4]).

Diese neue Zusammensetzung des Prediger- und Gelehrten-Kollegiums in Bern gab Anlass zum Ausbruch des unglücklichen Sakramentstreites, von dem die bernische Kirche bis jetzt, dank dem friedliebenden und selbstlosen Wesen Hallers, verschont geblieben war. Wir werden sehen, dass auch die Schule empfindlich davon berührt und mitten in den Kampf hineingezogen wurde. Kunz und Meyer neigten zu der Lutherschen Auffassung des Abendmahls, während Megander und Ritter die Ansicht Zwinglis vertraten.

Ob nun folgende merkwürdige Verfügung im Zusammenhange mit der beginnenden Spannung zwischen „Zwinglianern" und „Lutheranern" steht, mag dahin gestellt bleiben. Am 31. Juli 1536 schreiben Schultheiss und Rat von Bern an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel:

„Wir sind uss ettlichen bewegenden ursachen fürnämmens, den unsern Symon Sultzer sampt einem halben dotzen siner besten jugend in monatsfrist ungvarlich in üwer statt zevertigen und alda by üwern glerten uf etliche jar in unserm costen, damit sy die unsern in guten künsten und sytten wyter dann by uns zunämen mögend, zeerhalten. Üch trundtlich pittende, gesagtem Sultzer umb ein behusung zu sächen und verhelfen, in welliche er furderlich khomen möge. Wo wir dann sollichs um üch und die üwern mögen beschulden, werden ir uns gutwillig finden[5])."

Am 11. August befasste sich der Rat mit der Wahl eines

---

1) R. M. 252/151 = 1535, Juli 8.
2) T. Miss. W, 208.
3) R. M. 255/9 u. T. Miss. W, 225.
4) R. M. 255/209 = 1536, Mai 8 u. T. Miss. W, 254.
5) Staatsarchiv Basel, St. 73, B. No. 2. Mitgeteilt v. G. Linder a. a. O., S. 14.

Nachfolgers von Sulzer. Auf den Vorschlag der Pfarrer berief man Bendicht Gutman, Schulmeister zu Isnach und Lienhard Wirt (Hospinianus), Schulmeister zu Stein[1]). Da beide die Wahl ausschlugen, so wandte man sich an Simon Grynaeus, Professor in Basel, und bat ihn, er wolle seinem Vetter erlauben, nach Bern zu ziehen, „an statt Simon Sultzers, sin ampt und profession ze versehen". Wir erfahren aus dem Schreiben, dass Sulzer sich diesen Nachfolger auserkoren hatte[2]). Thomas Grynaeus kam. Am 26. September wurde ihm die übliche Zollfreiheit erteilt. Tags darauf zog Simon Sulzer mit seiner Elite nach Basel[3]), wo er wiederum lehrend und lernend auftrat. Am 1. Januar 1537 erhielt er von der philosophischen Fakultät der Universität die Magisterwürde[4]).

Es ist hier nicht der Ort, den Sakramentsstreit in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen[5]). Dass er die Schule hart in Mitleidenschaft zog, ist bereits bemerkt worden. Das erste Opfer, welches er forderte, war Caspar Megander, der am 24. Dezember 1537 seine Entlassung erhielt, weil er die an seinem Katechismus durch Bucer vorgenommenen Aenderungen nicht gutheissen wollte[6]). Seinen Kollegen Rhellikan hielt es nun nicht mehr lange in Bern; am 3. Juni 1538 nahm er seinen Abschied[7]). Da kam Simon Sulzer wieder nach Bern und trat an die Stelle der beiden Zürcher Gelehrten. Schon am 20. März hatte ihn der Rat wissen lassen, er solle bis Pfingsten (9. Juni) hier sein[8]) und am nämlichen Tage wurde an Ammeister und Rat der Stadt Strassburg geschrieben:

„Unser &c. Uns hat der wolgelert, unser lieber getrüwer Simon Sultzer erscheint, wie ir by üch in dem prediger kloster als vyl als ein Collegium uffgericht, darinnen ir ettlicher stetten jüngling, die zu der leer geordnet, umb zimliche tax enthaltind. So nun gemeldter Sultzer biss pfingsten sich har zu uns verfügen soll, deshalb er die knaben, die

[1]) T. Miss. W, 335.

[2]) T. Miss. W, 340.

[3]) R. M. 257/6 = 1536, Sept. 27: Sultzer zollfry.

[4]) Philos. Matrikel, S. 87. — Gef. Mitteilung von Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Chr. Bernoulli.

[5]) Wir verweisen auf Hundeshagens Meisterwerk: Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der bern. Landeskirche von 1532—1538. Bern 1842.

[6]) R. M. 261/218 u. Spruchbuch des untern Gewölbs J, 302.

[7]) R. M. 263/205.

[8]) R. M. 262/274.

uff unsern kosten by im gsin, nit lenger behallten mag, wellend wir üch gepätten haben, diss hienach genempten Josue Bär, Moritz Bischoff, Hans Meyer und Hans Ulrich Hammerschmid in bemeldt üwer Collegium ze nemmen und von unsert wegen sy für bevolchen haben. Was wir dann üch darvon järlichen zegeben schuldig, werdend wir üch früntlichen entrichten und darzu umb üch beschulden[1])."

Sulzers Schüler sollten also das auf Sturms Betreiben in Strassburg errichtete Collegium zu St. Wilhelm[2]) beziehen. Es geschah dies auch. Am 31. Dezember 1538 richtete Bern ein Dankschreiben an den „Schulherrn" für die Mühe und Arbeit, die er mit diesen Knaben sich gegeben[3]). Die vier Studenten der Theologie sind die Erstlinge unter denjenigen, die „wyter", d. h. auf hohe Schulen geschickt wurden.

Sulzer erhielt die gleiche Besoldung wie Rhellikan, nämlich 160 Pfund, 20 Mütt Dinkel, 5 Mütt Haber und 6 Saum Wein jährlich[4]). Sein Titel war jetzt „lector zun barfüssen", während Thomas Grynaeus denjenigen eines Schulmeisters zu Barfüssen führte. An der untern Schule wirkte der Schulmeister Joh. Telorus mit dem Provisor Peter Huber, dem Lector Josue Bär und einem uns nicht bekannten Locaten. Zwei Eintragungen im Chorgerichtsmanual[5]) gestatten uns, einen Blick in beide Schulen zu werfen. Der 5. Juni 1539 war Examentag; anwesend waren 7 Mitglieder des Chorgerichtes (es fehlte nur eines), ferner Simon Sulzer, Thomas Grynaeus, Joh. Telorus, Peter Huber, der Lector und der Locat. Folgende Aenderungen wurden vorgenommen:

„Bischof, ist haruf khommen von Strassburg, der sol lector werden. Der lector Josue Bär wirt provisor. Der provisor Petrus Huber wirt ein predicant werden. An Bischof's statt wird gan Strassburg khommen Heinricus Krafft. Und an Krafft's statt, sol zu Barfussen khon Nicolaus Khiman. Johannes Linder, Johannes Holtzer, Petrus Scherer, Benedictus Marti, Ulricus Güntisperg, hatt jeder zum jar 4 Mütt Dinkel; sol jedem noch werden all fronvasten 1 Gulden."

Eine weitere Aufmunterung wurde den Studenten zu Bar-

---

[1]) T. Miss. W, 638.

[2]) Zur Geschichte der Universität Strassburg. Festschrift zur Eröffnung der Universität Strassburg am 1. Mai 1872 von Dr. August Schricker, Senats-Secretär. Strassburg. C. F. Schmid's Universitäts-Buchhandlung 1872. S. 11.

[3]) R. M. 266/26: Equiti aurato domini Jacobo Sturmio, supremo universitatis rectori.

[4]) Urbar der Stiftpfarreien, Fol. 3 (Pfingsten 1538).

[5]) C. M. No. 10, S. 20, 68 u. 69.

füssen am 12. Juni zu teil, indem der Rat an jenem Tag beschloss:

„Studiosis zu den parfussen al wochen etwas gelts, domit sy dester bass mögind und lustig siend ad studia . . . und eim von einer declamation ½ betzen[1]).“

Aus der zweiten Stelle im Chorgerichtsmanual[2]) erfahren wir, dass der Lector Herr Anthon eine Besoldung von 50 Pfund und 16 Mütt Dinkel bezog. Die Chorrichter baten um Aufbesserung derselben; was auch geschah. Die Naturalleistung wurde um 2 Saum Wein vermehrt[3]). Der Vorsteher zu Barfüssen, Thomas Grynaeus, an dessen Tisch die Stipendiaten sassen, hatte „für jeden knaben, der 12 sind, 14 gulden, 6 mütt Dinkel“. Früher erhielt er an Geld nur 10 Gulden. Meine Herren wollen die Zulage auch für die folgenden Jahre bewilligen.

Am 30. Oktober war „Examen gehalten in bysin herrn vänner Hallers, der Chorrichter und gelerten“. Der Student Bernhart Funst erhielt eine Censur. Von ihm heisst es, er beziehe 12 Mütt Dinkel und 5 Gulden, „loufft aber in der statt umbher; wil hoffertig sin und by liederlicher gselschafft“. Um ihm sein „vagieren“ abzustecken, soll er ins Internat (zun Barfüssen) genommen werden. Nicht nur für die Nahrung, sondern auch für die Kleidung der Stipendiaten wurde gesorgt. Was an Kleidern noch mangelt, lesen wir, will der Obervogt mit den praeceptoribus untersuchen und es vor den Rat bringen. Es folgen noch zwei Bitten der Schüler: „Ettlich hand den Aristotilem (!) khoufft, mogent in nit bezalen; wil man m. h. bitten umb ein schenke daran. — Ettlich hand nur zwifachen musshafen; wil man helfen, das inen der huszins werde.“ Dem einfachen Musshafen entsprach eine vierteljährliche Unterstützung von 1 Mütt Dinkel, woraus etwa 50 Kilogramm Brot gebacken werden konnten. Der Beitrag an den Hauszins der „externen“ Schüler betrug in den spätern Jahren 1 Schilling per Woche; daher der Name „Wochenschilling“ für diese Unterstützung[4]). Den Schluss der Verhandlungen des Chorgerichtes und der anwesenden Gelehrten unter dem Vorsitze des Venners Sulpizius Haller bildet folgendes

[1]) R. M. 268/48. Es geschah dies, wie wir später sehen werden, auf Sulzers Vorschlag.

[2]) No. 10, S. 68: 29. und 30. Oktober 1539.

[3]) R. M. 269/176 = 1539, Nov. 24: Lectori 1 soum wins und järlich 2 soum wins. Anthoni.

[4]) Ausgeben der Stift 1552.

Anliegen, welches wir seiner Wichtigkeit wegen wörtlich mitteilen:

„An min herren zebringen, das etlich darzu geordnet uss inen, die mit den predicanten, schulmeistern beschwerden der schul versechen und darin handlen, es sye mit büchern, cleidung, musshafen &c."

Eine kurze Notiz im Ratsmanual vom 24. November 1539 sagt uns, dass diesem Wunsch entsprochen wurde. Der Rat wählte aus seiner Mitte: Bernhard Tillmann, gewesenen Seckelmeister, Venner Sulpizius Haller und Ludwig Amman zu Schulherren[1]). Diese Schulherren — der Ausdruck begegnet uns hier zum erstenmal — bildeten mit den „Gelehrten" (Pfarrer und Schulmeister) die neue Schulbehörde, den eigentlichen Schulrat. Das Chorgericht wurde von jetzt an der Schulgeschäfte enthoben. Mit der Errichtung des Schulherrenamtes fällt auch diejenige des Schulherren-Seckels zusammen, dessen Grundstock indessen weiter zurückreicht. Die schon erwähnten jährlichen Zuschüsse von 100 Pfund aus den vier Klosterlandvogteien Interlaken, Frienisberg, Königsfelden und Zofingen hingegen finden wir erst jetzt in den Rechnungen verzeichnet[2]).

Im Januar 1540 hatten die Studenten Gelegenheit, ihre Kunst im Deklamieren zu zeigen: es wurde eine Schulkomödie aufgeführt. Den „spilknaben zun barfüssen" schenkte der Rat zwei Kronen; Sulzer und Grynaeus erhielten für ihre Bemühungen 10 Gulden[3]). Folgender Beschluss des Rates, vom 16. Oktober, zeigt uns, dass die Stipendiaten die Fürsorge der Behörde weiter noch zu geniessen bekamen: „Der stiftvogt [soll] den studenten die röck und schuch bezalen." Eine besondere Examenordnung für die studenten, die in „miner herren costen studieren", wurde am 6. August 1541 bestätigt. Leider kennen wir ihren Inhalt nicht.

Dr. Sebastian Meyer begehrte, wieder nach Strassburg zu ziehen[4]). Aus den drei für sein Amt Vorgeschlagenen wählte

[1]) R. M. 269/176: Schulherren, Herrn Tilman, Haller, L. Amman.

[2]) Interlakner-Amtsrechnung 1541/42: Minem herrn seckelmeister Haller uf dem 3. tag hornung im 42. jar von der schul wegen 200 Pfd. — 1542, August 24 „von der schul wegen" 100 Pfd. — 1543, Okt. 24 „von der schul wegen" 100 Pfd. u. s. f. Frienisberger-Amtsrechnung 1543/44: Herrn seckelmeister Haller han ich überantwurt von der schulleren wegen 100 Pfd. — 1544/45: Han ich gäben zu uffenthaltung der schulern 100 Pfd. u. s. f.

[3]) R. M. 270/158 = 1539, Januar 29 und Staatsrechnung 1539 (I).

[4]) R. M. 276/22 = 1541, März 19.

man Simon Sulzer. Der Stadtschreiber machte dazu im Ratsprotokoll die Bemerkung „πρακτικα“, als hätten bei der Wahl Intriguen mitgespielt[1]). Sulzers Lehrstuhl zu Barfüssen erhielt Bernhard Tillmann (Telamonius), der Sohn des gewesenen Seckelmeisters gleichen Namens. Er war schon am 17. August auserkoren worden; die definitive Wahl erfolgte aber erst Ende Dezember[2]).

Nachdem einer der Helfer am Münster, Paul Strasser, Pfarrer von Burgdorf wurde, sollten sich die drei Pfarrer nach einem andern umsehen. Der Rat beschloss hierüber in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1541:

„Valesianum, den schulmeister zu Basel uf Burg mögen die Predicanten berüfen zum predigtamt, sover er m. h. Disputation und reformation glychförmig, nit bucerisch, noch lutersch.“

Dieser ungenannte Walliser war kein anderer und kein geringerer als Thomas Platter, der kurz vorher von der Druckerei weg an die Schule auf Burg gewählt worden war, damit er sie reorganisiere[3]). Bezeichnend für den Stand des Sakramentstreites, der noch immer andauerte und seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hatte, ist die Bedingung, die an die Wahl geknüpft wird. Sulzer und Kunz, an welche der Auftrag gerichtet war, waren wenn nicht gerade lutherisch, so doch „bucerisch“! Die geplante Berufung Platters ist ohne Zweifel auf Sulzer zurückzuführen. Der Walliser Schulmeister blieb auf seiner Burg und kam nicht nach Bern.

Am 8. Januar 1543 starb Johannes Entzisperger (Telorus), der zehn Jahre lang der untern Schule vorgestanden hatte[4]). Er war ein in den Sprachen gelehrter Mann. Zu mehreren Werken, die bei Matthias Apiarius in Bern gedruckt wurden, schrieb er Vorreden, so zum Compendium musices des Lampadius (1537), zum Catalogus annorum des Valerius Anshelm (1540). Er ist der Herausgeber von „Joannis Boccatii de Certaldo insigne opus de claris mulieribus“ (1539). Auf Vorschlag der „vorständer im wort gottes“ kam Hans Heinrich Meyer, der

[1]) R. M. 276/174 = 1541, Mai 5.

[2]) R. M. 277/220 u. 279/26 = 1541, Dezember 26: „Bernhard Tillmann an Sulzers statt lector zu den Barfussen, ime die Besoldung wie Sulcero.“ — Er studierte 1540 in Paris. (R. M. 273/34.)

[3]) Fechter I, 57.

[4]) Herminjard VIII, 284.

Pfarrer von Bätterkinden, an Entzispergers Stelle[1]). Der Stadtschreiber Peter Cyro, der nicht selten seine Eintragungen im Ratsprotokoll mit lateinischen oder griechischen Bemerkungen glossierte, schrieb unterm 11. Januar 1543: „Meyerly von Bäterchingen zum schulmeister angnommen, Lutheranus et Bucerinus compositus ex duobus corruptis."

Der Hader, der die bernische Kirche zerriss, dauerte nun bald sechs Jahre und brachte die schlimmsten Leidenschaften zum Ausbruch. Alle Unionsbestrebungen waren jämmerlich zu schanden geworden und daran sind nicht am wenigsten gerade diejenigen Schuld, welche die Vermittlerrolle übernommen und um jeden Preis eine Vereinigung erzwingen wollten. Statt der erhofften Einigkeit war nur noch grössere Zwietracht und Misstrauen entstanden. Am 22. November 1544 erschien eine Abordnung der fünf sogenannten obern Kapitel vor dem Rat und bat die Obrigkeit, dem Streite ein Ende zu machen. Der Dekan von Aarau wies darauf hin, wie die Studenten, „die mit grossen kosten von üw. gn. erhalten und erzogen werden", nach Wittenberg ziehen und wenn sie dann zurückkommen, diejenigen, die schon seit 17 Jahren (d. i. von 1528 an) nach der Wahrheit lehren, zu Lügnern machen. Man schicke sie doch nach Zürich[2])! Damals studierten in Wittenberg zwei Berner; vier andere waren in Strassburg. Ueber sie entschied der Rat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1545, dass die zwei ersten nach Marburg ziehen sollen. Der Beschluss ist uns von Peter Cyro folgendermassen überliefert worden:

„Die zwei zu Wittenberg gan Marpurg ex haeresi Lutherica et palacho Daemonis erepti verordnet. Die 4 manent Argentina in tenebris."

Die Erbitterung muss wahrlich keine geringe gewesen sein, dass der Herr Stadtschreiber sich zu solchen Ausdrücken verleiten liess.

Es kam das Jahr 1546, ein für die Schule ereignisreiches Jahr. Die Tragoedia ministrorum, wie Cyro eine der zahlreichen

---

[1]) T. Miss. Y, 237. Am 25. Februar 1543 stellte Melanchthon den zwei gewesenen Wittenberger Studenten Joh. Heinr. Meyer und Joh. Ulr. Wellendinger das Zeugnis aus, „das sie beyde sich zuchtiglich und ehrlich gehalden, in loblichen kunsten guten vleiss gethon." Der Berner Reg. schreibt er zugleich: „Wo ich ewern kirchen dienen khan, bin ich dasselbig zu thun willig und bereit. Gott bewar, regier und schütze ewer kirchen, stadt und landtschaft allezeit." (U. P. 82, No. 51.)

[2]) Hundeshagen, 191 ff. u. R. M. 290/167.

Verhandlungen wegen der Streitigkeiten der Prädikanten überschrieb, sollte noch ihr Seitenstück in der Schule haben. Ehe wir dasselbe vorführen, erwähnen wir noch nachträglich, dass zu Barfüssen der Lehrstuhl für's Hebräische einem getauften Juden, Jakob Storch, anvertraut worden war. Der Mann wurde nach einer nicht näher zu bestimmenden Wirkungszeit am 23. April 1546 geurlaubt[1]). Sein Nachfolger war Adrian Blauner. Bei seiner Anstellung musste er die 10 Thesen der Berner Disputation unterschreiben[2]). Diese Forderung wurde jetzt an jeden gestellt, der in den Dienst der bernischen Kirche oder Schule treten wollte. Seinen Namen hatte er in ein eigens zu diesem Zwecke angelegtes Buch einzutragen. In diesem sogenannten Prädikanten-Rodel steht eingangs:

„Uf Zinstag 25. Maii 1546 habend min g. herrn in gesäfsnem rhat geraten und geordnet und hinfür ze halten angesächen, das sy keinen predicanten, diaconum, professoren, schulmeyster, lectoren annemmen, noch bestellen wellend, er underschrybe sich dann hie gehaltner disputation."

Der erste, der unterschrieb, war ein Schulmeister und — Fremder:

„Ich Caspar Sydensticker von Inspruck berufft und geordnet schulmeyster zu Burgdorf und vorständer der kilchen zu Heymiswyl hab mich der Disputation underschryben."

Blauner war der achte:

„Ich Adrianus Blonerus, geordneter professor der schul zun Barfüssen zu Bern von minen gn. herren, underschrybe mich hie, wider die Conclusiones der loblichen disputation zu Bern gehalten nüt zethun. Augusti 11. 1546."

Die Schule, sagten wir, wurde zum Schauplatze theologischer Streitigkeiten. Der „Zeller-Handel", der im November 1546 sich abspielte, zeigte, dass auch die Schüler in zwei Lager gespalten waren und an dem Kampfe energisch teilnahmen. Ein Student, namens Peter Zeller, hatte zur Rechtfertigung der Lutherschen Abendmahlslehre ein Lied gedichtet und bei diesem Anlass einige Verse auf die Gegner dieser Auffassung mitlaufen lassen. Sein Mitschüler Ismael Buchser verklagte ihn bei dem Rate und ver-

[1]) R. M. 296/71: Jacob Storch, dem toufften Juden ein abscheidsbrieff, geurloubet. — Schärer, S. 110 sagt, ohne Quellenangabe, Storch sei 1542 gewählt worden.

[2]) R. M. 297/98 = 1546, Juli 9: Ad. Blauner zum professore Hebreo ans juden statt angenommen. Sol sich m. h. disputation underschriben.

brach seinerseits ein Spottgedicht auf die Lutheraner, zu welchen er u. a. seinen Lehrer Thomas Grynaeus rechnete. Auf Verlangen des Rates musste Zeller gezüchtigt werden. Grynaeus kam dem Befehl nach, strafte aber auch Buchser empfindlich; worauf dieser klagte, mehr Streiche empfangen zu haben als Zeller. Grynaeus und Zeller wurden am 9. November vor den Rat citiert. Grynaeus hatte sich zu verantworten wegen der Bestrafung Buchsers und wegen seiner Aeusserung, er (Grynaeus) sei „lutersch". Er antwortete, er richte sich nicht nach des Luthers Opinion, sondern nach dem, was Jesus Christus gelehrt. Buchser habe er geschlagen darum, „das er ein ungschickt lied gmacht und hinderrucks im das lied usstrege". Zeller sodann bekannte sich als Verfasser des „Schwärmerlieds" und beteuerte, es in zwei Tagen, selbst und ohne Unterweisung gemacht zu haben. „Daruf geraten, in kefi z'legen, fragen (foltern?). Grynaeus entsetzt; der schulmeister zu Brugg an sin statt." So meldet das Protokoll jener Sitzung des Rates[1]). Der Grund dieser harten Massregelung wird schwerlich allein in dem Lied, dessen Inhalt wir zwar nicht näher kennen, zu suchen sein. Eher lässt sich dieses Vorgehen erklären, wenn auch nicht rechtfertigen, aus der Erbitterung, welche sich einstellte, als die Obrigkeit sah, wohin alle Vermittlungskünste der Theologen geführt hatten. Der Anlass wurde benutzt, um ein Exempel zu statuieren.

Am 10. November erschien Zeller wieder vor dem Rat; er beharrte bei seiner früheren Aussage[2]). In Anwesenheit der Prädikanten wurden am 19. November alle Schüler vernommen, 19 an der Zahl. Alle leugneten, Zeller geholfen zu haben. Darauf fragte man diesen, wer ihm geholfen, das Lied zu singen. Er bezeichnete Conrad Alder. Es ist dies wahrscheinlich der Sohn des Komponisten Cosmas Alder. Sämtliche Schüler mit Ausnahme von 3 erklärten, das Lied gefalle ihnen, ausgenommen die Schmähworte. Sie wollen dabei bleiben und es mit der Schrift beweisen. Der Rat beschloss, den Handel dem neu gewählten Schulmeister von Brugg vorzulegen[3]). Der Mann war Niklaus Pfister (Artopöus), der schon 1528 für die Schule in Bern ausersehen worden war; 1535, Juli 23. kam er als Nachfolger von Albert Bürer nach Thun; 1542, Oktober 11. berief

[1]) R. M. 298/154.
[2]) R. M. 298/159.
[3]) R. M 298/192.

man ihn an die Schule von Brugg. Die Wahl an die Schule zu Barfüssen hatte er zuerst ausgeschlagen, und auch Dekan und Kapitel von Brugg wandten sich an Bern mit der Bitte, ihnen den Lehrer zu lassen. Schultheiss und Rat antworteten, „in betrachtung der schul und der kilchen gelägenheit, ouch der schulern gstaltsame“ nicht anders thun zu können[1]).

Vor versammeltem kleinem und grossem Rat erschienen am 22. November sämtliche Studenten.

„Als die schüler zun barfüssen für rät und burger berüft worden und das lied, so Peter Zeller gemacht hat, verläsen und sy befragt worden, ob sy das handhaben und schirmen wellen, habend sy einer nach dem andern ir antwort geben und das lied approbiert, doch die schmachwort inen nit gevallen und wellind darby blyben, ein teyl das war fleisch und blut Christi im nachtmal gegenwurtig und geben und empfangen werde, aber nit der wys, wie die päpstler gloubend, namlich trans substantionem &c., sonders gottlicher übernaturlicher wys, ettlich das es communicatio corporis et sanguinis Christi syge &c. — Daruf Ismael Buchser, [Samuel] Schnewli und [Emanuel] Kifsling ir meinung gseit, der vordrigen gantz ze wider. Und nach langer red g'heissen abträtten . . .

Uf söllichs ist das mer worden vast einhäligklich, erstlich den Zeller, der das schantlich lied gmacht, ze verwysen, demnach Gryneum iren schulmeyster ouch, und hab er etwas güter hie, das er die verkouffen moge und hinzuchen und min herrn rüwig lassen. Die knaben aber in gfangknis ze werffen und biss morn darin ligen lassen und inen ze sagen, wie dem nüwen schulmeyster Niclaus Pfyster, der ouch under ougen gstanden ist, bevolchen, sich fürderlich har zefügen und die disputation ime ze geben. die schüler dero insonders in der 4. schlussred[2] ze underrichten: welliche dann in manodts frist sich begeben, dero ze geläben und sich ze hallten und sich bekennen, geirrt und gefält haben und für rat keren und der gnaden begärend, denen wellen m. h. verzychen und blyben lassen im stipendio, und welliche aber das nit wellen thun, die söllend verwisen werden glich wie Zeller und Gryneus.“

Dies der Wortlaut des Ratsprotokolls[3]). Grynaeus erhielt am folgenden Tag die Erlaubnis, noch bis zur Lichtmesse in Bern zu bleiben von seiner bettlägerigen Frau wegen und damit

[1]) T. Miss. Z, 372.

[2]) Sie lautet: „Das der lyb und das blut Christi, wäsenlich und liblich in dem brot der Dancksagung empfangen werde mag mit Biblischer geschrifft nit bybracht werden.“

[3]) R. M. 298/201. Hundeshagen S. 200 teilt die Namen der 13 gemassregelten Studenten mit.

er sein Haus verkaufen könne[1]). Sein Kollege an der Lateinschule, Joh. Heinr. Meyer, der bei seiner Anstellung als einer, der sowohl von Luthers als von Bucers Lehre angesteckt sei. bezeichnet worden war, starb am 24. November[2]), frühe genug, um einer Beurlaubung durch seine sehr ungnädig gestimmten Herren zu entgehen.

Die „Säuberung" sollte noch gründlicher durchgeführt werden. Die Berner Studenten in Strassburg berief man heim; diejenigen in Marburg liess man noch dort wegen der Kriegsgefahr[3]). Ein eigener Läufersbote wurde am 27. November nach Strassburg zu Peter Dasypodius geschickt, dass dieser die vier seiner Hut anvertrauten Stipendiaten Abel Mulhofer, Johann Fedminger, Johann Tannmatter und Johann Knechtenhofer wieder heim ziehen lasse[4]). Gleichzeitig erhielten alle Dekane die Bekanntmachung, dass Schultheiss und Rat „zu abstellung zwispaltiger ler und pflantzung einickeit in der kilchen angesechen und geordnet haben, das alle verkünder und diener götlichs worts sich alhie gehaltner disputation underschriben"[5]).

Die Wahl von Meyers Nachfolger fiel auf den Seckelschreiber **Eberhard von Rümlang**, der zur Zeit der Disputation einer der 4 geschworenen Schreiber war[6]). So hatten nun beide Schulen neue Vorsteher erhalten. Am 29. Dezember schworen Niklaus Pfister und Eberhard von Rümlang den revidierten **Schulmeister-Eid**[7]) vor versammeltem Rat. Bei diesem Anlass wurde ihnen eingeschärft, ihrer Jugend die X Schlussreden

---

[1]) R. M. 298/210. — An dessen Bau hatte er 18. X. 1544 100 Pfund zu Steuer erhalten. R. M. 290/62.

[2]) Herminjard VIII, 285.

[3]) R. M. 298/228 = 1546, Nov. 27.

[4]) T. Miss. Z, 388 u. R. M. 299/19 = 1546, Dez 24: Der schaffner uf der Stift Dasipodium z'friden stellen, psalen (bezahlen) fürderlich. — Joh. Fädminger ist der nachmalige Dekan der Berner Kirche. (Samml bern. Biogr. III, 420ff.) Er kam am 13 X. 1547 von Thun weg auf die Pfarrei in Lauperswyl. Dass er vorher Pfarrer in Rüderswyl war, ist nicht richtig. Joh. Knechtenhofer treffen wir 1559 als Prof. des Griechischen in Lausanne.

[5]) T. Miss. Z, 387 mit dem Eingang: „Uns zwiflet nit, ir habent zum teil vernommen, was wir und unser grosser rat mit dem schulmeister Thom. Grynaeos und sinen schulern, unsern stipendiaten, kurz vermelter tagen verhandlet."

[6]) R. M. 298/275 = 1546, Dez. 10: Eberhardus von Rümlang zum schulmeister ampt.

[7]) R. M. 299/29. Wir geben seinen Wortlaut als Beilage zur Schulordnung. S. unten pag. 206.

löblicher Disputation dermassen einzuprägen, dass sie darüber Bescheid wisse. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, sich in Zürich zu erkundigen, wie hoch das Tischgeld für einen Studenten zu stehen komme[1]). Wenn der Bericht da ist, sollen die Schulherren die 4 Studenten von Strassburg für ein Jahr dorthin schicken und eine Summe für die Bekleidung festsetzen, „damit sy nit zu hochfertig und köstlich erzogen werden". Die Professur des Hebräischen sollte Niklaus Pfister übernehmen. Der bisherige Inhaber, Adrian Blauner, kam auf die Pfarrhelferei Büren. Erwähnen wollen wir noch, dass in der nämlichen Ratssitzung beide Schulmeister die Bewilligung erhielten, aus Staatsbeiträgen Lexica zu kaufen Grynaeus begehrte vor seinem Wegzug einen Abschiedsbrief. Am 31. Januar 1547 gab man ihm das Zeugnis, dass er geurlaubt worden „von wägen eines spans, so er mit den knaben ghan, sunst [habe er sich] burgerlich ghalten"[2]).

Infolge des Sakramentstreites war der Weg zu den fremden Hochschulen versperrt worden; die hoffnungsvollen Stipendiaten schickte man von nun an nach Zürich. Am 27. Juni 1547 empfahlen Schultheiss und Rat zwei ihrer Studenten der besondern Fürsorge Heinr. Bullingers. Das an den Züricher Antistes gerichtete Schreiben ist sehr charakteristisch und lautet:

„Unsern früntlichen grus &c . . Damit wir für und für versatz habind der dieneren gottes worts, sind wir in willen kommen, diss zwen knaben Samuelem Schneuwli und Ismahelem Buchser[3]) zu üch ze vertigen, daselbst ze studieren und der heiligen schrift ob zeligen, üch zum frundlichosten pittende, sy in günstigem bevelch ze halten, acht und ufsechen uf sy ze haben und wann sy sich lärnens, läbens, sytten, gepärden und anderer stucken halb nit gepürlich hieltind, sy darob ze strafen. Als uns ouch angelangt, wie die dry jüngling, so wir hievor zu üch geschickt, etlicher mas unflissig und umbschwäyfig siend, wellend wir üch gepätten haben, glicher gstallt sy ze züchtigen . . ."[4]).

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Fürsorge Berns für die

---

[1]) Das Schreiben wurde am 29. Dez. abgeschickt: „Wir sind willens, die schüler, so wir uf unsern kosten hievor zu Basel, Strassburg, Markpurg und Wittenberg versöldet und verlegt, hinfür zu üch ze schicken . . ." (T. Miss. Z, 434).

[2]) R. M. 299/146.

[3]) Offenbar als Belohnung für ihre Haltung im Zeller-Handel! Samuel Schnewli (Ninivus) stieg später zu hohen Würden. Er starb 1602 als Dekan von Bern.

[4]) T. Miss. Z, 625 u. R. M. 301/15 = 1547, Juni 10.

Schulen des 1536 eroberten Waadtlandes näher zu beleuchten. Wir wollen bloss auf die interessante Thatsache aufmerksam machen, dass für jene Schulen mehr gethan worden ist, als für die eigenen; in Bern begnügte man sich mit einem Gymnasium: in Lausanne wurde eine Akademie gegründet. Diese erhielt im Jahre 1547 ihr erstes Gesetz, welches wie die bernische Schulordnung von 1548 bis jetzt noch nicht gedruckt vorliegt. Zu seiner Errichtung nahm der Rat Zuflucht zum organisatorischen Talent Simon Sulzers, dessen Stellung in Bern zwar seit dem Jahre 1546 sehr schwankend geworden war[1]). Allein unter den Predigern und Gelehrten war Sulzer der bedeutendste Kopf, und das wusste man wohl. Bei der Abfassung der „Reformation der Schul zu Losen", wie das Gesetz im Ratsmanual vom 25. August 1547 genannt wird, waren auch die Venner Joh. Rud. von Graffenried und Hans Steiger bethätigt; die Hauptarbeit aber dürfen wir füglich Sulzer zuschreiben. Ihm wurde auch der Auftrag zu teil, Uebersetzungen und Kopien zu verfertigen, eine lateinische für den Schulmeister in Lausanne, eine deutsche für den dortigen Landvogt und ebenfalls eine deutsche für die Herren des Rates[2]).

Das ist Sulzers letztes Werk auf dem Gebiete des Schulwesens. Im Frühling 1548 erhielt auch er seine Entlassung[3]), als das letzte Opfer des Sakramentstreites, der volle 10 Jahre die bernische Kirche zerrissen und die Schule arg in Mitleidenschaft gezogen hatte. Die Heilung dieses Schadens, die Rekonstituierung der Kirche und die Reorganisation der Schule, ist vornehmlich das Verdienst von Sulzers Nachfolger. Eine sonderbare Ironie ist es nun, dass eine Ordnung für die bernische Schule erst nach dem Wegzuge des Mannes zustande kommen konnte, auf den für die Entwicklung der Schule so grosse Hoffnungen gesetzt worden waren.

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, Sulzers Beurlaubung, die für ihn keineswegs unerwartet war, sei so lange verschoben worden, bis man wusste, wen an seine Stelle zu

[1]) Als Sulzer sich am 1. Oktober 1546 vor dem Rate wegen einer Predigt zu verantworten hatte, faud Cyro, es seien jetzt „gute ursachen ine ze urlouben". Seine Haltung während des folgenden Sturmes verdankte er seiner Unterschrift im Prädikanten-Rodel.

[2]) R. M. 301/227.

[3]) Näheres bei Hundeshagen, S. 200 ff.

setzen. Anfangs November 1547 war nach Bern die Kunde gekommen, der junge **Johannes Haller**, Prediger an der evangelischen Kirche zu Augsburg, sei von dort gewichen und halte sich in Bülach bei seiner Schwester auf[1]). Man erinnerte sich, dass er ein „Landeskind" sei — er war am 18. Januar 1523 zu Amsoldingen geboren worden —, und da über seine Wirksamkeit in Augsburg die günstigsten Berichte eingetroffen waren, so wurden die Eidgenossen von Zürich dringend gebeten. ihm, „so er nun hinder uns erboren und deshalb der unser ist", zu vergönnen, nach Bern zu ziehen[2]). Der Bitte wurde nicht entsprochen. Die Berner wiederholten ihr Ansuchen im Mai des folgenden Jahres, worauf nun die Zürcher „ihren" Haller — sein Vater, der Pfarrer von Bülach, starb an Zwinglis Seite in der Schlacht von Kappel — für kurze Zeit gleichsam leihweise abtraten[3]). Am 9. Mai kam J. Haller in Bern an, am 10. hielt er seine erste Predigt, und am 11. wurden S. Sulzer und sein Kollege Beat Gering aus dem bernischen Kirchendienst entlassen.

Der junge, 25jährige Prediger erwarb sich sehr bald das volle Vertrauen des Rates, der ihm sowohl in der Kirche als in der Schule die Reorganisationsarbeit überliess. Am 5. Juni hatten die Schulherren den Auftrag erhalten, die Schüler „in miner herren p'soldung, all fronvasten [zu] examinieren und reformieren[4])". Diese übertrugen die Aufstellung einer bestimmten „Ordnung" den Prädikanten und Schulmeistern, welche ihrerseits J. Haller mit diesem Geschäft betrauten. Er schrieb hierüber seinem Freunde Bullinger (24. Juni):

„Mir liegt jetzt besonders die Fürsorge dafür ob, dass die Schulen auf dem Land und in der Stadt reformiert werden. Unsere Herren wenden wahrlich grosse Kosten auf, aber ohne alle Ordnung und daher auch ohne Gewinn und Frucht. Auf kommenden Donnerstag (28 Juni) haben wir behufs Einleitung der Sache ein Examen angeordnet, damit wir erfahren, welcher Art die Talente sind und wie die einzelnen Provisoren und Lectoren sich halten. Nachdem das bekannt ist, wird man besser beraten können. Auf das Examen wird die Censur folgen. Denn das habe ich erlangt von den vom Rat hiezu verordneten Schulherren Seckelmeister Haller, Venner von Graffenried und Glado May, die auch

[1]) R. M. 302/108 = 9. November 1547.

[2]) Schreiben vom 9. November 1547 im T. Miss. Z, 723. Auf Bl. 724 ein ähnlicher Brief an J. Haller selbst.

[3]) S. J. Haller in der Samlg. bern. Biographien II, 22 f. von A. Haller

[4]) R. M. 205/28.



persönlich der Censur beiwohnen werden. Nach dem Examen werden wir die gemeinsame Ordnung beraten.

Ich wünschte durchaus, wenn es möglich wäre, dass Du Dein Vocabularium[1]) an mich schicktest. Ich habe nämlich darüber mit den Brüdern verhandlet. Ich habe Deinen Rat eröffnet. Sie sind alle dafür, dass es auch in der Beratung den Schulherren mitgeteilt werde, oder dass sie es durch Apiarius (in Bern) oder Froschauer (in Zürich) drucken lassen. Das ist's, was hier geht[2])."

J. Haller hoffte, für seinen ehemaligen Amtsgenossen Wolfgang Musculus, der des Interims wegen am 26. Juni 1548 Augsburg verlassen hatte, einen Ruf nach Bern auswirken zu können und damit sowohl dem bedrängten Freunde als der bernischen Kirche einen Dienst zu erweisen. Leider blieb seine Verwendung beim Rate diesmal ohne Erfolg. Man trug Bedenken und beschloss, „das man nit ylen welle, in also anzenemen, sonders noch still zehalten und erwarten, was sinenthalb und anderer wägen witer begegne[3])".

Am 6. Juli waren die Prädikanten und Schulmeister mit ihren Beratungen über die ihnen von den Schulherren übertragene Schulordnung zu Ende. An dem Zustandekommen dieses Werkes hat Haller einen hervorragenden Anteil. In einem Briefe an Bullinger, vom 16. Juli, teilt er folgendes mit:

„Über das Schulgeschäft will ich weniges beifügen. Wir haben verlangt:

1, dass überall eine feste Zahl von Stipendiaten sei, sowohl auf dem Land als in der Stadt, damit eine feste Ordnung eingehalten werden könne.

2, Freiwillig ist von den Herren zugestanden worden, dass an den einzelnen Fronfasten Examen und Censuren gehalten werden.

3, Wir unserseits haben begehrt, dass auf dem Land, wie zu Brugg, Thun und Zofingen, wo berühmtere Schulen sind und auch Stipendiaten gehalten werden, wenigstens jährlich Examen und Visitationen geschehen.

---

[1]) Ueber dieses uns ganz unbekannte Wörterbuch schreibt Haller am 10. November 1548: „Das Vokabular befindet sich noch bei dem unglückseligen Apiarius. Ich weiss nicht, wan er es vollendet. Es fehlt ihm das Papier, so dass er nicht fortfahren kann. Ich glaube nicht, dass das Buch vor 1. Januar fertig zu bringen ist. Ich hätte es ihm sicherlich weggenommen, wenn er nicht schon etliche Quaternionen gedruckt hätte." Staatsarchiv Zürich E II 359 pag. 2829.

[2]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2826. Original lateinisch.

[3]) R. M. 305/157 = 1548, Juli 13. Vgl. Berner Taschenbuch 1860, Streuber: W. Musculus, pag. 54.

4, Dass auch die Classen in bestimmte Ordnungen gebracht werden auf dem Land. Und dass die, welche im Bildungsgang soweit gekommen sind, dass sie die öffentlichen Lesungen (publicas lectiones) hören können, in die Stadt versetzt werden auch zu festen Stipendien.

5, Dass in der Stadt auch die Classen der unteren Schule reformiert werden sollen. Keiner soll etwas lesen, als was nach unserm gemeinsamen Ratschlag am fruchtbarsten erscheint.

6, Es sollen öffentliche Lesungen eingerichtet werden: 1. Theologica. 2. Hebraea. 3. Graeca. 4. Logica. 5. Mathematica, Physica vel Ethica.

7, Die Fortgeschrittenen sollen auf Reisen (peregrinare) geschickt werden. Auch diesen sollen als feste Stipendien 40 Gulden festgesetzt werden, damit keine überflüssigen Auslagen geschehen.

8, Es sollen drei öffentliche Leser sein, von denen ausser dem Theologen jeder zwei Lectionen haben soll.

9, Was die Sitten antrifft, sollen für die Studenten bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.

10, Diejenigen welche die öffentlichen Lesungen hören, sollen täglich Predigten hören.

Und anderes dergl. Ich habe meinerseits inzwischen auch 12½ Gulden erlangt, die jährlich denen ausgerichtet werden sollen, die deutsch und lateinisch deklamieren. Ich habe gehört, dass Sulzer einst etwas derartiges erbeten habe[1]): aber es wurde eine Zeitlang unterlassen. Ich habe es, damit den Studenten ein Sporn nicht mangle, wieder hergestellt. Ich werde auch dafür sorgen, dass jährlich etwas für die Bibliothek verwendet werde[2])."

Die Schulordnung erhielt am 16. August die obrigkeitliche Sanktion mit dem Zusatz:

„So einer an m. h. vorwüssen wybet, das derselb sin stand und stipendium verloren sol haben und dazu m. g. h. allen irn gehapten costen sinenthalb us sim eigen gut widerkeren[3])."

Die von Haller aufgezählten Disziplinen wurden am 15. September folgendermassen verteilt: Eberhard von Rümlang betraute man mit der Professur für Theologie; Niklaus Pfister, der Schulmeister zu Barfüssen, sollte wie früher schon Hebräisch und Griechisch unterrichten, während Bernhard Tillmann als Professor artium mathematice auch Dialektik und Rethorik vorzutragen hatte. Im betreffenden Ratsbeschluss[4]) steht bei Rümlang die Bemerkung „versuchen &c, nit bestätigen". Ferner lesen wir

[1]) S. oben pag. 187.

[2]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2824. Original lateinisch.

[3]) R. M. 305/234: „Schul[en]ordnung gevertigot, placuit." Das Eingeklammerte ist nachträgliche Korrektur.

[4]) R. M. 305/282.

noch: „Die vier knaben, so sy geordnet, versuchen gan Zürich“. Im Oktober zogen die 4 bestimmten Studenten Emanuel Kissling. Konrad Alder, Johann Blatter und Bendicht Berner neu bekleidet und beschuhet nach Zürich[1]. Ihre Namen interessieren uns, insofern die 3 letztern auf der Liste der 1546 gemassregelten Schüler erscheinen, während Kissling einer der 3 war, die damals Gnade vor m. H. gefunden hatten.

Ueber die Beförderung Eberhards schrieb Haller an Bullinger (19. September):

„In den letzten Tagen ist die theologische Lesung unserem Eberhard zuerkannt und er auf diese Weise aus dem Staub (der Schule?) befreit worden. Wir konnten aus vielen Gründen nicht anders handeln.“

Und am 28.:

„Nachdem Eberhard zur öffentlichen Professur versetzt worden, ist hier das Schulamt vacant. Wir sind im Zweifel, wen wir berufen sollen; denn wir haben einen hervorragenden Mann nötig. Ich meinerseits wollte Xystum berufen: aber er ist ein Schwabe[2]. Man sagt auch von Johannes Wirth[3] (Hospinian). Ich bitte, dass auch du uns betr. jemandes ratest. Es wird zwar aus Marburg jener kommen, der schon seit so vielen Jahren dort ohne sein gebührendes Stipendium gelebt hat: denn er wird durch einen öffentlichen Läufer gerufen, nachdem wir aus jenem Zeugnis des Funk, das du uns sandtest, ersehen haben, wo er sei. Doch, weil wir nicht zweifeln, auch er sei angesteckt durch abweichende Lehren, haben wir keine grosse Hoffnung in Betreff seiner[4].“

Aus diesen Briefen geht hervor, wie sehr es Haller am Herzen lag, für die bernische Schule eine tüchtige Kraft zu gewinnen. Er hätte am liebsten seinen Augsburger Freund Sixtus Birk (Xistus Betulejus) gewünscht, auch dachte er an Bendicht Marti, mit dem er 1541 in Marburg studierte, allein es stellten sich Bedenken ein.

Bendicht Marti lernten wir 1539 als Schüler zu Barfüssen kennen. Anfangs der vierziger Jahre wurde er mit obrigkeitlicher Unterstützung auf die Universität geschickt. Während der Wirren des Sakramentstreites scheint er vergessen worden

[1]) Die Bekleidung dieser 4 Schüler kam laut Stiftrechnung 1548/49 auf die hohe Summe von 62½ ℔ zu stehen, annähernd 700 Fr. nach heutigem Geldwert.

[2]) Aus jener Zeit stammen Eintragungen ins Ratsmanual wie folgende: Diser, so ein landkind und Bärner ist, gen Thunstetten ufs Diaconat verordnet. (1547, Dezember 1.)

[3]) Offenbar derselbe, der 1533 Provisor in Thun war. S. oben pag. 181.

[4]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2825 u. 2828.

zu sein. Als man in Bern seinen Aufenthaltsort aus jenem von Haller erwähnten Berichte wieder erfuhr, wurde ein eigener Läufer zu ihm gesandt. Er sollte ihm Geld bringen und ihn in die Heimat zurückbegleiten. Das an Marti gerichtete Schreiben ist sehr bezeichnend. Es lautet:

„Dem gelerten unsern lieben getrüwen Benedicto Martin, studenten uf der universität zu Marpurg im land Hessen.

Schultheiss &c. Gelerter, lieber, getrüwer! Als wir dich ein zyt lang uf der universitet zu Marpurg in unserm stipendio und costen verlegt, und aber dir ein gute zyt dhein gelt geschickt, deshalb wir wol achten mogen, du ein erbare sum gelts schuldig syest, haben wir disen unsern löuffers potten zu dir mit gelt, dine schulden zebezalen, ouch dich mit im har heim zebringen, abgevertiget. Deshalb unser will und meynung ist, das du jederman z'friden stellest und demnach mit gemeltem löuffer har heim züchest und unsers wytern bscheids erwartest.

Datum 6. Augusti 1548[1]).“

Marti war, was man in Bern nicht wusste, nicht mehr blosser Student, sondern Professor an der Marburger Hochschule und konnte seine Stelle vor Fastnachten oder Ostern 1549 nicht aufgeben[2]).

Bullingers Antwort an Haller ist uns nicht erhalten geblieben. Dieser schrieb ihm am 24. Oktober wieder:

„Was du von Sebastian Guldibeck[3]) schreibst, will ich mit den Schulherren besprechen . . . Er ist in den Sprachen geübt, doch, wie du weisst, nimium sordidus. Es bewirbt sich auch Joh. Ferus[4]), der zu Schaffhausen die Schule viele Jahre geleitet hat, jetzt aber ein Pfarramt in unserm Land versieht . . . Er lebte lange in Basel von dem Stipendium des Erasmus Ich sah ihn in Augsburg, und er ist mir bekannt, obwohl ich auch an ihm zu wünschen habe. Hospinian[5]) in Brugg ist ein guter Mann. sed disciplinae scholasticae negligens exequutor, neque etiam in Grammaticis exercitatus . . Von dem Hospanian,

---

[1]) T. Miss. Z, 899. R. M. 305/213 = 1548, Aug. 6: Ismael Buchser sin p'soldung abkünden. Den von Marpurg har b'schryben. Der schaffner uf der Stift das gelt darthun.

[2]) Das geht aus einem Schreiben an den Rector und aus einem zweiten Briefe an Marti, den wir weiter unten mitteilen, hervor.

[3]) Guldibeck war Schulmeister am Fraumünster in Zürich. Vgl. Ernst, a. a. O. pag. 100, 116 und oben S. 170.

[4]) Joh. Feer (Ferus) wurde am 17. September 1547, nachdem er vorher examiniert worden war, Pfarrer von Koppigen. R. M. 301/295.

[5]) Leonhard Hospinian kam von Basel weg an die Schule von Brugg. (R. M. 298/275 = 10. Dezember 1546.) Seinen Bruder Johannes lernten wir bereits kennen.

der in Basel lehrt, schreibst du richtig; er scheint auch mir als ein solcher. Xystus Berufung werde ich kaum zu Stande bringen[1])".

Wie gross Hallers Ansehen und Einfluss war, ersehen wir daraus, dass am 3. November 1548 Sixt Birck wirklich zum Schulmeister angenommen wurde[2]). Dieser aber konnte sich nicht entschliessen, seine Vaterstadt abermals zu verlassen. Haller meldet seinem Freunde Bullinger am 14. Januar 1549:

„Xystus schript mir von Augspurg dermass, das ich wol verstan, das er noch nit gesinnet ist, dadannen zu ziehen, derhalben von nöten sein wirt, um ein anderen schulmeister zu trachten. Eberhardus [von Rümlang] ist unwillig und ist kein wunder[3]). Publicae lectiones sind von Gottes gnaden in ein fryen gang kommen, allein in Theologia möcht es wol besser sin. Nicolaus [Pfister] list Lucianum. Item Grammaticam Hebraicam Münsteri und Esaiam darzu. Ist ein guter Grammaticus, und flifsig darzu. Eberhard list Theologiam, ietz epistolam ad Romanos. Item er wirt nun auch ein authorem publice anheben z'lesen, aut Horatium aut Valerium Maximum. Telamonius (Bernhard Tillmann) list Dialecticam Philippi Melanchthonis auch gar wol, ist sin güst[4]). List auch am zinstag und samstag arithmeticam & sphaeram Jo. de Sacro Busto[5]). So examiniert und censiert man zu allen fronfasten, das dise studia wol von statt gond und wir nit ungleert knaben hand. Ich welt auch, ir hettend vermögen, das man üwer ettlich, ein oder zween, hett hiehar gschickt. Es het vil bi minen herren gunsts und willens bracht, das si dest gneigter, in alweg die studia zu fürderen. So vil aber scholam illam trivalem et inferiorem belangt, stat es an dem, das man ein guten schulmeister habe. Da wüst ich nun nach Xysto kein kumlicheren dann üweren Sebastianum [Guldibeck] zum Frawen Münster. Ich hab mehrmals selb mit im grett, hat ers nit wyt gworffen. Schrib im aber auch hiemit. Bitt üch, ir wellind in auch ansprechen und darin handlen, was üch gut und unser kilchen müglich dunkt. Es wirt wol uff Ostern kommen Benedictus Martinus von Marpurg, qui, dum a nostris negligeretur, Casparo Rudolphi[6]) successerat. Desse eruditio ist uns

[1]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 3071. Der Brief hat keine Angabe des Jahres; er gehört aber unzweifelhaft hieher.

[2]) R. M. 306/99: Der schulmeister von Ougspurg angnommen. Xistus Petuleius.

[3]) Weil er neben seiner Professur das Schulmeisteramt versehen musste, bis ein Nachfolger für ihn gefunden sei.

[4]) = sein Geschmack, sein Steckenpferd?

[5]) Die Sphaera mundi des Joannes de Sacrobosco († 1295) wurde 1538 mit einer Vorrede von Melanchthon zu Wittenberg gedruckt.

[6]) Caspar Rodolph, auf den B. Marti gefolgt sein soll, war Professor der Dialektik in Marburg, gest. 1561. Er ist der Verfasser eines s. Z. viel gebrauchten Logikbüchleins. (Allg. deutsche Biographie.)

genugsam bezüget; aber wir fürchtend, er bring sin luterischen geist mit im und werde uns nüwe unruw anrichten, darum wir gern bi zyten zur sach thetind. Eerend Gott und sind uns beholfen und lassend mich Sebastian halb bald wüssen, was ich handlen sölle[1])."

Es mag auffallen, welche Vorurteile man gegen den Mann hatte, der eine Zierde der bernischen Schule werden sollte. Seit dem unglücklichen Sakramentstreite wurde ängstlich alles gemieden und ferne gehalten, was zu neuen theologischen Zwistigkeiten Anlass geben könnte[2]). Da Bendicht Marti (Aretius) mehrere Jahre an deutschen Universitäten studiert und auch doziert hatte, so hielten ihn viele seiner Landsleute für einen Lutheraner.

Am 7. Februar beschloss der Rat, die Prädikanten anzufragen, „was sy bedunke, das man den Musculum zu einem lectoren theologiae und den zu Marpurg zu einem schulmeister beschriben welle[3])". Der Bericht muss günstig gelautet haben; denn zwei Tage später wurde Musculus darum angefragt[4]) und ein eigener Bote nach Marburg gesandt mit folgendem Schreiben[5]):

„Dem wolgelerten unserm lieben getrüwen Benedicto Martino, Professori in der Universitet zu Marpurg.

Schultheiss und Rat &c . . Demnach wir verschinen jars einen unsern löuffers potten zu dir g'schickt und begärt, das du dich harfügen solltest, das aber domaln diner g'lägenheit nit g'sin, sonders dir ze erlouben bis vassnachten oder ostern uns ankert, darin wir dir gewillfaret. So wir aber jetz dinen zu unser kilchen der schulen dienst nodturftig sind, ist unser will und meinung in ansechen, das wir dich ein zyt lang uf unsern costen[6]) verlegt haben, das du dich mit disem

---

[1]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2845.

[2]) Wie weit es kam s. R. M. 305/189 = 1548, Juli 28: „Hans Ulrich Wilendinger, der predicant von Wichtrach . . . sol us hin geben, was er für Lutersch schriften hinder im hat." Wilendinger studierte 1542 in Wittenberg. S. oben, pag. 190, n.

[3]) R. M. 307/169 u. 187.

[4]) T. Miss AA, 71, abgedruckt im Berner Taschenbuch 1860, S. 59.

[5]) T. Miss. AA, 73. Das ähnlich lautende Schreiben an den Rector (AA, 72) schliesst: „üch zum höchsten dank sagende der gutthaten, so ir ime bewisen habend".

[6]) Stiftsrechnung 1548/49: Von H. Claudo Meyen us dem schulherren seckel empfangen uf 30. jenner 1549 zestür an die sum, so man gan Marpurg geschickt, 100 tt. — Ueber B. Martis wissenschaftl. Leistungen s. Gesch. der Mathematik und der Naturwissenschaften in bern. Landen, von Dr. phil. J. H. Graf. Erstes Heft: Das XVI. Jahrhundert. Bern. Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1888. S. 25—49.

unserm löuffer zu uns verfügest: dem wellest statt geben, wie du dess verbunden bist. Wir haben ouch dem rectori und vorständern der universitet Marpurg disshalb g'schriben, dir ein fründtlich urloub zegeben, wie du von inen vernemmen wirdest.

Datum 9. februarii 1549."

Die beiden Gelehrten traten ihr Lehramt nach Ostern (21. April) an. Nun waren endlich die Schulen der Stadt eingerichtet und versehen, wie es die Schulordnung von 1548 verlangte. Dies ist der Grund, warum wir unsere Einleitung bis ins Jahr 1549 ausgedehnt haben.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass Johannes Haller, der in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in Bern für Kirche und Schule so vieles leistete und zu stande brachte, immer noch bloss provisorisch angestellt werden konnte. Die Berner mussten gleichsam terminweise jede fernere Aufenthaltsbewilligung für ihn von Zürich erneuern lassen, bis es ihnen durch unablässiges Bitten und Anhalten gelang, ihre Miteidgenossen zu einer definitiven Abtretung zu bewegen (8. Februar 1550)[1]).

Ueber die am Kollegium zu Barfüssen gehaltenen Vorlesungen enthält ein Brief Hallers an Bullinger, vom 27. Juni 1549, wichtige Aufschlüsse, deren Mitteilung den Schluss unserer Einleitung bilden möge:

„. . . Und der knaben halb stat es also: wir habend hie fürufs gut letzgen; dann one die gmeine schul, die doch ietz wol versehen und in ordnung bracht, habend wir dise publicas lectiones.

Musculus list im Psalterio ganz kostlich und wol, mit einem solchen methodo, das unmöglich, das einer nit bald überkömme commodissimam tractandarum scripturarum rationem.

Eberhardus list in novo Testamento, ietz Epistolam ad Hebraeos. Darzu uff ein andere stund authorem aliquem prophanum sive Graecum sive Latinum.

Niclaus Artopaeus list noch Timonem Luciani, wirt Isocratis orationes graece, als ich acht, bald anfahen, pro lectione graeca publica. Darzu uff ein andere stund Grammaticam Hebr. Monsteri und Esaiam darzu. In qua professione ut est diligentissimus ita exercitatissimus, ut non sine magno fructu audire possit.

Telamonius list Erotemata dialect. Phil. Mel., cum magno puerorum profectu. Tum quoque diebus Martis et Sabbativis vacantibus aliis lectionibus legit Spheram Jo. de sacro Busto. Hactenus legit

[1]) S. die zahlreichen Schreiben in Scheurers Bern. Mausoleum, VI. Stück pag. 500–516. (Bern 1743.)

Arithmeticam, in qua exercitissimos reddidit discipulos. Hae sunt publicae lectiones.

Interim quoque singulis diebus Martis fiunt omnibus nobis praesentibus declamationes Germanicae Sabbativis Latinae. Singulis declamantibus erogo ego 3 β. ex constitutione principum[1]). Itaque affirmare possum, non male instituta esse apud nos literarum studia.

So vil den kosten und tisch belangt, gend min herren dem Nicolao 20 gl. für ein stipendiaten, für etlich 18, gend im aber bett und g'liger, auch holz darzu, darzu ieden müt dinckel, ob er glich am markt 40, 30 batzen gulte, um 10 bz. Sonst kauft man tisch zu 16 kronen, zu 18, zu 20. Glaub wol, so gross knaben köntind nit ringer underkan dann um 26 gl.[2]). Was ich inen tun kan von m. herren wegen, wil ich nit underlan, es sye bi anderen oder bi mir[3]).

* * *

Folgendes Verzeichnis soll einerseits dem Zwecke der Uebersicht dienen, andrerseits das Verständnis einiger Zusätze der Schulordnung von 1548 erleichtern.

Vorsteher

der (alten) Lateinschule:	des Kollegiums zu Barfüssen:
1527—1532 Albrecht Bürer (Burerius)	
1532—1543 Joh. Endsberg (Telorus)	1535(3)—1536 Simon Sulzer
1543—1546 Joh. Heinrich Meyer	1536—1547 Thomas Grynaeus
1546—1548(9) Eberhard v. Rümlang	
1549—1553 Bendicht Marti (Aretius)	1547—1553 Niklaus Pfister (Artopoeus)
1553 Niklaus Pfister	
1554—1565 Salomon Siber	1553—1564 Bendicht Marti
1566—1574 Christian Amport	1564—1574 Valentin Rebmann (Ampelander)
1574—1586 Peter Schneeberger	
1586—1591 Peter Hübner	1574—1590 Christian Amport.

---

[1]) S. oben pag. 199.

[2]) 3 Kronen = 5 Gulden = 10 Pfund = 75 Batzen = 200 Schilling. — 1 Pfund nach heutigem Geldwert mindestens 12 Franken. Das Kostgeld variierte demnach zwischen 624 und 799 Fr. — Der Preis des Getreides ist sehr schwankend: 1546 galt ein Mütt Dinkel $37\frac{1}{2}$ Bz., 1548: 13, 1552: 18, 1556: 28, 1557: 15.

[3]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2847.

Der Schulmeystern in der Alten Schul und zum Barfüssern Eyd[1]).

(29. Dezember 1546.)

(1.) Schwerend obgemelt samptlich und sonderlich, der statt Bern trüw und warheit ze leisten, derselben nutz, eer und frommen ze fürdern, iren schaden ze wänden, miner g. herren gepotten und verpotten gehorsam ze sin.

(2.) Zu den schulen und aller und jeder schulern richen, armen, frömbden und heimbschen und insonders deren, so min g. herren in irem kosten erhalten und verlegen, mit gantzen trüwen flyss und ernst ze achten und sorg ze haben und jeden nach siner geschicklicheit, gelägenheit und nach dem eins jeden ingenium vassen und ertragen mag, ze leren und underwysen, ouch in gutten sitten, gepärden, zucht und erlichen übungen uf ze erzüchen.

(3.) Item dieselbigen schuler wäder in offnen, gemeinen, noch sonderbaren lectionibus nützit underwysen, leren, noch inen vorläsen, fürtragen, noch fürschryben, das heiliger biblischer schrift nüws und alts testaments und der änligkeit des waren alten christenlichen gloubens ze wider ist.

(4.) Sonders die zechen schlussreden loblicher disputation und das jenig, damit dieselbigen uf miner g. herren von Bern predicanten siten erhalten ist, trüwlich und flissig ze leren und den schulern inzbilden[2]), damit sy des, so man sy examinieren und ervordern, b'scheid wüssind ze geben.

(5.) Item kein nüwe dogmata, ceremonien, kilchenbruch, dann die so bishar geprucht und in übung gsin sind, inzefüren, noch ze leren. Ouch für sich selbs dheins wegs wider obgemelte disputation und zehen schlussreden ze striten, vechten, arguiren, disputieren noch ze schryben; desglichen söllichs den schulern ouch nit ze gestatten.

(6.) Item uf die professores theologiae und der sprachen, die provisores, lectores und tütsche lermeyster ze achten, ze mercken und ze losen (hören); und wann die ützit profitiertind (etwas vortrügen), läsind, schrybind oder lärtind, so heiliger biblischer schrift, gedachter disputation, usgangner reformation und mandaten und allen und jeden abgeschrybnen stucken nit glichförmig und glichmässig wäre, einem ersamen rat oder den geordneten schulherren für zebringen und anzezöugen, damit denselbigen ire verdiente straf angethan werde.

---

[1]) Staatsarchiv Bern. Eidbuch No. 3, auf einer unpaginierten Einlage zwischen dem Eide der Pfarrer, fol. 169, und dem alten „Schulmeyster-Eyd". Von diesem unterscheidet er sich durch die Punkte 3—6, deren Entstehung auf den Sakramentstreit zurückzuführen ist. S. oben pag. 194. Im Eidbuch No. 4 (aus dem Ende des XVII. S.) steht er pag. 205 ff. Auf ihn folgt mutatis mutandis der gleichlautende Eid der Schulmeister auf dem Lande, Thun, Burgdorf, Zoffingen, Arauw, Brugg.

[2]) Spätere Kopie: inzebinden.

(7.) Item die ungehorsamen schuler, wie sich gepürt und inen, den schulmeystern, zustat und nachdem die nodturft und der mutwill das ervordert, ze strafen.

(8.) Und ob sy darzu ze schwach wärend oder andere gefarlicheiten darob erwarten müßtend und besorgen, an einen ersamen rat oder g'sagte schulherren ze bringen.

(9.) Item von der statt über acht tag ungevarlich ane eines rats oder der schulherren erlouben nit ze faren und in summa alles das fürnemlich zu der er Gottes, demnach der statt Bern nutz und der jugent g'sunder ler dienen und [ge]reichen mag, ze thun, für ze nemmen und handlen, ufrecht, in guten trüwen und ungevarlich &c.

* * *

Ordnung der Schulen

in miner gnädigen herren statt und uf der landschaft. Zu frucht und nutz der kilchen und jugent &c dienende[1]).

Angesächen und beratsamet durch die herren predicanten und schulmeyster uf gevallen m. g. herren &c 6. julii 1548, veranlasset von gemeinen schulherrn[2]).

I. Uf dem Lande.

Wo gemeine schulen sind, darin mine g. herren ire stipendiaten hand, als zu Thun, Zoffingen und Brugk, soll an eim jeden ort ein verstendiger, gelerter schulmeyster sin. Und der soll ein provisorem haben, ouch darzu tougenlich, wie es dann jetz versochen und in ordnung ist. Die beid söllend gesetzt werden wie bishar, besunder der schulmeyster von m. g. herren uf fürtrag der schulherren oder gelerten, zu glich der provisor. Und kein schulmeyster [soll] eigens gwalts im einichen selbs erwelen und ufnemen.

Die stipendiaten, wie sy bishar in ir zal an allen dryen orten Thun, Zoffingen und Bruck von unsern g. herren verordnet und erhalten, soll noch geschächen und m. herren im selben fürfaren, die zal keins wegs mindren noch lassen abgan[3]).

Item derselben stipendiaten soll ouch keiner gan Bern transferiert

[1]) Polizeibuch I, fol. 326—331. Eine Kopie mit Erläuterungen und Zusätzen: Bd. 91, fol. 117 ff. des ehemaligen Konvent-Archivs. Alles spricht dafür, dass sie vom Schulmeister Christian Amport († 1590) angelegt worden ist. Wir bezeichnen sie in unsern Anmerkungen mit A.

[2]) Die drei Schulherren sind: Seckelmeister Sulpizius Haller, Venner Hans Rud. von Graffenried und Ratsherr Glado May. Die Schulmeister: Niklaus Pfister und Eberhard von Rümlang. Die Prädikanten: Dekan Jost Kilchmeyer, Joh. Haller und Joh. Wäber.

[3]) Es waren in jedem Orte vier; im ganzen zwölf.

werden, das im sin stipendium von demselben ort har nachdiene[1], sunder die plätz, an denen ussern orten allwegen mit knaben, die da blybent und flissig ze schul gangent, besetzt sin. Und wellicher je gan Bern [käme], das der hie sin eignen platz und stipendium habe, es sye im stipendio, oder sunst hilf und zuschub uss dem schulherrn seckel, und den (dann) an sin platz, dadannen er harin genommen, glich ein anderer angestellt, darmit die zal erfult werde.

Das berüffen gan Bern, zum uffwachsen und zu nemen, soll nit ee geschechen, dann das sy publicas lectiones hören und mit nutz fürfaren mögend, und das ouch nitt uss gunst, ansechen, begeren und nachin werben der knaben, noch der iren &c, sunder mit vorwüssen ouch rechtgeschaffnem urtheyl der schulherrn, darin ein jedes geschicklichkeit, flyss, ingenium, gestalt des lybs, person und gemüts &c sovil müglich bedacht und ermessen soll werden, sy zum kilchendienst nach gottes eer und der kilchen nutz ze fürdern und uffzebringen. Das ouch in den examinibus, die man wie volget uff dem land halten soll, von schulmeistern und andern erkündet, erfaren und den (dann) in ändrung mit dem berüffen alhar den schulherren angesagt werden.

Item es soll ouch keinem nüt entlichs zugesagt, noch uf künftigs veranlasset, er werde dann glych dadennen genommen, darmit nit einer für die andern ein wartspil habe und er oder die andern im studieren dest hinlässiger oder unwilliger syend.

Zuglych soll ouch das erst ufnemmen in die schul, wenn man jemand das stipendium ordinariae zusagen will, nit ee geschechen, bis ein platz ledig ist, denn soll ein knab alhar persönlich für die schulherren gestellt werden, zum theil sin wäsen, gestalt, ingenium zuerkunden und zubesichten, darmit nit einicher angenommen, der nit tougenlich, besser zu eim hantwerker oder andern gwerbsmann hiedurch versumpt und der platz eim andern geschicktern verstellt und entzogen. Das soll ouch bedacht und also gehalten werden mit allen andern, denen man etwas fürnemmen, zuschubs und hilf von der schul wegen bewysen wellte, das söllichs mit vorwüssen und urtheyl der schulherren — sovil es die jugent zu erkennen betrifft — geschechen, darmit m. g. herren ir gut nit vergebens oder unnutz anlegend.

In sölichen schulen usserthalb sol man 3 lectiones[2]) haben.

1. Da sind die Alphabetarii, die buchstaben und läsen leren.

2. Lert man die rudimenta, exponieren, declinationes, coniugationes[3]).

3. Sol man inen etwas läsen, das sich inen, nach dem sy zugenommen, geburt, mit rat deren, so bim examen sind.

---

[1]) A.: harnach diene.

[2]) A.: oder Classes.

[3]) A.: declinieren und coniugieren.

Und diewyl dise ordnung zehalten notwendig des examens[1]), ist ir meinung, das, glych wie alhie in der statt, uf dem land in denen schulen zum wenigsten all jar einest examen gehalten und jerlich einer, wer m. g. herren gevellig, von inen hiehinnen dargeschickt, nit uf bestimpte tag, sunder unwüssend; denn (dann) in bysin m. g. herren ampt-lüten, schultheissen, vögten, der räten, predicanten &c, wer darzu gehört, schulmeyster, provisor, stipendiaten ler und lebens halb examiniert und censiert, und wo mangel erfunden an schulmeyster, provisorn, stipendiaten, inen dasselb mit ernst angesagt, gewert, etwan gestraft, besunder die stipendiaten mit strychen, je nach irem verdienen, und so kein besserung volgen [wird], gar geurloubet und verstossen werden.

Item si söllend ouch nüt läsen in den schulen, es werde inen dann sunderlich anzöigt und fürgeben, was ie den knaben nutzlich und fürderlich syge, wie sich söllichs in den examinibus witer zutragen wirt.

II. In der statt Bern in der Undern Schul[2]).

Söllend sin 5 Classes, abteilt, wie man von alterhar brucht. Da sind versoldet:

ein schulmeister,
ein provisor,
ein lector.

Und der viert ein locat[3]) het kein geordnet stipendium; ordnet man je den grössten stipendiaten darzu us dem Collegio, welcher den schul-

[1]) Zu diesem Zwecke schrieb Haller eine Instruction uf die Visitation der Schulen. Sie ist nns in einer Abschrift aus dem Jahre 1610 oder 1611 erhalten geblieben und steht am Schlusse einiger „Articul, die verfalne schul Reformation wider ufznrichten.“ (Konvents-Archiv X, pag. 269). Der Verfasser der Artikel fand sie „in des ehrwürdigen Herren Hans Hallers säligen, des Eltern [z. U. vom gleichnamigen Sohne † 1595] hinderlassnen Gschriften.“ — Die Instruction betont, „wie nutzlich und notwendig, zur eren Gottes und erhaltung gmeines lands die schulen, darin die jugend in wüssenheit und guten sitten erzogen werde.“ Unsere g. H. haben eine grosse Landschaft und bedürfen sonderlich vieler Hirten und Seelsorgern. Sie wenden grosse Kosten auf die Schulen. Damit es nicht vergeblich sei, sollen jährliche Visitationen abgehalten werden. Es folgen Bestimmungen über Examen, Promotionen und Censuren in Uebereinstimmung mit unserer Schuiordnung. — Vgl. Stiftsrechnung von 1549: „H. Hans Haller 10 ryt tag gan Thun, Zofingen, Bruck, die schulen zu visitieren und examina zehalten 25 tt.“ So auch 1550.

[2]) A. hat diesen Abschnitt bei III: Ordnung in der underen schul zu Bern. — In obgemelter schul sollent syn fünf classes, abgeteilt, wie man's von alterhar brucht hat &c.

[3]) A.: Sitt das dise ordnung gemacht, bat man dem vierten locaten ein stipendium ab der stift järlich geordnet. Desglichen auch dem fünften lasst man sin stipendium und gibt man im ab der stift ouch sin gwüsse vererung, wie sy dann ime geordnet ist järlich. Der Schulmeister.

herren gevallt. Dem gibt man je ein vererung us dem schulherren seckel.

Die söllend all nit anders läsen und[1]) leren, die predicanten, professores. lectores habend sy[2]) dess dann gemeinlich mit einandern bedacht, aprobiert und geheissen, was je der jugent am basten fügt.

All wuchen soll einer us den predicanten, der nit wuchner ist, oder dem's die andern anhenken, in die schul, lugen, wie es zugange, wie sich [der] schulmeyster und sine mitarbeiter ouch die schuler halten, einest oder mer, wie im müglich und füglich ist.

Die knaben, so in der undern schul noch sind, söllend nit ad publicas lectiones gan, sy werdend dann darzu geschickt erfunden und verordnet, sunder flissig in die under schul gan, bis man sy darus nimpt, darmit sy sich nit us der undern schul verschleickend[3]) und mit der obern [schul] versprechen und aber in dewederer[4]) gsin syend. Darzu soll helfen das flissig nachfragen eins schulmeysters mit dem catalogo ze lesen, welicher nit zegegen ist, denselben darumb strychen. Das verendern von einer lection (classe) in die andere in der nidern schul soll von niemant weder von schulmeyster noch sinen mitarbeitern allein, sonder von gmeinen professoribus geschechen, vil minder die man ad publicas lectiones verordnet, sunder von gemeinen gelerten, darmit alle ding in rechter ordnung gangent.

Der schulmeyster soll ouch nit gwalt haben, glich wie uf dem land, provisores, lectores ab- oder anzestellen sins gevallens, sunder söllichs mit gutem vorbedenkten[5]) durch die schulherren und andere gelerten, predicanten, professores gehandlen[5]) werden.

III. Parfüssen Collegium.

Soll also angericht werden, das 5 lectiones da syend.

1. Theologica,
2. Hebraea,
3. Graeca,
4. Oratoria, da man dialecticam, retoricam läse.
5. In disciplinis mathematicis.

Da müssent sin 3 lectores:

1. Theologus,
2. Der linguas profitiere,
3. Der dialecticam, rhetoricam &c läse. Darzu bristet (fehlt) einer, wer ir meynung, das die dritt lexen wider ufgericht, ein person und stipendium darzu bestellt und verordnet werde, wie es ouch vor

[1]) A.: noch.
[2]) A.: sich.
[3]) heimlich aus der Schule wegbleiben.
[4]) = weder in der einen noch in der andern.
[5]) A. richtiger: bedenken — gehandlet.

gsin ist, der letst Adrianus Blauwner gewesen, so wurden denn ir dry diss lectiones abtheilen und versechen mögen[1]).

Die stipendiaten, wie sy von m. g. herren bishar erhalten us der stift und dem schulherren seckel, söllend in ir zal belyben und gar nit gemindert werden, dann man ir aller zum bruch der kilchen manglet[2]).

Und wenn ettliche plätz der stipendiaten lär stand, soll man allwägen die darzu ordnen und nemmen — sy syend vor in der statt allhie gsin oder us den schulen ab der landschaft — die am geschicktesten und tougenlichesten darzu sind an kunst, alter und person &c, darmit man sy bald bruchen und anstellen könde an (ohne) alles ansechen gunst oder bitt &c. Und das soll allwegen geschechen zu frouvasten[3]), so man examen haltet durch gemeine schulherren, predicanten, professores und sunst nit innerthalb den frouvasten, allerley unordnung zuverhüten.

Item, welche publicas lectiones hörent und nit mer in der nydern schul verbunden stand, die söllend all tag zu predig gan, dadurch sy sich destbas zum predig ampt inschicken und von andern leren mögend. Welcher ein predig versumpt, soll sin win des tags verloren haben.

Item sy hand ouch andere leges im Collegio[4]), denen söllend

---

[1]) Diesem Wunsch wurde am 15. September 1548 entsprochen. S. oben pag. 199.

[2]) A.: In diser schul ordnung sind etlich erlüterungen geschächen, als namlich der knaben und stipendiaten halb, so in den usseren schulen zu Thun, Zoffingen und Brugk sind, hand min herren predicanten geachtet und angesächen für min g. h. zu bringen und langen zelassen, das man ab keiner der gesagten schulen meer dann zween uf ein mal und mit ein anderen hie im Collegio erhalte, von wägen das sich oftermalen zugetragen, das von Zoffingen oder anderstwo har dry, vier, ja oft fünf im costen miner g. herren gsin und von Thun keinen. Darumb so söllend allwägen sechs stipendia und nit meer ab den dry schulen fürthin glychlich besetzt wärden, und die anderen zächen uff der alten schul zu Bern knaben warten und [durch sie] besetzt werden. —

NB. Die 10 Stipendiaten der Stadt wurden aus der „Stift" erhalten, die 6 Stipendiaten der Landschaft aus dem Schulherren-Seckel.

[3]) A.: fronvasten.

[4]) Es sind dies ohne Zweifel die Gesetze über die „disciplina domestica" sowie die „sonderbaren Satzungen der Studenten", die uns nur aus spätern Schulordnungen bekannt sind. In der bis jetzt ganz unbeachtet gebliebenen „Ordnunng der schul von Bern", aus dem Jahre 1591 (Konventsarchiv X, 302) steht als 4. Abschnitt Der Studenten Senat mit folgender Einleitung: „Wyter ist von den frommen alten hoch und wolgelerten herren, so zum ersten nach der reformation das collegium und schul in ordnung bracht, ang'sen und geordnet, ouch mermalen widerum bestetiget, das die studenten im closter iren eigenen senat all wuchen drye mal halten söllen, darinnen sy ire bevelch und amptlüt habind, die sy all monat einest abwechslind. — Die söllend

sy nachleben, sich früntlich, ghorsam, erberlich tragen, wie züchtigen jünglingen anstat. Wer es übersicht, soll nach den legibus oder sunst durch den schulmeister gestraft werden, nach gstalt der sach und grösse siner überträttung. Es möchte sich ouch einer inmas verschulden, er wurde gar verwysen; das muss aber durch die schulherren oder mit vorwüssen m. g. herren beschechen.

Darumb soll man ouch nach m. g. herren ietz letstem bevelch[1]) die examina halten all frouvasten für und für an alles underlassen. Darin soll sin (sein) censura und examen beide der lerern und lerenden aller über ir ler und leben, eim jeden mit ernst sin mangel und väler angezöigt, der besserung gewartet, wo sich die nit finden, witer darin gehandlet werden mit urlouben oder sunst nach gevallen m. g. h. gemeinlich oder der schulherren, wer sich je dess mächtigen darf.

IV. Die man witer schickt.

Diewyl mit denselben, so man etwan fürer schickt, witer ze leren und zu erkunden, als vornacher gan Strassburg, ietz gan Zürich[2]) und ouch uf die universiteten, träfentlicher costen ufgangen, der kum ze tragen oder ouch zu erlyden, ist angesächen, das man eim söllichen für zerung, kleyder, bücher und was er dess halb wyll oder bedarf zu koufen ein genampte sum, namlich uf ein jar xl (40) guldin geben sölle, inen die je ze halben jaren oder frouvasten nach marchzal überschicken[3]).

ouch verbunden sin ob allen satzungen vlyssig zehalten und die mindern sachen an einanderen zestraffen &c." — Der 5. Abschnitt enthält die „leges communes, gmeine satzungen die studenten im closter und uf dem paedagogio sampt den obristen schuleren betreffende. Mit angehenkter straf der übertretern" — Die citierte Schulordnung von 1591 ist eine Revision derjenigen von 1585, deren Vorhandensein uns nur aus Hallers Bibl. der Schweiz. Gesch. II, No. 121 bekannt ist. — Die gedruckte Schulordnung von 1616 sagt (art. xxv, pag. 54): „Betreffend die sonderbahren Satzungen, so den Studenten in ihrem Seuat zuhalten befolchen, so sind dieselbigen in lateinischer Sprach beschriben und seidt der Reformation also verbliben und in allen und jeden Schulordnungen bestetiget worden."

[1]) Vom 5. Juni 1548. V. oben S. 197.

[2]) R. M. 328/173 = 1554, April 9: Predicanten anbracht, studenten fürer dan gan Zürich zethund, zestudieren, so gute ingenia, dest mer zu erkundigen. — Chronik von Joh. Haller: 1557, den 21. januar hat man geraten die studenten wiederum uf die universiteten zu schicken, die von wegen des sacramentischen spans hievor allein gen Zürich sind geschickt worden. — S. auch R. M. No. 339, pag 80 u. 81. Die Prädikanten sollen berichten, „wie es umb die schul zu Heydelberg ein gestalt habe". Marburg wurde vorgezogen; dorthin schickte man am 25. März 1557 die Studenten Peter Schneeberger und Christian Amport. Nach Heidelberg kamen zuerst, 29. Sept. 1562, Joh. Walter und Jean Perrin.

[3]) A.: Denne so hand m. g. h. denen, so man uf universiteten schickt, von wägen thüre, zu den 40 guldinen noch wyter 10 zuhin than, deshalb ein

Darus söllend und mögend sy sich hinbringen, söllichs anwenden in tisch, umb kleidung, bücher &c. Was sy koufen, last man geschechen, doch das sy m. g. herren kein witre müg noch costen, ouch inen selbs kein uner, noch schaden zugestattent. Darumb söllend sy ouch nütdesterminder irs empfachens und usgebens geburlich rechnung stellen und überschicken, m. g. herren und ire amptlüt zu berichten und desshalb zuvernügen, war sy ir gut hingethan, darmit sy es nit unütz und üppig anworden[1]) habent. Dis schicken, abvordern und hingan[2]) soll geschechen, sover müglich ist, je zu frouvasten und halben jaren, damit es mit dem usgeben kein irrung bringe[3]).

* * *

Obgeschrybne ordnung ist verhört und bestätiget worden donstag 16. augusti 1548 mit dem anhang:

So ein stipendiat ane miner g. herren vorwüssen und erloubnus wybet, das derselbig sin stipendium und platz verloren[4]) und darvon gstossen sin sölle ane verzug und darzu mine g. herren allen kosten, so sy an in kert habend, us sinem eignen gut ersetzen und iren gnaden abtragen[5]).

Actum ut supra.

Stattschryber.

Zusätze.

a) Aufzeichnungen von Christian Amport.

Der alten-schul ornung halb.

Die wyl in der selbigen nit gemeldet werden etliche nutzliche und lobliche stück, will ich sy hienacher uf verzeichnen zu lobwirdiger gedächtnus.

[Fronfasten-Gelder. Custos.]

Erstlichen gibt der kilchmeier zu Sant Vincenzen, welcher ie us den burgeren gesetzt wirt, jede fronfasten einem jeden schuler vier

---

jeder fürthin 50 guldin järlich hat. — Ist wyter gebessert, und hat ein ieder järlich 40 kronen (= $66^2/_3$ gl.), doch die zu Losannen usgenommen, denen man järlich 30 kronen (= 50 gl.) gibt. — Vgl. R. M. 374/16 = 1568, Juni 15: Das Stipendium zu Heidelberg, deren viere sind, da jedes 30 kr. jerlichen ertregt, jedem noch 10 kr. zugethan uf anbringen der schulherren us der stift seckel.

[1]) A.: verthan.

[2]) A.: offenbar richtiger: hingän.

[3]) A.: gäb.

[4]) Ausgeben der Stift: Caspar Rudolf stipendiat worden und do gewibet, gar geourloubet im maio 1553; Abraham Sigli verstossen, het gewibet, November 1555.

[5]) R. M. 305/234. S. oben pag. 199.

nüwe Bern haller, die da anfenklich im bapstumb den choralis buben gegeben und verordnet sind gsin [1]) von einer rychen witwen (wie es dann S. Vinzenzen urbar [2]) uswyset) hernach aber under angenomner reformation gemeinen schuleren bishar usgetheilt worden. Darvon giebt denn ein jeder [schuler] dem custodi jeder summer fronfasten einen und jede winter fronfasten zween haller von der schul zu wüschen und zu heizen.

Denne so gibt äben der vorgesagt kilchmeier dem custodi für syn lon ein summer fronfasten von der schul fünf schilling und von den stülen in der kilchen, daruf die schuler sitzen, zu stellen ein blaphart [3]), ein winter fronfasten aber zächen schilling von der schul und von den stülen zwen blaphart. Des bulbrätts [4]) halben ist noch nüt geordnet; hat aber bishar sich noch erlich g'halten und ime gäben.

So gibt der selbig kilchmeier wyter dem schulmeister sechs und jedem provisor, locat und lector alle fronfasten vier schilling.

[Heizung.]

Gemeinen schuleren, die schul im winter zeheizen, gend min g. herren von der selbigen in der Sand-Flu [5]), die zum rathus gehörig ist, holz genug, deshalb keiner wyter beschwert sol werden.

[Tillmann-Stiftung.]

So hat ouch herr Bernhart Tilman, alt seckelmeister und des rats, armen schuleren fürthin järlich geordnet und vergabet 5 ℔, die da bishar ab der stift järlichen geleit sind worden [6]). Dem selbigen zu eren sind dise vers gemacht:

In mortem
D. B. Telamonii, quaestoris bernensis.

Fundite vos Musae lachrymas, et scindite tristi
Vestimenta modo, lugeat omnis homo.
Praesidium nostri coestus Davidicus Abner,
Ad superos abiit numine propitio.

---

[1]) Test. B. III, 114: Frouw Schalleren säligen Ursula Zurkinden Ordnung vom 15. Februar 1524.

[2]) Zinsurbar des Baufonds der Leutkirche, 1557. Ordenlich usgeben: Einer jeden fronvasten teilt er (der Kirchpfleger) us in der schul eim jeden schuler 4 pfennig u. s. w., wie oben. Louft sich etwan uf 6 ℔, darnach vil schuler sind.

[3]) Ein Plappart = $1^1/_4$ Schilling = 15 Pfennige.

[4]) Zinsurbar &c. 1557: Vom pulpito je 1 plaphard.

[5]) Vgl. S. R. 1525 (II) Dem so die bigen uf der sandflu zu der schul fürt 1 ℔ 13 β 8 ₰.

[6]) Test. B. IV, 78 (7. Februar 1541) . . . ordnen ich hundert pfund, das darumb fünf pfund zins erkouft . . . jerlich durch einen stiftschhaffner, sant Martinstag den armen schulern bim musbafen, so us bevelch miner g. h. darin zu studieren gnommen, usgeteilt werden söllent, sover dasselb lang mag.

Tundite corda viri, cecidit ter maximus heros
Delicium patriae gloria lausque suae
Qui literas aluit literatos fovit, et auxit
Munere facundo dogmata sacra DEI.

Io. Telorus faciebat.

Wyter so gibt min her seckelmeister dem custodi järlichen ein winter bekleidung, namlich ein löntsch par hosen, ein schürlitzin wamsel, ein lyhrock oder ein kragenrock, wäderen der custos begärt, oder den herren notwendig bedunkt.

[Beleuchtung. Stiftung des Niklaus Pfister.] Item so ist vornacher der bruch gsin, das es umgieng in der schul im winter mit kerzen bringen in einer jeden class. Als aber herr Niclaus Pfister, der sich Artopoeum nampt, mit tod von dieser zyt abgescheiden, diewyl er sin läbtag in schulen mit rum und nutz gearbeitet hat an vilen enden und orten und zu der selbigen zyt zu Bern der schul ouch vorstund, hat er all sine bücher minen g. herren in sinem testament in ire bibliothecam gelegiert mit disem vorh'halt, das dannenthin min gn. herren der jugent die beschwärt mit den kerzen ahnämmen soltint und von Sant Vinzenzen gulte bezalen, welches do angenommen und bestätet ist anno 1552[1]). Deshalb so ist geordnet, das der kilchmeyer von sant Galli tag bis ingents mertzens all tag in vier classes sol gäben in ein jede zwo vierer wärtig kerzen. Desselbigen herren grabg'schriften sind diese:

EPITAPHIVM
Clarissimi et doctissimi viri D. Nicolai Artopoei,
Ludimagistri Bernensis.

Bernatum proceres, docti iuvenesque valete
Quae fuerant posui credita sceptra scholae
Nam mihi dum vitam Dominus concessit Iesus
In teneros pueros virga erat imperium
Nunc mors adveniens nostrorum meta laborum
Iudicio Domini fortiter occubui
Hinc caelo fruitur transcendens spiritus astra
Corpus fit quod erat pulvis et umbra fuit.

Io. Huld. Ragorius[2]) componebat carmen.

---

[1]) Ungenau. N. Pfisters Testament ist vom 6. Dez. 1553. (Test. B. V, 103.) Er starb am 15. Dez. — R. M. 328/7 = 1554, Febr. 21: Niclaus Pfisters ordnung in kraft erkant. Schulherren, sine bücher zu besichtigen, was die ertragen mögind, ob sy die 8 kerzen durch in in die schul verordnet ertragen. — R. M. 328/49 = 1554, März 3: Herr Niclaus Pfisters ordnung angnommen der büchern halb, in die lyberi nemmen, ein register darzu thun.

[2]) 1552 Stipendiat, Pfister's Schüler; 1555—57 Stud. in Zürich; 1557 bis 1560 lat. Schulmeister in Zofingen; 1573—87 Pfarrer von Herzogenbuchsee,

Carmen in mortem eiusdem.

In flexo toto nil firmi cernitur orbe.
Omnia si iusta lance probare velis
Ambiguo rapiant casu cum splendida mundi
Gesta virum, cunctis fata tremenda modis
Mascula nec virtus duro doctrina labore
Usu per longo et parta repente ruat.
Aleam et hanc sensit mortis pro pistor amarae
Qui variis docte praefuit ipse scholis
Et tandem Bernae, pueris, ludoque dicatus
Est celebri mentis lumine valde nitens
Mortuus, hinc lucet candelas inter amoenas
Bernensi dono quas dedit ipse scholae.

S(alomon) S(iber) coodebat philomusos.

EPITAPHIVM
Doctissimi et humanissimi viri D. Salomonis Siberi
Ludimagistri Bernensis.
Positum à Samuele Hubero, discipulo suo[1]).

Aetiga me genuit, Berna instituit Tigurumque
Flexit eram in ludo servus et aede sacra
Dum licuit rexique scholam, nunc finit in astris
Qui regit hunc aninum corpus et urget humo.
Aliud continens mensem
diem et annum obitus eius.
SepteMbre aCCeptIs ter senIs rorIbVs eCCe.
SVspICIt astra SIBER fLorea et astra tenet[2]).

---

b) Aus dem „Ordinari-Buch" des Stiftschaffners, 1552—63 (72).

1. Schulmeister zun Barfüssen.

het ein jar 120 pfund,
20 müt dinkel, 5 müt haber, 6 soum win,
12 buchen us dem bremgarten (oder 8 buchen und 4 ℔).
Denne het er 10 stipendiaten in m. g. hern costen.

---

hier wurde ihm 1577 ein Sohn Daniel, der nachmals berühmte Agronom, geboren; 1596—1604 Pf. in Muri bei Bern, wo er starb.

[1]) Samuel Huber, der Sohn des Provisors von 1533, Peter Huber, ist der bekannte kampflustige Theolog. Er studierte vom 9. November 1565 bis zu Pfingsten 1567 in Heidelberg. Vgl. ferner Samlg. bern. Biogr. II, 431.

[2]) Das Chronodistichon ergiebt den 18. Sept. 1556. Siebers Nachfolger ist Christian Amport, dem wir diese Aufzeichnungen zugeschrieben haben.

Da git man ime jerlich für jeden 28 pfund und 6 müt dinkel.

Und was er mer khorn brucht, dann sin und der stipendiaten ordinari vermag, da git man im zekoufen jeden müt dinkel nit türer dann umb 10 betzen.

Denne git man im us dem bremgarten jerlich noch 8 fuder oder buchen holz.

Juni 1564: Bishar ist der bruch gsin, das was einer zun parfüssen mer korn brucht den sin ordinari, das im jeder müt nit türer dann umb 10 betzen erloupt und worden, das ist m. g. hern unlidig gsin, ouch iren amptlüten; hand in tag inhin genommen also wolfeil etlichs jars 120 müt. Deshalb an m. g. h. in rat gelanget und m. g. h. seckelmeister und vänneren, die hand mit Valentino Räbman die ordnung gemacht, so lang es iren g. gevalt, das über obgemelt ordinari sol man im geben für die 6 stipendiaten, die im us dem schulhern seckel versoldet, uf ein jar 40 mt. dinkel, jeden umb 10 betzen, wie er ouch nit mer darfür in nimpt, und denne sol man im jeder fronvasten noch 15 müt verkaufen jeden umb 30 schilling (11¼ bz.). Wil er mer haben, sol ers bezalen wie andere, wo er aber nit sovil manglete, sol er's da lassen und sonst niemant wyter verkoufen.

Am 15. September 1564 wurde die Besoldung um 80 Pfund, 6 Mütt Dinkel und 5 Mütt Hafer aufgebessert.

2. Schulmeister in der Schul.

het ein jar 136 Pfund

24 müt dinkel, 8 soum win,

12 buchen us dem bremgarten (oder 8 buchen und 4 ℔).

NB. Uf 2. Maii 1565 bessert umb 24 pfund, 6 müt dinkel, 4 mütt haber.

3. Denne git man inen all wuchen etwas zun parfussen: wen sy declamieren, predigen teilt inen h. Haller predicant us von jeder predig oder declamation 3 schilling. (1548/49: 13 ℔ 6 β.)

4. Denne becleidet man sy gegen winter und summer mit röcken, juppen, hosen, wamsel, schuchen, us gheis m. g. herren, die hand's empfolchen den schulherrn[1]) etc, nach eins jeden gelegenheit, notdurft und nach dem er redlich fürfart.

c) Aus den Rats-Manualen.

1553, Juni 9: Uf hern Joa. Haller's und h. Mauritii [Bischof] fürtrag geraten, das min g. hern den buben, so für ir g. louffen und sich ab den schulmeistern clagen, dhein glouben mer geben wellen, und so sy nitt erwinden (aufhören), sy mit iren clegten für die schulhern

[1]) R. M. 299/73 = 1547, Januar 12: Zedel an d'schulherren sampt der missiv der studenten, für ir bekleidung ein gnampts machen, darbi verschaffen, das inen zucht und under der rutten wie ander schuler g'halten wärdind.

wysen, ir g. sich des im rat old anderer gstalt nit annemmen, sy hahint dann b'richt von schulherren.

Des glichen dero wägen, so in m. h. stipendio und sich unerloubt verelichen, ingedenk sin, die selhigen nit zebegnaden, sonders ouch zun schulhern, old glatt abwysen; schulhern drin nach irem gut dunken handlen lassen, us der ursach, das die jüngling, so noch nit g'studiert anders, denn das in(en) noch wol ein jar oder vieri gebrist, ungschickt und unglert, damit die undertanen slechtlich versorget, die sich ouch nit vergebens clagen.

1554, Februar 19: Schulhern g'walt, mit den schulleren des wuchen schilling und mushafen halb fürhin zehandlen.

Bemerkung des Stift-Schaffners in seinem „Ordinari-Buch": Uf 19. Febru. 1554 hand m. g. h. schulthes und rat den schulherren bevelch und gwalt gehen, gegen jungen schulern zehandlen und zeordnen des wuchen schilling und mushafens halb nach ihrem gut hedunken und gestaltsame der sach, damit söliche nit mer für sy khomment.

1556, Juni 20: Den schulhern ein zedel, fürderlich zusamenzekommen und insechens ze haben, das die untüchtigen schüler us dem mushafen gemustert und die schul etlicher gstalt bass reformiert werde.

1557, Januar 21: Domino Benedicto Martino ein Zedel, das m. h. ghept wöllen hahen, das er dheinen studenten mer uf dhein hochzyt lassen sölle, er sye dan dem brütgam oder der brut gefründt.

9.

Ordnung der deutschen Schule zu Barfüssern in Basel. 1597.

Von Dr. **J. W. Hess,** alt Schulinspektor, in Basel.

Bei der Reorganisation der Schulen der Stadt Basel wurde der Knabenschule der St. Leonhardsgemeinde oder der deutschen Schule zu Barfüssern, wie sie auch hiess, im Jahre 1588 eine Ordnung gegeben, die damals im Druck erschienen ist. Leider scheint diese erste für eine hiesige Elementarschule aufgestellte Ordnung, von der wir Kunde haben, verloren gegangen zu sein. Statt ihrer besitzen wir aber eine aus dem Jahre 1597 stammende, ausführliche handschriftliche „Schulordnung der Teutschen Schul zun Barfüssern in Basell[1]). Sie findet sich im Staatsarchiv unter C. II. 23, 129, verkürzt, auf der mit der Allgemeinen Lesegesellschaft verbundenen „Vaterländischen Bibliothek" vollständig unter O. 21, 7, No. 46, und lautet wörtlich also:

„Sintemahlen kein Regiment, Hausshaltung wie auch Schulzucht ohne gewisse Ordnung bestahn mag, wie solches die Erfahrung vielmahlen mitgebracht, Als haben darumben die Ehrn Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen u. Weysen, Herr Hans Jacob Oberriedt, der

[1]) Um das Jahr 1610 stellte der Rat eine neue Ordnung für diese Schule auf, die gedruckt wurde, aber nicht mehr vorhanden ist. Ins Jahr 1621 fällt die Veröffentlichung einer abermaligen gedruckten Ordnung für die Schule zu Barfüssern, die zugleich die Verteilung der Lehrstunden auf die Woche enthält. Auch diese Ordnung scheint aber im Laufe der Zeit verloren gegangen zu sein; denn im Jahre 1778 giebt der Lehrer die Erklärung ab, dass ihm weder bei seinem Amtsantritt (1768), noch später eine Schulordnung mitgeteilt worden sei. Er habe deshalb seinen Unterricht nur danach eingerichtet, was er „aus alter observanz vernommen".

Zeit alter Obrister Zunfftmeister, Herr Matthias Bühel u. Herr Niclaus Sattler, der Rähten, alle drey verordnete Pfläger u. Verwalter der Pfarrkirchen, und des Gottshauss zu St. Leonhard, zu Basel, ein semliches mit ernstlicher Betrachtung zu Hertzen u. Gemüth geführet; Und defswegen hernach gesetzte Ordnung, mit folgendem Inhalt gestellt, darauff auch dieselb den Edlen, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen u. Weisen, Herren Burgermeister u. Rath der Statt Basell, unseren G. Herren, als der Hohen Obrigkeit, dergestalt übergeben; Ob Ihren Gnaden gefallen wolte, dafs die neben der alten Schulordnung, der Teutschen Schul zun Barfüsseren zu gutem in das Werck gerichtet, und dero hinfürter gelebet wurde. Weil dann auff solches wolermelt unser Gnädigen Herren das ansehen gesagter Ordnung ihnen wohl belieben lassen, wie dann ihren Gnaden nichts angenehmers, und erwünschters, dann das die liebe Jugend wohl aufferzogen werden; Wesswegen, so haben ihre G. erkandt und beschlossen, dafs nun hinfüro zu Gottes Ehren, der Schul u. gemeiner Burgerschafft, auch derselbigen kindern, zu gewissem nutz und frommen, die von ihr G. vor der Zeit verordnete und jetz newer dings, widerum dazu erwehlte, und bestätigte Herren Auffsehere, als namblichen je die beyde Pfarrherren u. Kirchendiener zu St. Leonhart u. im Spittal ernstlich darob halten; Und also der H. Schulmeister, u. seine beyde Provisores, sampt allen u. jeden Schuleren, derselben Ordnung zu gelehen und nachzukommen, mit ernst weisen, leiten u. anhalten sollen.

Des Herren Schulmeisters Ampt.

Der Herr Schulmeister solle für das erste, in wahrer forcht des Herren, ein fleissiges, getrewes auffsehen haben, nicht allein auff alle u. jede seine anbefohlene Schuler, in der gantzen Schul, damit selbige in der forcht u. zucht des Herren, aufferzogen werden, sonders auch auff seine Provisores u. Mittarbeiter, denen allen er ein gut Exempel u. Beyspiel vortragen solle, mit trewem u. unverdrossenem fleifs in dem lehren, auch aufrichtigem, ernsthaftigem Leben u. ehrbarem Wandel, auff dass er nicht allein von seinen Provisoribus, u. Mittgehülffen, und allen Schuleren geförchtet, sondern auch geliebet u. geehret werde.

Zum anderen solle er, als dieser Sachen das Nothwendigste, nicht allein für sich selbsten, zu rechter Zeit, u. den ordentlichen bestimbten stunden, von anfang her bey dem Gebätt erscheinen, sondern auch seine Provisores und Mittarbeiter ernstlichen dahin halten, damit sie zugleich, sampt der Jugend Gott den Herren um seine gnad u. beystand anruffen, u. also ihren Ämptern getreylich, wie Gott der Allmächtige solches von ihnen erforderet, mit gutem Nutz der Jugend ab- und ausswarten mag.

Für das Dritte, Weil nothwendig, das neben dem lesen, Schreiben u. Rechnen, auch gute zucht und Ehrbarkeit, u. fürnemlich wahre forcht Gottes, bey der Jugend eingepflantzet, u. gehalten werde,

welches besonders alsdann beschicht, wann man Gott recht erkennet, Daraufs dann folget, dass man ihne auch fürchtet, liebet und ehret. Harumben u. von dessentwegen, soll unser Kirchen Kinderbericht[1]) mit allem ernst und fleyfs, nicht allein, als bifshero besohehen an dem Samstag, sonders auch an dem Donstag, zu der Zeit da man gesungen hat, geübt; Auch neben dem ein Schuler nach dem anderen, von Tisch zu Tisch befragt, und einem jeden eine sonderbahre Lection fürgeschriben werden; So lang und viel biss sie den gantzen Kinderbericht ausswendig sagen können, Es wäre auch nutzlich und gut, dafs bissweilen, der Herr Schulmeister der Jugend die fragen u. antworten erklärte, und zu verstohn gebe, damit sie den Kinderbericht mit Verstand erlehrneten: fürnemlichen aber die frag: Wie wiltu das zuwegen bringen, damit du ein fromb kind werdest? Ich will Gott zum ersten anruffen etc.

Zum Vierten, solle nach dem Kinderbericht, das fürnemste seyn, das Gebätt, wie es dann fein und wohl geordnet, und billich man darob halten solle, dafs alle Knaben am Freytag betten; Es möchte aber gleichwohl nicht viel schaden, sonders wurde es auch der Jugend zu besserem antrieb wahrer Gottseligkeit, gantz fürdersam seyn, wann man an dem Zinstag Morgens von Neyn- bifs zehen Uhr auch betten liesse.

Für das Fünffte, Weil der Schulmeister nicht allein seiner Schuler, die namlichen seiner Classen und Tischen zugeordnet, sonders auch der übrigen in der gantzen Schul zunemmen, und Verstand, in dem Gebätt, Kinderbericht, Lesen, Schreiben, Rechnen, und guten Sitten, wie auch der gehorsame, u. was dergleichen wissen solle, auf dass, wan er von ihren Elteren, oder sonst von Jemand gefragt wurde, er, wie die sach beschaffen, gründtlich u. recht eigentlich antworten könne. So würde hierzu fürderlich u. nothwendig seyn, wie auch geschehen solle, dass der Schulmeister mit den Provisoribus, alle Wochen zum anderen mahl, die Lectiones abwechsle, namblichen also und dergestalten, dafs er auf Montag oder Zinstag nach Mittag, die erste stund die Alphabetarios, und anfahende junge Schuler, hierzwischen und hergegen der Elter Provisor des Schulmeisters classen, u, der Jünger seines Mitthülffen Schuler, dess gleichen auch an dem Freytag nach Mittag, die erste stund abermalen der Schulmeister des Elteren Provisoris Schuler, und hergegen der Provisor des Schulmeisters Knaben behöre, gleichfahls und ebenmäfsiger gestalten, solle es auch mit behörung des Kinderberichts, und des Gebätts, mit abwechslen gehalten werden.

Zum Sechsten. Dieweil der Schulmeister Jederzeits auf ein hundert Knaben hat, denen er ihre Schriften zeigen u. corrigieren muss, so solle der Elter Provisor, auf das darunder nicht gecylet, und ge-

---

[1]) Der Kinderbericht ist der kleine, vom Reformator Ökolampad verfasste, beim kirchlichen Religionsunterricht gebrauchte Katechismus, mit dem Titel: „Frag vnd Antwort in verhörung der Kinder, der Kirchen zu Basel." Er enthält 43 Fragen und Antworten. Die nachfolgende Frage ist die 28ste.



strudlet, sonders die Schuler desto bafs underwiesen werden, dem Schulmeister die jungen schreibens anfahenden abnemmen.

Zum Siebenden solle auch der Herr Schulmeister ernstlichen darob und daran seyn, dafs alle seine Schuler in der gantzen Schul, einen feinen, ehrbaren Wandel führen, nicht allein in der Schul (Darinn er das unnütze Clapperen u. geschwätz, nach bestem seinem Vermögen abschaffen solle). Sonders auch auf den gassen, und fürnemlich in der kirchen, damit niemands, auss der Christlichen gemeind geergeret werde, und dieweil unmöglich, dafs der Schulmeister an allen orthen gegenwärtig seyn, und zusehen möge, wie er dann auch ihnen, Schuleren, in alle gassen nachzugehen nicht schuldig ist; So solle er doch sein ernstliche sorg und aufsehen, durch heimliche Custodes oder Spechter, auss den Schulen ordnen, welche ihme diejenigen, so muthwillig auf der gassen sich erzeigt, oder auch in der kirchen ungebührlich gehalten haben, angeben, damit durch rechtmäfsige und gebührliche straff, diese unordnung abgeschafft werde.

Zum achten. Fahls die Provisores ettwas thun oder underlassen wurden, dass ihrem ampt und der ordnung zuwider, und abbrüchig wäre, so solle demnach der Schulmeister ihnen, Provisoribus, ein solches nicht aus Zorn, Rachgierigkeit, unbesinnt, oder anderen bösen anfechtungen, vor der Jugendt, mit verbitterten worten, sonders nach gehaltener Lection in abwesen der Jugend, bescheidenlich, mit einem freündlichen ernst fürhalten, Es wären denn solche Sachen fürgefallen, so zu erhaltung ihrer aller Ehren Reputation, und ansehen, er den Provisoribus billich ansagen, und vor der Jugend, dero zu gutem vermelden solle, damit auch die, von ihren vorständeren der Schul in rechter zucht und gehorsame, aufferzogen werdend; Als wann die Provisores, mit auffsehen der Straff und Disciplin nit ernstlich wehren, oder sich die Jugend nit förchtend, so mag u. soll der herr Schullmeister mit ihnen reden u. sagen, wir müssend gegen den mutwilligen, und liederlichen mit der ruthen ernstlich anhalten; Welches, wie es den Provisoribus zu ehren gereicht. also wird es auch bei der Jugend ein rechtmässige forcht erwecken, wie dann durch diese forcht, das Schullrecht allein bestohn mag. Darumben also in dem übrigen allem, der herr Schullmeister fürnemlichen dahin sehen solle, dass er gegen, und vor der Jugend seiner Provisoren Ehr und ansehen, als seine eigene Ehr handhabe, schütze, schirme, und soviel möglich befürdere.

Und zum letsten, So es sich begebe, dass der Schulmeister nothwendiger geschäfften wegen, ausser der Statt über feld, verreisen musste, solle er selbiges zuvor, den H. Pflägeren anzeigen, und nach ihrem gefallen einen anderen, die Zeit, an sein statt verordnen, also auch in gleichem fall, solle er ohne vorwissen ermeldten Herren Pflägeren, mit den Schuleren nit in die Ruthen gohn, oder andere offentliche kurtzweil treiben.

Der Provisoren ihr Ampt.

Die Provisores sollen auf den Herren Schulmeister als ihr haupt, mit gebührender Ehrerbietung, sehen, seinem an sie thuendes Vermahnen, bericht u. zusprechen, der Schul zu gutem, gutwillig folgen, ihm auch, wann er mit zu viel geschäfften beladen gern u. Dienstwillig zuspringen, insonderheit aber so er also geschäfften, oder vielleicht leibskranckheit halben, seinen dienst damit nicht versehen könte, und nützit verabsaumt werde, solle alle selbige weil der Elter Provisor, hingegen aber der Jünger desselben Elteren Provisoris dienst, u. dann sonsten ein anderer, der nach willen der Herren Pflägeren dazu geordnet wird, den Jüngeren Provisoren vertretten und versehen.

Zum anderen, sollen sie mit der Schulzucht in gemein dem Herren Schulmeister behilfflich seyn, auf alle u. jede Schuler sehen u. achtung geben, dass diejenigen so wieder gebühr gehandlet, nach geziemen, entweders von dem Schulmeister, wann sie seiner knaben, die seinem Tische zugethon, oder die jedwederem anbefohlenen knaben, von ihren Provisoribus gestrafft werden. Besonders aber sollen sie auf ihre Schuler einem jeden zu seiner Sorg, nach den Tischen und Bänckhen anvertrawet, ein ernstfleissiges aufmercken haben, auf dass mit verhörung der Lectionen des Gebätts oder Kinderberichts nützit verabsaumt werde, dass auch sie sonsten nicht ungebührliches Geschwätz, oder anderen muttwillen treiben.

Für das Dritte, Sollen sie obstehender ursachen willen, allwegen, zu recht bestimbter Zeit, und sobald die stund geschlagen, in der Schul seyn, und mit der Jugend in dem Gebätt zu Gott, von anfang einer jeden Lection, umb gnad u. beystand anhalten, sich auch wol fürsehen, dass von ihrem unfleiss, dess Spotkommens, die Jugend nicht geärgeret werde, sonders man sie die Jugend, mit solchem ernst, wie es die Nothdurfft erheischet, rechtfertigen könte.

Zum Vierten, wann die Provisores Leibs-Schwachheiten, oder andere ehehafften ursachen also abhielten, dass sie auch ein eintzige stund, bey der Schul nicht erscheinen möchten, sollen sie zu jederzeiten, selbige ursachen, ihres aussbleibens, dem Herren SchulMeister mit bescheidenheit u. freündlicher bitt um erlaubnuss anmelden lassen, damit nach des Schulmeisters anordnen, dieser stund nützit verabsaumt werde, wurden sie aber länger aussbleiben, solle je derselbige einen anderen an sein statt, doch mit vorwissen, und bewilligen des Herren Schulmeisters, verordnen.

Zum fünfften sollen sie, wie in der Schul, also auch in der Kirchen, bey den Sontag und Zinstagsmorgen, und Abend Predigen fleissig erscheinen, das Gesang helffen verführen, und auf der Schuler gute acht geben, dass die mit Schwetzen, oder anderen untugenden, sich nicht ungebärdig erzeigen, sonders sie fleissig, auf das so geprediget wurde, mercken; Damit wann sie (was sie auss den Predigen behalten) befragt werden, desto bass antworten können. Welches befragen, weil an dem-

selben gar viel gelegen seyn will, keineswegs unterlassen werden, und sollen auch gleichfalls bey dem Kinderbericht, samt den Schuleren unaussgeblieben, fleissig vorhanden seyn.

Und für das letste, Sollen der Schulmeister u. die Provisores sich gegen einanderen in wahrer Trew und Liebe erzeigen, als getrewe liebe Brüder, gegen der Jugend aber, als fürsichtige Trewe liebe Vätter, und dessentwegen mit lehren, berichten und straffen nützit underlassen, Alles zu dem Zweck und Ende, dass Gottes Ehr befürderet, und der Jugend, wolstand vermehrt, ja dass ihre Elteren (deren Statthalter sie sind) übernacht und zu seiner Zeit an ihnen Frewd und Ehr erleben mögen.

Der Schuleren Ampt.

Die Schuler sollen zu rechter Zeit, und bestimmten stunden in die Schul kommen, fleissig und mit andacht bätten, lehrnen, Lesen Schreiben und Rechnen, ihre Lectiones offt, recht, u. mit allem Fleiss überlesen, u. wieder äferen, auf dass sie dessen, so sie schon einmal gelehrnet, desto weniger vergessen. Vor Schwätzen u. Unzucht sich hüten, so wohl auf der gassen, als eben in der Schul. dergestalten, dass man allezeit einen Schuler, als feinen wohlgezogenen knaben, neben einem anderen, der nicht in die Schul gehört, an seinen züchtigen Gebärden erkennen. Und damit dies alles desto bass. von ihnen erstattet werden möge, so ist gantz nothwendig, dass sie ihr Schulmeister und Provisores liebend u. ehrend, auch hoch: Und ehrlich als sich gebührt von ihnen haltend, ihr Gebott. u. Verbott nit ring schätzend. Fürnemlichen aber, dass sie nit allein von ihnen, was zur Forcht Gottes, u. Pflantzung guter Sitten, dienstlich seyn mag, vernehmend. Sonders dass sie auch in der Kirchen fleissig, u. mit andacht aufmerckend, sowol auf die Zeügnussen der Heiligen Schrifft, welche in den Predigen angezogen werden, als eben auf den Text, der jederzeit vorgelesen u. aussgelegt wurdet (sie): Auf dass sie auch solches daheimen, oder in der Schul hernach, wann sie von ihren Elteren. oder dem Schulmeister, befragt werden, erzehlen können: Welches dann von den Schuleren insonderheit zu verstohn ist, die in dem Testament oder Heiligen Bibel lesen; Die übrigen aber, die etwas verstands haben: Sollen von dem Schulmeister, oder den Provisoribus (was sie auss den Predigen behalten) befragt werden, u. sollich Examen u. befragen keineswegs. weder am Sontag Morgens, noch Abends, noch an dem Zinstag underlassen. Hiemit wurdet der Jugend der Fleiss, u. ernst, Gottes Wort zu betrachten, dermassen einbildet, dass sie dessen nimmermehr vergessen: Dessgleichen das Schwetzen, Schlaffen, oder andere ungebührliche Sachen verhütet werden. Was demnach noch überig, von dem Ampt und Befelch der Schuleren zu wissen nothwendig, weil dis alles in der zuvor getruckten Schulordnung, so Anno 1588 aussgangen, die auch hiemit vor wolgedacht unser G. Herren allerdings bestätiget haben wöllen, vergriffen, hat man sich in selbiger alten ordnung mehreren berichts, und bescheids zu erholen, u.

ist desswegen unnöthig hievon was ferners anzuregen, Alleinig will es sich erforderen, dass diese ordnung alle Wochen einmal oder zwey, auf das wenigste abgelesen: u. wann sach, dass man einen oder den anderen als einen verbrecher dieser ordnung straffen müsste, dass derselb straffwürdige zu dieser Tafelen gewiesen, u. wider welches stuck er gesündiget, ihme zu erkennen gegeben werde. Damit er die straff mit Gedult auffnehme, dass auch dieselb straff rechtmässig seye, u. ohne zorn, u. andere schädliche anfechtungen abgangen.

Actum und Decretum den 19. Februarii 1597.

Der allmächtige Gott verleihe, dass solches alles zu seines Namens Lob, Ehr u. Preyss, u. der Jugend zum besten nutz an Leib u. Seelen reiche, diene u. abgange."

Laut Vaterländ. Bibl. O. 21. 7. No. 46 war „Donstag den 10. Jenners 1597" dem Schulmeister und seinen beiden Provisoribus befohlen worden, dass „jeder der Alten vnd Neuwen Schulordnung sachen u. artickeln als obgemält Ernstlich vnd mit höchstem fleiss halten soltent."

10.

Die Lehrer Pestalozzis.

Von Professor Dr. O. **Hunziker** in Zürich.

Schon vor einem Jahrzehnt habe ich aus den im Zürcherischen Staatsarchiv befindlichen Schulakten zusammengestellt, was über den Bildungsgang Heinrich Pestalozzis an den zürcherischen Schulanstalten erhältlich war[1]). Wenn ich heute dazu übergehe, an Hand der mit mustergültiger Genauigkeit geführten stadtzürcherischen Zivilstandsregister des 18. Jahrhunderts die Personalien der Lehrer an denjenigen Klassen, die Pestalozzi durchlief, sicherzustellen, so muss ich wohl zunächst aus jenem früheren Aufsatz zum Verständnis für weitere Kreise die gedrängte Uebersicht über den Organismus der zürcherischen Schulen, wie derselbe in Pestalozzis Jugendzeit[2]) bestand, voraussenden.

Die elementare Bildung erhielt die zürcherische Jugend in den deutschen Schulen und ihrer Vorstufe, den sog. Hausschulen. Die offizielle Volksschulbildung der Mädchen schloss schon mit den Hausschulen, diejenige der Knaben mit der obersten dritten Klasse der deutschen Schulen, d. h. im 8. bis 10. Altersjahre ab.

Wer von diesen nach Absolvierung der deutschen Schule noch ein weiteres Bildungsbedürfnis hatte, dem standen ausschliesslich die gelehrten Schulen offen; zunächst die beiden Lateinschulen beim Grossmünster (schola Carolina) und Frau-

[1]) Pestalozzi-Studien 1. Beilage zum 16. Jahresbericht der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich (dem jetzigen „Pestalozzianum"). Zürich, Aussersihl. 1891.

[2]) Pestalozzi schloss seine Schulbildung zu Ende 1765 ab, also noch vor der grossen Schulreform, die 1765 durch Prof. Breitinger entworfen und unter Bürgermeister Heidegger 1773 durchgeführt wurde. Die allgemeinen Züge obiger Darstellung beruhen auf den Angaben der Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich von J. J. Wirz, Zürich 1793/94, Band I.

münster (schola Abbatissana), beide zu fünf Klassen mit sieben Schuljahren. Jede dieser Schulen hatte als Haupt einen Ludimoderator, der die oberste, fünfte, Klasse unterrichtete, mit vier Gehülfen oder Kollaboratoren, denen die übrigen Klassen anvertraut waren; der Lehrer der vierten Klasse war Stellvertreter der Ludimoderators und trug den Titel „Provisor".

Ueber die Verteilung der Schüler auf die beiden Schulen sagt Wirz, es sei 1669 angetragen worden, „die Schüler der Zahl nach zu teilen und die Gegenden der Stadt so an die eine oder andere Schule zu binden, dass keine auffallende Disproportion oder Mangel an Schülern weder an dem einen oder andern Orte entstehen könne — wodurch dieser Sache für lange geholfen ward". Danach war und blieb im 18. Jahrhundert Regel, dass die Schüler der Grossen Stadt die Schule beim Grossmünster, die der Kleinen diejenige beim Fraumünster besuchten. Das stimmt auch für Pestalozzi nach den Wohnungsangaben, die wir für seine Mutter und ihren Haushalt besitzen, und erklärt damit seinen Uebergang inmitten des Besuchs der Lateinschule; die Familie wohnte 1756 in der Kleinen Stadt („ennert[1]) der Sihl", in der Gegend der jetzigen untern Bahnhofstrasse), zu Anfang der sechziger Jahre im „Roten Gatter" (Münstergasse in der Grossen Stadt).

An die Lateinschule reihte sich nach oben das Collegium humanitatis, so genannt, weil es 1601 zur Erweiterung der Allgemeinbildung zwischen die Lateinschulen und das bisherige Kollegium eingeschoben worden war. Der Kurs war ein zweijähriger. In den Unterricht teilten sich vier Professoren (professio linguarum, artium, catechetica, hebraea).

Den Abschluss bildete das Collegium Carolinum, auch Collegium publicum oder (nunmehr) „Obercolleg" geheissen, mit drei Klassen:

1. Classis philologica 1 Jahr.
2. Classis philosophica 1½ Jahre.
3. Classis theologica 2 Jahre.

Während die Lateinschule, besonders in ihren untern Klassen, vielfach auch von künftigen Handwerkern besucht wurde, war das Collegium in erster Linie für Theologen bestimmt; doch gab es unter den Schülern auch „weltliche", die dann von einer

[1]) ennert = jenseits.

Anzahl Fächer dispensiert waren. — Der theologische Charakter der gelehrten Schulen in Zürich tritt namentlich auch bei der jährlichen Austeilung der Prämienbücher aus der Thomannischen Stiftung hervor; es sind fast ausschliesslich theologische, philologische und Erbauungsschriften, die zu solchem Zwecke ausgewählt wurden. Pestalozzi wurde bei dieser Austeilung dreimal (1758, 1759, 1760) bedacht.

Man unterschied in den Lehrämtern des Collegium Carolinum grössere und kleinere Professionen. Der grösseren waren fünf (professio theologica V. et N. T., prof. philosophica, graeca, physica); der kleineren neun (prof. hebraea, prof. mathematica, prof. ethica, prof. historiae ecclesiasticae, prof. historiae profanae, prof. linguae latinae et eloquentiae, prof. biblica, prof. politices et historiae patriae, prof. juris naturae). Die Beförderung der Lehrer in den Professuren geschah durchweg nach der Rangordnung der letzteren, nicht nach der individuellen Befähigung für die einzelnen Lehrgebiete.

Examina gab es folgende:

1. examina publica in allen Klassen der lateinischen Schulen und den Kollegien jährlich zwei, zu Ostern (examen vernale) und im November (examen autumnale);
2. examina rigida im Collegium publicum von der philologischen zur philosophischen und von dieser zur theologischen Klasse;
3. examina propaedeutica als Abschluss der theologischen Schulstudien und Eintritt in den Kandidatenstand.

Die Oberaufsicht führten, abgesehen von den speziellen Visitatoren und Oberaufsehern, die beiden Kollegien der „Herren Verordneten zur Lehr" und der „Obersten Schulherren", letztere den ersten übergeordnet und Wahlbehörde für die Professuren.

Die eigentliche Führung der Schulgeschäfte lag in der Hand des Rektors magnificus (Schulherr, scholarcha). Dieser ward aus der Mitte der geistlichen Examinatoren der Kirchen- und Schuldiener genommen, welche dem Kollegium der „Verordneten zur Lehr" angehörten und, abgesehen vom Antistes, dem Vorsteher der zürcherischen Kirche, aus den übrigen Stadtpfarrern und den Archidiakonen, den Chorherren (solche waren die Inhaber der fünf grösseren Professuren) und dem Ludimoderator der schola Carolina bestanden. — Das Amt wechselte gewöhnlich alle ein bis zwei Jahre den Inhaber.

Wir können Pestalozzis Gang durch die Schulen vom Eintritt in die erste Klasse der lateinischen Schule bis zum Austritt aus dem Carolinum an der Hand der Examenkataloge auf dem Zürcherischen Staatsarchiv von Halbjahr zu Halbjahr verfolgen.

Ebenso finden wir an anderer Stelle der Schulakten die Namen der Lehrer der Lateinschule mit Angabe der Klasse, die ihnen zugeteilt war, und der Daten des Antritts der Stelle und ihres Abgangs; für das Collegium humanitatis und das Ober-Kolleg in Leus „Helvetischem Lexicon" XX. Teil (Zürich 1765), S. 405 ff., und Suppl. VI (1795), S. 578, die Namen der Professoren und die Zeit ihres Wirkens.

Aus der Kombination dieser Angaben über Pestalozzis Schulgang und das Wirken der einzelnen Lehrer ergiebt sich von selbst die vollständige Liste der Lehrer Pestalozzis von der Lateinschule an (mit Ausnahme etwaiger Fachlehrer).

Aber das ist nicht alles. Seit Anfang der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts kamen in Zürich „Monatliche Nachrichten"[1]) heraus, in denen mehr oder weniger eingehende Nekrologe über zürcherische und schweizerische Persönlichkeiten regelmässig Aufnahme fanden, die in dem betreffenden Jahr und Monat verstorben waren. Dazu gehörten namentlich auch die mit Tod abgegangenen Lehrer der höheren Schulen. So kommt es, dass wir von all' diesen ehemaligen Lehrern Pestalozzis wenigstens von der dritten Klasse der Lateinschule an im Besitz oft ziemlich weitschweifiger Notizen über die Aemter, die sie bekleidet, und die Schriften, die sie geschrieben, aus der Hand ihrer unmittelbaren Zeitgenossen sind.

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, irgendwie dieses Detail hier wiederzugeben; bei den einen Persönlichkeiten wäre es für den uns zugemessenen Raum viel zu reichhaltig, bei den anderen zu unbedeutend; er will nur zeigen, wo dasselbe

[1]) Der Titel dieser bei Ziegler in Zürich (von 1794 an bei Ziegler & Söhne) in 4° erscheinenden Publikation hat im Laufe der Jahre einige Modifikationen erlitten; sie nennen sich 1750—1778: „Monatliche Nachrichten einiger Merkwürdigkeiten in Zürich gesammelt"; 1779—1780: „Schweizerische Nachrichten in Zürich gesammelt"; 1781—1785: „Der zürcherische Sammler monatlicher schweizerischer Neuigkeiten"; 1786: „Monatliche Nachrichten aus der Schweiz gesammelt"; 1787: „Monatliche politische Neuigkeiten aus der Schweiz"; 1788—1815: „Monatliche Nachrichten schweizerischer Neuheiten". (Ihre Fortsetzung erhielt diese Publikation durch die „Schweizerische Monatschronik". Zürich 1816—1830.) Wir zitieren einfach M. N. = „Monatliche Nachrichten".



zu finden ist. Bei denjenigen Lehrern Pestalozzis, die eine über die Schweiz hinausreichende Bedeutung hatten, und die daher in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Aufnahme gefunden. schien es mir genügend, allein auf dieses von der historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene umfassende Sammelwerk zu verweisen.

I. Schola abbatissana. Classis I. Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1754, Austritt Frühjahr 1755.

Lehrer: David von Moos (bis Dezember 1754); Jakob Schmid (von da an; auf ihn folgt dann bis 1757 Johannes Schaufelberger).

Classis II. Frühjahr 1755—1756.

Lehrer: David von Moos (Dezember 1754 – 1757).

Classis III. Frühjahr 1756 bis Herbst 1757).

Lehrer: Jakob Obrist (1754—1757).

Schola Carolina. Classis IV. Herbst 1757 — Frühjahr 1759.

Lehrer: Provisor Rudolf Weber (1751—1762).

Classis V. Frühjahr 1759 — Frühjahr 1761.

Lehrer: Ludimoderator Rudolf Ziegler (1751—1762).

Personalien der Lehrer:

David von Moos, geb. 1729, gest. 1786 (V. D. M.[1]) 1752, Präzeptor 1754).

Jakob Schmid, geb. 1723, gest. 1789 (V. D. M. 1741, Präzeptor 1754).

(Johannes Schaufelberger[2]), geb. 1727, gest. 1800 (V. D. M. 1750, Präzeptor 1755.)

Jakob Obrist[3]) ?

Rudolf Weber, geb. 1719, gest. 1780 (V. D. M.; er wurde 1763 Ludimoderator, 1769 Chorherr). Nekrolog: M. N. 1780, S. 60 ff.

---

[1]) V. D. M. = Verbi Divini Minister = „Diener Göttlichen Worts“, stehende Bezeichnung der ordinierten Mitglieder des geistlichen Standes.

[2]) Bei den in Klammern gesetzten Lehrernamen dürfte nach den Daten fraglich sein, ob sie in der betr. Stellung noch als Lehrer Pestalozzis zu bezeichnen sind.

[3]) Ich fand diesen Namen in den Zivilstandsregistern nicht; wohl aber: Salomon Obrist, geb. 1725, gest. ?, V. D. M. 1748, Präzeptor 1752. Vielleicht liegt bei den Schulakten ein Versehen betr. des Taufnamens vor.

Rudolf Ziegler, geb. 1695, gest. 1762 (V. D. M. 1716, Präzeptor 1730, Ludimoderator 1751, Chorherr 1756). Nekrolog: M. N. 1762, S. 21 ff.

II. Collegium humanitatis. Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1761, Austritt Frühjahr 1763.

Professoren am Collegium humanitatis.

Professor der lateinischen und griechischen Sprache: Hans Jakob Kramer 1756—1763 (Felix Orelli 1763—1769).

Professor der Rhetorik und Logik: Hans Kaspar Hess 1759 bis 1773.

Professor der katechetischen Gottesgelehrtheit: Hans Jakob Escher 1756—1763 (Hans Kaspar Meyer 1763).

Professor der hebräischen Sprache: Hans Kaspar Meyer 1759 bis 1763 (Hans Jakob Steinbrüchel 1763—1764).

III. Collegium Carolinum.

Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1763, Austritt Ende 1765 (s. u.).

Professoren am Collegium Carolinum.

Professor theologiae: Hans Heinrich Hirzel 1759—1763, Hans Jakob Kramer 1763—1764, Jakob Ulrich 1764—1769.

Professor der Weltweisheit und Philosophie: David Lavater 1731 bis 1773).

Professor der griechischen Sprache: Hans Jakob Breitinger 1745 bis 1776.

Professor der Naturwissenschaft und Mathematik: Dr. Joh. Gessner 1738—1778.

Professor der hebräischen Sprache: Hans Jakob Gessner 1740 bis 1787.

Professor der Kirchenhistorie: Hans Jakob Ulrich 1756—1764; Kaspar Meyer von 1764 an.

Professor der weltlichen Historie: Hans Jakob Ulrich 1756 bis 1764; Felix Nüscheler von 1764 an.

Professor der Wohlredenheit: Hans Rudolf Ulrich 1756—1764; Jakob Steinbrüchel von 1764 an.

Professor der Sittenlehre: Hans Jakob Ulrich 1759—1764; Joh. Rudolf Ulrich von 1764 an.

Professor in kurzer Darlegung des Schriftinhalts (Prof. biblicus): Hans Jakob Gessner 1754—1783.

Professor der vaterländischen Geschichte: Hans Jakob Bodmer 1730—1775.

Professor des Naturrechts: Hans Jakob Escher 1759—1763; Hans Rudolf Ulrich 1763—1769.

Professor der mathematischen Wissenschaften insbesondere: Dr. Joh. Gessner 1733—1778.

Personalien der Professoren am Collegium humanitatis und am Collegium Carolinum (in alphabetischer Reihenfolge):

Bodmer, J. J., 1698—1783; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 3, S. 19 ff. (Mörikofer).

Breitinger, J. J., 1701—1774; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 3, S. 295 ff. (Mörikofer).

Escher, J. J. v., 1728—1791 (Pfr. zu Wipkingen 1755, Professor 1756, Leutpriester 1763, Archidiakon am Grossmünster 1774). M. N. 1791, S. 9 ff.

Gessner, Dr. Joh., 1709—1790; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 9, S. 103 ff. (G. v. Wyss).

Gessner, J. J., 1707—1787 (Prof. 1740). M. N. 1787, S. 86.

Hess, J. K., 1727—1800 (V. D. M. 1750, Prof. 1754, Chorherr und Stiftverwalter 1775). M. N. 1800, S. 40, 44.

Hirzel, J. H., 1710—1764 (Prof. 1735, Chorherr 1759). M. N. 1764, S. 118 ff.

Kramer, Joh. Jak., 1714—1769 (V. D. M. 1736, Prof. 1742, Chorherr 1763). M. N. 1769, S. 55 ff.

Lavater, D., 1692—1775 (Prof. 1718, Chorherr 1731, resign. 1773). M. N. 1775, S. 59 ff.

Meyer, J. K., 1730—1793 (Pfr. in Ütikon 1754, Prof. 1759). M. N. 1793, S. 121 ff.

Nüscheler, Fel., 1738—1816 (V. D. M. 1758, Prof. 1764, Chorherr 1788). Nekrolog in der „Schweizerischen Monatschronik“, Zürich 1816, S. 201 ff.

Orelli, Felix v., 1716—1773 (V. D. M. 1737, Prof. 1745, Leutpriester 1751, Chorherr 1769). M. N. 1773, S. 51 ff.

Steinbrüchel, J. J., 1729—1796; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 35, S. 693 ff. (Hunziker).

Ulrich, Joh. Jak., 1714—1788 (V. D. M. 1734, Prof. 1740, Chorherr 1764). M. N. 1788, S. 158.

Ulrich, Joh. Rud., 1728—1795 (Antistes der Kirche Zürich 1769 bis 1795); s. Allg. deutsche Biographie Bd. 39, S. 251. (Meyer v. Knonau.)

* * *

Pestalozzi findet sich zum ersten Male nicht mehr genannt im Examenkatalog vom Frühjahr 1766; er hat die Classis theologica des Karolinums nicht mehr besucht.

Schon das examen rigidum philologicum, durch das sich Pestalozzi den Zugang zur philosophischen Klasse erschlossen, hatte offenbar zu wünschen übrig gelassen. Das Protokoll vom 14. Mai 1764 berichtet darüber:

„Casparo Grobio, Sal. Clausero, Georg. Eschero, Rod. Zieglero, Henr. Zimmermannio, Henrico Pestaluzzio, Adriano Zieglero, Conrado Waebero und Henr. Lochero wurden die examina philologica abgenommen, doch mit ziemlichem Unterschied, die 5 letztern waren weit schwächer."

Ueber das Ergebnis des Examens aber, das Pestalozzi und seinen Altersgenossen nun von der philosophischen Klasse aus den Zugang zur theologischen geöffnet, berichtet das Protokoll unterm 12. Dezember 1765:

„Casp. Grobius, Sal. Clauserus, Rodolfus Zieglerus, Henr. Zimmermannus, Conradus Waeberus, Henr. Locherus, Henr. Pestaluzius, Adrianus Zieglerus sind ad examen rigidum philosophicum admittiert und allen (!) bis auf die zwei letzten mit gutem Willen abgenommen worden. Henricus Pestaluzius bliebe in classe philosophica sitzen, weil er im Examen nicht erschienen. Adrianus Zieglerus bliebe auch sitzen, vornemlich wegen schlechter Composition des letzten publici; doch ward einhellig erkannt, dass auf Wohlverhalten und gutes Testimonium hin Er seinerzeit in catalogo der Herren Exspektanten in seine alte Class und Ort solle gesetzet werden."

Pestalozzi hat der Aussicht, in der Classis philosophica sitzen zu bleiben, offenbar den Austritt vorgezogen. Die Gründe dieses Ausgangs seiner regulären Studien und das Verhältnis der Legende in diesem Wendepunkt von Pestalozzis Leben zum urkundlichen Thatbestand gehört nicht in diesen Zusammenhang; ich habe mich darüber in meiner Arbeit „Pestalozzi und die zürcherischen Humanisten" (Pestalozziblätter, hrsg. von der Kommission für das Pestalozzistübchen in Zürich, Jahrg. XIV, 1893, S. 25 ff.) eingehend ausgesprochen.

Dass unter den Lehrern Pestalozzis namentlich Bodmer auf ihn einen ausserordentlichen Einfluss ausübte, ist aus Pestalozzis Schwanengesang allgemein bekannt und tritt bezüglich Bodmers in der Umarbeitung von „Wie Gertrud ihre Kinder

lehrt" (Pestalozziblätter Jahrg. X, 1889, S.53/54) aufs bestimmteste hervor. Vgl. auch den Aufsatz „Bodmer als Vater der Jünglinge" in der „Denkschrift zum CC Geburtstag" (Bodmers), Zürich 1900. Unter den Lehrern, denen die oberen Schulen Zürichs es verdankten, dass ihr Zustand in wissenschaftlicher Beziehung damals „ausgezeichnet gut war", nennt er ausdrücklich auch Breitinger und Steinbrüchel; doch schrieb er selbst der idealistischen Richtung, wie Bodmer sie pflanzte, nicht zu geringem Teil die Wirrnisse seines Lebens zu; Breitingers Charakter war ihm nicht unbedingt sympathisch[1]) und zu der philologisch-rationalistisch gerichteten Art Steinbrüchels und seiner Schule trat er später in entschiedenen Gegensatz[2]). Noch weniger günstig war sein Urteil über die untern Schulen und die an ihnen wirkenden Lehrkräfte; man vergleiche auch darüber ausser dem schon durch Morf bekannt Gewordenen die Umarbeitung von „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" (a. a. O. S. 53) und Pestalozzis Brief an Escher (Pestalozziblätter Jahrg. XVII, 1896, S. 14—17). Vielleicht darf gesagt werden, dass diese späteren Urteile Pestalozzis in der Lebhaftigkeit des Grimms über seine verfahrene Jugenderziehung wohl etwas zu allgemein ins Schwarze malten: tritt uns doch in seinen eigenen Aussagen wenigstens der Ludimoderator Ziegler als ein durchaus verständiger Pädagoge entgegen.

[1]) Aufzeichnungen Niederers aus dem Jahre 1805.

[2]) Vgl. den schon zitierten Aufsatz „Pestalozzi und die zürcherischen Humanisten".

11.
Ein Lehrerzeugnis aus dem Jahre 1627.

Mitgeteilt von Dr. **Robert Lang** in Schaffhausen.

Wir nachbenambten, Hanss Conradt Amman Burger zu Schaffhussen, diser Zyt Pfarrherr vnd Kylchendiener zu Vnder Hallauw Im Kläckgoüw In der Herrschaft Schaffhussen gelägen, des glychen Vogt Hanss Schadt, vnd ein Ersam gericht sambt einer gantzen gemeindt Ober Hallauw: bekönend vnd thun Kundt menigklichen, hiemit disem schyn, das vff hüt dato für vnss komen ist, der Ersam̄ vnd Bescheyden, Gedeon Steinmüller, Bürtig von Albssheimb vff der Eyss In der Graffschafft westerburgk: gewässner Schuldiener zu Ygelheimb in der Pfleg Hasslach Im Ambt Neüwstatt an der Hart In der Vndern Pfaltz gelägen: Welcher by vns disen winter ǘber Schul gehalten, Vnd aber Jetzunder syn gelägenheit anders wo zu suchen In vorhabens, wyl von wägen Viler Väldtgeschäfften zu Sommers Zyt die Schul by vnss nit gehalten wirt, vnd sich In diser thüwern Zyt sonst auch nit erhalten kan, darumb vnd von desswägen an vns dienstlichen anghalten, Ihme synes verhaltens glaubwürdigen schyn mitzutheilen, wyl nun Kundtschafft der warheit Niemanden sol abgeschlagen sonder vil mehr gefürdert werden, hat er sich alle die Zyt wie Ob staht, der massen by vnss, auch vns von Jemanden anderst nit fürkomen so uil vnss zu wüssen, sowol, In synem thun, Erbarlich, vffrächt, fründtlich vnd Redlich gehalten, Vor vss vnd in sonderheit In synem angebottnen dienste, sich der massen so mit grossem Ernst vnd yfer geflissen, die Jugend so Ihme vertraut worden, Nit alein Im Läsen vnd schryben wol angefürt vnd gelehrt, sonder auch Im Catechismo, zur Gotts forcht, zur Leer vnsers wahren Christlichen glaubens, vnd zu allem gutten angführt, das man hieby syn bsonderbaren gutten yfer vnd Liebe zur Jugendt wol gespürt, syn belohnung

was er empfangen wol uerdienet hat, also das man ihme vmb all syne gehabte müe dancksagen thut, vnd wir ihne auch gern nach (= noch) wyters by vnss sähen vnd haben mögen, So ist er auch von vnnss mit gutten (!) wüssen, Erlichen abgescheiden, dessen zu Vrkundt han Ich obgemelter Vogt, diss vnser des gerichts Betschafft hieruff gedruckt, gäben vnd geschähen zu Ober Hallauw, den 25 Tag Februarj. Anno 1627.

Vorstehendes Dokument wird im Pestalozzianum zu Zürich aufbewahrt. Es stammt aus dem Nachlass des Antistes Johann Rudolf Steinmüller, der, 1773 geboren, 1794 Pfarrer in Mühlehorn, 1796 in Obstalden, 1799 in Gais und 1805 bis zu seinem Tode 1835 Pfarrer in Rheineck war. Nebenbei Pädagoge und Naturforscher, ist er am bekanntesten geworden durch seine Bemerkungen gegen Pestalozzis Unterrichtsmethode (1803).

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Bericht der Gruppe Schweiz 1899/1900.

Die Gruppe Schweiz hielt ihre Jahresversammlung den 7. Oktober 1900 in Luzern ab, zu gleicher Zeit mit dem schweizerischen Gymnasiallehrerverein. Herr Archivar Dr. Heinemann hatte die Freundlichkeit, am Vormittag den Mitgliedern die Bürgerbibliothek mit ihren Sehenswürdigkeiten zu zeigen und zu erklären. Die Nachmittagssitzung wurde nach Abnahme des Jahresberichtes durch einen höchst interessanten Vortrag ausgefüllt, den Herr Prof. Fr. Haag in Bern über „Karl Victor von Bonstettens Wirksamkeit für die Berner Schulen" hielt, und worin der Referent zeigte, wie Bonstetten als Censor, Mitglied der helvetischen Gesellschaft und des bernischen Schulrates einen hervorragenden Anteil an der Reform der bernischen Schulen nahm, durch welche Umgestaltung nach dem Vorgang von Zürich das Schulwesen der Stadt Bern gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts den pädagogischen Forderungen und den praktischen Bedürfnissen der Zeit mehr angepasst wurde und eine Akademie und eine Kunstschule (Gewerbeschule) erhielt. Der Vortrag ist seither in den „Beiträgen zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte" desselben Verfassers (Bern 1901) erschienen [1]).

Um der schulgeschichtlichen Vereinigung mehr Mitglieder zu gewinnen und ihren Bestrebungen mehr Interesse zu erwecken, wurde beschlossen, sich mit dem Vorstand des schweizerischen Gymnasiallehrervereins in Verbindung zu setzen, der denn auch so freundlich war, uns die Zusicherung zu geben, in Zukunft die Ankündigung unserer Jahresversammlung in seine Einladungsschreiben und unsere Verhandlungen in Kürze in sein Jahresheft aufnehmen zu wollen.

Die Anregung des Herrn Dr. Wetterwald in Basel, es möchte der schweizerische Lehrerverein in Verbindung mit unserer schulgeschicht-

[1]) In unsrer Bibliographie wird s. Z. diese Arbeit aufgeführt und ihr Inhalt dargelegt werden. Die Schriftleitung.

lichen Vereinigung die wissenschaftliche Publikation der Geschichte pädagogischer Vereine und der kantonalen Schulwesen in Angriff nehmen, hat bis heute noch zu keinem Ergebnis geführt. (Vgl. Mitt. IX, 366.) Dagegen wendet sich der Vorstand durch Vermittlung der Herren Dr. Wetterwald und Prof. O. Hunziker an die demnächst stattfindende Delegiertenversammlung des Lehrervereins, um durch deren Mitwirkung Korrespondenten und Mitarbeiter in den verschiedenen Kantonen zu gewinnen und damit weitere Kreise für eine Geschichte des schweizerischen Schulwesens zu interessieren. In Aussicht genommen sind zunächst ein Verzeichnis aller bisherigen schweizerisch-schulgeschichtlichen Arbeiten und eine Zusammenstellung sämtlicher schweizerischer Schulordnungen.

Mehrfach beschäftigte sich der Vorstand mit der Herausgabe eines zweiten Helveticaheftes, um so mehr, als die Arbeiten der Herren Seminarlehrer Fluri in Bern und Schulinspektor Hess in Basel schon für das erste Heft bereit lagen. Die bezüglichen Verhandlungen mit dem Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte führten dank dessen Entgegenkommen zur Drucklegung des vorliegenden Heftes.

Der Vorstand unserer Vereinigung besteht nach den Erneuerungswahlen in Luzern für die Jahre 1901—1904 aus den Herren Prof. Brunner (als Präsident), Prof. Dr. Hunziker, Prof. Wirz, Prof. Lang (Schaffhausen), Erziehungssekretär Zollinger und Prof. Ernst (als Aktuar und Quästor), sämtliche, mit einer Ausnahme, wohnhaft in Zürich.

Leider haben wir den Tod des Herrn Seminardirektor Keller in Wettingen-Aarau zu beklagen, der uns durch seine reichen Kenntnisse und seine lebhafte Teilnahme ein ebenso schätzbarer wie liebenswürdiger Mitarbeiter gewesen ist.

Die Mitgliederzahl beträgt 46, wovon 36 zugleich Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte sind [1]). Die Jahresrechnung weist bei 397 frs. Einnahmen und 335 frs. Ausgaben einen Saldo von 62 frs. auf.

Prof. Dr. Ernst, Zürich.

[1]) Vgl. über die Organisation der Schweizer Gruppe Mitt. II, S. XXI; III, S. II; VIII, S. 371; IX, S. 365.

12.

Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766), in der Geschichte der Pädagogik.

Von Dr. **Kahl**, Seminardirektor in Pfalzburg.

In den meisten Darstellungen der Geschichte der Pädagogik wird da, wo von Erziehung und Unterricht im frühesten Mittelalter die Rede ist, auch des hl. Chrodegang gedacht, der den Metzer Bischofsstuhl vom 1. Oktober 742 bis zum 6. März 766 inne hatte. Ich führe hier aus einem der neuesten Werke, das im allgemeinen den Vorzug grosser Gründlichkeit und gewissenhafter Quellenbenutzung für sich in Anspruch nehmen kann, aus dem 1898 erschienenen ersten Bande des „Lehrbuches der Geschichte der Pädagogik“ von Kappes folgende Stelle an (S. 324):

„Chrodegang ist durch seine Regel (regula Mettensis, seit der Reichsversammlung zu Aachen vom Jahre 817: regula Aquisgranensis) der Begründer oder vielmehr Erneuerer der Domschulen (Kathedralschulen) geworden, die, so beschränkt auch anfänglich Inhalt und Umfang der Unterrichtsgegenstände war, im späteren Mittelalter selbst berühmten Klosterschulen würdig an die Seite treten konnten. Aus der Regel selbst (bei Holsten-Brockie, codex regularum, II, 97) möge hier ein Abschnitt, welcher von der Erziehung und dem Unterrichte der den Kanonikern anvertrauten Kinder handelt, wegen seiner pädagogischen Bedeutung Stelle finden: „Die Vorsteher sollen sorgfältig darüber wachen, dass die Knaben und Jünglinge, welche in der ihnen untergebenen Genossenschaft aufgezogen und unterrichtet werden, durch feste Ordnungen dergestalt in Schranken gehalten werden, dass der jugendliche Mutwille und der Hang zu Unarten keinen Spielraum finden kann, um zur bösen That umzuschlagen. Deshalb muss für die in solcher Art zu Beaufsichtigenden und in geistlichen Dingen zu Unterweisenden von den Vorgesetzten ein Bruder von bewährter Rechtschaffenheit aufgestellt

werden, der sich die Sorge für dieselben aufs höchste angelegen sein lässt und sie so streng hält, dass sie, eingeweiht in die kirchlichen Lehren und ausgerüstet mit den geistlichen Waffen, sowohl dem Dienste der Kirche sich nach Gebühr unterziehen können, als auch zu seiner Zeit die Stufen kirchlicher Würden zu erlangen fähig werden ..... Es ist ja das ganze Menschenleben von Jugend auf zum Bösen geneigt und nichts unzuverlässiger als das Jugendleben. Deshalb ist es nötig anzuordnen, dass die jungen Leute alle in einem Gemache des Hauses sich beisammen aufhalten, damit sie die Jahre des versuchungsvollsten Alters nicht in Ueppigkeit, sondern unter kirchlicher Zucht hinbringen, geleitet von einem durchaus erprobten Senior, an dem sie beides haben sollen, einen Lehrer der Wissenschaft und einen Zeugen ihres Wandels [1]."

Auf diese Worte, also scheinbar auf Chrodegang selbst, berufen sich alle die, welche Chrodegang eine Stelle in der Geschichte des früh-mittelalterlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens einräumen. Andere Belege stehen uns nicht zu Gebote, so dass uns die doppelte Verpflichtung erwächst, jenen Abschnitt aus der regula Chrodegangi quellenkritisch zu prüfen.

Es wird sich hierbei ergeben, dass jene Stelle nicht auf Chrodegang zurückgeht, dass sie vielmehr einen Interpolator zum Urheber hat, der Chrodegangs Regel nach 817 unter Benutzung eines Werkes Amalars und der darauf fussenden Beschlüsse des Aachener Reformreichstages erweiterte. Da, wie schon gesagt, die Quellen für Chrodegangs pädagogische und schulreformatorische Thätigkeit keinerlei sonstige Ausbeute gewähren, so wird man in Zukunft gut daran thun, Chrodegang nicht mehr mit solcher Zuversicht als „Begründer oder Erneuerer der Domschulen" hinzustellen.

Die grossen Verdienste, die sich Chrodegang sonst erworben hat und die ihn zu einem der bedeutendsten Kirchenfürsten des

[1] Dr. Matthias Kappes, a. ö. Prof. d. Philos. u. Päd. a. d. k. Akad. zu Münster i. W., Lehrbuch der Geschichte der Paedagogik. Erster Band. Altertum und Mittelalter. Münster i. W. 1898. Aschendorffsche Buchhandlung. Gr. 8°. VIII, 518 S. — Etwas vorsichtiger drückt sich Dr. Franz Anton Specht, Domkapitular und geistlicher Rat in München, in seiner trefflichen „Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts", Stuttgart 1885, J. G. Cottasche Buchhandlung, 8°, XII, 411 S., S. 12 aus. Er unterscheidet auch S. 34 die kürzere und die interpolierte Fassung der regula Chrodegangi. Von vornherein möchte ich bemerken, dass ich auf Chrodegangs Verdienste um die Pflege des Kirchengesangs nicht eingehen werde; vgl. hierzu u. a. Specht, S. 140.

fränkischen Zeitalters gemacht haben, werden dadurch in keiner Weise geschmälert. Mit Recht sagt Oelsner[1]) von ihm:

„Aus höchstem fränkischen Adel geboren, war Chrodegang im Palaste Karl Martells auferzogen und schon von ihm zur Würde des Referendarius erhoben worden. Dann hatte ihn Pippin zum Bischof von Metz ernannt, Papst Stephan II mit dem Pallium geschmückt. Er war durch körperliche Schönheit, durch geistige und sittliche Bildung ausgezeichnet: ein Wohlthäter der Wittwen und Waisen, den Pilgern und allen Fremden ein Gastfreund; mit Beredsamkeit bediente er sich nicht nur der Muttersprache, sondern auch des lateinischen Idioms. Seine äusseren und inneren Vorzüge sicherten ihm denn auch eine einflussreiche Stellung im Reiche. Wenn er schon in der auswärtigen Politik eine bedeutsame Rolle spielte — wir kennen ihn als Mitglied jener Gesandtschaft, welche den Papst nach Gallien abholte —, so griff er noch mehr in die Entwicklung der innern Angelegenheiten ein. Zwei Klosterstiftungen, zu Gorze und zu Lorsch, und die Kongregation der Kleriker zu Metz waren lokale Schöpfungen von dauernder Wichtigkeit; aber auch an der Gesetzgebung des Reiches nahm er einen hervorragenden Anteil. ... Wenn von irgend Jemand gesagt werden kann, dass er die durch das Ableben des hl. Bonifaz eingetretene Lücke im Reiche wieder ausgefüllt habe, so gewiss nur von Chrodegang. Ihn beseelte der gleiche Eifer für die Hebung des kirchlichen Lebens, er besass gleiches Ansehen. Und er war Franke von Geburt; die fränkische Kirche bedurfte zu ihrer Regeneration bereits der Ausländer nicht mehr. Die regere Fürsorge für das engere Gebiet seiner Diöcese, die Beschränkung des ersten reformatorischen Wirkens auf eine Stadt, den Mittelpunkt des Amtsbezirks, charakterisiert den heimatlichen Sinn des Eingeborenen."

Am berühmtesten ist Chrodegang zweifellos dadurch geworden, dass er die Geistlichen seiner Hauptkirche zu einer Art klösterlichen Lebens „in Gehorsam, Liebe, fester Gemeinschaft und Abgeschlossenheit von Laien" vereinigte; dem Statut, das er zu diesem Zwecke verfasste, legte er die regula S. Benedicti zu Grunde. Es ist in zweifacher Ueberlieferung auf uns gekommen, in einer kürzeren und in einer erweiterten Fassung. Längst ist die kürzere Fassung, wie wir sie etwa bei Mansi, conc. coll. XIV, 314 oder Migne, Patr. lat. 89, 1097 finden, als die ursprünglichere erkannt worden, und schon früh ist auf den Zusammenhang hingewiesen worden, der zwischen der inter-

[1]) Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871. S. 401; vgl. auch Hahn in der Allgemeinen Deutschen Biographie IV, 1876, 250, wo noch weitere Litteratur über Chrodegang verzeichnet ist.

polierten Fassung — vgl. Mansi XIV, 332[1]); Migne 89, 1057[2]) — und den Beschlüssen des Aachener Reichstags von 817 besteht. Wir haben uns hier zunächst mit der kürzeren Version zu befassen.

Die Ausgabe von Labbe, die auch dem Abdruck bei Migne zu Grunde liegt, fusste auf einer alten Heidelberger Handschrift. Neuerdings hat nun W. Schmitz, der verdienstvolle Kenner der in tironischen Noten geschriebenen Handschriften, einen Leidener Codex aus dem neunten bis zehnten Jahrhundert herausgegeben, der die älteste Ueberlieferung der Regel des hl. Chrodegang darstellt[3]). Schmitz bezeichnet diese Handschrift, die nach seiner wohlbegründeten Meinung dem Urtexte am nächsten steht, mit L¹; neben L¹ hat er noch eine andere gute Leidener Handschrift benutzt, die aber ihren jüngeren Ursprung schon dadurch verrät, dass in ihr die Beziehungen auf die besonderen örtlichen Metzer Verhältnisse verwischt sind[4]).

Was enthält nun die regula Chrodegangi in der ältesten Fassung über Schule und Unterricht?

Nur folgende Stelle kann in Betracht kommen: cap. 2 S. 4, 12 S.: Pueri parvi vel adulescentes in oratione (L² oratorio) vel ad mensas cum disciplina ordines suos custodiant, foras (L² foris) autem ubi et ubi, custodiam habeant et disciplinam.

Man könnte versucht sein, bei dem Ausdrucke pueri an die pueri oblati zu denken, an jene gottgeweihten Knaben, die „von ihren Eltern dem Dienste Gottes geweiht, vom Tage ihrer Darbringung an im Kloster verblieben, hier als wirkliche Mitglieder der Genossenschaft betrachtet und für den mönchischen Beruf erzogen und herangebildet wurden[5])."

Dem gegenüber muss es aber als auffallend bezeichnet werden, dass in der ganzen regula Chrodegangi diese pueri und ihre Erziehung sonst mit keiner Silbe erwähnt werden, obgleich an mehreren Stellen Veranlassung gewesen wäre, ihrer zu ge-

---

[1]) Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, tom. XIV.

[2]) Patrologiae cursus completus „Patr. lat."

[3]) Sancti Chrodegangi Metensis episcopi (742—766) regula canonicorum aus dem Leidener Codex Vossianus latinus 94, mit Umschrift der Tironischen Noten, herausgegeben von W. Schmitz. Hannover 1889.

[4]) So heisst es, um hier nur ein Beispiel anzuführen, cap. III 5, 26 S in L¹: sic omnes in ecclesia sancti Istefani veniant, in L² mit Verwischung der Beziehung auf den Metzer Dom: in ecclesia sint.

[5]) Specht S. 9; Kappes S. 289.

denken. So ist ein eigenes Kapitel der Beschäftigung der Kanoniker gewidmet[1]); von Unterricht oder Erziehung ist keine Rede. Cap. 25 erörtert die Pflichten der Vorgesetzten der Kongregation, des Archidiakonus und seines Vertreters, des Primicerius[2]); wiederum wird man vergebens nach einem Hinweise auf pädagogische Thätigkeit suchen. Cap. 21 zählt die verschiedenen Mittagstische auf; aber weder hier noch an irgend einer anderen Stelle der regula wird der pueri gedacht. Hätte aber wirklich die Schule einen wesentlichen Teil der von Chrodegang getroffenen Einrichtungen gebildet, so wäre dies zweifellos in der regula in irgend einer Weise zum Ausdrucke gekommen. Das völlige Schweigen des Statuts muss uns also jedenfalls zu grosser Vorsicht mahnen.

Wer waren denn nun aber diese pueri parvi vel adulescentes?

Cap. 2 der Regel Chrodegangs, in dem sich unsere Stelle befindet, ist fast wörtlich aus der Regel des hl. Benedikt übernommen, und zwar aus cap. 63, wo es am Schlusse heisst: „Pueri parvi vel aduliscentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequantur; foris autem vel ubique custodiam habeant et disciplinam, usque dum ad intelligibilem aetatem perveniant[3])“. In Benedikts Klöstern aber gab es Knaben, die sog. pueri oblati, denen das ganze Kapitel 59 der Regel gewidmet ist. Auch sonst werden sie wiederholt in der Regel erwähnt: so ist cap. 30 überschrieben: de pueris minori aetate qualiter corripiantur; in cap. 45 „de his qui falluntur in oratorio“ heisst es: infantes autem pro tali culpa vapulent u. s. w.

Aus diesen wiederholten Erwähnungen müssen wir schliessen — und dies deckt sich durchaus mit dem, was wir sonst über die Einrichtung der Klöster nach der Regel des hl. Benedikt

[1]) 8, S. 8, 27 S.

[2]) Vgl. hierüber besonders Oelsner S. 213, der auch nachweist, dass archidiaconus und primicerius zwei Beamte waren, entsprechend dem Probste und dem Abte in der Klosterregel des hl. Benedikt.

[3]) Ich citiere hier nach der z. Zt. besten Ausgabe der Regel Benedikts von E. Woelfflin S. 62 (Benedicti regula monachorum recensuit Eduardus Woelfflin, Leipzig 1895, Teubner, 8⁰, XV, 85): Es wäre zu wünschen, dass auch Chrodegangs Regel bald eine so treffliche, kritische Bearbeitung zu Teil würde, wie sie Benedikts Regel durch Woelfflin erfahren hat; vorläufig aber gilt noch immer das Wort Oelsners S. 216[5]: „Das Statut Chrodegangs scheint überhaupt einer neuen und kritischen Ausgabe ebenso bedürftig als werth.“ Hierzu hat Schmitz durch seine Veröffentlichung einen brauchbaren Beitrag geliefert; doch bleibt noch sehr viel zu thun.



wissen[1]) —, dass unter den pueri in cap. 63 der Regel Benedikts die pueri oblati gemeint sind.

Schon Oelsner[2]) hat aber darauf hingewiesen, dass Chrodegang, wenn er auch im allgemeinen die 73 Paragraphen der Regel Benedikts in seine 34 Kanones „mit grosser Gewandtheit hineingearbeitet hat", so doch auch mitunter mechanisch nachgeschrieben hat. Oelsner[3]) hat eine solche Stelle angeführt, und auch an der Stelle, die uns beschäftigt, scheint mir der Fall vorzuliegen, dass Chrodegang die Vorschrift über die pueri parvi vel adulescentes aus Benedikts Regel einfach übernahm, ohne zu bedenken, dass es die ihr zu Grunde liegende Institution der pueri oblati in seiner Kongregation noch nicht gab. Denn noch einmal muss hier darauf hingewiesen werden, dass, während in Benedikts Regel die pueri mehrfach genannt werden, sie bei Chrodegang nur ein einziges Mal, cap. 2, erwähnt werden. Sie wären aber zweifellos bei der Wichtigkeit dieser Einrichtung nicht übergangen worden, wenn es eben in der Metzer Kongegration zu Chrodegangs Zeiten schon pueri und eine für sie bestehende Schule gegeben hätte, wie wir dies für später annehmen müssen, wie sich dies aber für Chrodegang selbst nicht beweisen lässt, am wenigsten aus der Disciplinarvorschrift in cap. 2 der reg. Chrod., die nur zu wörtlich aus der Regel Benedikts übernommen worden ist.

Wir haben somit gesehen, dass die regula Chrodegangi in ihrer ursprünglichen Fassung keine Stelle enthält, die mit zwingender Notwendigkeit auf das Bestehen einer Schule in Verbindung mit der Kongregation der Kanoniker gedeutet werden müsste.

Vielleicht geben uns andere Quellen besseren Aufschluss. Zunächst käme hier die Synode von Verneuil 755 in Betracht, auf deren Beschlüsse Chrodegang einen massgebenden Einfluss ausgeübt hat, ja, die vielleicht aus seiner Feder hervorgegangen sind[4]). Die Synode beschäftigte sich eingehend mit der Organi-

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Stellen aus Specht und Kappes.

[2]) S. 210 [5].

[3]) In cap. 24 hat Chrodegang die Worte „aut positionem loci" beibehalten, „die nur in der für die Klöster aller Gegenden bestimmten Regel Benedikts einen guten Sinn geben". Dagegen hat Chrodegang in cap. 23 (de mensura potus) die Worte der entsprechenden Stelle Benedikts cap. 40: „necessitas loci" geschickt vermieden.

[4]) Oelsner S. 218, Mon. Germ. Hist. Leg. sect. II, Cap. reg. Franc. I, 32,

sation der Kleriker nach dem Metzer Statut, eine Schule wird aber nirgends erwähnt.

Nach gut beglaubigter Ueberlieferung verdanken die Klöster Gorze bei Metz und Lorsch bei Worms Chrodegang ihre Entstehung. Leider ist die Ueberlieferung der ältesten Geschichte dieser Klöster sehr dürftig, von dem Bestehen einer Klosterschule meldet sie gar nichts. Nur einmal wird ein Gorzer Mönch Nargaudus als Lehrer Angilrams, des Nachfolgers des hl. Chrodegang genannt. Ob es sich hier aber nur um ein persönliches Verhältnis zwischen Nargaudus und Angilram gehandelt hat oder ob Nargaudus auch der Lehrer der der Klosterschule anvertrauten Kinder war, wie Lager[1]) in seiner verdienstvollen Geschichte der Abtei Gorze annimmt, muss dahingestellt bleiben.

Sonst ist uns weder in den ältesten Urkunden der von Chrodegang gestifteten Klöster[2]) noch in den Aufzeichnungen über ihre Geschichte etwas von einer Klosterschule überliefert.

Wenden wir uns nun den auf uns gekommenen Lebensbeschreibungen Chrodegangs zu.

Sie haben ihre gemeinsame Quelle in dem, was Paulus Diaconus in seinen Gesta episcoporum Mettensium über Chrodegang berichtet. Und da Paulus Diaconus, der als eine zuverlässige Quelle für Chrodegangs Leben angesehen werden darf[3]), nichts davon erzählt, dass Chrodegang Schulen gegründet habe, so wird man auch in den aus Paulus Diaconus abgeleiteten Berichten[4]) vergebens etwas über Chrodegangs pädagogische Wirksamkeit suchen.

---

das decretum Compendiense und Vermeriense enthalten nur Vorschriften über das eheliche Leben (l. c. 37, 39).

[1]) Lager, Die Abtei Gorze in Lothringen in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden VIII, 1887, S. 337; vgl. Chaussier, L'abbaye de Gorze 1894, S. 13. In wissenschaftlicher Beziehung wurde Gorze erst unter den Aebten Einold und Johannes im X. Jahrhundert berühmt, welche die Reformen Adalberos I durchführten; vgl. Lager S. 184; Wichmann Jahrbuch für lothr. Geschichte III, 189, S. 123 f.

[2]) Die Echtheit dieser Urkunden wird z. T. angezweifelt; vgl. z. B. für die Stiftungsurkunde von Gorze Lager S. 86.

[3]) Pertz in Mon. Germ. Hist. II, 267 (Pauli Diaconi gesta episc. Mettens.) = Migne, Patr. lat. 95, 709. Paulus Diaconus schrieb auf Veranlassung Angilrams.

[4]) Gesta episcop. Mett. ed. Waitz: Mon. Germ. Hist. XII, Script. X 540; vita Chrodegangi (sehr wortreich) a. a. O. S. 552; eine poetische Grabschrift bei Dümmler, Poetae lat. aevi Carolini, Berlin 1881, I, 108, IV und Kraus, Kunst und Altertum in Lothringen 1889, S. 166.



Ebenso lassen uns auch die anderen zeitgenössischen Quellen ganz im Stich. Angesichts dieser Thatsachen muss es zweifelhaft erscheinen, ob Chrodegang wirklich als der Begründer oder Erneuerer der Dom- oder Kathedralschulen angesehen werden darf. Selbst wenn man die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der Quellen jener Zeit zugiebt, so muss es doch auffallen, dass in der ganzen Ueberlieferung nicht ein einziger unzweideutiger Hinweis auf diese für das Leben und Bestehen der Kirche so wichtige Einrichtung enthalten ist. Jedenfalls legt uns der Thatbestand, wie er sich aus einer kritischen Durchmusterung der Quellen ergiebt, Zurückhaltung auf, und der Beweis dafür, dass Chrodegang „verordnete, dass in dem Domstifte eine Schule und Erziehungsanstalt für künftige Kleriker eingerichtet werde[1])“, muss erst noch erbracht werden, es sei denn, dass man sich mit der oben besprochenen Stelle aus der regula Chrodegangi cap. 2 begnügt, die aber, wie wir gezeigt zu haben glauben, sehr wenig Beweiskraft hat.

Wir wenden uns nunmehr der Stelle aus der Pseudo-Chrodegangischen Regel zu, auf die sich bisher die beriefen, die dem Metzer Bischof eine pädagogische Thätigkeit zuschrieben: die Einrichtung, „dass in dem Domstifte „kleine Knaben“ Aufnahme finden sollten, welche von einem besonders gebildeten Geistlichen für den geistlichen Stand heranzubilden seien[2]).“

Wenn wir auch zugeben mussten, dass ein stichhaltiger Beweis für die Entstehung einer Domschule unter Chrodegangs Einfluss bis jetzt nicht zu erbringen sei, so soll damit das Aufblühen der Kathedralschulen im Zeitalter Karls des Grossen keineswegs geleugnet werden. Der Pflege gelehrter Studien unter dem Weltklerus hat Chrodegangs Regel zweifellos wichtigen Vorschub geleistet, vor allem aber die geordnete Erziehung und Unterweisung der jüngeren Geistlichen begünstigt[3]). Von hier

---

[1]) So bei Dr. Cornel Krieg, Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br., Lehrbuch der Pädagogik. Geschichte und Theorie. (Zweite Auflage, Paderborn 1900, Ferd. Schöningh'sche Buchhandlung, Gr. 8°, VI, 489.) Krieg hat überhaupt den geschichtlichen Teil seines Werkes nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet, wie ich in einer ausführlichen Besprechung in der „Katholischen Lehrerzeitung“ 1900, S. 750 gezeigt habe; dort habe ich auch die nunmehr vorliegende Untersuchung über Chrodegangs Stellung in der Geschichte der Pädagogik in Aussicht gestellt.

[2]) Kappes S. 823.

[3]) Specht S. 13.

zur Gründung besonderer Dom- und Stiftsschulen war nur ein kleiner Schritt, und so finden wir denn zur Zeit Karls des Grossen an zahlreichen bischöflichen Kirchen wohlgeordnete Unterrichtsanstalten. Ihnen widmete auch Karl der Grosse fortgesetzt seine Aufmerksamkeit; immer wieder und wieder legte er den Bischöfen und Aebten an das Herz, Schulen einzurichten und den Vorschriften über die Bildung des Klerus gewissenhaft nachzukommen [1]).

Leider trat auch in dieser Hinsicht unter seinem Nachfolger ein Rückschlag ein [2]); besonders mehrten sich die Klagen darüber, dass die Mönche in den Klöstern und die Kanoniker in den Domstiften dem Unterrichte der ihnen anvertrauten Knaben nicht immer die erforderliche Sorgfalt zuwandten. Dem Reichstage zu Aachen 817 fiel die Aufgabe zu, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen [3]). Um für die Beratungen und Verhandlungen eine sichere Grundlage zu haben, liess Ludwig der Fromme durch den Metzer Diakon Amalarius [4]) aus den Schriften der Kirchenväter, aus Konzilsbeschlüssen, Dekretalien u. s. w. zusammenstellen, was sich auf die Pflichten der Bischöfe und der übrigen Kleriker, ihr kanonisches Leben u. s. w. bezog. Diese Kompilation, die den Beifall der zur Synode versammelten Geistlichen fand, erhielt die Genehmigung des Kaisers „und ward zur gemeinverbindlichen Norm für alle in der kanonischen Profession Lebenden erhoben [5])".

Sie ist uns erhalten unter dem Titel: „Forma institutionis canonicorum et sanctimonialium canonice viventium, anno Christi 816 Ludovici Pii imp. hortatu in concilio Aquisgranensi edita, collectore Symphosio Amalario Metensi presbytero [6])". Da sich

---

[1]) Ueber Karls d. Gr. Bedeutung für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders über seine Thätigkeit für die Dom- und Stiftsschulen vgl. u. a. Specht S. 20 f., Kappes S. 330.

[2]) Specht S. 32. Der zweite, 1897 erschienene Band der Capitularia regum Francorum, bearbeitet von Boretius und Krause, gewährt für die Geschichte der Pädagogik fast gar keine Ausbeute, Bd. I um so mehr.

[3]) Vgl. hierzu besonders Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. (Leipzig 1874) I, 90.

[4]) Ueber Amalar von Metz besitzen wir jetzt die ausgezeichnete Arbeit von Mönchemeier, Amalar von Metz. Sein Leben und seine Schriften. Münster 1893; über seinen Anteil an dem Aachener Reichstag vgl. neben Mönchemeier S. 17 auch Mansi, Conc. coll. XIV, 279.

[5]) Simson a. a. O. I, 92.

[6]) Abgedruckt bei Migne, Patr. lat. 105, 815 f.

Buch II mit dem Leben der gottgeweihten Frauen, der Kanonissen beschäftigt, so kommt für uns nur Buch I in Betracht. Dies zerfällt in zwei Teile: cap. 1—113 einschl., dem ein Schlusswort, explicit, angefügt ist, und cap. 114—145; cap. 1—113 enthält die oben erwähnten Auszüge aus Dekretalien, Konzilsbeschlüssen, den Schriften Gregors des Grossen, des Hieronymus, Augustin, Prosper, Isidor u. a.; cap. 114—145 sind 32 Abschnitte, welche Vorschriften über das Leben und die Pflichten der Kanoniker, unter Benutzung der regula Chrodegangi bringen. Diese zweite Hälfte stimmt nun z. T. wörtlich mit der erweiterten Regel Chrodegangs überein. Einzelne Gelehrte, so Bähr[1]), haben sie Amalar absprechen wollen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass cap. 1—113 mit dem Schlusswort ein für sich bestehendes Ganzes bilden, so liegt doch meines Erachtens kein Grund vor, die angehängten 32 Kapitel, 114—145, einem anderen Verfasser zuzuschreiben. Einmal konnte zur Aufstellung von praktischen Weisungen über das Leben und die Pflichten der Kanoniker wohl kaum ein geeigneterer Mann gefunden werden, als der in der Regel Chrodegangs aufgewachsene Amalar. Sodann finden wir in der zweiten Hälfte dieselben Schriftsteller erwähnt und angeführt, wie in der ersten; so Prosper de vita contemplativa 120 und 106 u. ö.; Gregor Homil. 124 und 38, Isidor 126 und 99. Dieser Umstand spricht sehr dafür, für beide Hälften einen Verfasser, nämlich Amalar von Metz anzunehmen.

Wie stark die Uebereinstimmung zwischen der Zusammenstellung Amalars und der interpolierten Regel Chrodegangs ist, mag der folgende Abdruck von Amalar cap. 135 und cap. 48 der regula Chrodegangi, d. h. des Abschnittes zeigen, der bisher stets zu Gunsten der pädagogischen Thätigkeit Chrodegangs verwertet worden ist.

[1]) Geschichte der röm. Litteratur im karoling. Zeitalter, (Karlsruhe 1870), S. 380. Auch Möncheme ier neigt S. 18 zu der Annahme, dass die an der Reformsynode beteiligten Väter die Statuten cap. 114 f. hinzufügten, und nicht Amalar. Wenn er aber S. 19 [1] gegen Bähr annimmt, dass Amalar auch an dem zweiten Teile, der das Leben der Sanktimonialen regelt, mitgearbeitet habe, weil hierfür „die grosse Aehnlichkeit zwischen beiden Teilen spreche“, so gilt dies meines Erachtens mindestens ebenso für I, 114 f. Darauf, dass in I, 1 bis 113 und 114 f. z. T. dieselben Schriftsteller angeführt werden, hat Möncheme ier nicht geachtet.

Amalar cap. 135.
(Migne, Patr. lat. 105, 928.)

Solerter rectores ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita iugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in huiuscemodi custodiendis et spiritaliter[1]) erudiendis, talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritalibus induti, et ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri. Libuit praeterea, ob aedificationem congruam, et instructionem negotii de quo agitur, quamdam sanctorum Patrum sententiam[2]) huic operi inserere, quae ita se habet: „Prona est omnis aetas ab adolescentia in malum. Nihil incertius quam vita adolescentiam (Gen. VIII). Ob hoc constituendum oportuit, ut si quis in clero puer est, aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos, non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem et magistrum doctrinae, et testem vitae habeant etc.“ His ita praemissis: oportet ut probatissimo seniori pueri

Ps.-Chrodegang cap. 48.
(Migne, Patr. lat. 89, 1078.)

Solerter rectores Ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita iugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in huiuscemodi custodiendis et spiritaliter erudiendis, talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter, ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritalibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri. Libuit praeterea, ob aedificationem congruam et instructionem negotii de quo agitur, quamdam sanctorum Patrum sententiam[2]) huic operi inserere, quae ita se habet: „Prona est omnis aetas ab adolescentia in malum.

Quisquis autem in clero puberes aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos, non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem et magistrum doctrinae, et testem vitae habeant etc.“ His ita praemissis, oportet ut probatissimo seniori pueri

---

[1]) spiraliter bei Migne ist ein Druckfehler statt spiritaliter.

[2]) Das Citat ist den Beschlüssen der IV. Synode von Toledo 633 entnommen; vgl. Hefele, Conciliengeschichte III[1], 75 (1859); Specht S. 174.

ad custodiendum, licet ab alio erudiantur, deputentur. Frater vero, cui haec cura committitur, si eorum curam parvi penderit et aliud quam oportet docuerit, aut eis in aliquo cuiuslibet laesionis maculam ingesserit, severissime correptus ab officio amoveatur, et fratri alii id committatur, qui eos et innocentis vitae exemplis informet, et ad opus bonum peragendum excitet.	ad custodiendum, licet ab alio erudiantur, deputentur. Frater vero, cui haec cura committitur, si eorum curam parvi penderit, et aliud quam oportet docuerit, aut his aliquam cuiuslibet laesionis maculam ingesserit, severissime correptus ab officio amoveatur; et fratri alii hi committantur, qui eos et innocentis vitae exemplis informet, et ad opus bonum peragendum excitet.

Die Gegenüberstellung wird gezeigt haben, in welcher nahen Beziehung Amalar und Pseudo-Chrodegang zu einander stehen. Dieses Verhältnis ist bis jetzt so aufgefasst worden, dass die interpolierte Regel Chrodegangs nach und unter dem Einflusse der Kompilation Amalars entstanden sei, und der Umstand, dass an mehreren Stellen, so auch in dem oben abgedruckten Citat aus der IV. Synode von Toledo, Amalar vollständiger ist, scheint mir allerdings darauf hinzudeuten, dass Amalar in der That die Quelle für Pseudo-Chrodegang war, nicht umgekehrt[1]). Auch lässt es sich wohl nur so verstehen, dass z. B. Amalar cap. 120, das ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet, bei Ps.-Chrodegang auf zwei getrennte Kapitel, 4 und 6, verteilt ist. Wir dürfen also wohl annehmen, dass die interpolierte Regel Chrodegangs unter Benutzung der Arbeit Amalars entstanden ist.

Nicht Chrodegang, sondern Amalar ist darum auch der Verfasser jener Stelle, die bisher als Stützpunkt für die Behauptung hat dienen müssen, dass Chrodegang der Gründer der Dom- oder Stiftsschulen sei.

Leider haben sich aber die Geschichtsschreiber der Pädagogik bisher fast gar nicht um den Unterschied zwischen der kurzen, echten und der erweiterten Fassung der Regel Chrodegangs und deren Verhältnis zu Amalar gekümmert und deshalb meistens kritiklos schon Chrodegang die Gründung einer Domschule zugeschrieben.

Amalar scheint bei seinen Ausführungen eine bereits be-

[1]) Nur Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1846, I, 496) hat im Anschlusse an d'Achery (Spicilegium I, 564 = Migne, Patr. lat. 89, 1055) die entgegengesetzte Ansicht vertreten, nämlich dass Pseudo-Chrodegang als Quelle für Amalar zu betrachten sei, ohne indes Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung beizubringen.

stehende Einrichtung im Auge gehabt zu haben, die er den Bischöfen des Reichs zu allgemeiner Nachahmung empfahl, und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass dies die zur Zeit Karls des Grossen blühende Metzer Kathedralschule war, der der Metzer Diakon vermutlich seine eigene Ausbildung verdankte; wann sie entstand, lässt sich aber leider nicht mehr feststellen.

Die kritische Prüfung des gesamten Quellenmaterials, soweit es uns zugänglich war, hat somit ergeben, dass der Beweis dafür noch aussteht, dass Chrodegang wirklich an seiner Hauptkirche auch eine Domschule gegründet habe.

Man braucht Chrodegang darum nicht aus der Geschichte der Pädagogik zu streichen. Denn noch einmal sei hier betont, dass durch seine Regel, die die Geistlichen zu gemeinsamem, klösterlichem Leben zwang[1]), die Entstehung besonderer Dom- und Stiftsschulen sehr wirksam befördert wurde; ja, man kann sagen, dass ohne Chrodegangs Regel die Kathedralschulen im Zeitalter Karls des Grossen nicht die Blüte erreicht hätten, die ihnen damals beschieden war, und die sie zu den fruchtbarsten Pflanzstätten kirchlichen Lebens und kirchlichen Geistes im frühen Mittelalers gemacht hat. Nur darf man diese Blüte nicht so unmittelbar an den Namen Chrodegangs anknüpfen, als dies bisher geschehen ist, sondern wird sich angesichts des Thatbestandes der Ueberlieferung weise Zurückhaltung auferlegen müssen, damit man nicht mehr behauptet, als man auch wirklich beweisen kann.

[1]) Paulus Diaconus sagt a. a. O.: „Hic clerum adunavit et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit normamque eis instituit, qualiter in ecclesia militare deberent.“



13.

Aus der Schulgeschichte des alten Rufach.

Von **Theobald Walter**, Lehrer an der kaiserl. Landwirtschaftsschule in Rufach.

Die älteste urkundliche Erwähnung einer Schule in der alten Bischofsstadt Rufach fällt in das Jahr 1326. In dem Jahre starb nämlich „Dominus Nicolaus presbiter, rector ecclesie in Rülisheim“, der in der Rufacher Liebfrauenkirche ein Seelengedächtnis stiftete und zu diesem Zwecke derselben verschiedene Geldzinsen hinterliess, „qui dantur de domo sita in Rubiaco, in qua sunt scole[1])“. Im Liber vitae der Kirche, das aus derselben Zeit stammt, steht unter den 5. Iden des März zu lesen: „Anno 1334 obiit Magister Nicolaus de Columbaria, rector scolarum maioris ecclesie Argentinensis, frater Nicolai, rectoris puerorum huius ecclesie Rubiacensis, qui hunc librum vite conscripsit[2]) . . . .“ Die letztere Bezeichnung als rect. pueror. h. eccl. Rub. lässt keinen Zweifel mehr über den Charakter der Schule. Es war eben ein nach dem Muster der Domschulen mit der Kirche verbundenes Institut, dessen Zöglinge hauptsächlich im Dienste der Liturgie standen.

So verdanken wir denn auch die spärlichen Nachrichten, die uns das 15. Jahrhundert über die Schule bringt, den Kirchenurkunden. Im Jahre 1438 starb der Altschultheiss Walther Rettich und bestimmte in seinem Testamente, dass jährlich auf dem Johannesaltar eine Messe gelesen werden sollte, „darzu ein schulmeister . . mit den schülern . . singen soll“, wofür er ein Entgelt von 2 Schilling erhielt[3]). 1462 erscheint der Kaplan der Johannespfründe Friedrich Morch († 1497) als rector scolarum[4]).

---

[1]) Walter, Urkundenbuch der Pfarrei Rufach S. 13.
[2]) Ibidem S. 14.
[3]) Ibidem S. 43.
[4]) Bezirksarchiv Colmar. Dec. citra col. Ottonis.

Allem Anscheine nach war stets einer der Kapläne mit der Leitung der Schule beauftragt. Aus dem Jahre 1490 werden auch fremde Schüler genannt. Ludwig Rule und seine Gemahlin machten eine Stiftung, dass Schultheiss und Rat zu Rufach jährlich

„vier arme fremde schuler bestellen, deren alle Tag zwen warten, die vor dem Heiligen, Wurdigen Sacrament, wenn man die lute bewart, gangen, Jeder mit einem liecht in einer latternen of einer stangen tragen, daran ein fenli mit einem Crutz . . . . Ob aber zu zitten nit fremd Schuler zu Ruffach weren, So soll man Heymsche schuler Hierzu beruffen [1]) . . ."

Und als im folgenden Jahre der alte Rector der Kirche, Werner Luff, sein Testament niederschrieb, vermachte er alle seine Bücher der Schule bez der Kirche zu einer „Libery" [2]). In dem Berichte über den feierlichen Einzug des Bischofs Wilhelm von Honstein am 29. Oktober 1506 werden die Schüler im Verein mit der Geistlichkeit aufgezählt: „Item dornach die Schuler Priester ufs der pfarr mit den Fanen, schrin mit sampt Sanct Veldtins Haupt [3])."

Ueber die in jener Zeit so blühende Franziskanerschule im hiesigen Kloster zu St. Katharina, die neben Schlettstadt wohl die bedeutendste Bildungsstätte des Humanismus im Elsass war und aus der Conradus Pelicanus, Maternus Berler, Valentinus Boltz, Beat Moises, Lycosthenes u. a. hervorgegangen sind, hat das städtische Archiv leider keine näheren Aufzeichnungen bewahrt. Unsere ganze Kenntnis beschränkt sich noch immer auf das, was Conradus Pellicanus in seiner Hauschronik niedergelegt hat [4]).

Eine durchgreifende Umgestaltung der Rufacher Schulverhältnisse brachte das Jahr 1521. Bischof Wilhelm von Honstein, jener edle Kirchenfürst und liebevolle Schutzherr der Mundat, war es, der die zeitgemässe Abänderung vornahm, und drei Punkte sind es hauptsächlich, die besonders auffallen: Die Errichtung eines Aufsichtsrates, in dem das weltliche Element das Uebergewicht hat, die Entlastung des Lehrers vom Kirchendienste zu Gunsten des Unterrichtes und das redliche Bemühen, den

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 83.

[2]) Ibidem S. 86.

[3]) Ibidem S. 102.

[4]) Vergl. die Hauschronik Konrad Pellikans von Rufach. Deutsch von Theod. Vulpinus. Strassburg 1892.



Lehrer der Nahrungssorgen zu entheben. Das Schriftstück möge für sich selbst sprechen.

Zu Nutzlicher vnderhaltung der Schule zu Ruffach, damit die Jungenn desterbass darin vnderwysenn vnnd gezogenn werdenn, So hatt der Hochwürdig Fürst vnser gnediger Herr vonn Strassburg bewilligt, das deren regierung vnnd vffschen furterhin Jeder zeit neben eim pfarrer, seiner gnaden vogt zu Ruffach, auch eim Schultheissenn vnd Rathe daselbst zustann, gepürenn vnnd vffgelegt sein soll, also das der pfarr der Kilchenn halb vnnd darneben auch mit seiner gnadenn vogt, Schultheiss vnnd Rathe der Schulen verwaltung vnnd ordnung, wie es der Schulmeister Jederzeit Inn der kirchen am bequemlichstenn vnnd Inn der Schulen denn Jungenn am fruchtparsten Inn alle wege haltenn soll, zu bescheidenn, zu endern, zu minderenn vnnd zu mheren habenn sollenn; vnnd nemlich erstlich der kirchenn halb, souil der Schulmeister mit denn Schulerenn versehung Im gesang thun, sollen Furterhin der Schulmeister vnnd Schuler alle Sambstag vesper auch sontags zum vmbgang vnnd mess vesper zu singenn verbundenn sein, dessglichenn auch alle gepannen feyrabent vnd tage zu den vespern vnnd messenn wie obstat, darzu auch ann denn alltherprochten chorfesten als Arbogasti, Heinrici Imperatoris vnd quatuor Doctorum, vnnd alle nacht zu gewonlichenn Zeiten das Saluc singenn Also, das Sie vsserthalb obbestimpter tagenn der kirchenn gesangg entladenn sein sollenn, damit der Schulmeister zu vnderwysung der knabenn desterbass lust zu lernenn habe. Dywyl dann der Sulmeister der begenknissenn Inn der kirchenn entladenn sein wurdt, So soll er auch der selbenn presentz, so er dauon gehabt, mangeln, vnnd die Furterhin dem pfarrer vnnd Caplänen zu glichenn theilenn volgenn vnd zustann; vnnd aber der Schulmeister furterhin die Schuler mit etwas besserm vleiss vnnd ordnung Inn der Schullenn halltenn, dann bisshero gescheen, Nemlich das Sie Somerzeitten zu fünnff vrenn am Morgenn biss neuwn vren vnnd zu zwölff vren Mittags zeit biss vier vrenn In der Schule seyen, aber Inn Wintterszeit am morgen zu Sibenn vrenn fruw biss zehenn vnnd mittag Zeit zu zwölffen vrenn widder biss vier vrenn darin bleyben. Er soll aber die knabenn vnnderscheidenn, das die nit Inn einer gleichenn leere, Sunder die so zu vnderwysung der Gramatic anzufuren sind, von denn andern Sunderun, das keiner denn andern Irre, vnnd also den selbenn am morgenn zwo lectiones, die ein Inn der Grammatic die ander, was er achtenn mag, denn knabenn neben der grammatic für ein autor am fruchtparstenn sein, vnnd sonnst die Jungstenn zum lesen der tafel vnd douols auch der Declenationn, coniugationn vnnd verstands derselbenn anhalte vnnd also die knabenn dermassenn Instituier, damit Sie Ime, dem Schulmeister, zu eeren, Irer lere gelobt, vnnd andere, frembd vnnd heimsche, geursacht werdenn, Ire Kinder auch zu seiner schule vnd vnderwysung zu schickenn, dauonn Ime dann nit wenig nutzes bekhommen mag;

vnnd allermassenn, wie es mit solchenn lectiones vor mittag gehaltenn, soll es auch nach mittag wolzogen werdenn. Damit auch dem allem also gelept vnnd nachkhomen werde, So soll der Schulmeister solichs seins Ampts halbenn, obgemeltenn der Schulen, beuelch habenn ann eids statt gelobenn, das er also der Schule vnnd Schulerenn mit seiner vnnderwysung vnnd lere nach seim bestenn verstañd vnnd vermögenn am nutzlichsten wolle vorsein vnnd darinn nichts versoumen, dessgleichen zu geordenten Zeiten vnnd tagenn die kirchenn mit dem gesañg souil Ime zustatt nach notturfft versehn, vnnd dess halbenn Jederzeit denn pfarrern oder Celebrantenn fragenn, wes er sich singens halb Haltenn soll, damit dester weniger geirrt werde. Er soll auch one erlaubung obgemelter beuelchhaber vber nacht nit vssert der Statt Ruffach sein; ob Ime aber zu sein gescheftenn also erlaubt wurde, Soll er doch die Schuler mitler Zeit mit eim andern, der dar zu tuglich vnnd geschickt Ist, versehenn. Es soll auch der Schulmeister khein verdechtliche personn noch ander vngeschickt geselschafft Inn seiner wonung vff der Schule halltenn, damit die Jugent dauon nit geergert werde. Dagegen vnnd damit der Schulmeister solchs Ampts vnderwysung vnnd lerenn der Schule destern Stattlicher zu gewartenn habe vnnd sich dabey betragenn vnnd erhalten möge, So soll er diss Jare nach volgende Competentz haben: Nemlich als biss here Jeder Schuler nit mehr dann vier plaphart für ein fronvastenn gelt zu Jeder Fronfastenn gegebenn, Soll furterhin ein Jeder solcher Schuler zu Jeder Fronfastenn funff plaphart vnnd also für das ganntz Jare ein pfund Bessler gebenn, darzu vier plaphart Holtz gellt, dauon der Schulmeister die Schul vber winter beholtzenn soll; das Salue gelt soll Ime auch wie uor zugehorenn. So will vnnser gnediger Herr vonn Strassburg an Statt dess pfarrers vnderhaltung, die derselb eime Schulmeister Hieuor bewysenn, fürterhin nemlich diss Jars, das Inn der Fronfast Inuocauit angangen Ist, vss seiner gnaden zehennd houe für ein Competentz disem Schulmeister gebenn lassen zwolf guldenn, ein fuder weins vnnd Fünnff fiertel khorns vnnd dagegen dem pfarrer souil abziehenn, dar zu der Rathe zu Ruffach uss der statt Seckel diss Jar noch Sechs gulden zu steuwr gebenn sollenn vnnd ein fuder Holtzes, zu uersuchenn, obe der Schulmeister damit zu erhalten sein vnnd die Schule, bass dann bisshere gescheen, versehenn werde. Was auch obernante der Schule beuelchhaber Jederzeit ann versehung derselbenn oder dess Schulmeisters personn mangelhafft befundenn, das sollen Sie zu straffenn, zu endern vnnd zu bessern haben, wie Sie Jederzeit nach gelegenheit für gutt ansehenn wurdten vnnd Ist diss also geordnet vnnd gescheenn am Montag nach dem Sontag Letare anno XV^c XXI [1]).

Die Lehren der Reformation konnten zwar in der bischöf-

[1]) Stadtarch. Ruf. BB. 2, 218 b.

lichen Stadt keinen festen Fuss gewinnen; doch waren die Gemüter nicht wenig erregt, und der Kampf keineswegs ein leichter. Das geht schon daraus hervor, dass der Leutpriester 1528 gefänglich eingezogen wurde, weil er „mit etlichen Burgern der lutherey heimlich anhengig"[1]) und die Pfarrstelle sogar einige Jahre verwaist war. Dass die Schule unter diesen Umständen auch vollständig einging, versteht sich von selbst.

Erst 1541 wurde die oben genannte Ordnung von 1521 wieder hervorgeholt und zur Wiedererrichtung einer Schule geschritten: aber die Reformationsjahre und die Pestzeiten hatte die Schar der Geistlichen so gelichtet, dass nicht einmal alle Pfarrstellen im Lande besetzt werden konnten. Notgedrungen musste sich die Stadtverwaltung nach einer weltlichen Lehrkraft umsehen. Da indes das bisherige Schulgebäude zur Aufnahme einer Lehrerfamilie ungeeignet war, erfolgte 1542 ein Neubau. Aus dem Bauvertrage entnehme ich folgende Angaben über die Räumlichkeiten:

„Erstlich soll der werkmeister . . . das fundament telben vnd vffmuren vnd das erst gadem sein XV schw, das ander 14 schw vnd vnden In der schulen XI liechter In der hehe wie die vff metzgerstuben. Item ein gehowen hussthur mit sufern steben von helkelen; vff 4 oder V schw wider Inwendig 2 scheidtwendt . . . im obern theil vier theil, nämlich: 1 grosse stube mit 6 liechtern vnd daran ein chammer mit II crutzfenster, hinuss gegen dem Schlupf II liechter vnd ein heimlich gemach, darnach ein clein stübli mit III liechtern. Item zwischen den beden stuben II liechter 4 schw hoch II weit vnd daselbst ein wasserstein hinuss lossen gen . . . . davon giebt man Im I c *tt* vnd X f. korn[2])."

Am 2. Mai 1544 erfolgte die Ernennung des Magisters Ludwig Betz aus Ensisheim gebürtig, der auf drei Jahre „angenommen" wurde. Er trat seinen Dienst an Fronfasten nach Pfingsten an, und die Kündigung sollte gegebenen Falls nur von Fronfasten zu Fronfasten geschehen können. Der Rat stellte folgende drei Bedingungen:

„Erstlich soll er die schul mit lernen dapffer vnd wol versehen. Am Andern die Kinder zu zuchten ziehen. Zum Dritten In der Kirchen mit singen vnd lesen alle tag den priestern (dweil jtzt Mangel an priestern) zu hülfe kommen und zum wenigist den Knaben vier legsen (lectiones) machen[3])."

---

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 128.
[2]) Stadtarch. Rufach B. B. 3.
[3]) Stadtarch. Rufach B. B. 3. CCXXVI.

Im übrigen blieb die alte Ordnung bestehen. Um das Einkommen des Schulmeisters zu erhöhen, gestattete auf Ansuchen des Rates 1545 der Bischof von Basel, dass die Zinsen, die von der 1401 gestifteten Dreifaltigkeitspfründe noch erhalten waren, und die zum Unterhalte eines Kaplans nicht mehr genügten, „der schulen incorporiert" würden[1]). Von dieser Zeit an war der Leiter der Lateinschule immer ein Laie. Namen von irgendwelcher Bedeutung kommen nicht vor, so dass ich wohl die sehr wechselvolle Aufzählung unterlassen kann. Schultheiss und Rat hatten das jus praesentandi, der Bischof von Strassburg das jus nominandi. Der Pfarrherr hatte „einen Schulmeister (wahrscheinlich einen Helfer) allein In sein costen"[2]).

In Rufach bestand von altersher die Einrichtung, dass das ganze Stadtregiment am sog. zwölften Tage neu besetzt wurde. Dann erschienen die Zunftmeister und Ausschüsse der Zünfte vor den bischöflichen Abgesandten und dem neuen Rate und brachten ihre Beschwerden vor, die gewöhnlich in den Protokollbüchern des Rates schriftlich niedergelegt wurden. So lesen wir 1591 u. a. zum ersten Male die interessante Forderung:

„Man möcht ein Theutschen Schulmeister In der Statt haben vnd halten, bei dem die Jungen, so das latein zu lehren nit vermöchten, Theutsch lesen vnd schreiben auch rechnen lernen können[3])".

Nach langen Unterhandlungen

„ist mit vielen vmbstenden entlich dahin gedacht, den Zünften auch angezeigt, auch Inen angenemb vnd gefellig gewesen, das man einen tauglichen provisor an statt des Teütschen Schuelmeisters annemmen, vnd dem sein Competentz schöpfen solte, Nemblich solt derselb erstlich den Tisch beim Schuelmeister vnd dessen erpieten nach ein jede Fronvast ein Cron, Ist acht pfundt das Jhar haben: weiter vnd hingegen solt der Schuelmeister neben der Innhabenden bestallung auch weiter ein viertheil fruchten zu addieren vnd neben den drey fueder wellenholtz noch ein fueder vnd also vier Fueder Holtz haben Vnd hingegen soll auch das Schuelgelt vff ein yedern Jungen vmb 4 β das Jhar erhöhet vnd dafselb dem newen prouisoren auch zuer Besoldung gefolgt werden[4])."

Als dann 1594 der Lateinlehrer Conrad Schwender mit Tod abging, wurde in die Bestallung seines Nachfolgers Gregorius Ludwig ausdrücklich aufgenommen: „Sonderlich soll Er Schuel-

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 140 ff.
[2]) Ibidem S. 145 u. 160.
[3]) Stadtarch. Rufach B. B. 17.
[4]) Stadtarch. Rufach B. B. 18, 43.

meister gegen Verpesserung defs Vnderhaltz einen Theutschen Provisoren halten[1]."

Nunmehr schweigen die Berichte einige Jahrzehnte. Näheres über die städtischen Schulverhältnisse bringt uns erst wieder die Bestallung des Schulmeisters Georg Molvender vom 25. Januar 1628. Da das Schriftstück uns vollständig in das Getriebe des damaligen Schulwesens hineinführt, möge es wörtlich hier Platz finden.

„Zue wissen seye hiemit, demnach auf gnedig empfangenen Befelch dess Hoch Ehrwürdig Hochwohlgeboren, auch der wohl Edlen, Gestreng, hochgelehrt vnd Vesten Herren, Herren Statthaltern General vnd Thumbdechanten auch Cantzlern vnd Räthen der hochen Stifft Strassburg, vnssern gnedig, grossgünstig gebietenden Herren der auff kürzliche hergangenen resignation Geörgii Molitors, gewessten Lateinischen Schuelmeisters alhie zue Ruffach, von den herrn Beambten vnd einem Ersamben Rath daselbsten an sein abgezogne stell Jetzmahls vnderthänig vorgeschlagen Georgius Moluender gnedig confirmirt vndt bestettigt, beneben anbefohlen worden, weilen beschwerliche verhinderungen im weg, dass Er sich selbst in persohn vor Ihro Gn. zue Zabern nit einstellen, seines verhaltens nachricht vnd gewondliche Eydtspflicht empfangen vnd erstatten mögen, Ihme Molnender alfs Jetzmahligen nuwen Schulmeistern wirklichen zu inuestieren vnd mit Ihme sowohl der Bestallung halber alfs dess Juraments die gebühr vorzunem̄en, nach maass vnd weiss, wie der vorig abgezogene vnndt vbrige vor Ihme gewesste Schuelmeister auch gehalten worden, Inhältlichen wie Volgt:

Erstens soll Er vnssern gndst. vnd gnedigen Fürsten, Graffen vnd Herren Thumbherren vnd Capitularen der hochen Stifft Strassburg fürnemblich aber vnssern gnedigen Herren Statthaltern der herrschaft Obern Mundath, auch der allgemeinen Catholischen, Apostolischen religion getreue, gehorsamb, gewertig vnd Beypflichtig sein, deroselben schaden, abfahl vndt nachtheil verhieten, warnen vnd wenden, auch Insonderheit alles vnd Jedes thuen, wafs diese sein nachfolgend bestallung aufweisst.

Er Georgius Moluender alss angenombener Schuelmeister solle die Schuel alhie zue Ruffach getrewlich vndt fleissig versehen, die Ihme anbefohlne Jugendt, Sie seyn der Stifft Vnderthanen vndt angehörige oder frembden, aussgesessener, Kinder, mit bestem vleiss nit allein in Lateinischer sprach, sondern auch in Theütschen schreiben vnd lefsen eines Jeden gelegenheit vnd verstandt nach vnderweifsen, lehrnen, vndt zuuorderist zue der Forcht vndt ehr Gottes vnd gueten Sitten erziehen vnd anfüehren, Sie nit muessig herumbgehen, noch zue den gewohnlichen stunden die schuel versaumben, sondern zue Besuchung deroselben vnd fassung der Lehr ernstlich, doch mit bescheidenheit, anhalten, derowegen dann vf die absentes alle stundt guete achtung geben, Sie notieren vnd

[1] Stadtarch. Rufach B. B. 22.

vrsachen defs aufsbleibens wohlerkhundigen lafsen, auch solches nach befindung, bey Inen straffen vnd abschaffen solle.

So soll Er seine gewisse horas auff Fest: vnd werkhtag halten, wann vnd wie oft Sie in die Schuel kommen vnd darin bey der Lehr verharren sollen, auch in dem allem gewifse notas malorum morum, malae societatis vnd dergleichen, wie breüchig, haben, damit die Junge dardurch desto mehr von aller Vngebühr vnd Vnfleiss abgehalten werde.

Sie die Knaben sollen auch alle Morgen, wann Sie erst in die Schuel kommen, sobald die glockh schlecht, dass gesang Veni sancte Spiritus vndt abendts, wann Sie Letstmahls aussgehen mit dem glockhenschlag, Da pacem, Domine, oder dergleichen Geistlichen gesang zue lob dess allmechtigen vmb erlangung seiner Gnadt singen vnd betten.

Vndt sonst Soll der Schuelmeister daran sein, dass bey Inen allen vnd einem Jeden seiner discipuln alle Leüchtfertigkheit vnd Vnzucht, fluechen vnd schwören, auch vnfleiss, bösse sitten vnd andere Laster, wie die Namen haben mögen, In vnd ausser der schulen allenthalben gentzlichen vermitten vnd abgestellt, oder darbey einem oder dem andern, deren einige vermerkht, nach gelegenheit der Übertrettung vnd Ires Alters gebührlich gestrafft werde.

Da Er aber derselben nit mechtig, soll Er dieselbe vnfserm gnedigen Herren Statthaltern oder einem Schultheissen zue Rufach anzeigen vnd zu erkhennen geben, damit Sie zue gebührlichen straff abgehalten werden.

Er soll auch ferners in der Schuel guete, nutzliche vnd Erbare Latinos Authores, so in der Catholischen, Römischen Kirchen vnd Concilio Tridentino zuegelassen vnd approbirt seindt, vnd sonst allerding keine verbottenen Sectischen oder verdechtige vnndt leichtfertige Büecher lefsen, vielweniger seinen Discipulen In: vnd ausserhalb der Schuelen zuehaben oder zue lesen, nit gestatten noch zue lafsen, bey vermeidung vnfserer gndst. hochen Obrigkheit vngnad vndt straff, wie Er dann in dem allem nach gelegenheit defs alters vnd verstandts der Discipulen einsehen vndt auffmerkhen darauf haben vnd sonst in seinen Lectionibus durchauss alss vielgedachter seiner Scholaren alter vnd Ingenia leiden mögen, dieselbe Ordnung, Zeit vnd mass halten solle, wie die patres societatis Jesu, damit die Jugendt zue anfangs Irer studien mit frembden, vngleichen vndt verbottenen authoribus (dardurch die leichtlich Irrig vndt von Continuierung ihrer lehr abwendig gemacht) nit beladen werden, Sonder wann Sie weiter zue Catholischen Collegiis kommen in angefangenem Scopo pleiben vnndt fruchtbarlich procedirn könden, wie Er Inen seinen Discipulen dann auch dieselbe form mit Componirn vndt Vertirn der sprach vndt sonst mit disputiren geben vnd Sie darinnen yben vnd vnderweifsen auch selbs darbey sein vndt dem allem zue rechter Zeit ausswarten solle.

Desswegen Er sich dann alle tag vnd zue Jeglichen gebührenden



Stunden, wann Er leibes gesondheit halben vnd durch sondere ehrhafte, vorermeltes vnſsers gn. Herren Stattbalters, Pfarrherren oder Schultheissen wiſsende obligen vnd geschefft daran sonderlich nit verhindert würdt, selbs bey Ihnen seinen discipulen in der kirchen vnd schuel stehts sein, achtung auf Sie geben vnd nit von Inen pleiben, noch auch in deme seine Priuat gescbefft nit ansehen, sondern dieselbe alſsdann vnd so weit allerdings hindann setzen.

Vndt damit also wie breüchig Jemandt verordnet werde, so aufsehens auf dass Schuelweſsen baben, so seündt von altershero die Scholarchen Herr Pfarrherr neben herren Schultbeissen vndt Stattschreibern, die Er dann, wan neben obgedachter ordnung vnd diſser seiner bestallung schwehrere sachen weiter fürfiehlen, darinnen Consultirn vndt waſs von Inen dreyen einhellig für guet angeseben vnd Ime befohlen würdt, demselben, wie sichs gebührt, willig folgen vndt nachkommen, oder aber, da es die nothurfft erforderte, vnd solche sachen oder schwehre excessen seiner Schuelern also fürfiehlen, die fernerer erörtherung, einsehens oder nachdenkbens bedurfftig, solcbe also dann durch obuermelte Schuelherren an vnſsern gn. herren ober Mundatiscben Statthaltern oder Cantzlern vnd Räthe zue Zabern gelangen vnd gebürende erclärung vnd bescheidt darüber Begehren solle.

Bedachte Scholarchen haben auch sambt vndt sonders allen vollkhomen gewaldt vnd befelch von alters her auf Ibne Schuelmeister vnd dass gantz Schuelweſsen aufsehens zue haben, vnd da Sie einigen Vnfleiss oder andere mängel darbei befinden, solches zue straffen vndt abzueschaffen oder sonst Jederzeit an die böhere obrigkheit zue gelangen, damit die gebühr darunder verfüegt werde.

Die Weyl dann ferners notbwendig auch der Jugendt allerseits nützlich, dass Sie zue der Ehr vnd dienst dess allmechtigen, der Catholiscben Kirchen Ordnung vndt Ceremonien, zuegleich, wie in der Lehr vnderwiſsen vnd berichtet werden, vnd also mit zue kirchen vnndt Chor gangen, so soll der Schuelmeister, wie biss her breüchig, die Ime befohlen disciputi (niemanden ausgescheiden) alle Sonn: vnd Sambtag wie auch auff alle andere Festag vnd deroselben vigilias vnd fürgebende Abendt zue rechter Zeit in gebührendem habitu vnd gueter Ordnung zue Kirchen vnd Chor füehren, dass beylig Ambt der Meſs, Vesper, Metten, vnd andere horas neben den Priestern singen, betten vndt peragirn helffen, also mit Inen die Zeit auſs darinnen pleiben vnd nach Verrichtung solcher Kirchen dienst Sie widerumben zuer Schuel füehren.

Gleichfahls solle Er auch alle Werkbtag eben sowohl alſs an feürtagen dass Fron Ambt, Vesper vnd das Salue oder den Engelischen Gruess mit dem gesang distincte vndt andechtig prouidiren vnd verrichten helfen, auch obne erlaubnus der verordneten Schuelherrn vnd sonderlich deſs Pfarrherrn keine ermelte kirchendienst verabsaumben vnd ausspleiben.

Er soll auch weiters also Samhstag oder andere heyligen vnd festahendt seine Knaben in dem Kirchengesang vnderweifsen vndt lehren, damit Sie dasselh in den Ämhtern alfs in der Mefs, Vesper vndt Metten in der kirchen verrichten vnd singen könden, Sonsten aher soll Er auch daran sein, dz kein Unordnung noch Confusion in der kirchen in dem Gesang durch die Jungen gemacht werde, darumb Er dan dieselben Knahen zum Coralbuch allein fiehren soll, so darzue geschickht vndt am hesten singen können.

Ebenmassen soll der Schuelmeister auch zue den gewondlichen Zeiten vndt Festtagen, alfs in der karwochen, zue Ostern, weyhnachten, Corporis Christi, Pfingsten vnd dergleichen mit seinen Schuelern in der Metten erscheinen vndt die singen hellfen.

Wann auch andere Kirchen Ceremonien vorhanden vnd zue halten breüchig, es seyn in den Processionen, Sepulturen oder wann Er sonsten von Pfarrherren erfordert würdt, soll Er mit den Schuelern gleichfahls guetwillig erscheinen, denselben beywohnen vnd aufswarten vnd darin guete, züchtige Ordnung halten, kein gelächter, vnerbare böfse sitten oder sonst einige vngebür den Jungen nit gestatten, sondern, so Er defsen etwafs hey einem oder dem anderen sehen oder warnemben würdt, straffen vnd ahschaffen.

Nit Weniger vnd Insonderheit soll auch obbesagter Schuelmeister guet vffsehens hahen, dass alle seine difcipul, keinen aussgenomben, sonderlich aber die zum theil erwachsenen zue anhörung Gottes worts, den Predigen von Anfang biss zue endt ausswarten vnd ohne sonderliche nothwendige vrsachen vnd seine erlaubnus darauss nit pleiben noch daruon gehen vnd fürnemblich vff die erwachsenen (dieweyl dieselben verstendig, dasselbig hefser fafsen vnndt verstehen khönden) sowohl alss vff die Jüngeren vleissig achtung hahen, damit Sie auch desto hesser auf der Predig vffmerkhens haben, vnd sich deren keiner zu den Nebenthüren auss der Kirchen abschliessen vnd also zuo derselbigen Zeit andern Iren mutwillen nachgehen können.

Und damit solches gehührlich gehalten vnd die Forcht Gottes in die Jugendt desto mehr gepflanzt, auch Sie in mehrer Zucht vndt Erbarkheit vferzogen werden, So sollen alle, grosse vnd kleine Schueler, samhtlich vndt sondterlich, keinen vssgenomben, negst vor dem Chorhauss in Angesicht des Pfarrherrn Iren sitz haben, damit desto befsere vnd vleissigere auffmerkhung vff die gehabt werden möchte.

Vnd damit die Schueler desto fleissiger auff die Predig zue höhren acht haben, auch dieselben fafsen, so soll der Schuelmeister, sobaldt die Schueler wider in die Schuel kommen, etliche darunder examinirn vndt wass Sie in der Predig gehort vndt gelernt haben, Sie befragen.

Vndt damit Er so Wohl denselben, alss auch der Schuel vndt Jugendt alle tag vnd stündtlich desto fleissiger ahwarte, so soll Er für solche sein müehe vnd arbeit sein gewondlich Schuelgellt alss namblich:

zue einer Jeden Fronfasten von einem Jeden Knaben fünff schilling, thuet von einer Persohn dass gantze Jahr Ein Pfundt stebler, wie bissher haben vnnd geniessen, auch dieselben fünff schilling alle Fronfasten vonn einem Jeden, wie biss her breüchig vnd billich ist, einfordern, vnd Sie aber darüber weiter nit vbernemben noch Beschwehren. dann allein dass Er darneben auch zue Winters Zeit von einem Jeden Ein halbhundert Wellen holz, wie gleichfahls herkhommen, nemmen vndt haben möge.

Vnd zue desto mehrer ergötzlicheit, so soll Ime auch ferners alle Jahr, so lang Er bey dissem Schueldienst sein würdt, von der Capplonei St. Trinitatis acht Gulden in Gellt vnd Zehen Ohmen Wein gelieffert werden, Ferners auss dem Zehendthoff alle Fronfasten Fünff Gulden, thuet dass gantze Jahr zwantzig Gulden, Sodann dass gantze Jahr Zehen fiertel Rockhen vndt Ein Fueder zwolff Ohmen wein, welches alles Ihme jedes Jahrs durch den Herrn Ambtschaffner auss dem Zehendthoff allhie, wie gemelt, geliffert werden soll.

Vber dass soll Er auch weiter von einem Ersamben Rath der Statt Ruffach, zue der Fronfasten, so lang Er bey solchem seinem Dienst pleibt wie bisshär haben, empfangen vnd niessen, gelt Fünffzehen Gulden, thuet Jars Sechzig Gulden in gelt, So dann Jehrlich Siben fiertel Rockhen, wie dann gedachter Rath Jedes Jahrs dieselben also lang dermassen zu liffern willig ist.

Vnd über dass alles gibt ernanter Rath der Statt Ruffach Ihme dem Schuelmeister zu erwarmbung der Schuelstuben alle Jahr seines wehrenden dienstes vier fueder Holz vnd hat da beineben Jede Fronfasten zwen frohnbäumb, thuet dess Jahrs acht Bäumb, also dz er hingegen die schuelstuben für die Jugendt desto ehr vnd fleissiger einheizen lassen vnd solch Holz nirgendt anderstwohin verwenden solle, damit die Jugendt destomehr vor nachtheilliger Käldte versehen vnd desswegen ferner kein Clag oder beschwerden vernommen werdeu.

Er solle aber daneben vndt auss disser Ime geschaffner besoldung schuldig vnd hiemit verbunden sein, in seinem Costen ein Prouisorem zu erhalten vnd zue besolden, welcher vonn Persohn tauglich vnd sonsten eines gueten exemplarischen Wandels seye, der Ime in allen obligendenn verrichtungen an der handt seye, Besonders aber damit der Chor in der Kirchen desto bass versehen werden möchte.

Hierauff hat vorgemelter Georgius Moluender gelobt, zuegesagt vnd versprochen, auch leiblichen Aydt gethann, dissen seinen angenomben Schueldienst vndt wass Ime darbey obligen vnd befohlen warden mag, bestens, getreues fleiss zu uersehen, zu uertretten vnd zue bedienen, auch alles anders zue thun, zue handlen vnd lassen, wass ein getrewer diener vnd Schuelmeister seines Dienstes, auch Ehren vndt Pflichten halben, von Recht vndt gewohnheit wegen bey der Jugendt, vnd sonst zuethuen schuldig ist vnd billich thun soll.

Vnd soll sein Dienst allwegen mit dem Jahr an- vnd aussgehen, welchem theil auch im khünfftigen nit gelegen, bey disser Bestallung lenger zu pleiben, der soll solches dem andern ein halb Jahr zuuor abkhünden.

Begehe sich auch dass diss seines Diensts halber zwischen Ihme, den Herrn Amtleüthen, vnderthanen oder angehörige, vnd sonderlich zwischen einem Ersamhen Rath, gemeiner Bürgerschaft oder deren gesindt vnd Ihme oder den seinigen, sich spenn vnd Irrung zuetriegen, darumb soll Er oder, so Er nit wehre, seine Erben für vnssern gn. Herrn Statthalter, Schultheissen vnd gantzem Rath oder aber, da die sachen so wichtig, vor Herrn Zaherschen Statthalter vnd Räthen Recht gehen vnd nemhen, nemhen vnd geben; wass auch alda erkhandt, dahey soll es ohne ferner Appellation excipiren oder alle alle aussflucht pleiben, ohne gefehrde"[1]).

Der dreissigjährige Krieg, insbesondere aber die Schwedeneinfälle von 1634, verwandelten Rufach und die Umgebung in eine Einöde. Vier volle Jahre, 1635—1639, ruhte das Gemeinwesen vollständig, und Gras und Disteln sprossen in den Gassen hervor. Auch nach dem Friedensschlusse von 1648 hörten die Drangsalen nicht auf. Der unaufhörliche Durchzug der Kriegsvölker und das nachsichtslose Eintreiben der Schatzungen und der sog. Friedensgelder unterdrückte jedes ideale Streben bei der gequälten Bürgerschaft. Zwar war schon Ende der fünfziger Jahre die Lateinschule wieder in Betrieb; aber die Leiter derselben waren meistens Personen minderwertiger Güte, wie sich aus den vielen Streitigkeiten ersehen lässt, die sie bald mit dem Pfarrherrn, bald mit Stadt und Rat führten.

Im Jahre 1702 meldete sich der erste Lehrer der französischen Sprache in der seit 1663 an Frankreich übergebenen Stadt. Er fand aber kein besonders geneigtes Ohr, da die Rufacher Ratsherrn seit Jahren mit der französischen Regierung, die ihren Vorrechten zu Leibe rückte, in hitzige Händel verwickelt war. In einem Stübchen in der Pfaffengasse wurde ihm gestattet, seine Schule zu eröffnen, und auch etwas Holz bewilligt, die Schüler aber sollte er sich selbst suchen[2]).

---

[1]) Stadtarch. Ruf. G. G. 53.

[2]) Aus demselben Jahre enthalten die Ratsprotokolle noch folgende Nachrichten: „Peter Koch. Einwohner allhier, bittet, man wolle Ihme erlauben eine nachtschuehl zu halten, doch ohne Entgelt der Stadt. — Ist ihme bewilligt, doch dergestalt, dass er solches ohne Klag verricht und zu Nacht keine Mägdelein annehme. — Hans Jakob Koch, der Bildhauer, haltet ahn, man wolle Ihme zuelassen, dass er Mägdleinschuel halten dürfe, welches der Schul-

Mit dem Jahre 1724 erscheinen die Zunftmeister und Ausschüsse abermals vor dem Rate und beschweren sich über den gänzlichen Mangel einer geeigneten Schule, und

„es wäre gemeinem wesen nützlich, wann die klein schuhlen oder Inferiora endwederst bei den H. Jesuiten oder Franziscanern docuiert wurden, sintemahlen die Jugend allhiesiger Statt vnd vmbliegenden orthen durch die lateinische sprach, so sie darinnen erlehrnen wird, nit nur alleinig tauglich zu allerhandt andern freyen Künsten, sondern auch sowohl in geistlich als in weltlichen Diensten der Gemeind unter die Armen zu greifen und beizuspringen vermöge . . .“

Daraufhin trat der Rat sofort in Unterhandlung mit den Jesuiten, die das frühere Benediktinerkoster zu St. Valentin inne hatten, und da diese ihre Forderungen zu hoch stellten, erfolgte am 2. Januar 1725 der Abschluss nachfolgenden Vertrages mit den Franziskanern der Stadt:

„Erstlichen sollen bemelte Herren Patres verbunden seyn in diesem Jahr nur einen Magistrum, welcher Syntaxim majorem und poeticam docuiren solle, unverzüglich anzuschaffen, und über das Jahr auf Begehren eines Ehrs. Raths zwey, welche beide Magistri Syntaxim, Poeticam und Rhetoricam instruiren sollen und also jährlich fortfahren . . . .

Zweitens solle die Aufnahme der Studenten und dero Congedierung bei demjenigen Pater stehen, welcher als Rector oder praefect über die schuehl würd ernennet werden. Hingegen aber

Drittens weillen die Herren Patres Franciscaner die notwendigen Zimmer zur schuehlen und wohnung der Herren Magistren anbey zu schaffen verbindig, so solle die Statt verbindig seyn, die darin nothwendigen reparationen zu machen, so dann in Winterszeit zuer stubenhitz der Magistren und schuehler jährlich acht Clafter Holtz zu fournieren; vnd damit

Viertens wegen der nahrung dieser zwei Magistrorum, so verbindet sich die Statt fur Jeglichen solchen Magistren in die Hände des geistlichen Herrn Vaters jährlich Ein Hundert vnd fünfzig livres zu bezahlen vnd für Jeglichen ein Centner saltz zu lüffern, Hingegen

Fünftens, damit diese von seithen der Statt thuende offerten dem publico nit beschwerlich noch schädlich, so soll ein Löblicher Rath dem gewalt haben, jährlichen vnd zwar im anfang der schuehlen die Herren Studenten abzuzählen und auf selbige ein gewüse Summen gelts zu lancieren, damit aus dieser Summa das Kostgeld beider Magistren vnd dero Unterhalt bezalt werde, vnd solte sich zu Ent des Jahrs

---

meister auch zugeben wolle. — Ist angenommen worden“. — Aus dem Jahre 1694 erfahren wir von einer Kinderschule, die unter Aufsicht der Jesuiten stand. Dem jeweiligen Schulmeister sollte mit „Bilder oder Agnus Dei ahn die Hand“ gegangen werden. Walter, Urkundenbuch S. 206.

einiger Vorschuss erfinden, so solle solcher unter gewisen vnd genugsamen unterpfändern aussgekhint werden, damit ins khünfftig noch die Statt, noch die Studenten wegen solchem Kostgeld und unterhalt etwass beyzutragen nödig haben, sondern alles auss den Zinsen abgestattet werde, zu welchem Ziehle und Ente

schliesslich einem Ehrsamen rath obliegen solle, jährlich ein vertrauten Mann vnd Herren zu setzen, welcher über die Einnahm und aussgab des schuhlgelts und volziehung dieses Tractats gebührende Rechnung zu geben haben wird.

Solle auch in künftigen Jahren der anfang dieser schuehlen den tag nach allerseelen tag gemacht werden und sich auf Michaelis entigen, und weilen sich sehr wenig studenten in diesem Jahr erfinden, welche zwey schuehlen alhier frequentiren werden, so solle Jeglicher derselben fur dieses Jahr zehn thaler zu bezahlen schultig seyn und zwar die Helfte bey Eintredung der schuehlen und die andere Helffte auf zuekünfftige Osteren, alles in die Händ eines jeweiligen Stattschaffners, deme die Commission hiermit für alle Zeiten aufgetragen seyn solle . ." [1]

Die Schule wirkte sehr segensreich bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Da wurden die Mönche vertrieben, und „das Haus in der Klostergasse, wo die Franziskaner die Studenten in der Schule hatten", am 12. November 1891 öffentlich versteigert. Einen Ersatz für das eingegangene Institut schufen die Revolutionsmänner nicht. — —

Rufach hat somit im Laufe der letzten Jahrhunderte stets eine bessere Unterrichtsanstalt in seinen Mauern erhalten. Auf die alte Domschule der Kapläne folgte nach der Reformation die städtische Lateinschule, die nach ihrem Verfall der Franziskanerschule den Platz räumte. Auch die Umsturzjahre der Revolution brachten nur eine zeitweise Unterbrechung. Im Jahre 1820 errichtete die Stadt auf Ansuchen des Stadtpfarrers Fritsch und des emer. Priesters Vogelgsang, eines Schülers der früheren Franziskanerschule, eine sog. *institution communale*, in der Latein und Französisch getrieben wurde. Die Institution wurde 1827 in ein *collège communal* umgewandelt, in dem bis 1852 die humanistische Bildung mit Eifer und Erfolg gepflegt wurde. Da erschien am 10. April die sog. *loi de bifurcation*, die nicht nur dem Rufacher, sondern auch vielen andern städtischen Unternehmen den Todesstoss versetzte. Zwar siechte die Schule noch bis 1870

[1] Stadtarch. Rufach. GG. 53.

unter mancherlei Anfechtungen weiter. Als dann der Krieg ausbrach, löste der Rat die Einrichtung vollständig auf, behielt sich indes vor, dieselbe zu geeigneter Zeit unter anderer Gestalt wieder zu eröffnen. Nur vier Jahre standen die Räume verlassen. Im Spätjahr 1874 bezog eine landwirtschaftliche Winterschule das verödete Gebäude, die Ostern 1876 zu einer Landwirtschaftschule mit Jahreskursen erweitert, und 1882 als „Kaiserliche Landwirtschaftschule“ zu einer berechtigten Lehranstalt erklärt wurde, welche heute als neuer Zweig am alten Stamme wächst und gedeiht zum Wohle der Stadt und zum Segen der ländlichen Jugend der Reichslande.

14.

Bischof Erasmus und die geplante Gründung einer Bildungsanstalt für den Klerus des Bistums Strassburg.

Von Dr. **Hans Kaiser**, Archivassistent in Strassburg i. E.

Welch' hervorragenden Einfluss die im Jahre 1538 begründete und bald zu ausserordentlicher Blüte gediehene Strassburger Sehule auf die Entwicklung der protestantischen Lehre ausgeübt hat, ist allgemein bekannt. Um die Mitte des Jahrhunderts lagen die Verhältnisse so, dass selbst die Angehörigen der dem alten Glauben treu gebliebenen Familien hier ihre Ausbildung genossen, da eine ebenbürtige, in katholischem Geiste geleitete Anstalt nicht bestand. Der Mangel einer solchen ward in erster Linie in den Reihen des Klerus fühlbar, dessen Abnahme und Niedergang in geistiger und sittlicher Hinsicht auf katholischer Seite schmerzlich empfunden wurde. Für die Entwicklung des elsässischen Katholizismus war es infolgedessen von erheblicher Bedeutung, dass auch dort nach und nach in weiteren Kreisen die Ueberzeugung sich befestigte, dass eine Besserung der kirchlichen Zustände nur herbeizuführen sei, wenn man einen tüchtigen theologischen Nachwuchs sich erziehe, durch den der neuen Lehre in Zukunft mit Erfolg begegnet werden könnte. Es sind dies die Ideen, die das Konzil zu Trient und die Gesellschaft Jesu leiteten und durch sie gar bald zu allgemeiner Anerkennung gebracht worden sind[1]).

Auf den Mangel an brauchbaren Kräften unter der Geist-

[1]) Die im folgenden behandelten Thatsachen sind bisher kaum gestreift worden: meine Darstellung der Verhältnisse beruht in erster Linie auf den Akten im Faszikel G 1467 des Strassburger Bezirks-Archivs, dem alle fürderhin ohne besondere Angabe erwähnten Stücke angehören.

lichkeit des Strassburger Bistums hat zuerst, soweit ich sehe. der Mann hingewiesen, der vor allen anderen hierzu berufen schien: Bischof Erasmus, ein Spross des edlen Geschlechtes von Limburg. Am 2. April 1549 veröffentlichte er zu Zabern ausser der im Jahre vorher zu Augsburg erlassenen kaiserlichen Reformationsformel eine stattliche Reihe von Statuten reformierender Charakters[1]), unter denen besonders das 42. Kapitel von regerem Interesse für die Belebung des darniederliegenden Schulwesens Zeugnis ablegt. Und zwei Jahre später bemüht sich Erasmus, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die in seiner Diözese herrschenden Missstände zu lenken: in einem Briefe vom 14. September stellt er ihm die Verödung der Pfarreien und die Zuchtlosigkeit der Geistlichen eindringlich vor Augen[2]).

Um dieselbe Zeit — im Herbst 1551 — scheinen Bischof und Domkapitel wiederum ernsthaft behufs Herbeiführung geordneter kirchlicher Zustände verhandelt zu haben. Als ein wichtiges Ergebnis dieser Beratungen darf man die von den Domherren an den berühmten Jesuiten Petrus Canisius ergangene Aufforderung ansehen, ins Strassburger Bistum zu kommen und ihnen bei ihren Reformabsichten behilflich zu sein[3]). Dass der Bischof in dieser Angelegenheit einen Schritt gethan hätte, ist nicht bekannt[4]).

Erasmus tritt vielmehr erst in der Folgezeit handelnd hervor. Während seiner etwa sechs Monate währenden Anwesenheit auf dem Konzil zu Trient[5]) hatte er die Jesuiten Laynez und Salmeron kennen lernen[6]) und war wohl durch

[1]) Diese Statuten sind elf Jahre später ergänzt und dann dem Druck übergeben worden, so dass die späteren Zusätze schwer erkennbar sind (Sdralek, Die Strassburger Diöcesansynoden i. d. Strassb. Theol. Studien II, Heft 1, S. 70). Bruchstücke der ersten Synodalstatuten bewahrt — ebenfalls in altem Druck — Fasz. G 1406 des Strassb. Bezirks-Archivs.

[2]) von Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts III, S. 125 f.

[3]) Braunsberger, Beati Petri Canisii, Societatis Jesu, epistulae et acta I, Nr. 121; über den Zeitpunkt der Aufforderung vergl. ebenda S. 386, Anm. 2. Canisius hoffte, dem Rufe in absehbarer Zeit Folge leisten zu können (Braunsberger I, Nr. 120, 121, 125; II, Nr. 226), doch verzögerte sich die Reise um ein Bedeutendes.

[4]) Die von Braunsberger (I, S. 555, Anm. 3) im Anschluss an den Brief des Canisius vom 4. August 1555 geäusserte Vermutung, Erasmus habe selbst an Canisius geschrieben, ist durch kein Zeugnis zu belegen.

[5]) Von Anfang Oktober 1551 bis März 1552.

[6]) Braunsberger I, S. 555. Anm. 3.

diese wie die gesamten in der Konzilstadt gewonnenen Eindrücke veranlasst worden, sich mit grösserem Nachdruck denn bisher mit der Frage der Heranbildung eines brauchbaren theologischen Nachwuchses in seiner Diözese zu beschäftigen. Die erste Massregel, durch die er seinen Eifer bekundete, scheint ein Schreiben darzustellen, das am 3. Oktober 1554 an den Kardinal Otto Truchsess, Bischof von Augsburg, abging[1]).

Dasselbe berichtet in Kürze, dass der Bischof und seine Klerisei mit Rücksicht auf den im Strassburger Bistum herrschenden Priestermangel sich entschlossen hätten, mit gemeinen Kosten eine Bildungsanstalt für die zum Pfarrdienst taugliche Jugend zu errichten, und erbittet Mitteilungen über die Organisation des von dem Kardinal begründeten Kollegs zu Dillingen. Der eifrige Vorkämpfer des katholischen Glaubens antwortete hocherfreut am 29. November: er übersandte mehrere Schriftstücke über Lehrbetrieb, Privilegien, Geschichte und gesetzliche Bestimmungen seiner Anstalt[2]), erbot sich, bei Papst und Kaiser für die Sache zu wirken und auf Verlangen sogar den Begründer der Dillinger Schule, Petrus de Soto, nach Zabern zu schicken, damit derselbe bei der Einrichtung der Anstalt behilflich sei. Auch könnten ja, so schlug er vor, die demnächst zu dem Augsburger Reichstag abgehenden Räte den Weg über Dillingen nehmen und sich aus eigener Anschauung über die Einrichtung seines Kollegs unterrichten.

Ob der nach Augsburg gesandte bischöfliche Kanzler Christoph Welsinger die Einladung des Kardinals angenommen und auf seiner Reise sich in Dillingen aufgehalten hat, wissen wir nicht; jedenfalls aber blieb der Briefwechsel mit dem Augsburger trotz dessen entgegenkommender Haltung auf die eben skizzierte Frage und Antwort beschränkt und hatte keine weiteren Folgen. Dagegen hat Welsinger zu Augsburg sich eifrig mit Canisius in der betreffenden Frage beraten, wie aus einem Briefe des letzteren an Erasmus hervorgeht. Wir Jesuiten sind gern bereit, so führt Canisius hier aus, trotz aller Fährlichkeiten in das Strassburger Bistum zu kommen und jedwede Hilfe zu leisten

[1]) Als Konzept erhalten.

[2]) Dieselben sind noch erhalten und finden sich in dem oben erwähnten Faszikel. Für die von Stempfle bearbeitete Geschichte der Universität Dillingen (Programm der kgl. Studien-Anstalt zu Dilingen für das Jahr 1832 bis 1833) liefern sie eine Reihe von Ergänzungen, die freilich das uns bekannte Bild kaum verändern.



„modo legitime vocati et admissi quasi per ostium intrasse videamur“. Erasmus solle sich in Rom nur eifrig bemühen und zwölf Jesuiten zur Einrichtung seiner Anstalt verlangen, der Erfolg werde nicht zweifelhaft sein[1]).

Im Jahre 1555 bestand also die Absicht, das Kollegium auf elsässischem Boden zu errichten. Ein ausführliches „Bedenken“ hatte sich bereits eingehend mit der Frage beschäftigt: ein Kostenanschlag war aufgestellt und Bestimmungen für den Lehrbetrieb an der neuen Schule entworfen[2]). Mit 2325 Gulden, die von den einzelnen geistlichen Körperschaften aufgebracht werden sollten, glaubte man etwa 30 Scholaren unterhalten zu können. Die Beisteuernden hatten das Recht, nach Massgabe der von ihnen erlegten Summe einen oder mehrere Schüler zu präsentieren. Ausser diesen Alumnen sollte die Anstalt auch anderen Jünglingen offenstehen, die von ihren Eltern oder Vormündern in dem in Betracht kommenden Orte bei ehrbaren Privatpersonen untergebracht werden könnten[3]).

Der Plan schien somit seiner Verwirklichung ein gutes Stück näher geführt zu sein, als plötzlich ein Umschwung eintrat. Zweifellos unter dem Einflusse der von der österreichischen Regierung an den Bischof und seine bedeutendsten Stifter gerichteten Aufforderung, zur Reformierung der Universität Freiburg eine geziemende Beisteuer zu leisten[4]), fasste man am bischöflichen Hofe nunmehr Freiburg als Stätte der Schule ins Auge. Als Vorbild sollte das Collegium Sapientiae daselbst dienen, dessen Satzungen man sich erbat[5]); im engsten Anschluss hieran arbeitete

---

[1]) Vom 4. August 1555 (Braunsberger I, Nr. 176).

[2]) Erhalten in einem acht Folien starken Papierheft „Anrichtung einer schulen zu erziehung der pfarrdiener zweyerley kurtze bedencken“. Beide kein Datum aufweisende Gutachten sind von der Hand des bischöflichen Rates Pfeilsticker geschrieben (vgl. darüber demnächst Ficker und Winckelmann, Strassburger Handschriftenproben aus dem Zeitalter der Reformation), Nr. 1 ist ganz kurz und wird weiter unten in anderem Zusammenhang zu erwähnen sein. Dass das zweite Stück in das Jahr 1555 fällt, geht aus der Thatsache hervor, dass es in einem Protokoll vom 3. März 1556 (im Briefwechsel mit der österreichischen Regierung) bereits erwähnt wird.

[3]) Die den Lehrbetrieb unmittelbar betreffenden Bestimmungen von Nr. 2 sind in der Beilage abgedruckt.

[4]) Die diese Angelegenheit berührenden, sehr zahlreichen Schriftstücke reichen von 1555—1562. Die österreichische Regierung hatte mit ihrer Bitte keinen Erfolg.

[5]) Ebenfalls noch erhalten.

„ein unvergriffliches bedencken" alsbald die Bestimmungen für die Strassburger Anstalt aus, die „propter insignem doctrinam et authoritatem Augustini, die der man in der catholischen Kirchen gehabt undt noch hat" domus Augustiniana genannt werden sollte. Die Summe von 1590 fl. sollte zur Erhaltung von 27 Personen ausreichen[1]).

Von dem Freiburger Plane hören wir zum ersten Male in Briefen des Canisius vom 2. November 1556 und vom 11. Februar 1557[2]). Am bischöflichen Hofe scheint man dem Gedanken nicht ungeteilte Sympathie gezollt zu haben; wir sehen vielmehr, dass bei dem um die Jahreswende 1557/58 anzusetzenden Aufenthalt des Canisius zu Zabern[3]) wiederum der Plan einer Gründung auf elsässischem Boden erwogen ward[4]). Wer der Vertreter dieser letzteren Idee gewesen, können wir nicht feststellen; der Bischof und das Domkapitel waren es nach Canisius' oben erwähnten Briefen sicherlich nicht. Es könnte der Kanzler Welsinger gewesen sein, auf dessen Meinung der Bischof gerade in dieser Angelegenheit grosses Gewicht legte[5]). Canisius selbst hätte — hierbei spielen wohl seine Beziehungen zum Hause Habsburg mit — die Anstalt lieber in Freiburg entstehen sehen: im Auftrage des Bischofs ging er dorthin ab, um das Terrain zu erkunden. Von dem Erfolge seiner Thätigkeit war er völlig überzeugt und glaubte der ihm in Zabern in Aussicht gestellten definitiven Entscheidung mit den besten Hoffnungen entgegensehen zu können[6]).

Seiner wartete eine grosse Enttäuschung, insofern nach seiner Abreise die geplante Gründung völlig in den Hintergrund

[1]) Diese Einzelheiten aus einem zehn Folien starken, von unbekannter Hand geschriebenen Papierheft. In gleichem Sinne spricht sich Nr. 1 der auf S. 270, Anm. 2 erwähnten Gutachten aus, doch fehlt hier jede Begründung der ganz summarisch vorgetragenen Ansicht.

[2]) Braunsberger II, Nr. 226 und 234.

[3]) Ueber Canisius' Anwesenheit im Elsass und seine dortige Thätigkeit vergl. Mury in der Revue catholique d'Alsace 1865, S. 56—61 und Riess, Der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu S. 232—236.

[4]) Dies ist direkt ausgesprochen in dem Briefe des Canisius an Wig. Hundt (Braunsberger II, Nr. 274): ad constituendam in Alsatia scholam. Dass die Meinungen durchaus nicht geklärt waren, beweist auch folgende Stelle bei Braunsberger II, Nr. 271: visurus, quam collegii fundandi viam [episcopus] ostendat.

[5]) Braunsberger II, Nr. 275.

[6]) Ebenda.

trat. Noch einmal finden sich — im Jahre 1560 — Spuren, dass man am bischöflichen Hofe den Plan nicht völlig vergessen hat: am 11. August dieses Jahres wandte sich der Kanzler Welsinger an den Augsburger Domdechanten Christoph von Freyberg mit der Bitte, ihn über die Einrichtung der dortigen Domschule zu unterrichten. Ende des Monats machte Freyberg einige Mitteilungen über den Lehrgang der Augsburger Anstalt und übersandte deren neu aufgestellte Satzungen[1]), meinte im übrigen aber recht naiv, der Bischof könne sich anderswo, z. B. bei der Stadt Strassburg, mit grösserem Nutzen über zweckmässige Schuleinrichtungen Rats erholen. Es ist im höchsten Grade auffallend, dass Welsinger sich in dieser Sache an den Domdechant und nicht an Canisius wandte, der doch seit 1559 das Amt des Dompredigers in Augsburg versah und der Ausbildung der katholischen Domschüler seine besondere Fürsorge zuwandte[2]). Canisius, der an der Neuorganisation der Domschule zweifellos den grössten Anteil hatte, befand sich nach Ausweis seines Briefwechsels im Monat August des Jahres 1560 in Augsburg. Um so auffallender ist diese gänzliche Umgehung seiner Person, die uns fast zu der Meinung führt, es sei zwischen Erasmus und dem Jesuiten — vielleicht infolge der Verzögerung des Unternehmens — ein Zerwürfnis entstanden.

Für die Folgezeit ist uns von einer Verfolgung des Planes nichts bekannt. Wie es scheint, bedurfte es erst einer zweiten Anwesenheit des Canisius im Elsass, um den unter der Asche kaum noch glimmenden Funken wieder anzufachen. Denn wenn Erasmus am 13. August 1567 eine jüngst gehaltene Konferenz der Domherren über die Art der Aufrichtung einer christlichen und katholischen Schule erwähnt und selbst hinwiederum eine Beratung über diesen Gegenstand ausschreibt, so ist dies sicher auf eine Anregung des Canisius zurückzuführen, der im Monat vorher in Zabern und Strassburg sich aufgehalten hatte[3]). Von irgendwelchem Erfolge war dieser Anlauf freilich, soweit wir wissen, nicht begleitet: der am 27. November des folgenden Jahres eingetretene Tod des Bischofs setzte dem Plane vorläufig ein Ziel.

---

[1]) Dieselben tragen auf der Rückseite den Vermerk: Statuta scholae cathedralis ecclesiae Augustanae praelecta die lunae proximo post Epiphanias anno Christi 1560.

[2]) Riess S. 276.

[3]) Ebenda S. 365 f.

Wir sehen, ernsthaft ist die Gründung einer geistlichen Bildungsanstalt unter Erasmus niemals betrieben worden. Eine selbständig handelnde und im gegebenen Fall rücksichtslos durchgreifende Natur war der Bischof eben nicht[1]), zur Herzenssache waren ihm zudem die jesuitischen Ideen offenbar nicht geworden. Pläne wurden geschmiedet und Gutachten eingeholt, ohne dass man zur That geschritten wäre; ja, zu den Plänen wäre es wohl nicht einmal gekommen, wenn nicht Erasmus zu Anfang der fünfziger Jahre unter dem Einfluss der Tridentiner Anschauungen gestanden hätte und später durch ständige Einwirkung von Anhängern der katholischen Reformpartei[2]) veranlasst worden wäre, auf der einmal betretenen Bahn weiter zu gehen. Aus anderem Holze war sein Nachfolger Johann geschnitzt, dem es vorbehalten war, die Gründung einer Jesuitenschule in die Wirklichkeit umzusetzen.

Für die Verjüngung des Katholizismus ist es bezeichnend, dass ungefähr zu gleicher Zeit im Strassburger Bistum wie zu Mainz und Fulda der Sturmlauf auf Positionen begann, die der Protestantismus fast als sicheren Besitz schon betrachtet hatte[3]).

Anhang[4]).

Das ander bedenckhen, dardurch auch neben den angenommenen underhaltenen schulern andere ufkhommen und gelert werden möchten.

Das man ein closter im bistumb oder stifft Strasburg in einer statt gelegen zu einer schul ordnen und zurichten und darin die obbemelt zale der 24 oder zum höchsten 30 armer schuler, die sich dem pfarrdienst, wie obstat, zu irem gepürenden erlangten alter begeben wolten, aller ding zu underhalten und zu zihen annemmen thete. Die solt man also erwelen, das man hin und wider in den schulen erkundigen liefs nach solchen knaben, die nunmehr nit allein das latein wol lesen, sonder zimblich versten köndten, auch declinationes, coniugationes und

---

[1]) In einem Brief vom 23. Juli 1567 (abgedruckt mit falscher Datierung bei Lagomarsin, Julii Pogiani Sunensis epistolae et orationes . . . IV, S. 406 f.; erwähnt von Riess S. 366) bezeichnet ihn Canisius — ein gewichtiger Zeuge — als zaghaft und schlaff (animi nativa quaedam timiditas et remissio).

[2]) Ausser Canisius sind besonders der Kanzler Welsinger und der Weihbischof Joh. Delfius zu nennen. Ueber ihr Interesse am Schulwesen vergl. Pantaleon, Prosopographia virorum illustrium Germaniae III, S. 431 und Postina im Ecclesiasticum Argentinense 15 (1896), S. 268 f.

[3]) Meister, Der Strassburger Kapitelstreit S. 13 f.

[4]) Vergl. S. 270, Anm. 3.

die partes orationis mit iren accidentibus iuxta Donati formam zimblich gelernet hetten, auch nunmehr uf die 14 jar oder elter weren. Also wen einer in solchem alter, der vorhin seine principia hette, ufgenomen wurde, der hette noch 8, 9 oder 10 jar zu studieren; in der zeit wurde herfur khommen, was in ime wer. Darzu wurden zum wenigsten 4 preceptores erfordert, deren einer grammatices etymologiam mit einem oder zweien geringen authorn, der ander syntaxim und prosodiam mit schwerern authoribus lese und repetierte.

Der dritte dialectices et rhetorices precepta, sovil fur dise schuler dienstlich, docierte.

Und dan ein theologus, der pro qualitate diser schulen das gemeinst ex sacris literis, aber furnemlich was ad curam regendam und ad cathedram providendam am nutzlichsten geachtet wurde, lesen sollt.

Welcher under den schulern sich dan vor andern also erzeigte und anlassen wurde, das man etwas fürtrefflichers seinthalben in hofnung were, den möchten die, so ine uffgenommen, demnach weither gen Fryburg oder zu einer andern universitet verordnen.

Under den preceptorn müsst einer presidens scholę und zum wenigsten auch einer priester sein.

Und die ordnung gehalten werden, das dy schuler, den kirchengebreuchen und redens zu kunftigen predigen zu gewenen, wo nit alle tage, doch zum wenigsten in der wochen einmal oder zwey ein ampt, auch an den sontagen und festen ampt und vesper singen, darzu einer umb den andern latin und teutsche declamationes oder collationes thetten, die zu hören nit allein die schuler, sonder andere lüth auch gelassen werden solten.

Es solt inen auch zur wochen ein stundt, zwo oder drey in musica gelesen und ubersungen werden.

Sodann zu den sontagen und festen die gemeine lectiones oder epistolę und evangelia, auch sonst in der fasten de confessione et sacramento eucharistię gelesen werden, wie in dem allem der president und preceptores verordnung thun wurden.

— —

So dise schule angericht were, möchten die collegia, communen der stett und flecken, auch die privatpersonen ire kinder, so nunmehr in den gemeinen schulen die elementa latine lingue zimlich ergreyffen, sub privatis preceptoribus oder sonst bey erbaren leuthen im costen erhalten, das sy dannocht die lectiones communes visitierten und wurden die alle sonst certis statutis communis scholę underworffen sein müssen.

Das die knaben anfangs, so sy nominiert und ufgenomen wurden, examiniert werden solten, und nach verschynung eins halben oder ganzen jars solten sy wider examiniert werden, und so man einem oder meher befunden, die sich nit schicken wölten, das irenthalben wenig hofnung

were, dieselben solten amoviert und alsdan diejenigen, so dieselben dahin nominiert, andere an der amovierten statt schicken.

Die personen, so uffgenomen werden solten, müssten sich cum consensu parentum oder curatorum zuvorderst obligieren, den pfarren im bistumb oder warzu ein jeder erhaltender sy zum kirchendienst brauchen wurde, zu dienen, sich gehorsam zu erzeigen sub certa poena, die sumptus zu restituiren oder wie inen die gesetzt werden möcht.

Nota es were verhoffenlich, so also die schul in ein fürgang kommen und zu zeitten in den gemeinen schulen die erwelung der geschicktern beschehen, es wurden sich die eltern dester meher beflissen, ire kinder bey irem brott zu den lateinischen schulen zu erhalten, auch die jungen dester geflissner sein, damit sy in examine zu der geordenten obern schulen angenomen und promoviert wurden.

15.

Das Psalterium des Josias Rihel vom Jahre 1594.

Von Prof. Dr. G. Knod, Lyc. Oberlehrer in Strassburg.

Nachdem mit Hedios Tode (1552) der Pfarrer von St. Nicolai und Professor der Theologie an der Schule zu Strassburg Johannes Marbach aus Lindau als Präsident des Kirchenkonvents die Oberleitung der Strassburger Kirche übernommen hatte, suchte er bald, unterstützt von den jüngeren Predigern, die meist in Wittenberg und Tübingen gebildet waren, das bisher von dem milden und freisinnigen Geiste Butzers geleitete Strassburger Kirchenschifflein in das Fahrwasser echt lutherischer Rechtgläubigkeit hineinzusteuern. So wurde, zunächst unter seinen Händen, dann unter der nicht minder zielbewussten und energischen Leitung seines Landsmannes und Nachfolgers Johannes Pappus, die reformatorische Kirche Butzers in Lehre und Verfassung, in Gottesdienst und Kirchenzucht mehr und mehr nach sächsischem Muster umgebildet, bis dieser Entwicklungsprozess zum reinen Luthertume hin durch Einführung der lutherischen Kirchenordnung im Jahre 1598 seinen Abschluss fand.

Auch die Schule wurde von diesem über vier Jahrzehnte hindurch geführten Kampfe um die Rechtgläubigkeit in empfindlicher Weise berührt: unliebsame Lehrer wurden von den kirchlichen Machthabern entfernt, ja Sturm selbst, der hochverdiente Gründer und Leiter der Schule, wurde auf Drängen der lutherischen Eiferer durch Ratsbeschluss vom 7. Dezember 1581 seines langjährigen Rektorates enthoben. Mehr und mehr gelangte jetzt der dogmatische Geist des starren Luthertums auch im Schulkonvent zur Herrschaft: bald wurde es als vornehmste Pflicht der Schule betrachtet, die heranwachsende Jugend vor dem schleichenden Gifte Calvinistischer Irrlehren zu bewahren. Von

diesem Gesichtspunkte aus wurden auch die bisher im Unterrichte gebrauchten religiösen Lehrbücher einer strengen Censur unterzogen. Zunächst wurde der bisher benutzte Butzersche Katechismus beseitigt und in den unteren Klassen durch den Katechismus Luthers, in den oberen Klassen durch den ausführlicheren des David Chytraeus ersetzt; bald wurde auch „zü Verhütung aller Unrichtigkeit“ den Buchdruckern verboten, „die Gesangbüchlein ihres Gefallens anzuordnen, noch davon oder dazu zu thun“[1]).

Wie mir scheint, ist diese Verordnung durch den Kampf um das von dem Buchdrucker Josias Rihel im Jahre 1594 in veränderter Auflage herausgegebene, seit mehr als dreissig Jahren im Strassburger Gymnasium gebrauchte Psalterium des Georg Maior hervorgerufen worden. Das Büchlein war zum ersten Mal im Jahre 1566, und zwar mit einer einleitenden Empfehlung Sturms erschienen[2]). Der Titel lautet: Psalmi | Davidis iuxta | translationem vete- | rem recogniti, Argumentis & Annota- | tionibus D. Georgii Maioris il- | lustrati. || Cum praefatione Joan. Sturmii. || Pro schola Argentinenſi ||. Excudebat Josias Ri- | helius M.D.LXVI. | kl. 8°. — Sturm nennt die Psalmen in der Vorrede (dd. Arg. 17. Dezember 1565) „ipsius Spiritus sancti praedictiones, commonitiones, comminationes, consolationes“, rühmt die Fülle ihrer Sentenzen und den evangelischen Geist, der uns aus ihnen entgegenwehe. „Ideirco in nostris scholis eos quotidie saepe nostras curias modulari placitum est . . . Ex nostra autem urbe & e nostris scholis prodire nova forma placuit: ut non peregrino sed indigeno alimento discipulorum nostrorum mentes nutriantur . . . Sed D. Georgii Maioris utimur volumine, quoniam minime recessit ab interpretatione veteri & illius argumenta et explicatiunculae illustres sunt: et Philippi Melanchthonis myrothecium redolent.“ Der mit kurzen Marginalnoten versehene lateinische Text umfasst Bl. 1—178a. Angehängt ist (separate Foliierung: Bl. 1—67) ein Gesangbüchlein: Psalmi | seu Cantica | ex sacris literis, in Ecclesia cantari solita, cum Hymnis & Col- | lectis seu orationibus Ecclesiasticis, | in usum Pastorum, Diacono- | rum et

[1]) Nach Röhrich (Geschichte der Reform. i. Elsass III 122) stammt diese Verordnung aus dem Jahre 1598.

[2]) Das Büchlein ist äusserst selten: die hiesige Universitäts- und Landesbibliothek besitzt nur die Ausgabe von 1584, die K. Hofbibliothek in München nur die Ausgaben von 1568 und 1575. Die Ausgabe von 1594 habe ich, ebenso wie die von 1566 nur in der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart gefunden.

iuuentutis | scholasticae ‖: Recogniti et Aucti | per D. Georgium Maiorem. ‖ Coloss. 3: Docete etc., nebst einem Index Canticorum und einem Index Hymnorum. Die Ausgaben von 1575 und 1584 haben auf dem Titel den Zusatz: veterem iam postremo ad hebraicam veritatem repurgati et recogniti, stellen sich im übrigen als ein wörtlicher Abdruck der ersten Ausgabe dar[1]).

Anders die Ausgabe von 1594: sie zeigt veränderten Titel und hinsichtlich der argumenta und annotationes auch wesentlich veränderten Text:

PSALTERI- | VM DAVIDIS OLIM | IUXTA TRANSLATIO- | NEM VETEREM, AD HE- | BRAICAM VERITATEM | RECOGNITUM ‖ A ‖ D. GEORGIO MAIORE ‖ NUNC | ARTIFICIO BREVI RHE- | TORICO & canendi Modulis, ad | singulos Pfalmos ad- | iectis: ‖ Vna cum | CANTICIS, HYMNIS, ORATIO- | nibus in singulos dies Festos: utilibus quoque IN- | DICIBUS et pijs precatiunculis au- | ctum atque illustratum: | In vfum CHRISTIANAE IUUENTUTIS ‖. ARGENTORATI EXCUDE- | bat Josias Rihelius. Anno 1594. ‖. 8°.

Das Format ist etwas grösser, der Druck klarer und übersichtlicher als bei den früheren Ausgaben, die Marginalnoten sind beseitigt, dafür sind kurze Vorbemerkungen in kleinem Druck den einzelnen Psalmen vorausgeschickt. Auch der Titel des Anhangs: Cantica ex sacris literis etc. ist etwas verändert; der Text dieses Gesangbüchleins dagegen ist ein genauer Abdruck der früheren Ausgaben, vermehrt am Schluss durch die im Titel namhaft gemachte Psalmodia. Das Vorwort, welches der Buchdrucker seiner veränderten Ausgabe beigab, erscheint für das Verständnis seiner unten abgedruckten „Verantwortung" so wichtig, dass es hier seinem völligen Wortlaut nach folgen muss.

Bl. 2: Typographus Lectori benevolo S. P.:

„Damus tibi denuo, amice Lector, Pfalterium Davidis, ex officina nostra: propius nunc aliquantò ad vfum piae ac ftudiofae Iuuentutis accomodatum. In eo, ne quid te lateat. Primum fingulis Pfalmis, fuum atque competentem Tonum, feu canendi Modum affignavimus: fingulorum vero Pfalmorum verfus in sua Membra diftinximus. hac Nota ‖ vt pueri

[1]) Es verschlägt nichts, dass die Widmung Maiors an Christian von Dänemark hier durch eine Widmung desselben Verf. (Viteb. 1570 Sept. 12) an Herzog Christian von Sachsen ersetzt ist.

in psallendo canendoue tantò melius obſeruare ea concinniusque accommodare poſſint. Deinde ob eandem cauſſam neceſſe habuimus, Notas D. D. Georg. Maioris, tam ad marginem poſitas, quam ipsi etiam contextui crebro interpolatas tollere: ne canentium puerorum oculis officerent. Et quia ad illas ipsas Notas D. Maioris potiſſimum quoque directa erat, Praefatio V. Cl. Dom. Joan. Sturmii &c. Psalterio Argent. praefixa: eandem removere ſimul coacti ſumus. Omnia vero tanto minori cum periculo & iactura ut confidimus: quod Annotationes istae cupientibus paſſim ſunt obviae in alijs libellis pſalmorum: & quod altiores alia id genus habent plurima. In gratiam tamen puerorum repoſuimus breve Artificium: in quo prima fronte cuiusque pſalmi genus ſive forma, Argumentum, Diſpoſitio, Partesque etc diligenter pro versuum numero atque ordine distincta breviter indicantur. Poſtremo etiam Tonos, ſeu Psallendi modos hactenus in Eccleſiis & Scholis vſitatos notis Muſicis canentium Puerorum oculis ſubiecimus: ut illi tanto certius in Melodiis eiuscemodi versentur, adiunctis insuper aliis Cantionibus, Precatiunculis, Locis communibus, Indicibus etc. piae ac ſtudiosae Iuuentuti vſui futuris.

Quae omnia, ut bono ſtudio a nobis praestita tu quoque Lector benevole candide interpreteris & nobiscum pietati ac rei literariae faveas maiorem in modum rogamus. Vale ſeliciter Argentorati Calend. Julij Anno Christi M. D. XCIV."

Das Büchlein wurde bald nach seinem Erscheinen von der Censur des Schulkonvents betroffen. Hier führte seit dem 11. September 1594 Pappus als Rektor den Vorsitz. Der Buchdrucker Josias Rihel war nicht der Mann, die Verurteilung seines Büchleins ruhig hinzunehmen. Bisher war den Buchdruckern das seit der Reformatoren Zeiten ungehindert geübte Recht, Schulbücher zu Nutz und Frommen der Jugend nach eigenem Belieben herauszugeben noch nicht bestritten worden; auch mochte der hochangesehene Ratsherr, der seit längerer Zeit selbst Mitglied des Scholarchenkollegiums war und somit dem Aufsichtsrat angehörte, wohl etwas mehr Rücksicht auf seine Person vorausgesetzt haben. Aber die hier abgedruckte Verteidigungsschrift ist nicht nur für die Charakteristik ihres Verfassers von Bedeutung, es wird durch unser Dokument auch die allgemeine Sachlage in trefflicher Weise in einem Einzelfalle erläutert, sie beansprucht endlich als ein kleiner Beitrag zur Strassburger Schulgeschichte ohne Zweifel auch ein gewisses pädagogisches Interesse[1]).

Der Verfasser unseres Schriftstückes, Josias Rihel, war am

[1]) Ob Rihel mit seiner Reklamation durchgedrungen ist, liess sich nicht feststellen. Eine jüngere Ausgabe des Psalteriums ist nicht bekannt.

16. April 1525 zu Hagenau als Sohn des Buchdruckers Wendelin Rihel und seiner Gattin Margaretha Metzler geboren und am Ostertage durch den zufällig in seiner Vaterstadt anwesenden Strassburger Reformator Capito als erstes der Hagenauer Kinder nach evangelischem Ritus getauft worden. In den bald darauf folgenden Religionswirren siedelte die Familie nach Strassburg über, wo sie nähere Beziehungen zu Capito und Butzer pflegte; auch Josias hat die beiden Reformatoren sein Leben lang als seine Lehrer verehrt. Schon 1559 wurde Josias Mitglied des kleineren, 1563 auch Mitglied des grösseren Rats und des Ehegerichts. 1587 wurde er in das Kollegium der XVer, 1590 zum XIIIer gewählt; seit 1588 war er zum Aufsichtsrat des Collegium Wilhelmitanum, am 11. November desselben Jahres auch zum Mitglied des Scholarchenkollegiums ernannt worden und erfreute sich wegen seiner vielfachen Verdienste um das Gemeinwohl allenthalben eines wohlverdienten Ansehens. Er starb 1597, zwei Jahre nach dem hier berührten Handel mit dem Schulkonvent, und wurde am 10. März bestattet. Der Lehrkörper der Schule war bei seiner Beerdigung in pleno zugegen[1]).

* * *

Edle Ernueste, Fürsichtige, Ersame,
vnd Weyfse, Auch Ehrwürdige Hoch
vnd wolgelertte, Grossgünstige Herrn
und gutte freundt,

Es hat Freyttag den 19ten Maij Jungsthin, der Herr Rector, in dem alhie nach Mittag versamletten Schul Conuent (wie Ich glaubwürdig bericht) bey einer Vmbfrage, wegen der Griechischen prosodia anlass genommen vnd neben anderem selbsten den Herren Scholarchis behendiget, ein psalterium Dauidis von mir Josia Rihelio Inn Anno 1594 getruckht, welches beschaffenheit also seye, dass solliches bey der alhieigen Schulen auff diesse weisse forthin nicht zu dulden, vnd daher meiner vnuerhört oder einiges fehlers hierin überwissen gedacht psalterium durch ein Decretum Conuentus auss disser Schulen ausszumustern oder doch auffs wenigst veracht zu machen sich vnderstanden.

Hierauff als Ich solches weittleiffig von aussen vernommen, habe ich die beschaffenheit disser sachen Inn grundt zu erfahren erstlichen von dem Notario Academiae dass ergangene Decretum begeret, Als aber derselbige seines eydts halber ein solches mir zu communicieren

[1]) Nach dem von D. Joh. Lud. Hauuenreuther verfassten Prog. fun. (Bibl. Wilh.).

verweigert, habe ich gleichfahls vermög der Legum bey einem gantzen Ehrwürdigen Schulconuent Jüngsthin den 30ten Maij gehaltten, solches widerumb suchen vnd erforderen laſsen, Da auch mir der bescheidt worden, ein Schulconuent wiſse mier hierin nicht zu willigen, es seye denn dass Ich demselbigen zuuor eröffne, wer die Jhenigen seyen, die von dissem gedachten Decret mir angezeigt oder sonsten ettliche dess conuents bey mier deferiert haben Ich aber von keinen Delatoribus weiss auch keine Delatores biss anhero gezielet oder denselbigen gehör geben Also habe ich zum überfluss und zum drittenmahl durch den Notarium Academiae um offenvermelttes Decretum bey dem Rectore, Decano et ceteris angehalttenn, mier solches mitzutheilen, es seye gutt oder böss, mich darinn haben zu ersehen, Da nuhn daſselbige bey Ihnen auch nicht verfangen vnd sie aber selber nicht abredig dass gleichwol ein Decretum ergangen seye, So komme ich in die vnzweiffliche gedanckhen, Man werde die sache mit dissem psalterio nicht allerding gemeint haben, wie man fürgibt, sondern werde nicht ohn sein (wie Ich anfengklichen vernommen) dass bei dem Schulconvent den 9. Maij gehaltten, mein In anno 94 getruckhte Psalterium vnder den Jhenigen Büechlin, den Herren Scholaribus fürbracht vnnd behendiget worden, die mangelhafftig vnd zu straffen seyen.

Ob nuhn wohl bei verlauffung disser Handlung mit dem psalterio Dauidis weder mein Josiae Riehelij mit Namen gedacht worden, noch dass Jhenige geclagt, wass eigentlich in Questione gewessen, Nemlichen dass, wie etwan andern Büechlin ohne erlaubnuss und approbation dess Conuentus Scholastici, also auch disses pro Schola Argentinenſi getruckht worden, wie dann der Herr Rector, In letzstem dem 30. Maij gehalttenen Conuent selbst solliches eröffnet hatt, Jedoch mache ich wie auss oberzellten vilfalttigen verweigerungen et ex ipso facto decreto auch andere vmbstenden die nicht gar vergebliche gedanckhen, Ich seye dissem Conuent vnguettlich vnd verschlagner weysse dargeben worden, Alss wehre Ich der Jhenig von welchem ein sollich psalterium dess verschinen 94igstenn Jahres getruckht, welches ein Zusatz habe, vmb dessen willen nicht geringe sorge, der leidige Teuffel möchte ein anders dardurch suchen, schedliche vnd Gottslesterliche Irrthumb Inn kürchen vnd Schulen heimlich einzubringen vnd denselben anhengeren, ohnuersehens ein patrocinium zu schöpffen, welchem bey zeytten zu wehren.

Wann denn Ich für mich vnd die Jhenige so Ich zur edition disses psalterij gebraucht, beyder gemeltter stuckh für Gott vnd aller Erbarkeit mich frey vnd vnschuldig weiss. Als der Ich erstlichen weder gemeine der Obrigkeit Ordnungen, noch auch dess Schul Conuents besondere decreta mit wieder Aufflegung dieses psalterij violiert, oder übertretten, vil weniger vnd fürs Ander, falsche Lehr und Irthumb durch solliche gelegenheit, Inn Kürchen vnd Schulen einzuführen, zu fürdern oder denen zu Patrocinieren mich unterfangen. So erheischet

mein eusserste notturfft, ob dem Jüngst an dissem ortt ergangenen und bisshero abgeschlagenen Decreto, wie auch ob den aufflag, die seyen directò oder obliquè wider mich ergangen, mein unuerhörtt und abwesendt souern dasselbig beschehen, mich eben an dissem ortt zu beschweren, auch meiner unschuldt halber mich zu purgieren und zu entschuldigen, verhoffe niemandts ehrliebendts und Recht verstendig werde mich hierybcr ungüettlichen verdenckhen. Sage demnach und fürs Erste, dass mir Josia Rihelio, von dem Herrn Rectore Decano und Visitatoribus oder wer die Persohnen so solliche ding fürbracht haben gantz ungüettig, zuuil und unrecht beschehen, wann sie vilgedachtes psalterium Dauidis von mir in Anno 94 getruckht, dermassen bey einem Schul Conuent neuwlichen dargegeben, als seye es Contra Leges von mir getruckht, weil es ohne dess Schul Conuents erlaubnus aussgangen, habe falsche lehren hinder sich verborgen, weil dass Artificium auss einem Caluinischen Scribenten genommen seye, und seye desswegen In disser alhieigen Schulen verner nit zu dulden, Dann Ich fürs ein, sollich psalterium nicht von dem Schul Conuent alhie zu Strassburg empfangen, Sondern in Anno 65. vom Herrn Sturmio seeligen, cum praefatione zu truckhen angenommen vnd biss anhero nach erheischender notturfft wider auffgelegt, ohne meniglichs hindernuss meinem Keyserlichen habenden privilegio gemess, kürchen und Schulen zu guttem, niemandt zu schaden wie meniglichen bewust, darumb Ich auch im Schul Conuent bey der Jungsten edition nicht zu fragen gehabt. als der yber solches und andere meine exemplaria nichts zu gebietten hatt.

So hab ich dasselbige psalterium nicht Insonderheit und allein pro Schola Argentinensi und die Studierende Jugendt alhie zu Strassburg getruckht, sondern in usum Christianae iuuentutis hie und anderswha lassen aussgehen, wie dann auch vil andere Schulen, die ebenso gutt Euangelisch und so gutt Lutherisch sein, als wühr allhie, sich disser meiner edition ohne einige einredt gebrauchen. Es ist auch niemandt gezwungen In disser Statt und Schulen sollichs zu kauffen.

Sollte es aber dergestalt alhie aussgemustert werden, so hette Ich daraus den gutten willen und danckh, so Ich biss anhero gegen solchen leütten verdient, genugsam abzunemmen.

Also würdt auch niemandt mit warheit beweissen, dass Ich an dem psalterio selber oder dessen Context, wie der von der Jugendt gelernnet, gelessen und gesungen werden soll. ein einigen apicem oder wörttlin bey Jüngster edition mit wissen verandert, dazu oder dauon gethon hab, Sonder denselbigen allein ettwass heller distinguiren und zu dem Gesang und Melodien accomodieren lassen, auss wass ursachen aber die vilfalttige Scholia Maioris und dazu geherige Notulae nuhnmehr hinweg gethon und andere nutzliche kürtzere und deuttlichere Argumenta, dispositiones etc. dazu gethon, dass alles habe Ich in praefatione ad

Lectorem mit grundt der warheit und wolmeinendt angezeigt, dabey Ich auch von den frömbsten biss anhero mit danckh bin gelafsen und allein bei den allhieigen (ohne mein Schuldt und verdienst) neuwen selbs angemasten inquisitoren beunrüehwigt worden.

So dann und fürs Andere, belangendt den verdacht, als ob falsche Lehre hinder dissem psalterio steckhe, oder In künfftigem möchte eingefüehrt werden, da Ist mein begeren, dass disse meine Censores vnd heimliche anclegere (wann sie es sein wöllen) solches beweissen, namlich dass von mir dergleichen ettwass wifsentlich In disses Psalterium gesetzt seye dardurch die Jugendt möchte verfüehrt werden vnd nicht vilmehr also beschaffen, dass dieselbige alle Genera psalmorum, Argumenta, Dispositionem und andere lehren, deüttlicher, kürtzer vnnd eigentlicher darauss fafsen möchten, Als auss dem Vorigen, wann solches bewissenn will hernacher Ich auch mich vernners der gebür nach wifsen dargegenn zuuerhaltten.

Dass Ich aber über dass alles so Jetzt gemeldt ettwan bey einem Schul Conuent oder andern erbarn leuthen Inn den heimlichen Verdacht sollte gezogen werden (wie denn auss Anclag und verwerffung disses meines psalterij ein Jegklicher auch ring verstendiger leichtlich ermefsen mag) Als soltte Ich Josias Rihelius verderbter weysse dem Calvinismo Patrocinieren vnd begeren denselbigen durch solliche mittell der Jugendt beyzubringen, Hierauff Ist mein einfalttige Antwortt, dass ich den Man gerne sehen wölle, der ein solches frey rund und offentlich mir under augen sagen vnd defsen mit warheit mich belegen und überweissen kenne, Ich bin geboren gewessen durch den willen Gottes vnd hab durch defsen gnad gewüst wass Ich glauben solle, ehe denn Caluinns hieher kommen oder deren ettliche recht Jung worden, die mich Jetzundt Inn meinem glauben reformieren wöllen, Wann man aber von dem Caluinismo meine meinung hören will, So sage Ich ohnverholen, Ist der Caluinismus eine solche Lehre, wie man sie alhie In den Predigen auff den Cantzlen vnd sonsten beym gemeinen Volckh aussschreyet, so bin Ich der selbigen nicht allein für mein Persohn nicht zugethan, Sondern erkenn mich vilmehr schuldig, dieselbige nach bestem vermögen, auch bey anderen helffen abzuschaffen vnd sonderlich dass sie nit Inn die liebe Jugendt gestossen werde, zuuorkommen, Ist sie aber nicht ein solche Gottslesterliche, verfüehrische Lehre (wie dann solches noch zwischen den Parttheyen streittig) So gebürt mir oder keinem vernunfftigen Christen dieselbige mit unzeittigem Vorurtheil zuuerdammen, zuuerlestern oder dero Scribenten vnd Vorsteher, darin sie nicht arges thun, zu schenden, zu schmehen oder zu fliehen Vnnd hoffe Ich werde dennoch ein kindt Gottes und wahrer Christ sein kennen, wann Ich schon nit heutt Caluinisch, morgen Lutherisch, ybermorgen Flacianisch oder yber Zehen Jahre einem andern namen mich nachnennen lasse.

Es seye aber der Caluinismus eine bösse oder gutte Lehr, so drette Jemandt auff, der mit warheit sagen möge, dass Ich mich Jemahlns denselbigen zulehren, heimlich oder offentlich zuuerthedigen vnderstanden oder In gemein bei dissem Spann zwischen den genandten Lutherischen vndt Caluinischen mich zuuil Parteusch erzeiget, Sondern (die warheit zu bekennen) hab Ich seyt der Zeitt als solche schedliche streitt In der kürchen Gottes erregt worden, mich nach meinem ringen verstandt vnd thun, defsen beulifsen, dass Ich solche wunden der kyrchen geschlagen, vilmehr möch heylen dann auffreissen helffen, dabey neben vngeleugnet, dass da man ettwan von vnsern lieben Voreltern, den fürtrefflichen Mennern Capitone, Bucero, Zellio, Hedione, Fagio, Sturmio vnd meinen praeceptoribus Sapido, Dasypodio, Schwebelio seeligen vnd andern dergleichen fridferttigen Gottseligen Mennern (bey welchen Ich znm theil aufferzogen) schimpfflich vnd verechtlich geredt vndt geschriben, dass Ich ein solches nach meiner einfaltt und wissenschafft zum besten gedeüttet und verwantworttet, wie noch den abgestorbenen wol verdienten leütten vnder dem grundt zu ehren, vnd dann auch vnder vns noch lebenden Christliche liebe vnd bescheidenheit zu erhalten.

Man zeige aber, dass Ich Inn einigen meinen büechern, So Ich nun bei Acht und Viertzig Jahren für mich getruckht bitz vff Datum einigen Schwarm oder Irtthumb der Lehr vnderstanden habe einzufüehren oder auch in specie durch disses psalterium an einigem orth vndernommen, so will Ich mich darumb der gebür nach von den Jhenigen so ohne mittell meiner Oberkeit vnd deren beuelchhabern gutwillig straffen lafsen, kan man aber sollichs nicht zeigen (wie ich dann verhoffe) So müefsen Iha disses muttwillige vnrühige leütte sein, die ein sollich vermeint Decret wider mein psalterium neuwlichen erpracticiert vnd mich Inn solchen bössenn verdacht bey meinen Mitt Schulpflegern vnd dissem löhlichen Conuent zu bringen vnbefüegter weiss vnderstanden haben.

Ich bin nun Gottlob Inn dem 70igsten Jahr meines altters, Ich bin von solchen eltteren erhoren, Auch von dergleichen Lehrern Im heyligen Euangelio alhie aufferzogen vnd vnderwifsen worden, dass Ich allen Irrthumben, so wider Gottes wortt streiten, von Hertzen feindt bin, dieselhen scheihe und fliehe, Hingegen aber dass reine vnfehlhare Inn den Prophettischen vnd Apostolischen Schrifften geoffenharte wortt Gottes mir die einige leichte zur seligkeit sein lafse, Ich hab mein ellendt auss den zehen gebotten Gottes lernen erkennen, Mein erschaffung, erlössung vnd heyligung auss den Articuln dess Glaubens, meinen trost vnd sterckhung auss Hörung Gottes wortts vnd rechtem gebrauch der heyligen Sacramenten, die Christliche lebung auss dem gebett dess herren, vnd auss sollichen stuckhen allen den neuwen Christlichen gehorsam vnd wandell vnd glauhe solchem wortt Gottes steiff vnd Vestiglich, ohne alle Menschliche Glofsen vnd Deüttungen Gedenckhe auch mittelst Göttlicher gnaden biss an ein seeliges ende dabey zu uer

Pleiben vnd am Jüngsten tage vor dem Richter Himmells vnd erden zuerscheinen Mag Ich bey difser meiner einfaltt gelafsen werden, ohne einige Parttheylichkeit vnd Praeiudicio deren Namen darnach man Jetzt die gleubigen Pflegt zunennen, wol vnd gutt, wha nicht so bin Ich ohnbeschwerdt, mundtlich oder schrifftlich vernnere vnd aussfüehrlichere rechenschafft meines glaubens von allen Hauptpuncten Christlicher Lehr einem yeden zuthun, der sollichs gebührlicherweiss von mir erfordern würdt, dass mage man hernacher nennen wie man will, wann Ich allein mit Christo meinem Herren vnd seinem geoffenbartten wortt ybereinstimme, wie Ich dann Inn meinem Hertzen mir anderst nicht bewust bin.

Wann dann dissem allenn In warheit also, bisshero erzehlet vnd sonsten nicht allein durch offene Publicierte Mandata meniglichen, von vnser alhieigen Obrigkeit zu mehrenmahlen verbotten, dass kein burger den andern wegen der Religion vnd besonder dess Caluinismi halber molestieren solle, Auch heylsamlich Inn eines Ehrwürdigen Schul Conuents Statuten vorlangem versehen, dass keines fehle oder mängell von dem Rectore, Decano oder anderen dem Schul Conuent fürbrachtt werden sollen, es seyen dann sonderbare Verwarnungen vorhergangen, sollichs aber Inn nechstem Conuent mit offtangezogenem meinem psalterio nicht beschehen, Indem ein sollich Decretum clam et subreptitie me abfente et inaudito causa indicta, wie anfangs vermeldet, gemacht worden, Es seye auch wie es wolle, da man wol gewüst, wer Josias Rihell heisse vnd wer der seye, der solch psalterium cum praefatione wider getruckht habe.

So Ist dem allem nach an E. Herrlicheiten vnd Gunsten mein dienstlich vleissig bitten, erstlichen von sollicher vnbefüegten Anclag (da einige dergestalt directo oder oblique fürgangen) wie auch von dem bössen verdacht mich zuentledigen vnd disse Jetz meine gethone entschuldigung für gnugsam vnd rechtmessig anzunemmen, vnd zuerkennen, Demnach mehrgemelt Decretum (da es wider mein psalterium ist) als ipso iure nullum zu cassieren vnd auffzuheben, Mein psalterium aber, als darinnen nichts schedlichs oder ergerlichs, vorthin, wie vor dissem vngetadelt Pafsieren vnd Inn seinem werth verpleiben lafsen. Endtlich auch vmb gutter disciplin erhalttung willen gegen den Jhenigen die gepür fürnemmen, so mich also hinderruckhs vnd wider gutte Ordnungen bey einem Conuentu mit wortten oder werckhen heimlich oder offentlich, genandt oder vngenandt dargeben vnd verkleinert haben Vnd solches alles vmb souil desto mehr, weyl Ich dess Schul Conuents weder bestelter geschworner Truckherr noch sonsten dissem Conuentui als ein Schuldhiener vnderworffen, Sonder neben andern Herren Pflegern (gleichwol als ein vnschuldiger) von Oberkeit wegen Ihnen Rectori, Decano vnd Vifitatoribus sowol als andern Schul Persohnen, vorgesetzt bin.

Wa aber solliches nicht soltte bey einem Ehrwürdigen Conuent statt vnd volg haben, vnd Ich sampt meinen büechern mit vilgedachtem

ybell auss gebrachten Decreto verner beschwerdt Pleiben, Auch ettwann anders yber nacht dergleichen haben zugewartten, würdt Ich müefsen auch wider meinen willen bey vnserer beyderseits ordenlichen Oberkeit vnd bey dem Rectori auff der Pfaltz mich sollichen Gewaldts beclagen vnd Zurettung meiner ehren, auch Abwendung meines schadens alle erlaubte mittell an die handt nemmen, welches alles Ich auss oberzeltten nottringenden vrsachen E. Herlichkeitten vnd Gunsten auff dissmahl zuuermelden nicht vmbgehn sollen. Vns semptlich Göttlichem schutz vnd schürm hiemit wol beuelhendt,

datum Strassburg den 5ten Junij A° 1595.

Zu wahrem Vrkundt hab Ich Josias Rihelius XIII[er] vnd disser Zeitt Scholarcha disse Schrifft angestellet, vnd nochgends mitt meyner eigen handt vnderschriben vnd verpittschiertt.

(L. S.)

(Thomas-Archiv. Universität, Schublade III Fasc. 1.)

16.

Das ehemalige Evangelische Gymnasium zu Colmar im Elsass (1604 bis 1794).

Von Prof. Dr. **Karl Albrecht** in Colmar.

Das ehemalige Evangelische Gymnasium zu Colmar, ein Kind der Reformation, hat von 1604 bis 1794 bestanden und während dieser ganzen Zeit die wechselvollen Schicksale geteilt, die seiner Mutter in Colmar beschieden waren. Was ich darüber mitzuteilen habe, beruht hauptsächlich auf Notizen, welche sich in dem handschriftlichen Nachlasse Sigmund Billings[1]) finden, eines hochachtbaren Mannes, der von 1772—1774 Konrektor[2]), von 1774 bis 1789 Rektor[3]) des genannten Gymnasiums und von 1789[4]) bis 1796 Pfarrgeistlicher[5]) an der evangelischen Kirche zu Colmar war. Amtliche Dokumente sind nur in geringer Zahl vorhanden; das einzige Material, welches mir in dieser Beziehung zur Verfügung stand, bilden: eine Bestimmung betreffs des Religionsunterrichts in den (evangelischen) Schulen zu Colmar aus Anfang des siebzehnten Jahrhunderts; eine ausführliche Schulordnung aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; zwei Schulrevisionsberichte vom 18. Oktober 1658

[1]) Geb. zu Colmar am 21. September 1732; gest. ebendaselbst am 26. Dezember 1796.

[2]) Eigene Angabe Billings in Ms. n. 62 (der Bibliothek Chauffour auf der Stadtbibliothek zu Colmar) S. 59, und Ms. n. 79, 7 fol. 3.

[3]) Eigene Angabe Billings in Ms. n. 62 S. 57, und Ms. n. 79, 7 fol. 2.

[4]) Eintrag Billings (Ms. n. 62 S. 54): M. Sigmund Billing Adjunctus Ministerii von Colmar 1789; 1790 Diaconus.

[5]) Vom 1. Dezember 1793 bis 27. Juni 1795 war die evangelische Kirche gesperrt bezw. nicht zu benutzen (Sigmund Billings Kleine Chronik der Stadt Colmar, herausg. von Waltz, S. 305 u. 327); vom 5. Januar 1795 bis 19. August 1795 war Billing Distriktsarchivariats-Adjunkt (ebenda S. 318 u. 328).

bezw. vom 30. Oktober 1660[1]); ein gedruckter Unterrichtsplan vom 26. April 1766 und zwei gleichfalls gedruckte Einladungen zur Pfingstschulhandlung aus den Jahren 1777 und 1778.

Am 14. Mai 1575 beschlossen Meister und Rat von Colmar, die katholischen Mitglieder nicht ausgenommen, einstimmig die Einrichtung des protestantischen Gottesdienstes und die Anstellung eines die Augsburgische Konfession bekennenden Predigers in der Spitalkirche, und Tags darauf wurde den auf ihren Zunftstuben versammelten Bürgern dieser Beschluss feierlich kund gethan und ihnen eröffnet, dass es hinfort jedem Bürger freistehen solle, sich zu der Religion zu halten, zu welcher ihn sein Gewissen treibe[2]). Die protestantische Lehre, der schon vorher viele im Stillen angehangen hatten, fand begeisterte Aufnahme: die grössere Mehrheit der Bürgerschaft entschied sich für dieselbe, und bereits im Jahre 1586 war kein Katholik mehr im Magistrat[3]).

Hand in Hand mit der Organisation des evangelischen Gottesdienstes ging die hauptsächlich von dem Superintendenten Canccrinus in Reichenweier[4]) angeregte Reformation der Schulen, was um so weniger Schwierigkeiten machte, als die St. Martins-Schule Eigentum der Stadt war: im Jahre 1350 hatte das Stift zu St. Martin das Schulhaus an diese abgetreten[5]), und seitdem übte der Rat allein das Recht[6]), „die Schul- vnd Lehrmeister zu bestellen, anzunehmen oder wieder zu beurlauben". Die Martinsschule umfasste im sechzehnten Jahrhundert eine „Lateinische"

[1]) Diese (von mir nicht wieder aufgefundenen) Berichte beruhen im Colmarer Stadtarchiv; sie sind gedruckt in Rottmanns „Festschrift zur II. Generalversammlung des Kath. Lehrerverbandes am 20. und 21. April 1897 zu Colmar", Colmar 1897, S. 22–25.

[2]) Lerse, Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Colmar und ihrer Folgen bis 1632, zweite Auflage, S. 10.

[3]) Ebenda S. 19.

[4]) Vgl. Rocholl, Die Einführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Colmar S. 205.

[5]) Ordentliche Beschreibung Aller derjenigen Acten vnd Schriften, so bey der in Anno 1627. Von Herren Bischoffen zu Basel Fürstl. Gn. aussgewirckten Kays. Commission vnd derselben vorgenohmenen Execution mit gäntzlicher Abschaffung dess Exercitij Augspurgischer Confession vnd ausstreibung der Evangelischen Burgerschafft hincinde ergangen vnd gewechselt worden, Colmar 1643, fol. E 2 (18)^{vo}.

[6]) Ebenda fol. E 3 (19).

Schule, welche allem Anschein nach im Jahre 1539[1]) gegründet war, und eine „Deutsche" Schule. An letzterer wirkte im Jahre 1575 Andreas Meybrun, von dem Billing[2]) berichtet: „Der Schulmeister auf der St. Martinsschule, Andreas Meybrun, nahm die Evangel. Religion an, und die Schule blieb in seiner Aufsicht". Als „Lateinschulmeister" aber wurde am 16. Juni 1575 „Herr Christopherus Tonsor (Scherrer) von Strassburg" angestellt und vereidigt[3]); ihm folgte 1590 Adelarius Gravelius[4]), 1592 Christopherus Kyrchameruss (Kirchner) aus Schmalkalden[5]). Ausser den Namen dieser Lateinschulmeister (Rektoren) und einiger der von ihnen angestellten Provisoren (Konrektoren) wissen wir nichts über die evangelische Lateinschule, aber wir dürfen wohl annehmen, dass sie lebhaften Zuspruch hatte, weil sich im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Bedürfnis herausstellte, sie von der Deutschen Schule zu trennen und ihr ein eigenes Heim anzuweisen. Die Gründung des Gymnasiums berichtet Billing[6]) mit folgenden Worten:

„1604 wurden die Schulen geändert, denn da zuvor die Münsterschule zur Unterweisung der studierenden Jugend gedient hatte, schränkte man den Unterricht darin blos aufs Deutsche Lesen und Schreiben ein; hingegen wird der alte Spital zu einem Gymnasio von vier Klassen eingerichtet."

Dazu ist zu bemerken, dass das Jahr 1604 durch eine bald zu erwähnende Inschrift belegt ist[7]); dagegen beruht die Angabe, dass von Anfang an vier Klassen errichtet wurden,

---

[1]) Vgl. die „Aufschrift der Martinsschule am Eck bey den Staffeln" (Billing-Waltz S. 63):

ÆDES HAS PVERIS CVRA PATRVM PIA
FŒCVNDI INGENII CONDIDIT INCOLIS
DISCENDI LATIAM, PALLADIAM ET VIAM
— — —
MDXXXIX.

[2]) Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 86.

[3]) (Rottmann) Festschrift S. 21; vgl. Rocholl, Einführung der Reformation S. 206.

[4]) Vereidigt am 6. Oktober 1590 (Festschrift S. 21).

[5]) Vereidigt am 12. Oktober 1592 (Festschrift S. 21).

[6]) Kleine Chronik, herausg. v. Waltz, S. 98.

[7]) Anfang: ΠΡΟΤΡΟΠΗ
cuius primus versus anni index est
NILO EPHESO PHARO ET ASSYRIÆ RHODOS ARTEMIS ELIS.

auf einem Irrtum. An der betreffenden Stelle setzt Billing hinzu, „der Bau" sei „dem Meister Albrecht Schmid, Steinmetzen von Stuttgard, um 125 Gulden verdingt" worden[1]). Diese geringe Summe, nach dem heutigen Geldwerte etwa 400 Mark repräsentierend, schliesst den Gedanken an einen Neubau aus; es handelte sich also wohl nur um eine Neuinstandsetzung des alten Spitalgebäudes und um die Herstellung der über dem Portal angebrachten, heutzutage im Museum aufbewahrten Inschrift, welche nach Billings Angabe den damaligen Rektor M. Christoph Kirchner aus Schmalkalden zum Verfasser hatte: ich hebe daraus nur die Worte des Eingangs hervor:

> Quod gratum[2]) superis teneræque sit utile pubi,
> Consule WETSELIO primum præfectus uterque
> LINCKIADES SCOTVSque scholæ statuente corona
> Patrum SOCINI hanc monitu posuere palestram;

d. h. zu der Zeit, da Elias Wetzel Obristmeister war — er fungierte als solcher vom 20./30. August 1603 bis 18./28. August 1604[3]) — haben die Scholarchen Linck und Schott auf Grund eines vom gesamten Magistrat gefassten Beschlusses dem Antrage des evangelischen Stadtpfarrers Socin entsprechend zuerst diese Ringschule der Bildung errichtet.

Das Gebäude[4]) lag in der St. Johannes-Gasse, die Vorderfronte nach dem Westen gekehrt, und bestand aus zwei an einander stossenden Häusern. Das eine derselben mehr nach Süden liegend, war zweistöckig und enthielt in seinem Erdgeschoss die Holzställe des Konrektors und des Lehrers der dritten[5]) Klasse, im ersten Stock einen grossen Flur und die oberen Klassen, und darüber lag die aus sechs Wohnräumen und einer Küche bestehende Wohnung des Konrektors. Wie dieses

[1]) Vgl. Billing, Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 55: „Auf dem Platze des jetzigen Gymnasiums, welches d. 22. Julii 1603 Mstr. Albrechten dem Steinmetzen für 125 Gulden verdingt worden, stund zuvor der alte Spital."

[2]) Die an dieser Stelle nicht mehr lesbare Inschrift dürfte gratum statt des allgemein überlieferten ratum enthalten haben.

[3]) So berechnet nach Mossmann, Recherches sur la constitution de la commune à Colmar, 2. Auflage, S. 117; vgl. S. 153.

[4]) Eine Nachbildung desselben befindet sich im Colmarer Musenm; dieselbe wurde, wie es scheint, im Jahre 1863, also zwei Jahre vor dem Abbruche, hergestellt.

[5]) Nach der seit 1766 üblichen Zählung.

zweistöckige Haus sich in einem stumpfen Winkel zur Strassenfront neigte, so ragte ein Flügel des andern, länger gestreckten und nur einstöckigen Hauses spitz auf die Strasse. In seinem Erdgeschosse lagen eine Trotte und eine Waschküche zu allgemeinem Gebrauch, das Holzgelass des Rektors und die beiden unteren Klassen; darüber aber befanden sich die Wohnungen des Rektors und die des Lehrers der dritten[1]) Klasse, jene aus sechs verschieden grossen Zimmern, einem gewölbten Gemache und zwei Küchen, diese aus vier Zimmern und einer Küche bestehend. Von dem durch die beiden seitlichen Vorsprünge und die Vorderfront des einstöckigen Hauses eingeschlossenen, nach der Strasse zu durch eine Mauer abgetrennten Hofe war ein Höfchen nebst Terrasse für den Rektor abgesondert, und in der rechten Ecke des Hofes, da wo die beiden Häuser aneinanderstiessen, stand ein kleiner Turm, in welchem sich die Treppe befand. Die Klassenlokale waren, soweit sich dies aus einer unter Billings Papieren befindlichen Bauzeichnung und der beigegebenen Erklärung[2]) feststellen lässt, ungefähr gleich gross: die unteren hatten bei einer Tiefe von 8 m etwa 81 bezw. 83 qm Fläche, und für die oberen ergeben sich die gleichen Masse, wenn wir von den ca. 200 qm Gesamtfläche des betreffenden Stockwerks ungefähr 40 qm für den früher erwähnten grossen Flur abrechnen. Während aber die oberen Klassenräume nur eine Höhe von $2^2/_3$ m hatten, scheinen die unteren 3 m hoch gewesen zu sein. Das Gymnasialgebäude, welches nach der Revolutionszeit als protestantische Primärschule diente, wurde im Oktober 1865 niedergerissen; doch muss es, wie sich aus Billings Notizen ergiebt, schon zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts sehr baufällig und mit argen Schäden behaftet gewesen sein.

Was nun die innere Organisation des Gymnasiums im Jahre 1604 anbelangt, so bieten uns die vorhandenen Quellen trotz aller Dürftigkeit genügenden Anhalt, um Klassenzahl und Lehrziele festzustellen. Billings Angabe, dass schon seit 1604 vier Gymnasialklassen bestanden hätten, habe ich oben als irrtümlich bezeichnet, weil der Eingang einer zwar erst im Jahre 1637 gedruckten, aber unzweifelhaft auf den Anfang des siebzehnten

[1]) Nach der seit 1766 üblichen Zählung.

[2]) Zwei Stücke in ms. Chauffour n. 82, 13. Die oben gegebene Beschreibung beruht auf der Billingschen Erklärung.

Jahrhunderts zurückgehenden Bestimmung betreffs des Religionsunterrichts in den (evangelischen) Schulen Colmars[1]) folgendermassen lautet:

„Weil die liebe herwachsende Jugend nicht der geringste theil ist der Christlichen Gemein, sondern das Seminarium vnd pflantzgärtlin, auss welchem Gott dem Herren seine Kirch, das Regiment vnd auch die gemeine Burgerschafft muss ersetzet vnd erbawet werden: Also sind neben vnserer Pfarrkirchen auch 3 Classes, in welchen die Fundamenta vnd principia der Sprachen vnd Künsten gelegt vnd gelehret werden, vnd dann eine Teutsche Schul für die Knäblein vnd eine für die Töchterlein angeordnet, in welchen man die Kinder nicht allein lesen, schreiben, auch rechnen lehret, sondern fürnämlich den Catechismum mit jhnen treibet vnnd zu dem Gesang anweiset."

Denselben Eingang finden wir Wort für Wort in einem im Jahre 1648 auf Veranlassung des Colmarer Magistrats lt. Genehmigung vom 16./26. Juli 1646 gedruckten Buche[2]), nur werden hier „4 Classes" statt der „3 Classes" erwähnt. Es bestanden also anfangs nur drei Gymnasialklassen, und die Hinzufügung der vierten, des sog. ordo publicus, kann erst in der Zeit von 1637 bis 1646 erfolgt sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die ausführliche Schulordnung, die in dem eben erwähnten Drucke von 1648 enthalten ist[3]), in ein anderes Licht gerückt. Sie umfasst die Lehrziele aller vier Klassen; aber man erkennt mit leichter Mühe, dass die Bestimmungen für den ordo publicus in ihrer ganzen Fassung verschieden sind von den für die anderen drei Klassen aufgestellten Bestimmungen. Diese letzteren dürfen wir also als die ursprüngliche Schulordnung, wie sie seit 1604 mass-

---

[1]) Blatt G 9 (81): Von den Schulen — in „Forma der Ceremonien vnd Kirchengebräuch, so bey den Ampt- Sonntags vnd Wochenpredigten .... in der Evangelischen Kirchen zu Colmar geübt vnd gehalten werden. Gedruckt zu Colmar durch Georg Friderich Spannseil im Jahr MDCXXXVII". [Einziges mir bekanntes Exemplar in der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg.]

[2]) S. 220: Von den Schulen — in „Forma Oder Christliche Kirchen Ordnung der Evangellischen Kirchen in der Statt Colmar ... Gedruckt zu Colmar durch Georg Friderich Spannseil im Jahr Christi 1648". [Einziges mir bekanntes Exemplar im Besitze des Herrn Foltz in Colmar.]

[3]) Ebenda S. 221—230: „Schul-Ordnung"; S. 231—233: „Ordnung der Lectionum, Exercitiorum vnd Authorum in dem Ordine Publico"; S. 233—237: „Statuta vnd Schul-Gesetz"; S. 237—240: „Von der Zeit vnd Authoribus Lectionum".

gebend war, ansehen und demgemäss der Erörterung über die damals vorgeschriebenen Lehrstunden zu Grunde legen.

In der untersten, d. i. der dritten Klasse begannen die Schüler mit dem „Lateinischen Namenbüchlein“, nach welchem das Aussprechen der einzelnen Buchstaben und Silben geübt wurde; hierauf mussten sie die „Rudimenta“ syllabieren und lesen, zugleich aber aus dem kleinen „Thesaurus vnd Vocabel büchlein“ alle Tage etliche Wörter auswendig lernen und hersagen, „vnd welche etwas perfectiores vnd vollkommener im lesen sind, die sollen zugleich auch anfangen die Declinationes vnd Coniugationes zu lernen“. Daneben war für jeden Tag das Auswendiglernen einer Frage aus dem Katechismus, bezw. kleiner, kurzer Psalmen, „besonders von den Liedern im höherm Chor“, oder kurzer Sprüchlein „auss dem Biblischen Kleinod oder Sprüchbüchlein“ vorgeschrieben. Des weiteren enthält die Schulordnung die Bestimmung:

„Damit aber die Knaben im schreiben auch wol geübet werden, sollen sie alle Nachmittag ein schrifftlin nach der vorschrifft schreiben, welche jhnen Wochentlichen zweymal sollen corrigirt, vnd wie sie die Buchstaben fein recht ziehen sollen, gezeiget werden. — Vnd auss dieser Class sollen keine zu der andern promovirt vnd befördert werden, biss sie wol fertig im lesen vnd schreiben.“

Für die zweite Klasse, sowie für die erste ist ein genauer, nach Tagen und Stunden spezifizierter Stundenplan in der Schulordnung enthalten. In beiden Klassen waren 19 Stunden für die alten Sprachen, sechs für den Religionsunterricht, vier für die Unterweisung in der Musik bezw. im deutschen Kirchengesang und eine für die Elemente der Arithmetik bestimmt.

Die 19 den klassischen Sprachen gewidmeten Lektionen waren verschieden verteilt. In der zweiten Klasse war nur eine Stunde abgezweigt, in welcher die griechischen Buchstaben gelehrt werden sollten, die anderen 18 wurden aufs Latein verwandt, und zwar in der Weise, dass je acht Wochenstunden der Lektüre und der Grammatik und zwei der Emendation der Skripta zufielen. Dagegen waren in der ersten Klasse für die griechische Grammatik „cum expositione Evangelii Græci vel alterius Authoris“ drei Stunden angesetzt, abgesehen davon, dass man in einer Religionsstunde „die Griechische Sontägliche Epistel“ las und „exponierte“; die übrigen 16 Stunden verteilten sich so, dass der lateinischen Lektüre und der lateinischen Grammatik je sechs, der Aufgabe des meist lateinischen, bisweilen aber auch

griechischen Wochenskriptums, der Fertigung von lateinischen Extemporalien, sowie der Emendation dieser Arbeiten insgesamt vier Stunden zugewiesen waren.

Die zweite Klasse las im Lateinischen in fünf Wochenstunden die „Ianua linguarum“ (eine Chrestomathie?), in zwei weiteren „Sententias latino-Germanicas vel Disticha Catonis“, in einer „Fabulas Latinas Æsopi“.

Die lateinischen Autoren der ersten Klasse waren Aemilius Probus, Cicero, Vergilius und Terentius, und zwar traktierte man den Aemilius Probus und die vornehmsten „Capita der Ianua linguarum“ je eine Stunde wöchentlich; dagegen wurden in je zwei Wochenstunden Cicero de senectute bezw. de amicitia und Vergilius bezw. eine comoedia Terentii gelesen. Der Kursus in beiden Klassen scheint zweijährig gewesen zu sein; denn es wird mehrfach der Unterschied zwischen den Vorgerückteren und den Schwächeren, bezw. zwischen superioribus und inferioribus betont. Die Unterrichtszeit war vormittags von 6—9 Uhr im Sommer, von 7—10 Uhr im Winter, nachmittags von 12—3 Uhr; die Donnerstags- und Samstags-Nachmittage waren schulfrei.

Auf solcher Grundlage also war die evangelische Lateinschule im Anfang des 17. Jahrhunderts in dem neu hergerichteten Gebäude organisiert. Ob die Leistungen der für die damaligen Anschauungen rationellen Anlage entsprachen, wissen wir nicht. Nur ganz verloren hallt uns die Kunde zu, dass am 1. Mai 1605 die lateinischen Schüler auf die Luss, ein unweit Horburg an der Ill gelegenes Gelände, zogen und daselbst eine lateinische Komödie aufführten[1]). Sonst hören wir vom Evangelischen Gymnasium nicht eher wieder etwas, als in der Zeit, wo Kaiser Ferdinand II. auf Grund der durch den Baseler Bischof an ihn gelangten Beschwerden der Stiftsherren von St. Martin die Abschaffung der Reformation in Colmar verfügte und unter anderem auch die Anstellung eines „gelehrten katholischen Schulmeisters“[2]) an der Lateinschule daselbst verlangte. Der betreffende kaiserliche Erlass war vom 17. Juli 1627 datiert. Am 2. November desselben Jahres setzte der Oberlandvogt des Elsass, Erzherzog Leopold von Oesterreich, Meister und Rat von Colmar in Kenntnis, dass er selbst vom Kaiser mit dem Vollzuge beauftragt sei, und dass demgemäss seine Kommissare am 21. No-

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 99.

[2]) Ordentliche Beschreibung (s. o. S. 288. Anm. 5) fol. C 2 (10)^{vo}.

vember in Colmar eintreffen würden, um für die Ausführung des kaiserlichen Befehls gebührende Sorge zu tragen[1]). Bei den am 24. November eröffneten Verhandlungen brachten Meister und Rat ihre wohlbegründeten Einwendungen[2]) gegen die vom Kaiser geforderte, ebenso harte wie unberechtigte Massregel vor: aber vergebens. Die Delegierten erklärten rundweg[3]), „dass sie der Kaiser nicht geschickt habe, ihre Verantwortung anzuhören oder zu bestreiten, sondern mit dem ausdrücklichen Befehl, die Neuerungen auf der Stelle abzuschaffen". Ebenso scheiterten alle weiteren Versuche, die Aufhebung der Reformation zu hindern oder wenigstens zu verzögern, an dem despotischen Willen des Kaisers, und schweren Herzens entschloss sich der Rat, am 9./19. Dezember 1627 die evangelische Kirche zu sperren und die Bürger zu ermahnen, dass sie sich der kaiserlichen Anordnung geduldig fügten[4]). Wenn er aber gehofft hatte, durch seine Unterwerfung irgend welche Milderung vom Kaiser zu erlangen, so hatte er sich getäuscht, denn am 11./21. Februar 1628[5]) trafen die Kommissare des Erzherzogs Leopold mit neuen Instruktionen in Colmar ein, und wenige Tage später (am 17./27. Februar[6]) wurde der kaiserlichen Anordnung gemäss in allen zehn Zunftstuben bekannt gemacht: 1. hinfort solle in Colmar keine andere als die katholische Religion geduldet werden, die lutherischen Prediger und Schulmeister seien sofort zu verabschieden; 2. Magistrat und Rat dürften nur aus katholischen Mitgliedern bestehen; 3. diejenigen Bürger, welche die katholische Religion nicht annehmen wollten, müssten binnen sechs Monaten die Stadt räumen; endlich 4. sei der Jugendunterricht in die Hände der Jesuiten und der Kapuziner zu legen. Abgesehen von dem dritten Punkte, dessen strenge Durchführung sich in der Folge als unmöglich erwies, setzten die kaiserlichen Kommissare alles energisch ins Werk. Am 9./19. März nahmen die vom Baseler Bischof geschickten Jesuitenpatres Besitz von der evangelischen Kirche[7]). Am 13./23. März erfolgte die Ratsänderung[8]): Katho-

[1]) Ebenda fol. A 2 (2)vo n. 1.
[2]) Ebenda fol. C 3 (11) — H 8 (31).
[3]) Lerse, Geschichte der Einführung der Reformation S. 152 f.
[4]) Ebenda S. 155 f.
[5]) Billing-Waltz S. 114.
[6]) So Billing; Lerse S. 157: „den 20. Hornung".
[7]) Billing-Waltz S. 115.
[8]) Lerse S. 159.

liken traten an die Stelle der Magistratspersonen, welche lieber ihrem Amte als dem protestantischen Glauben entsagten[1]). Was die evangelischen Geistlichen und Lehrer betrifft, so war selbstverständlich ihres Bleibens in der Stadt nicht länger: sie flüchteten sich in die Schweiz[2]), „wo sie theils zu Aarau, theils zu Biel, Basel u. s. w. liebreich aufgenommen wurden". Die Wohnungen im Evangelischen Gymnasium wurden den Kapuzinern, welche später als die Jesuitenpatres in Colmar anlangten, zugewiesen: wenigstens berichtet Billing, sie hätten einen Teil des Gymnasiums inne gehabt[3]). Ob sie den Schulunterricht daselbst fortgesetzt haben, wissen wir nicht. Es war ihnen gleich den Jesuiten die Aufgabe gestellt, die Stiftsherren von St. Martin bei der Bekehrung der evangelischen Bürger zu unterstützen. Allein das Bekehrungswerk wollte keinen rechten Fortgang nehmen, trotzdem man, um der Sache den nötigen Nachdruck zu geben, eine kaiserliche Garnison von 600 sog. Wälschen aus dem Sundgau nach Colmar verlegte und vorzugsweise „bey den Lutheranern als den Vermöglichsten" einquartierte[3]); trotzdem jede Beteiligung an einer auswärts vorgenommenen kirchlichen Handlung im Lutherischen Sinne mit masslosen Geldstrafen geahndet wurde[4]); trotzdem die evangelischen Bürger, welche in Colmar verblieben — schon vor dem 1./11. Juni 1628 hatten[5]) „die meisten begüterten Protestanten und besonders die alten Magistratspersonen Colmar verlassen und sich theils nach Basel, theils nach Strassburg, theils nach Mülhausen, theils nach Reichenweyer und andern würtembergischen Orten begeben" — zu gewissen Stunden zunftweise in der Dechanei antreten mussten, um in der katholischen Lehre Unterweisung zu empfangen[6]).

Dieser unerquicklichen Lage wurde mit einem Schlage ein Ende gemacht, als im Dezember 1632 der schwedische Feldmarschall Gustav Horn die Stadt Colmar zur Unterwerfung zwang. Am 10./20. Dezember 1632 unterzeichnete er einen Ver-

[1]) Lerse S. 158: „Unter vierunddreissig Magistratspersonen glaubten nur acht ohne Verletzung ihres Gewissens die angebotenen Vortheile nebst der katholischen Religion annehmen zu können."

[2]) Billing-Waltz S. 118.

[3]) Billing-Waltz S. 117.

[4]) Billing, Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 46.

[5]) Lerse S. 162.

[6]) Billing-Waltz S. 117; Lerse S. 177.

trag[1]), in welchem sich die Krone Schweden verpflichtete, „die statt Colmar als ein statt dess heil. Röm. reichs bey ihrem herbringen, freyheiten, immuniteten und gerechtigkeiten sowohl in geistlich als weltlichen sachen, wie solches im jahr Christi 1626 gestanden", zu schirmen und zu schützen. Tags darauf hielt er selbst seinen Einzug in die Stadt und liess sich die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse angelegen sein: am 13./23. Dezember wurde die Spitalkirche dem protestantischen Gottesdienste zurückgegeben, am 14./24. Dezember fand daselbst die erste evangelische Predigt, am 15./25. Dezember die Ordinierung zweier neuer Prediger statt[2]). Am 23. Dezember 1632 (= 2. Januar 1633 n. St.) — Gustav Horn war bereits am 15./25. Dezember abgereist und hatte den Grafen von Nassau als Kommandanten der Stadt zurückgelassen — wurden die katholischen, im Jahre 1628 eingesetzten Ratsherren verabschiedet und die an ihrer Stelle gewählten Protestanten in ihr Amt eingeführt[3]). Im Januar 1633 erfolgte dann die Wiederbesetzung der „Teutschen" (Knaben-) „vnd Mägdleinschule mit den alten præceptoribus"[4]), im März die Wiedereröffnung des Gymnasiums. Ueber letztere berichtet der Pfarrer Joachim Klein[5]) in seinem Tagebuch folgendermassen: „11." (sc. März) „wird die Lateinische Schule, welche die Cappuciner noch bissher innegehabt, auffgethan vnd angefangen, vnd Herr Georg Deck wiederumb zu einem præceptor dorein bestellet, welcher auch das Cantorat in der Kyrche zugleich verwaltet."

Nachdem die Schweden die Stadt Colmar im Oktober 1634 an Frankreich abgetreten hatten[6]), stand diese bis zum Westfälischen Frieden unter französischer Herrschaft, doch blieben die durch Schweden geschaffenen bezw. wieder eingeführten Verhältnisse davon unberührt, da der König von Frankreich sich vertragsmässig[7]) aller Eingriffe in das innere Leben der Stadt-

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 490 n. 1512.

[2]) Tagebuch des Pfarrers Joachim Klein (Ms. Chauffour n. 72, 1) S. 1—3.

[3]) Ebenda S. 4.

[4]) Ebenda S. 11.

[5]) Ebenda S. 13.

[6]) Den Colmar betreffenden Vertrag vom 9. Oktober 1634 s. Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 491 n. 1513; den für das Elsass im allgemeinen abgeschlossenen Vertrag vom gleichen Datum s. Revue d'Alsace 1878 S. 231.

[7]) Vgl. den zu Ruel bei Paris geschlossenen Vertrag vom 1. August 1635 in der gleichzeitig gedruckten Copie du Traicte fait entre Sa Majesté Treschrestienne et la Ville imperiale de Colmar.

gemeinde enthielt. Allem Anschein nach aber erhob sich das unter schwedischem Schutze neu erstandene Evangelische Gymnasium unter der französischen Schutzherrschaft zu neuer Blüte. Dafür spricht die Thatsache, dass — wie bereits oben erwähnt — in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer neuen Klasse auftauchte. Die wichtigsten der für diese Klasse, den sog. Ordo publicus[1]), in der Schulordnung aufgestellten Bestimmungen sind folgende:

„1. Den Ordinem Publicum betreffend, sollen bey demselben tractiret werden die Logica vnnd Rhetorica sampt derselben rechter gebrauch in resolvendo, Componendo, disputando: wie auch in scribendo vnd declamando.

2. Die übrigen Partes Philosophiæ, als Physica, Metaphysica, Mathematica, Ethica, Oeconomica vnd Politica, sollen vorgegeben werden, kurtz vnd deutlich: vnnd soll sonderlich darauff gesehen werden, dass sie die Præcepta Definitionum, Divisionum, Axiomatum, Regularum etc. wol memoriren vnd fassen.

3. Die Exercitia Linguarum Latinæ et Grecæ in utraque tam solutâ quam ligata oratione mit componiren vorgegebener Materien, sodann auch mit vorgebung vnd erklärung guter Authorum sollen fleissig getrieben werden, do dann die Informatores nicht allein sollen zeigen den Vsum vnd das Artificium Logicæ vnd Rhetoricæ: Sondern auch die Jugendt anhalten, dass sie Libellos Locorum Communium anfahe, darein sie die fornembste Sententias, Adagia, Similitudines, Exempla vnd andere merckwürdige Sachen auffzeichnen, damit sie im schreiben einen Vorrath hetten vnd nit von andern erstlich erbetlen müssen."

4 (Bezeichnung: V). betrifft die „entweder Wochentlich oder alle 14 Tag oder Monatlich" abwechselnd abzuhaltenden Deklamationen und Disputationen.

5 (Bezeichnung: VI). betrifft die Vertiefung des Religionsunterrichts und die Anhaltung zu eifrigem Bibellesen.

6 (Bezeichnung: VII). „So aber etliche weren, die sich auff dass Studium Theologicum begeben wolte oder dazu angehalten werden solten, mit denen solte man auch den Anfang machen in Lingua Hebraica, wo nicht mehr, doch Wochentlich zum wenigsten nur einmahl."

Der am 24. Oktober 1648 abgeschlossene Westfälische

[1]) Vgl. o. S. 292. Anm. 3.

Friede wandelte das provisorische Schutzverhältnis, in welchem Colmar seit 1634 zu Frankreich gestanden hatte, in ein definitives um. Trotz der dringendsten Gegenvorstellungen [1]) seitens der elsässischen Reichsstädte, zu denen auch Colmar gehörte, wurde die Landvogtei über dieselben dem französischen Könige übertragen, aber mit der ausgesprochenen Verpflichtung, dass er sie in dem Besitze der Freiheit unmittelbarer Reichsstände belasse. Diese Stellung dem französischen Könige gegenüber lässt es als zeit- und sachgemäss erscheinen, dass das Französische in den Unterrichtsplan des Gymnasiums eingeführt wurde. Im Jahre 1665, also acht Jahre vor der Besitzergreifung durch Frankreich, beauftragte der Colmarer Magistrat [2]) den damaligen Rektor Johann Georg Volmar „in zwei Klassen wöchentlich je drei Stunden französischen Unterricht zu geben".

Dass das Gymnasium um jene Zeit — wenigstens in der dritten Klasse — stark besucht wurde, erhellt aus einem Revisionsberichte vom 18. Oktober 1658 [3]), in welchem mitgeteilt wird, es habe „sich auch beym Examine befunden, dass infima classe under Herrn Vito Agricola die Zahl der Jugendt sich über die hundert augmentirt" habe, und demgemäss sei für einen dem genannten Agricola zu unterstellenden Provisor Sorge getragen.

Endlich sind aus jener Zeit noch zwei authentische Berichte über öffentliche Aufführungen des Gymnasiums zu erwähnen. Der evangelische Diakonus M. Nikolaus Klein zu Colmar (1662 bis 1703 im Amte) schreibt in seiner Chronica Colmariensis fol. 152vo s. v. Kerkerthor: „1654 Mai 1.: Das lateinische Gymnasium hat einsmals alhie" (auf dem Armbrustschützenrain vor dem Kerkerthor, d. i. auf dem jetzigen Marsfeld in der Gegend des Café Rapp) „Colmariam præsentirt mit den Siben Musis oder Freyen Künsten, um welche Siben Proci sich beworben

[1]) Im August 1647, s. Joh. Gottfr. von Meiern, Acta pacis Westphalicae publica Bd. 4, S. 711 ff.

[2]) Waldner, Allerlei aus dem Alten Colmar S. 53. Die archivalische Vorlage, aus der Herr Dr. Waldner geschöpft hat, war mir leider nicht zugänglich, da derselbe durch schwere Erkrankung von Colmar ferngehalten wird. — Uebrigens will ich nicht unerwähnt lassen, dass schon im Jahre 1635 ein französischer Schulmeister in Colmar angenommen wurde, dass also die Anfänge der späteren französischen Schule weiter zurückliegen, als man bisher angenommen hat; vgl. Tagebuch des Pfarrers Joachim Klein (Ms. Chauffour n. 72, 1) S. 23.

[3]) Festschrift (s. o. S. 288, Anm. 1) S. 23.

haben. — 1657 Mai 20.: Ein ander mahl haben wir" — sc. die Schüler des Gymnasiums — „die Comoedi von Susann alda agiret und gespeelet."

Obschon alle direkten Nachrichten fehlen, können wir mit grosser Sicherheit behaupten, dass die mit der Gründung der vierten Klasse inaugurierte Blütezeit des Gymnasiums nicht von langer Dauer war, und dass in dem Masse, wie das französische Regiment seit 1673 in Colmar festeren Fuss fasste, auch die Vorbedingungen zu einem gedeihlichen Fortschreiten der Schule mehr und mehr schwanden. Nachdem im September 1679 Magistrat und Rat mit Waffengewalt gezwungen worden waren, dem französischen Könige Ludwig XIV. den Eid der Treue zu leisten[1]), wurde im Jahre 1680 (November 8./18.) der erste katholische Stättmeister hier installiert, „dessgleichen auch vier Catholische Rathsglieder aufgenommen"[2]). Diese Massregel, trotzdem sie in einem ganz überwiegend protestantischen Gemeinwesen durchgeführt wurde, konnte vom allgemeinen Standpunkte aus als gerecht erscheinen, vorausgesetzt, dass die höhere Behörde beiden Religionsparteien ein gleiches Mass von Wohlwollen entgegenbrachte. Das aber war nicht der Fall! Die französische Regierung arbeitete hier wie überhaupt im ganzen Elsass zielbewusst darauf hin, den Protestantismus, dessen Vernichtung ihr durch die Bestimmungen des Münsterer Friedens unmöglich gemacht war, einzudämmen und auf jede Weise zu unterdrücken. Im Jahre 1683 verbot ein arrêt des conseil souverain d'Alsace[3])

„allen Personen, so sich zu der Römisch-Kathol. Religion bekennen, Ihre Kinder zu denjenigen Geistl. oder Schuldienern zu schicken, die sich zu der Lutherischen oder Calvinischen Religion bekennen, es seyen entweder in oder ausser deren Landen der Botmässigkeit von Ihro Königl. Maj., um daselbst auferzogen, unterrichtet oder zum H. Abendmahl gelassen zu werden nach denen Grundsätzen und Artikeln besagter Religion, bey Straffen etc."

Die darin angeordnete Konfessionalität der Schulen wurde in Colmar streng durchgeführt; denn am 23. Dezember 1688 erliessen Rat und Magistrat eine „Catholische schul Ordnung der

---

[1]) Vgl. Albrecht, Deutsche Könige und Kaiser in Colmar (Colmar 1883) S. 42.

[2]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 172.

[3]) Rocholl, Urkunden und Briefe aus der Protestanten-Verfolgung im Elsass vor zweihundert Jahren S. 11. Bei Boug, Ordonnances d'Alsace findet dies arrêt sich nicht.

Löblichen statt Colmar[1])", in der ausdrücklich angeordnet wurde, „dass sich die catholische ins gesambt einiger uncatholischen Schuhl im geringsten nicht bedienen sollen". Nun erhielten, wie wir durch Billing erfahren, seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, genauer seit dem 1. August 1681[2]), die katholischen Schüler die „bey dem Ölberg", d. i. auf dem jetzigen Neuen Platze bei der St. Martinskirche, liegenden Schulräume, welche bis zum Jahre 1604 von der Lateinschule und seitdem von der (evangelischen) Deutschen Schule benutzt wurden. Daraus ergiebt sich, dass zu der angegebenen Zeit die (evangelische) Deutsche Schule ihre bisherige Heimstätte verlassen musste, und es scheint nahe zu liegen, dass sie mit dem Gymnasium vereinigt wurde, dass also von 1681 an das Gymnasium, welches seit dieser Zeit die offizielle Benennung „evangelisch" erhalten haben wird, die einzige Unterrichtsstätte gewesen ist für alle protestantischen Schüler, deren Zahl bei dem Hochdruck, mit dem die französische Regierungsmaschine arbeitete, bedeutend zusammengeschwunden sein mag. Die Annales politico-ecclesiastici Colmarienses vom Jahre 1697 enthalten die bezeichnenden Worte[3]):

„Es geht bei uns zu in einer schönen ordentl. Confusion, dass, wie Thon und Eisen in des Nebucadnezars Bild sich nicht wolten vermengen, also will Deutsch und Wälsch auch nicht accommodiren. Alle Ämter werden mit wälschen Creaturen und Catholiquen besetzt, wie wirds endlich Kirchen und Schulen ergehen?!"

Im Jahre 1698 erfolgte die Verlegung des Conseil souverain d'Alsace von Breisach nach Colmar[4]), und in demselben Jahre[5]) gründeten Jesuiten, die auf königlichen Befehl aus Ensisheim gekommen waren, in der ehemaligen Propstei St. Peter, d. i. in den Räumen des jetzigen Lyceums, ein Kollegium, das nach und nach zu einer sechsklassigen Anstalt erweitert wurde. Als dann

[1]) Festschrift (s. S. 288, Anm. 1) S. 7 ff.

[2]) Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 55. Vgl. Billing, Verzeichniss der öffentlichen Schullehrer in Colmar seit der Reformation bis jetzo (Ms. Chauffour n. 79, 7) fol. 5 b, wo gesagt wird, dass Stephan Gropp, deutscher Lehrer der Martinsschule, „die Schule d. 1. August 1681 den Katholiken abtreten" musste.

[3]) Nach Rocholl, Urkunden und Briefe S. 30.

[4]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 180. — Vgl. die lettres patentes vom 18. März 1698 bei Boug, Ordonnances d'Alsace Bd. 1, S. 265.

[5]) Mémoires des RR. PP. Jésuites du Collége de Colmar, herausg. von Julien Sée, S. 6: Eröffnung des Kollegiums am 19. Oktober 1698.

infolge der Jesuitenvertreibung das hiesige Kollegium im Jahre 1765[1]) in ein königliches verwandelt wurde, da waren die Massnahmen der französischen Regierung schon so erfolgreich gewesen, dass sie es wagen konnte, in dem neuen Regulativ[2]) überhaupt nur die Katholiken zu berücksichtigen: eine Massregel, die in ihrer ganzen Härte erst zu verstehen ist, wenn ich erwähne, dass kurz nach der Enregistrierung jenes Regulativs ein arrêt des Conseil souverain d'Alsace vom 22. November 1765[3]) den Unterricht in der lateinischen Sprache auf die drei königlichen Kollegien zu Strassburg, Colmar und Molsheim beschränkte, dagegen allen sonstigen, geistlichen wie weltlichen, Personen und Häusern untersagte.

Wurde nun von dem eben erwähnten Erlass auch das Evangelische Gymnasium zu Colmar betroffen? Diese Frage glaube ich, trotzdem Billing nichts darüber berichtet, bejahen zu dürfen, da unter dem 23. April 1766, also wenige Monate nach jenem Erlass, „zur Unterweisung der Jugend Evangelischer Gemeinde in Colmar“ ein „von E. Hochlöbl. Kirchen-Convent den Lehrenden und Lernenden zur genausten Befolgung“ vorgeschriebener „Schulplan“ gedruckt wurde[4]), der von der früher besprochenen Schulordnung erheblich abweicht. Zwar ist die Bezeichnung „Gymnasium“ nicht in demselben enthalten, aber nicht nur die über die Aufgaben der Elementarschule weit hinausgehenden Lehrziele, sondern auch das Vierklassensystem und mancherlei Anklänge an die Bestimmungen der früheren Schulordnung lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass wir es mit dem Lehrplan der ehemaligen Lateinschule zu thun haben. Uebrigens haben die gedruckten Einladungen zur Pfingstschulhandlung aus den Jahren 1777[5]) und 1778[6]) — andere sind

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 199: „Den 1. October verliessen die hiesigen Jesuiten (sowie ihre Mitbrüder im ganzen Königreich) bis auf 5 ihr Collegium. Wer von ihnen ihre anstössigen Lehrsätze abschwur, durfte bleiben; wer sich aber dessen weigerte, erhielt seinen Abschied.“

[2]) Das Regulativ vom 6. September 1765, registriert d. 28. September 1765, ist abgedruckt in Mémoires des RR. PP. Jésuites du Collége de Colmar S. 181

[3]) Abgedruckt: Boug, Ordonnances d'Alsace Bd. 2, S. 708.

[4]) Exemplar der Colmarer Stadtbibliothek.

[5]) Einladung zur Pfingst-Schulhandlung, welche den 19ten May 1777 Vormittag auf dem Saale des Evangelischen Gymnasiums in Colmar wird gehalten werden. (Exemplar im Besitze des Stadtbibliothekars Herrn Waltz zu Colmar.)

[6]) Einladung zur Pfingst-Schulhandlung, welche den 8ten Juni 1778 u. s. w. (Französische Uebersetzung in Curiosités d'Alsace Bd. 1, S. 214 ff.)

uns nicht erhalten — in der Ueberschrift die Angabe: „auf dem Saale des Evangelischen Gymnasiums in Colmar“ und deuten in ihrem Inhalte gleichfalls auf die erwähnten vier Klassen.

Die Unterrichtsverteilung war folgende:

Klasse	4.	3.	2.	1.
Religion (einschliesslich des Besuches der Predigt am Montag und Freitag)	12	10	8 (1 frz.)	6 (1 lat.)
Deutsch	11	7	3	5
Lateinisch		5	5	3 1/4
Französisch		2(4/3)	8	9 1/4
Rechnen	2	2	2	2
Weltgeschichte			1	1 1/2
Erdbeschreibung		1	2	2
Schreiben	4	2	4	4
Singen		4	4	4
in summa	29	33	37	37

Man sieht, dass das Lateinische so gut wie ganz gestrichen war. Der Unterricht in demselben beschränkte sich im Wesentlichen auf die Grammatik und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen; die Lektüre, der in der zweiten Klasse 2 Stunden zugewiesen waren, nahm in der ersten Klasse nur 1 1/4 Stunden in Anspruch. Sie war demgemäss auch ausserordentlich beschränkt: in der zweiten Klasse wurden Lang'sche Gespräche, in der ersten Cornelius Nepos und Phaedrus gelesen. Auch hat es ganz den Anschein, als sei dieser winzige Bruchteil des früheren Lateinunterrichts nur durch die aufs engste damit verknüpfte Behandlung eines französischen Lesestückes gerettet worden; es heisst z. B. bei der ersten Klasse am Montag von 8 bis 9 Uhr: „Nach der Kirche“ (also in einer halben Stunde) „ist dissmal Cornelius Nepos und ein französisches Lesestück zu verdeutschen“, und für dieselbe Stunde am Dienstag ist angesetzt: „Uebersetzung der Fabeln Phædri und eines französischen Gesprächs“.

Das Gymnasium war also auf einen Standpunkt hinabgedrückt, den wir nach heutigen Verhältnissen höchstens als den einer Bürgerschule oder, wie es hier in Colmar heisst, Spezial-

schule bezeichnen würden. Der frühere gymnasiale Charakter dürfte also, wie aus meiner Darlegung erhellt, erst mit dem im Schulplan angegebenen Datum beseitigt worden sein. Ich neige um so mehr zu dieser Annahme, als der gelehrte Billing, der im Jahre 1761 die Universität Tübingen bezog, auf dem Evangelischen Gymnasium seiner Vaterstadt Colmar seine Ausbildung für die akademischen Studien empfangen hat. Wenn er selbst über die so tief einschneidende Aenderung, die — ich wiederhole es — wahrscheinlich erst im Jahre 1766 erfolgte, nichts berichtet, so ist das zwar höchst auffällig, aber vielleicht damit zu erklären, dass er um die Zeit, wo sich die Umwälzung vollzog oder wenigstens vorbereitete, nicht in Colmar weilte.

Uebrigens wurde trotz des niedrig scheinenden Niveaus noch ganz Erkleckliches geleistet. Die schon mehrfach erwähnten Einladungen zur Pfingstschulhandlung 1777 und 1778 zählen 41 bezw. 39 nach einander folgende Stücke auf, die — abgesehen von einer lateinischen Rede und von 8 bezw. 5 französischen (kürzeren oder längeren) Reden — sämtlich in deutscher Sprache vorgetragen wurden. Es sind teils Fabeln und kurze Ansprachen (14 bezw. 17), teils Gespräche (14 bezw. 13), teils Reden (4 bezw. 3). Diese deutschen Gespräche und Reden aber behandeln fast ohne Ausnahme die Geschichte des Elsass zur Römerzeit, wie „Vom obern Elsass überhaupt und der grossen Provinz der Sequaner insonderheit“, „Von den Mediomatrikern und Tribockern im untern Elsass“, „Von der Stadt Argentuaria oder dem heutigen Horburg“, „Von den römischen Kriegsstrassen durch das Elsass“ u. s. w. Nun ist es wohl keine Frage, dass bei der Bearbeitung derartiger Themata die Lehrer, vor allem der damalige Rektor Billing selbst, stark eingewirkt haben, aber dass eben eine solche stark ausgesprochene Richtung existierte, ist genügender Beweis, dass das damals nur noch sogenannte Evangelische Gymnasium Colmars weit entfernt war von geistiger Versumpfung. Aus der erheblich überwiegenden Zahl der deutschen Vorträge (1777: 32 auf 41, 1778: 33 auf 39) erhellt, dass die Schule, trotzdem ihr das Latein so gut wie ganz genommen war, keineswegs mit Pauken und Trompeten ins französische Lager überging, sondern ein nicht zu verachtender Mittelpunkt deutscher Bildung war.

Die französische Revolution mit all ihren Greueln und Wirrnissen suchte auch Colmar heim und konnte nicht ohne Einwirkung auf die evangelische Schule bleiben. Vom 12.—23. September 1793 hatten die Schüler unfreiwillige Ferien. Ihre sämt-

lichen Lehrer, Rektor, Konrektor und Subkonrektor, mussten gleich allen anderen Colmarer Bürgern, die im Alter von 25 bis 45 Jahren standen, mit gewaffneter Hand ausziehen und sich mit den bei Kembs in der Nähe des Rheines stehenden Linientruppen und den aus dem ganzen Oberelsass dort zusammenströmenden Milizen vereinigen[1]): es galt einen Angriff auf das jenseitige Rheinufer. Aber kaum hatte man drei Schiffe zum Uebersetzen bemannt, so wurden dieselben von den Oesterreichern durch wohlgezielte Schüsse in den Grund gebohrt, und das gleiche Schicksal traf zwei andere Schiffe, in denen vier Grenadier-Kompagnieen bis ans jenseitige Ufer gelangt waren[2]). Hierauf verlief sich der Heerhaufe: die Colmarer kehrten unversehrt zurück, der Rektor und der Konrektor am 20., der Subkonrektor am 23. September[3]). Doch der eigentliche Hexensabbath ging erst im November los. Nachdem am 7. dieses Monats die Guillotine aufgestellt und am 13.—15. die Kruzifixe am Deinheimer-, Steinbrucker- und Kerkerthor beseitigt waren[4]), forderte man am 16. die Kirchengefässe der evangelischen Kirche, am 19. die des Münsters ein, am 20. wurde die Hinwegräumung aller Kreuze auf den Begräbnisstätten, am 29. die „Zerstörung aller angemahlten und steinernen Bilder an den Häusern und Kirchen“ angeordnet[5]). Am 30. November räumte man das Münster aus, am 2. Dezember „zog ein Theil der Revolutionsarmee, etwa 30 Mann, in unsere (sc. die evangelische) Kirche und rissen sogleich das Altar, die vier Beichtstühle, die schöne Kanzel und das Gestühl nieder und zertrümmerten Alles“[6]), und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, wurde am 6. Dezember die St. Martinskirche feierlich zum Tempel der Vernunft eingeweiht[7]).

Bei diesem Umsturz alles Bestehenden ist es in der That zu verwundern, dass das Evangelische Gymnasium noch über ein Vierteljahr weiter existierte. Ueber die schliessliche Aufhebung desselben berichtet Billing in seinen Aufzeichnungen folgendermassen[8]):

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 299 f.

[2]) Hausbuch von Dominicus Schmutz, Bürger von Colmar, herausg. von Julien Sée, S. 149.

[3]) Billing-Waltz S. 300.

[4]) Ebenda S. 303.

[5]) Ebenda S. 304.

[6]) Ebenda S. 305.

[7]) Ebenda S. 306.

[8]) Ebenda S. 313.

„Aprill den 2. (13. Germinal) wurde in dem Gymnasio und in der Mädgenschule der letzte Unterricht der Jugend gegeben, um den Nationalschulen Platz zu machen. So ist denn nunmehr das Evangelium aus unseren Kirchen und Schulen ausgerottet und das Project ausgeführt, woran schon seit 1575 bis jetzt, bald mit List, bald mit Gewalt, geschmiedet worden. Ach Gott, vom Himmel sieh darein!"

Damit schliesse ich diesen Geschichtsabriss, der uns eigenartige, mannigfach wechselnde Bilder vorführt. Bemerkt mag noch werden, dass ich von einer gründlicheren Durchforschung des Colmarer Stadtarchivs, die infolge besonderer Umstände für jetzt unmöglich war, noch dies oder jenes Detail erhoffe, so namentlich in Betreff des Schulgeldes und der Besoldungsfrage; vielleicht gelingt es auch, die von Billing aufgestellte Liste der Rektoren, Konrektoren und Präzeptoren[1]) zu vervollständigen, bezw. zu berichtigen.

[1]) „Verzeichniss der öffentlichen Schullehrer in Colmar seit der Reformationszeit bis jetzo" (Ms. Chauffour n. 79, 7).

17.

Schulkomödien bei den Mindern Brüdern zu Thann i. E. im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Von Prof. Dr. C. W. Faber in Mülhausen i. E.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war für das Franziskanerkloster zu Thann i. E. ein äusserst unglücklicher Zeitraum. Am „unschuldigen Kindleinstage“ (28. Dezember) 1608 brannte das Kloster zum dritten Male ab, so dass nur die nackten Mauern übrig blieben. Zwar waren Kirche und Konvent drei Jahre später wieder unter Dach und das Unerlässlichste an Kirchenschmuck von dem Maler und Ratsherrn J. Jakob Müller aus Breisach wiederhergestellt; aber das ganze Wesen des Konvents wollte nicht recht vorwärts. Zunächst bekamen die Franziskaner gefährliche Konkurrenten an den erst kurz vorher in Deutschland eingeführten Kapuzinern. Diese „zipfeliche Habichte“, wie sie der Thanner Chronist benennt, hatten auch eine Niederlassung im Bungert (Baumgarten) zu Thann gegründet und erfreuten sich hoher Protection, besonders von seiten des Herrn Heinrich von Reinach, des späteren tapferen Verteidigers von Breisach. Mussten so die terminierenden Brüder Franziskaner ihr Sammelgebiet mit den bevorzugten Kapuzinern teilen, so kamen bald darauf die Zeiten des dreissigjährigen Krieges, dessen zweite Hälfte Land und Leute des Ober-Elsasses an den Rand des Verderbens brachte. Schweden und Franzosen brachten den Sundgau so in Verzweiflung, dass sich die Bauern in wilder Wut empörten. Schrecklich war das Rachegericht, das über die Schuldigen niederging. Das Thannerthal bot mit seinen drei Pässen aus Lothringen dem Herzog von Lothringen, des Kaisers Bundesgenossen, Gelegenheit, grössere Heeresmassen in Rücken und in Flanken der Schweden und Franzosen zu

werfen und den Entsatz des belagerten Breisach zu versuchen; alles vergeblich. Die ganze Gegend wurde furchtbar verwüstet, der Pflug verfaulte auf dem Felde, das sich mit Gestrüpp bestockte, die Tiere des Waldes wurden so zahm, dass sie bis an die Mauern des Städtchens kamen; die wenigen Einwohner zogen sich scheu in die Schlupfwinkel der unzugänglichen Wälder zurück. Dorthin folgten ihnen die mutigen Mönche des Thanner Klosters, um ihnen den Trost der Religion zu spenden, und als nach Beendigung des Krieges ruhigere Zeiten einzukehren begannen, waren ringsum die Dörfer leer; man musste neue Kolonisten, namentlich aus der Schweiz heranziehen und die Pfarrstellen mit ausländischen Priestern besetzen. So gross war um 1651 die Not, dass „wenn einer blos den (sic!) Syntax absolviert und lateinisch verstund, er zum Priester geweihet und Pfarrherr werden kunt, wan er anderst aetatem canonicum hatte.“

Langsam und widerwillig fügte sich die Bevölkerung, der Rest der alteingesessenen sowohl, als die neuen Kolonisten, in den durch den westfälischen Frieden besiegelten Uebergang unter französische Oberhoheit, und als sich die Gemüter zu beruhigen begannen, schien sich im Herbst 1674 die Schreckenszeit des dreissigjährigen Krieges zu erneuern. Die deutsche Reichsarmee fiel in das Land. General von Schoening besetzte mit seinem Brandenburgischen Regiment die Stadt Thann. Das Barfüsserkloster machte er zum Lazarett für seine erkrankten Truppen, von denen mehrere Hundert einer ansteckenden Krankheit erlagen. Doch der Ansturm ging rasch vorüber, und nun kamen ruhigere Zeiten.

Malachius Tschambser, Quardian des Klosters und Definitor der Ordensprovinz, schreibt in seiner Chronik zum Jahre 1686:

„Um diese Zeit hat das Gotteshaus zun Baarfüssern allhie angefangen an Geist- und Weltlichen Zunahmen aufzuwachsen, indem es den Gottesdienst angefangen exacter eyfriger und mit Auferbauung der gantzen Statt und benachbarten Orthen zu verrichten; die Jugend in Studiis und der Music zu unterrichten etc., darum es auch an Zeitlichem merklich zugenom̃en und allgemach zu einem regulierten Closter wiederumb worden ist, da es zuvor wegen continuirlichen Kriegsläuffen mehr ein ödes Wesen als ein Closter scheinte, in dem wenig Patres einwohneten, und auch dise wegen immerwehrenden Auslauffens den Pfarreyen zu dienen wenig zu Hause bleiben kunten, und also der Gottesdienst ziemlich leyden mußte, bis es unter kluger Obsorg der hohen Obrigkeit und fleissiger Haushaltung jetziger Vorsteher mit mehrer Leuthen und besserer Observantz versehen wurde etc.“

Die Baarfüsser hatten das Wohlgefallen des französischen Oberamtmannes, Herrn von Clebsattel, der die Rechte des neuen Lehnsträgers, des Herzogs von Mazarin, zu wahren hatte, erworben. Durch seine Bemühungen kam ein Vertrag mit der Stadtverwaltung zu stande, in welchem sich diese verpflichtete, für eine von dem Kloster neu zu gründende „untere Schuelen" einen jährlichen Zuschuss von 100 Thalern und 8 Gulden für Holz zu leisten. Ein Delegat des Conseils zu Breisach, d. h. der französischen Regierung, konfirmierte diesen Vertrag an Ort und Stelle. Als Schullokal wurde vorläufig der Winterkonvent eingerichtet, der zu diesem Zwecke mit einem neuen Boden versehen wurde und neue besser schliessende Fenster erhielt. Drei neue eichene Tische wurden angeschafft.

Der Unterricht begann am 3. Januar 1687. Derselbe umfasste das sogenannte Trivium: Grammatik, Syntaxis und Rhetorik. Die ersten Patres docentes waren R. P. Henericus Scherer aus Breisach und P. Maximilianus Fiegenbach aus Offenburg, zu denen noch im Juli des gleichen Jahres Oswald Trost aus Würzburg, der kurz vorher zu Luzern in den Orden getreten war, kam. In Musik und Gesang unterrichtete der Pater organoedus; für die übrigen Künste sorgte wohl der alte Laienbruder Mansuetus Jakob, welcher die Kirche mit „Gemälden und Taffeln wohl ausgezieret" und ex suo deposito mit schönen Messgewändern und Chorkappen versehen hatte, d. h. er war Maler und Kunststicker; doch starb er schon sehr bald. Für die Schüler wurden ausserdem 5 neue Ministrantenröcke aus rotem Cadis (leichtem Wollstoff) angefertigt.

Das Lehrpersonal wechselte sehr häufig, wenigstens was die oberen Abteilungen anbetraf; selten war ein Rhetor länger als zwei, drei Jahre an seiner Stelle, am längsten hielt Osw. Trost aus, der 1687 eintrat und 1699 in seinem Heimatskonvent zurückberufen wurde; und auch dieser war inzwischen einige Zeit ausserhalb des Konvents als Feldgeistlicher der Elsassischen Miliz thätig.

Die Schule gewann aber immer mehr an Vertrauen bei der Bürgerschaft. Schon im Jahre 1689 baute P. Henericus Scherer, der indessen zum Quardian, d. h. Vorsteher des Klosters avanciert war, mit Hilfe der Stadt das Schulhaus um. Hinter dem Kloster gegenüber dem Weiher, wo das alte Quardianat gestanden hatte, baute er einen neuen Stock an, den er oben mit einer Laube (offenen Umgang) und etlichen Zimmern versah;

ist aber nicht von jedermann gelobt worden: „me mea, quemque sua" (delectant) biess es. Ein weiterer Beweis für das wachsende Wohlwollen der Stadtväter ist der Schulvertrag, den A. R. P. Quardian Nicolaus von Montenach mit den Herren des Magistrats von Thann am 25. Mai 1699 abschloss. Durch denselben wurde der städtische Zuschuss auf 150 Thaler jährlich erhöht, und zugleich das Schulgeld für jeden Studenten auf einen Thaler festgesetzt.

Die zunehmende Fürsorge der Stadt für die Klosterschule müssen wir wohl nicht zum geringen Teile den nach den ersten Vorbereitungsjahren eingeführten öffentlichen Schulkomödien zuschreiben.

1. „Schon beim Abschluss des zweiten Schul-Jahres, anno 1688 am 25. Sept., hat R. P. Maximilianus Fiegenbach, de Offenburg, als Professor Rhetorices die erste Herbst - Comedie componiert und in unserer Kirch exhibieren und halten lassen, mit grossem Applausu und Zulauf, sowohl einheimischen alss auswärtigen Auditoren und Zuschauern. Der Inhalt derselben war die Vertreibung der Hugonoten aus Frankreich, so 1685 von Ludovicus XIV., vorgenommen und glorreich vollzogen worden."

In welchem Sinne der Stoff bearbeitet war, lässt sich ausser an den oben angeführten Schlussworten auch an den Bemerkungen ersehen, die in der Thanner Chronik an die Aufzählung der Gewaltmassregeln Ludwigs XIV. gegen die Protestanten geknüpft sind:

„Diese Execution bestürtzte die Calvinisten und Hugonotten dergestalt, das ein ziemliche Anzahl alter und jungen aus Frankreich wegzogen, und lieber alles verliehren, als der Seelen Heil gewinnen wollen. O Stulti etc.!"

2. „Die zweite Herbst-Comoedia, so 1690 R. P. Fiegenbach, als Rhetor gehalten, war der traurige Ausgang des Lebensends Kayser Caligulae und Claudii Tiberii, seines unglückseligen Vorfahrens, deren der erste von seinem eignen Feldobristen, Cassio Chaerea erstochen, dieser aber von Caligula im Beth ersteckt worden. Ist auch wohl und mit Jedermanns Vergnügen abgeloffen" (Doch wohl die Komödie?).

3. „Im Herbst 1691 hat R P Eutychianus Hug de Offenburgo die Comedie gespihlt von dem Leben des S. Theobaldus Ep. Eugub. und von dem Ursprung der Stadt Thann und S. Theobaldi Münster mit sonderlichem Lob des Auth. und Actorum."

Hug war 1689 als Laie dem Konvent überwiesen worden, „am 13. Junii 1691 hielt er sein Primiz. Sein geistlicher Vatter war Herr Hans Jakob Heisch, Custos und Cannonicus ad S. Theob., unser sonderbahr grosser Gutthäter". Die Rücksicht auf diesen Mann scheint beim Rhetor Hug auch auf die Wahl des Stoffes

zu seiner Herbstkomödie eingewirkt zu haben. St. Theobaldus, Bischof von Eugubin in Umbrien, hatte einen Diener aus Oberlothringen, war aber so arm, dass er diesen nicht bezahlen konnte. Er versprach ihm deshalb seinen Bischofsring. Theobaldus starb und der Diener, welcher die Totenwache hielt, glaubte sich berechtigt, dem Leichname den Fingerring abzunehmen. Allein der Ring war so verwachsen, dass der ganze Finger sich von der Hand loslöste. Er barg nun Finger und Ring in einem hohlen Pilgerstab und machte sich schleunigst auf den Heimweg. Dieser führte ihn durch das Thal unter der Engelsburg. Am Waldesrand machte er sein Lager zurecht und lehnte den Stab an eine Tanne. Der Graf von Pfirt aber, der auf der Engelsburg hauste, konnte in jener Nacht keine Ruhe finden. Er erhob sich von seinem Lager und trat an das Fenster. Da sah er tief unten am Tannenwald 3 Lichter, hellleuchtend wie die Sterne. Er schickte seine Diener zu erforschen, was das zu bedeuten habe. Sie berichteten, das käme von dem Finger eines heiligen Bischofs. Sofort ging der Graf selbst hinunter ins Thal und erstand um eine erkleckliche Summe das wundersame Heiligtum. Der Lothringer eilte mit seinem Schatze über die obere Steige (col de Bramont) in seine Heimat. Der Graf von Pfirt aber liess an der Stelle, wo er die Lichter gesehen, das herrliche St. Theobaldusmünster, wahrscheinlich durch einen schwäbischen Baumeister, erbauen. Die Wallfahrt zu diesem heiligen Nothelfer, der besonders in Wassersgefahr erfolgreich angerufen wurde, nahm so zu, dass um die Kirche bald ein Städtchen Thann entstand. Man verkaufte an die Wallfahrer geweihte Ringe, die nach dem Muster des Originals neunteilig gemacht und mit diesem in Berührung gebracht waren. Von solchen Ringen hat man Exemplare in englischen, dänischen, livländischen und lübeckischen Gräbern gefunden. Die rätselhafte Inschrift St. Theobald ep. conf. T. Th. gab zu den ausschweifendsten Erklärungsversuchen Anlass, bis erst vor einigen Jahren Herr Direktor Dr. Deecke die richtige Ergänzung fand: „Sanctus Theobaldus, episcopus et confessor, Tutor Thanniensis“.

4. „Den 4. und 6. September 1692 hat R P Eutychianus Hug die Herbst Comödi in unser Kirchen gespihlt von dem Leben und Marter S. Hermenegildi, welcher von seinem eigenen Vatter dem visigothischen König Leovigildo am heiligen Osterfest im Kerker enthauptet worden: war ein Werkh, so künstlich exhibiert worden[1].“

[1]) Hermenegildus empörte sich 580 gegen seinen Vater, der ihn nach

5. „1693 hat R. P. Simon Romer de Lucerna sein Comödiam gespihlt von der bekannten Histori eines von seiner Mutter vor seiner Abreiss ermahnten Sohnes, ehnder alles zu verlassen, als die Mutter Gottes; als er nun in der Frembde alles durchgebutzt und von Rauben und Stehlen sich erhalten müste, wurde er ertappt, gethürnt und weil er auf Einrathen des Teuffels die Mutter Gottes nit wollen abschwören und zum Tode verurtheilt vor einer Maria-Capelle vorbeygeführt wurde, ist er von Maria, so er noch vor seinem End mit einem englischen Gruss in gemelter Capelle zu verehren verlangte, nit allein von dem zeit- sondern auch von dem ewigen Tod erhalten worden."

Im folgenden Jahre fand eine kleine Revolution bei den Baarfüssern zu Thann statt. Der Quardian R. P. Jodocus Forster wurde wegen „übler Hausshaltung" etc. entsetzt und an seiner Stelle R. P. F. Josephus Remi de Friburgo zum 72. Quardian des Klosters erwählt; auf den Weitergang der Schule hatte diese Thatsache keinen nachweisbaren Einfluss.

6. „1694. R. P Eutychianus Hug spihlt das Jahr die Endkomodie aus dem Leben des heiligen Barlaam & Josaphat mit gleichem applausu und Zulauff aller so geist- als weltlicher Nachbarschaft."

Der Stoff ist aus der Litteraturgeschichte genügend bekannt.

7. „Den 3. und 5. Sept. hat R P Oswald Trost sein Herbst Comödie in unsrer Kirch gehalten in Beyseyn viler vornemen Herren und Frauen, und hat das Convent dardurch ein groses Lob der Studien halber erworben. Der Innhalt war die Histori von dem Virginio, der seine einige Tochter Virginiam wegen des Katholischen Glaubens mit feuerigen Zangen hat zerreissen lassen etc. Hie war zugleich gegenwerthig A. R. E. P. M. Petrus Jaquerod, Minister Provincialis, so uns beyde, Virginium nemblich und Virginiam, des andern Tages ad S. Ordinem aufgenommen hat. Das ist D. Mathaeum Roost, so Virginiam und mich Frantz Antoni Tschambser, so Virginium vertretten; er, Roost war im H. Orden genenet: Fr. Pirminius, ich aber: Fr. Malachius etc."

Am zweiten Weihnachtstage des vorhergehenden Jahres 1694 hatte Oswald Trost unter Assistenz des damaligen Quardians Jodocus Forster seine erste Messe gelesen; bei dieser geistlichen Hochzeit ging es „sehr toll und prächtig zu und war jedermann vergnügt".

8. „Den 21. April 1696 hat R. P. Albert Degen die Passions-Comodi in unserer Kirch, so R. P. Oswaldus Trost componirt, und aber,

vierjährigem Kampfe gefangen nahm und später hinrichten liess. Die kirchliche Sage lässt ihn vom Arianismus zur katholischen Kirche übertreten und machte ihn so zum Märtyrer, als welcher er auf Philipps II. Betreiben heilig gesprochen wurde. Ferdinand VII. gründete 1817 einen nach diesem Heiligen benannten Militärverdienstorden.

weil er mit der Alsaticâ Militiâ zu Feld ziehen müste, nicht persöhnlich exhibieren kunte, mit jedermanns Vergnügen und höchstem Trost vor Augen gestellt."

Dass in dem vorgehenden Schuljahre die regelmässige Schlusskomödie ausfiel, scheint den Umständen beizumessen zu sein, dass der damalige Quardian Forster wegen schlechten Haushaltens beseitigt wurde. Man verschob also die öffentliche Darstellung bis zum Schluss des Wintersemesters, wobei dann allerdings der Inhalt der theatralischen Darstellung dem Abschnitt des Kirchenjahres entsprechend gewählt werden musste.

9. „Den 4 und 6 September 1697. hat R P Cornelius Horn de Herbipoli (Würzburg) seine HerbstComoediam mit einem schönen Apologo eines HausVatters an seinen einzigen Sohn, so Alles, so gar Gut, Blut und Leben für sein Geliebte dargeben etc. beschlossen."

Leider fehlt jeder Anhaltspunkt für die genaue Beurteilung des Stoffes. Doch ist aus den Nebenumständen, des Ortes der Aufführung, des Dichters und der Mitspielenden, wohl zu vermuten, dass es hier nicht „Geliebte", sondern „Gelübde" heissen sollte.

10. „1699 R. P. Georg König lusit Herodem et Mariamnem pro Comedia auth. cum applausu."

Ueber Blut und Leichen streckte der Idumäer Herodes seine Hand nach der letzten Jungfrau aus dem Stamme der Makkabäer, Mariamme, aus, um sich den Thron Judäas zu sichern; mit dem Morde ihrer Verwandten, ihres Sohnes und Mariammens selbst suchte sich der argwöhnische Feigling auf seinem schwankenden Thron zu erhalten.

Hiermit schliessen die Mitteilungen der Thanner Chronik über die Schulkomödien. Es ist nicht anzunehmen, dass die Komödien selbst unterblieben sind; nur war Malachius Tschambser während der letzten Jahre im Noviziat zu Luzern, erfuhr also wohl nur auf Umwegen, was in der Thanner Schule vorging. Die letzte, unter No. 10 gegebene Notiz am Schlusse der Nachrichten über 1699 (mit 1700 schliesst die Chronik überhaupt ab) macht ganz den Eindruck, als ob sie später gelegentlich angefügt worden sei.

Wenn wir die zur Darstellung ausgewählten Stoffe überschauen, so müssen wir sagen, dass die Herren Verfasser sich sehr vielseitig erwiesen; aus dem klassischen Altertum, aus der Geschichte Judaeas, aus den Legenden der Heiligen, aus dem gemeinen Leben, aus der Lokalgeschichte und, echt fin de siècle,

aus der allerneuesten Zeitgeschichte zu Ehren der Kirche und des Allerchristlichsten Königs, des Landesherrn, entnahmen sie ihre Stoffe.

Wenn uns auch keines dieser Theaterstücke aufbewahrt ist, können wir doch auch gewisse Schlüsse hinsichtlich der Form derselben uns erlauben.

Zunächst ist zu bedenken, dass alle von den Professoren der Rhetorik verfasst waren. Alle Regeln und Kunstmittel, welche diese ihren Schülern beibrachten und an Musterstücken nachwiesen, waren natürlich mit Bewusstsein und Absicht angewendet. Auch für die Gaumen, die stärkeres Gewürz vertragen konnten, war gesorgt. Wie wir in No. 7 gesehen haben, wurde Virginia mit feurigen Zangen zerrissen, und wenn auch das Aeusserste wohl hinter die Scene verlegt werden musste, so geschah es nicht deshalb, weil die Thanner Bürgerschaft dergleichen noch nicht gesehen hatte.

Um sich eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was Auge und Gemüt der Thanner Bürgerschaft zu ertragen vermochte, braucht man nur in der gleichen Chronik die näheren Umstände bei der öffentlichen Hinrichtung einer Kindsmörderin zu lesen, von der abgefeimten Grausamkeit, mit der die Verbrennung der Hexen begleitet war, ganz zu geschweigen.

Alle diese Dinge, nach Muster der französischen klassischen Theaterstücke mit feinen Antithesen und weisen Moralsprüchen ausgeschmückt und in gereimte Alexandriner gebracht, lassen vor uns das Bild dieser Kunstwerke entstehen.

18.

Das Schulwesen Schlettstadts bis zum Jahre 1789.

Ein geschichtlicher Ueberblick von Dr. Jos. Gény, Stadtbibliothekar in Schlettstadt.

Ueber die Schulverhältnisse der Pfalz Schlettstadt, wo u. a. Karl der Grosse im Jahre 775 Weihnachten feierte, ist uns nichts überliefert. Es darf aber nach den bekannten Verordnungen des bildungsliebenden Kaisers angenommen werden, dass auch hier für den nötigen Jugendunterricht genügende Sorge getragen wurde.

Auch von dem Pfarrer, dem rechtlichen Nachfolger des Pfalzkaplans, wird in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Synodalbeschlüssen die Schulüberlieferung gepflegt und gewahrt worden sein. Und nachdem die Pfalz infolge Verteilung und Verschenkung der Krongüter jede Bedeutung verloren, und Hildegard, die Mutter des ersten Hohenstaufen, ihre Grabkapelle erbaut und sie im Jahre 1094 der Benediktinerabtei Conques in Südfrankreich zur Stiftung der Propstei St. Fides übergeben hatte[1]), da werden gleichfalls die Benediktinermönche in treuer Befolgung ihrer Ordensregel das Studium und die Schule nicht vernachlässigt und dann als geborene Franzosen zu den regen geistigen Beziehungen, welche im Mittelalter zwischen Deutschland und Frankreich bestanden, auch ihrerseits nach Kräften beigetragen haben.

Zwar lässt sich kein direktes Zeugnis für das Bestehen einer Schule in der Propstei St. Fides beibringen, für die Schulthätigkeit der Mönche spricht jedoch ihr noch erhaltener Bücher-

[1]) Beatus Rhenanus, Rerum germanicarum, libri III, Basel, 1581, S. 152; Schöpflin, Alsatia illustrata, II 379 ff.; Grandidier, Oeuvres historiques inédites. 6, 309 ff.

katalog, den Bruder Miro bei seiner Erhebung zum Propste im Jahre 1296 anfertigen liess[1]).

In diesem Verzeichnis. das 102 Bände, darunter mehrere Sammelbände, aufweist, fällt der grosse Bestand von Lehr- und Schulbüchern auf, eine Thatsache, die bei der kleinen Zahl der Mönche, die ausser den Laienbrüdern gewöhnlich nie mehr als sechs gewesen sein dürften[2]), ohne Vorhandensein einer Klosterschule sonst nicht leicht erklärt werden kann.

Diese Handschriften liefern den Beweis, dass bei den Benediktinern von St. Fides die Lehrmethode noch unter dem Einflusse der durch die Nationalsynode von Aachen im Jahre 789 erlassenen Bestimmungen stand, die ja für das ganze Mittelalter die Richtschnur des Unterrichtswesens lieferten und nach welchen in jedem Kloster und Domstifte Schulen sein sollten, wo die Knaben die Psalmen, die Schriftzeichen, den Gesang, das Berechnen der kirchlichen Festtage und die Grammatik erlernen konnten[3]).

Bei Beurteilung der mittelalterlichen Schule darf aber nicht vergessen werden, dass ihr Hauptziel nicht so sehr in den Lehren der Wissenschaft, als in der sittlich-religiösen Bildung des Menschen zu suchen ist, und dass für jeden, der ein Kirchen- oder Staatsamt erhalten wollte, die Beherrschung des Lateinischen in Wort und Schrift unumgänglich nötig war.

Abgesehen nun von den Büchern des Alten und Neuen Testaments, den Werken einzelner Kirchenväter und Kanonisten, mehreren Heiligenlegenden, wie das Leben der hl. Odilia, des hl. Bonifacius und des Königs Dagobert, und einigen Predigtwerken, befanden sich in der Bibliothek der Propstei St. Fides

[1]) Vgl. Gény, Geschichte der Stadthibliothek zu Schlettstadt, 1889, S. 5. In einer falschen Urkunde der Propstei St. Fides, die angehlich aus dem Jahre 1095 oder 1105 herrühren soll, kommt ein magister scholaris Albertus vor, der einer Zeugenreihe aus einer Urkunde, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst wurde, entnommen worden sein dürfte. Bei der Unsicherheit der Ueberlieferung ist es aber nicht wohl angebracht, diesen Namen als Beweis zu verwerten. Die Urkunde ist gedruckt bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica, VI No. 123, S. 276—296, Grandidier, Histoire d'Alsace, II 199, No. 546, und Gény, Schlettstadter Stadtrechte (wirklich in Druck, Winter, Heidelherg) No. 209, S. 253—259.

[2]) In einer Urkunde des Propstes Bego vom 2. Januar 1416 werden ausser dem Propste alle, und zwar nur 6, Konventmitglieder genannt. Vgl. Gény, Schlettstadter Stadtrechte (erscheinen um Neujahr bei Winter, Heidelherg) No. 104, S. 117.

[3]) F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 21.

verschiedene Handschriften, so ein Pater noster, acht Psalter, fünf Comput, ein Algorismus und mehrere Compendien oder Tabulae, welche in der Schule gebraucht wurden beim Buchstabieren und Lesenlernen und beim Vortrag der Anfangsgründe im Rechnen und in der Mathematik, in Gesang und Musik. Zum Unterricht in der Grammatik dienten zwei Exemplare des Donat, ebensoviele des Priscian und ein Doktrinale des Alexander von Villedieu[1]). Die weitere Ausbildung in der lateinischen Sprache wurde befördert durch die Lehrbücher über den schriftlichen und mündlichen Gebrauch derselben, wie die Libri de dictamine, deren nicht weniger als fünf vorhanden waren, de rhetorica und das Lesen der klassischen und spätlateinischen Schriftsteller Sallust, Horaz, Lucan, Claudian, Persius, Orosius, Arator, Sedulius, Pamphilus und Theodulus. Höheren Studien waren die Handschriften über Geometrie, Physik, Medizin gewidmet, sowie der Physiologus oder das Buch de naturis animalium secundum physiologiam. Unter den übrigen aufgezeichneten Werken, aus deren Titeln der Inhalt nicht klar hervorgeht, werden dann noch viele sich befunden haben, wie die Auctoritates sanctorum, die Proverbia u. a., die vorzugsweise für den Schulgebrauch verfasst gewesen sein dürften[2]).

Aehnliche Verhältnisse wie bei den Benediktinern werden auch bei den Franziskanern und bei den Dominikanern, die 1280 bezw. 1290 in Schlettstadt sich ansiedelten[3]), geherrscht haben.

Während wir nun über die Klosterschulen nur spärliche Nachrichten besitzen, so sind wir desto besser über die städtische Pfarrschule oder die städtische Lateinschule unterrichtet[4]).

[1]) Ist No. 65 des Katalogs unter dem Titel: Liber Alexandri.

[2]) Ueber die Unterrichtsgegenstände im Mittelalter vgl. Dr. D. Reichling. Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei, Einleitung, in Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. XII, 1893.

[3]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536, S. 14, in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, 5. u. 6. Heft, 1900.

[4]) Ueber die Lateinschule zur Zeit des Humanismus haben bereits geschrieben: T. W. Röhrich, Die Schule zu Schlettstadt im 15. Jahrhundert in Bd. I der Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, 1855; A. Dorlan, Nouvelles études historiques sur l'école et la société littéraires de Schlestadt aux 15e et 16e siècles in Revue d'Alsace, 1855; Schwarz, Jakob Wimpheling, der Altvater des deutschen Schulwesens, Gotha, 1875; W. Strüver, Die Schule zu Schlettstadt von 1450—1560, Leipziger

Wann sie gegründet worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen; noch auch wissen wir, ob der Pfarrer oder Meister und Rat die Veranlassung dazu gegeben hat. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man in dieser Sache ein inniges Zusammengehen beider annimmt, da der Schulmeister ebenso sehr von der Pfarrkirche als von der Stadt abhängig war und seine Besoldung von beiden Teilen bezog.

Beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte wird es schwer sein, die Stiftung dieser Schule bereits als Folge der durch König Friedrich II. im Jahre 1216 geschehenen Erhebung Schlettstadts zur Reichsstadt zu betrachten. Man wird vielmehr auf die Zeit zurückgreifen müssen, in welcher die Zünfte die Oberhand über die Geschlechter erhielten, nachdem diese unter Führung derer von Botzheim und der Heimburger von Plobsheim wegen ihrer blutigen Fehde vom Jahre 1352 vom Kaiser verbannt und von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen worden waren[1]).

Wenigstens lässt sich ein Magister Gottfried als Schulmeister nachweisen, der nach dem Bürgerbuch im Jahre 1399 sein Stadt- oder Burgrecht empfängt[2]). Aus einem Strafurteil des Jahres 1420 erfahren wir dann die Absetzung des Schulmeisters Johann Ungehür, der schwören musste, keine Rache weder am Kirchherrn noch an Meister und Rat deshalb zu nehmen[3]). Aus einem anderen Strafurteil vom 27. April 1441, das auf ewige Verbannung gegen den Steinmetzen Hans von

Dissertation, 1880; G. C. Knod, Zur Schlettstadter Schulgeschichte, in Bd. II, 4. Heft, der Strassburger Studien, 1884; G. C. Knod, Jacob Spiegel aus Schlettstadt, Programm des Realgymnasiums zu Schlettstadt, I. Teil, Strassburg, 1884; G. C. Knod, Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus, 1889. Das Beste und Zuverlässigste hat Professor Dr. Knod geliefert. Es ist hier unnötig zu zeigen, worin meine Vorgänger sich geirrt haben; dies geht schon so wie so aus meinen Ausführungen hervor. Ich wiederhole hier auch nicht die bereits von ihnen angeführten Belegstellen für die Geschichte der Schule, da ich an anderem Ort dieselbe ausführlicher zu behandeln gedenke. Vgl. auch über die in diesem Aufsatze genannten hervorragenden Männer die sie betreffenden Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie.

[1]) Die betreffenden Urkunden in Gény, Schlettstadter Stadtrechte, 1. Teil.

[2]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte, S. 511: Gotfridus, rector scolarium, feria sexta post festum b. Katharine virginis anno domini etc. LXXXX nono. 1399, Nov. 28.

[3]) Ebenda S. 637, No. 282. Ein Joh. Ungehure de Hagennouwe erscheint zum Jahre 1446 in der Matrikel der Universität Erfurt. (J. C. H. Weissenborn, Acten der Erfurter Universität, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. VIII, 1. Teil, 1881, S. 208.) Dieser ist vielleicht ein Sohn des nach Hagenau verzogenen Schlettstadter Schulmeisters.

Speyer lautete, geht ferner hervor, dass dieser eine Steinaxt gegen den Schulmeister, der sich auch mit einer Axt zur Wehr setzte, gezuckt hatte[1]).

Nach der noch vorhandenen Stadtrechnung des Jahres 1436 bezog der Lehrer ausser dem Schulgelde, das jeder Schüler zu zahlen hatte, und den Kirchenkasualien noch seitens der Stadt an jeder Fronfaste ein Pfund Pfennige mit dem zur Heizung der Schule und seiner Wohnung nötigen Brennholze.

Der eigentliche Ruhm der Schlettstadter Lateinschule geht aber auf den Westfalen Ludwig Dringenberg, einen Geistlichen der Diöcese Paderborn, zurück, der seine erste Bildung bei den besten Lehrern der Zeit, bei den Fraterherren zu Deventer, errungen hatte. Als armer Student kam er im Dezember 1430 an die Universität Heidelberg, wo er am 12. Juli 1432 zum Baccalaureus, und am 8. April 1434 zum Magister artium promovierte. Wann und auf wessen Veranlassung er nach Schlettstadt kam ist unbekannt. Mit ihm studierten zu gleicher Zeit in Heidelberg mehrere Schlettstadter, u. a. zwei aus reichen Familien, Johannes Fabri und Conrad Hammer. Der Vater Conrads, Claus Hammer, der im Jahre 1462 als verstorben erwähnt wird, versah sein Leben hindurch das Amt eines Bürgermeisters und des Schultheissen, sowie das eines Kirchenpflegers. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass Dringenberg seine Berufung der Vermittelung seiner ehemaligen Mitschüler zu verdanken hatte. Er bezog ein grösseres Gehalt als seine Vorgänger, nämlich 8 Pfund jährlich statt der früheren vier. Da es auch nicht wohl annehmbar erscheint, dass er es gewesen ist, der mit dem Bildhauer Hans von Speyer in Streit geriet, und nach der Chronik des Hieronymus Gebwiler[2]) er 36 Jahre lang der Schule vorgestanden und im Jahre 1477 gestorben ist, so muss er im Laufe des Jahres 1441 seine Anstellung zu Schlettstadt erhalten haben[3]).

Für die Vorzüglichkeit seiner Lehrmethode sprechen in erster Linie die von ihm erzielten Erfolge. Sein Unterricht fusste auf den alten Schulbüchern des Donat und des Alexander

---

[1]) Ebenda S. 640, No. 303.

[2]) Chronik des Schulmeisters Hier. Gebwiler, ed. von Gény, 1890, S. 28: Magister Ludwig von Tringberg, so 36 Jahr alda Schuel gehalten und mit grosem Lob regiert.

[3]) Vgl. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek, S. 18 ff., und Die Reichsstadt Schlettstadt, S. 54.

von Villedieu; er wusste aber mit pädagogischem Geschick die harte und bittere Schale, mit welcher diese Autoren und ihre Erklärer ihre Lehre einhüllten, zu beseitigen und den lernbegierigen Knaben den nahrhaften und fruchtbringenden Kern derselben in geniessbarer Form darzubieten. Es war der Sieg des lebendigen Geistes über den toten Buchstaben. In Dringenberg müssen wir ferner den Vorläufer des deutschen Humanismus am Oberrhein sehen, da aus seiner Schule die ersten Führer dieser Bewegung, Jacob Wimpfeling aus Schlettstadt, Sebastian Murrho aus Colmar, Jodocus Gallus aus Rufach und Peter Schott aus Strassburg, hervorgingen.

Glücklicherweise traten die Nachfolger Dringenbergs in seine Fussstapfen und wussten die Schule in der erreichten Blüte zu erhalten und, wo möglich und nötig, noch weiter auszubauen. Zuerst folgte in der Leitung der Schule der Magister artium Kraft Hoffmann von Udenheim in der Pfalz, dem jetzigen Philippsburg, der von 1468—1472 und zu gleicher Zeit mit Jacob Wimpfeling an der Universität Heidelberg studiert hatte[1]). Auch ihm spendet sein Schüler, der Neffe Wimpfelings, Dr. Jacob Spiegel, das treffliche Lob, dass er aus unwissenden Knaben tüchtige und in der lateinischen Sprache geübte Männer heranzubilden verstand[2]), die wie Mathias Ringmann, Mathias Schürer, Hieronymus Gebwiler und Johannes Sapidus dem Lehrer zur höchsten Ehre gereichten. Hoffmann muss um Neujahr 1502 gestorben sein, da seine Witwe am 20. Januar dieses Jahres wieder ihr Soldner- oder Stadtrecht empfing. Er hatte sein Amt bereits früher krankheitshalber niederlegen müssen, da sein Nachfolger, Hieronymus Gebwiler, im November 1501 seine Bestallung schon erhalten hatte.

Gebwiler war um 1472 in Kaysersberg geboren, hatte in Schlettstadt und dann an den Universitäten Basel und Paris studiert und in letzter Zeit das Schulmeisteramt in der Stadt Breisach bekleidet. Zu seinem Nachfolger empfahl der Rat zu Schlettstadt am 4. November 1501 den Schulmeister Johann Singryn. Gebwiler verblieb in Schlettstadt bis zum 1. Dezember 1509 und zählte gegen 250 Schüler[3]). Wegen besserer Versorgung seiner Söhne nahm er den Ruf an die Strassburger Domschule an.

[1]) Ueber Hoffmann und Gebwiler siehe Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55.

[2]) Vgl. G. Knod, Jacob Spiegel I. 8, Anm. 3.

[3]) Gebwilers Chronik S. 29.

Dort zählte er zu den heftigsten Gegnern der Reformation und musste deshalb 1524 Strassburg verlassen. Er ging nach Hagenau und verwaltete die dortige Stadtschule bis zu seinem am 21. Juni 1545 erfolgten Tode[1]).

An seine Stelle ernannte der Magistrat von Schlettstadt den ihm von der Universität Freiburg empfohlenen Magister Oswald Bär von Brixen, der jedoch sein Amt nur vom 1. Dezember 1509 bis zum 1. Dezember 1510 versah[2]). Er wurde ersetzt durch den jungen Schlettstadter Hans Witz oder Johannes Sapidus, wie er sich nannte. Dieser wurde zuerst nur für ein Probejahr verpflichtet, dann wieder am 10. Februar 1512 auf weitere vier Jahre angenommen. Schliesslich blieb er bis zum Jahre 1525[3]).

Unter seiner Leitung erfreute sich die Lateinschule einer früher noch nie verzeichneten und später nie wieder erreichten Frequenz: zählte sie doch zeitweise bis zu 900 Schülern[4]). Sapidus war ein tüchtiger und energischer Lehrer, doch sein scharfer Mutterwitz zog ihm viele Unannehmlichkeiten zu. Unter ihm zog vollends der frische Geist des Humanismus in die Schlettstadter Schule ein. Er zuerst lehrte auch das Griechische, wie wir es aus einem seiner Briefe an seinen Freund und früheren Studiengenossen Bonifaz Amerbach in Basel erfahren[5]). Eng befreundet mit seinen Altersgenossen Jacob Spiegel, Beatus Rhenanus, Martin Butzer, Paul Phrygio, Lazarus Schürer, genoss er die Gunst Jacob Wimpfelings und des Stadtpfarrers Martin Ergersheim, sowie der hervorragendsten Mitglieder des Magistrats in hohem Masse[6]). Auf diese Weise konnte er auch mit berühmten Gelehrten Beziehungen anknüpfen, so mit Erasmus, Wolfgang Capito, Melanchthon, die für seine spätere Stellung zur Reformation ausschlaggebend wurden. Er war gewiss eines der bedeutendsten Mitglieder der von Wimpfeling im Jahre 1517 auch zu Schlettstadt gegründeten litterarischen Gesellschaft.

---

[1]) Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle. 1879, II, S. 159—173.

[2]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55 und Schlettstadter Stadtrechte, 3. Teil, Art. Schulmeister.

[3]) Ebenda S. 55 ff.

[4]) D. A. Fechter, Thomas Platter und Felix Platter, Basel 1840, S. 31 bis 32.

[5]) Vgl. Anhang, Briefe des Sapidus.

[6]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55 ff., S. 64 ff.

Trotz seiner glänzenden Erfolge suchte er doch die Gelegenheit, eine ihm zusagendere Stellung, wie die des Stadtschreibers, zu erlangen. Sein unruhiger Geist erlaubte ihm nicht, sich einzig und allein auf seine Schule zu beschränken. Als die religiöse Bewegung durch das Auftreten Luthers erst recht in Fluss kam, so griff er begeistert in dieselbe ein. Soll er doch thätigen Anteil an den Epistolae obscurorum virorum genommen und auch noch andere Flugschriften verfasst haben[1]). In der Angelegenheit der Union der Kaplaneien zu Schlettstadt leistete er dem Rate vorzügliche Dienste, und als endlich die Unruhen auch unter der Schlettstadter Bürgerschaft ausbrachen, war er der Hauptredner auf der Zunftstube der Oberrebleute, um, wie er selbst behauptete, die erhitzten Gemüter zur Ruhe und zur Vernunft zu mahnen, wie seine Gegner aber bemerkten, das Volk gegen die weltliche nnd kirchliche Obrigkeit aufzuhetzen[2]). Dies stellte er jedoch immer in Abrede bei den vielfachen Warnungen, die er deswegen vom Rate erhielt. Nachdem aber durch die Hinrichtung des Hans Jacob Schütz von Traubach zu Strassburg und die Niederlage der Bauern zu Scherweiler jede Hoffnung der lutherisch Gesinnten, die Reformation auch in Schlettstadt einzuführen, geschwunden war, fühlte er, dass sein weiteres Wirken als Schulmeister in seiner Vaterstadt nicht mehr möglich war. Bei Gelegenheit eines im Grunde genommenen recht geringfügigen Streites mit dem Schultheissen Melchior Ergersheim, der ihn vergeblich aufforderte, am Sonntag. den 6. August 1525, an dem gewöhnlichen Umgange und dem Austeilen des Weihwassers vor dem Hochamte teilzunehmen, nahm er seine Entlassung am darauf folgenden Dienstag und wurde bereits am 31. August durch Christian Herbort von Hiltspach ersetzt. Am 30. Oktober 1526 gab er dann sein Stadtrecht auf und siedelte nach Strassburg über, wo er im Schuldienste bis zu seinem am 8. Juni 1561 eingetretenen Tode thätig blieb[3]).

Herbort wurde das Amt wieder zu Pfingsten 1526 gekündigt, und der Rat gedachte, es Protasius, dem Sohne des früheren Lehrers Hieron. Gebwiler, zu übergeben. Auf Bitten aber der Verwandten des Buchdruckers Lazarus Schürer wurde

---

[1]) E. Böcking, Ulrici Hutteni operum supplementum: Epistolae obscurorum virorum, Leipzig 1864, I, S. 198, No. 9 und S. 284, No. 63; Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 69.

[2]) Ebenda S. 157 u. 182.

[3]) Ebenda S. 182 u. 189.

es diesem verliehen, der auch am 11. Mai 1527 den Schulmeistereid ablegte. Bis zu seinem Antritte hatte Meister Christian, der alte Schulmeister, die Schule weiter geleitet. Schürer stand der Schule vor bis zum Jahre 1531, wo ihn die Krankheit zwang, zurückzutreten. Er starb dann Anfang Oktober desselben Jahres[1]).

Es scheint ihm nicht gelungen zu sein, die Schülerfrequenz, welche, wie sonst an allen Orten insbesondere infolge des Bauernkrieges, erheblich abgenommen hatte, wieder zu heben. Die Einnahmen des Lehrers erlitten deshalb starke Einbussen. Dringenberg hatte von der Stadt vierteljährlich 2 Pfund Pfennige bezogen[2]). Seine Nachfolger erhielten dagegen nur 30 Schillinge. Sie durften dann jährlich von jedem Kinde, das ihre Schule besuchte, ein Schulgeld von 10 Schillingen fordern; ausserdem zahlte ihnen die Kirchenfabrik fürs Jahr 3 Pfunde und dritthalb Gulden von dem Salve. Endlich lieferte ihnen der Magistrat noch zwei Stücke oder 16 Klafter Holz zur Heizung der Schulstube, da die Schüler zu Winterszeit an der Kälte nicht leiden sollten[3]).

Unter denselben Bedingungen übernahm am 19. März 1531 Meister Vitus Rottenburg oder Veit Kopp von Rottenburg am Neckar die Schule, den Beatus Rhenanus zu den besten Lehrern Schlettstadts rechnet[4]). Kopp hatte sich für vier Jahre verpflichtet, nach der Stadtrechnung von Ostern 1532 wird er aber als „alter", d. h. gewesener Schulmeister bezeichnet[5]). Welcher sein Nachfolger war, ist nicht bekannt. Thatsache ist, dass mit Neujahr 1533 wegen der grossen Teuerung eine Erhöhung der Besoldung eintrat, die sich fürs Vierteljahr auf 1 ℔ 15 β 3 ₰ belief[6]), und dass Veit Kopp nach Neujahr 1536 nach dem Ab-

[1]) Ebenda S. 190.

[2]) Stadtrechnungen von 1459—1469 und 1470—1473.

[3]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. Schulmeister: Des Schulmeisters Eid und Besoldung des lateinischen Schulmeisters.

[4]) Ebenda in Anmerkungen zu des Schulmeisters Eid. Beatus Rhenanus, Rerum Germanicarum S. 157.

[5]) In der Stadtrechnung von 1532 Palmabend — Petri u. Pauli, S. 328, heisst es: Item X β. VI ₰. Viten Koppen, dem Schulmeister, zu einer Vererung, daz er die Palm-, Char- und Osterwochen biss uff Misericordia Domini hie gewesen, die Schul und Chor versehen hat. Und S. 329: Vit Kop, alter Schulmeister. Item V Guldin VI β. dem Schulmeister nach Martzal der Zeit von Cinerum biss Misericordia Domini nachzudienen.

[6]) Stadtrechnung von 1532 S. 17.

gang seines Vorgängers wieder als Schulmeister nach Schlettstadt kam[1]). Durch Ratsbeschluss vom 21. Mai 1538 wurde sein Gehalt auf 80 Gulden, 12 Viertel Korn mit dem nötigen Brennholz und freier Wohnung unter der Bedingung festgesetzt, dass er als Hilfslehrer einen Baccalaureus halten sollte[2]). Zum letzten Male finde ich seinen Namen in der Stadtrechnung von Neujahr—Ostern 1540 erwähnt, worin zwei Gulden vermerkt sind, die „Meister Veiten dem Schulmeister fur das Spil, so er mit den Knaben gemacht" verehrt wurden[3]).

Kopp muss überhaupt ein eifriger Liebhaber dramatischer Aufführungen gewesen sein. Denn während vor dem Jahre 1531 nur zweimal die Rede ist von Spielen, die von Auswärtigen dargestellt wurden, nämlich als im Frühjahr 1519 Leute vom Nachbardorf Gemar das Spiel vom verlorenen Sohn vorführten und ihnen dafür eine Krone geschenkt wurde, und ein zweites Mal, als die von Rodern in ähnlicher Weise im Frühjahr 1521 auftraten[4]), so werden unter der Leitung Kopps solche Vorstellungen häufiger in Schlettstadt. Nach Neujahr 1532 liess Kopp durch seine Schüler das „Spiel Salomonis" aufführen und erhielt dafür vom Magistrat 7 β[5]). Weitere 10 β wurden denjenigen verehrt, welche „das Spil von der Schmidtzunft wegen vor der Herrenstuben gemacht"[6]). Nach Kopps Rückkehr nach Schlettstadt wurde zu Ostern 1536 ein Spiel von dem deutschen Schulmeister geleitet, welcher dafür auch 7 β erhielt[7]). Weiter wurden 4 Gulden und noch 1 β 2 ₰ für zwei Mass Wein den Bürgern geschenkt, welche in den Osterfeiertagen des Jahres 1539 „das Spil gemacht"[8]).

Zu Neujahr 1540 liess Veit Kopp abermals eine Vorstellung

---

[1]) Stadtrechnung von 1536, Neujahr — Palmarum, S. 114: Item VI Gulden IX ₰. dem alten Schulmeister geben, alls er abzogen. Und S. 149, zu Anfang der Rechnung 1536, Palmarum — Petri und Pauli: Item V ℔. VI β. von VIII Benmen und fur ein Knehtagen und fur das sy Meister Vitt. den Schulmeister, am Rein geholt, und fur ein Enger Buwholltz.

[2]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte etc., Anmerkung zu des Schulmeisters Eid.

[3]) Stadtrechnung S. 70.

[4]) Stadtrechnung 1519 S. 72 und 1521 S. 195.

[5]) Stadtrechnung 1532 S. 316.

[6]) Ebenda.

[7]) Stadtrechnung 1536, Palmarum—Petri u. Pauli, S. 172: Item teuschen Schulmeister, als er daz Spill gemacht, verert VII β.

[8]) Stadtrechnung 1539 S. 200 am Rande.

durch seine Schüler veranstalten, was ihm wieder zwei Gulden eintrug[1]). Wer weiss, ob nicht er es gewesen ist, der dem späteren Bürgermeister Diebolt oder Theobald Gart die erste Anregung gab, seine Dramen zu verfassen. Die biblische Komödie Joseph dieses Dichters, die am Sonntag nach Ostern 1540 von den Schlettstadter Bürgern gespielt wurde, ist ja bekannt[2]).

Zu Ostern 1546 wurde gleicherweise das Spiel Judith[3]) gegeben, das auch Gart zugeschrieben werden dürfte. Die Spieler erhielten für ihre Bemühungen 10 Pfund. Nach dieser Zeit stösst man nicht mehr auf Erwähnungen solcher theatralischen Vorführungen. Auch ist nichts Weiteres überliefert über die Dauer der Lehrthätigkeit Kopps.

Auf Martini 1552 sollte der bisherige Schulmeister Gallus Maius ersetzt werden durch Meister Gewalter oder Walther aus Gengenbach[4]). Dieser war kaum in Schlettstadt angelangt, als er nach kurzer Krankheit starb[5]). Maius, wohl Meyer, führte die Schule noch bis Ostern und trat dann seine Stelle an Kaspar Stiblin ab[6]), der als vorzüglicher Hellenist und tüchtiger Lehrer

[1]) Stadtrechnung 1540 S. 70.

[2]) E. Schmidt, Joseph, Biblische Komödie von Thiebold Gart, 1880, in den Elsässischen Litteraturdenkmälern aus dem XIV—XVII. Jahrhundert II. Band. Im Rechnungsbuch von 1540, Palmarum—Petri u. Pauli, stehen keine auf dieses Spiel sich beziehenden Ausgaben. Ueber Gart, der Katholik war, siehe Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc., S. 97, Anm. 2.

[3]) Stadtrechnung 1546, Palmarum—Petri u. Pauli, S. 36: Item den Oberrebleutten, so auff dem Spil der Historien Judith im Harnest gewesst, geben für III Omen Weinss, ein jeden Omen für VIII β, I lib. IIII β. Item deu Niderrebleütten $1^1/_2$ Omen Spilweinss, I Omen VIII β, thut XII β. Item den Gartneren I Omen, VIII β; den Vischeren I Omen, VIII β; den Ackerleütten II Omen, XVI β; den Weinleitten I Omen, VIII β; den Schuhmachern $^1/_2$ Omen, IIII β; den Wothleütten VIII β; den Gerbern $^1/_2$ Omen, IIII β; item denen, so das Spil gespilt, verert X tt; item den Becken I Omen, VIII β. Und S. 40: Item Herrn Gervasius Gebweiler, als er uss Bevelch meiner Herren, mitt den, so die Biblische Historien Judica gespilt, umbgangen, geben III β.

[4]) Stadtrechnung 1553, Neujahr—Palmarum, S. 85: Dem Spitalkarcher, so er verzert, als er M. Walthern, den Schulmeister von Gengenbach geholt, I tt IX β VI ₰. Und: Item Meyster Gallen Maio, dem Schulmeyster, für sein Fronfastengelt post Michaelis anno etc. LII verfallen, geben I tt XV β III ₰. Dann Missivenbuch BB 21, S. 17, Brief von Meister und Rat vom 18. Oktober 1552 an M. Qualtherus N. zu Gengenbach, wodurch diesem mitgeteilt wird, dass zu Martini das Officium eines lateinischen Schulmeisters vacant sein wird nnd er sich melden solle.

[5]) Stadtrechnung 1553 S. 88: Meyster Gewalters des abgestorbenen Schulmeysters Hausfrauwen auss Bevelch meiner Herren geben I tt.

[6]) Ebenda S. 92: Item für M. Casparn, den new angenommen Schul-

gelobt wird. Er blieb zu Schlettstadt bis zum Frühjahr 1559 und ging dann an die Universität Freiburg, um dort auf Empfehlung Kaiser Ferdinands I. die Leitung der Partikularschule zu übernehmen[1]).

Stiblin ist der letzte Lehrer der Schlettstadter Lateinschule, der sich auch durch seine Werke ausgezeichnet hat. Seine Nachfolger sind nur zum Teil dem Namen nach bekannt, müssen aber doch der Mehrzahl nach tüchtige Lehrkräfte gewesen sein, da ihr Amt ein vielbegehrtes war, und der Magistrat es sich angelegen sein liess, gute Schulen zu haben. Dies ersehen wir z. B. aus einem Gesuch vom 23. Juni 1595 des Chorrektors zu Ensisheim, Sebastian Hasenknopff, der nach dem Tode seines Gönners, des eifrigen Schulreformators und gelehrten Pfarrers Johann Rasser, den Magistrat bat, ihm bei eintretender Vakanz die Stelle des Organisten oder des Lehrers zu übergeben, mit gleichzeitiger Uebersendung einiger seiner Musikkompositionen, zweier fünfstimmiger Messen und zweier sechsstimmiger Motette[2]). Ob Hasenknopff Erfolg hatte, liess sich bis jetzt auch nicht feststellen.

Die lateinische Schule bestand als solche bis zur grossen Revolution. Im Laufe der Zeit machte sie selbstverständlich manche Wandlungen durch, insbesondere als um die Mitte des 16. Jahrhunderts und infolge der durch das Konzil von Trient erlassenen Verordnungen und der Errichtung zahlreicher Jesuiten-

---

meyster, so er uff meiner Herrn Stuben verzert, I β VI ₰, und S. 97: Item für M. Gallo Maio für die nechstverschinen Fronfasten sein Belohnung I ℔ XV β III ₰.

[1]) Vgl. Albrecht, De singularibus Academiae Albertinae in alias quam plures meritis, Freiburg 1808; Schreiber, Geschichte der Albert Ludwigs-Universität in Freiburg, Bd. II, S. 161 ff.; N. Paulus, Katholik, Jahrgang 1895, S. 212. Stiblin scheint nicht reich gewesen zu sein. In den Stadtrechnungen liegen noch einige Zettel von seiner Hand, deren Inhalt ungefähr mit dem des folgenden übereinstimmt: Prudentissimo ac sapientissimo D. Florentio Gebwilero, viro consulari, suo domino salutem. Sapientissime ac prudentissime domine, cum iam tempus angariae prae foribus sit atque ipse ob rem domesticam sustentandam pecuniae indigus sim, obnixe rogo ut summam, quae ex visco publico ludimoderatori singulis angariis pendi solet, numeretis, ac ipse numerata pecunia confestim chirographum remittam. Ex schola Selestadiensi, vestrae prudentiae studiosissimus Gaspar Stiblinus, paedotriba. Verso: Datum Sontag nach Marie Geburt anno 53. (Stadtrechnung 1553, Petri-Pauli—Michaelis, zu S. 188.) Florenz Gebwiler, Sohn des Schulmeisters Hier. Gebwiler, war damals der als einer der drei Lohnherren fungierende Stadtmeister.

[2]) Siehe Anhang No. 1.

schulen die Bildung der Geistlichen und die Verhältnisse an den Universitäten einer durchgreifenden Reform unterworfen wurden.

Diese Einflüsse lassen sich gewissermassen auch in der Fassung des von dem Schulmeister beim Antritte seines Amtes zu leistenden Eides nachweisen.

Während die erste der uns überlieferten Formeln, welche in einer etwa um das Jahr 1498 niedergeschriebenen Abschrift noch vorliegt[1]), neben den bürgerlichen Verpflichtungen des Lehrers nur im allgemeinen dessen spezielle Schulpflichten, wie die Erziehung der Kinder in Zucht und Tugend und deren fleissige Unterweisung in der Lehre, erwähnt, so geht die gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführte Formel[2]) schon mehr auf Einzelheiten ein. Durch diesen Eid verpflichtete sich nämlich der Schulmeister, seine Schüler zu einem ehrbaren, züchtigen und gottesfürchtigen Leben heranzubilden, sie in guter Zucht und guten Sitten zu halten, zu den festgesetzten Stunden Sommer, wie Winter Unterricht zu erteilen und jeden seinem Alter und seinen Veranlagungen gemäss in „dem Fundament" der lateinischen Sprache zu unterweisen. Ausserdem musste er noch an den Sonn- und gebotenen Festtagen die Aufsicht der Kinder während Hochamt und Vesper führen und bezüglich des von ihm übernommenen Kirchendienstes dem Pfarrer, sowie auch den Schulherren in allen ihren Verfügungen Gehorsam leisten.

Konnte bis jetzt die Lateinschule ihre Zöglinge direkt auf die theologischen und anderen akademischen Studien vorbereiten, so musste sie mit Errichtung des Jesuitengymnasiums im Jahr 1623 diesem höheren Ziele entsagen und sich fortan mit dem bescheideneren einer lateinischen Vorschule begnügen. Sie scheint mir das, was man heute eine Elementarschule nennt, geworden zu sein, nur dass sie zudem noch die Knaben in den Grundzügen des Lateinischen unterrichtete. Ihre Grundsprache war und blieb die deutsche, und ihr Vorsteher galt immer als der erste oder der Hauptlehrer zu Schlettstadt. Nach den städtischen Rechnungsbüchern betrug dessen fixe Besoldung noch im Jahre 1569 vierteljährlich 1 ℔ 15 ß 3 ₰, im Jahre 1570 stieg sie auf 7 ℔, dann 1580 auf 10 ℔, 1612 auf 15 ℔, um nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden (1632, 13. Dezember) gleich im

[1]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte. 3. Teil, Art. Schulmeister, Formel A.
[2]) Ebenda Formel B.

Jahre 1633 auf 10 ℔, 1650 auf 6 ℔ 10 β herabzusinken und dann wieder allmählich zu steigen, so 1656 auf 7 ℔ 10 β, 1660 auf 9 ℔ 7 β 6 ₰ und 1666 auf 11 ℔ 6 β. Doch sind diese Angaben nur als durchschnittliche zu betrachten, denn die Fixierung des Gehalts wurde bei jeder Bestallung aufs neue festgesetzt und veränderte sich jedesmal mit jedem neuen Schulmeister. Und ganz besonders im 17. Jahrhundert trat in dieser Stelle ein häufiger Wechsel ein, was, wie mir dünkt, zwar auf eine grössere Anzahl zur Verfügung stehender Kräfte, aber auch auf eine gewisse Herabsetzung der an sie zu stellenden Ansprüche hindeutet.

So erfahren wir aus den Ratsprotokollen, dass am 7. Februar 1654 der lateinische Schulmeister Jacobus Kopp seine Entlassung nahm[1]). Sein Nachfolger, dessen Namen nicht angegeben wird, erhielt am 15. April 1655 in dem Sohne des Kirchwarts von Dambach, David Diring, einen Provisor, der zu gleicher Zeit das Amt eines Organisten im Münster zu verwalten hatte und eine jährliche Besoldung von 30 Gulden in Geld erhielt[2]). Bereits am 30. September 1655 wird dann auf Empfehlung der Jesuiten ein neuer Schulmeister, Ludwig Maursshausser von Mosburg bei Landshut in Bayern, angestellt, dem als Gehalt jährlich 40 Reichsthaler, 8 Viertel Frucht, Brennholz nach Bedarf und ein freier Sitz in der Stadt nebst den gewöhnlichen Kirchenkasualien und dem Schulgeld zugesagt wurden[3]). Auf seine Klage, dass ihm der deutsche Schulmeister Bessenmeyer Knaben und Mädchen abspenstig mache und der Rat angesichts seiner vielen Mühen und grossen Arbeit im Schul- und Kirchendienst dies doch verbieten und regeln sollte, wurde ihm am 17. Dezember 1657 hierin Genüge gethan und weiter eine Gratifikation von 10 Reichsthalern verliehen[4]). Dies verhinderte ihn jedoch nicht, am 15. Oktober 1658 seine Stelle aufzukünden, um die Schule in Zabern zu übernehmen. Um dann „einem andern qualificierten Subiecto bey Zeiten nachzutrachten“, liess der Rat Umfrage bei den Klostergeistlichen halten[5]).

Am 20. November 1658 wurde der von dem Pfarrer empfohlene bisherige Lehrer zu Andlau, Franz Itt von Freiburg

[1]) Ratsprotoc. 1648—1654 S. 789.

[2]) Ratsprotoc. 1654—1658 S. 37.

[3]) Ebenda S. 77.

[4]) Ebenda S. 230.

[5]) Ebenda S. 279.

in der Schweiz, zum Vorsteher der Lateinschule ernannt[1]). Wie lange er blieb, wissen wir nicht. Wir begegnen alsdann dem Jacobus Fieger, dem der Rat am 28. Juni 1668 den Schul- und Kirchendienst absagte und ihm dafür die Stelle eines Dieners im Kaufhause anbot. Fieger nahm dieses Anerbieten an mit der Verpflichtung, an allen Sonn- und Feiertagen „der Musig in dem Münster beyzuwohnen, wan von der Statt ihme eine freye Wohnung, 4 Fiertel Frucht und etwass an Holtz noch superadiert würde". Dies geschah, denn die Stadt bewilligte ihm „auss gewifsen Ursachen" das Trompeterhäusel, 4 Viertel Frucht und 2 Klafter Holz[2]). Am 26. September 1678 wurde Johann Joseph Schwartz zum lateinischen Schulmeister und Organisten angenommen, der nur ein Gehalt von einem Viertel Frucht und 4 ɑ in Geld vierteljährlich erhielt und „uff befserer Zeit und scheinendem Wohl" vertröstet wurde[3]).

Schlettstadt war nämlich in französische Verwaltung übergegangen. Louvois hatte die Stadt am 28. August 1673 überrumpelt und bereits am folgenden 1. September die Niederlegung der Festungswerke befohlen[4]). Doch wurde dadurch in den Verhältnissen der Lateinschule nichts geändert. In dem Anstellungsbericht des Lehrers Balthasar Korn aus Oberehnheim vom 5. September 1686 heisst es, dass er die Kinder fleissig lehren und als Sänger dem Gottesdienst in der grossen, d. h. Pfarrkirche, beiwohnen solle. Dafür erhielt er eine jährliche Besoldung von 216 ɑ (livres tournois) und das Brennholz mit den gewöhnlichen Kirchen- und Schulgeldern. Für beide Kontrahenten war, wie es übrigens bei den früheren Anstellungen geschehen, eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten[5]), Schulmeister Cappler, welcher längere Zeit im Dienste blieb, bezog bereits 332 ɑ jährlich. Doch bei Regelung der städt. Beamtengehälter um 1736 wurde auch das der Lehrer vermindert und der Vorsteher bezog von

[1]) Ebenda S. 284.

[2]) Ratsprotoc. 1666—1680 Bl. 104a—b.

[3]) Ebenda Bl. 330a.

[4]) Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615 bis 1765, Bd. I, 1895, S. 406.

[5]) Ratsprotoc. 1680—1689. S. 153: Balthasar Korn, natife d'Oberné et pour lors maistre d'escole a Muzig, s'estant presenté et prié qu'il plaise le recevoir pour maistre d'escole dans l'escole latine, promettant de faire toutes les diligences d'enseigner les enfants et assister au s rvice divin dans la grande église en chantant la mussic et le plein chant suivant qu'il est de coustume. a esté receu . . .

nun an bis zur Revolution nur noch 260 ℔, während sein Provisor 120 ℔ erhielt[1]). Freilich deren Lateinschule[2]) war nicht mehr die von Sapidus. Mit dem 17. Jahrhundert und zwar seit Errichtung des Jesuitengymnasiums war sie vollends zu einer Vor- oder Elementarschule herabgesunken, deren Unterrichtssprache die deutsche war und blieb und wo nur noch die Anfangsgründe des Lateinischen dociert wurden.

Was von der alten Propstei St. Fides, die seit dem Jahre 1501 im Besitze der Bischöfe von Strassburg sich befand, übrig geblieben war, wurde mit dem bischöflichen Jagdhofe Schnellenbühl am 23. März 1616 von dem Bistumsverweser Erzherzog Leopold von Oesterreich den Jesuiten der rheinischen Provinz zur Gründung eines Kollegiums übergeben[3]). Hierin wurden die Jesuiten aufs kräftigste und durch bedeutende Geldmittel von dem Magistrate unterstützt. Mit Anfang Mai 1623 wurden die zwei untersten Klassen der Grammatik eröffnet, im November desselben Jahres dann die letzte oder erste Klasse derselben. Zur Herstellung der nötigen Schulräume kaufte die Stadt für 2500 Gulden zwei Bürgerhäuser, deren Instandsetzung noch weitere 500 Gulden kostete. 1624 wurde dann die Klasse der Poetik oder der Humanitäten, erst 1627 die der Rhetorik errichtet. In diesem letzten Jahre erwarb der Magistrat fünf andere Häuser für 5000 Gulden, die Oktober 1628 den Jesuiten überliefert wurden. Schwere Zeiten brachen über das Kollegium an mit der Eroberung der Stadt durch die Schweden am 13. Dezember 1632. Die Schulen mussten teilweise geschlossen werden. Erst im Jahre 1641 konnte man die Rhetorik wieder eröffnen. Nur aber dank den vielfältigen Unterstützungen seitens des Magistrats und der Bürger wurde das Gymnasium schliesslich gerettet. Im Jahre 1658 betrug die Zahl der Schüler 80.

[1]) Vgl. die darauf bezüglichen Rechnungen und Gény, Schlettstadter Stadtrechte, 3. Teil, Art. C, Besoldung des latein. Schulmeisters.

[2]) Sie befand sich seit dem Jahre 1530 noch in demselben Lokal. Aus Sapidus' Briefen erfahren wir, dass die Schule in dem Hause zur Lucern war. 1530 wurde das Frauenhaus oder die Steinhütte an der Westfront des Münsters oder St. Georgskirche zur Schule umgebaut. (Stadtrechnung 1530, Petri und Pauli — Michaelis, S. 211, 216.) Sie diente als solche bis zum Jahre 1888, in welchem sie abgetragen wurde, um die Gasse zwischen der Kirche und ihr verbreitern zu können.

[3]) Vergl. in Bezug auf die Jesuiten und ihr Gymnasium zu Schlettstadt Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765, 2 Bde. Strassburg, 1895—1896.

um, wenige durch die Kriege verursachte Schwankungen abgerechnet, stetig zu steigen. Im Jahre 1723 zählte die Rhetorik oder Prima 25, die Poetik oder Secunda 17, die zwei höheren Grammatikalklassen oder Tertia und Quarta zusammen 25 und die Infima oder Quinta mit der Vorschule oder Sexta 25 Zöglinge. Die Schülerzahl belief sich dann im Jahre 1737 auf 150 und wird sich bis 1765 wohl um etwa 200 gehalten haben[1]).

Es ist hier nicht der Ort auf die Lehrmethode der Jesuiten einzugehen oder die von ihnen aufgeführten Schuldramen oder auch noch das Wirken ihrer Marienvereine zu besprechen. Ihr Schlettstadter Gymnasium stand im Rufe, die besten Lateiner der ganzen Provinz heranzubilden[2]). P. Dominik Roos, der selbst an dem Gymnasium von 1747—1752 studiert hatte und von 1759—1763 als Lehrer daran thätig war[3]), schreibt in seinen Geschichten von Schlettstadt hierüber:

„Anfänglich gieng es klein her. Man begnügte sich, die Kinder im recht Lesen und Schreiben zn unterrichten, wobey man das Vortreflichste der Jugend beybracht, nämlich die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Bald darauf wurden sie im Lateinischen und Griechischen, in Versen und prosaischer Rede geübt. Die Schule war in fünf eingetheilt. In der ersten wurden die Grundregeln der lateinischen Sprache nebst den ersten Anfängen der griechischen und kurzgefassten biblischen Geschichten gelehrt; in der zweyten die Zierlichkeiten der lateinischen nebst den Veränderungen der Zeitwörter der griechischen und den Viermonarchien-Geschichten; in der dritten die Veränderungen und Verdrehungen der lateinischen nebst den Grundregeln der griechischen und Kaiser- und König-Geschichten; in der vierten die Anfänge der Beredsamkeit und Dichtkunst nebst der Erdbeschreibung; in der fünften die Red- und Dichtkunst nebst den Kirchengeschichten. Woraus geschehen, dass aus den hiesigen Schulen wohl unterrichtete Jüngling zu allen Ständen in dem Lande gelangt sind . . . Die Lehrmeister (Magistri, Professores), unter denen es vortreffliche gab, lehrten die Rechenkunst, die Zeichkunst, die Gründe zur Mathematik, die Sing- und

[1]) Jahrbücher I S. 113, 168, 263, II S. 290, 352.

[2]) Ebenda I S. 273 ad annum 1697: Praeterquam quod scholae nostrae, in quibus litteras humaniores docentur adolescentes, eo studiosorum numero excreverint, quem nulla superior aetas vidit, etiam in alias provincias laudem sui extenderunt, adeo ut passim melius in his atque aliis in gymnasiis extra provinciam nostram studiosi Selestadienses erudiri in lingua latina et subsistere dicantur. Unde etiam complures sacrorum ordinum praelati aliique per Alsatiam et Lotharingiam viri celebriores scholas nostras prae caeteris commendarunt illasque praeclara juventute adaugent.

[3]) Vgl. seine Autobiographie in Jahrbücher der Jesuiten II S. 720—836.

Thonkunst, die Naturkund, besonders die Sprechkunst auf Schauspielen, Declamationen und öfentlichen Reden. Diesses Lob hatten die hier ihre Studien vollendet, dass sie die besten Prediger, Advocaten und Lehrmeister geworden [1])".

Trotz der vielen Erfolge der Jesuiten auf dem Schulgebiet wurde seitens der französischen Regierung oder der eingewanderten Beamten der schwere Vorwurf gegen sie erhoben, dass sie nämlich zu wenig oder gar nicht die französische Sprache pflegten, und darum auch zum Teil als franzosenfeindlich oder zu deutschfreundlich galten [2]). Zur Erlernung und Beherrschung der französischen Umgangssprache gingen deshalb auch ihre meisten Schüler noch nach Frankreich, wie Dominik Roos, der nach Epinal sich begab und dort philosophischen Studien oblag [3]).

Es ist geradezu erstaunlich, welche Anzahl von Beamten, Geistlichen und Mönchen aus den Schlettstadter Lehranstalten hervorgegangen sind [4]). Dies findet seine teilweise Erklärung darin, dass die armen Studierenden, welche mit Vorliebe wegen der billigen Pension und Wohnung [5]) nach Schlettstadt zogen, hier auch ihre philosophischen und theologischen Studien zu vollenden Gelegenheit hatten. Denn in den vielen Klöstern, wie bei den Johannitern [6]), den Dominikanern, Franziskanern und Kapu-

[1]) Geschichten von Schlettstadt in Gesprächen, S. 231—232. (Handschrift der Schlettstadter Stadtbibliothek.)

[2]) Vgl. Jahrbücher der Jesuiten II, S. 272, 457.

[3]) Jahrbücher I, S. 748 ff.

[4]) Mehrere Listen hat P. D. Roos in seinen „Namhafte Leute und Häusser on Schlettstatt" (Handschrift der Schlettstadter Stadtbibliothek) gesammelt.

[5]) Wir lesen in den Geschichten von Schlettstadt des P. D. Roos S. 232: (Die arme Studenten sind) nicht nur kein Last für die Statt gewesen, wie einige Jesuitenfeinde haben wollten, sondern eine grosse Erleichterung. Diesse armen Studenten, mehrentheils schon erwachsen nnd aus Lothringen, dienten als Praeceptores, die Kinder und Anfänger zu unterrichten, welches dahero wenig kostete. Die Klöster gaben schon fünf Kosttäge denselben, das übrige war leicht zu finden in einer Stadt, wo die Nahrungsmittel nicht selten sind. Diesse Freygebigkeit nutzte den Bürgern oft sehr vieles. Im Jahre 1770 war hier eine grosse Theurung. Diesses erfuhr ein Pfarrer in Deutschlothringen, der hier arm gestudiert hatte. Er schickte dahero hundert Thaler, um unter seine Gutthäter und Gutthäterinnen ausgetheilt zn werden. Ein und anderer empfieng zwo Duplonen, und es kam ihnen eben recht in der Noth.

[6]) Die Johanniter kamen nach Schlettstadt im Jahre 1265. Ihre Hauptthätigkeit fällt, was die Schule betrifft, in das 15. und 16. Jahrhundert. Besonders im 16. Jahrhundert, als ihr Noviziat von Strassburg nach Schlettstadt verlegt worden war, muss ihre Lehranstalt zeitweise der städtischen erfolgreiche Konkurrenz gemacht haben. Vgl. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek, S. 33 ff.

zinern wurde nicht nur Unterricht in den Gymnasialfächern erteilt, und dies schon um den nötigen Nachwuchs sicher zu stellen, sondern bei den Predigern fand auch ein zweijähriger philosophischer und theologischer Kursus statt und von den Franziskanerrekollekten wurde die Philosophie und von den Kapuzinern die Theologie doziert[1]. Selbst das Promotionsrecht besassen die beiden ersteren Konvente[2].

Die Zahl derjenigen, welche studienhalber nach Schlettstadt kamen, nahm deshalb immer zu, so dass die Jesuiten, um allen Gesuchen und Anforderungen gerecht zu werden, den Plan, grössere Schulräume herzustellen, fassen mussten. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich der Rat, der den aus den Schulen fliessenden materiellen Nutzen auf jährliche 60 000 ₶ schätzte, bereit, einen Teil des zum Bau nötigen Geländes und dazu 40 000 ₶ herzugeben[3]. Die Grundsteinlegung des neuen Kollegiengebäudes fand am 6. September 1742 statt, die Einweihung und der Einzug der Schüler wurden am 28. Juli 1745 gefeiert[4].

[1]) In den Geschichten von Schlettstadt des P. Dom. Roos, S. 232, heisst es: „Da so treffliche Jüngling gebildet wurden, fehlte es nicht an trefflichen Lehrern in den Klöstern, welche mit Freuden jene lehrten, die im lateinisch Reden erfahren waren. Die Dominikaner hielten hier ihren philosophischen und theologischen Curs mit vielem Lobe: dessgleiche lehrten mit Ehren die Franziskaner und Kapuziner, diesse die Gottesgelehrtheit, jene die christliche Weltweissheit. Selten nahmen sie Auswendige an. Die Lehre der Jesuiten de scientia media sollte einmal durch ausgegebene Theses bey den Dominikanern heftig und bissig bestritten werden. Man fand aber Mittel, diesse Theses zu unterdrücken.“ — Vgl. auch Jahrbücher der Jesuiten I, S. 232, zum Jahre 1685.

[2]) Vgl. O. Berger-Levrault, Annales des professeurs des académies et universités alsaciennes, 1523—1871, Nancy, 1892, S. CLIV.

[3]) Das alte Schulgebäude stand am Markte und am Münchhof. Dom. Roos, der es noch sah, schreibt hierüber in seinen Geschichten von Schlettstadt S. 231: „Das Schulhaus stand noch vor kurzem. Es war ein Bärmutter daran gemahlt mit der Beyschrifft:

Dicitur informem partum producere, sed quem
Fingere lambendo doctior ursa queat;
Sic quos ignaros nostri genuere parentes
Ad rectum doctor fingere saepe potest.

Diesses erste Jesuiter Gymnasium ist aber bald zu klein geworden. Man erbaute also auf Stadtkosten ein grösseres 1690. Unglaublich ist, wie bald sich der Ruf diesser Jesuiterschulen ausgebreitet und taugliche Jünglinge angezogen habe. Man sah 1740, dass auch diesse viel zu klein waren. Dahero der Stadtrath, der den Gewinst der Schulen jährlich auf 60 000 ₶ berechnete, ein so ansehnliches Gebäude für die Schulen führen liess, dass weit und breit kein vortrefflichers anzutreffen. Die Studenten trugen in die Schule blaue Mäntel.“

[4]) Jahrbücher der Jesuiten II, S. 393 ff.

Die Jesuiten sollten sich jedoch nicht lange mehr ihres schönen Hauses erfreuen. Sie fielen den gegen sie erlassenen Dekreten zum Opfer, und ihr Gymnasium wurde im Herbst 1765 geschlossen[1]). Bereits im Januar hatte der Magistrat Verhandlungen mit der Regierung angeknüpft, um wenigstens einige der Vorteile, die für die Stadt aus dem Bestehen des Jesuitenkollegs erwuchsen, zu retten. Die Klostergebäude sollten in sog. Pavillons als Wohnungen für die Offiziere der Garnison umgebaut werden und das Gymnasium unter Leitung der Dominikaner fortbestehen bleiben[2]). Es wurde eine Denkschrift in diesem Sinne verfasst und dem Fürstbischof von Strassburg, Kardinal von Rohan, sowie den Spitzen der Regierung im Elsass und am Hofe, bei welchen auch persönliche Schritte seitens der Magistratsherren unternommen wurden, überreicht. Durch „Lettres patentes“ vom 5. Juli 1766 erklärte König Ludwig XV. die Jesuitengymnasien zu Hagenau und Schlettstadt für aufgehoben, bestimmte jedoch, dass für Bürgerssöhne aus beiden Städten zwanzig Freistellen, zehn am Lyceum zu Strassburg für Hagenau und zehn am Kollegium zu Molsheim für Schlettstadt, aus den Jesuitengeldern errichtet werden sollten[3]). Durch Patentbriefe vom 7. November 1767 wurde die Errichtung von Pavillons in den Klostergebäulichkeiten, welche die Stadt für 20 000 ℔ dem Kardinal von Rohan infolge Ratsbeschlusses vom 23. Juni 1768 abkaufte, vom Könige genehmigt[4]). Die Schritte für Eröffnung eines neuen Gymnasiums wurden vom Magistrat beim Könige, dem Herzog von Choiseul, beim Kardinal und anderen einflussreichen Persönlichkeiten fortgesetzt und führten teilweise zum Erfolg, als der Stadt Zabern als Vergünstigung

[1]) In den französischen Beamtenkreisen im Elsass waren die vielen von deutschen Mönchen geleiteten Lateinschulen schon längst verhasst. Man erhob gegen sie die Klage, dass sie einem gebildeten und geistlichen Proletariat Vorschub leisteten, und dass ihre Schüler eine zu grosse Konkurrenz den Beamten- und reichen Bürgersöhnen machten. Vgl. Jahrbücher der Jesuiten II, S. 277, zum Jahre 1722: Rumor erat actum de scholis nostrae provinciae in Alsatia; contrahendas eas ad tres tantum, Colmariam scilicet, Argentinam et Landavium; nimios esse qui litteris vacent, prohibendos rusticorum in pagis et opificum in urbibus filios, permittendos tantum illos, qui propriis mediis titulum vel officium sibi procurare possint. Dazu noch S. 289.

[2]) Vgl. die betr. Ratsprotokolle von 1765—1769 in BB 12 und die in mehreren Kopien im Stadtarchivar vorliegende Denkschrift.

[3]) Ordonnances d'Alsace, Colmar 1775. II, S. 726 ff.

[4]) Ebenda II, S. 769.

die vier unteren Lateinklassen bei den dortigen Franziskanern am 21. Januar 1769 zugesagt worden waren[1]). Durch Erlass vom 18. November 1769 wurde der Stadt Schlettstadt, jedoch nur zu Gunsten der Einwohner, gestattet, bei den Franziskaner-Rekollekten die vier unteren Lateinklassen, nämlich Sexta, Quinta, Quarta und Tertia, zu eröffnen[2]). Dafür wollte der Magistrat 1200 ℔ und 20 Klafter Holz jährlich dem Kloster leisten[3]). Die von den Mönchen vorgelegte Studienordnung, die im Anhange gedruckt vorliegt, wurde dann in der Magistratssitzung des 29. November 1770 gutgeheissen. Im Sommer 1791 wurde auch dieses Kloster wieder geschlossen.

Während das Gymnasium bei den Jesuiten und dann bei den Franziskanern nur für die höheren Studien vorbereitete, war die zu gleicher Zeit und bereits im Mittelalter gegründete städtische Lateinschule auch eine Elementar- oder Volksschule, da in sie auch Knaben und Mädchen aufgenommen wurden, die von vornherein auf Weiterführung ihrer Studien verzichteten. Neben der Lateinschule bestand aber noch eine Volksschule, die deutsche Schule genannt, um sie von der lateinischen zu unterscheiden.

In der um die Wende des 15. Jahrhunderts niedergeschriebenen Eidesformel für den deutschen Schulmeister lesen wir, dass er befugt war, „die Hantwerckknechtt und andre Personen, so ungevarlich uber zwelff Jar alt sint und sust Kinder, die nit geschickt sint, in lateinisch Schule zu gon“, zu lehren und „Knaben und Dechterlin“ aufzunehmen[4]). Der erste bekannte Lehrer dieser Schule ist Georg Eichenkopf, welcher am hl. Palmabend 1500 sein Abschiedszeugnis erhielt[5]). Doch ist es unwahrscheinlich, dass diese Schule nicht viel älter sei; sie wird vielmehr als solche wohl das ganze 15. Jahrhundert bestanden haben. Auf ein festes Gehalt seitens der Stadt scheint der deutsche Schulmeister keinen Anspruch gehabt zu haben. Erst seit etwa 1600 trifft man in den Stadtrechnungen einen auf ihn sich beziehenden Ausgabeposten an. Bis zur Schwedenzeit betrug seine vierteljährliche Besoldung 5 ℔, dann von 1633 an 3 ℔, ebenso viel noch

[1]) Ebenda II, S. 828.

[2]) Ebenda II, S. 853.

[3]) Ratsprotoc. S. 235.

[4]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. D.: Des deutschen Schulmeisters Eid; und Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 53.

[5]) Ebenda S. 53.

1680. Im Jahre 1700 erhielt der Schulmeister David Samson 120 Livres, und sein letzter Nachfolger stand noch 1789 auf demselben Punkte[1]). Bisweilen gab es in der Stadt mehrere Schulmeister, welche zwar von dem Rate die Lehrbefugnis erbeten mussten, doch auf ihre eigene Gefahr hin Schule hielten. Auch dürfte ihre Bildung und pädagogische Befähigung manchmal eine recht verschiedene gewesen sein. Die meisten scheinen aber dieselbe Vorbildung wie die lateinischen Lehrer erhalten und die Leitung der einen oder anderen Schule je nach Gelegenheit übernommen zu haben.

Im Jahre 1559 wird ein „guldin Schriber", Ulrich Frantz von Esslingen, deutscher Schulmeister[2]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir die beiden deutschen Schulmeister in heftiger Fehde mit einander. Der eine, Johann Wolfgang Zwirle, der über 100 Schüler hatte, beschuldigte den anderen, Johannes Behaim, den er eine Kriegsgurgel und einen lutherischen Verführer der Jugend nennt, dass er ihm seine Zöglinge abjage[3]). Dieselbe Klage wurde auch 1658 gegen Johann Bessenmeyer von dessen lateinischem Kollegen erhoben[4]).

Am 7. September 1742 starb Stefan Chassignol, der vierzig Jahre das Schulamt in Schlettstadt verwaltet hatte. Er war aus der Nähe Düsseldorfs gebürtig und hatte im französischen Heere gedient. Ein Zeitgenosse, P. D. Ross, rechnet ihn zu den besten Lehrern, die Schlettstadt im 18. Jahrhundert besass, und schreibt von ihm: „Nebstdem, dass er deutsch und französisch vollkommen redete, wusste er das Lateinische aus dem Grunde . . Seine Schule, die deutsche genannt, wusste er durch lehrreiche Geschichten zu erbauen und aufzumuntern. In der Nach- oder Nachtschule unterrichtete er die zum Studiren Fähigen in den Grundsätzen der lateinischen Sprache"[5]). Weiter nennt dann Roos noch die Namen von Stahl, Bender, Adam, Johner und Sartorius, „der auch ein gutes Rudiment hier aufgelegt hat". Sie waren „vortreffliche Schulmeister", fügt er hinzu, „welche die tauglichen Knaben zu den Jesuitenschulen bildeten"[6]).

---

[1]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. E.: Besoldung des deutschen Schulmeisters.

[2]) Ratsprotoc. 1557—1560, S. 407.

[3]) Siehe No. 3 des Anhangs.

[4]) Ratsprotoc. 1654—1658, S. 230.

[5]) Jahrbücher der Jesuiten II, S. 722.

[6]) Geschichten von Schlettstadt S. 232.

Wie man sieht, bestand eigentlich kein grosser Unterschied mehr seit dem 17. Jahrhundert zwischen der lateinischen und der deutschen Schule.

Dasselbe war auch der Fall für die französische, welche naturgemäss nach der Annexion des Elsass durch Frankreich auch bald auf den Plan getreten war. Die erste bekannte Anstellung eines französischen Schulmeisters in Schlettstadt ist die von Babillon, aus Epinal gebürtig, der bisher die Schule in Colroy la Grande verwaltete. Er wurde am 6. März 1686 angenommen[1]) und erhielt jährlich 60 „écus en argent" und 6 Klafter Brennholz. Das Schulgeld betrug für jedes Kind wöchentlich einen Schilling oder Sol, für Privatstunden nach Vereinbarung.

Dazu verpflichtete er sich noch, als Kirchensänger dem Gottesdienste beizuwohnen. Zunächst scheint eine regelmässige Anstellung eines französischen Lehrers nicht stattgefunden zu haben, sondern nur, wie es sich eben traf.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts tritt ein solcher als städtischer wohlbestallter Schulmeister auf, und zwar mit einer jährlichen Besoldung von 100 Livres; dann seit 1755 von 300 ₶, 8 Klafter Holz und 100 Wellen, mit der Verpflichtung, die französische und die lateinische Sprache zu lehren[2]).

Neben diesen in gewissem Sinne offiziellen Schulen gab es zu jeder Zeit noch verschiedene Privat- oder sog. Winkelschulen, deren Leiter nur mit Erlaubnis des Rates dozieren durften.

Spezielle Mädchenschulen gab es nicht in den älteren Zeiten[3]). Erst im Jahre 1699 knüpfte der Magistrat mit den Ursulinerinnen zu Luzern und Freiburg in der Schweiz Verhandlungen an, die am 6. August zu einem provisorischen Vertrag führten, worin die Schwestern versprachen, die weibliche Jugend in der deutschen und französischen Sprache, sowie in den üblichen Handarbeiten zu unterrichten und ihr alles beizubringen, was zum würdigen Empfang der Sakramente gehöre, auch an den Sonn- und Festtagen die Jungfrauen und Frauen aus der Stadt und selbst vom Lande unentgeltlich in all' dem zu unterweisen, was zu einer sittlich-religiösen Führung des Lebens beitragen könne. Dafür sagte der Magistrat eine einmalige

---

[1]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. F.: Franz. Schulmeister.

[2]) Ratsprotoc. BB 12, S. 12.

[3]) Ueber das Mädchenschulwesen die betr. Akten im Schlettstadter Stadtarchiv.

kleine Geldentschädigung, die Instandsetzung der Schulräume und das für deren Heizung erforderliche Holz zu. Ob diesem Vertrage wirklich Folge geleistet wurde, oder wie lange diese Lehrschwestern in Schlettstadt blieben, weiss ich nicht. Sicher ist, dass keine Spur von ihnen mehr vorhanden war, als der Magistrat den Damen oder Frauen der christlichen Lehre den Vorschlag machte, nach Schlettstadt zu kommen. Diese hatten in Ensisheim ihren Anfang genommen, wo fünf Jungfrauen im Jahre 1726, ohne Gelübde abzulegen, zum Zwecke der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend sich vereinigt und später noch in Rufach ein Haus gegründet hatten. Am 19. August 1753 genehmigte der königliche Intendant ihre Niederlassung zu Schlettstadt, wo sie die notwendigen Gebäulichkeiten aus eigenen Mitteln kauften. Sie erteilten unentgeltlichen Unterricht allen Mädchen; nur die, welche mit den Pensionärinnen französisch und gewisse Handarbeiten lernen wollten, hatten Schulgeld zu entrichten. Die Stadt lieferte ihnen nur das Brennholz.

Aus all' dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die Stadt Schlettstadt, so lange sie noch einige Selbständigkeit besass, in jeder Hinsicht für gute Schulen besorgt war. Wenn auch seit einem Jahrhundert für den eigentlichen Elementarunterricht vielleicht mehr geschieht, so ist es mit den höheren Studien bei weitem nicht mehr so gut gestellt, da der Zutritt zu denselben für die ärmeren Klassen nicht mehr so leicht ist wie früher.

Anhang[1]).

1. Seb. Hasenknopff empfiehlt sich dem Magistrat für den Schul- oder Organistendienst. Ensisheim, 1595, Juni 23.

Salutem per eum qui vera, aeterna et ipsissima salus.

Edl, hochgelert, ehrnvesst, fürsichtig wolweyse g. und gebiettende herren. Demnach ich von hohen und nidern standts guetten herren und freundten zum offtermallen bericht, wie das E. G. und herlichkheiten sonderliche Mecoenates und fautores omnium bonarum disciplinarum sein und verpleiben, die schnell dahin richtet, uff das sie mit gelerten und qualificirten personen versehen, damit die jugent ad pietatem et ad cognitionem verae christianaeque fidei catholicae, deinde

[1]) Die oben erwähnten Briefe des Sapidus sind hier nicht zur Veröffentlichung gelangt. Gemeint sind die Briefe an Amerbach, welche sich im Besitze der Universitätsbibliothek zu Basel befinden und mit den Briefen der Schulmeister Kraft Hoffmann und H. Gebwiler herausgegeben werden.

ad vitae officia informirt und instituirt werde; welliches mich offtermallen beweget, an einen ersamen wolweisen rath ein volumen mearum cantionum ea conditione, wan mit der Zeit was vacierte, mich für andere darzue zue promoviren, zu schreiben. Dieweil dan der erwürdig und hochgelert herr Johan Rasser piae sanctaeque memoriae mich für andere geliebt und gern gesehen, das ich der khirchen alhie lenger vorsthen solle, ist solliches mein intention verhindert worden, dass ich das niht in das werckh gebracht. Damit aber ein ersamer rath, wan sich was zuetragen wurde oder ein condition khurtz oder lang, es were in organis oder scholae vel chori rectoris functio, meiner in gnaden ingedenckh möchten sein, denen ich auh für andere umbligenden fleckhen zu dienen genaigt, hab ich zu ehrn und sonderlichem gefallen mit vleiss zwo missas quinque sambt zwaien muteten 6 vocum componirt, welliche E. G. und H. zeiger dises meinem discipulo empfangen, mit gehorsamer bit, ain ersamer rath wollen sollich papiraceum munus in gnaden an und uffnemben und des Hasenkhnopffij, wie oben vermeldet, in gnaden ingedenckh, denen ich mich ganz underthenig bevelchen thue. Ensissheim, den 23. Juny anno etc. 95.

E. G. und herrlichkeit gehorsamer

Sebastianus Hasenkhnopffius

chori rector ibidem.

Dieweillen proxima feria quinta das festum corporis Christi peragendum, hab ich mit sonderlichem vleiss alle cantiones, so man in circuitu singt, 4[or] vocum, so E. H. neben den an deren cantionibus empfangen werden; wolle sie alle in der khirchen und dises fest lassen singen, hoffentlich sie werden wol lauten.

Adresse: Den edlen ehrnvesten fürsichtigen und weysen schultheiss, bürgermaister unnd wolweysen rath der khayserlichen freyen reichstat Schletstatt etc. meinen g. herren Schletstat.

Registraturvermerk: Den 23. Junij 1595. Sebastian Hassenknopff, rector chori zue Ensisheim, praesentirt cantiones und recommendirt sich zue diensten in der schul oder orglen.

Stadtarchiv. Originalbrief, ein Bogen 2°.

2. Ulrich Lampartus bittet den Magistrat um Anstellung im Schuldienst oder um eine Unterstützung. Ende des 16. Jahrhunderts.

Ehrvester, wollweiser, insonders günstiger herr burgenmaister sambt gantzen ersamen rath, euch seind mein williger dienst mit aller willfahrung und gehorsame ieder zeit bevor. Demnach ich etlich wochen condition und dienst ainess ludimoderatoris halber zu bekhumen verreisst, ist mir ungefor, doch feilleicht dextro Hercule diess allhie vacierende munus scholasticum nit von ungelerten angetragen worden. Mich derowegen nit verabsaumen begerende ain solchen weg für-

genomen und mich ewer ehrnvest in person totius amplissimi senatus durch dieses unachtbaress epistolium presentieren und erzeigen nit geschemmet hab, gut verströster hoffnung, ess werde ewer ehrnvest in mir non tam iuventutem quam doctrinam et animae dotes, quae quidem perexiguae sunt, ansehen und mir ain guten trost und beschaid veterlich laſsen verfolgen; nam quoad chorum et cantum utrumque teneo. Wo solchs beschicht, so versprich ich ewer ehrnveste besonnder in aller treuw und gantzem wollweisendem rath, mich underthenig, gehorsam und in allem vleissig zu sein, dass billich ewer ehrnveste cum toto amplissimo senatu ain ehr und ruhm sehen und speiren solle. Ists aber solchs ie zemall nit müglich, so bitt ich widerumb underthenig ewer ehrnvest, sye wölle mir auss gnaden ein gääblin mitthailen, damit ich mich, wie bisshero, bey meinen studien möge erhalten und doch auch ain solchen wäg nit gentzlich umbsonst gezogen sey. Diss bitt ich demutig und underthenig, ewer ehrnveste wölle meiner auss gnaden vetterlich bedenckhen.

E. E. et universo amplissimo senatui
underthenigster
Ulrichuss Lampartus
von Stockhach.

Verso. Alma salus adsit, pax et benedictio Christi,
O claros inter vir numerande viros,
Huius et oppiduli decus insuperabile, fautor,
Qui trahis a vera relligione genus.
Ludit in humanis fortuna volubilis actis,
Non secus ac celeris volvitur axe rota,
Et medio lacera iactamur in aequore puppe,
Lintea mille locis vela secante Noto.
Nam mihi divitias labens fortuna negavit,
Quae posset studiis esse ministra meis:
Sed mala paupertas semper mea pectora pressit
Et premit ingenium dura labore meum
Et variis onerat iuvenilia pectora curis,
Quo possim studiis aptior esse minus.
Et nisi fautorum musarum prompta dedisset
Insulsis studiis munera digna meis,
Iam pridem mortis rursus revocatus ab oris
Essem Parnassi, qui scit amare deos.
Propterea quamvis nullo mihi sanguine iunctus
Sis vir divinis concelebrande deis,
Cum tamen haud dubie musarum verus amator
Et sis phoebigenae cultor amansque lyrae,
Ad te transmitte titubantia verba Camoenae
Infirmae et relegas talia ut ipse precor.

Sumptibus et nostris spira succurrere musis
Quae multis odio pro dolor esse solet.
Et quoque perfractis vertentibus aequora remis
Auxiliatrices porrige quaeso manus.
Te pietas coelis sistat, te carmina famae,
Exige foelices, vir venerande, dies.

Prudentiae vestrae
addictissimus clientulus

Ulricus Lampartus.

Originalbrief, ein Bogen 2°. Registraturvermerk:

Ulrich Lampart bittet umb hiessigen schulmeisterdienst oder widrigen falls pro viatico.

3. Der deutsche Schulmeister Joh. Wolfg. Zwirle beklagt sich beim Magistrat, dass sein Kollege Joh. Behaim ihm die Schüler wegziehe. Ende des 16. Jahrhunderts.

Underthänige supplication ahn die fürsichtigen ersammen und weyssen herren burgermeister und rhatt zu Schlettstatt.

Ehrenvest, fürsichtig, achtpar, fürnemm, fromm, ersam, weiss, gnedig, grossgünstig, gepüettendte, liebe herren. E. E. weissheitt und gnaden khan ich von wegen hochnothbedrangter ursachen und clagender weiss demüettig und underthänig nicht verhaltten, demnach ich vor einem jhar E. E. W. umb das stattrecht alhie ahngehaltten und begärt, welches mir gnedig gegunth und zugelassen worden mit erlauben, ein teütsche schul neben meiner handtierung zu haben, willfarth etc. Alls ich nun dieselbige ahngefangen und darinnen befunden, das die jugendt dermassen so ungeschickt und ettwan nicht ein vatter unser gekhönndt, auch sonsten weder von gott, noch seinen hailigen zu sagen gewist, welches wol zu erbarmen, hab ich E. E. W. widerumb bemüehett und gepetten, das ich die künder, wie sich dann solches am anfang wol ansehen lassen und in kurtzer zeitt über die hundert und ettliche künder zur lehr gehaptt, auch nach mittag am sontag zur predig und kirchen füertte, damit derweylen die ungezogene muttherkindlein ettwas von der gassen ihrer unzucht, spielen, lauffen, schreyen und hin und wider den leuthen die fenster ingeworffen, ohne andern muthwillen, darvon abgezogen werden, hatt solches mein begären für pillich in einem gantzen ersammen und weysen rhatt einheilig erkhandt, demselben ich von stundt ahn nachgevolget, wie dann solchs E. E. W. die zeitt häro, ohne rhum zu melden, meinen ernstlichen vleiss gespüret und augenscheinlich gesehen haben.

Zum anderen khan E. E. W. ich nicht verhaltten, das die zeitt hero der ander teütsche schulmeister, welcher sich Johannes Behaim nennet und nicht ein schulmeister, sonder viel mehr ein kriegsgurgell genanth werden mag, auch ein verfüehrer der jugendt: das befündt sich täglich, alls es sich ahnsehen lasst, mitt lutherischen psalmen seine

jugendt lehrte, welches diser statt gebrauch, satzung, ordnung und religion gantz und gar zuwider und E. E. W. solches nit gestatten sollen.

Zum dritten werden seine knaben von ihm underwiessen, alls sie selbs offentlichen mir mit meinen schulkindern entpietten und mir die meinen auss christlicher catholischer lehr abziehen, gipt ihnen für und sagt, sie sollen zu ihme khomen, was sie bey mir pfaffenknecht thun, ich lehrn sie nichts dann betten. Zum andern, so müessen sie alle sontag zur predig, die götzen ahnzusehen, welches ihnen khein nutz pringt. Zum dritten, so gestatte und leide ich khein spiellen und verbeutth den knaben einen guthen muth zu haben; sonsten bey ihme dörffen sie deren sorgen nicht, sondern sollen thun, was sie wöllen etc. Dardurch werden mir meine schuler verfüehrt, deren ich in kurtzem viell verlohren, und gerath solches mehr der seelen hail verderbnuss dann zum leben.

Zum viertten dieweihll ich nun von E. E. W. zu einem burger auff und ahngenohmen bin und pleiblich mich ingelassen, darauff auch E. E. W. alls meinen gnedigen und gepüettenden lieben herren mit treuw und aidts pflichten zugethan und geschworen, auch schuldig bin deren schaden zu warnen und zu wenden, besten und frommen helffen fürdern, auch mein järliche ufferlegtte steür, in gepott und verpott gehorsam zu sein, zu raichen und zu thun willig bin, gib ich E. E. W. solches gnedig zu bedencken und disen lutheranos, welcher ein frömbder unbekhanter und mir armen underthanen das brott vor dem maul abzuschneiden begärt, dartzu die jugent schandtlich verderbt, das bringt der augen schein mitt sich, und muss das sprichwortt war werden, so man sagt: Wie der schulmeister ist, allso seindt auch die jungen, und wo viell hürtten sein, da württ zum übelsten gehüett. Derwegen mein hochvleissig und demüettig bitt, E. E. W. wolle hierinn ein einsehens thun, dann gott der allmechtig ohne das hefftig erzürnet, damit doch die jugent nicht in missglauben ander secten und falsche lehren fallen und dermassen in die fünsternuss von dem christlichen catholischen glauben abgefüertt und ein christliche schul und kinderzucht haben möge, berathen und umb gottes und der gerechtigkheit willen möchte verholffen werden und disen Behaim furttschickhen, damit er mir nicht ob den halss sitze. Dan wo ich der schulen gar beraupt würde, khan ich mich meiner handtierung allein nicht erhaltten und ahnstehen, das ich ein landtskhündt und mir von E. E. W. pillicher, der einer gantzen statt dhient, berathen und beholffen sein, dann einem frömbden. Wo nicht, würde ich verursacht, das ich lieber underlassen woltt, mich an andere orth begeben müeste. Es ist auch ohne das genug, das der lateinisch schulmeister ein grosse järliche compedentz und ihnkhommen hatt, dann die viele in einer teütschen schulen muss solches ausstragen; hab auch in disem jhar ein solchen costen ahngekertt, damitt E. E. W. nicht bemüehett und ungern überlauffen oder bekhümern mögen, uff das, das

E. E. W. mir wolgenaigt seyen, will auch die jugendt, soviell mir jederzeitt, alls ich noch bisshero gethan, müglichen vleiss ankheren, damit E. E. W. mein eyferig gemüeth spüren etc. Und thu hiemit E. E. W. dem allmechtigen gott und glückseligen regiment zu gnaden in langwirige gesondtheitt bevehlen, und umb ein unverzogenliche antwurtt gnedig demüettig und vleissige pittendt, E. E. W. underthainiger

Johan Wolffgang Zwirle,
burger und schulmeister zu Schlettstatt.

Originalbrief, 2 Bogen 2°, deren einer beschrieben. A. No. 29. Registraturvermerk:

Johann Wolffgang Zwirle, schulmeister, bitt umb einsehns wegen verführung der jugendt zue dem lutherischen glauben, also umb abschaffung dess verführers.

4. Gesuch des Schulmeisters Stephan Chassignol. 1706 Nov. 22.

Ihro herrlichkheit,

Werden mehrmahlen durch hier unterschriebenen französischen schuellmeister ersuecht und gebetten in hier folgender remonstration, wass recht und billich befehlen undt schliessen wollen.

Alss nemblich und zum ersten hat ihme herr rector befohlen, den teutsch und frantzösischen cathechismum freytag und sambstag zue instruiren, wann dan er schuellmeister ihrem befelch nach gleich andere kinder in gewonlicher kirch gehen solle, müeste seinen schueleren zuer verhüettung einiger unordnung ebenmässig in selbiger kirch ein eigener platz verschafft werden.

Andertens hat er seithero 12. Julii 1705 vom seinen salario im geringsten nichts empfangen, viell weniger gleich seinen anderen französischen predecessores einige repartition gemacht worden, dass er also wegen noth, armuth, krankheitten und defsen verursachte schulden resolviert ist, lieber gäntzlich zue quittiren, alss ferneres in einem solchen elend zue verharren.

Drittens ist wegen dem uberlegten und unsauberen hoff kein einzige bequemlichkheit zuer seiffens handtierung, umb damit sein gewöhnliches sticklein brod zue verdienen.

Vierdtens wird es bey weithem in jetziger schuel gleich vorigem jahr mit 4 klaffteren holtzes nit genueg seyn; sodann zue ersparung defsen manquiren 2 eiserne ofenthürlein. Und weilen er noch nichts seiner function halben empfangen, befindet er unrecht zue seyn, dass er müefsen mit 4 gulden vor diss und voriges jahr defsen holtzes fuerlohn bezahlen.

Fünfftens hat sich allbereith das wafser von dem unsauberen hoff herkommend in dem keller gesetzt; ist dan auch zue schliessen, das die s. v. kuhemistlackh, so nahe bey dem brunnen liget, sich darinn gesetzt oder wirdt, und kan ohne disem anjetzo wegen anderen zuefällen ein rechter schedlicher brun genent werden.

Sechstens fehlet ahne schreincrarbeith annoch ein tisch vor dem

schuellmeister, bänckh, schäfftlein, ein gätterlein an der stegen umb zue verhüetten, dass ihme die hund von der gass das efsen vom feuer nit mehr abhollen etc., wie auch ein wafserstein.

Siebendtes befindet sich oben im eingang dess hauses eine quantitet hey, also das im fall eines unglickhs, darvor gott sein wolle. wir alss hinden wohnende alss ratzen verbrennen müesten.

Achtens bittet er ihro herrlichkeit, dess herren schuellmeisters magd befehlen oder erbietten lafsen, umb den frieden und ferneres nit also ohne ursach von unss schimpfflich zue reeden, wie auch die unsauberkheit, so sie nächtlicher weiss in dem hoff herunter schittet, unterwegen lafsen, da ohne deme genuegsamb darinnen.

Neundtens befehle ich ihro herrlichkeit unser bewustes zinn, ess ist ia der betrug klar genueg, sambt alle hier aussgesetzte puncten nach belieben ordinieren wollen; will lieber, weis nicht wohin reisen, alss ferneres also miserable zue leben. Vertröste mich ihres guetdunckhens, was der billichkheit gemäss, mit der meinung, das ich bin und verbleibe mit unterthönigsten gehorsamb

ihro herrlichkeit

verobligierter diener

Schletstatt, Stephanus Chassignol.

den 22. 9bris 1706.

Ich vermeine, dass man dem supplicanten kahn jährlich pro fixo sechtzig livres in gelt geben neben zehen claffter holtz, ahnzufangen den ersten januarii 1707. [Gez.] Bittel.

Accordé suivant l'advis du sieur Bittel. Fait par nous magistrat samedy le six. fevrier 1707. [Gez.] Chasseur.

Aufschrift:

Mein Stephanus Chassignol, der französische schuelmeister, ahn ihro herrlichkeit Bittel, dess magistrats zue Schletstatt, unterthönigste bitt undt remonstration.

Originalbrief, ein Bogen 2°.

5. Studienordnung der Franciscaner-Recollecten.

Statuta scholastica pro classibus Selestadiensibus de anno 1770.

Statuta scholastica pro classibus Selestadiensibus, concinnata et praenobili ac amplissimo senatui Selestadiensi exhibita, ex conventu Selestadiensi PP. Franciscanorum anno domini 1770, die 27. novembris.

I. Studiosi in classes Selestadienses admitti cupientes sistent se praevie earundem classium amplissimo et consultissimo D. D. inspectori, dein PP. praefecto et professori quisque suo. De cujus capacitate necdum plene constiterit, is examinari debet a P. praefecto et professore illius, ad quam aspirat, classis. Dehinc ter in schola pro loco componere, semel thema a P. praefecto, semel a P. professore classis ex qua et semel a P. professore classis, ad quam ascendere desiderat. Si in hisce substiterit ac satisfecerit, admittetur in classem desideratam; si secus, relinquetur in classe inferiore.

II. Libri, in qualibet classe habendi, sunt opus designatum, lexicon seu dictionarium, opusculum historicum, indiculus universalis P. Pomey. Infima habeat insuper syntaxin explicatam et catechismum dioecesanum, secunda praeter catechismum dioecesanum etiam gradum ad Parnassum et tyrocinium latini sermonis; tertia catechismum latinum P. Canisii, tyrocinium latini sermonis, gradum ad Parnassum seu librum synonymorum et officinam epithetorum. Servire in secunda et tertia multum poterit phraseologia Wagneriana utraque.

III. Scholae incipiunt quotannis ad initium novembris. Die primo non impedito post commemorationem omnium fidelium defunctorum, id est 3. vel 4. novembris, mane hora octava ad studiosos in schola designata congregatos, praesentibus praefecto et professoribus, habetur exhortatio germanica et praelectio statutorum scholasticorum. Circa horam dein X. studiosi bini et bini vadunt ad sacrum pro felici studiorum progressu dicendum hora X. Postea prima opportunitate componetur in singulis classibus pro loco thema a P. praefecto praeparatum.

IV. Schola matutina durat a media octava usque ad tempus eundi ad missam hora X. apud Franciscanos dici solitam. Schola verspertina a media secunda usque ad quartam. Quadrante praevio aperiuntur scholae et pulsatur. Mane media VIII. et vespere media II. jam omnes studiosi in suis quilibet classibus debent adesse et sine tumultu expectare professoris adventum. Schola incipit hymno Veni Creator Spiritus et finitur antiphona Salve Regina. Nulli studiosorum permittendum est aliter loqui quam latine. In schola omnia munda serventur et integra. Constituto scholae calefactori et purgatori solvetur singulis mensibus a quolibet studioso taxatum salarium, quod etiam fiet constituto correctori.

V. Compositio pro loco fiet singulis septimanis bis. Die Lunae quidem aut in hujus defectu die Mercurii versio ex latino in germanicum, vel, ubi jam fieri potest, alternis vicibus versio et versus ab hora secunda usque ad quartam. Die Veneris autem vel, si hic impediatur, die Mercurii praevio, thema seu solutum a media II. usque ad IV. Sequenti mane compositiones, domi jam censae, legentur in schola saltem praecipuae, indicatis erroribus, atque pro meritis loca dabuntur. Pensa domestica proportionata dabuntur diebus vacationis et festivis facienda ex argumento simul et versione vel versibus. Pro diebus scholasticis pensum domesticum erit vel argumentum seu solutum, vel versio, vel versus tantum.

VI. Lectiones praescriptae ab omnibus quotidie sunt discendae et in schola ab iis, qui a professore evocati fuerint, recitandae et explicandae: excepto vespere diei Veneris ante compositionem ex soluto mox media II. incipiendam. Die sabbathi mane post distributa loca fiet examen septimanale de omnibus per septimanam in lectionem habitis: singuli seorsim debebunt aliquid exinde et recitare et explicare sicut fuerint jussi a professore. Ex bonis vel malis recitationibus et explicationibus fient notae diligentiae et negligentiae. Die sabbathi vespere a media II. usque ad mediam III. erit examen ex catechismo et instructio dein nova pro sequentis septimanae examine. A media III. usque ad III. dicta-

buntur pensa domestica etc. Ab hora III. usque ad tempus eundi ad lytanias Lauretanas erit instructio in bonis moribus. Ante dies confessionis et communionis autem de ipsa confessione et communione bene instituenda.

VII. Singulis diebus festis et dominicis studiosi omnes intersint devote summo sacro et vesperis in suis scamnis, item vesperis solemnibus vigiliae nativitatis D. N. J. C. et pentecostes. insuper immaculatae conceptionis, assumptionis et nativitatis B. V. Mariae ac Portiunculae et S. Antonii Paduani, lytaniisque Lauretanis sabbathinis etc. Quolibet mense, semel ut minimum, confitebuntur omnes datis schedis et, nisi legitime impediantur, communicabunt sub summo sacro post fratres nostros, servantes ordinem praescriptum, incipiendo a schola superiore. Diem hujusmodi confessionis et communionis praevie indicabit P. praefectus. Concionibus in nostra ecclesia habendis intersint in festis immaculatae conceptionis, assumptionis et nativitatis B. V. M., in festis Portiunculae et S. Antonii Paduani, in festis pentecostes apud comprecationem 40 horarum, singulis dominicis menstruis exhortationi ante processionem confraternitatis etc., item exhortationi singulis per annum dominicis habendae in schola a secunda vespertina usque ad tempus vesperarum, praeterquam in dominicis quinquagesimae, palmarum, paschatis, pentecostes et dominica menstruae processionis. Interesse pariter ordine praescripto debebunt processioni nostrae singulis mensibus institui solitae, item [1]) processionibus in parochia solitis.

VIII. Ad initium aprilis vel circa finem martii erit rigidum examen pro qualibet classe de omnibus materiis eo usque ex opere scholastico ad discendum datis. Examinabunt singulas seorsim classes PP. praefectus et professores omnes a media VIII. usque ad tempus eundi ad missam horae X. incipientes a schola superiore. Ad initium augusti erunt specimina publica ex omnibus toto anno scholastico recitatis et explicatis ab hora II. vespertina usque ad horam V. Paucis ante vacationes autumnales diebus erit ultimum examen pro qualibet seorsim classe, in quo examine compositiones pro ascensu factae et censae legentur indicatis erroribus. Interrogabuntur ex opere scholastico praesertim illi qui in speciminibus publicis non fuerunt etc.; fientque correctiones ob malos mores et notas negligentiae.

IX. Post festum assumptionis B. V. Mariae diebus opportunis per praefectum praevie designatis fient compositiones pro proemiis et pro ascensu, item examina ex historia et catechismo modis infra designandis. Hic autem tenebitur ordo: 1. omnes classes eodem die component pro proemiis ex soluto. 2. Altero die omnes component pro ascensu ex soluto. 3. Tertio die omnes classes component ex versione pro ascensu. 4. Quarto die syntaxistae etc. component ex carmine pro praemiis, et secundani

[1]) Das Folgende wurde vom Magistrat eingefügt an Stelle dieses in der Vorlage stehenden Satzes: item processioni, quam comitari in urbe solemus, in festo corporis Christi et ascensionis, ac assumptionis B. V. Mariae.

eodem die pro ascensu ex versibus. 5. Quinto die syntaxistae etc. component ex carmine pro ascensu. Hisce diebus studiosi audient missam hora VI.; compositio dein durabit usque ad horam XII. meridianam, non ultra. 6. Sexto die infimistae examinabuntur pro proemio ex historia, 7. dein secundani ex historia, 8. postea ex eadem syntaxistae, 9. denique eodem ordine fit examen ex catechismo.

X. Feriae scholasticae erunt 1. singulis septimanis festo non interpolatis a novembri usque ad majum die Martis et Jovis a prandio, a majo usque ad augustum die martis a prandio et die Jovis per totum, ab augusto usque ad finem anni scholastici die Martis et Jovis per totum. Si vero intra septimanam inciderit festum, usque ad majum nonnisi semel a prandio erit vacatio, a majo usque ad finem anni scholastici uno toto die juxta praeviam praefecti indictionem. 2. A festo nativitatis domini usque ad festum sanctorum innocentium exclusive. 3. A dominica quinquagesimae usque ad diem cinerum inclusive. 4. A vigilia vespertina coenae domini usque ad diem Mercurii post pascha exclusive. 5. Vigilia vespertina palmarum. 6. Triduo sacro pentecostes. Feriae autumnales incipient a die 14. septembris seu in festo exaltationis s. crucis, peracta praevie confessione et communione, finitaque ultima, si qua habenda fuerit, actione theatrali.

XI. Poenis scholasticis, hoc est laboribus extraordinariis literatis etc., animadvertendum in eos, qui sine justa causa emanent ex praescriptis officiis divinis aut scholae vel sero veniunt, qui negligenter sua faciunt, qui in ecclesia, in schola aut in aliis publicis functionibus dissolute et immodeste se gerunt. Gravius, etiam per correctorem, puniendi qui frequentaverint choreas, lusum tudicularem, cauponam aut mala consortia; item qui alios verbis aut exemplis seducunt ad malum vel quempiam praesertim gravius laedunt, qui erga praefectum vel professorem quemcunque irreverentes, contumaces aut rebelles sese exhibent. Qui vero moniti et castigati sese incorrigibiles vel caeteris perniciosos exhibent, praemonitis parentibus, deferentur ad amplissimum et consultissimum D. D. scholarum inspectorem, ut penitus e scholis excludantur.

XII. Doctrinae et virtutis praemia ex liberali munificentia praenobilium, sapientissimorum et amplissimorum DD. praetoris regii et consulum urbis Selestadianae proponuntur sequentia: in qualibet classe unum ex eminentia doctrinae et pietatis, duo ex compositione argumenti seu soluti, unum ex historia et unum ex catechismo; in syntaxi insuper duo ex carmine.

Praemium ex eminentia doctrinae et pietatis, ut quis consequatur, debet 1. honestos et probatos mores per annum exhibuisse, ita ut omnino ille, qui malis est moribus, excludatur; 2. examen et specimen publicum cum laude subiisse; 3. pluries quam caeteri condiscipuli primum aut meliorem ac rarius deteriorem locum meruisse ex compositionibus in schola pro loco factis. Si in his omnibus esset paritas inter quosdam, ille praeferetur, qui habuerit plures notas diligentiae et pauciores notas

negligentiae. Notam diligentiae is acquirit, qui in examine septimanali. in quo cuilibet quidpiam recitandum et explicandum est, egregie et quasi absque errore sua novit. Notam negligentiae acquirit ille, qui in hoc examine sua vel male vel omnino non scit. Ejusmodi notae examinum et compositionum factae conservabuntur, ex quibus etiam ordo ascendentium fiet. Qui caeteris serius venerit in classem et requisita praestiterit, comparabitur caeteris a tempore, quo classem intravit. Compositiones pro ascensu etiam inter compositiones pro loco reputantur.

Praemium ex compositione argumenti seu soluti primum obtinet, qui caeteris melius composuerit, secundum. qui post primum caeteros superârit. Materiam dictandam praeparat P. praefectus et dictat non proprius, sed alterius classis professor. Tempore hujus compositionis nonnisi bini condiscipuli possunt exire, nec eis ullam domum licet intrare. Factas compositiones professor dictans papyro involutas sigillat ac superiori dein locali tradit, postea in ejusdem praesentia a praefecto et professoribus, non tamen proprio censendas.

Praemium ex carmine in syntaxi etc. primum et secundum obtinent duo, qui caeteris melius composuerint propositam pro praemiis materiam. Caetera fiunt sicut de praemiis ex soluto dictum.

Praemium ex historia, quae in infima et secunda germanice, in tertia autem latine discitur, sic proponitur obtinendum: 1. Praefectus et duo professores, non tamen proprius, unius classis studiosos in schola congregatos, sortibus ductis stantes, interrogant, primus examinatur primo loco stantem et sic porro reliqui reliquos, incipientes a primae strophae quaestione primo proponenda, dein pergentes ad secundam secundo proponendam etc. 2. Respondens errare censetur, si vel alienam stropham dixerit, vel in recta stropha aliquid substantiale omiserit, vel aliquid a strophae sensu diversum attulerit, vel denique totam vel quasi totam stropham nesciverit. Primum notatur per A, secundum per O, tertium per D, quartum per N; si autem bene dixerit notatur per B. Repetere et corrigere responsionem datam volenti, id semel permittitur. 3. Male respondens, postquam alii bene responderunt, ex corona dimittitur, donec, caeteris victis, unus remaneat victor. 4. Si duo pluresve remanentes alter ab altero vinci nequeant quaestionibus dicto modo propositis, cuilibet fient tres quaestiones, una ex initio, altera ex medio, tertia ex fine historiae. Si nec sic finitur pugna, potest permitti, ut in theatro dein pro praemio publice sortem illi ducant.

Praemium ex doctrina christiana datur caeteris melius recitanti catechismum. In infima primum, secundum et tertium caput, in secunda vero quartum et quintum ex catechismo dioecesano, in syntaxi unum alterumve caput ex catechismo latino Petri Canisii cum notis dictandis assignatur. Proponitur obtinendum, ut de praemio ex historia dictum est.

XIII. Officia professorum erunt: 1. Observare et urgere quae in his statutis scholasticis praescribuntur, ut discipuli addiscant quae in cujuslibet classis opere scholastico scienda proponuntur, et bonos im-

bibant mores. 2. Scholas frequentare studiososque ad scholastica et ecclesiastica exercitia urgere usque ad finem anni scholastici, curantes ne actio theatralis, si quae habeatur, studiis obsit. 3. In schola recitantes et explicantes audire novasque lectiones praescribere et ad captum exponere, pensa legere et corrigere, quae domi vel in schola ex praescripto erant a studiosis facta. 4. Eos ex schola ad ecclesiam euntes comitari illisque in ecclesia assistere et invigilare.

XIV. Officia praefecti erunt: 1. Studiosos in classes nostras admitti volentes cum professoribus examinare de capacitate, primum thema pro loco dare ac singulis postea mensibus in qualibet classe unam compositionem et denique compositiones pro praemiis et pro ascensu. 2. Statuta scholastica ab initio anni studiosis praelegere, eorum observantiam urgere, transgressores castigandos curare. 3. Examinibus et speciminibus praesidere, dirigere actionem theatralem, si quae habeatur, praemiorumque distributionem et ascensum legere in theatro. 4. Indicere singulis mensibus diem confessionis et communionis ac caetera extraordinaria scholis intimare, ultra diem emanere volenti facultatem dare, si ipsi et professori expedire visum fuerit. 5. Professoris frequentare non potentis vices supplere. 6. Mane et vespere per quadrantem ante professorum adventum studiosis scholam intrantibus invigilare, ne tumultum etc. excitent, quo officio ipsi professores, si distinctus praefectus non fuerit, alternis fungentur. 7. Denique studiosis, absoluta ultima classe, dare testimonia ex professorum relatione concinnata et conventus sigillo munita.

Vu et aprouvé pour être le present reglement de classe executé selon sa forme et teneur. Fait en magistrat à Schlestatt le 29. 9bre 1770. Par ordonnance, Wolffer, commis greffier.

Orginal-Vorlage der Franziskaner, ein Heft von 6 Bll. 4°, deren vier unbeschrieben; auf Bl. 6a länglich rundes Trockensiegel des Klosters: in der Mitte Schild mit grossem T, mit Legende:
SIG: CONV: SELEST: FF: MIN: RECOL:

6. Gesuch der Jesuiten um Schulpreise. 1624 Sept. 13.

Ehrenveste, vorsichtige und wolweise herren des loblichen magistrats alhier in der keiserlichen reichstatt Schletstatt.

Nach altem brauch bey den auffgerichteten gymnasiis pflegt man nach verloffenem ihar unnd nach gehaltener etwan comoedien den fleisigsten unnd gelehrsten studenten praemiola auszutheilen, damit also die liebe iugent aufs new auffgemundert und zum newen fleiss angesporet werde. Also hat es auch unserem newen gymnasio auff diss ihar wollen belieben, das wir gedacht nach gespilter comoedien von dem heiligen Valentino als Elsases stuffts sonderbaren patronen die iunge fleisige studenten zugleich mit zehen praemiolis oder büchlein zu begeben; welches aber, weil es durch unsers gymnasii oder schülen grossgunstige benefactoren und freygebige patronen gescheen pflegt, unnd aber wir ewere weissheiten billig darfur erkennen sollen und müssen,

ist dan also unser aller in nahm des gymnasii alhier verwesenen und professoren hochfleissiges bitten, es wollen uns ew. weissheiten diese erste unnd newe wolthatt zu ehren lassen gereichen unnd die praemiola oder zehen buchlein aus lauter frey und guthertzigkeit dem gymnasio fur dissmall steuren und mittheilen. Dessen sich dan hernacher das gymnasium bey der gantzen burgerschafft wirt wissen zu rühmen unnd auch E. W. mit grossen und schuldigen danck bey guter geleggenheit wiederumb vergelten. Geben 13 septembris anno 1624.

E. E. W. W. dienstwilligste praefectus unnd professores des gymnasii Selestadiensis.

Kanzleivermerk:

Begehren h. P. praefecti et professorum huius gymnasii wegen gutwilligen ertheilung etlicher praemiola in bichlen zu nechst vorstendem assens der studenten.

Dem M.(eister) zugestelt den 14. 7bris anno 1624 und darauff die verwilligung ervolgt.

Or.-Brief. 2°.

7. Schulpreise für 1778.

26. 7bre 1778: Memoire der überlifferten 20 praemia für das jahr 1778, wie folget.

	tt.	s.
Manuale Oberhauser in 4.	4	—
Amoenitates litter. Friburg. in 8. p. 1	1	10
Ciceronis epist. in 8.	1	10
Cornelii Nepotis vitae excell. imperat. explanat. in 8. . .	2	—
Amoenitates litter. p. 3	1	10
Elementa orat. in 8.	1	10
Curtii historia in 8.	1	10
Phraseologia Wagneri in 4.	4	—
Lateinische Sprachkunst in 8.	3	10
Quintilii instit. orat. a Carolo Collin in 8.	3	—
Idem liber, sed tomus secundus	—	—
Chrestomathia in 8.	1	10
Cornelius Nepos in 12.	—	12
Martini exercitat. de lege naturae in 4.	2	10
Die lateinische Sprachkunst in 8.	1	10
Cornelius Nepos in 8.	2	—
Velleius Paterculus in 8.	1	10
Chrestomathia latina in 8.	1	10
Selecta carmina in 12.	—	12
Summa	39	4
Für den einband wie jährlich für die 20 bücher . . .	20	
	59	4

Heinrich Bruno pere
buchbinder.

Le soussigné certifie le present memoire veritable.
Schlestatt den 25. Sept. 1778.

P. Mansuet Stephan recolet
praef. des classes.

Original-Rechnung, 1 Bl. 2°. Beigeheftet eine Rechnung vom 25. Jan. 1778: Fournis par ordre de Monsieur le Bourguemaitre Zetti pour le compte de la ville 5 aunes de rubans moiré large pour les croix des ecoliers à 16 sols = 4 ℔. Pour Antoine Plagnat.

8. Schulpreise für 1789.

Les Messieurs du Magistrat de la Ville de Selestat sont priés d'accorder une ordonance pour pouvoir toucher la somme de 60 livres pour payer les prix des basses classes pour l'année 1789.

Liste des pries.

Catechisme historique	1 volume.
Livre facile pour apprendre l'arithmetique de soi même	1 . .
Les offices de Ciceron	1 . .
Essai sur l'apocalypse	1 . .
Instructions chretiennes pour les jeunes gens	1 . .
Cours de geographie	1 . .
La decouverte de l'Amerique	1 . .
Les avantures de Telemaque	1 . .
La civilité moderne	1 . .
Flos latinitatis	1 . .
Indiculus universalis	1 . .
Kron der Geographie	1 . .
Benennung der Hauptding der Welt	1 . .
Terminologietechnisches Wörterbuch	1 . .
Von der Electric	2 . .
Beschreibung des Elsas	1 . .
Trauerlieder des P. Ovidius	1 . .
Biblische Geschichten	1 . .

Selestat ce 11e aoust 1789.

F. Tranquille Recollet
prefet de basses classes.

Original-Liste, ein Bl. 2°.

19.

Zum Gedächtnis des am 31. März 1901 verstorbenen ersten Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Bernhard Schwalbe.

Bernhard Schwalbe ist es nur kurze Zeit vergönnt gewesen, das Amt eines ersten Vorsitzenden unserer Gesellschaft zu führen. Als Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Münch aus Gesundheitsrücksichten den Vorsitz im Vorstand unserer Gesellschaft im Herbst 1900 niederlegte, liess sich Schwalbe trotz seiner schon überstarken Belastung mit Geschäften aller Art durch die Bitten der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen, unserer Gesellschaft und den von ihr verfolgten Zielen zu Liebe auch dieses an Verantwortlichkeit und Arbeit reiche Amt zu übernehmen. Wie er aber durch seine Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft seit ihrer Begründung und durch sein warmes und erfolgreiches Eintreten für die Bewilligung einer Reichssubvention als Mitglied des Vorstandes sein lebhaftes Interesse und sein volles Verständnis für unsere Bestrebungen an den Tag gelegt hatte, so ist er auch als 1. Vorsitzender der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte dadurch ein treuer Förderer derselben geworden, dass er in die durch Gewährung der Reichssubvention geschaffenen neuen Verhältnisse Ordnung und Stetigkeit zu bringen sich bemühte. In der Geschichte unserer Gesellschaft wird Bernhard Schwalbe unvergessen bleiben.

Sein Lebensgang war in kurzen Zügen folgender. Bernhard Schwalbe stammte wie der mit ihm durch Freundschaft verbundene, nun auch heimgegangene preussische Kultusminister Bosse aus der Geburtsstadt Klopstocks und Karl Ritters, aus Quedlinburg am Harz, wo seine Familie seit Anfang des 17. Jahrhunderts ansässig und angesehen war. Am 23. Okto-

ber 1841 als der Sohn eines tüchtigen und beliebten praktischen Arztes geboren, verblieb er in seiner Vaterstadt, als nach dem frühen Tode seines Vaters seine Mutter ihren Wohnsitz nach dem nahegelegenen Thale verlegte, und besuchte in Quedlinburg das Gymnasium. Die Lage des Geburtsortes und die Schicksale seiner Jugend waren in hervorragender Weise geeignet, zwei hervorstechende Eigenschaften seines Wesens, seine Vorliebe für eine verständnisvolle und eingehende Betrachtung der Natur und seine Neigung zum selbständigen Handeln, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen. 18½ Jahr alt verliess er das Gymnasium mit einem glänzenden Reifezeugnis und wandte sich in Bonn, Zürich und Berlin vorwiegend dem Studium der Naturwissenschaften, daneben dem der Mathematik und neueren Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) zu. 1863 wurde er in Berlin Assistent des berühmten Chemikers Heinrich Rose und fasste den Plan, sich der akademischen Laufbahn zu widmen. Von dieser Absicht kam er jedoch — vielleicht durch den im Januar 1864 erfolgten Tod Roses — bald zurück und legte Ostern 1864 das Oberlehrerexamen mit Auszeichnung ab, ging zwar während des Sommers noch einmal als Assistent zu Wislicenus in Zürich, trat aber im Herbst desselben Jahres als Probekandidat bei der Königlichen Realschule zu Berlin (dem heutigen Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium) ein und entschied sich damit endgültig für den Lehrerberuf. Während seines Probejahres erwarb er sich in Jena auf Grund einer botanischen Dissertation die philosophische Doktorwürde und wurde am 1. Oktober 1865 als ordentlicher Lehrer an der Kgl. Realschule angestellt. Hier wirkte er bis zum Herbst 1879, wo er zum Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums (damals Realschule) als Nachfolger Kleibers berufen wurde. Während des ersten Jahres seines Direktorates hat der Unterzeichnete unter ihm als junger Lehrer gearbeitet und seine Klugheit und Besonnenheit, sein grosses organisatorisches Geschick, seine unübertroffene Pflichttreue und seine ausserordentliche Arbeitslust bewundern und ihn als kraftvollen Charakter und als eine trotz äusserlicher Kühle wohlwollende, ja herzenswarme Persönlichkeit verehren gelernt. Bis zu seinem Hinscheiden leitete er diese Anstalt. Am 30. März d. J. entliess er, ohne zu ahnen, wie nahe ihm sein Ende, mit bewegten Worten die Abiturienten und nahm herzlichen Abschied von dem Lehrerkollegium und den Schülern der von ihm geleiteten Anstalt in der frohen Hoffnung,

mit dem übernächsten Tage in den weiteren Wirkungskreis eines Stadtschulrats von Berlin einzutreten. Aber schon am nächsten Tag entriss ihn ein unerwarteter Tod seiner Familie, seiner Wissenschaft und den weiten Kreisen derer, mit denen und für die er in rastloser Thätigkeit gearbeitet hatte.

Es ist hier nicht die Stelle, auf dieses umfassende Wirken Schwalbes näher einzugehen; eine ganz summarische Aufzählung muss genügen.

Als Gelehrter hat sich Schwalbe um die Herausgabe der „Fortschritte der Physik“ grosse Verdienste erworben und an den Vorbereitungen für die mit Unterstützung des Reiches zu unternehmende Herstellung eines internationalen wissenschaftlichen Katalogs für die Naturwissenschaften eifrigen Anteil genommen. Eigene Untersuchungen hat er über Eishöhlen und Eislöcher, über das Nordlicht, über Wetter und Wetteraberglauben und über die Gletscher des Kaukasus veröffentlicht. Ferner verfasste er ein übersichtliches Lehrbuch der Geologie, bearbeitete Schödlers Buch der Natur und wirkte bei der Herausgabe von Diesterwegs populärer Himmelskunde mit. In dem seit Jahrzehnten geführten Kampfe um die Gleichberechtigung der Naturwissenschaften mit den Sprachen in unserm Bildungs- und Unterrichtswesen war Schwalbe einer der Führer, und es erfüllte ihn mit grosser Genugthuung, dass die von ihm vertretene Auffassung siegreich sich Bahn brach.

Als praktischer Schulmann hat Schwalbe an der von ihm geleiteten Anstalt sich besonders um die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und seiner Methode bemüht und mustergültige Einrichtungen geschaffen; bei der Leitung des mit dem Dorotheenstädischen Realgymnasium verbundenen pädagogischen Seminars hat er die ihm eigene Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in vollem Masse bethätigt. Auch ausserhalb seiner Anstalt trat er für die Hebung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und zwar ebenso an den höheren wie an den Volksschulen ein. Hauptsächlich seinen Bemühungen ist es zu verdanken, dass das preussische Unterrichtsministerium 1891 die naturwissenschaftlichen Ferienkurse für die ausserhalb Berlins thätigen preussischen Lehrer der Naturwissenschaften an höheren Lehranstalten einrichtete, dass die städtischen Behörden Berlins entsprechende Mittel zu Kursen für Berliner Lehrer in den Etat einsetzten und dass endlich in den Räumen der alten Urania in der Invalidenstrasse zu Berlin ein Institut gegründet wurde,

welches der experimentellen Ausbildung der Lehrer der Naturwissenschaften zu dienen bestimmt ist. In gleichem Sinne wirkte er als Mitglied des Vereins für die Förderung des physikalischen Unterrichts und des deutschen Vereins zur Förderung des Unterrichts in der Mathematik und den Naturwissenschaften, wie er auch bei der Gründung und Herausgabe der Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht sich als thatkräftiger Helfer erwies. — Auch die allgemeinen Interessen des höheren Lehrerstandes hat er als Mitglied und zeitweiliger Ordner der Berliner Gymnasiallehrer-Gesellschaft, als Mitglied des Vereins von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten und als Mitglied des Vorstandes der Unterstützungskasse der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg zu fördern mit Erfolg sich bemüht. Das Ansehen, welches er bei der obersten Unterrichtsbehörde Preussens genoss, kam dadurch zum Ausdruck, dass diese mehrfach seine Dienste für Gutachten und Denkschriften in Anspruch nahm und ihn gegen Ende seiner Thätigkeit als Direktor durch Ernennung zum Geh. Regierungsrat ehrte. Zur Hebung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den Volksschulen hat Schwalbe jahrelang im Berliner Lehrerverein chemische und physikalische Vorlesungen gehalten und ist als Mitglied des Kuratoriums für die wissenschaftlichen Vorlesungen des Berliner Lehrervereins warm für die Weiterbildung der Volksschullehrer eingetreten. So war er auch wohlgeeignet, als Examinator bei der Prüfung für Rektoren und Mittelschullehrer zu wirken.

Auch auf das Fortbildungsschulwesen und die allgemeinen Bildungsbestrebungen erstreckte sich Schwalbes umfassendes Wirken. So leitete er die städtische Fortbildungsanstalt für junge Männer im Dorotheenstädtischen Realgymnasium und die vom Kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte ins Leben gerufene Kaufmännische Fortbildungsanstalt und Handelsschule für junge Mädchen, der er gleichfalls mit Zustimmung des Magistrats im Dorotheenstädtischen Realgymnasium Unterkunft gewährte. Ingleichen war er Mitglied des Kuratoriums des Wissenschaftlichen Centralvereins und der Humboldtakademie und Mitglied des Centralausschusses der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung; ferner gehörte er zum Vorstande des Vereins für volkstümliche Naturkunde und des Vereins für gesundheitsmässige Erziehung der Jugend.

Endlich entfaltete Schwalbe auch als Berliner Stadtverord-

neter eine unermüdliche Thätigkeit. In seiner Zugehörigkeit zu den Ausschüssen für die Anstellung und Pensionierung von besoldeten Gemeindebeamten und Lehrern, dem Kuratorium der Handwerkerschule und Baugewerkschule, der Direktion des Märkischen Provinzial-Museums und der Verkehrsdeputation spiegelt sich das Ansehen, das er in der Stadtverordneten-Versammlung genoss und das er durch seine Umsicht, seine Erfahrung und seine unvergleichliche Arbeitskraft vollauf rechtfertigte.

Nur kurze Zeit hat er unsere Gesellschaft geleitet und nur einen winzigen Teil seiner unvergleichlichen Kraft ihr gewidmet, aber doch folgt ihm unser Gedenken und unser Dank bis über das Grab hinaus.

L. H. Fischer.

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Die Gruppe Elsass-Lothringen.

Die fortwährenden Bemühungen der Schriftleitung, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und preussischen Provinzen Gruppen zu bilden, die sich die Pflege der heimatlichen und lokalen Schulgeschichte angelegen sein lassen, haben jetzt auch in den Reichslanden einen Erfolg gehabt. Nachdem wiederholte frühere Verhandlungen mit reichsländischen Gelehrten und Schulmännern zu keinem Ziele geführt hatten, ist es vor kurzem dem thatkräftigen Vorgehen einiger in Strassburg wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere des Herrn Prof. Dr. Knod, gelungen, eine Anzahl Freunde erziehungsgeschichtlicher Forschung in Elsass-Lothringen zu dem gedachten Zwecke zu vereinigen. Zunächst wurde ein provisorisches Kuratorium gebildet, in das die nachstehenden Herren eintraten:

Ministerialrat Dr. Albrecht in Strassburg; Prof. Dr. Albrecht in Colmar; Oberlehrer Dr. von Borries in Strassburg; Prof. Dr. Bour in Metz; Prof. Dr. Faber in Mülhausen; Abbé Dr. Gény, Stadtbibliothekar in Schlettstadt; Dr. Kahl, Seminardirektor in Pfalzburg; Prof. Dr. Knod in Strassburg; Gymn.-Dir. D. Lempfried in Hagenau; Prof. Dr. E. Müller in Strassburg; Reg.- und Schulrat Renand in Colmar; Oberlehrer Abbé Stocker in Strassburg; Gymn.-Dir. Dr. Veil in Strassburg; Prof. Dr. Wiegand, Kais. Archivdir. in Strassburg; Dr. Winckelmann, Stadtarchivar in Strassburg; Prof. Dr. Windelband in Strassburg; Dr. Wolfrum, Kais. Archivdir. in Metz; Prof. Dr. Ziegler in Strassburg.

Am 24. Juli d. J. fand im Empfangssaale des Lyceums zu Strassburg die konstituierende Versammlung statt. Prof. Dr. Knod eröffnete die Versammlung mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Aufgaben der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ und berichtete über den bisherigen Erfolg seiner Werbungen für die elsass-lothringische Gruppe.

Darauf schritt man zur Wahl des Vorstandes. Auf Vorschlag Knods wurden gewählt:

Ministerialrat Dr. Albrecht zum ersten Vorsitzenden,
Dir. Dr. Veil und Prof. Dr. Knod zu stellvertretenden Vorsitzenden,
Dr. von Borries zum Schriftführer,
Abbé Stocker zum Kassenwart.

Der Aufforderung des neuen Vorsitzenden entsprechend, setzte Prof. Dr. Knod sodann noch kurz auseinander, welches die nächsten Aufgaben für die neue Gruppe sein würden, unter denen er in erster Linie eine kritische Sammlung und Herausgabe der elsass-lothringischen Schulordnungen und eine Bibliographie der zur Schul- und Erziehungsgeschichte von Elsass-Lothringen veröffentlichten Arbeiten hervorhob. Eine weitere Erörterung der wissenschaftlichen Ziele wurde jedoch vertagt bis zur definitiven Konstituierung der Gruppe mit dem Beginn des Jahres 1902. Prof. Dr. Knod gab endlich noch einige Aufklärungen über das Verhältnis der territorialen Gruppen der Gesellschaft zu der Centralstelle in Berlin, woran sich eine längere Debatte knüpfte.

Als die erste Frucht ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit konnte die Gruppe Elsass-Lothringen, obwohl erst in der Bildung begriffen, bereits die vorliegenden „Beiträge“ herausgeben, eine Leistung, die gewiss zu den besten Hoffnungen für ihre Zukunft berechtigt.

Mitteilungen

der Gesellschaft

für

deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

Jahrgang XII

Berlin 1902

A. Hofmann & Comp.

Inhaltsverzeichnis.

Geschäftlicher Teil.

1.

Zur Geschichte des Unterrichts in den Hessen-Darmstädtischen deutschen Schulen zur Zeit der Landgrafen Ludwig VI. und Ernst Ludwig. (1661—1739.)

Von Lic. Dr. **Wilhelm Diehl**, Pfarrer in Hirschhorn a. N.

Durch den dreissigjährigen Krieg hat Hessen-Darmstadt unsäglich gelitten, auf keinem Gebiete haben sich die traurigen Folgen des Krieges jedoch so deutlich auch äusserlich gezeigt wie auf dem des Schulwesens. Wie das Darmstädter Pädagog derart heruntergebracht wurde, dass über 50 volle Jahre weiterer Entwicklung dazu gehörten, um es wieder auf die alte Höhe zu bringen, so ist das Volksschulwesen auf eine Stufe heruntergedrückt worden, von der ihm eine Rückkehr auf den alten Zustand in mehr als einer Beziehung bis zur Stunde noch nicht gelungen ist. Während vor und in dem Kriege der weitaus grösste Teil der Pfarrorte der Obergrafschaft mit studierten Lehrern besetzt war, die nach mehrjährigem Schuldienst später in den Pfarrdienst kamen, hat der grösste Teil dieser mit Ludimoderatores besetzten Pfarreien durch den Krieg seine Präzeptoratsstellen eingebüsst; wenn 1648 überhaupt ein Schulmeister in ihnen wirkt, dann ist es ein Illiteratus, der sich mühsam ernährt und dessen Bildung an die der Literati vor dem Kriege nicht im mindesten heranragt. Nun ist es zwar manchen Orten im Lauf der Jahrzehnte gelungen, wieder zu einem Präzeptorat zu gelangen, aber diese zählen zu den Ausnahmen, die meisten haben sich im 18. Jahrhundert mit „teutschen Schulmeistern" von oftmals recht bedenklichem Bildungsstande behelfen müssen.

Es ist sicher, dass eine solche Aenderung im Bestande des Lehrerpersonales und dessen Vorbildung Aenderungen in den

Massnahmen der Regierung zur Folge haben musste. Ein gebildeter Theologe, der das ganze Universitätsstudium hinter sich hatte, fand, wenn er pädagogisch begabt war, wie im Pädagogdienst, so auch im Dienst an Volksschulen von selbst Weg und Ziel, um nach der Anschauung der Zeit gediegene Leistungen zu erzielen. Der in den Kriegszeiten und auch nach ihnen meist recht wenig gebildete „teutsche Schulmeister" fand sie aber vielfach nicht, jedenfalls konnte es die Regierung nicht darauf ankommen lassen, ob er sie fand. Sie musste ihm Richtlinien geben, sie musste ihm zeigen, wie ers anzufassen habe und was man von ihm und seinen Kindern verlangen könne. Im Anfang geschah dies in der Form ausführlicher Reverse, die die einzelnen Individuen ausstellten (vgl. Revers des Balbierers und Schulmeisters Hack in Reinheim vom Jahr 1644), später aber durch Erlass von Schulordnungen, wie eine für den Religionsunterricht und dessen Methode bereits aus den Kriegszeiten, dem Jahr 1634, in Georgs II. Ordnung von fleissiger Uebung des Catechismi vorlag, die in erster Linie um der schon damals vorkommenden „teutschen Schulmeister und Schulmeisterinnen" willen erlassen worden war. Die Zeit Ludwigs VI. und Ernst Ludwigs ist die Periode. da diese Schulordnungen, diese „Methodi", in Flor kommen. Nicht ohne Grund. Hatte doch Ludwig VI. die weitgehendsten Beziehungen zu Ernst von Gotha, dessen Schulprojekte ebenso sicher hessische Einflüsse erkennen lassen, wie die hessischen Schulreformen von gothaischen Mustern beeinflusst sind, und stand doch Ernst Ludwig in einem solchen Verkehr mit den Giessener Pietisten, dass es ein Wunder gewesen wäre, wenn von deren neuen Gedanken nicht auch mancher in der Form einer landgräflichen Verfügung Gesetz geworden wäre.

Wir gehen dieser Entwicklung unter Ludwig VI. und Ernst Ludwig zur Feststellung unsrer Quellen einen Augenblick nach. 1667—1669 schuf Ludwig VI. die Verfassungsgrundlagen der hessischen Kirche, auf denen das „teutsche" Schulwesen der Folgezeit sich entwickeln sollte. Er errichtete die Metropolitanate, deren Inhaber zugleich verantwortliche Vorgesetzte der ihrem Bezirk angehörigen Schulmeister waren. Er nahm damit die Einzelaufsicht über die niederen Schulen den Superintendenten ab und lud sie auf die Schultern von kirchlichen Beamten, die als Beamte in ganz anderem Sinn als etwa ein Superintendent in der Vorzeit gewesen war, und als Vorgesetzte eines viel kleineren Bezirkes, als der des

Superintendenten je sein konnte, das deutsche Schulwesen viel intensiver beaufsichtigen und dessen Leben viel kräftiger beeinflussen konnten, als es die Superintendentenstellung zuliess. Andererseits ergab sich bei der nunmehrigen Vielheit der Häupter, wollte man überhaupt noch eine gesunde Konformität im Lande haben, die Notwendigkeit von ausgeführten Normen und Vorschriften. Dasselbe Jahr 1668, das die Metropolitanverfassung brachte, brachte darum auch für den Religionsunterricht eine Erneuerung der Ordnung von fleissiger Uebung des Catechismi von 1634, an die sich 1669 der Erlass eines gedruckten „Extractes der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern“ anschloss, in dem für die Unterrichtsgegenstände ausser der Religion, die Schulzucht und Schulzeit die nötigen Normen gegeben wurden. Damit hatte jeder Schulmeister seine Gesetze. 1674 wird bezeugt, dass man auch im ganzen Lande ihnen nachlebte.

Aenderungen brachte hier erst wieder die Zeit des Pietismus. Wir hören von ihnen aus einer Reihe von Gutachten, die die damaligen Pfarrer Melchior in Dornheim, Fauerbach und Praun von Darmstadt 1707 in obrigkeitlichem Auftrag zur Verbesserung des Extraktes von 1669 ausarbeiteten. Wir wissen nun zwar nicht, welche Folge die von Melchior ausgearbeitete „Methode oder Lehrart, wornach die Kinder in den gemeinen Teutschen Schulen informiret werden können“, (die im einzelnen den Gang eines ganzen Schultages vorführt), nebst den an sie angeschlossenen kritischen Bemerkungen der beiden andern Pfarrer gehabt hat, aber soviel wissen wir, dass Melchiors Gedanken z. T. schon vorher die Praxis einzelner Metropolitanate beherrschten, z. T. nachher erst durchdrangen, ja dass die vom Geist des Pietismus durchzogene, 1733 erschienene oberhessische Schulordnung in vielen Punkten mit dem Melchiorschen Gutachten übereinstimmt und sie zum Gesetz macht. Dies giebt uns ein Recht, in den Gedanken von Melchior ein Abbild der Methode zu sehen, nach der er als Metropolitan in seinem Bezirke seine Schulmeister unterrichten liess. Und darin beruht ihr Wert, denn sie sind so ausführlich, dass sie einen klaren Einblick auch in Einzelheiten der Methode gewähren.

Zu diesen Quellen kommt nun noch eine grosse Menge von Einzelnotizen, die ich den reichhaltigen Schulakten des Gr. Ministeriums entnommen habe, oder die aus Konsistorial- und Metro-

politanatsakten stammen. Sie alle werden uns in den Stand setzen, ein zwar lückenhaftes, aber doch richtiges und in den Grundzügen klares Bild des Volksschulunterrichts unter Ludwig VI. und Ernst Ludwig, d. h. also etwa der Zeit von 1660—1740 nach der Seite der Bestimmung der Lehrstoffe, Unterrichtsziele und -methoden, Lehrbücher und Lehrstunden zu entwerfen. Auf die Schulzucht, für die ich das meiste Material habe, kann ich aus Raummangel leider nicht eingehn.

Die Lehrstoffe.

Wenn wir uns ein gerechtes Urteil über das Schulwesen des 17. und 18. Jahrhunderts bilden wollen, dürfen wir nicht mit Massstäben kommen, die erst die Mitte des 19. Jahrhunderts möglich gemacht hat. Wir müssen uns vielmehr das Bild des Schulwesens vor Augen stellen, das vor den grossartigen Reformen des 19. Jahrhunderts vorhanden war und von seiner Betrachtung aus urteilen. Thun wir das nicht, dann stehen wir nicht nur sehr oft vor ungelösten und unlösbaren Rätseln, sondern dann urteilen wir direkt ungerecht. Um ein Beispiel zu gebrauchen: Für jeden modernen Menschen ist es unbegreiflich, wie der grösste Teil der Unterrichtsstunden der „teutschen Schulen“ im 17. Jahrhundert mit Religion ausgefüllt sein konnte. Er wird dies aber sofort begreiflich finden, wenn er die Verhältnisse am Anfang des 19. oder am Ende des 18. Jahrhunderts kennen lernt und merkt, dass es da, wenn nicht noch schlimmer, so mindestens ebenso schlimm mit den Unterrichtsgegenständen ausser Religion gestanden hat. Ist es doch Thatsache, dass noch 1779 an der Stadtschule in Darmstadt der erste Lehrer Keim folgende Beschreibung seiner Tagesarbeit im öffentlichen Schuldienst (er hielt daneben noch eine von der öffentlichen Schule völlig getrennte Privatschule) einreichen konnte:

„a) Vormittags.

Montag. α) von 7 bis 8 Uhr recitiren 1. die erste lateinische und teutsche Ordnung die Psalmen. 2. die geringeren sagen und zwar jeder vor sich allein seinen Psalm her, biss er solche alle durchgelernet hat, als denn wird er zur ersten Ordnung gezogen.

β) von 8 biss 9 Uhr schreibt der Praeceptor in seiner Wohnstube vor.

Dienstags. 1. recitiren die geringere ihre Psalmen 2. wird ein Stück einer biblischen Historie Alten Testaments vorgelesen und darnach durch catechisiret.

Mittwoch. 1. tretten die 2 Schüler, welche den folgenden Sontag

in der Kirche ein Hauptstück hersagen müssen, auff und recitiren dasselbe zur Probe. Nota: dieses geschiehet von Ostern biss Michaelis.

2. Sagen so wohl die lateinische und Teutsche erster Ordnung als auch die 2te derselben ein jede ein besonders Hauptstück aus dem Catechissmus her.

3. recitiren die geringere, so wie bei denen Psalmen, ein ieder sein Pensum aus dem Catechismo her.

Freitag. 1. Sagen die geringere ihre Psalmen her.

2. Wird ein Stück aus der Biblischen Historie Neuen Testaments nach dem Hübner, vorgelesen auch manchmal auswendig her gesagt hernach durch catechisirt.

Samstag. 1. wird das Hauptstück so wie den Mitwochen von denen 2 Knaben hergesagt.

2. Sagen die beiden erste Ordnungen ihre Psalmen her.

3. recitiren die Geringere ein ieder sein Pensum aus dem Catechissmus.

b) Nachmittags von halb 2 biss 3 Uhr.

Montag. wird durch die ganze Schule von denen die eine Bibel haben im A. T. und den andern im Neuen Testament gelesen. Alle 14 Tagen aber buchstabieret.

Dienstag. wird Seilers Religion der Unmündigen vorgelesen, auch manchmal, wo es nötig ist, weiters erkläret.

Donnerstag. wird von einem jeden der eine Bibel hat im A. T., von den andern aber wechselsweise im Sirach und in denen Psalmen gelesen.

Freitag. wird durch die ganze Schule gelesen wie den Montag.

Nota: alle Mittag saget die Lateinische Ordnung in diesen Stunden ihre Sprüche her.

Lehrbücher, die in diesen Stunden gebraucht werden:

1. die Biebel und das Neue Testament.
2. das Spruchbuch.
3. Hübners Biblische Historien.
4. Seilers Religion der Unmündigen."

Ich denke, ich brauche dem nichts mehr beizufügen. Dieser Keim hält eigentlich ausser seinen Lesestunden, deren Stoff übrigens auch nur religiös ist, und ausser den Anweisungen zum Schreiben, die er dazu noch nicht einmal in der Unterrichtsstunde erteilt, nur Religionstunden. Das Rechnen scheint mit der Schule der Kleinen, die der dritte Präzeptor unterrichtete, ehe sie in Keims Schule kamen, ziemlich abgethan gewesen zu sein.

Nicht viel besser steht's 1779 mit der Schule des zweiten

Stadtpräzeptors Walther, wenn wir von dessen besonderem Lateinunterricht absehen. Er schreibt:

„Ordentliche Lehrstunden des 2ten Lehrers: Morgens von 8 bis 9 Uhr täglich.

Montags: bei der teutschen Ordnung: Dicta, bei der lateinischen: Coniugationen.

Dienstags: Arithmetica.

Mittwochs: Fragbuch.

Freitags: wie vorhin.

Samstags: bei der teutschen Ordnung: Dicta; bei den Lateinern: Declinatio.

Nachmittags von 12 bis halb 2 Uhr täglich.

Montags: lateinische Wörter, Colloquia Langiana. Dabei analysiret, Declinationen und Coniugationen geübt werden. Von 1 Uhr bis halb 2 mit der teutschen Ordnung: Sprüche.

Dienstag u. Freitag: die nemlichen Lectionen.

Donnerstags gebe den Lateinern Anweisung etwas zu übersetzen; mit der teutschen Ordnung von 1 bis halb 2 Uhr: Dicta.

Die Morgend Stunde von 7 bis 8 Uhr wende täglich zum Vorschreiben an.

Ausserordentliche Lehrstunden.

Morgens von 9—11 Uhr.

Montags, Dinstags u. Freitags: wird mit den grösern, sowohl Knaben als Mägdlein ein Capitel des Alten Testaments gelesen, nachher Fragbuch: Mit den geringeren wird buchstabieret oder Anleitung zum Lesen gegeben, der kleine Catechismus geübt.

Mitwochen: Uebung im Lesen, die gröseren memorieren ein Lied: die geringeren lesen ein Dictum oder buchstabiren.

Nachmittags von halb 2 bis 3 Uhr.

Montags: Uebung im Lesen des N. T. und Dicta mit den gröseren, der kleine Catechismus wird mit den geringeren tractiret und buchstabieren.

Dinstags: Ein Hauptstück des kleinen Cathechismus examiniret, den geringeren Anleitung zum lesen gegeben.

Donnerstags: Uebung im Lesen des N. T. die gröseren memoriren einen Psalm, die geringere buchstabieren.

Freitags: die nemlichen Lectionen wie den Dinstag.

Im Schreiben ist tägl. Uebung.“

Mit Recht konnte der grosse Schulmann Wenck im Blick auf ein solches Schulwesen sagen, diese Art öffentlicher Schulen habe nur so lange Wert, als man glaube, Christentum, Rechnen und Lesen sei genug für das Kind aus dem Volke. Und doch ist es eine Thatsache, dass ausser den erwähnten Lehrstoffen

zur damaligen Zeit nur noch Schreiben und Singen in den deutschen Schulen getrieben werden musste und getrieben worden ist. Ja, noch in der in mehr als einer Beziehung bahnbrechenden „Ordnung und Lehrplan für die öffentlichen Elementar-Schulen in der Provinz Rheinhessen“ vom 14. Dezember 1825 wird zwar ausser Religions- und Sittenlehre, verbunden mit biblischer Geschichte, richtigem Lesen, Recht- und Schönschreiben, schriftlichem und Kopfrechnen und Gesang, noch Behandlung der Hauptregeln der „teutschen“ Sprache, der Anfangsgründe der Formenlehre, des Notwendigsten aus der Naturkunde und Naturgeschichte, Kenntnis der Erde im allgemeinen, nähere Kenntnis von Europa, besonders von Deutschland, und des Notwendigsten aus der allgemeinen Geschichte für die Schulen, welche einen Lehrer besitzen, der „die für sein Amt nothwendige Ausbildung“ erlangt hat, verlangt, aber man sieht sich veranlasst, gleich beizufügen, dass nur Religions- und Sittenlehre, verbunden mit biblischer Geschichte, richtiges Lesen und Schreiben, schriftliches und Kopfrechnen und Gesang unbedingt notwendig für die Schule sind.

Was hiermit für die Zeit vor 1800 nachgewiesen worden ist, gilt selbstverständlich auch fürs 17. und 18. Jahrhundert. Für die Praxis des 17. Jahrhunderts seit dem dreissigjährigen Kriege verweise ich auf die Ordnung von fleissiger Uebung des Catechismi, sowie den Extract von 1669, welche thatsächlich ausser Religion, Lesen, Rechnen, Schreiben und Gesang weitere Unterrichtsgegenstände der Volksschulen nicht kennen, sowie die Frage, welche bei der Generalkirchenvisitation von 1628 allen Schulmeistern vorgelegt wurde: „ob sie den Catechismum und die Gottesfurcht der Jugend emsig inculciren, sie schreiben, lesen und rechnen lehren“, wobei ferner als sicher vorausgesetzt wird, dass der Schulmeister schon um des Gottesdienstes willen den Kindern auch „das Gesänge“ (selbstverständlich nur das geistliche) beibringe. Für die Praxis des 18. Jahrhunderts aber sei auf die Einleitung der fürs ganze 18. Jahrhundert in Oberhessen massgebenden Hessen-Darmstädtischen Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstenthum vom 14. August 1733 verwiesen, welche als Ziel der deutschen Schule festsetzt: „damit die Kinder Gott und seinen Willen erkennen lernen, im lesen, schreiben, singen, rechnen, und im Catechismo unterrichtet, und sonsten zu allen guten angehalten werden.“

Ja, noch nicht einmal das Singen kann man immer zu

den richtigen Schulstunden zählen, so gewiss es ist, dass es im ganzen 17. und 18. Jahrhundert in allen deutschen Schulen Gesangsunterricht gab und auch viel gesungen wurde. Denn wenn es auch in dem Extrakt von 1669 bei Erwähnung der die Schultage eröffnenden und schliessenden Gesänge heisst, es „solle sich dahin bearbeitet werden / dass die Kinder fein zierlich singen lernen / und sonderlich nicht allzu laut schreyen / auch den Thon nicht so lang ziehen / sondern eine wohlklingende und richtige Mensur gehalten werde“, so handelte es sich dabei um keinen eigentlichen Unterricht im Singen. sondern nur ein Achtgeben darauf, dass bei der Wiedergabe bereits erlernter Gesänge die der Verwendung entsprechende Würde und Weihe gewahrt bleibe. So steht's noch 1707, als Melchior, Praun und Fauerbach ihre Gutachten schrieben. Sie alle wollen viel Gesang in der Schule. Melchior z. B. empfiehlt einen kirchlichen Gesang bei Beginn der ersten Unterrichtsstunde, beim Schluss der zweiten Vormittags- und der letzten Nachmittagsstunde jeden Tages. Aber das ist keine Uebung im Gesang, sondern feierliche Eröffnung und feierlicher Schluss des Unterrichts, der auf gleichem Niveau steht wie die Schulgebete (vgl. Prauns Satz: „die Jugend muss angewiesen werden, wie singen soviel alss betten, u. also eadem devotione zu verrichten“). Uebung im Gesang kennt man bloss an den Sonntagen. Morgens und mittags versammelt sich da die Jugend nach dem Erstläuten in der Schule und übt das nachher in der Kirche zu singende Lied nochmals ein, worauf man sie zum Gottesdienst bereitet. Zwar lesen wir bei Melchior noch, dass ausserdem an den Donnerstag Nachmittagen alle acht Tage eine halbe Stunde der Musik gewidmet sein soll, aber es ist wahrscheinlich, dass in dieser halben Stunde nicht Musik geübt. sondern nur die erlernten Gesänge in ein Buch eingeschrieben wurden. Darauf deuten die Worte, mit denen diese Musikstunde. die in Wirklichkeit nur ein halbes Stündlein war, erwähnt wird:

„Den Donnerstag aber wird mit den Grössern anstatt des Psalmens in dieser stunde die Arithmetic und Music wechselweise tractiret, da sie dan die elaborirte Exempel u. erlernte Gesänge in ein besonder Buch aufzeichnen sollen.“

Mit dieser Anschauung findet auch folgende Thatsache ihre Erklärung, dass bei Gelegenheit der Generalkirchenvisitation von 1628 in einigen oberhessischen Gemeinden, in denen es mit dem Gesang der Weiber schlecht stand („sitzen da, als ob ihnen das Maul zugewachsen wär“), den Schulmeistern befohlen wird. doch

eine besondere Singstunde ausnahmsweise einzurichten. Wäre eine solche vorhanden gewesen, dann hätte die Verweisung ganz anders gelautet, wäre übrigens das Monitum auch gar nicht nötig geworden.

Weiter stimmt dazu die Thatsache, dass noch in der oberhessischen Schulordnung von 1733 verordnet wird, dass die erbaulichen Schuleröffnungsgesänge benutzt werden sollen, um die Kinder an ein richtiges und schönes Singen zu gewöhnen und ihnen alle Woche wenigstens „ein oder zwey Melodien der Lieder durch öffters Vorsingen anzugewöhnen“.

Doch ist zu beachten, dass es auch Orte mit Singstunden in der Woche gab.

Keine Regel ohne Ausnahme. So hat auch die Bestimmung der Lehrstoffe in diesen Zeiten ihre Ausnahme. Diese betrifft das Turnen. Wohl weiss ich, dass das Schulturnen ein Kind der Neuzeit ist, und dass man sich in Gefahr begiebt, für einen Ignoranten gehalten zu werden, wollte man von der Existenz eines geordneten, dem Turnen ähnlichen Unterrichtsgegenstandes im 16. Jahrhundert reden. Und doch giebt es eine hessische Schulordnung aus dem 16. Jahrhundert, die (freilich bei besonderen Verhältnissen) einen geregelten Turnunterricht vorschreibt. Es ist dies die Schulordnung der von Georg I. gegründeten, 1597 bereits vorhandenen und 1611 aufgehobenen Schlossschule in der Darmstädter Vorstadt, in der wir lesen:

„Damit sie auch des Tags über Ire recreationes zu gewifsen Zeitten haben mögen, So soll Ihnen ein stundt nach dem mittags- und ein stundt nach dem abent essen vacantz gegönt werden, doch dz er der praeceptor keinen dieselbig Zeit uber seines gefallens spatziren oder sonsten anderswohin gehen lafse, er sey dann entwedder selbst darbey oder geschehe mit seinem Vorwifsen und erleubnuss, wie er Ihnen dann nicht leichtlich ohne erhebliche Ursachen erleuben soll. Wann sie auch Spieltage haben, soll er Ihnen zulafsen, sich mit dem Buff oder schlagballen oder aber sonsten kurzweilligen Spielen zu mehrer Bewegung des Leibs zu üben. Herjegen aber mit allem Vleiss zusehen, dz sie nicht mit Würffeln oder Kartten, oder andern dergleichen schedlichen spielen umb geldt spilen, Sintemahl sie daruber zu andern lastern ursach gewinnen.“

Erwähnen will ich weiter noch, dass gelegentlich auch einmal ein Schulmeister mit seinen Schülern Exkursionen machte. So lesen wir in den Klageakten gegen den später removierten Schulmeister M. Johannes Bach von Stockstadt, er habe mit seinen Schülern Exkursionen gemacht und sie dabei „zu ein-

sammlung ettlicher böser Kreutter angewiesen", zugleich eine alte Notiz für eine Vorform unserer jetzigen Naturkunde. Doch das sind Ausnahmen.

Fragen wir nunmehr danach, wie denn diese eben angegebenen Lehrstoffe: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und eventuell Singen, den Kindern beigebracht wurden, so ist zuerst eine Besprechung der Unterrichtszeit beizufügen, die den Lehrern in den damaligen Jahren zur Verfügung stand. Wir gehen auf diese Frage, die leider nur zu oft übergangen wird, etwas genauer ein.

Die Zeit zum Unterricht und der Stundenplan.

Der Extrakt von 1669 sagt hierüber: „Sollen Sie dess Winters Vormittag zwo Stund / und den Nachmittag drey Stunde / den Sommer aber Vormittag zwo und Nachmittags eine Stunde Schulhalten." Auf diese Weise kämen also wöchentlich im Winter 30 und im Sommer 18 Schulstunden heraus. Zählen wir die sicher schon 1669 freien Mittwoch- und Samstagnachmittage ab, so hätten wir also die Zahlen: im Winter wöchentlich 24, im Sommer 16 Schulstunden.

An diesen Stunden hat man in der Obergrafschaft bis ins 19. Jahrhundert hinein festgehalten, nur mit der einen Aenderung, dass in der grössten Zahl der Orte im Winter wie im Sommer die gleiche Zahl von Schulstunden gehalten wurde, entweder vormittags 2, nachmittags 3, in Summa pro Woche 24 Stunden, oder auch im Winter wie im Sommer vor- und nachmittags je 3, zusammen 30 Stunden. Den letzteren Modus setzt Melchiors Gutachten voraus, das täglich sechs Stunden (abgesehen von Mittwoch und Samstag) kennt; der erstere Modus begegnet uns z. B. 1779 noch in der Darmstädter Stadtschule (von Walther abgesehen), wie sich aus den Worten Wencks ergiebt: „Die öffentliche und sog. grosse Stadtschule wird morgends von 7—9 (ausser im Winter, wo sie nach Beschaffenheit der Witterung willkürlich später angefangen wird) und Nachmittags von 12 bis 3 Uhr gehalten." Neben diesen Orten standen freilich auch 1779 andere, in denen man im Sommer eine beschränkte Stundenzahl hatte, was ja der Extrakt von 1669 zulässt. Sie waren aber sehr in der Minderzahl, wie ja auch die Schulen, die nur im Winter Unterricht hatten, in dem Bezirk der Obergrafschaft schon um 1770 zu zählen sind. Im allgemeinen kann man sagen, dass in den alten Obergrafschaftsorten zumeist auch den Sommer

über Schule gehalten wurde. Es wurde dies unter Androhung scharfer Strafen nicht bloss durch besondere Verfügungen verlangt, sondern durch Verordnung vom 25. April 1771 zur allgemeinen Norm gemacht. Von diesem Datum an sind es nur ganz verschwindend wenig Obergrafschaftsorte, in denen man sich auf Abhaltung von Winterschulen mit obrigkeitlichem Dispens beschränkte und auf die sog. Sommerschulen verzichtete. Die Blüteperiode des hessischen Winterschulwesens kam für die Diözese Darmstadt erst nach dem Landerwerb im Anfange des 19 Jahrhunderts. Es kann dies auch nicht anders gewesen sein, da die am 31. August 1780 für die Obergrafschaft erlassene und dann auch im Oberfürstentum und später in den Souveränitätslanden eingeführte Schulordnung nur zwei Arten von Schulen in Hessen für berechtigt ansicht, die Schulen mit vollem Unterricht von 24 (resp. 30) Stunden im Winter und Sommer und zweitens die Schulen mit vollem Unterricht im Winter und beschränktem im Sommer (16 Stunden).

Freilich stand es hiermit in Oberhessen etwas anders. Die Schulordnung von 1733 verlangt auf Grund alten Herkommens für alle Orte mit ordentlichen Schulmeistern Winter wie Sommer täglich nicht bloss fünf sondern sechs Stunden Schule, drei am Vor- und drei am Nachmittag: sie schränkt aber dafür in der Erntezeit den Unterricht von Johanni bis Michaelis auf zwei Stunden täglich ein. Es sollten also nach ihr an richtigen Schulen im Winter wie im Sommer 30, an den anderen aber im Sommer nur 12 oder noch weniger Stunden gehalten werden. Diese Konzessionen für den Sommer haben ihren Grund in den besonderen allgemeinen und vor allem in den Schulverhältnissen Oberhessens. Sie führten in einer verhältnismässig grösseren Zahl von Orten dazu, dass Sommerschulen überhaupt nicht mehr gehalten wurden. Die Bestimmungen der Schulordnung von 1733 blieben in Kraft bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Doch trat durch Reskript vom 15. 11. 1781 hinsichtlich der Sommerschulen die Aenderung ein, dass sie auf alle Orte ausgedehnt werden mussten und zwar mit der neuen Stundenzahl von drei Stunden täglich statt der bisher üblichen zwei.

Wie wurden nun auf die zur Verfügung stehenden Lehrstunden die Unterrichtsgegenstände verteilt? Ich sehe hier von einem Stundenplan in den Sommerschulen, d. h. den Schulen mit beschränktem Unterricht in Sommerszeiten völlig ab. Mir kommt es hier nur darauf an, zu zeigen, wie unter normalen Verhältnissen,

wie sie an den meisten Pfarr- und vielen Filialorten der Obergrafschaft herrschten, die Lehrgegenstände verteilt waren. Wir gehen aus von der geordnete Verhältnisse voraussetzenden Ordnung von fleissiger Uebung des Catechismi von 1634 und deren Erneuerung aus dem Jahre 1668. Beide Ordnungen kennen das Klassensystem nach den Kenntnissen, setzen aber voraus, dass die Klassen zumeist zusammen unterrichtet werden. Es ist dies auch möglich, weil der den grössten Teil aller Unterrichtsstunden in Anspruch nehmende Unterricht im Christentum und Lesen allgemeines Gut aller Klassen ist, mithin eine gesonderte Unterrichtung einzelner Klassen nur hinsichtlich des Schreibens und Rechnens nötig ist, aber auch da nur unter Ausschluss Einzelner. Der Extrakt von 1669 setzt daher auch stets voraus, dass die nach Geschlechtern und Klassen gesondert sitzenden Kinder (§ 3 und 4) in allen Stunden beisammen sind, höchstens das Schreiben und Rechnen ausgenommen, welch ersteres „einen ziemlichen Anfang im Lesen", welch letzteres aber „ein ziemliches Fertigsein im lesen und schreiben" voraussetzt. Genaueres als hier wird uns erst bei Melchior gegeben. Nach seinem Vorschlag sind alle Klassen in fünf täglichen Stunden beisammen; in der sechsten, der dritten Vormittagsstunde, nimmt er mit denen, die bereits etwas lesen können und deshalb für den Schreibunterricht reif sind, das Schreiben vor, nachdem er die Kleinsten dimittiert hat. Die Unterrichtsfolge ist an allen Tagen der Woche dieselbe. Wir haben deshalb nur die Aufgabe, uns einen Unterrichtstag zu vergegenwärtigen. In der ersten Stunde wird die Schule mit einem Gesang und Gebeten eröffnet. Melchior sagt hierüber:

„1) Wird ein Morgen- oder ander Gesang allezeit gesungen. Deswegen auch die Kinder ihre Gesangbücher bey sich haben, den Gesang vorher aufschlagen u. aus dem Gesangbuch mit singen sollen. Wobey darauff zu sehen, dass die Kinder nicht frech u. unbescheiden in den Tag hinein schreyen, sondern zu erinnern, dass sie fein langsam, bescheidentlich, mit rechter Andacht und als vor Gottes Angesicht singen. Wo auch was undeutliches in den Gesängen vorkommt, kan solches vorher kürtzlich u. einfältig erkläret werden.

2) Soll das Gebet verrichtet werden und zwar in dieser Ordnung, der Morgensegen, das Vatter unser, der Christl. Glaube, ein Gebet aus Arnds Paradis-Gärtlein, zuletzt Ehre sey Gott dem Vatter, der uns erschaffen, dieses Gebet soll aber Einer von den Grösseren verrichten nach der Ordnung u. so, dass sie täglich abwechseln. Das Kind, so da betet, soll an einen Ort absonderlich tretten, dass es von allen gesehen u. ge-

höret werden kan. Die übrigen sollen solch Gebet stehend oder kniend mit gefaltenen Händen u. erhabener Andacht heimlich oder im Hertzen nachsprechen: auch vor oder unter dem Gebet mehrmals von dem Praeceptor zur Aufmerksamkeit u. Andacht erwecket werden. Zur Beförderung der Andacht muss man ihnen die Allgegenwart Gottes, was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre, wie angenehm dem lieben Gott ein ernstlich Gebet u. wie ein grosser Greuel Ihm das heydnische Mundgeplapper sey, nachdrücklich vorstellen. Zuweilen soll der Praeceptor selbst das Gebet verrichten, den Kindern zum Exempel. Auch soll das Gebet vom Kind mit lauter Stimm deutlich, langsam, mit gefaltenen und erhabenen Händen u. bescheidenen Gebärden verrichtet werden; Es ist auch darauff zu sehen, dass die Kinder einen rechten Verstand von dem, was sie beten, haben mögen, welches ihnen bey der Catechisation beyzubringen."

Hierauf wird von dem Kind, das gebetet, ein Kapitel aus dem Neuen Testament verlesen, während die anderen Kinder, die lesen können, nachlesen. Der Präzeptor macht den Kindern kurz den Usum practicum der Stellen klar, zeigt ihnen einige Lehr-, Lebens- und Trostsprüche und heisst sie, dieselben annotieren. Auch fragt er gelegentlich ein Kind, was es aus dem Kapitel zu seiner Erbauung behalten und wie es sich zu bessern gedächte.

Machen wir hier einmal einen Augenblick halt! In den Anweisungen Melchiors zeigt sich deutlich der Einfluss der neuen geistigen Strömung des Pietismus. Ich brauche das im Einzelnen nicht nachzuweisen: die ganze Ausdrucksweise und dann der ganze Tenor der Anordnungen lässt dies ja nur zu deutlich erkennen. Immerhin muss betont werden, dass derjenige irrt, der in dieser feierlichen Eröffnung der Schule etwas Neues für diese Zeit sehen würde. Neu ist höchstens Einzelnes: vielleicht die Häufung der Gebete, vielleicht auch das Wertlegen auf Verständnis und Willensaneignung des Gesagten. Nicht neu aber ist die Betonung, dass zum rechten Schulanfang Gesang, Gebet und Schriftlesung gehöre. Dies ist altes Gut, das uns bereits lange vorher als Gemeingut der hessischen Schulen begegnet (vgl. Alsfelder Schulordnung von 1638, Revers von Hack von 1644). Neu ist allerdings auch, was nicht verschwiegen werden soll, die stärkere Betonung des gelesenen Bibelwortes in seinem Verhältnis zu Gebet und Gesang, wenn auch nicht neu im Sinne einer Neuerung Melchiors, da sie sich vereinzelt schon lang vorher nachweisen lässt.

Nach dieser feierlichen Einleitung beginnt der eigentliche Unterrichtsgegenstand der ersten Stunde: „Katechismusabhör

und -erklärung" nach der Seite 27 mitgeteilten Methode. Da dies nur die Grösseren angeht, sind die Kleineren indessen still und hören unbeschäftigt zu.

Dafür kommen sie in der zweiten Stunde in Aktion. Sie lernen gruppenweise Buchstaben kennen, buchstabieren und lesen. Der Lehrer beginnt mit denen, die Buchstaben kennen lernen; er führt die Kinder an die Wandtafel, an der die Buchstaben gemalt sind und macht ihnen nach der Seite 28 mitgeteilten Methode die einzelnen Buchstaben klar, worauf er sie die Buchstaben in ihrem ABCbuch aufsuchen lässt. Sind sie fertig, dann müssen sie sich unbeschäftigt still hinsetzen: es kommt Klasse II, die der Buchstabierenden an die Reihe, wird in gleicher Weise an der Tafel und im Buch im Buchstabieren unterrichtet und dann still zu sitzen und entweder eine aufgegebene Uebung zu exercieren oder heimlich das eben Gelernte zu wiederholen geheissen. Klasse III die Lesenlernenden absolvieren dann ihr Pensum im Namenbuch und Katechismus. Hierauf kommen die Grösseren an die Reihe, die am Anfang der Stunde noch eine kleine Leseübung gehabt, seitdem aber anscheinend unbeschäftigt dagesessen haben. Sie rezitieren zur Wiederholung aus dem Katechismus wie Melchior sagt:

„Wird ein Hauptstück entweder gantz oder halb aus dem Catechismo wiederholet. Dazu soll nun ein ander Kind, gleichfals nach der Ordnung, u. mit täglicher Abwechselung an eben denselben Ort, wo das Gebet verrichtet worden, hintretten, u. das Hauptstück deutlich, langsam u. ohn ein affectirten Thon recitiren, dobey die übrigen wieder aufstehen. u. es heimlich nachsprechen sollen, u. sind zur Auffmerksamkeit vom Praeceptor fleissig zu erinnern.

Endlich wird mit einem kurtzen Lobgesang oder Gloria u. Gebet alles beschlossen. Das Gebet aber soll das Kind, so bey angehender Schule dasselbe verrichtet, wider thun, nemlich ein Danckgebett aus Arnds Paradisgärtlein mit deutlicher stimme und langsam lesen, darauff das Vater unser sprechen u. Ehre sey Gott dem Vatter. dabey die übrige Kinder aufstehen oder knien, u. zur Aufmerksamkeit vermahuet werden sollen.

Dorauff dimittiret sie der Praeceptor, mit der ernstlichen Vermahnung, dass sie ohn geschrey u. anderen Muthwillen heimgehen, u. sich zu Hauss fein halten, Gott stets vor Augen haben, sich für Sünden hüten, ihren Eltern u. Praeceptor gehorsam seyn, u. allen Fleiss in Erbauwung u. Verrichtung dessen, was ihnen vorgegeben wird, beweisen sollen. Auch kan man sie erinnern, dass sie Mittags umb 12 Uhr alle zugleich richtig wider da seyn mögen. Die Grösseren aber bleiben u.

präpariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in folgender stund tractirt wird."

Wie schon in dem Passus, der eben mitgeteilt wurde, ersichtlich ist, ist die dritte Vormittagsstunde dem Schreibunterricht gewidmet. Es nehmen daran nur die grösseren Kinder teil, welche bereits lesen können. Der Unterricht erfolgt nach der Seite 31 mitgeteilten Methode nach drei Klassen. In dieser Stunde giebt es kein Unbeschäftigtsein, da alle Abteilungen gleich von vorn herein ihre bestimmte Arbeit haben oder bekommen.

Wir kommen zum Unterricht am Nachmittag.

Die erste Nachmittagsstunde wird wieder mit Gebet eröffnet. Das Kind, das am Morgen gebetet, hat auch jetzt wieder zu fungieren, und „am gehörigen Ort aus Arnds Paradiesgärtlein ein Gebet zu verrichten, ferner das Vater Unser und Ehre sei Gott zu beten, dabey die übrige aufstehen". Dann beginnt der Hauptgegenstand der ersten halben Stunde, nämlich Behandlung biblischer Sprüche bei den Kleinen. Während dieses Unterrichts sind die Grossen beschäftigt, und zwar Montag, Dienstag und Freitag mit Erlernen eines Psalms, den sie nachher in der zweiten halben Stunde, während die Kleinen still sitzen, hersagen; Donnerstags aber mit dem Auflösen von Rechenaufgaben, woran sich Musik anschliesst, d. h. anscheinend Einschreiben der erlernten Gesänge in ein eigenes Buch. Wir entnehmen das folgenden nicht ganz klaren und deshalb hier wörtlich mitgeteilten Worten:

„Unterdessen dz die Kleinen den Spruch lernen, sollen die Gröffern ihre zu Hauss gelernten Psalmen repetiren, nemlich Monntags, Dienstags u. Freytags. Wozu aber die kürzesten u. leichtesten auszulesen sind. Nach diesem recitiren diese in der andern halben stunde den aufgegebenen Psalmen. Den Donnerstag aber wird mit den Gröffern anstatt des Psalmens in dieser stunde die Arithmetic u. Music wechselweise tractiret, da sie dan die elaborirte Exempel u. erlernte Gesänge in ein besonder Buch aufzeichnen sollen. Es sollen auch die obgemeldete Psalmen den Kindern einfältig und kürtzlich durch Frag u. Antwort explicirt u. erbaulich applicirt werden."

Die Nachrichten über die beiden letzten Stunden sind so klar, dass wir sie z. T. mit Melchiors eigenen Worten hierher setzen können. Von der zweiten Nachmittagsstunde heisst es:

„In der andern Nachmittagsstunde. 1) Werden die Kleiuen im Lesen exerciret, wie morgens. Unterdessen wird den Gröffern ein biblischer Spruch, oder auch mehr aus ihrem Spruchbuch vorgegeben, dz sie denselben fertig lernen.

2) Wan die Kleineren gelesen, müssen die Gröfferen ihren Spruch aufsagen, den ihnen dan der Praeceptor ferner durch Frag u. Antwort einfältiglich zu expliciren u. appliciren hat. Dabey auch dienlich seyn wird, allezeit zu fragen, zu welchem Hauptstück u. zu welcher Frage des Hauptstücks diser u. jener Spruch gehöre, u. welcher Gestalt er sich dahin bezihe. Inzwischen werden die Kleineren zu fleiffigen Aufmerken angehalten,"

In der dritten Nachmittagsstunde aber wird in der auf Seite 26 mitgeteilten Form den Kleinen der Katechismus beigebracht.

„2) Mittlerweil damit die Gröffern nicht müffig sitzen, sollen sie sich im Schreiben exerciren. Hernach so kan man sie im Lateinisch. wie auch Brief lesen etwas üben.

3) Endlich wird alles mit Gebet u. kurtzem Lobgesang beschlossen. worauff die Kinder dimittiret u. wie morgens zur Furcht Gottes, Fleiss. Gehorsam u. Zucht vermahnt werden."

Ueberschauen wir diese Nachrichten, so setzt sich also der Stundenplan Melchiors so zusammen, dass von den 30 Stunden pro Woche 24 Stunden beiden Abteilungen, den Kleinen und Grossen, gemeinsam sind und sechs die Grossen allein haben. Von diesen 24 Stunden, in denen auch die Kleineren (noch nicht schreibenden) anwesend sind, dienen insgesamt zehn dem Unterricht im Lesen, vier dem in den Sprüchen, vier dem in dem Katechismus; in den sechs übrigen nehmen sie an der Eröffnung des Schultages Teil und sitzen dann still. Die 30 Stunden der Grösseren verteilen sich folgendermassen: sechs Katechismus, sechs Lesen, zehn Schreiben, drei Psalmen, eine Rechnen und Musik, vier Sprüche, abgesehen von Kleinigkeiten, wie Rezitation der Hauptstücke.

Mit der Darbietung dieses Melchiorschen Lehrplanes haben wir gezeigt, wie unter normalen Verhältnissen ein Schultag um die Wende des 17. Jahrhunderts zu verlaufen pflegte. Wir wissen wohl, dass dies nur ein einzelnes Beispiel ist, dass man es an anderen Orten in der Anordnung der Lehrstunden gewiss ganz anders hielt. Immerhin ist es aber wertvoll, einmal an einem einzelnen Beispiel gezeigt zu haben, wie der Stundenplan einer Reihe von Dorfgemeinden dieser Zeit ausgesehen hat, auf welche Lehrgegenstände man Wert legte, und wie man es vor allem mit dem Zusammenunterrichten der verschiedenen Jahrgänge zu gleicher Zeit damals gehalten hat. Bemerken will ich noch, dass in der Festsetzung des Stundenplanes allerdings so wenig Zwang vorhanden war, dass der Mitreferent Melchiors, Pfarrer Praun

von Darmstadt, in einzelnen Punkten auf Grund der ihm vorliegenden Praxis Aenderungsvorschläge machen konnte. So will er die Kleinen auch in der dritten Vormittagsstunde zurückbehalten und in den Hauptsprüchen informiert wissen, von anderen Aenderungen zu schweigen.

Wir kommen nunmehr zu einer Besprechung der Lehrbücher und Lehrmittel in den damaligen deutschen Schulen.

Die Lehrbücher und Lehrmittel.

Nach althessischem Herkommen wurden in den Zeiten nach dem dreissigjährigen Kriege Lehrbücher in der Hand der Kinder nur für den Religions- und Leseunterricht für unbedingt notwendig gehalten und allgemein eingeführt. Selbstverständlich ist dabei an diejenigen Schüler der Landschulen gedacht, die keinen lateinischen Unterricht genossen, und ist immer noch der Möglichkeit Raum gelassen, dass an einzelnen Schulen auch noch andere Lehrbücher für andere Unterrichtsgegenstände Einführung finden konnten. So wissen wir z. B., dass nach der vorhandenen Schulordnung der Schlossschule in der Darmstädter Vorstadt auch der Grobianus, die Civilitas morum, Cosmographia und Rechenbücher als Lehrbücher angeführt werden, wobei freilich nicht bestimmt gesagt werden kann, dass nun jeder Schüler diese in die Hand bekommen sollte. Aber das waren Ausnahmen, die ihre besonderen Gründe hatten. Die Einführung von Lehrbüchern für weitere Lehrgegenstände als Religion und Lesen in grösseren Bezirken oder dem ganzen Lande ist ein Erzeugnis des 19. Jahrhunderts. Die Schulordnungen des 18. Jahrhunderts setzen solche nicht voraus, und die Praxis lässt, wie reiche, uns überlieferte Akten beweisen, es als Gewissheit annehmen, dass sie den Schulen wirklich fremd blieben.

Es mögen dabei z. T. soziale Gründe mitgewirkt haben. Es ist dies z. B. sicher im dreissigjährigen Kriege und in der Zeit nach ihm oft der Fall gewesen. Kommt es doch vor, dass der Schulmeister Hack in Reinheim in seinem Revers sich ausdrücklich in § 8 verpflichten muss, dass er ausser den in den darmstädtischen Schulen verordneten Büchern, nämlich „dem Catechismus Lutheri, Psalter Davits, Gesangbuch Lutheri, wie auch des Habermanns Gebettbuch sonst kein ander ohne fürwissen des Pfarrherrn darzu gebrauchen und mit vielerlei Bücher und Exemplaren die Jugend nicht beschweren werde“. Aber auch in Verhältnissen, in denen von sozialer Not nicht geredet werden kann, zeigt sich

dieselbe Beschränkung. Ist es doch Thatsache, dass nach einem Bericht der Mainzer Regierung vom 21. Dezember 1819 noch im Anfang des 19. Jahrhunderts in den rheinhessischen Landschulen als Lehrbücher nur das ABC-Buch, der Katechismus, eine kurze biblische Geschichte und in den protestantischen Schulen ausserdem noch das Neue Testament bekannt war und gebraucht wurde.

Es kann hier unsere Aufgabe nicht sein, den Ausgaben der zugleich als Lesebücher dienenden Katechismen, Neuen Testamenten und Spruchbücher im einzelnen nachzugehen, die z. T. sogar zusammengedruckt wurden. Immerhin gilt es, einige Bemerkungen hierüber mitzuteilen.

Am schnellsten sind wir da mit dem Katechismus zu Ende. Schon bei der Generalkirchenvisitation von 1628 und noch im Zeitalter des Rationalismus ist unter dem als Katechismus bezeichneten Lehrbuche eine von Professor Johannes Winkelmann in Giessen um 1623 veranstaltete erweiterte Ausgabe des lutherischen Katechismus verstanden, die man gewöhnlich als den Darmstädter Katechismus bezeichnet. Die Verfasserschaft Winkelmanns steht nach neueren Studien von mir, auf die ich hier nicht eingehen kann, ausser allem Zweifel. Nun ist es sicher, dass diesem Buche mit dem Laufe der Jahrzehnte noch andere Katechismen zur Seite traten. Sie haben aber in der Zeit vor 1800 nicht den Zweck, den lutherischen Katechismus zu verdrängen, sondern zu erläutern (manchmal auch umzudeuten). Sie sind Hilfsmittel zur Verständlichmachung des Darmstädter Katechismus. Solche sind z. T. im Druck, z. T. handschriftlich verbreitet worden. Zum Teil kamen sie nur in die Hände der Lehrer, z. T. auch in die von Kindern, z. T. erfreuten sie sich des Ansehens als Lehrbuch in grösseren Bezirken, z. T. galten sie als solches nur für eine einzelne Gemeinde. So hat 1690 Pfarrer Raab von Niedergemünden ein „Compendium derer vornehmsten Fragen auf 1½ Bogen sonderlich auss Doctor Rudrauffii Catechismo aussgezogen“ drucken lassen mit Konsens der theologischen Fakultät in Giessen und es den Schülern in die Hand gegeben, da für die Volksschulen nach Anschauung der Schulmeister der ebenfalls eine Auslegung des Darmstädter Katechismus bildende Rudrauffsche Katechismus zu schwer war. Es ist ihm auch gelungen, in 13 Jahren 4000 Exemplare des Schriftchens abzusetzen. Was diese Erläuterung weiten Kreisen vom Oberfürstentum, anderen Kreisen daselbst aber Kilian Rudrauffs

Katechismus war, war der Obergrafschaft in älteren Zeiten ein Spruchbuch des Pfarrers Fresenius von Langen, in späteren der Katechismus des Superintendenten Panzerbieter. Beiden Gebieten gemeinsam aber war der Gebrauch von Conrad Dietrichs Deutscher Epitome Catechetica, einem Schulbuch ersten Ranges in der damaligen Zeit. Ich hoffe, später auf diese Katechismuslitteratur noch genauer eingehen zu können.

Neben dem Katechismus stand von Alters die Bibel oder auch nur das Neue Testament und Psalter (resp. auch Sirach) als Religions- und Lesebuch. Bisweilen wird auch das Evangelienbuch erwähnt, d. h. eine besondere Ausgabe der Evangelien. Endlich muss noch des Spruchbuches Erwähnung geschehen. Spruchbücher werden bei Gelegenheit der Generalkirchenvisitation noch nicht erwähnt. Noch 1669 ist in dem Extrakt die Anschaffung von Spruchbüchern nicht unbedingt verlangt. In späteren Zeiten, namentlich von 1680 an, erscheint ein Spruchbüchlein im Verlage der Griebel-, Haussmann-, Forter-, Eylau- und heute Wittichschen Druckerei in Darmstadt als obligatorisches Lehrbuch. Es erscheinen von ihm zwischen 1729 und 1770 13 grosse Auflagen. Aus der Zeit vor 1680 ist das in dem Extrakt erwähnte Spruchbuch des Giessener Stadtpredigers Hartmann Mogius (1628 Pfarrer in Kölbe, 1631 ff. in Giessen) zu nennen. In dieser Zeit hat man sich übrigens oft damit begnügt, den Kindern einige Sprüche zu diktieren, die sie dann (jedes die von ihm gelernten verschiedenen!) bei der Konfirmation hersagten. Wir folgern das aus hochinteressanten Einträgen in den Kirchenbüchern von Oberramstadt und Darmstadt, wo sehr oft hinter dem Namen des Kindes, das konfirmiert wurde, steht, welche Sprüche, Gebete und Lieder es gekonnt habe.

Die Einführung des Haussmannschen Spruchbuches im ganzen Lande ging nicht so leicht. Noch 1710 muss Haussmann sich beschweren, dass manche Pfarrer Spruchbücher auf eigene Kosten drucken und in den Schulen ihrer Diözese unter Missachtung seines hochfürstlichen Privilegs einführen liessen.

Wir kommen nun noch auf dasjenige Lesebuch, welches nicht im Religionsunterricht Mitverwendung fand, ABCtafel und Namenbuch. Ueber dies ABCbuch haben wir genauere Nachrichten. Als nämlich im Jahre 1801 infolge einer Eingabe des Regierungssekretärs Dieffenbach von Alsfeld vom 4. August 1801, die die Einführung der von Dieffenbach erfundenen, bei Heller und Krauss in Lauterbach 1798 gedruckten Alphabet-Buchstabier-

und Lese-Tafel in den fürstlich-hessischen Landen erstrebte, der Giessener Professor und Superintendent Schulz mit der Ausarbeitung eines neuen ABCbuchs beauftragt wurde, das für alle, auch die katholischen, Schulen des Landes bestimmt sein sollte und nach einer Umarbeitung durch den Feldprediger Wagner im Jahre 1805 in allen althessischen Landesteilen eingeführt wurde (Privileg der Wittichschen Druckerei vom 27. Dezember 1804), da stellte sich heraus, dass zwar im Oberfürstentum (Oberhessen) die Brönnersche Buchhandlung in Frankfurt „ihr wirklich elendes ABCbuch jährlich in 10 000 Exemplaren debitiere“, dass aber in der Obergrafschaft ein schon seit Jahrhunderten eingeführtes ABCbuch noch immer in Brauch war. Die betreffende Stelle aus dem Votum des mit den Erhebungen betrauten Darmstädter Konsistoriums vom 24. Februar 1803 lautet wörtlich folgendermassen:

„In der hiesigen Obergrafschaft ist bisher ein uraltes A.B.C.Buch eingeführt gewesen, das vermuthlich aus dem sechzehnten Jahrhundert herrührt, und wie die Beilage zeigt, äusserst schlecht und zwecklos eingerichtet war. In dem Oberfürstenthum war bisher gar kein gewisses Buch dieser Art eingeführt, man bediente sich aber an den meisten Orten eines gleichfalls sehr elenden ABCBuchs, das die Brönnersche Buchhandlung verlegt, die daher jährlich eine nicht unerhebliche Summe Gelds aus dortigen F. Landen zog.

Das bisherige ABCBuch hat die jedesmalige hiesige Hof und Canzlei Buchdruckerei, so wie sie durch Kauf oder sonst von einer Familie auf die andere gekommen, seit unfürdenklichen Zeiten her unter dem Titel eines Hessen Darmstädtischen ABCBuchs gedruckt.“

Ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe scheint ausgeschlossen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass der Rückgang aufs 16. Jahrhundert nur den Charakter einer Vermutung hat. Sicher ist, dass nach Ansicht des Konsistoriums nicht bloss Wittich, sondern auch dessen Vorgänger Eylau, Forter, Haussmann und Griebel (schon 1682, nicht 1684, wie man bisher annahm) das ABCbuch bereits verlegten. Sicher ist aber auch, dass bereits in der um 1596 erschienenen Schulordnung für die Schlossschule des Andreas Hermann in der Darmstädter Vorstadt (vgl. darüber meine Arbeit über die Schulgründungen der Obergrafschaft) unter den Lehrbüchern oben ansteht: Das ABCbuch, von diesem Büchlein mithin als etwas ohne weiteres Bekanntem geredet wird. Dies scheint doch anzudeuten, dass die Konsistorialen in ihrer Vermutung vielleicht nicht so ganz unrecht hatten.

Wichtiger als die Erledigung dieser Frage ist die Feststellung der anderen Thatsache, dass das 1804 abgelöste alte ABCbuch zweifellos vor 1700 schon genau mit demselben Inhalt gedruckt wurde wie das Exemplar, das die Konsistorialen ihrem obenerwähnten Gutachten beilegen. Wir haben mithin in diesem Exemplar ein ABCbuch, wie es nach Ansicht der Konsistorialen in drei Jahrhunderten, nach unseren Feststellungen sicher in über 100 Jahren in allen Schulen der Obergrafschaft gebraucht wurde. Da wird es sich verlohnen, den Inhalt des Büchleins etwas näher zu besehen. Unter dem Titel:

„Darmstädtisches
A B C-
Büchlein,
oder:
Kinder-Lehr
zur Zucht
und Furcht Gottes des Herrn
für die Jugend
des Fürstenthums Hessen-Darmstadt.
Anno (Wappen) 1798

Darmstadt
zu finden in der Wittichschen Buchdruckerey.“

bietet es zuerst einen Abdruck sämtlicher Buchstaben des Alphabets der Reihe nach, einschliesslich ff, ll, ss. Dann folgt die Tafel der zusammengesetzten Buchstaben: ch, ck, ff, ft, fl, ll, st, ss, sz. tz unter dem Titel: „Zu-sam-men-ge-setz-te Buch-sta-ben“, dann die grossen Buchstaben, an die sich eine Zusammenstellung der Vokale a, e, i, o. u und Zusammensetzungen nach der Form: ab, eb, ib, ob, ub, ac, ec, ic, oc, uc etc., sowie Ba, be, bi, bo, bu, ca, ce etc. anschliessen. Es wird dann die erste zusammenhängende Leseübung mitgeteilt, nämlich in Silbenteilung: Das hei-li-ge Va-ter-Un-ser, Der Glau-be, Die ze-hen Ge-bo-te Got-tes, von der hei-li-gen Tau-fe (Gehet hin in alle Welt etc.), Vom hei-li-gen Nacht-mahl (die Einsetzungsworte), Ein Ge-bät zum hei-li-gen Geist (Komm heiliger Geist, erfüll' die Herzen, das althessische Eingangslied beim gewöhnlichen Gottesdienst, in unserem Gesangbuch No. 4), Der Lob-ge-sang Ma-ri-ä, Der Lob-ge-sang Si-me-o-nis, Das Be-ne-di-ci-te, Psalm 145 (Aller Augen warten, das bekannte Tischgebet). Das Gratias, sowie einige

Sprüche. Dies ist die ABCtafel, d. h. Zusammenstellung von Buchstaben und Silben, an denen die Buchstaben und ihre Zusammensetzungsformen deutlich gemacht werden. An sie schliesst sich das Namenbuch, eingeleitet durch den Titel: „Fol-get das Na-men-buch“ und fortlaufend nach der Reihe des Alphabets Namen darbietend (A-dam, Bo-ni-fa-ci-us, Da-vid etc.). Den Schluss des Ganzen macht Ein Ge-bät für ei-nen ster-ben-den Men-schen (Ein Würmlein bin ich, das bekannte Kirchenlied, sechs Verse) und ein schön Christ-li-ches Ge-bät (23 Zeilen gross).

Von dem dieses altehrwürdige ABCbüchlein ablösenden ABCbuch von 1804 zu reden, ist hier nicht der Ort.

Zu diesen im Bisherigen besprochenen Lehrmitteln, die sich in der Hand der Schüler befanden, kommt nun noch, anscheinend für einen grossen Teil der Schulen, eine Wandfibel, an der man grössere Gruppen von Schülern in die Geheimnisse der Buchstabenwelt einführt. Ich erwähne dies hier nebenbei, weil man thatsächlich vielfach der Anschauung begegnen kann, als seien die sog. Wandfibeln eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. Sie waren, wenn auch in oft primitiven Formen, schon im 17. Jahrhundert vorhanden, wie die Ausführungen auf Seite 30 beweisen. Andererseits ist aus den Akten des Ministeriums ersichtlich, dass die Zeit ihrer allgemeinen Durchführung und Verbesserung in den Anfang des 19. Jahrhunderts fällt.

Wir kommen nunmehr zu der Zusammenstellung der Nachrichten, die uns über die Art des Unterrichts in den oben erwähnten Lehrstoffen aus dem 17. und 18. Jahrhundert vorliegen.

Die Lehrmethode.

Der Unterricht in der Religion.

Der Extrakt von 1669 berichtet uns mit keinem Worte über die Methode bei Behandlung des Religionsunterrichtes. Es ist dies auffallend, da der Religionsunterricht damals doch Kern und Stern des ganzen Unterrichts darstellt. Doch fällt dies Bedenken sofort, wenn wir beachten, dass ja kurz vorher, nämlich 1668 eine genaue Anweisung über die Erteilung des Katechismusunterrichtes erschienen und in den Händen aller Lehrenden vorhanden war. Diese Verfügung mit dem Titel „Unser von Gottes Gnaden/Ludwigs/Landgraffen zu Hessen ... Verfaste Erneuerung/der hiebevor im Jahr 1634 auff sonderbahren Befelch dess Weiland Durchleuchtigen Fürsten/Herrn Georgens/Landgraffen . . zu Marpurg in Truck gegebenen/und nunmehro auff den jetzigen

Zustand der Kirchen in Unsern Fürstenthumb und Landen eingerichteten / auch in gewissen Stücken vermehrten Ordnung / von fleissiger übung dess Catechismi so wol bey Alten als Jungen / und mehrer Erbawung dess Christenthumbs. (Getruckt zu Darmstatt Bey Christoph Abeln / Fürstl Hoff-Buchtruckern / Im Jahr 1668)" ist eine Erneuerung der bekannten gleichnamigen Ordnung aus dem Jahr 1634, deren strenger Vollzug infolge der Schrecken des Jahres 1635 unmöglich geworden war und nunmehr wieder möglich gemacht werden sollte. Sie stimmt in den Partien, die uns hier beschäftigen, wörtlich mit ihrer Vorlage überein, abgesehen davon, dass sie den undeutlichen Ausdruck „reposcirt" in den klareren „Ansage erfordert" verwandelt und am Schluss des Abschnittes über die durchzunehmenden Lehrstoffe des Religionsunterrichtes mit den Worten „wie drunten von der Information ferner folgen wird" auf eine spätere „Ausführung" verweist.

Wir geben das wieder, was diese Verordnungen über die Methode des Religionsunterrichtes sagen, was also seit 1634 Gesetz war, nach den Schrecken des Krieges sicher befolgt, 1668 erneuert wurde und von da an absolute Norm beim Erteilen des Religionsunterrichts gewesen ist. Alle Kinder müssen in drei Klassen geteilt werden. Die erste Klasse umfasst die, welche noch nicht lesen können. Mit denen soll „man Morgens / etwa eine halbe Stunde / und abermahls Nachmittags eine halbe Stunde den Catechismum / und zwar die blosse fünff Haupsstücke / sambt Morgen- und Abend-Gebetlein üben /". Dies ist das Unterrichtsziel der ersten Klasse. Die Methode besteht darin, dass die Lehrer

„ihnen erstlich ein Stücklein dess Catechismi zum Exempel / das erste Gebott / ettlichmahl fein deutlich vorsagen: Darnach einen oder andern auss ihrem Mittel / so vor andern gutes Ingenii ist / oder am ersten ein Ding fassen kan (welches dan die Lehrmeister mit Fleiss in acht nehmen sollen / und darnach auch die kleine Kinder colliciren und setzen) solches wiederhohlen / und folgends die Kinder alle nacheinander nachsagen lassen / biss sie alles recht begrieffen und ohn angestossen wieder nach reden können; Darauff soll Er dann das ander Gebott gleicher massen ihnen vorsagen und wiederhohlen lassen / biss sie es auch recht behalten. Alssdann das Erste und Andere Gebott zusammen den Kindern vorsagen / und sie von ihnen ebenmässig wiederhohlen lassen / biss sie die beede Gebott mit einander recht und wohl nachsprechen können / und alss dann zum Dritten schreiten / solches erstlich absonderlich ihnen vorsagen und repetiren lassen darnach das Erste und Andere hinzu thun / und solches treiben / biss das halbe Stündlein vorüber . . . wann

sie aber darnach wieder in die Schul kommen / soll alles das / welches sie zuvor gelernet haben / wiederhohlt und alsdann gleichergestalt zu den folgenden Stücklein dess Catechismi geschritten werden / biss die Kinder ihn gantz recitiren können."

An diese den Katechismus auswendig lernende erste Klasse reiht sich die zweite. Sie kann bereits die Hauptstücke ohne Auslegung auswendig und sagt, damit sie dieselben nicht verlernt, jeden Morgen die Hauptstücke von Anfang bis zum Ende auf. Ihr Ziel ist die Memorierung der Auslegungen Luthers zu den Hauptstücken nach derselben Methode, nach der sie bisher die blossen Hauptstücke gelernt haben. Auf diese Weise wird den kleinen Kindern zuerst der wörtliche Inhalt des Katechismus zu eigen gemacht.

In der dritten Klasse gilt als Ziel: Festhalten des Gelernten, Erläuterung und Anwendung desselben. Dem ersten Zweck dienen Recitationen von einem Hauptstück nebst Auslegung, die jeden Morgen und Abend zu geschehen haben. Dem zweiten etliche gewisse „Fragen von denen vornembsten Puncten der Christlichen Religion, die mit Bibelsprüchen bewehrt werden und Psalmen und Gebetlein," welche der Schulmeister den Kindern täglich auswendig zu lernen aufgiebt. Dem dritten Zweck endlich dienen „Drohungen wider alle Laster, damit sonderlich die Jugend angefochten und verderbet wird," Vermahnungen zur Tugend und Ehrbarkeit, die aus der heiligen Schrift genommen sind. Freilich dürfen die Schulmeister nicht zu weit gehen, damit das Gedächtnis des Kindes nicht überladen und „obruirt" wird. Durch Nachforschungen und Prüfungen hat sich der Lehrer zu überzeugen, ob die Kinder die ihnen beigebrachten Materien verstehen und falls sie es nicht wissen, sie zu informieren.

Nach diesen Ausführungen ist der ganze Religionsunterricht um den Katechismus gruppiert. Wohl lernen die Kinder Sprüche und biblische Beispiele, Psalmen und Erzählungen aus der hl. Schrift, aber das alles nur zur Vertiefung des Verständnisses des Katechismus. Er ist Grundlage des ganzen Religionsunterrichtes. Das Wissen seines Wortlautes die erste Voraussetzung. Ja, wie der Extrakt noch deutlicher sagt als diese Ordnung von 1668: Zwei Hauptstücke (Glaube und Vater-Unser) sind Voraussetzung alles anderen Unterrichtes überhaupt. Ehe und bevor die Kinder zum buchstabieren und lesen angeführt werden, müssen sie diese beiden Stücke gut auswendig wissen und sinngemäss hersagen können. Und, wie wir oben sahen,

wenn sie lesen lernen, sind die ersten zusammenhängenden Lesestücke Katechismusstücke und ist für die Lesenden das erste Lesebuch der Katechismus. Wer ihn kann und versteht, hat Religion: ohne seine Kenntnis ist religiöses Verständnis nicht denkbar.

Wenn man heute an diesen Anschauungen nicht mehr festhält, dann ist dies ein Verdienst des Pietismus. Indem dieser nämlich auf Verständlichmachung des Lehrstoffes und Vertiefung der religiösen Erkenntnisse besonderen Wert legte, musste er ganz von selbst den schon 1635 zur Erklärung des Katechismustextes angewandten Sprüchen und biblischen Exempeln eine grössere Bedeutung zukommen lassen. Thatsächlich können wir das von dem von den Hallenser Pietisten stark beeinflussten Melchiorschen Gutachten behaupten. Wie tritt da neben das Lernen des Katechismus die Aneignung der Sprüche als Erklärungen zum Katechismus und der biblischen Beispiele als Belege für die Katechismuswahrheiten! Fortlaufend wird das Neue Testament gelesen und für die Förderung der religiösen Erkenntnisse im allgemeinen und des „Verstandes" der Katechismuswahrheiten im besonderen nutzbar gemacht. Jeden Morgen wird zugleich als erbauliche Eröffnung des Unterrichts ein biblisches Kapitel aus dem Neuen Testament gelesen, wonach der Präzeptor „ein und andern Usum practicum den Kindern kürtzlich einschärft und einige Lehr-, Lebens- u. Trostsprüche zeigt und annotiren heisst". Auch wird das eine oder andere Kind gefragt, was es aus dem Kapitel zu seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle. Das Neue Testament wird dann weiter in der zweiten Frühstunde zum Lesen benutzt und gelegentlich dieses Bibellesens mit Ernst darauf gesehen, dass die Kinder im Neuen Testament heimisch werden. Sie bekommen die Einteilung der Schriften mitgeteilt, und es wird ihnen durch steten Hinweis auch in der Schule eine unaustilgbare Achtung vor der Schrift anerzogen. Oder wie Melchior in seiner besonderen Schrift für die Praeceptores so bezeichnend sagt:

„Insgemein hat der Praeceptor bey dem Bibellesen dahin zu sehen, dz er denen Kindern eine rechte Hochhaltung des theuren Worts Gottes einpflantze, ihnen ihre Pflicht nachdrücklich fürhalte, dz sie also glauben u. ihr Leben also anstellen müssen, wie es Gott in seinem H. Wort erfordert, wan sie anders Kinder Gottes heiffen wollen, u. dz sie Gottes Wort lebenslang für ihren grösten Schatz halten sollen, hat ihnen auch den Innhalt eines jeglichen biblischen Buchs, das gelesen

wird, beyzubringen, wie auch die Eintheilung der Bücher Altes u. Neues Testaments offters zu zeigen."

Dieses grössere Wertlegen auf eine das Verständnis des Katechismus vertiefende Lektüre von Psalmen und Neuem Testament, resp. auch Memorieren einzelner Abschnitte daraus in der oberen Abteilung hat sein Pendant in der Unterabteilung. Auch in ihr ist das Memorieren nicht mehr für genügend geachtet. Wohl wirds noch mit alter Schärfe betrieben, wie folgende Worte Melchiors beweisen:

„Wird mit den Kleineren der Catechismus tractiret u. ist dahin zu sehen, dz sie die Worte des Catechismi fertig lernen, u. zwar Anfangs nur die 5 Hauptstück, nachgehends die Fragestücke, samt Morgen u. Abend Segen u. Tischgebetlein, wie auch Haustaffel. Davon soll ihnen der Praeceptor die Wort vorsagen so lange bifs sie solche können, u. nur wenig auf einmal nehmen, damit sie es desto leichter begreiffen. U. ist dahin zu sehen, dz die so das Abc u. das Buchstabiren können, auch die bloffe Wort des Catechismi ohn die Auslegung Lutheri im Gedächtnis haben. Die andere Clafs kan auch die Auslegung Lutheri mit lernen. Wo er ihnen aber einige Wort des Catechismi beygebracht, hat er sie aufs einfältigste und kürtzeste auf den rechten Verstand u. Gebrauch des Wort zuweisen."

Aber neben diesem Memorierstoff im Katechismus wird den Kleinen auch schon allerlei aus dem Spruchbuch nahegebracht, was zur Erläuterung des Gelernten dienlich ist. Zwar ist es noch recht wenig, aber es ist immerhin interessant, sich die Ausführungen Melchiors darüber zu vergegenwärtigen. Er schreibt:

„Werden in der ersten halben stunde kurtze biblische Sprüche aus dem gewöhnlichen Spruchbuch mit den kleinen tractiret, auf dise weise, dass der Praeceptor sie den Kindern von Wort zu Wort, von einem Commate zum andern vorsaget, u. die Kinder zugleich solche bescheidentlich, u. ohne groffem Geschrey nachsprechen läffet, bifs sie den Spruch können, da er dan ein jeden nach der Reihe den Spruch hersagen läffet. Alsdan macht der Praeceptor ihnen den Spruch durch Fragen deutlich v. g. Christus hat geliebet. Fr. Wer hat geliebet? A. Christus; Fr. Was hat er gethan? A. Er hat geliebt. Fr. Wen hat er geliebet? A. Mich hat er geliebet. Fr. Was hat er aus Liebe gethan? A. Er hat sich selbst für mich dargegeben. Fr. Für wen hat er sich dargegeben? A. Für mich hat er sich dargegeben. Wan dan dem Kind der Verstand eines Spruchs auf dise Weise beygebracht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich durch Frag u. Antwort geschehen kan, zur Application des Spruchs zu erwecken. Fr. Wer hat euch den nun geliebet? A. Christus. Fr. Wer hat sich für euch gegeben? Christus. Fr. Für wen hat er sich gegeben? A. Für uns.

Fr. Sollen wir denn nicht einen solch lieben Heyland lieb haben, der uns geliebt hat u. sich . . . A. Ja, u. s. f. NB. Die Sprüche, welche die Kleinen lernen, sollen entweder in ein besonder Büchlein vom Praeceptor verzeichnet oder auch im Sprüchbuch unterstrichen werden."

Freilich sollte diese stärkere Betonung der Sprüche und Abschnitte aus dem Neuen Testament und den Psalmen den Katechismus keineswegs verdrängen. Es sollte dies alles ihm nur zu gute kommen. Es sollte möglich sein und werden, den Katechismusunterricht anschaulicher zu gestalten. Es soll vor allem Mittel an die Hand geben, um dem Frageverfahren im Katechismusunterricht Boden zu bereiten. Wir sehen das an Melchiors Gutachten. Derselbe Mann, der so aufs Bibellesen drängt, drängt mit derselben Energie auf Verständlichmachung des Katechismustextes in katechetischer Lehrform, bei den Grösseren natürlich besonders. Er schreibt über den Katechismusunterricht bei den Grösseren:

„Wird mit den Gröfferen der Catechismus samt den aufgegebenen u. zu Haufs gelernten Catechismus-Sprüchen tractiret. Auff dise Weise α) Er läffet die Kinder hersagen, was er ihnen zu Hause auswendig zu lernen im Catechismo fürgegeben, bey welchem fürgeben doch dahin zuschen, dass den Kindern aufs einfältigste vorher der Verstand einer jeden Lection beygebracht werde. β) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand von einem jeglichen Wort des Catechismi nach Horbii Wort-Verstand des kleinen Catechismi Lutheri. γ) zeiget er ihnen an, wie sie sich das, was sie gelernet, u. ihnen nun erkläret worden ist, zu einem guten Glaubensgrund u. zur Prüffung u. Besserung ihres Lebens zu Nutz machen sollen. Welches alles aber ihnen nicht durch eine lange Rede, sondern durch eine einfältige Frag u. Antwort beyzubringen mit aller Liebe, Sanfftmut, Freundlichkeit u. Gedult. Es sollen auch auf diese Weise die Haufs-Tafel u. Fragstücke, Morgen u. Abend Segen u. die Tisch-gebet tractiret werden. Unterdessen aber der Catechismus mit den Gröfferen tractiret wird, müssen die Kleineren zum fleissigen Zuhören angehalten werden."

Was hier Melchior vorschlägt, ist zu einem guten Teil in der oberhessischen Schulordnung von 1733 bereits allgemeines Gesetz. Man ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen: man hat den Katechismusunterricht ausser durch das Lernen und Erklären von Sprüchen, Psalmen und geistlichen Liedern durch biblische Geschichten ergänzt, die nicht direkt aus der Bibel, sondern aus Johann Hübners biblischen Historien genommen, d. h. also den Kindern bereits mundgerecht gemacht sind, während sie nach Melchior erst vom Lehrer mundgerecht gemacht werden

sollten. Immer noch aber dient all' dies Neue nur der Vertiefung des Katechismusunterrichts, der noch so wichtig und central dünkt, dass er alle Tage traktiert werden muss. Seine Methode ist immer noch in den Kinderschuhen. „Bei den Kleineren sind die Fragen also einzurichten, dass sie meist mit Ja und Nein beantwortet werden können; er muss ihnen die Antwort gleichsam in den Mund legen.“ Erst für die Erwachseneren kommen Fragen, die Nachdenken erfordern. Bei allen Fortschritten, die der Pietismus auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes gebracht hat, bedurfte es doch noch der grossartigen Arbeit des Rationalismus, um eine tiefergehende Methode zu schaffen.

Der Unterricht im Lesen.

Ich gehe hier wieder aus von der Nachricht, die über den Unterricht im Lesen und dessen Methode in dem Extrakt von 1669 vorliegt. Wir lesen da: „Ehe und bevor aber die Kinder zum buchstabieren und lesen angeführet werden / müssen sie das Vater Unser und den Glauben ausswendig gelehret werden / durch offtmahliges deutliches vorsprechen / und mit besonderem Fleiss auff das aussdrückliche nachsprechen in allen Syllaben acht gegeben werden.“ Die Vorbereitung zum Lesenlernen ist mithin eine Uebung im richtigen Sprechen und Aussprechen. Auf sie folgt das Kennenlernen der Buchstaben und Buchstabieren, woran sich Leseübungen anschliessen. Oder wie die Ordnung sagt: „Im lesen lehren sollen die Lehrer gute Achtung geben auff das Buchstabieren / dass damit recht verfahren / und alle Syllaben jedes Worts fein deutlich aussgesprochen werden.“ Der Anfang des Buchstabierens aber geschieht mit zwei Lehrmitteln, der an der Wand befestigten ABCtafel und dem oben beschriebenen ABCbuch (resp. ABCtafel und Namenbuch). Hat das Kind die erforderlichen Kenntnisse im Buchstabieren, dann wird zum Lesen des Catechismi fortgeschritten, in welchem zugleich mit dem „lesen / das ausswendig lernen getrieben werden muss. Und also forters im Psalter und Newen Testament / bey welchen Büchern man es bleiben lassen kan.“

Genaueres als hier wird uns in einzelnen Schulordnungen geboten. So z. B. in der Alsfelder von 1638, zugleich ein Beweis dafür, wie wenig sich die Anschauungen über die Methode zwischen 1638 und 1669 in Hessen geändert haben. Diese Schulordnung besagt nämlich über den Leseunterricht der Elementarschüler in Alsfeld folgendes:

„Et cum pueruli, qui primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manuductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera aut syllaba non modo in libro et tabella, quam gestant, sed etiam in aliqua tabula praescribantur, ad quam Tyrones accedant ordine ita, ut una quatuor, quinque vel sex jungantur, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur, et clare caeteris auscultantibus, pronuncient ubi praeceptor ex ascripta Syllaba vel vocula, modo ab initio, modo in fine, unam vel plures literas deleat, postea lectionem sive ab hoc sive ab illo exigat, eum, qui melius et rectius legit et pronunciat, laudet, unde inter adstantes puerulos tempestiva oritur aemulatio, ut tanto magis sint attenti, et alter alterum vincere et superare studeat.“

Diese Nachrichten werden in für uns wertvoller Form ergänzt durch das Gutachten Melchiors aus dem Jahr 1707. Dieses giebt uns nämlich nicht bloss ein anschauliches Bild davon, wie man von den in Alsfeld schon 1638 bezeugten und 1669 normativen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis der Folgezeit Gebrauch machte, sondern klärt uns auch über die Stufen auf, in denen man vom Kennenlernen der Buchstaben bis zum geläufigen Lesen fortschritt. Melchior unterscheidet im Lesen zwei Stufen, die der Grösseren, welche sich in der ihnen eignen Kenntnis des Lesens noch vervollkommnen, und die der Kleineren, welche lesen lernen. Die Grösseren haben Leseübungen im Neuen Testament. Diese werden zugleich als Mittel der Erbauung und zu Uebungen in der Religions- und Sittenlehre benutzt. In der ersten Frühestunde wird, wie erwähnt, regelmässig von dem Kinde, das das Gebet gesprochen hat, ein Kapitel aus dem Neuen Testament gelesen und in der zweiten Frühestunde wird diese Leseübung, welche in der ersten nach Lesung des Kapitels abgebrochen worden war, um dem Katechismusunterricht Platz zu machen, fortgesetzt, nur mit dem Unterschied, dass nun nicht „hie und da ein Kind“ sondern alle, welche bei der erbaulichen Lesung in der ersten Stunde nicht zu Wort kamen, noch etwas herlesen. „jeglicher nach der Ordnung zuweilen auch um ihre Aufmerksamkeit zu prüfen, ausser der Ordnung etliche Versicul“. Im Einzelnen sagt Melchior hierüber folgendes:

„Das Kind, so gebetet, soll ein Capitel aus dem Neuen Testament lesen. Die übrige, so lesen können, sollen alle zugleich dasselbe Capitel aufschlagen u. solches sachte nachlesen, u. soll jeglicher ein Zeichen hinein legen, damit man nicht lang suchen dörffe. Umb die Kind in der Aufmercksamkeit zuerhalten, kan der Praeceptor hie u. da ein Kind auffrufen u. etliche Versicul fort lesen lassen. Wann das Capitel ver-

lesen, soll der Praeceptor ein u. andern Usum practicum den Kindern kürtzlich einschärffen, u. einige Lehr-, Lebens- u. Trost-Sprüche zeigen u. annotiren heissen. Auch mag ein oder ander Kind gefragt werden, was es aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle."

Mit diesen Leseübungen zum Zweck der Erbauung und Bereicherung der Religionskenntnisse ist der Leseunterricht derer, die lesen können, abgethan. Dies ist auch noch so in der Praxis der Volksschulen von 1780. Noch 1779 giebts in der Darmstädter Stadtschule keine anderen Lesebücher als biblischen Inhalts und keinen anderen Leseunterricht als in ihnen (vgl. oben).

Nun zu den Kleineren, die lesen lernen! Melchior scheidet bei ihnen drei Abteilungen oder Klassen. Die erste lernt zuerst alle Buchstaben, die zweite das Buchstabieren, die dritte das eigentliche Lesen von Worten. Die Klassen sind scharf geschieden. Wie Melchior sagt:

„Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, ehe sie zum buchstabiren gelassen werden, u. sollen erst recht fertig buchstabiren können, ehe sie zum lesen kommen."

Wie diese drei Stufen allmählich in die Geheimnisse der Buchstabenwelt eingeführt werden, das zeigt uns Melchior in folgenden Ausführungen. Er sagt:

„Es werden hierauff die Kleineren vorgenommen u. zwar nimmt er die erste Classe zugleich vor, führet sie an die Tafel, an welcher die Buchstaben gross u. deutlich gemahlet sind, zeiget ihnen allen zugleich in aller Freundlichkeit mit dem stabe die Buchstaben, nennet sie u. lässet sie die Kinder nachsprechen. Welche dan dahin anzuhalten, dass sie mit unverwandten Augen auf die Tafel sehen, nachmals den auf die Tafel gezeichneten Buchstaben im ABCbuch suchen, welche alle sollen gleich suchen u. damit die Kind nicht verdriesslich werden soll er wechselweiss die Buchstaben bald in ihrem Buch, bald an der Tafel zeigen u. sich zeigen lafsen. Dabey aber fürnemlich auf die gantz unwissende zusehen. Darauff nimmt er die andere Classe auch zugleich vor, führet sie an die Tafel u. procediret also, wie mit jenen. Befiehlet indessen den Kleinsten, dass sie ihr ABCbuch zumachen, weglegen u. still sitzen. Wann die, so buchstabiren, an der Tafel unterrichtet sind, u. nun eine Reihe buchstabiret haben, müssen sie auch das ABCbuch zur Hand nehmen dieselbe Reihe buchstabiren, da einem jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muss, u. ihnen sagt, dz keiner den Finger weiter fortrücken soll biss ers saget, u. dann saget er ihm vor a, b, ab, e. b, eb etc. welches sie ihm alle heimlich nachsprechen müssen u. auf solche weise müssen die Kinder das ganze ABCbuch durchbuchstabiren, nemlich dass iedes in sein Buch sehe, alle auf eben dasselbe Wort mit

dem Griffel weisen u. untereinaud die Buchstaben heimlich hersagen u. darauff die Sylbe aussprechen. Wan er mit diesen also fertig ist, wird die dritte Class vorgenommen u. denen die buchstabiren indessen etwas aufgegeben, daran sie sich exerciren mögen oder befohlen, heimlich zu widerholen, was sie buchstabirt haben, u. stille zu sitzen. Mit denen aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten wie mit denen, die buchstabiren, dz die Kind den Finger oder Griffel zugleich müssen halten auf das Wort, welches sie lesen sollen, solches zugleich miteinand (ohn ein Kind, welches nach der Ordnung laut liset) heimlich aussprechen, n. den Finger zugleich weiter fortrücken, u. also ein Wort nach dem andern zugleich lesen. Das Lesen wird erstlich aus dem Nahmenbuch, hernach aus dem Catechismo geübet."

Erwähnt sei, dass Melchior mit dem Leseunterricht eine Art grammatischen Unterricht verbunden wissen will, was eigentlich selbstverständlich ist. Sagt doch auch der Extrakt von 1669:

„Im Schreiben (wie denn auch beym lesen in acht zu nehmen) sollen Sie lernen gute Achtung geben / auf die Zeichen (,) (:) (;) (?) (!) dass Sie wissen / wo Sie im lesen so wohl ein wenig / oder lange still halten / als auch / wo im schreiben solche Zeichen zu machen und was sie bedenten."

Dass die Gedanken Melchiors in der Praxis der nachfolgenden Zeit Beachtung fanden, zeigt u. a. die oberhessische Schulordnung von 1733. Auch sie scheidet unter den Lesenlernenden drei Klassen. Die erste lernt die Buchstaben durch öfteres Fragen, die zweite lernt die Buchstaben zusammensetzen, die dritte lernt deutlich und nach den Unterscheidungszeichen, den „punctis, commatibus" etc., lesen. Die drei Klassen sind scharf geschieden. Niemand kommt vor Kenntnis aller Einzelbuchstaben ans Buchstabieren und vor völliger Kenntnis des Buchstabierens ans Lesen im engeren Sinne. Dass aber Melchiors Gedanken auch in der vorhergehenden Zeit in vielen Punkten bereits praktisch geworden waren, das beweist nicht bloss das Alsfelder Beispiel, sondern manches andere, das wir aus Raummangel übergehen.

Der Unterricht im Schreiben.

Das Schreibenlernen schliesst sich nach dem Extrakt an das Lesen zeitlich an und vollzieht sich nach denselben Grundsätzen und derselben Methode. Der Extrakt sagt hierüber folgendes:

„Nachdem die Kinder einen ziemlichen Anfang zum lesen haben / sollen Sie vermittelst deutlicher Vorschrifften / zum schreiben angeführt werden / nemblich auff die Art / wie sie auch zum lesen angefürt worden, nemblich dass sie erstlich das ABC darnach die einzelne Syllaben / und

endlich gantze Wörter und Zeilen / auss der Vorschrifft lernen nach machen. Zu solchen Vorschrifften sollen ausserlesene Sprüche der Bibel gebraucht und einem jeden seine Schrifft corrigirt, und die jedesmahl begangene Fehler gezeigt werden. Und wann sie einen ziemlichen Anfang haben auss der Vorschrifft zu schreiben / sollen Sie hernach / auss dem Kopff / das Vatter Unser / den Glauben / und Sprüche die Sie ausswendig gelernt zu schreiben angewiesen / und dahin angehalten werden / dass ein Schüler dess andern Schrifft ablese / damit Sie zeitlich zum schrifft-lesen angeführet werden."

Auch hier werden Stufen und Klassen unterschieden. Denen, die die Anfänge im Schreiben machen, stehen die Grösseren gegenüber, die einen ziemlichen Anfang haben im Schreiben. Und ferner unter den Anfängern ist zu scheiden zwischen denen, die einzelne Buchstaben, denen, die Silben, und denen, die Worte und Zeilen schreiben. Von Bedeutung ist hier ein klares Urteil über die Vorschriften, von denen in dem Extrakt geredet wird. Ohne Zweifel sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nur ein Hilfsmittel für den Anfang, für die, welche Buchstaben, Silben und Zeilen schreiben. Ist einer über diese Anfänge hinaus, dann schreibt er aus dem Kopfe. Was haben wir unter diesen Vorschriften zu verstehen, und welche Bedeutung kommt ihnen in der Geschichte des Schreibunterrichtes in Hessen zu? Vorschriften im angegebenen Sinne kennt schon die öfters erwähnte Ordnung für die von Georg I. gegründete Schlossschule, wenn sie sagt:

„Und damit sie sich umb so viell mehr guter lefserlicher Handtschrifte bevleissigen, So soll Ihnen aus unser Canzlei oder wohero wir es sonsten verordnen werden, ein leserliche Schrifft vorgemahlet werden, darzu sie, dieselbig soviell Immer müglich zu immittiren, von Ihme dem praeceptore angehalten werden sollen."

Nach dieser Stelle ist die Vorschrift eine geschriebene Vorlage an deren Hand einer schreiben lernt. Das ist sie noch 1669 nach den Aussagen des Extraktes (vgl. oben). Kann er notdürftig schreiben, dann hat die Vorlage ihren Zweck erfüllt. Anders nach den Ansichten der Folgezeit. Ihr ist das Auswendigschreiben etwas Nebensächlicheres. Die Hauptsache ist, dass einer schön und leserlich schreiben lernt; dies ist aber nur möglich, wenn auf die Vorschrift ein höherer Wert gelegt wird, als der Extrakt auf sie legt. So ist sie z. B. für Melchior nicht mehr ein zeitweilig nur in Anwendung gebrachtes Hilfsmittel, an dem einer den Uebergang vom Buchstaben- und Zeilenschreiben zum Auswendigschreiben macht, sondern das so über-

aus wichtige Lehrmittel, das aus dem Schreibengelernthaben ein an dem die Kinder das Schönschreiben lernen. Melchior ist damit der Vertreter von Gedanken, welche im 18. Jahrhundert immer mehr zum Durchbruch kamen, welche die Regierung veranlassten, diesen Vorschriften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, allgemein gültige Vorschriften publizieren und in allen Gemeinden sie zur Norm aufstellen zu lassen.

Der Extrakt und Melchior denken daran, dass diese Vorschriften vom Lehrer selbst verfertigt werden. Der Extrakt hat dabei kleinere Blätter, Melchior wohl schon Hefte oder Blätter grösseren Umfanges im Auge, wie einige aus diesen Zeiten auf uns überkommen sind. Ich selbst besitze eine solche Vorschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welche aus Rossdorf stammt und in reicher Fülle allen möglichen Buchstabenformen, einschliesslich der griechischen und lateinischen Alphabete, Platz gewährt. Auch hier sind es wesentlich Glauben und Gemüt bildende Sätze und Sprüche, die den Inhalt bilden; doch hat die aufklärerische Richtung der Zeitgenossen den Vorschriftschreiber bereits auch soweit erfasst, dass er hier und da etwas Weltliches mit einflicht, so u. a. das schöne Gedicht auf die edle Schreibekunst, das, in prächtigen Buchstabenformen hingemalt, sicher von den über ihm schwitzenden Schülern von ganzen Herzen geglaubt wurde:

„O du goldne Schreibe Kunst! O du Kunst voll Glück und Seegen! O wie ist der ganzen Welt so gar viel an dir gelegen. Das sonst unsichtbare Dencken wird durch deiner Züge Krafft ohne Zauberkünste sichtbar, dass es Zeit und Nutzen schafft. Wenn es in die Weite würckt, wenn entfernte Freunde lesen, das was ihnen ohne dich fremd und unbekand gewesen: Die so flüchtigen Gedancken, die nichts auffzuhalten weiss, stehen still auf dem Papier: denn dein wundervoller Fleiss kan die Kunst, das leichte Wort in dem Lauffen zu entkräfften und auf ein vergänglich Blat dauerhafftig anzuhefften. Dass die Augen lesen können, was das Hertze schweigend spricht, dem sonst ohne Mund und Zungen die Vernehmlichkeit gebricht! Drum o Jugend preise Gott, dem wir unter andern Gaben! Auch die Edle Schreibe Kunst uns zum Heil zu dancken haben."

Lange haben diese geschriebenen Vorschriften im 18. Jahrhundert in allen Schulen dominiert. 1773 macht ihnen ein landgräflicher Erlass ein Ende. 1773 am 13. November erteilt nämlich Landgraf Ludwig dem „Secretarius und Geheimen Canzellist Johann Friedrich Bernhard Menzzer ein ausschliessendes Landesfürstliches Privileg auf ihn und seine Erben zu Einführung einer

von ihm in anno 1774 in Kupfer ausgehenden Vorschrift zur Schönschreibkunst, in den Gymnasiis und sämmtlichen Schulen der Hessen-Darmstädtischen Landen und gestattet ihm, das Fürstliche Wappen dem Titul-Blatt derselben aufsetzen zu dürfen. Mit diesem Privileg sind alle anderen Vorschriften in den Gymnasien, Stadt- und Dorfschulen ausgeschlossen. Jede Gemeinde ist anzuweisen, nach dem Verhältnis einer klein und grosen Schule 1. 2. bis 3. Vorschriften zu erkaufen." Da man über der Durchführung dieser Verordnung streng hielt und die Menzzerschen Vorlagen auch in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt wurden (z. B. 1804 im Herzogtum Westfalen), so beherrschten sie den Schreibunterricht in den nächsten 50 Jahren nach ihrer Publikation. Erst von 1822 an treten sie mit der Begründung, dass sie „zu schnörkelische" Buchstaben enthielten, zumal „die Lehrer heute schreiben könnten", in den Hintergrund, um — den alten geschriebenen Vorschriften der Lehrer wieder Platz zu machen.

So ausführlich die eben mitgeteilten Nachrichten über die Vorschriften waren, so wenig Aufklärung geben sie uns über die im 17. und 18. Jahrhundert geübte Methode beim Schreibunterricht. In dieser Hinsicht bilden die Angaben einzelner lokaler Schulordnungen und dann die der Gutachten aus dem Jahre 1707 eine willkommene Ergänzung. Die Alsfelder Schulordnung von 1638 z. B. sagt:

„Scriptionem quod attinet, horis pomeridianis, junctis rursum quatuor, quinque ad methodum naturalem literas eos efformare Praeceptor doceat, facto initio a literis simplicissimis, et quae facilimo negotio formari queant, exempli gratia, i, l, et qua ratione ex his post levem quandam immutationem maxima literarum pars effingi possit, ostendat, ita fiet, ut facilime intra aliquot dierum spatium omnes literas effingere discant. Quae formatu sunt difficiliores, eas primum dimidiatas effingere doceat, post et alteram partem conjungat, ita, ut imbecillioribus manum quandoque dirigat, quamque literam modo unus formavit, in ea effingenda reliqui ordine subsequantur. Et ne labor hic a solo Praeceptore dependeat, doctiores inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae jam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur."

Sind diese Gedanken schon deutlich, so verdienen dieses Lob noch mehr die Anweisungen der Gutachten von 1707, die sich auf ähnlicher Höhe bewegen. Praun kennt zwei Methoden, die zur damaligen Zeit in Brauch waren und von ihm für berechtigt anerkannt werden. Er schreibt:

„Erstlich die leichteste Art zum Schreiben zu gelangen, sind folgende, entweder dass man die Jugend nur folgende Figuren lehret, als / — ( ) wan Sie diese grade und krume Striche machen kann, so wird Sie fast alle Buchstaben, welche daraus bestehen, mahlen können, Oder dass ihnen mit Schreib-Bley werden gezogen, erstlich das i, hernach das n, dann m, dann o, dann dz l, hernach die Buchstaben von a bis z. Endlich ganze Sprüche, kleine Briefgen.

Zweytens diejenige welche schon Vorschriften abschreiben, sollen saubre Bücher halten, darin Einen Rand machen, damit der Praeceptor diejenige literas oder vocabula, welche er im durchsehen zu corrigiren gefunden, dahin (ad marginem) wieder vorschreiben u. der Schüler, so gleich darunter wieder nachschreiben kan, ut juventus bene sciat, worinn sie eigentlich in formando literas noch fehlet u. gleich zur Correction angehalten werde."

Prauns beide Methoden sind aus dem Mitgeteilten deutlich. Entweder wird die Jugend von den Grundformen der beim Schreiben vorkommenden Züge zu den Zusammensetzungen derselben, den Buchstaben, geführt, oder aber lernt sie gleich die Buchstaben durch Nachmalen, wobei jedoch ein Fortschritt von den leichteren zu den schweren stattfinden soll. Er unterscheidet drei Klassen von Schreibenden: 1. die Anfänger, welche die Buchstaben kennen lernen, 2. die, welche Silben, Sprüche, Briefchen schreiben, 3. die, welche sich an der Hand der Vorschrift ihre Schrift zur Schönschrift entwickeln lassen sollen.

Was uns Praun nicht mitteilt, das wird nun durch Melchior beigebracht, dessen Gutachten auch hier wieder durch grosse Genauigkeit ausgezeichnet ist. Melchior will Schreibstunde, den Bestimmungen des Extraktes entsprechend, bloss bei den Grösseren. Vor der Schreibstunde werden deshalb die drei Klassen der Lesen lernenden Kleinen entlassen und die Schreibkunst den Grösseren nunmehr in drei Klassen beigebracht. Er schreibt:

In der dritten Frühestunden.

Werden die Gröfferen zum Schreiben angewisen. Diejenige aber so das Schreiben lernen, sind in 3 Classes einzutheilen 1) derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen 2) welche Syllaben u. Wörter, 3) die eine völlige Vorschrifft nachschreiben sollen. Die erste Class ist also anzuführen, dz der Praeceptor die Grundstriche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreibbücher schreibt (u. zwar einigemal mit Reissbley oder grünen u. rothen Dinten) welche die Kinder nur mit schwartzer Dinten überstreichen. Wann sie darin ein wenig geübet, müssen sie auch selbst die striche u. nachgehends auch gantze Buchstaben machen, u. werden ihnen dieselben nur an der Seiten mit schwartzer Dinten vor-

geschrieben. Erstlich sollen allezeit die leichtesten Buchstaben geschriehen, u. darauff gezeiget werden, wie immer einer aus dem andern fliesse, als i, u, n, m, c, o, a, w, t, e, l, b, g, p, q, r, f, f, h, k, z, dadurch die Kinder schreiben lernen. Die andere Classe soll also angeführet werden, dz ihnen Sylben u. einzelne Wörter, so man offt brauchet, u. die den Kindern im Nachschreiben am leichtesten fallen, vorgeschrieben werden. Die Bücher soll ihnen der Praeceptor in 8° machen, u. vorn an der Zeile die Sylbe oder das Wort vorschreiben.

Die dritte Classe ist also anzuführen 1) Soll einem jeden seine eigene u. dem Innhalt nach von andern unterschiedene Vorschrift gegeben werden. 2) Soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger behalten den 4 Wochen, damit sie dieselhe nicht auswendig hinschreiben. 3) Eben dieselbe Vorschrifften können wechselweifs unter die Kinder vertheilet werden, es sey denn dass sie allzuschmutzig, dann sollen sie weggethan u. new geschriehen werden. 4) Solche Vorschrifften können seyn feine erbauliche Sprüche, kurze teutsche Briefe, Quittungen, Ohligationes. Die Kinder sollen ihre Schreibhücher nicht wegwerffen sondern, wann eins vollgeschriehen ist, dem Praeceptor solches überantworten, dass sie im Examine bey der Hand seyen u. sie vorzeigen können. Sobald ein jedes Kind eine halbe oder zum höchsten eine gantze Seite geschrieben, muss der Präceptor alles sehr genau in der Kinder Gegenwart durchsehen u. so wol die Buchstaben, welche nicht nach allen Zügen getroffen sind, als auch die gantze Wörter corrigiren. Unterdefsen aber, dz die Kinder schreiben, muss der Präceptor acht hahen dz sie sich in rechte Positur setzen, die Feder geschärfft haben u. ordentlich halten, gerade schreihen (wozu die grobe fractur lienien dinlich) die Buchstaben recht an einander fügen u. d. g. Er muss ihnen auch hald disen bald ienen Vortheil, dessen sie sich nützlich hedienen können, zeigen. So sollen auch die Kind allezeit den Tag dabey schreiben, so offt sie ihre Vorschrifft geschrieben. Hiebey aber ist drauff zu sehen, dz die Kind so woll fleissig seyen, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmieren, u. gedencken, es lige daran, dz sie viel Seiten geschriehen, sondern es muss ihnen gezeiget werden, es sey hesser, eine Zeile mit Fleiss geschrieben, als eine gantze Seiten ohne Nachdencken.

Der Präceptor soll auch die Kind anweisen dz sie recht lesen lernen, was sie schreihen u. was ihnen vorgeschrieben wird. Auch soll man drauff sehen, dass die gröffern Knahen im letzten halben Jahr, da sie noch in die Schul gehen, das Schreiben so wol in der Schul als zu Haufs fleissig üben. Diese sind auch mit Fleiss dahin anzuführen, dass sie auch allerley andere Hände, auch unleserliche Schrifft lernen. Man kan sie auch lernen teutsche Brief aufsetzen u. andere vorfallende Dinge.“

Völlig übereinstimmend mit Melchior teilt die oberhessische Schulordnung diejenigen, welche schreiben lernen, in die drei Klassen der Buchstaben-, Silben- und Wörter-, sowie Vorschriften-

schreiber und ordnet sie an, dass man anfänglich die Buchstaben mit einem „Bleystift vormahlen und durch die Kinder mit Dinte überziehen“ lassen soll. Da sie aber sonst hinsichtlich der Erteilung des Unterrichts im Schreiben nur noch die eine nichtssagende Bemerkung enthält, dass man nicht vergessen soll, die Kinder zur Lesung geschriebener Briefe anzuführen, so tritt gerade durch diesen Mangel an Genauerem Melchiors auf derselben Grundlage entstandenes ausführliches Gutachten erst recht in seiner Bedeutung uns gegenüber.

Der Unterricht im Rechnen.

Wenn wir oben das Rechnen unter die Unterrichtsstoffe dieser Zeit zählten, dann ist doch noch etwas beizufügen, was uns die merkwürdige Thatsache erklärt, dass wir nämlich über die Methode des Rechnens fast nichts zu hören bekommen. Auf das Rechnen wurde wenig Wert gelegt. Schon in der Blütezeit des hessischen Schulwesens im Jahre 1628 giebt es Orte mit guten Schulen ohne Rechenunterricht (z. B. Alsfeld).

Ganz dem entsprechend verlangt der Extrakt von 1669: „dass das Rechnen in seiner Ordnung nicht vergessen sondern, so viel müglich getrieben werden solle,“ freilich auch nur „bey denen die im lesen und schreiben nun ziemlich fertig sind“, und als Lehrstoff kennt er nur „das Einmahleins, das fertig gelernet und offt wiederholet werden solle“. Thatsächlich hat es in der Praxis der Volksschule auch später als 1669 noch eine unbedeutende Rolle gespielt. Noch 1707 verlangt Melchior in seinem Gutachten nur am Donnerstag Nachmittag in einer halben Stunde Rechenunterricht bei den Grösseren. Die Kinder sollen da die „elaborirten Exempel in ein besonder Buch“ aufzeichnen. Und selbst dies hält Praun für undurchführbar. Er weiss, dass viele Lehrer überhaupt keinen Rechenunterricht erteilen können und giebt deshalb zu Melchiors Vorschlag einen Beisatz, der für diesen Fall andere Bestimmungen herbeiführen soll. Er sagt:

„Certis diebus vel Arithmetica vel Musica docenda. Weil aber zu besorgen das wenige praeceptores auf dem Land musici et arithmetici (da doch die Rechenkunst ongemein nuzlich cuilibet homini) so kan an deren Stelle etwas anderes, np. dz Buchstabiren, lefsen, Spruch u. ꝟ. tractirt werden.“

Die Zustände haben sich auch in den nächsten 50 Jahren nicht wesentlich geändert. Die oberhessische Schulordnung verlangt nur, dass die Kinder im Rechnen notdürftig unterrichtet

werden. Und dass in der Obergrafschaft der Unterricht im Rechnen im Anfang des 18. Jahrderts auch kein besseres Prädikat verdient, das beweist ausser allem andern das Beispiel der Darmstädter Schulen.

Der Unterricht im Singen.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Unterricht im Singen. Wir haben schon erwähnt, dass Gegenstand dieses Unterrichtszweiges nur der kirchliche Gesang war. Genauer gesagt: der kirchliche Gesang der Zeit des Kirchenjahres, in der man gerade lebt. Nirgends ist dies schöner und deutlicher ausgedrückt, als in Hacks Revers von 1644. Er sagt da in Punkt 13 und 14:

Sonderlich will Ich meine Schuhlkinder nach denn Jahrs Zeitten fleissig in den Kirchen und festgeschicht underrichten, dass sie wissen was zu Jderzeit in der Kirchen gesungen und geprediget auch was uff ides fest geschehen zum Exempel in Itziger Advents Zeit will Ich sie lernen, was am meinsten in der Kirchen gesungen worden: Nun kom der Heyden Heylandt, zum andern was am nächsten gepredigt und was in diesser Zeit geschehen: Von der Zukunfft des Messiae. Item uf folgents Christfest auch also und forthan uff alle Jahr undt Fest Zeit. Ich will auch die schuhlkinder die Christliche Festgesäng, die die Historie und geschichtt in sich begriffen haben, und der kürtzest sein, nicht allein auswendigk sondern auch singen lehren.

Mit dieser schönen Notiz seien meine Ausführungen beschlossen. Sie konnten nicht in dem ihnen ursprünglich von mir zugedachten Umfang gegeben werden und mussten manche wertvolle Notiz auslassen, die vielleicht einmal später weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden wird. Immerhin hoffe ich, das Verständnis für ein in Hessen fast gar nicht bebautes Gebiet durch diese kleine Studie gefördert zu haben.

2.

Vier pädagogische Empfehlungsbriefe aus dem sechzehnten Jahrhundert.

Von Professor Dr. **Bernhard Schädel**, Büdingen.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse in unseren „geschwinden Zeiten" die Gründlichkeit zu betrachten, mit der in früheren Jahrhunderten unsere Voreltern ihren Verpflichtungen gegen ihre Mitmenschen nachzukommen pflegten, selbst wenn sie sich selbst gar keinen und ihren Schützlingen nur geringen Nutzen von ihrer Mühe versprechen konnten. In den Fällen, in denen wir heutzutage mit einigen auf eine Visitenkarte gekritzelten Worten oder mit einer Postkarte die lästige Bitte zu erledigen pflegen, wenn es sich darum handelt, die Vorzüge eines Bekannten an dritter Stelle ins rechte Licht zu setzen, scheute man früher selbst vor der Abfassung eines schön geschriebenen und sorgfältig stilisierten Briefes von beträchtlicher Länge nicht zurück. Man wusste noch, dass „das Gesetz der christlichen Liebe verpflichtet zur Annehmung des dürftigen Nächsten" und erhoffte von seiner Fürbitte „fruchtbarlichen Nutzen" — in einer besseren Welt.

Wenn man weiss, wie stark oft in das Lebensschicksal eines Menschen im guten und im bösen ein bedachtes oder ein unbedachtes Wort eingreifen kann, wird man die Handlungsweise früherer Zeiten zu würdigen wissen und sich ein Beispiel nehmen an „altfränkischer Umständlichkeit" und an altfränkischer Gewissenhaftigkeit.

Von den hier folgenden Schreiben, deren Originale sich in dem fürstlichen Archive zu Büdingen befinden, in dessen Akten sie mir bei Abfassung einer kurzen Geschichte des Gymnasiums aufgestossen sind, ist das erste 1544 von Pfarrer Pistorius an

die Grafen von Büdingen gerichtet und um deswillen besonders interessant, weil darin schon in jener Zeit die gräflichen Voreltern gepriesen werden, da sie „Fleiss, Ernst und Kosten anlegten eine feine, aufrichtige Schule“ in Büdingen zu erhalten, das zweite ist von dem Rektor und den Professoren der Universität Marburg, das dritte von Professor Nigidius und das vierte von Hofprediger Winterstein.

Sollte ein oder der andere Leser, wenn er in der Lage ist einem Anfänger mit seiner Fürsprache zu helfen, seinem modernen Schreiben einige gute Worte mehr zufügen, als er gethan hätte, wenn er auf diese, auch sonst nicht uninteressanten Sendschreiben keinen Blick geworfen hätte, so sind sie nicht ohne Nutzen aus dem Staube hervorgezogen worden.

I.

Gotts gnad, durch sein eingebornen suhn Jesum Christum unsern heyland zuvor. Wolgeborne gnedigen Graven und herren. Aufs E. G. schrifften und Johannes Glesers bericht, hab ich vernommen, das E. G. der kirchen Christi zu Ehren und zu forderung gemeins nutzes, die jugent in gute kunsten und Christlichen sitten uffzuziehen besonder geneigt sein, und E. G. voraltern loblicher gedechtnufs fufsstapffen nach, derhalb ein feyne auffrichtige Schull zuerhalten, fleifs ernst vnd kosten anlegen, welches mich besonders in diszer letzten zeit erfreutt, under so vyl anderm das eim Christen nit wenig ursache gybt sich zu bekommern. denn ich ys darinn spüre, das got seyner gnedigen verheyszungen, seyner lieben kirchen durch den prophetten Esaiam zugesagt, noch eingedenck ist, do er ir verspricht Die fursten sollen ir pfleger sein, derhalb ich auch desto lieber vnd fleifsiger E. G. hyrinn zu dienen (was ich mich denn auch sust zuthun schuldig erkenn) mich begeben Vnd hat Gott auch das sein nit underlaszen. dan ich schick alhie E. G. M. Johannem Lonicerum des weitberumpten Loniceri Suhn, ein man der inn lateinischer und kriechischer sprach gelert ist, eynes zuchtigen erbarn wandels und gutter sitten. darzu im Schul ampt so fleifsig, das er des auch vor andern inn der Universitet zu Marpurgk ein sonderlichs lob hat. Mit dem mogen sich E. G. selbst underreden und auff weg, die E. G. auffs best vorzuschlagen wyssen, verhandeln So hoiff ich das werck wird den meyster selbst loben, denn ich hets im nit dorffen zumuten, wo er sich nit selbst ausz anregung meyns bruders D. Philippen sich darzu erbotten, vyllcicht in hoffnung bey E. G. von dem zu hohers zukommen Bin derhalb guter hoiffnung E. G. werden der sach wol mit im zufryden werden. Allein zu beschlufs bitt ich underthenig E. G. umb Gottes wyllen sy alsz die verstendigen und Gottsfirchtigen frommen wollen ir Gottes ehr und erkentnufs in Christo Jesu darzu rechten

bestellung der kirchen und Schulen wie sie angefangen weislich laszen befholen sein, und die reine Gottliche lehr bestendiglich erhalten. Denn diszes ist ja der hohest Gottdienst, welchen Gott furnehmlich fordert wie Johannes am 15 der herr Christus gesprochen hat, do mit wirt mein vatter geprieszen, so ir vyl frucht bringt, und meyne junger werden. das ist so ir mein lehr pflechet und disze wolthat ist die Oberkeyt den iren furnemlich schuldig, Szo hat auch Gott zugesagt, diszes heylig und nutzlich werck reichlich den frommen zu belohnen mit gluckseliger trostung und hernach mit ewigen gaben, wie er spricht, wer mich Ehret, den wyl ich wyderumb ehren. Darzu soll E. G. auch bewegen E. G. vorfaren seliger gedechtnufs. wie viel . . . sagen gott danck und bitten fur E. G. land und leut noch heutigs dags und gedencken E. G. vorfaren zu groszen Ehren derweil sie von E. G. vorfaren im studio erhalten und zu solchem anfenglich wol angefurt sein. Ich .... das diszes E. G. exempel zu gutem bey vylen herren dienen mag und anreytzung nachzufolgen. Der ewig gott vatter unsers herren Jesu Christi woll E. G. gnediglich bewaren und regyren. E. G. nach meynem geringen vermogen zu dienen alsz meynen gnedigen herren und E. G. kyrchen forderung und hylff nach meynen geringen gaben zuerzeigen Erkenn ich mich schuldigk und byns geneygt. Geben ausz Nidda den andern tagk Maii Im Jar 1544.

E. G.

W.

Johan becker Pfharher
zu Nidda.

II.

S. P. Significavit nobis Dominus Ioannes Pistorius, verbi dei praeco apud Nidanos, vestram gratiam opus habere viro in graeca et latina lingua erudito, moribus spectato. Mittimus itaque clementiae vestrae: inclyti Comites: magistrum Ioannem Loniceri, qui in utraque lingua satis institutus, gravitatis et diligentiae suae specimen cum fructu iuventutis, et Cassellis et apud nos marpurgi in Paedagogio Illustriss. Principis nostri aedidit. Et quanquam maluissemus apud nos eundem retinere, observantes tamen eum propensum esse, praeesse Paedagogio urbis vestrae, passi sumus eum a nobis abire. Proinde obnixe rogamus clementiam vestram, ut iuvenem hunc aetate, moribus virum, M. Ioannem, Domini Loniceri Hebraeae et graece linguarum professoris, in Academia Principis nostri Illustriss. filium. commendatum habere, eique favere dignetur. Nihil dubitantes sedulitatem eius et mores clementiae vestrae placitura. Marpurgi XXIX Aprilis. Anno 15XXXXIIII.

V. C.

deditissimi

Rector et professores
artium.

Auf der Rückseite die Adresse:
Animo et Virtute inclytis, generosis Comitibus Domino
Anthonio et Reinhardo, Comitibus ab Ysenburgo et Budungo.
Dominis nostris gratiosissimis.

III.

S. Generosissime Comes, ante biduum nuncia fama ad me huc attulit, carere modo Scholasticum Budingensis reipubl. gregem duce atque formatore fideli, quem ludimagistrum appellare solemus. Aiunt autem, doctissimum virum, qui anno superiore Franco genero successerat, nuperrime a Consiliariis vestris ultro missionem petiisse. Si igitur vera haec sunt, quae audivi, mitto ad Clementiam vestram filiorum meorum natu maximum, Iohannem Nigidium, annos natum XXVIII, qui non sine laude, opinor, maximoque iuventutis literariae commodo abiturienti illi subrogare queat. Is Ortenbergae prius atque Francoforti pueros et nobiles et plebeios ante sexennium etiam docuit. Uxorem autem cum duxisset, doctissimi optimique viri D. Nicolai Asclepii filiam, ab eo tempore a me domum revocatus, Marpurgi per annos quatuor hactenus ludimagistrum egit, ac tandem tertium in paedagogio nostro docendi provinciam nuperrime ibidem sucepit. Eum cumprimis Clementiae vestrae generose sedulo commendo, rogoque enixe, ut vestro patrocinio eam docendi provinciam felici omine successuque latiore consequatur. De eruditione eius docendique ratione commoda, quam a viris pueritiae formandae peritis et vidit et didicit, generositas vestra nihil ambigat. Ego ut pater parce laudo filium. re ipsa autem in officio delegato ita se geret, divina fretus ope, ut omnium honorum votis facile per omnia sit satisfacturus. Inter alia autem artis quoque musicae satis est peritus. Unum illud addam, posse fortassis aliquando fieri, ut Clementia vestra fideli eius opera in aliis quoque negociis, si opus sit, commode utatur. Quod si voluerit Clementia vestra, ut Academiae nostrae testimonio publico commendatus denuo adveniat, id a tota Academia, si opus fuerit, facilime impetrabimus. In praesentia statum rei tantummodo explorare, primamque fortunae auram experiri voluimus. Ignoscat Clementia vestra importunitati meae, eademque in CHRISTO IESU, una cum generosissima coniuge perpetuo recte valeat. Data celeriter Marpurgi XXX Ianuarii Anno MDLXIII.

Clementiae Vestrae
deditissimus
Petrus Nigidius historiarum
professor publicus.

Auf der Rückseite:
Generoso ac inclyto Comiti ac Domino,
Dn. Reinhardo ab Isenberg, Comiti in
Budingen, heroicis et aliis virtutibus
redimito, Domino suo clementissimo.

IV.

Wolgeborner graff E. g. sein, beneben meinem andechtigen vatter unser, meine underthenige dinst jeder zeit zuvor.

Gnediger Herr. Nach dem Ich gestern in diese glaubwürdige erfahrung kommen, das der underschuldienst zu Budingen am vergangenen Samstage ledigk worden, hirumb das von boider meiner gnedigen Herrn Rhäten in der gemeinschafft dasolbst desselbigen tages Conrado Textori, dem solcher dinst ein zeit her vertrauet gewesen, umb gewisser erheblicher ursachen willen sein abschied sei gegeben worden, sich Innerhalb virzehn tagen anderweit umb dinst zubewerben, und des bisher gepflogenen sich zu müssigen, Hab ich solche zeitung von stunde an gegenwerttigem An E. g. supplicirenden studioso communicirt, und eröffnet, beneben dieser vermanung, das durch ein untterthenige suplication boi e. g. er sein dinst offeriren, undt umb solchen nunmehr verledigten dinst anhaltten sollte, ob von e. g. Ihme derselbige ordendtlicher erlaubter weise gedeien möchte, hat er solche furgeschlageue occasion geburlichen acceptirt, und Ihme belioben lasson, und weil zu einem zugangk zu E. g. Ihme schrifftliche Commendation, und befurderung vonnöthon, mich daz ich Ihme dieselben umbeschweret mittgeben wolte, angesprochen undt gebeten Dieweil den solche seine bitt an sich selbsten zimlich, und bescheiden, undt ermeltter suplicant m. Henricus Thola, wie aus seinen schrifftlichen habenden documenten undt urkunden zu sehen, sich ein zimliche gutte zeit zu Strafsburgk verhaltten, daselbsten studiret, sonderlichen dem studio sacrosanctae Theologiae obgelegen, dessen Ihme dan von der Universitet daselbsten ein guts zeugnus beneben einem . . . magisterii mitgetheilet worden. Er sich ein zeit hat auch allhie bei uns in seinem wandel, undt thun gottfurchtigk, Erbar, undt still, In underrichtung der Lernenden Jugendt treu und fleissigk verhaltten, welche Ihme dau durch gottliche verleiung dermassen und so schleunigk gelungen, das or ettliche knaben so noch jung, undt die vor sechs monden von keinem buchstaben gewust haben. itzo in dem Lesen ferttigk untterricht, und angefeuert, wie dan im schreiben zimlicher, und gnugsamer massen, wehr es umb ein solches industrium ingenium schade, so da anderweit zu was mehrom kontte gebrauchet werden, wens also still liegen, und verderben soltte, wie der heidnische poet sagt: capiunt vicium ni moveantur aquae Darumb ich Ihme solche seine bitt, umb erzeltter ursachen willen, und daz mich das gesetz der christlichen Liebe verpflichtet zur annemung meinos durfttigen nechsten nicht gewust abzuschlagen, Ist darnach an Ew. gg. mein underthenige bitt Ew. gg. wollen nicht allein angeborner grefflicher milttikeit nach, vilermeltten underthenigen suplicanton, gnediglichen zulassen, und vernemen, sonder Ihnen auch meiner geringen furbitt, und gezeugnus fruchtbarlichen genissen. und Ihme solchen

Vacirenden schuldinst gedeien lassen, wirde er sich in wehrendem seinem dinst, der gebur nach, als einem gelereten studioso zustehet allerseits zuverhaltten, und gegen Ee. gg. danckbar zu erzeigen wissen, Undt ich fur meine Person bin gegen e. e. g. g. der underthenigen erbietung, das mit meinem unablessigen Vatter unser Ich es beim Lieben gott widerumb hereinbringen will. Thue E. g. hiermit dem Lieben zu seinem veterlichen gnedigen schutz bevehlen. Datum den 13 Maij Aō 94.

E. g.

Undertheniger

Valentinus Wintterstein Hoffprediger

Zur Ronneburgk.

3.

Fünfzehn Einladungen zu öffentlichen Redeübungen aus dem 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte des im Jahre 1527 begründeten Gymnasiums der freien Reichsstadt Worms.

Von Professor Dr. **August Weckerling**, Worms.

Als im Jahre 1879 der damalige verdiente Direktor des Wormser Gymnasiums Dr. Adalbert Becker sich entschloss, für die Einweihungsfeier des neu errichteten Wormser Gymnasialgebäudes eine Geschichte der von ihm geleiteten Anstalt zu schreiben, befand er sich alsbald für die zwei ersten Jahrhunderte derselben in grosser Verlegenheit. Denn abgesehen davon, dass die Akten des heutigen Gymnasiums für die Geschichte der Anstalt vor dem Jahre 1800 gar nichts enthalten, fanden sich auch im reichsstädtischen Archiv der Stadt Worms für die ältere Zeit keine das Gymnasium betreffenden Akten, da diese sämtlich bei der Niederbrennung der Stadt Worms durch die Franzosen im Jahre 1689 zugleich mit der ganzen Registratur der Stadt zu Grunde gegangen sind. Alle in dem Archiv vorhandenen Akten für die Geschichte des Gymnasiums beziehen sich deshalb auf die Zeit nach der Wiederaufrichtung der Stadt vom Jahre 1698 an. Für die frühere Zeit war vor der Arbeit Beckers nur sehr wenig bekannt. Eine Notiz in einer im 18. Jahrhundert geschriebenen Chronik berichtet, dass der Rat im Jahre 1527 im Barfüsserkloster an der Petersgasse die lateinische Schule errichtet habe, die Quelle dieser Angabe aber und eine Begründung der Richtigkeit derselben fehlte bis dahin. Ausserdem war nur sicher bekannt, dass Friedrich Zorn, der Verfasser der von Professor Arnold in der Bibliothek des Stuttgarter Litter. Vereins herausgegebenen Wormser Chronik, von 1565—1610 Rektor des

Wormser Gymnasiums gewesen, und dass dasselbe sich unter Zorns Leitung einer ziemlichen Blüte erfreut hat.

Bei diesem Sachverhalte ist es erstaunlich, wie es Direktor Becker gleichwohl gelungen ist, durch eingehende Beschäftigung mit der Stadtgeschichte und geschickte, sorgfältige Verwertung aller gelegentlichen Notizen und Anspielungen auf die Wormser Lateinschule in verschiedenen Prozessakten, den Kirchenbüchern und besonders in der im Besitze des Wormser Gymnasiums befindlichen Chronik die Geschichte seiner Anstalt auch für die beiden ersten Jahrhunderte in den Hauptzügen wenigstens festzustellen. Besonders schlimm erwies sich das Fehlen aller Akten für die Zeit des für die Stadt Worms äusserst unheilvollen dreissigjährigen Krieges und der darauf folgenden für die Stadt kaum weniger schlimmen Zeiten bis zu deren gänzlicher Zerstörung im Jahre 1689. Hier hat Becker soweit ausgegriffen in der Darlegung der Stadtgeschichte, dass er seine Arbeit unmöglich noch eine Geschichte des Gymnasiums nennen konnte und deshalb den weiteren Titel wählte „Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten höheren Schulen“.

Für die eigentliche Geschichte des Gymnasiums in dieser Zeit konnte Becker fast nur aus den leider auch nicht vollständig erhaltenen Taufprotokollen (sie fehlen für die Jahre 1642—1672) die Namen einer Anzahl Rektoren, Konrektoren und Lehrer feststellen und dass das Gymnasium auch in dieser Zeit fünf in der Regel zweijährige Klassen hatte.

Der Verfasser dieser Mitteilungen, der früher schon in seiner Arbeit über Leonhart Brunner, den ersten vom Rat der Stadt Worms 1529 angestellten evangelischen Prediger, nachweisen konnte, dass der erste Leiter des 1527 errichteten Gymnasiums der Geistliche Friedrich Bauer war, war deshalb sehr erfreut, gerade für die Zeit, für die Becker am allerwenigsten Material zu Gebote stand, eine Anzahl gedruckter Schulschriften aufzufinden. Es sind dies 15 Einladungen zu öffentlichen rednerischen Vorführungen im Wormser Gymnasium aus den Jahren 1637—1669. In zweien wird zu Vorträgen von Lehrern, in den andern zu solchen von Schülern eingeladen. Da diese Einladungen mit drei Rektoren des Wormser Gymnasiums bekannt machen, von denen der eine, Valentin Sittig, nicht einmal dem Namen nach bisher bekannt war, und ausserdem gestatten, einen Blick in den Unterrichtsbetrieb und die Einrichtung und Lage der Wormser

höheren Schule in dieser Zeit zu thun, dürfte es wohl angezeigt erscheinen, einiges darüber in diesem der Geschichte der hessischen Schulen gewidmeten Hefte mitzuteilen und dadurch weiteren Kreisen bekannt zu machen. Auch Direktor Becker hat eine verwandte Schulschrift, eine gedruckte lateinische Ausarbeitung eines Schülers aus dem Jahre 1670, bei seinen Arbeiten im städtischen Archiv gefunden und Seite 123 seiner Arbeit besprochen und im Auszug wiedergegeben. Da diese Druckschrift sich bei der Neuordnung des städtischen Archivs nicht mehr vorgefunden hat, die Arbeit Beckers aber als Festschrift (nicht Programm) des Gymnasiums nicht die verdiente Verbreitung gefunden hat, möchten wir zur Ergänzung unserer Ausführungen zunächst das von Becker a. a. O. Mitgeteilte hier wiederholen. Becker schreibt von der Schrift:

„Sie ist verfasst von dem Schüler Ludovicus Johannes Savigny aus Kirchheim in der Grafschaft Leiningen und in der Officin von Christoph Abel in Worms im Druck erschienen. Auf dem Titelblatte kündigt L. J. Savigny an, dass er über seine Ausarbeitung am 15. April 1670 in öffentlicher Prüfung Rede stehen werde. Das gedachte „Exercitium gymnasticum“. das dem Grafen Ludwig Eberhard zu Leiningen gewidmet ist, verteidigt auf 16 gedruckten Quartseiten ausführlich Thesen „über den Krieg“. Der Titel dieser Schülerarbeit ist: Polemologia thetica, quam adjuvante pacis principe sub patrocinio viri praeclarissimi DN Joh. Hartmanni Misleri Ph. M. laudabilis Gymnasii Wormatiensis Rectoris longe meritissimi etc. exercitii gratia pro ingenii conscriptam viribus publico exponit examini responsurus Ludovicus Johannes Savigny Kirchhemio-Leiningensis d. XV April. MDCLXX hor. I. pomer. (Wormatiae Typis Christophori Abelii). Die Widmung lautet: Illustrissimo Generosissimoque Comiti ac Domino DNO. LUDOVICO EBERHARDO Comiti in Leiningen etc. Exercitium hoc Gymnasticum humillima mente manuque consecrat et offert subjectissimus Cliens et servus humillimus Ludovicus Johannes Savigny. Es folgen hier einige Stellen aus der Einleitung zu diesem Exercitium gymnasticum, woraus sich die Disposition und der Zweck einer solchen Disputirübung ersehen lässt. „Pacis dum affulget serenitas, deliberandum de bello est, ne irruentis turbo Martis imparatos prorsus dejiciat. Frequentissimum calamitatis initium securitas est. Quapropter nunquam Imperator bonus ita paci credat, ut se non praeparet bello, quod etiamsi non geritur, ut Seneca dicit, indictum est.“

„Non vero altioribus indagine nostra controversiis nos intricabimus, sed saltim post belli nomen ejusdem describemus naturam, exhibebimusque divisionem, necessarium subnectemus apparatum: opinionemque denique fanaticam gerendi licentiam belli christianis denegantem Imperantibus re-

fellere pro virili adnitemur. Omnia thetice et breviter, ut ad Scholasticum commilitones provocemus praelium."

Von unseren 15 Einladungsschreiben gehören die sechs ersten dem Rektor Janus Georgius Swalbacius an, die vier ersten, die wir am Schlusse mitteilen, füllen eine Seite eines Oktavblattes, alle folgenden die ganze Seite eines nicht gefalteten Bogens.

J. G. Swalbacius stammte aus Würzburg in Franken. Er wird im Taufprotokoll der Stadt Worms zuerst erwähnt im Jahre 1637 und ist jedenfalls nicht lange vorher nach Worms berufen worden, da im Jahre 1631 als neu ernannter Rektor M. Joh. Phil. Palthenius erwähnt wird. Die folgenden Einladungen gehören den Jahren 1638 und 1639 an, dem ersten Nummer 1, dem zweiten die fünf anderen.

No. 1—4 sind Einladungen zu Abschiedsreden von Abiturienten des Gymnasiums, alle aus dem Monat Mai, so dass die betreffenden, wenn sie sogleich zur Universität gingen, mitten im Semester eintraten. Bemerkenswert erscheint ferner, dass nicht etwa eine gemeinsame Entlassungsfeier stattfand, sondern dass sich jeder einzelne, nachdem er das Zeugnis der Reife für die Universität erhalten hatte, mit einer kleinen Rede verabschiedete. Es scheinen damals im Wormser Gymnasium für solche Schülerreden regelmässig zwei Stunden die Woche angesetzt gewesen zu sein. Denn für alle diese Reden ist immer die erste Nachmittagsstunde am Dienstag oder Freitag bestimmt. So die erste Dienstag, den 22. Mai 1638, die des Jahres 1639 aber auf Dienstag, den 26. Februar, Freitag, den 24., Dienstag, den 28., Freitag, den 31. Mai und Dienstag, den 9. Juli. Aus diesem Ansatz von zwei Wochenstunden für rednerische Uebungen geht jedenfalls deutlich hervor, dass auf die Ausbildung der Fähigkeit öffentlich zu reden damals im Wormser Gymnasium ganz besonderer Fleiss verwandt worden ist.

Die Wahl der Themata aber zeigt, dass die Schüler angehalten wurden, bei jedem Gegenstand das Für und Wider gründlich zu erwägen und danach ihre Entscheidung zu treffen, wobei das Verfahren vor Gericht offenbar vorbildlich war. So hält ein Abiturient am 24. Mai 1639 eine Lobrede auf die Dankbarkeit, am nächsten Dienstag aber sein Vetter eine solche auf die Undankbarkeit, worauf am folgenden Freitag ein Dritter wie in regelrechter Gerichtsverhandlung causam Gratitudinis contra Ingratitudinem secundum allegata et probata rite decisam publicat.

Ein eigentliches Abiturientenexamen wurde damals am Wormser Gymnasium, wie auch anderwärts, nicht abgehalten. Die Schüler wurden vielmehr, nachdem sie die Anstalt durchlaufen hatten und von den Lehrern für reif erklärt worden waren, die Universität zu besuchen, von der vom Magistrat eingesetzten Schulkommission, den Scholarchen, feierlich entlassen, was mehrmals durch den Ausdruck pileum impetrare oder adipisci bezeichnet wird, indem das Wort pileus offenbar metonymisch für Entlassung gebraucht ist. In der zweiten Einladung wird ausdrücklich hervorgehoben nicht dass der Abiturient das Examen bestanden habe, sondern dass er sich durch Frömmigkeit, Sittsamkeit und Fleiss während sieben Jahren seinen Lehrern und Mitschülern so bewährt habe, dass er nun die Erlaubnis zur Universität zu gehen erlangt habe.

Der Magistrat der Stadt Worms sorgte für sein Gymnasium stets mit besonderem Eifer. Die Zeit des dreissigjährigen Krieges und besonders die Zeit nach der Schlacht bei Nördlingen war für die Stadt eine ausserordentlich schlimme Zeit. Die Mittel der Stadt waren durch die von den verschiedenen Parteien verübten Erpressungen vollständig erschöpft, die Bevölkerung aber wurde durch Hungersnot und ansteckende Krankheiten decimiert; wahrhaft schrecklich lauten die Schilderungen einiger Chronisten über die damals in Worms herrschenden Zustände. Man kann es deshalb nur bewundern, dass der Rat der Stadt Worms auch in dieser schlimmen Zeit das Gymnasium nicht verkümmern liess, dass er vielmehr auch in dieser Zeit tüchtige Lehrer von auswärts nach Worms zu ziehen wusste, die dem Gymnasium der Stadt Worms einen guten Namen verschafften. Das Gymnasium hatte damals 5 zweijährige Klassen, hatte also einen in der Regel 10jährigen Kurs, und in dem mit dem Gymnasium verbundenen Alumnat befanden sich Schüler zum Teil aus weit von Worms entfernten Orten. So stammt von den in den Einladungen 1—4 genannten Schülern der erste aus Barr im Elsass, der zweite ist ein Pfarrerssohn aus Reipoltzkirchen, nördlich von Kaiserslautern, der dritte aus Birkenfeld, der vierte endlich aus Goddelau bei Darmstadt. Diese vier haben sieben, acht oder neun Jahre dem Alumnat angehört, dessen Vorhandensein in der Zeit vor der Zerstörung der Stadt durch die in diesen Einladungen enthaltenen Angaben nun sicher bezeugt wird, besonders da in ihnen ausdrücklich zwischen Schülern aus Worms und Angehörigen des Alumnats unterschieden wird.

Die beiden andern von Swalbacius erhaltenen Einladungen sind anderer Art; in ihnen wird zu öffentlichen Redeübungen noch nicht vor der Entlassung stehender Schüler eingeladen. Solche Vorträge wurden, wie aus den Einladungen hervorgeht, mehrmals im Jahr abgehalten. Der einladende Rektor, wie Swalbacius so auch Sittig und Misler, liess seiner Einladung jedesmal eine längere, fast eine ganze Bogenseite füllende Einleitung vorausgehen, die auf den in der Aktusrede zu behandelnden Gegenstand hinleitet, um dann anzukündigen, dass dieser Gegenstand bei dem bevorstehenden Aktus von einem oder mehreren Schülern eingehender werde behandelt werden. Diese Einleitungen, in denen die drei Rektoren meist eine mit allen möglichen Citaten prunkende, Stoff anhäufende und dabei durchaus scholastische und innerlich unfreie Gelehrsamkeit entfalten, scheinen mir für den Geist, der damals in unseren Gymnasien herrschte und für die Art, wie die Wissenschaften in dem Jahrhundert des grossen Krieges betrieben wurden, so charakteristisch, dass ich es auch aus diesem Grunde für angezeigt hielt. das Wesentliche daraus hier mitzuteilen.

In der ersten (No. 5) lädt Swalbacius zu einem Aktus ein, der am 26. Februar 1639 zur Erinnerung an den am 18. Februar vor 94 Jahren erfolgten Tod Luthers abgehalten werden solle. Der Satz, wie sehr die Vorfahren bestrebt gewesen seien, den Verstorbenen Ehre zu erweisen und ihr Andenken zu feiern, zeige die Geschichte, eröffnet die Einladung und leitet eigentlich schon hinreichend zum Thema hin. Allein es werden nun zunächst an der Hand der Geschichte von Abraham an, der für Sarah einen Begräbnisplatz kaufte, die bei den Juden, Egyptern, Griechen, Römern u. s. w. üblichen Gebräuche bei den Bestattungen und die zu Ehren der Toten getroffenen Veranstaltungen besprochen, um dann zu sagen, in Nachahmung dieser aller werde am drittnächsten Tag im Gymnasium eine öffentliche Totenfeier zu Ehren des vor 94 Jahren verstorbenen D. Martin Luther abgehalten werden, bei der ein Schüler ein selbstverfasstes Epos über die Krankheit, den Tod und das Begräbnis Luthers vortragen werde.

Noch sonderbarer ist die sechste Einladung. Dienstag, den 9. Juli 1639 soll zu Ehren der Apostel Peter und Paul. der Wormser Kirchenpatrone, deren Jahresfest am 29. Juni kirchlich gefeiert worden war. auch eine Schulfeier veranstaltet werden, bei der ein Schüler, der Sohn eines Wormser Pfarrers, über

St. Peter in Prosa, ein Zögling des Alumnats aus Wörd (wohl Wörth im Elsass) über St. Paul in gebundener Rede sprechen wird. Swalbacius beginnt seine Einladung mit der Klage, dass wie über so viele Hauptstücke der christlichen Religion, so auch über die Frage nach der Berechtigung der Feiertage mit grosser Heftigkeit gestritten werde. Während die einen möglichst viele Feiertage haben wollten, möchten andere die Feiertage am liebsten abgeschafft haben, schlimmer als die Heiden, die doch ihre Feiertage gewissenhaft feierten. Nun spricht er zunächst von den Festen der Juden, geht dann über zu denen der Griechen und Römer, indem er alle von irgend einem Schriftsteller erwähnten Feste dieser aufzählt, um dann zu den kirchlichen Feiertagen und damit auch auf Peter und Paul zu kommen.

Die folgenden Einladungen der Rektoren Sittig und Misler sind zwar im allgemeinen ähnlich gehalten, bieten aber doch im einzelnen mancherlei Besonderes und der Beachtung Wertes. Ich wende mich zunächst zu den drei des Rektors Valentin Sittig aus den Jahren 1657, 1658 und 1659. Sittig wird erst durch diese Schulschriften als Rektor des Wormser Gymnasiums wieder bekannt, obwohl er ein tüchtiger Lehrer gewesen zu sein scheint. Ob er der unmittelbare Nachfolger des Swalbacius war, lässt sich bis jetzt nicht feststellen, da andere Quellen vollständig fehlen, denn selbst die Taufprotokolle sind, wie oben schon angegeben, für die Jahre 1642—1672 bei der Zerstörung der Stadt 1689 zu Grunde gegangen. Ebensowenig wie der Anfang der Thätigkeit Sittigs als Rektor des Wormser Gymnasiums lässt sich das Ende derselben genau feststellen. Wir wissen nur, dass 1666 der weiterhin noch zu besprechende M. Misler bereits Rektor war.

Was nun die Programme Sittigs betrifft, so lassen dieselben, wenn sie auch, wie bereits gesagt, in der Form und der übermässigen Häufung von Beispielen den vorher besprochenen ähnlich sind, im ganzen doch einen freieren Geist erkennen. So gleich das erste vom Jahr 1657. Hundert Jahre waren damals vergangen seit dem letzten in Worms abgehaltenen Religionsgespräch, an dem namentlich auch Melanchthon als Hauptvertreter der Evangelischen beteiligt war. Dies veranlasste Sittig, die Erzählung des Verlaufs dieses Religionsgesprächs zum Gegenstand eines Schülervortrags zu machen. Verrät schon dies Anknüpfen an lokale Vorgänge pädagogisches Geschick, so in noch höherem Grade die Art, wie er die Schüler mit dem

Gegenstande vertraut macht, die uns zugleich in Sittig, für jene Zeiten eine Ausnahme, einen ernsten zu den Quellen vordringenden Gelehrten erkennen lässt. Er erzählt nämlich in der Einleitung, er habe mit Erlaubnis des Rats die im Archiv der Stadt Worms über jenes Religionsgespräch vorhandenen Akten durchforscht und auch sonst Material über Melanchthon und das Gespräch gesammelt und dies Material zweien seiner Schüler zur Ausarbeitung übergeben, die nun bei dem Aktus zur Erinnerung an das Religionsgespräch in ihrer Rede die Geschichte der Berufung desselben und seinen Verlauf darlegen und zeigen würden, dass die Evangelischen an dem vorzeitigen Abbruch des Gesprächs nicht schuld wären. In seiner etwas weit ausholenden Einleitung sucht Sittig aus der Kirchengeschichte zu erweisen, dass der Kaiser Ferdinand mit gutem Rechte gehandelt habe, auch ohne Zustimmung der obersten Kirchenbehörde auf eigene Hand zur Ordnung der geradezu verzweifelten Verhältnisse der Kirche jetzt vor 100 Jahren Vertreter der katholischen und der evangelischen Partei, darunter auch Melanchthon, zu einem Religionsgespräch nach Worms zu berufen.

In der achten Einladung lädt Sittig zu einem Vortrage ein, den er selbst am 17. Dezember 1658, wohl am Schluss der Schule vor Weihnachten, über Beginn und Ausbreitung des Studiums der Weisheit, der Philosophie, bis zur Gegenwart halten werde. In der Einleitung beginnt Sittig mit einem Lob der ausserordentlichen Sorgfalt, die der Magistrat der Stadt Worms darauf verwende, seinem Gymnasium, das von den Wogen des Krieges seither ausserordentlich zu leiden gehabt habe, wieder aufzuhelfen, wie derselbe sich bemühe, diese Pflanzstätte der Weisheit zu bessern und neue Bebauer derselben berufe. Dieses lobenswerte Streben, die Studien zu fördern, habe die Wahl des von ihm zu behandelnden Gegenstandes veranlasst.

No. 9, das dritte Programm Sittigs, schliesst mit einer Einladung zu der am 18. März 1659 erfolgenden öffentlichen Verkündigung der Versetzung und Verteilung von Prämien an die besten Schüler. Für das Wormser Gymnasium ist dies die erste Erwähnung einer solchen öffentlichen Belobung und Prämienverteilung an tüchtige Schüler. Simile generat sibi simile, beginnt Sittig, ist ein Satz, den zwar alle anerkennen, aber ganz verschieden auffassen. Dies führt er nun für das sinnliche Gebiet in den heutigen Anforderungen der Naturwissenschaft nicht entsprechenden Darlegungen ausserordentlich breit aus, um dann zu

sagen, er wolle die Berechtigung des Satzes auf sinnlichem Gebiete auf sich beruhen lassen und ihn auf das geistige und moralische Gebiet übertragen, wo er jedenfalls gelte. Gute (d. h. fromme, gebildete, sittenreine) Lehrer pflegten auch gute Schüler zu haben. Das habe sich zu seiner Freude auch am Wormser Gymnasium im verflossenen Semester bewährt und werde nun durch die Verkündigung der Versetzung und die Verteilung der Prämien bezeugt.

Der dritte Rektor des Wormser Gymnasiums endlich, mit dem die sechs nun noch zu besprechenden Schulschriften bekannt machen, ist der oben schon genannte Johannes Hartmann Misler. Derselbe stammte aus Giessen und war ein Sohn des Johann Nikolaus Misler, der 1655 theologischer Doktor, Professor und Pädagogiarch zu Giessen war. Er muss Anfang der sechziger Jahre, also wohl als Nachfolger Sittigs, nach Worms berufen worden sein, denn am 12. Dezember 1666 verheiratete er sich daselbst mit der Tochter des Dreizehnerrats und Schultheissen Joh. Rust, was es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass er schon einige Jahre in Worms weilte. Er blieb daselbst bis zum Jahre 1683, in dem er Rektor in Stade wurde, so dass er das über die Stadt Worms hereinbrechende Verderben nicht mehr miterlebte. Allein auch so waren die Jahre, die er in Worms verlebte, schlimm genug, dies zeigen gleich die ersten der hier zu besprechenden Schulschriften, die uns zugleich zeigen, dass auch Misler bestrebt war, bei der Wahl des Gegenstandes für die Redeübungen seiner Schüler an das örtlich oder zeitlich Naheliegende und gerade das Interesse Beherrschende anzuknüpfen und so die Schüler womöglich über von ihnen selbst Gesehenes und Erlebtes sprechen zu lassen. Im Jahre 1666 war die Stadt Worms ausserordentlich schwer von der Pest heimgesucht worden; kaum atmete die Bürgerschaft im Frühjahr von dem endlich nachlassenden, schrecklichen Unglück wieder auf, das kaum eine Familie verschont hatte, da liess Misler auf dem Aktus am 7. März 1667 drei Schüler, von denen zwei aus Worms und einer aus Herborn stammten, über die beklagenswerte traurige Lage öffentlich reden, in die die Stadt Worms durch die verderbliche Seuche versetzt worden sei; er selbst aber schildert in der Einleitung seiner Schrift in lebhaften Farben die Leiden, die die unheilvolle Krankheit über die Stadt gebracht, die kein Alter, kein Geschlecht, keinen Stand verschont habe.

Demselben Frühjahr (1667) gehören auch die drei folgenden



Programme (No. 11—13) Mislers an. Das erste Blatt (No. 11) lädt zu einer Passionsrede ein, die der Lehrer des Gymnasiums M. Joh. Sebastian Lautz, geb. zu Darmstadt, im Hörsaale des Gymnasiums halten werde. Gleichzeitig aber lädt der Rektor auch noch in einem Gedicht (No. 12) über die Leiden des Herrn zu einer Schulfeier ein, bei der drei Schüler aus Worms in gebundener Rede einen grösseren Vortrag über das Leiden des Herrn halten sollen. Da von diesen Schülern der eine, Johann Friedrich Seidenbänner, der sich später um seine Vaterstadt aufs beste verdient gemacht hat, nachweislich erst 1672 in Strassburg immatrikuliert worden ist, so hat derselbe 1667 wohl erst der dritten Klasse angehört. Daraus darf wohl sicher gefolgert werden, dass diese drei Schüler nur ein auswendig gelerntes Gedicht vorgetragen haben. Diese doppelte Passionsfeier in der Schule ist jedenfalls auch durch den Ernst der Zeit veranlasst worden. No. 13 ist eine Einladung zu der Abschiedsrede eines Abiturienten über den Dienst eines Christen, der nicht wie der Dienst eines Soldaten nach einer bestimmten Reihe von Jahren, sondern erst mit dem Tode aufhöre, um dann den herrlichsten Lohn zu erhalten.

Das 14. Programm, mit dem Misler im Mai 1668 zu einem Aktus einlädt, zeigt eine neue Art der Redeübungen. Die Frage nach dem Grund des Glückes, dem höchsten Gute, soll der Gegenstand der Disputation sein. Misler beginnt in seiner Einleitung mit dem Satze, alle Menschen strebten nach dem Glücke, jeder wolle glücklich sein und halte das Glück für das höchste Gut. Worin das Glück aber bestehe, darüber gingen die Ansichten weit auseinander, die einen hielten die sinnliche Lust für das höchste Gut, andere würdevolle Stellung und Herrschaft, noch andere den Reichtum, andere die Weisheit und die Beschäftigung mit den Wissenschaften. Beim bevorstehenden Aktus würden acht Schüler eingehender über diesen Gegenstand sprechen und die verschiedenen Ansichten gegen einander abwägen. Wie die Rollen hierbei verteilt waren, ist aus der Einladung selbst leicht zu ersehen. Man wird zugeben müssen, dass auf diese Weise die Schüler angeleitet wurden, eine Frage nach allen Seiten gründlich zu erwägen. Unter den aufgezählten acht Schülern sind fünf auswärtige aus zum Teil recht entfernten Orten, wie Schwalbach in Westfalen und Weilburg in Nassau. Das Alumnat des Wormser Gymnasiums war hiernach offenbar gut besucht.

Die letzte erhaltene Einladung endlich (No. 15) bietet ein

Beispiel, wie wichtige geschichtliche Vorgänge der Gegenwart Misler den Stoff für die Redeübungen in der Schule liefern mussten. Der König von Polen Johann Kasimir hatte eben damals abgedankt, und die Kämpfe, die in Folge davon in Polen unter den verschiedenen Parteien ausbrachen, von denen die einen einen fremden Fürsten auf den Thron berufen, die anderen einem einheimischen Adligen die Herrschaft übertragen wollten, wurden damals überall besprochen. Dies veranlasste den Rektor, drei Schüler über die Frage, ob die Herrschaft eines Fremden über einen Staat zu billigen sei, öffentlich Vorträge halten zu lassen in der Weise, dass der erste die Frage verneinte, der zweite sie bejahte und der dritte die vermittelnde Entscheidung fällte.

I.

Lectori Candido S. et O. | P. P. | M. Jan-Georgius Swalbacius | Francus, P. L. C. Gymnasij Wormatien- | sis Rector. | Ne vel in Philosophorum, ut Naturae Genius, Muli, vel litera- | torum Stoa ingrati nomen Cuculi, jure quopiam | aut iniuria promereatur, im- | petrato | a | Nobilissimis, Magnificis | Consultissimis, Amplissimisque DD. SChol- | Archis pileo | Johannes-Ludwigus Wahlerus, | Barrensis. Svevus, Gymnasii nostri per octennium | Alumnus, prius-quâm hastâ & scutô | ad Athenas contendat | Alsaticas, | Ad diem 22 Maij Hor. I pomerid. in Auditorio consueto | de Gratitudine, aperto et simplici pectore | peroraturus, ac VALE-dicturus | est. | Ad hanc Oratiunculam, quod Os ei insit, audiendam atque | censendam, Omnes, quâ par est animi submissione | atque studiô, invitantur atque | vocantur. | P. P. in antiqua Vangionum Protopoli, die 20. Maij, | A. C. M. DC. XXXIIX.

II.

Quod Te, Lector Aequa- | Nime, Docere Et Rogare | Avebat | M. Jan-Georgius Swal- | bacius, Ostro-Francus | P. L. C. Gymnasij Wormatiensis | Rector | Hoc Est. | Jan-Fridericus Corvinus, Hein- | richi Pastoris in Reipoltzkirchen, b. m. Filius, animi pietate, morum | comitate et in colendis bonis Literis assiduitate, per septennium suis DDn. | Praeceptoribus, Con-Discipulis et Co-Alumnis | sic se probavit, | Ut nunc à | Nobilissimis, Magnificis, Consultissimis, | Amplissimisque | DD Scholarchis | à nobis Ius aliorsum emigran- | di impetrarit. | Ne verò **Numerus** habeatur **Homericus,** ad diem 24 | Maij Hor. I. pomerid. in Acroasi nostra, susceptorum Wormatiae bene- | ficiorum calculum è Breviario in Gratitudinis abacum | publice expositurus est. | Tu Musaee | Rationes Calculatoris hujus adi, audi, | et Basilicè valè! P. P. Wormatiae XI. Kalend. Junii, | A. C. M. DC. XXXIX.

III.

Ave Lector, | Et Rem miram audi. | Nuperum Gratitudinis encomium, in | Acroasi nostra publicè ebuccinatum, ita sauciavit animum | Georgi-Wilhelmi | Corvini | Admodum Reverendi, Praestantissimique | Dn. Jan-Valentini Cor- | vini, Ecclesiae in Birckenfeld Super- | intendentis Orthodoxi Filii, | Ut | Post novennalem in Alumnorum no- | strorum choro completum cursum, & adeptô à | Gymnasii Proceribus pileô, alio mi- | graturus, | Ingratitudinis | laude | Ad 28. diem Maij, Hor. I p. m. sui memoriam | apud nos relinquere cogitet. Veni, quaeso, & attende! | Id te officiosè rogat | SWALBACIVS, R. P. P. Wormatiae 26. Maji | A. C. M. DC. XXXIX.

IV.

M. Jan-Georgius Swal- | bacius, Ostro-Francus, | P. L. C. Gymnasij Wormatiensis | Rector, | Universis ac singulis P. & O. P. | Ad diem 31. Maji Hor. I. pomerid. | In Dicasterio nostro scholico, locô | consuetô, causa Gratitudinis | contra | Ingratitudinem, | Secundum allegata et probata ritè decisa | publicabitur, | Per Iudicem, | Jacobum Scheferum, | Gottlaviensem, Darmstatinum. | Qui expletô Alumnatus sui curriculo, optima | DDn. Scholarcharum | veniâ | Athenas meditatur Borussicas. | Cui sententiam lubescit audire, | Veniat, Audiat, Iudicet. | P. P. Wormatiae, 29. Maji | A. C. M. DC. XXXIX.

4.

Die Deina-Kämpfe, ein Streit um das Giessener Gymnasium in der beginnenden Aufklärungszeit, 1769.

Von Geh. Schulrat Gymnasial-Direktor Dr. **Ludwig Schädel** zu Giessen.

Am 26. Januar 1769 wurde in der landgräflichen Kanzlei zu Darmstadt ein Schreiben an den Serenissimus über die Schäden am Giessener Gymnasium präsentiert, welches vom 25. aus Wetzlar datiert und „dero unterthänigster Knecht Deina" unterschrieben war. Dies pseudonyme Schreiben — denn Deina übersetzte der damalige Giessener Pädagogiarch richtig mit nescio quis (es ist als δεῖνα sofort verständlich) — muss doch von einer nicht unbedeutenden Persönlichkeit herstammen; denn der Landgraf ordnete sofort die umfassendsten Erhebungen über den Zustand seines gymnasium academicum sive illustre an, obwohl die Denunziation so allgemein gehalten und so übertrieben war, dass sie eben nur durch das Gewicht dessen, der sie aussprach. oder weil diese Anklage einer weitverbreiteten Unzufriedenheit Laut gab, ein solches Echo finden konnte. Man darf annehmen, dass mündliche Darlegungen den Angriff unterstützten, der in seiner ganzen oberflächlichen Haltung eher den willkommenen Anlass zu einer Untersuchung, als ihre rechtliche Unterlage vorstellen konnte; und wir werden erkennen, dass eine kleine, aber entschlossene Partei unter den Giessener Universitäts-Professoren die Ansicht vom damaligen Verfalle des Giessener Pädagogiums teilte.

Die Zurückweisung dieses Angriffs, ebenso wie ihre Begründung lassen uns aber einen tieferen Blick in die damalige Verfassung eines gymnasium academicum, d. h. einer unmittelbar an die Universität angeschlossenen und nur für ihren Bedarf

arbeitenden Gelehrtenschule thun, unmittelbar vor dem stärkeren Eindringen der modernen Bildungselemente; denn Basedows und Pestalozzis Zeit stehen vor der Thüre.

Das Deinasche Schreiben lautet:

„Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst Sich in unterthänigkeit vortragen zu lassen, welcher gestalt manche öffentliche Landesschulen vornehmlich aber das Hochfürstl. Paedagogium in Giessen theils der uralten schlechten Einrichtung, theils aber auch mancher schlechten Subjectorum wegen, womit selbiges seit geraumer Zeit besetzt gewesen, beynahe in einen gäntzl. Verfall und abnahme gerathen: wie dann auch die untauglichkeit dererienigen, denen es an Mitteln frembde Schulen zu frecquentiren oder privat information zu geniessen gefehlet hat, einen nicht undeutl. Beweifs hiervon abgeben kann: Zu welchem ende vornehme persohnen in Städten und pfarrer und Beamten auf dem Land, so auf das Wohl ihrer Kinder bedacht sind, um selbige von andern zu distinguiren haufsinformatores zu halten, oder wenn es ihre umstände erlauben sie mit grossen unkosten ausser Land auf frembde Schulen zu schicken, sich bis hierher genöthiget gesehen haben. Da es aber Ew. hochfürstl. Durchl. ein geringes ist, solche heylsame Anstalten mit dem Giesser Paedagogio zu Treffen, dass in selbigem eben so wie in frembden Landen dem Staat nützliche Bürger erzogen werden können, welches ohne alle Kosten leichtl. geschehen kann, wenn die etlich und dreissig Stipendiaten welche doch die beneficia gratis geniessen an denen Giesser lateinischen und teutschen Schulen zu arbeiten verpflichtet und jedem zu seiner Übung und nützl. Vorbereitung auf ein Amt solche Lectiones anvertrauet werden, die er sich selbsten wählet und denen er mit Lust am Tüchtigsten vorstehen kann, als woraus mit der Zeit grosse Anstalten und eine wohl bedürfftige Verstärckung der Giesser Universität erwachsen dürffte, nur wird es hierbey ledigl. auf einen wohlerfahrenen Directorem der auf Reisen öffentliche grosse Anstalten gesehen und geprüffet hat, vornehml. aber auf 2 fleissige und tractable Inspectores über die lateinische und teutsche[1]) Clafsen ankommen die selbsten in dergleichen öffentl. grossen Anstalten gearbeitet, sich in die Gemüther junger Leute zu finden wifsen, während der Schul nützl. inspection über Docentes et discentes täglich in denen Clafsen zu observiren und die in solchen grossen Anstalten erlernten wohl ausgesonnenen Einrichtungen nach und nach einzuführen bemühet wären, als welches[2]) Ew. hochfürstl. Durchl. anheimstellen und unterthänigst zu berichten um desto weniger anstand nehmen wollen, weil der Flor derer Universitäten ia die Wohlfahrt eines gantzen Landes auf gute

[1]) Er meint hiermit offenbar die Giessener Stadtschule, deren obere Jahrgänge die Grundlage des Lateinischen zu legen hatten.

[2]) Nachsatz!!

Schuleinrichtungen gegründet ist, auch auf solche weifse die stipendia nur an fleissige und wohlbedürfftige verwendet werden dürfften."

So wenig durchsichtig gegen Schluss der Periodenbau dieses Tänien-Liebhabers ist: sein Sinn war klar genug und wurde bald auf allen Seiten dahin verstanden, es solle ein Wechsel im Pädagogiarchat stattfinden und der Jugend manche neue Bildungselemente durch Zuziehung von Stipendiaten - Lehrern, nach Art des Halleschen Waisenhauses, gesichert werden. Der Landgraf verfügte alsbald, dass das Konsistorium zu Giessen auf die Anklage berichten solle, und vom 25. März datiert der Konsistorialbericht, der aber nicht einheitlich ist, sondern wegen der auseinandergehenden Meinungen der zwei Referenten in zwei Partikularvota des Geheimrats Jan und des nicht unterzeichneten, mir aber der Schrift nach bekannten Geh. Rat Dr. Bechtold zerfällt. Das hierauf vernommene Darmstädter Konsistorium schliesst sich am 20. April 1769 dem Separatvotum des Konsistorialdirektors Geh. Rat Jan an, und am 26. Juni 1769 schlägt der gesamte Darmstädter Geheimerat (Ministerium) 1. noch Partikularbedenken aller praeceptores classici (Gymnasiallehrer) zu Giessen, und nach Einlangung dieser Berichte 2. die philosophische Fakultät daselbst weiter zu vernehmen, vor. Damit war der ganze Instanzenweg des kleinen Landes erschöpft — aber es war zugleich ein bedenklicher Zuständigkeitsstreit gegeben, da das gymnasium academicum unter der philosophischen Fakultät, keineswegs aber, wie die anderen lateinischen Landesschulen — auch das Darmstädter Paedagogium — unter den Konsistorien stand. Die Fakultät wäre also primo loco zu hören gewesen; doch hatte das Konsistorium natürlich gerne Ordre pariert. Allein ein ebenso deutlicher wie entschiedener Protest der Fakultät mit zahlreichen Paragraphen aus den Universitätsstatuten, bis zur Unumstösslichkeit befestigt, war die Folge jenes Missgriffs. Und da diese Instanz in ihrer grossen Majorität für die „unverbesserliche" jetzige Verfassung des Giessener Gymnasiums eintrat, so mochte dem Landgrafen die ganze Sache lästig geworden sein: die Akten des Darmstädter Staatsarchivs, die alles übrige bieten, enthalten übrigens ebenso wenig eine Schlussresolution, wie die der Giessener Universität und die des Gymnasiums. Dagegen haben wir in der Gymnasialregistratur die Konzepte der Berichte der philosophischen Fakultät, in denen die Angelegenheit schliesslich ausklingt. Man muss annehmen, dass mündliche Weisungen die Frage ohne formellen Schluss geendet

haben. Die Schulprogramme der nächsten Jahre zeigen den unveränderten Fortbestand der Schule, und erst in den achtziger Jahren treten stärkere Veränderungen ein.

Der erste Verteidiger, der auf den Plan trat, war, wie billig, der Pädagogiarcha Dr. Benner, zugleich academiae Rector und seit 1734 und bis 1783 Leiter des Gymnasiums; auch schon seit 1722 praeceptor classicus an der Anstalt; dann erscheinen die Lehrer, endlich die Fakultät. Aber auch die allgemein gehaltenen Vorwürfe des Deina erhalten eine stärkere Resonanz durch die tadelnden Stimmen im Giessener Konsistorium und aus der Fakultät heraus, und es wird zur Klarheit dienen, wenn wir zuerst den Angriff in seiner ganzen Breite, danach die Apologie der Majorität sich entwickeln lassen. Daraus wird dann hinlänglich hervortreten, dass man im Grunde nicht über die Berechtigung mancher Neuerung zwiespältig war; aber die einen wollten massvolle Reform, die anderen Revolution. Und die Revolution hiess in diesem Falle Untersuchungskommission, wie sie in den späteren Stadien des Streits Professor Bahrd „mit der eisernen Stirn“ [1]) befürwortete.

Zunächst das Giessener Konsistorium! Geh. Rat Bechtold äussert zwar, dass das Pädagogium manche Verbesserungen nötig habe, aber die Mittel, welche Deina vorschlägt, hält er für gänzlich unpraktisch; auch mangele es dazu an Mitteln. Er, als Stipendiaten-Ephorus, findet den Bildungszustand der Studenten dem ihnen angemuteten Amte des höheren Unterrichts schlechterdings nicht gewachsen. Seine positiven Vorschläge, um dem Pädagogio „nach dem dereinstigen Hintritt unseres Dr. Benner“ wieder aufzuhelfen (!), gehen dahin: 1. die Aufsicht über die Giessener Schulen seien inskünftige einem Einzelnen nicht mehr anzuvertrauen, sondern mehreren sachverständigen und gottesfürchtigen Männern im Nebenamte, die fleissig zu visitieren hätten; 2. unter diesen müsse ein in omni scibili wohl versierter Rektor stehen; 3. und 4. dieser habe sich nur — frei von jeder Verbindung mit der Akademie [2]) — und allein seinem Schulamte zu widmen, denn „einem Akademiker müssten zuletzt die Schularbeiten verdrüslich“ werden. Bis jetzt hätten die Fingerzeige

[1]) Feiner als Kotzebues Invektive gegen den frechen Mann ist der bekannte Goethesche „Prolog zu den neuesten Offenbarungen etc.“ gegen ihn.

[2]) Dieser Wunsch ist erst seit 1899 dauernd erfüllt.

der akademischen Inspektoren bei dem Pädagogiarchen nichts gefruchtet, da der Stoss von der coordinierten Seite nie so wirksam sei, als von oben. 5. Dürfe der Pädagogiarch künftig die Lehrer nicht mehr präsentieren, vielmehr jenes Inspektorenkollegium. Ferner solle die Besoldung des Quintus eingezogen und daraus ein Singlehrer bezahlt werden (geschah bald darauf), und endlich könne einesteils aus den Weisheitsschätzen der statuta academica, andernteils aus den modernen Schriften „die innere Verfassung des hies. Pädagogii in ein und anderen Punkten pro mutata temporum facie verbessert werden“.

Man sieht, der erste Votant findet im wesentlichen nur die äussere Verfassung (inklus. den Pädagogiarchen) besserungsbedürftig. Der Konsistorialdirektor Jan hat bei seinem Votum nicht nur Deinas Schrift, sondern auch die Erwiderung des Pädagogiarchen (s. u.) vor Augen und will vier Fragen ins Auge fassen: „1. Ob dann die öffentliche Landschulen in hiesigem Oberfürstentum und besonders das hiesige fürstl. Pädagogium in einen so grossen Verfall und Abnahme gerathen etc.? 2. worin allenfalls die Gebrechen etc. bestehen? 3. was vor Verbesserungsmittel zu ergreifen? 4. was von des verkappten Deina Vorschlägen zu halten?“ ad 1. „Sind bisher fast durchgängig Klagen über die schlechte Verfassung des hies. Schulwesens gehört worden“. Die Erfahrung zeige an geist- und weltlichen Candidaten, die auf dem Pädagog und der Universität ihre Bildung empfangen hätten, „dass sie öffters nicht orthographisch zu schreiben im standt sindt“ etc. Wenn man hiernach die Anstalt beurteile. müsse man eine nähere Untersuchung wünschen; obwohl es nach dem Pädagogiarchats-Berichtes an Gelegenheit, das Nötige zu lernen nicht gefehlt habe, auch nicht zu leugnen sei, „dass einige geschickte und rechtschaffene Lehrer unter einem würdigen Pädagogiarchen gegenwärtig“ amtierten. 3. Die Mittel, durch die man Schulen verbessere, seien hinlänglich bekannt, welche aber gerade auf das Giessener Pädagogium passten, müsse besserer Kenntnis vorbehalten bleiben. 4. Deinas Vorschläge seien nur flüchtige und superficielle Gedanken. Schon sein Direktor und 2 Inspektoren würden soviel Besoldung erfordern, wie jetzt alle praeceptores classici zusammen. Er ist im Gegensatz zum vorigen Votanten der Ansicht, dass ein geschickter Leiter hinreichend sei. Die Stipendiaten seien zu Lehrern untauglich; sie würden das hiesige „Schulwesen erst zu demjenigen gäntzlichen

Verfall abführen, worinnen der Deina glaubet" etc. Dagegen hielte Jan den Anschluss eines seminarium praeceptorum[1]) für sehr geraten. Er wünscht auch, dass die Gymnasiallehrer genauer berichten sollten, „wie mit der Jugend bei dem Unterricht selbst zu Werck gegangen werdte".

Die Hauptlast der Verteidigung der Anstalt fiel, wie billig, dem Pädagogiarchen Dr. Benner zu, der seinerseits wieder von Magister Frantz Rambach jun., einem unermüdlichen Arbeiter, welcher auch die Giessener Gymnasial-Bibliothek gegründet und für die Geschichte der Anstalt rastlos Material gesammelt hat, in kundigster Weise unterstützt worden ist. Rambach schrieb, abgesehen von seinem Partikularvoto, auch die Verteidigung des Pädagogiarch auf ein Urkonzept von diesem hin; nochmals versah Benner das Konzept mit seinen Randglossen, bis es würdig war, dem Fürsten vorgelegt zu werden[2]). Der Inhalt der Benner-Rambachschen Apologie giebt uns ein lückenloses Bild von dem Soll-Stand eines Gymnasiums vor $^5/_4$ Jahrhunderten und enthält folgende Hauptpunkte:

I. Die Einrichtung des Pädagogiums geht zurück auf Philipps des Grossmütigen Marburger Statuten, welche Ludwig V. von Darmstadt 1605 der neu errichteten Universität[3]) und dem organisch damit verbundenen Pädagogio zu Grunde gelegt hat. Da diese Verfassung des glorwürdigen Regenten bisher unverbesserlich geschienen, so „muss es dem anmasslichen Verbesserer Deina entweder an Kenntnis oder an Bescheidenheit oder auch an beiden gebrechen", zumal da ein ungeheurer Katalog berühmter Männer angeführt werden kann (Namen folgen!), die hier ihre Bildung erhielten, und das Strassburger wie Wormser Pädagog nach unserem verfasst seien[4]). Hierauf zählt Benner die Pädagog-Lehrer von einigem Rufe bis zur Gegenwart auf, unter denen spätere Generalsuperintendenten und Professoren prangen. Dass vornehme Personen diesem Pädagog ihre Söhne nicht anvertrauten, sei daher „frech genug erdichtet". Wohl habe das nahe neu organisierte Weilburger Gymnasium einigen Zulauf gehabt, aber

[1]) Auch diesen Wunsch hat das 19. Jahrhundert erfüllt!

[2]) Diese Urformen enthält unsere Gymnasialregistratur.

[3]) Diese konnte erst 1607 eröffnet werden.

[4]) Zur Identifizierung des „Deina" ist hier vielleicht eine Möglichkeit: in dem Konzept des Bennerschen Schreibens findet sich am Rande ala letzter alumnus illustris „Legationssekr. Jan zu Wetzlar". Er fehlt in der sonst exakten Reinschrift. Ob Benner in diesem Jan junior den Deina vermutete?

fünf Weilburger Schüler hätten neuerdings sich hierher gewendet. Das aber sei unbestreitbar, dass lungernde Kandidaten hier und da Winkelschulen errichteten oder den Privatinformator spielten. Einzelne Exemplare fänden sich auch, wie überall, welche die berühmtesten Schulen frequentieren und „doch die grössten Idioten bleiben“.

II. Vergleichung mit dem Projekt des Ungenannten. Dessen Anonymität verrate seine Unlauterkeit. Wer wolle sich vorstellen, dass junge Studenten, die selbst noch Lehrlinge seien, an die Stelle öffentlicher Lehrer treten könnten? a) Mit unseren Stipendiaten hat es eine ganz andere Bewandtnis als mit den beneficiariis zu Halle. „Denn dies möge wohl — vermutet Benner mit Recht — die grosse Stadt sein“, welche Deina gesehen hat. Im Halleschn Waisenhaus „frohnen“ die beneficiarii vor die Kost, nachdem sie ihre Studien absolviert haben; die hiesigen Stipendiaten erhielten meist im 16. Jahre den Freitisch, um ihr Universitätsstudium zu beginnen. Von unsren paedagogici in prima classe erreicht mancher beinahe das 20. Jahr[1]) seines Alters und wird ein reifer academicus, der allenfalls seinem Stipendiatenlehrer viel zu schaffen machen und ihn vielleicht in die Schule führen würde.“ „Unter den Stipendiaten sind kundbarlich diejenigen die beste (sic), die aus den paedagogiis kommen.“ Wolle Deina „ans Licht treten, so erbieten sich die dermaligen Docenten am hiesigen Pädagogio mit ihm und seinen Inspectoribus publice in omni scibili scholastico zu disputiren oder auch ein und anderen Tertianer, Secundaner, Primaner und von der Eximenden-Banck den Anfang des examinis machen zu lassen“. Hört man hier die Satire des Zeitalters der Lessingschen Streitschriften, so schliesst dieser Abschnitt mit einer tiefernsten Betrachtung des so verantwortlichen Lehramts, das unreifen Jünglingen nicht anzuvertrauen sei, und Benner führt dann die Hindernisse an, die man bisher nicht heben können: Die Armut der Eltern begabter Schüler, der zu begegnen er einen Stipendienfond von bereits 2000 Gulden gesammelt habe; die Unreifheit derjenigen Studenten, die nicht von einem Pädagog her zur Akademie kämen, weshalb künftig bei Anstellungen auch auf die Schulzeugnisse zurückzugehen sei.

---

[1]) Das Verzeichnis aus 1732 hat unter 16 Schülern der (zweijährigen) Prima wenigstens einen von 19, fünf von $18^1/_2$ Jahren. Und gleich nach 1769 verlangte man am Pädagogium, dass keiner vor 18 Jahren eximiert werde = Reifeerklärung).

Dieser Rechenschaftsbericht, dem ein Verzeichnis der Autoren[1]) beigegeben, ist vom 8. Februar 1769 datiert. Im Oktober desselben Jahres äussern sich, auf Antrag dreier vorgeordneter Instanzen, die praeceptores classici und unterstützen ihren Chef mit folgenden Gründen: 1. Der Primarius Sommer, „dass an der ganzen Einrichtung des Fürstl. Pädagogii er nicht das Mindeste auszusetzen habe“. Wenn die Knaben richtig vorbereitet kämen (z. B. die colloquia Langiana allenfalls vertieren könnten), würden sie unter göttlichem Segen zu den akademischen Vorlesungen hinlänglich präpariert werden. Sommers kurzes Schreiben steht in seiner Ungeschicklichkeit („ganzzen“) übrigens weit ab von Benners und Rambachs Stil. 2. Rambach: Dem stiftungsmässigen Zweck, künftige Studierende zu bilden, entspreche der jetzige Zustand durchaus und werde durch die Erfolge „sehr vorteilhaft legitimiert“. Die Methothe der Lehrer möchte mit diesem Zwecke übereinstimmig sei. „Nach meiner Wenigkeit bin ich stets darauf bedacht gewesen, durch einen deutlichen, gründlichen und lebhaften Vortrag der anvertrauten lieben Jugend — nach allem Vermögen nützlich zu werden“. Sodann scheint die gegenwärtige „Disciplin gantz unverbesserlich“ zu sein, weil man alle Fehler sowohl in excessu als in defectu sorgfältigst zu vermeiden sucht. Dagegen könnte allerdings der äussere Flor des Pädagogs grösser sein. Schuld sind die Privatinformationen und Winkelschulen. Anders würde es, wenn auch diejenigen, die bisher unmittelbar von den Trivial- und Landschulen zu Alsfeld, Nidda, Schotten, Grünberg und Echzell („die doch sämbtlich nur seminaria paedagogii seyn sollen“) zu ihrem nicht geringen Schaden „auf die Academie geschickten werden, durch eine gnädigste Verordnung angehalten werden, zuvor noch wenigstens ein Jahr hiesiges Pädagogiums zu frequentiren“. Er wünscht sodann eine strengere Promotionsordnung, während jetzt einfach nach dem Alter versetzt werde, und der Pädagogiarch könne, so lange ihm nicht höhere Verordnungen den Rücken stärkten, hier nicht gegen das Publikum ankämpfen. Seine sonstigen Vorschläge fallen in dieselbe Richtung wie Benners.

3. Borcke, enthält neben 2. nichts Originelles[2]).

[1]) Das Autorenverzeichnis s. am Schluss dieser Abhandlung.

[2]) Eine gute Idee liegt in seinem Vorschlage, den Ballast der später nicht studierenden Schüler an die etwas zu verbessernde Giessener Stadtschule (mit lateinischen Elementarunterricht!) abzustossen.

4. Kreussler geht ebenso loyal von den zugrundeliegenden weisen fürstlichen Verordnungen und Statuten aus, preist besonders das herrschende Fachlehrersystem, weil die Schüler dann nicht wechselnden Lehrmethoden unterzogen würden und die Lehrer sich in ihre Stoffe sicher einwohnen könnten. Er findet, dass für auswärtige Schüler Pensionen bei Lehrern errichtet werden sollten, da die Eltern billig Bedenken trügen, ihre Kinder unter die Studenten zu mengen. „Da jetzt ein Lehrer beim hies. paedagogio weder eine Wohnung noch auch ein salarium hat, davon er ein oeconomie[1]) anzufangen wagen darf.“ Schliesslich meint er ein besseres salarium[2]) und künftige höhere Beförderung müsse denen, „die das wichtige aber verachtete Ambt eines Schulmanns begleiten“ (sic), in Aussicht gestellt werden. Sehr viel origineller und witziger spricht sich derselbe Kreussler in einem bei unseren Akten befindlichen Schreiben über Deinas Anklage aus. Es sei fraglich, ob eine „uralte“ oder die neuere Einrichtung besser sei. Man traf ehemals weniger als heutzutage die Schwäche in humanioribus an; weniger Leute, die nicht ihre autores classicos sowohl graecos als latinos sowohl in prosa als ligata verstanden, als sie Studenten wurden. „ich will nichts sagen vom hebraischen und der damaligen Philosophie“. „Es ist eine allgemeine Klage, dass die heutige Studenten meistens sehr schlecht in humanioribus beschlagen sein.“ Kaum dass mancher einen lateinischen autorem exponieren kann, kaum dass er sine vitiis schreibt, in Poesi latina sind die meisten plane hospites. Das komme daher, dass man die Schüler wolle hochfliegen lassen, „da ein ieder Schulmeister einen professor agiren will“. Dann erwähnt er, humoristisch personifizierend, manche zärtliche Mama, die dem Giessener Pädagog den früheren Anfang (3/47 Uhr) und das vorgeschriebene Manteltragen (in englischen Schulen noch heute!) vorwerfen. Aber eine etwas rauhe Erziehung sei schon altrömisch, und der Mantel statutenmässiges signum honoris. Strenge Zucht herrsche wohl, aber gerade die Statuten verböten, dass der Lehrer den plagosus Orbilius spiele. „Ich sollte fast auf die Gedancken gerathen der Verfasser sei ein aus unserm paedagogio vormalen entlauffener Schüler[3]), dem

[1]) = sich verheiraten.

[2]) Die ganze Besoldung des primarius betrug 260 fl. bar, etwas Holz und Korn. Er gab allerdings auch nur 10 Stunden wöchentlich.

[3]) Vermutungsweise äussere ich, dass Jan jun. von hier aus das Weilburger Gymnasium frequentiert habe.

die Kost nicht geschmeckt, oder weil er selbsten wegen seiner eigenen angebohrenen Dumheit nichts gelernet, die schuld auf die Einrichtung oder die Lehrer wirft, und den gifft, den er aus seinem unverstand schöpfet, auf das paedagogium losspeiet."

Ich vermute, dass Dr. Benner dem braven Kreussler einen etwas weniger aufgeräumten Stil vor Serenissimo empfohlen und das eingereichte Konzept ad acta gerettet habe.

Man sieht, die Kollegen hielten einmütig geschlossen zu dem Paedagogiarchen. Haben gegenüber diesem durchgängigen Lobe des Vorhandenen die Gegner die kritische Sonde tiefer eingeführt, bis auf wirklich schadhafte Stellen? Zur Deinaschen Sache ist das freilich, wie oben erörtert, nicht geschehen, aber vier Jahre darauf erfolgte ein neuer Angriff auf das Pädagogium, bei dem vielfach auf den Deinaschen Vorstoss zurückgegriffen wurde. Und hierfür besitzen unsere Gymnasialakten die Vota der Professoren in Abschrift, die durch das Eintreten des bekannten Bahrd (seit 1771 Professor in Giessen) contra und des Goethefreundes Höpfner, der selbst Schüler der Anstalt war, pro — ein höheres Interesse bietet. 1773 war nämlich am Gymnasium der Primarius M. Sommer gestorben, und seine zehn Wochenstunden wurden durch Kombination gedeckt, worüber Professor Köster (von der Universität, später selbst Pädadogiarch) Beschwerde erhob. Mehrere Professoren, besonders Bahrd, Koch, Schmidt und Schulz, verlangten eine gründliche Auskehr durch eine Untersuchungskommission. Von der anderen Seite traten, neben dem Lehrerkollegium, dem Pädagogiarchen Benner: Höpfner, selbst ein alter Schüler der Anstalt, Jaup, Böhm u. v. a. verteidigend zur Seite. Höpfner eignete sich allerdings auch den Vorwurf wegen der Sommerschen Stunden an; aber Dr. Benner erwiderte, Höpfner habe die Aeusserungen des Quintus, M. Röchling, missverstanden: alle Stunden seien entweder in „Conjunctur", in prima auch 2, in secunda eine „apart" gehalten worden; und Sommer, der in den Herbstferien 1773 starb, habe überhaupt ausser Hebräisch nur drei Stunden in Prima gehalten.

Prof. Köster verlangte: Einziehung der fünften Stelle zur Verbesserung der Gehälter: Verbesserung der Trivialschulen; er will die kleineren Landschulen ganz eingezogen haben. Das Pädagog erwidert: jene Einziehung werde nutzlos sein, da es sich nicht um Anstalten desselben Ortes handle; man solle aber in Giessen einen armen Kandidaten noch zur Stadtschule zuziehen für den Lateinunterricht. „Jedermann würde dem Lehrer

gern monatlich 30 Kreuzer geben. Von 10 Schülern wären das schon 60 fl. im Jahr, wofür candidatus täglich 3 Stunden halten könne." Ferner verlangt Köster Besetzung des Pädagogii mit tüchtigen Lehrern, „da — wie er sich diplomatisch äussert — er zwar die gegenwärtigen nicht für untüchtig, aber auch nicht für tüchtig erklären wolle, bis sie in ihren Lehrstunden durch unvermutete Besuche von ihm geprüft worden seien". Den vorgeschlagenen Schulzwang zum Pädagog will Köster doch nicht so weit ausdehnen, dass die oberhessischen Eltern nicht auch zwischen dem Darmstädter und Giessener Pädagog wählen dürften zur letzten Vorbereitung auf akademische Studien. Die Privatinformation will er durch Hebung des Pädagogs von selbst abdorren lassen. Darauf entgegnet Benner, auf dem Lande halte man Privatlehrer gegen minimale Auslagen, und die Frequenz der höheren Schulen könne nur bei entsprechenden Schutzverordnungen steigen, zumal bisher in Giessen keine Gelegenheit zu Schülerpensionen gegeben sei. In Giessen, in loco academico, bekomme man ja tägliche Privatstunden für monatlich einen Gulden. Der Vorschlag Kösters aber, alle privatim Vorgebildeten durch die praeceptores classici examinieren zu lassen vor dem Uebergang zur Akademie, bürde diesen Männern ein onus und ein unerträgliches odium auf.

An inneren Verbesserungen weiss Köster folgendes vorzuschlagen: 1. Die 160 Jahre alten Dieterichschen Lesebücher will er abschaffen. Antwort des Pädagogiums: es werde gar nicht die ausführlichere Dieterichsche Rhetorik traktiert, sondern ihrer Wohlfeilheit wegen, eine epitome daraus auf wenigen Bogen. „Die übrigen Bücher seien gantz modern."

2. In der Methode. Hier wird zugegeben (von Köster), „dass das Auswendiglernen der Deklinationen, der Conjugationen, der Kernsprüche und des Kleinen Katechismus unumgänglich notwendig seien"; weiter will er aber nicht gehen. Die Praktiker (ein von Benner und Rambach gefertigtes Gegengutachten) erwidern: wenn jene Memorierarbeit durch die Unentbehrlichkeit ihrer Gegenstände geschützt werde, so verhalte es sich mit syntaktischen Regeln und den Definitionen aus der Logik etc. nicht anders. Auch müsse das Gedächtnis gestärkt werden, und solche Sachen, wobei sich das iudicium geschäftig erweise, würden dann viel leichter gelernt werden, als einzelne Wörter, daran es geübt worden.

3. In der Zucht, klagt Köster, sei das barbarische

Peitschen zu häufig, und die geringsten Kleinigkeiten würden „auf den Bettag solenniter gestraft“. Beides, erwidern die Apologeten, ist falsch: alle gegenwärtigen Lehrer verabscheuen eine barbarische Zucht und wirken lieber durch liebreiche Vorstellungen, ausser in extremen Fällen. Die Strafskala sei: wörtliche Bestrafung, dann geringe Geldstrafen (!) und dann erst Strafe mit dem Haselstock. Was man aus Weilburg von barbarischen Körperstrafen vernehme, lassen sie dahingestellt.

4. Wendet sich Köster gegen den ganzen Plan der Lektionen[1]) und hier entwickelt sich nun die interessante Absicht des bisherigen Tadels sehr deutlich. Der Herr Prof. Köster möchte gerne Direktor des Pädagogs werden. Sieben Hauptfehler finde er an der inneren Lehrverfassung. Erstens fehle es an einer gehörigen Proportion der Lesestücke nach dem Grad der Notwendigkeit; zweitens an einer gewissen Simmetrie (sic) und Ordnung des Plans. Seine Grundsätze sind ohne Zweifel von dem Weilburger Gymnasium abstrahiert, wo sie auch gut und applicabel sein mögen, weil es kein academicum ist. Der zweite Satz[2]) erleide ohnehin eine „Einschränkung, denn die alte Historie, Antiquitäten und Mythologie müssen zwar immer bei Erklärung der alten Autoren angebracht, aber nicht gerade vorzüglich und also a parte tractiert werden“. „Auch der 3. Satz muss nach den hiesigen Localumständen nicht weiter als auf Logik und Mathematik extendirt werden.“ „Ueberhaupt sind diese Sätze nach der Absicht des hies. Pädagogii kürzer und richtiger so auszudrücken: Man muss ausser dem Christentum 1) Die 3 alten Hauptsprachen hinlänglich docieren ohne das Deutsche und womöglich auch das Französische nicht (sic) zu vergessen, 2) in den notwendigen Wissenschaften, besonders aber in der Logik, Mathematik, Historie und Geographie einen guten Unterricht geben.“ — — Wahr ist, dass Historie, Geographie und Mathematik bisher wöchentlich nur einmal in prima tractirt worden und das Französische gantz gefehlt, falsch aber ist, dass Historie und Geographie in den andern Klassen nicht docirt worden. In secunda hat man beide nach der Grundlegung der Wissenschaft und die Geographie in diesem halben Jahr noch ausführlicher, in tertia aber letztere tractirt.“ Falsch ist ferner,

[1]) Siehe am Schluss.

[2]) Die Kösterschen Sätze sind, wie oben gesagt, verloren, aber aus dem Obigen rekonstruierbar.

dass es an einer Schreibstunde fehle. Sie wird in tertia nach Hallescher Vorschrift gehalten. Dass aber Historie, Geographie und Mathematik nur einmal tractirt werden, rührt daher: ich[1]) musste diese Lectionen erst einführen und konnte nach den hies. Localumständen den Sprachen nicht mehr als 3 Stunden abbrechen. Die Einziehung des Donnerstags-Kirchgangs kann freilich diesen Mangel ersetzen[2]). Schliesslich beantragt Dr. Benner einen eigenen französischen Sprachmeister, und dieser Wunsch wurde bald darauf erfüllt.

Weitere Blicke in die damalige Verfassung der Anstalt lassen uns „Anmerkungen über die vota der Hr. Professoren die Verbesserungen des Pädagogs allhier betr." thun, die kurz vor Kösters Kritik fallen (vermutlich 1772) und in unsern Akten ohne Datum und Unterschrift übrig sind. Wieder ist es eine gemeinsame Benner-Rambachsche Arbeit, die uns zunächst belehrt, dass Prof. Schmidt und Schulz keine Vota, sondern blosse „moquerien geschrieben, wobei man das ganze Pädagog zu verhöhnen zur handgreiflichen Absicht gehabt."

„Alles, auch das Beste wird getadelt, verspottet und verworfen." Aber die übrigen Mitglieder der Fakultät, besonders Prof. Böhm hätten darauf sattsam geantwortet. Herr Prof. Cham (war inzwischen gestorben) trägt auf modernere Compendien an, insbesondere eine Chrestomathie; und wenn Magister Sommer einmal abgehe († 1773) solle man seine Stelle zur Verbesserung der übrigen verwenden. Prof. Charteuser lobt die ganze Verfassung ausser den Dieterichschen Büchern und hält Rambachs Vorschläge zur Verbesserung der Frequenz für sehr geeignet. Hr. Prof. Alefeld ist mit dem ganzen Pädagog wohl zufrieden, wünscht aber praemia, neuere Lehrbücher und Abschaffung der Donnerstags-Deduktion und will dafür, dass man frequentiere (scholam). Nur durch bessere Besoldung der praeceptores classici könne ihrem steten Wechsel vorgebaut werden. Damit irrte er aber, denn unter 8—10 Jahren ging nicht leicht ein Lehrer vom Pädagog ab. Rat Beumer widerlegt nachdrücklich das unbillige Schulzsche Votum, will ausser den oben eingeräumten Verbesserungspunkten Sommers erst um 7, Winters um ½8 Uhr

[1]) Dr. Benner spricht. (Die Handschrift ist aber Rambach des Jüngern.)

[2]) Die deductio in templum kostete den ganzen Donnerstag Morgen, und wird daher, obwohl statutenmässig, damals vom Pädagog selbst nicht mehr verteidigt.

die Schule beginnen lassen. Hierauf rühmt er das wohl geordnete dänische Schulwesen, besonders die genaue Aufsicht des Königs. da ohne Wissen seiner Kommissarien nicht versetzt, geschweige eximiert werde. Betont, dass man die autores classici der Jugend vorexponiere und analysiere.[1]) Endlich will er nicht den Jahreslehrer, sondern einen anderen die Prüfung abhalten lassen. (Schneidig!!) Hr. Prof. Jaup warnt, wie Rat Beumer, vor dem studium novarum rerum in Schulfragen; will aber auch Naturhistorie und Physik gelehrt haben. Gute Sitten und strengere Zucht seien hauptsächlich einzuschärfen. Certierenlassen der Schüler hält er für gut; aber der Vorschlag, erst mit 18 Jahren zu eximieren, thue guten Köpfen Zwang an. „Dass man weit entfernt, Schullehrer mit Canarienvögeln (wie Schulz gethan) zu vergleichen[2]), ihre Besoldung vermehren müsse.“ Auch Prof. Höpfner tritt rüstig für die Anstalt ein, will in der Chrestomathie auch Seneca, Plinius jun. beachtet haben; sonst bringt er keine neuen Vorschläge.

Um so origineller ist denn Bahrds Angriff auf die Anstalt. Er verlangt eine Untersuchungskommission aus zwei auswärtigen benachbarten Gelehrten, einen Theologen und einen Humanisten. und zwei hiesigen Professores, „von denen zu erweisen, dass sie dem Hrn. Pädagogiarchen und dem M. Rambach keine Verbeugung machen würden“. „Die Commission soll ein allgemeines Examen anstellen und selbst sehen, was der bisher angebliche Fleiss ausgerichtet.“ Dann „würden die Hrn. advocati Paedagogii mit Erstaunen sehen, dass unter den Schülern Unwissenheit, unter einigen Präceptoren Untüchtigkeit und in der Disciplin die äusserste Barbarey obwalte“. Dann müsse man die Anstalt Serenissimo in ihrer wahren traurigen Blösse zeigen. Die bisherigen Examina — Bahrd hatte nie eines besucht — seien nur Drillerei. Vier Wochen werde darauf präpariert, und jeder lerne sein Pensum auswendig, „da es denn keine Hexerei, wenn sie bestehen“. Jeder Professor soll noch ein votum particulare bei Hof einreichen, „damit man erkenne, wo sich Ignorantz mit Dreystigkeit[3]) und hämischem Hertzen vergesellschaften“. Superintendent Olevier will mehr Sprachen als Wissenschaften, warnt

[1]) Die jetzige gemeinsame Präparation der Schriftsteller in der Stunde (Improvisation).

[2]) Ich vermute, dass der geschmackvolle Vergleich dem Glauben, hungrig singe der Kanarienvogel am schönsten, seinen Ursprung verdankt.

[3]) Aus Bahrds Mund hat dies Wort für den Gemeinten etwas Adelndes.

vor übereiltem Tadel. „Alle Lehrer des Pädagogs rühmt er als geschickte Leute und an ihren Sitten ist so wenig zu tadeln, dass er sie manchem (Bahrd?) wünschte, der über ihnen hervorragt. Dem Herrn Pädagogiarchen müssen auch seine Feinde das Zeugnis geben, dass er das Schulwesen verstehe.“ Ausser Schulprogrammen und Aktus desideriert er ferner: Anstellung eines Rektors, während die Verwaltungsgeschäfte des Pädagogiarchen — der ganzen theologischen Fakultät und den Superintendenten zu übertragen sei: eine grenzenlos unpraktische Idee! Beim Examen und den Versetzungen sollten ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Konsistoriums anwesend sein.

„Herr Dr. Bechtold dringt wie sein College Hr. Bard (sic) auf eine Commission, die alles untersuchen soll. Er selbst hat sich in 10—11 Jahren die Mühe noch nicht geben wollen, da er in so langer Zeit nur zweimal beym examine erschien. Herr Geh. Rat Koch „hält die Geschicklichkeit aller Präceptoren für ausgemacht, aber dahey doch den gäntzlichen Verfall des Pädagogs für unleugbar, wovon er die Schuld dem Pädagogiarchen gibt und daher für unumgänglich nöthig hält, eine Commission zu verhängen. Dabei soll alles nach Cösteri Vorschlägen (s. oben), auch nach den Bahrdschen und Bechtoldischen gehen.“

In einem letzten Gutachten äussert sich Dr. Benner zu all diesen Vorschlägen, zustimmend zu denen der Freunde der Anstalt, die „sie am längsten kennen und den examinibus fleissig beigewohnt“, mit scharfer Meta-Kritik gegen die Verdächtiger. Aber es wird dem verdienten Benner darin so reichliches Lob gezollt, dass ich vermuten würde, der betreffende Passus sei von einem der Freunde der Anstalt in diese locupletierte Fassung eingereiht, und so von Rambach für die Gymnasialakten abgeschrieben worden, wenn nicht das Ganze den Charakter eines mehrfach korrigierten Konzeptes, nicht einer Abschrift trüge. Allein wenn sich die Abschriften nicht noch irgendwo finden, wird diese an sich unbelängliche Frage Problem bleiben. Neue Gesichtspunkte treten in diesem Bennerschen Memoire nicht auf; aber eine gelegentliche Aeusserung ist von einem gewissen kulturhistorischen Werte: es handelt sich um den äusseren Verlauf der öffentlichen Examina, die Bahrd so abschätzig beurteilte, und an deren Stelle mehrere Professoren öffentliche Redeakte gesetzt haben wollten, was Dr. Benner als zeitraubend abweist, zumal die betreffende Stube schon bei Prüfungen die Menge nicht fasse.

Der Pädagogiarch erzählt nämlich, dass er einen kleinen Fonds für Prämien an hervorragend tüchtige Schüler gesammelt habe, zu dem man jährlich 22 Gulden eigentümlicher Provenienz hinzuschlagen möge. „Mit den benannten 22 fl. hat es folgende Bewandnifs: Es war immer gewohnlich, dass bei den zwei examinibus, im Frühling und Herbst, deren jedes 2½ Tage dauert, nachmittags wenn das examen geendigt war, zu einiger Recreation der beywohnenden Professoren und Schullehrer die von morgens 7—12 und nachmittags von 1—5 (NB. neunstündiger Arbeitstag!) zu examinieren haben, etwas Wein und Bretzel vorgestellt würde, wozu der Pädagogiarch 11 fl. ex fisco academico bekam. Es wurde aber diese Ausgabe im Jahr 1771 auch unter die Schmausereyen gerechnet und eingezogen."

Der catalogus lectionum illustris Paedagogii academici[1], der uns natürlich doch den tiefsten Einblick in das innere Schulleben eröffnet, enthält in linguis: „Lateinische Grammatik auf allen Stufen. Die lateinisch geschriebene Giessener, die ehemals zum Gebrauch der beiden fürstlichen Paedagogiorum ausgefertigt worden, hat man für nötig gefunden mit der Langeschen zu verbinden, bis die Langesche durch eine bessernde Bearbeitung Rambachs erneuert ist. Autores: I. in prima Curtius; Cic. de offic.; orationes select.; epist. ad famil. In secunda: Nepos; Cic. epist. sel. In tertia: Langii colloquia: Castellionis dialogi: Cic. epist. sel. Aus Cellarii liber memorialis werden fast täglich einige Seiten in unteren Klassen augendae copiae verborum causa gelernt. II. (poetae): in I: Horat., Ovid. (!); Statius; Ausonius; Claudianus. In II: Ovidii elegiae selectae e libris ejus de tristibus, et Horatii odae faciliores. In II: Phaedri fabulae. In III: Catonis disticha et Symposii aenigmata." Es folgen Bemerkungen über didaktische Gesichtspunkte bei der Behandlung (reines Deutsch beim Uebersetzen! Konstrurieren! Realerläuterung). „Man disponiert besonders die Reden Ciceros und zeigt das ganze artificium oratorium[2]).

Die Praxis werde in allen Klassen a) bezüglich der Prosa getrieben durch extemporaneas phrasium imitationes. Dreimal wöchentlich exercitia, teils zu hause, teils extempore. Anlehnung

[1]) Die Reinschrift, im Darmstädter Archiv, stimmt verbotenus mit dem hiesigen Konzept; nur enthält letzteres eine nicht mundierte Bemerkung weiter unter III, F. „In Calligraphia wird in Tertia nach Hallischen Vorschriften Anweisung gegeben."

[2]) Bis heute ein besonderes Charisma unserer Anstalt.

an den gelesenen Autor. b) „in ligata durch die Scansion und Einschärfung der Prosodie. Endlich auch exercitia poetica in allen Klassen (versus corrupti rechtstellen, wie in Eton oder Rugby). In prima wird nur denen, die ein Genie zur Poesie zeigen, materia versuum allein angegeben und die variatio per genera" (poeseos, stili) gewiesen.

2. in lingua graeca wird traktiert: die Hallesche griechische Grammatik durch alle Klassen. In secunda die gantze Etymologie und Syntax, in prima auch die Lehre von den Dialekten hinzugefügt. In secunda: Novum testamentum graecum, wobei wöchentlich ein exercitium graecum geschrieben wird. „In prima Nov. testam. und Hesiodus, wobei auch die Scansion und die Dialecten sorgfältig gewiesen und auch wöchentlich ein exercitium graecum dictirt wird." Alle Klassen müssen ausserdem Pasoris manuale graecum lernen. In lingua Hebraica wird gelehrt etc. (Sie kommen in 3 Jahren bis zur Genesis!)

In lingua vernacula wird verständigerweise in erster Linie durch das Uebersetzen aus den klassischen Sprachen geübt. Zu besonderen Uebungen werden ausgewählte Stücke aus sonst nicht gelesenen autores: Valer. Max., Gell., Vellej. etc. vorgelegt. Deutsche Reden werden zuweilen am Monatsende gehalten. „Man recommendirt auch fleissig die beste teutsche Schriften zu lesen etc." In linguis exoticis, gallica et italica, kann man ausser bei den akademischen Sprachmeistern jetzt auch bei zwei Lehrern der Anstalt „privatissime einen Unterricht geniessen". Die Rhetorik wird besonders unter Anleitung des Rektors theoretisch eingeübt bezw. geprüft, und „zuweilen findet sich bei einem Schüler so viele geschicklichkeit, dass er seine Rede in lateinischen, griechischen oder teutschen Versen ausarbeiten kann". Von den philosophischen Disziplinen wird Logik in prima traktiert (exercitia disputatoria), praktische Philosophie und Mathesis. In Prima Universalgeschichte: endlich Geographie. Musik.

Für uns Moderne hat die Auswahl der Autoren etwas Erstaunliches: es herrschte dabei neben dem praktisch-pädagogischen (Terenz fehlt!) der sachliche Gesichtspunkt vor. Wenn Horaz und Phädrus auf einer Stufe erscheinen, so ist das wohl Kösters „mangelnde Simmetrie". Wie sonderbar erscheint uns auch ein griechischer Unterricht, der zwar die Dialekte behandelt, aber weder das altjonische Muster — und wäre es nur das! —

Homers, noch das neujonische Herodots bringt. Der Neuhumanismus hatte eben seine grosse Kulturmission noch nicht angetreten, und die schönsten hellenischen Schriftsteller, Plato, Thukydides, Demosthenes, Homer harrten noch ihrer Entdeckung für die Schule. Aber war das anderwärts anders? Verdankte nicht auch Lessing die Kenntnis Homers seinem Privatfleisse? Im übrigen konnte auf Grund des obigen Lectionariums in der That eine achtungswerte Kenntnis des römischen und griechischen Altertums erreicht werden, und auch nach dieser Seite steigt das Giessener Pädagogium aus der Sturmwelle der Deinaschen Anfechtung erschüttert zwar, aber rein empor.

Geschäftlicher Teil.

Bericht über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.

Erstattet vom ersten Schriftführer, Prof. Dr. **Karl Kehrbach**, auf der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 18. Mai 1901.

(Gekürzt.)

Nach dem Plane der Monumenta vom Jahre 1883 umfassen diese vier Abteilungen, die der Schulordnungen, der Lehr- und Unterrichtsbücher, der pädagogischen Miscellaneen und der zusammenfassenden Darstellungen.

1. Die Schulordnungen. Anknüpfend an meinen vorjährigen Bericht kann ich mitteilen, dass die Bearbeitung der badischen und hessischen Schulordnungen inzwischen erheblich vorgerückt ist. Von den badischen Schulordnungen liegen die Texte des ersten Bandes seit einiger Zeit vor. Ich habe mich indes nicht bewegen lassen, das Manuskript dem Druck zu übergeben, weil ich mir ein abschliessendes Urteil über die Arbeit, dem ich das Imprimatur folgen lassen kann, erst dann zu bilden in der Lage bin, wenn die zusammenfassende Darstellung und das litterarische Beiwerk mir zur Prüfung und Vergleichung vorliegt.

Die Ausgabe der badischen Schulordnungen war nach den Unterredungen mit deren früherem Bearbeiter auf zwei Bände berechnet worden: auf einen vor- und einen nachreformatorischen Teil. Diese Einteilung war auch die Grundlage bei der Eröffnung der Verhandlungen mit dem neuen Bearbeiter, dem Archivassessor Dr. Brunner in Karlsruhe. Nachdem dieser einen Ueberblick über die reichen Schätze im badischen Haupt- und Staatsarchiv bekommen hatte, teilte er mir mit, dass diese Einteilung sich nicht halten liesse, dass er vielmehr eine Einteilung in vier Bände vorschlagen müsse, nämlich: Band I, enthaltend die Schulordnungen der alten Markgrafschaften Baden als den Grundstock, Band II, die Kurpfalz, Band III. die geistlichen Herrschaften, Band IV, die weltlichen Herrschaften.

Nach dem jetzt aufgestellten Plane wird der zweite Band die Schulordnungen der Bistümer Konstanz und Speyer und der im heutigen Grossherzogtum Baden gelegenen Klöster St. Blasien. Salem, St. Peter, Schwarzach., St. Georg und der Deutschen Ordenskommende Beuggen enthalten. Nicht berücksichtigt sollen werden die Bistümer Basel, Strassburg, Worms, Mainz und Würzburg, deren Hauptgebiete in anderen Territorien liegen.

Während das Quellenmaterial des ersten Bandes verhältnismässig für die ältere Zeit wenig ausgiebig ist und erst mit voller Wucht im 18. Jahrhundert einsetzt, dürfen wir im folgenden Bande ein reiches, z. T. bis in die frühesten Zeiten des Mittelalters zurückreichendes Material erwarten.

Wie der Herausgeber aber überhaupt den Stoff in nur vier Bänden bringen will, ist mir unverständlich. Man denke zunächst nur an den Inhalt des vierten Bandes! Dieser soll enthalten die weltlichen Herrschaften, darunter das Fürstentum Fürstenberg mit 14 Städten und 300 Orten, das Fürstentum Leiningen mit 10 Städten und über 130 Orten, das Fürstentum Löwenstein-Wertheim mit 2 Städten und 25 Dörfern, ferner die Grafschaften Hanau-Lichtenberg, Hohen-Geroldseck, Leiningen und Klettgau. Dazu treten die Landvogteien Breisgau und Ortenau mit zusammen 14 Städten und 330 Dörfern. Dazu nun noch zahlreiche Reichsstädte, wie Konstanz, Zell, Genzenbach, Offenburg u. s. w. Schliesslich darf auch hier die Reichsritterschaft mit ihren 83 Familien, von deren pädagogischer Wirksamkeit wir bereits in den „Mitteilungen" charakteristische Proben gegeben haben, nicht übergangen werden.

Der Inhalt des ersten Bandes, dessen Texte, wie gesagt, bereits vorliegen, besteht aus den Schulordnungen der markgräflich badischen Stammlande Baden-Baden und Baden-Durlach, die seit dem Jahre 1771 vereinigt sind. Es wird zunächst das Landesschulwesen vorgeführt, dann die Geschichte des Gymnasium illustre in Karlsruhe und schliesslich das Schulwesen einzelner Städte (Baden, Durlach, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim, Rastatt).

Was die hessischen Schulordnungen anbelangt, so hat deren Bearbeiter Pfarrer Diehl, einen ausführlichen Bericht über den Fortgang des Unternehmens eingereicht. Da ich hoffe, die z. T. sehr ausführlichen Berichte der Autoren über ihre für uns übernommenen Editionsarbeiten in Zukunft in den „Mitteilungen" veröffentlichen zu können, so will ich mich hier kurz fassen. Zunächst hat sich der Herausgeber dem Studium der alten hessischen Pädagogien und Lateinschulen gewidmet. In Darmstadt fand er dabei noch ein Exemplar, wahrscheinlich das einzige, der alten Singchorordnung von 1721. Giessen, Butzbach, Nidda, Ahlsfeld gaben für das Lateinschulwesen wertvolle, bisher unbekannte Beiträge. Die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 1. Mai 1901 verwandte er auf das Studium der Geschichte des Volksschulwesens. Wenn diese seine umfangreichen Nachforschungen überraschend grösseren Erfolg hatten, so verdankt er dies, wie er schreibt, der wirklich einzigartigen Bereitwilligkeit, mit der die hessischen Behörden, sowie seine Kgl. Hoheit der Grossherzog ihm die Archivalien zur Verfügung stellten. Nach dem Vertrage, der mit Diehl geschlossen worden ist, denkt er den ersten Band im Jahre 1903 fertiggestellt zu haben, also innerhalb eines Zeitraumes, der trotz der ungemein günstigen Bedingungen, unter denen der Autor arbeitet, ein kurzer zu nennen ist.

Ueber die niederösterreichischen Schulordnungen, die im Auftrage der österreichischen Gruppe von deren Obmann, Landesarchivar Dr. Anton Mayer herausgegeben werden, wird berichtet, dass die Vorarbeiten weiter vorgeschritten sind und dass der ganze Stoff eine Zweiteilung der Arbeit erfordert, einen Band, der sich mit Wien, einen zweiten, der sich mit der Provinz befasst. Näheres über den Zeitpunkt des Ab-

schlusses ist uns leider noch nicht bekannt. Gleichzeitig wird der Schriftführer der Gruppe, Dr. Wotke, in einem weiteren Bande alle jene Verordnungen zusammenfassen, die seit Maria Theresia für die Gesamtmonarchie erlassen wurden. Hiermit sind aber unsere Bemühungen, die Ausgaben von Schulordnungen zu fördern und zu mehren, noch nicht erschöpft. In den letzten drei Etatsjahren sind Verhandlungen geführt oder erneuert worden, schriftliche und mündliche, wegen der Ausgabe der Schulordnungen Anhalts, der Hansestädte, Mecklenburgs, Oldenburgs, Pommerns, Sachsens, Schlesiens, Westfalens. Es scheint, dass die Ausgabe der mecklenburgischen Schulordnungen zunächst in Fluss kommen wird.

Die von staatlicher, kirchlicher, kommunaler Seite oder einzelnen Personen erlassenen Schulordnungen, einschliesslich der sie ergänzenden und erklärenden Quellenstoffe, wie der besonderen Gesetze einzelner Schulen, der Stundenpläne, Visitationsberichte, der Landtags-, Rats-, Kapitel- und Synodalbeschlüsse, der Bestallungs- und Besoldungsurkunden, bilden die notwendige Voraussetzung für alle übrigen Arbeiten innerhalb der Monumenta. Weder die Ausgaben von Lehrbüchern, noch die Darstellungen über die Entwicklung der Lehrfächer, noch die biographischen Werke können dieser Grundlage entbehren, wenn sie wirklich den an sie zu stellenden Forderungen in Bezug auf historische Treue genügen wollen.

2. Die Abteilung der Lehr- und Unterrichtsbücher. Hier muss ich zunächst auf die von Ferdinand Cohrs unternommene Ausgabe der evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion eingehen, von der seit der letzten Generalversammlung zwei weitere Bände erschienen sind. Das Unternehmen, das, wie ich im vorigen Jahre mitteilte, drei Bände umfassen sollte, wird jetzt auf vier Bände kommen. Schriftleitung und Herausgeber bedauern in gleicher Weise, dass der Stoff nicht in der ursprünglich geplanten Weise hat gegliedert werden können. Nachdem während des Fortschreitens der Arbeit das Material sich so vermehrt hatte, dass ein Zusammendrängen in einen einzigen Band sich als unmöglich erwies, beabsichtigte man das Ganze auf zwei etwa gleich grosse Bände zu verteilen. Aeussere Einflüsse versetzten jedoch in die unangenehme Notwendigkeit, diesen Einteilungsplan zu ändern und von einer wirklich organischen, lediglich durch wissenschaftliche Grundsätze bestimmten Gliederung abzugehen. Um in der von massgebender Stelle gewünschten Zeit die ersten Bände des Werkes erscheinen lassen zu können, mussten nunmehr für die „Katechismus-Versuche" drei Bände in Aussicht genommen werden. Aus ihnen aber mussten schliesslich, im Interesse einer einigermassen gleichartigen Gestaltung der einzelnen Bände, wenigstens im Aeusseren, vier Bände werden, die sich nach Inhalt und Form als zusammengehörige Teile eines Gesamtwerkes repräsentieren, in denen aber die ursprünglich vermiedene Zerreissung der Katechismuslitteratur eines und desselben Jahres und ihre Verteilung auf mehrere Bände sich nicht umgehen liess. Der zweite Band bringt Katechismuswerke aus den Jahren 1527 und 1528, ausser den bekannteren Stücken von Agricola und Melanchthon, den „Kinderbericht" von Wolfgang Capito, den Katechismus von St. Gallen, das „Büchlein" von Peter Schultz und die „catechesis" von Caspar Gräter.

Der eben fertig gewordene dritte Band enthält die Katechismus-

arbeiten von 1528 und 1529, in welchem Jahre Luthers kleiner Katechismus erschien. Vertreten sind Andreas Althammer, Braunfels, Brenz, Bugenhagen, Hegendorfer, Wenzeslaus Linck, Melanchthon, Pinicianus und Konrad Sam. Die Arbeiten von Braunfels, des ehemaligen Karthäusermönchs von Königshofen bei Strassburg i. E. und späteren Arztes in Bern, sind streng genommen, keine katechetischen Stoffe. Aber Cohrs hat bereits in der Vorrede zum 1. Bande erklärt, dass er auch diejenigen Hilfsmittel des Religionsunterrichts heranziehen will, die nicht den eigentlichen Katechismusstoff enthalten. Unter dem Titel catalogi hat Braunfels eigenartige biblische Geschichten geschaffen. In summarischen Zusammenfassungen, wahrscheinlich aus Diktaten entstanden, aber durchweg mit biblischen Worten sollen sie die Bibel nicht ersetzen, sondern in sie einführen. Ganz ungewöhnlich erscheint die Stoffauswahl, vor allem kommt das Neue Testament dem Alten gegenüber erheblich zu kurz. Während aus dem Alten Testamente ganz verborgene Geschichten, die jetzt kein Schüler und keine Schülerin im Religionsunterricht kennen lernt, vorgeführt werden, ist das Leben Jesu so gut wie nicht berücksichtigt. Wahrscheinlich hat Braunfels diesen Teil den kirchlichen Perikopen überlassen wollen. So existiert also — was alle überraschen wird — eine biblische Geschichte zu Unterrichtszwecken schon aus dem Jahre 1528! Der demnächst zum Druck gelangende vierte Band wird zunächst einige undatierbare Katechismusversuche enthalten nämlich solche von Toltz, Zwick, Oekolampadius. Darauf wird die zusammenfassende Darstellung folgen. Leider wird derjenige Teil des Werkes, der die Nachweise über den Gebrauch dieser Katechismen führt, etwas dürftig ausfallen, da die Quellen hier noch spärlich fliessen, solange nicht die Ausgaben der Schulordnungen (im Sinne der Monumenta) grössere Fortschritte gemacht haben. Ehe das Werk weitergeführt wird, worüber bereits Pläne ausgearbeitet und besprochen wurden, soll nun das bereits in Aussicht gestellte corpus catecheticum der katholischen Kirche in Angriff genommen werden.

Die Cohrssche Arbeit hat in der Fachpresse des In- und Auslandes viele Anerkennung gefunden; einer der bedeutendsten Kirchenhistoriker schreibt: „Wo noch vor kurzem Einöde war, wandeln wir jetzt in blühendem Gefilde".

In die Abteilung der Lehrbücher gehört auch die auf 5 Bände berechnete Ausgabe der deutschen Grammatiken, unter geeigneter Heranziehung der lateinischen, die Prof. Reifferscheid in Greifswald besorgen wird. Hierhin ist ferner zu rechnen die Geschichte des geographischen Unterrichts im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, die vor so vielen Jahren Prof. Dr. Votsch übernommen und für die er schon viele Vorarbeiten ausgeführt hatte. Die Arbeit wird aus zwei Teilen bestehen, den Texten der Lehrbücher und der zusammenfassenden Darstellung. Ich freue mich mitteilen zu können, dass Votsch meine auf der vorjährigen Generalversammlung dargelegten Vorschläge angenommen hat. Er hat sich also auch überzeugt, dass Cochlaeus, Neander, Honterus u. s. w. nicht in extenso dargeboten zu werden brauchen.

Die mit Prof. Dr. Stengel in Greifswald geführten Verhandlungen über ein Monumentawerk zur Geschichte der französischen Schulgrammatik, auf die ich in meinem vorigen Bericht hinwies, haben leider keine merkliche

Förderung erfahren, obwohl Stengel auf der Versammlung der deutschen Neuphilologen die dringende Notwendigkeit eines solchen Werkes betonte und um Unterstützung bat.

Was die Ausgabe der griechischen Grammatiker der Renaissance anbelangt, so müssen alle Versuche, die Edition ins Leben zu rufen, so lange erfolglos bleiben, bis Uhlig seine Ausgabe des Apollonius Dyskolos, eine der schwierigsten Aufgaben für Kritik und Exegese vollendet haben wird. Schon im Plane hatte ich auf die Wichtigkeit des Apollonius hingewiesen, aber Uhlig und ich, wir konnten nicht ahnen, dass ein Werk, an welches die neugriechischen Schulgrammatiken sich anlehnen, soviel Zeit, Mühe und umfangreiche Reisen beanspruchen würden. Ich erwähne noch zum Schluss, dass die Versuche, nach Analogie des Doctrinale eine Ausgabe des Donat zu bewerkstelligen, keinen Erfolg gehabt haben.

Innerhalb der Abteilungen 3 u. 4, der pädagogischen Miscellaneen und zusammenfassenden Darstellungen ist zunächst die von Schulrat Israel übernommene grosse Pestalozzi-Bibliographie zu erwähnen. Vor Jahren schon hat Israel ein allgemein anerkanntes bibliographisches Werk über Pestalozzi geschrieben, das er gemeinsam mit Aron in unseren „Mitteilungen“ noch vervollständigt hat. Da es aber nur ein Verzeichnis der Titel ist, die den Benutzer nur ungenügend unterrichten, ja häufig auf falsche Fährte führen, so hat sich die Notwendigkeit ergeben, diese Bibliographie nach dem Muster der unsrigen, „des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens in den Ländern deutscher Zunge“, zu gestalten, d. i. also den Büchern, Aufsätzen u. s. w. kurze Charakteristiken beizufügen und so eine Gliederung des überreichen Stoffes bis ins Kleinste hinein durchführbar zu machen. Zeitlich wird sich das Werk bis zum Jahre 1896 erstrecken, mit welchem unsere Bibliographie einsetzt.

Die von dem bekannten Comeniusforscher Prof. Dr. Joh. Kvačsala in Dorpat seit Jahren in Angriff genommene Sammlung der bedeutendsten Briefe und Schriften der deutschen Mitarbeiter an der Reform des Comenius, wie Jonston, Mochinger, Hartlib, Rave, Kinner u. a. über die schon in den „Mitteilungen“ des Jahres 1896 nähere Angaben gemacht worden sind, war ins Stocken geraten, weil es an Geldmitteln zu den unumgänglichen Reisen fehlte. Nachdem dieses Hindernis aus dem Wege geräumt ist, kommt die Arbeit in rascheren Fluss, und der Autor hofft zuversichtlich, im Jahre 1903 das Manuskript abliefern zu können.

Durch Vermittlung des Bundesbevollmächtigten der thüringischen Staaten wird, nachdem ein geeigneter Bearbeiter des Stoffes gefunden ist, die Geschichte der Fürstenerziehung im Hause Sachsen-Weimar dargestellt und wahrscheinlich wegen der vorhandenen günstigen Umstände rascher zu Ende geführt werden wird, als es sonst bei derartigen Werken der Fall zu sein pflegt.

Die österreichische Gruppe hat berichtet, dass Herr Sektionsrat Felgel in der Vorarbeit zu seiner Geschichte der Erziehung der Prinzen des Hauses Habsburg wieder rüstig fortfährt und bald einen Ueberblick über den schliesslichen Umfang der Arbeit gewinnen zu können hofft.

Die im Plane der Monumenta vorgesehenen Darstellungen der Bildungsgeschichte einzelner grosser Kulturzentren werden ihren Anfang nehmen mit einem von dem jetzigen Direktor der Wöhlertschule Dr. O. Liermann

bearbeiteten Geschichte des Schul- und Bildungswesens der Stadt Frankfurt a. M. Das Ganze soll zwei starke Bände füllen, dessen erster bis zum Jahre 1648 reicht. Obwohl der Autor bereits fleissig gesammelt und zahlreiche Urkunden kopiert hat, lässt sich doch über den Zeitpunkt der Vollendung jetzt noch nichts Bestimmtes sagen.

Wegen der Bella grammaticalia ist durch Vermittlung des Vorstandes mit Prof. Dr. Bolte ein Vertrag abgeschlossen worden. Von dem geplanten Aufruf zur Sammlung der Schulkomödien ist Abstand genommen worden, da der Ausführung eines solchen Unternehmens zu grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Wir werden uns vorläufig darauf beschränken müssen, mit Hilfe der Gruppen ein Verzeichnis solcher Schuldramen herzustellen, die speziell Schulstoffe behandeln.

Von anderen eventuell für die Monumenta in Betracht kommenden Arbeiten werde ich noch beim Bericht über die Wirksamkeit der Gruppen zu sprechen Gelegenheit finden.

Die „Texte und Forschungen" haben auch im verflossenen Jahre eine weitere Vermehrung erfahren, obwohl sie nicht aus den Mitteln der Gesellschaft unterstützt werden. Zunächst gelangte die in früheren Berichten schon mehrfach erwähnte Arbeit Prof. Bauchs über die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. zur Ausgabe.

Die in meinem vorjährigen Bericht zur Kenntnis gebrachte Absicht der Bayerngruppe, mit dem ihr von der kgl. bayer. Regierung zur Verfügung gestellten Jahreszuschuss speziell bayerische Publikationen ins Werk zu setzen, ist im Laufe des Jahres verwirklicht worden und zwar in einer Form, die alle sehr befriedigen dürfte.

Ursprünglich nämlich sollten die geplanten „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern", wie die von der österreichischen Gruppe seit mehreren Jahren herausgegebenen „Beiträge" gesondert von den Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen. Es gelang mir jedoch, das Kuratorium der Gruppe zu bestimmen, sich zu ihrem Vorhaben der „Texte und Forschungen" zu bedienen, indem ich die Gemeinsamkeit aller Veröffentlichungen der verschiedenen Gruppen betonte. Die Verhandlungen zwischen der Gruppe und mir führten zu einem Abkommen, demzufolge die Gruppe die ihrerseits veranstalteten Forschungen zur bayerischen Schulgeschichte der Centralleitung in Berlin zur Veröffentlichung in zwanglosen Heften überlässt, sich aber die Entscheidung über die Aufnahme von Beiträgen vorbehält und die Verantwortung übernimmt. So ist denn im Januar d. J. als viertes in der ganzen Reihe das erste Heft speziell bayerischer Texte und Forschungen erschienen, dem in Bälde ein zweites folgen wird. Den Inhalt bilden zwei durch ihren Gegenstand auch für die Gegenwart bedeutsame Arbeiten: die erste, von Professor Eugen Brand verfasst, handelt über die Vorbildung und Prüfung der Lehrer an den bayerischen Mittelschulen seit 1773; die zweite, deren Verfasser Oberlehrer Joseph Gebele ist, stellt aus den amtlichen Quellen die Ausbildung der Aufsicht über die Volksschule im Uebergange vom 18. zum 19. Jahrhundert dar. Dem einsichtsvollen Entgegenkommen der Gruppe Bayern ist es also zu danken, dass die „Texte und Forschungen", deren Notwendigkeit bereits die Generalversammlung vom Jahre 1894 mit dem Beschlusse, sie einzuführen, anerkannt hat, fortgesetzt werden konnten.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auf die Thätigkeit der Gruppen im allgemeinen einzugehen. Es bestehen zur Zeit 14 solcher territorialer Gruppen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Ihre Aufgabe ist, wie Sie wissen, innerhalb ihrer Gebiete das erziehungsgeschichtliche Material zu sammeln, zu sichten und dessen wissenschaftliche Verarbeitung zu bewerkstelligen. In ihnen verkörpert sich der föderalistische Charakter der Gesellschaft, dem zufolge jedem Lande seine Eigenart und den einheimischen Kreisen die volle Selbständigkeit der Forschung gewahrt werden soll. Den Gruppen fällt in erster Linie die Durchführung derjenigen Arbeiten zu, die einen mehr territorialen oder lokalen Charakter haben und deren Erfordernisse deswegen von einer Centralstelle aus unmöglich übersehen werden können, also die Herausgabe von Bibliographien, von Schulordnungen und ihren Ergänzungsmaterialien, von Akten und Urkunden zur Geschichte bestimmter Anstalten und räumlich begrenzter Einrichtungen u. s. w. Die Schriftleitung hat nur darüber zu wachen, dass dabei auch die allgemeinen Grundsätze, die für unsere Editionen gelten, wirklich beachtet werden, ist aber nicht in der Lage, im einzelnen sachliche Nachprüfungen und Berichtigungen eintreten zu lassen. Ganz anders verhält es sich mit Veröffentlichungen, die über die Gebietsgrenzen der Territorien hinausreichen, wie die Geschichte der Lehrfächer und der grossen pädagogischen Bewegungen, mit den Ausgaben von Lehrbüchern vergangener Zeiten u. a. m. Hier nimmt der Autor fortwährend Fühlung mit der Centralleitung, die seine Arbeit nach jeder Richtung hin stützt und fördert. Wenn wir jetzt noch weit davon entfernt sind, dass alle Gruppen in der gewünschten Weise energisch vorgehen, wenn es zuweilen grosse Mühe kostet, in einzelnen Ländern und Provinzen eine lebendige Teilnahme an unseren Bestrebungen hervorzurufen und zu erhalten, so liegt das zum Teil daran, dass wir den verschiedenartigen Interessen und Bedürfnissen der bestehenden Gruppen nicht genug entgegenkommen können, dass wir es vorläufig mit der ideellen Anregung und Unterstützung bewenden lassen müssen. Aber auch in den Grenzen, welche durch die Verhältnisse ihrer Wirksamkeit gezogen werden, leisten die territorialen Gruppen der Gesellschaft gute Dienste: sie geben ihr überall feste Punkte, auf die sie ihre wissenschaftlichen Unternehmungen sowohl wie ihre Propaganda stützen kann.

Ich komme nun auf die Thätigkeit einzelner Gruppen zu sprechen.

Die Gruppe Anhalt sammelt unter der Aegide des Geheimen Schulrats Prof. Dr. Krüger das Material zu einem Gruppenheft, das sie für den Herbst d. J. in Aussicht stellt. Realschuldirektor Dr. Lorenz in Quedlinburg hat dem Kuratorium einen detaillierten Plan für die Veröffentlichung der ungemein wichtigen und interessanten Dessauer Philanthropin-Quellen vorgelegt. Ob diese sich für die Monumenta eignen oder in den „Texten und Forschungen“ ediert werden können, werden die eingeleiteten Verhandlungen ergeben.

Die badische Gruppe wird ebenfalls innerhalb der „Mitteilungen“ besondere Beiträge zur Erziehungs- und Schulgeschichte ihres Landes herausgeben und zwar anlässlich des Regierungsjubiläums des Grossherzogs, das in den Anfang des nächsten Jahres fällt. Ebenso leiht sie ihre Unterstützung zur Herausgabe der badischen Schulordnungen, die ich vorhin erwähnt habe.

Die österreichische Gruppe hat inzwischen ihren sechsten Jahresbericht veröffentlicht. Der Bericht fixiert namentlich die nächsten und dringendsten Aufgaben, die der Lösung harren: die Fortsetzung des Helfertschen Monumentalwerkes über die österreichische Volksschule, die Abfassung einer Geschichte des höheren Schulwesens Oesterreichs im 19. Jahrhundert u. a. mehr. Die in einer Beilage zum Jahresberichte der Gruppe gegebenen Regesten von Aktenstücken des Stadtarchivs in Freistadt beziehen sich auf einen städtischen Stipendiaten, der von 1574 an in Wittenberg evangelische Theologie studierte.

Dank der hohen Sympathien, deren sich die Gruppe in zunehmendem Masse erfreut, und die ihren Ausdruck in kleineren und grösseren Zuwendungen von verschiedenen Seiten finden, konnte sie auch in diesem Jahre einen neuen Band ihrer „Beiträge" erscheinen lassen, der an Gediegenheit des Inhaltes und der Ausstattung seine Vorgänger noch übertrifft.

Der Benediktiner-Pater Friedich Endl schreibt darin die Geschichte der alten Stadtschule zu Horn in Niederösterreich, Prof. Josef Jäkel diejenige der lateinischen Schulmeister in Freistadt in Oberösterreich; Dr. Ferd. Khull teilt Schulordnung und Institutionen für die evangelische Schule zu Linz a. d. Donau (1577—1579) mit und Prof. Franz Branky einen philanthropischen Lehr- und Lektionsplan aus dem Jahre 1782, dessen Original, zum Teil im Faksimile, beigegeben ist.

Der Schwerpunkt dieser „Beiträge" liegt also in Arbeiten aus der Zeit des Eindringens der Reformation in Österreich, die auch dort auf dem Gebiete des Schulwesens eine bedeutende Bewegung hervorrief und vielfach ganz eigenartige Gebilde zeitigte wie später die Gegenreformation. Das nächste Heft der „Beiträge" wird ein Doppelheft sein und u. a. aus der Feder Prof. Wotkes eine Darstellung eines deutsch-österreichischer Pädagogen, des Wiener Erzbischofs Vincenz Milde, bringen. Von den von der Gruppe für die Monumenta vorbereiteten Arbeiten ist schon vorher beim Bericht über diese die Rede gewesen.

Die Gruppe Schweiz hielt am 7. Oktober vor. J. ihre Jahresversammlung ab, auf der Prof. Dr. Friedr. Haag aus Bern über Karl Viktor von Bonstettens Wirksamkeit für die bernischen Schulen sprach. Im laufenden Jahrgange der „Mitteilungen" wird sie ein zweites Gruppenheft herausgeben, für welches die Manuskripte bereits seit längerer Zeit vorliegen.

Die Arbeiten der württembergischen Gruppe sind in der besten Entwicklung begriffen. Regierungsrat Wahl hat sein Werk über die Konvikte fertig im Pulte, möchte aber die Veröffentlichung noch etwas hinausgeschoben wissen.

Prof. Eitle in Urach hofft, seine Geschichte der Klosterschulen von 1556—1806 bis Herbst d. J., die Zeit von 1806 an bis zum nächsten Sommer fertig zu bringen.

Eine Geschichte der württembergischen Lateinschulen und des Landexamens, die eine Menge von Vorarbeiten erfordert, ist in Aussicht genommen; schliesslich ist noch die von Dr. Schott in Cannstatt übernommene Bibliographie zur Geschichte des württembergischen Erziehungs- und Unterrichtswesens zu erwähnen. Das Werk wird bis zur Gegenwart fortgeführt und zwar bis zum Jahre 1896, in dem es durch unsere Bibliographie abgelöst wird. Noch unerledigt ist die Frage, die ich für meinen

Teil unbedingt bejahe, ob auch die Aufsatzlitteratur der Zeitschriften Württembergs verzeichnet werden soll. Alle die Bibliographien sind gedacht als Ergänzungen unseres bibliographischen Werkes nach rückwärts.

Wegen Bildung neuer Gruppen sind mehrfache Verhandlungen geführt worden, von denen diejenigen mit einigen Gelehrten und Schulmännern Elsass-Lothringens voraussichtlich in der nächsten Zeit Erfolg haben werden.

Innerhalb der **„Mitteilungen“** wurden im Berichtsjahre zwei Gruppenhefte veröffentlicht, ein Bayern- und ein Pommernheft. Aus ihrem sonstigen Inhalte verdient um seiner aktuellen Bedeutung willen ein Aufsatz von Dr. Ewald Horn, „Zur Geschichte der Privatdozenten“, hervorgehoben zu werden. In Vorbereitung befinden sich noch mehrere Sonderhefte, die von den Gruppen Baden, Hessen und der Schweiz ausgehen. Ebenso ist ein Ordensheft in Vorbereitung, für das bereits Arbeiten über den Orden der regulierten Canonessen de Nôtre Dame und über den Piaristen-Orden vorliegen.

Viel später, als wir angenommen hatten, ist der zweite Band unserer grossen **Bibliographie** abgeschlossen worden. Der letzte Vierteljahrsband mit der Vorrede und dem Verzeichnis der benutzten Zeitschriften konnte erst um Weihnachten vorigen Jahres ausgegeben werden, während die Abfassung des Namen- und Sachregisters, obwohl die Sammlung der Tausende von Zetteln im Verlaufe des Druckes der vier Hefte zwischendurch von den Kräften des Bureaus angefertigt wurde, sich noch bis in den April d. J. hinein verzögerte. Die endgiltige Redaktion des Registers, bei weitem die schwierigste Aufgabe von denen, die die Bibliographie stellt, kann nur von einer Kraft vorgenommen werden, die mit dem Material vollständig vertraut ist, die Stichworte richtig zu wählen und in Beziehung zu setzen weiss. Bei den vielen zweifelhaften Fällen, die sich bei einer solchen Arbeit ergeben, sind verschiedene neue Grundsätze herausgefunden und angewandt worden, die sich a priori nicht ohne weiteres hätten feststellen lassen können.

Die Herstellung des zweiten Jahrganges hat also zwei Jahre gedauert. Wenn mit den vorhandenen Kräften dieser Band nicht eher hergestellt werden konnte, so sind die Gründe dafür in der Natur der Arbeit zu suchen. Welcher Arbeit? Die erste Aufgabe ist, Jahr für Jahr den Stoff ausfindig zu machen, der von uns herangezogen werden muss. Wie geschieht das? In erster Linie werden die Hinrichsschen Kataloge, die Vierteljahrsverzeichnisse sowohl wie die Halbjahrskataloge, durchforscht. Zwar sind diese Kataloge im groben systematisch geordnet und bieten das auf Erziehung und Unterricht bezügliche Material in den Abteilungen VII und VIII, nämlich unter Erziehung, Unterricht, Jugendschriften, Sprach- und Litteraturwissenschaft. Aber es wäre geradezu oberflächlich, wollte man die übrigen Teile gänzlich vernachlässigen; denn jede der 17 grossen Abteilungen — ich führe als Beispiele an: die „Theologie“, die „Philosophie“, die „Heilwissenschaft“, die „Haus-, Land- und Forstwirtschaft“, die „Kriegswissenschaft“ und die „Kunst“ — enthält pädagogische Bestandteile, die aus den blossen Titeln mit einiger Sicherheit herauszufinden nicht leicht ist.

Hinrichs verzeichnet nur die Bücher, die über Leipzig gehen und in

die Buchhändlerrolle eingetragen werden. Es fehlt also ein grosser und für uns wichtiger Bruchteil der Litteratur, wie Universitäts- und Gelegenheits-Schriften, Schulprogramme, Vereinspublikationen, die Veröffentlichungen im Selbstverlage oder ausserhalb des buchhändlerischen Vertriebes. Hier heisst es, überall ein wachsames Auge haben und die verschiedensten Hilfsmittel für die Ausfindigmachung und Feststellung der Litteratur zu verwerten, zunächst die bekannten Verzeichnisse von Fock und Teubner, dann aber auch, da diese bei weitem nicht genügen, die Hinweise und Besprechungen der Fachpresse, buchhändlerische Anzeigekataloge u. a. mehr.

Nachdem so das umfangreiche Material mühsam festgestellt ist, gilt es, dasselbe herbeizuschaffen. Welche neue Mühe und Arbeit beginnt damit! Ja, wenn es mit den einfachen Bestellungen gethan wäre! Aber welche Fülle von Korrespondenzen entsteht aus diesem Verkehr mit dem Buchhandel?

Das auf diesen Wegen und Umwegen herangezogene Material muss geordnet, katalogisiert und mit den vorhandenen Beständen verglichen, es müssen Ergänzungen und Feststellungen der verschiedensten Art vorgenommen werden, bevor an die eigentliche Verarbeitung gedacht werden kann.

Und wie gestaltet sich nun diese? Das erste, was wir hierin zu thun pflegen, ist, dass wir die Mithilfe der Verfasser in Anspruch nehmen, die es doch am besten wissen müssen, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie geschrieben haben. Wir setzen uns also mit Tausenden, die auf dem weiten Arbeitsfelde des Erziehungs- und Unterrichtswesens schriftstellerisch thätig sind, in Verbindung und ersuchen sie unter Darlegung unserer Absichten und unter Darbietung einiger Musterbeispiele, für unsere Bibliographie eine kurze Charakteristik ihrer Bücher oder Aufsätze zu entwerfen. Jeder soll Mitarbeiter an dem Werke sein und mit eigenen Worten kurze Rechenschaft von seinen Bestrebungen und Leistungen ablegen. So fügt sich das Ganze zusammen aus tausend kleinen, individuell gehaltenen Beiträgen, einem Mosaikwerke vergleichbar, in dem jedes Steinchen seine ihm eigentümliche Färbung und Form behält und doch sich mit den anderen zu einem einheitlichen Ganzen lückenlos zusammenschliesst.

Wenn nun auch tausende solcher Zuschriften, in denen die Autoren um ihre Mitwirkung ersucht werden, in alle Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz hinausgehen, und diese meistens in bereitwilligster Weise unserem Wunsche willfahren, so bleibt doch der Schriftleitung noch genug zu thun übrig. Die eingesandten Auszüge bedürfen einer sorgfältigen Nachprüfung und in vielen Fällen einer mehr oder minder einschneidenden Korrektur, um sie möglichst in Kongruenz mit dem zu verzeichnenden Buch- oder Aufsatztitel und vor allem in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen zu bringen, nach denen die Inhaltserläuterungen in unserer Bibliographie abzufassen sind. Ferner hat die Redaktion durch Zusätze und Verweise auf andere Stellen desselben oder eines früheren Jahrganges den Zusammenhang mit eng verwandten Stoffen, die litterarische Kontinuität herzustellen.

Und dann liegt ihr die nicht geringe Last ob, alle diejenigen Bücher, Aufsätze etc., deren Verfasser nicht zu ermitteln sind oder unserem Er-

suchen aus irgend einem Grunde nicht entsprochen haben, selbst zu bearbeiten. Naturgemäss ist die Menge der von der Redaktion selbst herzustelltenden Inhaltsangaben sehr gross.

Und zuletzt die Anordnung des Materials! Die üblichen groben Rubriken, deren man sich sonst in Handbüchern und Litteraturberichten bedient, nützen wenig, wenn, wie es unser Grundsatz ist, die sachliche Einteilung bis ins kleinste durchgeführt werden soll. Je feiner aber die Gliederung ist, desto schwieriger gestaltet sich die Verteilung im einzelnen, desto mehr Ueberlegung ist erforderlich, um jedes Stück an den geeigneten Platz zu stellen.

Dass dabei mancherlei Irrtümer unterlaufen, ist schwer zu vermeiden. Ausgleichend wirkt hier das Register, das die Wechselbeziehungen zwischen den Stoffen, die hin- und herlaufenden Fäden nach allen Seiten hin aufzudecken hat.

Halten wir nun neben diese vielfältige und zeitraubende Mühe, die die Arbeit an der Bibliographie verursacht, die Ergebnisse, die wir erzielten, so dürfen wir als Thatsache hinstellen, dass sowohl die Buch- und Lehrmittel-Erzeugnisse, als auch die periodische Litteratur in einem Umfange vertreten ist, der der wirklichen Produktion auf diesem Gebiete ziemlich nahe kommt. Es soll damit indes nicht gesagt werden, dass die gebotene Uebersicht eine völlig lückenlose.

Auch dieses Mal liessen sich nicht alle Mängel dieser Art verhüten, wie man denn eine Reihe von Kalendern und Jahrbüchern sowie die Originalberichte über die Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften u. a. vermissen wird.

Wir glauben mit gutem Grunde, eine Vollständigkeit erreicht zu haben, die auch das Mass dessen, was die einzelnen Fachorgane für ihre Spezialgebiete darbieten, übertrifft, und zwar nicht selten in einem ganz erheblichen Grade. Es sind in dem vorliegenden Bande gegen 2400 Bücher (inkl. Lehrmittel), über 6000 Aufsätze und 290 Verordnungen aufgeführt und beschrieben. Mit Erfolg benutzt wurden etwa 440 Zeitschriften und Sammelwerke; eine ungleich grössere Anzahl von Organen, die durchgesehen worden sind, lieferten keinerlei Ausbeute. Diese Zahlen geben am besten eine Vorstellung von dem, was geleistet worden ist. Wie der erste Band, so giebt auch der vorliegende für den Zeitraum, den er umfasst, ein bis in die kleinsten Züge ausgeführtes Bild von dem litterarischen Schaffen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge. Nicht nur die grossen Bewegungen und Fragen werden uns hier in ihrem litterarischen Niederschlag vorgeführt, auch die leiseren Regungen, die sachlich oder räumlich engeren Vorgänge, vor allem die stillere Arbeit der Unterrichtspraxis können wir bis zu den letzten Ausläufern verfolgen. Dieses Bild aber wäre kein getreues uud objektives wenn wir uns, wie angeregt worden ist, dazu hätten entschliessen können, das Kleine und das scheinbar oder wirklich Minderwertige auszumerzen. Mag auch zugegeben werden, dass für die unmittelbar praktischen Zwecke der Bibliographie eine nach kritischen Gesichtspunkten getroffene Auswahl genügen wird, so würde doch damit die Benutzung des Werkes für historisch-statistische Forschungen ganz wesentlich erschwert werden.

Gerade durch die angestrebte Vollständigkeit soll ja dem späteren

Forscher die Möglichkeit gewährt werden, das Schrifttum auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts nach Tiefe und Breite hin zu messen und zu vergleichen, die jeder Periode eigentümlichen Bewegungen und Strebungen in ihrem Verhältnisse zu einander zu erkennen. Schon die beiden ersten Jahrgänge, die doch nur die Litteratur ganz kurzer Zeitabschnitte umfassen, unterscheiden sich, wie dem aufmerksamen Benutzer nicht entgehen wird, in dem stärkeren oder schwächeren Hervortreten dieses oder jenes Gegenstandes, dieser oder jener Frage, dieser oder jener Richtung. Je weiter aber unser Werk die Entwicklung des gesamten deutschen Erziehungs-, Unterrichts- und Studienwesens begleiten wird, um so deutlicher und schärfer werden sich die Wandlungen und Verschiebungen der pädagogischen Ansichten und Interessen erkennen lassen. Um diesen Preis scheint es sich uns wohl zu verlohnen, auch dem Kleinen und Geringen die Aufnahme nicht zu versagen.

Aber es ist nicht nur eine relativ hohe Vollständigkeit erreicht worden, wir haben auch eine Charakteristik der Litteratur geben können, die diese in das vollste Licht setzt und dem Benutzer eine Fülle von Anhaltspunkten und Fingerzeigen bietet. Nach wie vor muss ich auf dem Standpunkte verharren, dass ohne erläuternde Zusätze zu den verzeichneten Büchern und Aufsätzen eine Bibliographie für Unterrichts- und Erziehungswissenschaft im wissenschaftlichen Sinne des Wortes undenkbar ist. Dafür wird auf einem anderen Gebiete auch die vorhin genannte Pestalozzi-Bibliographie einen schlagenden Beweis erbringen.

Neben all diesen auf die Herstellung unserer verschiedenen Publikationen sich erstreckenden Arbeiten laufen noch viele andere einher, die nicht weniger notwendig sind. Es sind das die vielfältigen Bemühungen der Schriftleitung, innerhalb und ausserhalb der Gesellschaft, das Interesse für deren Bestrebungen wachzurufen und fortwährend lebendig zu erhalten.

Wir haben es an Zuschriften und Zusendungen von allgemein orientierenden Druckschriften sowohl wie von einzelnen Publikationen, persönlichen Anregungen und eigenen Hinweisen nicht fehlen lassen, um überall, wo es uns zweckmässig erschien, bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern, im In- und Auslande, in der Fach- und Tagespresse, auf Versammlungen und Konferenzen, unter den Schulmännern wie in anderen Kreisen immer von neuem die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben der Gesellschaft zu lenken und ihren Veröffentlichungen die gebührende Beachtung zu sichern. Indem ich es mir versage, näher auf die Einzelheiten dieser werbenden Thätigkeit einzugehen, will ich nur betonen, dass ohne sie unsere wissenschaftliche Thätigkeit, die natürlich in erster Linie steht, vielfach stocken würde.

Betrachten wir das Verhältnis, in dem die verschiedenen Publikationsarten der Gesellschaft zu einander stehen, so finden wir, dass sie sich ganz dem natürlichen Verlaufe der Forschungsarbeit anpassen. Sie sind denn auch nicht einer blossen Idee zu liebe geschaffen, sondern haben ihren Grund und Ursprung in den wirklichen Bedürfnissen, die sich im Laufe einer langen Erfahrung auf diesem Gebiete herausgestellt haben. Einen Grund- und Eckstein für alle historischen Studien bildet die Bibliographie, die dem Autor die Wege und Mittel zeigt. Als das grösste Hemmnis für den gedeihlichen Fortgang der schulgeschichtlichen Arbeiten ist anzusehen, dass es für die früheren Zeiträume an genauen Nachweisen über die ein-

schlägige Litteratur, die gedruckte sowohl wie die handschriftliche, fehlt. Darum pflegt die Gesellschaft in allen ihren Veröffentlichungen das Bibliographische; darum ist auch „das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“, dessen Plan schon aus der Zeit vor der Gründung der Monumenta stammt, ins Leben gerufen worden, damit für die Gegenwart ein breites Fundament gelegt werde, auf das sich die Forscher späterer Zeiten mit Sicherheit stützen können. Zugleich vermittelt es uns die Kenntnis von all denen, die mit uns und neben uns auf dem Gebiete der Geschichte thätig sind, es stützt bereits unsere jetzige Arbeit in merklicher Weise und wird es von Jahr zu Jahr mehr thun. Auf dieser immer solider werdenden Grundlage bauen sich sodann die historischen Veröffentlichungen der Gesellschaft auf: Die „Mitteilungen“ sammeln die kleineren Dokumente aus dem weiten Bereiche der Erziehungs- und Bildungsgeschichte, sie bieten gewissermassen die Rohstoffe in ihrer Vereinzelung und sollen der Mittelpunkt der Detail- und Lokalforschung sein, mit der jede planmässige Geschichtsschreibung beginnt. Mag nun mancher das hier zusammenzutragende Material, die Lektionspläne und Revisionsakten, die Instruktionen und Bestallungsurkunden, die Rechnungsbelege, Protokolle, Briefe und was sonst hierher gehört, für geringwertig ansehen und geringschätzig als Quisquilien bezeichnen: wir halten es mit einem Ausspruche Lessings, der von jedem, der sich mit geschichtlichen Untersuchungen schon beschäftigt hat, unbestritten bleiben wird: „Was uns nicht dient, dient einem andern. Was wir weder für wichtig noch für anmutig halten, hält ein anderer dafür. Vieles für klein und unerheblich erklären, heisst öfter die Schwäche seines Gesichts bekennen, als den Wert der Dinge schätzen.“

Durch den auf diese Weise entstehenden vielseitigen und mannigfaltigen Inhalt sind die Mitteilungen zugleich das geeignetste Mittel, in den weitesten Kreisen anregend und werbend zu wirken.

Die „Texte und Forschungen“ verarbeiten zusammengesetztere Stoffe, sie behandeln in abschliessender Weise zeitlich oder räumlich ausgedehntere Gebiete, die aber durch bestimmte Gesichtspunkte oder durch die Beschaffenheit der Quellen immerhin noch eng umgrenzt sind.

Als die Summe und Krone von Arbeiten der hier gekennzeichneten Art stellen sich sodann die Monumenta Germaniae Paedagogica dar: sie umfassen jene Publikationsarten, indem sie Stoffe, wie dort gebotenen, in möglichst reicher Menge voraussetzen und sie mit den gleichartigen neuen zu einem grossen Ganzen verbinden. In der hier gekennzeichneten Weise haben alle vier wissenschaftlichen Unternehmungen die Aufgabe, sich gegenseitig zu stützen, zu ergänzen und zusammen eine organische Einheit zu bilden, und kein Glied kann aus dieser festgeschlossenen Reihe ausgeschieden werden, ohne dass die Entwicklung der übrigen gefährdet und gestört wird.

Aus dem dargelegten Charakter und Zweck der einzelnen Veröffentlichungen folgt aber auch, dass zunächst diejenigen von ihnen am meisten gefördert werden müssen, welche die Grundlage und Vorbedingung für die anderen sind. Es kommt also darauf an, dass zuerst die bibliographische Arbeit, dann die in den „Mitteilungen“ und den „Texten und Forschungen“

gebotenen Stoffe und Darstellungen möglichst weit vorgerückt sind, ehe zur Ausgabe von Monumentawerken geschritten wird.

Aus meinem Berichte über die Monumenta werden Sie den Eindruck gewonnen haben, dass nichts unversucht geblieben ist, diese Veröffentlichungen nach Kräften zu fördern, aber niemals werde ich mich dazu verstehen, sie künstlich auf Kosten ihres wissenschaftlichen Wertes zu beschleunigen. Wenn dabei die Auffassungen einiger Mitglieder des Vorstandes unserer Gesellschaft und die meinigen zuweilen auseinandergingen und ich mancherlei Vorwürfen ausgesetzt gewesen bin, so will ich mich trösten mit den Worten unseres früheren Vorsitzenden W. Münch:

„Wer Liebe zum Ganzen hegt, kann nicht lange fragen, auf welche Weise er bei den einzelnen beliebt werde; er muss handeln oder reden, wie es ihm zum Glück des Ganzen dienlich scheint."

Ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am 30. Januar 1902.

Nach den in der ausserordentlichen Generalversammlung am 30. Januar d. J. vorgenommenen Ergänzungswahlen setzt sich der Vorstand der Gesellschaft nunmehr aus folgenden Herren zusammen:

Erster Vorsitzender: Dr. L. H. Fischer, Stadt- und Kreisschulinspektor, Halensee; Erster stellvertretender Vorsitzender: Dr. A. Lasson, o. Hon.-Prof. a. d. Univ. Berlin, Friedenau; Zweiter stellvertretender Vorsitzender: C. Neuber, Fürstbischöfl. Delegat und Probst bei St. Hedwig, Berlin.

Erster Schriftführer: Prof. Dr. Kehrbach, Charlottenburg; Zweiter Schriftführer: Dr. A. Döring, Gymnasialdir. a. D. u. Prof. a. d. Univ. Berlin, Gross-Lichterfelde.

Schatzmeister: Prof. H. Fechner, Berlin.

Beisitzer: Städt. Lehrer R. Aron, Berlin; Rektor J. Grimm, Vorsteher der evang. Präparandenanstalt in Charlottenburg; Dir. Dr. M. Holzmann, Berlin; Prov.-Schulrat Dr. R. Michaelis, Gross-Lichterfelde; Schulrat E. Walther, Dir. d. Kgl. Taubstummenanst., Berlin; Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. St. Waetzoldt, Berlin.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Die Gruppe Grossherzogtum Hessen.

Die Gruppe Grossherzogtum Hessen wurde 1893 gegründet (s. Mitt. Jg. II, S. XXXI, und Jg. III, S. I f.) und stand anfänglich unter der Leitung des Herrn Geh. Oberschulrat Dr. Schiller in Giessen, später unter der des Herrn Oberschulrat Dr. Dettweiler in Darmstadt. Nachdem diese beiden im Jahre 1899 aus Hessen verzogen waren, übernahm der Unterzeichnete auf Ersuchen der Schriftleitung der Gesellschaft den Vorsitz in dem Kuratorium der Hessen-Gruppe.

Abgesehen von kleineren Arbeiten, die in diesen „Mitteilungen“ veröffentlicht sind[1]) oder noch werden, soll aus unserer Gruppe ein grosses Werk hervorgehen, an dem unser überaus rühriger Mitarbeiter, Herr Lic. Dr. Diehl, Pfarrer in Hirschhorn, seit mehreren Jahren arbeitet: die Ausgabe der hessischen Schulordnungen, die voraussichtlich in zwei Bänden erfolgen wird, deren erster das gelehrte Schulwesen (Pädagogien in Giessen und Darmstadt und Lateinschulen in Alsfeld, Echzell, Grünberg, Nidda, Schotten, Butzbach und Biedenkopf),

---

[1]) In den „Mitteilungen“ finden sich folgende Beiträge zur Schulgeschichte hessischer Landesteile: Der Rektor scolarum zu Neuhausen bei Worms nach den Stiftsstatuten 1507. Von Pfarrer Dr. Falk in Klein-Wintereheim bei Mainz. (Jg. I, S. 122 ff.) — Friedberger Schulrechnungen aus dem 16. Jahrhundert. Von Dr. Windhaus in Friedberg. (Jg. II, S. 164 ff.) — Ordnungen und Notizen zur Schulgeschichte des Rheingaues (1520—1697). Mitgeteilt von Archivar F. W. E. Roth in Geisenheim. (Jg. III, S. 96 ff.) — Biographische Beiträge zur Schulgeschichte des XVI. Jahrhunderts (u. a. Büdingen). Von Prof. Dr. G. Bauch in Breslau. (Jg. V, S. 1 ff.) — Das Schulwesen in Bingen am Rhein (1655—1800). Von Dr. P. Bruder in Klein-Zimmern. (Jg. IV, S. 85, und Jg. V, S. 257 ff.) — Schulmeister-Annahme und Schulmeister-Eid zu Steinheim am Main im Jahre 1518. Von Pfarrer Falk. (Jg. V, S. 277 ff.) — Zur Geschichte der Lateinschule in Laubach im 16. Jahrhundert. Von Dr. Windhaus. (Jg VI, S. 99 ff., 194 ff.) — Die Mainzer Hochschule 1477 und ihr Lehrstuhl für Bibelkunde. Von Pfarrer Falk. (Jg. IX, S. 123 ff.)

deren zweiter das Volksschulwesen behandeln soll. Die Studien zum ersten Bande sind so weit gediehen, dass innerhalb Jahresfrist mit dem Druck wohl wird begonnen werden können[1]).

Da in diesem Werke nur das lutherische Hessen-Darmstadt in dem Umfange, den es vor seiner Vergrösserung zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte, Berücksichtigung findet, so bleibt der Gruppe nach Abschluss dieser Publikation noch die Aufgabe, die Schulordnungen der damals angefallenen Gebiete, insbesondere des ehemaligen Kurfürtentums Mainz, mit zu unterstützen. Als weitere Arbeiten liegen in ihrem Bereiche die Bearbeitung der auf die Erziehung im hessischen Fürstenhause bezüglichen Akten, Forschungen zur Geschichte der Hochschulen des Landes, ferner die Herstellung einer Bibliographie zur Schulgeschichte Hessens.

---

[1]) Derselbe Verfasser hat verschiedene Arbeiten auf dem gleichen und auf verwandtem Gebiete veröffentlicht oder in Vorbereitung. Veröffentlicht sind z. B. in dem Correspondenzblatt d. ev. Conferenz f. d. Grossh. Hessen 1899 ein Aufsatz: Landschule und Landschulmeister in der Obergrafschaft um 1628, wo auf Grund der Visitationsprotokolle von 1628 nachgewiesen wird, dass die bisherigen Behauptungen, besonders Steiners und Hoppes, über das hessische Schulwesen im 30jährigen Krieg falsch sind und dass wir uns ein wesentlich besseres Bild hiervon machen müssen; ferner Studien zur Geschichte der Organistenbesoldungen in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts (Monatsschr. f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 1899) und zur Geschichte des Darmstädter Singchors (Quartalblätter d. hist. Vereins f. d. Gr. Hessen 1901): endlich mehrere Arbeiten, die die Verfassung der obersten Kirchen- und Schulbehörde im 16., 17. und 18. Jahrhundert betreffen: Die alten hess. Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 1899), Das neuaufgefundene Rationarium Synodi Geravianae in seiner grundlegenden Bedeutung für die kirchl. Rechtsgeschichte der Obergrafschaft (Quartalbl. des hist. V. f. d. Gr. Hessen 1900), Die Bedeutung der beiden Definitorialordnungen von 1628 und 1743 für die Geschichte des Darmstädter Definitoriums (Festschrift für Geh. Kirchenrat Prof. D. Stade in Giessen 1900). Herr Dr. Diehl hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur die Geschichte der gelehrten Schulen zu erforschen und die von ihrem Leben zeugenden Schulordnungen in ihren wichtigsten Vertretern zu veröffentlichen, sondern dieselbe eingehende und umfassende Forschung auch dem Volksschulwesen bis ins kleinste Dorf hinein zu widmen, umsomehr als die Geschichte gerade des Volksschulwesens ein Ruhmesblatt in der hessischen Vergangenheit darstellt. Es liegt für diese Forschungen massenhaft Material vor in Registraturen und Archiven. Demnächst werden erscheinen: Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft (Annalen des Nass. Altertums- und Geschichtsvereins) und Studien zur hessischen Schulgeschichte: Die Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Catzenelnbogen in der Zeit von der Reformation bis zum Jahr 1635 (Darmstadt, Verlag von Waitz).

Das Kuratorium der Gruppe für das Grossherzogtum Hessen besteht gegenwärtig aus den Herren: Lic. Dr. Diehl, Pfarrer in Hirschhorn; Ministerialrat Dr. Eisenhut, Vorsitzender der Ministerial-Schulabteilung in Darmstadt; Prälat D. Habicht, Oberkonsistorialrat in Darmstadt; Dr. Mangold, Gymnasialdirektor in Darmstadt; Geh. Oberschulrat Nodnagel, Vortragender Rat in der Ministerial-Schulabteilung; Geh. Schulrat Dr. Schädel, Gymnasialdirektor in Giessen; Geh. Schulrat Dr. Schön, Realgymnasialdirektor in Mainz; Professor Dr. Stamm, Oberlehrer in Giessen.

Darmstadt. Dr. Mangold.

5.

Die Meritenbücher und Meritentafeln des Philanthropinums zu Dessau.

(Nebst Abbildung einer Meritentafel.)

Von Realschuldirektor Dr. **Lorenz** in Quedlinburg.

Als das von Basedow begründete Dessauer Philanthropinum im Jahre 1793 zu Ende gegangen war, wurden die noch vorhandenen Lehrmittel und Schulakten zum grössten Teile der „Hauptschule“ zu Dessau, dem heutigen Herzoglichen Friedrichs-Gymnasium, überwiesen. Dort lagen sie lange Jahrzehnte unbeachtet, bis ihnen 1884 anlässlich der dort tagenden 37. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner eine würdige Aufbewahrungsstätte zugewiesen ward. Herr Geheimer Schulrat Professor Dr. G. Krüger, damals zugleich noch Direktor des Dessauer Gymnasiums, hat das Verdienst, jene Sammlung in einem besonderen Klassenzimmer übersichtlich aufgestellt und namhaft vermehrt zu haben[1]).

Ganz besonders beachtenswert ist unter diesen hochinteressanten Gegenständen eine Meritentafel, die uns genau in derselben Gestalt erhalten ist, wie sie von 1777 ab im Betsaale des Philanthropinums (der heutigen Kapelle des Amalienstifts in der Poststrasse) in Gebrauch war. Eine sehr willkommene Ergänzung findet sie an den beiden im Aktenschranke aufbewahrten Meritenbüchern.

[1]) Das von Herrn Geheimrat Dr. Krüger für die Philologen-Vers. 1885 herausgegebene Verzeichnis dieser „Reliquiae Philanthropini“ habe ich mit einigen, die nähere Beschreibung enthaltenden Erweiterungen abgedruckt Pädagogische Blätter Bd. XXI, 1890, S. 217 ff. in meinem Aufsatze über „Basedows Philanthropin im Lichte neuerer Forschung.“

Diese Erinnerungsstücke erscheinen in der Geschichte der Pädagogik so einzigartig, dass sie schon deswegen eingehendere Beschreibung verdienen. Aber nicht bloss als Kuriositäten sollen sie von uns betrachtet werden, auch die interessanten Abhandlungen gilt es heranzuziehen, in denen Basedow und seine Anhänger jene eigentümliche Verwendung des Ehrtriebes zu rechtfertigen suchten. Ausserdem wird nachgewiesen werden, inwiefern gerade die Meritentafeln und Meritenbücher als zuverlässigste Quelle für die Feststellung der Schülerfrequenz zu gelten haben.

Zuvor sei für diejenigen Leser, denen die Entwicklung des Basedowschen Philanthropinismus nicht gleich so gegenwärtig ist, ein kurzer Ueberblick gegeben mit Hervorhebung der einschlägigen Schriften.

Den von Rousseaus „Emil" (1761) entfachten günstigen Fahrwind benutzend, schleuderte Basedow zuerst 1768 durch die Vorstellung an Menschenfreunde seine zündenden pädagogischen Ideen in die Welt und bat um Geldunterstützung zur Abfassung eines grundlegenden Lehrbuches. Als Vorläufer desselben erschien 1770 das Methodenbuch; in demselben Jahre folgte das Elementarbuch, in den späteren Auflagen Elementarwerk genannt.

Den Plan der Gründung einer Musteranstalt legte Basedow am eindringlichsten mit grossem Ungestüm 1774 dar in der Schrift „Das in Dessau errichtete Philanthropinum, eine Schule der Menschenfreundschaft."

Nach Eröffnung der Anstalt (am 27. Dezember 1774) rühmte der Gründer ihre Einrichtungen besonders im „Philanthropischen Archiv" 1776, verkündete im ersten Stücke dieser Broschürenfolge die geschlossene Lehrerverbrüderung, berichtete im zweiten Stücke über das bekannte, im Mai 1776 abgehaltene Examen, meldete aber bereits im dritten Stücke seinen Rücktritt und seinen Ersatz durch Campe an.

Dieser begründete im Verein mit Basedow 1777 die wichtigste Zeitschrift des Philanthropins, die Pädagogischen Unterhandlungen, gab aber nur die vier ersten Stücke des ersten Bandes mit heraus, da er sich, der Zänkereien müde, bereits im September 1777 heimlich davonmachte.

Nach einer kurzen Zwischendirektion Basedows übernahm Wolke die Leitung der Anstalt von 1778 bis 1784. Er gab im

Verein mit seinen Kollegen bis 1782 die Pädagogischen Unterhandlungen weiter heraus: es erschienen von 1777 bis 1784 im ganzen 5 Bände. Die Nummern 2 bis 5 sind Doppelbände und zerfallen in je ein philanthropisches Journal für Eltern und Erzieher und je ein philanthropisches Lesebuch für Schüler.

Nachdem auch Wolke durch Basedow aus Dessau hinweggeärgert worden war, nahm C. G. Neuendorf, der Oberleiter des Dessauer Schulwesens, das Philanthropin unter seine weise Aufsicht, ohne den Rückgang der Schülerzahl aufhalten zu können. Als Ergänzung des philanthropischen Lesebuches erschien 1782 bis 1787 die Dessauische Zeitung für die Jugend. Ende Juni 1793 ward das Dessauer Philanthropin geschlossen.

---

1. Die Anregung des Meritenwesens durch Basedow.

Mit den Lehren Lockes und Rousseaus hat die Basedowsche Pädagogik den Grundsatz gemein, dass der Hauptteil der Lehrerthätigkeit in der Erziehung bestehen müsse. Schon in der „Vorstellung an Menschenfreunde“ ist diese Forderung (§ 45) klar ausgesprochen, um sich dann wie ein roter Faden durch alle philanthropinischen Schriften zu ziehen: „Die in den Schulen nötige Uebung der Tugenden ist die eigentliche moralische Erziehung. Ohne sie ist der Unterricht nichts, ohne Unterricht ist sie selbst schon vieles. Durch blosses Befehlen, Lehren, Warnen, Strafen entsteht keine gute Gewohnheit: Uebung, wirkliche Uebung ist das eigentliche Mittel.“

Auf diese Weise sollen Tugendübungen angestellt werden in der Selbstverleugnung, gemeinnützigem Wirken, in Unterordnung, Amtstreue, Verschwiegenheit, Freundschaft, Vaterlandsliebe u. s. w. Als eins der Uebungsziele wird dabei (§ 45) genannt „das Verlangen nach Liebe und Beifall, auch unbekannter und entfernter Personen“.

Noch deutlicher spricht sich über diesen Punkt das „Methodenbuch“ aus (Kap. IV, 12):

„In der Erziehung muss vieles dahin abzielen, die Seelen der Kinder zur edlen Ehrliebe zu erwecken und vor der ehrgeizigen Eitelkeit zu bewahren. Sind sie tadelnswürdig geworden, so nehmt ihnen nie die Hoffnung, bald wieder zur Ehre zu gelangen. Bedienet euch vornehmlich gewisser Freunde, nach eurem Rate Lob und Tadel unter eure Kinder zu verteilen; und sorget dafür, dass die Vorzüge der Ehre

zuweilen mit anderen Vorzügen verknüpft werden. Bei dem anwachsenden Alter der Kinder machet ein weisses und ein schwarzes Buch, in jenes vorzüglich die guten, in dieses die vorzüglich bösen Handlungen derselben zu schreiben. Aus diesen Büchern leset ihnen zuweilen stückweise etwas vor. Und zu gewissen Zeiten sei eine Familienfeierlichkeit, in welcher für jede gute Handlung, die in jenem Buche steht, Punkte der Lobwürdigkeit, für jede böse einige Punkte der Tadelnswürdigkeit, nach einer von den Freunden genommenen Abrede, angezeichnet und gegen einander gerechnet werden, um nach Beschaffenheit der übriggebliebenen Hauptsumme sich in dem Masse gewisser Wohlthaten zu richten[1])."

Dass Basedow gleich bei der Gründung seiner Erziehungsanstalt beabsichtigte, diese äussere Abmessung von Lob und Tadel nach Punkten (Points) an seinen Zöglingen zu verwirklichen, bezeugt seine Gründungsschrift „Das in Dessau errichtete Philanthropinum". Er teilt auf S. 14 mit, dass er die Punktberechnung den Chinesen entlehnt habe.

Ueberhaupt war er darauf aus, seine Erziehungseinrichtungen zu einem „Bilde des Lebens im Weltzustande" zu gestalten, die Knaben frühzeitig „an die Zufälle des Lebens zu gewöhnen", d. h. an Entbehrungen, Nachtwachen, gesellschaftliches Zusammenwirken, die Unterschiede zwischen arm und reich, hoch und niedrig, vor allem aber auch zwischen hochverdienten und verdienstlosen Leuten.

Er sagt S. 14: „Es hat aber unsere Woche (den Sonntag ausgenommen) zwei Meritentage, zwei Reichtumstage und zwei Standestage. An einem Meritentage werden die äusserlichen Vorzüge nach Meritenpunkten, an einem Standestage nach dem Stande (der Eltern), an einem Reichtumstage nach dem Reichtum (d. h. den Schenkungen der Eltern an das Philanthropin) geschätzt."

---

[1]) Dass diese Anregung thatsächlich in Familienkreisen Eingang fand, bezeugt Professor Feder zu Göttingen in seinem Aufsatze „Von den Mitteln, die Aufmerksamkeit der Jugend zu gewinnen", Pädagog. Unterhandlg. I, 2, S. 182: er habe für seine Kinder ein „Buch des Fleisses und der Faulheit" eingerichtet, in welches allsonntags die auf Zetteln übermittelten Lob- und Tadelsäusserungen der Lehrer eingetragen würden. Daneben halte er ein „Buch der Ehre und der Schande", in welchem er alle merkwürdigen Schritte im Wachstum des Guten und auch die entgegengesetzten Vorfälle aufzeichne. Am Abende vor Weihnachten sei grosser Gerichtstag: er schlage dann die Bücher auf und lese in der Familienversammlung alles vor; für jedes Sehr gut werde eine Prämie in Geld gezahlt.

Diese wunderliche Wocheneinteilung ist wie so manches, was Basedow im Ungestüme des ersten Tastens und Hastens veröffentlichte, auf die Dauer keineswegs durchgeführt worden. Keins der drei Stücke des „Philanthropischen Archives" kommt 1776 auf jene Einrichtung zurück; auch in den späteren Schriften wird sie nicht mehr erwähnt.

Aber eine andere Folge entsprang der Meritenberechnung: die Verleihung von Verdienstorden an Schüler, durch die, ganz nach Basedowschen Grundsätzen, ein wirklicher Brauch der menschlichen Gesellschaft nachgebildet werden sollte. In den ersten beiden Jahren des Philanthropins (1775 und 1776) war diese Einrichtung noch nicht vorhanden. Während dieser Zeit bestand vielmehr, wie auch späterhin, die höchste Ehrung der durch die meisten Meritenpunkte ausgezeichneten Schüler darin, dass sie (a. a. O. S. 18): „auf einige Zeit in der Direktion des Instituts entweder als Auskultanten oder in gewissen Umständen auch als Mitstimmende sitzen durften".

---

2. Die erste Einrichtung der Meritentafeln 1777.

Unter Campes Direktion ist das philanthropinische Meritenwesen in die feste Form gebracht worden, die im wesentlichen bis zum Ende des Erziehungsinstitutes 1793 beibehalten wurde. Durch das Titelblatt und die Eintragungen des unter den Philanthropinakten heute noch vorhandenen Meritenbuches I wird bezeugt, dass die Meritentafeln am 4. März 1777 zuerst in Gebrauch traten.

Der neue Direktor Campe selbst schildert die allerersten Erfolge dieses Erziehungsmittels im ersten Bande (1777) der Pädagogischen Unterhandlungen:

„Nächst den Wirkungen der Religion und der väterlichen Liebe auf die jungen Gemüter sind die sogenannten Meritentafeln als ein sehr wirksames Hilfsmittel, Fleiss und Artigkeit, Erkenntnis und Tugend befördern zu helfen. Seitdem wir diese moralische Triebfeder in Bewegung gesetzt haben, sehen wir uns genötigt, unsere Schüler mehr zurückzuhalten als anzuspornen. Sie bestürmen ihre Lehrer mit Bitten um Unterricht und würden von früh morgens bis um Mitternacht Stunden haben, wenn es nach ihrem Wunsche ginge. Auch ihr Verhalten ausser den Lehrstunden ist seitdem weit regelmässiger gewesen."

So wirkte der Reiz der Neuheit in den ersten Wochen!



An derselben Stelle[1]) macht Campe genauere Angaben über das eingeschlagene Verfahren. Jeder Lehrer erhielt eine Anzahl Billets, weisse Papierblättchen, die er mit seinem Namen beschrieb. Eins derselben mit der Aufschrift „Vogel — 50 auf einen Punkt“ liegt noch jetzt unter den Akten. Diese Billets wurden an gute Schüler verteilt, in grösserer oder geringerer Anzahl je nach dem Grade des Fleisses und der Artigkeit. Alle Sonnabende hielt das Lehrerkollegium „Senat“ ab, forderte jeden einzelnen Zögling vor und trug die Anzahl der Billets, die er in der vergangenen Woche erhalten hatte, in ein Hauptbuch ein, das noch heute vorhanden ist.

Wenn die Billets eines Schülers in einer oder mehreren Wochen die Zahl Fünfzig erreichten, ward er eines goldenen Punktes für würdig erklärt. Lässige und unartige Zöglinge hingegen bestrafte man durch Auferlegung eines schwarzen Punktes, durch den mindestens fünfzig weisse Billets bezw. ein goldener Punkt ungiltig gemacht wurden.

Am Sonntage darauf, nach dem philanthropinischen Gottesdienste wurden diese Punkte vor versammelten Schülern und Lehrern in ein weisses und in ein schwarzes Buch feierlich eingetragen. Die beiden Bücher sind nicht mehr vorhanden. Sie scheinen bereits vor 1778 abgeschafft worden zu sein; wenigstens finden sie seitdem nirgends mehr Erwähnung.

Ueber diesen beiden Büchern hingen im Betsaale seit dem 4. März 1777 zwei Meritentafeln: die Tafel des Fleisses und die Tafel der Tugend. In sie sollten am Sonntage die von den Schülern erworbenen Punkte links oder rechts von dem betreffenden Namen eingeschlagen werden. Wer auf ein und derselben Tafel fünfzig goldene Punkte erlangt hatte, erhielt den Orden des Fleisses bezw. den Orden der Tugend. Der erstere bestand, wie Campe a. a. O. S. 42 schreibt, „in einem feuerfarbenen, mit einer schicklichen Devise gezierten Bande, welches dem dadurch belohnten Schüler zwischen den Knopflöchern auf der Brust befestiget war“. Als Orden der Tugend sollte „eine silberne mit schicklichen Sinnbildern gezierte Medaille dienen, die der Belohnte bei feierlichen Gelegenheiten mit einem weissen Bande am Halse trägt“.

[1]) Die Darlegungen finden sich in dem mit C. unterzeichneten Aufsatze „Von der eigentlichen Absicht des Philanthropins“ Pädagog. Unterhdlg. I, 1, S. 39 ff.

Die Fleissbillets wurden während oder am Ende jeder Lehrstunde ausgegeben. Ihre Verteilung passte sich unmittelbar den Klassenleistungen an, machte also keine Schwierigkeiten. Eingehenderer Ueberlegung hingegen bedurfte die Verwendung der Tugendpunkte. Campe berichtet darüber a. a. O. folgendes:

„Alle unsere Zöglinge sind in kleine Haufen geteilt, deren jeder einen Lehrer zum besonderen Aufseher hat. Jeder Lehrer bemüht sich nun, die Hauptfehler eines jeden seiner speziellen Aufsicht anvertrauten Schülers zu erforschen. Hat er sie entdeckt, so macht er dem Schüler väterliche Vorstellungen darüber und warnt ihn davor. Kehrt sich dieser daran und kann der Lehrer ihm nach einiger Zeit das Zeugnis geben, dass er diese Fehler nunmehr gänzlich abgelegt habe, so wird er vom Senat durch einen goldenen Punkt belohnt. Im Gegenteil erhält er einen weissen Punkt auf der schwarzen Seite dieser Tafel, so oft er wieder in eben denselben Fehler verfällt, wovor man ihn gewarnt hat.

Uebrigens sind die vornehmsten verdienstlichen Handlungen, wodurch Punkte auf der Tugendtafel erworben werden, folgende: 1. Wer angethanes Unrecht ohne Zorn und Rachbegierde erduldet und dem Beleidiger, ohne seine Strafe zu verlangen, freiwillig vergiebt, 2. wer jemandem aus eignem Antriebe und ohne nachherige Ruhmredigkeit eine Gefälligkeit, einen Dienst erweiset, der mit einiger Mühe und Aufopferung verbunden war, 3. wer seinen Mitschüler abhält, etwas Böses zu begehen oder überhaupt zur Besserung eines noch nicht tugendhaften Mitschülers etwas beiträgt, 4. wer etwas Gutes anzeigt, welches einer seiner Mitschüler gethan hat, 5. wer, so oft seine Sachen, Kleidungsstücke, Bücher, Schreibmaterialien u. s. w. von dem Inspector oder von dem Curator untersucht werden, jedesmal Ordnung und Reinlichkeit finden lässt, 6. wer nach einer gewissen bestimmten Zeit von allen Lehrern das Zeugnis erhält, dass er immer folgsam, immer tadelfrei geblieben sei, — der erhält nach Beschaffenheit bald einen goldnen Punkt, bald Billets zu einem solchen Punkte auf der Tafel der Tugend."

Trotz dieser genauen Aufstellung von Einzelfällen wird die Verleihung der goldenen Tugendpunkte auf grosse Schwierigkeiten gestossen sein, da der Beurteilungs-Massstab doch viel zu schwankend ist und es überhaupt, wie Campe a. a. O. S. 51 ganz richtig sagt, „keine Messkunst der Tugend giebt". Ohne Zweifel führten diese Schwierigkeiten dahin, dass die Verwendung der Tugendtafel nur wenige Monate Bestand hatte.

Es wird weiterhin näher dargelegt werden (s. u. S. 107), dass sie bald wieder beseitigt wurde und dass etwa von Mai 1777 ab die Fleisstafel die alleinige Herrschaft bis 1793 behauptete.

3. Die Abhandlungen für und wider das Meritenwesen.

Einem so tüchtigen Pädagogen wie Campe konnten die bedenklichen Seiten der neuen Einrichtung nicht verborgen bleiben. Er versuchte deshalb Pädagog. Unterhandlg. I, 1, S. 45 ff. Einwände, die man etwa erheben könnte, von vornherein zu widerlegen.

Man könne dem Meritenwesen den Erfahrungssatz entgegenhalten: „je weniger in der moralischen Erziehung gekünstelt wird, desto besser gelingt sie". Aber dieser Satz sei nur dann brauchbar, wenn es sich handele erstlich um eine nur kleine Zahl von Zöglingen, zweitens um noch ganz unverderbte Kinder. Um aber bei einem „ganzen vermischten Haufen fehlerhafte Neigungen auszurotten, könne man äussere Leitmittel nicht entbehren". Unter allen „willkürlichen moralischen Triebrädern erscheinen die Meritentafeln, wodurch eine vernünftige Ehrliebe angefacht und unterhalten werde, noch immer als eins der wirksamsten".

Sodann wird die Befürchtung, dass man wohl kaum etwas mehr als eine Scheintugend erreichen könne, abzuschwächen gesucht durch Campes zweifelnde Gegenfrage, ob reine Tugend, d. h. eine nur um ihrer selbst willen geübte Tugend, überhaupt möglich sei. Das Gute um seiner selbst willen lieben, sei eine schön klingende Phrase, und es entstehe „der klarste Unsinn, wenn ein Moralist die Selbstliebe zu ersticken befiehlt, um reine Tugendliebe an ihre Stelle zu setzen". In Wirklichkeit werde das Gute von uns geliebt, weil es uns glücklicher macht.

Auf die drei „seligen Folgen" des sittlich Guten (harmonische Seelenruhe, Gottes Wohlgefallen, Beifall guter Menschen) müsse sich das Ziel der Jugenderziehung richten: die Kinder seien zu gewöhnen erstens an die Süssigkeit tugendhafter Empfindungen, zweitens an Liebe und Dankbarkeit gegen Gott, drittens an das Verlangen nach der Liebe und dem Beifall guter Menschen. Die dritte Triebfeder — die, wie bereits erwähnt, zuerst Basedow in seiner „Vorstellung" forderte — in Bewegung zu setzen, sei der Zweck der Meritentafeln.

Als wichtigsten Einwurf bezeichnet Campe die Besorgnis, dass sowohl unwillkürliche Ungerechtigkeiten als auch parteiliche,






willkürliche Entscheidungen vorkommen könnten? „Kann nicht vielleicht der Schlechteste unter allen, weil er zufälliger Weise die mehrsten Gelegenheiten zu glänzenden Handlungen hatte, auf der von uns errichteten Stufenleiter der Ehren den Besseren vorspringen“ und diese kränken?

Diese — von Campe selbst keineswegs geleugnete — Misslichkeit sollte durch zwei Massnahmen abgeschwächt werden. Erstens seien negative Punkte auf der schwarzen Seite der Meritentafel eingeführt, um das Verhalten der schlechteren Schüler in das rechte Licht zu rücken. Zweitens sei bestimmt worden, dass derjenige Schüler, der in einem Zeitraume von sechs Wochen die beständige Zufriedenheit aller Lehrer erlangte, schon um deswillen einen goldenen Punkt erhalten sollte[1]. Ausserdem werde den Zöglingen immer wieder gesagt, dass demjenigen, der Tugend im Verborgenen übe, ein Lohn beschieden sei, der alles übertreffe, was Menschen als Belohnung geben könnten: überhaupt seien die Meritenpunkte nur insofern Belohnungen, als die Eltern und andre gute Menschen daran die Zufriedenheit der Lehrer erkennen könnten.

Campe hatte mit diesen Beschwichtigungen sein eigenes pädagogisches Gewissen keineswegs beruhigt: wenige Monate darauf, kurz vor seinem Weggange aus Dessau, veröffentlichte er Pädagog. Unterhandlg. Bd. I, 3, S. 271 einen Aufsatz über das Thema „Ob es ratsam sei, die Ehrbegierde zu einer moralischen Triebfeder bei der Erziehung zu machen?“ und kam diesmal zu einer völligen Verneinung dieser Frage.

Das Meritenwesen selbst erwähnen diese Erörterungen nicht, aber sie richten sich gegen dasselbe und gegen Basedow, der Campe ohne Zweifel zu jener Erziehungsmassregel überredet, wenn nicht genötigt hatte. Campe schliesst a. a. O. S. 278 mit den offenbar anzüglichen Worten: „Ob in unserem Edukations Institute dieser (verneinenden) Meinung schon gemäss verfahren werde? Nein, sie ist eine spätere Frucht des Nachdenkens eines Einzigen, der nicht so viel Selbstgenügsamkeit besitzt, um in einer so wichtigen Angelegenheit ein paar flüchtige Ge-

---

[1]) Diese Massnahme ist später ebenfalls nicht durchgeführt worden, wie aus den Bestimmungen auf dem ersten Blatte des Meritenbuches II hervorgeht.

danken, ohne alle Prüfung erfahrener Männer, sogleich zur Ausführung bringen zu wollen[1])!"

Noch deutlicher drückt sich Campe aus in einer Erklärung, die er nach seinem Weggange im Anfange des Jahres 1778 Pädagog. Unterhdlg. I, 5, S. 467 ff. veröffentlichte, um zu vermeiden, dass man den Umschwung seiner persönlichen Meinung dem Institute zur Last lege:

„Fortgesetzte Beobachtungen sowohl über die Wirkung der Meritentafeln auf die Seelen unserer Zöglinge, als auch über die Folgen der Ehrbegierde überhaupt für die Gemütsruhe desjenigen, der von dieser unholden Leidenschaft entbrannt ist, überzeugten mich bald, dass alle meine Gründe, die ich zu Gunsten dieses Triebes vorgetragen hatte, nur Scheingründe gewesen wären. Ein berühmter Philosoph (Basedow) sagt, dass ich mich gröblich geirrt habe. Aber soll ich deswegen mein verändertes Urteil, um eine unnatürliche, von einigen (Basedowanhängern) thörichter Weise für Lob gehaltene Gleichförmigkeit im Denken zu affektieren, zurückgehalten haben? Mir bewusst sein, etwas empfohlen zu haben, von dessen Schädlichkeit ich überzeugt war, ohne die Leser zu warnen? Wie unredlich!"

Es ehrt den gewissenhaften Pädagogen, wenn er, anstatt sich der „Gleichförmigkeit im Denken", d. h. der Basedowschen Hartköpfigkeit zu unterwerfen, es lieber auf einen Bruch ankommen liess. Seine Darlegungen sind, wenn auch nicht frei von feiner Ironie, doch durchaus höflich und taktvoll gehalten.

Basedow musste wohl oder übel in dem gleichen, massvollen Tone antworten — was sonst nicht seine Art war — Pädagog. Unterhandlungen I, 5, S. 472 in der Abhandlung „Basedows Nacherinnerung, besonders über den Ehrtrieb". Ich versuche, den interessanten Gedankenaustausch so kurz als möglich in der Anordnung wiederzugeben, dass ich die einzelnen Meinungspunkte,

---

[1]) In seinem trefflichen Buche „Geschichte des Philanthropinismus", deutsche Ausgabe, (Leipzig 1896, Friedr. Brandstetter) S. 124, sagt A. Pinloche ganz richtig, dass sich Campe über die Gründe seines plötzlichen Wegganges niemals klar geäussert habe. Ohne Zweifel war die prinzipielle Meinungsverschiedenheit betreffs der Meritentafeln einer dieser tiefer liegenden Gründe. Dieselbe Abneigung hatte Campe gegen die mit so viel Reklame eingerichteten „Gottesverehrungen" und spricht in seiner Abhandlung über den Ehrtrieb Pädag. Unterhdlg. I, 5, S. 467 ganz unverhohlen die Aenderung seiner Ansicht auch hierüber aus. Wenn er in zwei solchen für Basedow ganz besonders wichtigen Punkten als dessen Gegner auftrat, so war seines Bleibens in Dessau nicht lange.

gleichsam in ein Zwiegespräch gefügt, einander gegenüberstelle (C = Campe, B = Basedow).

C. Gewiss, es giebt eine wahre und eine falsche Ehre: jene gehört zu den edelsten Triebfedern, diese hat schon viel Unheil und Blutvergiessen angerichtet. Beide haben ein und denselben Zweck — Beifall zu erwerben —, aber sie sind einander entgegengesetzt in der Wahl der Mittel und in den Folgen. Wer kann genau abwägen, welche Art für die menschliche Gesellschaft das Uebergewicht in Nutzen bezw. Schaden hat?

B. Es handelt sich nicht um Genies, Helden, Erfinder, sondern um Durchschnittsmenschen. Diesen muss das Gefühl für Ehre anerzogen werden, d. h. für die Meinung andrer von unserer Bereitwilligkeit, unseren Nebenmenschen Gutes zu thun. Diese Meinung ist, wie einstimmig alle Sittenlehrer behaupten, in den meisten Fällen wichtiger als die Meinung von Fähigkeit und Vermögen.

C. Wenn Ehrliebe ein wirksames Prinzip sein soll, so wird sie mehr oder weniger zur Leidenschaft werden, zu einer Leidenschaft, die man, wenn sie einmal im Schwunge ist, an dem Punkte, wo sich Recht und Unrecht scheiden, nicht plötzlich mehr anhalten kann.

B. Mehr oder weniger Leidenschaft ist in jeder Zuneigung oder Abneigung, z. B. in der Wisshegierde, Freundschaft, dem Eifer für eine Konfession. Es kann also (auch bei dem Ehrtriebe) nicht tadelnswert sein, „in irgend einem Grad der Leidenschaft vielleicht fortschreitende Neigungen zu erregen“.

C. Man kann ja allerdings die Leidenschaftlichkeit des Ehrtriebes durch noch mächtigere Prinzipien, z. B. Religion, Rechtschaffenheit, Patriotismus, zügeln. Dann aber erscheint die Ehrliebe, eben weil stärkere Beweggründe möglich sind, überflüssig.

B. Um durch ein Gleichnis zu reden: das unansehnliche Kommando der Unteroffiziere ist bei der Armee gut und notwendig, obgleich das Kommando der Oberoffiziere mächtiger ist und das schwächere ohne das stärkere viel Unordnungen verursachen würde.

C. Der Mensch macht sich selbst in eben dem Masse elend, in welchem er nach Ehre trachtet. „Ihr hochberühmten Männer alle, gebet Gott die Ehre und bekennt zur Warnung für alle, die euch nachklimmen, dass ihr auf scharfen, brennenden Nesseln liegt!“

B. Dass jeder Ehrgeizige sein innerliches Elend fühlt, ist richtig. Aber was thut das zur Sache, da doch Ehrliebe in Schranken gehalten werden kann wie andre edle Triebe? Man mache die Jugend nicht geizig, sondern erwerbsam und sparsam, man mache sie nicht ehr-

geizig, sondern ehrliebend. Das sind zwei gleich vernünftige Regeln: der Gegenstand der einen ist das Eigentum, derjenige der andern die Ehre.

C. Die Ehrliebe soll also nur ein wenig angefacht, nicht zur Flamme angeblasen werden?? Sie soll, soll — und wird sie es auch? Ist der Pfeil, den wir einmal abgeschossen haben, noch so in unsrer Gewalt, dass wir ihm zurufen können: bis dahin und nicht weiter! Gerade, weil sich die Gesellschaft der Erwachsenen, ja ganze Staatskörper um die Angel der Ehrbegierde drehen, sollte man sich am wenigsten bemühen, diese Begierde schon in der Jugend anzufachen. Sie wird späterhin doch, leider, früh genug entbrennen!

B. Der Mensch wächst schon während der Jugend in Gesellschaft auf. An der Meinung andrer ist schon dem Knaben viel gelegen. Wenn wir in dem Knaben und Jünglinge den Ehrtrieb nicht von vornherein aus besserem Samen pflanzen, so wächst an desselben Stelle aus zufälligem Samen dennoch ein Ehrtrieb auf, der mehr schlechte Früchte als ein (künstlich) gepflanzter Baum tragen wird.

C. Es ist ebenso unvernünftig, der Jugend Begierde nach Ehre einzuflössen wie Begierde nach Reichtum. Das Kind muss lernen unverschuldeten Ehrverlust ebenso gleichmütig zu ertragen wie unverschuldeten Reichtumsverlust. Im übrigen kann und muss man den Schüler ebenso vor Verschwendung wie vor (selbstverschuldeter) Schande warnen.

B. Reichtum ist entbehrlich und kann nur wenigen zu Teil werden. Ehre aber muss ein jeder haben oder er lebt unglücklich.

C. Ehre darf in der Erziehung nur Mittel, nie Zweck sein, d. h. ein Lob, das als wirkliche, unmittelbare Belohnung erscheint, ist zweckwidrig und im hohen Grade schädlich. Es muss so eingekleidet werden, dass sich dabei des Schülers Aufmerksamkeit auf einen höheren Lohn richtet.

B. Dann müsste man z. B. bei Geschenken und Wohlthaten immer auf den Wert des Geldes hinweisen. — Neben Wohlgeschmack, Ergötzlichkeit, Zuneigung ist die unschuldige Reizung zur Ehre für die Jugend ein sehr naheliegender Beweggrund. Sollte der Patriotismus und die Religion die Stelle dieser Reizmittel vertreten, so müsste man die Erziehung nach Sparta oder in lauter Mährische Brüder-Gemeinden versetzen. Und was verspricht uns die Religion für die Seligkeit des Himmels? Vergnügen an höherer Erkenntnis und zweitens Genuss der Liebenden und Geliebten. Diese Liebe kann ohne Ehre nicht statthaben. Und eben darum, weil Ehre und Liebe in der Ewigkeit bleiben, ist uns auch ein Teil unserer Seligkeit versprochen worden mit den

Worten „Preis und Ehre und Mitherrschaft“ und unter den Bildern von Glanz, von Kronen, von weissen Kleidern. —

Ebenfalls über den Ehrtrieb handeln Pädagog. Unterhdlg. I, 10, S. 896 und 11, S. 1013, zwei längere, der Wirklichkeit entnommene Gespräche eines Grafen mit dem Hauslehrer seines Sohnes „über unerkannte Erziehungssünden“. In frischem, anregendem Tone wendet sich der Graf, ein Mann von „richtigem Verstande und praktischer Menschenkenntnis“, gegen die „Subtilitäten der Erziehungskunst“ und die Bedenken des Hauslehrers.

Der Ehrtrieb sei ein Teil der Selbstliebe, gehöre also zu den Naturtrieben, welche die Pädagogik keineswegs auszurotten, sondern richtig zu leiten, der Tugendübung dienstbar zu machen habe. Ganz reine Tugend ohne jede Selbstliebe gebe es nicht; sie werde nicht einmal von der Religion gefordert. Tugendhaftigkeit, die man mit Hilfe der Ehrliebe, d. h. dem Streben nach Achtung und Liebe der Mitmenschen erzeuge, sei keineswegs eine blosse Scheintugend. Nur müsse man dabei unterscheiden zwischen wahrhafter Ehrliebe und „ehrgeiziger Eitelkeit“. Die letztere sei selbstverständlich mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Der Hauslehrer giebt schliesslich dem Grafen insofern recht, als er eine Verwendung des Ehrtriebes in mehr negativem Sinne, d. h. zur Fernhaltung und Unterdrückung der Eitelkeit nicht abweist. Positive Förderung aber durch die äusserlichen Mittel willkürlicher Belohnungen sei zu verwerfen: derjenige Gebrauch der Ehrliebe, „da man die Kinder nur immer durch Vorhaltung und Erteilung eitler Ehrenzeichen zu schonen sucht, veranlasst traurige Folgen“. Der Graf stimmt hierin dem Hauslehrer, wenigstens im allgemeinen, zu. —

Schliesslich ist noch die über 30 Seiten lange Abhandlung eines Herrn Wezel zu erwähnen: „Noch eine Apologie des Ehrtriebes“, Pädagog. Unterhdlg. II, 1 (1778), S. 68 ff. Sie fingiert ein Zwiegespräch zwischen dem Verfasser und Campe, sucht dessen Argumente zu widerlegen und zeigt dabei eine recht selbstgefällige Spitzfindigkeit.

Bei dem obersten Ziele der Erziehung, „Thätigkeit zu entwickeln“, müsse auch der Ehrtrieb als treibendes Prinzip mitwirken und zwar je nach Stand und Geburt um so stärker, auch

wenn er zur Leidenschaft werden sollte. Leidenschaften seien unschädlich, ja sogar sehr wünschenswert, wenn mehrere nebeneinander als Motive edlen Handelns sich die Wage hielten; „je mehr Leidenschaften, je mehr Vollkommenheit".

Wenn man wie Campe den Ehrtrieb, um den Zögling durch Erzeugung ehrgeiziger Sehnsucht nicht unglücklich zu machen, durch andere Beweggründe, z. B. Liebe und Freundschaft, aus seinem Bewusstsein verdrängen wolle, so werde gerade das Gegenteil erreicht: der junge Mann werde später bei kaltsinnigen Vorgesetzten und neidischen Kollegen vergeblich nach Freundschaft suchen, nun erst recht unglücklich werden und „nach Liebe schnappen wie ein Vogel unter der luftleeren Glocke".

Als ein Sohn seiner Zeit sucht der Verfasser in echt rationalistischer Weise darzuthun, dass auch Religion, Moralgefühl und Patriotismus auf Selbstliebe und Ehrliebe aufgebaut seien; er begreife nicht, wie man diese Gefühle bei der Erziehung als Triebfedern verwenden könne. Es gebe in der menschlichen Natur nur drei oberste Zwecke: Nutzen, Vergnügen, Ehre! Wenn man durch diese den Zögling regieren lasse, dann erst bilde man „einen Mann für unsere Welt, kein misslungenes Ideal, keinen Selbstbetrogenen, keinen moralischen Weichling [1])".

---

4. Die Verwendung der Meritenbücher 1778—1793.

Basedow erklärte in seinem gegen Campe gerichteten Aufsatze (Pädagog. Unterhdlg. I, S. 471, Anm. und S. 473), er werde wie bisher verfahren, bevor man nicht eine bessere

[1]) Aus der Zeit nach dem Ende des Philanthropins ist ein recht interessantes Urteil über das Meritenwesen vorhanden. Karl Spazier, der von 1781 bis etwa 1785 zu den jüngeren Lehrern des Dessauer Philanthropins gehört hatte, berichtet in seiner Selbstbiographie „Karl Pilger, Roman seines Lebens", (Berlin 1796), Bd. III über seine dortigen Erfahrungen. Gemäss derselben ist er mit der Einrichtung von Meritentafeln durchaus einverstanden. „Der erwachsene Jüngling wie der edlere Mann kann nur in seinem höheren Selbstgefühle seine Belohnung finden. Aber das Kind will gleich für seine Bemühungen etwas in die Hand oder auf das Kleid haben, einen Vorrang, einen Titel, einen sinnlichen Genuss (S. 92). Man kann nichts dagegen haben, dass man in einer Erziehungsanstalt, welche die Bildung von mehr als fünfzig jungen Leuten von verschiedenem Alter und verschiedener Herkunft übernahm, für sinnliche Aufmunterungs- und Belehungsmittel sorgte, dass sie den Ehrtrieb

Reizung des Ehrtriebes gefunden habe. Es könne ja der Gebrauch der Meritentafeln verbessert werden, und dies sei zum Teil schon geschehen. Letztere Worte beziehen sich ohne Zweifel auf die Abschaffung der Tugendtafel sowie des schwarzen und des weissen Betsaalbuches.

Dass aber im übrigen das Billet- und Punktsystem beibehalten wurde, bezeugen die zwei noch vorhandenen Meritenbücher, beides dicke Foliobände. Das ältere reicht von März 1777 bis Dezember 1780, das jüngere von Januar 1781 bis Juni 1793.

In Meritenbuch I haben die Schüler zwei Kontos, in der ersten Hälfte das des Fleisses, in der zweiten das der Tugend. Die Eintragungen des letzteren reichen nur bis zum Mai 1777: 38 Schüler haben nur 111 weisse Tugendbillets erhalten, goldne Punkte oder gar Orden sind auf diesem Konto überhaupt nicht erreicht worden. Schwarze Tugendbillets, und zwar 48 auf einmal, erhielt nur ein einziger (von Thülen II), weil er „einiger grober Laster überführt wurde, des Lügens, des Zornes, der Rachbegierde, des Fluchens, des Stolzes, der Unachtsamkeit". Von Mitte Mai 1777 ab werden alle Bemerkungen sowohl für Fleiss wie Betragen auf ein Konto (das vordere) gebucht.

In welcher Weise dies in beiden Meritenbüchern geschah, soll im Folgenden durch einige Stichproben erläutert werden, zunächst durch zwei ausgeschnittene, wirkliche Stücke aus den Kontos eines guten und eines minderwertigen Schülers, des späteren Leipziger Universitätsprofessors (für Mathematik) Wilhelm Gilbert und des späteren preussischen Offiziers Ernst von Winterfeldt.

---

anregte und zu moralischen Zwecken benutzte (S. 91). Besser freilich, wenn man überhaupt alle Ordenszeichen nicht brauchte und dem Menschen frühzeitig begreiflich machen könnte, so etwas zu entbehren und sich am guten Bewusstsein zu begnügen. Aber da es im Grossen so ist und, so lange unter den Menschen die Thorheit die Weisheit vorbereiten muss, auch so bleiben wird: warum sollte man im Kleinen so sehr viel dagegen haben." Dies Urteil eines Mannes, der die Meritenpunkt-Verteilung einige Jahre lang selbst mit ausgeübt hatte, wiegt um so schwerer, als Karl Spazier in jenen eingehenden Philanthropin-Erinnerungen über die übrigen Einrichtungen und Bestrebungen der Dessauer Anstalt ein tadelndes, oft recht scharfes Urteil fällt, das er auch betrefls derjenigen Fälle nicht zurückhält, wo nach seiner Ansicht der Orden einmal an den Unrechten gegeben worden war. Man hätte dieses Erziehungsmittel, sagt er, nicht „auch immerdar auf die Jünglinge, wie auf die kleinen Kinder" anwenden sollen.

Datum.	(Lob-) Billets.	**Wilhelm Gilbert.**	Abschlag-Billets.
	33		8
	8	ist fleissig, bemüht sich, die Fehler zu vermindern.	
	22	noch, zeigt nicht Lust im Lateinischen.	
	11		
	24	ist tändelnd; was man ihm aufträgt, das thut er.	
	26		
	12	noch	
	12	noch	
5. Juni 1779.	66		
	40	noch	
	43	ist ernst fleissig; ist ètwas weniger tändelnd, doch noch nicht so aufmerksam, als er sein soll.	
	33		
	23		
	6	noch so, aber in seinen Arbeiten äusserst zerstreut, da er auf einem lateinischen Exercitio von einer Quartseite 95 Fehler machte.	
		wegen seines schlechten Verhaltens:	3
	27	ist in seinen Ausarbeitungen mehr aufmerksam.	
	14	weniger 6 wegen Mangel an Arbeit bei Jasperson; Neuendorf ist übrigens wohl mit ihm zufrieden.	
	3	ist sehr zerstreut, macht erstaunliche Fehler im Abschreiben und beim Uebersetzen.	
	7	noch so, ist arbeitsam.	
		Wegen Eichelwerfen:	1
			12
	17	N(euendorf) ist mit seinem Fleiss und Verhalten wohlzufrieden.	
	24		
	85	noch, bessert sich im Schreiben, ist fleissig.	
23. Okt. 1779.	9		
	28	ist noch tändelnd.	
	17	ist unermüdet fleissig, brav im Charakter, wird aufmerksam auf seine Fehler und begeht daher weniger.	
20. Nov. 1779.	4		

Datum.	(Lob-) Billets.		Abschlag-Billets.
		Ernst von Winterfeldt I.	
etwa Januar 1779.	21	weil er den Tanzmeister beleidigte:	2
	18	ist noch wie sonst, schlaff.	
	7		
		wegen des Schwatzens in der Lektion:	1
	21		
	19	unordentlich und unvertragsam, brummt wohl gar gegen die Erinnerung seines Lehrers und Aufsehers.	
	14	bei Hr. Huot ist er fleissiger.	
	11		
	18	man ist in der Lektion ziemlich mit ihm zufrieden, aber nicht zu Hause.	
		wegen Ungehorsam:	1
	23	unordentlich und unreinlich.	
	2		
	12	ist krank.	
	9	frisst unreif Obst und verlor 4 Billets, schlug Obst von den Bäumen und läugnete, es gethan zu haben. Er würde deswegen von dem Obste, das am Tisch gegeben wird, während dieses Sommers und des Winters ausgeschlossen. Sagte auch noch sonst die Unwahrheit.	
	16	ist noch nicht so, wie er sein soll.	
	13	ist in vielen Stücken unbesonnen.	
	2	konnte in Lektionen und zu Hause sich	
	20	besser auszeigen, als er thut.	
	14	Wegen seiner Unbesonnenheit und Bosheit und Unordentlichkeit:	2
	21	ist noch unbedachtsam, unaufmerksam und unfleissig.	
	7	verging sich gegen einen seiner Mitschüler thätig, wofür:	2
	11	ist vorsichtiger, sich Tadel zuzuziehen.	
3. Jan. 1780.	52	fängt an, vernünftiger sich zu betragen, nimmt mehr Teil an der Lektion, muss zu Haus fleissiger sein.	
	20		

Jede Zahleneintragung entspricht einer Lehrerkonferenz (Senat). Entweder war nicht an jedem Sonnabende, wie anfänglich beabsichtigt, Senat oder es wurde nicht jeden Sonnabend für jeden Schüler ins Meritenbuch Eintragung gemacht. Da das Datum nur hier und da dabeisteht, so lässt sich nicht genau ersehen, in welcher Zeit die betreffende Billetzahl erworben wurde. Jeder wagrechte Strich links entspricht einer erreichten Fünfzig oder einem goldenen Punkte. Die nächste Zahl unter dem Striche bezeichnet die über fünfzig hinausgehende Billetzahl der betreffenden Eintragungen.

Jeder wagrechte Strich rechts entspricht einem schwarzen (eisernen) Punkte. Wie aus den Anweisungen auf dem ersten Blatte von Meritenbuch II hervorgeht, wurde ein solcher schwarzer Punkt auf der Meritentafel rechts eingeschlagen, wenn der betreffende Schüler zwölf Abschlagbillets (schwarze Billets) erreicht hatte. Zuweilen ward den Schülern die Wahl gelassen zwischen Abschlag-Billets und der Aufhebung einer entsprechend höheren Anzahl von Lob-Billets, wobei ein Abschlag-Billet etwa 20 — 25 Lob - Billets aufwog. Abschlag - Billets, die zum schwarzen Punkte führten, gab es nur für schlechtes Betragen. Bei Trägheit wurden Negativbillets erteilt, die ebenso viel Fleissbillets aufhoben.

Von den auf Seite 1 des Meritenbuches II angegebenen Bestimmungen sei noch Folgendes hervorgehoben:

„Es werden Billets gegeben für besonderen Fleiss, für vorzügliche Aufmerksamkeit, für gutes Verhalten, für Ordnung. Eigne Ausarbeitungen sind Wirkungen des besonderen Fleisses. Ein Ordensinhaber erhält das Recht, bei gewissen Umständen und Vergnügungen, daran nicht alle Teil nehmen können, als beordeter (so!) einigen Vorzug zu haben. Ein schwarzer Punkt wird erworben durch zwölf schwarze Billets oder Striche für zwölfmaliges Versehen. Ein Versehen mit sichtbarer böser Absicht kann einige schwarze Billets oder einen ganzen schwarzen Punkt zur Folge haben. Für beharrlichen Ungehorsam werden wohl 2—3 schwarze Billets bestimmt und eine Nachricht darüber an die Eltern geschickt. Sonst sieht man darauf, dass schwarze Billets nur selten gegeben werden, damit sie desto nachdrücklicher und empfindlicher bleiben.“ —

Es seien nunmehr in bunter Reihe Auszüge aus den eingetragenen Beurteilungen geboten, besonders hervorstechende Stellen, durch welche die Handhabung der Meritenbücher-Zucht und dabei das Leben und Treiben im Philanthropin gekennzeichnet wird.

Wenn dabei die ungünstigen Eintragungen häufiger sind, so liegt das eben in unserer Auswahl, die sich auf besonders charakteristische disziplinelle Massnahmen beschränken musste, sowie in der Natur jeder gewissenhaften Internatszucht. Der Schluss, dass es im Dessauer Institute besonders ungezogen zugegangen sei, wäre keineswegs berechtigt, würde zudem mit den Berichten von Eltern, Besuchern u. s. w. nicht übereinstimmen.

Fawreau. Juni 1779. Man ist mit ihm zufrieden, nur dass man eine Art von Selbstgefälligkeit an ihm tadelt. November 1779, ist fleissig, ordentlich, offen ehrlich, brav, in unüberlegten Worten zuweilen unbescheiden, doch jedermanns Freund. — Kessler. August 1778, man ist im allgemeinen mit ihm zufrieden; er scheut sich vor Anstrengung, beobachtet von freien Stücken eine gute Ordnung; wenn er etwas anfängt, so führt er es gut fort, will durch sein Arbeiten seinen Eltern Freude machen; stösst eben nicht gegen gegebene Gesetze an, wohl aber gegen Pflichten der Freundschaft. — Koch. März 1778, er hat die Winterfelde mit Maulschellen und dem Worte Mistjunker beleidigt; schlug dem Kellermeister an die Fensterladen und lief davon (8 Abschlag-Billets). — Corsica. Oktober 1779, ist fleissig und ordentlich, liest noch nicht gut, bekam für eine Karte 25 Billets. — Motherby. November 1779, er warf aus Unvorsichtigkeit eine Stange auf das Gesicht des kleinen Huots; wurde daher 4 Tage von der Gartenlust ausgeschlagen. November 1779, ist im Mutwillen und Beleidigungen weniger tadelhaft, doch hat er einigen Beinamen gegeben, wodurch er sich Nullen zum schwarzen Punkte zugezogen, doch mit der Wahl durch Abzug von 10 Billets sie zu tilgen. Er hat das letzte gewählt. — Müller I. Juni 1779, man ist mit seinem Fleisse, der Liebe gegen seine Stubengenossen, seinem prompten Gehorsam zufrieden. Juli 1779, scherzt auf unanständige Weise im Lehrzimmer, sucht das Gesetz, eine fremde Sprache durch Sprechen zu üben, lächerlich zu machen: 1 Abschlag-Billet. — Köhler. November 1777, wegen nachlässigen Aufstehens zweimal je 1 Abschlagbillet, wegen Trotz gegen Lehrer 1 Abschlagbillet. April 1778, wegen Versäumung des Kirchengehens 1 Abschlag-Billet. Weil er sich mit Westermann thätig veruneinigte und unüberlegt Schmerz machte, wurden ihm zuerkannt 7 Abschlag-Billets. Januar 1779, er gab den übrigen Philanthropisten ein übles Beispiel, indem er einem schlafenden Philanthropisten ein brennend Papier unter die Füsse legte, wofür ihm vom Senat ein schwarzer Punkt zuerkannt wurde. — von Hahn. Mai 1778, an Aufmerksamkeit in Lektionen fehlt es noch; wegen unanständiger Aufführung bei Hofe 2 Abschlag-Billets. November 1778, wegen Leichtsinns, mit dem er scherzend in ein Auditorium kam und den Lehrer mit seinen Schülern störte, 2 Abschlag-Billets. — Fritze II. Dezember 1778, für Mutwillen, wodurch er eines Mitschülers Auge in Gefahr brachte, 6 Abschlag-Billets. — von Helmersen. April 1779,

ist noch nicht aufmerksam, nicht ordentlich, es haftet kein Rat, keine Erinnerung bei ihm, ist kleinkindisch; er schreit ganz entsetzlich, da einer droht, mit einem Strohhalm den Kopf abzuschlagen. Januar 1780, er hätte 32 Billets gehabt, wenn er nicht wegen schlechter Aufführung bei verschiedenen Lehrern 22 verloren hätte. September 1780, ist unanständig, schmutzig; wegen Schimpfens gehen 12 Billets ab. November 1780, ist fleissiger und ordentlicher gewesen. — Hönig. Oktober 1779, ist gierig; scheut sich nicht, die Unwahrheit zu sagen, macht Grimmassen, ist nachlässig in seiner Kleidung, macht im Copieren von 13 Oktavseiten 370 Fehler. Mai 1780, scheint fleissiger zu werden, aber ist zu geschwätzig, sogar in Schimpfwörtern. August 1780, nimmt nach Warnung Obst im Philanthropingarten, empfängt zur Strafe 2 Abschlag-Billets, muss überdem 2 Tage aus dem Garten bleiben und seine 4 gr. Taschengeld werden aufgewandt, um Obst für Domestiken einzukaufen. — Zuckerbecker. Oktober 1779, schrieb ein falsch Billet in eines Lehrers Namen, wiederholt dieses Verbrechen, beging eine Lüge, wurde dafür in Gegenwart des Instituts bestraft, so dass ihm die Hand mit einer Rute blutrünstig geschlagen wurde. Juni 1782, wird wegen öftrer Wiederholung seines Lasters im Lügen und Entwenden für unwürdig erklärt, die Philanthropin-Uniform zu tragen und in der Gesellschaft der Philanthropisten am gemeinschaftlichen Tische zu speisen. Aber er speiset doch auf dem Saale am besonderen Tische. (Nach dieser Eintragung ist das Konto durchgestrichen; wahrscheinlich wurde der Schüler später fortgeschickt.) — ,Hesse I. Februar 1780, macht vorsätzlich seinen Lehrern und Mitschülern eine Beschwerlichkeit. Es wurde ihm die Wahl gelassen, ob er 20 Billets verlieren oder ein schwarzes Billet haben wollte; er wählt den Abzug. August 1780, wiegelt seine Mitkameraden auf, Possen in einer Klasse zu stiften, zankt sich, wurde daher 3 Tage eingekerkert, der Uniform beraubt und bekam 12 schwarze Billets. — Dedel. August 1784, verliert 10 Billets einer leichtsinnig versäumten Lehrstunde wegen. — Gildemeester. Oktober 1785, warf mit einer Gabel einen Hund, der auf den Speisesaal kam, in den Leib, leugnete die That ab und fragte, wer es gethan hätte, wofür 1 schwarzes Billet (letzte Eintragung kurz vor dem Tode dieses Schülers, des einzigen, den das Philanthropin durch den Tod verlor). — Hesse II. Februar 1781, stieg aus dem Fenster, ihm wurde die Wahl gelassen, ob er zwei schwarze Striche haben oder einen goldenen Punkt verlieren wollte. Er wählte den Verlust des Punktes. — Graf von der Lippe. Januar 1782, ist neckssüchtig. Dies äusserte er bei Hofe gegen den Prinzen sowie gegen die Philanthropisten. Darüber entsteht Streit und Handgemenge. Er schlägt einen auf die Nase, dass sie blutet. Sein übles Verhalten in Gesellschaft wird wiederholt getadelt. Februar 1783, der Graf schlug den kleinen Grafen Sievers, wurde darob vom Hofrat Kersten bestraft und verlor 50 Billets. September 1883,

er beförderte, dass Manteufel II am Hofe zu viel trank. — Manteufel II. Dezember 1781, richtete einen Auftrag nicht aus, verlor 23 Billets. Juli 1783, verlor 20 Billets. Grund: schlug Basedow (den Schüler). Dieser schimpfte Esel, Ochse, Schlingel, Kanaille und kam über Manteufel zu klagen. — Graf von Schweinitz. Mai 1789, hat auf Anstiften eines anderen verleiten lassen, vorsetzlicher Weise einige Fenster im Institutsgebäude zu zerbrechen. Dafür 3 schwarze Billets. — Stegmann. November 1782, hat dem kleinen Dorimond ein kleines goldenes Kreuz abgeschwatzt und es alles Nachfragens ungeachtet ein halb Jahr behalten, wofür er mit 3 schwarzen Billets bestraft wird. — von Sandreczki I. September 1787, seine Unverträglichkeit, Neckerei und Streitsucht sind auf einen so hohen Grad gestiegen, dass man ihn auf einige Zeit aus der philanthropischen Gesellschaft und in Arrest bringen musste. — Graf von Reichenbach. Januar 1790, hat wieder im Guten und Emporstreben nachgelassen und sich sogar eine vorsätzliche Stundenversäumnis zu Schulden kommen lassen: 2 schwarze Billets. — Basedow (Sohn des Pädagogen). Zusammenfassendes Urteil über die Eintragungen des Meritenbuches I beim Beginn seines Kontos in Meritenbuch II: erwarb sich von Michaelis 1780 bis Januar 1781 dreissig Fleissbillets. Er schickt sich für sein Alter recht gut in die Ordnung, lässt hoffen, dass man künftig mehr Rühmliches von ihm sagen kann. Dass er noch nicht aufmerksam genug und im Kommen noch nicht genau genug ist, wird getadelt. — Solche zusammenfassenden Urteile finden sich bei jedem Schüler, dessen Konto von Meritenbuch I nach Meritenbuch II übergeführt wurde.

Aus den mitgeteilten Proben erhellt genugsam, dass die Meriteneinrichtung, man mag über ihre Aeusserlichkeiten denken wie man will, eine recht wichtige Folge hatte: die Kontos der Meritenbücher übten auf das Lehrerkollegium den heilsamen Zwang aus, dass es sich immer und immer wieder über jeden einzelnen Schüler Rechenschaft geben musste. Die Eintragungen sind ja nicht in allen Jahren gleich eingehend — am sorgfältigsten unter Wolkes Direktoriat 1778 bis etwa 1782 — aber sie hören bis 1793 nie ganz auf[1]). Keine irgendwie bedenkliche Ausschreitung

[1]) In den letzten Jahren des Philanthropins wurden halbjährlich Tabellen aufgestellt, in denen jeder Schüler nach Betragen und Leistungen zum Zwecke der Klassenexamina kurz charakterisiert wurde (vgl. das Protokollbuch der pädagog. Gesellschaft der Philanthropinlehrer S. 80, Beschluss vom 6. November 1785, jetzt auf der Herzogl. Bibliothek zu Dessau). Von diesen interessanten Tabellen, geschrieben auf Doppelfolio-Kartonpapier, werden noch jetzt einige auf der Herzoglichen Behördenbibliothek zu Dessau aufbewahrt. Wahrscheinlich inanbetracht dieser halbjährlichen Charakterisierungen sind die Meritenbuch-Notizen in den letzten Philanthropinjahren kürzer gehalten.

oder Charakterschwäche, die zur Kenntnis der Lehrer kam, ist unbesprochen geblieben.

Mussten doch selbst die Erzieher, die aus irgend einem Grunde einmal nicht am Senate teilnehmen konnten, schriftlichen Bericht vorher an den Direktor einreichen über jeden ihrer besonderen Obhut anvertrauten Zögling. Noch liegen etwa 18 solcher Auskunftszettel in den Meritenbüchern.

Die schwarzen Billets wurden, wie die Eintragungen beweisen, meist auf Gesamtbeschluss des Kollegiums mit solcher Wucht verwendet, dass kein einziger Schüler, wenn ihm die Wahl gestellt war zwischen Verlust von Lobbillets oder einem schwarzen Billet, das letztere gewählt hat.

Misslicher und geradezu ein schwacher Punkt im Meritenwesen war die Austeilung der Lobbillets, insbesondere der für Fleiss verliehenen. Jeder Lehrer bezw. Erzieher hatte das Recht, solche Billets während der Lehrstunde oder Arbeitsstunde in beliebiger Anzahl auszuteilen; sie wurden im Senate ohne Wahl gebucht.

Als unter Neuendorfs weiser Oberleitung der Betrieb der Anstalt in ruhiges Fahrwasser gekommen war, dachte die „Pädagogische Gesellschaft", zu der sich seit 1777 meist Sonntags die Philanthropinlehrer zusammenthaten, ernstlich daran, jenen Missbrauch zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern. Der betreffende Beschluss steht aufgezeichnet in dem hoch interessanten Protokollbuche jener Vereinigung, das heute in der Herzoglichen Bibliothek aufbewahrt wird, S. 66—68, und ist datiert von Sonntag, den 31. Juli und den 11. September 1785:

„Wir verabredeten uns sämtlich, beim Schluss jeder Lehrstunde in kleinen „Billet-Büchern" (siehe Randnotiz), welche besonders zu diesem Zwecke gemacht worden und worin jeder Lehrer seine Schüler aufzeichnet, mit kurzen Zügen zu bemerken, ob die einzelnen Zöglinge vorzüglichen, mittelmässigen oder keinen Fleiss bewiesen haben. Nach diesen Büchern werden sodann beim Schluss einer Woche die Billets verhältnismässig in natura gegeben und zwar nach der Regel, dass man überhaupt sparsam damit ist und für eine Stunde vorzüglichen Fleiss etwa nur 1/4 Billet giebt. Man hofft durch diese Einrichtung und durch eine solche Aufmerksamkeit von unserer Seite den Billeten in den Augen unserer Zöglinge wieder mehr Wert und zur Beförderung des Fleisses neuen Reiz zu geben."

„Diese neu zurechtgemachten Billets bestehen in 1/2, in ganzen, in doppelten, in 5 und 10 Billets für Fleiss, desgleichen in einfachen und doppelten Billets für gutes Betragen. Die ersten sind zum Ge-

brauch der Lehrer und Privataufseher zur Aufmunterung des Fleisses der Eleven, nicht sowohl in der Lehrstunde als vielmehr bei ihren Privatstudien zu Hause, die letzteren aber bloss zum Gebrauch der Herren Privataufseher bestimmt."

„Beide Arten von Billets wurden heute ausgegeben und in Ansehung ihres Gebrauchs der Beschluss bestätigt, bei Austeilung derselben so haushälterisch zu verfahren, dass ein fleissiger und ordentlicher Zögling wöchentlich überhaupt etwa nur 12 bis 16 Billets erhalten könne, welches monatlich, eins ins andere gerechnet, ohngefähr einen Punkt beträgt, so dass ein solcher Zögling in Zeit von 4 Jahren sich den Orden des Fleisses erwerben kann."

Auf dieser massvolleren Grundlage hat sich die Meriteneinrichtung bis 1793 erhalten. In seiner Broschüre „Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Erziehungs-Instituts zu Dessau" 1785 Seite 53 ff. legt der Oberleiter Neuendorf den Hauptwert auf die Senats-Versammlung am Sonnabend: „Hier bekommt jeder Zögling über Fleiss und Betragen in einem den Umständen angemessenen Tone entweder Zurechtweisung oder Aufmunterung. Das Resultat dieser Zensur wird sodann in ein zu dieser Absicht bestimmtes Buch getragen. Das Hülfsmittel zur Bildung der Jugend ist seiner Absicht so angemessen, dass es bisher noch nichts von seiner Wirksamkeit verloren hat." Von den Billeten, Punkten, Orden erwähnt Neuendorf nichts, weil er offenbar diesen „äusseren Zeichen der Befriedigung" keine so hohe Bedeutung beilegt.

---

5. Die Verleihung der Orden.

Den Schülern, die fünfzig goldene Punkte erreicht hatten, ward der Orden unter grosser Feierlichkeit nach der Gottesverehrung überreicht[1]). Zum Verleihungstage wählte man gern den 27. Dezember, den Geburtstag des Erbprinzen Friedrich, worüber die „Dessauische Zeitung für die Jugend" wiederholt berichtet. Nach Verleihung des Ordens ward übrigens das be-

[1]) Karl Spazier, sonst ein herber Kritiker des Philanthropins, giebt in seinem Buche „Karl Pilger, Roman seines Lebens" III, S. 92 folgende Schilderung, die auf eigenster Erfahrung beruht: „Man kann sich gar nicht vorstellen, wenn man es nicht mit angesehen hat, wie lebhaft bisweilen sich die Freude auf den Gesichtern der kleineren Philanthropisten äusserte, wenn am Sonntage nach der öffentlichen Gottesverehrung im Betsaale, wo nicht selten die edle Fürstliche Familie, Fremden und viel Einheimische aus der

treffende Konto, ohne zu erlöschen, im Meritenbuche wie bisher weitergeführt.

In vereinzelten Fällen ward der Orden nicht verliehen, auch wenn der Schüler bereits den fünfzigsten Punkt erreicht hatte. So ist z. B. bei Kessler in Meritenbuch I folgendes notiert: „Am 19. August 1780 sollte Kessler den Orden des Fleisses empfangen, aber es wurde seinetwegen die Bestimmung gemacht: wenn ein Zögling des Instituts von seinen Lehrern wegen Mangel an Fleiss und an guten Gesinnungen des Ordens nicht für würdig erkannt wird, so hilft es ihm nicht, wenn er auch durch Länge zu dem Besitze von 50 Punkten gelangt."

Die Erlangung des Ordens ward durch den Beschluss der Lehrerkonferenz vom 31. Juli 1785 (Protokollbuch der Pädagogischen Gesellschaft S. 67) erschwert: „ist einer vier Jahr im Institut gewesen, ohne sich während dieser Zeit zum Orden qualifiziert zu haben, so muss er sodann überhaupt alle Ansprüche auf dies Ehrenzeichen des Fleisses aufgeben." Damit stimmt wohl überein, was Neuendorf a. a. O. S. 52 dem Publikum berichtet: „es mag das sinnliche Kind auch äussere Zeichen dieser Zufriedenheit ohne Schaden als aufmunternde Belohnung ansehen; aber der heranwachsende Jüngling wird davon entwöhnt". Thatsächlich finden sich in Meritenbuch II mehrere Schüler verzeichnet, die fünfzig Punkte und mehr erlangten, aber nicht den Meritenorden, weil sie eben über vier Jahre zu jener Punktanzahl gebraucht hatten und zu alt geworden waren.

Andererseits lassen sich auch einige wenige Fälle aus den Meritenbüchern nachweisen, wo der Orden für weniger als fünfzig Punkte verliehen ward, besonders wenn es galt, einen guten Schüler kurz vor seinem Abgange zu ehren. Ein betreffender Beschluss der Lehrer (Protokollbuch S. 67) lautet: „würde ein Zögling von der ganzen Gesellschaft seiner Lehrer und Erzieher des Ordens für wert gehalten, wenn er gleich in 4 Jahren nicht 50 Punkte erhalten hätte, so haben wir es immer in unserer Gewalt, einem solchen vor gänzlichem Ablauf der 4 Jahre die Zahl von 50 Punkten voll zu machen."

Stadt zugegen waren, ein goldner Nagel auf eine Meritentafel feierlich eingeschlagen wurde, und welche Trauer sich über die Seele manches Kindes lange Zeit verbreitete, wenn ihm auf einer anderen Seite der Tafel ein sogenannter schwarzer Punkt eingeschlagen oder nur eine Anzahl von seinen mühsam erworbenen fünfzig Billets, die zu einem goldenen Punkte gehörten, wieder abgezogen worden waren."

Nach Ausweis der Meritenbücher und in Uebereinstimmung mit der noch vorhandenen älteren Meritentafel, soweit die Betreffenden auf ihr bereits verzeichnet sind, haben folgende Schüler den Orden des Fleisses erlangt:

Bender aus Neuwied im März 1779. — Fritze I aus Berlin im Februar 1780. — Gilbert aus Berlin im Mai 1780. — Favreau aus Berlin im Mai 1780. — Graf Alefeldt I aus Dänemark Ende 1780. — Graf von Schönaich-Carolath aus Schlesien Ende 1780. — Müller I aus Wien im März 1781. — Maclean aus Danzig im Oktober 1781. — Fritze II aus Berlin im August 1782. — Schilder II aus Riga im November 1782. — Schwarz II aus Magdeburg im Dezember 1782. — Müller II aus Wien im Dezember 1782. — von Thülen II im Dezember 1782. — Motherby aus Königsberg im Juli 1783. — Graf von Ahlefeldt II im November 1783. — von Rönne II im Dezember 1783. — Wichelhausen aus Bremen im März 1784. — Herrschhof wahrscheinlich im Dezember 1784. — Stegmann aus Kurland im Dezember 1784. — Graf von Manteuffel II aus Lievland im April 1786. — von dem Busche aus Osnabrück im April 1786. — von der Goltz aus Berlin im Dezember 1789. — von Rheinfarth aus Kassel im Dezember 1791.

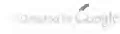
Es haben also im ganzen 23 Zöglinge den Orden bekommen. Gemäss den Meritenbüchern waren unter den Schülern etwa 135 lange genug auf dem Philanthropin, um für die Punkt-Verleihung überhaupt in Betracht zu kommen; von diesen haben also 17 % die höchste Auszeichnung erreicht. Ist dies auch gerade kein niedriger Prozentsatz, so erwecken doch die Meritenbuch-Notizen durchaus den Eindruck, dass der Orden in den meisten Fällen nicht an Unwürdige gegeben worden ist.

---

6. Die jetzt noch vorhandene Meritentafel.

Die im Dessauer Gymnasium heute noch aufbewahrte, hier abgebildete Meritentafel ist aus Holz hergestellt, 1,38 m breit, 1,32 m hoch. In der Mitte läuft ein blauer Streifen senkrecht herunter, auf welchem die Namen von 65 Schülern eingetragen sind, etwa von der Hälfte derjenigen, die für die Punktverleihung überhaupt in Betracht kamen. Es muss also früher noch eine zweite Meritentafel vorhanden gewesen sein, auf welcher die andere Hälfte der Namen verzeichnet war.

Die noch vorhandene Tafel ist die ältere von beiden: sie enthält die Namen nur der Schüler, die bis zum Ende des Jahres 1779 in die Anstalt eintraten. Die andere (ver-



schollene) Tafel muss also vom Anfange des Jahres 1780 ab in Gebrauch genommen worden sein neben der älteren, auf der die Punkte der auf ihr bereits verzeichneten Schüler auch über das Jahr 1779 hinaus bis zum Abgange weiter eingeschlagen wurden.

Die uns erhaltene Tafel war von 1777 ab in Gebrauch und ohne Zweifel (neben der abgeschafften Tugendtafel) anfangs nur Fleisstafel, wie die Ueberschrift über ihren beiden Punkt-Rubriken bezeugt: signa diligentiae — iuventutis philanthropicae — notae pigritiae. Vom Sommer 1777 ab diente sie dann als einzige und allgemeine Meritentafel.

Links von den blauen Namenstreifen ist ein breites weisses Feld für die goldenen Punkte, rechts ein schwarzes Feld für eiserne (schwarze) Punkte. Beide Felder sind wagrecht liniiert; zwischen den Linien wurden vom Namen aus die Punkte (Nägel, ähnlich Reisszwecken) eingeschlagen. Bekam ein Schüler den Orden, so wurde an die Stelle seines ersten Punktes ein zackiger goldener Stern angebracht.

Kein einziger der schwarzen Punkte ist noch vorhanden: man sieht aber noch deutlich die Stellen, wo sie gesessen haben. Wahrscheinlich wurden die wenigen schwarzen Punkte (im ganzen 11), die auf dieser Tafel eingeschlagen worden sind, spätestens nach dem Abgange der Schüler entfernt.

Von den goldenen Punkten und Sternen sind einige abgefallen, die weitaus meisten aber noch heute erhalten. Betreffs der leer gewordenen Stellen musste bei 5 Schülern (Graf Ahlefeldt I und II, von dem Busche, Fritze II, Schwarz II) die Entscheidung, ob ehemals ein Ordensstern links von ihrem Namen prangte, aus den Meritenbüchern (in bejahendem Sinne) gewonnen werden. Umgekehrt liess sich bei 3 Zöglingen (Herrsehhof, von Thülen, Stegmann), deren Ordensverleihung in den Meritenbüchern nicht erwähnt wird, der Ordensstern auf der Meritentafel feststellen.

7. Die Feststellung der Schülerfrequenz.

In beiden Meritenbüchern sind in den meisten Fällen am Kopfe der Kontos die Vornamen der Schüler, ihre Eintrittstage, oft auch ihr Herkunftsort angegeben. Vor allem aber kann man aus dem Anfangs- und Enddatum der Billet-Eintragungen mit einiger Sicherheit feststellen, wann ein Zögling kam und ging. Daher sind die Meritenbücher betreffs der Anzahl und

der persönlichen Verhältnisse der Schüler die vollständigste und verhältnismässig zuverlässigste Quelle. Daneben kommen bei einer Reihe von Zöglingen auch die vielen noch vorhandenen Briefe der Angehörigen in Betracht. Für diejenigen Schüler, die schon vor der Einrichtung der Meritentafel (März 1777) da waren, müssen die Angaben des „Philanthrop. Archivs" als Quelle dienen.

Gemäss derartigen Feststellungen kann man die Gesamtzahl der eigentlichen Schüler[1]), der „Philantropisten", von Dezbr. 1774 bis Juni 1793 auf etwa 150 (eher etwas mehr) angeben. Dabei sind nicht gerechnet der Erbprinz Friedrich von Anhalt-Dessau und die mit ihm am Hofe erzogenen Junker von Waldersee, von Kleist, von Hoyer, die alle vier zeitweise am Philanthropin-Unterrichte teilnahmen, aber in den Meritenbüchern nicht notiert sind. Von genau 150 Schülern kommen für die Punktverleihung, wie schon gesagt, etwa 135 in Betracht.

Für die einzelnen Schuljahre lässt sich die Frequenz etwa folgendermassen angeben; kleinere Ungenauigkeiten sind dabei nicht ausgeschlossen. Es waren anwesend Ende 1776: 29, Ostern 1777: 39 (von denen allerdings 8 bald abgingen), Ostern 1778: 31, 1779: 41, 1780: 53, 1781: 51, 1782: 53, 1783: 53, 1784: 39, 1785: 31, 1786: 28, 1787: 24, 1788: 26, 1789: 20, 1790: 20. 1791: 19, 1792: 12, 1793: 10 Schüler. Aus diesen Zahlen lässt sich Auf- und Abblühen der Anstalt, soweit es im Schülerbesuch zum Ausdrucke kommt, leicht ersehen.

Besonders charakteristisch ist der Frequenz-Rückgang seit 1784; der kurz vorhergegangene Zank Basedows mit Wolke und der Weggang des letzteren hatten dem Vertrauen des Publikums zum Philantropin einen schweren Stoss versetzt. Von 1789 ab wird auch der Schrecken der französischen Revolution, der die Entwicklung so manches Neuerungsgedankens hemmte, den Stillstand im Philantropinismus herbeigeführt haben, zumal da nicht wenige Schüler aus Adelskreisen geschickt wurden.

Im ganzen sind etwas über 60 adlige Schüler in den

[1]) Ausserdem sind in den Meritenbüchern auch die Namen der Famulanten notiert, d. h. diejenigen Zöglinge niederer Herkunft, die man in Freistellen aufnahm, um sie zu allerlei Diensten zu verwenden und nebenbei etwas durch Unterricht zu Landschullehrern oder besseren Bedienten auszubilden. Den eigentlichen Schülern standen sie nicht gleich. Es lassen sich im ganzen 11 solche Famulanten feststellen. Die Eintragungen über sie sind meist recht wenig erbaulich; einer kam sogar ins Zuchthaus.

Meritenbüchern notiert, darunter Angehörige aus den gräflichen Häusern von Lippe-Detmold (Erbgraf), Ahlefeld (Dänemark), Dohna, Manteufel (Livland), Schönburg, Sandreczky (Schlesien), Schlabrendorf, Schönaich-Carolath, Schweinitz, Sievers.

Unter Neuendorfs Direktion zeigte das Philanthropin immer mehr den Charakter einer vornehmen Adelsschule. Von den 31 seit 1785 neu eingetretenen Schülern waren nicht weniger als 29 adligen Standes.

Ueber die Heimat lassen sich nur allgemeine Angaben machen, da sie nicht bei allen Schülern angegeben ist. Immerihn aber kann man aus den Meritenbüchern (und betreffenden Briefe der Angehörigen) erkennen, wie weit das Vertrauen zum Dessauer Philanthropin ehedem verbreitet war. Es kamen aus Holland 2, aus Dänemark 2, aus Frankreich 1 oder 2, aus Lissabon 4, aus Polen 5, aus Wien 6, aus Schlesien 6, aus Baden und Bremen je 4, von Prag, Dresden, Jever, Lippe, Frankfurt a. M., Kassel, Stendal, Zerbst je 1, von Königsberg 3, von Berlin 14, aus der Mark 11 Schüler. Einen besonders hohen Prozentsatz stellten die Ostseeprovinzen (namentlich Livland); es kamen von dort nicht weniger als 32 Zöglinge.

6.

Die Errichtung des Hochfürstlichen Schulmeister-Seminariums in Cöthen, 1783/84.

Nach ungedruckten Akten.

Von Seminar-Direktor Professor **Edmund Blume** in Cöthen.

Das „Hochfürstliche Schulmeister-Seminarium" zu Cöthen, aus welchem nach einer fast hundertjährigen Geschichte, und nachdem 1854 das Dessauer und 1878 das Bernburger Seminar mit ihm vereinigt worden war, das Herzoglich Anhaltische Landesseminar sich entwickelt hat, verdankt seine Gründung dem um die Wohlfahrt seines Landes hochverdienten Fürsten Carl Georg Lebrecht von Anhalt-Cöthen, der von 1755 bis 1789 regierte. Das kleine Land hatte während des Siebenjährigen Krieges unter Durchmärschen, Aushebungen und Lieferungen für das Heer Friedrichs II. gelitten. Der Fürst bemühte sich, die Schäden durch Hebung des wirtschaftlichen Lebens zu heilen. Er ermunterte zum Anbau neuer Feld- und Gartengewächse, unterstützte Kolonisten durch Ueberlassung von Ackerland und Baumaterial und errichtete eine Brandkasse für Stadt und Land[1]). Dass mehr geschehen, dass die Geisteskultur seiner Unterthanen durch Verbesserung der Schulen gefördert werden müsse, davon liess er sich durch einen Mann überzeugen, den er 1782 zum Hofkaplan und Inspektor des Waisenhauses in Cöthen ernannte und mit dem Amte eines Coinspektors sämtlicher Landschulen im Fürstentume betraute, August Carl Alexander Schettler. Dieser war am 10. Oktober 1756 in Prosigk als Sohn des dortigen Lehrers geboren, besuchte 1765—1778 die reformierte Stadtschule in Cöthen, studierte in Halle Theologie und wurde 1781, gleich nach seinem

[1]) G. A. H. Stenzel, Handbuch der Anhaltischen Geschichte. 1820. S. 283 ff.



Abgange von der Universität, nach Breslau berufen. Das reformierte Presbyterium hatte dort 1765 nach dem Vorbilde der von Johann Julius Hecker in Berlin gestifteten eine Realschule errichtet, die den Namen Friedrichsschule trug, und mit welcher ein Alumnat verbunden war. Als Adjunctus ministerii war Schettler zugleich Inspektor dieses Alumnats und, wie aus einer kurzen Selbstbiographie[1]) hervorgeht, Lehrer der lateinischen Sprache an der Friedrichsschule. Möglicherweise war er auch als Religionslehrer an der „kleinen" d. h. der Elementarschule der Gemeinde beschäftigt, in welcher Thätigkeit er das vom dortigen Hofprediger Daniel Heinrich Hering für diese Schule verfasste Religionsbuch schätzen gelernt haben wird, das er, wie wir hören werden, später in den Schulen des Fürstentums Anhalt-Cöthen zur Einführung brachte. Jedenfalls bot ihm sein Breslauer Beruf Gelegenheit, um Fragen der Erziehung und der Unterrichts sich ernstlich zu bekümmern. Und auch sonst wird Schettler bei seiner unverkennbaren Regsamkeit nicht von den die Geister bewegenden pädagogischen Gedanken und Bestrebungen unberührt geblieben sein. Hielt sich doch zu der evangelisch-reformierten Gemeinde in Breslau die Familie des Grafen von Schlaberndorf, die mit Eberhard von Rochow in Beziehung stand[2]). Gustav Graf von Schlaberndorf trat mit Wort und That für die Errichtung von Lehrerseminaren ein. So schrieb er: „Volksschullehrerseminar. Wer zweifelt an der unbeschreiblichen Wichtigkeit? am augenscheinlichen Bedürfnis? Meinem Herzen unter allem das Teuerste . . ." Er war es auch, der das seit 1767 in Breslau bestehende evangelische Seminar mit reichlichen Geldmitteln bedachte und später 100 000 Thaler zur Gründung eines anderen Seminars in der Provinz Schlesien hinterliess[3]).

Nahe genug liegt die Annahme, dass Schettler von den

---

[1]) Sie findet sich in der Pfarrmatrikel zu Wedlitz von Schettlers eigener Hand und in der zu Grossweissandt in Abschrift, und ist durch gütige Vermittlung der Herren Pfarrer Schreiber in Wedlitz und Cramer in Grossweissandt mir zugänglich gemacht. Ueber die Breslauer Amtsverhältnisse zu der in Betracht kommenden Zeit hat Herr Hofprediger Gladischefski in Breslau mich freundlich unterrichtet.

[2]) Schmid, Geschichte der Erziehung, Bd. IV, 2 (Stuttgart 1898, J. G. Cotta) S. 468. — Dass die Schlaberndorfs sich zur evangelisch-reformierten Gemeinde in Breslau hielten, teilte Herr Hofprediger Gladischefski mir mit.

[3]) Schmid, ebenda.

schulfreundlichen Bemühungen eines so angesehenen Gemeindemitgliedes erfuhr. Auch werden ihm Rochows Schriften nicht unbekannt geblieben sein. Gerade damals (1781) erschien die „Von Verbesserung des Volkscharakters durch Volksschulen“, deren sechster Abschnitt „Vom Lehrer-Seminario“ handelt und mit dem Satze beginnt: „Das erste, was meines wohlmeynenden Ermessens der Regent zu thun hätte, dem es ein Ernst wäre, mit Jesu Christo zu gleichem Zweck zu wirken, ist: ein eignes zweckmässiges Lehrer-Seminarium zu Lehrern für die Nation zu stiften.“ Schettler hegte schon zu Beginn seiner amtlichen Thätigkeit in Cöthen die Ueberzeugung, dass zur Hebung der Volksschulen vor allem Hebung des Lehrerstandes notwendig sei, und dass es dazu kein wirksameres Mittel gebe, als die Errichtung eines Lehrerseminars. Das ergiebt sich aus einem seiner ersten Berichte an den Fürsten.

Im Winter 1782/83 unternahm Schettler auf Carl Georg Lebrechts Befehl eine Revision der Landschulen im Fürstentume Anhalt-Cöthen, die er in den folgenden drei Jahren regelmässig während der Wintermonate wiederholte. Die Berichte, welche er erstattete, geben ein anschauliches Bild von den damaligen Schulzuständen des kleinen Landes und bringen im Vereine mit zahlreichen verwandten Eingaben Schettlers und mit den „Remissions“-Bescheiden des Fürsten, die dieser bisweilen mit eigener Hand schrieb, die reformatorischen Bestrebungen beider Männer auf dem Gebiete des anhaltischen Schulwesens sowie die Entstehungsgeschichte des Cöthener Lehrerseminars zum Verständnisse.

Die Zahl der Schulstellen betrug, abgesehen von denen in der Stadt Cöthen, 52, 46 auf den Dörfern und je 3 in den kleinen Städten Nienburg a. S. und Güsten[1]). In den beiden zuletzt genannten Orten befand sich eine Rektorklasse, deren Lehrer ein Theologe war, der gleichzeitig das kirchliche Amt eines Kaplans beziehungsweise eines Diakonus bekleidete. Diese

[1]) Zum Fürstentum Anhalt-Cöthen gehörten nach den Berichten ausser Cöthen: Arnsdorf, Baasdorf, Biendorf, Cosa mit Ziebigk, Diebzig, Drosa, Edderitz, Elsdorf, Fernsdorf, Frenz, Giersleben, Gnetsch, Görzig, Grossbadegast, Grosspaschleben, Grossweissandt, Güsten, Hohnsdorf, Ilberstedt, Kleinpaschleben, Kleinwülknitz, Kleinzerbst, Klepzig, Kösitz, Krüchern, Latdorf, Libehna mit Locherau, Maasdorf, Merzien, Mölz, Neundorf, Nienburg a. S., Osternienburg, Piethen, Pissdorf, Porst, Preusslitz, Prosigk, Reinsdorf, Riesdorf, Schortewitz, Thurau, Trebbichau, Wedlitz, Wispitz, Wörbzig, Wulfen und Zebringen.

Rektorklasse gewährte durch Unterricht im Latein den Schülern die Möglichkeit, sich für den Besuch des Gymnasiums vorzubereiten. In 44 Dörfern waren Schulhäuser, in zweien hatte man den Lehrer im Hirtenhause untergebracht. Der Schulbesuch war ein sehr unregelmässiger. Schulfähige Kinder gab es 1782 2466, 1785 2559. Aber die Frequenz blieb 1782 hinter der Zahl der Schulfähigen um 666, 1785 sogar um 712 zurück. Die Bemühungen, dem Uebelstande abzuhelfen, scheiterten an dem Unverstande der Eltern. Vergebens wurde angeordnet, dass Kinder unter 15 Jahren nicht zum heiligen Abendmahle zugelassen werden sollten und auch bei hinreichendem Alter nur dann, wenn sie ein gewisses Mass von Schulkenntnissen nachweisen könnten. Namentlich in den Ortschaften an der sächsischen Grenze umgingen die Eltern die fürstliche Verordnung, indem sie ihre Kinder vorzeitig in Sachsen konfirmieren liessen. Aber auch manche anhaltischen Prediger banden sich nicht streng an des Fürsten Befehl, sondern liessen oft Kinder am heiligen Abendmahle teilnehmen, wenn sie nur lesen konnten. Carl Georg Lebrecht wies die Schulmeister an, von den Eltern das Schulgeld auch für diejenigen Kinder einzufordern, welche der Schule fernblieben. Schettler machte seinen Fürsten aufmerksam, dass kein Lehrer wagen werde, dieser Weisung nachzukommen, da er sich sonst die Feindschaft der ganzen Gemeinde zuziehen werde. Er empfahl daher, dass die Lehrer nur eine Liste mit den Namen der fehlenden Kinder beim Prediger einreichen sollten, damit dieser oder auch der Richter des Dorfes das doppelte Schulgeld für die säumigen Kinder einzöge. Der Fürst genehmigte den Vorschlag, nur sollte die Anzeige an ihn ergehen. Aber auch so scheint nicht alles erreicht zu sein. Denn 1788 hielt der Seminarlehrer Heinrich Ludwig Fischer in seinem Berichte über eine Schulreise für nötig, die in Detmold mit gutem Erfolge durchgeführte Einrichtung zu erwähnen, dass dort für jedes schulfähige Kind der Betrag von einem Thaler und 12 oder 16 Groschen an das Konsistorium gezahlt werde, und legte eine ähnliche Massnahme dem Fürsten zur Erwägung vor. An der bäuerlichen Widerspenstigkeit fand die fürstliche Gewalt, so nachdrücklich sie auch das Wohl der Unterthanen betrieb, eine Schranke. Und auch Schettlers freundliches Werben und Zureden — er liess bei seinen Revisionen säumige Eltern in des Predigers Haus kommen und suchte sie zu gewinnen — hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Die Zahl der die Schule besuchenden Kinder stieg zwar von

1800 im Jahre 1782 im folgenden Jahre auf 2269, 1784 auf 2319, fiel dann aber im Winter 1785/86 auf 1847. Immerhin gehörte es zu den Seltenheiten, dass z. B. in Thurau ein 18jähriger Knabe die Schule nie besucht hatte, und dass in Locherau eine Frau ihre Kinder ohne jede Unterweisung aufwachsen liess. In den Dörfern war bis 1782 nur während der Wintermonate Schule gehalten worden. Schettler betrieb die Einführung einer wenn auch beschränkten Sommerschule. Wenigstens von Johannis an sollten die Kinder wöchentlich für einige Stunden die Schule besuchen. Aber auch hierin stiess er auf Hindernisse. So muss er berichten, dass z. B. in Wedlitz wegen Hofdienstes der Kinder die Sommerschule nicht stattfinden konnte, und anderswo weigerten sich die Eltern, welche die Kinder in die Sommerschule schickten, Schulgeld zu bezahlen.

Der Unterricht in den Landschulen hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Infolge der Armut, hier und da auch infolge des bösen Willens ihrer Eltern brachten viele Kinder nicht die nötigen Schreibmittel mit zur Schule. So mussten auf des Fürsten Kosten Rechentafeln angeschafft werden, und Schettler liess durch die Prediger das erforderliche Schreibpapier verteilen. Ebenso wurde das neu eingeführte Religionsbuch, von dem später die Rede sein wird, in zahlreichen Freiexemplaren verbreitet. Manche Schulstuben waren eng, dunkel, dumpfig, hatten unsaubere Wände oder morschen Fussboden. Da musste eingegriffen werden, und wo es an Wandtafeln und Tischen fehlte, liess Carl Georg Lebrecht solche für seine Rechnung anfertigen. Der Schulunterricht selbst bedurfte vielfach einer gründlichen Verbesserung. Schettler klagt darüber, dass viele Prediger es als die einzige Aufgabe der Schule ansähen, den Kindern das Lesen beizubringen. Was Wunder, dass diese Auffassung auch bei Lehrern, Eltern und Kindern herrschte! Aber es fehlte viel, dass auch nur der Leseunterricht in allen Schulen erfolgreich betrieben worden wäre. So konnten (1782) in Neundorf viele Kinder, die künftige Ostern zum heiligen Abendmahle gehen sollten, nicht lesen. Und obwohl die Neundorfer Schule unter der Einwirkung eines jüngeren, in Cöthen vorgebildeten Lehrers (1783—1784) einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, der dann aber jäh nachliess, als ein älterer Lehrer das Amt übernahm, musste Schettler (1785) berichten: „Äusserst niederschlagend wars für mich, dass ich hier drei 15jährige Kinder fand, die noch nicht einmal fertig buchstabiren konnten.“ 1788 gab er ein „ABC,

Buchstabir- und Lesebuch für die Landschulen nebst Anweisung zum Gebrauch dieses Buches für Schullehrer“ heraus. — Das Rechnen fand er 1782 „fast durchgängig vernachlässigt“. Nur 10 Schulen konnte er eine gute Revisionszensur erteilen. In vielen andern waren die Kinder im Rechnen unwissend oder noch weit zurück, oder es rechneten nur wenige. An 5 Stellen war der Rechenunterricht überhaupt nicht betrieben. Ein Lehrer konnte selbst nicht rechnen. Manche Schulmeister wollten nur gegen besondere Bezahlung im Rechnen unterrichten, während im Gegensatz hierzu einige (z. B die in Preusslitz, Piethen und Porst) unentgeltlich auch ausser der Schulzeit Rechen- und Schreibstunden gaben. — Im Schreiben erhielten 13 Schulen eine gute Zensur. In einigen fehlte der Schreibunterricht gänzlich oder wurde nur nachlässig betrieben. Mehrere Lehrer schrieben selber schlecht und fehlerhaft. Da sie den Kindern musterhafte Buchstaben nicht vorschreiben konnten, so empfahl Schettler die Anschaffung in Kupfer gestochener Vorschriften. Uebrigens kostete es, wie er in dem zweiten Revisionsberichte bemerkt, Mühe genug,

„das Schreiben und Rechnen in den Schulen allgemeiner zu machen, welches in einigen nachlässig, in andern garnicht getrieben wurde. In den Schulen von der letzten Art bezeugten die Knaben auf meine vorgelegten Fragen bald Lust dazu, woraus ich wohl schliessen konnte, dass nicht wenige Schuld des vernachlässigten Schreibens auf den Schulhalter selbst zurückfallen müsse, den ich denn theils freundschaftlich, theils mit Bedrohung, sich keine Hoffnung auf weitere Beförderung zu machen, bald zu seiner Pflicht zurückzuführen wusste. Die Mädchen in einigen Schulen schienen ganz, weder ans Schreiben noch Rechnen zu wollen; allein ich verliess diese nicht eher, bis sie mir beides versprochen und ich ihre Namen öffentlich angezeichnet hatte, um beim Wiederkommen darnach fragen zu können.“

In dem letzten mir vorliegenden Berichte von 1785—1786 durfte Schettler mit einiger Genugthuung darauf hinweisen, „dass das Schreiben und Rechnen nun in allen Schulen eingeführt“ war, und dass er deshalb bei der Revision auf den Gesang gesehen habe. „Chormässiges“, d. i. doch wohl mehrstimmiges Singen findet sich schon in dem Berichte 1783—1784 lobend erwähnt.

Ueber den Religionsunterricht äussert sich Schettler in dem ersten Berichte (1782—1783):

„Der Unterricht in der christl. Religion sollte billig das vornehmste Stück beim Unterricht der Kinder seyn. Gleichwohl herrscht

in den allermeisten Schulen noch eine so grosse Unwissenheit unter den Kindern, öfters auch unter den Lehrern selbst, dass man daraus wohl siehet, wie er ganz als Nebensache angesehen wird. Die Kinder sagen auswendig gelernte Antworten und die dazu gehörigen Beweifsstellen auf gewifse gegebene Fragen her, ohne irgend einen Sinn damit zu verbinden. Man bemerkt dieses, sobald man anfängt, durch Fragen das näher auseinanderznsetzen, was sie hersagten. Nur wenige Schullehrer verstehen die Kunst, den Vortrag allgemein einzurichten, sodass weder die Grossen, noch die Kleinen darunter leiden: weil es ihnen an der Fähigkeit fehlt, den Kleinen durch Nebenfragen die Antworten geschickt abzufragen. Bei dieser fehlerhaften Lehrart wäre nothwendig, dass ein Plan entworfen würde, worin sie angewiesen würden, was und wie sie ihre Lehrlinge unterrichten sollten. — Ein allgemeiner Fehler ist der, dass jeder Schullehrer einen besonderen Catechismus hat, nach welchem er seine Kinder in der Religion unterrichtet. Diese Unterweisungsbücher sind mehrenteils so schlecht und den Fähigkeiten der Kinder so ganz unangemefsen, dass sie gleich Anfangs durch das Unverständliche, welches sie ohne Sinn auswendig lernen müfsen, von den Religionswahrheiten abgeschreckt werden. Vorzüglich ist diefs auch ein sehr grosser Fehler in den mehresten Landschulen, dass nur für einerlei Religionsverwandte beym Catechismusunterricht gesorgt wird. In vielen reformirten Schulen, wo doch fast immer die Anzahl der Lutheraner überwiegender ist, werden letztere ganz vernachläfsigt . . . Der Schulmeister treibt seinen Heidelbergischen Catechismus mit den reformirten Kindern, ohne dabei im geringsten auf dem (sic) Gegentheil Rücksicht zu nehmen, trägt nach seinem Lehrbuche die Unterscheidungslehren unserer Confession mit aller Härte gegen den Lutherischen Theil vor, wodurch die ohnehin herrschende Misshelligkeiten zwischen beiderlei Glaubensbrüdern nur noch mehr unterhalten werden. Diesem Feindseeligkeiten stiftenden Wesen könnte leicht dadurch abgeholfen werden, wenn mit Höchster Erlaubniss ein Religionsbuch für beiderlei Glaubensgenossen eingeführet würde, worin die Streitfragen soviel als möglich vermieden und die Lehren, worin beide Theile von einander abgehen, so vorgetragen würden, dass keiner Partey Anstoss gegeben würde . . .“

Schettler hatte ein kleines Buch im Auge, das er, wie oben erwähnt wurde, schon während seiner Thätigkeit in Breslau kennen gelernt haben mag. Es war „Daniel Heinrich Herings kurzer Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beider evangelischen Theile“. Der Breslauer Hofprediger Hering hatte das Büchlein für eine daselbst errichtete „kleine“ Schule verfasst, in welcher reformierte und lutherische Kinder unterwiesen wurden, ein Schriftchen, das nach Schettlers Ueberzeugung dem Fassungsvermögen von acht- bis zwölfjährigen Schülern angemessen war

und die beiden Forderungen der Verständlichkeit und der Vermeidung alles konfessionellen Streites erfüllte. Schettler liess das Büchlein 1783 in Cöthen drucken und versah es mit einem „Vorbericht“, in welchem er den Landschullehrern Winke gab, die in dem Heringschen Katechismus enthaltenen Wahrheiten dem Verstande wie dem Herzen nahezubringen. Es ist dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Schulen Anhalt-Cöthens im Gebrauche geblieben — der erste Unionskatechismus[1]).

Schettlers Bemühungen waren, wie wir sahen, darauf gerichtet, neben dem Unterrichte im Lesen, dem er durch die Herausgabe des oben erwähnten ABC, Buchstabir- und Lesebuches aufzuhelfen suchte, auch das Rechnen und Schreiben in allen Schulen einzuführen, das Singen zu fördern und endlich den Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Kinder mit Verständnis ihm folgen und ein Herz für die Gottseligkeit gewinnen könnten. Aber von vornherein stand für ihn fest, dass alles darauf ankomme, die Lehrer in Wissen und Können zu heben. Zunächst die im Amte befindlichen. Es waren das Leute von recht verschiedener Art, neben fleissigen, mit Hingebung und Geschick ihrem Berufe sich widmenden Männern auch solche, die an Kenntnissen, Eifer, zum Teil auch an ehrbarer Lebensführung zu wünschen übrig liessen. Aber auch die verhältnismässig Tüchtigen wussten kaum etwas von dem Aufschwunge, den gerade damals die Volksschul-Didaktik unter der Einwirkung Eberhards von Rochow und seines trefflichen Heinrich Julius Bruns von Reckahn aus genommen hatte.

Gleich in seinem ersten Berichte bemerkt Schettler:

„Die grosse Unwissenheit, die in aller Absicht unter vielen Schulhaltern herrscht, verhindert das Aufkommen der Landschulen ungemein. Bei den wenigsten findet man ein gutes Buch, woraus sie ihre Kenntnifse erweitern und etwas in ihrem Fache brauchbares lernen könnten. Daher es denn kommt, dass sie von keiner andern, mit Nutzen gebrauchten Lehrmethode etwas wifsen, noch beym Unterrichte der Kinder neue Versuche machen, sondern alles nach altem, hergebrachtem Gebrauche betreiben. Daher würde es in vieler Hinsicht für sämtliche Schullehrer ungemein vorteilhaft seyn, wenn aus jeder Kirche nur ein kleiner Beitrag zu einer sogenannten Lesebibliothek für Landschullehrer ausgesetzt würde, sodass von diesem Gelde die nützlichsten Schriften,

[1]) Vgl. E. Sachsse, Die Lehre von der kirchlichen Erziehung (1897), S. 250 f.

die zum Besten der Schulen herauskommen, angeschafft und den Schulmeistern zum Durchlesen gegeben würden. Hierdurch würden sie mit der besten Art zu unterrichten bekannt werden und jeder zum Besten seiner Schule viel nützliches gebrauchen und für sich lernen können."

Fürst Carl Georg Lebrecht ging auf den Vorschlag ein und gewährte die erforderlichen Geldmittel zur Anschaffung von Büchern, welche bei den Landschullehrern in Umlauf gesetzt wurden, um dann schliesslich an Liebhaber verkauft zu werden und neuen Erzeugnissen der didaktischen Schriftstellerei Platz zu machen. Schon in seinem zweiten Revisionsberichte (1783 zu 1784) konnte Schettler schreiben:

„Was die Lesebibliothek anbetrift, die ich immer mit neuen Sachen zu vermehren suche, so stiftet sie bei den mehresten Schulmeistern ungemeinen Nutzen, wovon ich die Spuren habe, indem ich mich bisweilen über ein gelesenes Buch mit ihnen unterhalte. Einige haben auch würklich Verbefserungen in ihren Schulen gemacht, die ich loben muss, andere sind so eifrig darin, dass sie sich vieles aus den Büchern ausschreiben, um es ihren Kindern beizubringen. Dahingegen einige wenige alte, an ihre vieljährige Methode einmal gewöhnte, sich in dem Stücke nicht belehren lafsen."

Eine zweite Massnahme, die Schettler in Vorschlag brachte, sollte in jährlich wiederkehrenden Schulrevisionen bestehen. Es ist bereits erwähnt, dass Schettler solche Revisionen bis zum Winter 1785/86 regelmässig wiederholte. Ob auch später noch, dafür findet sich in den Akten kein Nachweis.

Aber dass noch ein tiefer greifendes Mittel in Anwendung gebracht werden müsse, um die Lehrer und durch sie die Schulen zu heben, verkannte Schettler von Anfang an nicht. Die Lehrerschaft des kleinen Landes setzte sich aus Personen zusammen, die nach ihrer Vorbereitung auf das Amt drei verschiedenen Klassen angehörten. Einige — und das sollte die Regel sein — waren im Waisenhause zu Cöthen erzogen und hatten von dort aus die Stadtschulen besucht, um dann, wenn sich Gelegenheit dazu bot, als „Katecheten" auf eine Landlehrerstelle gesetzt zu werden. Eine zweite Gruppe bildeten die Schulmeistersöhne, welche nach Art der Handwerkersöhne bei ihrem Vater oder auch ohne dessen Leitung die Schulmeisterei erlernt hatten. Endlich eine dritte Gruppe scheint aus solchen sich zusammengefunden zu haben, die, Handwerker von Beruf, irgendwie in das Amt eines Lehrers verschlagen waren. Wie das Zahlenverhältnis zwischen diesen Gruppen war, lässt aus Schettlers

Berichten sich nicht ersehen. Auch bietet die von ihm beliebte Einteilung sämtlicher Lehrer und ihrer Schulen in drei Zensurenklassen, wie sie in tabellarischer Aufstellung am Schlusse jedes Revisionsberichts begegnet, so wenig einen Anhalt, wie die Titel „Kantor", „Schulmeister", „Katechet", „Schulhalter", welche die Lehrer amtlich führten.

Mochte nun eine solche zusammengewürfelte Lehrerschaft in ihrer Leistungsfähigkeit für ausreichend erachtet werden, so lange man nichts weiter verlangte, als dass den Kindern notdürftig Lesen und allenfalls Schreiben beigebracht werde. Ihre Unzulänglichkeit musste in die Augen fallen, sobald man ihnen eine etwas umfassendere Aufgabe zuweisen, ein etwas höheres Ziel stecken wollte. Und solche Tendenzen lagen in der Zeit. Der für die „Aufklärung" seiner Unterthanen ernstlich bemühte Fürst begegnete sich hier mit seinem Ratgeber in vollem Verständnisse. Schettler bezeichnet als die Berufsaufgabe des Lehrers, „gute Unterthanen und tugendhafte Christen zu bilden", und es ist nicht unberechtigt, die trocken und unbestimmt klingenden Worte mit dem Inhalte erfüllt zu denken, wie ihn der „Vorbericht" in Rochows „Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute u. s. w." in verwandter Gedankenreihe anbietet.

Deshalb trat Schettler an den Fürsten mit dem Rate heran, ein Lehrerseminar zu errichten. Am 5. Januar 1783 schrieb er ihm:

„Nun bleibt noch ein Mittel übrig, das wirksamste, wodurch in einem Zeitraum von ettlichen Jahren alle Landschulen in besten Flor kommen würden. Wenn Höchstdieselben diese gnädigste Veranstaltung zu treffen geruhen wollten, dass junge Leute durch einen tüchtigen Lehrer zu künftigen Schulmeistern zugezogen würden, der ihnen alles das beibrächte, was sie wifsen müfsen, wenn sie gute Unterthanen und tugendhafte Christen bilden wollen: so würden bald die herrlichsten Früchte für den Staat und defsen Glieder zu spüren seyn. Hier könnten auch die Schulmeister-Söhne, die jetzt auf dem Lande leben und unter einer verkehrten Anweisung oder sich selbst überlafsen, aufwachsen, den besten Unterricht haben, und die Schulen würden bald mit lauter guten Subjekten besetzt."

Er schliesst den Bericht mit der Bemerkung, dass er bereits den Plan zu dieser Veranstaltung habe überreichen dürfen.

Von dem Entwurfe zur Errichtung eines Seminars, der also vor dem 5. Januar 1783 dem Fürsten vorgelegt worden sein muss, findet sich in den aufbewahrten Akten keine Spur. Es scheint

aber, als ob der Entwurf dem Fürsten nicht anschaulich genug gewesen sei, nicht hinlängliche Grundlagen für eine weitere, praktische Erwägung geboten habe. So lautete denn die auf oben wiedergegebene Stelle des Schettlerschen Berichts vom 5. Januar 1783 bezügliche Antwort des fürstlichen Remissionsbescheides vom 16. Januar 1783:

„Hiernach erwarten Wir . . . über die Einrichtung eines Seminarii nähere Detaille, wie es anzulegen, welche Personen bey demselben anzustellen, und wie hoch die dazu erforderlichen Kosten ansteigen mögen, wobey Wir jedoch nicht unbemerkt laſsen wollen, daſs lediglich auf die Besetzung der Schulen Unseres Landes und nicht auf solche Subjecte, so ausser Landes gehen, Reflexion zu nehmen seyn wird."

Schettler stellte dann unter dem 26. Januar 1783 „einen vorläuffigen kurzen Plan über die Errichtung eines Seminarii" in Aussicht und reichte diesen Entwurf, welcher vom 30. Januar 1783 datiert ist, wenige Tage später ein. Ehe noch das Schriftstück dem Fürsten vorgelegt war, erging ein vom 2. Februar 1783 datierter Bescheid auf die Eingabe vom 26. Januar, in welchem es heisst: „Wir erwarten den Plan zur Errichtung eines Seminarii mit Verlangen."

Der Entwurf nun, welchem Carl Georg Lebrecht mit solchem Interesse entgegensah, und der das grundlegende, uns erhaltene Aktenstück über den Gegenstand darstellt, lautet mit einigen unwesentlichen Kürzungen:

„Zu allererst müste eine Wohnung ausgemacht werden, in welcher 3 Stuben für Lehrer und Schüler vorhanden wären, und diese müste nahe bey dem Waisenhause seyn, damit die nöthige Communication des Seminarii mit dem Waisenhause beständig unterhalten werden könnte. In aller Absicht ist hiezu des Feldscherer Schumanns dicht am Waisenhause gelegenes Haus das bequemste. Ob daſselbe durch den Ankauf beständig zum Seminarium bestimt, oder ob es vors erste nur dazu gemiethet werden sollte, würde von Ew. Hochfürstl: Durchl: gnädigstem Willen abhangen. Im letztern Falle würde die unterste Etage allein geräumig genug seyn, alles zu faſsen: Denn hier befinden sich 3 gute Stuben, von denen 2 für die Lehrer, die 3te zum Unterricht und Wohnung für die Seminaristen dienen könnte. Diese letztere Stube, die geräumigste von allen, hat noch den Vorzug, dass sie nach dem Hofe zu gelegen ist, in welcher daher der Unterricht ohne alle Störung und Zerstreuung gegeben werden könnte . . .

Diejenigen, welche im Seminario unterrichtet werden könnten, wären:

1) Waisenknaben, welche nach wie vor alle Wolthaten geniessen

könnten, die sie bisher im Waisenhause genofsen, bis sie anderswo versorgt würden. Im Seminario würden sie bis dahin unterrichtet werden. Bis jetzt sind deren 4 im Waisenhause, die noch zur Zeit die Stadt-Schulen besuchen, namentlich Hesius. Gödicke, Schröter und Paldamus. Ersterer ist entschlofsen zu studiren, die beiden folgenden würden einmal tüchtige Schulmeister werden können, letzterer aber, des Schulmeisters in Wedlitz Paldamus Sohn, scheint die Anlage etwas zu lernen, nicht zu haben[1]).

2) Schulmeister-Söhne, welche bis jetzt auf dem Lande zum Schulamt sich geschickt machen wollen. Diese würden, wenn sie auf Ew. Hochfürstl. Durchl: gnädigste Concession in das Seminarium aufgenommen wären, für Kleidung und Bette selber sorgen müfsen, dagegen den Unterricht, Wohnung, Tisch, Holtz, Licht etc. mit den übrigen frei haben. Künftig würde dieses, dass schon erwachsene Schulmeister-Söhne im Seminario unterrichtet werden müfsen, wegfallen, wenn aus dem Waisenhause die fähigen Subjecta ins Seminarium recipirt würden. Solte aufserdem, etwa aus der Currente (sic) sich einer finden, der ein Schulmeister werden oder den Unterricht des Seminarii geniessen wollte, so würde es auf Höchstderoselben Gnade beruhen, ob er dazu angenommen werden sollte. 6 bis 7 Leute zu künftigen Schullehrern bestimt, würden eine hinlängliche Anzahl seyn, und sobald einer versorgt würde, würde sein Abgang mit einem dazu fähigen Waisenknaben ersetzt werden können.

Diejenigen Wifsenschaften, welche im Seminario erlernt werden müfsen, wären folgende

1) Die Christliche Glaubenslehre, nach dem dazu bestimten Lehrbuche, welches künftig in den Landschulen beim Religionsunterricht zum Grunde gelegt werden wird. Hier nun erhielten sie darüber einen Commentar, dass also ihr künftiger Unterricht in den Schulen nicht anders als gut seyn müsste, weil sie nun wifsen, was darüber zu sagen und wie es vorzutragen seye.

2. Praektische Uibungen in der Christlichen Glaubenslehre. Diese würden darin bestehen, dass sie a) über die vorgetragenen Lehren Ausarbeitungen machen und wenn dieselben von dem Lehrer durchgesehen und verbefsert worden, b) mit Knaben aus dem Waisenhause über diese Lehren catechisiren müssten, wobei ihnen die Fehler in der Art des Vortrags und wie dieselben verbefsert werden können, gezeigt würden. c) Würden sie wöchentlich in einer von diesen Stunden auswendig Ge-

[1]) Der Vater war, wie die Visitationsberichte zeigen, noch am Leben. Das Waisenhaus nahm also wohl auch nach fürstlicher Begünstigung Nichtwaisen auf, die die Stadtschulen zur Weiterbildung besuchen sollten. Uebrigens findet sich der P. nachher doch unter den zum Seminar gehörigen Knaben, ja er versieht sogar schon im Winter 1783/84 den Dienst eines Vikars in Amesdorf.

lerntes declamiren müſsen, welches theils zur Uibung der Memorie theils zur Dreistigkeit und zur Erlangung eines gewiſsen Anstandes des Äussern sowohl, als der Sprache dienen könnte, weil eben dieses beim Lesen der Predigten in der Kirche erforderlich ist.

3. Geographie mit Historie verbunden. Dabei müsste immer auf die künftige Bestimmung Rücksicht genommen werden und daher das, was Landleuten aus diesen Wiſsenschaften zu wiſsen nöthig ist, vorzüglich ausgeführt werden.

4. Schreiben und Rechnen. Bei ersterem würde so wohl auf die Schön- als Recht-Schreibung gesehen werden müſsen, an welchem letzteren besonders überall Mangel ist; wozu gleich auch eine Anweisung zum Brief-Schreiben mitgenommen würde. Bei dem Rechnen würde nicht sowohl auf die Erlernung schwerer Rechnungsarten gesehen werden, sondern mehr auf die Gründlichkeit. Da aber, wenn täglich gerechnet würde, einunddaſselbe zum öftern vorkommen müsste; so würde es hinlänglich seyn, wenn wöchentlich in 3 Stunden gerechnet, in den übrigen aber das Wiſsenswerthe aus der Naturgeschichte vorgetragen würde.

5. Die lateinische Sprache. Diese gehört freilich nicht zu den Wiſsenschaften eines Land-Schulmeisters, ist aber zur Kentniſs der deutschen Sprache und zur Rechtschreibung nothwendig. Doch brauchten wöchentlich dazu nur 3 Stunden, die übrigen aber zur Erklärung schwerer Stellen der heil. Schrift verwendet zu werden.

6. Vocal-Musick und Unterricht auf dem Clavier.

Die Ordnung und Folge der Lecktionen könnte diese seyn.

Montags

Vormittags

8 bis 9 Uhr.	Glaubenslehre
9—10.	Lateinisch
10—11.	Schreiben
11—12.	Vocal-Music

Nachmittags

2—3 Uhr.	Catechisations-Uibungen mit Waisen-Knaben.
3—4.	Rechnen
4—5.	Geographie nnd Historie

Dienstags und Mitwochs
wie Montags

Donnerstags

11 bis 12 Uhr Instrumental-Music

Nachmittags

2—3.	Catechisations-Uibungen
3—4.	Naturgeschichte
4—5.	Geographie und Historie

Freitags

Vormittags
8—9 Uhr — Glaubenslehre
9—10. Erklärung schwerer Schriftstellen
10—11. Briefschreiben und Orthographie
11—12. Instrumental-Music.

Nachmittags
2—3 Uhr — Uibung im Deklamiren
3—4. Naturgeschichte
4—5. Geographie und Historie

Sonnabends

Vormittags
8—9 Uhr — Glaubenslehre
9—10. Erklärung schwerer Schriftstellen
10—11. Briefschreiben und Orthographie
11—12. Instrum. Music.

Hierzu würden 2 Lehrer erfoderlich seyn, welche in den angezeigten Wifsenschaften unterrichteten, von denen ein jeder seine Wohnung im Seminario hätte. Solte ich hiezu taugliche Personen unterthänigst in Vorschlag bringen, so wären es die 2 Candidaten Fischer und Nagel, beide aus dem Cöthenscheu, welche die nöthigen Kenntnifse hiezu besitzen. Möglich wäre es wohl, dass nur ein Lehrer im Seminario unterrichtete, in diesem Falle aber würden viele von den angezeigten nöthigen Wifsenschaften wegfallen, weil man nicht leicht in einem Subject alles dieses vereinigt findet und dazu der Arbeiten so viel seyn würden, dass er sie nicht wohl bestreiten könnte. Hiernächst könnten diese beiden Lehrer der Waisenhaus-Schule dadurch befser aufhelfen, dass sie wechselseitig die Waisenknaben und Stadtkinder im Christenthum unterrichteten, von welchem Unterricht man sich in aller Absicht den besten Erfolg versprechen könnte und den Besuch dieser Schule zahlreicher machen würde.

Wenn ich nach Ew. Hochfürstl: Durchl: mir gegebenen gnädigsten Befehl alle die zum Seminario erfoderlichen Kosten angeben solte, so würde ich dieselben nach meinem besten Gutachten ohngefähr so bestimmen:

1. Für beide Lehrer		
jährl. Gehalt	120	Thl. — „ — „
Für den Tisch beim Waisenhause	60	„ — „ — „
An Holz und Licht für beide	24	„ — „ — „
2. Für die Seminaristen		
An Holz und Licht	16	„ — „ — „
für Music-Unterricht	24	„ — „ — „
Sa	244	„ — „ — „

Was die Schulmeister-Söhne betrift, welche vom Lande in das Seminarium recipirt werden würden, so würde es auf Ew. Hochfürstl. Durchl: hohen Gnade beruhen, ob zur Speisung derselben eine kleine Zulage zu dem jedem Waisenknaben festgesetzten Kostgelde (welches wöchentlich 7 gr. 6 ₰ beträgt, folgl. auf eine Person jährl: 16 Thl. 6 gr.) gnädigst verwilliget würde, oder ob sie mit allen übrigen Waisenkindern den Tisch gemein haben sollen. Im letzteren Falle würden die neuen Seminaristen an die Stelle derjenigen Waisenknaben treten, die künftige Ostern das Waisenhaus verlafsen, folglich würde in Absicht des Tisches zu oben angezeigter Summe nichts weiter hinzukommen.

Aber neben diesem jährlichen Betrag der Kosten des Seminarii würden zu Anfang noch einige kleine Ausgaben gemacht werden müfsen, als

1. Für die Lehrer

Zur Ausmeublirung der beiden Stuben 2 Betten, 4 Tische, 12 Stühle, 2 Schräncke.

2. Für die Seminaristen

Ein Clavier, ein Tisch, 2 Bäncke, ein Kleider- und Bücherschranck, ferner die nöthigen Bücher, Landcharten, Dintenfäfser und Bettstellen — Mit Federbetten würden sie von Haus aus können versorgt werden . . ."

Nachdem er für des Fürsten Vertrauen seinen Dank ausgedrückt und erklärt hat, darin die Aufforderung zu beständiger Förderung der Anstalt und ihrer Lehrer und Schüler zu finden, schliesst er:

„Und wenn gegenwärtiger Plan HöchstDero gnädigsten Beifalls würdig seyn sollte, so lässt Dero landesväterliche Huld mich hoffen, HöchstDieselben werden mich mit allem dem zu unterstützen geruhen, was zu Anfang und Ausführung dieses Wercks erfoderlich seyn mögte."

Aber der Plan fand so, wie er nunmehr vorlag, des Fürsten Genehmigung nicht, blieb vielmehr, wie Schettler am 12. Februar 1805 an den Lehnsrat Vierthaler schreibt, unbeantwortet liegen, „weil dessen Ausführung mit mehrern Kosten verbunden, als man anzuwenden Willens war". Ausser der Kostenfrage scheint jedoch, wie aus dem weiter unten mitzuteilenden Berichte Schettlers vom 11. August 1783 sich schliessen lässt, auch das Bedenken zu der ablehnenden Haltung des Fürsten mitgewirkt zu haben, ob der bisherige Brauch, Gymnasiasten zu Lehrern zu machen, denn nicht auch seinen Wert habe, und ob es daher geraten sei, die zukünftigen Schulmeister aus den Stadtschulen zu nehmen und ihnen eine völlig abgesonderte Unterweisung zuteil werden zu

lassen. Dass es beim Alten nicht bleiben dürfe, daran hielt Schettler entschieden fest und suchte zunächst wenigstens soviel zu erreichen, „dass für die 6 die Stadtschule besuchenden Waisenknaben, mit welchen immer die Katechetenstellen auf dem Lande besetzt worden waren, eine Stube ausserhalb dem Waisenhause gemiethet werden möchte, alwo er sie in dem, was in jener Schule nicht getrieben wurde, ihnen aber als künftigen Schullehrern am unentbehrlichsten war, zu unterweisen versprach, doch so, dass sie den Unterricht in der Stadtschule noch fortgeniessen sollten[1])". Das wurde bewilligt. Ein vom 12. Juli 1783 datiertes Schriftstück von Schettlers Hand, „Nachricht für die im Fürstlichen Waisenhause zu Schullehrern zu bildenden Zöglinge", gewährt einen Einblick in die neue Einrichtung, die sich übrigens zugleich als eine vorläufige ankündigt. Es heisst da:

„Durch eine besondere Landesherrliche Veranstaltung werden diejenigen, welche zu künftigen Lehrern der Schule im Fürstl. Waisenhause bisher erzogen worden, von den übrigen Waisenkindern separirt, dergestalt, dass ihnen eine besondere Wohnung angewiesen wird, die sie vorjetzt insofern beziehen, als man in der Folge natürl. gute Fähigkeiten, anhaltenden Fleiss und untadelhafte Aufführung bei ihnen wahrnehmen wird. — Diese Zöglinge, deren Anzal der Inspector des Waisenhauses zu bestimmen und aus den übrigen Waisenkindern zu heben hat, haben bis zu weiterer Verfügung nach wie vor den jedesmaligen Waisenhausinspektor als ihren Obern, nächst diesem die Informatores, desgl. den Oekonomus im Waisenhause als ihre beständige Vorgesetzte anzusehen . . . ."

Es wird dann eine Anstaltsordnung aufgestellt, die voraussetzt, dass die Zöglinge die Stadtschule besuchen, und dass sie daneben „Schreib-, Rechen- und Clavierinformations-Stunden" besonders erhalten. Von Schettlers eigener Unterweisung ist nicht ausdrücklich die Rede. Dass sie stattgefunden hat, ist jedoch nach seiner schon erwähnten Aeusserung vom 12. Februar 1805 nicht zu bezweifeln. Jedenfalls sah er in der neuen Veranstaltung eine Halbheit und betrieb deshalb eine Weiterentwicklung im Sinne seines Planes vom 30. Januar 1783. Als auf sein Anraten der Kandidat Fischer, den er schon in jenem Entwurfe als eine zum Seminarlehrer geeignete Persönlichkeit bezeichnet hatte, in einer Bittschrift an den Fürsten, sich zum „Lehrer der Zöglinge, die am Fürstl. Waisenhause zum Schulamt praepariret werden sollen", empfahl, forderte der Fürst

[1]) Schettlers Brief vom 12. Februar 1805.

Schettler zum Berichte darüber auf, „wie der Unterricht für diese jungen Schulleute einzurichten sei, und wie Fischer füglich als Lehrer derselben angesetzt werden könne". Und Schettler ergriff die Gelegenheit, um die Seminarfrage noch einmal gründlich zu erörtern. In seinem Entwurfe vom 30. Januar 1783 (s. o. S. 131 ff.) hatte er die geplante Unterrichtseinrichtung lediglich beschrieben, ohne ihren Wert darzuthun. Das mag den Fürsten nicht haben überzeugen und für Schettlers Gedanken gewinnen können. So galt es denn, in scharfer Gegenüberstellung die Unzweckmässigkeit des Alten und das Zweckvolle des von Schettler angestrebten Neuen ins Licht zu rücken. Er richtete deshalb den vom Fürsten ihm aufgegebenen Bericht vom 11. August 1783 so ein, dass er ihm auseinandersetzte, „wie diese Zöglinge bisher in den Stadtschulen unterrichtet worden, und dann, wie der Unterricht beschaffen seyn müste, wenn ein eigener Lehrer für sie angesetzt würde". Er sagt:

„Ohne den Stadtschulen, die diese Zöglinge bisher besucht haben, etwa zum Nachtheil zu reden, kan ich in Wahrheit behaupten, dass der Unterricht, der darin ertheilt wird, für angehende Schulleute äuserst mangelhaft ist. Die mehreste Zeit und Mühe wird auf Erlernung des Lateinischen verwendet, alles Uibrige wird mehr als Nebensache angesehen. Da die erste Classe der reform. Schule für angehende Schulmeister gar nicht ist, sondern für die, welche studiren wollen, so avanciren sie bis zur zweiten und bleiben darin solange sitzen, bis sie etwa in Höchst Dero Lande befördert werden. Oft verweilen sie in dieser Classe 3 bis 4 Jahr, und immer wird das nehmliche getrieben, Lateinisch, Griechisch, neben bei etwas von der Historie und Geographie. Nichts von der so schweren Kunst zu katechisiren, nichts von der für sie so nutzbaren Naturgeschichte, keine Anweisung zum deutschen Stil und richtigen Schreiben, keine Anleitung, vernünftig und logisch richtig etwas aufzusetzen oder andern vorzutragen etc. Uiberdiess wenn junge Leute immer mit einerlei Sachen unterhalten werden, so wird es ihnen in der Folge zum Eckel, man merckt, dass sie mit Verdruss und Widerwillen lernen, weil sie selbst wifsen, dass sie vieles von dem in ihrem künftigen Schulamt nicht gebrauchen können, was sie lernen müfsen. Angehenden Schulleuten, sowie sie Ihro Hochfürstl: Durchl: Lande gewiss Nutzen stiften müssten, einen eignen Lehrer zu setzen, wäre daher unstreitig das beste Mittel, den Zweck zu erreichen, den Ew. Durchl: zum Besten der Schulen sich gnädigst vorgesetzt haben."

Nachdem er dann darauf hingewiesen hat, dass die äussere Einrichtung keiner Umgestaltung bedürfe, da „die zu Schulmeistern bestimte bereits in des Schumacher Albrechts nahe

am Waisenhause belegenen Wohnung eingemiethet seien und der Kandidat Fischer bei seiner Mutter wohnen könne", fährt er fort:

„Die Zöglinge würden (dann) auf ihrer Stube unterrichtet, etwa täglich 5 Stunden: 1. in Religion, nach dem im Lande eingeführten Catechismus, der erklärt, erweitert und mit praktischen Uibungen in der Catechetic verbunden würde.

2. im Lateinischen, so viel zur Orthographie nötig ist.

3. in der deutschen Sprache, wo sie Aufsätze verschiedenen Inhalts. Briefe und andere Materien ausarbeiten müsten.

4. in der Geschichte der Bibel und der Weltbegebenheiten.

5. in der Naturgeschichte und Erdbeschreibung, vorzüglich Deutschlands."

Soweit der Plan. Thatsächlich wurde bereits erteilt und sollte „ausser den Schulstunden Anweisung" erteilt werden

„6. in der Calligraphie beim Schreibmeister Müller,

7. in der Vocalmusik und aufm Clavier bei dem Waisenlehrer Richter."

Mit einer Erörterung, dass derjenige, welcher mit dem Unterrichte der jungen Leute betraut werden solle, sein Amt nicht als Nebenamt führen dürfe, schliesst der Bericht. In dem aus Biendorf unter dem 21. August 1783 erlassenen Remissionsbescheide genehmigte der Fürst,

„dass der Candidat Fischer zum Unterricht der Zöglinge angestellet (werde) und in Verfolg des unterthänigsten Vortrages solche informiren möge."

Damit war die Entscheidung prinzipiell zu Gunsten der Schettlerschen Vorschläge vom 30. Januar 1783 gefallen. Eine spätere Aeusserung Schettlers kann die Auffassung veranlassen, als habe er die fürstl. Entscheidung und was sich an diese anschloss, geringer eingeschätzt. In dem bereits erwähnten Schreiben vom 12. Februar 1805 sagt er nämlich, nach Hinweis auf das ungünstige Schicksal seines Entwurfs vom 30. Januar 1783 und auf den dürftigen Behelf, den er dann vorläufig hatte durchsetzen können:

„Obgleich diese Anstalt[1]) sehr weit von einem Seminario, wie ich es in Vorschlag gebracht hatte, entfernt war, so schien sie doch dahin gedeihen zu wollen, als der damalige Kandidat Fischer auf mein Anrathen sich zu einem Lehrer dieser Zöglinge höchsten Orts empfahl und auch wirklich angenommen wurde."

Er meint damit gewiss nicht, so recht eigentlich habe die mit Fischers Ernennung beginnende Entwicklung seinen Be-

[1]) Die Veranstaltung, wie sie oben S. 136 f. beschrieben ist.

strebungen nicht entsprochen. Vielmehr erklären sich Schettlers Worte daraus, dass, als er sie 1805 schrieb, die 1783 beginnende Durchführung seines Planes 1802 eine grundstürzende Unterbrechung erlitten hatte, über welche Heppe mit folgenden Worten berichtete:

„Von dieser Zeit an erhielten Seminaristen und Exspektanten ihren Unterricht wieder in der reformirten Schule, wo sich freilich der eigentliche Seminarunterricht, die Musikstunden abgerechnet, wöchentlich auf 2 Stunden beschränkte [1])."

Nachdem einmal grundsätzlich für Schettlers Plan entschieden war, liess die entsprechende Veranstaltung nicht lange auf sich warten. Der Kandidat Heinr. Nagel, den Schettler bereits am 30. Januar 1783 neben Fischer empfohlen hatte, meldete sich am 23. September 1783, gleichfalls auf Anregung Schettlers: Da der Fürst zum Besten der Schulen ein Schulmeister-Seminarium zu errichten entschlossen sei, so biete er seine Dienste an. Zum Bericht über die Bittschrift noch eines anderen Kandidaten aufgefordert, bemerkt Schettler, Fischer werde „dieses Michaelis Quartal seinen Posten antreten" und fragt, ob es bei dem von ihm zum andern Lehrer vorgeschlagenen Kand. Nagel sein Bewenden haben solle, bittet um Bestimmung des Einkommens dieses zweiten Seminarlehrers und schliesst mit dem Ausdruck der „Hofnung, dass Ew. Hochfürstl. Durchl: für dieses Institut, welches mir so sehr am Herzen liegt, und für den Unterhalt der Lehrer defselben weiter gnädigst sorgen werden". (Dat. Cöthen, 27. September 1783). Bald nachher (14. Oktober 1783) meldete er:

„Auf die von Ew. Hochfürstl. Durchl: an mich abgelafsene . . . Resolution wegen Anstellung eines zweiten Lehrers bei dem neuen Seminario habe den Candidat Nagel bereits bei diesem Institut eingefürt, sodass er mit seinen Lehrstunden den Anfang gemacht hat: wie diese eingerichtet werden, worinn die Seminaristen Unterricht und Kenntnifse erlangen, und wie jeder dieser Zöglinge ganz zu seinem künftigen Schulamte vor-

[1]) S. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. V (1860), S. 104. Leider fehlt in den Akten ein Stück, das Heppe noch benutzt haben muss. Ich kann ihn hier also nicht kontrollieren. Erst in einem Berichte des Inspektors Fitzau vom 22. Juni 1811 ist gelegentlich auf die Veränderung hingewiesen. Es heisst da: „Meiner Pflichten eingedenk, gab ich den Seminaristen wöchentlich 2 Stunden, die ich, wie vor der Combination des Seminars mit der Stadtschule geschehen war, zu einer zweckmässigen Bibelerklärung verwandte."

bereitet wird, davon werde Ew. Durchl. einen Conspect unterthänigst zu überreichen die Gnade haben."

So begann mit dem Anfange des Winterhalbjahres 1783[1]) unter Schettlers Direktion die neue Anstalt, die nunmehr den Namen „Hochfürstliches Schulmeister-Seminarium" führte, ihre Arbeit, durchaus wie Schettler am 30. Januar 1783 empfohlen und am 11. August desselben Jahres als das allein Zweckentsprechende nachgewiesen hatte: losgelöst von den Stadtschulen, nur das eine Ziel im Auge, zukünftige Lehrer für ihren Beruf vorzubilden.

Noch war manches zu ordnen. Die Aufsicht über die Seminaristen, die in einer von der Waisenanstalt nur durch eine Gasse getrennten Wohnung eingemietet waren, wurde dem Kand. Nagel übertragen. Dieser erhielt in dem gleichfalls ganz nahe gelegenen Hause des Feldschers Schumann ein Zimmer, von welchem aus er die gerade gegenüber wohnenden Zöglinge überwachen konnte. Schettler empfahl wie schon am 30. Januar 1783 das Schumannsche Haus zur Einrichtung des Seminariums. Ob es nach Schettlers Vorschlage vom 14. Oktober 1783 für den 1. Januar 1784 oder auch später zu diesem Zwecke ermietet worden ist, lässt sich nicht feststellen[2]). Jedenfalls wurde nachgehends ein anderes, das Wittigsche Haus gekauft und für die Seminaristen und beide Seminarlehrer zurecht gemacht[3]). Das kann aber erst längere Zeit nachher geschehen sein. Denn zunächst bewirkte Schettler, dass dem Kandidaten Fischer Ostern 1784 im Waisenhause eine freiwerdende Wohnung eines Waiseninformators überwiesen wurde, wofür Fischer die Subinspektion über die Waisenkinder übernehmen und den nunmehr von Seminaristen der Reihe nach zu erteilenden Unterricht in der Waisenhausschule überwachen musste.

In seinem Berichte vom 14. Oktober 1783 hatte Schettler einen Ueberblick über die begonnene Seminararbeit dem Fürsten in Aussicht gestellt. Am 5. Dezember 1783 legte er denn auch

[1]) Wenn Schettler in einer Aufzeichnung der Wedlitzer Pfarrmatrikel 1784 als Anfangsjahr nennt, so finde ich dafür in den gleichzeitigen Akten keinen bestimmten Grund. Der Ankauf des Wittigschen Hauses für das Seminar fällt nicht in das Jahr. Stenzel giebt für die Erwerbung 1787 an.

[2]) Die jetzige Besitzerin des Hauses, Frau Fuchs, die Enkelin des Feldschers Schumann, eine geistig sehr regsame Greisin von 79 Jahren, behauptete allerdings, dass in ihrem Hause das Seminar gewesen sei.

[3]) Schettlers Schreiben an Vierthaler vom 12. Februar 1805.

„Plan und Folge der Lehrstunden, wie solche den Zöglingen im Schulmeister-Seminario gegeben werden“, vor. Da das Schriftstück den ersten Arbeitsbericht des Cöthener Seminars enthält, so möge es hier ohne Kürzung abgedruckt werden.

I. Seminaristen sind

1. Goedicke aus Nienburg
2. Müller aus Preusslitz } Beide geniessen nur freien Unterricht.
3. Steyer aus Baasdorf }
4. Schroeder aus Nienburg
5. Herrmann aus Preusslitz
6. Arndt aus Cöthen } Sind Exspectanten, die anjetzt noch im Waisenhause wohnen und von den Lehrern im Seminario unterrichtet werden.
7. Paldamus aus Wedlitz }
8. Reinhardt aus Fernsdorf }

II. Sprachen und Disciplinen, worin die Seminaristen unterrichtet werden.

1. Deutsche Sprache
2. Lateinische
3. Christenthum, theoretisch und praktisch
4. Naturhistorie
5. Geographie
6. Biblische und Weltgeschichte
7. Orthographie und Calligraphie
8. Rechnen
9. Musik.

III. Folge der Lectionen, und wie solche von den Lehrern getrieben werden.

Vormittags.

Von 8 bis 9 Uhr — Nachdem einige Verse aus einem Morgenliede gesungen, verrichtet einer von den Scholaren ein von ihm selbst aufgesetztes Gebet. Der Lehrer merkt nachher die etwanigen Fehler an und verrichtet wöchentlich einigemal das Morgengebet selbst, um seinen Schülern Anweisung zum Gebet aus dem Gedächtnis zu geben. Er erzält hierauf irgend eine biblische Geschichte, lässt sie nachher von den Schülern in der Bibel selbst nachlesen, erklärt ihnen während dem Lesen die darin vorkommenden schweren Stellen, sucht sie zugleich zu einem ordentlichen und regelmässigen Lesen anzufüren und lässt sich zuletzt die bereits erzählte und gelesene Geschichte von einem und dem andern nacherzählen, doch so, dass die gegebene Erklärung mit eingebracht wird.

Von 9 bis 10 Uhr — wird der Unterricht in der christlichen Glaubenslehre ertheilt nach Anleitung des Heringischen Lehrbuchs. Uiber jede einzelne Lehre dieses Catechismi wird ihnen eine ausführliche Erklärung in die Feder dictirt und hierüber werden sie katechisirt. Der Sonnabend ist angesetzt, um sie mit der Methode des Catechisirens be-

kant zu machen. Es müfsen daher an diesem Tage jedesmal von 9—10 Uhr einige Waisenknaben in das Seminarium kommen, und mit diesen müfsen die Seminaristen in meiner und des Lehrers Gegenwart katechisiren, wobei ihnen die mit untergelauffenen Fehler und die befsere Methode jedesmal gezeigt werden.

Die Hauptstunde unserer Anstalt ist die von 10 bis 11 Uhr — Hier wird ihnen gezeigt, wie sie künftig einmal den Kindern das A B C, Buchstabiren und Lesen beizubringen haben. Zu dem Ende müfsen in einigen festgesetzten Stunden eine Anzal Kinder in das Seminarium herüber, um an ihnen zu zeigen, wie man Kinder binnen Jahresfrist bis zum fertigen Lesen bringen könne. Hat man es in der Dorfschule erst dahin gebracht, so müfsen die nachfolgenden Wifsenschaften mit ungleich befserm Fortgange betrieben werden können. Nächstdem werden ihnen in dieser Stunde auch die Vorteile gezeigt, die sie beim Schreiben- und Rechnen-Lehren einmal benutzen können. Es wird ferner darin geredet von den Eigenschaften eines guten Schulmeisters, von der rechten Art der Erziehung, von der Schulzucht u. s. w.

von 11 bis 12 Uhr — das Rechnen.

Nachmittags.

Von 1 bis 2 Uhr — wird Geographie vorgetragen, und um den Zöglingen diese Wifsenschaft desto angenehmer und fasslicher zu machen, wird dieselbe allemal, soweit es Zweck und Absicht erlaubt, mit historischen Sachen verbunden. Damit aber das Vorgetragene nicht sobald vergefsen werde, so müfsen sie es, wo nicht bei Endigung eben derselben Stunde, doch in der zunächst darauf folgenden wieder erzählen, wodurch denn auch der Vorteil erreicht wird, dass dieselben an Bestimtheit und Deutlichkeit im Ausdruck in jeder Art von Erzählungen gewöhnt werden.

von 2 bis 3 Uhr — wird Unterricht in Naturgeschichte gegeben, wobei wir dann durch öfteres Wiedererzählen der vorgetragenen Sachen die eben erwehnten Zwecke zu erreichen gedenken. Doch diese Wifsenschaft wird nicht täglich gelehrt, indem auch abwechselnd die Woche hindurch in eben der Stunde Naturlehre, soweit diese dem Menschen unentbehrliche Wifsenschaft zu dem Zwecke der Zöglinge gehört und ihnen ohne Experimente deutlich gemacht werden kan, vorgetragen wird. Ferner werden sie noch in eben der Stunde Donnerstags und Freitags in der Orthographie, Anweisung zum Briefschreiben etc. unterrichtet.

von 3 bis 4 Uhr — wird täglich die lateinische Sprache gelehrt.

Clavier- und Sing-Stunden, ingleichen Unterricht im Schönschreiben werden den Zöglingen Mittwochs und Sonnabends, jedesmal des Nachmittags erteilt.

IV. Von der Zucht.

Es ist eins der wichtigsten Geschäfte der Lehrer des Seminarii, dass sie die Schüler zur möglichsten Ordnung anhalten. Dannenhero sie nicht nur dahin sehen, dass die Zöglinge jedesmal bei dem Anfange der Lehrstunden sich ordentlich und reinlich angekleidet, und auf ihrer Stube alles in bester Ordnung haben, sondern sie auch an guten körperlichen Anstand und höfl: Betragen, theils durch Beispiel selbst, theils durch angestellte Versuche im Deklamiren und öftere freundliche und ernstl: Erinnerungen, wenn sie wider den Wolstand (verstossen), zu gewöhnen sich angelegen seyn lafsen. Zu dem Ende haben sie geschriebene Gesetze, die ihnen zur Beobachtung eingeschärft und bei Übertretung derselben mit körperlichen, und anderen Schaam erregenden Strafen belegt werden."

Zu den didaktischen Uebungen, die im Seminar mit dazu bestimmten Waisenkindern vorgenommen wurden, kam ein von den älteren Seminaristen der Reihe nach je eine Woche lang zu übender Schuldienst in der Waisenhausschule, seitdem die Stelle des reformierten Waiseninformators aufgehoben war und der erste Seminarlehrer das Amt eines Subinspektors im Waisenhause übernommen hatte. Dieser war beauftragt, nicht bloss neben dem lutherischen Waiseninformator die Aufsicht über die Waisenkinder zu üben, sondern auch den Unterricht, welchen die Seminaristen erteilten, zu überwachen, „und sie zu guten, tüchtigen Schulleuten zu bilden". Die von Schettler 1786 geschriebenen „Verhaltungsregeln für die Zöglinge des Schulmeister-Seminarii zu Cöthen, betreffend das Hochfürstl. Waisenhaus" ordnete den Schul- und Aufsichtsdienst der Seminaristen im Waisenhause. Sie konnten hier sich reichlich nicht bloss im Unterrichten, sondern besonders auch im Umgange mit Kindern üben, die sie während der Pausen zu beaufsichtigen, und zu bestimmten Zeiten auch ins Freie, vor die Stadt, zum Spiele zu führen hatten. Aus den „Verhaltungsregeln" ergiebt sich jedoch, dass die Seminaristen der Pflicht, die Kinder spazieren zu führen, nach Kräften sich entzogen und sich schämten, mit der Kinderschar durch die Strassen zu pilgern.

„Für die Lehrer des Hochfürstl. Schulmeister-Seminarii zu Cöthen" liegt gleichfalls von Schettlers Hand eine Art Normativ vor, das ihr Verhalten gegen den Direktor und unter einander, sowie ihre sonstigen Pflichten bestimmte. Endlich finde ich bei den Akten von mir unbekannter Hand eine Instruktion für den Subinspektor des Waisenhauses, welches Amt, wie wir uns erinnern, der eine Seminarlehrer bekleidete.

Schettler hat in dem erwähnten Schreiben vom 12. Februar 1805 über die Dürftigkeit namentlich in der Besoldung der Seminarlehrer geklagt. Aber mag auch der treffliche Mann, dem das „Institut“ ans Herz gewachsen war, den Missstand selbst nach Jahren noch und als er längst nicht mehr Seminar-Direktor war, bitter gefühlt haben, das konnte er so wenig wie wir, denen die Aktenstücke aus der Entstehungszeit des Seminars ziemlich vollständig erhalten sind, verkennen, dass zu einer zweckmässigen Bildung zukünftiger Lehrer alles gegeben war, was nach den damaligen Verhältnissen möglich war. Ja fast mehr. Denn nicht allein Schettler durfte 1786 „eine Reise auf herrschaftliche Kosten machen, um auswärtige gute Schulanstalten, worunter die damals sehr berühmte des Herrn von Rochow in Rekahn gehörte, kennen zu lernen“ [1]), sondern auch Heinrich Ludwig Fischer wurde 1788 auf eine solche Schulreise geschickt und besuchte das Halberstädter und das in der Entstehung begriffene Detmolder Seminar, sowie die Industrie-Schule in Göttingen. Aber unerwartet schnell brach die Entwicklung der neuen Anstalt ab. Am 17. Oktober 1789 starb Fürst Carl Georg Lebrecht in Semlin. Unter seinem Nachfolger August Christian Friedrich wurde Schettler im Jahre 1791 „wider seinen Willen aus seinem bisherigen Wirkungskreise herausgerissen[2])“ und als Pfarrer nach dem Dorfe Wedlitz versetzt. Und 1802 verlor das Seminar die von Schettler geschaffene Unterrichtsverfassung (s. o. S. 139). Erst 1815 kehrte man bei Gelegenheit der vom Rektor Vetterlein ins Werk gesetzten Reform des gesamten Schulwesens der Stadt Cöthen wenigstens, was die eigentlichen Seminaristen betrifft, zu dem Schettlerschen Grundgedanken zurück, dass die Ausbildung der zukünftigen Volksschullehrer nicht in blosser Anlehnung an die Stadtschulen zu geschehen habe. Nur die sogenannten Exspectanten[3]), welche in freiwerdende Seminaristenstellen einrücken konnten, besuchten die zur „Hauptschule“ vereinigten Stadtschulen, welche zugleich Bürger- und Gelehrtenschule sein sollte.[4])

---

[1]) Aus der Pfarrmatrikel in Wedlitz.

[2]) Schettlers eigene Worte in einer Aufzeichnung in der Wedlitzer Pfarrmatrikel.

[3]) Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Bd. V, S. 118.

[4]) „Vorläufige Nachricht an das Publicum, die vorhabende Verbindung der Cöthenschen Schulen betreffend. Cöthen, den 2. Januar 1815. Herzogl. Anhalt. Consistorium daselbst. Huch.“

Schettler hat auch als Pfarrer noch sein Interesse für die Schule und ihre Lehrer bethätigt. So erschien 1796

„Daniel Heinrich Herings . . . kurzer Unterricht in der christlichen Lehre, durchaus zergliedert und erläutert für Schullehrer und angehende Catecheten, von Carl Alexander Schettler."

Im Jahre 1811 wurde er als Pfarrer nach Weissandt versetzt. Dort war ihm vergönnt 1832, sein 50jähriges Amtsjubiläum zu feiern. Als hochbetagter Greis ist er am 5. Mai 1837 heimgegangen. Seine Gebeine ruhen unter einer Linde, nahe dem Eingange in die Sakristei der Kirche von Grossweissandt.

7.

Adolf Werner und die gymnastische Akademie zu Dessau[1]).

Von Dr. **Ernst Wickenhagen**, Direktor der Herzogl. Antoinettenschule zu Dessau.

Zweimal hat Dessau in der Geschichte der Erziehung eine nicht unwichtige Rolle gespielt, einmal im letzten Viertel des 18., ein zweites Mal gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts. Beide Zeitperioden stehen mit einander in einem gewissen inneren Zusammenhange.

Bekanntlich hatte Basedow, der Gründer des Philanthropinums in Dessau, auch der Leibespflege seine Aufmerksamkeit zugewendet. Abgesehen vom Gartenbau, von Handfertigkeitsübungen, von Wanderungen und dergl. betrieb man auch das Tanzen, Fechten, Reiten, Schwimmen, Schlittschuhlaufen. Die Jugend übte sich im Tragen, Voltigieren (Pferdspringen), Balancieren auf dem Schwebebalken und Klettern. Laufen und Springen, sowie allerlei Spiele wurden mit besonderem Eifer betrieben. Das Philanthropinum wurde 1793 aufgelöst, aber das Interesse für die Leibesübungen wurde in Dessau rege gehalten durch Gerhard Ulrich Anton Vieth, der 1786 als Lehrer an die Dessauer Hauptschule kam, später Direktor derselben und Schulrat wurde. Wie Vieth für sich selber ein Freund geregelter Leibesübungen war, sah er eine naturgemässe Erziehung auch nur in einer Vereinigung der Geistes- und Körperbildung. Er wünschte daher auch die Einführung der Gymnastik in alle

[1]) Die Quellen der nachstehenden Biographie sind Werners Schriften, ferner zahlreiche Briefe und Urkunden, sowie mündliche Mitteilungen der beiden noch lebenden Töchter Werners, Frl. Agnes und Frl. Gertraude, endlich eine Schrift von Dr. G. Rasmus: „Dr. Adolf Werner in seinem Wirken auf dem Felde der Gymnastik. Als Manuskript gedruckt für Werners Familie und die Freunde seines Strebens." Dessau 1848.

Schulen und redete den gymnastischen Spielen sehr warm das Wort. Um die Sache der Leibesübungen zu fördern, verfasste er sein berühmtes Werk: „Versuch einer Encyklopädie der Leibesübungen", dessen erster Teil „Beiträge zur Geschichte der Leibesübungen", dessen zweiter ein „System der Leibesübungen" enthält (1794, 95). Ein dritter Teil, der „Zusätze" brachte, erschien erst 1818. Zu einer thatsächlichen Einführung des gymnastischen Unterrichts in die anhaltischen Schulen kam es freilich trotz Vieth nicht. Erst in den zwanziger Jahren fanden sich in Dessau einige Lehrer und Freunde der Jugend zur Pflege der Leibesübungen zusammen und richteten 1829 mit Zustimmung und Unterstützung des Herzogs Leopold einen Turnplatz vor dem Leipziger Thore ein. Es war für die Sache der Gymnastik von hervorragender Bedeutung, dass das Anhalt-Dessauische Konsistorium durch einen Bericht des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Schütz auf den Lehrer der Gymnastik in Dresden, Dr. Adolf Werner, aufmerksam wurde, der sich wegen seiner rührigen Thätigkeit und seiner Erfolge auf dem Gebiete des gymnastischen Unterrichts eines gerechtfertigten Rufes erfreute. Und da der Regierungspräsident Dr. von Morgenstern ein Freund der Leibesübungen war und sich mit dem Plane trug, solche ganz allgemein in die Anhalt-Dessauischen Schulen einzuführen, so wurde mit Genehmigung des Herzogs Leopold bereits im Jahre 1836 der Seminarlehrer Kitzing und etwas später der Chirurg Heinicke zu Werner nach Dresden gesandt, um von ihm als Lehrer der Gymnastik ausgebildet zu werden. Nachdem Kitzings Ausbildung vollendet und zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen war (1837), wurde ihm der gymnastische Unterricht in der Herzogl. Hauptschule und dem damit verbundenen Lehrerseminare übertragen. Um aber die Pflege der Gymnastik rascher und durchgreifender zu fördern, wurde auf Veranlassung des Präsidenten von Morgenstern Werner 1839 nach Dessau berufen, wo er lange Jahre hindurch eine überaus rege Thätigkeit entfaltete, die nicht nur dem Anhaltlande reichen Segen gebracht, sondern auch das deutsche Turnwesen überhaupt wesentlich gefördert hat. Treten wir daher dem Leben und dem Wirken des verdienten Mannes etwas näher.

Johann Adolf Ludwig Werner wurde am 11. Februar 1794 zu Vielau bei Zwickau geboren, wo sein Vater Schullehrer war. Nachdem er von ihm den ersten Unterricht empfangen hatte, besuchte er das Lyceum zu Zwickau und beabsichtigte Theologie

zu studieren. Die grossen Ereignisse des Jahres 1813 gaben jedoch seinem Leben eine andere Richtung. Nach der Schlacht bei Leipzig trat der neunzehnjährige kräftige Jüngling, der zwei Jahre die Prima besucht hatte, als Chargierter bei der zweiten reitenden Jäger-Eskadron der freiwilligen Sachsen ein. Er wurde sofort Oberjäger und wurde wenige Monate später zum Standartenjunker befördert. Sein Wunsch, nach dem Feldzuge des Jahres 1814 entlassen zu werden, sollte sich nicht erfüllen, im Gegenteil, die Rückkehr Napoleons von Elba führte ihn von neuem ins Feld. Auch nach dem Friedensschlusse wurde er in Frankreich festgehalten, da ein Teil der sächsischen Armee, u. a. auch Werners Eskadron, die inzwischen dem Husarenregiment Prinz Johann einverleibt worden war, als Okkupationskorps im nördlichen Frankreich zurückblieb. Das Regiment hatte seine Standquartiere im Departement du Nord in der Gegend von Lille.

Für Werners Lebensberuf wurde dieser Aufenthalt von entscheidendem Einfluss. Hier in Frankreich erhielt er die erste Gelegenheit, sich in den verschiedensten körperlichen Fertigkeiten, im Schwimmen, Fechten, Bâton- und Fléauxschlagen, im Bogenschiessen und in mancherlei Spielen zu vervollkommnen, hier erhielt sein Interesse für die Sache der körperlichen Ausbildung die erste Anregung. Besonders zog ihn die Fechtkunst an, die in Frankreich nicht bloss im Heere, sondern auch in bürgerlichen Kreisen mit Eifer und Geschick betrieben wurde. Er begnügte sich nicht mit dem gewöhnlichen Unterricht, sondern ritt wöchentlich einige Male nach Lille, um an der dort befindlichen Fechtakademie besonderen Unterricht zu nehmen. In Gegenwart einer Menge von Lehrern und Meistern französischer Fechtakademien, in Gegenwart des kommandierenden sächsischen Generals, des Präfekten des Norddepartements und vieler Offiziere wurde er 1816 feierlich zum Prevôt und ein Jahr später zum Maître dans l'art d'Escrime ernannt. Auf Veranlassung seines Regimentskommandeurs erteilte er nun auch den Fechtunterricht in seinem Regimente.

Erst Ende 1818 kehrte Werner nach Sachsen zurück und wurde mit dem Hauptmann von Selmnitz, der sich besonders die Ausbildung des Bajonettfechtens angelegen sein liess, nach Dresden kommandiert, um die Fechtübungen im Kadettenhause zu leiten. Nachdem er auch in seiner Garnison Grimma die dortigen Offiziere und Unteroffiziere eine Zeit lang im Fechten

und Voltigieren unterrichtet hatte, wurde er im Herbst 1820 als Universitätslehrer der Fecht- und Voltigierkunst nach Leipzig berufen. Sein ihm eigenartiges System der Fechtkunst, wie er es sich durch Vergleich der französischen und italienischen Fechtweise mit der deutschen gebildet hatte, widmete er handschriftlich unter dem Titel „Gründliche Anweisung zur Erlernung der Fechtkunst auf Stoss“ seinem bisherigen Regimentskommandeur Oberstleutnant Stünzner.

Werners Anfang in Leipzig war nicht leicht. Sein Vorgänger war altersschwach gewesen; in den Betrieb des Fechtens hatte sich daher viel Willkür eingeschlichen. Leibesübungen waren gänzlich in Vergessenheit geraten und wurden um so weniger getrieben, als die Turnerei in dem Verdachte stand, der Demagogie Vorschub zu leisten. Werners durchaus geregelter Fechtbetrieb und die strenge Ordnung, die er auf dem Fechtboden einführte, riefen eine zeitweilige Opposition der studierenden Jugend hervor; bald aber siegte die gesunde Vernunft, und es bahnte sich ein schönes, vertrauensvolles Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern an. Die Grundsätze, nach denen er das Hiebfechten lehrte, legte er in der Schrift „Versuch einer theoretischen Anweisung zur Fechtkunst im Hiebe“ (Leipzig, Hartmann 1824) nieder. Dank seiner Geschicklichkeit, seinem Eifer und seiner Umsicht mehrte sich die Zahl seiner Schüler bald; auch im Kaufmannsstande erwachte für die Fechtkunst eine lebhafte Teilnahme. Daneben regte Werner auch zu Voltigierübungen an und kam von da ganz von selber zu gymnastischen Uebungen überhaupt. Da die öffentlichen höheren Schulen sich damals mit grosser Aengstlichkeit vom Turnen fern hielten, musste Werner, um sich einen erweiterten Wirkungskreis zu verschaffen, sich an Privatanstalten wenden, die freier und unabhängiger dastanden. Es gelang ihm in der That, sich in die Handersche und Richtersche Anstalt Eingang zu verschaffen, und da er sich nur von Lust und Liebe zur Sache leiten liess und die Jugend mit seltenem Takt zu behandeln verstand, so wusste er Folgsamkeit und guten Willen zu erzielen, ohne dass er jemals Zwangsmittel hätte anwenden müssen.

Durch seine eigenartige Lebensführung war Werner auf das Gebiet der körperlichen Erziehung gekommen. Der allgemeine Beifall, den sein Unterricht fand, musste ihn immer mehr darin bestärken, auf dem betretenen Wege weiterzugehen. Je deutlicher er es als seinen ihm von Gott gewiesenen Beruf er-

kannte, durch geregelte Leibesübungen die Jugend für das künftige Leben besser als bisher vorzubereiten und so für das Wohl der Menschheit zu wirken, desto mehr begriff er auch die Notwendigkeit, sich die für diesen Beruf erforderlichen Vorkenntnisse gründlicher als bisher anzueignen. Sollten die gymnastischen Uebungen nicht bloss auf einseitige Kraftleistungen, sondern auf die harmonische Ausbildung aller Körperkräfte hinauslaufen, so waren anatomische und physiologische Vorkenntnisse ganz unerlässlich. Werner hörte darum in Leipzig mehrere Jahre hindurch bei verschiedenen Professoren medizinische Vorlesungen. Er unterliess es aber auch nicht, sich diejenige allgemein-wissenschaftliche Bildung anzueignen, die für den Pädagogen notwendige Voraussetzung ist.

Die anhaltenden Anstrengungen zogen Werner trotz eines rüstigen Körpers wiederholt gefährliche Brust- und Lungenentzündungen zu, und nur durch die grösste ärztliche Sorgfalt und die aufopferndste Fürsorge seiner Gattin Auguste, geb. von Carlowitz, mit der er sich 1822 vermählt hatte, wurde er am Leben erhalten. Die Aerzte gaben ihm aber den dringenden Rat, seinen anstrengenden Beruf ganz und gar aufzugeben, und so musste er sich schweren Herzens entschliessen, von der Universität zu scheiden, die ihn in ehrenvollster und anerkennendster Weise entliess. Er ging nach Camenz in der Oberlausitz, wo er durch die Vermittlung seines ehemaligen Regimentschefs und Gönners, des Prinzen Johann von Sachsen, eine Anstellung als königlicher Postmeister erhielt (1826).

In den neuen und so ganz anderen Beruf fand er sich bald hinein. Er erfüllte ihn mit militärischer Ordnung und Pünktlichkeit. Da mit dem Postamte eine nicht unbedeutende Feldwirtschaft verbunden war, die ihn nötigte, sich viel im Freien zu bewegen, erholte er sich körperlich sehr bald. In seinen Mussestunden beschäftigte er sich fortdauernd mit Fragen der körperlichen Erziehung und verlor seinen eigentlichen Lebensberuf niemals aus dem Auge. Er sollte rascher, als er selber gedacht, zu ihm zurückkehren. Eine Veränderung in den sächsischen Postrouten brachte für das Postamt zu Camenz eine so wesentliche Verkehrsbeschränkung, dass sich Werner genötigt sah, alles, was er neu angeschafft, Pferde, Wagen, gutbestellte Felder, mit grossem Verluste zu verkaufen. Nach allerlei schwierigen und verdriesslichen Verhandlungen wurde er seinem Antrage entsprechend auf Wartegeld

gesetzt (1830) und siedelte mit seiner Familie nach Dresden über, um seine früheren Pläne wieder aufzunehmen.

Hier kamen ihm die Vorsteher und Vorsteherinnen der vielen Privaterziehungsanstalten und Schulen freundlich entgegen, so dass er bald eine grosse Anzahl von Schülern und Schülerinnen um sich sammelte. Von besonderer Wichtigkeit war es, dass der Kirchen- und Schulrat Dr. Blochmann, der acht Jahre bei Pestalozzi in Iferten gewesen war und dann in Dresden eine eigene, im Pestalozzischen Geist geleitete Erziehungsanstalt gegründet hatte, sich für Werners Bestrebungen lebhaft interessierte, da er der physischen Entwicklung der Jugend nicht mindere Beachtung schenken zu müssen glaubte, als der geistigen. Auch der Dresdener Magistrat unterstützte Werner und stellte ihm für den Winter einen geräumigen Saal im Gewandhause zur Verfügung. Für den Sommer mietete dieser in der Vorstadt einen Garten, den er ebenso wie den Gewandhaussaal mit beträchtlichen Kosten mit den nötigen Gerätschaften versah. Von den Dresdener Aerzten trat namentlich ein Dr. Gräffe, der die Wichtigkeit der physischen Erziehung der Jugend klar erkannte, Werner als Freund und Berater zur Seite.

Die Selbstlosigkeit und warme Menschenliebe, die Werner zu allen Zeiten auszeichnete, veranlassten ihn, auch einer Anzahl armer Schüler und Schülerinnen, deren Auswahl er den Schulvorstehern überliess, die Teilnahme an seinem gymnastischen Unterricht unentgeltlich zu gestatten. Um die Behörden und die Bürgerschaft mit seinen praktischen Leistungen und dem methodischen Gange seines Unterrichts bekannt zu machen, veranstaltete er jährlich zweimal öffentliche Prüfungen. Im Programm zur ersten dieser Prüfungen (Februar 1832) nannte er sich zum ersten Male „Lehrer der Gymnastik." Man hat schon in Dresden an diesen Prüfungen ein gewisses theatralisches Gepräge getadelt; sie waren auch ziemlich kostspielig und anstrengend für Werner. Dieser hielt trotzdem daran fest, weil sie nach seiner Meinung am besten die öffentliche Aufmerksamkeit auf die körperliche Erziehung der Jugend hinlenkten; und man kann diesen Grund für die damalige Zeit gelten lassen, wo es darauf ankam, die öffentliche Meinung erst einmal wieder für die gute Sache zu gewinnen. Als Lehrer der Gymnastik bezeichnet sich Werner, nicht als Lehrer der Turnkunst; gymnastische Uebungen wollte er betreiben, nicht Turnübungen. Warum? Jahn hatte das Turnen zur allgemeinen Volkssache

machen, hatte das ganze Volk kräftigen wollen, um es zum bevorstehenden Freiheitskampfe gegen Napoleon tüchtig zu machen. Auch nach den Befreiungskriegen blieb das Turnen, wie es Jahn und Eiselen betrieben, im wesentlichen Volkssache, an die sich auch allerlei politisches Beiwerk knüpfte. Immer mehr richtete sich daher der Argwohn der Regierungen auch gegen die Turnerei als eine politisch verdächtige und staatsgefährliche Sache, und schliesslich wurden in Preussen sämtliche Turnanstalten mit wenigen Ausnahmen geschlossen. Da nun Werner mit den Leibesübungen, wie er sie betrieb, in erster Linie die Jugend im Auge hatte, da er ferner nicht nur auf die Kräftigung des Organismus, sondern auch auf die Erzielung eines schönen Ebenmasses im ganzen Verhalten der Jugend bedacht war, da eben deshalb die Politik mit diesen Uebungen nicht das Geringste zu thun hatte, so vermied er lieber einen Namen, dem von vornherein ein politischer Beigeschmack anhaftete, und wählte den harmloseren Namen „Gymnastik“, den übrigens auch schon GutsMuths und Dr. Koch gebraucht hatten. Er konnte so um sicherer darauf rechnen, dass Behörden wie Private ihren Argwohn gegen die körperliche Ausbildung der Jugend aufgeben würden.

Alles das, was Werner bisher auf dem Wege der Erfahrung und des Studiums der einschlägigen Litteratur sich erarbeitet hatte, legte er in einer Schrift nieder, die er 1834 unter dem Titel „Das Ganze der Gymnastik oder ausführliches Lehrbuch der Leibesübungen“ (Meissen, Goedsche) erscheinen liess.

In der Vorrede weist er darauf hin, dass man die Leibesübungen bisher vernachlässigt, wenn auch niemals aus dem Kreise der Jugend verbannt habe. Ihre Notwendigkeit hätten schon vor GutsMuths, Vieth und Jahn Männer wie Fuller in seiner Medicina gymnastica und Dr. med. Johann Peter Frank in seinem System einer vollständigen medizinischen Polizei betont. Werner hofft mit seinem Buche dazu beizutragen, dass „die gesunde und heitere deutsche Jugend jeder Stadt und jedes Fleckens, auf freien Uebungsplätzen mit froher, jugendlicher Lebendigkeit sich tummelnd, die Glieder bewegt und kräftigt“. An geeigneten Lehrern werde es freilich noch fehlen, indessen könne für denjenigen, welcher einige Sachkenntnis, guten Willen und Eifer besitze, ein deutliches und praktisches Buch das ersetzen, was ihm als Lehrer abgehe.

An die Vorrede schliesst sich eine Geschichte der Gymnastik, die von den alten Völkern die Perser, Griechen und Römer erwähnt, dann auf das Mittelalter (kriegerische Uebungen der Germanen, Ritter-

tum, Fechtkunst) und endlich auf die Neuzeit eingeht, wo sich die Gymnastik zunächst nur noch in der Form der Volksbelustigungen erhalten habe, bis durch Männer wie GutsMuths, Vieth, Jahn, Eiselen für Deutschland, durch Clias für die Schweiz, Frankreich und England eine Erneuerung derselben erfolgt sei.

Nach einer ausführlichen Angabe der Litteratur, die sich auf das Gesamtgebiet der Gymnastik im weitesten Umfange (auch Schwimmen, Fechten, Schiessen, Reiten) erstreckt, kommt Werner auf den Nutzen der Gymnastik für die Jugend im allgemeinen und für den Krieger im besonderen zu sprechen. Da Werner in einer zwei Jahre später erscheinenden Schrift „Zwölf Lebensfragen“ diesen Gegenstand eingehend behandelt, kann er an dieser Stelle übergangen werden.

Es folgen nun die eigentlichen gymnastischen Uebungen, die mit Vorübungen, Balancierübungen des eigenen Körpers, mit Wendungen und Drehungen auf der Stelle beginnen, dann zur Fortbewegung des Körpers von der Stelle (Gehen, Marschieren, Laufen) fortschreiten. Daran schliessen sich militärische Uebungen mit der Flinte und aufgestecktem Bajonett. „Ich trage kein Bedenken,“ sagt Werner, „das militärische Exerzieren mit dem Gewehr, wiewohl nicht im ganzen Umfange, aber doch das Hauptsächlichste und den Gebrauch desselben als Schuss- und Stosswaffe in den Kreis der für die Jugend berechneten gymnastischen Uebungen aufzunehmen. Denn das Exerzieren ist eine anerkannt nützliche Leibesübung; es bringt Präzision und Takt in die Bewegungen des Körpers und giebt eine feste, gute Haltung im Gehen und Stehen; es lehrt Ordnung und Gleichmass halten, gewöhnt zur Aufmerksamkeit und pünktlichen Folgsamkeit und verbessert den äusseren Anstand, da die meisten jungen Leute in ihrer Körperhaltung, in ihrem Gange äusserst schlaff und nachlässig sind. Endlich wird die Jugend an Beschwerden gewöhnt, die sie Geduld lehrt und für die Zukunft abhärtet. Hierzu sind Märsche von 2, 3 oder 4 Stunden vortrefflich. Welche Vorteile dies für den künftigen Soldaten hat (und auch für diese soll mein Buch geschrieben sein, da ich es der gesamten deutschen Jugend widme) ist nicht nötig auseinander zu setzen. Im Notfalle soll ja ein jeder Mann dazu bereit sein, die Wehr zu ergreifen. Da wird es denn auch willkommen sein, wenn er die Haupt-, ja fast die einzige Waffe des Fussvolkes zu handhaben versteht.“ In der nächsten Abteilung behandelt Werner die Uebungen auf dem Schwebebaum, Klettern, Stelzengehen, Schlittschuhlaufen; in der darauf folgenden das Balancieren fremder Körper, das Heben, Ziehen, Ringen, ferner die Uebungen am Reck und Barren. Es schliessen sich an die wichtigen Uebungen des Springens und Voltigierens (Uebungen am Pferde), ferner die Pflege des Badens und Schwimmens. Weiterhin folgen Anweisungen über das Fechten auf Stoss und Hieb, über das Lanzen- oder Stangenfechten, über das Zielwerfen und Zielschiessen (Stein-, Diskus-, Lanzen-

werfen u. s. w.), über das Schiessen mit dem Feuergewehr, endlich auch über das Reiten. Anhangsweise wird auch das Fléau-Schlagen erwähnt. Den Schluss bilden Belehrungen über den Anstand, und zwar zunächst über Anstandsbewegungen (Kompliment, Händereichen, Grüssen), sodann über anständiges Benehmen im geselligen Leben überhaupt, über Höflichkeit im Umgange mit Personen verschiedenen Standes, Alters und Geschlechts, über Anstand beim Essen, Trinken und Spielen.

In demselben Jahre (1834) veröffentlichte Werner eine zweite Schrift, betitelt „Gymnastik für die weibliche Jugend oder weibliche Körperbildung für Gesundheit, Kraft und Anmut“ (Meissen, Goedsche).

Nach einigen Vorbemerkungen, die darauf hinweisen, dass man in England, Frankreich und der Schweiz bereits dazu fortgeschritten sei, die Leibesübungen mit einigen Modifikationen auch auf die weibliche Jugend auszudehnen, dass insbesondere der um die Gymnastik hochverdiente Professor Clias ein Werk „Kallisthenie oder Uebungen zur Schönheit und Kraft für Mädchen“ herausgegeben habe, zeigt Werner die Notwendigkeit und den Wert der weiblichen Körperbildung. Da von der guten Konstitution der Mütter auch die Konstitution der Kinder abhängt und der Nutzen der Gymnastik für die Gesundheit zweifellos ist, so müssen wir auch für die Mädchen gymnastische Uebungen einführen. Freilich müssen diese Leibesübungen „mehr auf die Darstellung wohlgefälliger, anmutiger und schöner Stellungen, Bewegungen und Lagen des Körpers, als auf Erwerbung körperlicher Stärke und Gewandtheit gerichtet werden“. „Der Hauptzweck der Gymnastik für die weibliche Jugend wird sein: die Gesundheit zu stärken, die Kraft zu erhöhen, die Gelenkigkeit zu vermehren, allen Bewegungen Reiz und Anstand zu verleihen und die Schönheit der Körperformen zu heben.“

Von dem Lehrer der Gymnastik für die weibliche Jugend wird man noch mehr als von dem für die männliche Jugend fordern müssen, dass er durchaus gebildet sei, dass er „Umsicht mit Vorsicht, scharfe Beurteilung mit weiser Auswahl in den vorzunehmenden Uebungen verbinde, dass er auch der ästhetischen Bildung nicht ermangele“. Vor allem muss er individuell verfahren und namentlich auch einige häufig vorkommende körperliche Gebrechen richtig zu behandeln verstehen.

Die Kleidung der Mädchen sei leicht, weit, bequem. Am zweckmässigsten ein leichtes, weites, kurzes Kleid, von einem nicht zu knappen Gürtel zusammengehalten, bequeme Pantalons, passende, aber nicht zu enge Schuhe. Keine Schnürleiber!

Die ersten Uebungen, deren Beschreibung nun folgt, entsprechen im ganzen den Uebungen für die Knaben: es sind Uebungen, die dem Körper die rechte, freie Haltung, Gelenkigkeit und Biegsamkeit

gehen sollen, ferner Balancierübungen, die später auf dem Schwebebaume, sowie auf einem in die Erde geschlagenen Pfahle fortgesetzt werden sollen, ferner Wendungen und Drehungen des Körpers auf der Stelle, dann das Fortbewegen von der Stelle (Gehen, Marschieren, Laufen). Die Springübungen werden beschränkt auf den Sprung in der Schnur und im Seil. Weitere Uebungen sind die mit der stummen Glocke (dumb bells, die Hanteln), mit dem Stabe, am schwebenden Stabe, an der Zapfen-Säule, am Knotenseile, die Uebungen im Zielwerfen und Zielschiessen. Gerätübungen fehlen fast gänzlich. Baden und Schwimmen wird gefordert. Von den Unterhaltungsspielen zur Beförderung der Kraft und Gelenkigkeit werden das einfache Ballspiel, das Spiel mit 2 Bällen, das Federballspiel und das Ring- oder Reifchenspiel empfohlen. Das Tanzen kann als gymnastische Uebung nur dann angesehen werden, wenn es in den Schranken der Mässigung, der Kunst und des Anstandes bleibt. Vom Reiten wird gesagt, dass es der weiblichen Zartheit ebenso entgegen sei, wie die Gelehrsamkeit der weiblichen Bestimmung: es könne daher nur als Ausnahme von der Regel gestattet werden.

Zum Schluss finden sich auch hier Anstandsregeln: Belehrungen über die rechte Körperhaltung beim Gehen, Stehen und Sitzen, über Komplimente, über das Verhalten älteren und jüngeren Personen, Vornehmen und Geringen gegenüber, bei Besuchen, bei der Tafel, beim Spielen.

Gewissermassen als Ergänzung zu den beiden vorstehend besprochenen Büchern veröffentlichte Werner 1836 eine Sammlung von Spielen für die Jugend unter dem Titel: „Die reinste Quelle jugendlicher Freuden oder 260 Spiele zur Ausbildung des Geistes, Kräftigung des Körpers und zur geselligen Erheiterung im Freien wie im Zimmer“ (Dresden, Selbstverlag[1]).

Im Vorwort weist Werner auf den unendlich wichtigen Einfluss hin, den das Spiel auf das ganze geistige und physische Gedeihen der Jugend ausübt. Darum nahmen in der alten Welt die Spiele eine vorzügliche Stelle ein, während die Neuzeit erst wieder anfängt, die Notwendigkeit der physischen Erziehung und damit auch die Wichtigkeit des Spiels zu begreifen. Denn „nicht nur im unmittelbaren Wege der lehrwissenschaftlichen Anwendung muss die Gymnastik der Jugend beigebracht werden, nein, sie muss, indem sie allenthalben mehr oder minder bemerkbar in die Spiele und Erheiterungen aufgenommen wird, der Jugend unwillkürlich auf allen Seiten entgegen kommen und so völlig in Blut und Leben derselben übergehn“. Zum Schluss wird das Wort Wielands herangezogen: „Der Charakter einer Nation sowie ihr

[1]) In 3 Auflagen erschienen.

moralischer und politischer Zustand spiegelt sich nirgends aufrichtiger als in ihren herrschenden Vergnügen; daher gehören auch Spiele unbestreitbar zu den Erziehungsmitteln der Völker. Gingen daher Regenten und Minister, von Regierungssorgen ermattet, auf die Schlosshöfe und spielten Ball, so würden bald die verderblichen Kartenspiele verdrängt werden; dies Beispiel würde bald in allen Teilen ihrer Länder Nachahmer finden und auch auf Gesundheit und Charakter der Nationen wohlthätigen Einfluss üben."

Unter den Spielen, die nun beschrieben werden, nehmen die verschiedensten Ballspiele den ersten und wichtigsten Platz ein. Es folgen dann Kugel-, Kegel- und Scheibenspiele; Zielwerfen und Zielschiessen; Bewegungsspiele mit und ohne Apparat, zuletzt auch Vexierspiele, Spiele der Phantasie, des Witzes, des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit und der Beurteilungskraft.

Alles dasjenige, was nach Werners Ueberzeugung das Wesen der Gymnastik ausmachte und was er durch sie zum Wohle des Staates und der Familie zu erreichen hoffte, fasste er zusammen in die wichtige Schrift[1]) „Zwölf Lebensfragen oder ist das Glück eines kultivierten und wohlgeordneten Staates allein durch eine geregelte geistige Erziehung zu begründen, oder muss nicht unbedingt auch die physische damit verbunden werden?"

Werner beklagt in der Vorrede seiner Schrift, die er König Friedrich Wilhelm III. von Preussen gewidmet hat, die fast überall herrschende einseitige Berücksichtigung der geistigen Kultur. Er freut sich des Aufsehens, das die Schrift des Medizinalrats Dr. Lorinser „Zum Schutze der Gesundheit in Schulen" gemacht hat, und will auch an seinem Teile dazu beitragen, der überhandnehmenden Verweichlichung und Verkrüppelung der Jugend zu steuern. Die geistige Ausbildung solle keineswegs geschädigt werden, aber bei 50 — 60 wöchentlichen Stunden geistiger Beschäftigung seien doch wohl 4—6, die der körperlichen Ausbildung gewidmet würden, nicht zuviel. Die thörichten Einwände: die Gymnastik halte vom Lernen ab — man bleibe gesund auch ohne Gymnastik — sie vermindere die Feinheit der Handbewegung — befördere die Roheit — werden durch einige schlagende Bemerkungen abgethan.

Die erste Frage lautet: „Welche Nachteile werden im allgemeinen durch die physische Erziehungsweise vermieden, und welche Vorteile erlangt?" Man hat unter

[1]) Dresden und Leipzig. Arnold, 1836.

Gymnastik nicht bloss kunstgemässe Bewegungen und Kraftanstrengungen des Körpers zu verstehen, sondern auch Abhärtung desselben gegen Hitze und Kälte, gegen Schmerz und Entbehrungen. Der Leib soll der Seele gehorchen; er muss darum stark sein. Je schwächer er ist, desto mehr befiehlt er. Es ist darum die Aufgabe der Gymnastik, das körperliche Wohlbefinden zu erhalten, zu befestigen und nötigen Falles — wiederherzustellen. Das beständige Stillesitzen, verbunden mit geistiger Anstrengung, schwächt die Nerven, verkümmert die Ausbildung der Muskeln und führt allerlei Krankheiten mit sich. Dagegen verleiht die Gymnastik dem Körper Kraft, Wohlgestalt und Gesundheit, befördert Mut und Geistesgegenwart, Beharrlichkeit und Thatkraft, Gehorsam und Bescheidenheit, erweckt die rechte Ehrliebe und den Frohsinn, der für die geistige Thätigkeit so förderlich ist. Wo gesunde Körperkraft waltet, da waltet auch Sittlichkeit; die Gymnastik hält die Jugend von Müssiggang und Laster zurück. Die Stärkung der Nerven schliesst eine feine Empfindung nicht aus, sie verhindert nur eine übermässige Reizbarkeit und lässt zu keiner Zeit die Gesetze der Vernunft ungehört und unbefolgt. Die Gymnastik schützt auch gegen eine krankhafte Ueberreizung der Phantasie mit ihren Gefahren.

Die Einverleibung der Gymnastik in unsere Erziehung ist darum dringend erforderlich. „Das gesunde Geschlecht wird arbeitsamer und zufriedener, nicht von so vielen Krankheiten und Grillen geplagt. Die Wohlfahrt und Freiheit der Staaten wird im Innern und Aeussern erblühn, und das grosse körperliche und geistige Elend der jetzigen Menschheit vermindert werden."

Die zweite Frage lautet: „Welche sind die Ursachen, wodurch die so häufig überhandnehmende Engbrüstigkeit, schiefe Körperhaltung und ähnliche Uebel herbeigeführt werden, und wie sind sie zu erkennen?" Diese Uebel, deren schnelle Zunahme die überall entstehenden orthopädischen Anstalten bezeugen, rühren teils von der Verfeinerung und Kraftlosigkeit der Eltern, teils und viel häufiger von der verkehrten physischen Erziehung der Kinder her. Die Ursache der Verbiegungen des Rückgrats und der Beine liegt hauptsächlich in der Muskelschwäche. Nachdem Werner hierauf die verschiedenen Arten der Verkrümmung erwähnt und die Zeichen, woran man sie erkennt, angegeben hat, weist er auf die mannigfachen Ursachen derselben hin: auf zu langes Sitzen am Schreib-

tisch gerade während der Zeit des schnellen Wachstums, auf allgemeine Körperschwäche, die teils angeboren, teils erworben sein kann durch Krankheit, Blutverlust, Ausschweifungen, auf Skropheln und die englische Krankheit, auf die Unsitte des Schnürens. Werner beklagt es, dass der Lehrer nur gar zu oft beim Unterricht die Haltung der Schüler unberücksichtigt lässt.

„So lange man freilich einem öffentlichen Lehrer zumutet, über zu viele Kinder seine Aufsicht zu erstrecken, so lange die Zahl der Lehrer nicht vergrössert und die der Schüler, die einem Lehrer übergeben sind, nicht verringert ist, so lange werden auch noch manche Zöglinge ihr Wissen mit einem gekrümmten Körper bezahlen.“

Vor allem aber spricht Werner den Wunsch aus,

„dass an jeder Schule, an jeder Lehranstalt Aerzte angestellt werden möchten, welchen die Verpflichtung auferlegt würde, von Zeit zu Zeit alle Zöglinge genau zu untersuchen. Dadurch würde man nicht allein die Fehler des Rückgrats, sondern auch viele andere Gebrechen und Fehler in ihrem Entstehen entdecken. Selbst in Pensionsanstalten für Mädchen können diese Untersuchungen eingeführt, und um der Schamhaftigkeit und dem Zartgefühle derselben nicht zu nahe zu treten, von Frauen unternommen werden, welche von Aerzten über die ersten Zeichen der Verkrümmungen und anderer Gebrechen vorher unterrichtet worden sind.“

Die dritte Frage: „Welchen Einfluss haben die Verkrümmungen auf die Gesundheit des Körpers und Geistes?“ Hier wird auf den innigen Zusammenhang zwischen Körper und Geist und die Notwendigkeit hingewiesen, in voller Harmonie beide auszubilden. Der Gesundheit des Leibes entspricht die Heiterkeit des Geistes, der Abhärtung männlicher Sinn, der Thätigkeit des Leibes die des Geistes, der guten Körperbildung die Schönheit der Seele, der Schärfe der Sinne die Schärfe der Denkkraft. Gymnastische Uebungen werden darum sowohl moralischen als auch physischen Uebeln entgegenwirken. Insbesondere wird man durch frühe Sorgfalt den aus der Rückgratsverkrümmung erwachsenden Uebeln: dem Mangel an körperlicher Gewandtheit, den Brust- und Unterleibsbeschwerden, Lähmungen, hypochondrischen und hysterischen Zufällen mit Erfolg entgegentreten können.

Vierte Frage: „Welche Mittel stehen jedem Lehrer zu Gebote, ohne gerade förmlichen gymnastischen Unterricht nehmen und erteilen zu dürfen, angehende Verwöhnungen des Körpers zu unterdrücken, um den häufigen Vorwürfen der Eltern zu begegnen?“

Bei der grossen Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des Lehrerberufes ist es gewiss willkommen, Mittel und Ratschläge zu vernehmen, durch welche die Lehrer in den Stand gesetzt werden, ihren Beruf erfolgreicher und lohnender auszuüben. Man sorge dafür, dass junge, zarte Kinder eine gezwungene Haltung beim Sitzen nicht zu lange einnehmen, lasse also die Stellung häufig wechseln. Man sorge ferner für einfache, nährende, nicht zu reizende Kost, für tägliche Bewegung, zweckmässige Kleidung und vernünftige, nie bis zur Erschöpfung getriebene gymnastische Uebungen. Für schnell wachsende Leute sei der Schlaf gehörig lang. Auch wenn die Kinder herangewachsen sind, sehe man auf gute Haltung beim Schreiben und Zeichnen. Das Schiefwerden der Kinder kann man den Lehrern nicht zum Vorwurf machen, denn bis jetzt wenigstens haben sie nie Gelegenheit und Veranlassung gehabt, sich um der Körperhaltung willen um Anatomie und Physiologie zu kümmern. Das wird erst anders werden, wenn die Regierungen Veranstaltungen treffen, dass angehende Lehrer in der Gymnastik gebildet werden und praktisch lernen, wie man zweckmässig stehen, gehen, laufen und sitzen muss. Sie werden dann wissen, dass alle ausübende Thätigkeit mehr oder weniger vom Körper abhängt, werden darum für passende Tische und Bänke, für die rechte Haltung beim Schreiben und Sticken, vor allem auch für häufige Bewegung der Kinder sorgen, und zwar besonders dadurch, dass sie die Spiele der Kinder im Freien leiten und diese zu Mitteln der Uebung der Körperkraft, der Beweglichkeit der Glieder, der Abhärtung durch Anstrengung, der Gewandtheit und Zierlichkeit in Bewegung und Haltung machen. Gegen bereits vorhandene Verwöhnungen werden zum Schluss noch verschiedene praktische Hausmittel empfohlen.

Fünfte Frage: „Wenn gymnastische Uebungen in einem Staate eingeführt werden sollen, ist wohl dann auch hauptsächlich nötig, dass eine der Sache allseitig kundige Oberaufsicht bestellt werde, und wie hat alsdann diese bei der Wahl und Prüfung der Lehrer, welche jene Uebungen leiten, zu verfahren?“

Die Einführung gymnastischer Uebungen muss Sache des Staates werden. Ein Landes-Direktorium, zu dem besonders auch Aerzte hinzuzuziehen sind, hat unter der Oberaufsicht des Ministers für den öffentlichen Unterricht 1. dafür zu sorgen, dass in einem besonderen Seminare die nötigen Lehrer gebildet

werden, 2. für sämtliche gymnastische Anstalten des Landes einen Unterrichtsplan festzusetzen und 3. dessen Durchführung durch fleissige Revisionen zu überwachen.

Zur physischen Erziehung sollen nur Männer zugelassen werden, die genaue anatomische Kenntnisse besitzen, pädagogisch gründlich unterrichtet und praktisch erprobt sind. Zweierlei muss besonders gefordert werden: 1. makellose Moralität, Anstand gepaart mit Würde und wenn nötig mit Strenge, aber auch Humanität und fast väterliche Milde; dazu ein wohlgebildeter, kräftiger Körper; 2. die Fähigkeit, die Zöglinge physiologisch zu beurteilen und die Uebungen nach ihren wirklichen Kräften und physischen Fähigkeiten zu bemessen. Denn der Unterricht soll rationell und systematisch sein, er muss gradatim-anatomisch zu Werke gehen, dabei aber niemals Schönheit und Anmut aus dem Auge setzen. Niemals darf es bloss auf rohe Stärke ankommen. Keine Ueberanstrengung, keine halsbrechenden Kunststücke, sondern nur Uebungen, die im praktischen Leben wirklich zu verwerten sind! Endlich hat der gymnastische Lehrer bei allem die strengste Vorsicht zu beachten, hat die nötigen Hilfen zu gewähren, um Unglücksfälle zu vermeiden.

Mit den gymnastischen Uebungen können angemessene Feierlichkeiten verbunden werden, namentlich bei den öffentlichen Prüfungen zu Ostern und Michaelis.

„Vielleicht würde der hierbei hervortretende und gleicher Weise sich auf Wissenschaften, Künste und gymnastische Fertigkeiten erstreckende Wetteifer, wie er sich bei den Griechen zeigte, nicht ohne Nutzen sein und gewiss die Teilnahme der Anwesenden in Anspruch nehmen. Beifallsbezeigungen der versammelten Väter und Verwandten und schickliche Preise würden die verschiedenen Grade der Geschicklichkeiten auszeichnen und zu vergrössertem Eifer anspornen."

Musik und passender Schmuck würden den äusseren Reiz erhöhen. Etwaigen Bedenken gegenüber, dass derartige Uebungen ein theatralisches Gepräge annehmen müssten, wird darauf hingewiesen, dass sie nicht der Neugierde und Schaulust der grossen Menge dienen sollen, sondern mehr für Eltern, Behörden, Lehrer und Erzieher der Jugend bestimmt sind, dass sie ferner nicht nur die Fortschritte zeigen, sondern auch kundmachen sollen,

„dass in einem gymnastischen Institute nicht allein zur Uebung der rohen Kraft nur die sogenannte Turnkunst an Reck und Barren

geübt, sondern dass die Gymnastik stufenweise und allseitig gelehrt und dass den Schülern ganz vorzüglich die Gesetze des Anstandes eingeprägt und in ihren jugendlichen Herzen das Gefühl für Ehre, Sittlichkeit und Zartsinn geweckt, rege gemacht und erhalten werde."

Sechste Frage: „Welchen Nutzen gewährt die Gymnastik für den Krieger und welchen für den Gewerbestand?"

Immer mehr denkt man jetzt an eine allgemeine Volksbewaffnung. Soll nun im Notfalle jeder wehrhafte Mann Thron und Vaterland beschützen, dann kann nur die Gymnastik die nötige Vorbereitung geben. Der Soldat bedarf ihrer doppelt und dreifach. Der Infanterist muss springen, schwimmen, klettern, mit dem Bajonett und Degen fechten können. Besonders vorteilhaft ist für ihn die Uebung im Laufen, damit er seinen Atem einteilen lerne, so dass er denselben, wenn er den Feind beim Angriffe erreicht hat, nicht verloren hat. Hervorragende Marschleistungen haben, wie die Kriegsgeschichte aller Zeiten beweist, entscheidende Erfolge herbeigeführt. Der Kavallerist muss voltigieren und mit Schwert und Lanze fechten können. Die Gymnastik hat auch wohlthätigen Einfluss auf Gesicht und Gehör; sie führt den Menschen in die freie Natur, wo das Auge an weiten und entfernten Gegenständen seine Kraft üben kann, wo man Entfernungen schätzen und scharf hören lernt — beides für den Krieger von grosser Wichtigkeit.

Die Gewerbetreibenden lassen sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in zwei Klassen teilen: in solche, deren Gewerbe die Körperkraft in höherem und anstrengendem Grade in Thätigkeit setzt, und in solche, die ihr Gewerbe in sitzender Stellung betreiben. Für alle kommt es besonders darauf an,

„ob sie die Glieder, welche sie vorzugsweise bei ihrer Arbeit bedürfen, auch richtig, d. h. so zu gebrauchen wissen, dass dadurch der Zweck auf dem kürzesten und sichersten Wege und ohne Nachteil für den Kraftaufwand erreicht wird."

Manche brauchen nur eine Hand zu ihrer Arbeit, sollen aber nicht nur die rechte, sondern auch die linke verwenden; wie nötig also beide Hände in gleicher Weise zu üben! Von grosser Wichtigkeit ist es auch, Vorteile und Hilfen kennen zu lernen, um sich vor Schaden zu hüten und Kraftvergeudung zu vermeiden. Am sichersten erwirbt man die Kenntnis solcher Hilfsmittel durch die Gymnastik.

„Durch sie erhalten alle Muskeln ihre volle Ausbildung und Kraft, und der Körper wird im allgemeinen zu schweren Verrichtungen geschickter gemacht; sie wirkt auch insbesondere auf die leichtere und gefahrlosere Betreibung aller einzelnen Gewerbe vorteilhaft ein."

Auch einen gewandten und einnehmenden Anstand wird der Handwerker von der Gymnastik lernen.

„Lerne nur jeder seines Körpers Herr sein, lerne er nur, sich graziös zu zeigen und er wird bald erfahren, dass man ihn nicht mehr als ein geringeres Geschöpf zu behandeln wagen wird."

Die Wirkung der Gymnastik im allgemeinen wird die sein, dass der Körper so geschmeidig und gestärkt wird, dass der Mann auch die sitzende Lebensart leichter wird ertragen können. Gern wird er auch jezuweilen die erlernte Fertigkeit wieder üben. Die segensreichen Folgen wird er bis in das späteste Alter spüren.

„Frei von jeglichem aus Verwöhnung und schwächender Lebensweise entsprungenen Siechtume wird er, ein starker und lebensfroher Greis, mit erhabenem Haupte und gestreckten Gliedern unter gebeugten, bleichwangigen und lebensmüden Jünglingen einherschreiten."

Siebente Frage: „Sind Leibesübungen ein notwendiger Teil weiblicher Körperbildung?"

Warum will man nur für eine zweckmässige Körperbildung der Jünglinge sorgen? Warum soll der weibliche Körper dahinsiechen und entnerven? Lykurg that zu viel, wir aber thun gar nichts. Die Gründe, welche Lykurg bestimmten, Leibesübungen für die weibliche Jugend anzuordnen, sind zum Teil auch in unserer Zeit ernster Beachtung wert. Braucht das Weib keine Körper- und Seelenstärke? Von dem beständigen Sitzen kommt der mangelhafte Blutumlauf, die „vornehme Totenfarbe der Stadtschönheiten". Solche Frauen sind daher auch wenig geeignet, gesunde Kinder zu gebären, und die Sterblichkeit unter den Kindern höherer Stände ist grösser als unter den Kindern der Landleute. Das Spazierengehen reicht als Aequivalent nicht aus, und das Tanzen, wie es jetzt gelernt und geübt wird, ist mehr schädlich als nützlich. Darum muss auch der weibliche Körper durch geeignete Uebungen, die natürlich vielfach andere sein werden, als die Uebungen für die männliche Jugend, allseitig ausgebildet werden. Zu Mannweibern soll die Körperbildung die jungen Mädchen nicht machen, aber gesunder sollen sie werden, damit sie leichter die Mühseligkeiten des Lebens er-

tragen, damit sie als gesunde Frauen Mütter von gesunden Söhnen und Töchtern werden.

Achte Frage: „Welche Stelle nimmt das Tanzen unserer Zeit unter den notwendigen Leibesübungen bei der weiblichen Körperbildung ein?"

Der Tanz, diese wohlthuende Harmonie der Töne und der Bewegungen, ist gewiss schön, sofern sich Unbefangenheit und Grazie damit verbinden. Aber wie selten sind diese jetzt zu finden! Die ernste, steife Menuett hat man längst als eine lächerliche Posse von allen Ballsälen verbannt; an ihre Stelle ist ein flügelschnelles Hüpfen und Springen, ist Wildheit, Ungestüm, Taumel getreten! Zweifellos ist Tanzen nicht nur ein gesellschaftliches Vergnügen, sondern auch eine gymnastische Uebung, ja keine andere Bewegung kann mit der beim Tanzen verglichen werden. Auch das kleinste Glied nimmt Anteil daran, der Umlauf der Säfte in den zartesten Gefässen wird vermehrt, alle Absonderung und Aussonderung verstärkt, das Blut gleichmässig gemischt und sein Umlauf befördert, der Nervenreiz erhöht, die Biegsamkeit und Gelenkigkeit der Gliedmassen geübt. Das Tanzen, mässig im Verhältnis der Kräfte und der Konstitution des Körpers geübt, muss daher wohlthätig für Körper und Geist sein und müsste als treffliches diätetisches Stärkungsmittel sehr empfohlen werden. Alle diese Vorteile gehen freilich bei der Art der gewöhnlichen modischen Tänze verloren. Das Uebermass erzeugt Ueberdruss, Ekel, Nervenschwäche u. s. w. Nimmt man dazu noch das unvorsichtige Trinken kalter und heisser Getränke, die engen Schuhe und Kleider, so darf man sich nicht wundern, dass Störungen des Blutumlaufes, Ohnmachten und allerlei Krankheiten die traurigen Folgen sind.

Neunte Frage: „Kann das Reiten als eine der weiblichen Jugend angemessene Leibesübung empfohlen werden?"

Ein kurzer historischer Rückblick zeigt, dass das Reiten unter den Frauen nie sehr verbreitet gewesen ist. Obwohl nun eine Dame im geschmackvollen Kleide auf dem Quersattel ganz vorteilhaft erscheinen kann, so wird diese Kunst doch nie eine gymnastische Uebung für die weibliche Jugend werden, da das Reiten auf dem Quersattel immer nur ein halbes Reiten ist und weder regel- und schulgerecht werden, noch die Glieder so kräftig und schön ausbilden kann, wie das Reiten nach Art der

Männer, wobei allein ein Pferd mit Kunst und Kraft regiert werden kann.

„Niemand wird es leugnen, dass das Reiten der weiblichen Zartheit, sowie die Gelehrsamkeit der weiblichen Bestimmung entgegen ist und nur als Ausnahme gelten kann."

Zehnte Frage: „Wie kann ein Lehrer in Hinsicht des Anstandes erfolgreich auf seine Zöglinge wirken?"

„Kein gebildeter Mensch darf sich in Hinsicht des Anstandes vernachlässigen, da er die sichtbare Beschaffenheit unseres Inneren darstellt und gleichsam ein Abdruck desselben ist."

Je früher man mit Uebungen des Anstandes beginnt, desto natürlicher und ungezwungener wird er erscheinen.

Anstandslehre war früher ein Nebengeschäft des Tanzlehrers. Besser wird man sie mit der Gymnastik verbinden, da einesteils das Tanzen selbst mit ihr verbunden wird, andernteils aber auch alle Leibesübungen eine gute Vorschule für die Bewegungen des Körpers sind. Zweck aller Leibesübungen ist die Ausbildung des Körpers; dazu gehört aber auch die Geschicklichkeit, seinen Gliedern gefällige Formen zu geben. Eine schöne, gefällige, zierliche Haltung ist also auch ein Zweck der Gymnastik, wenn auch ein untergeordneter. Wie viel kommt oft im Leben auf ein leichtes, anständiges Benehmen an sowohl für den Mann, als auch für die Frau. Freilich nicht bloss der gymnastische, sondern jeder andere Lehrer kann in dieser Hinsicht seinen Schülern von wesentlichem Nutzen sein.

Elfte Frage: „Welchen moralischen, politischen und pädagogischen Nutzen gewähren Spiele?"

Der Thätigkeitstrieb offenbart sich nicht nur in nützlicher Beschäftigung, sondern auch in dem Wunsche nach Erheiterung. Alle Versuche, die Langeweile und die aus ihr entspringenden Uebel zu bekämpfen, lassen sich am füglichsten mit dem Worte „Spiele" bezeichnen. Der Grund des Vergnügens beim Spiel liegt nicht allein in unserer Thätigkeit, sondern auch in der Anschauung der Form des Spiels, die sich der geregelten Ordnung, der systematischen Aktion anschliessen muss. Daher dienen nur die aus der Wirklichkeit geschöpften und auf bestimmte Regeln gegründeten Spiele zu unserer wahren Erholung.

Spiele sind zu allen Zeiten und unter allen Völkern bei jung und alt Bedürfnis gewesen. Da Nationalspiele aus dem Nationalcharakter hervorgehen, ihnen also mehr als blosse Ver-

gnügungssucht zu Grunde liegt, so lässt sich annehmen, dass durch Veredelung derselben auch ein wohlthätiger Einfluss auf jenen zu bewirken sei. Durch Spiele kam Griechenland auf seine Höhe. Spiele gaben den Griechen gesundes Blut und reine Säfte. In den Spielen lernten sie Gefahren, zugleich aber auch die Kunst kennen, sie zu überwinden. Durch das Spiel bildete der Grieche seine schönen Körperformen; es erhielt ihn frisch und blühend und beförderte Tugend und Weisheit. Dagegen sind unsere Erholungen — Tanz, Trunk, Kartenspiel — meist lackierte Sünden oder Vorbereitungen dazu! Und leider haben sie mehr und mehr alle anderen Spiele verdrängt.

Spiele sind die schönsten Erziehungsmittel für die Jugend. Wächst sie in vernünftiger Abwechselung zwischen geistiger Ausbildung und gesunden körperlichen Uebungen und Spielen heran, so wird sie weit besser gedeihen, als wenn man sie bei Karten und Würfeln Erholung finden lässt. Die beste Erholung gewähren nützliche Leibesübungen und Spiele, welche

„die Kräfte ausbilden, den Geschmack und die Sittlichkeit veredeln, die Unschuld bewahren und überhaupt Anstand und Nützlichkeit erzeugen."

Durch gymnastische Spiele wird aber nicht nur ein besserer Ton in unsere Jugend, sondern auch in die erwachsene Generation kommen,

„und dann wird die Langeweile nicht so viele Unzufriedene und über die weisesten Einrichtungen Murrende erzeugen."

Es giebt ferner für den Erzieher kein besseres Mittel, die Herzen der Kinder zu gewinnen, als wenn er mit ihnen spielt. Die Jugend

„öffnet ihm ihr Herz umsomehr, je näher er ihr kommt; sie handelt freier, natürlicher, wenn sie in ihm den Gespielen erblickt; an keinem Orte sind ihre Handlungen und ihr ganzes Betragen mit ihrem Innern harmonischer."

Die Spiele verbreiten im jugendlichen Kreise Heiterkeit, Freude, Lust und Gelächter.

„Wären alle Menschen in ihren Erholungsstunden stets lustig und vergnügt, so würde sicher nicht soviel Böses geschehen, denn mürrische Laune ist nicht die Stifterin des Guten und Angenehmen."

Etwaige üble Folgen der Spiele wird der verständige Erzieher leicht beseitigen können. Ueberhandnehmender Mutwille ist zu dämpfen. Spiele, in denen Unsittliches, Zweideutiges vorkommt, dürfen nicht zugelassen werden. Alles in allem sollen

Spiele als körperliche Uebungen die Gesundheit fördern, dem Körper Schnelligkeit, Kraft und Biegsamkeit geben; sie sollen aber auch unterhalten, die Thätigkeit anregen, in Geduld üben. Besonnenheit und Mut geben, sie sollen endlich auch Uebungen für den Geist sein und die Beobachtungsgabe, die Urteilskraft, die Aufmerksamkeit, die Phantasie, den Verstand und das Gedächtnis anregen.

Zwölfte Frage: „Auf welche Weise ist der jetzt so zunehmenden Entartung der Jugend, welche schon frühzeitig zu Verbrechern wird, entgegenzuarbeiten?“

Man sorgt jetzt für entlassene Strafgefangene. Noch segensreicher würden Vereine sein, die für die Vervollkommnung der Erziehung in den niederen Ständen sorgten. Wird die Jugend gut erzogen, so haben wir auch gute Staatsbürger. Nun ist ja freilich die öffentliche Erziehung Sache des Staates, der ja auch mit Strenge gegen Roheit in den niederen Hütten eintreten kann. Aber viel wirksamer würde es sein, wenn Privatvereine sich um die Verhältnisse in den niederen Volksschichten bekümmern wollten.

„Ein geachteter, verständiger Mann, der gleichsam als Freund und Berater in solche Familien einträte, würde weit mehr wirken, als dies durch Warnungen, körperliche Züchtigungen, Gefängnis u. s. w. möglich wäre.“

Wie viele würden auf diese Weise gerettet werden; Zucht- und Arbeitshäuser würden weniger gebraucht werden. Es müsste freilich durch solche Vereine nicht nur auf eine Besserung der religiösen und moralischen, sondern auch der physischen Erziehung hingewirkt werden.

Zum Schluss seiner Ausführungen mahnt Werner, es möge sich jeder Leser verpflichtet fühlen, nicht bloss für das geistige, sondern auch für das körperliche Wohl der Mit- und Nachwelt durch zweckmässige Anleitung zu kräftiger Ausbildung des Körpers zu sorgen. Allerlei Schwierigkeiten wie angestammte Vorurteile, selbstsüchtige Interessen werden zu überwinden sein. Der Lohn wird das gute Bewusstsein und der Dank einer kräftigen Nachkommenschaft sein. Alle Kräfte werden sich frei entwickeln und ungehindert auf und für einander wirken können. Eine neue Aera, ein neues kräftiges Leben wird beginnen, ein neues, urkräftiges Geschlecht wird erstehen und das Dichterwort sich verwirklichen:

Ja, in der Kraft vereintem Streben
Erhebt sich wirkend erst das wahre Leben. —

Trotz der Bemühungen, die Werner es sich kosten liess, durch Wort und That die Vorurteile zu besiegen, welche der Gymnastik überhaupt und namentlich der weiblichen sich entgegenstellten, musste er doch sehen, dass die Fortschritte nur sehr langsame waren, da Beschränktheit und Trägheit sich vielfach den Anforderungen der Vernunft widersetzten. Um daher die Bewegung auf dem Gebiete der weiblichen Gymnastik kräftiger zu fördern, veröffentlichte er 1837 die „Amoena oder das sicherste Mittel, den weiblichen Körper für seine naturgemässe Bestimmung zu bilden und zu kräftigen, nach den Grundsätzen der Anatomie und Aesthetik bearbeitet“ (Arnold, Dresden).

Werner wählte den Titel „Amoena“, um anzudeuten, dass nicht nur die Kraft, nicht nur die Stärkung des Körpers und die Befestigung der Gesundheit desselben der Zweck bei den Leibesübungen der Mädchen sein solle, sondern auch die Anmut der Körperbewegungen. Darum betont die Vorrede, in der wir den bereits mehrfach ausgesprochenen allgemeinen und grundlegenden Gedanken begegnen, ganz besonders die Notwendigkeit einer ästhetischen Ausbildung des Erziehers. Dieser wird zu allererst die Natur, die Quelle alles Schönen, beobachten und emsig in sich aufnehmen müssen, was sich ihm Schönes in Haltung, Bewegung der Körper und in Gruppierungen zeigt. Er wird aber auch die Kunst, die Nachahmerin der Natur, studieren und vor allem die Griechen. In ihren Bildwerken findet sich „eine solche Mannigfaltigkeit in edlen, imposanten, würdigen Haltungen, in geistreichen, anmutigen, effektvollen und dabei stets schicklichen, stets wahren, naturgemässen und schönen Stellungen, dass man nicht umsonst nach würdigen Musterbildern für Darstellung des Edlen, des Hohen, des Grossartigen, des Rührenden, des Gemütlichen, des Anmutigen und Zarten suchen wird“. Demnächst wird der Lehrer die Kunstwerke der Maler, vor allem Raffaels studieren, und was er so gelernt hat, soll er auf den gymnastischen Uebungsplatz übertragen.

Die Uebungen, welche die Amoena vorschreibt, stimmen im ganzen und grossen — auch in der methodischen Anordnung — mit denen in der Gymnastik für die weibliche Jugend überein; dass aber in der Amoena auch Barren- und Reckübungen erscheinen, die in der „Gymnastik“ noch fehlen, muss als eine wertvolle Bereicherung des Lehrstoffes bezeichnet werden. Es entspricht durchaus dem Zweck der „Amoena“, die vor allem die Schülerinnen mit dem reizenden Gewande der Anmut umkleiden will, dass ausser den schon früher geforderten Anstandsübungen als neuer Unterrichtsgegenstand „aesthetische Stellungen“ erscheinen. Sie sollen „vorzüglich die sanfte Schönheit der weiblichen Körperformen entfalten und zeigen“, durch sie soll die

angehende Jungfrau „die natürliche Anmut ihrer Gestalt in malerischer Schönheit entwickeln lernen“. „Im allgemeinen müssen daher alle scharfen Ecken vermieden werden und alle Glieder sich in sanften Rundungen gefällig dem Auge darstellen, damit das Ganze einen angenehmen Eindruck auf den ästhetischen Sinn des Beschauers mache.“ Die Uebungen grenzen an das Gebiet der Mimik und Palaestrik, bewegen sich aber durchaus noch auf dem Gebiete der Gymnastik, da sie auch Kraft, Geschmeidigkeit und Dehnbarkeit der Muskeln fordern. Vor allem ist bei diesen ästhetischen Uebungen nötig, „dass ein Gedanke die darstellende Schülerin belebe, der in entsprechendem Blicke und angemessener Miene sich deutlich und lieblich ausdrücke und der ganzen Darstellung Leben, Reiz, Sinn und Vollendung gebe“. Anders behalten auch die wohlgeordnetsten Uebungen etwas Totes. Je deutlicher aber sich die Schülerin des Gedankens bewusst ist, desto sicherer und ausdrucksvoller werden ihre Bewegungen sein.

Aber, fragt Werner selber, führen dergleichen Uebungen nicht zur Koketterie? Möglich — doch hebt der Missbrauch den Gebrauch einer Sache nicht auf. Das beste Mittel dagegen wird sein, dass Lehrer und Erzieher, denen der geistige Unterricht der Mädchen anvertraut ist, ihrer Seele eine tüchtige Ausbildung geben, ihren Geist auf das Schöne, Wahre und Grosse hinrichten und ihr Herz von dem Niedrigen, Sinnlichen und Eiteln abziehen.

Einige Beispiele solcher ästhetischen Stellungen mögen Werners Absichten veranschaulichen. Eine Schülerin faltet die herabhängenden Hände und senkt den Blick abwärts — Kopf und Blick heben sich langsam empor — die Fingerspitzen berühren sich leicht wie zum Gebet — die Hände trennen sich und werden etwas seitwärts wie dankend zum Himmel erhoben. Oder: der nachdenkende Blick ist abwärts gerichtet — Zeigefinger und Daumen der linken Hand scheinen etwas zu halten, worauf der Blick ruht — während der Körper sich langsam wieder hebt, öffnen sich die Arme, wie zum Empfange einer ersehnten Person. Aehnliche Uebungen werden dann auch mit Kränzen und Shawls vorgenommen.

Eingehender lässt sich Werner in der „Amoena“ auch über die von ihm geforderten Anstandsübungen aus. Sind sie schon in dem Lehrbuche der Gymnastik für das männliche Geschlecht berücksichtigt, so bilden sie in einem Lehrbuche für die weibliche Jugend einen Hauptgegenstand. „Nur ein Pedant kann verkennen, wie viel darauf ankomme, wie wir im Leben und in den so verschiedenen Verhältnissen, Berührungen und Umständen des Lebens unsern Körper bewegen.“ Oft hängt von dem gefälligen Anstande unser Glück in der menschlichen Gesellschaft ab; wer sich über gesellschaftliche Formen hinwegsetzen will, unternimmt einen aussichtslosen Kampf mit der sozialen Welt. Die Regeln des Anstandes sind teils unveränderlich, teils veränderlich;

jene haben ihren Grund in der Sittlichkeit, diese sind durch den zufälligen Geschmack der Zeit oder der Mode hervorgerufen. Die Komplimente, mit denen es die Gymnastik zu thun hat, gehören ihrem Wesen nach zu den unveränderlichen Gesetzen des Anstandes, sind aber ihrer Form nach veränderlich. Sie ergeben sich aus der Pflicht, unsere Mitmenschen zu achten, und sind die äusserlichen Kundgebungen unserer Achtung, unseres Wohlwollens, unserer Freundschaft. Die Anstandsbewegungen sind also etwas Wesentliches in unserem äusseren Leben und gehören als solche in den Kreis der physischen Erziehung.

Komplimentierbücher genügen nicht, denn sie geben nur graue Theorie, während allein die Praxis zur Fertigkeit und Vollendung führt. Den eigentlichen Komplimenten gehen Belehrungen über die Haltung und Bewegung des Körpers im allgemeinen voraus. „Denn wer nicht mit Anstand stehen, sitzen und gehen kann, wird auch kein Kompliment mit Anstand machen können. Da übrigens Komplimente äussere Zeichen eines Gedankens oder eines Gefühles sind, und wiederum das Gefühl oder der feine Takt wesentlich von der Geistes- und Herzensbildung abhängt, so wird diese letztere die grösste Sorge eines jungen Mädchens sein müssen.

Die bisher besprochenen Schriften Werners sind Zeugnisse seines Fleisses, seines gereiften Nachdenkens, seiner andauernden Beschäftigung mit dem, was seine Vorgänger auf dem Gebiete der Gymnastik: Guts Muths, Vieth, Jahn, Eiselen u. a. gedacht und geschrieben hatten. Sie brachten ihm auch manche Auszeichnung und manche Anerkennung ein, und es musste für ihn besonders erfreulich sein, dass so kompetente Beurteiler wie Eiselen, Lorinser und Diesterweg sich anerkennend aussprachen. Der erstere, der Werner in Dresden öfters besuchte, schreibt im Juli 1837:

„Auf gleiche Weise hat mich Ihre neuste Schrift „die zwölf Lebensfragen“ angesprochen, worin so manches mir recht aus dem Herzen geschrieben ist.“

Und Lorinser dankt (Januar 1837) für die Uebersendung der Lebensfragen und hofft,

„dass sie dazu beitragen werden, die Hindernisse echter Menschenbildung zu entfernen, welche durch einen falschen und einseitigen Eifer geschaffen und schon zu lange unterhalten worden sind.“

Eine hohe Auszeichnung war es für Werner, dass ihm die philosophische Fakultät der Universität Jena im Januar 1837 den Doktortitel verlieh („de arte gymnastica tam scribendo quam factitando probe merenti“). Im Zusammenhange damit mag hier erwähnt werden, dass ihm bereits sechs Jahre früher

(Januar 1831) sein Landesherr, der König Anton von Sachsen, den Charakter eines Leutenants der Reiterei, mit dem Rechte, die Uniform zu tragen, verliehen hatte.

Gymnastischer Unterricht und Schriftstellerei waren indessen für den rastlosen Thätigkeitsdrang Werners noch nicht genug. Einer besonders wichtigen Seite seiner Thätigkeit müssen wir noch gedenken: der orthopädischen. Bereits in Leipzig hatte er damit begonnen, in Dresden setzte er sie fort. Ohne Zweifel führte ihn zur Orthopädie zumeist seine warme Menschenliebe, der ihn beseelende Drang, der leidenden Menschheit zu nützen und da noch Hilfe zu schaffen, wo andere es vergebens versucht hatten. Dazu kam das anregende Bewusstsein, sich als der erste auf einem bisher unbekannten Felde der Heilkunst zu befinden, wo ihm aufmerksame Beobachtung und fortgesetztes Nachdenken erfreuliche Erfolge verschafft hatten. Werners Arbeit auf dem Gebiete der medizinischen Gymnastik, wie er sie nannte, war bahnbrechend und massgebend. Sie setzte ebensowohl gründliche medizinische Kenntnisse, als reiche gymnastische Praxis voraus und verlangte ungemeine Umsicht und stete sorgfältige Ueberwachung zu jeder Stunde des Tages. In Dresden führte Werner zuerst im Oktober 1836 einer Anzahl von Aerzten sein neues orthopädisches Heilverfahren vor und überraschte sie durch seine Einfachheit und Originalität. Zahlreiche glückliche Erfolge führten ihm bald eine Menge Pfleglinge aus der Nähe und Ferne zu. Seine Erfahrungen auf diesem Gebiete legte er in einer Schrift nieder, die er 1838 unter dem Titel erscheinen liess[1]): „Medizinische Gymnastik oder die Kunst, verunstaltete oder von ihren natürlichen Form- und Lageverhältnissen abweichende Teile des menschlichen Körpers nach anatomischen und physiologischen Grundsätzen in die ursprünglichen Richtungen zurückzuführen und darin zu kräftigen“ (Dresden, Arnold).

In der Vorrede geht Werner davon aus, dass mit Recht alle Regierungen civilisierter Staaten die Medizinalpflege unter ihre besondere Aufsicht genommen hätten, dass darum auch die medizinische Gymnastik nur solchen Männern anvertraut werden dürfe, welche durch eine Prüfung hinlängliche medizinische Kenntnisse und die nötige Fertigkeit in der Behandlung kranker und verkrüppelter Körper nachgewiesen haben. Sehr zu wünschen wäre ferner, dass der Staat nicht nur im

[1]) In drei Auflagen erschienen.

allgemeinen die Anwendung gymnastischer Uebungen bei den verschiedenen körperlichen Gebrechen beförderte, sondern selber Anstalten für Gymnastik und Orthopädie errichtete oder bestehende unterstützte. Ein Privatmann könne selten die erheblichen Kosten aufbringen, und wer sorge für die Armen? Werner kommt dann auf seine medizinisch-gymnastische Anstalt und auf die Grundsätze zu sprechen, nach denen er sie leite: dass er immer zuerst den Kranken, wenn irgend möglich unter Zuziehung des behandelnden Arztes, sorgfältigst untersuche, um dann durchaus individuell die Mittel zu bestimmen, die anzuwenden seien, dass er endlich die Behandlung persönlich leite. Rasche Erfolge und Wunderkuren dürfe man freilich nicht erwarten. Besonders wichtig aber sei es, möglichst früh Verkrümmungen und Unregelmässigkeiten entgegenzutreten, und es sei namentlich Sache der Hausärzte, auf dergleichen gewissenhaft zu achten.

Das Buch selber zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der erste den Nutzen der medizinischen Gymnastik, sowie die Uebel und Gebrechen, der zweite die gymnastischen Uebungen bespricht, die Heilung bringen sollen. Werner weist im ersten Teile auf die zahlreichen Verkrüppelungen namentlich bei dem weiblichen Geschlecht hin. Da sei Gymnastik das beste Heilmittel; denn unsere Natur sei auf Bewegung angewiesen, sowohl zur Erhaltung, als auch zur Wiederherstellung der Gesundheit. Freilich sei bei krankhaften Zuständen nicht die sonst zu befolgende methodische Folge der Bewegungsübungen massgebend, sondern die Wahl der Uebungen hänge ausschliesslich von der Art der Verbildung ab. Zwei Hauptarten der Mittel werden namhaft gemacht: reine Dynamik (Kräftigung des Muskels) und Uebungen des Gleichgewichts (äquilibristische), die verhindern, dass kein Muskel sich der Notwendigkeit der Bewegung entziehe. Werner erklärt sich entschieden gegen eine Orthopädie, die Mängel und Ungestaltheiten des Körpers lediglich vermittels Maschinen und Streckapparaten, also mechanisch heilen wolle, weil eine ununterbrochene Unthätigkeit durchaus störend auf den Blutumlauf und damit auf Körper und Geist wirken müsse. Aber wenn er auch leichte Maschinen und Apparate nicht gänzlich verwirft, die in der Zeit der Ruhe den Körper in der rechten Lage erhalten, so muss sich doch zur Orthopädie notwendig die Gymnastik gesellen, die den kranken Teil zur Thätigkeit anregt, dadurch kräftigt und heilt. Nach einer Aufzählung und Besprechung der mancherlei körperlichen Gebrechen (Deformitäten), der mannigfachen Verkrümmungen, besonders des Rückgrats, der hohen Schulter u. s. w. folgt eine grosse Menge der verschiedenartigsten gymnastischen Uebungen, die je nach der Individualität des Kranken anzuwenden sind. Besonders wird dabei noch auf die sogenannte Manipulation, die Behandlung mit der Hand — eine Art Massage — hingewiesen.

Werners medizinische Gymnastik, die 1850 in der dritten

Auflage erschien, wurde von ärztlichen Autoritäten mit grossem Beifall aufgenommen. Es wird genügen, auf das anerkennende Urteil eines so hervorragenden Chirurgen wie Dieffenbach in Berlin hinzuweisen, mit dem Werner wiederholt seine Gedanken über den Gegenstand anstauschte. In der That muss die medizinische Gymnastik als ein überaus schätzbares Buch bezeichnet werden, das für eine bessere Behandlungsweise der Orthopädie bahnbrechend geworden ist.

So hatte denn Werner in Dresden ein schönes und reiches Arbeitsfeld und durfte sich des Rufes einer Autorität auf dem Gebiete der physischen Erziehung erfreuen. Pädagogen wie Baumgarten-Crusius, Direktor der Fürstenschule in Meissen, Groebel, Gymnasialdirektor der Kreuzschule in Dresden, u. a. sprachen ihm ihre lebhafte Anerkennung aus. Andere wandten sich an ihn mit der Bitte, sie mit geeigneten Lehrern der Turnkunst zu versorgen, so Engelhardt, der Direktor des Gymnasiums in Danzig, Niemeyer, der Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle, von Bierkowski, Professor der Chirurgie an der Universität Krakau u. a. Auch der sächsische Kultusminister Müller schenkte Werners Bestrebungen grosse Aufmerksamkeit, wohnte den halbjährlichen gymnastischen Prüfungen bei, betraute auch Werner mit dem Auftrage, für die Fürstenschulen Meissen und Grimma gymnastische Lehrer auszubilden, was Werner zu allseitiger Zufriedenheit ausführte. Ebenso nahm das sächsische Kriegsministerium seine Dienste in Anspruch und übertrug ihm die Ausbildung einer Anzahl Unteroffiziere in der militärischen Gymnastik.

Aber was Werner als das Wichtigste erstrebte, die Einführung der Gymnastik in die öffentlichen Unterrichtsanstalten Sachsens und für sich selber eine feste Anstellung im Staatsdienste, das erreichte er nicht. Auf ein dahingehendes Gesuch erkannte zwar der Kultusminister von Carlowitz, der Nachfolger Müllers, seine Verdienste ausdrücklich an und wünschte lebhaft, seine Talente und seine Erfahrung dem Lande zu erhalten, erklärte aber auch, dass er über die Ausdehnung und künftige Einrichtung des gymnastischen Unterrichts noch nicht im Klaren sei und die ganze Angelegenheit von den Beschlüssen einer künftigen Ständeversammlung abhänge. Auch die dringende Bitte, die 260 Personen, meist aus den höheren Ständen, dem Kultusminister aussprachen, in Dresden eine Normalschule für Gymnastik einzurichten, wurde abschläglich beschieden.

So sah sich denn Werner genötigt, um eine feste, sorgenfreie Stellung zu gewinnen, sich anderswohin zu wenden. Aus Petersburg kamen lockende Anerbietungen, die er aber gern von der Hand wies, als sich ihm im Vaterlande eine günstige Aussicht eröffnete.

Es ist bereits in der Einleitung darauf hingewiesen worden, dass sich besonders der Anhalt-Dessauische Regierungspräsident von Morgenstern für Werner lebhaft interessierte. Er befürwortete beim Herzog Leopold sehr warm Werners Berufung nach Dessau: Werners gymnastischer Unterricht werde ganz Deutschland eine Norm geben, und wenn durch die Landschullehrer und Unteroffiziere die körperliche Ausbildung der Jugend sich über das ganze Land erstrecken werde, welcher Gewinn für die Gesundheit! „Selbst der gemeine Mann würde mit dem Römer im äusseren Auftreten wetteifern!“ Herzog Leopold entschloss sich daraufhin, Werner in den Anhaltisch-Dessauischen Staatsdienst zu berufen und verlieh ihm, um ihm einen Beweis seines besonderen Wohlwollens zu geben, den Titel eines Professors. Gegen Ostern 1839 siedelte Werner nach Dessau über. Seine orthopädischen Pfleglinge in Dresden überliess er dem in der Einleitung genannten Chirurgen Heinicke, während er den gymnastischen Unterricht einigen seiner Hilfslehrer übertrug. Den Hilfslehrer Richter nahm er mit nach Dessau.

Nach dem Vertrage, der zwischen dem Präsidenten von Morgenstern und Werner abgeschlossen wurde, sollte letzterer eine Musterschule für den Unterricht in der Gymnastik für die männliche und weibliche Jugend einrichten, die mit dem Gymnasium, der Vorschule und der Töchterschule in Verbindung gebracht werden sollte.

Er sollte ferner ein Seminar zur Ausbildung von Lehrern der Gymnastik (in der Folge „Normalschule“ genannt) errichten, das mit jenen Anstalten verknüpft werden sollte.

Er sollte ein orthopädisch-gymnastisches Institut zur Heilung körperlicher Deformitäten begründen.

Demzufolge hatte er also im Gymnasium und in der Töchterschule zu unterrichten, hatte sodann sämtliche Zöglinge des Schullehrerseminars, die ihm etwa zuzuweisenden Landschullehrer und sämtliche Unteroffiziere des Bataillons für den gymnastischen Unterricht auszubilden. Auch den gymnastischen Privatunterricht der Herzoglichen Kinder und Enkel sollte er übernehmen. Auf Verlangen hatte er die Inspektion über den gymnastischen

Unterricht des ganzen Landes auszuüben. In seinem orthopädischen Institut sollte er bis zu 10 Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlich behandeln.

Ueber das gymnastische Seminar übernahm das Konsistorium die Oberaufsicht; das orthopädische Institut hatte die Medizinal-Kommission zu überwachen.

Als Entgelt für seine Dienste erhielt Werner 800 Thlr. Gehalt, ferner ein geeignetes Haus zur Einrichtung der orthopädisch-gymnastischen Anstalt gegen 200 Thlr. Miete. Werner trat ferner in die Diener-Witwenkasse und wurde pensionsberechtigt.

Auf Befehl Herzog Leopolds wurde an Stelle des ehemaligen Hospitals (in der jetzigen Askanischen Strasse) für Werners Anstalt, die den Namen „Gymnastische Akademie" erhielt, ein ganz neues Gebäude errichtet mit einem geräumigen Uebungssaale im Erdgeschoss, einem Speise-, einem Betsaale und den nötigen Zimmern für seine Familie und seine orthopädischen Pfleglinge. Eine grosse Gartenfläche, die sich anschloss, wurde planiert und als Uebungsplatz mit den nötigen gymnastischen Geräten versehen. Der Bau des Hauses war so gefördert worden, dass es bereits am 29. April 1840, dem Geburtstage des Erbprinzen, feierlich eingeweiht werden konnte. In Gegenwart der Herzoglichen Familie und der Behörden wurden am 29. April seitens der Knaben und Jünglinge Uebungen der verschiedensten Art vorgeführt, am folgenden Tage seitens der Mädchen. Gern sprach Herzog Leopold dem Professor Werner die Anerkennung aus, dass er einen unverkennbaren Beweis seines ausgezeichneten Lehrtalents und seiner unbedingten Hingabe an seinen Beruf gegeben habe. Alle Anwesenden hätten die Ueberzeugung gewonnen, dass eine zweckmässige körperliche Ausbildung in der Jugend eine nicht genug zu schätzende Ausstattung für das ganze Leben sei. Herzog Leopold beschloss nunmehr auch, für die gymnastische Ausbildung des Erbprinzen Sorge zu tragen und Professor Werner mit der Leitung derselben zu betrauen.

Es begann nunmehr auf dem Uebungsplatze und in den Räumen des Akademiegebäudes, das Werner übrigens noch durch den Anbau eines eigenen Hauses zur Wohnung für sich und seine Familie erweiterte, ein frisches und fröhliches Leben und Treiben. Obwohl die Behörde Bedenken trug, die Schüler und Schülerinnen zur Teilnahme am gymnastischen Unterricht zu verpflichten, weil man das als einen Eingriff in die Rechte der

Familie ansah, so nahm doch die Zahl der Schüler und Schülerinnen rasch zu, und der Uebungsplatz wurde von Alt und Jung gern besucht. Mit Vergnügen sah man die Fortschritte; Werner unterliess auch nicht, immer wieder die Unschädlichkeit der Uebungen zu betonen, wenn nur strenge Folgsamkeit beobachtet werde. Die Ausbildung der Seminaristen war natürlich besonders darauf berechnet, dass sie in ihrer späteren Stellung als Landschullehrer den gymnastischen Unterricht der Dorfjugend übernehmen sollten. Aus dem Militär wählte man zunächst eine Anzahl Unteroffiziere und Gefreite, um sie mit den für ihren Dienst erforderlichen Fertigkeiten auszustatten, und gewann so einen guten Stamm für die Ausbildung der übrigen Soldaten. Besonders anregend war es, dass der Führer des Bataillons, der Oberst Stockmarr, und die übrigen Offiziere die gymnastischen Uebungen fleissig besuchten.

Um die von ihm mit aufopfernder Begeisterung vertretene Sache zu einem Allgemeingut des ganzen deutschen Vaterlandes zu machen, lag Werner vor allem die Heranbildung tüchtiger Lehrer am Herzen. Daher ging er gleich nach seiner Ankunft in Dessau mit Herzoglicher Genehmigung an die Errichtung einer „Herzoglich Anhalt-Dessauischen Normalschule zur Ausbildung gymnastischer Lehrer“. Die Statuten derselben enthalten folgende wesentliche Bestimmungen.

Der Lehrkörper besteht, abgesehen vom Direktor, aus zwei gymnastischen Lehrern, einem Tanz- und einem Schwimmlehrer. Ausserdem halten die Medizinalräte Dr. Mann und Dr. Schütz Vorlesungen über Anatomie und Physiologie.

Zweck der Normalschule ist die Bildung von Lehrern, welche die physische Erziehung nach disziplinarischen, anatomischen, physiologischen und ästhetischen Grundsätzen zu leiten verstehen.

Jeder junge Mann, der aufgenommen zu werden wünscht, muss glaubhafte Zeugnisse seiner Gesundheit, seiner Moralität und womöglich auch seiner wissenschaftlichen Bildung beibringen. Auch die Fähigkeit zur Erlegung des Honorars und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes während der Unterrichtszeit muss nachgewiesen werden.

Der Aufnahme in den Kursus, der immer am 26. April beginnt, geht eine ärztliche Untersuchung voraus. Er dauert in der Regel ein Jahr.

Es werden drei Klassen von gymnastischen Lehrern ausgebildet. Die erste Klasse umfasst diejenigen, welche nicht allein die Lehrbefähigung für die Militär- und Civilgymnastik, sondern auch für den Tanz- und Schwimmunterricht erwerben wollen. Die zweite

Klasse begreift diejenigen in sich, welche in der Civilgymnastik und entweder im Tanzen oder Schwimmen unterrichten wollen. Zur dritten Klasse endlich gehören diejenigen, welche sich lediglich in der Civilgymnastik ausbilden wollen.

Das Honorar für Zöglinge der ersten Klasse beträgt 250 Thlr., für die der zweiten 150, für die der dritten Klasse 100 Thlr. Dasselbe ist zur Hälfte beim Eintritt in die Anstalt, zur Hälfte beim Abgang zu erlegen.

Der Unterrichtsplan des ersten Vierteljahres umfasst Vorlesungen über die Eigenschaften eines gymnastischen Lehrers, über die Unterrichtsmethode, über die erforderlichen Apparate und Einrichtungen der Säle, Plätze u. s. w. (wöchentlich 2 Stunden vom Direktor),

Vorlesungen über Anatomie und Physiologie (wöchentlich 2 St.),

Praktischer Unterricht von den Lehrern der Anstalt (12 St.),

Selbstbeschäftigung im praktischen gymnastischen Unterricht unter Aufsicht eines Unterlehrers (6 St.),

Tanzunterricht (6 St.),

Schwimmunterricht (4 St.),

Hospitieren in den Unterrichtsstunden der Zöglinge der Musterschulen.

Aehnlich gestaltet sich der Unterricht auch in den folgenden Vierteljahren, nur dass allmählich der praktische Unterricht von den Lehrern der Anstalt bis auf die Hälfte beschränkt wird, wohingegen die Lehrer-Zöglinge immer umfassender unter Aufsicht des Direktors oder eines Lehrers selber zu unterrichten haben.

Umfassende Prüfungen in Gegenwart von Vertretern der vorgesetzten Behörden beschliessen den Kursus.

Für diejenigen, welche sich in wissenschaftlicher Hinsicht fortbilden wollen, bietet sich hinreichende Gelegenheit. Die Lehrer-Zöglinge haben das Recht, in den Unterrichtsstunden des Lehrerseminars zu hospitieren. Ferner besteht auch ein gymnastischer Sängerverein, an dem teilzunehmen jeder des Gesanges kundige Lehrer-Zögling berechtigt ist.

Während man heutzutage über die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbildung der Turnlehrer einig ist, stritt man damals über den Wert und die Notwendigkeit von Normalschulen für die Gymnastik noch hin und her. Es gab nicht wenige, die der Meinung waren, dass derjenige, welcher einige Wochen die Anleitung eines erfahrenen Turnlehrers genossen habe, zur Erteilung des gymnastischen Unterrichts genügend vorgebildet sei. Erwägt man dies, erwägt man ferner, dass ein einjähriger Aufenthalt in Dessau nicht unerhebliche pekuniäre Opfer erforderte, die nur wenige aus eigenen Mitteln zu bringen vermochten, so begreift

man, dass der Besuch der Normalschule sich im wesentlichen auf diejenigen beschränkte, welche entweder aus Dessau stammten oder von Regierungen und Behörden dahin gesendet wurden. Den zahlreichen Gesuchen von Anstaltsleitern um Ueberlassung gymnastischer Lehrer vermochte Werner darum oft nicht zu entsprechen.

Aus der Zahl der von Werner ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen mögen folgende genannt werden. Noch in Dresden wurden die schon genannten Kitzing, Heinicke und Richter ausgebildet; ferner W. Sachse, Jonathan Fischer und G. Weirich. Sachse wirkte später als Lehrer in Grimma, Fischer am Seminar und Gymnasium in Freiberg; G. Weirich ging nach Stettin und errichtete ein gymnastisches Institut für die weibliche Jugend, vereinigte mit der Gymnastik auch den Tanzunterricht. Kitzing kam nach Werners Uebersiedelung nach Dessau als Lehrer der Gymnastik nach Zerbst, Richter wurde in gleicher Eigenschaft seit 1843 am Gymnasium und Seminar in Bernburg angestellt. In der Normalschule zu Dessau erhielt 1841 der Schulamtskandidat Hermann Motschmann seine Ausbildung, um dann als Lehrer der Gymnastik am Seminar in Meiningen zu wirken; ferner Hugo Quarizius aus Dessau, der 1847 von der Herzogl. Gothaischen Regierung nach Gotha berufen wurde und sich dort eine einflussreiche Stellung schuf; weiter Julius Schröter aus Dessau, der nach Wien ging und dort von der K. K. Regierung die Erlaubnis erhielt, eine gymnastische Anstalt für Kinder bis zu 12 Jahren zu errichten. Er siedelte später nach Genf über und war im Interesse des gymnastischen Unterrichts auch als Komponist thätig. Zu Werners Schülern gehören ferner Schaller aus Altenburg (später am Altenburger Stift thätig), Wilhelm Stephan, der dann in Rossleben wirkte, ferner Werners Sohn Alfred und der frühere Unteroffizier Friedrich Löwigt, von denen weiter unten noch die Rede sein wird, endlich Friedrich Hintsche, der letzte von Werners Schülern. Hintsche bestand seine Prüfung als gymnastischer Lehrer 1863, ging dann nach Iglau in Mähren, unterzog sich in Graz noch einer Staatsprüfung und wurde dann in Iglau als Turnlehrer fest angestellt. Er wirkt noch heutiges Tages am dortigen Obergymnasium und der Oberrealschule und hat sich namentlich auch um die Einrichtung einer freiwilligen Feuerwehr in Iglau und Umgebung sehr verdient gemacht.

In der Militärgymnastik bildete Werner bereits in Dresden einige Unteroffiziere aus, setzte auch in Dessau diese Thätigkeit für Anhalt, Oldenburg und Lübeck fort. Einzelne Regierungen sandten auch Offiziere nach Dessau, die von Werner in die Militärgymnastik eingeführt werden sollten, u. a. die Leutnants von Wardenburg aus Oldenburg, von Linsingen aus Hannover, von Schönberg aus Meiningen.

Auch Lehrerinnen wurden von Werner ausgebildet, zuerst Frl. Maschke aus Posen, die den gymnastischen Unterricht an der Königlichen Luisenschule und dem Lehrerinnenseminare in Posen erteilen sollte und lange Jahre erteilt hat. Mit ihr gleichzeitig erhielt Frl. Agnes Werner, eine Tochter des Professors Werner, ihre Ausbildung; etwas später noch eine andere Tochter, Frl. Rosalie. Frl. Agnes Werner wurde 1854 als Lehrerin der Gymnastik am Sophienstifte in Weimar angestellt, erkrankte aber zwei Jahre später während eines Ferienaufenthaltes in Dessau am Typhus. Bald darauf wurden noch zwei andere Schwestern und auch ihr Bruder Alfred von derselben Krankheit ergriffen. Leider erlag ihr die eine Schwester, Leopoldine, und der schon oben erwähnte Alfred. Ihn, einen reichbegabten Jüngling, hatte sich der alternde Werner als Gehilfen und Nachfolger ausersehen, ihn dazu nach allen Seiten hin aufs gewissenhafteste ausgebildet und ihm bereits während des Jahres 1856 den gesamten Unterricht in der gymnastischen Akademie übertragen. Nach seinem Tode entschloss sich Frl. Agnes, die in edler Selbstlosigkeit zu allen Zeiten bereit war, für die Familie Opfer zu bringen, die ihr lieb gewordene Stelle in Weimar aufzugeben und dem Vater als Helferin in der gymnastischen Akademie zur Seite zu treten. Ausserdem wurde Friedrich Löwigt als Hilfslehrer an der gymnastischen Akademie angestellt. In Weimar war Frl. Agnes Werner durch eine Schülerin von Kloss-Dresden ersetzt worden. Da jedoch die massgebenden Persönlichkeiten in Weimar, vor allem die Grossherzogin Sophie selber, der Wernerschen Mädchengymnastik den Vorzug gaben, so wurde im Jahre 1860 Fräulein Rosalie Werner an das Grossherzogliche Sophienstift berufen und war dort bis 1875 mit grossem Segen thätig.

Im Vereine mit ihrem Vater setzte nun Frl. Agnes Werner auch die Ausbildung von gymnastischen Lehrerinnen fort. Im Jahre 1861 bestanden Frl. Elisa Köhler, Tochter des Direktors Friedrich Köhler zu Dessau, Frl. Rosa Kahleyss, Tochter des Dr. Kahleyss aus Radegast, und Frl. Friederike Kalkhof aus

Dessau ihre gymnastische Prüfung. Frl. Köhler ging zuerst nach Tavistock in England und wurde später in Gotha angestellt. Im folgenden Jahre wurden Frl. Emilie Meier aus Lübeck, Tochter eines Schuldirektors, und Frl. Therese Igel aus Danzig, Tochter eines Lehrers, ausgebildet. Für die letztere bestritt der Magistrat in Danzig die Kosten der Ausbildung, da sie gymnastischen Unterricht in den Danziger Mädchenschulen übernehmen sollte. Ihnen schloss sich Frl. Emma Metzner aus Dessau an, der nach dem frühen Tode von Frl. Köhler der gymnastische Unterricht in Gotha übertragen wurde; ferner Fräulein Anna Snell, Tochter des Professors Snell aus Jena, und Frl. Alice Naigélé aus Dessau. Die erstere verwertete ihre Kenntnisse und Fertigkeiten an einer Schule in Manchester, die letztere wirkte später an einem Kindergarten in Cöthen. Von den Lehrerinnen, die Frl. Agnes Werner nach dem Tode ihres Vaters ganz selbständig ausbildete, erwähnen wir Frl. Ida Metz, später in Cöthen thätig, Frl. Agnes Welcke aus Dessau, bis auf den heutigen Tag geschätzte Lehrerin der Gymnastik an der höheren Töchterschule in Zerbst, endlich Frl. Alma Stöhr aus Weimar, die als Nachfolgerin von Frl. Rosalie Werner auf den besonderen Wunsch der Grossherzogin Sophie in Dessau ausgebildet worden war.

Gelenkig und gewandt, auch in ihrer Haltung und im Charakter wesentlich gefördert gingen Werners Zöglinge aus der Normalschule hervor. Sie bewahrten ihrem Lehrer ohne Ausnahme die dankbarste Anerkennung und blieben in der Regel mit ihm in brieflicher Verbindung. Das Gleiche gilt von dem Verhältnis Frl. A. Werners zu den von ihr ausgebildeten Lehrerinnen.

Begreiflicherweise zog die gymnastische Akademie, die erste Anstalt der Art in Deutschland, die Aufmerksamkeit vieler auf sich. Fürstliche Persönlichkeiten, die sich in Dessau aufhielten, versäumten niemals, auch der gymnastischen Akademie einen Besuch abzustatten und gaben Werner ihre Anerkennung durch ehrenvolle Auszeichnungen und Geschenke zu erkennen. Nicht selten kamen auch Lehrer, wurden von Werner immer mit der gleichen Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit aufgenommen und sprachen wiederholt brieflich über das, was sie gesehen hatten, (u. a. auch über die von Werner beim Klettern benutzten Sicherheitsgurte) ihre freudige Begeisterung aus. Besonders erwähnt möge werden der Besuch Albert von

Stephani's aus Wien, der Lehrer der Gymnastik am Theresianum war, auch das Mädchenturnen und die medizinische Gymnastik pflegte. Er war 1841 in Dessau, gab dann in einem Briefe seiner Befriedigung über die Dessauer Einrichtungen Ausdruck und sprach seine Absicht aus, seinen jüngeren Bruder Rudolf, der augenblicklich noch bei der Kavallerie diene, zu seiner gymnastischen Ausbildung nach Dessau zu senden. In der Folge kam aber Rudolf von Stephani nicht zu Werner, sondern ging zu Eiselen nach Berlin. Ein anderer Wiener, Franz Kocziczka, Kommandant des K. K. Militär-Lehrer-Instituts war 1854 in Dessau. In einem Briefe an Werner (Juni 1854) berichtet er, dass sein Aufenthalt in Dessau zu seinen angenehmsten Reiseeindrücken gehört habe.

„Ew. Hochwohlgeboren," so fährt er fort, „haben über Gymnastik unstreitig viel Gediegenes geschrieben . . . ., aber offen gestanden, Ihr praktischer Unterricht, auf den es wie bei jeder lebensvollen Sache hauptsächlich ankommt, ist noch besser. Ich fühle mich um so mehr gedrungen, die praktische, echt pädagogische Durchführung ihrer Methode noch über die schriftliche Darstellung derselben zu stellen, da ich nicht selten die Wirklichkeit kaum halb so vortrefflich fand, als gelehrte Theorieen oder schwungvolle Zeitungsartikel erwarten liessen . . . . . Männer von edler Denkungsweise wie Spiess und Rothstein freuten sich über meine Mitteilungen, welche Ihre Thätigkeit und Erfolge zum Gegenstand hatten."

Dass überhaupt Offiziere mit besonderem Interesse von Werners Wirken durch den Augenschein sich überzeugten, ist begreiflich genug, da Werner praktisch sowie theoretisch auch die Militärgymnastik pflegte. Bereits im Jahre 1840 liess er seine „Militärgymnastik oder zweckmässige Leibesübungen, wie sie der Soldat jeder Truppengattung in seinem Berufsleben unbedingt nötig hat" erscheinen (3. Ausgabe 1850). In der Einleitung des Werkes, das Herzog Leopold Friedrich gewidmet war, macht Werner darauf aufmerksam, wie Leibesübungen für den Militärstand ganz besonders wichtig seien. Je kräftiger der Körper sei, desto leichter werde er alle Mühen und Beschwerden des Militärlebens ertragen. Der Soldat müsse alle gymnastischen Uebungen betrieben haben, um seinen Körper gehörig auszuarbeiten, er müsse laufen, springen, schwimmen, klettern, mit dem Bajonett wie mit dem Degen fechten können. In methodischer Folge werden dann die einzelnen Uebungen vorgeführt, ähnlich wie in den übrigen gymna-

stischen Anweisungen Werners, besonders aber auch das Schwimmen, Klettern, Uebersteigen einer Mauer, das Fechten auf Stoss und Hieb, mit Säbel, Lanze, Bajonett.

Die ausnahmslos günstigen Urteile, die dieses Werk aus der Feder sachkundiger Militärs erfuhr, veranlassten Werner, es nebst einem Bericht über die Dessauer Normalschule auch dem preussischen Kriegsminister von Boyen zu übersenden, der Werner dafür seinen besonderen Dank aussprach[1]):

„Ich habe," fügte er hinzu, „zu keiner Zeit den wichtigen Einfluss der Gymnastik auf den Kriegsdienst verkannt. Die systematische Einführung eines besonderen gymnastischen Lehrkursus in den Kreis der militärischen Dienstbeschäftigungen unterliegt zur Zeit mannigfachen Bedenken und Hindernissen."

Oberstleutnant Stockmarr, der Kommandeur des Anhalt-Dessauischen Bataillons, dankt Werner[2]) für den unermüdlichen Eifer und die grosse Sorgfalt, mit der er das Herzogliche Militär unterrichtet hat. Er habe trotz mannigfacher Hindernisse erfreuliche Ergebnisse erzielt, wie dies die öffentliche Prüfung gezeigt habe. Die Ausbildung der Rekruten sei durch die gymnastischen Uebungen wesentlich gefördert worden und habe auf die Gewandtheit der Soldaten einen erwünschten Einfluss gehabt. Auch der preussische Generalleutnant von Ditfurth, der das Anhaltisch-Dessauische Bataillon im Jahre 1841 im Auftrage der Bundesversammlung inspizierte, sprach sich sehr beifällig über die Zweckmässigkeit der gymnastischen Uebungen aus und äusserte, er wünsche, dass eine Anzahl preussischer Offiziere und Unteroffiziere nach dieser Methode unterrichtet würden.

Bald nach seiner Uebersiedelung nach Dessau (1840) liess Werner eine Gymnastik für Volkschulen[3]) erscheinen.

Hatte Werner doch auch die künftigen Volksschullehrer zu unterrichten, die dazu berufen sein sollten, die Gymnastik auch in die Volksschulen zu verpflanzen. In der Vorrede weist Werner auf den Nutzen der Gymnastik für die Volksgesundheit und die Volkswohlfahrt hin. Leibesübungen müssten darum auch

[1]) Brief vom 24. März 1841.

[2]) Brief vom 4. Mai 1840.

[3]) Der vollständige Titel lautet: Gymnastik für Volksschulen oder ausführliches Lehrbuch, wie man den Körper der Jugend beiderlei Geschlechts durch naturgemässe gymnastische Uebungen gelenk und kräftig machen, sowie einen gefälligen Anstand lehren kann. Erläutert durch 50 Figuren, nebst einer Anzahl gymnastischer Spiele zur Erheiterung. Dresden und Leipzig in der Arnoldschen Buchhandlung, 1840. Die 3. Auflage erschien 1849.

in die Volksschule und zwar ebensowohl für Knaben wie für Mädchen eingeführt werden.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, dass die Barren- und Recküibungen nicht mit aufgenommen seien, teils weil sie zur höheren Gymnastik gehörten, teils weil die Kostspieligkeit der dazu gehörigen Apparate ihrer Ausführung hindernd im Weg stehen würden.

Die Uebungen selber, welche mit der männlichen Jugend vorgenommen werden sollen, entsprechen im ganzen denjenigen, welche in dem „Ganzen der Gymnastik“ empfohlen sind; selbstverständlich fehlen die Uebungen im Voltigieren, Schwimmen, Fechten und Reiten. Dagegen finden sich nicht nur Anstandsübungen, sondern auch Lanzen- oder Pikenfechten und militärische Bewegungen und Handhabung der Waffen. In den Vorbemerkungen zu diesen mehr militärischen Uebungen hebt Werner hervor:

„Man halte auch in der neusten Zeit an dem Grundsatz fest, dass man bei einer allgemeinen Volksbewaffnung in Deutschland die Dorf- und teilweise auch die Stadtwehr wegen der geringeren Kosten und der leichteren Handhabung mit Piken bewaffnen werde. Da nun die Führung der Lanze oder Pike eine besondere Geschicklichkeit und Kraft erfordere, müsse auch die Gymnastik darauf Rücksicht nehmen. Hinsichtlich der militärischen Bewegungen und der Handhabung der Waffen wird nicht nur der Gewinn derselben für die Kraft und Gewandtheit des Körpers, sowie für eine edle Haltung betont, sondern auch darauf hingewiesen, dass sie den Grundsätzen einer allgemeinen Volksbewaffnung entsprächen. Es sei darum wichtig, dass sich der junge heranreifende Staatsbürger frühzeitig zu seinem einstigen Wehrberufe vorbereite, damit er, wenn ihn das Gesetz zu seiner Pflichterfüllung rufe, nicht erst durch lange zeitraubende Exercitien dazu geschickt gemacht zu werden brauche.“

Werner wünscht daher auch, dass die Jugend in Kompagnieen oder auch in Bataillone eingeteilt werde, dass Offiziere, Unteroffiziere, Trommler, Hornisten bestimmt werden, dass die Handhabung des Feuergewehrs gelehrt und die Bewegungen der Kompagnieen in Linie und in Kolonne u. s. w. geübt werden.

Die zweite Abteilung des Buches: „Anleitung, dem weiblichen Körper Gesundheit, Kraft und Anmut zu verleihen“ entspricht mit einigen Einschränkungen den Forderungen in der „Gymnastik für die weibliche Jugend“.

Wesentlich bedeutender und ausgedehnter als in Dresden gestaltete sich natürlich in Dessau Werners Thätigkeit auf dem

orthopädischen Gebiete. Dank der hochherzigen Fürsorge des Herzogs Leopold waren die Räume der gymnastischen Akademie für den Betrieb der medizinischen Gymnastik in jeder Hinsicht auf das zweckmässigste eingerichtet. Die Stuben und Schlafgemächer waren hell, hoch, geräumig und luftig. Für ihre innere Ausstattung hatte Werner fast zu viel gethan. Die Wohnungen der männlichen Kranken lagen im linken, die der weiblichen im rechten Flügel. Es fehlte weder ein Unterrichts- und Empfangszimmer, noch ein Badezimmer und eine Schlosser- und Bandagisten - Werkstatt. Im Erdgeschoss befand sich ein Uebungssaal, der mit allem reichlich versehen war, was zur orthopädischen Behandlung nötig war.

Die Arbeit in der orthopädischen Anstalt ruhte in der Hauptsache auf Werners Schultern, der nur in der Behandlung der weiblichen Pfleglinge von seiner Gattin und drei erwachsenen Töchtern unterstützt wurde. Werner hielt es für seine Pflicht, die Kuren selbst zu leiten, die gymnastischen Uebungen selbst anzuordnen und zu beaufsichtigen, die nötigen Manipulationen selbst vorzunehmen.

„Ich will," sagt Werner selber[1], „die von mir dirigierte Anstalt keineswegs als ein Muster aufstellen . . ., aber ich trage wenigstens das erhebende Bewusstsein in mir, dass ich alles thue, um dem Vertrauen, welches Eltern und Angehörige meiner Patienten in mich setzen, möglichst zu entsprechen. Einzig und allein meinem Berufe lebend, habe ich jedem Vergnügen, wozu mir übrigens auch nicht die mindeste Zeit bleibt, entsagt; und wenn es gewiss eins der mühsamsten Geschäfte ist, Pfleglinge immer unter der erforderlichen Aufsicht zu halten, das Heilverfahren damit unausgesetzt zu verbinden und zugleich, da ja ein heiteres und frohes Gemüt den guten Erfolg der Kur auf Körper und Geist bedingt, denselben den Aufenthalt in der Anstalt so angenehm als möglich zu machen: so suche ich meinen schönsten Lohn stets nur darin, wenn ich das Uebel der Leidenden, so viel als es in meinen Kräften steht, heben und sie wieder zu gesunden und lebensfrohen Menschen machen kann."

Dieser Gewissenhaftigkeit, dieser Opferwilligkeit entsprachen aber auch die Erfolge. Die Zahl der Kranken belief sich Ende 1840 auf 26, Ende 1845 auf 56, die nicht nur in den verschiedensten deutschen Staaten, sondern auch in England, Polen, Holland, Russland beheimatet waren. Alle Stände waren unter

[1]) Die gymnastisch-orthopädische Heilanstalt zu Dessau, deren Einrichtung und Wirksamkeit von Dr. Adolf Werner. Dessau 1845. Eigentum des Verfassers.



ihnen vertreten: ebensowohl der fürstliche und adlige, wie der gelehrte, der kaufmännische und der gewerbliche Stand. Bis zum Dezember 1844 waren Werner in Dresden und Dessau im ganzen 908 Kranke zur Kur übergeben worden, von denen über die Hälfte an Verkrümmung des Rückgrats litten. Es verliessen die Anstalt völlig geheilt 602, bedeutend gebessert 249; 57 befanden sich noch in der Kur.

Vielfach sprachen dankbare Eltern Werner ihre Freude und ihre Anerkennung über seine Erfolge aus. Vorsteher anderer Heilanstalten kamen und lernten von ihm. Besonders möge Dr. König aus Stuttgart genannt werden, der auch schriftstellerisch auf dem Gebiete der Orthopädie thätig gewesen war und längere Zeit nach Dessau kam, um sich Werners Methode anzueignen. Ueberaus gross ist die Zahl der Aerzte, welche die orthopädische Anstalt besuchten, u. a. Professor Dr. Blasius aus Halle und Professor Dr. Jüngken aus Berlin. Der letztere schreibt[1]):

„Es gereicht mir zu meinem wahrhaften Vergnügen, mich ebenso wohl über Ihr Institut, als über Ihre Behandlungsweise der Verkrümmungen in jeder Beziehung anerkennend zu äussern. Es ist das erste, und ich nehme nicht Anstand, mich geradezu dahin auszusprechen, das einzige orthopädische Institut, in welchem die Behandlung der Verkrümmungen auf eine ganz meinen Ansichten und Grundsätzen entsprechende Weise stattfindet . . . . Mit wahrhafter Teilnahme habe ich den Eifer, Fleiss und die Sorgfalt erkannt, welche Sie und Ihre hochachtbare Frau Gemahlin der Pflege und Behandlung der Kinder widmen . . . . .“

Auch nach Amerika drang Werners Ruf. Der Dr. med. Robert Wesselhoeft zu Brattleboro (Vermont) in Nordamerika erkundigt sich im Jahre 1846 bei Werner nach einem tüchtigen Arzt, der sein orthopädisches Verfahren gründlich kennen gelernt habe. Werner macht dem Dr. Wesselhoeft allerlei Vorschläge, sendet ihm auch orthopädische Maschinen, ohne dass es jedoch zu einem bestimmten Abkommen geführt zu haben scheint.

Die Bewegung des Jahres 1848, die belebend und hoffnungerweckend durch ganz Deutschland ging, liess auch Werner nicht unberührt. Zu Gunsten der von ihm vertretenen Sache wandte er sich mit einer kurzen Schrift, welche die allgemeine Stimmung in charakteristischer Weise wiederspiegelt, an das deutsche Volk und seine Vertreter[2]).

[1]) Brief vom 4. November 1844.

[2]) „Ein Wort für die allgemeine Einführung der geregelten Leibesübungen bei der Erziehung der Jugend.“ Leipzig, Fritsche, 1848.

„Je freier die staatlichen Einrichtungen eines Volkes sind," so lässt er sich vernehmen, „desto freier und vielseitiger muss die Erziehung sein. Diese muss die jungen, heranwachsenden Bürger zu geistig ebenbürtigen Trägern der Freiheit ausbilden. Das freie Verfassungswerk, das wir uns zu geben im Begriff stehen, muss demnach auch eine freiere, vielseitigere Erziehung der Jugend mit sich führen. Worin solche bestehe, werden wir am besten erkennen, wenn wir beobachten, was früher als staatsgefährlich bezeichnet und deshalb entweder ganz verboten war oder nur mit grossen Beschränkungen gestattet wurde. Das hervorstechendste Gebrechen der bisherigen Erziehung war der Mangel einer allgemeinen körperlichen Erziehung der Jugend durch geregelte Leibesübungen. Die einseitige Erziehung schien den unfreien Staatseinrichtungen und ihren Vertretern genügend zu sein. Die physische Erziehung sei, so meinte man, Sache der Familie; man hielt sie auch für zu kostspielig, da die Finanzmänner so schon Not genug hatten, die künstlichen Stützen des Staats- und Verfassungsgebäudes in erklecklichem Zustande zu erhalten. Jetzt sind diese Stützen gebrochen: ein neues Staatsgebäude soll aufgerichtet werden. Der Grund, auf dem das geschehen muss, ist die allgemeine Einführung der geregelten Leibesübungen.

Der Körper ist Träger des Geistes. Körperliche Schwäche bedingt Willensschwäche, Unfreiheit der Gesinnung, Furcht, kurz einen knechtischen Geist. Mangel körperlicher Erziehung führt andererseits zu Roheit, Leidenschaftlichkeit, Selbstsucht, Gewaltsamkeit, d. h. zu einer nicht minder verderblichen Knechtschaft.

Die Freiheit verlangt Mässigung und Selbstbeherrschung, Selbstständigkeit, Mut, Ausdauer, sich gleichbleibende Gesinnnng. Durch geregelte Leibesübungen wird der junge Bürger Herr seiner Glieder, Herr seiner selbst. Da alle Bürger gleichberechtigt sind, sollen auch die Pflichten gleich sein: alle sollen zu gleicher Rüstigkeit und Geschicklichkeit herangebildet werden. Die Gymnastik ist darum für alle notwendig; alle werden durch sie zu gleicher Gesinnung, zu einem Gesamtwillen, einer Gesamtkraft, zu wahrem Nationalgefühl erzogen. Uebereinstimmung der Bildung ist auch der beste Schutz gegen den Parteigeist; die verschiedenen Stände treten einander in gegenseitiger Anerkennung näher. Willfährigkeit und Gemeinsinn erblühen.

Ferner machen geregelte Leibesübungen ein Volk gesund und kräftig. Es bedarf nicht mehr der grossen stehenden Heere. Das durch die Gymnastik gebildete Volk wird sich in Masse gegen den Feind erheben. Von Anfang an muss die männliche Jugend durch militärische Uebungen für den künftigen Wehrberuf erzogen werden. Sie setze diese Uebungen im Jünglingsalter fort; es werden dann für den Wehrpflichtigen einige Jahre hindurch wenige Wochen genügen, ihm das noch Erforderliche beizubringen. Ein für einen längeren Dienst bestimmter Kern, ein

stehendes Heer, wird allerdings noch bleiben müssen, solange noch unfreie, absolut-monarchische Staaten in Europa vorhanden sind, aber er kann nach und nach vermindert werden, und wir werden eine kostspielige Last los. „Die Tüchtigkeit und Wehrbarkeit der ganzen Jugend, ja des ganzen Volkes allein ist im Stande, Ersatz zu bieten für das Aufgegebene und ohne die ungeheuren Kosten dem Ganzen die unumgänglich notwendige Sicherheit zu geben."

Auch die weibliche Jugend soll ihren Körper üben, denn die Kraft und Tüchtigkeit des künftigen Geschlechts hängen davon ab. Wie bei den Leibesübungen der männlichen Jugend der kriegerische, so soll bei der weiblichen der ästhetische Charakter vorwalten.

„Die Freiheit und Tugend, oder mit einem Worte die Sittlichkeit unseres Volkes kann allein durch die Einführung der geregelten Leibesübungen zu der Entfaltung und Entwicklungsstufe gehoben werden, die uns zum Mittelpunkte der gesamten Bildung machen. Durch sie allein wird der Gehorsam gegen die Gesetze seine duftige Blüte entfalten, wird Thätigkeit und Arbeitslust das wachsende Uebel des Proletariats in seinem Keime ersticken, wird Mässigung und Selbstbeherrschung der Hebel eines wahrhaft sittlichen Lebens werden; denn die Hälfte aller Moral liegt schon darin enthalten, dass man die Notwendigkeit der körperlichen Erziehung anerkennt und ausspricht; dass der sinnliche Teil des Menschen dem geistigen nicht entgegen, sondern vielmehr durch die geregelten Leibesübungen untergeordnet werde."

Um tüchtige Lehrer heranzubilden, müssen Seminare oder Normalschulen für Gymnastik eingerichtet werden. Die Gymnastik muss durch vereintes Wirken aller ihrer Lehrer zur Wissenschaft, ihre Ausübung zur Kunst erhoben werden; alles blosse Experimentieren ist auszuschliessen. Die Lehrer der Gymnastik, welche die nötige Schulbildung nachzuweisen haben, müssen von der Staatsbehörde geprüft werden. Auch die Volksschullehrer müssen in der Gymnastik ausgebildet werden. Die Aufsicht über den gymnastischen Unterricht ist einer sachkundigen Oberbehörde zu übertragen. Es ist Sache des Staates, die gesamte Jugend zur Teilnahme an dem gymnastischen Unterricht zu verpflichten.

Aber woher soll das Geld genommen werden, um das alles durchzuführen? Wo ein so grosser und sicherer Gewinn zu erwarten steht, müssen Opfer gebracht werden. Und welcher Gewinn andererseits! Söldner sind nicht mehr nötig; der Gesunde bedarf nicht des Arztes und Apothekers; der Staat braucht nicht mehr so viel schwache und unbrauchbare Glieder zu ernähren; die Armut wird sich verringern; wenn Mässigung, Selbstbeherrschung und Ordnungsliebe gepflegt werden, kostet die polizeiliche Aufsicht weniger; die Vergnügungen werden einfacher sich gestalten u. s. w. Kurz „kein Kapital verzinst sich besser, als das, welches auf eine naturgemässe Erziehung verwendet wird."

Soweit Werners Ausführungen. Es sind zum guten Teile Träume eines Idealisten, der in seiner Begeisterung für die gute Sache in der Gymnastik das Allheilmittel für die sittlichen und sozialen Schäden des deutschen Volkes erblickt. Werner begnügte sich aber nicht bloss mit dieser für die Allgemeinheit bestimmten Flugschrift, sondern wusste auch den Ausschuss für Volksschulwesen und Volkserziehung bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt für sein Lebenswerk zu interessieren. An den Präsidenten dieses Ausschusses, den Etatsrat Engel, sowie an den Reichskriegsminister von Peucker sandte er seine Schriften.

Der letztere erklärt sich in seiner Antwort[1]) mit der Ansicht vollkommen einverstanden, „dass die Gymnastik als ein wichtiger Teil der militärischen Ausbildung wird betrachtet und darauf bei derkünftigen Organisation der allgemeinen Volksbewaffnung ganz besondere Rücksicht genommen werden müssen.“ Er würde sich freuen, wenn Werners „Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Richtung zum Besten des Vaterlandes ein angemessener Wirkungskreis angewiesen werden könnte.“

Engel aber schrieb an Werner[2]):

„Der Ausschuss für Volksschulwesen und Volkserziehung ist mit Ihnen darin völlig einverstanden, dass die physische, die körperliche Erziehung der Jugend überall in den öffentlichen Unterricht mit aufgenommen und als wichtiger Gegenstand der Staatsfürsorge behandelt werden muss . . . Geordnete Bildungsanstalten für die anzustellenden Lehrer nach dem Muster der von Ihnen gegründeten sind ein Bedürfnis.“

Gleichzeitig forderte er Werner auf, dem Ausschuss eine schriftliche Darstellung der Bildungsanstalt für Lehrer zugänglich zu machen, die dieser seinem Antrage an die Nationalversammlung zu Grunde legen würde. Darauf übersandte Werner (Sept. 1849) dem Ausschuss einen „unmassgeblichen Plan zu einer Central-Normalschule zur Ausbildung gymnastischer Lehrer in Deutschland.“

Die Anstalt, wie Werner sie sich denkt, soll in zwei Abteilungen zerfallen, eine zur Ausbildung gymnastischer Lehrer und Lehrerinnen für die Jugend, und eine andere zur Ausbildung für gymnastische Lehrer des Heeres. Beide hat ein Direktor zu leiten, dem zwei Unterdirektoren und das nötige Lehrpersonal zur Seite stehen. Neben der Central-

[1]) Brief vom 17. August 1848.

[2]) Brief vom 8. September 1848.

Normalschule bestehen noch besondere Normalschulen in den einzelnen deutschen Ländern, die für deren besondere Bedürfnisse zu sorgen haben. Als Lehrer an diesen Normalschulen (Normallehrer) dürfen nur solche Männer angestellt werden, welche in der Centralanstalt geprüft und für fähig befunden sind. Sie müssen vor allem gesund und kräftig, ausreichend gebildet und für das Lehrfach begeistert sein.

Die Centralanstalt sorgt für ein festes, zweckmässiges System, erhält den Eifer für die körperliche Erziehung, sorgt durch einen Normallehrplan für Einheit und Zusammenhang im gymnastischen Unterricht und tritt der Willkür einzelner entgegen. Zur Beaufsichtigung der Normalschulen sollen vier Reiseinspektoren angestellt werden, die dort auch den Prüfungen beiwohnen und über ihre Beobachtungen an den Centraldirektor berichten.

So wenig sich die politischen Hoffnungen, die das deutsche Volk an die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 knüpfte, erfüllten, so wenig verwirklichten sich Werners besondere Hoffnungen, ja die Unruhen und Stürme der Zeit beeinflussten seine orthopädische Anstalt in nachteiligster Weise. Die Pensionäre verliessen zum Teil Dessau und der Zuzug verminderte sich. Dazu kam ein anderes. Die Unterhaltung einer solchen Anstalt, die nicht nur für die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge in eigenartiger und oft kostspieliger Weise zu sorgen hatte, sondern meist auch für ihren Unterricht, die deshalb, von den Privatlehrern abgesehen, im Jahre 1845 drei Gouvernanten und eine Bonne beschäftigte, stellte an die pekuniäre Leistungsfähigkeit ausserordentlich hohe Anforderungen. Und Werner hatte es in seiner vornehmen Art nie verstanden, Geld zu verdienen, er war vielmehr immer bereit gewesen, Opfer zu bringen, Opfer, die manchmal über seine Kräfte hinausgingen. Wie die Dinge jetzt lagen, musste er sich dazu entschliessen, sein eigenes Haus zu verkaufen und die orthopädische Anstalt einem leistungsfähigen Arzte zu übergeben. Bewerber fanden sich auch in grösserer Zahl, aber die mit ihnen angeknüpften Verhandlungen scheiterten alle an der von der Herzoglichen Regierung gestellten Bedingung: der betr. Arzt sollte seine Kraft ausschliesslich der orthopädischen Anstalt widmen und auf weitere Praxis in der Stadt verzichten. Schliesslich verkaufte Werner sein Haus an die Herzogliche Regierung, die dieses und die Gebäude der gymnastischen Akademie als Gerichtsgebäude verwertete, und erwarb dafür ein anderes Haus, wo er sich mit praktischem Geschick für den Betrieb der Orthopädie einen kleineren Saal einrichtete. Für die Zwecke der gymnastischen Akademie wurde in der Nähe der

Wernerschen Wohnung ein neuer Uebungssaal und ein Uebungsplatz eingerichtet. Als Helfer trat ihm hier sein Sohn Alfred zur Seite, von dem er die Bewahrung und Weiterführung seines Systems erhoffte. Mit besonderer Befriedigung lud Werner im November 1855 zu der Prüfung ein, durch welche Alfred Werner seine praktische Befähigung als Lehrer der Gymnastik erweisen sollte. Er dürfe, so führte Werner in der Einladungsschrift aus, auf eine lange, erfolgreiche Thätigkeit zurückschauen, die das Ihrige dazu beigetragen habe, dass die körperliche Erziehung in den meisten Ländern Eingang gefunden. Sie solle auch neben der geistigen nicht bloss aus Gnade und Barmherzigkeit geduldet werden, sondern müsse mit ihr als zweite Hälfte der Erziehung Hand in Hand gehen und den Schulplänen unerlässlich einverleibt werden. Sie dürfte auch nicht bloss als unterhaltendes Spiel angesehen oder der Willkür der Kinder preisgegeben werden. Nur in ganz besonderen Fällen, die durch glaubhafte ärztliche Atteste zu bestätigen seien, dürften Befreiungen von geregelten Leibesübungen stattfinden. Dankbar hebt Werner die Verdienste Herzog Leopolds hervor, der nicht nur für die körperliche Ausbildung der Jugend gesorgt, sondern in Deutschland auch die erste Normalschule zur Ausbildung gymnastischer Lehrer gegründet habe. Auch das hebt Werner mit dankbarer Freude hervor, dass während seiner langen praktischen Thätigkeit noch keiner seiner Zöglinge Schaden genommen habe; gar vielen sei die Gymnastik eine Quelle der Kraft und Gesundheit geworden.

Leider wurde Alfred Werner am 1. Januar 1857 — ein Vierteljahr nach seiner Anstellung als Hilfslehrer — wie bereits erwähnt, vom Tode dahingerafft. Drei Jahre später verlor Werner seine treue Lebensgefährtin Auguste, geb. von Carlowitz. Hatte sich schon seit dem Tode seiner erwachsenen Kinder ein Augenleiden eingestellt, so kränkelte er seit 1860 mehr und mehr, und seine Augen wurden dunkler. Mit dem Ausgange des Jahres 1863 trat er in den erbetenen Ruhestand und starb am 17. Januar 1866.

Werner war äusserlich von grosser, stattlicher Gestalt. In allen körperlichen Fertigkeiten ein Meister, legte er nicht nur in der Gymnastik, sondern auch im Leben auf gefällige Formen und edlen Anstand hohen Wert. Als Lehrer wusste er Knaben wie Mädchen in gleich geschickter Weise zu behandeln und verstand die schwere Kunst, die Jugend ohne Anwendung von Strafen

durch den Eindruck einer in sich geschlossenen Persönlichkeit, die da weiss, was sie will, zu leiten und zu lenken. In seinem Berufe ging er völlig auf; er war deshalb den gewöhnlichen Erholungen und Zerstreuungen abhold. Den Tag über nahm ihn die gymnastische Akademie und seine orthopädische Anstalt völlig in Anspruch; seine umfangreiche Korrespondenz und seine schriftstellerischen Arbeiten musste er in den Abend- und Nachtstunden erledigen. Sein warmes Herz und seine grosse Selbstlosigkeit befähigten ihn recht eigentlich zu seiner orthopädischen Thätigkeit; es war ihm eine Freude, Kranken Heilung oder Linderung zu bringen, und gar viele arme und hilflose Leidende behandelte er umsonst, ja er gab ihnen Kleidung und die nötigen Apparate obendrein. Auch Undank und Missbrauch seiner Güte konnten ihn darin nicht irre machen.

Werner hat viel geschrieben. Ausser den im Verlauf der Darstellung besprochenen Schriften hat er in verschiedenen Blättern eine Menge von Aufsätzen veröffentlicht, die alle eine Verbesserung der physischen Erziehung bezweckten. Er trat keineswegs mit dem Anspruche auf, in seinen Schriften etwas durchaus Neues und Selbsterfundenes zu geben. In der Schrift „Das Ganze der Gymnastik“, auf welche die meisten seiner folgenden Bücher zurückweisen, nennt er die zahlreichen Autoren, die er benutzt hat, am ausgiebigsten GutsMuths, Vieth, Jahn und Eiselen. Trotzdem konnte er das, was er gab, in gewissem Sinne sein eigen nennen. Er hatte alles selbst erprobt, durch vielfältige Praxis sich zu eigen gemacht, auch mancherlei Eigenes und Neues hinzugefügt. Namentlich der Gang der Uebungen, den man am passendsten wohl als genetischen bezeichnen könnte, muss als sein geistiges Eigentum bezeichnet werden. Indem er immer wieder auf die Notwendigkeit hinweist, bei den grundlegenden Uebungen möglichst sorgfältig zu verfahren und nicht zu rasch vorwärts zu eilen, indem er ferner immer vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren fortschreitet, zeigt er sich als denkender Pädagoge.

Auf litterarische Angriffe, die ihm Entlehnungen[1]) vorwarfen oder dies und jenes an seinem Systeme tadelten, hat Werner fast niemals geantwortet; er hatte weder Zeit noch Lust,

[1]) Namentlich Massmann, P. H. Lings Schriften über Leibesübungen Vorwort S. VI.

sich in litterarische Fehden einzulassen. Das Gute haben seine Schriften zweifellos gehabt, dass sie zuerst wieder eine regere Teilnahme für eine bessere physische Erziehung geweckt und gar manchem die Notwendigkeit zu Gemüte geführt haben, auch dem Körper sein Recht zukommen zu lassen.

Eins hat man an ihm ziemlich allgemein auszusetzen gehabt, dass er in seiner Gymnastik überhaupt und in der des weiblichen Geschlechts insbesondere die ästhetische Seite zu stark, die pädagogische und ethische dagegen zu wenig betont habe. Insofern Werner es als Aufgabe der Gymnastik ansieht, die Jugend beiderlei Geschlechts auch zu einem höflichen, anständigen und feinen Benehmen zu erziehen, muss man ihm entschieden Recht geben. Auch in der leichten und gefälligen Handhabung der Anstands- und Höflichkeitsformen muss sich zeigen, ob die Gymnastik uns zur Herrschaft über unseren Leib verholfen hat. Es wäre bedauerlich, wenn unser Unterricht lediglich die Kraftbildung betonen und einen zu militärischen Charakter annehmen sollte, obwohl selbst das Militär auf die Aneignung und leichte Handhabung der Höflichkeitsformen Gewicht legt. Man sollte dergleichen nicht dem Tanzmeister überlassen, sondern zu einem selbstverständlichen Stück der Schulerziehung machen. Auch darin kann man Werner beistimmen, dass die Höflichkeitsbezeugungen nicht etwas Leeres und Totes, sondern der Ausdruck einer lebendig empfundenen Achtung sein sollen. Etwas anderes ist es freilich, wenn in den sogenannten ästhetischen Stellungen allerlei Empfindungen besonderer Art zum Ausdruck gebracht werden sollen, z. B. Gebetsstimmung, Dank gegen Gott, Freude, Sehnsucht, verlorenes Sinnen und dergl. Dass dergleichen leicht zum Theatralischen und zur Gefallsucht (Koketterie) führt, hat Werner selber zugegeben, nur, meint er, hebe der Missbrauch den Gebrauch der Sache nicht auf. Es hängt damit zusammen, dass Werner den Zweck der weiblichen Leibesübungen mehr in der Darstellung wohlgefälliger, anmutiger und schöner Stellungen, Bewegungen und Lagen des Körpers, als in der Erwerbung körperlicher Stärke und Gewandtheit sieht, dass er die weibliche Gymnastik geradezu als eine Art „Vorschule der Mimik, plastischer Darstellungen, pantomimischer Stellungen künftiger Künstlerinnen" bezeichnet. Er hebt darum auch wiederholt hervor, dass die gymnastischen Uebungen einen angenehmen Eindruck auf den ästhetischen Sinn des Beschauers machen sollen, trägt damit also einen Zweck in die Uebungen

hinein, der ihnen fern bleiben muss. Denn diese sind doch wohl um ihrer selbst oder um der Schülerinnen willen und nicht um etwaiger Zuschauer willen da. Das schliesst nicht aus, dass die Schule von Zeit zu Zeit den Angehörigen der Kinder in möglichster Vollendung vorführt, was sie zu leisten vermag.

Zu Werners Rechtfertigung soll jedoch auch nicht verschwiegen werden, dass die Leibesübungen der Mädchen im Anfange der dreissiger Jahre noch etwas ganz Unbekanntes und Neues waren, dass es daher galt, das Publikum erst einmal für dieselben zu gewinnen. Werner musste daher in der Auswahl der Uebungen sehr vorsichtig sein, durfte nirgends der zarten Weiblichkeit zu nahe zu treten scheinen. Je mehr die gymnastischen Uebungen auch für Mädchen sich einbürgerten, desto mehr konnte im wirklichen Betriebe[1]) auch die Uebung der Kraft und die körperliche Gewandtheit betont werden. Es gilt auch hier das oben angeführte Urteil des Wieners Franz Kocziezka, dass in der Praxis vieles natürlicher und ungezwungener sich gestaltete, wie es in der Theorie erschien. Hören wir darüber das Urteil eines Augenzeugen, des Lübecker Schuldirektors A. Meier, der 1862 in der gymnastischen Akademie zu Dessau einer Prüfung beiwohnte, in der u. a. auch zwei junge Lehrerinnen Proben ihres Lehrgeschicks und ihrer Fertigkeit ablegen sollten. Meier rühmt die ungezwungene Grazie, welche die dabei anwesenden Schülerinnen in verschiedenen Verbeugungen, in dem Menuett und der Allemande zu entfalten verstanden hätten.

„Ich weiss, man wirft Werner vor, dass seine Darstellungen zu theatralisch seien. Darin thut man ihm meines Erachtens nach schreiendes Unrecht. Die Grenze zwischen theatralischer Schaustellung und den Darstellungen der edlen Tanzkunst ist eine zarte; und diese Grenze war mit dem sichersten Takt innegehalten. Werner bezeichnet sie selbst sehr treffend in seinem Programm mit der Angabe des Zwecks; er sagt nämlich, der Zweck dieser Gruppenstellungen sei die edle ge-

[1]) Man darf auch, um gerecht zu sein, niemals vergessen, dass Werners Schriften über die weibliche Gymnastik ganz am Anfang seiner Dresdener Wirksamkeit veröffentlicht wurden. In seiner späteren Praxis änderte sich manches. Verfasser dieser Biographie muss es aus eigener langjähriger Erfahrung bezeugen, dass Werners Tochter, Frl. Agnes, die ihres Vaters Art und Weise mit grösster Pietät festhielt, es mit seltenem Geschick verstand, in ihrem Unterricht verständige Kraftbildung mit ungezwungener Anmut zu verbinden.

sellige Unterhaltung, wie sie in feineren Familien in lebenden Bildern sich Ausdruck verschafft."

„Meine Hochachtung vor der Gymnastik als einer Kunst hat Werners geistvolle Auffassung der Sache unverlierbar begründet."

Die ästhetischen Stellungen und die feineren Tänze bildeten zudem nur einen Teil der gymnastischen Uebungen, und in Wirklichkeit kam eine verständige Ausbildung der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit nicht zu kurz. Mit Recht hat darum M. Kloss[1]), der an Werner auch eine zu starke Hervorhebung der ästhetischen Seite auszusetzen hat, es anerkannt, dass Werner in einer Zeit, wo niemand an die Gymnastik für die Jugend dachte, durch Schrift und That unermüdlich für sie gewirkt habe, und es ausgesprochen, dass die Einführung der weiblichen Gymnastik in Deutschland vorzugsweise das Verdienst Werners gewesen sei. Werner ist auch der erste gewesen, der auf die Wichtigkeit des Badens und Schwimmens für die körperliche Entwicklung der weiblichen Jugend hingewiesen hat.

Ferner darf Werner für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, als erster nicht nur theoretisch auf die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung gymnastischer Lehrer hingewiesen, sondern auch praktisch die erste Pflanzschule zur Heranbildung solcher Lehrer gegründet zu haben. Wenn Kloss von Werner sagt[2]):

„Zu gleicher Zeit mit Eiselen war Werner in Dessau in seiner bekannten Weise für die Turnlehrerausbildung thätig. Doch scheint der Gang dieser Ausbildung noch einfach und empirischer Art gewesen zu sein" —

so ist das angesichts der oben mitgeteilten Statuten der Herzoglichen Normalschule entschieden unrichtig. Die Ausbildung der gymnastischen Lehrer dauerte ein ganzes Jahr und war sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht eine sehr gründliche. In bezug auf Anatomie und Physiologie wurde sogar erheblich mehr gefordert, als man heutzutage von den Turnlehrern fordert, was sich zur Genüge daraus erklärt, dass Werner besonders auch den orthopädischen Gesichtspunkt betonte. Er war der Meinung, dass auch der Lehrer der Gymnastik in bezug auf Deformitäten ein sicheres Urteil haben und die leichteren Fälle sachgemäss behandeln müsse.

[1]) M. Kloss, „Die weibliche Turnkunst", 4. Aufl., 1889, S. 49.

[2]) Schmid, Encyklopädie, Band 9, S. 516.

Dass Werner bei der gymnastischen Ausbildung der Jugend auch an die künftige Wehrhaftigkeit derselben gedacht hat, erscheint selbstverständlich, wenn man sich die Geschichte des Turnwesens vergegenwärtigt. In welch bedeutendem Umfange er die rein militärischen Uebungen betrieben wissen will, ergiebt sich aus der oben gegebenen Besprechung der betreffenden Schriften. Wir lassen auch heute die künftige Ehrenpflicht, dem Vaterland im Kriegsheere zu dienen, nicht aus dem Auge, begnügen uns aber mit einer allgemeineren, möglichst allseitigen Ausbildung des Leibes, überlassen aber die spezifisch militärischen Exerzitien, wie Handhabung des Gewehres, Formationen und dergl. dem künftigen Heeresdienste.

Dass die Gymnastik ein unerlässliches Stück des militärischen Exerzitiums selber sein müsse, hat Werner richtig erkannt. Er hat auch längst Offiziere und Unteroffiziere für diesen Zweig des Heeresdienstes ausgebildet, ehe man in Preussen daran dachte, für die gymnastische Vorbildung der Offiziere und Lehrer die Central-Turnanstalt zu begründen (1851).

Für die Beurteilung Werners im allgemeinen und seiner orthopädischen Wirksamkeit im besonderen ist von hervorragendem Interesse, wie Hugo Rothstein, der begeisterte Vertreter der schwedischen Gymnastik, sich über Werner ausspricht [1]).

Rothstein hat sich persönlich über Werners Wirksamkeit in Dessau unterrichtet, hat auch seine Schriften studiert und da überall den einsichtsvollen, kundigen Praktiker und Lehrer gefunden. Er ist überzeugt, dass Deutschland in Werners Anstalt ein Institut besitzt, das sich Lings [2]) gymnastischem Centralinstitut in Stockholm an die Seite stellen darf, ja es in manchen Beziehungen wohl gar übertrifft. Wenn er Werners Gymnastik mit der sogenannten schwedischen Gymnastik Lings vergleiche, so falle das Urteil sowohl in dem Wesen der Sache, wie in der Form sehr zu Werners Gunsten aus.

„Was zunächst die Sache selbst anbetrifft, so haben Sie wie Ling

---

1) Brief vom 27. Juli 1844 (Rasmus, S. 203).

2) Dass Ling 1834 Werner in Dresden besucht habe („Leipziger Illustr. Zeitung“ 1854, No. 584), ist nicht erweislich. Werner erhielt vermutlich von Lings Wirken Kenntnis durch den schwedischen Gesandten von Engelström in Dresden, dessen Gemahlin eine kranke Enkelin, die Baronesse Dorothea Stjernel, Werners orthopädischem Institut anvertraute.

den wahren Endzweck derselben richtig aufgefasst und die rechten Mittel gefunden, das Ziel zu erreichen; die Idee der Gymnastik ist Ihnen so klar wie Ihrem nordischen Mitmeister, und wie er eifern Sie gegen alles der edlen Kunst Fremdartige. Es ist ferner Ihre Gymnastik wie die Lings eine allseitige, aber auf Einheit hinführende. Sie haben mit ihm eine pädagogische, militärische, medizinische und ästhetische Grundlage und verbinden wie er diese Zweige zu einem organischen Ganzen. Es ist nur eins, worin Ling weiter und tiefer gegangen zu sein scheint als Sie. Die medizinische Gymnastik nämlich hat Ling vielseitiger aufgefasst und angewendet. Sie beschränken diesen Zweig nur auf die Beseitigung der im Knochensystem vorkommenden oder doch unmittelbar damit zusammenhängenden Abnormitäten. Ling geht weiter; er behandelt durch Gymnastik die Krankheiten in allen drei Grundformen des Menschenorganismus." Was die Form anbetreffe, so sei Werner ebensowenig wie Ling ein blosser Empiriker, sondern gehe denkend und berechnend, auf gründliche Studien und reiche Erfahrung gestützt, zu Werke und vertrete ein wohldurchdachtes System. Werner freilich trage das System nur in sich und gebe in seinen Schriften nur die Anwendung des Systems, so dass man alle seine Schriften aufmerksam und vergleichend studieren, ihn selber und sein Wirken aus eigener Anschauung kennen lernen müsse, um sein System zu erfassen. Ling dagegen habe nichts geschrieben als sein System; man könne es daher mit einem Blick übersehen.

Als Grundgedanken Werners, für dessen Verwirklichung er ein langes Leben hindurch mit wahrer und ausdauernder Begeisterung thätig gewesen ist, bezeichnet Rasmus[1]) mit Recht:

„Der Körper ist der Träger des Geistes; beide müssen gleichmässig erzogen und einer durch den andern gehoben werden. Wo der Körper leidet, leidet unbedingt zugleich der Geist; jenem Hilfe gewähren, heisst auch für diesen sorgen. Die physische Erziehung durch geregelte Leibesübungen muss ein Teil unserer Nationalerziehung werden, so gut wie die wissenschaftliche und religiöse."

Es mag mit an der Kleinheit des Landes gelegen haben, welches Werners zweites Heimatland wurde, dass seine Wirksamkeit nicht die allgemeine Bedeutung gewann, wie sie es wohl verdient hätte. Es kam hinzu, dass in den vierziger und fünfziger Jahren sich grössere und bedeutendere Centren bildeten,

[1]) Rasmus, S. 251.

von denen aus die Turnkunst in immer weitere Kreise getragen wurde: Berlin, Darmstadt, Dresden. Die Verdienste Werners, der in Dessau keinen ihm ebenbürtigen Nachfolger fand, kamen darüber in Vergessenheit. Umsomehr wird es die Pflicht einer unparteiischen Geschichtsforschung sein, ihm das zuzusprechen, was ihm mit Recht zukommt und hervorzuheben, dass er es gewesen ist, der in einer Zeit, die sich gegen die Leibesübungen gleichgiltig oder gar feindselig verhielt, diese mit Mut und Geschick vertreten hat, dass er auf dem Gebiete der weiblichen, medizinischen und militärischen Gymnastik, sowie der Turnlehrerbildung sogar bahnbrechend gewesen ist. Werner wird darum in der Geschichte des Turnwesens allezeit eine bedeutungsvolle Stelle beanspruchen dürfen.

8.

Das höhere Schulwesen Anhalts in den letzten Jahrzehnten.

Verordnungen und Gesetze für die Gymnasien und Realanstalten des Herzogtums Anhalt. Im Auftrage der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen, bearbeitet von Professor Dr. **Gustav Krüger,** Herzogl. Anhalt. Geh. Schulrat. Dessau. Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt. 1902. Gr. 8⁰. VIII, 455 S. Frakt.

Dem historischen Werte der vorliegenden Sammlung thut es keinen Eintrag, dass sie in erster Linie für praktische Zwecke bestimmt ist und daher nur wenig über die zur Zeit geltenden Gesetze und Verfügungen hinaus zurückgreift. Macht sie uns doch — in übersichtliche Ordnung gebracht — das hauptsächliche Material zur Geschichte des anhaltischen höheren Schulwesens in den letzten Jahrzehnten zugänglich und gewährt uns so die Möglichkeit, an dessen frühere Perioden anzuknüpfen und die gleichzeitige Entwicklung des höheren Unterrichts in den Nachbarstaaten in Vergleich zu ziehen.

Der Stoff ist in der Weise gegliedert, dass in der ersten Abteilung die Bestimmungen und Erlasse, die den Unterricht, die Schulhygiene, die Schuldisziplin, das Prüfungswesen etc. betreffen, in der zweiten Abteilung die auf das Lehramt und die Lehrer (Vorbildung, Amtspflichten, Gehaltsverhältnisse u. a.) bezüglichen Vorschriften aufgeführt werden. Ein chronologisches, ein Namen- und ein Sachregister erleichtern die Benutzung.

Der Inhalt des Buches ist ein Beweis dafür, dass man auch in der neueren Zeit noch mit vollem Rechte von einem besonderen anhaltischen Schulwesen sprechen darf, obwohl naturgemäss auch auf diesem Gebiete sich ein engerer Anschluss an die allgemeine Entwicklung, insbesondere an die preussische, vollzogen hat. Bei einer unbefangenen Prüfung des Materials wird man indes der Herzogl. Anhaltischen Regierung nicht die Anerkennung versagen können, dass sie in der Assimilierung an die im Jahre 1882 begonnene Schulreform Preussens mit selbständigem

Urteil und allein geleitet von sachlichen Gründen verfahren ist. So hat sie beispielsweise die Abschlussprüfung, die in Preussen neuerdings wieder beseitigt worden ist, überhaupt nicht eingeführt, während sie andererseits die anfänglich beibehaltene Lektüre mittel-hochdeutscher Texte in der Obersekunda der Gymnasien später, den preussischen Lehrplänen folgend, fallen liess. Im übrigen bekunden die hier wiedergegebenen amtlichen Aktenstücke eine intensive, alle Angelegenheiten der Schule mit gleicher Fürsorge umfassende Verwaltungsthätigkeit, wie sie sich eben nur in einem kleinen Territorium entfalten lässt, eine stetige Rücksichtnahme auf die Selbständigkeit der einzelnen Schulorganismen und eine grosse Umsicht in rein pädagogischen Fragen.

Mit der Herausgabe der Sammlung hat Krüger zugleich einen grossen Teil seiner eigenen Lebensarbeit dargestellt, da er seit mehr als 20 Jahren im anhaltischen Schulwesen an hervorragender Stelle, gegenwärtig als Dezernent für die Angelegenheiten der höheren Lehranstalten thätig ist. Wie aus den im folgenden gegebenen Mitteilungen über die Gruppe Anhalt zu ersehen ist, hat er als deren Vorsitzender auch auf die Forschungen zur anhaltischen Schulgeschichte anregend und fördernd gewirkt. Mögen ihm auf beiden Gebieten, in seiner Mitarbeit an der Fortentwicklung des anhaltischen Schulwesens, wie in seinen Bemühungen um die pädagogisch-historischen Studien noch viele Erfolge beschieden sein.

Die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Die Gruppe Anhalt.

Die Gruppe Anhalt wurde im Februar 1892 gegründet und stand zunächst unter der Leitung der Herren Kuratorial-Mitglieder Gymnasialdirektor Prof. Dr. Hachtmann zu Bernburg, Seminar-Oberlehrer Kahle zu Cöthen, Geh. Archivrat Prof. Kindscher zu Zerbst, Geh. Schulrat Prof. Dr. Krüger und Geh. Ober-Regierungsrat Rümelin zu Dessau. Nachdem das Kuratorium demnächst durch Zutritt der Herren Pastor Becker, Kreisschulinspektor zu Lindau bei Zerbst, Seminardirektor Prof. Blume zu Cöthen, Prof. Dr. Franke zu Zerbst, Realschuldirektor Dr. Hellwig zu Cöthen, Rektor Sturm zu Dessau, Rektor Weile zu Bernburg und Dr. Wickenhagen, Direktor der Herzogl. Antoinettenschule zu Dessau, sich erweitert hatte, wurde durch Beschluss desselben vom 12. November 1898 ausser einem zu veröffentlichenden „Anhalt-Hefte" der „Mitteilungen" die Herstellung „bibliographischer Verzeichnisse der bereits vorhandenen Litteratur, betreffend Geschichte des gesamten Anhaltischen Schul- und Erziehungswesens, einschliesslich der in den Archiven vorhandenen, auf die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bezüglichen Materialien" als nächstes „Arbeitsprogramm" in Aussicht genommen und gleichzeitig mit Ueberwachung einer zweckentsprechenden Ausführung desselben ein besonderer Ausschuss beauftragt, bestehend aus den Herren Direktor Dr. Wickenhagen, Prof. Dr. Franke und dem Unterzeichneten.

Eine vom Herzogl. Staatsministerium seit dem Jahre 1887 zunächst zur Unterstützung der Herausgabe der „Monumenta Germaniae Paedagogica" gewährte staatliche Subvention im Betrage von jährlich 150 Mark wird seit dem Jahre 1892 — bei je dreijähriger Bewilligung — vornehmlich als Beitrag zur Herausgabe der „Mitteilungen" gezahlt.

Veröffentlicht sind von Mitgliedern der Gruppe Anhalt in den „Mitteilungen" bisher folgende Beiträge zur Anhaltischen Schulgeschichte: Franke, „Beiträge zur Geschichte des Philanthropins zu Dessau aus dem handschriftlichen Nachlasse desselben" (1892, II, S. 30 ff. und

S. 181 ff.). — Becker, „Die Zerbster Landschulen um die Mitte des 17. Jahrhunderts“ (1893, III, S. 146 ff.). — Becker, „Von der schola trivialis zu Cöthen-Anhalt vor Ratichius“ (1896, VI, S. 219 ff.). — Ausserdem vgl.: Becker, „Die Kgl. Schwedische Schulordnung für Magdeburg und Halberstadt aus dem Jahre 1632“ (1895, V, S. 91 ff.). — Kehrbach, Deutsche Sprache und Litteratur am Philanthropin in Dessau (1775—1793) (1897, VII, S. 333 ff.)

Durch Verfügung der Herzogl. Oberschulbehörde vom 6. Dez. 1892 sind die Direktionen der höheren Lehranstalten veranlasst, dahin zu wirken, dass die den Osterprogrammen dieser Anstalten beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlungen mehr als bisher für Zwecke der Schulgeschichte und zwar insbesondere Anhalts nutzbar gemacht werden.

Eine planmässige Veröffentlichung sämtlicher Dessauer Philanthropin-Quellen hat Herr Realschuldirektor Dr. Lorenz zu Quedlinburg in Aussicht genommen. Ob diese Veröffentlichung sich für die „Monumenta“ eignet oder in den „Texten und Forschungen“ erfolgen kann, werden die eingeleiteten Verhandlungen ergeben (vgl. Mitteil. XII, S. 81).

Als weitere Publikationen im Auftrage der Gruppe Anhalt, und zwar innerhalb der „Monumenta“, sind ins Auge gefasst Bearbeitungen der „Anhaltischen Schulordnungen“, bezw. der Akten „zur Erziehung im Anhaltischen Fürstenhause“. Hoffentlich gelingt es bald, hierfür an Stelle des Herrn Geh. Archivrat Kindscher zu Zerbst, welcher seines vorgerückten Alters halber von diesem früher beabsichtigten Unternehmen zurückgetreten ist, einen anderen geeigneten Herausgeber zu finden.

Dessau, 2. Mai 1902. Krüger.

9.

Der akademische Geschichtsunterricht im Reformationszeitalter, mit besonderer Rücksicht auf Dav. Chytraeus in Rostock.

Von **Dr. G. Kohfeldt**, Universitäts-Bibliothekar in Rostock.

Die folgenden Blätter wollen nur insoweit einen Beitrag zur Kenntnis des alten Unterrichtsverfahrens liefern, als dies durch Mitteilung von ein paar Kollegheftkapiteln möglich ist. Es muss deshalb gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die zusammenfassende Schilderung des Lehrbetriebs, die im übrigen noch auf den ersten Seiten versucht worden ist, nichts weiter sein will und kann, als eine über die wichtigsten Umstände kurz orientierende Einleitung[1]).

Der Unterschied zwischen neuzeitlicher und mittelalterlicher Auffassung von Wissenschaft und wissenschaftlichen Studien kann wohl nicht leicht zu stark betont werden; es handelt sich nämlich im Grunde um nicht weniger als um den Unterschied zwischen Forschen und Lernen. — In dem Erforschen unbekannter Kausal- und Thatsachenreihen sieht die moderne Wissenschaft ihre selbstverständliche Aufgabe, in dem schulmässigen Aneignen bestimmter, fertiger Gedankenreihen besteht in der Hauptsache die wissenschaftliche Arbeit des Mittelalters, so dass Kaemmel[2]) mit Recht sagen kann, das Mittelalter mache keinen Unterschied zwischen Wissenschaft und Unterricht. Die Wissenschaft ist nach der mittelalterlichen Ansicht etwas Abgeschlossenes, Vollendetes, ein aus der Vergangenheit stammendes Gut, das

[1]) Eine genauere Darstellung der Geschichte als Lehrfach der Artistenfakultäten und höheren Schulen kann erst gegeben werden, nachdem die hierauf bezüglichen Quellen (Statuten, Studienpläne, Schulordnungen u. a. m.) noch mehr als bisher erschlossen worden sind. (Anmerk. d. Schriftleitung.)

[2]) Gesch. d. dtsch. Schulwesens im Uebergang vom Mittelalter z. Neuzeit. 1882.

jeder Einzelne, wenn er des Lateinischen kundig ist, sich so ziemlich in seinem ganzen Umfange zu eigen machen kann. Die sieben artes liberales Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Geometrie, Arithmetik, Astronomie, Musik und ausserdem gewöhnlich noch Poetik, Physik, Ethik und Metaphysik lernt der Studierende in der Artisten-Fakultät, und zwar so, dass er nach regelrechter Beendigung des Kursus und nach Ablegung der Baccalaureus- und Magister-Prüfung in allen diesen Disziplinen sofort als Lehrer auftreten kann; dann setzt er, während er in der unteren Fakultät als Docent wirkt, seine Studien in den Lehrgegenständen der oberen Fakultäten fort, den höchsten Gelehrtenruhm nicht so sehr in der Tiefe als in der Breite und Vollständigkeit der Kenntnisse suchend. Natürlich gelingt es nicht allen, auf diese Weise den ganzen Kreis der Wissenschaften zu durchlaufen: mangelhafte Begabung oder unzureichende Geldmittel zwingen viele dazu, frühzeitig die Universität zu verlassen und sich als Schulgesellen, Schreiber u. dergl. nützlich zu machen; immer aber bleibt es das eigentliche Studienideal, nach der Absolvierung der philosophischen Lehrfächer auch noch die Grade in der Theologie, Jurisprudenz und Medizin zu erringen, — eine wissenschaftliche Arbeitsleistung, die dem heutigen Betrachter erstaunlich vorkommen mag, die aber im Mittelalter durchaus nicht selten ist. Sie findet ihre Erklärung in dem in allen Fakultäten völlig gleichartigen Lehrbetrieb: Das Studienobjekt sind überall die Autoren des Altertums, die alles Wesentliche und Wertvolle schon gedacht und erkannt haben; sie mit Hilfe der späteren Kommentatoren richtig zu verstehen, ist die eigentliche Arbeit der Lehrenden und Lernenden, und es macht in bezug auf die Studienmethode ganz und gar keinen Unterschied aus, ob der Theologe es mit einem biblischen Autor, der Jurist mit Justinian, der Mediziner mit Galen oder der Mathematiker mit Euklid zu thun hat; mit der gewissenhaften Interpretation dieser Texte und der auf den alten Autoren fussenden, genau vorgeschriebenen Lehrbücher erschöpft sich überall das akademische Studium, und es ist durchaus ungebräuchlich, ja, wie in Helmstädt noch im Jahre 1575 verboten, irgend welche eignen Ansichten über wissenschaftliche Dinge aufzustellen.

Man sieht leicht, dass in diesem Wissenschaftsrahmen für ein Studium der Geschichte in neuzeitlichem Sinne kein Platz vorhanden ist. Sollte die Historie als besondere Disziplin getrieben werden, so konnte es sich wie bei allen übrigen Wissenschaften nur um die Erklärung eines antiken Schriftstellers

handeln, also um die Lektüre von Herodot, Thukydides, Livius, der Epitome des Justinus u. s. f. Ein systematisches Kennenlernen der Vergangenheit dagegen, ein Erforschen der geschichtlichen Zusammenhänge und Entwicklungen liegt, wenn nicht gänzlich ausserhalb des mittelalterlichen Interessenkreises, so doch gewiss ausserhalb des akademischen Studienbetriebs. Noch bis spät ins 16. Jahrhundert hinein ist man von einer solchen Auffassung des Geschichtsstudiums weit entfernt, so dass z. B. Melanchthon, der als Gelehrter und Universitätslehrer ein bedeutendes Interesse für historische Angelegenheiten hat, die Geschichte noch nicht als selbständige Wissenschaft anerkennt, sondern sie für einen Zweig der Rhetorik, für eine lose zusammenhängende Masse von musterhaften oder verwerflichen Handlungen und Begebenheiten hält. — Es zeigt sich also bei den alten Universitäten ein eigentümliches Schauspiel: Die sämtlichen wissenschaftlichen Bemühungen der Gelehrten sind auf historische Objekte gerichtet, und die selbständige Forschung der Gegenwart gilt nichts: trotzdem aber fehlt es an jedem Interesse daran, diese Gedankenreihen und Persönlichkeiten der Vergangenheit in ihrer geschichtlichen Umgebung und Bedingtheit kennen zu lernen, d. h. also Geschichte zu treiben. Gut charakterisiert Paulsen[1]) diese uns schwer verständliche Anschauungsweise, wenn er sagt: „Dem Mittelalter fehlte mit der historischen Forschung und Auffassung die Fähigkeit, das Altertum sich objektiv gegenüberzustellen und damit sich von ihm frei zu machen, . . . durch den Humanismus ist erst jenes scharfe und klare Welt- und Selbstbewusstwein möglich geworden, wodurch das Leben der modernen Menschheit sich von dem unhistorischen, dämmerigen Leben des Mittelalters so eigentümlich unterscheidet.“ Der Humanismus hat in der That eine andere Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge angebahnt: Er versuchte das Leben des Altertums als Ganzes wieder zum lebendigen Verständnis zu bringen. Er hatte ein fast künstlerisches Interesse an der greifbaren Wirklichkeit und blieb nicht wie das Mittelalter bei den überlieferten Theorien allein stehen. Er versuchte auch die Vergangenheit des eigenen Volkes aufzuhellen, zog eine Reihe von mittelalterlichen Geschichtsquellen ans Licht und veröffentlichte sie. Männer wie Wimpheling, Celtes, Eobanus Hessus u. a. schrieben und lehrten, wenn auch mehr gelegentlich, über ältere und vaterländische Geschichte. Trotzdem geht die Loslösung von der

[1]) Geschichte des gelehrten Unterrichts. 1885. p. 291.

mittelalterlichen Gebundenheit nur äusserst langsam von statten. Noch für Chytraeus, der uns hier nachher besonders beschäftigen soll, und für alle seine Zeitgenossen im 16. Jahrhundert ist es eine unbestreitbare Thatsache, dass die Natur, die Sitten, die Irrtümer der Menschen zu allen Zeiten dieselben und bleibend sind und dass nichts im Wege stehen kann, lobenswerte Einrichtungen des Altertums ohne weiteres auf dem Boden der Gegenwart wieder aufleben zu lassen. Immerhin hat die humanistische und vor allem auch die Reformationsbewegung einigermassen dazu beigetragen, die Geister den geschichtlichen Fragen gegenüber freier und kritischer zu machen. Luther selbst hat eine besondere Vorliebe für die Historie[1]). Dasselbe gilt mehr oder weniger für alle Führer in der Reformationsbewegung; sogar die ganz links stehenden Mystiker, wie Seb. Franck, die sonst alle wissenschaftlichen Studien gering achten, zeigen Interesse an der Historie und rühmen den Nutzen der Geschichtskenntnisse, weil sie zur Gottesfurcht und zum gottgefälligen Lebenswandel hinleiten könnten.

Am engsten ist aber das Geschichtsstudium des 16. Jahrhunderts mit dem Namen Melanchthons verknüpft[2]). Humanist und Kirchenreformator zugleich, vereinigt Melanchthon in sich die lebhafteste Teilnahme an der Geschichte des Altertums mit derjenigen an der vaterländischen und allgemeineren Geschichte. Er ist selbst als Geschichtsschreiber thätig, er macht sich Gedanken über den Nutzen und die Methode des Geschichtsstudiums, er hält in Wittenberg Vorlesungen über die antiken Historiker und über allgemeine Weltgeschichte. Seine akademische Thätigkeit kommt für uns hier in erster Linie in Betracht. Sie hat auf die Zeitgenossen den grössten Einfluss gehabt und hat wohl am meisten dazu beigetragen, den historischen Studien an den deutschen Universitäten eine andere Richtung zu geben. Denn Melanchthon hat wenn nicht als erster, so doch als der am weitesten hin sichtbare und als der bedeutendste akademische Lehrer den Schritt gethan, Vorlesungen über allgemeine Weltgeschichte an der Hand eines neuzeitlichen Lehrbuches, nämlich nach der von ihm selbst überarbeiteten Carionschen Chronik zu halten. Damit war ein bedeutender Schritt nach vorwärts gethan.

[1]) Vgl. Luthers Schriften: An den christl. Adel dtsch. Nation, An die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, und die Vorrede zu Galeatii Capellae Historie vom Herzog zu Mailand u. a

[2]) Vgl. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae (= Mon. Germ. Paed. Bd. VII.) 1889. p. 197 ff., 294 ff.

Es war jetzt der Gesamtverlauf der geschichtlichen Vorgänge und nicht mehr der einzelne antike Geschichtsschreiber Gegenstand des akademischen Vortrags und Studiums. Dieser Umstand allein aber musste schon, obgleich zunächst noch die alte Lehrmethode, die Abhängigkeit von dem Text, also jetzt von dem Lehrbuchtext, bei Bestand blieb, dem Docenten bald eine freiere, selbständigere Beurteilung dem Lehrobjekt gegenüber aufdrängen. Inzwischen fand das Beispiel Melanchthons in allen Teilen Deutschlands Nachahmung: nach Verlauf von ein paar Jahrzehnten hielt man an den bedeutenderen Hochschulen bereits eigene Geschichtsprofessoren, die hauptsächlich Universalgeschichte zu lehren hatten, für notwendig. So entwickelte sich die Geschichte mehr und mehr zu einer selbständigen Disziplin an den Universitäten des Reformationszeitalters. Ihre Stellung im einzelnen mögen die folgenden Bemerkungen, wie sie der für unseren Zweck nicht immer hinreichend vollständigen und genauen Litteratur über die wichtigeren Hochschulen entnommen sind, illustrieren.

Am frühesten, bereits seit 1537, hat wohl Wien[1]) eine Lectura historica als besondere, von der Rhetorik getrennte Professur aufzuweisen: Aufgabe des Professors war es, die römischen Historiker zu interpretieren und die Annales sui temporis zu schreiben. Bei der Neuordnung vom Jahre 1554 ist von einem litterarum politicarum professor, der die Lektur der Geschichte mit der der Poesie verbinden und über Sallust, Livius etc. lesen soll, die Rede; zu den Gegenständen der Baccalaureus- und Magister-Prüfung wird die Geschichte aber nicht gezählt. In dem folgenden Halbjahrhundert, wo die Universität dem völligen Verfall nahe ist, und auch später, wo sie sich in den Händen der Jesuiten befindet, macht das Geschichtsstudium keine Fortschritte. Wenn die Darstellung von Kink zuverlässig ist, beginnen die allgemeingeschichtlichen Vorlesungen in Wien überhaupt nicht früher, als im Anfang des 18. Jahrhunderts[2]).

Die Heidelberger Hochschul-Reformation, die ein paar Jahre jünger ist als die Wiener, kennt die Geschichte ebenfalls noch nicht als Prüfungsgegenstand. Doch wurden um diese Zeit, in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, historische Vorlesungen von dem Professor der lateinischen Sprache, Joh. Geysselbach,

[1]) Die Universitäten sind in der folgenden Uebersicht nach ihrem Alter zusammengestellt.

[2]) Aschbach, Gesch. d. Wien. Univ. III. 1888. p. 46. — Kink, Gesch. d. Kais. Univ. Wien. II. 1854. p. 373 ff.

nicht bloss über die alten Autoren, sondern auch — jedenfalls zum ersten Mal in Heidelberg — über Universalgeschichte gehalten. Auch Strigel († 1569), sowie Balduin und Grynaeus (vor 1586) hatten gelegentlich über Geschichte gelesen, die letzteren „mit grossem zulauff so woll Altter betogter und gelerter leut alss der studirenden Jugent". Im Jahre 1592 wurde eine besondere, ausserordentliche Geschichtsprofessur in Heidelberg errichtet[1]).

In Köln wird im Jahre 1576 ein Professor der Geschichte aufgeführt, doch handelt es sich hier, da überhaupt nur vier Docenten in der Artisten - Fakultät vorhanden sind, wohl sicher noch um die Interpretation der alten Historiker[2]).

Leipzig erhält im Jahre 1579 die erste besondere Geschichtsprofessur, die revidierten Statuten von 1558 sprechen weder von einem Docenten der Historie, noch von der Geschichte als Prüfungsdisziplin[3]).

An der im Jahre 1564 neuorganisierten Universität Rostock lehrte Bocerus als professor poetices et historiarum; er war seit 1558 in Rostock und las nach Krabbe[4]) u. a. über römische und auch — vielleicht im Anschluss an Caesar oder Tacitus — über deutsche Geschichte. Universalgeschichte trug wohl Chytraeus zuerst vor (1561; oder vielleicht noch früher).

Greifswald hat während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine mit der Poesie oder mit der griechischen Sprache verbundene Professur der Geschichte, noch im Jahre 1610 wird ein neuer professor poeseos et historiarum berufen[5]).

„Als erster Professor der Geschichte an der Universität Freiburg", sagt Schreiber[6]), „erscheint Joh. Jak. Beurer, Magister, im Jahre 1568. Seine Laufbahn begann er mit Versehung der Poesie und Uebernahme der Geschichte, welche er anfänglich nur als moralisch-politische Nutzanwendung von Stellen alter Klassiker behandelte. Zu diesem Zweck las er nebst Dichtern auch Historiker, und die Universität ermahnte ihn noch später zu einem selbständigen Vortrag seines Lehrfachs. . . Als Beurer 1572 an die philosophische Fakultät die Bitte stellte, als Pro-

---

1) Hautz und v. Reichlin, Gesch. d. Univ. Heidelberg. II. 1864. p. 54 ff. 143.

2) Bianco, Die alte Univ. Köln. I. 1855. p. 506 ff.

3) Zarncke, Die Statutenbücher der Univ. Leipzig. 1861. — Paulsen, a. a. O. p. 168 ff.

4) Krabbe, Die Univ. Rostock i. 15. u. 16. Jahrh. 1854. p. 530 ff.

5) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald. I. 1857. p. 204, 285.

6) Gesch. d. Univ. Freiburg i. Br. 1857—1860. II, p. 236.

fessor der Geschichte in ihren Rat aufgenommen zu werden, trug dieselbe deshalb grosses Bedenken: weil sein Lehrfach nicht notwendig gehört, auch kein Zeugnis daraus in das Absolutorium aufgenommen werden müsse. Als Beurer 1605 gestorben war, wurde im Konzil erwogen, ob überhaupt ein besonderer Lehrer für Geschichte angestellt werden solle, „weil in Deutschland kein Historiens Professor sei“.

Wenn aus Basel bereits vom Jahre 1520 berichtet wird, dass durch Fakultätsbeschluss der Vortrag der scholastischen Logik beschränkt und dafür die Geschichte aufgenommen sei, so ist dabei natürlich (wie auch Paulsen[1]) hervorhebt) die Lektüre eines lateinischen Historikers gemeint. Eine besondere Professur für Geschichte wurde in Basel erst 1659 begründet[2]).

In den Ingolstädter Vorlesungsverzeichnissen ist noch im Jahre 1571 und 1573 nur von der Lektüre des Livius, Xenophon, Thukydides etc. die Rede[3]).

Bei Gelegenheit des Tübinger Lehrplans von 1557 sagt Klüpfel[4]): „Auffallend ist, dass die Geschichte gar nicht als besonderes Lehrfach erscheint, es war auch kein eigener Professor dazu angestellt, der Professor der litterae elegantiores oder der der Rhetorik hatte sie als Nebenfach.“ Cillius, der Nachfolger Frischlins, hielt im Jahre 1582 auch Vorlesungen über Geschichte, über deren Langweiligkeit geklagt wurde.

In Wittenberg errichtete der Kurfürst im Jahre 1579 die erste eigene Professur für Geschichte. Melanchthon hatte bereits im Jahre 1520 eine historische Professur, d. h. eine Professur zur Erklärung der alten Historiker, für nötig gehalten. Er selbst las, wie schon oben erwähnt wurde, über Geschichte, so im Sommer 1555, und vielleicht schon früher, über die von ihm bearbeitete Carionsche Chronik. Nach Melanchthons Tode setzte Peucer diese Vorlesungen fort. Die Stipendiaten wurden vom Kurfürsten ermahnt (im Jahre 1564), das Studium historiarum eifrig zu betreiben[5]).

Professor der Geschichte in Frankfurt a. O. ist seit 1578

[1]) A. a. O. p. 94.
[2]) ibid. p. 170.
[3]) Prantl, Gesch. d. Univ. Ingolstadt-Landshut-München. I. 1872. p. 324.
[4]) Gesch. d. Univ. Tübingen. 1849. p. 87.
[5]) Grohmann, Annalen d. Univ. Wittenberg. I. 1801. p. 119.

R. Reineccius[1]). Der Lektionsplan von 1591 hat aber keine Geschichtsvorlesungen aufzuweisen (Paulsen, p. 171).

In der 1527 neubegründeten Universität Marburg[2]) findet sich unter den 10 Professoren der Artistenfakultät ein Professor für „Geschichte (Livius, Caesar, Sueton, Tacitus u. a.)“. 1563 wird Petrus Nigidius als historiarum professor publicus bezeichnet[3]), der vielleicht nach Melanchthons Beispiel auch der Universalgeschichte unter seinen Vorlesungen einen Platz eingeräumt haben mag.

Die neue Universität Königsberg zeigt noch die historische mit der rhetorischen Lektur vereinigt, und es war, wie Töppen[4]) sagt, schlecht bestellt um die historischen Vorlesungen, die sich auf die Lesung einiger alter Historiker beschränkten. Erst seit 1615 lehrte in Königsberg ein besonderer Professor der Geschichte.

Nach dem Jenaer Lektionsverzeichnis von 1564 liest der Philosophie-Professor u. a. über Ethik und giebt dabei einen Abriss der Geschichte[5]).

Die unter Mitwirkung des Chytraeus abgefassten Statuten der Akademie in Helmstädt (gegr. 1576) schreiben für die erste Studienstufe neben Grammatik, Dialektik etc. auch die chronici seu epitomes historiarum mundi cognitio vor. Unter den 9 philosophischen Docenten ist ein Historicus, der teilweise die alten Sprachen mit zu vertreten hat[6]). —

Von den Universitäten des 16. Jahrhunderts sind bekanntlich die Gymnasien nicht grundsätzlich verschieden, nur in bezug auf die Rechte der beiden Schulen giebt es genauere Abgrenzungen, nicht aber in bezug auf die Lehrart und die Lehrziele. In einer grösseren Stadt und unter einem tüchtigen Rektor pflegt das Gymnasium, dann gewöhnlich Gymnasium academicum oder illustre genannt, auch die Disziplinen der oberen Fakultäten in seinen Kreis zu ziehen, und es kann deshalb vorkommen, dass ein Student die Universität verlässt und wieder Schüler eines angesehenen Gymnasialrektors wird. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, dass die grösseren Gymnasien das Bestreben

[1]) Bursian, a. a. O. 251.

[2]) Paulsen, a. a. O. p. 163.

[3]) Mitt. d. Gesellsch. f. dtsch. Erziehungs- u. Schulgesch. XII. 1902. p. 42.

[4]) Die Gründung der Univ. Königsberg. 1844 p. 133.

[5]) Paulsen, p. 178.

[6]) Koldewey, Gesch. d. klass. Philologie auf d. Univ. Helmstädt. 1895. p. 13, 19.

haben, auch ihren Geschichtsunterricht in ähnlicher Weise wie die Universitäten einzurichten. So hat Strassburg (1567 Akademie, 1621 Universität) im Jahre 1578 einen „Historicus“, der allerdings nach dem Lektionsverzeichnis von 1578 nur über Tacitus liest[1]), ebenso Altdorf im Jahre 1575, wo Phil. Melanchthons Chronica Carionis und Sleidans Buch von den vier Monarchien expliziert werden soll[2]). Ueber Sleidan wird auch an der Schule in Frankfurt a. M. im Jahre 1579 gelesen[3]). Carion und Sleidan werden im Jahre 1591 in Stralsund dem Unterricht zu Grunde gelegt. Aehnlich wird ein paar Jahre später das Geschichtsstudium in Gotha, Coburg, Joachimsthal, Beuthen, Soest und in anderen Städten betrieben[4]). Allerdings giebt es auch am Ende des 16. Jahrhunderts noch bedeutende Gymnasien, deren Lehrpläne keinen besonderen Geschichtsunterricht aufzuweisen haben; sie beschränkten sich wohl wie alle kleineren Schulen auf gelegentliche Belehrungen über einzelne geschichtliche Ereignisse, Anekdoten und Lebensläufe, wie sie das Sprachstudium, die rhetorischen Uebungen oder die moralisch-religiöse Unterweisung erforderten, und auf die Lektüre lateinischer Historiker. Doch führt ein näheres Eingehen hierauf über den hier gesteckten Rahmen hinaus[5]).

Dagegen erschien es nicht überflüssig, bei den vorstehenden Bemerkungen über den eigentlichen akademischen Geschichtsunterricht etwas ausführlicher zu sein, da bei der grossen Selbstständigkeit der einzelnen Universitäten nur dann eine Art von Gesamtbild zu gewinnen ist. Allerdings kann dies Bild auch so nur dürftige Umrisse zeigen, denn unser Augenmerk war zumeist auf das Aeussere der Studieneinrichtung und des Unterrichtsbetriebes gerichtet, nicht aber auf den Stand der früheren Geschichtsschreibung selbst, die als solche bis weit in die Reformationszeit hinein allerdings immer nur in sehr losen Beziehungen zu der von den Universitäten ausgehenden wissenschaftlichen Arbeit steht. Festzuhalten ist für unseren Zweck, dass die Historie sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts erst nach

[1]) v. Raumer, Gesch. d. Pädagogik. I. 1843. p. 242.

[2]) Vormbaum, Evang. Schulordnungen. I. 1860. p. 612.

[3]) Liermann, H. Petreus Herdesianus und d. Frankf. Lehrpläne von 1579 u. 1599. Progr. Frankfurt a. M. 1901. p. XXXII.

[4]) Vormbaum, a. v. O.

[5]) Wie das Geschichtsinteresse und der Geschichtsunterricht immer weitere Kreise zieht, kann man beispielsweise aus Monographien, wie Fietz, Prinzenunterricht im 16. u. 17. Jahrh., 1887, ersehen.

und nach die Stellung eines besonderen akademischen Unterrichtsfaches zu erringen hat und erringt. Ihre Selbständigkeit beginnt damit, dass dem Unterricht ein neueres Lehrbuch über allgemeine Geschichte zu Grunde gelegt wird, während vorher nur über einzelne griechische und römische Historiker und in der Uebergangszeit gelegentlich einmal über ein humanistisches Geschichtswerk — wohl mehr der Form als des Inhalts wegen [1]) — gelesen wurde. Es ist zweifellos, dass diese anscheinend geringfügige Neuerung das Geschichtsstudium ausserordentlich begünstigen, ja eigentlich erst begründen musste. Trotzdem würde nichts verkehrter sein, als darum aber das von den mittelalterlichen Hochschulen vermittelte Mass von historischen Kenntnissen gering anzuschlagen. Es ist schon nachdrücklich genug betont worden, dass bei aller wissenschaftlichen Thätigkeit des Mittelalters der Blick unablässig in die Vergangenheit gerichtet war, dass eigentlich alles Studium Geschichtsstudium war. Realien aller Art mussten sich bei der Lektüre jedes alten Schriftstellers aufdrängen, und in noch grösserem Umfang mussten sie bei der öffentlichen akademischen Interpretation zur Sprache kommen, da sonst nur ein sehr oberflächliches Verständnis des Textes hätte erzielt werden können. Aber noch mehr als das. Man blieb keineswegs dabei stehen, diese historischen Realien nur als Mittel zum Zweck der Texterklärung anzusehen, sondern man hielt ihre Aneignung an und für sich schon für einen wesentlichen und wertvollen Gewinn aus der Lektüre. Melanchthon sagte von seinen Vorlesungen, dass er sich bemühe, solche Schriftsteller vorzulegen, aus denen man etwas lernen könne, wie aus der Ilias die Künste des Krieges und aus der Odyssee die Künste des Friedens. Sabinus rühmt von seiner Ovidvorlesung, dass man dabei Geographie, Sphärik, Naturgeschichte u. a. lernen könne [2]). Ein Rostocker Programm [3]), das zu den Vorlesungen

[1]) So z. B. wenn P. Eber 1548 über Sabinus, Carmen quod continet Catalogum Imperatorum Romanorum et Germanicorum Caesarum liest. (v. Wegele, Gesch. d. dtsch. Historiogr. 1885, p. 216.) — Hier mag auch daran erinnert werden, dass Celtes z. B. über allgemeine Weltgeschichte und über den Ligurinus Vorlesungen gehalten hat, über deren Natur wir leider, wie Wegele (p. 103) sagt, uns kein deutliches Bild machen können.

[2]) Vgl. Fabularum Ovidii interpretatio . . . Witt. 1554 u. ö. mit seiner physik., histor., ethisch. Erklärungsweise und Nutzanwendung auf die Verhältnisse der Gegenwart (Bursian, 181).

[3]) Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita . . . 1560—1567. Rost. 1567, p. 301.

über Ovids Fasten einladet, weist darauf hin, dass die Studenten u. a. so nützliche Dinge, wie die Genealogie der Caesaren und die Geschichte der griechischen Städtegründungen hören würden; ein anderes[1]), das eine Aeneisvorlesung ankündigt, verspricht allerlei Mitteilungen über die verschiedenen Länder Asiens u. s. f. Besonders pflegten auch in den moralphilosophischen Vorlesungen allerlei Thatsachen und Beispiele aus der Geschichte eingestreut zu werden[2]). Und nicht nur in den Vorlesungen spielten die Belehrungen über geschichtliche Verhältnisse eine grosse Rolle, auch die Programme und Anschläge, die in damaliger Zeit sehr häufig waren, enthielten nicht selten ganze Geschichtsabrisse über einzelne Epochen, Länder oder Herrscherfamilien. Beim Tode eines schwedischen Studenten z. B. lässt Chytraeus[3]) eine mehrere Seiten lange Skizze der schwedischen Geschichte als Leichenprogramm drucken, und von ähnlichen Programmen des Chytraeus wird noch weiter unten die Rede sein.

Nimmt man von den sonstigen Gelegenheiten, Geschichte zu lernen, nur noch die zahlreichen akademischen Disputationen, Reden und Redeübungen hinzu, und erinnert man sich ferner daran, dass die Studierenden häufig ermahnt werden, die Historiker fleissig für sich zu lesen, so wird man wohl annehmen dürfen, dass die Studenten des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit sich eine sichere Kenntnis der wichtigen geschichtlichen Angelegenheiten, insbesondere derjenigen des Altertums, verschaffen konnten. Man wird aber auch glauben dürfen, dass sie sich dieselbe wirklich verschafften, denn es musste allen bekannt sein, dass der spätere Beruf, der fast immer einen redegewandten Mann erforderte, dieser Kenntnisse dringend benötigte. Für Lehre und Leben hatte die Geschichte einen sicheren Vorrat von Beispielen an die Hand zu geben; in dieser Absicht wurde sie studiert, und so trug sie ein gut Teil zu dem Endziel aller akademischen Bildung, nämlich dazu bei, den angehenden Gelehrten in den Besitz der „sapiens et eloquens pietas" zu setzen.

Wenden wir uns nun noch zu der Lehrmethode, die bei den eigentlichen akademischen Geschichtsvorlesungen beobachtet wurde, so ist darüber nichts wesentlich Anderes zu sagen, als

---

[1]) Ibid., p. 116.
[2]) Besonderen Wert legen hierauf die Humanisten, vgl. Bursian I, p. 81.
[3]) Scripta . . . p. 268.

über die Methode des alten Universitätsunterrichts überhaupt, die in den grösseren geschichtlichen Darstellungen, wie Paulsens Geschichte des gelehrten Unterrichts, Kaufmanns Geschichte der deutschen Universitäten, beleuchtet wird[1]). Wir können uns hier deshalb, um so mehr als unten an einem konkreten Beispiel die Lehrart geschildert werden soll, auf ein paar Bemerkungen beschränken: Auch bei dem Geschichtsunterricht handelt es sich um ein kommentierendes Verfahren. Der Text, also zumeist Carion oder Sleidan, ist in den Händen des Lehrers und der meisten, wenn nicht aller Hörer. Ein Vortrag über Nutzen, Zweck und Studium der Historie und über den vorliegenden Chroniktext im besonderen leitet den Vorlesungskursus ein. Dann beginnt die Lektüre. Kommt eine Stelle, die nach der Ansicht des Docenten der Erklärung bedarf, so giebt er die nötigen sachlichen Ergänzungen, und zwar in einem Umfang, der ganz von seinen eigenen Kenntnissen oder auch Neigungen abhängt. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, überall die wichtigsten Quellenschriften namhaft zu machen, ein Bestreben, das sich bis auf ganz nebensächliche Anekdoten, Bibelsprüche u. dergl. erstreckt. An diesen Quellen und an dem Text selbst aber Kritik zu üben, scheint für gewöhnlich nicht die Absicht der Vorlesungen gewesen zu sein, nur vereinzelt mag der Unterricht den Wünschen eines Joh. Sturm entsprochen haben, der den Mich. Beuter 1566 auffordert, als Historicus und Jurisconsultus nach Strassburg zu kommen und die Historiker zu erklären „non ut interpres sed ut historicus, falsa reprehendens“[2]).

Und wenn schon die Quellenkritik dem akademischen Lehrer geringe Sorge macht, so hält er es noch weniger für seine Aufgabe, die geschichtlichen Zusammenhänge deutlicher zu machen, die Entwicklung oder gar Gesetzmässigkeit der Vorgänge zu erklären, — was nach den obigen Bemerkungen über den Stand der wissenschaftlichen Forschung ja von selbst einleuchtet. Dagegen wird bei der Lektüre jede Gelegenheit benutzt, um sachliche Mitteilungen über Nahes und Entferntes, Vergangenes und Gegenwärtiges zu machen, so dass der gewissenhaft nachschreibende Student in seinem Kollegheft eine Art von Encyklopädie, die ihm fürs ganze Leben nutzbringend sein musste, nach

[1]) Die theoretischen Schriften des 16. Jahrhunderts selbst, die über die Einrichtung des Geschichtsstudiums handeln, wie die von Balduin, Chytraeus, Reineccius, sind natürlich ebenfalls zu beachten.

[2]) Vormbaum, a. a. O. p. 653.

Hause tragen konnte. Selbstverständlich ist der Vortrag wie in allen anderen Disziplinen lateinisch; sprachliche Erklärungen werden sich wohl kaum einmal vernotwendigt haben. Die diktierten oder frei nachgeschriebenen Ergänzungen mögen gelegentlich durch Fragen und Antworten im Gedächtnis der Studierenden befestigt worden sein; beispielsweise waren die Professoren in Basel gehalten, das Vorgetragene in der nächsten Stunde abzufragen. Ueber manche Einzelheiten des Unterrichtsverfahrens wird es heute schwer sein, sich eine sichere Kenntnis zu verschaffen. Auch das Studium eines alten Kollegheftes, das noch am besten in die Lehrmethode der Vergangenheit einführen kann, wird viele Fragen offen lassen. Immerhin lohnt es sich, bei einem solchen Dokument, zumal wenn es so viele Vorzüge wie das hier in Rede stehende hat, ein wenig zu verweilen.

Mancherlei Vorzüge sind es allerdings, die unser Kollegheft auszeichnen. Zunächst ist es ein glücklicher Zufall, dass uns gerade ein Heft erhalten ist, das nach den Vorlesungen eines der bedeutenderen Historiker und Universitätslehrer der Reformationszeit, des David Chytraeus, angefertigt worden ist, eines Mannes, der selbst über die Einrichtung des Geschichtsunterrichts geschrieben hat, der als eifrigster Schüler Melanchthons ganz in der Weise Melanchthons und also so lehrte, wie es damals alle tüchtigeren Docenten an den protestantischen Hochschulen zu thun bemüht waren. Dazu kommt weiter, dass es sich hier nicht um irgend eine flüchtige Nachschrift eines beliebigen der damals in Rostock zahlreichen Studenten handelt; vielmehr sind die Anmerkungen — wie es scheint — von mehreren mit Sorgfalt zusammengestellt und überdies noch von Chytraeus eigenhändig durchkorrigiert worden, so dass sie das Aussehen eines druckfertigen Manuskripts haben. In der That beabsichtigte man auch, die Vorlesungen drucken zu lassen, wie aus einer Notiz, die weiter unten mitgeteilt wird, hervorgeht, und wie man schon aus den Korrekturen des Chytraeus allein mutmassen könnte. Es ist aber jedenfalls bei der blossen Absicht geblieben, und es ist auch nicht anzunehmen, dass das Kollegheft in unseren Zeiten noch jemals in die Presse gelangen könnte. Aber der Abdruck einiger Stellen daraus dürfte berechtigt sein. Denn, so weit ich sehe, ist ausser einer von S. Berger beschriebenen Nachschrift einer Vorlesung Melanchthons[1]) noch kein historisches Kolleg-

[1]) Theolog. Studien u. Kritiken, 70. Jg., S. 781—790.

heft des 16. Jahrhunderts veröffentlicht worden, und die wenigen von den alten Docenten selbst im Anschluss an ihre Vorlesungen publizierten Geschichtsübersichten sind in pädagogischer Hinsicht von geringerer Bedeutung. Leider sind die Abschnitte des Kollegbefts erst dann im stande, ein deutliches Bild von der Lehrart zu geben, wenn sie in Verbindung mit den zugehörigen Stellen der Carionschen Chronik gedruckt werden. Es wird also, um den Text nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, geboten sein, sich hier auf eine knappe Auswahl zu beschränken und alle weiteren Ausführungen, die sich auf das Sachliche der Chytraeusschen Bemerkungen, auf die Quellen und den historischen Wert derselben beziehen, zu unterdrücken[1]).

Dem Wortlaut der Chytraeusschen Vorlesungen sind hier noch ein paar Notizen über das Aeussere des uns erhaltenen Kollegbefts und über den Schreiber desselben vorauszuschicken. Das Manuskript ist ein Folioband[2]) von 33,5×21,5 cm, und besteht aus 202 beschriebenen Blättern und 5 in den Text eingefügten gedruckten Programmblättern. Das erste Blatt des Bandes hat die folgende Eintragung: „Index Chronici. Davidis Chytraei, Praelectiones Historicas praesentes in Carionis Chronicon, ab Evandro, Auditore Chytraei, exceptas ab Ipso Chytraeo correctas auctasque, et typis publicis destinatas Bibliothecae Academiae Rostochiensis obtulit Angelius Jo. Dan. Aepinus, Orator Prof. Publ. Ord. Ducal. et Academiae Bibliothecarii, A. R. S. 1758.“ Das folgende Blatt trägt von der Hand des Chytraeus, die aus anderen Handschriften der Rostocker Universitätsbibliothek bekannt ist, den Titel: „Index monstrans Fontes et loca Autorum prima, ex quibus Historiae et Gnomae, in Chronico Carionis Philippeo, depromptae sunt. Ex Dauidis Chytraei praelegentis (letzteres durchstrichen und durch docentis ersetzt) ore excerpta a Justo Elia Euandro. (Name gestrichen.) Pars prima.“ Einen ähnlichen Titel zeigt das 127. Blatt für den zweiten Teil der Chronik. Die Rückseite des Titels für Pars I enthält einige Einleitungsworte des Schreibers: „Candido Lectori Justus Elias Evander . . .“ Es sind Betrachtungen über den Nutzen dieser Vorlesungsanmerkungen, die auch neben Strigels Scholae historicae[3])

[1]) Ueber Chytraeus als Historiker vgl. Wegele, Geschichte d. Historiographie, p. 426 ff.; Krabbe, Dav. Chytraeus, Rostock 1870 und P. Paulsen, Dav. Chytraeus als Historiker. Diss. Rostock 1897.

[2]) Rostocker Univ.-Bibl. Mss. histor. 5.

[3]) Vict. Strigelii Scholae historicae, quibus in Academia Heidelbergensium Chronicon Philippi Melanth. illustravit . . . Neapoli Nemetum 1586.

wohl veröffentlicht zu werden verdienten, da sie auch noch den zweiten Teil der Chronik und die Einleitungsepistel beträfen. Diese Eingangsworte des Euander sind gestrichen, jedenfalls von der Hand des Chytraeus. Das ganze Manuskript zeigt im übrigen vier oder fünf verschiedene Schriftzüge und weist an mehreren Stellen angeklebte oder übergeklebte Blätter auf, so dass man annehmen muss, dass Euander sich noch der Hilfe einiger anderer Zuhörer bedient und so das Ganze zusammengestellt hat; die Korrektur des Chytraeus geht durch das ganze Manuskript hindurch. An einigen Stellen wird der Faden der Vorlesungen nicht handschriftlich, sondern durch eingeklebte gedruckte Programme weitergeführt; der Schreiber konnte, da derartige sich an die Vorlesungen anlehnende Programme auch in die Hände der Studierenden gelangten, es sich ersparen, den Inhalt mit der Schreibfeder wiederzugeben. Die Titel der betreffenden Druckblätter sind: 1. Series historicorum qui continuam mundi historiam a prima conditione ad nostra usque tempora deduxerunt: a Davide Chytraeo, inchoante lectionem Chronici, proposita. S. l. e. a. 2. Series praesentis familiae Marchionum Brandenburgensium. S. l. e. a. 3. Traditio domus Eliae de sex milibus annorum mundi quae extat in Judaeorum commentariis seu Thalmud tomo 4° lib. 2 . . . In officina Jacobi Lucii Anno 1570. (1570 gestrichen und handschriftlich durch 1582 ersetzt.) 4. Series philosophorum . . M. Friderico Zornio Vangioni Rectori Scholae Wormatiensis . . Anno 1573 Dauid Chytraeus. (Bei Gelegenheit der Dialektikvorlesung geschrieben.) 5. Familia Miltiadae. S. l. e. a. (Ein abgeschnittenes Stück eines grösseren Programms.)

Die Zeit der Abfassung des Kollegheftes lässt sich nicht völlig genau, aber doch annähernd bestimmen. Das Jahr 1592 wird noch an einer Stelle des Textes (Blatt 33) als Todesjahr eines pfälzischen Prinzen erwähnt, dies wäre also der Zeitpunkt, vor dem die Vorlesung nicht stattgefunden haben kann. Sehr wahrscheinlich hat sie aber bald danach stattgehabt, denn der Schreiber des Heftes findet sich bereits im März 1587 als Elias Justus Euander Gueiburgensis in der Universitätsmatrikel, und es lässt sich schwerlich annehmen, dass er noch später als 5, 6 Jahre nach diesem Termin historische Vorlesungen sollte gehört haben. Ueberdies heisst es auf Blatt 35, wo von dem Jahre 1142 gesprochen wird: „vor 450 Jahren“, was man vielleicht genau nehmen und auf 1592 beziehen darf. Leider ist nicht mit Sicherheit festzustellen, in welchen Jahren Chytraeus überhaupt über die Carionsche Chronik gelesen hat; gewiss ist,

dass er sie bereits im Jahre 1560 oder 1561 seinen Vorlesungen zu Grunde legte[1]); und es ist wahrscheinlich und auch aus den oben beschriebenen Programmstücken zu schliessen, dass er in den nächsten Jahrzehnten öfter wieder darauf zurückgekommen ist. Denn Chytraeus behielt, obgleich seine Hauptthätigkeit im Rahmen der theologischen Fakultät lag, dauernd ein grosses Interesse für geschichtliche Studien, wie seine zahlreichen Vorlesungen über Herodot, Thukydides, über die Einrichtung der historischen Studien u. a. beweisen.

Von dem Umfang der Vorlesungsanmerkungen des Chytraeus und ihrem Verhältnis zu dem Carionschen Chroniktext mag die folgende Uebersicht ein Bild geben. Zum Vergleich ist dabei die Carion-Ausgabe Witebergae 1567 (Ia Pars), 1566 (IIa Pars) 8° herangezogen; für das erste Buch sind auch die Verhältniszahlen der einzelnen Kapitel hinzugefügt:

Carion:		Chytraeus:
		Einleitung 51 Seiten und 1 Progr. (Series histor.)
Widmung:	20 Seiten	19 Seiten u. 1 Progr. (March. Brandenburg.)
Prooemium:	11 „	13 „
De ordine libri:	7½ „	2½ „ u. 1 Progr. (Traditio dom. Eliae.)
Annorum Series:	2 1/3 „	3½ „
Liber I. (Einl.):	12 „	1 „
Diluvium:	3 „	1/4 „
Filii Sem et Cham:	5½ „	3/4 „
„ Japhet:	15 „	5 „
De monarchiis:	2 1/4 „	3 Zeilen
Liber II:	320 „	149 Seiten u. 2 Progr. (Ser. philosoph.) (Familia Miltiadae.)
„ III:	376 „	145 „

Hiernach steht, wenn man jedes der drei Chronikbücher als Ganzes fasst, der Umfang des Textes ungefähr im gleichen Verhältnis wie der Umfang der Erklärungen. Im einzelnen verteilen sich aber die Erklärungszusätze sehr ungleichartig auf den Chroniktext, bisweilen haben ein paar Textseiten kaum eine

[1]) Scripta . . . p. 138.

Anmerkung, und in anderen Fällen wieder erfordern ein paar Zeilen Carions mehrere Seiten bei Chytraeus. Diese Ungleichmässigkeit kann bei dem ganz gelegentlichen und persönlichen Charakter der Vorlesungen nicht überraschen, und man braucht, um sie zu erklären, keineswegs eine Unvollständigkeit bei dem Schreiber des Kollegheftes anzunehmen. Allerdings wird sich nicht strikte beweisen lassen, dass Euander uns den ganzen Umfang der Erklärungen überliefert hat; der Umstand aber, dass er auch geringfügige Notizen gewissenhaft aufgenommen hat, spricht für sein Streben nach möglichster Vollständigkeit, und der Umstand weiter, dass Chytraeus selbst das ganze Heft sorgfältig durchkorrigiert hat, spricht dafür, dass wir in dem so korrigierten Manuskript alles Wesentliche des akademischen Vortrags vor uns haben. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass Euander und seine Helfer sich zunächst während der Vorlesung eilige Notizen gemacht und sie dann zu Hause stilisiert und gut lesbar niedergeschrieben haben; einzelne Partien, wie die genealogischen Tabellen und ähnliches, sind jedenfalls den Kollegbesuchern in die Feder diktiert worden, im übrigen mag wohl die Nachschrift etwas knapper gefasst sein als die mündlichen Ausführungen selbst. — Die Dauer der gesamten Chroniklektüre schätze ich auf mindestens 100 Stunden; dass die Vorlesung sich über zwei Semester zu erstrecken pflegte, kann man vielleicht auch aus dem schon citierten Anschlag des Chytraeus schliessen, in dem es heisst: Decrevi igitur sequenti anno [1562] secundam quoque partem Chronici Carionis praelegere[1]).

Die Praefatio in lectionem Chronici mag hier zunächst in ziemlich abgekürzter, aber alles Wesentliche berücksichtigender Uebersetzung folgen:

Gott will, dass die wichtigsten Thaten, die nach seinem Willen in Kirche und Staat ausgeführt worden sind, nicht in Vergessenheit geraten, sondern dass die Nachkommen durch die Betrachtung der Vergangenheit zu wahrer Frömmigkeit und zu anderen Tugenden geleitet werden. Darum bitte ich Gott bei Beginn der Vorlesung, dass er unsere Lehr- und Lernarbeit segnen möge. Da es aber üblich ist, eine Einleitung zu geben, so will ich zunächst zwei Gründe betrachten, die uns veranlassen müssen, die Lektüre der Chronik zu pflegen: Die Kenntnis der Geschichte ist des Menschen besonders würdig, und sie ist auch

[1]) Scripta in Acad. Rost. publ. prop. 1567, p. 138.

ausserordentlich nützlich zur Lebensführung. Den zweiten Punkt will ich ausführlich behandeln und durch Beispiele erläutern.

Die Geschichte ist die weise und beredte Schilderung der hauptsächlichsten von Gott und den Menschen in Kirche und Staat, in Krieg und Frieden vollbrachten Thaten.

Unter Chronicon versteht man einen Abriss der Weltgeschichte vom Anfang der Welt bis auf unsere Tage. Wie bei den übrigen Wissenschaften am passendsten zuerst ein kurzer Abriss studiert werden muss, so auch in der Geschichtswissenschaft zuerst ein Chronicon; später, nachdem die Zeittafeln angeeignet sind, ist mit der Lektüre der Quellen zu beginnen . . . (etc.)

Der Mensch ist geschaffen, um die Werke Gottes kennen zu lernen und zu verehren: einerseits die Naturdinge, andererseits die geschichtlichen Ereignisse; dadurch unterscheidet er sich vom Thier. Des Menschen wegen hat Gott sich offenbart, des Menschen wegen hat er die Beispiele in den biblischen Schriften verkündigen lassen, die mehr zur Besserung anleiten können als blosse Vorschriften.

Die beiden Hauptziele alles Studiums, die sapientia et eloquentia, werden durch die Geschichtslektüre am meisten gefördert.

Ich komme nun zu dem zweiten Punkt und werde zeigen, dass das Chronikstudium von grossem Nutzen für das praktische Leben ist. Vorschriften und Beispiele lenken den gesunden Menschen, am besten aber Beispiele. Die ganze Geschichte lehrt, dass Gott das Böse bestraft; das haben schon die alten Historiker gelehrt . . .

(Folgen mehrere, z. T. sehr ausführliche Beispiele aus der Geschichte.)

Aber da die Stunde zu Ende ist und übrigens auch in der der Chronik vorausgeschickten Widmungsepistel noch über den Nutzen der Historie geredet werden wird, will ich jetzt die Hörer nicht länger aufhalten. Morgen werde ich den Titel unseres Buches durch die üblichen Methodenfragen erläutern.

Unter Chronicon versteht man ein Compendium der Weltgeschichte, das kurz die Reihe der wichtigsten Geschehnisse in Staat und Kirche von Anfang der Welt bis zur Gegenwart umfasst. Ich spreche nämlich von dem vorliegenden Chronicon Melanchthons, nicht von den Chroniken einzelner Völker etc. In dieser Chronik Melanchthons sind aber mit besonderem Verständnis die wichtigsten Geschichten ausgewählt und mit schönen Sinnsprüchen, die zu Lebensregeln dienen können, geschmückt. Deshalb sollte auch dieses Buch in der Hand eines jeden Studirenden sein und nicht blos einmal, sondern öfters gelesen werden.

Chronicon kommt her von χρόνος. Zwischen Chronicon und Historie besteht derselbe Unterschied wie zwischen Katechismus und Theologie, zwischen Donat und Grammatik . . .

(Folgt wieder die Definition der Historie etc. wie oben.)

Die Chronik enthält drei Teile „juxta Eliae dictum“: 6000 Jahre soll die Welt bestehen, 2000 bis Abraham, 2000 bis Christus, 2000 nach Christus.

Der erste Zeitraum wird im ersten Buch der Chronik behandelt, Quellen sind die Genesis und ausserdem nur die Fragmente des Berosus und des Ctesias von Cnidos.

Die zweite Periode umfasst die drei Monarchien und den Anfang der vierten: 1) Assyrer und Chaldäer bis Cyrus (biblische Schriften etc.), 2) Cyrus bis Alexander (griechische Historiker), 3) Alexander bis Augustus (Livius, Plutarch etc.) 4) Augustus bis Maximilian II.

Es können mehrere Arten der Geschichtsschreibung unterschieden werden. Zunächst nach der Materie: a) Kirchengeschichte, b) politische Geschichte, die entweder universell ist oder von einzelnen Staaten handelt.

(Die bedeutenden Historiker werden als Beispiele angeführt.)

Nach der Form der Darstellung sind zu unterscheiden: 1) Die Historia διεξοδική, luculenta et splendida, die nicht nur die Ereignisse schildert, sondern auch die Ursachen derselben, die näheren Umstände, Reden etc., magnifice et ornate exponens, wie Livius, Herodot, Thukydides . . Ueber diese Art der Geschichtsschreibung giebt Cicero, de orat. 2, Vorschriften . . 2) Historia παραδειγματική, die die schönsten Beispiele auswählt, wie Valerius Maximus. 3) χρονολογική, die die Reihe der Jahre und der Daten kurz anmerkt.

Die erste Ursache alles Geschehenen und der Urheber aller Geschichtsschreibung ist Gott. Ueber die älteste Vergangenheit berichten die biblischen Schriften; Herodot, Thukydides und die übrigen alten Historiker setzen dann die Geschichtserzählung fort. So ist uns durch Gottes grosse Güte die ganze zusammenhängende weltgeschichtliche Ueberlieferung bis in die Gegenwart hinein erhalten.

Die Reihe der Historiker von Erschaffung der Welt bis in die neueste Zeit.

(Folgt das oben erwähnte eingeklebte Programm: Series historicorum . . .)

Gegenstand der Historie sind die weltlichen Staaten und das Reich Gottes, die Kirche.

Verschieden sind die Formen der Darstellung: Eine Art ist die, sapienter, copiose et ornate die wichtigen Dinge zu schildern, wie Livius, Herodot, Guiccardini; eine andere ist die Chronikschreibung, welche kurz in chronologischer Folge berichtet, wie die vorliegende Chronik Melanchthons. Die Annalen ferner merken die Ereignisse der einzelnen Jahre an, wie Sigebert, Regino u. s. w. In den Diarien oder Ephemeriden werden die täglichen Ereignisse aufgezeichnet (Rom.). Die Adversaria notieren die täglichen Ausgaben, Einnahmen u. drgl.

Ueber den Zweck und Nutzen der Chroniklektüre und der Geschichtskenntnis: Sie helfen dazu, das Hauptziel aller Studien zu erreichen, nämlich die sapientia oder das richtige Verständnis der mensch-

lichen und göttlichen Dinge und die eloquentia oder die Fähigkeit richtig und angemessen zu reden oder zu schreiben. Zur Weisheit gelangt man durch die Betrachtung der grossen Beispiele der Geschichte, wie schon vorhin hervorgehoben und wie Melanchthon in der Epistola dedicatoria ausführlich zeigen wird. Dann wird aber auch durch die Lektüre der Melanchthon'schen Chronik die Fähigkeit, gut lateinisch zu schreiben, ganz besonders gefördert, und jede Rede wird belebt durch die eingestreuten Beispiele aus der Geschichte, die darin wie die Sterne leuchten.

Die Kirchengeschichte und die politische Geschichte sind unter sich verwandt, aber die erstere ist doch weit vortrefflicher ...

(Hierbei wird verwiesen auf die Schrift des Chytraeus: De lectione historiarum recte instituenda.)

Verwandt mit der Historie sind die Chronologie und die Topographie, gleichsam die beiden Augen der Geschichte. Die beste existierende Chronologie ist die von Funecius; für die Topographie ist das Theatrum mundi des Ortelius zu empfehlen, für Palaestina im besonderen die Tabula Palaestinae von Til. Stella, für Griechenland die Tabula Graeciae des Nic. Sophianus. Diese mögen die Studenten sich anschaffen.

Auch die Genealogie ist von grossem Wert.

Nachteilig ist die Unkenntnis der weit zurückliegenden Ereignisse, aber es ist nicht nötig bei diesem Punkte hier länger zu verweilen.

Wer aber immer richtig Geschichte studieren will, der lerne zuerst tüchtig den Abriss der Weltgeschichte, wie er in Carions Chronik gegeben wird ...

(Wiederholung des schon berührten Gedankenganges.)

Jetzt komme ich zu der Vorlesung der Chronik selbst und will nur noch kurz über Carion handeln.

Johannes Carion, geboren in der württembergischen Stadt Butikeim [1]), war Arzt und Mathematiker des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, den Sabinus im 3. Buch seiner Gedichte erwähnt: „Es giebt von Carion Weissagungen über die hervorragendsten Familien der deutschen Fürsten und der europäischen Könige; das Meiste ist bereits in Erfüllung gegangen. Die deutsche Chronik schrieb er um das Jahr 1530 und schickte sie seinem Freund und Landsmann Phil. Melanchthon zur Edition. Dieser, dem die Chronik zu dürftig und nachlässig geschrieben zu sein schien, verbesserte sie und liess sie 1532 unter Carions Namen drucken. Auch diese erste deutsche Chronikausgabe verdiene wegen ihrer praegnanten Kürze und Klarheit in den Händen der Studierenden zu sein. Als später gegen 1555 die Magdeburger anfingen, die Kirchengeschichte zu schreiben, wurde Melanchthon gebeten, seine Carionsche Chronik, die inzwischen von Hermann Bonnus mangelhaft ins Lateinische

[1]) Bietigheim.

übersetzt worden war, selbst ins Lateinische zu übertragen und die Kirchengeschichte hinzuzufügen. So ist die Chronik neu erstanden, und sie ist nicht nur mit der Kirchengeschichte und mit griechischen und römischen Historien vermehrt worden, sondern die bedeutenderen Erzählungen sind auch sehr weise auf die Gesetzesvorschriften und Lebensregeln, die in schönen Sinnsprüchen zusammengefasst sind, bezogen, so dass sie für das Leben von Nutzen sind.

Mein Hauptzweck bei diesen Vorlesungen wird es sein, die Quellen und diejenigen Autoren nachzuweisen, aus denen die einzelnen Geschichten und die Sinnsprüche und Citate genommen sind.

Da aber der Brief, der unserer Chronik vorangeht, über den Nutzen der Historie handelt, so beginnen wir mit seiner Erklärung. Die Ueberschrift wird auch über die Verfassung des deutschen Reiches und über die fürstlichen Familien viel Nützliches lehren . . ."

Hierauf folgen die Anmerkungen des Chytraeus zu dem Chroniktext, zunächst zu dem Widmungsbrief. Ich gebe sie, da es auf den genauen Wortlaut nicht ankommen kann, in Uebersetzung und füge den betreffenden Text nach der Ausgabe Witebergae 1567 hinzu.

Illustrissimo et Reverendissimo Principi ac Domino D. Sigismundo) dem Sohne Joachims II., des Kurfürsten von Brandenburg und der Hedwig, Tochter König Sigismunds von Polen, welchem Grossvater mütterlicherseits er gleichnamig war; zum Erzbischof von Magdeburg nach seinem Bruder Friedrich gewählt Ende d. J. 1552, starb er am 14. Sept. 1566.

Archiepiscopo Meideburgensi)

Die erzbischöfliche oder Metropolitan-Kirche Magdeburg wurde i. J. 967 von Kaiser Otto I. gegründet. Der erste Bischof war Albertus, dem er die teils von seinem Vater teils von ihm selbst gestifteten und vergrösserten Kirchen Merseburg, Naumburg a. d. Saale, Meissen a. E., Brandenburg und Havelberg a. H., i. J. 946 gegründet, unterstellte. — Es giebt aber in Deutschland sechs Erzbistümer: Mainz, dem untergeben sind die Bischöfe von Strassburg, Speier, Worms, Würzburg, Angsburg, Konstanz, Chur, Eichstätt, Hildesheim, Halberstadt, Paderborn, Verden. Köln, wozu gehören: Münster, Minden, Osnabrück, Utrecht, Lüttich. Trier mit Metz, Toul und Verdun. Magdeburg mit den schon genannten von Otto I. gegründeten Bistümern. Salzburg, unter dessen Jurisdiction stehen: Passau, Wien, Trient, Brixen, Gurk, Freising. Bremen in Sachsen, dem unterstellt sind: Lübeck, Ratzeburg, Schwerin. In Oberdeutschland dagegen sind Bamberg, Regensburg, Basel und wenn ich recht erinnere auch Meissen von der erzbischöflichen Jurisdiction befreit worden. Ich übergehe absichtlich das jetzt erloschene Erzbistum Riga, zu dem Oesel, Dorpat, Kurland, Reval, Samland, Ermland, Pomesanien

nnd Kulm in Preussen gehören und Besançon, das ebenfalls allzu weit von dem inneren Deutschland entfernt ist.

Primati Germaniae)

Bei den einzelnen Nationen steht jedesmal einer, der Primas oder Patriarch, den übrigen Erzbischöfen vor; vor ihn wurden früher als an den obersten Gerichtshof, die Lehrstreitigkeiten und andere zwischen den Bischöfen ausgebrochene Händel aus dem ganzen Lande zur Entscheidung gebracht. Später übertrug der römische Papst alles auf sich allein. In Gallien ist der Erzbischof von Sens Primas, in Spanien der von Toledo, in Portugal der von Braga, in England der Erzbischof von Canterbury, in Ungarn der von Gran und in Deutschland der Magdeburger Erzbischof.

Administratori Halberstadensi)

Zuerst setzte Karl d. Gr. den S. Hildegrinus als Bischof in Sachsen ein, von dem Wedekind der König der Sachsen getauft wurde. 40 Jahre später unter Ludwig d. Fr. wurde der Bischofssitz nach Halberstadt verlegt. Im Jahre 788 machte Karl den S. Willehadus aus England zum Bischof von Bremen. Karls Sohn Ludwig d. Fr. setzte i. J. 833 den S. Ansgarius in Hamburg als Erzbischof ein, der selbst das Evangelium in dem benachbarten Wandalien, Jütland, Dänemark und Schweden weithin ausbreitete. Als aber nach dem Tode Ludwigs d. Fr. die benachbarten Völkerschaften, die von der Religion wieder abgefallen waren, Hamburg verbrannt hatten, begab sich Ansgarius nach Bremen, von wo aus er noch 18 Jahre lang in den umliegenden Kirchen lehrte. Zur Zeit Otto's I. verlegte Erzbischof Adalgagus den Sitz nach Aldenburg, später wurde er von Heinrich dem Löwen nach Lübeck übertragen.

Marchioni Brandenburgensi)

dem Wächter und Verteidiger der Grenzen des deutschen Reichs gegen die Wenden, die damals Mecklenburg, Pommern und Polen innehatten. Als erster brandenburgischer Markgraf wurde von Heinrich dem Vogler Siegfried Graf von Ringelheim eingesetzt, dessen Schwester Heinrichs Gemahlin war. Dann übertrug Konrad III. das Herzogtum Sachsen und die Mark Brandenburg Albrecht dem Bären, dessen Nachkommen sie cr. 200 Jahre bis zu Waldemar besassen. Nach Waldemars Tode 1319 übergab Ludwig der Baier seinem Sohne Ludwig das Leben. Darauf kam die Mark an Karl IV. und die Markgrafen von Mähren, die sie an den Markgrafen Wilhelm von Meissen verpfändeten. Die wieder ausgelöste Mark erhielt dann Friedrich IV., Burggraf von Nürnberg, der Ahnherr des gegenwärtigen Kurfürsten Joachim II., von Kaiser Sigismund i. J. 1416 als Lehen. Dies ist der Stammbaum der jetzigen markgräflich-brandenburgischen Familie:

(Folgt gedruckt: Series praesens familiae Marchionum Brandenburgensium.)

Duci Pomeraniae)

1464, nachdem Otto III., Herzog von Stettin und Pommern, ohne

männliche Erben gestorben war, erhielt Markgraf Friedrich von Brandenburg, der Bruder Albrechts Achilles Germanicus Pommern als Lehn von Friedrich III., indem die verwandten Fürsten von Wolgast übergangen wurden. Aber mit Tapferkeit und mit Glück wurde Pommern von Erich und dann von seinem Sohne Bogislav verteidigt, bis endlich die Sache in der Weise beigelegt wurde, dass die Markgrafen den Titel, die Insignien und das Recht der Erbfolge nach dem Aussterben des Pommerschen Herzogsfamilie erhielten.

Burggravio Noribergensi)

Die Burggrafen hatten früher in den Städten und in den benachbarten Ländereien, die zu den bischöflichen Diöcesen gehörten, die weltliche Jurisdiction im Namen des Kaisers, besonders in causis capitalibus. So hat noch der Kurfürst von Sachsen als Burggraf von Magdeburg heute in den sächsischen Salinen die Rechtsprechung über Leben und Tod. Als aber Burggraf Friedrich IV. die Mark Brandenburg für 400000 Goldgulden kaufte, soll er den grössten Teil seiner Jurisdiction in der Stadt Nürnberg an den Nürnberger Rat verkauft haben.

Bis hierher die Ueberschrift. — Es folgt die Epistola dedicatoria, deren Anfang über die Veranlassung zu der Neuausgabe handelt.

Principi clementissimo S. D.)

Excelluit ingenio, eruditione consilio et virtute Hermannus Bonnus,) ein Westfale aus der Diöcese Osnabrück, Lehrer König Friedrichs II. von Dänemark und später Rektor der Schule und Superintendent der Kirche in Lübeck; er starb am 12. Febr. 1548.

qui in inclyta urbe Lubeca)

gegründet i. J. 1142 zur Zeit Kaiser Konrads III. vor 450 Jahren; wie alle Städte an unserer baltischen Küste, die jetzt durch Macht, Reichtum, Bauwerke, Gesetze, Gerichtshöfe, Bildung, Pflege der Wissenschaften und der wahren Religion mit Gottes Hülfe blühen, innerhalb 500 Jahren gegründet sind. So unsere Stadt Rostock von Pribislav i. J. 1170, Stralsund 1209 von Jarimar, dem Herzog von Rügen, Anclam 1180, Wismar 1238, Danzig 1308, Königsberg in Preussen 1260, Riga 1200, Reval 1223 von dem dänischen König Waldemar. Vor 400 Jahren gab es volkreiche Städte an dieser Küste: Julinum, Vineta, Arcona, von denen jetzt kaum noch Spuren vorhanden sind. Wisby auf Gothland, das einst den Kaufleuten in diesen Meeren Rechte und Gesetze vorschrieb, an das wie jetzt an Lübeck die benachbarten Städte appellierten, ist jetzt unterdrückt und fast zu einem Dorf herabgesunken. So sehen wir, dass alles umgekehrt wird, und dass andere Völker emporkommen ... (Citat Ovid. Metam. XV, 420—430.)

et doctrinae studia rexit, et Evangelium docuit. Is ante annos 20 Germanicum libellum, cui titulus est Chronicon Carionis, ut adolescentia invitaretur ad historiarum lectionem, et illo Compendio nonnihil adjuvaretur,

in quo Monarchiarum seriem, et temporum collationem in praecipuis Ecclesiae, veteris Graeciae et Romae negotiis probavit, latine interpretatus est. Eam interpretationem cum postea viderem non solum in manibus esse adolescentum sed etiam vagari per exteras nationes, retexendam esse judicavi, non tam ut augerem (etsi enim quaedam addidi, tamen compendii modus servandus est) quam ut phrasin Germanicam, quam interpres suo quodam consilio studiosus retinuerat, cum quidem facundus et disertus esset, propter adolescentes et exteros mutarem. Nec alia causa fuit, cur hunc laborem susceperim. Ut enim lectio ametur, intelligi orationem oportet. Cum autem prima editio Illustrissimo Principi Electori patri tuo)

Joachim II., dem Kurfürsten von Brandenburg.

dedicata sit, ne transferre munus in aliam familiam viderer, filio dedicare hanc editionem volui, quia patrem ipsum, cui jam historia Ecclesiae et Imperiorum notissima est, sic velle talia jam a filiis legi, et se vivo vos in possessionem doctrinae venire. Cum igitur non dubitem, eum pro sua excellenti sapientia hanc nostram inscriptionem probaturum esse, te oro, ut hunc librum accipias, ac non tam meum, quam paternum munus esse cogites, et propter Patrem Principem sapientia, ac virtute excellentem, magis ames, et legas saepius.

Et omnino necessaria singulis hominibus historiae cognitio, sed maxime gubernatoribus, quae sine temporum serie, sine gentium distinctione, et non monstrato Imperiorum ordine, lucem non habet.)

Zweck und Inhalt des Briefs: Besonders nützlich ist den Fürsten die Kenntnis der Historien, welche als Regeln der Lebensführung zu lesen und auf die Vorschriften des Dekalogs zu beziehen sind.

Saepe audivi narrare Capnionem,)

Johannes Capnion oder Reuchlin aus Pforzheim, ein Rechtsgelehrter, war Rat der Herzöge von Würtemberg und des Schwäbischen Bundes. Nach dem Tode Eberhards I. im Bart, kam er 1496 an den Hof des Pfalzgrafen Philipp. Als dann der junge Ulrich succedierte, ging er wieder nach Würtemberg zurück. Nach der Vertreibung Ulrichs i. J. 1519 lehrte er in Ingolstadt. 1521 starb er in Stuttgart, wohin er zurückgekehrt war. Er regte zuerst in Deutschland das Studium der hebräischen Sprache an, indem er eine hebräische Grammatik, ein Lexikon, die Uebersetzung der Busspsalmen, und die Bücher de Cabala und de verbo mirifico herausgab.

cum apud Philippum Principem Palatinum Electorem)

Vater Ludwigs und Friedrichs und Grossvater Otto Heinrichs, welche noch zu unseren Zeiten 1508—1559 Kurfürsten von der Pfalz waren. Das Geschlecht der Pfalzgrafen:

(Folgt der Stammbaum.)

essent Dalburgius Episcopus Vangionum,)

Johannes Camerarius von Dalburg, Bischof von Worms und Kanzler des Pfalzgrafen. Diesem führte Capnio eine von ihm ge-

schriebene Komödie i. J. 1497 vor. Als er i. J. 1503 in Heidelberg ein Bordell betreten wollte, fiel er in den Keller und kam dabei ums Leben.

Rudolphus Agricola)

lebte vor Reuchlin in Heidelberg. Er war gebürtig aus Groningen in Friesland; sein Vater hiess Heinrich Hausmann. Agricola war als erster in Deutschland bemüht, den lateinischen Stil zu verbessern, die wahre Lehrmethode sowie die Anwendung der Dialektik-Vorschriften zu zeigen und das Studium der lateinischen und griechischen Sprache zu heben. Es sind von ihm die Bücher de inventione dialectica, und die Briefe an Jac. Barbirianus nnd Gedichte vorhanden. Dem 1486 in Heidelberg am Tage Simon und Judae Gestorbenen setzte Hermolaus Barbarus dies Epitaphinm: „Invida clauserunt hoc marmore fata Rodolphum Agricolam . . .“

et ipse, et non solum in familiaribus colloquiis, sed etiam in deliberationibus de Republica saepe narrarent insignia exempla vel Persica vel Graeca, vel Romana, mirifice accensum esse Principem studio cognoscendae historiae, sed dixisse, se animadvertere, distinctione temporum, gentium et imperiorum opus esse, eamque ob causam petivisse, ut sibi ex tota antiquitate, quantum nota esset, ex Ebraeis fontibus, et ex Graecis et Latinis Scriptoribus ordine contexerent Monarchias, ut mente complecti tempora mundi, et seriem maximarum mutationum posset. Nulli tunc extabant scripti lingua Germanica libri de veteribus imperiis. Nec latina praeter Justini confusaneam Epitomen,)

der von Pompejus Trogus, dessen Vater Julius Caesars Ratgeber war, geschriebenen und von Ninus bis Augustus reichenden Weltgeschichte. Justinus lebte zur Zeit des Antoninus Pius um 150 n. Chr.

. . . . . (etc.)

Hier noch ein kleiner Abschnitt aus dem 2. Buch der Chronik:

De secunda monarchia.)

umfasst die 200 Jahre von Cyrus bis zu Alexander d. Gr. und beginnt cr. 530 Jahre v. Chr.

In fine primae Monarchiae Deus etiam in regno Babylonico summos reges Nebucad-Nezar,)

Dan. 3. 4.

et ejus filium,)

Euilmerodach. 4. Reg. 25.

ad Ecclesiae societatem ingentibus miraculis vocavit. Quia volebat his testimoniis ostendere, quae et ubi tunc erat vera de Deo doctrina, et vera Ecclesia. Cum autem tertius a Nabogdonosor)

Balthasar. Dan. 5.

restitueret Idola, et blasphemias caneret contra verum Deum, excussus est ex regno, et Monarchia a Chaldaeis ad Persas translata est. Hac translatione Deus simul et punivit blasphemum Regem, et Ecclesiam exulantem

reduxit in patriam, ne si finis non esset dissipationis, gens Judaea funditus periret, quam voluit Deus habere certam sedem et politiam, ut sciretur, quae et ubi esset vera de Deo doctrina et Ecclesia, et ubi vellet nasci, conspici, et audiri Messiam.

Legatur autem apud Danielem historia)

cap. 5.

de causa translatae Monarchiae, de blasphemiis Baldassari, et de manu scribentis in pariete tria verba, quae significant circumactis periodis regnorum deficere autoritatem, et mox sequi discordias, quae sunt exitiosae Imperiis. Quomodo autem congruant appellationes regum Persicorum a Graecis recitatae, ad Danielem et Esdram, initio breviter dicam.

Graeci)

Herodot, Xenophon, Diodorus Siculus.

Persicos Reges sic numerant:)

Diese Reihe der Könige mögen die Studirenden auswendig lernen.

Cyrus regnavit annos viginti novem.)

pag. 44. Herodot.

Cambyses annos septem, menses quinque.)

li. 3. p. 77. Herodot.

. . . etc.

Hier noch ein Kapitel aus dem dritten Buch:

De Harminio duce Cheruscorum.

Dion scribit)

lib. 56.

Quinto Sulpitio et Poppeo Sabino Consulibus,)

Im 51. Jahre des Augustus und i. J. 11 n. Chr.

trucidatas esse Romanas legiones in Germania, quarum dux fuit Quintilius Varus.)

der zur Zeit von Christi Geburt in Syrien herrschte, das er als Armer in Reichtum vorfand und als Reicher in Armut zurückliess. Velleius Paterculus, lib. 2. pag. 805. 806.

Incidit autem horum Consulatus in annum undecimum aetatis Christi, quo tempore Judaea tranquilla erat. Cum enim Archelaus tria millia civium, qui in templum confugerant,)

Josephus lib. 17. cap. 12. 13. 19.

in Paschate interfecisset, et summum Sacerdotium traderet et eriperet quibus vellet, et magna saevitia multitudinem irritaret, unde crebrae seditiones oriebantur, Augustus vocatum Romam relegavit in Galliam,)

Nach Vienna. lib. 17. cap. 19.

et dedit Rectorem Judaeae Coponium.)

dieser wurde mit Cyrenius, dem Landpfleger von Syrien, der die Juden schätzen liess, dorthin gesandt. Josephus lib. 18. cap. 1.

Ita tunc primum in formam provinciae Judaea redacta est, concessa tamen genti αὐτονομία *in Religione et Jurisdictione inferiore. Hoc modo*

pacem Deus Judaeae tribuit per Romanos Magistratus, ut Ecclesiae reliquiae servarentur, et Zacharias.)

Luc. 1.

Simeon,)

Luc. 2.

Johannes,)

Luc. 1. 3. 7. Matth. 3. 11. 14. Marc. 1. 6. Joh. 1. 3. 5.

Christus, et deinde Apostoli aliquantisper locum docendi haberent. Nam Herodes et ejus posteri non faciebant finem lanienae, trucidabant praecipuos viros, et assiduis seditionibus ocasionem praebebant. — Cum igitur pax esset, Coponio regente Judaeam, Christus anno duodecimo suae aetatis Jerosolymae in templo docuit.)

Luc. 2. Als in Rom P. Cornelius Dolabella und C. Junius Silanus Consuln waren, nach welchem letzteren das S. C. Silanianum benannt ist.

Ante eum annum, aut circiter, in Germania tres legiones Romanae interfectae sunt ab Harminio,)

Hermann, Heermann, d. h. Kriegsmann, wovon vielleicht der Name Germane abgeleitet wird. Die Geschichte von Hermanns Sieg über die Römer werden wir nach der Aufzählung der Völker Germaniens hören.

quem nominant Ducem Cheruscorum, quos fuisse inter Salam et Harciniam sylvam, versus Goslariam, non dubium est. Et vox Cherusci adfinis est adpellationi hujus temporis, Hertzische. Jam enim Romani domitis Noricis et Rhaetia, procedebant in Arctoam Germaniae oram, quam et proprie Germaniam vetustas nominavit. Sintque notae adpellationes.)
der Völker Germaniens, welche zur Zeit des Augustus dort gesessen haben.

Ein frommes Werk ist es, die Thaten des Vaterlandes zu berichten. στοργή invitat ad amorem patriae et cogitationem de parentibus. Und es ist erfreulich, die Tüchtigkeit und die herrlichen Vorbilder der Ahnen zu betrachten. Denn die Grösse der Thaten lehrt, dass jene sich durch grosse Tapferkeit ausgezeichnet haben. Auch von den Feinden wird ihre Tapferkeit gerühmt. Erhöht wird aber die Hochachtung und die Liebe zu der Heimat und zu dem Volke, wenn die Vorfahren gefeiert werden . . .

(Hierauf folgen 10 Folioseiten über Germanien, die Ableitung des Namens etc., ebenso über die Bezeichnung Teutonen und Gallier, über die Grenzen Deutschlands, mit Versen von Melanchthon, etc.)

Nomen et regionem Boiemiae)
von Strabo, lib. 7., Vellejus Paterculus, lib. 2. und Cornelius Tacitus, de moribus et populis Germanorum, verherrlicht.

adhuc novit haec aetas. Quia Boii gens Alpina.)

Aventinus verlegt den ältesten Wohnsitz der Bojer nach Böhmen. Dann zogen sie, vertrieben von den Sueven und Marcomannen, nach Italien, eroberten 200 Jahre vor der Einnahme Roms durch die Gallier, Germanen, Senonen und Bojer, alles Land zwischen den Alpen und

Apenninen bis zum Rubicon mit Hülfe der Insubrer und Senonen und gründeten zur Zeit der Zerstörung Jerusalems durch Nabochodonosor die Städte Boiobonia, Laus Pompeji, Senae, Mediolanum, Bergomum, Verona etc. A. V. 557. 559. 560. 561. 562. 563. Pub. Corn. Nasica besiegte die Bojer in einer Schlacht und vertrieb sie aus Italien 400 Jahre nach ihrer Einwanderung. In dem Lande der Bojer wurden die Colonien Mutina, Parma, Aquileia, Bononia gegründet. Die aus Italien vertriebenen Bojer zogen nach Pannoniam und dann zu den Geten. Das verlassene Land hiess die Wüste der Bojer bei dem Peiso-See, wo noch jetzt eine Wüste von 5 Meilen. Kurz vor 500 n. Chr., als der Westgothe Alarich nach Gallien zog, kehrten die Bojer aus Pannonien in den alten Wohnsitz der Narisker [Noriker] zurück. Als die Wenden Zecho und Crocus Böhmen und Polen um d. J. 508 eroberten, nahm Theodo der Führer der Bojer Regensburg und das übrige Baiern in Besitz. Im Jahre 540 taufte S. Rupertus aus Gallien den Theodo III., den Fürsten der Bojer und seinen Sohn. Von ihm stammen die baierischen Könige bis zu dem von Karl d. Gr. entthronten Tassilo ab. Und die Fürsten bis in unsere Zeit. Bavari von Boji und Avares ad Anassum.

in ea loca transierant ad Sylvam Gabretam,)
Die Hohebreite.
quae nunc Bohemica adpellatur.)
nach Westen, gegen Nürnberg hin.

. . . . .

In ähnlicher Weise wird dann auch über die sonstigen germanischen Völkerschaften und weiter über die politischen und kirchlichen Verhältnisse unter den späteren römischen Kaisern berichtet. —

Trotz mancher irrtümlicher oder vielleicht auch wegen mancher irrtümlicher Notizen, die sich unter den Chytraeusschen Ausführungen finden, wäre es wohl verlockend, noch andere Stellen des Kollegheft hier wiederzugeben; indessen kommt es uns ja hier nicht auf das Sachliche, sondern nur auf die Art und den Umfang der Vorlesungszusätze an, und diese können auch wohl an den mitgeteilten kurzen Proben immer noch besser kennen gelernt werden, als mit Hilfe langer theoretischer Betrachtungen, — exempla enim multo efficaciora sunt quam nuda praecepta. (Chytraeus.)

10.

Geschichte des Schulwesens der Stadt Malchow.

Von Dr. **H. Schnell**, Oberlehrer am Gymnasium in Güstrow.

A. Das mittelalterliche Schulwesen der Stadt Malchow.

Seit uralter Zeit befindet sich der Uebergang über die Elde, welche Mecklenburg nabezu in seiner ganzen südlichen Ausdehnung durchfliesst, und der Zugang zum Lande von der Mark Brandenburg her bei dem Orte Malchow. Diese Lage giebt dem Orte eine gewisse geschichtliche Bedeutung, welche zuerst im Jahre 1147 in den Magdeburger Annalen bemerkt wird. In diesem Jahre nämlich zog das Kreuzheer unter der Führung Heinrichs des Löwen ins wendische Land Mecklenburg ein. Drei Monate hielt es sich in demselben auf, „verwüstete alles, steckte Städte und Dörfer in Brand, verbrannte auch den Tempel mit den Götzenbildern, welcher vor der Stadt Malchow war, mit der Stadt selbst“ [1]). Der Burgwall von Laschendorf, der sog. „Wiwerbarg“, bezeichnet noch heute die Stätte der alten heidnischen Burg Malchow.

An der Stelle des Götzentempels erhob sich bald nach jenem Kreuzzuge eine christliche Kirche und um dieselbe ein christliches Dorf, welches mit dem Namen Alt-Malchow bezeichnet wurde. In dasselbe wurde 1298 das Marien-Magdalenen-Nonnenkloster vom Orden der Büsserinnen, welches zu Neu-Röbel gewesen war, verlegt. Zur besseren Unterhaltung seiner Priester erhielt es das Patronat der Kirchen zu Alt-Malchow und zu Lexow, wie auch zu Neu-Malchow.

[1]) Diese und die folgenden geschichtlichen Angaben sind aus Lisch, „Urgeschichte des Ortes Malchow“, entnommen; Jahrbücher für meckl. Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 32, S. 3—57.

Dieses hatte 1235 von Nikolaus III. zu Werle schwerinsches Stadtrecht erhalten und lag auf einer Insel im malchowschen Wasser, wie die seenartige Erweiterung der Elde genannt wurde. Eine kurze Brücke verband die Stadt mit dem Nordufer des Flusses, eine 800 Fuss lange Brücke führte auf die Südseite desselben nach Alt-Malchow hinüber. Die Lage der Stadt war für Handel und Verkehr die denkbar günstigste; fruchtbare Ackerstriche, weite Wiesen, ausgedehnte Waldungen und fischreiche Gewässer konnten die Stadt zu einer wohlhabenden machen. Seit 1354 war Stadt und Land Malchow, zu welch' letzterem 11 Pfarren mit ihren eingepfarrten Dörfern gehörten, an die von Flotow auf Stuer verpfändet, ein Verhältnis, das mit gewissen Abänderungen bis ins 17. Jahrhundert gedauert hat: und noch bis 1837 bestand die Flotowsche Gerichtsbarkeit in der Stadt.

Die Stadt Malchow gehörte von 1316—1375 zum parchimschen Landesteil, wurde 1436 mecklenburgisch und gehört seit 1621 zum Herzogtum Schwerin. Die Einwohnerzahl beträgt nach der letzten Volkszählung (1900) 4030. Die Stadt zeichnet sich durch reiche gewerbliche Thätigkeit vor anderen Kleinstädten aus.

Auch abgesehen von dem Patronatsrechte, das das Kloster an der Pfarre in Neu-Malchow hatte, hatte dasselbe auf die Bildungsverhältnisse der benachbarten Stadt einigen Einfluss. Denn es ist ja bekannt[1]), dass die Klöster neben den Innenschulen, welche zur Ausbildung der Novizen dienten, äussere Schulen, „scholae exteriores“, unterhielten, die jungen Mädchen zum Zwecke der Erziehung Aufnahme gewährten. In einer Urkunde vom Jahre 1351 wird nun auch die Anwesenheit von „puellae saeculares“, welche Kostgeld zahlten, im Kloster Malchow bezeugt[2]). Es darf angenommen werden, dass auch Bürgertöchter Malchows unter den Zöglingen sich befanden. Allerdings wird die Schule nicht lange bestanden haben, da die Nonnen noch im 14. Jahrhundert zum Cistercienser-Orden übertraten, welcher durch seine Ordensstatuten an der Errichtung von Aussenschulen ver-

[1]) S. Koldewey, „Braunschweigische Schulordnungen“ (Bd. VIII der „Monumenta Germaniae Paedagogica“), Einleitung S. X.

[2]) Meckl. Urkundenbuch No. 7435: Pecunia, quam de puellis secularibus recipimus annuatim. Solche puellae seculares werden 1367 (No. 9613) auch im Prämonstratenserinnen-Kloster Rehna erwähnt: Puellae seculares in claustro contentae. Die scholastica Ida im Cistercienserinnen-Kloster zu Neukloster, welche im Jahre 1371 erwähnt wird (No. 10259), konnte ihre Wirksamkeit nur in der Innenschule enthalten, gemäss Koldewey, S. XII. (Siehe Anm. 1 auf S. 231.)

hindert war[1]). Die Innenschule des Klosters, welche von der scholastica geleitet wurde, kommt für das Schulwesen der Stadt Malchow nicht in Betracht.

In der Stadt Malchow ist eine Schule 1366 zuerst nachzuweisen. In einer alten Urkunde von diesem Jahre nämlich wird gesagt, dass der Rat damals, vielleicht wegen eines Brandes, das Schulhaus (camera scole) als Rathaus benutzte[2]). Wie in anderen mecklenburgischen Kleinstädten wird diese Schule eine sog. Pfarrschule gewesen sein, d. h. eine solche, welche unter der Leitung des Pfarrers oder eines von ihm besoldeten „scholemesters“ stand. Für die Nachbarstadt Waren ist ein „scholemester“ bereits 1306 nachzuweisen, der 1355 auch rector scolarium genannt wird, für Malchow selbst jedoch ein „Schulemeister zu Neuen-Malchow“ erst nach der Visitation von 1542. Wir sind also auf Vermutungen angewiesen, die um so begründeter sind, als von der Zeit Karls des Grossen her den Pfarrern befohlen war, ihren Pfarrkindern das Vaterunser, das athanasische und das apostolische Glaubensbekenntnis einzuprägen, daneben auch Unterricht in den Wissenschaften entweder selbst zu erteilen oder durch jüngere Kleriker erteilen zu lassen[3]). Der Lehrplan dieser Pfarrschulen war ein sehr beschränkter. Kirchliche Gesänge und Gebete wurden eingeübt, daneben wurden Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache betrieben, gemäss dem Lehrziel, das darin bestand, einen tüchtigen Kirchenchor heranzubilden und die Heilswahrheiten in notdürftigstem Umfange zu vermitteln. Das Latein aber war nicht nur die Kirchensprache, sondern beherrschte auch die Universitäten, die Kanzleien, sowie die gesamte Litteratur. Grössere und allgemeinere Ziele lagen diesen Pfarrschulen fern[4]). Dennoch muss es als ein Vorzug betrachtet werden, dass Malchow eine solche Schule hatte; manche Orte entbehrten auch dieser[5]).

---

[1]) Koldewey, S. XII, Anm. 1, der sich auf Winter, „Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands“, bezieht.

[2]) Die Urkunde steht bei Lisch, S. 56 (22. März 1366), und Meckl. Urk. No. 9467: Acta sunt hec in camera scole, quam tunc pro consistorio habuimus.

[3]) Koldewey, S. XXVIII.

[4]) Koldewey, S. XXX.

[5]) z. B. Rehna, nach Frahm, „Die Geschichte der Rehnaer Schule“, 1871. — Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass noch mehr Notizen bekannt werden, welche für das älteste Malchower Schulwesen von Bedeutung sind, wenn erst die Mecklenburgischen Urkundenbücher weiter fortgeschritten sein werden.

B. Das Schulwesen im Jahrhundert der Reformation.

Die Reformation kam in die Nähe von Malchow durch die Vermittlung eines evangelisch gesinnten Hauslehrers. In manchen adligen Häusern Mecklenburgs nämlich befanden sich solche Männer, welche aus den Klöstern entlaufen waren oder von den Universitäten kamen. Indem sie zugleich in den Dorfkirchen predigten, machten sie neben der Herrschaft die Dorfgemeinden mit der neuen Lehre vertraut. Ein solcher Hauslehrer war Cyriacus von Bernburg, welcher um das Jahr 1525 von den Flotowen auf Stuer als Hauslehrer angenommen wurde. Sie erlaubten ihm die Predigt des Evangeliums, weil die Geistlichen zu Stuer „gar ungeschickt und ungelehrt" waren, und machten ihn 1530 zum Pastor ihrer Gemeinde Stuer[1]).

Nach Malchow selbst ist die neue Lehre erst viel später gekommen. Denn die Visitation von 1535 ging an der Stadt vorbei, obwohl sie in der Nachbarstadt Waren abgehalten wurde. Sie sollte gemäss der Instruktion des Herzogs Heinrich auch nur da stattfinden, wo bereits das Evangelium gepredigt würde[2]). In der That, wenn evangelische Regungen sich geltend gemacht hätten, würde wohl das Kloster, welches ja das Patronat besass, dieselben schnell unterdrückt haben[3]). Als deshalb die Visitation von 1542 nach Malchow kam, konnte es in dem Protokoll heissen: „Er Johan Moller ist noch ein papist, hat kein eheweib, ist nicht sunderlich gelert." Wie in der Stadt, so stand auch im Kloster der Katholizismus noch in Blüte[4]).

Dennoch scheint die Visitation nicht spurlos vorübergegangen zu sein. Der Leiter derselben, der Superintendent Johann Riebling in Parchim, hatte den herzoglichen Auftrag, die Obrigkeiten überall an ihre Pflicht zu erinnern, dem Worte Gottes nicht hinderlich zu sein, vielmehr für die Erhaltung der Kirchengüter zu sorgen und auch auf die Erhaltung und Einrichtung von Schulen Bedacht zu nehmen[5]). Eine Folge der An-

[1]) Siehe Meckl. Jahrb. 26, S. 56, 57. Andere Hauslehrer: s. Jahrb. 12, S. 147 (bei den Riben zu Galenbek), und Jahrb. 3, 108 ff. (der Chronist weiss von vielen „entlaufenen Mönnicken" zu erzählen, welche in adligen Familien sich aufhielten).

[2]) Die Instruktion und der Bericht sind abgedruckt im Jahrb. 8, S. 40 ff.

[3]) Wie z. B. in Ribnitz, s. Jahrb. 3, S. 108 ff.

[4]) Nach dem Original-Visitationsprotokoll im Grossherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin. (In Folgendem kurz „Schweriner Archiv" genannt.)

[5]) So redet Riebling z. B. in Wismar und Rostock die Obrigkeiten an; aus dem Original-Visitationsprotokoll.

wesenheit der Visitationskommission wird also die in den vierziger Jahren — genauer ist das Jahr nicht anzugeben — vorgenommene Aufzeichnung der kirchlichen Einkünfte im ganzen Amte Malchow gewesen sein. Die Visititatoren selbst hatten darin in Malchow nichts festsetzen können, weil die Kirchenjuraten sich aus dem Staube gemacht hatten. „Die Kirchenjuraten sind geladen, aber nicht erschienen,“ bemerkt recht trocken der Bericht.

In jener Aufzeichnung[1]) heisst es von Malchow folgendermassen:

„Der Schulemeister zu Neuen Malchow.

Von yeder hueve 9 gahrben zu Siltze.“ — Das Dorf Silz war früher in Malchow eingepfarrt. — „Nun seint zum gantzen dorffe 27 hueven gelegen, die machen gahrben 243 — facit 12 styge und 3 gar:

3 scheffel 1 virth roggen aus Sparow von dem gantzen felde, 3 ſsl (= Schilling) an S. Lorentztag zu Nossentyn (10. August).

Sein custerlohn aus der stadt Malchow.

$^1/_2$ gulden von den gezeite herrkunft von einem testament her. (gezeite = Marienzeiten.)

Summa: 12 styge 3 gahrben, 3 scheffel 1 virth roggen, 15 ſsl gelt sampt seinem custerlohn.“

Weiter heisst es:

„Den vier zeitepfennig bei dem predicant und schulmeister.“

Offenbar waren diese Einnahmen recht dürftig. Darum wurde später hinzugefügt[2]):

„Auf dem hofe des mittags ein freitisch und vor der abendmahlzeit die präbende von des hauptmanns tisch samt einer kannen bier.“

Zur selben Zeit wurde der Küsterlohn dahin bestimmt:

„Von jedem bürger oder hause des jahres 1 groschen.“

So lange der Schulemeister zu Malchow auch die Küsterdienste auf dem Kloster verrichtete, hatte er noch folgende Einnahmen:

„Der küster hat zu hebende gehabt wie nach:

Erstlich

15	scheffel		hauer	aus	Petersdorf.
$11^1/_2$	„		„	„	Kisserow.
$8^1/_2$	„		„	„	Penkow.
9	„		„	„	Lasehendorf.
11	„	minus 1 viert	„	„	Görn.

Summa $4^1/_2$ drompt hawer 1 scheffel minus 1 viert.

[1]) Aus dem Originalregister im Archiv zu Schwerin.

[2]) Ebenda; leider ist das Datum aus der Urkunde nicht zu bestimmen. Ein „Verzeichnüss der Kirchen und Geistlichen Lehne beyder Kirchen zu Alten

Mehr geben ihme aus yedem dorffe jegen denn weinacht feyrtag ein paur ein broth und eine brathwurst. Item aus yedem haufse jegen Ostern 2 eyer, facit 3 schock minus 12 eyer."

Ist hier zum erstenmal ein Schulemeister in Malchow erwähnt, so bleibt sein Name noch in Dunkel gehüllt. Von seinem Amte wissen wir, dass er zugleich Küster war; seine Einnahmen sind kirchlicher Art. War er evangelischer Ueberzeugung? — Es lässt sich mit einiger Sicherheit behaupten, da er neben dem Prädikanten erwähnt wird.

Dieser war kein anderer als Martin Bambam. Von ihm war bereits bekannt, dass er 1523 die Priesterweihe vom Schweriner Weihbischof Dietrich von Sebaste erhielt, dass er 1528 vom Rat der Stadt Malchow zur St. Georgen-Vikarei in der Stadtkirche präsentiert und darauf Pastor in Kloster Malchow wurde[1]). Aus dem mitgeteilten Register geht nun hervor, dass er in den vierziger Jahren, jedenfalls bald nach 1542, schon in evangelischem Sinne wirkte. Martin Bambam ist der Reformator Malchows, und seinem Wirken wird es verdankt, wenn im Jahre 1557 die Reformation des Klosters gelegentlich der grossen Kirchenvisitationen ohne Schwierigkeiten durchgeführt wurde[2]).

Von Bambams evangelischer Ueberzeugung spricht auch ein Zeugnis, welches er 1568 von den geistlichen Behörden sich ausstellen liess, als er die Pfarre zu Lexow als ein Filial des Klosters erhielt[3]). Und noch 1580 stand Martin Bambam im Amt; er hatte in den Kirchen auf dem Kloster, in der Stadt Malchow und in Lexow zu predigen. Sein Sohn Bernd stand ihm als Kaplan zur Seite; dieser wurde am Sonntag, dem 17. April 1580, nebst den Pastoren von Grüssow, Altschwerin, Nossentin und Jabel seitens der Visitationskommission examiniert und unterwiesen. Von der Schule erfahren wir bei dieser Visitation nichts[4]).

---

und Neuen Malchow. Inventarium Peter Weffings Haubtmann zu Malchow und der Visitation Notarius" vom Jahre 1580 enthält bereits die Angabe. Letzteres wird im Archiv zu Kloster Malchow aufbewahrt. Herr Küchenmeister Engel stellte mir mit grösster Bereitwilligkeit die Akten zur Verfügung.

[1]) S. Jahrb. 22, S. 105.

[2]) Ebenda. Sein Amtsbruder war Lorenz Beteken, wie mir Herr Pastor Stelzer aus dem Malchower Pfarrarchiv mitteilt. Derselbe findet sich auch bei den weiter unten mitgeteilten Studenten.

[3]) Ebenda.

[4]) Aus dem Original-Visitationsprotokoll im Archiv zu Schwerin. Die

Da die Akten der grossen Visitation von 1557 nicht vorhanden sind, so bleiben die Nachrichten über das Malchower Schulwesen in der Zeit der Reformation immerhin nur dürftige. Doch möge noch eins in betreff der materiellen Lage der Schule erwähnt werden. Die Kirche war arm, darunter hatte natürlich auch die Schule zu leiden. Einen Grund, woher diese Armut kam, geben folgende Angaben des schon erwähnten Registers an: Von der St. Gertruden-Kapelle, vor Neuen-Malchow gelegen, heisst es, dass unter ihren Einkünften 2 Gulden Rente waren; das Kapital, „Hauptstuhl", hatte Merten Schnelle, Bürgermeister zu Malchow, empfangen. Dieser wenigstens scheint recht ehrlich gewesen zu sein. Dasselbe lässt sich nicht von Er Lorenz Betke sagen. Sein Vater hatte im Sterben ihm aufgetragen, ja der Bruderschaft Corporis Christi Rechenschaft abzulegen. Nach dem Tode des Alten that Lorenz dies nicht, behielt vielmehr die Register, und die Bruderschaft kam um die Einnahmen. Und weiter erzählt der Bericht: Zur Heil. Kreuzkapelle gehörte ein grosser, schöner Garten, welchen sich Er Betke erblich angeeignet hatte. Bürgermeister Merten Schnelle trat für die ganze Bürgerschaft auf dem Markte, reckte zwei Finger empor und sprach: Seht, lieben Bürger, dies ist ein freiwillig und ungezwungen Eid, den ich hier thue, und sage es in Kraft desselben, dass Er Lorenz Betken Vater nicht einen Pfennig vor den Garten gegeben, sondern derselbe gehört mit allem Rechte zu des Heil. Kreuzes Kapelle hier. Der Bericht schliesst: Dies soll noch der meisten Bürgerschaft, so noch im Leben, wissend und eingedenk sein.

Was den Lehrplan der Schule anbetrifft, so hat er sich nach der Kirchenordnung von 1552 gerichtet, welche für das ganze Land verbindlich war[1]). Allerdings war darin ein gewisser Spielraum gelassen, insofern als „in den Visitation die gelegenheit in allen Stedten vnd Flecken bedacht und bewogen

Kommission bestand aus dem Güstrower Superintendenten Celich, dem Ritter Jochim Bassewitze zu Levitzow und dem Dr. iur. Jakob Bording aus Rostock. — Bernhard Bambam wurde der Nachfolger seines Vaters; er, wie sein Amtsbruder Lorenz Franck (s. das Studentenverzeichnis) unterschrieben die Konkordienformel. Nach einer Mitteilung des Herrn Pastor Stelzer zu Malchow.

[1]) Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lere / reichung der Sacrament / Ordination der Diener des Euangelij / ordenlichen Ceremonien / in den Kirchen / Visitation / Consistorio vnd Schulen / Im Hertzogthumb zu Meckelnburg etc. gehalten wird. Wittebery 1552. Zur Entstehungsgeschichte derselben s. meinen Aufsatz in Jahrb. 64, S. 6 ff.

werden“ sollte. Von besonderen Anordnungen abgesehen, welche die Visitation des Jahres 1557 getroffen hat, und welche wir nicht nachweisen können, ergiebt sich folgender Plan[1]):

Das erste „Häuflein“ wurde von den Jüngsten gebildet, welche aus dem Handbüchlein Melanchthons lesen lernten. In demselben stand das Alphabet, das Vaterunser, der Glaube und die Gebote. Konnten die Schüler einigermassen buchstabieren, so legte man ihnen die lateinischen Texte des Donat und des Cato vor, an denen sie die lateinischen Buchstaben und lateinische Wörter lernten. Täglich wurden Schreibübungen angestellt, täglich auch je zwei Vokabeln geschrieben und auf den folgenden Tag gelernt. Mit Gesangunterricht war die Lehraufgabe dieses Häufleins erschöpft.

Zum zweiten Häuflein, der Secunda Classis, gehörten diejenigen, welche lesen konnten. Am Montag und Dienstag, Donnerstag und Freitag in der ersten Stunde wurde das Pensum der Lektüre des vorhergehenden Tages wiederholt, woran sich Deklinations- und Konjugationsübungen, sowie die Kasus-, Tempus- und Modusregeln schlossen; auch die Satzkonstruktion wurde geübt. Die zweite Stunde dieser vier Tage wurde von der Etymologia ausgefüllt; wenn diese bewältigt war, folgte die Syntaxis. Bei beiden wurden die Regeln immer erst auswendig gelernt, bis sie durch Beispiele erläutert und eingeübt wurden. In der ersten Nachmittagsstunde wurde der Kirchengesang geübt und zwar mit allen Schülern zugleich. Dann folgte am Montag und Dienstag die Behandlung von Fabeln des Aesop, wie sie Joachim Camerarius ins Lateinische übertragen hatte und welche der Lehrer beliebig auswählte. Dieser mochte daneben auch die Colloquia Erasmi oder des letzteren Buch „De civilitate morum“, sowie ein Büchlein von Camerarius, betitelt „Praeceptor morum“, heranziehen. Am Donnerstag und Freitag aber beschäftigte man sich mit Terenz, den die Knaben nach und nach auswendig lernten. Als häusliche Arbeiten erscheinen lateinische dicta, welche in besondere Bücher geschrieben und gelernt wurden. Die Mittwoche und Sonnabende bildeten eine Ausnahme. Sie wurden zum Religionsunterrichte gebraucht. Die

[1]) Man vergleiche Rische, Der Unterricht an den höheren Schulen Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrhundert. Ludwigsluster Schulprogramm 1884. Einzelerklärungen und die Besprechung der einzelnen Unterrichtsfächer s. bei Voss, Geschichte der Volksschule Mecklenburg-Schwerins. Schwerin 1893. S. 40—69.

kleineren Schüler sprachen den Lutherschen Katechismus nach, während die grösseren in lateinischer Sprache katechisiert wurden. Dann folgte das Bibellesen, aber in der lateinischen Bibel, wobei die Grammatik fleissig betrieben wurde. Die jüngeren Schüler lernten auch lateinische Psalmen auswendig. Allen sollte der Lehrer jedoch die „Meinung“ der Schriftstelle deutlich sagen, ohne fremde Disputationes.

Es bleibt zweifelhaft, ob in Malchow noch ein drittes „Häuflein“ sich befand, da es nur in grösseren Schulen und zwar aus solchen Schülern gebildet werden sollte, welche „ziemliche Grammatici“ waren. Diese Knaben begannen den Tag mit der Lektüre des Virgil oder der Briefe Ciceros, an denen Konstruktions-, Deklinations- und Konjugationsübungen vorgenommen wurden. Darauf folgte eine besondere Repetitionsstunde für die Etymologia und die Syntaxis. Der Lehrer redete lateinisch und hielt auch seine Schüler dazu an. Nach der Gesangstunde des Nachmittags folgte am Montag und Dienstag Virgil, am Donnerstag und Freitag die Briefe Ciceros, des letzteren Schrift „De amicitia“ oder auch „De senectute“ oder endlich Sallust. In der dritten Nachmittagsstunde kam die lateinische Poesie zu ihrem Recht, indem die Regeln der Prosodie getrieben und Dichtungen gelesen wurden, wie „De ponto“ von Ovid, „Heroides“ von Eobanus, „Elegiae“ von Sabinus oder auch von Stigelius. In jeder Woche wurden ausserdem Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische angefertigt, die dem Lehrer zur Korrektur abgeliefert wurden. Indem letztere aus der Mythologie und der Geschichte genommen wurden, sollten sie zugleich den Geschichtsunterricht ersetzen.

Die Mängel dieses Lehrplans liegen auf der Hand. Der Unterricht wird von der Grammatik beherrscht, die Realien fehlen ganz, die Muttersprache wird völlig vernachlässigt. So aber entsprach der Plan gerade dem Geiste jenes Jahrhunderts der Reformation, dessen Bildungsziel ein „kirchlich-religiöses-lateinisches“ war. Es war ein religiöses; daran erkennen wir die gewaltige Geistesbewegung, welche die Religion im Mittelpunkt des öffentlichen und des häuslichen Lebens erhielt. Darum leitet die Kirchenordnung die ganze Existenzberechtigung der Schulen von dem Umstand ab, dass, da Gott sein Wort in Schriften geoffenbart habe, Leute da sein müssten, welche dieselben lesen könnten. Deshalb seien immer bei den Kirchen Schulen gewesen; und so teilte man die ganze Menschheit nach

diesem Gesichtspunkt in Lehrer und Zuhörer. „Auferziehung in christlicher Lehre und Zucht“ war mithin die erste Aufgabe dieser Schulen. Zwei Tage, Mittwoch und Sonnabend, waren ausschliesslich dem Religionsunterricht gewidmet.

Das religiöse Leben der Reformation äusserte sich weiter in einer strengen Kirchlichkeit. In den sich mehr und mehr festigenden Landeskirchen stand die Kirche im Mittelpunkt des religiösen Lebens. Darum nimmt die Schulordnung auf dieselbe Bezug. Die Knaben sollen „zu den Kirchen gewöhnet werden und in der heiligen Versammlung helfen Gott preisen und anrufen“. Daher erklärt sich die viermalige Gesangstunde im Stundenplan, die auf die Uebung des Kirchengesanges beschränkt blieb. Denn die Kirche konnte die Schüler auf dem Chore nicht entbehren.

Das lateinische Bildungsideal erklärt sich aus dem Humanismus, der mit dem Geiste der Reformation aufs engste verwachsen war. Der Humanismus beherrschte die Universitäten. Für diese bereiteten die Schulen vor, damit „die Schüler hernach zum Predigtamt und zu andern ehrlichen nötigen Ämtern in christlicher Regierung dienen könnten“. Alle Fakultäten aber studierten mit demselben Feuereifer die klassischen Schriftsteller. Auch im kirchlichen Leben spielte die lateinische Sprache noch eine Rolle. Ein Knabe las eine Lektion in lateinischer Sprache aus dem Neuen Testament. Viele lateinische Gesänge und Psalmen blieben im Gebrauch; die Chorgesänge, welche die Schüler vorzutragen hatten, waren fast immer lateinisch. — Lutherische Religionslehre und klassischer Humanismus sind die beiden Säulen der Schulen der Reformation.

Das so geartete Schulwesen hatte natürlich keinen Platz für den Unterricht der weiblichen Jugend; ebenso wenig nahm es auf die Kinder armer Eltern Rücksicht, die ihre Kinder nicht freiwillig zur Schule schickten oder schicken konnten. Für diese blieb als einziger Unterricht der Sonntagnachmittags-Gottesdienst. Von ihm heisst es in der Kirchenordnung:

„Der Prediger unterweise die Kinder im Katechismo, also, dass er sie nach einander frage und lasse sie die zehn Gebote auswendig sagen, item die Auslegung, welche die Kinder von Wort zu Wort aus dem kleinen Katechismo Dr. Martini Lutheri sollen lernen und aufsagen. Desgleichen nehme er ein andermal ein ander Stück des Katechismi für sich bis zu End. Und alsdann soll man wiederum von vorne anfangen.“

Die Malchower waren stolz auf die Leistungen ihrer Schule, welche die Kinder aller Berufsarten mit lateinischen Kenntnissen versah. Denn so berichtet der Magistrat im Jahre 1606[1]): „Die Malchower Schule hat vor andern kleinen Städten immer Ruhm gehabt; in unserer Schule sind solche Gesellen erzogen, die hernach Doctores, Magistri, Pastoren und andere gelehrte Leute wurden, dass es den lieben Eltern eine besondere Freude ist gewesen.“

Allerdings, „es standen immer feine gelehrte Gesellen der Schule vor, die auf Universitäten gewesen waren“, so heisst es weiter in jenem Bericht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass, wie in anderen Städten, Theologen die Schule hielten. Und da taucht nun auch der erste Name in der Geschichte des Malchower Schulwesens auf. Bis zum Jahre 1598 wirkte als Schulmeister der Sohn des Ortspredigers Bernd Bambam, Martin Bambam mit Namen[2]).

Die Zahl der Studenten, welche eine Stadt hervorbringt, ist ein Zeichen nicht nur des Wohlstandes, sondern auch des Bildungsstrebens, welches in ihren Mauern herrscht. Für Malchow ergiebt sich eine sehr günstige Ziffer, welche den Worten des Rates in jenem Briefe vom Jahre 1606 Recht giebt. Ich finde Studenten aus Malchow[3]):

---

[1]) Beschwerde des Malchower Magistrats beim Herzog vom 10. September 1606 im Archiv zu Schwerin.

[2]) Ebenda. Nach Cleemann, Syllabus Güstroviensium, Teil I, Parchim 1819, S. 30, ist Martin Bambam von 1598—1633 Pastor in Badendiek gewesen. Auf der Pfarre zu B. findet sich über M. B. nichts, wie mir auf Anfrage Herr Präpositus Erdmann mitteilte. In den Matrikeln finde ich ihn nicht.

[3]) Hofmeister, „Die Matrikel der Universität Rostock.“ 1889, 1890. Balck, „Mecklenburger auf auswärt. Univ.“ Jahrb. 48, S. 54 ff.; 49, S. 73 ff.; 50, S. 343 ff. Die von mir gefundenen Zahlen gründen sich auf die Lektüre der genannten Bücher. Dabei gebe ich die Möglichkeit von Versehen im Zählen gern zu. Nachfolgende Namen, die zur Bildungsgeschichte Malchows gehören, mögen bis zum Jahre 1700 genannt werden:

1.	Heinrich Ludolfi,	Student in Prag	1385.
2.	Johann Konenghel,	„ „ Rostock	1462.
3.	Nikolaus Batke,	„ „ „	1462.
4.	Mathias Sachte,	„ „ „	1471.
5.	Henning Karbo,	„ „ „	1471.
6.	Henning Smid,	„ „ „	1472.
7.	Nikolaus Smyt,	„ „ Greifswald	1478.
8.	Heinrich Schutte,	„ „ Rostock	1490.
9.	Johann Kordes,	„ „ Greifswald	1491.
10.	Nikolaus Smid,	„ „ Rostock	1494.

a) vor der Reformation (—1542) = 20.

NB. Von 1523—1555, also in den Jahren der Unruhe, finde ich keinen einzigen verzeichnet.

b) von 1555—1600 = 29.

---

11. Lambert Sabel, Student in Rostock 1496.
12. Hermann Kordes, „ „ „ 1498.
13. Matthäus de Sasse, „ „ „ 1499.
14. Johann Smydt, „ „ „ 1505.
15. Henning Koninck, „ „ „ 1508.
16. Lorenz Betcke, „ „ „ 1509, † als Pastor in Malchow.
17. Michael Banner, „ „ „ 1514.
18. Johann Sweetsmann, „ „ Greifswald 1520.
19. Joachim Bars, „ „ „ 1521.
20. Johann Rachell, „ „ „ 1523.

---

21. Gregor Radtke, Student in Rostock 1555.
22. Lorenz Köpike, „ „ Frankfurt 1556 nnd in Rostock 1558.
23. Joachim Bars, „ „ „ 1556.
24. Christoph Denicke, „ „ „ 1556 und in Rostock 1558
25. Matthäus Dove, „ „ Rostock 1558.
26. Bernhard Bambam, „ „ Frankfurt 1559 und in Rostock 1563.
27. Nikolaus Babetzien, „ „ „ 1559.
28. Johann Krafft, „ „ Wittenberg 1560, aus Pankow bei Malchow.
29. Heinrich Ring, „ „ Frankfurt 1563.
30. Lorenz Francke, „ „ Rostock 1563 und in Wittenberg 1567, † als Pastor von Malchow 1630.
31. Christoph Danick, „ „ Wittenberg 1567 (s. No. 24).
32. Georg Wyse, „ „ Greifswald 1570.
33. Peter Bambam, „ „ Rostock 1574.
34. Joachim Bambam, „ „ „ 1575.
35. Joachim Danick, „ „ „ 1575.
36. Johann Pinnow, „ „ „ 1576.
37. Moritz Rachell, „ „ „ 1578.
38. Moritz Banner, „ „ „ 1587.
39. Moritz Banchow, „ „ „ 1587.
40. Jakob Thurow, „ „ „ 1587.
41. Johann Studemann, „ „ „ 1587.
42. Andreas Conradi, „ „ Wittenberg 1588.
43. Henning Zabel, „ „ Rostock 1591, promoviert 20. April 1598 zum Magister phil. in Rostock, eingeschrieben in Frankfurt 1598.
44. Moritz Heine, Student in Rostock 1591, in Basel 1599, hernach Dr. med. und Leibarzt des Herzogs Johann Albrecht II.
45. Paul Marcomann, Student in Frankfurt 1594 und in Rostock 1598.
46. Peter Frank, „ „ Rostock 1595 nnd in Frankfurt 1598

c) von 1600—1640 = 27.

Von 1640—1656 wird, wenigstens in Rostock, kein Malchower erwähnt, und von 1656—1700 kommen nur 6 vor — das sind die Folgen des 30jährigen Krieges.

---

47. Joachim Ropken, Student in Helmstedt 1595 und in Königsberg 1602.
48. Peter Bambam, promoviert in Rostock am 31. März 1597 zum Magister phil. Poeta Caesareus. 1599 in Wittenberg eingeschrieben
49. Moritz Rachell (s. No. 37), promoviert am 20. April 1598 zum Magister phil. (s. auch No. 48).

---

50. Zacharias Fabricius,	Student	in	Rostock	1601.
51. Kaspar Blank,	„	„	„	1602.
52. Joachim Bambam,	„	„	Frankfurt	1602 und in Rostock 1609.
53. Martin Bambam,	„	„	Greifswald	1606.
54. Heinrich Conradi,	„	„	Rostock	1607 und in Jena 1614.
55. Joachim Bodeker,	„	„	„	1607.
56. Klemens Sutor, (Schumacher?)	„	„	„	1608.
57. Joachim Jabelmann,	„	„	„	1608 und in Wittenberg 1618.
58. Adam Kop,	„	„	„	1610.
59. Bartholomäus Simon,	„	„	Helmstedt	1611.
60. Tobias Frank,	„	„	Rostock	1613.
61. Moritz Rachell,	„	„	„	1613.
62. Johann Jarchow,	„	„	„	1616.
63. Joachim Rachell,	„	„	„	1616.
64. Victor Klump,	„	„	„	1616.
65. Thomas Heine,	„	„	„	1616.
66. Andreas Hopp,	„	„	„	1617.
67. Christoph Daneke,	„	„	„	1618.
68. Michael Turow,	„	„	„	1621.
69. Henning Wolff,	„	„	Königsberg	1621.
70. Samuel Rachell,	„	„	Rostock	1622.
71. Franz Rachell,	„	„	„	1622.
72. Johann Banner,	„	„	„	1624.
73. Peter Studemann,	„	„	„	1630 und in Königsberg 1636.
74. Paul Marcmann,	„	„	Königsberg	1636.
75. Georg Techen,	„	„	Rostock	1637.
76. Johann Blauck,	„	„	„	1640.

---

77. Christoph Schröder,	Student	in	Rostock	1658.
78. Johann Annsel,	„	„	„	1658.
79. Friedlieb Annsel,	„	„	„	1658 und 1667.
80. Samuel Berens,	„	„	„	1661.
81. Karl Daneke,	„	„	„	1674.
82. Joachim Annsel,	„	„	„	1674.

Vergleichen wir diese Zahlen mit anderen Städten, so wird sie vor der Reformation von der Kleinstadt Sternberg übertroffen, welche 38 Studenten zählt; dies wird jedoch aus dem Reichtum Sternbergs zu erklären sein, der durch die Wallfahrten dorthin gemehrt wurde[1]). Für die Nachbarstadt Waren ergeben sich folgende Zahlen:

a) = 10; b) = 24; c) = 37.

Die Warener Schule hat also die Malchower von 1600 an überflügelt. Auch in Waren machen sich die Folgen des Dreissigjährigen Krieges bemerkbar; von 1645—1700 wurden in Rostock nur 7 Studenten eingeschrieben. Für Krakow fand ich folgende Zahlen:

a) = 1; b) = 3; c) = 7. Von 1650—1700 = 2.

C. Die Schule im Jahrhundert des Grossen Krieges.

Das neue Jahrhundert begann auf dem Gebiete des Schulwesens mit einer neuen Schulordnung, welche in der Revidierten Kirchenordnung enthalten ist[2]). Der Charakter des Lehrplanes ist derselbe geblieben, und nur geringe Abweichungen lassen sich feststellen. Das Konjugieren und Deklinieren beginnt schon auf der untersten Stufe und zwar im Anschluss an den Nomenclator, der den Donat und Cato verdrängt. Sodann wird jetzt nicht nur ein richtiges, sondern auch ein gutes Latein erstrebt, und deshalb verschwinden die Bücher von Camerarius und Erasmus und machen besseren Platz. Auf die Exercitien wird grosser Wert gelegt und gefordert, dass nach der Korrektur der Originaltext des lateinischen Schriftstellers zur Vergleichung mitgeteilt werde. Als neues Unterrichtsfach erscheint das Griechische und zwar für das dritte Häuflein, welches jetzt Secunda Classis genannt wird. Der Religionsunterricht hat den Mittwoch verloren und behält nur noch den Sonnabend. Neben dem deutschen Katechismus Luthers steht der lateinische und die Catechesis D. Chytraei, und das Evangelium wird in der griechischen Ursprache gelesen. Dabei sollen aber die grammatischen Regeln ausgiebig behandelt werden; der Religionsunterricht besteht also wiederum in der Form der klassischen Sprachen.

Dennoch erscheinen schon einige schüchterne Boten einer

[1]) s. Jahrb. 57, S. 3.

[2]) Revidierte Kirchenordnung: Wie es mit . . . (so wie 1552) . . . gehalten wirdt. Rostock durch Stephan Müllman gedruckt. Anno MDCII.

sich anbahnenden neuen Zeit. Es wird z. B. betont, dass nur das deutsche Corpus doctrinae des Matthäus Judex auswendig gelernt werden solle. Schon erscheint der Hinweis auf die erziehliche Aufgabe der Schule: Die Praeceptores sollen auf die mores gute Achtung geben, das sie sich wissen züchtig und ehrbarlich zu verhalten; deshalb sollen die Lehrer mit gutem Beispiel in Leben und Wandel den Schülern vorangehen. Ebenso sollen sie auf eine gute Schulzucht halten. Sodann sieht die Schulordnung auch Mädchenschulen vor — ein bedeutsamer Fortschritt über 1552!

Die Schulaufsicht wird den Superintendenten eingeschärft, jährlich werden ein- oder zweimal Schulexamina entweder in Gegenwart des Superintendenten oder des Pastoren und etlicher Personen aus dem Rat und der Bürgerschaft abgehalten. An die Stelle der gelegentlichen Revisionen seitens der Visitationskommission tritt die ständige Schulaufsicht und das Schulexamen vor Vertretern der Schulgemeinde! Und auch denjenigen, welche des Unterrichtes sich weigerten, wurde eine ernste Mahnung gegeben. Zum ersten Abendmahl sollte nur der zugelassen werden, der vor versammelter Gemeinde in den fünf Hauptstücken des Katechismus verhört ist. Wenn man will, kann man in dieser Verordnung eine erste Vorbotin des Schulzwanges erkennen.

Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, wie weit das Malchower Schulwesen sich dem veränderten Lehrplan angepasst hat. Es ist auch nicht zu ersehen, wie viele Schüler sich am lateinischen Unterrichte beteiligten; nach dem Muster anderer Städte darf angenommen werden, dass ein grosser Teil demselben fern blieb. Es ist endlich nicht zu ersehen, wie weit die Schüler vorbereitet wurden; nach dem Muster anderer Städte darf angenommen werden, dass sie nach Absolvierung der Stadtschule (Trivialschule) eine Partikularschule in Güstrow oder Parchim aufsuchten, bevor sie die Universität bezogen. Die Akten berichten nur über den traurigen Zustand der Schule im Anfang des Jahrhunderts[1]). Die Schule war nachlässig und mit wenig Aufsicht bestellt, die Jugend wurde so sehr versäumt, dass viele Eltern ihre Kinder in fremde Oerter weggaben, andere sie zu

[1]) s. S. 239, Anm. 1. — In Sternberg besuchten z. B. 1653 nur 10 Schüler die Lateinstunde; s. Schmidt, „Gesch. des Sternberger Schulwesens“ Jahrb. 57, S. 16, 62, 66. Leider beginnen die Primanerverzeichnisse der Güstrower Domschule erst mit dem Jahre 1754; s. Raspe „Einladung zur Jubelfeier“. Güstrow. 1853. S. 78.

Hause im Handwerk behielten. Die Schuld lag am Patronat, das einen Lehrer angenommen hatte, der auf keiner Universität, sondern nur an anderen Schulen gewesen war. Auch beklagten die Eltern sich darüber, dass ihre Kinder bei dem Fehlen eines Küsters die Glocken läuten mussten. Dabei war ein Sohn des Pastors verunglückt und zu Tode gekommen, nun weigerten sich die Eltern, ihre Kinder weiter Küsterdienste thun zu lassen, wenn sie auch den Kirchengesang nicht verbieten wollten.

Da trat nun der Rat für die Schule ein. Er ging von dem Satze aus, dass er Amts halber die Pflicht habe, die Inspektion über die Schule auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Schule in dem alten blühenden Zustande erhalten würde. Er richtete unter dem 10. September 1606 eine Beschwerde an Herzog Karl und beklagte sich besonders darüber, dass die Provisoren des Klosters ohne sein Vorwissen den Schulmeister angenommen hätten. Früher hätten die Pastoren denselben mit Vorwissen des Rates den Priorinnen und dem Klosterhauptmann vorgeschlagen. Wir erkennen unschwer, das Bestreben der Malchower Obrigkeit, von Amtswegen Einfluss auf die Schule zu gewinnen, deren Patronat ihnen nicht zustand, aber deren Gedeihen als im Interesse des gemeinen Nutzens ihnen am Herzen liegen musste. Da die Provisoren sich weigerten, die Bestallung ihres Lehrers zurückzunehmen, so trug der Rat auf die Ernennung von Kommissaren an. In seinem Gegenbericht beruft das Kloster sich auf sein ius patronatus, in dessen unperturbiertem Besitze es seit Menschengedenken gewesen sei; deshalb sei es handgreifliche Neuerung und Thätlichkeit, wenn der Rat der Einsetzung des Lehrers sich widersetze und die Kinder von Schule und Gottesdienst fernhalte. Der Lehrer sei von „der Schicklichkeit“, dass er Bürgerkinder unterrichten könne. Die Provisoren verweisen zuletzt den Rat mit seiner Klage vor das Konsistorium. Diesen Gegenbericht sandte Herzog Karl mit dem Befehl fernerer Erklärung an den Malchower Rat. Damit enden die Akten[1]).

Es ist anzunehmen, dass der Malchower Rat mit seiner Forderung der Absetzung des Lehrers durchgedrungen ist; denn bereits fünf Jahre später kommt ein Aegidius Othmann vor, der Pastor in Mistorf wird, also „auf Universitäten“ gewesen war.

[1]) Am 22. September 1606 fordert Herzog Karl die Provisoren zum Gegenbericht auf. Wegen Impedimenta erstatten sie ihn erst am 31. Oktober. Der letzte Befehl Karls datiert vom 7. Nov. (Aus dem Schweriner Archiv.)

Und als nun der Pastor Bernd Bambam — „ein armer und fast abgelebter Mann, schon 47 Jahre in Malchow“ — den Magister der Philosophie Henning Zabel (s. S. 240) vorschlägt, dringt er zwar nicht durch; als er aber einen seiner beiden Söhne vorschlägt, verweist ihn das Kloster an den Rat, dessen Intercession er beibringen solle. Da er diese nicht hatte, stellte das Kloster einen Hauslehrer der Maltzans an, den Bambam nun examinieren und introduzieren sollte.

Hier zeigt sich nun zum erstenmal die Aufsichtsgewalt des Superintendenten. Der alte Bambam reiste zu demselben. Mit Berufung auf die Revidierte Kirchenordnung fol. 270 forderte dieser die Aufsicht über die Kirche und die Schule. Da der Hauslehrer nicht examiniert war, so examinierte er den jüngeren Sohn Bambams und wies ihn an die Schule. Gern führte ihn der Vater ein. Als das Kloster ihn nicht anerkennen wollte, beschwerte sich der Pastor beim Herzog Adolf Friedrich, der von den Provisoren einen Bericht in betreff ihrer Patronatsgerechtigkeit an der Schule einholte. Damit enden auch hier die Akten[1]).

Das Jahr 1637 war auch für Malchow ein Jahr des grössten Schreckens. Die lange Brücke über den See wurde durch den Krieg zerstört, und die Stadt hatte nicht die Mittel, sie wiederherzustellen; so sehr war sie von der Kriegsfurie mitgenommen. Zwar hatten die Bürger ihr Leben gerettet, indem sie bei der Ankunft von Feinden die Kähne bestiegen und sich über den See in Sicherheit brachten. Aber dann brach die Pest aus, welcher viele Leute erlagen. Die beiden Pastoren starben. Der Schulmeister Peter Leo aus Wimpfen, welcher seit 1636 sein Amt inne hatte, blieb zwar am Leben, aber seine Schülerzahl schrumpfte sehr zusammen; bald hatte er nur noch sechs Schüler in seiner Schule. Seine Einnahmen aus den Klosterdörfern, der sog. Küsterhafer, kamen nicht ein; das Kloster weigerte ihm den freien Tisch und schätzte Mangel und Not vor. Wiederum war es der Rat, welcher die Sorge für die Schule zu seinen Obliegenheiten machte. Diesmal wandte er sich um Vermittlung an die Flotows auf Stuer, welche die Klosterprovisoren auf ihre Pflicht Schule und Kirche gegenüber aufmerksam machten. Als kein

[1]) Der Brief Bambams ist vom 2. April 1611 datiert, der Befehl des Herzogs vom 9. April. Provisoren waren: Volrat Lütke Malzan auf Rotenmoor, Levin Linstow zu Gartz, Jochim Finnitz zum Werder und Kuno von Quitzow zu Krammon. (Aus dem Schwer. Archiv.)

Erfolg gesehen wurde, wandte sich der Rat und die Gemeinde an den Herzog Adolf Friedrich. Aber auch diesem gegenüber schützte das Kloster seine Not vor:

„Dan nuhnmehr leider offenkundig, dass durch die gräuliche und vielfeltigen krygsprifsuren, nicht allein die kloster dorffer, meyerhoefe, schäffereyen und was mehr dartzu gehoret, vordorben und in brandt gestecket, besondern die armen unterthanen durch unerhorte marter und pein, von den gottlosen und bluetdurstigen krygsgurgeln, theils umb ihre gesundtheit, theils vom leben zum tode gebracht worden sein, theils auch den abscheulichen hunger befunden, da nicht allein die ienigen, welche noch von der peste und erbarmlichen krygswesen ubrig geplieben, sich von unnatuerlichen speisen, alss katzen und hunden, iha von kaff und salvo honore unflath erhalten und den todt sich selber an den halss bringen müfsen, dass man fast itzo nicht weiss, dass noch unterthanen mehr leben sollten."

Das Kloster erklärte sich schliesslich nur bereit, Fische zur Nahrung dem Interimsprediger zu geben, der aus Brütz bei Goldberg regelmässig kam und wöchentlich 1 Thaler aus der Kirchenkasse haben sollte. Daraufhin liess sich der Rat von dem Superintendenten Michaelis mit dem Kloster vergleichen und übernahm einstweilen die Speisung des Lehrers auf die Stadt. Aber die Verhältnisse des Klosters besserten sich nicht. Die Dörfer waren „allesampt gantz und gar verwüstet und verherget, und die bauren davon all verstorben und umbkommen". Der Küchenmeister war nach Rostock geflohen, nur eine Jungfrau befand sich im Kloster. Und wiederum beschwerte sich der Rat beim Herzog: die Stadt hatte im März 1640 Truppen-Einquartierungen und schwere Kontributionen zu tragen. Auch der Pastor Jakob Ansel und der „ludimagister" Petrus Leo traten mit derselben Beschwerde an den Herzog heran und baten um ihre „Nahrung". Der Superintendent setzte nunmehr die Einnahmen des Pastors und des Lehrers fest. Danach sollte der letztere erhalten: Vom Klosterhofe 15 Gulden, 15 von der Kloster-, 10 von der Stadtkirche; als eine Extragabe noch 10 Gulden an Holzgeld, welche bisher der zweite Pastor erhalten hatte. Dafür sollte er dem Pastor an Fest- und Feiertagen mit Predigen behilflich sein und ihn „seiner Arbeit etwas benehmen". Mit diesen Vorschlägen war der Herzog einverstanden: nicht so das Kloster. Dieses versuchte mit Erfolg an der Summe etwas abzuhandeln: Die Priorin gab 8 Gulden, der Küchenmeister 8, die Stadtarmenkiste 14 Gulden; dazu übernahm die Stadt den Tisch, bis die Verhältnisse des Klosters sich gebessert hätten. Aber die Abmachungen

blieben auf dem Papier, der Lehrer erhielt sein Gehalt nicht und wandte sich abermals klagend an den Herzog. In dem Bericht verweigert das Kloster die 15 Gulden vom Klosterhofe und hält auch dafür, dass die Arbeit des Lehrers mit 10 Gulden aus der Kloster- und 10 Gulden aus der Stadtkirche reichlich bezahlt sei. Man bittet den Herzog, mit diesen Zugeständnissen zufrieden zu sein und die Malchower zur Zufriedenheit anzuhalten[1]).

Es ist ja bekannt, wie die Landesfürsten die Schäden des Grossen Krieges zu heilen suchten. Die grosse Kirchen- und Schulvisitation wurde 1650 auch in Malchow abgehalten. 50 Männer, 34 Frauen, 39 Kinder, 23 Töchter und Mädchen, zusammen 146 Personen, traten vor den Altar zum Examen, von dem nur die Ratsverwandten und ihr Anhang, etwa 20—30 Personen, befreit waren. Von der Gemeinde heisst es, sie sei überaus wohl, vom Pastor Jakob Ansel, er sei gut bestanden. Petrus Leo stand noch im Schul- und Küsteramt und durfte in der Anerkennung der Visitatoren vielleicht ein Lob seiner Thätigkeit erkennen[2]). Nach zwei Jahren wurde er Pastor in dem benachbarten Dorfe Grüssow. Ihm folgte Michael Blancke, dem der Schuldienst von Jungfern und Provisoren verliehen wurde, „so lange er unverheiratet bleibt, alldieweil derselbe nicht Frau

---

[1]) Die Urkunden aus dem Schweriner und dem Klosterarchiv. Nämlich: 22. Febr. 1639. Brief der Provisoren Andreas Pritzhuhr und Ulrich Krammon an Bürgermeister und Rat, als Antwort auf die Vermittlung des Fritz und Andreas Christoph von Flotow auf Stuer. — 24. März 1639. Eingabe von Bürgermeister und Rat an den Herzog. — 31. März. Befehl an die Provisoren. — 27. April. Bericht derselben. — 23. Sept. 1639. Vorläufige Abmachung, unterschrieben von M. Daniel Michael, Sup. und

ich Anna maltzan
begehen closter junffer
zu malchow, im
namen der ganssen
vor samhlung.

11. Jan. 1640 und 3. März. Beschwerden des Magistrats, 4. März 1640 des Pastors Ansel und des ludimagister Petrus Leo. — 15. Jan. Befehl an den Küchenmeister Joachim Hüning. — 27. Jan. Rechtfertigung desselben. — 6. März 1640. Vergleichsvorschlag des Superintendenten; 11. März. Billigung desselben seitens des Herzogs. — 5. Juli. Klage des Schulmeisters; 18. Juli. Befehl des Herzogs an den Küchenmeister. — 17. August. Bericht der Provisoren.

[2]) Aus dem Originalvisitationsprotokoll im Archiv zu Schwerin. Die Kommission war am 4. Sept. 1650 in Malchow.

und Kind zu nähren genug ist und dazu vermachet". Seine Vokation s. in Beil. I. 1658 erscheint der erste „Kantor", nämlich Johann Krumbholtz[1]).

In der folgenden Visitation von 1664 „sind die Knaben vors Altar gefordert und aus dem Katechismus fleissig examiniert und ziemlich bestanden". Dann wurden die Männer, darauf die Frauen und Mädchen examiniert. Der Pastor Ansel, 54 Jahre alt, hatte ein lateinisches colloquium zu bestehen; er erhielt vom Rat ein gutes Zeugnis. Er selbst hatte über die Gemeinde nicht zu klagen, nur wünschte er einen fleissigern Kirchenbesuch. Die zweite Predigerstelle war nicht ordnungsmässig besetzt. Als Schulmeister wird August Eberhard Essen aus Braunschweig angegeben, der vom Kloster berufen war[2]).

Die Visitationskommission erliess am 3. Mai einen Abschied, aus dem einige Paragraphen für die Schule wichtig sind:

„§ 8. In der schulen sollen jährlich zwey Examina vor den Ern Predigern angestellet, und der rahth und etzliche auss der bürgerschafft dazu invitiret werden, imgleichen sollen auch die prediger ihrem belieben nach, und wan sie es für nöhtig erachten werden, die schul Visitatiren und zusehen und zuhören, wie informiret wird, auch corrigenda corrigiren, nI Ludi magister admittat correctionem, indicetur Superintendenti, und sollen beede die Inspection zugleich darüber haben, das Directorium aber verbleibet dem eltesten H. Pastori.

§ 9. Schulmeister soll ohne wifsen und willen der h. prediger nicht aussreisen, noch eine nacht auss der stadt bleiben; wenn aber unterweilen demselben eine nohtwendige reise vorfelt, werden die h. prediger inmittelst per vices die schul besuchen, damit die knaben nicht müssig sitzen. Es soll auch der schulmeister mit denen knaben, so geschicket dazu sein, die musicam fleissig treiben, und sich sonsten in informando nach der von den h. Visitatoribus ihm ertheilten Instruction richten.

§ 10. Ess sollen auch die Pastores, die hauss vätter und hauss

[1]) Die Personalnotizen rühren aus den beim Klosteramte aufbewahrten Vokationen her. Daselbst liegt auch ein Einkommenverzeichnis von Blancke. Zu den schon bekannten Posten kommt noch hinzu u. a.: Schulgeld, alle Quartal 8 fsl, auf der Kirchmesse 2 fsl, Einheizegeld 2 fsl, Holzgeld 2 fsl; 1 fl, um den Seiger auf dem Rathaus zu stellen; 1 fl 8 fsl, um die Kirchenrechnung zu führen.

[2]) Aus dem Originalvisitationsprotokoll im Archiv zu Schwerin. Die Kommission war am Sonntag Jubilate, dem 1. Mai 1664, in Malchow. Es unterschreiben den Abschied Friedrich Hobe, Joachim Kistmacher, M. Zacharias Schröder, Heimrad Grape, als Visitationssekretär Christoph Friderici. Als Diakonus war Lorenz Tagius bis 1662 in Malchow gewesen.

mütter absonderlich in dem beichtstuhl ernstlich und treulich vermahnen, dass sie ihre kinder in der jugend bey zeiten und fleissig zur schuhl halten sollen.

§ 11. Weilen auch bisshero die schuhl sehr unreinlich wegen des vom schulmeister darin habenden viehes gehalten worden, alss wird solches hiemit abgeschaffet.

§ 16. Weilen aber wegen der leichpredigten am Sontage die nachmittags predigt und Catechismus verhör bisshero eingestellet worden, und solches der verordnung zu wieder, alss wird solches hiemit cassiret, und sollen hinfüro am sontage keine leich sermonen mehr gehalten werden."

Für den Schluss des 17. Jahrhunderts verlassen uns die Nachrichten fast gänzlich. Die Malchower Schule wird ja auch dem Zeitgeiste nicht widerstanden haben, welcher zwar das humanistische Bildungsprinzip noch festhielt, aber doch schon das realistische in der Aufnahme neuer Fächer, wie Geographie, Mathematik, Naturwissenschaft und Geschichte, und in dem Aufkommen der deutschen Sprache erkennen lässt[1]). Wenn das von den grösseren Schulen gilt, so darf doch angenommen werden, dass der neue Geist langsam den Weg auch in die kleineren gefunden haben wird. Zudem tritt die Schulgesetzgebung recht deutlich auf den Plan. In Mecklenburg-Güstrow erschien 1684, in Mecklenburg-Schwerin ein Jahr später eine Verordnung, welche den Schulzwang unzweideutig erklärte[2]). Aber die äusseren Verhältnisse der Schule hielten mit dieser Entwicklung nicht immer gleichen Schritt. 1688 klagen Bürgermeister und Rat, dass das Kloster keinen Schulbedienten oder Cantorem anstelle, weil sich keiner finde, der mit den schlechten Einkünften haushalten könne. Letztere waren bedeutend verringert, weil der Küchenmeister zur besseren Besoldung des Lehrers an der Klosterschule die Einkünfte, welche der Kantor aus den Klosterdörfern bezog, diesem vorenthielt. Zwar setzte der Rat in einer Besprechung der Angelegenheit mit dem Klosterhauptmann es durch, dass die Einkünfte wiederhergestellt wurden; es wurde auch ein Kantor angestellt, aber dieser wurde bereits 1690 ins Pfarramt berufen und die Stelle nicht wieder besetzt, weil Christian Ludwig von Schwerin mit Gustav Adolf über das Episkopalrecht in einen Streit verwickelt war. Es handelte sich darum, ob die Pfarre und die Kirche, da klösterlichen Patronats, auch zum

[1]) s. Rische, S. 27.

[2]) s. Voss, S. 107, 110.

Kloster, also zum gemeinsamen Regiment gehöre, oder wie die Stadt Malchow zum schwerinschen Landesteil gezählt werden müsse. Der Malchower Rat wandte sich nunmehr an den Landtag und klagte über Versäumung der Schule. „Die Jugend geht in die Irre“, so giebt der Landtag die Klage an die Fürsten weiter[1]).

Christian Ludwig scheint in dem Streit gesiegt zu haben; denn 1692 bestellt er den genannten Henricus Haars zum Kantor in Malchow. Der vom Fürsten bestellte Kantor fand aber auf dem Kloster Widerstand, und es wurde ihm der Rat vom Küchenmeister gegeben, die Provisoren um die Vokation zu bitten, weil doch das Patronat dem Kloster gehöre. Haars berichtete sofort an den Herzog[2]), der nun die Provisoren aufforderte, die Originalurkunden einzureichen, welche ihnen das Patronat über Schule und Kirche zusprächen. Sie werden den Herzog von ihrem Rechte überzeugt haben; denn in der Folgezeit, z. B. 1722 bei der Anstellung von Kantor Theede, handhabt das Kloster das Besetzungsrecht, während der Herzog die Bestätigung hat.

In jenem Briefe des Haars lernen wir so recht den Mangel der Schule kennen. Haars klagt: An diesem „nahrlosen“ Orte giebt es nur geringe Besoldung, von der Stadt nicht mehr als 3 fsl Schulgeld für jedes Kind pro Quartal. Zwar hat der mit der Einführung betraute schwerinsche Superintendent Dr. Berthold Kempe die Bürger zur Zahlung von 4 fsl und zur öfteren Reichung einer Mahlzeit bestimmt. Aber nur ein Teil

---

[1]) Schreiben der „Anwesenden von Ritter- und Landschaft zu Schwaan“ an die Herzöge Christian Ludwig und Gustav Adolf. Im Archiv zu Schwerin. Datum: 17. Sept. 1690. Aus dem Klosterarchiv: Klage des Rats vom 30. Sept. 1688. Protokoll der Versammlung vom 25. Okt. Aus letzterem geht noch weiter hervor, dass schon 1603 die Einnahme aus den Klosterdörfern auf 40 Scheffel Hafer nebst Wurst, Brot und Eiern festgesetzt war. Wann der Küsterdienst vom Kantorat getrennt wurde, ist nicht zu ersehen. Zur Zeit der Reformation waren die Aemter getrennt: 1603 sind sie hereits vereinigt, wie denn auch die Visitation von 1650 ergab: „Der Schulmeister hat in beiden Kirchen den Aussendienst zu warten.“ Dennoch wird ein Klosterküster neben ihm genannt, der also wohl von ihm besoldet wurde. — Der Organistendienst in beiden Kirchen wurde von einem Organisten besorgt, der auf dem Kloster auch Schule hielt. (So schon 1650.)

[2]) Henricus Haars an Herzog Christian Ludwig, 14. Juni 1692. Darauf Befehl von Friedrich Wilhelm an den Malchower Rat und an die Provisoren, 12. Juni 1692.

der Bürger hält Wort. Für das Singen in der Klosterkirche steht ihm der Küsterhafer zu; in den Klosterdörfern verhilft ihm zwar der Küchenmeister zu seinem Rechte, in den adligen dagegen kann er nichts bekommen. Sind die Einnahmen gering, so ist die Schulwohnung noch schlechter. „Weil er auf der Schulen des Nachts nicht trocken liegen kann", hat Haars eine junge Witwe, des Stadtvogts Tochter, geheiratet, welche ihm ein eigen Haus in die Ehe gebracht hat. Hier hält er nun seine Schule ab. Aber die Beamten fordern Steuern von seinem Hause, obwohl doch die Schulbedienten frei sind. — So Haars. Der Herzog Friedrich Wilhelm befahl dem Rat den Bau eines Schulhauses und die Befreiung des Haars von den Steuerlasten; er befahl weiter die gewaltsame Beitreibung des Küsterhafers, sowie die Zahlung des erhöhten Schulschillings. Aber hatten seine Befehle Erfolg?

Es ist sehr zu bezweifeln; denn am 23. April 1697 traf Malchow das entsetzliche Unglück, dass die Stadt mit Kirche, Rathaus, Thoren abbrannte, so dass kein Haus stehen blieb[1]). Haars klagt, dass ihm sein Haus, auch alle seine Bücher verbrannt seien. Er baute aus eigenen Mitteln sein Haus wieder auf und unterrichtete in demselben die Schulkinder. Aber die Stadt bezahlte ihm keine Miete für den Schulraum, auch das Kirchen- und Schulgeld kam nicht ein. Da wandte Haars sich an den Herzog Friedrich Wilhelm und schilderte ihm seine Not, „sintemahl in meinem eignen hause schuel zu halten länger nicht ausshalten kan, weil ich mit den meinigen von dem ungezieffer, so sich bey den schuel kindern häuffig findet, dermassen geplaget worden, dass es nicht zu sagen". Der Rat weigerte sich des Schulbaues, und als er auf die Brandkollekte verwiesen wurde, aus deren Mitteln der Bau beschafft werden könnte, bemerkte er, dass eine amtliche Kollekte nicht veranstaltet gewesen sei; nur en particulier hätten einige Bürger ostiatim im Lande gesammelt. Eine Miete dem Kantor zu zahlen war der Rat erbötig, nicht jedoch, den Kantor mit Steuern zu verschonen. Denn dieser triebe vollkommenen Ackerbau, habe viel Vieh und treibe also bürgerliche Nahrung! Der Rat kehrte den Spiess um und verklagte Haars als Verleumder, davon die Schuljugend auch erben möchte. In dem Termin, der am 8. Juni 1701 vor dem Geh. Ratskollegium zu Schwerin stattfand, bewilligte der Rat dem

[1]) S. Jahrb. 32, S. 42.

Kantor nachträglich eine Mietezahlung von 7 Gulden, ohne dass man ihm empfangene Nutzungen abzog, wie freie Schweinemast für zwei Jahre und eine Eiche für seinen Hausbau. Trotzdem die Stadt 3 Gulden Miete für die Zukunft bot, wollte der Kantor sein Haus nicht wieder zu Schulzwecken hergeben. Der Rat musste also an den Bau eines Schulhauses denken. Die Hebungen des Kantors für die Schule waren fortan: „Für jedes Kind 4 fsl alle Quartale, nebst 2 fsl Holz- und 1 fsl Einheizelgeld jährlich, dazu ein „polsorigter“ Baum aus der städtischen Forst“[1]).

Kantor Haars hat noch bis 1727 die Malchower Jugend unterrichtet. Da war er 80 Jahre alt, hatte Podagra, auch einen Schlagfluss erlitten, so dass er die Sprache verlor. Da bat das Kloster um die Bestätigung des von ihm ernannten Kandidaten der Theologie Theede, der im Kloster „Probe gesungen“ hatte und vom Superintendenten Schaper zu Güstrow examiniert war. Karl Leopold forderte von dem Superintendenten erst einen Immediatbericht über die Patronatsverhältnisse, dann bekam Schaper den Befehl zur Einweisung des Kantors Theede. Dieser wurde durch den Ortsprediger Hartmann am 1. Sonntag nach Trinitatis 1728 des Vormittags in der Kloster-, des Nachmittags in der Stadtkirche und darauf in der Schule introduciert[2]).

D. Das 18. Jahrhundert.

Das 18. Jahrhundert ist für uns nicht bloss deshalb ein saeculum obscurum, weil uns die Nachrichten hier fast ganz im Stich lassen. Wir sind mithin nicht imstande, im einzelnen die Veränderungen des Lehrplans aufzuweisen, wie er sich anderwärts in der geringeren Schätzung des Latein und der kräftigeren Betonung der Realien darstellt. Dass die Schule nicht gerade eines blühenden Zustandes sich erfreute, darf daraus geschlossen werden, dass 1721 Malchow zum zweitenmal niederbrannte; diesmal blieben nur 30 Wohnungen stehen. Zwar baute die Stadt statt der langen Brücke, welche fast ein Jahrhundert lang schon in Trümmern lag, 1727 eine Fähre, und sie mag durch die Hebung des Verkehrs auch an Wohlstand gewonnen haben.

[1]) Aus dem Schweriner Archiv: Schreiben des Haars an den Herzog: 23. Juni 1698, 21. April 1701; des Herzogs an den Rat: 1. Juli 1698, 21. April 1701; des Rates Bericht: 4. Mai 1701. Dazu das Terminsprotokoll vom 8. Juni 1701.

[2]) Aus dem Schweriner Archiv: Die Eingabe des Klosters: 10. Jan. 1728. Die Eingabe Schapers: 16. Dezember 1728. Die erneuerte Eingabe des Klosters: 8. April 1728. Der Befehl zur Einweisung: 19. April 1728.

Aber der siebenjährige Krieg liess diesen gar bald schwinden, da besonders Südmecklenburg von den Preussen zu leiden hatte.

Aus der Mitte des Jahrhunderts, vom Jahre 1749, besitzen wir einen Bericht, den der Kantor Theede auf Verlangen des Klosterpatronates anfertigte und der uns einen Blick in die Schulordnung jener Zeiten thun lässt. Ich lasse die bemerkenswerten Abschnitte des Berichts hier folgen:

„Die Amts-Pflichten und Verrichtungen des Kantors betreffend, so bestehen dieselben darin, dass er die Woche hindurch täglich 6 Stunden, in der Schule öffentlich informiret, die übrige Zeit kann er zu Privat-Stunden, wenn er Privatisten haben kann, anwenden.

An den Markttagen und an den ersten Tagen nach den dreyen grossen Festen hat er Ferien, welche er auch in den Hundes-Tagen, wenn, und wie lange es ihm beliebete, machen kann."

Dies sind die einzigen Nachrichten aus der Malchower Schulordnung. Sie verraten, dass ein Teil des Unterrichts, dem man mit 36 Stunden wahrlich hätte genug thun können, in Privatstunden gesucht und empfangen wurde, offenbar weil der Lehrplan den empfundenen Bedürfnissen nicht entsprach. Wie in anderen Städten werden in den Privatstunden die Realien besonders getrieben sein.

Derselbe Bericht enthält auch Angaben hinsichtlich des Gehalts. Jedes Kind, ob Knabe oder Mädchen, zahlte pro Quartal 6 fsl; allerdings blieben manche mit der Zahlung dauernd im Rückstand. Jeder Schüler zahlte 2 fsl Holzgeld und 1 fsl Einheizgeld; aber auch dies Geld kam nur sparsam ein. Die Stadt lieferte eine Buche zu Brennholz, welche der Kantor fällen und fahren lassen musste. Weiter leistete die Stadt: Freiheit für ein Schwein zur Mast, für eine Kuh und mehrere Schweine zur Weide; dazu freie Ueberfahrt auf der Fähre, aber nur in Amtsgeschäften. Die Stadt sah sich nicht verpflichtet, mehr zu thun, geschweige denn dem Klosterpatronat die Baulasten abzunehmen. Der Kantor klagt über die Schulwohnung; auf dem Boden sei eine Wand eingefallen, bald stehe der Einsturz bevor, und niemand sei da, der bauen wollte, da das Kloster die Erhaltung des Schulgebäudes vergeblich von der Stadt forderte, deren Bürger den Nutzen der Schule hätten.

Die Einkünfte des Kantors waren wesentlich kirchlicher Art und waren äusserst dürftig, so dass Theede wiederholt um eine Aufbesserung vorstellig wurde. Der Weggang von Malchow wird ihm also wohl nicht schwer geworden sein, als das Kloster

ihn 1750 auf die Pfarre Grüssow berief. Diese war schon seit 2 Jahren vakant und benötigte deshalb eines Pastors, weil die Pfarrgebäude zu verfallen drohten (sic!). Theede wurde also Pastor in Grüssow und — blieb zugleich Kantor in Malchow, wenigstens besorgte er bei kirchlichen Handlungen den Gesang. Die Schule führte sein Schwager, ein Branntweinbrenner Prätorius aus der Dobbinschen Glashütte, der schon seit vielen Jahren Schulmeister gewesen war. Dieser unleidliche Zustand wurde nun durch den Pastor Janenz und den herzoglichen Fiskal bei der Regierung zur Anzeige gebracht. Der Kantor Theede aber rechtfertigte seinen Fortgang aus Malchow damit, dass er auf die geringen Diensteinkünfte sowie auf die Thatsache verwies, dass der Malchower Rat das Haus verfallen liesse.

Schon damals scheint der Streit um das Patronat und sein Verhältnis zu den Schullasten angefangen zu haben, indem das Kloster wohl Rechte besitzen, aber von den Lasten sich möglichst befreien wollte. Das Kloster erwies zwar sein Vokationsrecht als ein seit 100 Jahren gehandhabtes, welches aus dem Jure patronatus überhaupt flösse. Demnach wurde der Kantor vom Kloster vociert, von der Regierung konfirmiert, vom Superintendenten examiniert und endlich auch introduciert. Bei der letzten Handlung wurde der Rat der Stadt zugezogen. Ob dieser aber die Bauverpflichtung anerkannte, bleibt um so zweifelhafter, als man bei der Einführung 1752 es für nötig hielt, ihn an die Erhaltung des Gebäudes als an seine Pflicht zu erinnern.

Uebrigens blieb Prätorius bis Michaelis 1751 in seinem selbsterwählten Amte, bis das Kloster sich herbeiliess, den stud. theol. Leomann zu berufen[1]).

[1]) Bericht des Kantors Theede vom Dezember 1749, den Herr Pastor Stelzer aus dem Malchower Pfarrarchiv mir zur Verfügung stellte. In dem Bericht Theedes finde ich folgende kirchliche Einnahmen des Kantors verzeichnet: Bei Aufnahme der Kirchenrechnung in der Stadt erhielt er 5 Thaler N $^2/_3$; für eine Leiche standen 12 fsl an, für eine Kindesleiche 8 fsl: wurde eine Predigt begehrt, so erhielt er 24 fsl und 8 fsl für die Personalien, welche er aufzusetzen hatte. Für die Hochzeit standen ihm 12 fsl, für eine Kirchgängerin 1 fsl zu. Eine eintretende Konventualin zahlte 32 fsl; bei Begräbnissen der Klosterdamen wurde nicht unter 1 Thaler gereicht. Der Kantor ging leer aus, wenn seine 12 Chorsänger auf Martini, Weihnacht, Neujahr und Dreikönigstag, sowie am Gregortag das beneficium des Umsingens übten, obwohl er doch in beiden Kirchen vor- und nachmittags und auch in Wochengottesdiensten zu singen hatte. Die alten Naturalleistungen aus den Dörfern bestanden dagegen noch, wenn auch etwas verändert: Silz gab 12 Stiege Roggen-

Für die geringe Blüte der Schule spricht noch ein zweiter Umstand. Es bestanden nämlich eine Menge von Nebenschulen; Namen wie Kamps, Benecke, Böttker waren in der Stadt bekannt. Die Witwe Mistfeldt und nach ihr die Witwe Levit, auch der Nadler Gulow werden erwähnt. Die Blüte des Nebenschulwesens ist einerseits ein Beweis für die Untüchtigkeit des Lehrers an der öffentlichen Schule, andererseits wird dadurch ein Bedürfnis erwiesen, das in der Bürgerschaft vorlag und in dem Verlangen nach anderen Unterrichtsgegenständen als denen, welche in der Stadtschule vorhanden waren, sich aussprach. Und so ermöglicht der nachstehend geschilderte Kampf des Kantors Leomann gegen das Nebenschulwesen doch noch einen Blick in die Geschichte des Schulwesens im 18. Jahrhundert.

Am 30. Januar 1759 beklagte sich der Kantor J. G. Leomann über die „Levitsche", welche eine Nebenschule unterhielt. Dieselbe unterrichte nicht bloss im Nähen, sondern auch im Lesen. Da er keine stehende Hebung von der Stadt hätte, so könne er nicht existieren. An demselben Tage beschloss deshalb der Rat, der „Levitschen" das Schulehalten bei 5 Gulden Strafe zu verbieten. Gegen dieses Verbot petitionierte nun die Anna Magdalena, verwitwete Leviten, und machte beim Rat geltend, dass sie nur wenige Kinder im Nähen und in der „Sitzsamkeit" (sic!) unterrichte, bisweilen allerdings auch im Lesen. Meist seien es auch nur Kinder aus der Vorstadt, deren Eltern den beschwerlichen Schulweg in die Altstadt scheuten. Schliesslich bat die Witwe um das Mitleid des Rates. Demgegenüber bestand Leomann auf seinem Rechte, da ihm die Kinder von ganz Malchow zugewiesen

garben, die Garben möglichst klein, so dass nur 5—6 Scheffel daraus gedroschen wurden; ausserdem gaben die 6 Bauern jeder ein Brot, 1 Wurst und 3—4 Eier. — Petersdorf gab vom Hofe 1 1/2 Scheffel Gersten, 1 Brot, 1 Wurst, 24 Eier. Die drei Bauern gaben ein jeder 1/2 Scheffel Gerste, 1 Brot, 1 Wurst, 12 Eier; der Schäfer 1 Brot, 1 Wurst, 8 Eier. — Die 9 Bauern von Kisserow gaben jeder 1 Scheffel Hafer, 1 Brot, 1 Wurst und 6—8 Eier. — Penkow hatte 8 Bauern, von denen jeder dasselbe wie Kisserow gab. — Roetz war verpachtet; da es früher 3 Voll- und 1 Halbbauern hatte, so zahlte der Pächter 4 Brote, 4 Würste, 43 Eier. — Auch Laschendorf hatte keine Bauern mehr; da zahlt der Pächter 3 Scheffel Gerste, 4 Brote, 4 Würste, 40 Eier. — Der Hof Göhren gab 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 3 Würste und 36 Eier. — Das übrige ist aus dem klösterlichen Archive genommen, insonderheit Theedes Rechtfertigung vom 1. Juni 1750; Anzeige des Fiskals vom 27. April 1750; Einreichung der Vokationen vom 16. November 1750; Bericht von der feierlichen Einführung des neuen Kantors vom 15. März 1752.

seien. Er ging beschwerdeführend an die Regierung und setzte durch, dass der Superintendent Rönnberg aus Güstrow im Namen des Herzogs Friedrich des Frommen den Befehl erliess, keine Nebenschule zu dulden. Nach mündlicher Verhandlung mit dem Superintendenten musste sich der Rat fügen, und er verschärfte die Strafe auf 5 Thaler. Kantor Leomann versprach, seine Ehefrau im Schuldienst zur Hilfe hinzuzuziehen, wenn er nicht allen Kindern vorstehen könnte. Damit man ihn keiner Versäumnis beschuldigen könnte, zog er den Nadler Gulow als seinen Vertreter heran, wenn er krank war oder wenn er beim Predigen Hilfe leisten musste. Für die Levitsche traten jedoch 11 Malchower Bürger ein und richteten eine Eingabe an den Rat. Sie betonten ihre höchste Pflicht, für die Erkenntnis Gottes und die Erlernung guter Wissenschaften seitens ihrer Kinder sorgen zu müssen. In der Stadtschule seien zu viele Scholaren; viele seien schon drei Jahre da und könnten noch nicht buchstabieren, während die Kinder in der Nebenschule grosse Fortschritte machten. Die Bürger beriefen sich schliesslich auf den Rechtssatz, dass seit unvordenklichen Zeiten immer Nebenschulen in Malchow gewesen wären.

Der Rat wird sich den Gründen der Bürger nicht verschlossen haben. Leomann nämlich klagte beim Herzog über die Nichterfüllung des herzoglichen Mandats und erwirkte, dass am 15. November der Rat ernstlich ermahnt wurde, die Nebenschule abzustellen. Das geschah und ein ganzes Jahr hatte der gute Leomann Ruhe. Da sah er sich wieder zur Beschwerde veranlasst; denn neben der Levitschen hielt nun auch der Nadler Gulow eine Nebenschule. Der Kantor nahm die Beschwerde bei der Regierung wieder auf und brachte am 27. August 1761 ein neues Mandat aus, das die Aufhebung der Nebenschulen gebot und die Einnahmen dahin besserte, dass die Eltern angewiesen wurden, bei dem schlechten Geldkurs 10 fsl statt 6 fsl Schulgeld pro Quartal zu zahlen. Als der Rat das Mandat befolgte, erhielt er eine dringende Vorstellung von 10 Bürgern, welche eine vernichtende Kritik an der Schule üben: Leomann habe 200 Kinder zu informieren, ein Werk, dem er nicht gewachsen sei. Infolgedessen könnten die Kinder nicht beten, auch nicht lesen, und beständen im Katechismusexamen schlecht; ein jeder schriebe nach seinem Belieben, die Schrift werde nicht vorgelegt und nicht verbessert. Auch die Zucht sei schlecht, denn auf dem Chor geschähen unter dem Gottesdienst allerhand Dummheiten.

Damit schliessen die Akten. Die Bürger scheinen ihre Kinder aus der geringgeachteten Schule ferngehalten zu haben, wenigstens liess der Rat eine Verordnung auf der Kanzel abkündigen, nach der jeder seine Kinder zur Schule halten sollte [1]). Diese Verordnung folgt als II. Beilage.

Die Nebenschulen drängten sich immer wieder hervor. 1780 klagte der Kantor Leomann wieder über dieselben, und der Rat musste sich an die Verordnungen von 1759 und 1761 erinnern lassen. Letzterer versuchte dem Mangel abzuhelfen, indem er die Anstellung eines zweiten Lehrers betrieb und eine Bittschrift um zu bewilligende „Königschussgelder" an den Herzog absandte [2]). Allein erst nach dem Tode Leomanns nahm sich die Regierung des Schulwesens zu Malchow an, indem sie den Superintendenten Piper, der den neuen Kantor Matzky einführen sollte, anwies (12. Juni 1795), das Schulwesen zu reorganisieren, etwa durch Anstellung eines zweiten Lehrers oder durch Annahme eines Nebenschullehrers, auch durch Einführung einer Schulordnung. In der That erhielt die Stadt eine Beihilfe von jährlich 28 Thalern mecklenburgischer Valuta aus der herzoglichen Steuerkasse. Allein die Anstellung des 2. Lehrers liess trotzdem auf sich warten, und so forderte im Jahre 1800 die Regierung 4×20 Thaler zurück, „da sie nicht dem Zwecke gemäss verwandt würden" [3]).

Der Grund der „Versäumung" wird bei dem Kloster gelegen haben. Denn dieses sollte seinerseits die Einkünfte des Kantors aufbessern. Allein es vertrat den prinzipiellen Standpunkt, dass der Kantor für das Kloster ein ganz entbehrlicher Mann sei, weil hier der Organist den Gesang leiten könnte, und dass die Stadt für die Schule und ihre Erhaltung heranzuziehen sei. So

[1]) Aus den Akten des Malchower Ratsarchivs: Eingaben des Kantors an den Rat vom 30. Januar 1759 und 15. September 1759, an die Regierung vom 10. November 1759 und vom 22. August 1761. Eingaben der Bürger vom 2. Oktober 1759 und 22. September 1761. Fürstliche Mandate vom 15. November 1759 und 27. August 1761. Vorstellung der Levitschen vom 22. März 1759. Die Kanzelabkündigung verdanke ich ebenfalls der Liebenswürdigkeit des Herrn Pastor Stelzer zu Malchow, der sie in seinem Pfarrarchiv fand.

[2]) Aus dem Schweriner Archiv: Beschwerde des Kantors vom Juli 1780; Bescheid der Regierung an den Rat. — Bittschrift des Rates vom Oktober 1780.

[3]) Aus dem Schweriner Archiv: Die Zurückforderung des Geldes, vom 28. April 1800.

gewährte es dem Kantor nur geringe Beihilfen zur Aufbesserung und diese auch nur unter der Bedingung, dass der Kantor „sich fleissig und exemplarisch in seinem Amte verhalte“ [1]).

E. Die Reform des Schulwesens im 19. Jahrhundert.

„Das Schulwesen zu Malchow ist am schlechtesten im ganzen Lande bestellt,“ klagte der Güstrower Superintendent Fuchs im Jahre 1821. Die Gründe dafür lagen in den eigentümlichen Patronatsverhältnissen. Das Kloster nämlich übte das Patronatsrecht über Kirche und Schule, wie seit alter Zeit. Aber die Pflichten, welche aus diesem Rechte sich ergaben, waren bedeutend gewachsen, je grösser die Stadt geworden, je grösser die Anforderungen der Schule entsprechend der gänzlich veränderten Zeitlage geworden waren. Die Anstellung mehrerer Lehrkräfte war notwendig, die Vergrösserung des Schulhauses oder ein Neubau unvermeidlich. Das Kloster musste entweder die erweiterten Pflichten übernehmen — und das kostete Geld — oder das Patronat der Stadt abtreten, deren Obrigkeit in der Verbesserung des Schulwesens eine seiner Aufgaben erkannte.

Bereits zu Ostern 1818 war Superintendent Fuchs persönlich in Malchow gewesen und hatte dem Rat die Schule dringend ans Herz gelegt, aber nur die Beteuerungen desselben hören müssen, dass alles vom guten Willen des Klosters abhänge. Dem Kantor Matzky konnte nämlich keine Schuld gegeben werden; in einem Zeugnis, welches die beiden Prediger Weinreben und Stubbendorf ihm ausstellten, heisst es: Er ist nach Kräften bemüht, einem jeden seiner Schüler und den seinem Unterricht anvertrauten Kindern, soweit es nach der grossen Anzahl derselben möglich ist, gerecht zu werden.

Als der Kantor im Sommer 1818 mit Tode abging, berief das Kloster den Kandidaten Schmundt „zum Kantor und Schullehrer“. Aber obwohl diese Bezeichnung sich in der Vokation fand, wurde dem neuen Kantor doch von den Klosterbeamten gesagt, dass sie mit ihm als Lehrer nichts zu thun hätten. Diese Meinungsäusserung sah der Superintendent als eine günstige Gelegenheit dafür an, dass der Rat der Stadt jetzt freie Hand

---

[1]) Aus dem klösterlichen Archiv: Verhandlungen mit dem Kloster wegen der Aufbesserung aus dem Jahre 1795 und 1796. Pipers Anweisung vom 12. Juni 1795. 1805 bemüht Piper sich noch einmal beim Kloster. 1810 bewilligt der Landtag 10 Thlr., 1816 3 Faden Holz für Matzky.

gewinnen könnte. Er schrieb in diesem Sinne an denselben und machte zugleich seine Vorschläge zur Reformierung des Schulwesens[1]).

Es sei allseitig wünschenswert, heisst es, dass Knaben und Mädchen nicht zusammen unterrichtet und dass auch die grösseren Schüler von den kleineren getrennt würden. Deshalb empfahl Fuchs, neben dem Kantor, welcher die Knaben haben sollte, die mit einiger Fertigkeit deutsch zusammen lesen könnten, für die kleineren Knaben einen Mann oder auch eine Frau anzustellen. Ebenso sollten auch für die Mädchen zwei Klassen errichtet werden, deren untere eine Lehrerin, deren obere ein verheirateter Lehrer verwalten müsse. Handarbeitsunterricht wurde in beiden Klassen erfordert, in der oberen sollte ihn die Frau des Mädchenlehrers erteilen. Der Superintendent empfahl weiter das Gehalt des Kantors zu erhöhen, dem Mädchenlehrer einige Emolumente, als Wohnung, Garten, Feuerung, bares Geld zu bewilligen, den zweiten Lehrer und die zweite Lehrerin jedoch auf das Schulgeld anzustellen. Das würde auskömmlich sein, da die Nebenschulen nach wie vor verboten blieben. Alle Klassen sollten einer Schulinspektion unterstehen. In dieser räumte der Superintendent, und das ist ein Zeichen der neuen Zeit, einen Platz einer Magistratsdeputation ein, „wofern der Magistrat thätigen Beistand zur Aufhilfe des Schulwesens leiste“. Der Superintendent erbot sich endlich zur Abfassung einer Schulordnung.

Doch damit hatte es noch gute Weile; die Verhandlungen mit dem Kloster kamen nicht von der Stelle. Die Witwe des Kantors Matzky flehte zum Erbarmen um ein Witwengehalt. Schmundt forderte den Bau der Schulwohnung, den die Stadt verweigerte, das Kloster nicht bezahlen wollte; inzwischen wohnte er in der Stadt zur Miete und hielt im Rathaussaale Schule, wofür nun das Kloster die Miete zahlen sollte. Die Anstellung eines zweiten Lehrers wurde wegen der grösseren Kinderzahl

[1]) Kantor Matzky bewarb sich wiederholt um Pfarren: 1808 um Vietlübbe, 1812 um Guevsdorf, 1813 um die Stelle eines Feldpredigers oder um eine Anstellung beim Kriegsbureau, 1814 um Dehmen, 1814 Baumgarten oder Qualitz. Er hat keine erhalten, und seine Bewerbungen geben von einem besonderen Lebenselend Kunde. (Aus dem Schweriner Archiv.) — Mit der Stadt führte er einen Prozess wegen Einquartierungsgelder französischer Chasseurs, welche im September, November und Dezember 1811 in Malchow waren. (Ratsarchiv.) — Aus demselben auch: Brief des Superintendenten Fuchs vom 22. Juli 1819 an den Rat.

immer dringender. Im Juli 1820 war der Schulrat Görenz aus Schwerin in Malchow anwesend. Er setzte beim Rate das Zugeständnis durch, den notwendigen Schulhausbau auf Stadtkosten ausführen zu wollen, wenn das Kloster die Materialien zum Bau frei lieferte. Letzteres schien in der That bereit dazu, wenigstens wurde das alte Gebäude niedergerissen. Nun aber klagte der Kantor Schmundt über den beschränkten Raum seiner Mietswohnung, und als er im November 1820 einmal für den Pastor Weinreben predigte, zeigte er frischweg von der Kanzel an, dass er des beschränkten Raumes wegen keine Schule mehr halte. Und als ihm gar zu Ostern 1821 von seinem Hauswirt gekündigt wurde, sprach er seine Absicht offen aus, den Staub Malchows von seinen Füssen schütteln zu wollen, ja er führte die Absicht aus und ging nach dem benachbarten Waren zu Verwandten. Da schritt die Regierung ein, indem sie dem Kloster befahl, über den Bau des neuen Schulhauses mit der Stadt zu beraten. 1821 begann der Bau in der That, und zwar auf einem Teil des alten Kirchhofsplatzes. Das Kloster lieferte die Steine, die Malchower Einwohner leisteten Fuhrdienste, die baren Kosten hatte die Stadt zu tragen, welche den Bau leitete. Zum Herbst 1822 wurde das Gebäude fertig; es enthielt neben einer Lehrerwohnung ganze 2 Schulzimmer, die nicht geweisst waren und von denen nur eins weisse Glasscheiben besass[1]). Und in diesen Räumen sollten bis zu 500 Kinder unterrichtet werden!

Noch wartete der Superintendent auf eine Antwort in betreff seiner Reformvorschläge. Auf eine Anfrage der Regierung hin entschuldigte sich der Rat mit dem Hinweis auf die Versäumung des Klosters. Um das Unglück voll zu machen, verliess Kantor Schmundt im Sommer 1823 die Stadt, um in Neubukow ins Pfarramt zu treten. Das Kloster stellte zwar sofort einen Kantor an, der aber erst zu Ostern 1824 sein Amt antreten konnte, und als er es antreten wollte, zweimal mit dem Examen durchfiel. So blieb die Schule unbesetzt. Da übertrug der Superintendent die Leitung der Schule einstweilen dem Pastor Weinreben, der auch sogleich mit Plänen zur Hebung derselben hervortrat. Vor allem musste ein drittes Zimmer angebaut werden, damit die Trennung nach Geschlechtern und Alter durchgeführt werden konnte. Die kleineren Kinder unterrichtete der

[1]) Malchower Ratsarchiv: Aus einem Bericht des Superintendenten an die Regierung vom 7. Januar 1822 und aus eben solchem des Rats vom 4. Februar 1822.

Lehrer Lutz, die Mädchenklasse verwaltete Oberton, der nicht studiert, aber lange Jahre als Hauslehrer gedient hatte. Seit 1819 hatte er mit Erlaubnis des Bürgermeisters Engel eine Privatschule, die sehr besucht war. 150 Knaben und Mädchen, die seine Schule besucht hatten, führte Oberton der Stadtschule zu. Die Regelung seiner Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse wurde einstweilen ausgesetzt[1]).

Inzwischen war der Pastor Weinreben mit der Ausarbeitung der Schulordnung beschäftigt. Dabei stand ihm der Superintendent Fuchs mit Rat und That zur Seite und sandte ihm eine bereits vorliegende Ordnung zum Muster. Der Entwurf Weinrebens ist vom 23. August 1823 datiert[2]). Wir heben aus demselben nur einiges hervor. In der Einleitung fordert er bessere Einrichtung der Schule, wie sie den Bedürfnissen des Zeitalters entspräche, und wie sie der grosse Zuwachs an Kindern (Zahl derselben 405) erforderc. Nach dem alten System „gingen Sittlichkeit und Bildung verloren“. In § 1 heisst es: Der Zweck der Malchower Schule ist kein anderer als derjenige einer wohl eingerichteten Bürgerschule, in welcher die Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts ausser der religiösen Bildung alle diejenigen Einsichten und Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten sich erwerben soll, welche dem Bürgerstande nötig sind, um die Schüler zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern für den Staat, wie für das häusliche Leben zu erziehen. Der staatliche Schulzwang wird damit begründet, dass es „dem Staate nicht einerlei sein kann, wie die Jugend aufwächst“. Ein ausgeführter Stundenplan verpflichtet den Kantor und den ersten Mädchenlehrer — s. Beilage III; für den zweiten Knabenlehrer, dessen Stelle in Zukunft der Küster bekleiden soll, sowie für den Mädchenlehrer wird von der Schulinspektion noch besondere Anweisung erfolgen. Von der Lehrmethode heisst es, dass sie sich in Kürze nicht vorschreiben lasse; die Pastoren würden mit den Lehrern fleissig konferieren. Im allgemeinen sei Gesetz, dass aller Unterricht durch das katechetische Verfahren, niemals durch predigtartige Vorträge zu erfolgen habe. Der Entwurf handelt

[1]) Malchower Ratsarchiv: Aus dem Protokoll einer Rats- und Bürgersitzung vom 13. August 1823. Der Kandidat hiess Rathke, s. seine Bewerbung, seinen Streit mit Oberton, die Proteste desselben, ebenda.

[2]) Malchower Ratsarchiv: Am 18. März 1824 reichte Weinreben den Plan ein, den Fuchs begutachtete. Darnach und nach den Wünschen des Rats arbeitete er ihn um. Der Plan selbst trägt das Datum des 23. August 1823.

nacheinander von der Schuleinrichtung überhaupt (Kap. I), vom Schulunterricht (II), von Prüfung und Versetzung (III), von Ferien (IV), von Schulgesetzen für Lehrer und Schüler (V), von der Besoldung und dem Schulgeld (VI).

Das Gutachten, welches der Superintendent Fuchs über die Schulordnung an die Regierung abstattete, lautete dahin, dass der Herzog Friedrich Franz dem Pastor Weinreben „sein Wohlgefallen" aussprechen möchte. Hinsichtlich des Patronats jedoch bemerkte er, dass die Schulordnung dem Magistrat ein Mitinspektionsrecht nur für den Fall zusichern dürfe, dass dieser Holz, Torf und Garten, sowie ein Lokal für einen vierten Lehrer hergäbe [1]).

Die Einführung der Schulordnung wurde überholt durch den Abschluss des Patronatsvertrages zwischen Stadt und Kloster, welcher am 18. April 1825 erfolgte [2]): Das Kloster tritt für ewige Zeiten das Patronat über Kirche und Schule an die Stadt ab. Das Kloster verzichtet auf die Kirche, die Pfarr- und Schulgebäude, sowie auf die Besitzungen der Kirche mit Ausnahme der auf dem Klostergebiet belegenen Grundstücke; dabei wird eine Forderung der Stadtkirche an das Klosterdorf Jabel gestrichen. Das Dorf Lexow bleibt in die Klosterkirche eingepfarrt, Silz. Bistorf, Lenz in die Stadtkirche. Alle Funktionen der Kirchen- und Schuldiener zu Stadt Malchow hören im Kloster und zu Lexow auf; ohne alle Belästigung des Klosters zahlt die Stadt die Gehälter. Als Aversionsquantum für die gänzliche Entsagung aller Ansprüche der pia corpora zahlt das Kloster jährlich 275 Thlr. N. $^2/_3$ an die Stadt. Weinreben wurde Stadtprediger, Stubbendorf, der so lange zweiter Pastor gewesen war, erhielt die Klosterpfarre. Das erledigte Kantorat wurde unbesetzt übertragen und die Besetzung dem Magistrat nach eigener

[1]) Malchower Ratsarchiv: Gutachten Fuchs' vom 27. September 1824.

[2]) Ebenda: Vertrag vom 18. April, Bestätigung vom 9. Juli 1825. Der Termin der Uebertragung war Ostern 1825. Aus dem Kontrakt, den die Stadt mit dem Pastor Weinreben schloss, hebe ich hinsichtlich der Schule folgendes hervor: Der Kantor behält vier Predigten, am Palmsonntag und an den Nachmittagen der hohen Feste. An kirchlichen Einnahmen werden für ihn verzeichnet: 12 fsl für eine Trauung; bei einem Kirchgang 16 fsl, wenn die Kirchgängerin mit einer Begleiterin um den Altar geht, 1 fsl; 12 fsl für eine Leiche, welche auf der Bahre getragen wird, 8 fsl für eine Leiche „unterm Arm", 5 Thaler für Honoratioren, bezw. $2^1/_2$ Thaler bei Kindern derselben; 2 fsl besonders, wenn jemand selbst den Gesang wählte; 16 fsl für den Konfirmandenunterricht.

Konvenierung überlassen. Die Stadt übernimmt den Küster, die Kirchenvorsteher, alle anderen Kirchen- und Schuldiener mit Ausnahme des Organisten, der beim Kloster verbleibt.

Nach dem Abschluss des Patronatsvertrages kam neues Leben in die Verhandlungen wegen der Schulordnung. Ich hebe aus dem langwierigen Gang derselben nur folgendes hervor[1]): Die repräsentierende Bürgerschaft wollte nur drei Lehrer anstellen, weil das Lokal für den vierten fehlte; diese Stelle könne später der neue Küster bekommen, wenn er dazu fähig sei. Am meisten wehrte sie sich gegen den Handarbeitsunterricht in der Schule, welchen sie in das Ermessen der Eltern stellen wollte. Ferner beabsichtigte sie, dem Kantor an seinen Einkünften etwas zu streichen, da ihr das Schulgeld viel zu hoch schien. Grossen Nachdruck legte sie endlich auch auf die Wahl des Kantors, die ihr mit dem Magistrat zustehen müsse; die Stelle solle öffentlich ausgeschrieben, drei Kandidaten sollten nominiert werden, an drei Sonntagen predigen und den Gesang leiten, dann sollte die Wahl stattfinden und darauf die Prüfung bei dem Superintendenten. Mit diesen und anderen Ausstellungen sandte man den Entwurf zwecks Bestätigung an die Regierung ab.

Der Superintendent, dem er zur Berichterstattung übergeben wurde, erkannte gar bald, wie wenig brauchbar er jetzt nach dem Abschluss des Patronatsvertrages wäre, auf den er keinerlei Rücksicht nahm. Deshalb arbeitete er jetzt einen anderen Plan aus, der das Brauchbare aus dem alten, aber auch die Wünsche des Rats berücksichtigte. Hinsichtlich der letzteren trat der Superintendent der Bürgerschaft entgegen, welche die vom Rat beantragte Anstellung von vier Lehrern abgelehnt hatte; er forderte auch unter allen Umständen den Handarbeitsunterricht, willigte in keiner Weise in die Herabsetzung des Kantorgehaltes und bewies, dass die Bürgerschaft kein observanzmässiges Recht auf die freie Wahl des Kantors habe. Dem Rat gegenüber betonte der Superintendent das Recht der Kirche an der Besetzung der Küsterei. Die übrigen Lehrer anzustellen, sei Sache des Magistrats[2]).

Ueber diesen umgearbeiten Plan beriet man nun wiederum in Malchow und teilte die Ausstellungen der Regierung mit. Abermals verfasste der Superintendent über letztere ein Gut-

[1]) Ebenda: Protokoll vom 26. April 1825.

[2]) Ebenda: Bericht von Fuchs vom 1. Juli 1825.

achten. Er willigte nunmehr darin, dass die dritte Lehrerstelle mit dem Küster besetzt würde, der auf der Altstadt bei der Kirche wohnte; der vierte sollte auf der Neustadt bei der Schule wohnen. Wiederum hielt er aber am Handarbeitsunterricht fest, auch daran, dass dem Kantor der Organistendienst nicht, wie die Bürgerschaft gewollt hatte, ohne Entgelt zugelegt würde[1]).

Die Malchower forderten fortgesetzt eine Abminderung des Schulgeldes und bestanden auch auf die freie Wahl des Kantors, der Rat im besonderen wollte das Recht, bei der Anstellung des Küsters mitzuwirken, nicht fahren lassen. Und wiederum gingen die Schriftsätze nach Schwerin und Güstrow. Der Superintendent bemerkte in denselben: „Magistrat bewegt sich als Patron der Kirche und Schule auf einem ihm zur Zeit noch sehr unbekannten Boden.“ Endlich konnte das neue Schulreglement am 17. April 1826 bestätigt werden[2]).

Von demselben Tage ist auch der herzogliche Befehl datiert, den Kandidaten Christlieb „zum Konrektor und Rektor“ zu introducieren[3]). Dieser hatte sich schon 1825 um das Kantorat beworben, hatte die Probepredigt in Malchow gehalten, auch sein Examen als Schullehrer überstanden. Aber die Verhandlungen mit dem Kloster hatten seine Anstellung verhindert, obwohl die Stadt öfter klagte, dass Weinreben in der Abwartung des Unterrichts durch die Geschäfte des geistlichen Amtes behindert würde. Endlich hatte die Regierung schon mit oberbischöflichem Einschreiten gedroht und die Einsetzung Christliebs gefordert und beschleunigt. Als zweiter Lehrer wurde Oberton angestellt, und zwar für die erste Mädchenklasse, ein Amt, welches in bitterbösen Streitigkeiten der durchgefallene Kandidat Rathke ihm vergebens streitig gemacht hatte. Da Obertons Frau keinen Handarbeitsunterricht erteilen konnte, wurde die Tochter des Stadtrichters Könemann dafür angestellt. Lutz wurde dritter Lehrer, als vierter wurde der Musiklehrer Fahning zu Rothenmoor berufen. Von ihnen unterrichtete Fahning die kleineren Kinder in

[1]) Ebenda: Protokoll vom 24. und 30. August 1825. Der Pastor Weinreben nahm für sich ein Recht in Anspruch, bei der Wahl des Kontors mitzuwirken. Gutachten Fuchs' vom 13. November 1825.

[2]) Ebenda: Protokoll einer Rats- und Bürgersitzung vom 12. Dezember 1825. Letztes Erachten Fuchs' vom 19. Januar 1826. 17. April 1826: Bestätigung des Schulreglements, von dem Weinreben kostenlos Abschrift bekommt.

[3]) Ebenda auch seine Bewerbungen. Am 6. Juni wurde Christlieb in die Schule, am Sonntag darauf in das Kantorat eingeführt.

einem Hause der Altstadt, Lutz hatte die kleineren Kinder der Neustadt.

Für die Schulordnung selbst verweisen wir auf Beilage IV, wo sie im Wortlaut mitgeteilt ist. Das war notwendig, damit hier eine von den Schulordnungen des um das mecklenburgische Schulwesen sehr verdienten Superintendenten Fuchs bekannt gemacht wird. Für die späteren Arbeiten wird es genügen, wenn die Abweichungen anderer Schulordnungen desselben Superintendenten von dieser angegeben werden.

Der Stundenplan der Rektorklasse, wie ihn der Rektor Christlieb mit der Billigung des Pastors Weinreben ausarbeitete, folgt als Beilage V[1]). Die Malchower Schule ist nunmehr auf den Standpunkt einer Schule für niedere Bildung gestellt, und der fremdsprachliche Unterricht ist in die Privatstunden verwiesen.

Die Einführung der Schulordnung sollte noch ein gar böses Nachspiel haben. Die Stadt erlebte eine kleine Schulrevolution[2]). Schon im Juli 1826 hatte die repräsentierende Bürgerschaft Beschwerden der Bürger über den Handarbeitsunterricht vorgebracht; die Kinder waren vom Nachmittagsunterricht weg in die Handarbeitsstunde von Fräulein Könemann gewiesen. Die Bürger forderten aber den vollen wissenschaftlichen Unterricht, verbaten sich den Handarbeitsunterricht, dazu klagten sie über zu teures Schulgeld. Auf einem Ratstag erklärte der Bürgermeister von Müller, auf die Beschwerden keine Rücksicht nehmen zu können, da der Plan, sowie das Schulgeld der Schulordnung gemäss seien. Als nun manche Restanten in der Schulgeldliste sich fanden, die durchaus nicht zu arm waren, um zahlen zu können, liess der Bürgermeister durch den Ausrufer die Exekution androhen. Der Einspruch von acht Ausschussbürgern und dem Stadtsprecher Hüning dagegen hatte keinen Erfolg. Da reichten eine Reihe von Bürgern eine Petition an den Bürgermeister ein, welche gegen die Schulordnung protestierten mit dem Hinweis darauf, dass es dem Bürgerausschuss nicht zustände, ihnen zwangsweise Lasten aufzubürden. Nach alter Observanz und Herkommen hätten die Bürger nach Vierteln zusammenkommen und über die Schullasten beraten müssen. Sie machten weiter geltend, dass

[1]) Schulordnung und Stundenplan aus dem Malchower Ratsarchiv.

[2]) Die Prozessakten (Zeugenverhöre, Berichte) aus dem Schweriner Archiv. Aus dem Malchower Ratsarchiv Beschwerden der Bürgerschaft vom 14. Juli und 10. November 1826.

sie in ihrem Gewerbe die Kinder nicht immer entbehren und vorschriftsmässig zur Schule schicken könnten. Deshalb müsse der Schulzwang beseitigt werden; bei der Armut der Bürger müsse auch das Gehalt der Lehrer herabgesetzt werden. Vor allem baten sie um Abschaffung des verhassten Handarbeitsunterrichts, den man den Müttern getrost überlassen könnte. Sie beantragten die Berufung eines Ratstages zur nochmaligen Prüfung der Schulordnung. Dies lehnte Müller ab; im geheimen machte sich die herrschende Missstimmung in Schmähworten gegen den Bürgermeister und in einem Pasquill auf denselben Luft. Der Unmut kam zum offenen Ausbruch, als am 31. Januar 1827 das Schulgeld für die Nähschule exekutorisch auch von denen eingefordert wurde, welche aus Trotz dieselbe versäumt hatten. Die Einwohner scharten sich zusammen, und ein grosser Haufe eilte vor das Haus des Bürgermeisters, drang zum Teil in dasselbe ein und beleidigte den Bürgermeister und seine Familie in gröblicher Weise. Aber der Haufe zog ohne besondere Thätlichkeiten wieder ab, und der Auftritt erneuerte sich nicht, da der Bürgermeister sich Gendarmen aus Plau requirierte; — „die hiesigen Invaliden sind unbrauchbare Subjekte“.

Am 1. Februar fand eine Ratssitzung statt, in welcher beschlossen wurde, die Exekution einstweilen auszusetzen. Man bestätigte indes dem Bürgermeister, dass die neue Schulordnung ordentlich ausgerufen und auch durch Pastor Weinreben von der Kanzel verkündet, mithin jedermann bekannt sei. Der Bürgermeister aber richtete an demselben Tage einen Bericht an die Regierung, in welchem er um Hilfe oder um Abänderung der Schulordnung bat. Dabei stellte er den Malchowern ein sehr schlechtes Zeugnis aus: sie seien allen Neuerungen abgeneigt, zumal wenn es sich um Geldausgaben handle; bei Bürgermeister Engel vor 20 Jahren seien ähnliche Auftritte an der Tagesordnung gewesen. Bald darauf sandte auch ein Teil des Bürgerausschusses eine Beschwerde an die Regierung ab, und der Bürgermeister sandte einen zweiten Bericht, in welchem er einen Einwohner besonders belastete. Das Ministerium forderte am 15. Februar einen besonderen Bericht über die Nähschule ein und erliess nach Eingang desselben am 16. März den Befehl der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen an die Justizkanzlei in Güstrow. Diese beauftragte den Hofrat Schmidt zu Waren mit der Untersuchung.

In drei Terminen wurde dieser seiner Aufgabe gerecht und

sandte — am 11. Juli 1828 — die Akten nach Bützow an das Kriminalkollegium ein. Allein dieses lehnte die Strafverfolgung ab, und das Ober-Appellationsgericht zu Parchim entschied, dass diese Ablehnung mit Grund geschehen sei, weil keine Aeusserungen der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, welche die Verbreitung des Aufruhrs voraussetzt, vorhanden wären, und weil keine thätliche Beleidigung der Obrigkeit oder in Amtsfunktion begriffener Staatsdiener zu erweisen sei. Auf vorgebrachte Klage in betreff der Schädigung des Ansehens des Bürgermeisters entschied die Justizkanzlei, dass bei dem Mangel völlig glaubwürdiger Zeugen, und da auch von Müller wegen der Dunkelheit jenes Abends, des 31. Januars nur das Allgemeine des Vorfalles, nicht aber einzelne Personen unter seinem Eide angeben könne, die Untersuchung bis auf weiteres auf sich beruhen müsse.

Damit war die Geschichte erledigt; sie hatte viel Unruhe in die Bürgerschaft gebracht und grosse Prozesskosten verursacht! Es schien aber, als ob die Bürgerschaft mit ihrem Eigenwillen durchdringen sollte. Der Handarbeitsunterricht ruhte seit jenem Bericht, den der Rat auf die Anfrage vom Ministerium erstattet hatte. Letzteres nämlich hatte in der Schulordnung (§ 14. 18) nur allgemeine Bestimmungen finden können und damit dem Rat den Rechtsboden für sein Verfahren erschüttert. Der Unterricht ruhte bis 1833 und wurde auch da noch nicht aufgenommen. Der Lehrer Oberton versuchte, die Frage in Fluss zu bringen, als er sich zum zweiten Male verheiratete und seiner Frau das Schulgeld für den Handarbeitsunterricht zuwenden wollte. Die Regierung ging auf seinen Wunsch ein und verfügte die Wiederaufnahme des Unterrichts und zwar durch die Frau Oberton. Demgemäss setzte der Rat fest, dass es den Einwohnern freistehen sollte, die grösseren Mädchen entweder in den wissenschaftlichen Unterricht bei Oberton oder in die Nähstunde bei Frau Oberton zu senden; das Schulgeld betrage für den Nachmittagsunterricht, welcher Art er auch sei, vierteljährlich 8 fsl. Von diesem Plan, der von Oberton selbst ausging, wollte der Bürgerausschuss nichts wissen; er klagte über die gänzliche Untüchtigkeit Obertons und wollte von der Nähschule auch absehen. Die Regierung sandte darauf den Hofrat Hartmann als Kommissar, der im Juli 1831 in Malchow anwesend war. Es waren nämlich auch Klagen über Pastor Weinreben eingegangen, dass die Versetzung nicht rechtmässig gehand-

habt würde, und dass der Pastor die Schule nicht ordentlich inspiziere. Auf den Bericht Hartmanns hin erhielt Weinreben den Auftrag, die Schule fleissig zu besuchen und die Schulordnung zu beobachten, wegen der Handarbeitsstunde aber sollte es bei der Einführung der Frau Oberton bleiben; jedoch solle sie erst geprüft werden. Aber obwohl Oberton Zeugnisse der früheren Dienstherrschaft seiner Frau beibrachte, obwohl der Superintendent sie von einer Lehrerin in Plau prüfen liess, obwohl der Rat durch Malchower Damen eine Prüfung mit Frau Oberton abhielt, blieb alles beim alten; der Besuch der Nähschule blieb freigestellt, wenn auch das Schulgeld bezahlt werden musste.

Die Regierung aber schrieb am 16. Juli 1833, als bereits die zweite Reformierung der Schule in Aussicht genommen wurde, sie wolle gern an der Reform mithelfen, jedoch ohne alle Teilnahme der Einwohner an der Schule sei jede Verbesserung nichtig[1]).

Die Reformation der Schule war nur eine vorläufige zu nennen. Denn es zeigte sich bald, dass der vorhandene Raum für die Schüler nicht ausreichte. Schon Ostern 1827 berichtete Christlieb, dass er 97 Schüler in seiner Klasse habe, während nur 86 Platz zum Schreiben hätten; die Winterschule würde die Zahl der Schüler noch verstärken. Sodann war ein allgemeiner Schulzwang immer noch nicht durchgeführt. Andererseits forderte die Gewohnheit, dass die Lehrer auf das Schulgeld angewiesen waren, dringend eine Veränderung. Häufig kam es vor, dass z. B. Fahning einige seiner Schülerinnen zurückbehielt, obwohl die Schulinspektion sie bereits in die Obertonsche Klasse versetzt hatte, oder dass er Knaben aufnahm, welche eigentlich in die Schule des Lutz gehörten. Dann klagten Oberton und Lutz über Beeinträchtigung ihres Einkommens, während Fahning eine gute Einnahme nicht entbehren wollte[2]).

Als nun zu Anfang des Jahres 1835 der Rat das verfallene zweite Schulhaus neu bauen wollte, wurde ihm von der Regierung zur Pflicht gemacht, ein Haus zu bauen, welches alle Schulklassen aufnehmen könnte. Im Mai 1835 war der Schulrat Meyer von der Regierung nach Malchow kommittiert, um mit dem Rat wegen der Verbesserung des Schulwesens zu verhandeln.

[1]) Malchower Ratsarchiv: Beschwerde über Weinreben vom 12. April 1827 und 28. September 1830. Verfügungen in betreff des Handarbeitsunterrichts: 9. Februar 1830, 19. Oktober 1831, 10. Mai 1833, 16. Juli 1833.

[2]) Ebenda.

Meyer schlug die Anstellung eines 5. Lehrers vor und drängte vor allen Dingen auf die Einrichtung einer Schulkasse. Leider wurde die Ausführung der Beschlüsse, welche man fasste, hinausgeschoben [1]).

Im Juni 1836 war der Hofrat Boccius aus Schwerin im Orte anwesend. Er war durch einen Befehl des Grossherzogs vom Jahre 1831 verpflichtet, bei der vorzunehmenden Revision der Stadtverfassungen überall auch auf die Schulverhältnisse zu achten und eine Neuordnung in denselben herbeizuführen. Die Zeit war zu kurz gewesen, als dass Boccius seine Aufgabe durchführen konnte. Er sandte von Schwerin aus einen Riss für das neue Schulhaus ein und stellte seine Wiederkehr in Aussicht. Die Malchower aber fingen noch im Winter 1836/37 zu bauen an. Da sie aber in grosser Sorge wegen der Kosten des veränderten Schulwesens waren, baten sie bei der Regierung um die Berufung des Rektors Christlieb ins Pfarramt. Zwar lobten sie ihn als Lehrer ausserordentlich, aber sie hofften bei einem Nachfolger an Gehalt zu sparen, wollten auch das Haus verkaufen, in dem die alte Schule war und die Rektorwohnung!

Am 18. und 19. Mai 1837 verhandelte nun Boccius zu Malchow mit dem Rate, am 20. auch mit der repräsentierenden Bürgerschaft über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schulwesens, über Einkünfte der Lehrer, ihre Wohnungen, über Schulkasse und Schulgeld, über die Errichtung des Schulvorstandes u. s. w. Das Protokoll des Plans der Schulverbesserung wurde am 23. Mai unterzeichnet, am 20. Oktober traf die oberbischöfliche und landesherrliche Genehmigung desselben ein. Dem Rektor Christlieb wurde die baldige Beförderung s Pfarramt verheissen. Zu Michaelis 1838 sollte das neue Schulhaus fertig sein).

Die inneren Verhältnisse der Schule durch eine Schulordnung zu regeln, überliess die Regierung dem Magistrat, indem sie ihm die Schulordnung der Stadt Hagenow als Vorlage übersandte. Der Rektor Christlieb prüfte dieselbe auf ihre Anwendbarkeit für Malchow und fand nur geringe Bedenken. Daraufhin entwarf der Magistrat die Schulordnung und reichte sie der Regierung ein. Im September war Meyer persönlich in Malchow

[1]) Ebenda. Verfügung der Regierung vom 18. Februar 1835. 23. Mai: Anwesenheit Meyers, Juni 1836, des Boccius.

[2]) Ebenda. Aus dem Protokoll des Hofrats Boccius. Zusage an Christ-

anwesend, um noch einige Punkte zu erledigen, und am 11. Oktober 1838 wurde die neue Schulordnung bestätigt, mit dem Befehl, sie zur Kenntnis der Schulgemeinde zu bringen. Zu Ostern 1839 sollte sie in Kraft treten.

Im November dieses Jahres wurde Christlieb Pastor in Kavelstorf. Nach einem vergeblichen Versuche der Bürgerschaft, auf die Wahl Einfluss zu gelangen, präsentierte der Rat dem Grossherzog drei Kandidaten, von welchen Schünemann bestimmt wurde, der zu Ostern 1840 sein Amt antrat[1]).

Wenn wir auf die Schulordnung selbst eingehen, so können wir uns um so kürzer fassen, als sie im grossen und ganzen mit der Normalschulordnung übereinstimmt, welche Schulrat Meyer im Druck herausgegeben hatte. Wir heben nur folgendes hervor, indem wir der Versuchung widerstehen, noch mehr bedeutsame Angaben zu machen.

Die Schule zerfiel in 5 Klassen: 2 Elementarklassen für Knaben und Mädchen gemeinsam, eine Klasse für die grösseren Mädchen, 2 Klassen nur für Knaben. In den Unterrichtsfächern

---

lieb vom 20. Oktober 1837. — Was die Gehälter anbetrifft, so gab Christlieb an:

I. als Schullehrer:

124 Schüler — 4 Freischüler, quart. 32 fsl, also p. a.	= 320 Thlr.	
Holzgeld für dieselben	= 10 „	
Vorbereitung zur Konfirmation	= 18 „	
Dazu 4 Faden Buchenholz (— Haulohn und Anfuhr), 12000 Torf, 1 kleiner Garten, 1 Wohnung.		

II. als Kantor:

Fixum aus der Kämmerei	= 132 Thlr.	6 fsl.
„ „ „ Kirchenkasse	= 5 „	24 „
Accidentia etwa	= 20 „	
12 Stige Roggengarben aus Silz	= 8 „	
6 Brote à 8 fsl; 6 Würste à 8 fsl; 24 Eier aus Silz	= 2 „	6 fsl.

Die Angaben der übrigen Lehrer lasse ich weg. Oberton berechnet 110 Schülerinnen, Fahning 145 Schüler, Lutz 169 Schüler. Die Summe der Schüler betrug 1837 = 548. — Christliebs Gehalt wurde folgendermassen festgesetzt: Freie Wohnung, 4 Faden Buchenholz, 1 Garten, Einkünfte aus dem Konfirmandenunterricht, 2000 Soden Torf, 450 Thaler bar. Für den Nachfolger sollten 80 Thaler abgehen.

[1]) Aus dem Ratsarchiv zu Malchow. Aus den Akten desselben sind auch die kurzen Angaben über die neuesten Schulordnungen entnommen. Die Schulordnung von 1838 ist 1842 gedruckt; ein Exemplar davon liegt bei den Akten.

erscheinen neben denjenigen der Normalschulordnung noch Technologie und Gesundheitslehre, die Christlieb in den Plan aufgenommen hatte. Eine Schulkasse wird gebildet, deren Einnahmen sich zusammensetzen aus dem Schulgeld, aus dem Beitrag neuer Bürger, aus dem Schulgeld der zugelassenen Nebenschulen und aus freiwilligen Gaben.

Der 2. Abschnitt handelt von den Lehrern; es sind 5 Lehrer und 2 Lehrerinnen. Der erste ist ein Theologe, der das sog. Rektorexamen bestanden hat, vier sind Seminaristen mit dem Abgangszeugnis des Seminars. Der Rektor ist zu 4 Stunden lateinischen und französischen Unterrichts verpflichtet, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Das Kantorat giebt derselbe an den zweiten Lehrer ab, er behält aber die vier Predigten in der Stadtkirche. Die Küsterei wird von der Schule abgelöst.

Der 3. Abschnitt handelt von den Schülern und bestimmt entgegen der Normalschulordnung das 6. Lebensjahr als für den Eintritt in die Schule erforderlich. Der 4. Abschnitt handelt von Schulzucht und Schulerziehung, der 5. von den Pflichten der Eltern, der 6. vom Unterricht. Bei letzterem fällt die Zurücksetzung der Grammatik im deutschen Unterricht angenehm auf. Zweimal im Jahre werden Schulprüfungen abgehalten, zu Michaelis privatim, Ostern öffentlich; der Termin der letzteren wird von der Kanzel abgekündigt. Becken stehen im Schulhaus aus zum Empfang von Gaben für die Schulkasse.

Der 7. Abschnitt handelt von der Schulbehörde. Der Schulvorstand besteht aus einem Magistratsdeputierten, dem Pastor sowie drei Bürgerausschussmitgliedern, letzteren nur für die äusseren Schulverhältnisse. Die beiden übrigen haben die Pflicht häufiger Inspektion der Schule. Im Herbste haben sie einen Schulbericht an die Regierung zu liefern.

Seit 1825 ist die Malchower Schule eine städtische Anstalt. Der Anteil der Kirche zeigt sich 1826 darin, dass der Kantor und der Küsterlehrer zugleich kirchliche Verpflichtungen haben, wofür sie besoldet werden, weiter darin, dass in der Schulaufsicht neben dem Bürgermeister der Ortsprediger sich befindet, endlich darin, dass der Superintendent die Oberaufsicht über die Schule hat. 1838 haben sich die Verhältnisse etwas verschoben, indem das Ministerium als Oberschulbehörde erscheint. Dorthin geht der Schulbericht, der Superintendent ist auf die Abschrift des Predigers angewiesen. Der Pastor hat allerdings noch Sitz

im Schulvorstand, aber der Vorsitz ist dem Magistratsdeputierten vorbehalten, der seit 1861 der Bürgermeister ist, während in der Normalschulordnung die Stelle des Präses wählbar, also auch für den Pastor erreichbar ist. Die weiteren Beziehungen zwischen Schule und Kirche regelt erst die Schulordnung von 1861.

Aus den weiteren Ereignissen im Malchower Schulwesen, welche noch nicht der Geschichte angehören, erwähne ich zum Abschluss folgendes[1]):

Am 3. Januar 1861 bekam Malchow eine Revidierte Schulordnung, welche eine Bürgerschule mit fünf Klassen und eine Elementarschule mit zwei Klassen vorsah; in denselben wirkten neben dem Rektor vier ständige Lehrer, zwei Hilfslehrer und zwei Lehrerinnen.

Am 19. Februar 1868 wurde das Konrektorat für einen zweiten theologisch gebildeten Lehrer errichtet. (Wieder aufgehoben 1901.)

Am 5. September 1868 bekam Malchow eine „Neue Schulordnung“, welche eine höhere Bürgerschule für Knaben mit 3 Klassen und fremdsprachlichem Unterricht, eine eigentliche Bürgerschule mit 5 Klassen und eine Elementarschule mit 1 Klasse vorsah. In denselben wirkten neben dem Rektor und dem Konrektor 5 seminaristische Lehrer, 2 Hilfslehrer und 2 Industrielehrerinnen.

Die neueste „Revidierte Schulordnung“ stammt aus dem Jahre 1888.

Die Reihenfolge der Leiter des Malchower Schulwesens, soweit sie sich haben ermitteln lassen, ist folgende[2]).

1366 — unbekannt; erwähnt wird die camera scole.
1542 — „ „ „ der Schulemeister.
bis 1598 Martin Bambam († in Badendiek als Pastor 1633).
von 1598 bis ? ein unbekannter illitteratus.
von ? bis 1611 Aegidius Othmann (später Pastor in Mistorf).
von 1611 bis ? Bambam der Jüngere.
Sein Nachfolger ist Magister Rudolf von Ankum.
1636—1652 Petrus Leo (später Pastor in Grüssow).
1652—1655 Michael Blancke (später Pastor in Thürkow).

[1]) Siehe auch die Uebersicht in No. 20 des Mecklenburgischen Schulblattes, Jahrg. 1869, S. 174—177.

[2]) Aus den vorliegenden Aktenstücken, aufs freundlichste von Herrn Pastor Stelzer in Malchow ergänzt.

Mai 1658 bis Dez. 1658 † Johann Krumbholtz, der erste Kantor.
1664—1667 August Eberhard Essen aus Braunschweig.
1667 Jakob Ansel (Sohn des pastor loci A.).
1688—1690 Matthias Strumpf.
1690—1692 Interregnum.
1692—1727 † Haars.
1727—1750 Theede (von 1750 Pastor in Grüssow).
1750—1751 Theedes Schwager Prätorius, ein Branntweinbrenner.
1751—1795 † Leomann.
1795—1818 † Matzky.
1819—1823 Schmundt (später Pastor in Neubukow).
1823—1826 Pastor Weinreben, ad interim.
1826—1839 Christlieb, der erste Rektor (später Pastor in Kavelstorf).
1838 Abtrennung des Kantorats.
1840—1848 Schünemann.
1848—1856 von der Osten.
1856—1865 Kramer.
1865—1868 Wollenberg.
1868—1870 Ihlefeld.
1870—1874 Utpatel.
von 1874 an Mau.

Beilage I.

Wir junckfrauen vndt provisores des adelichen junckfräulichen closters Malchow fuegen euch nebenst entbietung unseres grusses hiemit zu wifsen, ehrnvester wolachthahrer vndt wolgelerter, Michael Blancke, das nach deme der auch ehrnveste wollachtbare v. wolgelerte Petrus Leo der schule Newen Malchow in die 16 jahr nach einander vorgestanden vndt das ampt vndt schuldienst verwaltet also das wir uns über denselben nicht besweren können, derwegen ihn auch darauff für einen prediger nach Grüfsow hestellet vnd vociret, dahin er auch nach dem biss dahn das gebew des widtwen hauses in etwas auffgehalten, sich zu begehen resolviret vndt den schul dienst guthwillich resigniret, deswegen ein ander an seine steht soll vnd mus bestellet werden. Weil ihr dan nehenst andern vorgeschlagen, euer lebens wandel vndt studia uns commendiret ihr auch alten gebrauche nach darumb schrifftlich ersuchet das ihr solchen Dienst wieder betreten vndt zu dem ampt befodert werden mueget darin ihr euch woll vndt fleissig zuverhalten verheissen. Derwegen wir für frembde vndt andere vorgeschlagene euch gern dazu hefodert siehen muegen vnd haben wollen. Beruffen euch derwegen also krafftbabende patronen beider kirchen vndt schulen Alten vndt

Newen Malchow zu solchem ampte vndt schuldienst krafft unsers habenden iuris patronatus in bester form arth vndt weise es geschehen kann vndt mach hiemit, das ihr diesem solchen dienst vndt ampt in allem was dazu gehöret in kirchen vndt schulen zu verrichten trewelich vndt fleissich annehmen, dazu erstes tages ordentlicher weise introduciret oder angewiesen vnd so lange bei dem dienst erhalten und schützet werden sollet, alse ihr euch werdet woll v. treufleissich darin verhalten vndt vnbefreiet pleiben (aldie weil der schuldienst nicht frau vndt kinder zu ernehrn gnug ist vndt dazu vermachet). Dakegen wir euch versprechen, das euch an hebungen alles vndt jedes was iemals bei dem dienst gewesen vnwiedersprechlich gereichet werden soll vndt von allen da es zufodern gefolget werden mus, wir auch versprechen euch für euren fleiss vndt ampts trew alle gunst vndt da es die noth erfodert fernere commendation vndt befoderung. Zu mehrer versicherung deſsen mit vnserm gewönlichen siegel dieses corroboriret vndt bestätiget. Actum Malchow auff dem closterhoffe den 22. october 1652.

(Aus dem Archiv des Klosteramts Malchow, nach dem Konzept.)

Beilage II.

Es laſsen Bürgermeister und Rath ihren Bürgern auch sämtlichen Einwohnern dieser Stadt hiedurch bekant machen, dass sie nach ihrer Pflicht und in Confirmitet der schon vorn Jahr gemachten Verordnung nicht gestatten könten, dass die hiesige Jugend ohne Zucht und ohne Unterricht in Christenthum ihren eignen bösen Trieben und Neigungen überlaſsen hinginge, und man täglich mit vielen Leidwesen die traurigen Früchte einer heidnischen Lebens-Art sehen und hören müste; woraus denn nohtwendig in der Folge gewiſsenlose Menschen, ungesittete Bürger und Schandflecken der Christlichen Religion werden müsten. Diesem Übel vorzubeugen weis Magistratus kein sicheres Mittel, als die fleissige Besuchung der Schule und des darin zu faſsenden Unterrichts, in den Grund-Sätzen der Christl: Religion; so wollen sie auch ihre Bürger und Einwohner dieser Stadt erinnert haben, alle Hinderniſse, zu Erreichung dieses heilsamen und gesegneten Entzwecks auss dem Wege zu räumen, und fleissig ihre Kinder und Gesinde zur Schule zu halten. Sie dencken und handeln Christlich oder nich, so soll dennoch ungeachtet ein jeder für sein Kind oder Dienstbohten, so noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, dem öffendlichen Schul-Lehrer das gewohnliche Schul-Geld bezahlen, welches 14 Tage nach einen jeden Quartal, mit der gestracktesten Execution beyzutreiben seyn wird.

Damit sich keiner mit der Unwiſsenheit entschuldigen könne, ist diese Verordnung offendlich von der Cantzel verlesen; so geschehen Malchow am 6ten October 1765.

Bürgermeister und Raht
hieselbst.

(Aus dem Pfarrarchiv zu Malchow, Original.)

Beilage III.

1823.
Lexions-Plan für die Haupt-Schule des Cantors.

Zeit des Tages.	Montag.	Dienstag.	Mittwochen.	Donnerstag.	Freytag.	Sonnabend.	Anmerkung.
von 8 bis 9 Uhr.	Nach gehaltenem Gesang und Gebet Lese-Uebungen aus den vornehmsten Schriften der Bibel mit praktischen Bemerkungen.	wie Montag.	Nach gehaltenem Gesang und Gebet Religions-Unterricht nach dem Landes-Catechismus, welcher in Catechisation besteht.	wie Montag.	wie Montag.	wie Mittwoch.	Der Unterricht in allen Stunden des Tages und der Woche in der Haupt-Schule der Knaben wird einzig und allein vom Cantor gegeben, mit Ausnahme zweier Stunden in der Woche, nämlich am Dienstag von 8—9 Uhr, und am Freytage von 8—9 Uhr, während welcher Zeit der erste Mädchen-Lehrer den Unterricht in dieser Classe erteilt, falls er nicht selbst ein Theologe ist.
von 9 bis 10 Uhr.	Calligraphie.	Calligraphie.	Briefe und andere schriftliche Ausarbeitungen oder Aufsätze.	Calligraphie.	Calligraphie.	wie Mittwoch.	
von 10 bis 11 Uhr.	Rechneu.	Rechnen.	Singstunde.	Rechnen.	Rechnen.	Singstunde.	
von 1 bis 2 Uhr.	Leseübungen aus Löhrs biblischen Geschichten und Verhör des Catechismi.	wie Montag	frey.	wie Montag.	wie Montag.	frey.	
von 2 bis 3 Uhr.	Deutsche Sprache.	Deutsche Sprache.	frey.	Deutsche Sprache.	Deutsche Sprache.	frey.	
von 3 bis 4 Uhr.	Geographie.	Naturgeschichte.	frey.	Geographie.	Naturgeschichte.	frey.	

1823.

Lexions-Plan der Haupt-Schule der Mädchen.

Zeit des Tages.	Montag.	Dienstag.	Mittwochen.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	Bemerkung.
von 8 bis 9 Uhr.	Nach gehaltenem Gesang und Gebet Lese - Uebungen aus den vornehmsten Schriften der Bibel mit kurzen praktischen Bemerkungen.	Nach gehaltenem Gesang und Gebet Religions-Unterricht nach dem Landes-Catechismus, welcher in Catechisation besteht.	wie Montag.	Lese-Uebungen aus Löhrs biblischen Geschichten.	wie Dienstag.	wie Donnerstag.	Am Vormittage unterrichtet der erste Mädchen-Lehrer in allen Stunden des Tages und der Woche, mit Ausnahme zweier Stunden, nämlich am Dienstag und Freitag von 8—9, in welchen der Cantor mit den Mädchen Catechetische Uebungen aus dem Landes-Catechismus anstellt, während welcher Zeit der erste Mädchenlehrer die Cantor-Schule übernimmt. Am Nachmittage aber unterrichtet einzig und allein die Lehrerin in Handarbeit als: Stricken, Nähen, Sticken, Zeichnen u. s. w.
von 9 bis 10 Uhr.	Rechnen.	Calligraphie.	Rechnen.	Calligraphie.	Rechnen.	Calligraphie.	
von 10 bis 11 Uhr.	Deutsche Sprache und Briefe.	Geographie.	Naturgeschichte.	Geographie.	Deutsche Sprache und Briefe.	Naturgeschichte.	
von 1 bis 2 Uhr.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	
von 2 bis 3 Uhr.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	
von 3 bis 4 Uhr.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	Handarbeit von der Lehrerin.	Handarbeit von der Lehrerin.	frey.	

(Aus dem Malchower Ratsarchiv, Original.)

Beilage IV.

1826.
Schul-Reglement für die Stadt Malchow.

Cap. I.

§. 1.

Patronat u. Schul-Inspection.

Das Patronat ist vermöge des mit dem Kloster Malchow in Termins Ostern 1825 errichteten Vergleichs mit allen seinen Rechten auf den Magistrat der Stadt Malchow übergegangen, und derselbe jetzt wirklicher und alleiniger Patron der Schule.

§. 2.

Vermöge des erworbenen Patronats-Rechts steht dem Magistrate nunmehr in alle Wege die Aufsicht über die Schule zu. Er theilt dieselbe jedoch mit dem Prediger des Orts, so dass der jedesmahlige Bürgermeister sich Namens des Magistrats in Schul-Angelegenheiten mit dem Prediger berathet, beide gemeinschaftlich über die Aufrechterhaltung der Schul-Gesetze wachen, dem Prediger jedoch in minder wichtigen, nicht aufzuschiebenden Sachen, z. B. wenn die Frage zu entscheiden ist: für welche Schule ein aufzunehmendes Kind gehört, die erste Instanz überlassen bleibt, von welchem auch erwartet wird, dass er sich durch fleissigen Schulbesuch von dem innern Wohlstande der Schule zu überzeugen, und denselben zu befördern suche.

§. 3.

Die Aufsicht über die Lehrer ist mit weiser Mässigung zu führen, und dürfen dieselben nie in Gegenwart der Kinder getadelt und zurechtgewiesen werden.

§. 4.

Es ist zu wünschen, dass die Schulinspectoren in ihren Ansichten immer übereinstimmen mögen. Sollte dies inzwischen ja der Fall nicht seyn, so haben sie ihre Verschiedenheit dem Superintendenten vorzutragen, unter dessen Ober-Aufsicht nebst den übrigen Schulen seiner Diöcese, auch die Malchowsche steht. Würde derselbe die ihm vorgetragene Verschiedenheit auszugleichen nicht im Stande seyn, so ist die Sache der Hohen Grossherzogl. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Cap. II.

Lehrer, deren Bestellung und Besoldung.

§. 5.

[Da] die Zahl der schulfähigen Kinder sich zur Zeit schon auf 400 beläuft, so sollen sofort 4 ordentliche Lehrer bestellt werden. Diese sind:

1.) der Cantor, als Lehrer der grössten Knaben.
2.) ein Lehrer für die grössern Mädchen.
3.) ein Lehrer in der Altstadt für die kleinern Kinder beiderley Geschlechts, und

4.) ein Lehrer in der Neustadt für die kleinern Kinder beiderley Geschlechts.

§. 6.

Würde die Erfahrung lehren, dass die zunächst angestellten vier Lehrer dem Unterrichte der sämmtlichen schulfähigen Kinder gehörig vorzukommen nicht im Stande seyen, so behält sich der Magistrat sowohl in dieser Hinsicht, als auch hesonders auf den Fall, dass die Zahl der schulfähigen Kinder noch mehr anwächst, das Recht vor, noch einen fünften, oder wohl gar sechsten Lehrer zu hestellen. Jedoch darf der Magistrat nie anders, als unter Berathung der Schul-Inspectoren, und mit ausdrücklicher Genehmigung der Hohen Grossherzogl. Regierung, zur Vermehrung des Lehrer-Personals schreiten.

§. 7.

Alle Winkel-Schulen, d. i. solche, die sich ohne Autorisation hilden möchten, sind für immer verboten.

Würden hingegen einige Eltern, um ihren Kindern einen umfassendern Unterricht geben zu lassen, als er in der Schule zu erwarten ist, sich miteinander vereinigen, einen gemeinschaftlichen Lehrer anzunehmen, so ist ihnen solches zu gestatten; nur haben sie in solchem Falle für jedes der solcher Weise der öffentlichen Schule entzogenen Kinder das gesetzliche Schulgeld an denjenigen der öffentlichen Lehrer zu erlegen, für dessen Schule dasselbe dem Geschlecht und den Kentnissen nach gehören würde, worüber in zweifelhaften Fällen der Prediger entscheidet.

Wer einen Hauslehrer oder eine Erzieherin blos für die eigenen Kinder halten kann und will, darf es, ohne sich deshalb mit dem öffentlichen Schullehrer ahzufinden zu haben.

§. 8.

Mit der Besetzung der Schullehrerstellen wird es nachstehendermassen gehalten:

A. Wenn das Cantorat zu besetzen ist, wozu allemahl ein literatus, und zwar ein Theologe zu bestimmen ist, so lässt, weil der Cantor einige Offizial-Predigten zu halten hat, der Magistrat von den sich zu der Vakanz gemeldet habenden Candidaten, wenn deren mehrere sind, einen his zwey, jedoch nicht an demselben Sonntage, sondern an verschiedenen, eine Probe-Predigt halten, meldet den mit seiner Predigt Beyfall gefunden habenden unter Zustimmung der Bürgerschaft, bey dem competirenden Superintendenten zur Prüfung an, und erwirkt, wenn der Candidat in solcher Prüfung bestanden ist, der Einführung wegen, bey Einreichung des vom Superintendenten ausgestellten Zeugnisses, ein behnfiges Allerhöchstes Mandat an letzteren, worauf dann der Electus entweder vom Superintendenten selbst, oder in dessen Auftrage, vom Prediger, eingeführt wird.

B. Der zweite und vierte Lehrer wird dem Magistrat von der Schul-Inspection vorgeschlagen.

C. Zum dritten Schullehrer soll nach diesem für immer der Küster bestimmt seyn, und da mit diesem der Prediger am meisten zu thun hat, so soll derselbe auch befugt seyn, solchen beym Magistrat in Vorschlag zu bringen. Auf keinen Fall aber soll vom Magistrat dem Prediger ein Küster aufgedrungen werden, der diesem zuwider wäre.

§. 9.

Auch der zweite, dritte und vierte Lehrer sind vor ihrer Anstellung vom Superintendenten zu examiniren. Sie haben sich bey demselben durch gute Zeugnisse ihres bisherigen Lebenswandels wegen auszuweisen und ist namentlich von ihm der Küster, als solcher, zu confirmiren.

§. 10.

Die auf solche Weise angestellten Lehrer können nicht nach Willkühr verabschiedet, sondern nur nach Urtheil und Recht, wenn sie es verdienen, ihres Dienstes entsetzt werden.

§. 11.

Der Cantor und Küster stehen nicht unter dem Magistrate, sondern unter dem competirenden Landes-Gericht. Dies gilt auch von dem zweiten Lehrer, wenn dazu ein literatus gewählt werden möchte. Ist derselbe kein literatus, so ist er, gleich dem vierten in civilibus der magistratischen Jurisdiction unterworfen. Über den Lehrpunkt in Sachen der Religion hat die geistliche Behörde, und zwar in letzter Instanz bey allen Lehrern das Consistorium zu entscheiden.

§. 12.

Unter diese vier Lehrer nun werden die schulfähigen Kinder nach Ausweisung des §. 5 vertheilt.

§. 13.

Betreffend die Besoldung der Schullehrer, so erhält

A.) der Cantor, ausser der freyen Wohnung im Schul-Gebäude, und einem Garten vor der Stadt:

1.) an fixo 132 rtl 6 / $^{n}/_{3}$.[1])

[1]) Verzeichniss aller fixen Einnahmen des Cantors vom Kloster incl. der eingepfarrrten Dörfer.

		rtl	fsl.
1.)	baar	42 rtl	40 fsl.
2.)	29 1/4 Schfl. Roggen a 1 rtl	29 „	12 „
3.)	32 3/4 Schfl. Gerste a 24 fsl	16 „	18 „
4.)	1 1/2 Schfl. Erbsen a 1 rtl	1 „	24 „
5.)	8 Schfl. Gr. M. Gerste a 32 fsl	5 „	16 „
6.)	19 Schfl. „ „ Hafer a 24 fsl	9 „	24 „
7.)	33 Brödte	8 „	12 „
8.)	33 Würste	2 „	36 „
9.)	286 Eyer	2 „	—
10.)	Fische	4 „	16 „
11.)	4 Faden Tannen Holz	10 „	—
		132 rtl	6 fsl

2.) aus der Kirchen-Casse jährlich 5 rtl 24 ßl.
3.) was sonst von Silz an Naturalien an den Cantor zu leisten war, verbleibt demselben.
4.) das Schulgeld aus seiner Classe, und die herkömmlichen Accidentien, und
5.) 4 Faden Büchen Holz und 12 Tausend Soden Torf zur Heizung der Schulstube.

B.) Der zweite Lehrer, welcher die grössern Mädchen zu unterrichten hat, erhält:
1.) eine freye Wohnung im Schulgebäude.
2.) 4 Faden Tannen Holz und 12 Tausend Soden Torf zur Heizung der Schulstube.
3.) einen freyen Garten vor der Stadt.
4.) das Schulgeld seiner Classe.

C.) Der dritte und vierte Lehrer erhalten gleichfalls ein jeder
1.) eine freye Wohnung.
2.) 4 Faden Tannen Holz und 12 Tausend Soden Torf zur Heizung der Schulstube.
3.) einen freyen Garten vor der Stadt.
4.) das Schulgeld seiner Classe.

§. 14.

Das Schulgeld wird folgendermassen bestimmt:

A.) für die Classe der grössern Knaben, vierteljährlich . . . . 32 ßl
B.) für die Classe der grössern Mädchen . . . . 24 ßl, wovon auf den wissenschaftlichen Unterricht 16 ßl, und auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten 8 ßl gerechnet werden.
C.) für die Classe der Kinder in der Altstadt vierteljährlich 12 ßl
D.) für die Classe der Kinder in der Vorstadt vierteljährlich 12 ßl

Ausserdem bezahlt noch,

E.) weil der zur Heizung der Schulstube bestimmte Torf ohne Holz nicht in Brand zu setzen ist, an Holzgeld und fürs Einheizen jedes Kind an seinen Lehrer auf Martini jeglichen Jahres . . . . 4 ßl
für die Reinigung des Schulzimmers wird nicht besonders bezahlt.

§. 15.

Das Schulgeld wird, wie bereits im vorigen § angedeutet worden, quartaliter bezahlt, und macht es nichts aus, ob ein Kind einige Tage oder Wochen nicht hat zur Schule kommen können, es muss vielmehr, wenn ein Kind auch nur eine ganz kurze Zeit in einem Vierteljahr die Schule besucht hat, immer das ganze Schulgeld für ein solches Vierteljahr entrichtet werden. — Würde jedoch ein Kind aus einer, von den

Schul-Inspectoren gegründet befundenen Veranlassung mit dem Anfange eines Vierteljahres nicht zur Schule kommen, und die Abwesenheit desselben unter gleicher Bewandniss während des ganzen Vierteljahres fortdauern, so fällt in einem solchen Falle das vierteljährige Schulgeld weg, und darf von dem competenten Lehrer nicht in Anspruch genommen werden.

§. 16.

Das Schulgeld muss immer prompt mit dem Ablauf eines jeden Quartals bezahlt werden. Vier Wochen später sind die einzelnen Lehrer befugt, dem Magistrate ein schriftliches Verzeichniss der Rückstände zuzustellen, welcher solche sodann beytreiben und den Lehrern zustellen lässt; für jedes Kind, so bald es das schulfähige Alter erreicht hat, ist, wenn nicht etwa Schwächlichkeit eine Ausnahme veranlasst, das gesetzmässige Schulgeld zu entichten.

§. 17.

Jeder Lehrer macht sich jedoch verbindlich, in seinem coetu vier Kindern freyen Unterricht zu ertheilen, und zwar nach Bestimmung des Schul-Inspectoren. Wird etwa der Magistrat mehrern armen Kindern freye Schule zu bewilligen veranlasst werden, so bezahlt er dafür auch das Schulgeld.

Cap. III.

Zweck der Schule, und wie derselbe im Allgemeinen befördert werden soll.

§. 18.

Der Zweck der Schule ist kein anderer, als der einer guten Bürgerschule, berechnet auf das Bedürfniss unserer Stadt und die dazu vorhandenen Mittel. Die Unterrichtsgegenstände werden daher folgendermassen bestimmt:

1.) die Kinder müssen richtig und mit Ausdruck lesen lernen.
2.) nicht blos zum Schön-, sondern auch zum Richtigschreiben angeführt werden, und leichte Aufsätze, z. E. Rechnungen, Quitungen, Anweisungen, u. dgl. machen, auch sich brieflich ausdrücken lernen.
3.) im Rechnen müssen sie so weit gebracht werden, dass sie, um Kaufmännisch rechnen zu lernen, nur einer Nachhülfe bedürfen. Auch ist das Kopfrechnen fleissig zu üben.
4.) die Geographie und Geschichte dürfen so wenig übergangen werden, dass die Kinder vielmehr eine möglichst klare Vorstellung von der natürlichen Beschaffenheit unseres Erdkörpers, der Lage der Länder gegen einander, den Meeren, Inseln, Flüssen, vornehmsten Städten p.p. erhalten, und die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte kennen lernen.
5.) auch aus der Naturgeschichte und populären Naturlehre ist so

viel mitzunehmen, dass den Kindern die Augen über die Naturwunder geöffnet, und sie gegen Aberglauben gesichert werden.

6.) die grössern Mädchen sind in den Nachmittagsstunden zu weiblicher Handarbeit anzuführen.

7.) vor allen Dingen ist die Jugend in der Religion gründlich zu unterrichten, und nicht nur zu einer echten Frömmigkeit, sondern auch zu guten Sitten anzuführen.

§. 19.

Die Schulfähigkeit der Kinder tritt mit dem zurückgelegten fünften Lebensjahr derselben ein, und haben sie von da ab bis zu ihrer Confirmation die Schule im Winter und Sommer regelmässig zu besuchen.

§. 20.

Damit hierin Ordnung herrschend werde, und bleibe, erbitten sich die beiden untersten Lehrer halbjährlich zu Ostern und Michaelis von dem Prediger aus dem Kirchenbuche Nachricht darüber, welche Knaben und welche Mädchen in jedem dieser Termine das schulfähige Alter erreicht haben. Finden sie nun, dass von den ihnen namhaft gemachten Kindern das eine oder das andere die Schule noch nicht besucht, so merkt der Prediger solche Kinder an, und fordert die Eltern unter Bezugnahme auf den Inhalt des §. 16, wegen eventualiter dennoch zu entrichtenden Schulgeldes, auf, dieselben unverzüglich zur Schule zu schicken. Leisten dieselben nicht Folge, so meldet der Prediger die Säumigen beym Magistrat, welcher dann auf das erste Imploriren der competenten Schullehrer das zu bezahlende Schulgeld beytreibt, und es den Lehrern zustellen lässt.

§. 21.

Die Unterrichtszeit ist in den beiden obern Abtheilungen, d. i. für die grössern Knaben und Mädchen, täglich zu sechs Stunden bestimmt, und sollen dazu die Vormittagsstunden von 8 bis 11, und die Nachmittagsstunden von 1 bis 4 angewandt werden. Die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage sind frey.

Für die kleinern Knaben und Mädchen genügt ein fünfstündiger täglicher Unterricht, des Vormittags von 8 bis 11 und des Nachmittags von 1 bis 3. Die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage sind auch hier frey.

§. 22.

Während der Unterrichtszeit dürfen Kinder nicht mit Auswendiglernen beschäftiget werden; auch darf beym Unterrichte keine weitere Pause eintreten, als Vormittags um 10 und des Nachmittags um 3 Uhr, wo den Kindern gestattet wird, auf eine kurze Zeit, etwa 10 Minuten, der freyen Luft zu geniessen, und sich etwa zu erleichtern. Jedoch dürfen nie Knaben und Mädchen zugleich ins Freie gelassen werden, sondern die Mädchen zuerst, etwa fünf Minuten vor dem Schlage bis 5 Minuten nach demselben. Sind sie wieder in ihre Classe zurückgekehrt, so wird dann den Knaben hinauszugehen gestattet.

§. 23.

Auch dürfen zum Zweck des Zuhausegehens nie Knaben und Mädchen zugleich entlassen werden; sondern die Mädchen zuerst, etwa 5 Minuten vor dem Schlage, und dann die Knaben, mit dem Schlage.

§. 24.

Jede Unterrichtszeit wird mit Gebet angefangen und geschlossen, überdies werden mit den grössern Kindern etliche anpassende Liederverse, in angemessener Abwechslung, zur gelegentlichen Einübung sämmtlicher Kirchen-Melodien gesungen. Das Gebet wird vom Lehrer gesprochen; er kann es aber auch abwechselnd von den Kindern sprechen lassen, nachdem er dieselben mit angemessenen Gebetsformularen bekannt gemacht hat.

§. 25.

Wenn Kinder von langsamen Begriffen sind, dürfen sie darüber nie hart angelassen, beschimpft oder gar gestraft werden, vielmehr sind sie aufzumuntern und zu ermuthigen. Strafe verdienen nur die wirklich Faulen und Unartigen, bey welchen wiederholte Ermahnungen fruchtlos blieben. Jedoch ist bey den Strafen eine weise Gradation zu beobachten, und muss von dem Stocke möglichst weniger Gebrauch gemacht werden. Auf keinen Fall aber dürfen die Kinder an den Kopf geschlagen werden, oder an den Ohren gezupft werden.

§. 26.

Würden dennoch Eltern in dem einen oder andern Fall mit dem Betragen des Lehrers gegen ihre Kinder unzufrieden seyn zu können Ursache zu haben glauben, so dürfen sie sichs nie erlauben, denselben, am wenigsten mit groben Worten zur Rede zu setzen, sondern, wenn sie es nöthig finden, haben sie ihre Beschwerden bei den Schul-Inspectoren anzubringen, welche den Lehrer erforderlichen Falls besprechen, und ihn nach Befinden bedeuten werden. Ein unziemliches Betragen der Eltern gegen die Lehrer ist ein Gegenstand obrigkeitlicher Ahndung.

§. 27.

Nunmehr folgen einige Winke in Rücksicht auf den Zusammenhang der Schulabtheilungen und die zu beobachtende Methode.

Sobald die kleinen Knaben so weit gebracht sind, dass sie fertig zusammen lesen können, den kleinen Catechismus wifsen, und wo möglich auch etwas schreiben und rechnen gelernt haben, gehen sie zur Schule des Cantors über, bey welchem sie sodann bis zu ihrer Confirmation verbleiben.

Ein gleiches gilt auch von den kleinern Mädchen, die, wenn sie so weit sind, dass sie mit Nutzen an den Unterricht des Lehrers der grössern Mädchen Antheil nehmen können, nicht zurückgehalten werden dürfen.

§. 28.

Das Urtheil darüber steht den Schul-Inspectoren, vorzüglich dem

Prediger zu. Doch findet in der Regel jährlich nur eine zweymalige Versetzung statt, nemlich gleich nach Ostern und nach Michaelis, und zwar in Folge voraufgegangener öffentlicher Prüfung.

§. 29.

Mit den halbjährigen Prüfnngen wird es folgendermassen gehalten: Die Schul-Inspectoren bestimmen dazu den jedesmahligen Termin, machen solchen den Lehrern bekannt, und lassen die Prüfung in ihrer Gegenwart vor sich gehen. Damit die Schul-Prüfungen möglichste Öffentlichkeit erhalten, wird der Magistrat dazu ein angemessenes geräumiges Local anweisen, und sind die Orts-Einwohner, insonderheit die Eltern, von der Kanzel zu den Prüfungen einzuladen.

Das Publikum darf durch keine eingeübte Pensa getäuscht werden. Hingegen sind demselben die Schreibbücher, schriftlichen Aufsätze, auch einige Proben von weiblicher Handarbeit aus dem voraufgegangenen halben Jahre vorzulegen.

§. 30.

Der gesammte Unterricht ist mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und mit Umsicht zu ertheilen. Namentlich haben die Lehrer der beiden obern Abtheilungen, nach einiger Erfahrung in dem wissenschaftlichen Unterrichte, mit Genehmigung der Schul-Inspectoren, gewisse Grenzen festzusetzen, innerhalb welcher sie sich bewegen können und wollen, um hiernach mit den nicht zu gleicher Zeit und neben einander zu treibenden Zweigen des Unterrichts, wie in der Geographie, allgemeinen und Religions - Geschichte, Naturgeschichte, populären Naturlehre, abzuwechseln.

Eine ganz vorzügliche Sorgfalt ist in allen Abtheilungen auf den Religionsunterricht zu verwenden. Dabey soll überall der Landes-Catechismus zum Grunde gelegt werden, und zwar so, dass die kleinern Knaben und Mädchen blos mit dem kleinen Catechismus bekannt gemacht werden, und denselben auswendig zu lernen haben, die grössern Knaben und Mädchen hingegen nach dem grossen Catechismus unterrichtet werden. Schon den kleinern Kindern sind in Rücksicht auf die vorzüglichsten Religionswahrheiten, z. E. Gottes Daseyn, die göttlichen Eigenschaften, Vorsehung, Schädlichkeit der Sünde, Erlösung, Ewigkeit p. p. Hauptsprüche der heiligen Schrift, nebst anpassenden Liederversen durchs Vorsagen einzuprägen. Dieser Unterricht wird bei den grössern Kindern in grösserm Umfange fortgesetzt. Jedoch bedarf es hierbey nicht mehr des Vorsagens von Seiten der Lehrer, sondern es können den Kindern die auswendig zu lernenden Sprüche und Liederverse im Catechismus, der Bibel und im Gesangbuche aufgegeben werden.

§. 31.

Zur bessern Vorbereitung der Confirmanden haben dieselben bisher bey dem Cantor Unterricht zu nehmen gehabt. Dieser Gebrauch soll, des dabey verspürten Nutzens wegen, auch ferner erhalten werden.

Jedoch wird dabey bestimmt, dass, wenn zum Lehrer der grössern Mädchen ein literatus, und zwar ein Theologe, bestimmt wird, dieser den Vorbereitungs-Unterricht der weiblichen Confirmanden überkommt. Ist Letzteres der Fall nicht, so bleibt es beym Alten, d. i. der Cantor besorgt nach wie vor den Vorbereitungsunterricht sowohl bey den zu confirmirenden Knaben, als bei den zu confirmirenden Mädchen.

Was dafür bisher erlegt ward, bleibt in der Art, dass, wann der Cantor den gesammten Vorbereitungs-Unterricht besorgt, dieser auch das Ganze erhält. Gehen hingegen die grössern Mädchen zu ihrem eigenen Lehrer in den gemeldeten Vorbereitungs-Unterricht, so erhält dieser die dafür fallende Remuneration.

§. 32.

Anderweitiger Unterricht in fremden Sprachen, der höhern Rechenkunst, u. dgl. darf nur in Privatstunden ertheilt, und nie in den allgemeinen Unterricht hineingezogen werden. Wegen des dafür zu entrichtenden Honorarii haben sich die Eltern, die solchen Unterricht für ihre Kinder verlangen, mit dem Lehrer zu vereinigen.

Cap. IV.

Schul-Ferien.

§ 33.

Die Schulferien werden nachstehendermassen bestimmt:

1.) Die Zeit vom heiligen Abend bis zum Neujahrstag incl.

2.) vom grünen Donnerstag bis zum Donnerstag nach Ostern excl.

3.) ein Tag vor und ein Tag nach Pfingsten.

4.) alle übrigen Fest- und Busstage für sich allein.

5.) eine volle Woche in der Erndte.

6.) alle Haupt-Markttage in der Stadt und auf dem Kloster.

§ 34.

Ausser diesen gesetzmässigen Ferien darf nicht frey gegeben werden. Würde jedoch einmahl der eine oder andere Lehrer Krankheitshalber, oder aus andern von den Schul-Inspectoren als gegründet anerkannten Ursachen nicht Schule halten können, so ist von gedachter Schul-Inspection zu bestimmen, wie des fehlenden Lehrers Stelle ausgefüllet werden soll. Eventualiter haben sichs die übrigen Lehrer gefallen zu lassen, dass die Kinder des fehlenden Lehrers unter sie vertheilt werden.

Cap. V.

Gesetze für die Lehrer.

§. 35.

Bey sämmtlichen Lehrern wird vorausgesetzt, dass sie sich eines frommen christlichen Wandels befleissigen, und dieses, wie im Uebrigen, so auch darin zu erkennen geben, dass sie den öffentlichen Gottesdienst regelmässig besuchen, und auch darin der ihnen anvertrauten Jugend mit einem guten Beyspiel vorangehen. Es ihnen zu dem Ende ihr

Stand in der Kirche auf dem Schüler-Chor angewiesen, von wo aus der Cantor, aber im Fall, dass derselbe nicht da ist, auch die übrigen Lehrer, auf Ordnung unter den Schülern zu halten haben.

§. 36.

Die Lehrstunden sind von ihnen in einem anständigen Anzuge pünctlich, mit allem Fleisse nnd mit Beiseitesetzung aller Nebenbeschäftigung, wohin auch das Tabackrauchen gerechnet wird, abzuwarten.

§. 37.

In der Behandlung der Jugend haben sie Ernst und Milde weise zu vereinigen. Züchtigungen dürfen von ihnen nie anders, als mit kaltem Blute, unter Beobachtung aller billigen Berücksichtigung, verfügt werden.

§. 38.

Unter einander müssen sie in Friede leben, und sich besonders im Unterricht helfen, wo und wie sie können. Keiner darf die etwaigen Schwachheiten des andern, am wenigsten in Gegenwart der Kinder, bespotten. Alles persönliche Interesse muss schweigen, wenn es das allgemeine Beste gilt. Gerathen sie dennoch in Streit, so dürfen sie darüber keine Erbitterung bey sich entstehen lassen, sondern denselben bey Zeiten an die Schul-Inspection, und eventualiter an den Superintendenten zur Entscheidung bringen.

§. 39.

Verreisen dürfen die Lehrer in der Regel nur in den gesetzlichen Ferien. Ist es dennoch unvermeidlich, dass der eine oder der andere von ihnen ausser dieser Zeit verreist, so hat er solches, wenn es nur auf einen oder zwey Tage ankömmt, den Schul-Inspectoren, verreiset er auf längere Zeit, dem Superintendenten, und geht die Reise gar ausserhalb Landes, bey Hoher Grossherzl. Regierung anzuzeigen, und resp-ve die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Cap. VI.

Gesetze für die Schul-Jugend.

§. 40.

Für Kinder von dem Alter, als in der Malchowschen Schule vorauszusetzen sind, scheint es schriftlicher Gesetze kaum zu bedürfen, indem anzunehmen ist, dass ihre Lehrer nichts Ungebührliches von ihnen verlangen werden, und es genügen kann, wenn man ihnen bey ihrer Aufnahme mündlich zu erkennen giebt, dass sie ihre Lehrer, deren Unterricht ihnen auf ihr ganzes künftiges Leben zu Gute kommen wird, wenn sie ihn nützlich anwenden, nnd von ihnen, nächst ihren Eltern, als ihre grössten Wohlthäter zu betrachten sind, zu lieben, zu achten und zu ehren haben, und ihnen zu gehorchen schuldig sind.

§. 41.

Jedoch hat man zum Ueberfluss, auch deshalb, weil observanzmässig einiges von den Schülern gefordert wird, was gerade nicht

unmittelbar aus dem allgemeinen Schüler-Verhältnisse hervorgeht, Nachstehendes vorschriftlich bestimmen wollen:

1.) Alle Schulkinder haben nicht blos dem sie zur Zeit unterrichtenden Lehrer, sondern auch den übrigen, alle Achtung zu beweisen.
2.) Pünctlich um 8 Uhr Morgens und um 1 Uhr Nachmittags müssen sie in der Schule sein.
3.) Auf dem Hinwege, und wenn sie zu Hause gehen, auch wenn ihnen um 10 nnd um 3 Uhr auf eine kurze Zeit gestattet wird, im Freyen zu sein, müssen sie alles Lärmen und jeden Unfug vermeiden.
4.) Wer etwas früher, und ehe der Lehrer da ist, in die Schule kömmt, muss sich ruhig an seinen Platz setzen, und da die Ankunft des Lehrers abwarten.
5.) Dass die Schulbücher mitgebracht werden müssen, versteht sich von selbst.
6.) Beym Unterrichte muss die grösste Aufmerksamkeit bewiesen, und alles störende Geräusch vermieden werden.
7.) Was die Schüler und Schülerinnen, nach der Aufgabe der Lehrer, zu Hause auswendig zu lernen, oder sonst zu fertigen haben, namentlich alle schriftlichen Aufsätze p. p. muss von ihnen mit Fleiss gelernt und angefertiget werden.
8.) Insonderheit sind noch die Schüler des Cantors zu folgendem verbunden:
   a.) Alle haben an den Sonn- Fest- und Bettagen dem Gottesdienste auf dem Schüler-Chor beyzuwohnen, und von da mitzusingen, die Predigt aufmerksam anzuhören, und sowohl beim Kommen, als — und zwar vorzüglich — beim Zuhausegehen alles Gepolter möglichst zu vermeiden.
   b.) Zwölf der Aeltesten und Verständigsten, deren Wahl übrigens vom Cantor abhängt, und die diesen Posten als einen Ehrenposten zu betrachten haben, sind verpflichtet, den Cantor beym öffentlichen Gottesdienste, am Sonnabend in der Vesper, und bei Leichen, mit ihrem zuverlässigern Gesange zu unterstützen, und überdies je drey und drey in der Kirche die Gesangnummern anzustecken.
9.) Wer diese Vorschriften übertritt, hat sichs selbst zu verdanken, wenn er dafür angemessen bestraft wird.

Schliesslich

§. 42.

behält der Magistrat sichs vor, dass wenn Zeit und Umstände in dem vorstehenden Reglement, auf dessen allerhöchste Confirmation allerunterthänigst angetragen werden soll, eine Abänderung erforderlich machen sollten, solche wirklich, jedoch immer nur in Folge Landesherrlicher Genehmigung, eintreten zu lassen.

(Nach dem Original im Malchower Ratsarchiv.)

Beilage V.

1826.
Vertheilung der Lectionen.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
von 8 bis 9	Religionsunterricht nach dem Landes-catechismus	Religionsunterricht nach Löhrs biblischen Erzählungen	wie Montag	wie Dienstag	wie Dienstag	wie Montag
von 9 bis 10	Leseübung	wie Montag	Übung im Briefschreiben, aufgesetzte Briefe werden eingereicht etc.	wie Montag	wie Montag	wie Montag
von 10 bis 11	Übung im Schönschreiben	wie Montag	Rechnen aus dem Kopfe	wie Montag	wie Montag	Naturlehre
von 1 bis 2	Von 1 bis $2^1/_2$ U. Geographie und	Deutsche Sprachlehre	—	ebenso	wie Dienstag	—
von 2 bis 3	Naturgeschichte; von $2^1/_2$ bis 4 U.	Allgemeine Geschichte	—	wie am	wie am Dienstag	—
von 3 bis 4	Rechnen auf der Tafel	Rechnen auf der Tafel	—	Montag	wie am Dienstag	—

(Original, aus dem Malchower Ratsarchiv.)

Christlieb, Rector.

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Gruppe Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Im Oktober vorigen Jahres war es dem Unterzeichneten gelungen, einige Herren aus beiden Mecklenburg für eine Gruppenbildung und für den Eintritt in das Kuratorium der Gruppe Mecklenburg zu gewinnen.

Im Einverständnis mit diesen Herren wurde folgender Aufruf an ca. 120 Adressen versandt:

Hochgeehrter Herr!

Es besteht die Absicht, eine

„Gruppe Mecklenburg“

der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ zu gründen.

Letztere, deren Ziele und Bestrebungen aus beifolgendem Heftchen — mitgesandt war das sog. Werbeheft der Gesellschaft — sich ergeben, hat seit der Zeit ihres Bestehens fast alle deutschen Staaten in den Bereich ihrer Arbeit gezogen. Schon liegt eine ganze Reihe von Veröffentlichungen vor, welche für die Geschichte des Studien-, Unterrichts- und Erziehungswesens, für deren gegenwärtige Gestaltung, sowie für viele Fachwissenschaften, für politische und Kultur-Geschichte u. s. w. von hervorragendem, wenn nicht grundlegendem Werte sind. Es hat denn auch die deutsche Reichsregierung die wissenschaftliche und nationale Bedeutung dieser Publikationen anerkannt, indem sie seit einigen Jahren die Arbeiten der Gesellschaft unter allseitiger Zustimmung des Reichstages mit einer Jahressubvention von 30000 Mark unterstützt: eine in der letzten Tagung gefasste Resolution des Reichstages erbat eine künftige Erhöhung dieser Subvention auf 50000 Mark sowie Einstellung des Postens in das Ordinarium des Reichsamtes des Innern. Ueberall haben in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz hochgestellte und wissenschaftlich bedeutende Männer einander die Hände gereicht und durch Bildung von Gruppen sowie durch thätige wissenschaftliche Mitarbeit das Werk gefördert.

Unser engeres Vaterland Mecklenburg fehlt noch in der Reihe der Gruppen. Und doch bietet seine Schulgeschichte unendlichen und auch bedeutsamen Stoff in Fülle, der noch in den Archiven und Bibliotheken schlummert. Zwar ist ein Anfang in der Bearbeitung gemacht, indem die Geschichte der

höheren Schulen fast für jede einzelne Anstalt und einige Geschichten von Bürgerschulen vorliegen. Allein es bleibt noch viel zu thun, denn alle Schulen sollen in den Kreis der Untersuchungen gezogen werden.

Als erste und grundlegende Arbeit der Gruppe ist die Herstellung eines Verzeichnisses der bereits vorhandenen Werke und Aufsätze zur Mecklenburgischen Erziehungs- und Schulgeschichte anzusehen.

In Angriff müssten ferner genommen werden Arbeiten wie die folgenden:
- eine Geschichte jeder einzelnen Bürger- und Volksschule,
- eine Geschichte des domanialen Schulwesens, sowie
- eine solche der ritterschaftlichen Schulen,
- eine Geschichte des Lehrerbildungswesens,
- eine Geschichte jeder einzelnen höheren Schule,
- eine Geschichte der Landesuniversität,
- eine Geschichte der Erziehung in unserm Fürstenhause und in den Adelsfamilien.

Es dürften sich anschliessen:
- eine Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Schule in Mecklenburg, sowie
- desjenigen von Staat und Schule,
- eine Geschichte des Rektorates und Konrektorates, ferner
- die Geschichte einzelner bedeutender Pädagogen, z. B. des Nathan Chyträus.

Ferner:
- eine Geschichte der mecklenburgischen Katechismen, sowie
- anderer Schulbücher,
- eine Geschichte der Kinderlehre und der Konfirmation u. a. m.

Je nach ihrer Beschaffenheit werden diese Arbeiten aufgenommen in verschiedenen Arten der Gesellschaftspublikationen: in die Mitteilungen, die Texte und Forschungen und in die Monumenta Germaniae Paedagogica. Innerhalb des grossen bibliographischen Werkes des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens in den Ländern deutscher Zunge aber werden von Jahr zu Jahr unter den Werken und Aufsätzen zum deutschen Erziehungswesen auch die auf Mecklenburg bezüglichen Erscheinungen verzeichnet.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 Mark, wofür die Mitteilungen der Gesellschaft, die im Buchhandel 8 Mark kosten, den Mitgliedern gratis geliefert werden.

Das unterzeichnete Kuratorium richtet an Sie, hochgeehrter Herr, die höfliche Bitte, dem Werke Ihr Interesse zuwenden zu wollen.

Anmeldungen zum Beitritt zur Gruppe Mecklenburg, sowie auch zur Uebernahme eines oder des anderen Themas aus unserer Schulgeschichte nimmt Dr. Schnell in Güstrow gern entgegen und ist auch zu jeder weiteren Auskunft bereit.

Die geschichtlichen Wissenschaften haben in Mecklenburg immer eine hervorragende Pflege erfahren. Sorgen wir dafür, dass wir auf dem Gebiete der Schulgeschichte nicht hinter unseren Nachbarn zurückbleiben! Der Erfolg kommt dem Vaterlande zu gute, sowohl was die Kenntnis seiner geschichtlichen Vergangenheit als auch die Förderung des Studien-, Unterrichts- und Erziehungswesens der Gegenwart betrifft.

Die Beitrittserklärungen zur Gruppe gingen so zahlreich ein, dass die Gruppe als gebildet angesehen werden konnte. Es wurden auch sogleich einige Arbeiten angemeldet, welche zum Teil schon eingereicht sind; andere stehen in Bälde zu erwarten.

Zur Durchsicht und Prüfung der eingehenden wissenschaftlichen Arbeiten ist für Mecklenburg-Schwerin ein Redaktionsausschuss gebildet worden, dem die Herren Schulrat Dr. Strenge, Geh. Regierungsrat Dr. Schröder, Archivar Dr. Stuhr, sämtlich zu Schwerin, sowie der Unterzeichnete angehören. Es besteht die Absicht, für die Arbeiten aus dem Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz einen ähnlichen Ausschuss einzurichten.

Am 10. März trat der Vorstand der Gruppe zu einer Versammlung in Güstrow zusammen, worüber folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

Versammlung
des Kuratoriums der Gruppe Mecklenburg
der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
am 10. März 1902
im Hause des Herrn Superintendenten Lindemann zu Güstrow.

Anwesend waren die Herren: Schulrat Dr. Strenge aus Schwerin, Superintendent Lindemann aus Güstrow, Archivar Dr. v. Buchwald aus Neu-Strelitz, Archivar Dr. Stuhr aus Schwerin, Oberlehrer Dr. Schnell aus Güstrow, sowie Herr Prof. Dr. Kehrbach aus Berlin.

Die Versammelten beschliessen, dass zunächst zwei Gruppen von Arbeiten in Angriff zu nehmen seien:

1. eine Sammlung, Sichtung und Herausgabe der Schulordnungen Mecklenburgs von den frühesten Zeiten bis 1848, nach dem Plane der Monumenta;
2. eine Sammlung, Sichtung und Herausgabe der Dokumente zur Geschichte der Fürsten- und Adelserziehung in Mecklenburg.

Was die Vorarbeiten ad 1) anbelangt, so erklärt Dr. Schnell sich bereit, diese zu übernehmen. Was die Sammlung ad 2) betrifft, so erklären die anwesenden Herren sich bereit, auf die Heranziehung von geeigneten Kräften Bedacht zu nehmen.

Um Interesse für die Bestrebungen der Gruppe zu erwecken, soll Material für ein mecklenburgisches Gruppenheft der Mitteilungen gesammelt werden.

Es wird ferner in Anregung gebracht, den Vorstand in Berlin zu veranlassen, von diesem Gruppenheft ca. 30 Exemplare, bezw. nach Erfordern, dem Gruppenvorstand zur Verfügung zu stellen.

Es wird beschlossen, die Bestrebungen der Gruppe durch die mecklenburgische Tagespresse zur allgemeinern Kenntnis zu bringen.

Es wird vorbehalten, zu geeigneter Zeit auch das Interesse der Allerhöchsten Landesherrn sowie der Stände für das Unternehmen zu gewinnen.

Endlich wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass in dem Hauptvorstande zu Berlin auch die mecklenburgische Gruppe ständige Vertretung finden möge.

In Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse wird es für zweckmässig gehalten, von der sofortigen Veröffentlichung der bereits eingelieferten Arbeiten bis auf weiteres abzusehen.

Strenge. v. Buchwald. Lindemann. Stuhr. Schnell.

Die Gruppe Mecklenburg besteht zur Zeit aus folgenden Herren:

Kuratorium. Vorsitzender Dr. Strenge, Schulrat in Schwerin. Dr. v. Buchwald, Bibliothekar und Archivar in Neustrelitz (für die Grossherzogl. Bibliothek). Lindemann, Superintendent in Güstrow. Präfcke, Konsistorialrat in Neustrelitz. Dr. Schnell, Oberlehrer in Güstrow. Dr. Schröder, Geheimer Regierungsrat, Vorstand der Grossherzogl. Regierungsbibliothek in Schwerin. Dr. Stuhr, Archivar in Schwerin.

Ferner gehören der Gruppe an:

Dr. Bahlcke, Direktor des Grossherzogl. Seminars zu Mirow (für das Seminar). Dr. Hartwig, Geheimer Oberschulrat a. D. in Schwerin. Havekoss, Oberlehrer in Wismar. Henckel, Rektor in Parchim (für die Lehrerbibliothek). Jaaks, Rektor in Warin. Dr. Kohfeldt, Bibliothekar in Rostock. Dr. Kuthe, Direktor des Grossherzogl. Friedrich Franz-Gymnasiums in Parchim (für sich selbst und für die Bibliothek der Anstalt). Schliemann, Direktor des Grossherzogl. Seminars in Lübtheen (für das Seminar). Schreiber, Pastor und Rektor in Sülze. Sellschopp, Direktor des Grossherzogl. Seminars in Neukloster (für das Seminar). Steinfatt, Rektor in Güstrow (für die Lehrerbibliothek). Dr. Stötzer, Gymnasialprofessor in Bützow. Wegner, Rektor in Doberan. Wulff, Pastor in Blankenhagen bei Gelbensande.

Für ein weiteres mecklenb. Heft liegen bereits einige interessante Arbeiten vor: „Der scolaris im Mittelalter", von Realgymnasiallehrer Rohde in Güstrow; „Die Geschichte des Schulwesens der Stadt Kropelin", von Pastor und Rektor Schreiber in Sülze; „Zur Geschichte des Katechismusunterrichts", vom Unterzeichneten. Andere, das Unterrichtswesen in Doberan, Schwerin, Warin, Waren, sowie im Domanium, endlich auch die Erziehung in einem adligen Geschlechte betreffend, sind in Vorbereitung.

Der Unterzeichnete spricht namens des Kuratoriums die Bitte um weitere Beteiligung an den Arbeiten und um zahlreichen Beitritt zur Gruppe aus und ist zu jeder weiteren mündlichen und schriftlichen Auskunft bereit.

Güstrow, im März 1902. Dr. Schnell.

Gruppe Bayern.

Bericht über die Sitzung des Kuratoriums vom 22. März 1902.

Nach Begrüssung der erschienenen Herren gab der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. S. Günther, mehrere Entschuldigungen bekannt und erteilte dann dem I. Schriftführer, Rektor Dr. Krallinger, das Wort zur Berichterstattung über den Verlauf des vergangenen Jahres.

Dieser teilte mit, dass eine Anzahl Sitzungen des Ausschusses und der Redaktionskommission sowie zwei Kuratorialsitzungen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes abgehalten worden seien.

Dank der Empfehlung seitens des K. Staatsministeriums sei die Zahl der Mitglieder der Bayerngruppe auf nahezu 150 gestiegen; weniger lebhaft sei die Teilnahme aus den Kreisen der Mittelschulen, und es sei wünschenswert, nach Möglichkeit alle Anstaltsbibliotheken der Mittelschulen als Mitglieder zu gewinnen, da nur dann eine gewisse Stabilität in die Mitgliederzahl hineinkomme und die Bestrebungen der Gesellschaft nachdrücklich und nachhaltig zur Geltung gebracht werden könnten.

Im vergangenen Jahre wurde seitens der Bayerngruppe ein zweites wertvolles Bayernheft der „Texte und Forschungen“ ausgegeben. Ein Bayernheft der „Mitteilungen“ konnte jedoch von der Gesamtgesellschaft für dieses Jahr nicht eingeräumt werden. Man solle deshalb wenigstens verlangen, dass einzelne bayerische Arbeiten in allgemeine Hefte der „Mitteilungen“ Aufnahme finden.

Hierauf zählte der I. Schriftführer die vorliegenden und die in Aussicht stehenden Arbeiten auf und konstatierte, dass in der Frage der Herausgabe der Schulordnungen bayerischer Mittelschulen noch immer nichts Greifbares zu erreichen gewesen sei.

Endlich berührte er noch das Verhältnis der Bayerngruppe zur Gesamtgesellschaft und die Organisation der letzteren.

Herr Kammerpräsident Dr. von Orterer wies neuerdings auf die Wichtigkeit der Herausgabe der Schulordnungen hin. Die Bibliographie hofft Rektor Marschall bei Andauer seiner Gesundheit bis 1903 fertig zu bringen. Prof. Brand konnte bei der Umfänglichkeit der Vorarbeiten zu den nachträglich notwendig befundenen Regesten keinen bestimmten Zeitpunkt für die Fertigstellung der Mittelschul-Bibliographie angeben.

Die Herren Oberregierungsrat Schätz und Kammerpräsident Dr. von Orterer versprachen, innerhalb ihres Kreises auf den Beitritt der Mittelschulbibliotheken aufmerksam zu machen. Aber es soll auch noch vom Ausschuss neuerdings eingeladen werden.

Auf Antrag des Herrn Dr. von Orterer wurde hierauf beschlossen, es seien von der Bayerngruppe an Mitarbeiter für Vornahme besonderer Forschungsarbeiten in Bibliotheken und Archiven nach Massgabe der vorhandenen Mittel Stipendien auszubezahlen. Ueber die Modalitäten soll später beraten werden.

Als Prof. Dr. Günther mit Rücksicht auf die Arbeitslast, welche ihm durch die Stellung als Abteilungsvorstand an der technischen Hochschule auferlegt worden, den Wunsch nach Wahl eines I. Vorstandes kundgab, wurde er allerseits ersucht, bis zum nächsten Jahr, wo statutengemäss eine Generalversammlung stattfinde, auszuharren. Dies sagte Herr Prof. G. auch zu.

Hierauf besprach Herr Dr. von Orterer in eingehender Weise die Notwendigkeit der Neuorganisation der Gesamtgesellschaft in Bezug auf Leitung und Finanzgebahrung, wobei auch das Verhältnis der Gruppen zum Ganzen, die Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstands-

sitzungen, Ausgabe der Mitgliederliste u. s. w. zu regeln wären. An der Besprechung dieser Frage nahmen alle Anwesenden, besonders Prof. Dr. Günther und Oberregierungsrat Schätz lebhaften Anteil. Es wurde indes beschlossen, in der Angelegenheit erst nach Einziehung näherer Erkundigung an massgebenden Stellen mit Anträgen vorzugehen.

Herr Kassier Dr. Knoll berichtete über den Stand der Kasse, welche z. Zt. der Sitzung 1617,50 M. aufwies. Dem Herrn Kassier wurde für seine umsichtige und gewissenhafte Geschäftsführung der Dank der Gruppe ausgesprochen und Decharge erteilt.

Der 2. Schriftführer wies sodann auf das wertvolle Schulmuseum in Breslau hin und drückte den Wunsch aus, es möchte auch in München ein Schulmuseum errichtet werden, welches den Zwecken der Volks- und Mittelschulen dienen sollte. Auf Antrag des Herrn Dr. von Orterer wurden zur Bearbeitung der Frage als Referenten bezw. Korreferenten die Herren Freytag, Dr. Gebhard und Dr. Krallinger aufgestellt.

Nachdem der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Günther, noch den beiden Schriftführern für ihre Mühewaltung gedankt hatte, wurde um $11^{1}/_{2}$ Uhr die Sitzung geschlossen. Dr. Krallinger, 1. Schriftführer.

* * *

Bericht über die diesjährige Generalversammlung der Bayerngruppe vom 12. Juni.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den bisherigen zweiten Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. S. Günther, gedachte derselbe zunächst des verstorbenen ersten Vorstandes, des um die Bayerngruppe hochverdienten Herrn Prälaten Professor Dr. J. Bach. Ihm zum ehrenden, dankbaren Gedenken erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen. Den Kassenbericht erstattete Herr Gymnasialprofessor Dr. Knoll; aus demselben geht hervor, dass der Kassenbestand dank des jährlichen Zuschusses von 1000 M. seitens der bayerischen Staatsregierung ein sehr günstiger ist. Dem wegen Beförderung zum Gymnasialprofessor in Regensburg aus der Vorstandschaft ausscheidenden Kassier wurde für seine übersichtliche, gewissenhafte Kassaführung der herzliche Dank der Bayerngruppe zum Ausdrucke gebracht. In dem nun folgenden Bericht gab der erste Schriftführer, Herr Rektor Dr. Krallinger, ein Bild der Thätigkeit der Bayerngruppe in den letzten drei Jahren. Es erschien im 10. Jahrgang der „Mitteilungen“ ein 2. Bayernheft. In zwei umfangreichen Heften der „Texte und Forschungen“ wurden wertvolle Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern veröffentlicht. Ihnen wird sich bald in weiteren Heften die Herausgabe einer bayerischen Bibliographie, bearbeitet von den Herren Brand und Marschall, anschliessen. Um die Sammlung bayerischer Schulordnungen für die Volksschulen hat sich Herr Lehrer Hollweck-Regensburg grosse

Verdienste erworben; diese, sowie auch die Schulordnungen der Mittelschulen, deren Sammlung bereits in die Wege geleitet ist, zu publizieren, wird eine der Hauptaufgaben der Bayerngruppe sein. Ausserdem bemühte sich die Vorstandschaft mit Erfolg um die Gewinnung anderer Arbeiten, die ihrer Veröffentlichung entgegensehen. Hand in Hand damit ging eine fleissige Werbung um Mitglieder für die Gesellschaft und damit um Abnehmer der wertvollen Vereinsschriften einerseits, um rege Mitarbeiterschaft andererseits. Hiebei wurde die Bayerngruppe vom Staatsministerium in dankenswerter Weise unterstützt. Mit dem Wunsche, es möchten recht viele Interessenten der Bayerngruppe sich anschliessen, schloss Herr Rektor Dr. Krallinger seinen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Bericht, der ein erfreuliches Zeugnis für die umfassende, erfolgreiche Thätigkeit der Bayerngruppe ablegte. — Hierauf referierte Herr Kammerpräsident Dr. v. Orterer über die Ende Mai stattgehabte Generalversammlung der Gesamtgesellschaft in Berlin, welcher er als Abgeordneter der Bayerngruppe beiwohnte; aus seinem interessanten Berichte sei erwähnt, dass der Bayerngruppe ob ihrer rührigen Thätigkeit das vollste Lob gezollt wurde, sowie dass eine Neuorganisation der Leitung der Gesamtgesellschaft in Aussicht stehe. — Dem Delegierten wurde für seine vortreffliche Vertretung der Interessen der Bayerngruppe und damit der Gesamtgesellschaft der lebhafte Dank der Generalversammlung ausgesprochen. — Ins Kuratorium der Bayerngruppe wurde Herr Seminardirektor Heigenmooser-München gewählt. Die Vorstandschaft der Bayerngruppe setzt sich nach der Neuwahl aus folgenden Herren zusammen: Professor Dr. S. Günther (1. Vorsitzender), Professor Dr. Schnitzer (2. Vorsitzender), Rektor Dr. Krallinger (1. Schriftführer), Lehrer Karl Freytag (2. Schriftführer), Gymnasial-Lehrer Dr. Flemisch[1]) (Kassier), Rektor G. N. Marschall (Mitglied des Redaktionsausschusses).

Karl Freytag, 2. Schriftführer.

[1]) NB. Es wird gebeten, von nun an die Beiträge an Herrn Dr. Flemisch, Adalbertstrasse 6 II, senden zu wollen.

Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge. Bibliographisches Verzeichnis mit Inhaltsangabe der Bücher, Aufsätze und behördlichen Verordnungen zur deutschen Erziehungs- und Unterrichts-Wissenschaft nebst Mitteilungen über Lehrmittel. Mit Namen- und Sachregister und dem Verzeichnis der benutzten periodischen Schriften und Sammelwerke. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgegeben von **Karl Kehrbach**. Jahrgang III 1898. Berlin 1902. **J. Harrwitz Nachfolger.** Lex.-8⁰. XXXV, 799 S. M. 20,00.

Der nunmehr fertiggestellte dritte Jahrgang der Bibliographie, der die Litteratur des Jahres 1898 umfasst, führt Aufsätze und behördliche Verordnungen in der Regel ohne erläuternde Zusätze auf. Diese Einschränkung erschien zeitweilig geboten, um den Abstand, der zwischen dem hier erfolgenden Bericht über die pädagogische Litteratur und deren Erscheinungszeit liegt und jetzt ungefähr drei Jahre beträgt, nach und nach zu verringern. Aber auch so nahm die Herstellung des vorliegenden Bandes fast ein volles Jahr in Anspruch, hauptsächlich weil die durch jene Massnahme herbeigeführte Erleichterung keine so erhebliche war, als wir erwartet hatten. Nachdem nunmehr der Vorstand der Gesellschaft zur Erreichung des eben genannten Zweckes zwei weitere Hilfskräfte für ein Jahr eingestellt hat, darf mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass die folgenden Jahrgänge des Werkes in rascherer Folge als bisher erscheinen und dem Zeitraum, über den sie berichten, sich mehr und mehr nähern werden.

Ein weiterer Unterschied des zur Ausgabe gelangenden Bandes von seinen Vorgängern besteht darin, dass der gesamte Stoff auf zwei Halbjahrs - Bände verteilt ist. Dies ermöglicht schon an sich eine raschere Uebersicht über einzelne Gebiete, so dass das Namen- und Sachregister ohne grossen Nachteil erheblich vereinfacht werden konnte, wie in einer Vorbemerkung zu demselben (S. 744) angedeutet ist.

Was den Umfang der dieses Mal vorgeführten Litteratur anbetrifft, so sind ungefähr 2500 Bucherzeugnisse einschliesslich der Lehrmittel, an die 3800 Zeitschriftenartikel und 180 behördliche Verordnungen verzeichnet. Der Rückgang in der Zahl der aufgenommenen Aufsätze gegen das Vorjahr erklärt sich daraus, dass eine Menge kleinerer oder nur Augenblickszwecken dienender Artikel überhaupt beiseite gelassen und die nichtpädagogischen Organe nur in geringem Masse berücksichtigt wurden.

Geschäftlicher Teil.

Neunte ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am Sonnabend, den 31. Mai, abends 7½ Uhr, im Saale des Berliner Presse-Klubs, Unter den Linden 33.

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden über die Thätigkeit des Vorstandes.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Bericht des 1. Schriftführers über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
4. Antrag der Gesellschaftsmitglieder Herren Verlagsbuchhändler Müller und Dr. med. Wauer, den 1. Schriftführer seines Amtes als Mitglied des Vorstandes zu entheben.

* * *

Der Vorsitzende der Gesellschaft Dr. L. H. Fischer eröffnet die Sitzung bald nach $7^1/_2$ Uhr und begrüsst die erschienenen Mitglieder, insbesondere die von auswärts erschienenen Herren, den Präsidenten der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Herrn Dr. von Orterer aus Eichstätt, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Reifferscheid aus Greifswald und Herrn Professor Dr. Wotke aus Wien, und erklärt, dass die Generalversammlung den Satzungen entsprechend rechtzeitig einberufen sei.

I. Der Vorsitzende berichtet über die Thätigkeit des Vorstandes Folgendes: Seit der letzten ordentlichen Generalversammlung am 23. Mai v. J. sind 14 Vorstandssitzungen von fast regelmässig dreistündiger Dauer gehalten. In diesen Sitzungen erstattete der 1. Schriftführer, Herr Professor Dr. Kehrbach, Bericht über den Stand der Veröffentlichungen der Gesellschaft und im Anschluss hieran bildeten die erforderlichen Verhandlungen mit den einzelnen Autoren der M. G. P. sowie mit den Gruppen einen wesentlichen Bestandteil der Besprechungen. An einer der Vorstandssitzungen nahm auch als Kommissar des Reichsamtes des Innern Herr Geh. Ober-Regierungsrat Lewald teil und empfahl die Klarstellung des Verlags- und Urheberrechtes an den

Gesellschaftsschriften, insbesondere an den M. G. P. und der Bibliographie durch Einholung eines Rechtsgutachtens. Das Gutachten hat bisher noch nicht erstattet werden können, weil die Beschaffung des erforderlichen Materials sich verzögerte, doch steht die Erledigung der Angelegenheit in naher Aussicht. Ferner regte Herr Geh. Rat Lewald Veränderungen in der Subvention für die Verleger der Gesellschaftsschriften und in der Honorierung der Verfasser der Monumentabände nach dem Muster der Monumenta Germaniae Historica sowie Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes durch Aufnahme je eines Vertreters der grösseren Gruppen an. Mit der Frage nach der Einsetzung eines von den deutschen Akademieu vorzuschlagenden wissenschaftlichen Beirates für die Herausgabe der M. G. P. beschäftigte sich eine im Auftrage des Herrn Staatssekretär des Innern einberufene Konferenz am 16. November v. J., zu der von der Berliner Akademie der Wissenschaften die Herren Professoren Dilthey, Dümmler, Erich Schmidt, von Willamowitz-Möllendorf, ferner der frühere 1. Vorsitzende unserer Gesellschaft, Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Münch, Herr Professor Reichsrat Dr. Freiherr von Hertling und sechs Mitglieder unseres Vorstandes eingeladen waren. Zunächst wird über diese Frage ein Gutachten der in Betracht kommenden Akademien vom Reichsamt des Innern eingeholt. Mit diesen Reorganisationsgedanken wird sich voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung zu beschäftigen haben.

Neben den Verhandlungen, welche auf die Veröffentlichungen unserer Gesellschaft Bezug nehmen, haben in unseren Vorstandssitzungen uns die Einrichtungen unseres Bureaus und die Personalien unserer Hilfsarbeiter beschäftigt. So haben wir eine ausführliche Redaktionsordnung durchberaten und genaue Bestimmungen über die dem 1. Schriftführer und den Hilfsarbeitern im einzelnen obliegenden Pflichten festgesetzt; wir haben ferner Kontraktsformulare für die in unserem Bureau beschäftigten Hilfsarbeiter entworfen, mit denen nunmehr feste Kontrakte abgeschlossen sind. Um die Herstellung der Bibliographie zu beschleunigen, haben wir für ein Jahr zwei ausserordentliche Hilfskräfte eingestellt. Auch beschäftigte uns die Festsetzung eines Kontraktes mit der Firma J. Harrwitz Nachf. über den Verlag der Bibliographie, der bisher immer noch fehlte. Der vom Vorstand mit dieser vereinbarte Kontraktentwurf hat wegen juristischer Bedenken die Zustimmung des Reichsamtes des Innern nicht gefunden, doch steht die Erledigung auch dieser Angelegenheit in sicherer Aussicht, sobald durch das vorhin erwähnte Rechtsgutachten das Verlags- und Urheberrecht an dieser Vereinsschrift klargelegt ist.

Endlich wurden auf Beschluss des Vorstandes ein Heftchen gedruckt, welches das Verzeichnis unserer Mitglieder und ein weiteres, welches die Satzungen der Gesellschaft sowie eine Uebersicht über die

bisher im Auftrage der Gesellschaft veröffentlichten Publikationen enthält.

Wir hoffen, dass Sie aus diesen Ausführungen den Eindruck gewonnen haben, dass es wenigstens nicht an gutem Willen, unseren Obliegenheiten nach Möglichkeit gerecht zu werden, gefehlt hat.

Bei der Besprechung des Berichtes erklärte Herr Präsident von Orterer für sich und zugleich im Auftrage der Gruppe Bayern, er müsse davor warnen, dass eine zu weit gehende Ingerenz der Reichsbehörde in die wissenschaftliche und verwaltliche Selbständigkeit der Gesellschaft versucht werde. Unzweifelhaft hätten die verbündeten Regierungen das Recht, durch ihre Organe — in diesem Falle das Reichsamt des Innern — eine Kontrolle darüber zu üben, wie die vom Reiche dem Unternehmen zugewendeten namhaften Summen, deren Erhöhung, nebenbei gesagt, sehr erwünscht wäre, Verwendung finden, wie ja auch die Einzelstaaten, welche mit ihren Beiträgen unsere Gesellschaft unterstützen, z. B. die bayerische Regierung und der bayerische Landtag ein gleiches Recht für sich in Anspruch nehmen müssten. Aber es sei doch fraglich, ob die ja nur angedeuteten Reorganisationspläne, z. B. die geplante Aufsicht durch die Akademien, für die Gesellschaft erspriesslich sein würden. Er und seine Freunde seien durchaus der Meinung, dass eine erweiterte Einflussnahme seitens der jetzt so stattlichen Zahl der Gruppen im ganzen Gebiete der deutschen Sprache auf die Gesamtgesellschaft fürder kaum noch zu umgehen sein würde und dass ein Weg gefunden werden müsste, wie die Vertreter der Gruppen, vor allem der grösseren Gruppen die verschiedenen Stadien der Vereinsunternehmungen, speciell auch die Verwendung der Vereinsmittel zu überwachen und in der Gesamtvorstandschaft zu leiten haben würden. Dazu könnte dann immerhin noch nach einer von den Einzelregierungen zu treffenden Bestimmung der Beirat gelehrter Gesellschaften betreffend den Umfang und die Art der Publikationen u. a. treten. Wünschenswert sei es ferner, dass alljährlich eine Berichterstattung über den Stand der Mitglieder und Gruppen wie auch über die Verwendung der Mittel im einzelnen erfolge.

Der Vorsitzende erwidert, dass, wie er schon berichtet, gerade vom Reichsamt des Innern angeregt sei, es möchten die Satzungen der Gesellschaft dahin abgeändert werden, dass die grösseren Gruppen je einen Vertreter in den Vorstand entsendeten. Ferner werde nach Vorstandsbeschluss in Zukunft den Mitgliedern der Gesellschaft alljährlich ein Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes zugänglich gemacht werden, indem der wesentliche Inhalt des vom Vorsitzenden in der Generalversammlung erstatteten Berichtes in den Mitteilungen zum Abdruck gelangt. Daran werde sich naturgemäss ein Kassenbericht schliessen, wie er diesmal schon von dem Herrn Schatzmeister aufgestellt und an die einzelnen Gruppen, aber nicht an alle Mitglieder versandt sei.

Herr Professor Dr. Wotke, Vertreter der Gruppe Oesterreich, erklärt seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Präsidenten von Orterer und hebt hervor, dass es der Gruppe Oesterreich, der grössten Gruppe der Gesellschaft, sehr schwer werden würde, weiter der Gesellschaft anzugehören, wenn staatliche Organe des Deutschen Reiches genaue Vorschriften über die wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft in der in Aussicht gestellten Weise geben würden.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Professor Lasson, dankt den Vorrednern für die bedeutenden und inhaltreichen Anregungen und verspricht, dass der Vorstand ihnen seine Aufmerksamkeit schenken wird.

II. Der Bericht des Herrn Schatzmeisters führte im wesentlichen Folgendes aus. Die Einnahmen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" fliessen aus zwei Quellen. Die eine bilden die Mitgliederbeiträge und der Erlös aus dem Verkaufe der „Mittheilungen", die andere bildet die Reichssubvention, die der Gesellschaft seit dem 1. April 1899 in Höhe von jährlich 30000 ℳ gewährt wird. Da diese Summe jährlich von neuem in den Etat gestellt und vom Reichstag bewilligt werden muss, die Möglichkeit der Nichtbewilligung also nicht ausgeschlossen ist, so werden die eigenen Einnahmen und ihre Verwendung, sowie die Reichssubvention und deren Verwendung in unserem Bericht regelmässig von einander getrennt.

I. Eigene Einnahmen. Sie setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen[1]) (4040 ℳ), dem Erlös aus dem buchhändlerischen

[1]) Die konstituierende Versammlung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", die seit dem 13. Februar 1901 „eingetragener Verein" ist, fand am 14. Dezember 1890 statt. An jenem Tage zeichneten sich 60 Teilnehmer der Versammlung als Mitglieder ein. Diese Zahl stieg im 1. Jahre auf 381, im 2. Jahre auf 407, im 3. Jahre auf 517, im 4. Jahre auf 540, im 5. Jahre auf 577, im 6. Jahre auf 692, im 7. Jahre auf 712, sank im 8. Jahre auf 692, stieg im 9. Jahre auf 715, im 10. Jahre auf 762, im 11. Jahre auf 803, im 12. Jahre (bis 1. Mai 1902) auf 882. (Am 30. Juni 1902: 896 Mitglieder.) Diese 882 Mitglieder verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Länder und Landesteile: 1. Das Deutsche Reich 654, 2. Oesterreich-Ungarn 179, 3. die Schweiz 39, 4. Belgien 1, 5. Frankreich 1, 6. Griechenland 1, 7. Italien 2, 8. die Niederlande 2, 9. Russland 2, 10. Amerika (Puerto-Rico) 1 Mitglied. — Im Deutschen Reiche kommt also im Durchschnitt auf je 86154 Einwohner 1 Mitglied. — Auf die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches verteilen sich die 654 Mitglieder, wie folgt: 1. Preussen 271 Mitglieder (nach der Einwohnerzahl müsste es 490 haben!), 2. Bayern 167 (nach der Einwohnerzahl müsste es nur 72 haben!), 3. Sachsen 20 (48), 4. Württemberg 28 (25), 5. Baden 20 (22), 6. Hessen 26 (13), 7. Mecklenburg-Schwerin 20 (7), 8. Mecklenburg-Strelitz 3 (1), 9. Oldenburg 6 (5), 10. Sachsen-Weimar 9 (4), 11. Anhalt 19 (4), 12. Braunschweig 12 (5), 13. Sachsen-Altenburg 3 (2), 14. Sachsen-Koburg-Gotha 5 (3), 15. Sachsen-Meiningen 5 (3), 16. Lippe — (2), 17. Reuss j. L. 3 (2), 18. Reuss ä. Linie 2 (1), 19. Schaumburg-Lippe — (1), 20. Schwarzburg-Rudolstadt — (1), 21. Schwarzburg-Sondershausen 1 (1), 22. Waldeck 2 (1), 23. Bremen 1 (3),

Verkauf der „Mitteilungen“ [1] (325 ℳ), den Zinsen eines der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ gehörigen Wertpapiers [2] (3,50 ℳ), der Subvention, die uns die Herzogl. Anhaltische Regierung auch für das Rechnungsjahr 1901 bewilligt hat [3] (150 ℳ) und Portovergütungen von den Verlegern unserer Gesellschaftsschriften (22 ℳ), in Summa 4540,50 ℳ

---

24. Hamburg 1 (9), 25. Lübeck 1 (1), 26. Reichsland Elsass-Lothringen 29 (20). — Preussische Provinzen: 1. Berlin 59 (22), 2. Brandenburg (ausschl. Berlin) 8 (40), 3. Hannover 6 (30), 4. Hessen-Nassau (und Waldeck) 30 (22), 5. Ostpreussen 4 (23), 6. Pommern 24 (19), 7. Posen 2 (22), 8. Rheinprovinz 51 (67), 9. Sachsen 13 (33), 10. Schlesien 21 (54), 11. Schleswig-Holstein 6 (16), 12. Westfalen 44 (37), 13. Westpreussen 3 (18). — Oesterreich (-Ungarn) 179 Mitglieder, und zwar: Böhmen 16, die Bukowina 1, Galizien 1, Kärnten 3, Krain 2, das Küstenland 1, Mähren 8, Niederösterreich 116 (davon in Wien 89), Oberösterreich 12, Salzburg 5, Steiermark 10, Tirol 3, Ungarn 1. — Von deu Gruppen zählt z. Z. die „Gruppe Anhalt“ 19 Mitglieder, die „Gruppe Baden“ 20, die „Gruppe Bayern“ 167, die „Gruppe Braunschweig“ 12, die „Gruppe Elsass-Lothringen“ 29, die „Gruppe Hessen-Nassau und Waldeck“ 30, die „Gruppe Hessen“ 26, die „Gruppe Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz“ 23, die „Gruppe Oldenburg“ 6, die „Gruppe Oesterreich“ 179, die „Gruppe Pommern“ 24, die „Gruppe Rheinprovinz“ 51, die „Gruppe Thüringen“ 28, die „Gruppe Westfalen“ 44, die „Gruppe Württemberg“ 28. Die Gesamtzahl der den Gruppen angehörigen Mitglieder beträgt also 686. Die rührigste aller Gruppen ist die vortrefflich geleitete „Gruppe Bayern“, deren Mitgliederzahl auch in den letzten Jahren eine ausserordentlich starke Zunahme erfahren hat, so dass sie hinter der Zahl der preussischen Mitglieder nur noch um 104 nachsteht! Die der Mitgliederzahl nach stärkste Gruppe ist die „Gruppe Oesterreich“ mit 179 Mitgliedern.

[1] Einschl. der Gebühren für Inserate und Beilagen („Mitteilungen“).

[2] Nach einem Beschlusse des Vorstandes sollen die Beträge, welche für den Erwerb von Mitgliedschaften auf Lebenszeit eingehen, nicht in die laufenden Einnahmen gestellt, sondern es sollen dafür zinstragende Papiere erworben werden.

[3] Die Herzogl. Anhaltische Regierung, welche diese Unterstützung schon seit einer Reihe von Jahren gewährt, hat dieselbe auch für die Rechnungsjahre 1902 und 1903 bewilligt. Wir sind ihr dafür zu grösstem Danke verpflichtet. — Auch die Gruppe Bayern hat im Rechnungsjahr 1901 zwei Beiträge von je 682,50 ℳ und 700 ℳ, in Summa 1382,50 ℳ gegeben, welche zur Herstellung von zwei Heften „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern, herausg. von der Gruppe Bayern der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ („Texte und Forschungen“ IV und V) verwandt worden sind. Diese Hefte sind aber nur den Mitgliedern der Bayerngruppe, nicht den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich geliefert worden. Der Schatzmeister bittet zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, in Zukunft derartige Hefte mit einer Beihilfe der Gesellschafts-Kasse herzustellen und dann als „Beihefte“ zu den „Mitteilungen“ allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Was die Ausgaben anlangt, so verteilen sich dieselben folgendermassen:

1.	Geschäftsführung der Gruppenvorstände und Kosten, welche die Bildung neuer Gruppen verursacht hat	272,66	ℳ
2.	Honorare für die in den „Mitteilungen" veröffentlichten Arbeiten	539,85	„
3.	Drucksachen[1]	2430,75	„
4.	Gebrauchsgegenstände für den Vorstand (Couverts, Briefbogen, Formulare, Versendungs-Adressen, Papier u. s. w.)	198,20	„
5.	Buchbinderarbeiten (für die Redakt.-Bibl. u. s. w.)	53,60	„
6.	Porti	537,32	„
7.	Schreibarbeiten	257,80	„
8.	Remuneration für den Bureauvorsteher	300,—	„
9.	Persönliche Dienste	31,60	„
10.	Verschiedenes	47,40	„
	in Summa	4689,18	ℳ

Da der Kassenbestand aus dem vorigen Rechnungsjahre (1900) 636,85 ℳ betrug, im Rechnungsjahre 1901 aber die Einnahmen von den Ausgaben um 148,68 ℳ überstiegen wurden, so war in das Rechnungsjahr 1902 ein Kassenbestand von 488,17 ℳ zu übertragen.

Nun hat sich der Druck eines Heftchens notwendig gemacht, in dem die Satzungen der Gesellschaft, ein Verzeichnis ihrer wissenschaftlichen Publikationen u. s. w. zum Abdruck gekommen sind, und das zur Werbung neuer Mitglieder verwandt werden soll, die absolut notwendig ist, wenn die Gesellschaft zur jährlichen Ausgabe von sechs Heften der „Mitteilungen" gelangen soll.

Die Herstellung dieses Heftchens, sowie des nach Vorstandsbeschluss ausgegebenen „Verzeichnisses der Mitglieder" unserer Gesellschaft hat 214,75 ℳ erfordert, die Kosten der Versendung sind noch nicht festzustellen. Der Druck der ersten beiden Hefte der diesjährigen „Mitteilungen" beträgt 597,45 ℳ + 619,05 ℳ = 1216,50 ℳ, die Kosten der Versendung betragen ca. 160 ℳ, die Honorare für die Arbeiten in diesen beiden Heften 135 ℳ + 193,50 ℳ = 328,50 ℳ. Nur eine sehr sparsame Wirtschaft wird uns davor bewahren, dass wir nicht im nächsten Jahre vor einem Defizit stehen. Leider nehmen manche Gruppen sehr wenig Rücksicht auf unsere wenig glänzende finanzielle Lage; sie verstärken die ihnen bewilligten „Gruppen-Hefte" in einer geradezu erschreckenden Weise und verursachen uns damit Kosten, die unsere Kräfte durchaus übersteigen.

[1]) Davon Herstellung der vier Hefte „Mitteilungen" 2403,25 ℳ (Heft I 488,25 ℳ, II 525 ℳ, III [Helvetia-Heft] 510 ℳ, IV [Elsass-Lothringer-Heft] 880 ℳ).

Was die vom Reiche bewilligte Unterstützung anlangt, die uns seit dem 1. April 1899 zufliesst, so beträgt sie jährlich 30 000 ℳ; es sind uns also bis 31. März 1902 90 000 ℳ bewilligt worden. Die aus der Reichssubvention pro 1901 bestrittenen Ausgaben verteilen sich nun auf sechs Titel:

I. Remunerationen für den Herausgeber der Gesellschafts-Schriften (Prof. Dr. Kehrbach) und die im Bureau beschäftigten Hilfskräfte:		
A. dem Herausgeber	6 000,—	ℳ
B. „ 1. wissenschaftlichen Hilfsarbeiter [2]) . .	3 000,—	„
C. „ 2. „ . .	2 000,—	„
D. der 1. Hilfsarbeiterin	1 200,—	„
E. „ 2. „	900,—	„
F. der Vertreterin der 1. Hilfsarbeiterin, die krankheitshalber mehrere Monate beurlaubt werden musste	275,—	„
G. einer männlichen Aushilfskraft, die auf die Zeit vom 1. März 1902 bis 28. Februar 1903 angestellt worden ist [1])	50,—	ℳ
H. einer weiblichen Aushilfskraft, die auf die gleiche Zeit angestellt worden ist . . .	56,25	„
	13 481,25	ℳ
II. Subventionen der Verleger der Gesellschafts-Publikationen:		
A. „Mitteilungen“ [2])	—,—	„
B. „Monumenta Germaniae Paedagogica“ [3]) . .	—,—	„

[1]) Sämtliche Hilfsarbeiter des Bureaus sind zu 47 wöchentlichen Arbeitsstunden verpflichtet.

[2]) Im Mai 1896 erschien das I. Heft des bibliographischen Jahrbuches „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“, das Schlussheft des dritten Jahrganges wurde am 31. Mai 1902 im Druck vollendet. Um nun eine raschere Fertigstellung des Manuskriptes zu diesem Werke zu ermöglichen, von dem der Vorstand wünscht, dass es den Bericht über die Litteratur des Jahres 1901 schon im Jahre 1903 bringt, während der im Mai 1902 erschienene III. Band erst über die Litteratur von 1898 berichtet, ist, wie schon der Herr I. Vorsitzende mitgeteilt hat, beschlossen worden, eine Zeit lang zwei ausserordentliche Hilfskräfte anzustellen.

[3]) Die „Mitteilungen“ werden seit dem Bestehen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ aus den eigenen Mitteln derselben hergestellt, erscheinen also im Selbstverlage. Den buchhändlerischen Vertrieb hat der Verleger der M. G. P. übernommen, dem auch die Annahme von Inseraten und Beilagen obliegt.

[4]) Die M. G. P., von denen bis jetzt 24 Bände zur Ausgabe gelangt sind, erscheinen seit dem Jahre 1886 im Verlage von A. Hofmann & Comp. in

C. „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“ [1]) —,— „

Berlin. Nach dem Verwendungsplane für die Reichssubvention (vom 5. Juli 1899) sollte der Verleger jährlich 6000 ℳ erhalten mit der Verpflichtung, die ihm übergebenen Manuskripte im Druck herstellen zu lassen und die Autorenhonorare zu zahlen. Mehr als drei Bände jährlich erscheinen zu lassen, sollte der Verleger nicht verpflichtet sein. Der Verleger erhielt nun vom 1. April 1899 bis 31. März 1901 zweimal 6000 ℳ = 12000 ℳ. Da aber bis zum letztgenannten Termin nur drei Bände (19, 20 und 21) der M. G. P. ausgegeben waren, so verfügte der Herr Staatssekretär des Innern, dass die Weiterzahlung der Subvention an den Verleger der M. G. P. so lange eingestellt werden sollte, bis die bereits subventionierten Bände (22, 23 und 24) erschienen wären. In Zukunft sollte dann die Subvention für jeden Band (2000 ℳ) erst nach Erscheinen desselben zur Auszahlung gelangen. Bis jetzt sind nun erst die Bände 22—24 erschienen; die Subvention pro 1891, die für die Bände 25, 26 und 27 bestimmt ist, konnte also noch nicht ausgezahlt werden.

[1]) Dieses Jahrbuch war ursprünglich ein buchhändlerisches Unternehmen der Firma J. Harrwitz Nachf., das von der Gesellschaft nicht subventioniert werden konnte, da ihr hierfür keine Mittel zu Gebote standen. Der I. Jahrgang, der im Mai 1896 zu erscheinen begann, behandelte die pädagogische Litteratur des Jahres 1896 und war im Dezember 1898 vollendet. Von Ostern 1899 an erhielt die Gesellschaft die Reichssubvention und bestritt nun daraus die Remuneration des Herausgebers und der Hilfskräfte, die Miete für die Bureauräume und die Ausstattung derselben, die Kosten der Heizung, Beleuchtung, Feuerversicherung u. s. w. Die Firma J. Harrwitz Nachf. erhielt eine jährliche Subvention in Höhe von 6000 ℳ, und dieser Betrag sollte vorläufig unabhängig sein von dem etwaigen buchhändlerischen Ertrage des Werkes. — Es war erwartet worden, dass in dem Rechnungsjahre 1899 der Bericht über die Litteratur des Jahres 1897, im Rechnungsjahre 1900 der Bericht über die Litteratur des Jahres 1898 erscheinen würde; diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Es sind bis zum 31. Mai 1902, also in den drei Jahren, in denen wir die Reichssubvention erhalten haben, nur zwei Bände (II, III) erschienen, welche die Berichte über die Litteratur von 1897 und 1898 enthalten.

Da am Ende des zweiten Rechnungsjahres, also Ostern 1901, nur einer der subventionierten Jahrgänge (II) vorlag, so inhibierte der Herr Staatssekretär des Innern die Weiterzahlung der Verlegersubvention im dritten Jahre (1901) und ordnete an, dass die Auszahlung immer erst dann erfolgen sollte, wenn der betreffende Jahrgang wirklich erschienen wäre. Es sind also seit 1. April 1899 bis jetzt zwei Jahrgänge (II und III), welche über die Litteratur von 1897 und 1898 berichten, erschienen und mit je 6000 ℳ subventioniert worden; für den dritten Jahrgang (IV, Litteratur von 1899) liegt die Subvention noch in der Reichshauptkasse. Da jetzt ausser den vier ordentlichen Hilfskräften noch zwei ausserordentliche in Thätigkeit getreten sind, so giebt sich der Vorstand der Hoffnung hin, dass es gelingen werde, das Erscheinen des bibliographischen Jahrbuches so zu fördern, dass wir 1905 so weit gekommen sind, dass zwischen dem Erscheinen der pädagogischen Litteratur und der Ausgabe des Berichts über dieselbe immer nur ein Jahr

Uebertrag	13 481,25	*M.*
D. „Texte und Forschungen“ [1]	—,—	„
III. Reisegelder für die Autoren der „Monumenta Germaniae Paedagogica“, Erstattung ihrer Auslagen für Kopialien u. s. w. [2]	1 300,—	„
IV. Miete für die Redaktionsräume [3], Kosten für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Bureauräume, Versicherung des Bureau-Inventars und der im Bureau befindlichen Redaktions-Bibliothek, sowie der in jenen Räumen lagernden Gesellschafts-Schriften gegen Feuerschäden [4], Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Bureau-Angestellten und Gerichtskosten [5]	1 408,58	„
V. Instandhaltung und weitere Ausstattung der Bureauräume	148,65	„
VI. Bureaukosten (Porti, Drucksachen, Papier u. s. w.) .	424,87	„
Summa	16 763,35	*M.*

liegt. Es ist zu befürchten, dass, wenn dies Ziel nicht erreicht wird, die Verleger ihre Artikel nicht mehr zur Besprechung einsenden, und dass auch die Teilnahme des pädagogischen Publikums an dem Werke völlig erlischt.

[1]) Von dieser in zwanglosen Heften erscheinenden Publikation liegen bis jetzt Heft I, 1., 2., II, III, IV und V vor. An Verlegersubventionen sind für die „T. u. F.“ gezahlt worden: Aus der Reichssubvention 2400 *M.*, vom Kgl. preuss. Unterrichtsministerium 500 *M.*, von der Gruppe Bayern 1382,50 *M.*, in Summa 4282,50 *M.* Wir haben vom Rechnungsjahre 1900 ab die „T. u. F.“ nicht mehr subventioniert, da die pädagogischen Kreise gerade für dieses Unternehmen ein ausserordentlich geringes Interesse zeigten. Es waren nicht einmal 20 Mitglieder unserer Gesellschaft, welche die Hefte erwarben, und durch den Buchhandel sind auch nicht mehr Exemplare vertrieben worden. Nur die Gruppe Bayern hat die beiden Hefte (IV und V), für die sie die Subvention gegeben, ihren sämtlichen Mitgliedern kostenfrei zugänglich gemacht.

[2]) Die Empfänger waren: der Bearbeiter einer Geschichte des geographischen Unterrichts (Prof. Dr. W. V. in M.), der Verfasser eines Werkes über die Zeitgenossen des Comenius (Prof. J. K. in D.) und die Herausgeber der hessischen und mecklenburgischen Schulordnungen (Pfarrer Lic. Dr. W. D. in H. und Gymn.-Oberl. Dr. H. Sch. in G.).

[3]) Die Redaktion, die früher in den Räumen der Harrwitzschen Buchdruckerei (Friedrichstr. 16) untergebracht war, befindet sich seit 1. Mai 1900 in den Räumen der alten Urania (NW. 40, Invalidenstr. 57—62). Die Miete, welche bis 1. April 1902 1150 *M.* betrug (früher wurden 1500 *M.* gezahlt), erhöht sich fortan um 100 *M.*, da ein weiteres Zimmer gemietet werden musste, um die Gesellschaftsschriften aufbewahren und die Geschenke an Büchern u. s. w., welche die Gesellschaft seit 1901 erhalten hat (vgl. „Mitteilungen“ 1892, S. V, XXIII u. s. w), aufstellen zu können.

[4]) Die Gesellschaft ist bei der „Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ mit 18 600 *M.* versichert (Polize No. 132 511).

[5]) Herr Justizrat Lisco, Rechtsanwalt und Notar (Mohrenstr. 13—14) hat

Der Kassenbestand aus dem Vorjahre betrug 2305,47 *M.*; von der Reichssubvention (30 000 *M.*) pro Rechnungsjahr 1901 erhielten wir 20 000 *M.* ausgezahlt, was zusammen 22 305,47 *M.* ausmacht. Es verbleibt also für das Rechnungsjahr 1902 ein Kassenbestand von 5542,12 *M.*

Von diesem Betrage sind aber die beiden nur für ein Jahr angestellten ausserordentlichen Hilfskräfte mit 2500 *M.* zu remunerieren, und 2000 *M.* sind als Verlegersubvention zu reservieren, da den Verlegern der M. G. P. und des bibliographischen Jahrbuches die ihnen zustehenden Subventionen noch gezahlt werden müssen, sobald die betreffenden Bände erschienen sind.

In der Besprechung über diesen Bericht rechtfertigt Herr Präsident von Orterer das Vorgehen der Gruppe Bayern bei der Herausgabe der beiden Hefte „Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern" in den „Texten und Forschungen" und die Beschränkung der Verteilung dieser Hefte auf die Mitglieder der Gruppe Bayern und verspricht, dafür einzutreten, dass in Zukunft derartige Hefte mit einer Beihilfe der Gesellschaftskasse hergestellt und dann als Beihefte zu den „Mitteilungen" allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Zugleich spricht er den Wunsch aus, es möchten noch andere Bundesstaaten für die Unternehmungen der Gesellschaft besondere Aufwendungen machen, wie es von der bayerischen Regierung geschehe. Im weiteren betont er, dass an und für sich der Reichszuschuss für sämtliche vier Publikationen der Gesellschaft bestimmt sei, der Vorstand aber im Rechte sei, wenn er aus triftigen Gründen die Verwendung desselben auf die Unterstützung der „M. G. P." und der „Bibliographie" beschränkt habe.

Für die „Bibliographie" wünscht er ein schnelleres Erscheinen und erachtet sie als ein durchaus wünschenswertes Unternehmen; ein Eingehen der „Texte und Forschungen", für die selbst in interessierten Kreisen zu seinem Erstaunen geringe Vorliebe vorhanden sei, würde er bedauern.

Herr Professor Wotke hebt hervor, dass die Gruppe Oesterreich nur deshalb in der Lage sei, alljährlich eigene Publikationen in einem 300 Seiten starken Hefte zu liefern, weil ihr von Sr. Majestät dem Kaiser und der österreichischen Regierung jährlich je 400 Fl. zugewendet und Honorare für die Arbeiten in diesen Publikationen nicht gezahlt würden. Er setzt auseinander, wie es die Gruppe Oesterreich angefangen habe, ihre zahlreichen Mitglieder zu gewinnen, und rühmt die Verdienste des Herrn Hofrats Huemer um die österreichische Gruppe.

Hierauf erhält Herr Professor Dr. Kehrbach das Wort. Aus seinem Berichte über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Ge-

---

uns seine vielen Dienste unentgeltlich geleistet und sich nur seine Barauslagen wiedererstatten lassen, wofür wir ihm unseren wärmsten Dank aussprechen.

sellschaft und die Thätigkeit der Gruppen sei hier auszugsweise das Folgende[1]) mitgeteilt:

Innerhalb der Monumenta Germaniae Paedagogica sind seit der letzten Generalversammlung zwei Bände erschienen. Der 1. Band der „Badischen Schulordnungen", herausgegeben von Dr. Brunner in Karlsruhe und der 4. (Schluss-)Band der Ausgabe der evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion von Pastor prim. F. Cohrs in Eschershausen. Der 1. Band der Badischen Schulordnungen enthält die Schulordnungen der markgräflich badischen Stammlande Baden-Baden und Baden-Durlach. Der letzte Band des Cohrsschen Werkes bringt ausser einer Nachlese zu den Texten eine umfangreiche zusammenfassende Darstellung, die sich über alle vier Bände erstreckt. Das ausführliche Namen- und Sachregister wird noch nachgeliefert. Als ein Uebelstand, der bei der eiligen Drucklegung dieser beiden Monumentabände sich einstellte, wird der Umstand bezeichnet, dass die Manuskripte nur bruchstückweise an die Schriftleitung eingesandt wurden. Es war dieser somit unmöglich, eine hinlängliche Prüfung vornehmen zu können. Für die Uebelstände, die aus einem solchen Verfahren entstehen, sind weder die einzelnen Autoren noch die Schriftleitung verantwortlich zu machen. — Der folgende Band der „Badischen Schulordnungen" wird die Schulordnungen der geistlichen Herrschaften darbieten. Von den Monumenta-Werken, deren Manuskripte teils in Kürze, teils noch innerhalb dieses Etatsjahres abgeliefert und zum Teil im Druck fertiggestellt werden sollen, sind zu erwähnen: 1. Israels grosse Pestalozzi-Bibliographie, die in systematischer Anordnung und mit Erläuterungen versehen alles handschriftliche und gedruckte Material von und über Pestalozzi verzeichnen und so insbesondere geeignet sein wird, die Wirkungen zusammenzufassen, die von Pestalozzi ausgegangen sind. 2. Das Werk des Professor Dr. Kvačala in Dorpat über die Comenianische Reformbewegung in Deutschland. Briefe, Entwürfe und theoretische Schriften, zum grössten Teile noch unediertes Material, werden in Menge in chronologischer Reihenfolge dargeboten werden. Hinzutreten wird eine umfassende Bibliographie der pädagogischen Schriften des Comenius, auf deren Notwendigkeit schon in den früheren Jahren in den „Mitteilungen" hingewiesen worden ist. 3. Pfarrer Dr. Diehl in Hirschhorn hofft bestimmt, den 1. Band seiner Ausgabe der „Hessischen Schulordnungen", der das gelehrte Schulwesen unter Ausschluss der Universitäten umfassen wird, Ende des Jahres abliefern zu können. Aus seinen Vorarbeiten hat er kürzlich eine Darstellung der Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Catzenellenbogen in den Zeiten von der Reformation bis zum Jahre 1635 veröffentlicht. Diese Arbeit bildet das erste Bändchen der vom Autor geplanten

[1]) Der Bericht ist auf ein Viertel des ursprünglichen Umfanges gekürzt worden.

„Studien zur hessischen Schulgeschichte", die ein Seitenstück zu den „Texten und Forschungen" darstellen. — Von den innerhalb der Abteilung der Schulordnungen beabsichtigten weiteren Veröffentlichungen sind zu erwähnen die Ausgaben der „Pommerschen Schulordnungen", deren Bearbeitung, nachdem der Geheime Archivrat v. Bülow aus Gesundheitsrücksichten hierauf verzichten musste, von Professor Dr. Wehrmann in Stettin übernommen worden ist. Die von Oberlehrer Dr. Schnell in Güstrow begonnene Ausgabe der „Mecklenburgischen Schulordnungen"; die im Auftrage der österreichischen Gruppe von Professor Dr. Wotke übernommene Ausgabe der aus der Zeit Maria Theresias stammenden Schulordnungen sollen innerhalb der nächsten zwei Jahre im Manuskript vorgelegt werden. Die von dem n.-ö. Landesarchivar Dr. Anton Mayer vor vielen Jahren begonnene Ausgabe der n.-ö. Schulordnungen, die Mayer zu Ende zu führen verhindert ist, wird auf Wunsch Mayers wahrscheinlich von Professor Dr. Wotke weitergeführt werden, eine bindende Zusage ist indessen noch nicht erfolgt. Ein Ersatz für den Geh. Archivrat Kindscher in Zerbst, der sich mit der Edition der „Anhaltischen Schulordnungen" und der „Akten zur Erziehung im Anhaltischen Fürstenhause" seit zwei Dezennien beschäftigt hatte, ohne sie wegen der unendlichen Schwierigkeiten, die in der Ordnung und Sichtung des vorhandenen Materials lagen, zum Abschluss bringen zu können, ist, wie der Vorsitzende der Gruppe Anhalt, Herr Geheimrat Professor Dr. Krüger im letzten Heft der „Mitteilungen" erklärt hat, noch nicht gefunden. Von den Monumenta-Arbeiten, die zur Abteilung der Schulbücher zu rechnen und in Arbeit oder in Aussicht genommen sind, werden erwähnt die „Geschichte des geographischen Unterrichts im Zeitalter des Humanismus" von Professor Dr. Votsch in Magdeburg; die Ausgabe der deutschen Grammatiken von Professor Reifferscheid; die der griechischen Schulgrammatiken des 16. Jahrhunderts von Geheimrat Professor Dr. Uhlig, die Geschichte des französischen Unterrichts von Dr. Huth in Stettin; die Ausgabe eines Corpus catecheticum der katholischen Kirche von Dr. Thalhofer in Donauwörth.

Das zur Abteilung der pädagogischen Miscellaneen gehörende, von Professor Dr. Bolte vorbereitete Werk über die „Bella grammaticalia" kann zum vertragsmässigen Termin nicht abgeliefert werden, wie es denn überhaupt bei Werken von der Art der Monumenta unmöglich ist, einen bestimmten Ablieferungstermin einzuhalten. Trotz aller Vereinbarungen mit dem Verleger oder mit der Schriftleitung konnte eine Anzahl von Arbeiten, die in den früheren Berichten erwähnt wurden, aus den verschiedensten Gründen nicht fertiggestellt werden. Die Schriftleitung ist diesen Thatsachen gegenüber machtlos.

Die innerhalb der Mouumenta veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Werke gehören den verschiedenartigsten Gebieten der

Geschichte des Studien-Unterrichts- und Erziehungswesens an, es liess sich eben die ursprüngliche Absicht, die Veröffentlichungen in systematischer Reihenfolge nach bestimmten Kategorien zu edieren, nicht durchführen.

Die „Texte und Forschungen", die ihrer Art und ihrem Umfange nach zwischen den in den „Monumenta" und den „Mitteilungen" zu veröffentlichenden Stoffen stehen, haben auch in dem Berichtsjahre wenigstens eine Fortsetzung erfahren. Als 2. Bändchen ihrer „Beiträge" gab die Bayerngruppe mit Zuhilfenahme des ihr von der bayerischen Regierung gewährten Zuschusses drei weitere Studien zur bayerischen Schulgeschichte als V. Bändchen der „Texte und Forschungen" heraus: Heigenmooser giebt einen Lebenslauf Bartholomäus Bachers; Thalhofer veröffentlicht eine Studie zur Geschichte des Volksschulwesens in Dillingen, und Flemisch liefert eine Darstellung der pädagogischen Strömungen des XIX. Jahrhunderts in den pädagogischen Programmen des Königl. Wilhelmsgymnasiums in München.

Die „Mitteilungen" sind im Berichtsjahre ausschliesslich von den Gruppen in Anspruch genommen worden. (Schweizer-, Hessen- und Anhalt-Heft.) Das Angebot von Beiträgen ist ein so starkes, dass die Schriftleitung genötigt ist, Aufsätze abzuweisen oder kürzen zu lassen, um eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Bogenzahl (20) zu vermeiden. Die Arbeit der Gruppen und die Gruppenbildung selbst würde grössere Erfolge aufweisen, wenn die „Mitteilungen" einen grösseren Umfang erhalten könnten.

Die Gliederung der Gesellschaft in territoriale Gruppen, durch die am sichersten die Erreichung ihrer Ziele verbürgt wird, hat im Berichtsjahre einen zwiefachen Zuwachs erfahren, in Elsass-Lothringen und in den beiden Mecklenburg.

Die elsass-lothringische Gruppe war schon bei ihrem Entstehen in der Lage, eine Sammlung von Aufsätzen zur reichsländischen Schulgeschichte zu veröffentlichen, die der im vorigen Herbst in Strassburg tagenden Versammlung deutscher Philologen als Festgabe überreicht wurde. Zahlreich sind die Aufgaben, die das Kuratorium der Gruppe auf sein Programm gesetzt hat. Wesentlich vorgeschritten ist unter diesen schon die Ausgabe der „Matrikel der deutschen Nation in Orleans" von Professor Dr. Knod in Strassburg.

Von 1440—1657 haben Deutsche aus fast allen Teilen Deutschlands diese berühmte Bildungsstätte aufgesucht. Es wird das Werk also ein wichtiger Beitrag werden zur Peregrinatio academica.

Auch die neugebildete Gruppe Mecklenburg hat eine intensive Thätigkeit entfaltet. Viele kleinere Arbeiten sind bereits zur Veröffentlichung in den „Mitteilungen" und „Texte und Forschungen" angeboten. Das Mecklenburgische Gruppenheft als III. Heft der „Mitteilungen" des laufenden Jahrganges wird demnächst einige davon veröffentlichen. Auf

der Versammlung des Kuratoriums der Gruppe am 10. März ds. Js. in Güstrow wurde beschlossen, zunächst zwei Gruppen von Arbeiten in Angriff zu nehmen: die Sammlung, Sichtung und Herausgabe der Schulordnungen von Mecklenburg von den frühesten Zeiten bis 1842. Dr. Schnell-Güstrow ist mit der Leitung dieser Aufgabe beauftragt; ferner soll eine Sammlung, Sichtung und Herausgabe der Dokumente zur Geschichte der Fürsten- und Adelserziehung in Mecklenburg bewirkt werden. Für die Leitung dieser Abteilung ist Graf Oeynhausen gewonnen worden.

Von der Thätigkeit der anderen bestehenden Gruppen im Berichtsjahre wird hervorgehoben, dass die Schweizer-, Hessen- und Anhalt-Gruppe je ein „Gruppenheft" in den „Mitteilungen" veröffentlichte.

Die Bayerngruppe (162 Mitglieder) bedauert laut Bericht der Kuratorialsitzung vom 22. März ds. Js., dass ihr leider der Raum für ein neues Gruppenheft nicht habe zur Verfügung gestellt werden können, dass die unternommenen Bibliographien für bayerische Erziehungs- und Schulgeschichte noch nicht hätten beendigt werden können, dass auch hinsichtlich der Ausgabe der Schulordnungen für bayerische Mittelschulen noch nichts Wesentliches erreicht worden, dass eine Neuorganisation der Gesamtgesellschaft notwendig sei. — Der Bericht über die Gruppe Oesterreich wird erst nach der auf den 10. Juni anberaumten Generalversammlung eingesandt werden können. Im Berichtsjahre ist innerhalb der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte", die nach Analogie der „Texte und Forschungen" von der Gruppe herausgegeben werden, eine umfassende Arbeit von Professor Dr. Karl Wotke über Leben und Werke des Fürsterzbischofs Vincenz Eduard Milde, eines der bedeutendsten Pädagogen Deutsch-Oesterreichs (1777—1853), veröffentlicht worden.

So verschiedenartig die Aufgaben und Arbeiten der einzelnen Gruppen sind, so ist doch eine Arbeit allen gemeinsam, das ist die bibliographische, die auch von allen Gruppen als eine grundlegende angesehen wird.

Von der grossen Bibliographie: „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge" ist im Berichtsjahre der III. Jahrgang, der die Litteratur des Jahres 1898 umfasst, fertig geworden. Die Herstellung des Bandes hat nahezu ein Jahr gedauert, obwohl die Arbeit dadurch vereinfacht wurde, dass Aufsätze und behördliche Erlasse ohne erläuternde Zusätze verzeichnet worden sind. Um in Zukunft eine Verringerung des Abstandes zwischen Berichts- und Erscheinungsjahr herbeizuführen, hat der Vorstand mit Zustimmung des Reichsamts des Innern zwei neue Hilfskräfte eingestellt. Der III. Jahrgang verzeichnet ungefähr 2500 Buchererzeugnisse, an die 3800 Zeitschriftenartikel und 180 behördliche Verordnungen.

Bedauernd wird hervorgehoben, dass die Herstellung und Vor-

bereitung der Publikationen fast ausschliesslich Zeit und Kraft der Schriftleitung in Anspruch genommen haben, so dass also jede weitere Thätigkeit unterbleiben musste, die der Propaganda für die gesamten Bestrebungen der Gesellschaft diente.

Berichtet wird ferner von der Absicht der Regierung, eine Neuorganisation der Gesellschaft herbeizuführen. Es soll dem Leiter der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der damit verbundenen Einrichtungen, der bisher alle Verantwortung allein getragen hat und noch trägt, ein wissenschaftlicher Beirat beigegeben werden, und es sollen die Gruppen eine Vertretung im Vorstande erhalten. Der Auffassung, dass die Bureauthätigkeit des Leiters ein Massstab für seine Wirksamkeit sei, wird widersprochen und kurz skizziert, worin vielmehr diese Thätigkeit bestehen muss. Erwähnt wird, dass in einer Konferenz im Reichsamt des Innern darauf hingewiesen worden ist, dass zunächst das Hauptgewicht nicht auf die Veröffentlichung, sondern auf die Sammlung und Verzeichnung des Materials zu legen sei. Die bereits bestehenden oder noch zu gründenden Sammelstätten der einzelnen Gruppen könnten sich zu Schulmuseen erweitern, und es wird hervorgehoben, dass die Bayerngruppe die Gründung eines solchen Schulmuseums beabsichtigt.

Es wird zum Schlusse dargelegt, dass die Schulmuseumsfrage bereits mit der Gründung der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und der daran anzugliedernden Veröffentlichungen verknüpft war. Es ist sogar die neuerdings von verschiedenen Seiten wieder geforderte Gründung eines „Reichsschulmuseums“ bereits frühzeitig von dem Leiter der wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft angeregt und von ihm in einem Vortrage auf der deutschen Philologen-Versammlung in Giessen 1885 befürwortet worden, wie denn auch auf der konstituierenden Versammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 1890 dieser Gedanke gestreift worden ist. „Wird das eben bezeichnete Ziel erreicht,“ bemerkt der Referent, „so darf auch die Gesellschaft ein Verdienst daran für sich in Anspruch nehmen und aus dem neu geschaffenen Mittelpunkt des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens Förderung und Stärkung ihrer Unternehmungen erwarten.“

Bei der Debatte über diesen mit Beifall aufgenommenen Bericht erfährt die von dem Mitgliede der Gesellschaft und früherem ersten Hilfsarbeiter im Bureau der Gesellschaft, Herrn Dr. Galle, herausgegebene Schrift „Uebersicht über die Entwicklung der Monumenta von 1883 bis 1902“ eine sehr absprechende Beurteilung. Herr Geh. Rat Professor Dr. Reifferscheid erklärt, dass sie mit seltener Unkenntnis abgefasst sei, und spricht seine Verwunderung aus, dass sie auf Kosten der Gesellschaft verbreitet sei. Der Vorsitzende betont, dass der Vorstand mit der Publikation durchaus nichts zu thun habe, und Herr Professor Fechner erläutert, wie es gekommen, dass bei der Versendung der Schrift die für die Gesellschaftspublikationen üblichen Adressen von

Herrn Verlagsbuchhändler Müller haben verwendet werden können. Nach diesen Ausführungen erklärt Herr Geh. Rat Reifferscheid, dass den Vorstand kein Tadel in dieser Angelegenheit treffe. Herr Professor Wotke legt unter Bezugnahme auf die „hämischen Bemerkungen“ der Galleschen Broschüre über die Oesterreicher dar, wie es gekommen, dass manche Mitglieder der Gruppe Oesterreich ihre für die M. G. P. übernommenen Arbeiten nicht haben leisten können, und betont, dass Herr Professor Kehrbach hieran nicht schuld sei. Herr Präsident Dr. von Orterer konstatiert, dass die Schrift nach aussen hin den denkbar ungünstigsten Eindruck gemacht habe und tadelt es auf das Allernachdrucksamste, dass der Verfasser in ihr aus der Korrespondenz der Mitarbeiter mit dem 1. Schriftführer, die ihm als früheren Beamten der Gesellschaft zugänglich war, Briefstellen, wie sie gerade für seine Absicht passten, veröffentlicht habe. Die Absicht der Schrift müsse danach beurteilt werden, dass diese von Herrn Müller in seiner Broschüre als Eideshelfer herangezogen werde.

Herr Dr. Galle verwahrt sich bei seiner Verteidigung dagegen, dass absichtliche Entstellungen in der Broschüre enthalten seien; sollte ein Versehen mit untergelaufen seien, so sei er bereit, den Irrtum einzugestehen. Er habe geglaubt, mit seiner Arbeit den Mitgliedern der Gesellschaft einen Dienst zu erweisen, und habe es den Lesern überlassen, aus den mitgeteilten Thatsachen sich ein Urteil zu bilden. Er sei der Meinung, dass er die Dinge, von denen er als Beamter der Gesellschaft Kenntnis erhalten habe, den Mitgliedern habe mitteilen dürfen. Von der Bemerkung in der Müllerschen Broschüre habe er vorher nichts gewusst, und Herr Müller sei es gewesen, der ihm den Vorschlag gemacht habe, beide Broschüren zugleich zu verschicken. Letzteres wird von Herrn Müller bestätigt.

Herr Präsident Dr. von Orterer regt an, zu erwägen, ob nicht eine Umgestaltung des Planes der M. G. P. angezeigt wäre; er meint, dass die ganze Universitätsgeschichte und die Schulkomödien ausgeschaltet, zunächst die Veröffentlichung gewisser Typen grösserer Gattung ins Auge gefasst und damit die Sammlung des Materials in der bisherigen Ausdehnung eingeschränkt werden müssten. Ein genaueres Eingehen auf diese Anregungen müsse allerdings einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

IV. Bei dem vierten Gegenstande der Tagesordnung (Antrag der Gesellschaftsmitglieder Herrn Verlagsbuchhändler Müller und Dr. med. Wauer, den ersten Schriftführer seines Amtes als Mitglied des Vorstandes zu entheben) legt der Vorsitzende die Stellung des Vorstandes zu diesem Antrage dar. Herr Verlagsbuchhändler Müller habe zuerst die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung für die Behandlung des Antrages verlangt. Das sei abgelehnt und Herr Müller auf die ordentliche Generalversammlung verwiesen worden. Als für diese der Antrag

eingegangen sei, habe der Vorstand sich ernstlich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht möglich wäre, die Verhandlung des Antrages zu verhindern. Nachdem aber der juristische Beistand der Gesellschaft, Herr Justizrat Lisco, es als unzulässig bezeichnet habe, den Antragsteller eines rite eingebrachten Antrages an der Begründung desselben zu hindern, sei der Vorstand der Meinung, es müsse dem Herrn Verlagsbuchhändler Müller nunmehr das Wort erteilt werden. Der Vorstand habe sich über eine Erklärung, die seine Stellung zu dieser Angelegenheit darlege, geeinigt, und der Vorsitzende bitte um die Erlaubnis, diese Erklärung verlesen zu dürfen. Nach einer längeren Debatte verliest der Vorsitzende folgende Erklärung des Vorstandes:

1. Von der Prüfung der von Herrn Müller vorgebrachten Vorwürfe gegen die kaufmännische Geschäftsführung des Herrn Professor Dr. Kehrbach glaubt der Vorstand zur Zeit absehen zu müssen, weil die Herren Müller und Dr. med. Wauer eine Klage auf Aufhebung ihres Vertrages mit Herrn Professor Dr. Kehrbach angestrengt haben und die gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit noch aussteht.

   Auch über den grössten Teil der sonst noch gegen Herrn Professor Dr. Kehrbach erhobenen Anschuldigungen muss sich der Vorstand sein Urteil vorbehalten, bis der von Herrn Professor Dr. Kehrbach bei dem Staatsanwalt gestellte Antrag auf Strafverfolgung des Herrn Müller seine Erledigung gefunden, ev. im Falle der Ablehnung dieses Antrages durch den Staatsanwalt Herr Professor Dr. Kehrbach die Privat-Beleidigungsklage gegen Herrn Müller angestrengt hat, wozu sich Herr Professor Dr. Kehrbach dem Vorstande gegenüber ausdrücklich verpflichtet hat, und diese Klage erledigt ist.

2. Die Frage nach dem Verlagsrecht an einzelnen Publikationen unserer Gesellschaft ist noch nicht völlig geklärt. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter des Reichsamtes des Innern haben wir beschlossen, die Angelegenheit durch das Gutachten eines Sachverständigen ins klare zu bringen, aber dies Gutachten liegt in diesem Augenblicke noch nicht vor.

3. Ganz ausdrücklich erklären wir, dass niemand von uns beauftragt oder bevollmächtigt worden ist, Verlagsrechte an unseren Publikationen an irgend jemand zu verkaufen oder abzutreten. Sollte dies dennoch geschehen sein, so hätte der Verkäufer es auf eigene Gefahr gethan. In keinem Falle ist die Gesellschaft oder der Vorstand dafür haftbar zu machen, und dies um so weniger, als die Herren Müller und Dr. Wauer vor Abschluss ihres Kaufvertrages durch eine Anfrage an den Vorstand über die etwaige Berechtigung des Herrn Professor

Dr. Kehrbach, das Eigentumsrecht an unseren Publikationen zu verkaufen, sich hätten Sicherheit verschaffen können.

4. Dass sich in der Organisation des Bureaus und seinen Arbeiten manche Uebelstände[1]) gezeigt haben, bestreiten wir nicht; es wird dies auch von Herrn Prof. Dr. Kehrbach zugestanden. Wir haben bereits versucht, durch eine Redaktions-Ordnung und durch Einführung von Arbeitsbüchern Wandel zu schaffen. Hiervon und von weiteren Massnahmen, die bereits besprochen und in der Hauptsache festgestellt worden sind, erhoffen wir eine wesentliche Besserung.

Herr Verlagsbuchhändler Müller verzichtet auf eine Begründung seines Antrages und damit auf die Verhandlung über ihn. Er will sein Referat drucken und den Mitgliedern der Gesellschaft zugehen lassen. Auf Antrag des Herrn Präsidenten Dr. von Orterer wird eine Kommission eingesetzt, welche die in der Broschüre der Herren Müller und Wauer gegen Herrn Professor Kehrbach erhobenen Anschuldigungen unter Ausschluss aller privatrechtlichen Differenzpunkte zwischen der Firma J. Harrwitz und Herrn Professor Kehrbach prüfen, objektiv durchleuchten und in einer ausserordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis berichten soll. Der Untersuchungs-Kommission sollen die Schrift des Herrn Müller und das von ihm in Aussicht gestellte Referat, die von Herrn Professor Kehrbach vorbereitete Rechtfertigungsschrift, von der Herr Präsident von Orterer wünscht, dass sie sämtlichen Mitgliedern zugehe, und Zeugenaussagen des Vorstandes als Grundlagen für ihre Ermittlungen dienen. Die Generalversammlung ernennt zu Mitgliedern dieser Kommission Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Reifferscheid und Herrn Privatdozenten Dr. Herrmann. Ausserdem werden der Vorstand, Herr Professor Dr. Kehrbach und Herr Verlagsbuchhändler Müller je ein Mitglied ernennen.

Nachdem das vom Protokollführer, Herrn Lehrer Aron, verfasste Protokoll verlesen und angenommen ist, schliesst der Vorsitzende um $^1/_2$12 Uhr die Generalversammlung.

Dr. L. H. Fischer,
erster Vorsitzender der Gesellschaft.

Anwesende: Lehrer R. Aron. Dr. phil. R. Böhme. Rektor J. Dank (Lit. Komm. d. Berl. Rekt.-Ver.). Univ.-Prof. Gymn.-Dir. a. D. Dr. A. Döring. Sem.-Oberl. Prof. H. Fechner. Stadt- u. Kgl. Kreis-Schulinsp. Dr. phil. L. H. Fischer. Dr. phil. R. Galle. Oberl. O. Gerhardt. Priv.-Doz. Dr. M. Herrmann. Gymn.-Oberl. Dr. A. Heubaum. Lehrer G. Hecks. Dir.

[1]) Obiges hat keinerlei Beziehung auf die Art und Richtung der wissenschaftlichen Arbeiten.

d. jüd. L.-Bild.-Anst. Dr. M. Holzman. Prof. Dr. E. Horn (Auskunftsstelle f. höh. Unterrichtsw.). Prof. Dr. K. Kehrbach. Gymn.-Oberl. Prof. Dr. M. Klatt. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. Kübler. Schriftsteller W. Kuntze. o. Hon.-Prof. Dr. A. Lasson. Schulvorsteher Dr. K. Lorenz. Oberl. Dr. G. Louis. Verlagsbuchh. u. Buchdruckereibes. J. Müller. Präs. d. bayer. Kammer, Gymn.-Rektor Dr. G. v. Orterer-Eichstätt. Lehrer A. Rebhuhn (Deutsches Schulmuseum). Geh. Reg.-R. Prof. Dr. A. Reifferscheid-Greifswald. Oberl. Dr. M. Schäfer. Oberl. F. J. Schmidt. Archivar Dr. G. Schuster-Charlottenburg. Lehrer R. Troitzsch. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. St. Waetzoldt. Gymn.-Oberl. Prof. Dr. F. Wagner. Schulr. Dir. d. Taubst.-Anstalt E. Walther. Gymn.-Prof. Dr. K. Wotke-Wien.

Anmerkung des Herausgebers.

Ich bedaure, dass wegen Raummangels der mich persönlich angehende letzte Teil der Verhandlungen nicht im Stenogramm abgedruckt ist, da bei der gekürzten Wiedergabe der Leser nicht imstande ist, sich ein deutliches Bild von dem Verlaufe der Verhandlungen zu machen. Auf den hier zu Grunde liegenden Streit bin ich bereits in zwei dem Vorstande vorgelegten Berichten des Näheren eingegangen. Nunmehr werde ich auch für die Mitglieder der Gesellschaft eine Widerlegung der in der Broschüre aufgestellten Behauptungen abfassen, in welcher auch die in der vorstehenden Erklärung des Vorstandes berührte Frage über die Veräusserung von Verlagsrechten der Gesellschaft klargestellt und zugleich erörtert werden wird, worin die Mängel in der äusseren Organisation des Bureaus bestehen.

Bei dem vor kurzem zwischen den Herren Müller-Wauer und mir abgeschlossenen geschäftlichen Vergleich hat sich der Verfasser der Broschüre vertragsmässig verpflichtet,

> „hinsichtlich ihres Inhalts diejenigen Erklärungen bezw. Handlungen abzugeben bezw. vorzunehmen, welche Herr Prof. Kehrbach und der Vorstand bezw. die Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zur Beilegung der Angelegenheit für nötig erachten; nach Erfüllung dieser Bedingungen wird die Anzeige bei der Strafbehörde zurückgezogen.“

Da aber Herr Müller sich geweigert hat, die daraufhin von mir verfasste und vom Vorstand gebilligte Erklärung zu unterzeichnen, so ist, nachdem der Staatsanwalt „das Verfahren eingestellt hat, da die Strafverfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegt“, die Privatklage gegen ihn angestrengt worden.

Berlin, Oktober 1902.

Prof. Dr. Karl Kehrbach.

Mitteilungen

der Gesellschaft

für

deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

Jahrgang XIII

Berlin 1903

A. Hofmann & Comp.

Inhaltsverzeichnis.

Geschäftlicher Teil.

1.

Privilegium Kaiser Friedrichs III. von 1471 für die Stadt Lüneburg zur Errichtung eines Rechtsstudiums.

Von Prof. Dr. Ewald Horn in Berlin.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg besitzt eine Urkunde vom 8. August 1471, in welcher Kaiser Friedrich III. dem Rate und der Bürgerschaft von Lüneburg die Erlaubnis erteilt, eine Fakultät des kaiserlichen Rechtes mit der üblichen Promotionsbefugnis zu errichten. Zuerst wohl hat der Jenenser Professor Caspar Sagittarius 1688 in seinen Memorabilia historiae Luneburgicae darauf aufmerksam gemacht und ein Stück dieser Urkunde veröffentlicht. Ein vollständiger, aber sehr fehlerhafter Abdruck findet sich sodann in einem Lüneburger Schulprogramm des Rektors Joh. Chph. Stockhausen vom Jahre 1766. Endlich ist G. Kaufmann im 2. Bande seiner Geschichte der deutschen Universitäten auf dies Privilegium zu sprechen gekommen und glaubt, dass er die Urkunde (S. 564/5) völlig abgedruckt hat. Gesehen hat er sie nicht; er hat den Sagittariusschen Text nach Lüneburg geschickt und dort vergleichen lassen. Diese Vergleichung ist leider unzulänglich gewesen. Man hat weder beachtet, dass Sagittarius nur das mittlere und kaum die Hälfte des Ganzen ausmachende Stück der Urkunde wiedergegeben hat, noch hat man dieses Stück selbst von allen Fehlern gereinigt.

Bei einem Besuche, den ich dem Lüneburger Archive abstattete, beschränkte ich mich zuerst darauf, meine aus dem genannten Lüneburger Schulprogramm genommene Abschrift mit der Originalurkunde zu vergleichen und danach zu korrigieren. Der Korrekturen waren aber so viele geworden. dass ich den Stadtarchivar Herrn Dr. Reinicke bat, mir noch eine neue,

diplomatisch genaue Abschrift der Originalurkunde zu liefern. Herr Dr. Reinicke hat die Freundlichkeit gehabt, sich dieser Mühe zu unterziehen und mit seinem Namen für die Richtigkeit einzustehen.

Ich lege nun allerdings diesem kaiserlichen Privilegium für Lüneburg nicht die Bedeutung bei, die ihm Kaufmann zuerteilt (vgl. S. 13 seines Werkes II. Bd.). Kaufmann will damit in Verbindung mit dem vom selben Kaiser gewährten Privileg für die Universität Tübingen von 1484 beweisen, dass Friedrich III. es gegenüber der päpstlichen Allgewalt für ein Reservatrecht des Kaisers gehalten habe, die Erlaubnis zur Errichtung einer Fakultät im römischen Recht zu erteilen. Inwiefern er dabei die Tübinger Urkunde nach meiner Meinung unrichtig interpretiert hat, habe ich im „Pädag. Archiv“ 1897 No. 7/8 nachzuweisen versucht. Indem ich nun hier die Lüneburger Urkunde vollständig publiziere, glaube ich nicht, dass aus dem Wortlaute derselben Schlüsse auf ein vermeintliches Reservatrecht des Kaisers zu ziehen seien. Ja, was den Wortlaut anlangt, so sollte man glauben, dass die kaiserliche Kanzlei, wenn darin wirklich die Meinung von dem Sonderrechte des Kaisers herrschend gewesen wäre, auch einen selbständigen Ausdruck für die Form der Privilegierung gefunden hätte. Sie hat aber durchaus nach dem Muster der päpstlichen sogenannten Stiftungsbriefe gearbeitet, in den Schlusssätzen sogar mit wörtlicher Entlehnung z. B. aus den Bullen Honorius' III. von 1219 und den Stiftungsbriefen der Päpste des 14. Jahrhunderts[1]). Von einer Absicht der Stadt, den Papst auszuschliessen und sich allein an den Kaiser zu halten, um die öffentliche Anerkennung für ihr zu errichtendes Rechtsstudium zu gewinnen, kann aber bei dem Mangel aller näheren Nachrichten und dem Fehlen jeglicher Analogie keine Rede sein. Ein kaiserliches Privileg genügte ja und war näher zu haben, als eins vom römischen Papst, und kostspielig waren beide. Wozu sich also, wenn jenes genügte, noch in die Unkosten des zweiten stürzen?

Die Thatsache, dass die Stadt Lüneburg zur Zeit des sieg-

[1]) Gerade das Formelhafte der „Stiftungsbriefe“ scheint mir ein Zeichen dafür zu sein, dass die übliche Bestätigung und Privilegierung der Universitäten geschäftsmässig und als eine reine Formsache behandelt wurde, wobei prinzipielle Erwägungen über Hoheitsrechte u. dgl. ausgeschlossen waren. Die ursprüngliche päpstliche Formel herrscht von 1219 an und findet sich noch im Diplom Kaiser Josephs von 1784 für die kurkölnische Universität Bonn.

reichen Vordringens des römischen Rechtes in Deutschland diesem in dem weiten nördlichen Gebiete zwischen Rhein und Elbe zuerst eine Pflegstätte bereiten wollte, ist aber an und für sich interessant genug, um den Abdruck des kaiserlichen Privilegs hier zu rechtfertigen. Leider hat sich bisher im Lüneburger Stadtarchiv nichts weiter finden lassen, was Kunde gäbe, ob und inwieweit die Stadt Schritte gethan hat, den Plan auszuführen.

Im nachfolgenden Abdruck habe ich die Orthographie des Originals im wesentlichen beibehalten. Nur in zwei Fällen bin ich davon abgewichen, indem ich v statt u und i statt j und y gesetzt habe, wo der Laut es rechtfertigte. Bekanntlich erscheint in alten Handschriften das Doppel-i vielfach dem y ähnlich, indem das zweite i unter die Zeile ausgeschwänzt wird. Wenn dann daneben in Wörtern wie z. B. ydoneus oder hys ein wirkliches y an Stelle eines einfachen i auftritt, so sind Verwechslungen und Ungleichmässigkeiten im Abdruck derartiger Handschriften die Folge.

Um dem Interesse weiterer Kreise zu dienen, gebe ich zugleich eine Uebersetzung der merkwürdigen Urkunde, in deren Wortreichtum der kaiserliche Kanzlist anscheinend förmlich geschwelgt hat.

Stadtarchiv Lüneburg. Urk. 1471. August 8. (Origin.)
1 Bl. qu.-fol.

Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, Hungarie, Dalmatie, Croatie etc rex ac Austrie, Stirie, Karinthie et Carniole dux, dominus marchie sclavonice ac Portusnaonis comes in Habspurg, Tyrolis, Pherretis et in Kyburg, marchio Burgovie et lantgravius Alsatie, providis consulatui et civibus opidi Luneburgensis Verdensis diocesis nostris et imperii sacri fidelibus dilectis gratiam cesaream et omne bonum. Sceptrigera cesaree dignitatis sublimitas sic inferioribus potestatibus officii et dignitatis elacione prefertur, ut commissos sibi fideles optate consolationis presidio gubernet, quod thronus augustalis tanto solidetur felicius et uberiori prosperitate proficiat, quanto indesinetius sue virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subiectos. Sicut a choruscante splendore imperialis solii benignitates et munificentie alie velut e sole radii prodeuntes ita fidelium status et conditiones illustrant, quod primeve lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur, imo amplioris undique rutilantis iubaris expectato decore profunditur, dum in circuitu throni augustalis egregiarum personarum et clarorum virorum numerus ad imperii sacri decorem feliciter adaugetur. Sane dum odorem fame

laudabilis de vobis nostra percepit serenitas, progenitores vestros et vos deditos semper fuisse et esse ad acquirendum scientiarum margaritam, quibus verum a falso et equum ab iniquo discernitur ac mortales diis pares redduntur, nec in his sumptibus et laboribus pepercisse, hecque et alia virtutum vestrarum preclara insignia et probitatum merita quibus preeminere dinoscimini ad examen provide discussionis adducimus, celsitudo nostra imperialis tanto erga vos zelo maiori afficitur, quanto ad hoc vestris meritis quodam debito rationabilibus incitatur. Et propterea horum vestrorum meritorum intuitu animo deliberato, de sano principum, comitum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum consilio ex certa sciencia et de imperialis potestatis plenitudine concedimus indulgemus et clementer elargimur: quod deinceps perpetuis futuris temporibus in prefato opido Luneburgensi leges imperiales quam et jura civilia publice legi, resummi et disputari ac alii actus scolastici in eadem facultate exerceri libere et licite possint et valeant per duos aut tres eiusdem facultatis doctores approbatos, in loco decenti per vos ad id deputando et ad instar generalium studiorum et universitatum pariformiter et absque ulla differentia — ita tamen, quod eisdem doctoribus per vos deputandis decens et competens fiat provisio. Et quia imperialis maiestas bene meritos et quos laboriosis studiis, acutis ingeniis et continuis vigiliis gloriosam palmam sapientie consecutos dignos laudum testimonio comprobatos reperit, honorare ad altum scienciarum gradum, doctoratus celeberrimam dignitatem promovere, cathedram ascendere consuevit et indulsit: Ex similibus scientia et potestatis plenitudine doctoribus qui pro tempore sic stipendiati ibidem erunt, legent, disputabunt et alios actus scolasticos exercebunt, concedimus facultatem, creandi et promovendi in baccalaros doctoresve in legibus, quos per diligentem examinacionem repererint habiles, idoneos et sufficientes, bene meritos et approbatos, sicque per eos creatis consueta doctoratus insignia conferendi ac eos doctoralibus ornamentis insigniendi, necnon ipsis dandi et tribuendi licentiam et auctoritatem, cathedram magistralem ascendendi ac in ipsa legali facultate legendi, glosandi, interpretandi, disputandi, resumendi et omnes alios actus doctorales publice ubique per sacrum romanum imperium faciendi et exercendi; nam sic per eos creatis et promotis doctoribus exnunc prout extunc et exnunc [extunc] prout exnunc legendi, glosandi, interpretandi, disputandi et resumendi ac ceteros actus doctorales faciendi et exercendi publice ubique per totum romanum imperium eadem auctoritate et presentis scripti patrocinio damus, conferimus et elargimur licenciam et potestatem, preterea volentes et hoc imperiali statuentes edicto, quod tales doctores, sic creati et promoti, omnibus et singulis honoribus, dignitatibus, juribus, prerogativis, preeminenciis et indultis, quibus alii quarumcunque universitatum generalium studiorum approbatorum baccalarii, doctores et promoti de jure vel consuetudine quomodolibet utuntur,

fruuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possint et debeant, quorumcunque locorum, civitatum, universitatum et studiorum etiam imperiali auctoritate confirmatis et approbatis statutis et consuetudinibus, quibus presentium per tenorem ea vice expresse derogamus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre concessionis, indulti, largitionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem nostram et imperii sacri gravissimam se noverit incursurum. Presentium sub nostri imperialis maiestatis sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Ratispone die octava mensis Augusti anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo regnorum nostrorum romani tricesimo secundo, imperii vicesimo, Hungarie vero tredecimo. Ad mandatum proprium domini imperatoris.

[Aussenseite:] Registrata. Lucas Sinczer [Sintzer?].

[Grosses Kaisersiegel an rotseid. Schnüren, wohl erhalten.]

Uebersetzung.

Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser . . . dem fürsichtigen Rat und Bürgern der Stadt Lüneburg in der Verdener Diözese, Unsern und des heiligen Reiches lieben Getreuen, Unsere kaiserliche Huld und alles Gute!

Die erhabene sceptertragende kaiserliche Macht überragt Amt und Würde der minderen Gewalten dergestalt, dass sie ihre Schutzbefohlenen mit dem Troste erwünschter Sicherheit erfüllt, indem ein Herrscherthron um so glücklicher begründet wird und zu um so reicherem Segen gereicht, je unablässiger er die Fülle seiner Gnaden als Weihgeschenke seiner Tugend ausströmen lässt auf seine Unterthanen. So gehen von dem schimmernden Glanze des kaiserlichen Thrones Gunst- und Gnadenerweisungen aller Art aus wie die Strahlen von der Sonne und erhellen und erheben das Leben und die Lage seiner Getreuen, weil eben die Klarheit des unsprünglichen Lichtes die Schatten geringerer Helle nicht duldet, vielmehr mit der willkommenen Pracht eines mächtiger funkelnden Gestirns allseitig sich ergiesst, zumal wenn in der Umgebung des Thrones die Zahl ausgezeichneter Personen und berühmter Männer den Glanz der kaiserlichen Herrschaft noch vermehrt.

Dieweil nun Unsere Herrlichkeit den Geruch rühmlichen Lobes von Euch empfunden hat und erfahren, wie lobenswert Eure Vorfahren sowohl wie Ihr Selbst beständig der Perle der Wissenschaft nachgetrachtet, durch welche das Wahre vom Falschen und Recht von Unrecht unterschieden wird und die Sterblichen Göttern gleich gemacht werden, und dass Ihr dafür weder Kosten noch Mühen gespart habt, demnach Wir auch diese und andre fürtreffliche Beweise Eurer Tugenden und hervorragenden Verdienste eingehend geprüft und erwogen haben, also ist Unsere kaiserliche Majestät mit um so grösserem Eifer gegen Euch erfüllt, als sie sich hierzu durch Eure Verdienste schuldigermassen angeregt findet. In Ansehung

dieser Eurer Verdienste und nach reiflicher Ueberlegung, und entsprechend dem Rate der Fürsten, Grafen, Barone, der Adlichen und Standespersonen, Unserer und des heiligen Reiches lieben Getreuen, aus gewisser Kenntnis und kaiserlicher Machtvollkommenheit bewilligen, gewähren und verleihen Wir gnädigst: dass von nun ab für ewige Zeiten in vorbenannter Stadt L. die kaiserlichen Gesetze und die bürgerlichen Rechte öffentlich gelesen, erklärt und disputiert und andere schulmässige Akte in dieser Fakultät frei und ungehindert ausgeübt werden können und mögen von zwei oder drei approbierten Doktoren ebenderselben Fakultät und zwar an einem von Euch anzuweisenden geziemenden Orte, in gleicher Weise und ganz unterschiedslos, wie es an Generalstudien und Universitäten der Fall ist — so jedoch, dass eben den von Euch zu berufenden Doktoren ziemliche und zulängliche Belohnung geschehe. Und weil die kaiserliche Majestät wohl verdiente Männer und solche, welche sie, nachdem sie durch mühsame Studien, eifriges Nachdenken und unablässiges Aufmerken die glorreiche Palme der Wissenschaft errungen, des öffentlichen Lobes für würdig erkannt hat, gewohnt ist zu der hochansehnlichen Würde des Doktorates zu befördern und ihnen gewährt hat, das Katheder zu besteigen: ebenso wissentlich und aus gleicher Machtvollkommenheit geben Wir den Doktoren, die zeitweilig dort angestellt lesen, disputieren und andere schulmässige Akte ausüben werden, die Erlaubnis, zu Baccalaren und Doktoren der Rechte zu erwählen und zu erheben, welche sie nach sorgfältiger Prüfung für geschickt, geeignet und befähigt, wohl verdient und bewiesen erfunden haben, und den so erwählten die üblichen Insignien der Doktorwürde zu verleihen und sie mit den Zierraten derselben zu schmücken, imgleichen ihnen zu geben und zu verleihen die Kraft und Befugnis, den Lehrstuhl zu besteigen und in der Rechtsfakultät selbst zu lesen, zu glossieren, zu interpretieren, zu resumieren und alle andern Doktorgeschäfte zu vollziehen und auszuüben überall im heiligen Römischen Reich; denn den so von Euch erwählten und promovierten Doktoren geben, übertragen und verleihen Wir mit eben derselben Autorität und kraft gegenwärtigen Schreibens die Befugnis und Macht, jetzt wie künftig und künftig wie heute zu lesen, zu glossieren, zu interpretieren, zu disputieren, zu resumieren und alle übrigen Doktorakte zu vollziehen und auszuüben überall im ganzen Römischen Reich, wollen auch und setzen fest in diesem kaiserlichen Edikt, dass besagten Doktoren, so gewählt und promoviert, alle und jede Ehren, Würden, Rechte, Prärogativen, Auszeichnungen und Gewährungen, welche andre Baccalare, Doktoren und Promoti welcher Universitäten und anerkannten Generalstudien auch immer aus Recht oder Gewohnheit haben, geniessen und sich erfreuen, haben, geniessen und sich erfreuen können und sollen, ungeachtet der Statuten und Gerechtsame etwelcher Orte, Bürgerschaften, Genossenschaften und Studien, die gleichfalls durch kaiserliche Autorität bestätigt und anerkannt sind, und die wir nun durch gegenwärtiges Schreiben für diesen Fall ausdrücklich beschränken wollen.

Es soll sich daher durchaus niemand unterstehen, diese Unsere Erlaubnis, Gewährung, Schenkung und Willensmeinung zu verletzen oder ihr mit unbedachtem Wagnis zuwider zu handeln. Wenn jedoch Einer sich

vornehmen sollte, das zu versuchen, so soll er wissen, dass er Unserer und des heiligen Reiches schwerster Ungnade und Ahndung verfallen wird.

Zu Urkund dieses Briefes unter Unserem angehängten kaiserlichen Insiegel. Gegeben zu Regensburg, den 8. August im Jahre des Herrn 1471 . . .

Nachtrag.

Manecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. Hannover 1816. 8. S. 131 giebt an, dass auf Grund dieses kaiserlichen Privilegs 100 Jahre später ein Jurist, H. v. Dassell, versucht habe, in Lüneburg Collegia zu halten. Er kündigte an: Hardewigi a Dassell juris utriusque consulti Paraenesis de optima facilimaque iuris civilis docendi discendiq; ratione ac methodo, in gratiam Studiosorum in inclyta urbe Luneburga ad amplissimum Juris studium aspirantium proposita. Ulysseae Anno 1594. 4.

Die Schrift liegt vor, des Privilegs von Kaiser Friedrich wird darin aber in keiner Weise gedacht. Vielmehr geht daraus hervor, dass der Verfasser, aus Lüneburg gebürtig, sechs Jahre auf verschiedenen Universitäten Deutschlands und Italiens studiert hat, jedoch ohne promoviert zu sein, dass er auf Empfehlung des bayerischen Kanzlers Vigelius Hund in die Dienste der österreichischen Erzherzöge Karl und Maximilian gekommen und als Advokat derselben vier Jahre lang in Prag gewirkt hat, dass er sodann durch kaiserliche Gnade in nobilissimum Jctorum Caesar. collegium kooptiert worden und die Erlaubnis erhalten habe: „posthac per totum Romanum Imperium ac ubilibet terrarum et locorum Majest. ejus Caesar. subjectorum in juris tam Pontificij quam civilis scientia et facultate cathedram ascendendi Doctoralem, legendi, interpretandi, respondendi, advocandi, glossandi et sententiandi etc."

Man sieht daraus, dass der Kaiser ganz unabhängig von Universitäten und ausserhalb derselben einem Rechtsgelehrten die venia docendi erteilte. Auf Grund dieses ihm erteilten persönlichen Privilegs hat dann Herr v. Dassel — in seine Heimat zurückgekehrt — es unternommen, in gratiam studiosae juventutis Luneburg. subsisivis horis domi privatim die Institutionen und zwei Pandektentitel (nämlich den de verborum et rerum significatione und den über die universales Juris regulas) zu inter-

pretieren. Er fügt bezeichnenderweise hinzu: „Etsi autem non ignoro quae sint multorum illiteratorum in hac civitate de juris notri Studio Cyclopica judicia, qui nihil equestre & viro nobili dignum, nisi quod prorsus ἄμουσον sit arbitrantur". Woraus zu schliessen, dass Verständnis und Eifer für die Wissenschaften in der Lüneburger Bürgerschaft derzeit nicht eben gross gewesen. Vielleicht hat es der Mangel daran schon im Jahrhundert zuvor verschuldet, dass das kaiserliche Privileg nicht zur Ausführung gekommen ist.

2.

Beiträge zu der Wirksamkeit der Fraterherren in Emmerich.

Aus bisher ungedruckten Quellen.

Von Rektor Dr. Petry in Ratingen.

Wassenberg giebt in seiner Embrika[1]) an, der Gründer des grossen neuen Fraterhauses (nova domus fratrum) in Emmerich, später unter dem Namen Hieronymushaus (an der Goldsteege gelegen) bekannt, sei Marcellus Bruins, Klevischer Rentmeister, und dessen Sohn Wilhelm Bruins, damals Dechant der Kollegiatkirche zu St. Martin, habe 1514 die Fundamente des Hauses gelegt und es mit grossen Kosten noch selber aufs herrlichste vollendet. Dieser Dechant Bruins starb aber bereits am 6. Oktober 1515[2]).

Aus dem mit handschriftlichen Nachträgen bereicherten Exemplar[3]) des Wassenberg ersehen wir jedoch, dass diese Darstellung auf einem Irrtum beruht, der Bau des grossen Hieronymushauses für unbemittelte Studenten vielmehr erst im Jahre 1579 unter dem Rektorate des Paters Heinrich von Wachtendonck in Angriff genommen und vollendet wurde.

Ueber dem Thorbogen des Hauses las man folgende Inschrift:

Hieronymianae istae aedes fundatae sunt a venerabili viro domino ac magistro Wilhelmo Bruyns decano Embricenci ad usum pauperum scholasticorum. Postea vero ruinosis aediculis sublatis rursum a fundamentis auxilio priorum hominum novae exstructae 1579.

---

[1]) E. Wassenbergi Embricensis Embrica sive urbis Embricensis descriptio Clivis ap. Tobiam Silberling 1667, B. III. S. 177 u. 232. Auch Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. Emmerich 1867. S. 306 huldigt demselben Irrtume.

[2]) Vgl. Wassenberg l. c. S. 83.

[3]) Das Exemplar gehört zum Archiv der St. Martinikirche zu Emmerich.

Der Grabstein des erwähnten Paters in der Klosterkirche sagte noch bestimmter:

D. Henricus a Wachtendonck Pater huius domus, Reaedificator domus pauperum Bruyns hic conditur Requiescat in pace. Obiit anno 1581 die 17. Decembris.

Der Verlauf ist nun nach dem oben bezeichneten handschriftlichen Nachlasse folgender:

Im Jahre 1512, als der erwähnte Marcellus Bruins, Clevischer Rentmeister, bereits gestorben war, kam dessen Sohn, der ehrwürdige Magister Wilhelm Bruins, Dechant der Kollegiatkirche von St. Martin, zum damaligen Rektor des alten Fraterhauses, Hermann von Münstereifel[1]), trug in seiner Hand einen von ihm selbst niedergeschriebenen Zettel (chartula), von dem er behauptete, dass er die wörtliche Abschrift sei eines Teiles seines väterlichen Testamentes. „Er bat inständig und herzlich, dass wir (die Fraterherren) gemäss dem Wunsche seines verstorbenen Vaters die Sorge der Häuschen (domuncularum) übernehmen möchten, die sein Vater vordem zur Nutzniessung der Armen in der Goldsteege erbaut hatte; er selbst, Dechant Wilhelm, versprach, sie zu erweitern und mit gewissen Einkünften zum Besten der Armen ausstatten zu wollen. Wir und unsere Nachkommen möchten das Amt annehmen und für ewige Zeiten die Aufsicht darüber führen."

Rektor Hermann wies auf die Schwierigkeiten einer solchen Verwaltung hin, zumal in den Armenhäusern auch noch Frauen wohnten, und es auch nicht unwahrscheinlich sei, dass die städtische Verwaltung (consulatus oppidi Embricensis) sich in die Aufsicht und Leitung der Häuser einmischen werde.

Erst nach zweijährigem Bedenken willigte er am Osterdonnerstag 1514 im Hause des Herrn Dechanten und Beisein des Magisters Heinrich Grüntgen[2]) ein, und von jener Zeit an lag die Verwaltung der Bruinsstiftung in den Händen der Fraterherren.

Um als vorsichtiger Sachwalter gegen etwaige Streitigkeiten gesichert zu sein, liess der neue Verwalter am 20. Januar 1519 durch ein förmliches, notarielles Instrument den Rechtszustand feststellen. Es lautet folgendermassen:

Anno a nativitate domini die vero vicesima mensis Ianuarii hora

[1]) Er starb 1521.

[2]) Er wurde Bruins unmittelbarer Nachfolger in der Dechantswürde und starb den 20. Nov. 1547. Vgl. Dederich l. c. S. 115.

quasi undecima ante meridiem coram me, notario publico et testibus infra scriptis venerabilis dominus magister Henricus Gründgen, decanus ecclesiae sancti Martini, et Wilhelmus Kremer, semipraebendarius [1]) animarum eiusdem ecclesiae, tamquam veri et legitimi executores testamenti seu ultimae voluntatis quondam venerabilis admodum magistri Wilhelmi Brunonis dum vixit decani praedictae ecclesiae S. Martini palam et publice professi sunt et assecurarunt ac attestati sunt ipsis liquidissime constare et in veritate sic esse verum: praedictum dominum Wilhelmum ante diem obitus sui diligenti instantia et multis precibus obtinuisse et consecutum esse a patre et fratribus domus clericorum, quae dicitur S. Gregorii infra muros oppidi Embricensis, ut intuitu Dei et ad commodum pauperum assumere vellent commissionem, provisionem, procurationem et administrationem domuncularum quondam per honestum virum Marcellum Bruyns, qui genitor exstitit dicti magistri Wilhelmi, quondam decani, erectarum in usum pauperum, situatarum Embricae in platea, quae vulgo dicitur die Goldsteege, qua re post hoc commissio, procuratio, provisio et administratio sive dispositio dictarum domuncularum nec non redituum, proventuum et emolumentorum praesentium et futurorum earundem ad praedictum patrem et fratres praetactae domus S. Gregorii sine iure, arbitrio sive aliquo interesse heredum praedicti magistri Wilhelmi spectare et pertinere debeat prout de praesenti spectat et pertinet. Et ipsi praedicti pater et fratres praetactas domunculas una cum omnibus et singulis attinentiis praedictis vigore huius modi commissionis [2]) procurant, provident, administrant sive disponunt. Et in signum realis et effectualis praesentis commissionis idem magister Wilhelmus, p. m. decanus tradidit et assignavit in et ad manus patris dictae domus fratrum omnia et singula iura, documenta sive litteras praetactas domunculas ac reditus et proventus earundem concernentes.

Acta sunt haec Embricae in domo fratrum praedicta praesentibus ibidem honorabilibus dominis et magistris Wilhelmo Klomp et Caspero Raffeler, vicariis ecclesiae S. Martini testibus ad praemissa vocatis.

Wie umsichtig und den Verhältnissen Rechnung tragend die neuen Verwalter sich der mildthätigen Stiftung annahmen, ersehen wir aus den Plänen zum Baue eines für die Scholaren geeigneten, grossen Hauses, mit denen schon im Jahre 1569 der Rektor Heinrich von Wachtendonck hervortrat. In diesem Jahre schloss er mit dem Holzhändler Peter Doegewerdt einen Vertrag zur Lieferung von Zimmerholz. Da er zur Kennzeichnung der bautechnischen Verhältnisse der damaligen Zeit sehr belehrend

[1]) semipraebendarius bezeichnet einen Geistlichen, der eine halbe Präbende, d. h. die Hälfte der Bezüge eines Stiftes hat.

[2]) Die Handschrift hat hier fälschlich „commissionem“.

ist und sprachlich einige Schwierigkeiten bietet, so geben wir ihn im Wortlaute und in der Uebersetzung wieder:

Is te weten, dat ein recht undt redelicker koep gehalden tuschen heeren Henrich van Wachtendonck van wegen der ermen op Bruynshoff, pater in dem Fraterhuys tot Emrick als koeper eins undt Peter Doegewerdt verkoeper andertheils van wegen etliche timmerholt te leveren: allet in furwerden undt manieren hierna beschrewen:

In den irsten sall verkoeper voers: leveren op orteren undt plaetzen, dach und datum hierna beschreven:

Negen balcken, elcker balck seste halff fehrdell ein siedt, undt viefte halff fehrdell die andere siedt. Und elcker balck sall lanck sien ses undt twinthigh foett.

Noch sall he leveren negen balcken, elcke viefte halff fehrdell ein siedt, undt die ander siedt vierde halff fehrdell.

Item noch acht strieckbalken[1]), drie fehrdell vierkantz undt ses und twintigh foet lanck.

Item noch negen scheerbalcken[2]), elcker drie fehrdell vierkantz undt twee und twintigh foet lanck.

Item noch achthien scheerbaegstylen[3]), elcker einen foet breit int knije undt darde halff fehrdell dick, undt elcker thien foet lanck undt die kruempt ahn ein eindt vier foet lanck.

Man soll wissen, dass ein echter und redlicher Kauf abgehalten wurde zwischen Herrn Heinrich van Wachtendonck wegen der Armen auf Bruynshof, Pater in dem Fraterhaus zu Emmrich als Käufer einer- und Peter Doegewerdt, Verkäufer andererseits wegen Lieferung von etlichem Zimmerholz, alles nach Bedingungen und Manieren, wie folgt:

Zum ersten soll obengenannter Verkäufer liefern an Ort und Stelle, Tag und Datum, wie folgt:

Neun Balken, jeder Balken $5^1/_2$ Viertel eine Seite und $4^1/_2$ Viertel die andere Seite. Und jeder Balken soll lang sein sechs und zwanzig Fuss.

Ferner soll er liefern neun Balken, jeder $4^1/_2$ Viertel eine Seite und $3^1/_2$ Viertel die andere Seite.

Ebenso noch acht Streichbalken, jeder drei Viertel vierkantig und sechs und zwanzig Fuss lang.

Ebenso noch neun Gebindebalken, jeder drei Viertel vierkantig und zwei und zwanzig Fuss lang.

Ebenso noch achtzehn Gebindebalkenstiele, jeder ein Fuss breit im Knie und $2^1/_2$ Viertel dick, und jeder zehn Fuss lang, und die Krümmung an einem Ende vier Fuss lang.

[1]) strieckbalcken = Streichbalken liegen unmittelbar neben einer Scheidemauer oder an der Umfassungsmauer.

[2]) scheerbalcken = Gebindebalken halten das Gebinde des Daches zusammen.

[3]) scheerbaegstyle (Scherbagstyle) = Gebindebalkenstiele.

Item noch vieff undt sestigh paer sporren met oere haenbalcken[1]): yder sporr ander halff fehrdell int vierkant onder undt baven einen finger breedt minder. Undt elcker sporr ses undt twintigh foet lanck.

Dese voerschreven sporren sollen alle tsamen ongebrocken sien. Undt die haenbalken sallen yder lanck sien acht foet undt sollen sich referiren op die sporren. daer die sitten sollen.

Item noch twee hondert vertigh foet scheerbaegplaten[2]), yder einen halfen foet dick undt darde halff fehrdell breidt. Elcker stuck van den voerschreven platen sal lanck sien vertigh foet.

Item tweehondert vertigh foet muyrplaten[4]), elcker einen foet breedt undt een fehrdell dick, undt elcker stuck van die voers: muyrplaten sall lanck sien vieff undt twintigh foet.

Item noch ses undt dartigh krombeels[5]) under die 18 scheerbaegsbalcken, elcker vieften halfen foet lanck undt elcker darde halff fehrdell vierkantz.

Item noch twee undt vieftigh holten „nasen"[6]), onder die balcken

Ebenso noch fünf und sechzig Paar Sparren mit ihren Hahnholzbalken: jeder Sparren $1^1/_2$ Viertel vierkantig unten und oben einen Finger breit weniger. Und jeder Sparren sechs und zwanzig Fuss lang.

Diese genannten Sparren sollen sämtlich aus einem Stücke bestehen. Und jedes von den Hahnhölzern soll acht Fuss lang sein und der Lage entsprechen den Sparren.

Ebenso noch zweihundert vierzig Fuss Mittelpfetten, jede einen halben Fuss dick und $2^1/_2$ Viertel breit. Jedes Stück der genannten Pfetten soll vierzig Fuss lang sein.[3])

Ferner noch 240 Fuss Mauerpfetten, jede einen Fuss breit und ein Viertel dick, und jedes Stück der genannten Mauerpfetten soll fünf und zwanzig Fuss lang sein.

Ebenso noch sechs und dreissig Streben unter die achtzehn Scheerbagsbalken, jede $4^1/_2$ Fuss lang und $2^1/_2$ Viertel vierkantig.

Ebenso noch zwei und fünfzig Aufschieblinge, unterhalb der Bal-

[1]) haenbalcken = Hahnhölzer. Unter ihnen versteht man den unter der Dachfirst gelegenen, wenig zugänglichen Innenraum.

[2]) scheerbaegplaten = Mittelpfetten liegen auf den Scheerbalken und dienen zur Unterstützung der Sparren.

[3]) Also 6 Stück, à 40 Fuss.

[4]) muyrplaten = Mauerpfetten, auf denen die Sparren festgenagelt sind.

[5]) krombeels = Krummhölzer, jetzt Streben oder Verbandhölzer genannt, stellen die Verbindung her zwischen Gebindebalken und Gebindebalkenträger (Stiele).

[6]) holten nasen = Aufschieblinge. Sie werden am Fussende der Sparren aufgenagelt und bilden so die Dachtraufe.

na advenant[1]), undt gelieck dat werck uthwiest, elcker sall sien drie foet lanck.

Dit voers: holt sall all te samen vierkant wesen, sonder alle feel undt gebreck, niet uthgescheiden[2]), oeck sall het sien sonder roeden ollem[3]) undt rairschillicheit[4]).

Undt wannehr der verkoeper Peter Doegewerdt dit voers: holt will leveren, alsdan sall der Pater voers: einen timmermann, daer toe einen goeden frundt ofte twee bie undt tott sich nehmen undt laten dat holt am furderligsten der Ermen voers: besichtigen undt wael besiehn, damet geine bedroch undt versumenis gescheen.

Undt off daer dann einige holten klein oder groet biewehren undt niet oprechtigh befonden na vermogen undt inhalt der vorangetagener furwerden undt anteickenungh sall gedachter Pater int Fraterhuys van wegen der Ermen die holter soe voel der mangelhaftigh undt niet na der voerangeruerten leverungh befunden, moghen laten liggen.

Undt der verkoeper sall in statt der ongoede holteren oder holter andere oprechte holter leveren ter plaetzen, sulches bescheiden.

ken nach Schick und wie es das Werk erfordert, jede soll drei Fuss lang sein.

Dies vorerwähnte Holz soll sämtlich vierkantig sein, ohne jeden Fehl und Tadel, kein Ausschuss, auch soll es sein ohne rote Fäulnis und Waldkante.

Und wenn der Verkäufer Peter Doegewerdt das erwähnte Holz liefern will, alsdann soll der genannte Pater einen Zimmermann, dazu einen guten Freund oder zwei hinzuziehen und das Holz zum Nutzen der erwähnten Armen einer genauen Besichtigung unterwerfen, damit kein Betrug und Versäumnis geschehe.

Und für den Fall, dass dann einige kleine oder grosse Hölzer dabei wären und nicht für richtig befunden würden laut Bedingung und Inhalt der vorangesetzten Bestimmungen und Kennzeichen, soll erwähnter Pater im Fraterhaus wegen der Armen alle Hölzer, die als mangelhaft und nicht der abgeschlossenen Lieferung gemäss befunden werden, liegen lassen.

Und der Verkäufer soll anstatt der schlechten Holzstücke oder Hölzer andere passende Hölzer liefern zum Platze, wohin es beschieden.

---

[1]) In ähnlicher Weise gebraucht Matthias Claudius diesen Ausdruck am Schlusse der ersten Strophe seiner „Geschichte von Goliath und David“:
„Und einen Rock von drap d'argent
Und alles so nach advenant.“

[2]) uthgescheiden eigentlich: was auszuscheiden ist, also Ausschuss.

[3]) roeden ollem: ein noch jetzt am Niederrhein gebräuchliches Wort für Holz, das in Fäulnis übergeht und eine rote Färbung annimmt.

[4]) Die Bedeutung von rairschillicheit ist nicht recht klar. Vgl. das holländ. Verbum schillen = abschälen, abschürfen. schel heisst Holz, dessen Fasern nicht gerade laufen.

Item ist mede befurwerdt undt van gemelten Pater ingewillicht, dat der timmermann Lubbert ten Dyck met einen knecht ter plaetzen, daer dat holt vierkant gemaeckt sall worden, op onkosten des verkoepers voers: daer kommen sall undt blieven soe langh, dat het voers: holt te samen dermaten bereit, als men dat gelaeft heeft te leveren.

Undt dit holt sall verkoeper leveren vermogen der furwerden binnen Embrick in dem Fraterhuys, soe voel des te wagen kompt undt gelefert werdt.

Undt wes to water gelefert, sall men ahn den Craen op het landt doen: allet sonder nadeell undt onkosten des Paters voers:

Undt die leverungh des holtz voers: soll geschieden nu anstaende Michaelis verthien dagen voer ofte na, onbefaest.

Undt na oprechte leverungh vermoege der furwerden soll mehr gemelter heer Pater van wegen der Ermen voert gewen undt wael betahlen 200 goede daler of die werdie tott 52 lichte albus [1]) undt daer nast folgende kersmis [2]) noch betalen ahn den verkoeper sestigh der selver daler, jdoch op Lichtmis wael betahlt sien Anno 1570. Maeckt alsdan der alinger koeppenningh 260 daler. Allet sonder argelist. Hier aber undt ahn sien gewest heer Hendrick Jakobs, Stephan van der Steyn Richter,

Ebenso ist mitbedingt und von dem erwähnten Pater gestattet, dass der Zimmermann Lübbert ten Dyck mit einem Knecht auf den Platz, wo das Holz vierkantig gemacht werden soll, auf Kosten des genannten Verkäufers kommen und so lange bleiben soll, bis das erwähnte Holz sämtlich dermassen bearbeitet ist, wie man es zu liefern versprochen hat.

Und dies Holz soll Verkäufer liefern der Uebereinkunft gemäss nach Emmerich in das Fraterhaus, so viel als zu Wagen kommt und geliefert wird.

Und wird es zu Wasser geliefert, soll man es am Kranen auf das Land thun, alles ohne Nachteil und Kosten des genannten Paters.

Und die Lieferung des vorgeschriebenen Holzes soll stattfinden jetzt kommenden Michaelis, gleichgültig ob vierzehn Tage vorher oder nachher.

Und nach regelrechter Lieferung gemäss der Uebereinkunft soll mehrfach erwähnter Herr Pater wegen der Armen sofort geben und wohl bezahlen 200 gute Thaler oder deren Wert zu 52 leichten Albus und die danach folgenden Weihnachten noch bezahlen an den Verkäufer 60 derselben Thaler, jedenfalls sollen sie auf Lichtmess 1570 vollständig bezahlt sein. Es macht alsdann der gesamte Kaufpreis 260 Thaler. Alles sonder Arglist. Hierüber und hieran sind gewesen Herr Heinrich Jakobs,

[1]) Albus oder Weisspfennig, eine kleine Silbermünze, die seit 1360 unter Karl IV. geprägt wurde und sich vornehmlich in den kurkölnischen Landen im Umlaufe befand.

[2]) Vgl. das englische Christmas = Weihnachten.

Evert Berck Rentmeister, Mellis van Laer undt Lubbert ten Dyck timmermeisters. In mehrer seeckerheit hebben koeper undt verkoeper my Derk Nickel, geswaren secretarium, beroepen deses gelieck voerschrewen steht, te willen schrieven, des ick Nickel voers: alsoe gehrne gedaen.

Geschiet den 18. Augusti Anno 1569.

Theodor Nickel, secretarius.

Stephan van der Steyn, Richter, Eberhard Berck, Rentmeister, Mellis van Laer und Lübbert ten Dyck, Zimmermeister. Zur grösseren Sicherheit haben Käufer und Verkäufer mich, Theodor Nickel, vereidigten Sekretär, berufen, dieses, wie es vorgeschrieben steht, zu schreiben, was ich unterzeichneter Nickel hiermit gern gethan habe.

Geschehen den 18. August des Jahres 1569.

Theodor Nickel, Sekretär.

Nicht minder Beweis seiner Tüchtigkeit als Oekonomen der milden Stiftung ist der am 20. November 1578 mit dem Steinmetzler Yelis vereinbarte Vertrag über die Maurerarbeiten. Auch ihn glauben wir in Wortlaut und Uebersetzung mitteilen zu sollen:

Kennelick sie jedermenniglick, die diese Cedulen sullen lesen oder hoeren lesen, dat ein oprechtigh verdingh undt verdrach gehalden und gemackt iss tussten den weerdigen, andachtigen undt Ehrbaren heeren hendrickes van Wachtendonck Pater dess Fraterhuiss Societatis S. Gregorii binnen Embrick als Provisoren der Armen Clercken [1])

Kenntlich sei jedermänniglich, der diesen Vertrag sollte lesen oder lesen hören, dass ein aufrichtiger Vertrag abgehalten und gemacht worden ist zwischen dem würdigen, andächtigen und ehrbaren Herrn Heinrich von Wachtendonck, Pater des Fraterhauses Societatis St. Gregorii binnen Emmerich als Provisoren der armen Studierenden und

[1]) Clercken: Dass unter diesem Ausdrucke nicht Priester (presbyteri), sondern Studierende zu verstehen sind, zeigt schon die älteste Stiftsurkunde des Emmericher „Gasthauses“ (Armenhauses) vom Jahre 1364. Hier wird gegesagt, dass das Gasthaus bestimmt sei zur Aufnahme von „pauperes et peregrini et specialiter clerici.“ Ebenso heisst es (1609?) am Schlusse einer bemerkenswerten Eingabe der Emmericher Bürger an den Magistrat, in der sie die Vorteile hervorheben, die der Stadt aus einer starken Frequenz der Schule erwüchsen: Ende off die clercken dit byr offte broot bidden (betteln) offte betalen, et word deses alsamen to Embrick gemaelen ende gebrouwen. Vergl. „Rückblick auf die Entwickelung des höheren Schulwesens in Emmerich von seinen Anfängen bis zur Gegenwart“. Festschrift zur Erinnerung an die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Emmericher Schule als Königlich Preussischen Gymnasiums am 26. Juni 1882 v. Dr. J. Köhler, S. 5 u. 48 u. Dederich l. c. S. 151.

Uebrigens findet sich das Wort „clerc“ am Niederrhein noch im Volksmunde in der Bedeutung „Bureauschreiber“.

undt anderen op Bruynshoff binnen Embrick an der Goldstegen ter einer, undt dem bescheiden, flietigen undt arbeitsamen Meister Yelis den steenmetzelar ter ander ziede van einen armen huyse te timmeren op Bruins hoff voerschrewen wael ehr armenhuyser; Mr. Yelis voers: angenamen undt gelaeft heeft van gront op te bouwen undt te timmeren, so voel dat metzelen [1]) belangt undt wieders niet in manier undt furwerden alss folgt:

In den irsten sal dat Principaelhuys langh wesen van der straten bis an Paephoffs hoff ongeferlick tachentich foet undt binnen wercks drie en twintigh foet wiedt, undt dat steenwerck van der eerden bis onder die platen ongefehrlich dartigh foet hoghe. Vndt als dat huys met einen fleemsen orth oder winckelhoeck in geliecker hoegden onder einen dack langs der straten na Wendelen huysken solle opgebouwt werden, soll dat alinge huys in dryen gewelen gelieck als die gewelen ahn Johann Raterings huys, ahn der steenstraten gelegen, opgebouwt werden: die ein an der straten, der ander an Paephoffs wehr undt der darde na Wendelen huysken voers: doch dat die darde gewel soe fehren van Wendelen huysken solle gelacht undt opgefuihrt worden, dat eine bequeme inganck van sess oft sowenden halfen foet wiedt doer tussen besonder afgemaeckt werde met einen steenen doerraem, bawen met tornkens. Undt wehre deese steene doerraem gebreckelick oder niet

anderer auf Bruynshof binnen Emmerich an der Goldstege zur einen und dem bescheidenen, fleissigen und arbeitsamen Meister Yelis, dem Steinmetzeler, zur andern Seite, um ein Armenhaus zu zimmern auf dem vorgenannten Bruynshof (früher auch Armenhäuser genannt) Meister Yelis, vorgenannt, angenommen und gelobt hat von Grund auf zu bauen und zu zimmern, soweit das Metzelen anbelangt, und weiteres nicht, in Manier und Bedingungen, wie folgt:

Zum ersten soll das Prinzipalhaus lang sein von der Strasse bis an Paephoffs Hof ungefähr achtzig Fuss und binnenwerks drei und zwanzig Fuss weit, und das Steinwerk von der Erde bis unter die Platten ungefähr dreissig Fuss hoch. Und da das Haus mit einem flämischen Ort oder Winkeleck in gleicher Höhe unter einem Dache längs der Strasse nach Wendelen Häuschen soll aufgebaut werden, so soll das ganze Haus in drei Giebeln gleichwie die Giebel an Johann Raterings Haus, an der Steinstrasse gelegen, aufgebaut werden: der eine an der Strasse, der andere an Paephoffs Wehr und der dritte nach dem genannten Wendelen Häuschen, jedoch so, dass der dritte Giebel so weit von Wendelen Häuschen soll gelegt und aufgeführt werden, dass ein bequemer Eingang von sechs oder sechs und ein halb Fuss breit dazwischen besonders freigelassen bleibt mit einem steinernen Thorrahmen, oben mit Türmchen. Und wäre dieser steinerne Thorrahmen

[1]) Unter metzelen versteht man hier das Mauern.

hoegh genuch, sall Mr. Yelis tigelsteen daer toe houwen undt tussen der harden steen bequamelick ordinieren undt insetten. Als ingelieck dat portgen daer der heer Praest uth en ingaet, oeck met eenen steenen raem van gront opmaecken sall, alle bequaem undt puncktlich gelieck voerschrewen.

gebrechlich oder nicht hoch genug, soll Meister Yelis Ziegelsteine dazu hauen und zwischen den harten Steinen passend einfügen und einsetzen. In gleicher Weise soll er das Pförtchen, wo der Propst ausund eingeht, auch mit einem steinernen Rahmen von Grund aus aufführen, alles passend und genau nach Vorschrift.

Dat fleemse oerdt langs der straten sall der samen einen kelder wesen his ahn die koecken; undt off die kelder infiell, sall alsdan Mr. Yelis den selwigen kelder weder opmaecken op siene kosten.

Das flämische Ort längs der Strasse soll zusammen einen Keller bilden bis zur Küche: und wenn der Keller einfiele, soll alsdann Meister Yelis denselben Keller wieder aufführen auf seine Kosten.

Der schaerstein van der koecken sall gelacht werden op die selwige plaetz, daer die idsonder ligt.

Der Schornstein der Küche soll gelegt werden auf demselben Platz, wo der jetzige liegt.

Mede is befürwart, off der Pater hedacht werde, einen dubbelden schaersteen te leggen tussen den zahle undt dem oratorio[1]), sall Mr. Yelis dit selwige schaersteen oeck opmaecken in desen selwigen verdingh, gelieck als hehoerdt.

Weiter ist bedungen, wenn der Pater bedacht wäre, einen doppelten Schornstein zu errichten zwischen dem Saale und dem Oratorium, soll Meister Yelis denselben Schornstein auch aufführen in diesem selben Verdinge, wie sich das gehört.

In dem knije ofte winckelhoeck van den huysen sall eine windeltrap huyten gelacht werden achtkantigh, ydoch vierkanten mede in die huysmuihr getagen soe voel mogelick. Doer die windeltrap sall men gaen in den zaell undt op alle cameren undt sulders.

In dem Knie oder Winkeleck der Häuser soll eine Wendeltreppe von aussen gelegt werden achteckig, jedoch vier Kanten mit in die Hausmauer gezogen, so viel es möglich ist. Durch die Wendeltreppe soll man in den Saal und auf alle Kammern und Söller gehen.

Die koecken van den huys sall afgescheiden werden van den saell undt die saell van den oratorio undt dat oratorium van den heimelichen gemack[2]). Der upganck van

Die Küche des Hauses soll abgesondert werden von dem Saal und der Saal von dem Oratorium und das Oratorium von dem heimlichen Gemach. Der Aufgang zu

[1]) Oratorium bezeichnet Kapelle.

[2]) heimeliche gemack ist ein noch jetzt in der Klever und Emmericher Gegend gebräuchliches Wort für Abort, den man auch wohl noch euphemistisch „beste camer" nennt.

dat hemelicke gemack sall an den gewell gelacht worden, dat men mit den rügghe an den gewell sidt.

dem heimlichen Gemach soll an den Giebel gelegt werden, so dass man mit dem Rücken an dem Giebel sitzt.

Item dat Principael huys van der straten bis an Paephofs hoff sall niet kelder diep gelacht, dan im gront iust met vierden halven steen angelacht worden, gelieck der eerden, folgentz van der eerden bis onder die platen anderthalven steen. Undt die irste verdiepungh[1]) van den huys van der eerden op bis onder an gen sülder sall verthien foet wesen. Folgentz die ander verdiepongh baven den irsten solder sall wesen twaelf foet hoegh. Der darde verdiepungh bis onder die platen sall wesen vierden halven foet.

Item das Prinzipalhaus an der Strasse bis an Paephofs Hof soll nicht kellertief gelegt, sondern im Grund erst mit viertehalb Stein der Erde gleich aufgeführt werden, weiter von der Erde bis unter die Platten anderthalb Stein. Und die erste Stockwerkshöhe des Hauses von der Erde an bis unter den Söller soll vierzehn Fuss sein. Weiter die folgende Höhe über dem ersten Söller soll zwölf Fuss hoch sein. Die dritte Höhe bis unter die Platten soll viertehalb Fuss sein.

Item die kruiswerck in die irste verdiepongh sall acht voet hoegh wesen med der middelbanck undt die ander verdiepongh ses foet hoegh.

Desgleichen soll das Kreuzwerk in der ersten Höhe acht Fuss hoch sein mit der Mittelbank und die andere Höhe sechs Fuss.

Baven een yder kruisvenster baven undt beneden sall men eenen dübbelden banck slaen, op dat men baven dem Cruis geen finster bancken bederff, gelieck in den Fraterheeren gerfkamer[2]) undt in des heeren Praesten saedel[3]). Tussen een yder gebondt baven undt beneden der Weer sall ein Cruisfenster sien. Undt langs Mr. Claesen siede yder gebont ein ydell

Oberhalb eines jeden Kreuzfensters oben und unten soll man eine doppelte Bank schlagen, damit man oberhalb des Kreuzfensters keiner Fensterbänke bedarf gleichwie in der Fraterherren Sakristei und in des Herrn Propstes Wohnung. Zwischen einem jeden Gebund oben und innerhalb der Wehr soll ein Kreuzfenster sein. Und längs Meister Klaessens Seite in jedem

[1]) verdiepungh (Vertiefung) ist unsere Stockwerkshöhe.

[2]) gerwekamere und gerwehûs in der Bedeutung „Sakristei" findet sich in Diefenbachs „Glossarium latino-germanicum" und bei Oberlin („Scherzii glossarium germ. medii aevii") schon nachgewiesen. Mhd. gerwe (ahd. garawi) = Zurüstung, besondere priesterliche Kleidung, von gerwen (garwen) = bereiten, zurüsten (bekleiden). Vgl. Nibelungenlied 1766, 1: „Dô garten sich vil balde sehzec küener man."

[3]) Vgl. das mhd. sëdel = Sitz, Wohnsitz.

fenster. In den gewell naest Paephofs hoff een halff Cruisfenster op den middelsten solder.

Item Mr. Yelis sall dat huys maecken geliech hier voerschreven in aller manieren geliek sich dat eiget undt geboert.

Dat fundament van den huys sall der Pater voers: graven laten op siene kosten. Undt als het gegraven is, sall Mr. Yelis dat op laten stoten op siene kosten gelieck alst behoert. In geliecken sall der Pater oeck den kelder laten graven.

Folgentz sall Mr. Yelis all steenwerck groff undt klein, als nementlick doer Ramen, finstersteen, haecksteen, waterliesten [1], die om dat huys gelacht sollen werden, undt alle tiegelsteen, die men tott dem huys sall gebruicken, niet dar utgescheiden, houven und bequeem maecken.

Undt sall oeck Mr. Yelis die gevelen met den siedelmuihren gelieck den fensterbancken sessmael specken [2] undt dat te samen punctlick afryen undt allet, wat nodigh tott dem huys te maecken niet daer van uthgescheiden. Tum lesten als Mr. Yelis dit werck sall anfangen te maecken sall he in den irsten een Meisterknecht bie dat werck stellen, die met nerstelick op dat werck suidt, dat alle dinghen te recht gemaeckt worden, undt daer bie noch vieff triufelen [3] met vier opperknecht, undt die te samen bie dem werck laten, bis dat het

Gebund ein einfaches Fenster. In dem Giebel nach Paephofs Hof ein halbes Kreuzfenster für den mittleren Söller.

Desgleichen soll Meister Yelis das Haus machen, so wie hier geschrieben, in allen Manieren, so wie sich das passt und gebührt.

Das Fundament des Hauses soll der vorgenannte Pater graben lassen auf seine Kosten. Und wenn es gegraben ist, soll Meister Yelis das aufbauen auf seine Kosten, wie es sich gehört. Desgleichen soll der Pater auch den Keller graben lassen.

Ferner soll Meister Yelis alles Steinwerk, grob oder klein, als Thorrahmen, Fenstersteine, Ecksteine, Wasserschläge, die um das Haus gelegt werden sollen, und alle Ziegelsteine, die man zu dem Hause brauchen wird, nichts davon ausgenommen, hauen und fertig machen.

Und soll auch Meister Yelis die Giebel mit den Seitenmauern gleich den Fensterbänken sechsmal auszwicken und das zusammen pünktlich abreihen, und alles, was zu dem Hause zu machen nötig ist, nichts davon ausgenommen. Zum letzten, wenn Meister Yelis das Werk zu machen anfangen wird, soll er zunächst einen Meisterknecht bei dem Werke anstellen, der mit Genauigkeit auf das Werk sieht, dass alle Dinge zu Recht gemacht werden, und dazu noch fünf Kellen mit vier Oberknechten, und die zusammen bei dem Werk lassen,

[1] waterliesten = Wasserleisten, jetzt Wasserschläge genannt.

[2] specken bedeutet, die grösseren Zwischenräume des Mauerwerks mit Mörtel und Steinstückchen auszwicken.

[3] triufel, jetzt troffel genannt, bezeichnet unsere Kelle.

werck te samen oprecht gemaeckt undt geeindicht ist. Undt Mr. Yelis sall die sovende triuffel wesen. Der mach onderweilent afgaen na siener gelegenheid, idoch nochtans soe toesien, dat geen gebreck noch versümenis in dem werck geschiede.

Undt oft gevielt, dat ymant van den knechten kranck würde, oft doch von den werck gingh, sall Mr. Yelis weder anstont eenen anderen in die plaetz stellen undt setten, soe dück dat geboert, op dat stedigh soe lang dat metzelen duirt, alle tiet ses triuffelen gebruickt moghen worden.

Undt off sülcks niet geschieden off enigh mangel in dat werck quame durch siene versümenis ofte der knechten, undt niet volkommen gemaeckt würde, daer durch die Ermen in schaden geraten, sall alsdan der Pater van wegen der Ermen Mr. Yelis syn eigene person off siene Erwen haer goet hier binnen Embrick motten besetten undt arrestieren op Marcktdagen of wannehr men sulcks konde bekommen, niet tegenstaende die Einigheit tüssen den heeren Graven van dan bergh undt der stat Embrick opgericht, die hiermet niet geacht sall wesen und daerop renuntiert wordt[1]). Hierop undt het huys als voers: op te bouwen undt metzelen heeft der Pater van wegen der Ermen voerschrewen Mr. Yelis und sienen Erwen gelaeft eins wael

bis dass das Werk in seiner Gesamtheit errichtet und fertiggestellt ist. Und Meister Yelis soll die siebente Kelle sein. Er mag unterdessen abgehen nach seiner Gelegenheit, jedoch trotzdem zusehen, dass keine Unterbrechung oder Versäumnis in dem Werke stattfinde.

Und wäre es der Fall, dass jemand von den Knechten krank würde oder sonst von dem Werke ginge, soll Meister Yelis wieder zur Stunde einen anderen an dessen Platz einstellen, so oft das vorfällt, damit stets, so lange das Mauern dauert, alle Zeit sechs Kellen im Gebrauch sind.

Und wenn solches nicht geschähe oder irgend eine Stockung in das Werk käme durch seine oder der Knechte Versäumnis und nicht zu stande gebracht würde, wodurch die Armen in Schaden gerieten, soll alsdann der Pater im Interesse der Armen das Gut von Meister Yelis eigener Person oder seiner Erben innerhalb Emmerich in Besitz nehmen und mit Beschlag belegen können auf Markttagen, oder wo sonst man solches bekäme, unbeschadet der zwischen dem Herrn Grafen von dem Berge und der Stadt Emmerich aufgerichteten Einigkeit, die hierbei nicht beachtet werden soll und worauf verzichtet wird. Hierauf und um das Haus, wie vorerwähnt, aufzubauen und zu mauern, hat der Pater von wegen der genannten Armen Meister

[1]) Schon in einer Urkunde vom 17. Oktober 1534 hatte man versucht, den mannigfaltigen Zwistigkeiten, die zwischen dem Grafen Oswald von dem Berge und seinen Voreltern einerseits und der Stadt Emmerich andererseits wegen der Grenzen und Gerechtsame der Herrlichkeit von Berg herrschten, ein Ende zu machen. Trotz dieses Vertrages kam es bald von seiten der Emmericher zu solchen Gewaltthätigkeiten, dass sich Karl von Egmont, Herzog

te betalen undt te verrichten die summa van vierdehalff hondert daler, den daler tott 52 albus lopentz geltz, van welcke summe der Pater in den irsten betahlen sall tot afkortungh der vierdehalff hondert der voers: voer den zychler stein, der Mr. Yelis in dese werck sall gebruicken undt leveren tot den gespeckt gelieck voers: dartigh dahler. Undt in den irsten anfanch des metzelens vertigh daler undt so voerst alle maenden tott vyff maenden toe naest den anderen folgende vertigh dahler, alles tott twee en vieftich albus den daler getelt gelieck voerschreven. Undt watt nu wieders abn die vierdehalff hondert daler restiren werdt undt noch niet betahlt wehre, sall der Pater voergemelt van wegen der Ermen voergemelt inhalden bis tott der tied do dat Mr. Yelis alle dat werck als voers: gemaeckt undt vollenbracht heeft undt hier mede gelaeft heeft te maecken.

Yelis und seinen Erben gelobt erstens wohl zu bezahlen und zu entrichten die Summe von viertehalbhundert Thalern, der Thaler zu 52 Albus gangbaren Geldes, von welcher Summe der Pater zum ersten bezahlen soll zur Abtragung der erwähnten viertehalbhundert Thaler für den Ziegelstein, den Meister Yelis bei diesem Werke anwenden und liefern soll zu dem Gespekt, wie vorgeschrieben, dreissig Thaler. Und beim ersten Anfang des Mauerns vierzig Thaler und so fort alle Monate bis zu fünf Monaten hin, nächst den anderen folgende vierzig Thaler, alles zu zwei und fünfzig Albus den Thaler gezählt, wie vorhin angegeben. Und was nun weiter an den viertehalbhundert Thalern als Rest bleiben wird und noch nicht bezahlt wäre, soll der genannte Pater von wegen der vorgenannten Armen zurückhalten bis zu der Zeit hin, dass Meister Yelis das ganze Werk, wie vorgeschrieben, vollständig fertiggestellt hat und hiermit gelobt hat zu machen.

Item is bescheiden dat der Pater van wegen der Ermen voers: dier voers: penningen abn niemantz betahlen sall dan alleen ahn Mr. Yelis voergemelt op geboerlicke quitantie undt sunst niet an syn huysvrouw, sohn oft knecht oder ymantz anders van sienentwegen. Undt foert alles te halden na luydt deeses verdraeghs ende verdings Cedulen, der twee hier van gemaeckt

Desgleichen ist bestimmt, dass der Pater wegen der erwähnten Armen die angegebenen Pfennige niemand bezahlen soll als allein dem genannten Meister Yelis auf gebührliche Quittung und sonst nicht, an seine Hausfrau, Sohn oder Knecht oder jemand anders seiner Angehörigen. Und weiterhin alles zu halten nach dem Wortlaute dieses Vertrages und Verdings-

von Geldern und Graf von Zütphen, im Jahre 1537 zu Gunsten des Grafen Oswald von dem Berge in die Sache mischte. Eine definitive Grenzbestimmung und Erledigung des langen Streites erfolgte erst im Jahre 1565 zwischen dem Herzog Wilhelm von Kleve und dem Grafen Wilhelm von dem Berge.

Vgl. Dederich l. c. S. 215—216 und S. 233—237, wo der hier erwähnte Vertrag in Beilage 51 abgedruckt ist.

van Hermann Hoevel geswaren secretarius der stadt Embrick geschreven.

Deser verdragh undt verdingh is geschiett in biewesen van wegen des Capittels als Oversten Provisoren der Weerdigen hoech undt wohlgelehrten heeren Arnoldi Masij licentiaten, Decani undt Mr. Wilhelm Bouwmanns, Canoñici undt Senioris der Collegiatkirche Santi Martini binnen Embrick, oeck der Ehrentfesten, Ehrbaren undt voersichtigen heeren Henrichen voen Hoen undt Frederich Vogell borgermeisteren Johan Streuff undt Melis van Laer.

In orkunde der warheit hebben wy voergenoembte Decanus undt Senior voert borgermeistere, Streuff undt Melis van Laer als hier toe besonderlich gebeden undt geroepen, undt de W. Pater undt Mr. Yelis voers: als saeckhandler sulche twee Cedulen, yder met sienc Christeliche nahmen undt toenaemen underschreven, die gegeven is in den Jahren unsers heeren dusent vieffhondert undt acht undt soventigh, den twee undt twintigsten dach Novembris

A. Masius
Guilelmus Bouwmann Canonicus Senior
Henrich von Hoen
Frederick Vogel
Johan Streuff
Melis van Laer
Henrich van Wachtendonck Pater
het * merckt
van Mr. Yelis.

Zettels, deren zwei hiervon gemacht sind, von Hermann Hoevel, vereidigtem Sekretär der Stadt Emmerich, geschrieben.

Dieser Vertrag und Verding hat stattgefunden im Beisein von wegen des Kapitels als obersten Provisors, des Würdigen hoch- und wohlgelehrten Herrn Arnold Masius, Licentiat, Dekans und Magister Wilhelm Bouwmann, Kanonikus und Seniors der Kollegiatkirche St. Martini in Emmerich, auch der ehrenfesten, ehrbaren und vorsichtigen Herren Heinrich von Hoen und Friedrich Vogell, Bürgermeistern, Johann Streuff und Melis van Laer.

In Urkunde der Wahrheit haben wir genannte Dekan und Senior und Bürgermeister, Streuff und Melis van Laer, als hierzu besonders gebeten und gerufen, und der genannte würdige Pater und Meister Yelis als Sachwalter solche zwei Zettel, jeder mit seinem christlichen Namen und Zunamen unterschrieben, die gegeben sind im Jahre unseres Herrn tausend fünfhundert und acht und siebenzig, den zwei und zwanzigsten Tag des November.

A. Masius,
Wilhelm Bouwmann, Kanonikus Senior,
Heinrich von Hoen,
Friedrich Vogel,
Johann Streuff,
Melis van Laer,
Heinrich von Wachtendonck, Pater.
Das * Gewerkzeichen
von Meister Yelis.

* Hier steht im Original das Gewerkzeichen des Meisters Yelis.

3.

Zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher.

(Nachtrag zu MGP. XIV.)

(Fortsetzung von „Mitteilungen" Jahrg. X, S. 73—90.)

Von Dr. Friedrich Schmidt, Gymnasialrektor in Bayreuth.

Zu S. LXXXIV.

Ein Konvolut Akten, Urkunden und Briefe über die Erziehung und die Reisen des Prinzen Maximilian Philipp findet sich in Akt. 654 des geh Hausarchivs, aus dem wir folgendes entnehmen:

1. Zwei Briefchen des Prinzen an seine Mutter:

a) Serenissima Domina, Domina Parens Clementissima.

Aequum haud reputassem obligationi, quae mihi incumbere videbatur, deesse, nisi prosperae salutis Seren.[ml] D. Parentis nuntium me exhiberem, spe fretus Seren.[tem] V̄ram foelicibus D. Virginis Oetinganae auspicijs ad eiusdem sacram iamiam appulisse Aedem humillimisque quibus par est precibus efflagitans, ut quemadmodum anno superiori Ser.[tas] V̄ra praesentem me eidem D. Virgini primis votis sistere dignata est, absentem nunc reiteratis ijsdem offerre ne dedignetur et Ser.[tis] V̄rae manus devotissime deosculor. Serenitatis Vestrae Obsequentissimus Filius et servus Maximilianus Philippus. Monachij 4. Maij 1649.

b) Durchleichtigiste Curfirstin, Genedigste und hertzgliebste frav Mueter. Eur Curfrtl. Drtl. Genedigstes Handschreiben von 19 dato hab ich mit schudister (so!) Reverenz empfangen und darauf Gott lob E. Curfl. Drtl. gueten wolstand vernommen, kan auch nit umbgehen E. Curfrtl. Drtl. unterthenigst zu berichten, wie mir die zeit so ser lang ist. also das ich gar die stunden abzelen thue, biſ ich die Gnad haben kan, E. Curfrtl. Drtl. zu straubing unterthanigst aufzuwarten, das hertzklopfen hat bei mir Gott lob gantz ein end genommen, bei nebenſ verbleiwe ich biſ an mein ende Eur Curfrtl. Drtl. Gehorsamister Sohn und Diener Maximilian Philipp m̄ppria. Lantfhuet den 21 octobris.

2. Guetachten von Herrn Johann Conradt Heroldt Ir Frl. Dhl. Hörzog Maximilian Philipp betr.

Ir Hochfrl. Exl., Hochgeborner Herr Graf, Genediger und Grofsgebiettender Herr Herr.

Die Churfrl. Drtl. mein gdiste Frau hat mir zu Ingolstatt gdist bedeutet, dafs zu meines gdisten Herrns bösserer Zeit verzöhrung P. Vervaux sich erbotten, Ihne in einem andern studio zue occupieren, welches ich dahero vermuethen khönnen die Ettica mieffse sein, weiln mir bewust Eurer hochGrl. Exl. Er vor mehr alfs 2 Jahr die proposition gethon und Sie Sich gegen Ihme mir zu sonderbaren hochen Gnaden erkhlärt, ich dasselbige schon versehen werde khönnen, und haben höchstgedachte Churfrl. Drl. mich endlich dergestalt gdist entlassen, dafs Eur Hochgrl. Exl. mein unmaffsgeblichcs underthenigistes guettachten hierauf vernemmen werden. Nun ist war, dafs Ihrer Drl. dises studium, alfs welches, wafs einen Fürsten am maisten ziehret, aufslegen thuet, wohl anstehen wurde; die maiste difficultet aber erscheinet an disem zuesein. dafs mein gdister Herr schon vorhin täglich 2 stundt in studio Juris und eine halbe in sprachen zubringen thuet und Ihme ein mehrers aufzuladen schwer fallen wurde. Von dem ordinario studio khan Ihrer Drl. nichts an der Zeit dahero entzogen werden, weiln wegen vilfeltiger seithero einem Jahr gehabten Raisen nit ein schlechte Zeit verabsaumet, die gelegenheit hingegen dergestalt beobachtet worden, dafs in expositione Institutionum Juris und reassumierung derselben Sie auf khünfftige Ofstern, wilfs Gott, zum end werden dergestalt geraichen khönnen, dafs Ihr Drl. mit ruehm und lob, weil man Ihnen einiges Examen ie nit mehr zumuethen khan, mit einem etwan darzu verordnetem werden zu discurieren wiffsen. Ir HochGrl. Exl. haben Sich gdig zuerindern, wafsmaffsen Ir Drl. vor disem Ir Examen Rhethoricum und Historicum vor Dero hochgeliebsten Herrn brueders Churfrl. Drl. und dem ganzen gehaimben Rath über 2 stundt lang sine haesitatione ad stuporem abgelögt, alfs dafs Eur hochGrl. Exl. selbsten aufsgesprochen, Ir Drl. haben dafs ganze Antiquarium im Khopf. Der Herr von Metternich hatte zuvor sambt zween Cammerern dem Examini über die Humanitet und groffsen Syntax beigewohnet, alwo mein gdister Herr über 500 Regln exactissime recitieret, zuvorn auch in beisein defs Herrn Hofmarschalchs Gl. in dem khleinen Syntax und defs P. Vervaux über die Grammatic mit beeder verwunderung eben defsgleichen geschechen, so hab Eurer hochGrl. Exl. ich vergangenes Jahr underthenig remonstrieret, dafs mein gdister Herr in Logica 20 pögen perfect aufswendig khönne und verstöhe, wie in vorigen Examine Rethorico und Historico 17 gewesen, Sie aber vor guett geachtet khein Examen mehr, sondern explicatio Institutionum Juris vorzuenemmen, wie geschechen. Diese lange Digression geschiekht (so!) allein Eurer hochgrl. Exl. meines bestendigen schuldigen fleifs diemiettig zuerindern. Belangent aber dafs voremelte

studium Etticum wehre mein unmafsgebliches underthenigistes gedunckhen, man solte Ir Drl. in dem studio Juris bifs auf Osstern nit distrahiern, alfsdan aber die Etticam neben dem studio Juris publici vornemmen und den P. Vervaux zu gedachter Ettica oder die Jenigen darzu erkhiessen, welche Ir Churfrl. Drl. tauglich zusein erfinden werden. Ich vor mein wenige persohn exhibiere meinen fleifs dergestalt anzuwenden, dafs hofentlich in einem und andern meinem gdisten Herrn ich werde defswegen desto vorträglicher sein, weiln Sie etwan es eher von mir aufnemmen wurden, mich iedoch in allem diemiettigist gehorsambist underwerffent. Eurer hochGrl. Exl. nit weniger erinnere ich gehorsamlich wegen der an Ir Churfrl. Drl. meinen gdisten Herrn zueybergeben, Eurer hochGrl. Exl. underthenig adressierten diemiettigist supplication sich genedig zuentsinnen, dafs eben aniezo 10 Jahr Eur hochGrl. Exl. in Churfrl. Dienst mich zue Wasserburg angenommen, alwo Sie neben absonderlichen Churfrl. gdisten Offerten mich gdig vertrösset, solle Solem Orientem adorieren, werde mir khünfftig an guetten influentijs nit ermanglen. Nuhn ersiche ich, dafs diser damahlen Sol Oriens nunmehr in seinem hochen Meridie stehet uud mich mit einem aller giettigisten Radio begaben khan, also Eur hochGrl. Exl. diemiettig anrueffe, in genediger beobachtung ich dise lange zeit ohne aufssözung oder abwexlung defs Tags und Nachts schwerlich gedienet, alles wafs gleichsamb augenblickhlich vorybergangen, in meinem herzen verkhochen oder hintertreiben miessen ohne geniessung einigen gemieths erkhwickhung oder weltlichen Freudt und ein ansehliches von dem meinigen neben verkhürzung des lebens eingebiest, bey Eurer Churfrl. Drl. genedig zuvermitlen, dafs ich zuerhohlung defs meinigen und durch ein churfrl. wirkhliches Gnadengelt möge dergestalt getrösstet werden, damit ich defs fast Sierig nit genoffsnen und Eurer HochGrl. Exl. zu gehorsamben Ehren resignierten Canonicats, auch des umb in der frembde erworbene und bey meiner gdisten herrschafft applicierte wenige talenten angewenten uncossten erfreulich ergözet werden und nach vollentem meinem Dienst der iezigen besoldung meine wenigen lebenszeit föhig verbleiben möge. Die ailffte heilige Weihnachtzeit ist gegenwertig, zu welchen allen Eurer hochGrl. Exl. mit glickhwinschung den tribut meiner danckhbaren schuldigkheit ich ierlich abgelögt, da dieselbe also auf die khnie fallent diemiettig bitte und anrueffe bey Ir Churfrl. Drtl., weiln Sie mit einem worth mich lebens Zeit glickhseelig machen khönnen, gnedig zuvermitlen, damit an meinem billichen verlangen ich gdist gewehret und Eurer hochGrl. Exl. zu den heyl. Weihnacht Feyrtagen mit frolokhen danckhsagen, auch Dero verbundtenister Khnecht ewig verbleiben möge. Eur hochGrl. Exl. mich underthenig diemiettig auch ganz gehorsamblich underwerffent. Eur HochGrl. Exl. underthenig, diemiettig, auch gesamber Diener und Capellan

Joan Courad Herold.

3. Decretum Ser.mae Dñae Ducis Electoris Viduae.

Es erinnern sich Ire Churfl. Drtl. unser gdiste Churfürstin und Fraw annoch gdist, wafs Dero Herrn Sohns unsers gdisten Churfürsten und Herrns Camerern, Kriegsrhat, bestelltem Obristen und Pflegern zu Waldtmünchen, als Er Dero gliebten Sohns des Herzog Maximilian Philips Drtl. zu einem Hofmaister angestelt, für ein gemessene aufsführliche Instruction mit dem gdisten befelch eingehendiget worden, das Er Se Dhrl. darnach governieren, die Instruction in kheinen Puncten selbsten yberschreitten, wenigers gestatten, das Sy von Sr Dhrl. selbsten oder andern Ihme undergebenen im geringsten überschritten werden solle.

Gleichwie nun Ire Churfrl. Dhrl. nicht anderst verhofft, als solte das ienige, was in bemelter Instruction so klar und aufsführlich versehen ist, von Ihme Marimont punctualmente observirt und exequirt worden sein, allermaffen Sie sich darauf iedermahlen gdist verlassen. So müeffen Sye doch mit sonderen und nicht geringen Dero mifsfallen vernemmen und selbsten mit augen sehen, dfs vorgedachte Instruction fast in kheinen Puncten in gebührender obacht gehalten, sonder derselben in vilweg zugegen Ihme Herzog Max nachgeben und verstattet werde, dfs selbige öffters angezogne Instruction nach seinem gefallen endern, kheine gewisse Stundt zum aufstehn, Kirchengehen und studieren, auch die ordenliche und Ihme vorgeschribne recreationstäg nit mehr halte, sonder selbige auch ein iede obgehörte stundt nach seinem selbst aignen belieben erwöhle, baldt umb fünff, bald umb halber Sechs Uhr aufstehe, gleich darauf, bevorab zu Schleifsheimb, ins Veldt, ehe Er ein heyle Mefs gehört oder sein gewohnliches studium verrichtet, spazieren gehe, nach Mittag gleichermaffen dfs studieren alsobaldt aufs essen vornemme, mit selbigem khurz abbreche und sich recreationstäg, es seyen auch in der wochen Feyrtäg oder nicht, mache, wan und wie offt er wölle, Bey dem Hezen aber Er bifsweiln die Leithe dem vernemmen nach mit Wortten etwas hart, ia wol gar mit schlagen zutractiren sich understehe, wie ingleichen in dem reuthen weder mafs noch zil gebrauche, sonder sich also hazardiere, das daraus nichts als groffes unglickh, ia gefahr des Lebens neben verliehrung der gesundtheit zubefahren, allermaffen es neulich und in der herabraifs von Starnberg, da Er mit dem Pferdt gestürzt, dfs werckh selbsten gezaigt, also das Sye sich in disem wesen dergestalt vertieffeu, das all Irer Drtl. Sinn und gedanckhen auf dfs Jagen, Hezen und die Hundt gerichtet und entgegen alle andere einem Fürsten wol anstehende Exercitia fahren lassen, maffen dam Ire Churfrl. Dhrl. gdistes wissen tragen, das die Ienige, so Ihne Herzog Maximilian Philipp zu lösung nüzlicher Büecher und Historien billich anhalten sollen, verratten und nachgeben, dafs Er deren niemaln einiges in die handt bringt, daraus dan entlich dises ervolgt, dfs Sr Dhl. alle dergleichen Iro nuzliche und Iren Fürstl. Standt zuestehende discurs fliechen, wol aber hingegen sich mit andern

und schlechten, ia Maurer und Zimerleithen, under welche Sye under dem praetext Ire kleine Rössl zusehen, zukhommen glegenheit zusuechen sich befleissen und sich mit solchen groben und ungezogenen tagwerchern gar zu gemain machen thun, Wie dan auch nit weniger vorkhombt, dſs Sie nicht allein mit einer Anzahl kleiner hundt in Irem Zimer sich nicht contentiren, sonder grosse, auch windtspill des tags underhalten, darauſs ungesunde, böſse lufft und noch mehre unsauberkheit erziglet (so!) werden mechte, yber welches alles Ihme noch mit stillschweigen zuegelassen werde, das Er Roſs und Hundt nach seinem gefallen im Landt beschreiben, ia auch hier in der Statt vor sich beringen lase, selbige mit gewalt und wider der Leüth willen einhandle und an sich bringe, dſs gelt haimhlich und ohne vorwissen auſsgebe und in mangl dessen solches bei den Cavallieren entlehnen thue, und da Er von einem oder anderm abzustehn auſs befelch Seiner Fraw Muetter oder Herrn Brueders Churfrl. Dhrl. Dhrl. abgemahnt wirdt, Er sich mit harten, ia wol betrohlichen wortten widersezen und alle solche Ihme zum besten gemeinte Erinnerung auſs dem Sinn und in den Windt schlagen thue. Zumahlen aber Ihre Churfrl. Dhrl. kheines wegs dergleichen unordnung und uuverantworttliche connivenz noch lenger zugedulden oder dſs daraus entstehende unhail zueerwarthen gedenckhen, Alſs wollen Sye hiemit Ihne Marimont, als Deme Ihrer Dhrl. Persohn anverthrauet, wie auch den Ienigen, so Ihne in seiner abwesenheit vertretten, solche gebrauchte conivenz, in dem Er und Sie Ihne billich in allweg hetten obgelegen sein lassen sollen, disem eingerissenen miſsbrauch, wie es einem ieden auſs ihnen vor Gott und der Welt zuestehet, in Zeiten zu avisieren und das, was er der Hofmaister in instructione hat, in mehrer und bessere consideration zuziehen, hiemit ernstlich verwisen uud beynebens gemessen anbevolchen haben, fürohin öffters angezogene Instruction in mehrere und schuldigere observanz zuziechen, deren conform die Education Irer Drtl. anstellen und dſs darwider etwas vorgenommen werde, kheines wegs permittiren, souder darob sein, daſs solcher von puncten zu puncten, insonderheit aber, das ihme fürohin andere Roſs zureithen, alſs was Ihme auſs dem HofStall gegeben wirdt, zuegelassen, stricte und in allem unverenderlich nachgelebt werde und uicht ursach geben, daſs Ihre Churfrl. Drhl. noch mehrers glauben müeſſen, das alles vorgangene einig uud allein von seinem conniviren dependiren thue, als Sye sich nun gegen Ihne zuverleſſig versehen. Sigl. München den . Julij a° 655.

Zu S. XCIII.

Auch im geh. Hausarchiv No. 1654 befindet sich eine Kopie der italienischen Instruktion für den Hofmeister des Kurprinzen Maximilian Emanuel. Die Randbemerkungen der Kurfürstin fehlen hier.

Zu S XCVIII.

In Akt 689, 690, 691 und 692 des geh. Hausarchivs sind umfassende Berichte über die Geburt und die früheste Jugend des Kurprinzen Joseph Ferdinand von 1692 bis 1698 erhalten, darunter: „Diarium, welcher gestalten Iro Dhl. der Churprinz von Wien nacher München überbracht worden", ferner zahlreiche Briefe der Gräfin Perousa und der Aerzte Dr. Walther und Vachiery über die Gesundheit des Prinzen sowie über dessen „Überführung nach Brüssel, 26. April 1698". In einem Briefe der Gräfin Perousa, d. d. München den 20. Juni 1693, heisst es:

„Heint seint Ihr Dhl. zum andern mahl der welschen Mahlerin gesessen und dunckht allen, dafs diff Contrafait gar woll gerathen würd, so Ichs, sobaldts förttig, Eur Churfürstl. Drl. yberschicken werde."

Ueber ein Porträt des Kurprinzen, dessen Original-Kupferplatte im bayerischen Nationalmuseum in München aufbewahrt wird, siehe: Das Bayerland 1897 S. 564. Dort heisst es: „Der Kurprinz hatte als 6jähriger Knabe seinen eigenen Hofstaat, dem Freiherr Jos. Franz Wiguleius von Lerchenfeld vorstand."

Zu S. C.

Im geh. Hauptarchiv sind die Kopien folgender zwei Briefe der Kurfürstin Theresia Kunigunde von Bayern und ihrer Mutter, der Königin Marie Casimire von Polen, an den Kurprinzen Karl Albert erhalten:

1. Rien n'est plus capable, mon tres cher fils, de soulager la vive douleur, où je suis, pour l'inopinée separation de Vous, que les marques de v^{re} tendresse et de vos ennuis au suiet de mon absence. Je connois trop bien, mon tres cher fils, v^{re} ame pour ne pas en douter et nos coeurs son (so!) si bien d'intelligence, que l'un ne se sauroit être plus tranquille que l'autre dans cette triste situation. Je trouve tres agreable le recours que vous avez à Dieu par vos prieres, dont l'ardeur innocente les rendra dignes d'être exaucées pour l'accomplissement de vos voeux. Continuez les donc, mon tres cher fils, et soyez persuadé, qu'il me seroit impossible de vivre sans vous et mes autres enfants. Et en attendant que je vous puisse embrasser avec eux, assurez les de ma tendresse et dites leurs, qu'ils font avec vous mon unique consolation et qu'ils la feront toujours pourveu (so!) que vous et eux ne negligiez rien pour suivre les traces de la vertu et de la crainte de Dieu, pour qu'il vous comble de ses graces et de ses benedictions, que je vous souhaitte, mon tres cher fils, du fond de mon ame etant v^{re} tres affectionée Mere Terese Electrice. De Venise 17. Juillet 1705.

2. Que Dieu benisse la main, mon tres cher petit fils, qui a formè le beau charactere qui compose la charmante lettre, que vous avez

ecrite, et les expressions qui m'assurent vře tendresse. O! que je Vous suis obligée de m'avoir donné le plaisir sans pareil, que j'ay à lire et l'admirer, comme etant fort au dessus de vře âge. J'avois besoin de ce secours dans l'accablement, où je suis depuis tant de tems de tous mes malheurs. Vivez donc, mon tres cher petit fils, autant d'années qu'il y a de lettres dans les lignes que vous m'ecrivez. Que le Seigneur les accompagne de ses graces qu'il multiplie à mesure que vous croiterez, que cet aimable main, qui guide si habillement sa plume dans un âge si tendre, soit employée un jour et dans son temps à la defence de nře foy pour la gloire de Dieu et le soutien de vře Illustre Maison à l'exemple de vos Ancestres pour la consolation de vře digne Pere et de vře tendre Mere, pour les delices de vos sujets et le support de ma vieilesse. Ce seront là, mon tres cher petit fils, les sujets de mes voeux, que je fais redoubler au ciel pour vous, que je mets sous la protection de la Sainte Mere de Dieu et entres (so) ses bras, apres vous avoir tenu embrassé dans les miens et baisé mille et mille fois en esprit de tout mon coeur, puisque la distance des lieux me prive de la satisfaction de le pouvoir faire en effect. Marie Casimire Reyne. De Rome ce 3. Janv̄. 1705.

Zu S. CVII.

In der Zeitschrift „Das Bayerland" 1897 S 539 ist „Die Rückkehr Max Emanuels und seiner Familie im Jahre 1715" nach einem französischen Originalbericht geschildert, der wahrscheinlich von einer Kammerfrau der Kurfürstin, welche die Reise mitmachte, herrührt. Dort ist als Religionslehrer der Prinzen Karl Albert und Ferdinand der Priester Johann Gerl, ein Bäckerssohn aus Murnau, genannt, der mit seinen Zöglingen 1704 nach Gräz und Klagenfurt wanderte und 1715 mit ihnen wieder zurückkehrte.

Zu S. CX.

Korrespondenzen, Rechnungen, Tagebücher und andere Mitteilungen über die Reise der Prinzen Clemens August und Philipp Moritz nach Rom und über den Tod des letzteren finden sich in den Akten des geh. Hausarchivs. Darunter ist auch ein langer französischer Brief des Kurfürsten Max Emanuel an den jüngeren der beiden Prinzen, in dem es unter anderm heisst:

„Faitez donc par votre obeissance, que je puisse vous continuer mes soins paternels, gardez vous biens, que le Bref d'Eligibilité ne soit point retardé ny par votre mauvaise conduite ny par vos indecents et scandaleux discours et tachez que par vous les dignites d'Eglise, que l'on recherche avec tant de peine et interest, parviennent en notre Maison, et vous aurez lieu de vous rejouir de mes dispositions paternels,

de même que j'auray la satisfaction de vous faire connoitre que j'ay toujours été et que je seray toujours, mon tres cher fils, Votre fidel et bon Pere."

Zu den in Anm. 3 erwähnten Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek gehört auch noch cod. germ. Mon. 5016, Fol., Papier, 116 Bl.: Itinerarium Ser. Principum Bavariae per Italiam susceptum 3. Dec. 1716 et peractum 24. Aug. 1717.

Zu S. CXII.

Ueber die Reise des Herzogs Theodor nach Ingolstadt und seine Studien daselbst (1719—1722) befindet sich im geh. Hausarchiv ein gebundenes Konvolut Akten, eine Tagesordnung, Rechnungen, Berichte des Hofmeisters und anderes. Als Gefolge des Prinzen sind 48 Personen mit 27 Pferden angeführt. An dessen Spitze steht als Oberhofmeister der kurf. Cammerer B. de Valaise; ihm schliessen sich an 3 Kammerherren, 2 Pagen, Beichtvater Pater Mayr S. J., der kurf. Revisionsrat v. Schullenberg als Historiographus, Instruktor Kalling u. s. w. Die Instruktion des Prinzen enthält nach den Vorschriften über das religiöse Leben, über die Hofhaltung und über die sittliche Aufführung folgende Stellen:

„5. Belangendt das Studiren so seindt 5 Täg in der wochen denen studijs gewidmet, welche mit allen erforderlichen Ernst und application, damit Du den erwinschten fortgang machest, müessen angewendet werden. Zur Zeit, so an Studiertägen übrig bleibet, khanst Du Dich mit einem oder andern von Deinen Hoffherrn, Instructorn oder anderen von Deinen Domestiquen divertirn, doch aber also, das auch die feyernde Stund an bemelten Studiertägen mit guetten und gelehrten Discoursen, mit Lesung oder erzählung auferbäulicher Historien und, so vill möglich, in gesellschaft gelehrter Leüth zuegebracht werden soll. 6. Wirdt man monathlich ein Exercitium scholasticum und repetition des vorgegangenen studij vornemben, wodurch Du eine prob Deines in denen Wissenschafften geschöpfften forthgangs geben khönnst, und dises zwar in gegenwarth eines oder des andern Liebhaber der freyen Künsten, so auf genemhaltung Deines Gouverneurs die Ehre haben wird dergleichen exercitien beyzuwohnen. Ybrigens aber sollest Du nicht minder zur Zeit der Instruction alſs auch Sonsten mit Deinen Instructorn und auch andern Personen, so diser sprach khündig, die aufzuwarthen zuweillen khomen werden, Dich in der lateinischen sprach üben. 7. Wan einmahl die zum Studiren bestimbte Stunden eingericht und regulirt sein werden, so sollen dieselbige vest bleiben, solcher gestalten, das es nicht erlaubt seyn, das Studium von einer stundt auf die andere oder von einem Tag auf den andern aufs kheinerley ursach zu überlegen.

Allermassen die Ordnung in dem Studiren so nothwendig ist zur ergreiffung der wissenschafften, alſs nothwendig die wissenschafften seindt zur vollkhomenheit eines Prinzen. 8. Die Universität werdest Du mit Deiner gegenwarth beehren, da man Dich etwan zu einer Disputation, Schuellexercitium oder anderm Actum publicum einladen wirdt. Und weillen Du nicht allein Dich selbsten in allen fürstlichen Tugendten und wissenschafften zu qualificiren, Sondern auch die Samentliche sich daselbst in studijs befindende Jugendt zur rühmlichen nachvollg anzufrischen nacher Ingolstatt Dich zu reteriren (so!) endtschlossen, alſs will nothwendig sein, das Du die der Tugendt und gelehrtheit beflissene Adeliche und unadeliche Studenten von denen nachlässigen und beforderist von denen, welche von Ihren Lehrmeistern schlichtes Lob verdienen, bey sich eraignender gelegenheit distinguirest."

Zu S. CXIV.

Auch über die Reise des Prinzen Theodor nach Siena 1722/23 liegen Nachrichten in demselben Archiv vor.

Zu S. CXVII.

Ueber Clemens Franz von Paula teilt K. Trautmann in der Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbayern, 1896 S. 94, eine Nachricht Clerambaults mit, in der es heisst:

„Le Duc Clément de Baviere, qui étoit fils du Duc Ferdinand, a été tres vif et tres gai dans sa Jeunesse, mais s'étant donné a l'alchymie, le mercure le rendit contract de tous ses membres et presqu' aveugle."

Zu S. CXIX.

Ueber einen Besuch des Kurfürsten Karl Albert und seines achtjährigen Sohnes Max Joseph im Kloster Fürstenfeld (1735) weiss K. Trautmann in der Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbayern, Juni 1893, ein anmutiges Geschichtchen zu erzählen.

Zu S. CXXII.

Ein Tagebuch der Prinzessin Maria Anna Josepha, sehr ausführlich in französischer Sprache geschrieben, ist im geh. Hausarchiv erhalten. Sie erzählt darin eingehend vom Tod ihres Vaters, von dem Abschied von seinen Kindern, von dem grossen Residenzbrand und anderem. Wir erfahren auch, dass sie sich 4 Zähne reissen und die Ohren durchstechen hat lassen und dass sie für ihre tapfere Haltung „une petite apotiquairerie en forme de tabatie tres jolie et comode en voyage" erhalten habe.

Zu S. CXXIII.

Ueber die zu Frankfurt a. M. gehaltene Disputation des Kurprinzen Maximilian Joseph und die zum Andenken daran geprägte Medaille handelt J. V. Kull in der Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbayern, 1897 S. 4. Der Avers der Denkmünze zeigt das Brustbild des Vaters des Prinzen und seiner Gemahlin mit der Umschrift: CAROLVS VII. D. G. ROM. IMP. S. A. MARIA AMALIA D. G. ROM. AVG, unten: VESTNER F: der Revers enthält den Prinzen im Harnisch, von Minerva und Merkur geleitet; Umschrift: SAPIENTIA ET ELOQVENTIA PRINCIPIS AVGVSTI; im Abschnitt: IN MEMOR. ACT. DISPVT. HAB. FRANCOFVRTI. 1743. M. SEPT. Als Teilnehmer an der Disputation werden die Grafen von Morawizky und Truchsess-Zeil sowie der berühmte Rechtsgelehrte Freiherr von Kreitmayr genannt.

Zu S. 111.

Ueber Aurum Tolosanum lesen wir bei Gellius, Noct. Att. III, 9: Cum oppidum Tholosanum in terra Gallia Q. Caepio consul diripuisset multumque auri in eius oppidi templis fuisset, quisquis ex ea direptione aurum attigit, misero cruciabilique exitu periit. Auch bei Joh. Fischart: Flöhhaz v. 1220 ed. Hauffen (Kürschners Deutsche Nationallitteratur, 18 B. S. 38) kommt das aurum Tolosanum vor.

Zu S. 273.

Dass Z. 20 oleum statt deum zu lesen ist, hat ein wohlwollender Rezensent des Buches richtig erkannt, soll aber nachträglich hier als Druckfehler erwähnt werden.

Hiermit seien die vor mehreren Jahren geschriebenen Nachträge zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher beendigt. Da inzwischen ununterbrochen im Kleinen wie im Grossen neues Material zu Tage gefördert und veröffentlicht wird, so können selbstverständlich diese Ergänzungen zu einem vor nahezu zehn Jahren erschienenen Werke nie als abgeschlossen oder als vollständig betrachtet werden.

4.

Die Einrichtung einer „deutschen Schul“ (d. h. Realabteilung) am Gymnasium zu Gotha durch Herzog Ernst d. Fr. im Jahre 1662.

Von Prof. Dr. **Max Schneider** in Gotha.

Der erste, der auf eine durch Ernst den Frommen (1640 bis 1675) geschaffene, höchst interessante Einrichtung an unserem altehrwürdigen Gothaer Gymnasium aufmerksam gemacht hat, ist Dr. W. Boehne in seinem trefflichen Buche: „Die Paedagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha“ (1888), S. 220, während Brückner, Gelbke, Beck, sogar auch Schulze „Geschichte des Goth. Gymn.“ diese ganz übergehen. Es handelt sich nämlich um nichts Geringeres als die Einrichtung einer realen Parallelabteilung neben dem eigentlichen Gymnasium, in der die Schüler, die sich keinem gelehrten Berufe zuwenden wollten, von einigen Stunden des Gymnasialunterrichts dispensiert und statt dieser im Deutschen und in den Realien: Rechnen, Schreiben, auch in der Kräuter- und Mineralkunde unterrichtet werden sollten. „So finden wir also — sagt Boehne a. a. O. sehr richtig — an dem Gothaischen Gymnasium bereits vor 200 Jahren die interessante Thatsache einer Gabelung in Gymnasial- und Realanstalt“ In unsern Schulakten (Cod. Chart Gymn. Goth. XXI, S. 71—77) findet sich nun, in Abschrift erhalten, der darauf bezügliche, von Boehne nicht gekannte Befehl des Herzogs vom 5. August 1662 an die Kammer wegen Errichtung dieser „deutschen Schul“, sowie die genauen Bestimmungen in betreff Pensum und Lehrmethode in den zu errichtenden zwei deutschen Klassen für die zwei Lehrer. Im folgenden soll dieses interessante Aktenstück seiner bisherigen Vergessenheit entrissen und abgedruckt werden, das wahrlich der Veröffentlichung wert ist; zeigt es uns doch, wie Ernst d. Fr. im richtigen Verständnis für

die Bedürfnisse seiner Zeit das Gymnasium auch zur Förderung realer Wissenschaften geeignet machen wollte. Wurden auch diese zwei deutschen Klassen bald wieder abgeschafft, schon nach drei Jahren[1]), so hatte ihre Einrichtung doch unzweifelhaft das Gute gehabt, dass fortan, hauptsächlich in den unteren Klassen des Gymnasiums auf Deutsch und Rechnen grösseres Gewicht gelegt, aber auch in den oberen Klassen die mathematisch-physikalischen Wissenschaften etwas mehr berücksichtigt wurden.

Von Gottes Gnaden Ernst, H. z. Sachſen p. p.

Unser Rath, und lieben Getrewe, Wir haben zu Beförderung gemeinen Nutzens in Auferziehung der Jugend, und besonders, daſs denenienigen Knaben, welche eben zu den hohen studiis künftig zu gelangen nicht Hofnung haben, und dennoch in unſerer Mutter Sprache in einem und andern nothwendigen und nützlichen Dingen wohl unterwiesen werden können, bedächtlich verordnet, daſs allhier bey uns neben dem Gymnasio und Stadt-Schulen und deſsen allbereits beſtellten Praeceptoren und Collegen noch zwey Personen in deutscher Sprache, vermöge eines sonderbaren methodi informiren sollen, beſtellet werden mögten, wir denn ohnlöngsten mit Annehmung desienigen, welcher mit denen jüngern und geringern den Anfang machen soll, verfahren, und dazu Daniel Freund[2]), bisheriger Mägdlein Schulmeister zu Heldburg, anhero beruffen worden. Wann wir denn mit Ihme alſo handeln laſsen, daſs Ihme iährlich in allem Sechtzig und Sechs Gülden an Gelde, vier Gother Mltr. Korn, und vier Gother Mltr. Gersten, nebſt 6 Schock Reiſsig gereichet, und ein frey Logement geschaffet werden soll, daran denn der Rath unſerer Stadt Gotha 30 Gülden an Gelde, darnechſt das Reiſsig und das Logement zu geben und zu verschaffen übernommen; als begehren wir gnädig, Ihr wollet das übrige, als noch 30 und

---

[1]) Ernst Wilhelm Tentzel schreibt in seinen „Monatlichen Unterredungen“ Dezemberheft 1693, p. 690: „Der Anfang (scil. dieser deutschen Klassen) wurde auch mit gutem *Success* gemacht und währete über drei Jahre, da nicht allein der Professor (d. i. *Mag.* Paulus Künholdt, vergl. unten) zu höhern Diensten *employret*, sondern auch die erwachfenen *discipuli* der oberen Claffen hie und da befördert wurden. Weil aber aus der untern Claffe nicht sobald *capable Subjecta* vorhanden waren, mit denen die *altiora tractiret* werden kunten, gerieth das Werk ins Stocken, und blieb endlich gar liegen.“ Tentzel giebt übrigens falsch das Jahr 1660 als Anfang der „deutschen Schul“ an, statt 1662.

[2]) Daniel Freund stammte aus Bettenburg und war seit 1654 Mägdlein-Schulmeister und Kirchner in Heldburg gewesen. (Vergl. Krauss „Hildburghäus. Kirchen- und Schulhistorie“ I, 269.) Was später aus ihm geworden, ist mir unbekannt; in unseren Matrikeln (von mir in der Ztschr. „Aus der Heimath“ II, S. 97—107 herausgegeben) fehlt er unter den Lehrern des Gymnasiums.

6 Gulden an Gelde, 1 Mltr. Korn und 1 Mltr. Gersten aus denen Stifftungs-Mitteln bemeldten Daniel Freunden an vier Quartalen reichen und damit instehend Crucis die erste Lieferung thun lassen.

Friedenstein, den 5 Augusti 1662.

An die Kammer.

Demnach man bishero bey der Fürstl. Landschul allhier zum öftern nicht geringe Hinderung verspüret, dahero, dass allenthalben in den lateinischen *Classibus* dergleichen Knaben, welche schwach- und untüchtigen *ingenii* oder anderer Ursachen halben bey dem *studieren* zu verharren weder können noch wollen, sich befinden, und denen andern, so ihre *studia* fortzufetzen gedenken, nur Hindernifs verursachen: als ist diesem *incommodo* abzuhelfen, und dargegen der gemeinen Jugend Nutzen zu befördern, durch gnädige Fürstl. Anstalt, wegen einer deutschen Schul folgende Verordnung gemacht worden, nemlichen:

1. Soll aus dem *coetu discipulorum* der lateinischen *Classen* eine solche Ausfonderung geschehen, dass dieienige Knaben, welche bey dem *studiren* weder können noch wollen bleiben, in zwo *classes* sollen eingetheilet werden, und denen erstlich ein deutscher Schulmeister, und nachmals eine andere tüchtige Person, höhere Sachen bey zu bringen, vorgefetzet werden soll.

2. Des deutschen Schulmeisters *Discipuli* sollen anfangs aus Classe V. IV. III *Gymnasii*, soviel nemlich man zu dem *studiren* nicht tüchtig befindet, genommen, und allhier in die untere *Classen* eingewiesen werden.

3. Zu der *Information* soll er wöchentlich 20 Stunden, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags iedes mahl vier, Mittwochs aber und Sonnabends zwo anwenden.

4. Diese Stunden sollen anfangen vor Mittags um 7 bis 9. Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhren.

5. In der ersten Vor- und Nachmittag-Stunde, deren 12 sind, solle die *pietät*, Lesen, Teutsche *materien* und Rechnen, in den übrigen aber, deren 8 sind, das Schreiben getrieben werden.[1])

6. Absonderlich soll zur *Pietat* [der Schluss fehlt].

7. Zum Lesen aber die *materien* des Lefe-Büchleins, wie auch die heilige Bibel und sonderlich das neue Teftament, auch geschriebene Sachen gebrauchet, und der *methodus* dahin gerichtet werden, dafs die *distinctiones* und rechte *pronuntiation* in Acht genommen, und das Dehnen und *Syllabiren* abgewehnet werden.

8. Ingleichen soll auch der Catechismus und die kleine Postill neben dem zu mehrer Lesens-Übung verfertigten Bethbuche gebraucht werden, und zwar von den Stunden ?, und zu den deutschen *materien* zwo.

9. Das Rechnen soll 4 Stunden, und zwar solcher gestalt getrieben

---

[1]) Die Rechnung stimmt nicht; das richtige steht unten in der „Instruction des Praeceptoris“, § 5.

werden, dafs sonderlich auf den *usum* durch allerhand *exempla* in Geld- und Stückrechnung gefehen werde. Wobey denn wohl in acht zu nehmen, dafs die *numeration* neben den vier *speciebus* erst, und nachmals die *Regula de Tri* wohl *exercieret* werde.

10. Weil auch das Rechnen auf der *Lineen* durch die Rechen-Pfennig in gemeinen Brauch zu seyn pflegen, als soll solches auch gewiesen, und anftatt derfelben Pfennig, wie die alten im Brauch gehabt, bequeme Steinlein auch nach Gelegenheit angewendet werden.

11. Das Schreiben soll *pro Discipulorum captu* geübet und dazu gewifse *materien* übergeben werden, welche zu Vorschriften zu gebrauchen, als 1.) Gemeine Briefe und *Supplicationes* mit Antwort und *resolutionen*. 2.) gewifse *formulae*, welche in Anreden und Antworten zu gebrauchen. 3.) Rechnungen und Abrechnungen etc.

12. Überdiefs mag der *Praeceptor* diefer *classen* auch täglich Privatftunden, etwan des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Vormittag von 10 bis 11 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 1—3 halten, und darinn, gegen ein leidliches Schulgeld als jährlichen 1 Thl., gehen lafsen dieienige, welche in höhern *Claffen* eine schlimme Hand schreiben, oder an deren *profectibus* man zweifelt. Bey welcher Gelegenheit denn dergleichen Knaben sich im *concipiren* zu üben gute Gelegenheit haben können. Worzu der Schulmeister nach der diefsfals Ihme gegebenen *Instruction* kürzlich dahin gehet, dafs ihm erstlich aus der Fürstlichen Canzeley förmlich *concepten* oder was Reden anlanget, feine Arten aus guten Büchern *communiciret* werden sollen. Da nachmals zu Hause die *Discipuli mutatis mutandis* andere dergleichen nachzumachen, besonders dieienige, so im Schreiben allbereit ziemlich geübet, angehalten werden sollen.

13. Zu diesen *Discipulis* mögen auch dieienige *admittiret* werden, welche in der vorigen *Information* allbereit zwey Jahr sich befunden haben.

Von der oberen *Classe*.

14. In diefer Obern *Classe* sollen von einer tüchtigen Perfon oder *Magistro* dieienige *Discipuli* unterrichtet werden, welche aus III. II. I *Classe* ausspringen, oder doch nicht weit zukommen sich getrauen, alfo dafs sie zu der Griechischen und Hebräischen Sprache wie auch *Poesi* solche zu begreifen sich nicht fähig befinden. Wie nicht weniger auch dieienige, welche in der untersten *Claffe* durch des deutschen Schulmeifters Unterweifung dasienige, was dafelbft verordnet, gelernet, zu höhern Sachen tüchtig, und vielleicht *ad opificia* zu fchreiten nicht genöthigt werden.

15. Der Stunden sollen des Tages vier seyn, und zwar allezeit eine von 9 bis 10, damit dieienige, welche bey der Griechisch- und dergleichen *Lectionibus* in den obern *Claffibus Gymnasii* nichts nütze, sich

darbey einfinden können. Weswegen denn in den *Claffibus* auch die *materien* nach diefer Eintheilung zu verlegen.

16. Nachmittag soll die *Information* von 2 bis 4 verrichtet werden, damit gleicherweise die darzu gehörige *Disciputi classici* derselben sich gebrauchen können.

17. Der Mittwoch und Sonnabend soll Nachmittag zu denen *demonstrationibus mathematicis* angewendet werden.

18. Sonsten sollen die Stunden, deren wöchentlich 20 seyn, auf folgendo *materien* gewendet werden, als nemlichen:

auf *Theologischen* Sachen — 2
auf die *Ethicam* — — — 2
auf die *Physicam* — — — 2
auf die *Politicam* — — — 2
auf *Mathesin* — — — 8
auf die *Oratoriam* — — — 4

19. Im Fall wegen zunehmender Menge alle und iede in dieser *Classe* sich befindende *Discipuli* nicht füglich zugleich könnten *informiret* werden: mag dieser Unterscheid gehalten werden, dafs etliche nur zuhören, und die *ex professo informiret* werden.

Instruction des vor die unterste deutsche Knaben-Schul bestellten *Praeceptoris* zu Gotha.

1. In gemein soll der *Praeceptor* was in dem vor alle Schulen eingeführten deutschen *methodo cap.* 10 und unter dem Amt der Schulmeifter verordnet worden ist, so viel als sich auf seine Person und Amts-Verrichtung *appliciren* läfset und infonderheit § 1—40 aus dem *allegirten* Capitel fleifsig in acht nehmen.

2. Zu der *Information* soll er wöchentlich 20 Stunden nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags allezeit 4; Mittwochs aber und Sonnabends 2 Stunden anzuwenden schuldig seyn.

3. Diese Stunden sollen Vormittag von 7 bis 9 und Nachmittag von 1 bis 3 Uhr gehalten werden.

4. Die Schulftunden sollen mit einem deutschen *Choral*-gesang, damit die Knaben darin geübet werden mögen, angefangen und geendet werden, auf die Mafse, wie im gemeinen deutschen *methodo cap.* 5 verordnet ist.

5. In der ersten Vor- und Nachmittags-Stunde, deren 10 sind, soll was zum Glauben und *pietät* gehöret, ingleichen das Lesen und die deutsche nützliche Wifsenschaft von natürlichen und andern dergleichen Sachen getrieben werden.

6. Zu den *sacris* werden wöchentlich 3 Stunden angewendet, und gehöret dazu die *repetitio* des *Catechismi* und kurzen Begrifs der gelerneten Sprüche und Pfalmen, die Übung des Christlichen Unter-

richts nach der hierüber ertheilten sonderbahren *Instruction*, worbey insonderheit darauf zu sehen, dafs was noch nicht gelernet, nachgeholet, was nicht fertig gefafset, besser *inculciret*, und was noch nicht genugsam verstanden wird, verständlicher beigebracht werden möge, nach der Anleitung, welche er ferner zu gewarten hat.

7 Zum Lesen werden angewendet 4 Stunden, und soll die *materia legendi* seyn 1.) aus dem Lefe-Buch der Christliche Unterricht mit den Fragestücken *Rosini*. 2.) Das zu mehrer Lefens-Übung verfertigte Büchlein. infonderheit was die Gebet darinnen betrifft. 3.) soll auch die Heilige Bibel geschaffet, und alle Tage ein Capitel daraus, besonders aus dem Neuen Testament und denen *notirten* Capiteln reihum gelefen werden. iedoch dafs auf einmal 2, 3 oder mehr Knaben nach einander, nach dem es lang ist, daran lesen und unterdefsen die andern zuhören. 4.) Und damit die Knaben defto mehr bey der *attention* erhalten werden mögen, soll bey Ausgang der Schulen einer und der andere kürzlich gefraget werden, was er aus dem Capitel gemerket. 5.) Briefe und Handfchriften von allerley Gattung, jedoch erstlich leserliche, und hernach etwas unleferliche. Was den *modum* betrift, ift dahin zu fehen, dafs die *distinctiones secundum commata* und *puncta*, wie auch die *pronunciatio* nach den *signis interrogationis* und wie es sonsten die deutsche Art zu reden erfordert in acht genommen, und das Dehnen und Zählen der *Syllaben* abgestellet werde.

8. Zu den nützlichen natürlichen und andern Wifsenschaften sollen 3 Stunden alle Wochen genommen, und der Anfang an den natürlichen nach der hierüber ertheilten *Instruction* gemachet, und nach deren Erlernung in der Ordnung zu den andern geschritten, zu dem Ende aber die zur Übung und *demonstration* gehörige *instrumenta*, als *lineal*, *circul* und dergleichen, wie auch andere *materialia* von Kräutern, *mineralien* bey Zeiten zur Hand geschaffet werden.

9. Das Rechnen soll wöchentlich 4 Stunden getrieben, und darbey sonderlich auf den *usum* durch allerhand *exempla* Geld- und Stückrechnung gefehen werden, iedoch ift vorher die *Numeration* neben des 4 *Speciebus* und nach mals die *Regula de Tri* wohl zu *exerciren*.

10. Hierher wird der § 10 aus dem vorhergehenden Aufsatz gefetzet.

11. Zum Schreiben sollen wöchentlich die übrigen Stunden angewendet, und darzu gewifse *materien* gegeben werden, nemlich über die, welche schon in gemeinen teutschen *methodo* verzeichnet sind 1.) gemeine Briefe. und *supplicationes* mit Antwort und *resolutionen*, 2.) gewifse *formulae*, welche in Anreden und Antworten zu gebrauchen, 3.) Rechnungen und Abrechnungen.

12. Alle vierzehn Tage soll auf den Freytag das gelernete *repetiret* werden.

13. Auf die Sonn- und Feſttage soll er die Knaben darzu halten, daſs sie sich in der Schule unter dem Geläut verſammeln, und sie allda in der Kinder-Postill das Evangelium und Auslegung lesen, hernach ſtill in die Kirchen gehen laſsen, ihnen auch nach Innhalt des gemeinen deutschen *methodi* Anleitung gehen, wie sie auf die Predigt recht aufmerken, und hernach aus derselben, wo es nicht auf denselben Sonn- und Feſttag geschehen kann, iedoch den nächſten Tag hernach in der ersten Schulstunde mit ihnen *examiniren.*

14. Über dieses mag er auch täglich pp. (Hierher ist das übrige aus § 12 des oben geſetzten Aufsatzes zu *transferiren.*)

Es folgt sodann in unseren Akten ein von Gotha 4. September 1662 datierter Brief des *M.* Paulus Künholdt[1]) an den Herzog, in dem derselbe sich bereit erklärt, den Unterricht in der oberen Klasse übernehmen zu wollen, sodann folgende am 10. September 1662 auf dem Friedenstein mit ihm verhandelten Punkte:

„Actum Friedenstein den 10 Septembr. 1662 ist mit *M. Paulo* Künholdten von Königsee wegen der deutschen *Information iussu Serenissimi Domini nostri* geredet und ihm angezeigt worden: 1. Was er *tractiren* soll. 2. Wieviel Stunden. 3. Was sein *Salarium* seyn soll. 4. Wie bald er sich hierzu einstellig machen soll.

Worauf endlich dieses der Schluſs worden:

1. Daſs im Anfang man mit 3 Stunden täglich zufrieden seyn wollen.

2. Jedoch wolle man es auf $^1/_4$ Jahr *probiren,* da er *interim* alle Wochen 1 *Ducaten* haben solle.

3. Nach demselben, wenn die Sache zum Stande käme, wäre das *Salarium* 152 fl.

4. Binnen 6 Wochen soll er sich einstellen.

5. Des *Logements* wegen werde es sich wohl auch geben, *interim* könnte er wohl bey dem Herrn *Rectore* seyn, und vor seine *instrumenta* im *Gymnasio* eine Cammer haben.

---

[1]) *M.* Paulus Künholdt war in Königsee geboren und hatte Jura studiert. Nach seiner Thätigkeit als Lehrer der oberen Abteilung der „deutschen Knabenschul“, als welcher er seinen Rang zwischen dem Subconrector und dem Inspector Coenobii erhielt (cf. § 7), wurde er Informator der zwei Prinzen Albrecht und Bernhard, der Söhne Ernst d. Fr., die er auch 1666 auf die Universität Tübingen, 1668 nach Genf begleitete. Später war er Rentmeister in Gotha, 1680 Kammerrat in Meiningen, 1686 in Gotha Hof- und Kammerrat. † 1709. Vergl. Sagittar 293; Beck, Ernst d. Fr. I, 774 ff., 797; Schenk, „Verzeichnis der Meininger Beamten“ S. 90. In unseren Matrikeln (von mir in der Zeitschrift „Aus der Heimath“ II, S. 97—107 veröffentlicht) fehlt er, ebenso wie sein Kollege Daniel Freund.

6. Im übrigen würde ihm, soweit es der Haupt-*Information* nicht abträglich wohl vergönnet werden, *privatim* ein und das andere zu *informiren.*

7. Die Stelle anlangend, soll er nach *M.* Buffl̈oben dem *Sub-Conrectore* und alſo vor *M.* Strobeln dem *Inspectorn* gehen[1]).

8. *Ille promittit,* daſs er nach 6 oder 8 Wochen gewiſs wieder allhier seyn wollte."

[1]) Ueber diese beiden vergleiche meine Notiz in der Zeitschrift „Aus der Heimath" II, S. 100, Not. 3 u. 5 und mein Progr. 1901 „Die Lehrer des Gymnasium Illustre zu Gotha 1524—1859" S. 13—14.

5.

Die ersten 75 Jahre der Berliner Gemeindeschule.

Vortrag, gehalten am 24. Oktober 1902 im Berliner Lehrerverein vom Stadt- und Kreisschulinspektor Dr. L. H. Fischer.

Meine Herren, das 75jährige Jubiläum der ältesten (11.) Berliner Gemeindeschule, welches wir am 8. Oktober d. J. feiern konnten, lässt den Versuch gerechtfertigt erscheinen, rückblickend die Entwicklung des Berliner Gemeindeschulwesens während dieser drei Viertel eines Jahrhunderts zu überschauen und in grossen Zügen darzustellen. Ich entspreche deshalb gern der Aufforderung Ihres ersten Herrn Vorsitzenden, an dieser Stelle eine solche Darstellung zu geben. Für diesen Zeitabschnitt ist, wie natürlich, in den Akten und den Verwaltungsberichten des Magistrats reiches Quellenmaterial über die Geschichte des Berliner Schulwesens vorhanden im Gegensatz zu der ganzen vorhergehenden Zeitepoche von den Anfängen an, für welche die Nachrichten sehr dürftig fliessen. Aus diesem reichen Stoff kann ich in dieser kurzen Stunde nur das Wichtigste und für den Werdegang der Berliner Gemeindeschule Charakteristische Ihnen bieten. Ich werde dabei vielfach auf meinen Aufsatz: „Die Entwicklung des Berliner Volksschulwesens“, den ich im Jahre 1890 für die Festschrift zum 8. Deutschen Lehrertage geliefert habe, zurückgreifen.

Am 8. Oktober 1827 wurde die erste städtische Volksschule Berlins als Kommunal-Armenschule im (11.) Armenschulbezirk, die heutige (11.) Gemeindeschule, eröffnet. Diese Eröffnung war der erste praktische Erfolg eines Reorganisationsplanes für das Berliner Schulwesen, mit dem die Staatsbehörden und die städtische Verwaltung seit 1824 beschäftigt waren. Eine solche Verbesserung war dringend geboten. Zahlreich genug zwar waren die Berliner Schulen in jener Zeit, aber sie waren zum

grössten Teil ebenso mangelhaft, als sie zahlreich waren, und Einrichtungen zur Ueberwachung des Schulbesuches fehlten fast vollständig. 1827 betrug die Zahl der Schulen ausser den Gymnasien, der Gewerbeschule und der Realschule 190; sie wurden von 17 668 Kindern besucht, so dass durchschnittlich auf jede Schule 93 Kinder kamen. Rechnet man zu diesen 17 668 Kindern noch die Schüler der Gymnasien, der Gewerbe- und Realschule in der Zahl von 2776 hinzu, so erhält man die Gesamtsumme von 20 444 die Schule besuchenden Kindern. Es waren aber an schulpflichtigen Kindern im Jahre 1827 12 937 Knaben und 12 510 Mädchen, in Summa 25 447 Kinder vorhanden, so dass damals über 5000 Kinder die Schule nicht besuchten. Zudem waren von jenen 190 Schulen nur die sieben unter der Aufsicht der damals schon städtischen Armenverwaltung stehenden Armenschulen öffentliche, alle übrigen wurden von der Kirche (Parochialschulen) oder von Vereinen oder von Privaten geleitet.

Die meisten Schulvorsteher, besonders die der Schulen für die Kinder der ärmeren Bevölkerung, stellten sich ihre Aufgabe dahin, mit den wohlfeilsten Lehrkräften und nach den mannigfaltigsten Ansprüchen der Eltern den vielseitigsten Unterricht zu erteilen, um die Konkurrenz auszuhalten und den grösstmöglichen Gewinn aus ihrer Schule ziehen zu können. Ihren Schulen fehlte es gewöhnlich an genügenden Schullokalen, an einer festen, geregelten Lehrordnung und an wohlvorbereiteten Hilfslehrern, und die Leiter selbst entsprachen nicht immer, weder nach Vorbildung und Befähigung, noch nach Lebensführung, den nötigen Anforderungen. Wie war das aber zu erklären? Gerade in Berlin waren doch die Geister erwacht. Hier, wo Stein für die innere Erneuerung des Volkes eine wesentliche Mitwirkung von Erziehung und Unterricht gefordert hatte, und Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation als einzige Rettung des Vaterlandes eine deutsche Nationalerziehung nach Pestalozzis Grundsätzen hingestellt hatte, hatten doch der Rektor der Garnisonschule Karl Hahn und Johann Ernst Plamann für die Verwirklichung der Ideen Pestalozzis schon am Anfang des Jahrhunderts Sorge getragen, hatte doch Sam. Chr. Gottfr. Küster mit seinen Freunden eine Bildungsanstalt für Schullehrer in den Städten errichtet und in selbstlosester Weise 25 Jahre hindurch fortgeführt; hier hatte doch der erste Dezernent für Seminarien und niedere Schulen in dem 1826 eingerichteten Schulkollegium Otto Schulz

im Verein mit Karl Bormann durch Vorträge den Bildungsstand und die Unterrichtsführung der im Amte befindlichen Lehrer zu verbessern gesucht. Alle diese Bemühungen waren für Berlin deshalb von verhältnismässig geringem Erfolg gewesen, weil die Zahl der öffentlichen Schulen so ausserordentlich klein war, und in die Parochial- und Privatschulen, abgesehen von wenigen rühmlichen Ausnahmen die neuen Ideen nur schwer Eingang fanden. Als deshalb auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, das 1818 vom Ministerium des Innern abgezweigt war, die städtischen Behörden mit einem Kommissarius des Ministeriums über die Verbesserung des Berliner Schulwesens in Verhandlung getreten waren, hatten diese Beratungen der städtischen Verwaltung die Ueberzeugung verschafft, dass die bestehenden Privatschulen ungenügend seien, dass das Privatschulwesen in Berlin zu sehr überhand genommen habe, und dass es deshalb nötig sei, in jedem Stadtteile wenigstens so viel öffentliche Schulen von jeder Gattung zu gründen, dass die Parochial- und Privatschulen in ihnen ein Muster für ihre Schuleinrichtungen fänden. Ferner hatte man es für dringend notwendig erachtet, die Organisation und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen durch neue Vorschriften zu regeln, das Armenschulwesen umzugestalten und diese Reformation des städtischen Schulwesens einem sachverständigen Magistratsmitgliede, d. h. einem Stadtschulrat, zu übertragen. Im Mai 1826 war dann in der Person des Regierungs-Schulrates Dr. Reichhelm, eines Schülers und Freundes J. F. Herbarts, ein städtischer Schulrat in das Magistrats-Kollegium eingetreten und hatte das Werk der Neugestaltung mit allem Eifer begonnen. Uns interessieren hier im wesentlichen die Armenschulen, denn aus ihnen sind unsere Gemeindeschulen hervorgegangen. In der Bettlerordnung vom Jahre 1590 wird die erste Berliner Armenschule genannt. Erst über 100 Jahre später, im Jahre 1699, werden unter Berlins Schulen wieder Armenschulen erwähnt. Der Armenprediger Johann Raue, ein Anhänger des Comenius [1]), fand nämlich, dass es den meisten Armen auch sogar an der blossen historischen Erkenntnis göttlicher Wahrheiten fehlte, und errichtete, um solcher Unwissenheit vorzubauen, unter thatkräftiger Beihilfe frommer Menschenfreunde zwölf Armenschulen. Diese bestanden bis

[1]) Ueber seine Stellung in der Geschichte der Pädagogik wird in Bd. XXVI der Monumenta Germaniae Paedagogica: Kvačala, Die pädagog. Reform des Comenius u. s. w. ausführlicher berichtet werden.

1778, wo sie mit den Parochialschulen vereinigt wurden. Als sich diese Vereinigung nicht bewährte, wurden 1790 die Armenschulen wieder hergestellt. Neben diesen waren im Laufe des 18. Jahrhunderts einzelne Armenschulen auf Grund besonderer Stiftungen entstanden. So hatte der Ratsmann, Accise-Direktor und Assessor im Armendirektorium Stanislaus Rücker um das Jahr 1730 zwei Armenschulen gegründet, in der Lindenstrasse 67 und Landsbergerstrasse 27, die Vorgängerinnen der 20. und der 11. Gemeindeschule. Einschliesslich dieser Stiftsschulen bestanden im Jahre 1825 sieben Armenschulen. Diese sieben Schulen hatten zusammen 15 Klassen und zählten im ganzen 1000 Kinder. Man nahm nun an, dass etwa sechsmal so viel Armenkinder vorhanden wären, deren vierter Teil etwa durch Vereine und Gesellschaften (z. B. in den Erwerbsschulen) Unterricht erhielt bezw. erhalten konnte. Die verbleibenden 4500 Kinder wollte man in 14 Kommunal-Armenschulen unterbringen, deren jede für 3—4 Armenkommissions-Bezirke ausreichen sollte. Demgemäss teilte man die Stadt in 14 Armenschulbezirke und gab der Bezirksschule die Nummer des Armenbezirks. So entstand die Unterscheidung der Schule durch Nummern, über deren Zweckmässigkeit die Meinungen auseinandergehen, und die anfangs nicht einmal den Vorteil bot, dass aus der Nummer auf die Reihenfolge der Eröffnung geschlossen werden konnte. Erst von unserer 15. Gemeindeschule ab ist die Reihenfolge der Nummern mit der chronologischen Aufeinanderfolge der Eröffnungszeiten übereinstimmend.

Als erste dieser im Reformplane vorgesehenen Kommunal-Armenschulen wurde also, wie schon gesagt, die Schule im 11. Armenschul-Bezirk Landsbergerstrasse 27 (jetzt 48) am 8. Oktober 1827 eröffnet.

Die Entwicklung des öffentlichen Volksschulwesens der Stadt Berlin von der Errichtung dieser ersten Kommunal-Armenschule bis zur Gegenwart vollzieht sich im wesentlichen in zwei von einander sich deutlich abhebenden Zeitabschnitten. Der erste Zeitabschnitt reicht bis zum Jahre 1869. In dieser Epoche werden zunächst die im Schulreorganisationsplan von 1826 vorgesehenen 14 Kommunal-Armenschulen bis zum Jahre 1855 allmählich gegründet, die bestehenden erweitert und durch Heranziehung der Privatschulen Einrichtungen getroffen, um sämtlichen Armenkindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Schule hat aber das Gepräge der Armenschule, das sie gegen Ende der

Epoche abzustreifen bedacht ist. Der zweite Abschnitt von 1870 bis zur Gegenwart zeigt uns die Schöpfung und die Ausgestaltung der Berliner Gemeindeschule, die unentgeltlichen Unterricht der schulpflichtigen Jugend aller Schichten der Bürgerschaft bietet. die allen Aufnahmebegehrenden Platz gewährt, deren Lehrplan und Unterrichtsziele sich allmählich den für eine gründliche allgemeine Volksbildung nötigen Forderungen anpassen.

In dem ersten dieser Zeitabschnitte kam man zunächst und zwar während der ersten 28 Jahre über die Gründung der im Reorganisationsplan vorgesehenen 14 Kommunal-Armenschulen nicht hinaus. Der Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1841—1850 erwähnt zwar, dass im Jahre 1850 15 Armen-Kommunalschulen bestanden, die eine derselben aber, die vorher mit der Privatschule des Schulvorstehers Hornung verbundene älteste Rückersche Stiftsschule Lindenstrasse 67, die 1838 in eine normalmässige Kommunal-Armen-Mädchenschule von zwei Klassen umgewandelt war, wurde 1855 als Fabrikschule eingerichtet und erst im Oktober 1860 wieder als Kommunalschule eröffnet. So ist es übrigens gekommen, dass nicht die älteste der beiden Rückerschen Armenschulen, die spätere 20. Gemeindeschule, sondern die jüngere, die jetzige 11. Gemeindeschule, den Ruhm hat. die älteste städtische Volksschule Berlins zu sein.

Wahrscheinlich infolge der politischen Verhältnisse wurde vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1859 überhaupt keine neue Volksschule in Berlin errichtet, sondern nur die Zahl die vorhandenen Klassen vermehrt. 1855 tauscht die Berliner Volkschule die Bezeichnung Kommunal-Armenschule gegen den Namen Kommunalschule ein, die 1863 in Gemeindeschule verdeutscht wird. Von 1856—1869 beschleunigen die städtischen Behörden die Errichtung öffentlicher Volksschulen, so dass Ende 1869 50 Gemeindeschulen bestehen.

Jede der Kommunal-Armenschulen sollte dem Gründungsplan entsprechend, vier Klassen, zwei für Knaben und zwei für Mädchen, haben und jede Klasse 75 Kindern Platz bieten. Bald jedoch zeigte es sich, dass eine Schule von vier Klassen für jeden Schulbezirk nicht genügte, auch wenn, was thatsächlich vorkam, in einer Klasse 90 Kinder Aufnahme fanden. Es wurden daher vom Jahre 1835 ab mehrere der vorhandenen Kommunal-Armenschulen auf acht Klassen erweitert und die neuen Schulhäuser auf acht Klassen in dem ersten und zweiten Stockwerk

und zwei Lehrerwohnungen im dritten Stockwerk eingerichtet. Aber auch dieser breitere Rahmen genügte dem wachsenden Schulbedürfnis bald nicht mehr, und es erfolgte die Erweiterung der Schulen auf fünf und sechs Klassen für jedes Geschlecht. So bezog am 1. Oktober 1841 die 13. Kommunal-Armenschule ihr neues Schulhaus neben der Elisabethkirche, welches zehn Klassen, eine Hauptlehrerwohnung in der dritten Etage und eine Lehrerwohnung in der Dachetage enthielt, und als im Jahre 1847 die beiden letzten der im Reorganisationsplan von 1826 vorgesehenen Kommunal-Armenschulen als erste und zweite errichtet wurden, hatte jedes der beiden neugebauten Schulhäuser Raum für zwölf Klassen, eine Wohnung für den Hauptlehrer und eine Kellerwohnung für den Schuldiener.

Die Aufsichtsbehörde für die Kommunal-Armenschulen war die Armendirektion. 1820 war diese Behörde auf Grund der Forderungen der Städteordnung aus einer königlichen eine städtische geworden, und mit dem gesamten Armenwesen war damals auch das Armenschulwesen in städtische Verwaltung übergegangen. Auch nach Beginn der Durchführung der Schulreorganisation waren der Armendirektion die Kommunal-Armenschulen unterstellt geblieben, denn es fehlte damals in Berlin noch eine städtische Schulverwaltungsbehörde, die Städtische Schuldeputation.

Aber auch als diese am 1. August 1829 ins Leben gerufen war, blieb die Verwaltung der städtischen Volksschulen, weil es sich eben um Armenschulen handelte, bei der Armendirektion, und die Schuldeputation war vorläufig nur die städtische Schulaufsichtsbehörde, bis am 1. Oktober 1837 die Städtische Schuldeputation auch die Verwaltung des Kommunal-Armenschulwesens übernahm. Als nächste Aufsichtsbehörde für die Kommunal-Armenschulen wurde ein Schulvorstand eingesetzt, der wie der Schulvorstand der Privatschulen aus dem Geistlichen und zwei Bürgern der Parochie bestand und von der Armendirektion gewählt wurde. Von ihnen hatte der Geistliche die inneren, das eine bürgerliche Mitglied die äusseren Angelegenheiten der Schule zu überwachen, während das andere die Kassengeschäfte besorgte. Dieser Schulvorstand hatte alljährlich eine Prüfung der Schule vorzunehmen, über den Ausfall derselben zu berichten und einen allgemeinen Jahresbericht zu erstatten.

Das Lehrerpersonal jeder Kommunal-Armenschule bestand ursprünglich aus einem Hauptlehrer für die Knaben-

abteilung und einem Hauptlehrer für die Mädchenabteilung und der entsprechenden Zahl von Hilfslehrern, deren jeder eine Klasse führte. Der unzutreffende Name Hilfslehrer wurde 1841 durch Klassenlehrer ersetzt. Ausserdem waren an jeder Schule eine, später einige Lehrerinnen zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten angestellt. Diese waren nicht geprüft, und es hatte zuerst eine Lehrerin sämtliche Mädchen der zweiklassigen Schule gemeinsam zu unterrichten. Später nach Vermehrung der Klassenzahl wurde für jede Mädchenklasse eine Handarbeitslehrerin bestellt, zeitweilig auch die Mädchen ohne Rücksicht auf die sonstige Klasseneinteilung nur nach ihrer Handgeschicklichkeit auf zwei, noch später auf drei Handarbeitsklassen verteilt.

Der Hauptlehrer hatte ursprünglich ausserhalb seiner Klasse nur die äussere Ordnung zu überwachen, die eigentliche Leitung fiel dem geistlichen Spezialaufseher zu. Bald machte man den Versuch, beiden Abteilungen einer Schule einen Hauptlehrer vorzusetzen, und als sich dieser Versuch bewährte, wurde es zur Regel, einem Hauptlehrer die Leitung der Knaben- und Mädchenabteilung zu übertragen. Gegen Ende der ersten Epoche beginnt man damit, die Schulen so zu organisieren, dass sie zur Aufnahme nur eines Geschlechts bestimmt werden; man schafft besondere Gemeinde-Knaben- und Gemeinde-Mädchen-Schulen.

Mit der Zunahme der Klassen wurde das Amt des Spezialaufsehers für den Geistlichen schwieriger und zeitraubender und das Bedürfnis der örtlichen Leitung unabweisbar. So wurde allmählich der Hauptlehrer der verantwortliche Leiter. Nun konnte er aber die ursprünglich ihm auferlegte Zahl von 32 oder, wenn es sich um einen Hauptlehrer der Mädchenabteilung handelte, von 24 Stunden nicht mehr geben; seine Pflichtstundenzahl wurde auf 18, später auf 12 ermässigt. Durch eine besondere Instruktion wurden im Jahre 1852 die den Hauptlehrern zustehenden Pflichten und Befugnisse, sowie die den Klassenlehrern obliegenden Geschäfte geregelt. In dieser wird der Hauptlehrer noch der erste unter seinen Mitarbeitern genannt, die Instruktion von 1863 nennt ihn den Vorsteher der Schule.

Der Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1829 bis 1840 enthält den damaligen Ausgabeetat für eine Kommunal-Armenschule von vier Klassen und giebt einen Einblick in die Gehaltsverhältnisse der Lehrer. Der Hauptlehrer, sowohl der Knaben-, wie der Mädchen-Abteilung, hatte 300 Thaler

Gehalt und freie Wohnung. Der Knaben-Hilfslehrer erhielt bei 26 wöchentlichen Pflichtstunden jährlich 160 Thaler, die Mädchen-Hilfslehrer bei 18 Pflichtstunden jährlich 140 Thaler. Für die Handarbeitslehrerin, welche acht Stunden wöchentlich zu erteilen hatte, waren jährlich 50 Thaler, für Reinigung des Hauses 50, für Heizung der Klassen 100 und für Lehrmittel 125 Thaler ausgeworfen.

Als man achtklassige Schulen errichtete, erhöhte sich das Gehalt der beiden ersten Hilfslehrer auf 300 bezw. 210 Thaler. 1844 wurde nach dem Antrage der Schuldeputation durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung das Prinzip festgestellt, dass das Minimum der Lehrergehälter bei 18 wöchentlichen Lehrstunden 180 Thaler, bei 26 240 Thaler und bei 32 300 Thaler betragen sollte. In der Regel erfolgte von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von 50 Thaler; von 1849 ab wurde in den ersten zwölf Jahren dieselbe Zulage in dreijährigem Turnus gegeben. 1852, als die Verhandlungen über den Normaletat begannen, betrugen die Gehälter der Hauptlehrer zwischen 370 und 500 Thaler, die der Klassenlehrer zwischen 240 und 450 Thaler. Die Hauptlehrer hatten damals entweder freie Wohnung oder erhielten eine Mietsentschädigung von 100 Thaler. Von den Klassenlehrern hatte einer eine freie Wohnung, fünf erhielten eine Mietsentschädigung von je 100 Thaler, elf andere eine solche von 40 Thaler oder eine freie Dachwohnung, die übrigen nichts.

Der erste Normaletat für die Kommunalschulen war ein Stellenetat und wurde am 28. Juni 1855 von den Stadtverordneten genehmigt. Es wurden folgende Stellen geschaffen: 15 Hauptlehrer-Stellen, und zwar sechs zu 750 Thaler, drei zu 700, fünf zu 650, eine zu 600 Thaler. Daneben wurden 150 Klassenlehrer-Stellen eingerichtet, und zwar 11 zu 550 Thaler, 11 zu 500, 13 zu 450, 25 zu 400, 30 zu 350, 37 zu 300, 23 zu 250 Thaler. Die ausgeworfenen Stellengehälter wurden keineswegs sofort vergeben, sondern die Verwaltung begnügte sich damit, innerhalb der Grenzen des Etats auch ferner periodische Zulagen zu bewilligen. Erst im Normaletat für 1864/66 wurde der Grundsatz festgelegt, dass der Etat vollständig erfüllt werden müsse und nicht mehr nur der Rahmen sein sollte, in welchem die Verwaltung bei der periodischen Zulagebewilligung sich bewegen durfte. Zweitens aber wurde durch diesen Etat für die Klassenlehrer das Prinzip der Alterszulagen angenommen. Das Gehalt sollte von 400 Thaler zuerst nach je drei Jahren und bei vollendeter

neunjähriger Dienstzeit nach je fünf Jahren bis auf 750 Thaler steigen. Für die Hauptlehrer blieb ein Stellenetat, doch waren die Stellen höher dotiert als bisher: das Anfangsgehalt betrug 750, das Höchstgehalt 900 Thaler. Neben den Klassenlehrern erscheinen hier zum ersten Male Lehrerinnen; für sie wurden zwölf Stellen mit je 300 Thaler ausgeworfen, und für die 67 Handarbeitslehrerinnen ein jährliches Gehalt von je 72 Thaler festgesetzt.

Der Lehrplan der Kommunal-Armenschule beschränkte sich anfänglich auf das Notwendigste, das aber recht und gründlich betrieben und eingeübt werden sollte und wird in dem Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1829—1840 folgendermassen festgestellt. „Die Lehrgegenstände sind: 1. Religionslehre (Kenntnis der Bibel, der biblischen Geschichte und des Katechismus; 2. Muttersprache in Hinsicht auf a) Bildung des Sprach- und Denkvermögens, b) deutliches und verständliches Lesen und Rechtschreiben, c) die allgemeinsten Regeln der Sprache und eine angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; 3. Rechnen, die vier einfachen Rechnungsarten, die Lehre von den Brüchen und Regeldetri; 4. Schönschreiben; 5. Gesanglehre, vornehmlich Einübung einstimmiger und in der oberen Klasse mehrstimmiger Kirchenlieder.“ Hierzu traten auf der Oberstufe die allgemeinsten Anfangsgründe der Naturkunde, sowie die Geographie und Geschichte in besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Ferner wurden in der oberen Knabenklasse die Elemente der Formenlehre mit Uebungen im Zeichnen zur Bildung des Sinnes für Raumverhältnisse getrieben und für die Mädchenschule der Unterricht in den gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten, im Stricken, Stopfen, Nähen und Wäschezeichnen angesetzt.

Allmählich erfuhr der Lehrplan Erweiterungen. So findet man in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1841—1850 die Aufgabe des Religionsunterrichts insofern erweitert, als auch die Kenntnis der gangbarsten und vorzüglichsten Kirchenlieder vermittelt werden soll. Das Ziel des Gesangunterrichts ist dadurch höher gesteckt, dass zu den Kirchenliedern auch andere Lieder treten. Aber eine wesentliche Erhöhung der Lehrziele erfolgte selbst nicht durch den „Normal-Lehrplan für die unter Aufsicht der hiesigen städtischen Schuldeputation stehenden Kommunal-, Parochial- und Privatschulen vom Jahre 1855.“ Dieser war schon vor dem Erlass der Regulative vom 1., 2. und 3. Okto-

ber 1854 entworfen und musste nach ihrer Veröffentlichung durch einige Zusätze und Hinweisungen auf die von ihnen vorgeschriebene Unterrichtsmethode geändert werden. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden betrug für die ersten Klassen der zweistufigen und für die ersten und zweiten Klassen der mehrstufigen Schulen 32, für die übrigen Klassen 26. — Je mehr die Schulen dem Charakter der Gemeindeschulen zueilten, und je lebendiger die allgemeine Bewegung der Geister dem Standpunkte sich zuwandte, von dem die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erlassen sind, desto mehr nahm auch der Lehrplan nach seiner Tendenz und Gliederung das vorweg, was später als Norm erklärt wurde. So trat in dem abgeänderten „Normal-Lehrplan für die unter Aufsicht der hiesigen städtischen Schul-Deputation stehenden Elementarschulen" vom Jahre 1864 zu der blossen „Heimats- und Vaterlandskunde" Geschichte und Geographie hinzu, und in den Knabenschulen wurde an Stelle des Zeichnens, verbunden mit Formenlehre, einerseits Formenlehre und Geometrie und andererseits Zeichnen in besonderen Stunden gesetzt. Demgemäss wurde in der Oberstufe der Knabenklassen der Religionsunterricht von sechs auf vier Stunden beschränkt. Im Rechenunterricht sollten über die Regeldetri hinaus die bürgerlichen Rechnungsarten behandelt werden.

Trotz des Namens Kommunal-Armenschulen war der Unterricht in ihnen keineswegs unentgeltlich. In dem Reorganisationsplan von 1826 war festgesetzt, dass in der Regel ein Fünftel der Kinder einen monatlichen Schulgeldbeitrag von 5 Sgr. entrichten sollte. Mit dem Anwachsen der für das Schulwesen erforderlichen Aufwendungen wurde das monatliche Schulgeld auf 10—12½ Sgr. erhöht und bestimmt, dass ein solches Schulgeld prinzipiell von allen Kindern gefordert werden und seine Höhe innerhalb der genannten Grenzen auf Grund des Gutachtens der zuständigen Armenkommission festgestellt werden sollte. Ausgenommen von der Zahlung dieser Beiträge waren nur die Waisen-, Kost- und Pflegekinder, die Kinder der Almosenempfänger und solche Kinder, deren Eltern nach der sorgfältigsten Prüfung der Armenkommission kein Schulgeld zahlen konnten.

Nur ein Teil der schulpflichtigen Kinder konnte in den Kommunal-Armenschulen Unterricht erhalten; der übrige, bis 1860 grössere Teil, besuchte entweder unentgeltlich und auf Kosten der Stadt oder gegen Schulgeld in derselben Höhe, wie

es in den Kommunal-Armenschulen zu zahlen war, die Parochial- und Privatschulen. Im Jahre 1840 befanden sich in diesen Privat-Elementarschulen 6292, 1850 11772, 1860 sogar 14178 schulpflichtige Kinder, im letzten Jahre etwa ebensoviel, als in den Kommunalschulen. Die Unentbehrlichkeit dieser Privat-Elementarschulen nötigte die Gemeindebehörde, ihrer Hebung und Verbesserung dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zwar hatte sie kein Recht, unmittelbar in die Verwaltung einzugreifen, aber sie konnte doch die Zuweisung von Armenkindern, für die sie das Schulgeld bezahlte, an gewisse Bedingungen knüpfen und konnte, wo die Einnahmen des Schulvorstehers zu den erforderlichen Verbesserungen nicht ausreichten, selbst materielle Hilfe gewähren. Und darauf kam es im wesentlichen an, denn die innere Einrichtung dieser Schulen war durch Verfügungen der Königlichen Behörde aus den Jahren 1832, 1839 und 1846 und durch den bereits erwähnten Normal-Lehrplan des Jahres 1855 geregelt, wenn auch manche dieser Bestimmungen wegen Mangels an Mitteln nicht hatten durchgeführt werden können. Die städtische Behörde unterstützte nun die Privat-Elementarschulen, denen Armenkinder zugewiesen waren, indem sie seit 1845 das Schulgeld für diese erhöhte, auch den einzelnen Schulvorstehern sonstige Zuschüsse (z. B. zu den Lehrerbesoldungen, als Holzgeld) gewährte. Auf Grund dieser grösseren Aufwendungen durfte die Schulverwaltung nun auch höhere Ansprüche an diese Schulen stellen. Ungeeignete Schulräume mussten umgebaut oder durch andere geeignetere ersetzt werden und die Schullokalitäten vorschriftsmässig mit Subsellien ausgestattet werden. Die Fassungskraft jedes Klassenzimmers wurde bestimmt und festgesetzt, wieviel Schüler jede Klasse und Schule im Maximum aufnehmen durfte. Ueber alle diese Dinge wurde von der Schuldeputation ein förmlicher Vertrag mit dem Schulvorsteher geschlossen, auch für die bessere Stellung der Lehrer in diesen Schulen dadurch Sorge getragen, dass ein Minimalgehalt vereinbart wurde, welches die Schulvorsteher den Lehrern nach Massgabe der von diesen wöchentlich zu erteilenden Stundenzahl zu zahlen hatten. Diese Schulen bildeten Jahre hindurch eine Durchgangsstelle für diejenigen Lehrer, welche in den Schuldienst der Stadt Berlin treten wollten, und Berlin fuhr nicht schlecht dabei. Die Zahl dieser Schulen verringerte sich mit den 60er Jahren in dem Masse, als die Stadt für Vermehrung der öffentlichen Volksschulen sorgte, bis sie endlich mit Auflösung der Hubeschen Privat-Elementarschule 1890 gänzlich verschwanden.

Die Kommunal-Armenschulen und Privat-Elementarschulen nahmen den Hauptteil der schulpflichtigen Kinder auf. Ein geringer Bruchteil fand in den unteren Klassen der höheren Lehranstalten Aufnahme. Es blieben nun aber noch solche Kinder übrig, welche des Broterwerbs wegen tagsüber die Schule nicht besuchen konnten. Für solche hatte der Reorganisationsplan vom Jahre 1826 Nachhilfeschulen vorgesehen. Eine solche Nachhilfeschule wurde mit der XI. Kommunal-Armenschule 1830 verbunden. Sie benutzte dieselben Räume wie die Tagesschule, und die Lehrkräfte der Tagesschule erteilten an ihr Sonntag früh und an einigen Abenden der Woche 8 Stunden wöchentlich Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Auch an anderen Kommunal-Armenschulen wurden mit der Zeit solche Nachhilfeschulen eingerichtet und in ihnen an den sechs Wochentagen täglich von 6—8 Uhr unterrichtet. Die Aufnahme in die Nachhilfeschule erfolgte nur dann, wenn die Kinder eine Bescheinigung ihres Seelsorgers beibrachten, dass sie zur Teilnahme an diesem Unterricht geeignet seien. Da aber vielfach Kinder den Nachhilfeschulen zugewiesen wurden, die nicht einmal notdürftig lesen konnten, so ordnete 1840 das Provinzial-Schulkollegium an, dass nur die Kinder zur Nachhilfeschule zugelassen werden sollten, welche das 11. Lebensjahr vollendet hatten, in Fabriken arbeiteten, wenigstens 3 volle Jahre die Tagesschule regelmässig besucht haben und die erforderlichen Kenntnisse erworben hatten, um an dem Nachhilfe-Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können. Die wenig befriedigenden Erfolge des Abendunterrichts führten 1848 dazu, den gesamten Unterricht auf Sonntag Vormittag von 8—12 Uhr zu legen. Die Nachhilfeschulen wurden dadurch zu Sonntagsschulen. Neben diesen wurden 1855 infolge des abgeänderten Regulativs über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken noch Fabrikschulen mit Halbtagsunterricht, besonderem Plan und Einschulungsverfahren erforderlich. 1860 bestanden noch zwei solcher Schulen, die jedoch ebenso wie die Sonntagsschulen später in den Gemeindeschulen aufgingen. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1892, nach welchem Kinder unter 13 Jahren in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden dürfen, Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuche verpflichtet sind, ist hierin eine durchgreifende Regelung erfolgt.

Es genügte aber nicht, für ausreichende Schulen zu sorgen. es mussten geeignete Massregeln ergriffen werden, um den Schulbesuch zu regeln und zu verhindern, dass die Kinder

gar nicht oder nur unregelmässig zur Schule kamen. Wie Sie schon gehört haben, betrug die Zahl der schullosen Kinder im Jahre 1827 ca. 5000, d. h. etwa den 5. Teil aller schulpflichtigen Kinder. Die von den städtischen Behörden ergriffenen verschiedenartigen Massregeln, um zu verhindern, dass möglichst wenige Kinder dem Schulbesuch sich entzögen, blieben nicht ohne Erfolg; gegen Ende des Jahres 1833 wurden nur noch 2932 und zwei Jahre später nur noch 1855 schullose Kinder ermittelt. Aber diese Zahl war immer noch recht erheblich, und eine durchgreifende Aenderung erfolgte erst durch das Inkrafttreten der „Regulative zur Konstatierung des Schul- und Konfirmandenunterrichts der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulversäumnisse im Jahre 1845". Zweierlei Anordnungen wurden damals getroffen: 1. Die Einführung sogenannter Schulbesuchskarten, 2. die Bildung von Schulkommissionen als Organen der Schuldeputation nach dem Vorbilde der bereits bestehenden Armenkommissionen. Die Schulbesuchskarten dienten zur Ermittlung der schullosen Kinder. Es wurden an sämtliche Schulkinder der Stadt auf Anordnung der Schuldeputation solche Karten verteilt. Diese mussten den mit der Einschulung betrauten Organen, vor allem auch der Polizeibehörde beim Wohnungswechsel der Familie vorgelegt werden. Kinder, deren Schulbesuch auf diese Weise nicht nachgewiesen werden konnte, wurden der Schuldeputation zur Verfolgung der Lässigen angezeigt.

Die Schulkommissionen hatten den Schulbesuch der Kinder zu kontrollieren. Die Stadt wurde in 33 Schulkommissionsbezirke geteilt und für jeden eine Anzahl Mitglieder (6—10) von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählt, jede Kommission unter einem Vorsteher konstituiert. Das Verfahren bei der Schulbesuchskontrolle, welches damals festgesetzt wurde, ist im wesentlichen heute noch giltig und Ihnen allen ja bekannt. Nur insofern ist eine Aenderung eingetreten, als eine etwaige Strafverfügung gegen säumige Eltern jetzt nicht mehr von der Schuldeputation, sondern vom Oberbürgermeister bezw. dessen Stellvertreter getroffen wird, und dass gegen diese Festsetzung Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich ist. Diese Einrichtungen erwiesen sich als erfolgreich und wohlthätig. Schon in kurzer Zeit wurde der Schulbesuch regelmässiger, und die Zahl der ungerechtfertigten Schulversäumnisse verminderte sich. Während so die Schulbesuchskontrolle von den Organen der Schul-

deputation ausgeübt wurde, lagen die Einschulung der Armenkinder, die Erledigung der Anträge auf Freischule oder Ermässigung der Schulgeldbeiträge oder auf Bewilligung von Lehrmitteln immer noch den Armenkommissionen ob. Diese Verbindung der Volksschule mit der Armenverwaltung zu lösen, war von 1864 ab das Bestreben der städtischen Behörden. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen fassten auch eine Erweiterung der bisherigen Schulkommissionen zu Schulbezirksvorständen ins Auge. Dieser Plan scheiterte aber an dem Widerspruch des Konsistoriums, welches die — wie sich später zeigte, unvermeidliche — Trennung der Schule von der Parochie nicht zugeben wollte, und man begnügte sich damit, die Befugnisse der Schulkommissionen zu erweitern. Die Erweiterung erfolgte dahin, dass die Schulkommissionen nicht nur die Kontrolle des Schulbesuches, sondern auch das Einschulungsgeschäft, die Feststellung der Schulgeldbeiträge und die Bewilligung der Freischule und Lehrmittel übernahmen. Die „Revidierte Instruktion für die Schulkommissionen hiesiger Residenz“ vom 17. Dezember 1868 sah die Einteilung Berlins in 40 Schulkommissionsbezirke vor und fasste diese Bezirke in 10 Schulinspektionen zusammen. Für jede Schulinspektion wurde aus der Mitte der Schuldeputation ein Inspicient bestimmt, welcher die Geschäfte der ihm unterstehenden Schulkommissionen leitet und zugleich das Amt eines Kurators für die im Inspektionsbezirk vorhandenen Schulhäuser verwaltet. Nach der neuen Instruktion setzten sich die Schulkommissionen zusammen aus den Vorstehern der beteiligten Stadtbezirke und deren Vertretern, den Hauptlehrern der Gemeindeschulen und Vorstehern der Privat-Elementarschulen des Bezirks und aus einer Anzahl von Bürgern, welche die Stadtverordneten gewählt hatten. Unter ihnen befand sich auch je ein weltliches Vorstandsmitglied der betreffenden Schulen. Ihr Wirkungskreis umfasste nunmehr erstens die Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses der in ihren Bezirken wohnenden schulpflichtigen Kinder. Hierbei leistete das Polizeipräsidium insofern wesentliche Hilfe, als es die Listen der durch Umzug in den Bezirk eingetretenen Kinder vierteljährlich der Schuldeputation zusandte. Die Kontrolle durch Schulbesuchskarten wurde aufgehoben. Zweitens lag ihnen die Einschulung in die Schulen ihres Bezirkes, die Feststellung der Schulgeldbeiträge bezw. die Bewilligung der Freischule und die Bewilligung von Lehrmitteln an arme Kinder ob. Endlich wurde in dieser revidierten Instruktion vom Jahre 1868 be-

stimmt, dass die Gemeindeschulen des Bezirks allen schulpflichtigen Kindern desselben offen stehen sollten, deren Eltern sich zu einem monatlichen Schulgeld von 25 Sgr. verpflichteten, mit der Beschränkung jedoch, soweit der vorhandene Raum es gestatte. Die neue Einrichtung trat mit dem 1. April 1869 in Kraft. Sie hat sich in der Folgezeit der Entwicklung des Gemeindeschulwesens angepasst und entsprechend erweitert. Ohne Zweifel war der Gedanke, welcher die Gründung des Instituts der Schulkommissionen veranlasste, glücklich und die Wirksamkeit dieses neuen städtischen Ehrenamtes für die Entwicklung unserer Schulverhältnisse segensreich. Wenn gerade in den Kreisen der Rektoren und Lehrer nicht selten ungünstige Aeusserungen über die Thätigkeit der Schulkommissionen laut werden, so sind diese wohl weniger durch die Institution an sich als durch einzelne wenige Vertreter dieses Amtes, die sich ihrer Aufgabe nicht ganz gewachsen zeigen, auch wohl durch die nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen über Dispensationen veranlasst. Wegen Abänderung dieser Bestimmungen über die Dispensationen schweben jetzt Verhandlungen mit dem Provinzial-Schulkollegium.

Diese revidierte Instruktion für die Schulkommissionen vom Jahre 1868 zeigt deutlich, dass man in der städtischen Schulverwaltung, von der sie ausgegangen war, sich mit dem Gedanken trug, die städtischen Volksschulen als Einrichtung der bürgerlichen Gemeinde allen schulpflichtigen Kindern der Stadt in gleicher Weise zugänglich zu machen, um auf diese Weise die Unterschiede zwischen arm und reich wenigstens in der Schule zu beseitigen und durch Vereinigung der Kinder des Proletariats mit denen der günstiger gestellten Bürger eine Annäherung der verschiedenen Volksklassen herbeizuführen.

Diese soziale That war nur möglich, wenn das Schulgeld für die Gemeindeschulen vollständig beseitigt wurde.

Am 22. Dezember 1869 fasste die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats den Beschluss: Mit dem 1. Januar 1870 ist das Schulgeld in den Berliner Gemeindeschulen aufgehoben. Mit diesem Beschluss fand der Artikel 25 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt“ seine Erfüllung; mit ihm erhielt die Berliner Gemeindeschule das gegenwärtige Gepräge.

Es war in der That ein kühner Entschluss und hatte eine damals kaum absehbare Tragweite; er wurde aber, das muss man der städtischen Verwaltung rühmend nachsagen, mit ausdauernder Opferbereitschaft bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt. Die nächste Folge war die Verpflichtung, für alle Aufnahme begehrenden Kinder Raum zu schaffen: da aber jetzt auch Kinder aus wohlhabenderen Häusern in die Gemeindeschulen übergingen, so stiegen naturgemäss auch die Anforderungen der Bürgerschaft an die Ausstattung der Schulhäuser und an die Leistungen im Unterricht. Jetzt hatten die Bürger ein Recht auf gute Schulen für ihre Kinder erlangt, während bis dahin die Freischule für die armen Kinder immer noch den Charakter des Almosens getragen hatte und deshalb auch nicht einer in gleicher Weise strengen und offenen Kritik ausgesetzt war. Bei der Beurteilung der seit 1870 von der Stadt Berlin für ihr Gemeindeschulwesen ausgeführten Leistungen wird man immer den äusseren Umfang der gelösten Aufgabe im Auge behalten und sich vergegenwärtigen müssen, dass es sich um organische Weiterentwicklung gegebener Einrichtungen handelte. Es lässt sich jetzt nicht auseinandersetzen, welcher grosse Anteil an dem Aufblühen unseres Volksschulwesens den Bemühungen der Berliner Stadtschulräte zukommt, doch sollen ihre Namen wenigstens genannt werden. An die Stelle des am 25. Januar 1835 gestorbenen Reorganisators des Berliner Schulwesens, des Stadtschulrats Dr. Reichhelm, war am 18. September 1835 Stadtschulrat Schulze in das Amt eines Dezernenten für das gesamte städtische Schulwesen eingeführt. Als die Zunahme der Geschäfte die Anstellung eines zweiten Stadtschulrats nötig machte, trat am 22. März 1853 Moritz Fürbringer als Stadtschulrat für das Elementarschulwesen ein. Ihm war es vergönnt, 20 Jahre seines Amtes zu walten und die grossartige Entwicklung des Berliner Gemeindeschulwesens anzubahnen. Durchgeführt wurde sie vom Geh. Regierungsrat Professor Dr. Bertram, der am 9. April 1874, nachdem Fürbringer am 1. Oktober 1873 in den Ruhestand getreten war, sein Amt als Stadtschulrat übernommen hatte. Ueber 25 Jahre verwaltete er dieses Amt zum Segen der Stadt Berlin und ihres Schulwesens. Krankheit nötigte ihn, am 1. Januar 1901 in den Ruhestand zu treten. Zu seinem Nachfolger wurde am 24. Januar 1901 der bisherige Direktor des Friedrich-Realgymnasiums Professor Dr. Gerstenberg gewählt.

Ich beschäftige mich nun zunächst mit der äusseren Ent-

wicklung unserer Gemeindeschulen seit 1870. Es war nur natürlich, dass die ärmere Bevölkerung, welche das Schulgeld als drückende Steuer empfand, sofort die unentgeltliche Gemeindeschule aufsuchte. Nicht weniger als 12 900 Kinder kamen 1870 und 1871 herüber und verlangten Raum. In den folgenden Jahren liess der Zuwachs etwas nach, war aber bis 1883 immer noch sehr erheblich. Von 1870 bis 1883 wuchs die Zahl der Einwohner Berlins von 774 310 auf 1 232 699, d. h. um 458 389 Seelen oder um nicht ganz 7 Elftel des Bestandes von 1870, die Zahl der Volksschulkinder aber um 74 999, d. h. um beinahe 17 Elftel, von 49 642 auf 124 641. Es entsteht in diesen dreizehn Jahren ein Schulwesen, um die Hälfte grösser als das, welches sich bis 1870 in 43 Jahren entwickelt hatte. Diese unverhältnismässige Frequenzzunahme erklärt sich nicht bloss aus dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Zuströmen solcher Elemente zu den Gemeindeschulen, die ihnen vorher ferngeblieben waren, sondern teilweise wenigstens aus der erfreulichen, eine Verbesserung der sanitären Zustände Berlins anzeigenden Thatsache, dass der Prozentanteil, welchen die Kinder zwischen dem 6. und 14 Jahre an der Gesamtbevölkerung haben, nicht unwesentlich wuchs Während im Jahre 1872 die Kinderzahl im Alter von 6—14 Jahren 10,18 % der Gesamtbevölkerung betrug, war sie im Jahre 1883 auf 12,78 % gestiegen. Mit dem Jahre 1883 beginnt eine Periode ruhigeren Wachstums unserer Gemeindeschulen, wie sich aus folgenden Zahlen ergiebt.

In den Jahren 1883—1890 stieg die Bevölkerungszahl Berlins von 1 226 393 auf 1 579 980 Einwohner, im ganzen um 353 587 oder durchschnittlich jährlich um 50 512, die Zahl der Volksschulkinder von 124 641 auf 173 183 oder durchschnittlich jährlich um 6934. Von Ende 1890 bis Ende 1901, also in elf Jahren, vermehrte sich die Bevölkerung Berlins um 321 587 oder durchschnittlich jährlich um 29 235, die Volksschulkinder um 34 201 oder durchschnittlich jährlich um 3109. Im einzelnen war die Zunahme keineswegs stetig: während 1883 die Zunahme der Volksschulkinder gegen das Vorjahr noch 9235 betrug und 1885 sogar auf 11 049 stieg, ging sie im Jahre 1892 auf 1344 herunter, um allmählich wieder zu steigen, im vorigen Jahre wieder auf 424 zurückzugehen. Es fehlt mir die Zeit, auf die vermutlichen Gründe dieser Erscheinungen und auf die Beziehungen zwischen Bevölkerungszunahme und Frequenzzunahme, sowie auf die Massnahmen näher einzugehen, welche für die Schulbehörde

nötig sind, um für eine gesicherte Einschulung auch in Bezug auf Klassenräume und Lehrpersonal bei Beginn eines jeden Semesters Sorge zu tragen.

Die Zunahme der Berliner Gemeindeschulen vom Jahre 1870 bis zur Gegenwart ergiebt sich aus folgenden Zahlen. Am Ende des Jahres 1870 bestanden 53 Gemeindeschulen mit 615 Klassen und 37 663 Kindern; daneben 20 Privatelementarschulen, in denen Kinder auf Kosten der Stadt Unterricht erhielten, mit 179 Klassen und 11 979 Kindern. 1880 gab es in Berlin 114 Gemeindeschulen mit 1742 Klassen und 94 067 Kindern, zudem 2 Privatelementarschulen mit 24 Klassen und 1505 Kindern. 1890 bestanden 183 Gemeindeschulen mit 3060 Klassen und 173 183 Kindern. 1900 gab es 241 Gemeindeschulen mit 4242 Klassen, in denen 211 391 Gemeindeschulkinder unterrichtet wurden, und endlich am 15. Mai d. J. (die Zahlen für Michaelis stehen noch nicht fest) 255 Gemeindeschulen mit 4406 Klassen und 212 144 Kindern. Die Zahl der Klassen, welche einem Leiter unterstellt werden, hat sich nach dieser Uebersicht erheblich vermehrt. 1857 kamen auf jede Schule durchschnittlich 8,8, 1870 schon 11,6, 1889 16,72, 1891 17 Klassen und jetzt 17,45 Klassen. Die Frage, wieviel Klassen einem Leiter unterstellt werden sollen, ist 1885 aus Veranlassung des Neubaues für die 45. Gemeindeschule, dessen Plan wegen ungenügender Ausnutzung des Grundstückes von den Stadtverordneten abgelehnt worden war, eingehend erörtert worden. Die Schuldeputation gab ihr Gutachten dahin ab, bis zu 20 Klassen könnten einem Rektor unterstellt werden, während der Stadtschulrat und die Mehrheit der Schulinspektoren ihre Meinung dahin ausgesprochen hatten, dass man einem Rektor die Aufsicht über nicht mehr als 16 Klassen übertragen sollte. Der Magistrat entschied sich ebenfalls für die Zahl 16, eine Einigung wurde aber nicht erzielt, und so muss bei neuen Projekten von Schulhausbauten jedesmal von Fall zu Fall entschieden werden.

Natürlich bedürfen derartige grosse Schulorganismen zu einer gedeihlichen Entwicklung eines eigenen Heims und die städtische Schulverwaltung hat es sich seit 1870 angelegen sein lassen, auch diese Forderung durch Erbauung von Schulhäusern nach Möglichkeit zu erfüllen. Nirgends fallen die Fortschritte, die wir in unserem Schulwesen gemacht haben, im eigentlichen Sinne des Wortes so in die Augen, wie bei unseren Schulhäusern. Die älteren Berliner Gemeindeschulgebäude enthielten durchweg

nur wenige, ziemlich kleine und niedrige Klassenzimmer von der einfachsten Einrichtung, ohne Centralheizung, ohne Aula, ohne Turnhalle, ohne Lehrerzimmer, ohne Dienstwohnung für den Rektor; die Fassade war in nüchternstem Putzbau gehalten. Ein deutliches Beispiel gewährt das z. Z. älteste Berliner Gemeindeschulhaus, das Haus der 9. Gemeindeschule, Hirtenstr. 4. Einen nicht unwesentlichen Fortschritt zeigen die Schulhäuser, welche im Anfang unseres 2. Zeitabschnittes, im Anfang der 70er Jahre gebaut sind. Ein Typus ist die 33. und 66. Gemeindeschule in der Friedenstrasse. Zunächst ist charakteristisch, dass auf einem Schulgrundstück zwei Schulen errichtet sind. Um mit einer Aula und einer Turnhalle für zwei Schulen auszukommen, griff man zu dieser Einrichtung, an der man seitdem auch festgehalten hat, nicht zum Vorteil des Turnunterrichts und der den Turnunterricht erteilenden Lehrer, denn bei der grossen Zahl von Klassen, die in der Turnhalle Unterricht haben müssen, ist fast durchweg die gleichzeitige Benutzung der Turnhalle durch zwei Klassen nötig. Das Gebäude ist, wie alle Schulhäuser, welche unter dem Stadtbaurat Blankenstein entstanden sind, in unverputztem Backsteinbau mit einfachen Formsteinen und Terrakotten errichtet und zeigt immer noch eine ziemlich nüchterne Fassade. Die Klassenräume sind grösser und höher, als die in dem vorhergehenden Zeitraum gebauten, aber die Korridore klein und eng, so dass die Garderobe der Kinder in den Klassenräumen untergebracht werden muss. Das Gebäude gehört zu den ersten Schulen, welche mit Luftheizung versehen wurden; die Luftheizung kam hinterher noch bei zahlreichen anderen Schulen zur Anwendung, hat sich aber im allgemeinen nicht bewährt und musste wegen ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Gesundheit der Lehrenden und Lernenden vielfach später entfernt werden. Jetzt werden die Gemeindeschulen nur mit Warmwasserheizung hergerichtet. Auf dem Grundstück der 33. und 66. Gemeindeschule befindet sich auch ein Wohngebäude mit den sehr bescheidenen Dienstwohnungen für die beiden Rektoren. An dieser Einrichtung, die Rektoren, den Schuldiener und den Heizer der Schule in einem besonderen Wohngebäude unterzubringen, ist in der Folgezeit aus sanitären Gründen in der Regel festgehalten. In der weiteren Entwicklung wurden die Schulhäuser geräumiger und stattlicher hergestellt. Treppen und Korridore wurden breiter hergerichtet, die Aulen künstlerisch ausgeschmückt, ausser dem Zimmer für die Lehrer ein solches für die Lehrerinnen vorgesehen, dem Physikunterricht

ein besonderes zweckmässiges Zimmer zugewiesen und für die Lehrmittelsammlung ein besonderer Raum zur Verfügung gestellt. In den neueren Schulbauten sind Brausebäder eingerichtet und Räume für Kinderhorte geschaffen, und die neuesten zeichnen sich durch wirklich künstlerische Gestaltung der Fassade aus. Immerhin fehlt uns noch manches, was andere Städte bereits haben. Um nur eins hervorzuheben, sind alle Bemühungen, für einzelne geeignete Gemeindeschulen Schulgärten zu erhalten, bisher vergeblich gewesen. Ganz neuerdings ist die Schuldeputation in Erwägungen über diese Frage eingetreten.

Ebenfalls unentschieden ist noch die Frage nach der zweckmässigsten Ausstattung der Schulen mit Banktischen. Die alte sogenannte Berliner Schulbank, mit der noch die meisten Schulen ausgerüstet sind, hat nicht mit Unrecht manche Angriffe erfahren. Es sind deshalb in den letzten Jahren an den verschiedensten Stellen Versuche mit anderen Banksystemen gemacht, sowohl mit solchen, welche einen beweglichen Sitz, wie mit solchen, die eine bewegliche Tischplatte aufweisen; auch die sogenannte Rettigbank ist ausgeprobt. Daneben ist die alte Berliner Schulbank zweisitzig hergestellt und mit 0- oder Minus-Distanz aufgestellt und dafür gesorgt, dass sie in derselben Klasse in 3 Grössen vorhanden ist. Abgeschlossen sind die Versuche noch nicht. Bei der Entscheidung wird die Erwägung eine Rolle spielen, dass bei der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für diese zunächst die Räume der Gemeindeschule in grossem Umfange benutzt werden müssen und dass Banktische mit 0- oder Minus-Distanz dabei nicht zu gebrauchen sind. Um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, unterlasse ich es, die Frage näher zu beleuchten, wie weit dem Schulbedürfnis durch eigene Schulhäuser entsprochen ist, und wie weit Mietshäuser und die sogenannten fliegenden Klassen haben zur Deckung des Schulbedürfnisses herangezogen werden müssen. Neuerdings ist die Schulverwaltung eifrig bestrebt, mit dem traurigen Notbehelf der fliegenden Klassen möglichst aufzuräumen. Wie durch Einrichtung von Brausebädern und durch die Bemühungen um Ermittlung der geeignetsten Subsellien, so hat man auch durch verbesserte Ventilation in den Schulneubauten, durch häufigere und bessere Reinigung der Klassen und Turnhallen, durch Einrichtung von Spielplätzen und durch einen bescheidenen Anfang mit Anstellung von Schulärzten den berechtigten Anforderungen der Schulhygiene, denen man früher weniger Be-

achtung schenkte, in der neueren Zeit zu entsprechen versucht. Dass auch hier noch mancherlei zu thun bleibt, kann nicht geleugnet werden.

Mit dieser äusseren Entwicklung hat die innere gleichen Schritt gehalten. Während die Instruktion für Haupt- und Klassenlehrer vom Jahre 1852 den Hauptlehrer noch als den ersten unter seinen Mitarbeitern bezeichnet, nennt ihn die vom Jahre 1870 den „unmittelbaren Vorgesetzten der Klassenlehrer“ und die vom 5. März 1875 den „verantwortlichen Leiter der Schule und den nächsten Vorgesetzten der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen“. Demgemäss wurden vom 1. April 1878 nur solche Lehrer an die Spitze der Gemeindeschule gestellt, welche die Rektoratsprüfung bestanden haben. Von diesem Zeitpunkt trat auch der Titel Rektor an die Stelle des Hauptlehrertitels.

Aber es bedurfte noch einer Organisation, um der Schuldeputation den pädagogischen Teil der Schulverwaltung und die Bearbeitung der Personalverhältnisse möglich zu machen. Seit Erlass des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 fungierte das erste Mitglied des Schulvorstandes, meist ein Geistlicher, als Lokalschulinspektor. Da diese Männer vielfach durch ihr Amt voll in Anspruch genommen wurden, war es ihnen nicht möglich, durch einen lebhaften Verkehr mit der Schuldeputation und durch regelmässig wiederkehrende Revisionen und Ermittlungen dieser Behörde die erforderliche Kenntnis von dem Zustand der Schulen und den Leistungen der Lehrer zu gewähren, und da sie weder unter sich noch mit der Schul-Deputation durch regelmässigen Ideenaustausch in Verbindung standen, war es ihnen unmöglich, ihre Anordnungen nach denselben Prinzipien zu treffen. Aus diesem Grunde entschlossen sich die Gemeindebehörden, die Institution der Stadtschulinspektoren zu schaffen. Berlin wurde in 6 Schulkreise geteilt und jedem Kreise mit dem 1. Oktober 1877 ein Stadtschulinspektor vorgesetzt. Ihre Zahl wurde mit dem 1. Oktober 1881 auf 8, mit dem 1. Oktober 1893 auf 10 und endlich mit dem 1. Oktober 1900 auf 12 erhöht. Als Organe der Schuldeputation sind sie Gemeindebeamte, das Recht zur Schulaufsicht können sie aber nur durch staatlichen Auftrag erlangen; sie sind deshalb im Nebenamte Königliche Kreisschulinspektoren, eine Zwitterstellung, die manche Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich bringt. Der Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1877—81 urteilt über die Thätigkeit

dieser Schulaufsichtsbeamten folgendermassen: Der sichere Gang, den das Gemeindeschulwesen genommen hat, war nur durch die Mitwirkung dieser Beamten möglich; sie sind in kurzer Zeit so mit dem Berliner Schulwesen verwachsen, dass ihre Autorität und Wirkungssphäre wie in langer Tradition festgestellt erscheint.

Mit der Einsetzung der Schulinspektoren wurden auch die Schulvorstände der Gemeindeschulen anders organisiert: den Schulvorstand bildeten jetzt der Schulinspektor, ein Mitglied der Schuldeputation, welches für die Einschulung, Schulbesuchskontrolle und das Schulhaus Dezernent ist, und der Rektor. Die Dienstvorschrift für Rektoren vom 29. April 1895 kennt den Begriff eines Schulvorstandes für die einzelne Gemeindeschule nicht mehr, ändert aber in den Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des bisherigen Schulvorstandes nichts. Das Ausscheiden des Geistlichen aus dem Schulvorstande machten Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes nötig. Ein Ministerial-Erlass vom 20. April 1877 setzte fest, nach welchen Grundsätzen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, welche im Auftrag des Staates durch den Schulinspektor zu üben ist, und die Leitung, die den betreffenden Religionsgesellschaften und deren Delegierten zusteht, sich regeln sollte.

Diese Bestimmungen waren um so nötiger, als seit dem Jahre 1866 auch die katholischen Elementarschulen wegen Mangel an ausreichenden Geldmitteln von dem Kirchenkollegium der St. Hedwigskirche durch Vertrag an die Stadt übergegangen waren unter der Bedingung, dass die vorhandenen und neu zu errichtenden katholischen Schulen allein der Aufsicht der Schuldeputation unterstellt würden. Der Plan der Schulverwaltung, alle Gemeindeschulen so einzurichten, dass Kinder der verschiedenen Bekenntnisse in ihnen Aufnahme finden und je nach Bedürfnis neben dem evangelischen auch katholischer und jüdischer Religionsunterricht von Lehrern der entsprechenden Konfession erteilt werde, wozu die vorgesetzten Behörden ihre Genehmigung unter dem 11. August 1875 erteilt hatten, fand bei der katholischen Bevölkerung keinen Beifall, vielmehr verlangte sie nach Konfessionsschulen. Am 15. Mai d. J. bestanden 22 katholische Gemeindeschulen. Alle übrigen Gemeindeschulen betrachtet die städtische Schulverwaltung als paritätische entgegen der Auffassung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums, welches in ihnen evangelische sieht und die Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen nur unter ganz bestimmten Bedingungen zu-

lässt. Die jüdischen Lehrkräfte geben an den Gemeindeschulen, denen sie angehören, den jüdischen Religionsunterricht. Am 15. Mai d. J. wurde an 32 Gemeinde-Schulen jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das starke Anwachsen der Gemeinde-Schulen bedingte auch eine bedeutende Vermehrung der Lehrkräfte. Da die Privat-Elementarschulen, in denen Kinder auf Kosten der Stadt unterrichtet wurden, seit 1856 eine grössere Anzahl von Lehrerinnen beschäftigten und ihre Verwendung sich zu bewähren schien, beschlossen die städtischen Behörden, wie vorhin schon hervorgehoben, vom 1. Oktober 1863 ab wissenschaftliche Lehrerinnen anzustellen. In grösserem Umfange erfolgte diese Anstellung erst von 1870 ab. Ueber das Zahlenverhältnis von Lehrern und Lehrerinnen bestimmte man 1875, dass auf je 24 Mädchenklassen 13 Lehrer und 11 Lehrerinnen kommen sollten, durch den Normaletat für 1879/81 wurde das Zahlenverhältnis umgekehrt. Am Ende des vorigen Jahres befanden sich unter den 4342 festangestellten Lehrkräften 1490 Lehrerinnen.

Es erübrigt nun noch, auf die Entwicklung der Gehaltsverhältnisse und des Lehrplans kurz einzugehen. Anfang der 70er Jahre wurde mit dem Prinzip der Alterszulagen, wie es wenigstens für die Lehrer bestand, gebrochen und das Prinzip des Durchschnittsgehalts angenommen. Es wurden mit dem 1. Oktober 1871 für die Besoldung der Hauptlehrer so oft mal 900 Thaler, desgleichen für die Klassenlehrer 600 Thaler, für die Lehrerinnen 375 Thaler festgesetzt, als Stellen von jeder Kategorie vorhanden waren. Diese Beträge wurden mit dem 1. Juli 1873 dahin erhöht, dass man alle Stellen von 500 Thaler und darüber um 20 %, alle Stellen unter 500 Thaler um 30 % besserte. 1874 wurde das Durchschnittsgehalt der Hauptlehrer um 100 Thaler erhöht und mit 1877 fiel der früher bei ihnen gemachte Abzug von 10 % für die Dienstwohnung weg. Seit dieser Zeit betrug das Durchschnittsgehalt der Rektoren 3540 ℳ (ausserdem freie Dienstwohnung oder Entschädigung von 600 ℳ), der Lehrer 2235 ℳ, der Lehrerinnen 1462,50 ℳ. Diese Beträge lieferten der Behörde durch Multiplikation mit der Zahl der vorhandenen Stellen (die wieder gleich war der Zahl der vorhandenen Gemeindeschulklassen) am Anfang des Etatsjahres das disponible Gehaltsquantum. Hierzu traten die während des Jahres gegründeten neuen Stellen, die aber mit dem Minimalgehalt dotiert wurden. Die Abstufung der Gehälter war zunächst:

für die Rektoren: 3900, 3540, 3180 ℳ,

für die Lehrer seit 1874 3240 ℳ bis hinunter in 7 Stufen zu 1560 ℳ,

für die Lehrerinnen seit 1879 1755 ℳ in 4 Stufen bis zu 1170 ℳ.

Im Jahre 1889 fand eine Erhöhung des Durchschnittsgehaltes der Lehrer um 90 ℳ also auf 2325 ℳ statt; eine weitere Erhöhung auf 2455 Mk. mit Hinzufügung einer 8. Gehaltsstufe von 3600 ℳ brachte der Etat des Jahres 1891/92. Für die Rektoren wurde durch ihn das Durchschnittsgehalt auf 3760 ℳ gebracht und die Mietsentschädigung auf 800 ℳ erhöht. Die Einführung des Durchschnittsgehaltes wird in dem Verwaltungsberichte des Magistrats damit gerechtfertigt, dass in dem Zeitalter des Milliardenzuflusses, der Gründungen und der Geldentwertung Gehaltsabmessungen nötig gewesen seien, „die den Lehrer in dem richtigen Gesellschaftsniveau zu halten vermochte“. Die Mehrzahl der Lehrer habe aber infolge der starken Zunahme der Klassen, mithin auch der Neuanstellungen ein zu geringes Dienstalter und entsprechend ein zu geringes Gehalt gehabt, und besonders habe sich dies für die im späteren Lebensalter eingetretenen Lehrer (die Altersgrenze für Lehrer betrug damals noch 35 Jahr) sehr ungünstig bemerkbar gemacht. Ausserdem aber habe — und das war wohl der Hauptgrund — das System der Alterszulagen jede Vorausberechnung des für die Zukunft erforderlichen Aufwandes seitens der Stadt unmöglich gemacht. Dass auch unter Beibehaltung der Alterszulagen die Beseitigung der angedeuteten Missstände möglich war, ist klar. Die Lehrerschaft hat, abgesehen von der Höhe der Gehaltssätze, auch deshalb gegen das Prinzip des Durchschnittsgehaltes nicht ohne Berechtigung angekämpft, weil durch dasselbe für sie eine sichere Vorausbestimmung der zu erwartenden Gehaltssteigerungen nicht möglich, vielmehr in das Belieben der Schulbehörde gesetzt war. Der Widerspruch wurde um so lebhafter, als ein geringer Teil der mit dem Durchschnittsgehalt dotierten und mit Anwärtern besetzten Stellen, desgleichen $^{2}/_{3}$ der Vertretungskosten von der zur Verfügung stehenden Totalsumme in Abzug gebracht wurde und (nach 1886) die Zunahme der Stellenzahl mit Verminderung der jährlich eröffneten Klassen bedeutend verlangsamte. Wie man mit dem 1. April 1894 zum Dienstaltersetat zurückkehrte, wie auf die Initiative einzelner Stadtverordneten am 14. Juni 1900 die Erhöhung der

Alterszulagen beschlossen wurde, das haben Sie an sich selbst erfahren und bedarf keiner weiteren Erörterung durch mich. Auch die gegenwärtige Ordnung hat noch nicht alle Wünsche der Lehrerschaft erfüllt.

Ich komme endlich zur Ausgestaltung des Lehrplans. Nach dem Erlass der „Allgemeinen Bestimmungen" wurde ein neuer „Normallehrplan für die Volksschulen" entworfen und unterm 3. Juni 1873 genehmigt. In ihm wurde das System der 6 aufsteigenden Klassen allgemein vorgeschrieben. Die Ziele für die einzelnen Gegenstände wurden zunächst nur im allgemeinen angegeben und erst nachdem der neue Lehrplan einige Zeit in Wirksamkeit gewesen war, wurde durch die „Ordnung für die Versetzungsprüfungen in den Gemeindeschulen vom 29. September 1875" das Klassenziel für die wichtigeren Lehrgegenstände näher festgestellt und dadurch auch die Gleichförmigkeit in der Gliederung aller Gemeindeschulen herbeigeführt. Das Ziel, welches nach diesem Plan der Schüler erreicht haben sollte, wenn er die Gemeindeschule vollständig absolviert hatte, wurde in dem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861—1876 folgendermassen umgrenzt: „Der Schüler wird fliessend und mit richtiger Betonung lesen, orthographisch richtig schreiben, die Wortarten unterscheiden, die Wortformen bilden und einen Satz zergliedern können. Eine leichte Erzählung vermag er schriftlich wiederzugeben, mit kleinen Beschreibungen hat er einen Anfang gemacht und von einigen Dichtern, wie Gellert, Schiller, Goethe, E. M. Arndt, Uhland, Chamisso, kennt er den Lebensumriss und einige Gedichte. Im Rechnen soll er mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen operieren und Aufgaben aus der Regeldetri und Gesellschaftsrechnung lösen können. In der Geometrie wird die Lehre von der Kongruenz der Dreiecke und den Winkeln im Kreise mit den Beweisen durchgenommen und die Vergleichung gradlinig begrenzter Flächen und ebenso die Ausführung der einfachsten Konstruktionen eingeübt. Einige charakteristische Pflanzen- und Tierformen sowie die am häufigsten vorkommenden Mineralien haben die Schüler kennen gelernt und die elementaren Beobachtungen und Betrachtungen, die sich um die gebräuchlichsten physikalischen Apparate gruppieren, angestellt. Sie kennen die Länder, Gebirge und Flüsse Europas, sowie einiges von den fremden Weltteilen; das Wichtigste aus der physikalischen und politischen Geographie Deutschlands soll gründlicher betrieben und aus der vaterländischen Geschichte sollen die wichtigsten Daten und die Lebensbilder der hervorragendsten Per-

sonen aufgefasst werden.“ Da begabte Schüler in 6 Jahren die damalige Gemeindeschule durchliefen, so wurde, um diesen die Möglichkeit einer ferneren für den Gewerbestand berechneten Ausbildung zu gewähren, in einigen Gemeindeschulen eine sogenannte Selekta eingerichtet, eine Klasse mit 24stündigem Vormittagsunterricht, der auf Zeichnen und Realien besonderes Gewicht legte. Nach und nach wurden im ganzen 10 solcher Klassen eingerichtet, sie wurden überflüssig, als die städtische Verwaltung das Fortbildungsschulwesen planmässig ausgestaltete, und gingen allmählich wieder ein. Diejenigen begabten Schüler aber, welche im 12. Jahre das Ziel der Gemeindeschule erreichten und auf einer höheren Schule ihre Bildung zu erweitern suchten, konnten seit 1876 als Freischüler in den städtischen höheren Lehranstalten Aufnahme finden. Im weiteren Verlauf der Entwicklung stellte es sich heraus, dass eine nicht geringe Zahl der Kinder nicht bis in die erste Klasse kam. Mit Beginn des Sommersemesters 1893 trat deshalb die Konferenz der Schulinspektoren in Beratung über Abänderung der Versetzungsprüfungsordnung in den einzelnen Fächern, um eine andere Verteilung des Stoffes herbeizuführen und es zu ermöglichen, dass die Ziele der einzelnen Klassen leichter erreicht und die Kinder in grösserer Zahl bis in die ersten Klassen geführt werden könnten. In dieser 1893 als Entwurf gedruckten Ordnung für die Versetzungsprüfungen wird auch die Teilung der 1. Klasse in zwei übergeordnete Klassen zugestanden, wo es die Verhältnisse gestatten, so dass mit dieser Ordnung die Anbahnung der 7stufigen Gemeindeschule erfolgte. Die folgenden Jahre wurden mit Verhandlungen und Beratungen über die Einführung der 7- oder 8stufigen Gemeindeschule und die Ausarbeitung eines Planes für diese ausgefüllt. Die einzelnen Stadien waren: die Veröffentlichung der Denkschrift des Herrn Geh. Rats Bertram vom 19. Februar 1899 unter dem Titel: Die Gemeindeschule mit 8 Klassen, der Beschluss der Schuldeputation vom 3. Mai 1899 einen Schulorganismus von 7 aufsteigenden Gemeindeschulklassen zu schaffen, denen nach Bedürfnis für das 8. Schuljahr noch eine Oberklasse angefügt werden könne, die Bearbeitung und Drucklegung eines Grundlehrplanes für diesen Schulorganismus im Jahre 1900 und seine einstweilige Einführung in die Berliner Gemeindeschulen, die Ablehnung dieses Lehrplanes unter dem 23. Februar 1901 durch den Herrn Minister, die Berufung einer Lehrplankonferenz, bestehend aus Mitgliedern der Schul-Deputation, Schulinspektoren, Rektoren, Lehrern und Lehrerinnen, und die Einführung des von

dieser Kommission für die 8klassige Gemeindeschule ausgearbeiteten Lehrplanes Michaelis dieses Jahres.

Meine Herren, welch' einen gewaltigen Fortschritt gegen früher wir mit der Einführung der 8klassigen Gemeindeschule und dem neuen Lehrplan gethan haben, brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Der neue Lehrplan stellt an unsere Lehrerschaft bedeutende Anforderungen, macht hohe Ansprüche an ihre Arbeitskraft und Intelligenz. Dass unsere Lehrer diese Ansprüche erfüllen werden, ist nicht zweifelhaft. Aber es werden doch wohl einige Jahre vergehen, ehe wir uns alle vollständig in den neuen Plan eingelebt haben, ehe die Wege, auf denen die vorgesteckten Ziele erreicht werden, im einzelnen gefunden und festgelegt sind. Dazu bedürfen wir nicht zum wenigsten der Hilfe der Lehrerschaft. Wie der Berliner Lehrerverein nicht bloss für die materiellen Interessen des Lehrerstandes eingetreten ist, sondern in idealem Sinne für die Verbesserung unseres Schulwesens unentwegt gekämpft hat, so wird er, nachdem mit Hilfe der Vertreter der Lehrerschaft der Plan zu dem stolzen Bau eines 8klassigen Gemeindeschulwesens entworfen ist, sicher weiter mithelfen, diesen Bau zu errichten und zu einem möglichst vollkommenen zu gestalten. In diesem Streben aber werden Lehrerschaft und Schulverwaltung die natürlichen Verbündeten sein.

Meine Herren, ich bin am Ende meiner Darlegung. Ob ich schon, wie ich fürchte, Ihre Geduld zu lange in Anspruch genommen habe, hat mein Vortrag bei der Fülle des Stoffes nur skizzenhaft ausfallen können. Ich habe nichts über die Förderungen gesagt, welche einzelne Unterrichtsgegenstände, wie Geschichte, Geographie, Naturkunde durch Ausarbeitung besonderer Lehrpläne nach Erlass der Versetzungsprüfungsordnung erfahren haben, die Bemühungen um den Unterricht der schwachbefähigten Kinder und um die Beseitigung der Sprachgebrechen bei stotternden Kindern, die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die Veranstaltungen für die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen habe ich mit Stillschweigen übergehen müssen Ich ziehe das Facit, indem ich kurz das Damals dem Jetzt gegenüberstelle. Damals (1827) als einzige öffentliche Volksschulen Berlins 7 ein- bis zweiklassige Armenschulen in dürftigen Schulräumen ohne festen Lehrplan unter schlechtbezahlten Lehrern von mangelhafter Vorbildung, geringem Wissen, tiefer gesellschaftlicher Stellung, jetzt ein über das ganze Weichbild ausgebreitetes Netz von gleichmässig organisierten 8stufigen, 16—20klassigen Gemeindeschulen in teilweise schönen Schulhäusern, gross genug,

um allen Kindern der Stadt den kostenfreien Zutritt zu gewähren, zweckmässig und wirksam genug, um das allgemeine Vertrauen zu verdienen, mit einem Lehrpersonal, das tüchtig und pflichttreu zugleich, durch rechte Hingabe an seinen Erzieherberuf allen Einrichtungen das rechte Leben einzuhauchen bemüht ist. Damals ein Fünftel aller schulpflichtigen Kinder schullos aufwachsend, jetzt ein durch alle Bezirke verzweigtes System von Schulkommissionen, gebildet aus Bürgern im Ehrenamt, im Besitz ausreichender Befugnis und Personalkenntnis, um die Erfüllung der Schulpflicht jedem Kinde zu ermöglichen, ihre völlige Versäumnis bei keinem zu dulden; damals die Volksschulen einer Behörde unterstellt, die mit dem Schulwesen nur in sehr äusserlichem Zusammenhange stand, jetzt eine besondere Schulbehörde, ausgestattet mit solcher Vollmacht und solcher Technik, dass sie das wachsende Schulbedürfnis zu erfüllen vermag, wie es entsteht.

So erwuchs aus einem schwachen Reis unter steigender Teilnahme der Bürgerschaft der stattliche Baum unseres Gemeindeschulwesens.

Möge er fernerhin gedeihen, wachsen und blühen!

Uebersicht über die Zunahme der Bevölkerung, der Volksschulen und Volksschulkinder in Berlin.

Ende des Jahres	Bevölkerung	Zahl der Kommunal- bzw. Gem.-Sch.	Klassenzahl in den Gemeinde-Schulen	Schülerzahl in den Gemeinde-Schulen	Zahl der Privat-Element.-Schulen	Klassenzahl der Privat-Elementar-Schulen	Schülerzahl der Privat-Elementar-Schulen	Gesamtsumme der Volksschulkinder
1827	230 413	1	4	ca. 300	190 [1]	?	17 668 [1]	?
1857	449 610	15	132	11 746	?	255 [2]	14 274	26 020
1860	493 400	20	185	13 703	?	277	14 178	27 881
1865	657 690	33	341	20 344	26	185	10 831	31 175
1870	774 310	53	615	37 663	20	179	11 979	49 642
1875	964 240	88	1152	62 019	4	46	2 812	64 831
1880	1 123 608	114	1742	94 067	2	24	1 505	95 572
1885	1 315 613	156	2587	143 597	1	24	1 439	145 036
1890	1 579 980	183	3060	173 183	—	—	—	1 73 183
1900	1 888 177	241	4242	211 391	—	—	—	211 391
1901	1 901 567	249	4342	212 495	—	—	—	212 495

[1]) 190 ist die Zahl der überhaupt vorhandenen Privatschulen: wie viel von ihnen Elementarschulen waren, lässt sich nicht feststellen. Eingeschlossen sind die 6 Armenschulen, die allerdings der Aufsicht des Armendirektoriums unterstanden, aber als eigentliche öffentliche Volksschulen nicht gelten konnten.

[2]) Von hier ab sind nur diejenigen Privatelementarschulen gezählt, in denen Kinder auf Kosten der Stadt Unterricht erhielten.

6.

Die Universität Dillingen.

Von Prof. Dr. S. Günther in München.

Durch die Werke von Pachtler und Duhr ist uns ein vollkommener Einblick in die Art und Weise, wie die jesuitischen Studienanstalten den Betrieb des Unterrichtes auffassten und durchführten, gewährt worden. Allein die allgemeine Norm stellt sich uns doch erst dann recht lebendig vor Augen, wenn wir an konkreten Beispielen die Umsetzung der Regel in die Praxis kennen lernen, und wenn so das Skelett des Buchstabens Fleisch und Leben erhält. Auch nach dieser Seite hin hat es ja nicht ganz an Darbietungen gefehlt, aber es dürfte doch noch kein Werk existieren, welches uns einen so gründlich durchgearbeiteten Ausschnitt aus diesem Teile der Schul- und Kulturgeschichte gewährt, wie dasjenige, auf welches wir im folgenden die Aufmerksamkeit der Leser dieser „Mitteilungen“ hinlenken möchten. Wir meinen Spechts Geschichte der alten Universität Dillingen[1]).

[1]) Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549 bis 1804) und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten. Von Dr. Thomas Specht, o. Professor der Theologie am k. Lyzeum zu Dillingen und Bischöfl. Geistl. Rat. Mit 15 Abbildungen. Freiburg i. B. 1902. Herdersche Verlagshandlung. XXIV u. 707 S. gr. 8⁰. Das Werk ist dem unlängst verstorbenen Augsburger Bischof Dr. Petrus Hoetzl, der selbst ein schriftstellerisch thätiger Gelehrter war, gewidmet. Die äussere Ausstattung ist mustergiltig. Was den Bilderschmuck anlangt, so werden uns teilweise die dem Unterrichte eingeräumten Gebäude der verschiedenen Epochen, zum grösseren Teile aber die Bildnisse verdienter Lehrer der hohen Schule vorgeführt. Solche bildliche Darstellungen sind für den Einblick in die geschichtliche Entwickelung des Studien-, Erziehungs- und Unterrichtswesens von hohem Werte. Es ist darum zu wünschen, dass die Bemühungen der Gesellschaft, diese Bildnisse zu sammeln, erfolgreich sein und zur Herausgabe des von Prof. Dr. Kehrbach geplanten „Bilder-Atlas“ zur deutschen Unterrichts- und Erziehungsgeschichte führen möchten. Vgl. Mitteilungen, Jahrg. V., 1895, S. 75, Anmerkung.

Zwar hat es das umfangreiche Werk nicht ausschliesslich mit den Jesuiten zu thun, welche bloss für 210 unter jenen 255 Jahren, während deren die Hochschule überhaupt bestand, deren Leitung in Händen hatten; allein die vorjesuitische Periode (1549—1568) ist nur kurz, und die etwas längere nachjesuitische (1573 bis zur Schliessung) wird ihrem ganzen Wesen nach bestimmt durch die Bewegung, welche mit der Auflösung des Ordens einsetzte. Aus diesem Grunde darf also die allgemeine Charakteristik, welche wir von dem Spechtschen Werke gleich anfangs gaben, unbedenklich aufrecht erhalten werden.

Um die nachherige Schilderung der Hauptmomente nicht zu unterbrechen, sei gleich hier über das Buch selbst das Notwendige gesagt. Dass es mit hingebendem Fleisse hergestellt und das Ergebnis umfassender, lange sich hinziehender Vorarbeiten ist, wird jedem einleuchten, der sich näher mit ihm beschäftigt hat. Nicht blos das bereits gedruckte Material, welches mancherlei zu wünschen übrig liess, hat ausgiebige Berücksichtigung gefunden, sondern es sind auch alle irgend auftreibenden Akten herangezogen worden. Von solchen enthielt sehr viel die k. Kreis- und Studienbibliothek Dillingens, zusammen mit anderen Registraturen dieser Stadt; weiterhin gaben die staatlichen Archive in München und Neuburg a. D. her, was sie besitzen; das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg und vor allem die Kantonsbibliothek der schweizerischen Stadt Freiburg, dieses langjährigen Jesuitensitzes, erwiesen sich gleichfalls reich an einschlägigen Dokumenten. Man muss es ja als selbstverständlich betrachten, dass auch diese reichhaltig fliessenden Quellen sich in der Hauptsache auf Berichte und Statuten, also auf den äusserlich in die Erscheinung tretenden Gang des Universitätslebens beziehen, während die innere Entwicklung, wie das nun einmal ihr Wesen ist, sich in solchen offiziellen Niederschriften nicht mit der Deutlichkeit wiederspiegelt, wie es der Historiker oft wünschen möchte. Allein erstens besteht bei den jesuitischen Anstalten gewiss der verhältnismässig geringste Gegensatz zwischen Vorschrift und Ausführung, und zweitens ist es dem Spüreifer des Verfassers auch gelungen, aus Tagebüchern und Autobiographien viele merkwürdige Notizen zu gewinnen, die den archivalischen Stoff in dankenswerter Weise ergänzen. Auch ist es nur zu billigen, dass die vielen Männer, deren Namen uns begegnen, nicht nur insoweit, als sie Mitglieder der Universität waren, in nähere Beziehung zu uns treten, dass vielmehr von

einem jeden, falls er irgendwie die Möglichkeit dazu bietet, ein Lebensbild gezeichnet und die Summe der litterarischen Leistungen angegeben wird. Das verursachte keine geringe Mühe angesichts des Umstandes, dass der Jesuitenorden nicht leicht einen seiner Angehörigen längere Zeit an dem nämlichen Platze liess, dass also die Anzahl der Dozenten für eine Jesuitenuniversität vielmal grösser sein muss, als sie unter sonst gleichen Umständen an irgend einer anderen Anstalt sein würde. Wenn der Fachmann, worauf sich noch hinzuweisen Gelegenheit bieten wird, in einzelnen Fällen gern noch mehr erfahren hätte, so wird derselbe doch anzuerkennen bereit sein, dass ein Autor, der nicht zugleich Polyhistor ist, nicht wohl anders zu Werke zu gehen in der Lage war. Dem rühmenswerten Fleisse, der bei der Abfassung des Buches das Beste that, tritt auch eine ebensolche Objektivität zur Seite [1]; man kann sogar behaupten, dass der Verfasser ängstlich bemüht war, einen ganz unparteiischen Standpunkt zu wahren. Wir nehmen indessen selbst eine gewisse Farblosigkeit gern in den Kauf; zumal in unseren Zeiten, in denen man es fast verlernt hat, Fragen, die sich auf religiöse und speziell konfessionelle Gegensätze zuspitzen — und von solchen Fragen muss doch die Geschichte einer recht eigentlich klerikalen Lehranstalt wimmeln — sine ira et studio behandelt zu sehen. Dabei soll doch nicht gesagt sein, dass etwa der Verfasser irgendwie seine Natur verleugnete; denn dass ein katholischer Theologe das Werk geschrieben hat, geht nicht nur aus der nach dieser Seite hin bethätigten Sachkunde hervor, sondern man fühlt durchweg, dass der Verfasser mit den Grundgedanken des Systems, dessen Entwicklung er darzulegen hat, innerlich einverstanden ist. Nur eben jede scharfe Auseinandersetzung mit Andersdenkenden ist vermieden worden.

Nachdem wir diese allgemeine Darlegung vorausgeschickt,

[1] Es sei nur z. B. erwähnt, dass den Schweden, die im dreissigjährigen Kriege die Universitätsstadt vor den Kaiserlichen in Besitz nehmen, ausdrücklich diesen gegenüber Anerkennung gezollt wird. Gustav Adolf hatte den Jesuiten seinen besonderen Schutz zugesichert, und dabei ist es, ungeachtet gelegentlicher Uebergriffe von unteren Befehlshabern, auch verblieben. Selbst einen Professor, dem nachgesagt worden war, er habe die im schwedischen Heere dienenden Katholiken zur Fahnenflucht verleiten wollen, bestrafte man in der nicht übertrieben strengen Weise, dass man ihn einen Tag und eine Nacht Schildwache stehen liess. Welch' grauenvoller Tod hätte einen Mann, auf dem ein solcher Verdacht lastete, im späteren Verlauf des Krieges getroffen, einerlei welche kriegführende Partei in ihm einen Feind erblickt hätte!

können wir daran gehen, den Inhalt zu skizzieren, und zwar soll dies möglichst im Sinne einer freien, ganz an die Vorlage sich anschliessenden Erzählung geschehen. Wir sehen uns versetzt in die Zeit des Schmalkaldischen Krieges. Im Hochstifte Augsburg, von dem sich die mächtige Reichsstadt schon längst ganz frei gemacht hatte, hatte die neue Lehre allenthalben die alte verdrängt, so dass der energische Bischof — und spätere Kardinal — Otto Truchsess von Waldburg (1543—1573), der schon mit dreissig Jahren die höchste Würde eines katholischen Kirchenfürsten erlangt hatte, die Gegenreformation mit allen Kräften durchzusetzen beschloss. Die sittliche und wissenschaftliche Minderwertigkeit eines grossen Teiles der noch treu gebliebenen Geistlichkeit wies ihn darauf hin, vor allem hier den Hebel einzusetzen, und so wurde denn im Jahre 1549, natürlich mit vollster Zustimmung des Papstes, an die Begründung des „Kollegiums" in Dillingen herangetreten. Das heute so stille Donaustädtchen war damals, als noch auf dem Flusse ein lebhafterer Handelsverkehr stattfand, keineswegs ein unbedeutender Ort, und zudem hatte hierher Ottos Vorgänger, Christoph von Stadion, den Sitz des in Augsburg gefährdeten Bistums verlegt. So mochte sich also Dillingen recht gut dazu eignen, der neuen Bildungsanstalt als Wohnstätte zu dienen. Sechs Professoren bildeten den Grundstock des Kollegiums vom heiligen Hieronymus, sämtlich Spanier oder Niederländer — wohl nur deshalb Fremde, weil im Reiche an tüchtigen katholischen Lehrkräften alles eher als Ueberfluss herrschte. Auch gab sich Bischof Otto redlich Mühe, die nötigen Kapitalien herbeizuschaffen, was ihm freilich, obwohl er sein eigenes Vermögen nicht schonte, nicht so vollkommen gelang, dass nicht noch die Folgezeit mit materiellen Sorgen zu kämpfen gehabt hätte. Auch die ersten Studienpläne und Satzungen tragen noch den Stempel einer gewissen Unvollkommenheit an sich, und von einer eigentlichen Hochschule konnte noch kaum die Rede sein. Die formelle Erhebung des Kollegiums zu einer Universität vollzog Papst Julius III. durch eine im April 1551 erlassene Bulle. Dabei muss man sich der zumal von Denifle festgestellten Thatsache erinnern, dass die ältere Universität durchaus nicht im modernen Sinne eine „Universitas litterarum" sein wollte, und so ist denn auch Dillingen niemals eine Volluniversität geworden. Von 1551 an aber datiert die Erteilung akademischer Grade, freilich nur unwillig anerkannt seitens anderer Hochschulen, die sich erst nach und nach die

neue Schwester gefallen liessen. Uebrigens liessen auch die Zeitverhältnisse den jungen Schössling nicht recht gedeihen; fuhr doch mehr wie einmal ein rauher Kriegeswind über die süddeutschen Gaue hin. Daran, dass, wie Ranke meinte, eindringender Protestantismus die Blüte vorzeitig geknickt hätte, ist natürlich nicht zu denken, aber der Zusammenhang des Lehrkörpers war noch ein allzu lockerer, und wahrscheinlich flossen die Besoldungen aus der allseitig in Anspruch genommenen bischöflichen Kasse auch nicht mit der Regelmässigkeit, die für die Erhaltung bedeutender Männer die erste Vorbedingung ist. Und als solche kann man einen Lindanus, Pedro de Soto, Rithovius, Kleindienst u. a. unter dem Gesichtspunkte des XVI. Jahrhunderts wohl bezeichnen. Man fühlte allgemein, dass es noch sehr an der Konsolidierung der neuen Akademie fehle, und darum erteilte De Soto selbst den Rat, dieselbe den Jesuiten zu übergeben. Dieser Schritt lag ganz im Geiste der Zeit, und so dürfen wir uns nicht wundern, dass der Bischof den Gedanken freudig aufnahm und unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen einleitete. Im Herbst 1564 vollzog der bisherige Rektor Rosendael, ein Flandrer, der nunmehr in die neu geschaffene Stelle eines „Gubernators“ übertrat, die feierliche Extradition, und seitdem ist Dillingen die typische Jesuitenuniversität, als welche sie die Geschichte kennt. Ein „tridentinisches Seminar“ mit jener zu verbinden, gelang jedoch Otto noch nicht, sondern erst fast ein halbes Jahrhundert später einem seiner Nachfolger.

Ersterer starb zu Rom am 2. April 1573, noch in seinen letztwilligen Verfügungen die regste Teilnahme für seine Lieblingsstiftung bekundend. Um dies gleich vorwegzunehmen, nennen wir gleich seine sämtlichen Nachfolger und streifen zugleich deren — keineswegs immer gleichartige — Stellung zur Akademie. Johann Egolf von Knoeringen (1573—1575) lebte zu kurz, um sich nach dieser Seite hin wesentlich äussern zu können; Marquard von Berg (1575—1591) verhielt sich ziemlich zugeknöpft, obwohl er die Universität auch durch seine Verfügung an die Aebte unterstützte, ihre jungen „Religiosen“ zum Studium dorthin zu schicken; ausserordentlich vorteilhaft für Dillingen war das langjährige Regiment Heinrichs von Knoeringen (1598 bis 1646), den man mit Recht „als zweiten Gründer“ feierte. Der ihn ablösende Erzherzog Siegmund Franz (1646—1665) hatte wenig Zeit, sich um Unterrichtsfragen zu bekümmern, während das Andenken an Johann Christoph von Freyberg (1665—1690)

hauptsächlich durch den unter ihm und mit seiner Hilfe zustande gekommenen Bau eines geeigneten Gebäudes ein ehrenvolles wurde. Sehr lange trug wieder die Inful der Neuburger Prinz Alexander Siegmund (1690—1737), dem der Orden zwar sehr warme Sympathien entgegenbrachte, der aber gleichwohl nicht geneigt war, irgendwie seine fürstlichen Rechte zu Gunsten der Jesuiten-Autonomie schmälern zu lassen. Es ist dabei immer zu beachten, dass das Domkapitel, dieser wichtige konstitutionelle Faktor neben dem Bischofe, von jeher der Verwendung bedeutender Geldmittel für Universitätszwecke nicht übermässig hold war. Ziemlich kritisch schien sich schon unter Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1737—1740) das Verhältnis des Ordens zum Regenten gestalten zu wollen, und als der Landgraf Joseph von Hessen (1740—1768) den Sitz des heiligen Ulrich einnahm, spitzten sich die schon früher mehr und mehr wahrnehmbaren Verschiedenheiten zu wirklichen Dissidien zu. Ohne dass Prof. Specht dies mit voller Bestimmtheit ausspräche, kann man erkennen, dass jene Richtung in der katholischen Kirche, welche der weltbeherrschenden Gesellschaft Jesu entgegenstand, vollen Einfluss auf die massgebenden Kreise gewann, und nur die ausserordentliche Geschicklichkeit, mit der sich die Jesuiten auch den schlimmen Zeitläuften anzupassen wussten, half ihnen einstweilen noch über die Schwierigkeiten hinweg. Josephs Berater war der Pollinger Augustiner Eusebius Amort, als Vertreter einer freien Gesinnung bekannt genug und grundsätzlicher Gegner der in Dillingen tonangebenden scholastischen Gottesgelahrtheit. Als endlich der polnisch-sächsische Prinz Klemens Wenzeslaus (1768—1812) mit seinem Erzbistum Trier auch die Augsburger Diözese vereinigte, brach die lange drohende Katastrophe herein. Der Orden wurde 1773 aufgehoben, und es galt nun, die Universität möglichst rasch und ohne Reibungen so umzugestalten, dass sie auch mit den gewöhnlichen Mitteln des Staates und der Kirche unterhalten werden konnte. Das gelang fast wider Erwarten gut, und die Hochschule erlebte sogar in den achtziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts eine Nachblüte, die dann allerdings durch die Verdrängung einiger hervorragender Lehrer bald wieder geknickt wurde. Mit dem Jahre 1802 wurde das Kurfürstentum Bayern Souverän des säkularisierten Fürstbistums Augsburg, und da ersteres mit seinen beiden Hochschulen — damals Landshut und Würzburg, zu denen bald auch Erlangen-Altdorf hinzutrat — genug hatte, so trat die schon oben an-

geführte Aufhebung ein, welche ein Reskript vom 7. September 1804 ins Werk setzte. Die theologische und philosophische Fakultät des nunmehrigen Lyzeums zu Dillingen, das sich seiner ganzen Organisation nach nicht allzu weit von der früheren Universität unterscheidet, haben sich bis zum heutigen Tage mit einer ziemlich stattlichen Zahl von Studierenden erhalten; sie benutzen jene Baulichkeiten, welche im Jahre 1688 aufgeführt wurden, nachdem man sich bis dahin, wiewohl schon 1628 ein neues Heim das unter Bischof Otto entstandene ersetzt hatte, im wesentlichen ziemlich kümmerlich hatte behelfen müssen.

Jesuitische Universitätsgeschichte ist immer zugleich Geschichte der Gymnasialpädagogik, weil Loyola von allem Anfang an einen lückenlos fortschreitenden Kurs von der untersten lateinischen Klasse bis zur Absolvierung des theologischen Studiums in Aussicht genommen hatte. Die ganze Gliederung des Unterrichtswesens weicht in Dillingen nur bezüglich ganz unerheblicher Punkte ab von derjenigen anderer Anstalten, die unter dem gleichen Zeichen standen. „An der Spitze aller Fakultäten mit Einschluss des Gymnasiums stand der Rektor", dem an der eigentlichen Universität der „Kanzler", an der vorbereitenden Mittelschule der „Präfekt" substituiert war. „Dekane" kommen erst seit 1739 vor, während zuvor der „Senior" der Fakultät mit deren Vertretung beauftragt war. Eigentliche Fakultätsstatuten scheint es gar nicht gegeben zu haben, sondern nur Detailbestimmungen, wie es bei einzelnen oft vorkommenden Amtshandlungen, z. B. bei Promotionen, zu halten sei. Das Gymnasium war ursprünglich vierklassig und erhielt, den Bedürfnissen entsprechend. neue Jahreskurse angesetzt, so dass ihm seit 1625 sieben Klassen angehörten. Eine juristische Fakultät mit zwei Professoren für geistliches und bürgerliches Recht wurde, obwohl schon Otto dies zu thun gewillt gewesen war, erst von 1625 an hinzugefügt, und um dies gleich jetzt zu ergänzen, erhielt Dillingen erst in seinen letzten Jahrzehnten auch eine medizinische Schule, die aber der Universität nur ganz äusserlich angegliedert war, keine Doktoren der Heilkunde kreierte und nur für die Heranbildung geschickter Wundärzte und Hebammen bestimmt gewesen zu sein scheint[1]). Den

[1]) Etwas mehr über diese Seite der Universität zu erfahren, wird wohl mit dem Berichterstatter mancher Leser des Spechtschen Werkes wünschen; es scheint jedoch, dass gerade da die Akten sehr schweigsam sind. Zu einer eigentlichen Konstitution hat es die medizinische Studienabteilung offenbar nie gebracht.

Jesuiten war schon an der Rechtswissenschaft nicht viel, an der Medizin aber gar nichts gelegen, und hier musste die Staatsgewalt eintreten, um dem Gemeinwesen passende Kräfte zu sichern. Einen Kanzler brachte der Hochschule erst das Jahr 1582; er betrachtete sich als das ausübende Organ des Rektors in Studiensachen, wogegen dem „Gubernator" die Gerichtsbarkeit, soweit solche der Akademie zustand, übertragen war. Die Professoren ernannte der Provinzial, und der Landesherr enthielt sich dabei jeder Einrede. Des ferneren gehörten zum akademischen Beamtenkörper ein Notar, ein Pedell, ein der Schreiberklasse zuzurechnender „Inscriptor" und der „Depositor", in Ingolstadt „Quintus" genannt, eine wichtige Persönlichkeit bei dem pennalistischen Akte, welcher die Ankömmlinge aus „Beanen" zu wirklichen Studenten machen sollte. Als „Pulsator" oder Glockenläuter fungierte ein armer Studierender. Den Rektor unterstützte in seinen Geschäften der „Senat", auch „consilium academicum" genannt. Die gegenseitigen Rechte dieser Instanz und der fürstbischöflichen Behörden waren, wie der pedantische Streit über das Symbol der „Fundationskerze" beweist, nicht genau genug gegen einander abgegrenzt, um Friktionen hintanzuhalten. Jedenfalls waren alle Universitätsanstalten steuerfrei, und auf sein „Forum" wachte der Senat eifersüchtig gegen Bischof, Kapitel und Stadtmagistrat. Wieviel Zeit und Papier zur Austragung der über die „Praezedenz" bei Prozessionen und Festakten erwachsenen Kontroversen verschwendet wurde, ist uns Neueren völlig unbegreiflich; allein das war nicht nur in Dillingen so, sondern auch an anderen Hochschulen. Ein eigener Buchdrucker stand im Dienste der Akademie, deren Lehrer auch die Zensur zu besorgen hatten, bis Bischof Joseph 1746 dieses Alleinrecht in Frage stellte.

Die Schulordnungen der unteren und der höheren Schule wurden strenge eingehalten. Ferien wurden nur spärlich gewährt, und ganz hörten auch während ihrer Dauer die Lektionen nicht auf. Dagegen kamen ordentliche und ausserordentliche Vakanztage häufiger vor, als dies unseren modernen Begriffen entspricht. Hinsichtlich der Zeugnisse und der in ihnen gewählten Abstufungen galten die allgemeinen jesuitischen Vorschriften. Die Strafen waren teilweise rigoros genug (Einsperrung bei Wasser und Brot, Anwendung der Rute), ohne dem traditionellen Mutwillen der Jugend und zum Teil weit bedenk-

licheren Ausschreitungen steuern zu können[1]). Für die Religiosität der Universitätsangehörigen waren nicht nur die üblichen Vorkehrungen getroffen, sondern es übertraf Dillingen an Sonderveranstaltungen noch andere Schwesteranstalten, wie etwa Ingolstadt. Da gab es eine „erste“ und „zweite Marianische Kongregation“ mit zahlreichen Festen, eine nur für studierende Mönche eingerichtete „Kongregation der Religiosen“, ein „Foedus Eucharisticum“, einen „Coetus Angelicus“ für die Lateinschüler, ein „Foedus Aloysianum“, eine auch Nichtstudenten in sich schliessende „Sodalitas Xaveriana“ und eine „Bruderschaft des guten Todes“. Es steht zu vermuten, dass auch solche, die prinzipiell an solchen frommen Vereinigungen nichts auszusetzen haben, in einer derartigen Häufung doch eine Gefahr für die wirkliche, innerliche Frömmigkeit und die Verleitung der nun einmal nicht kopfhängerischen Jünglinge zur Heuchelei erblicken werden. Andererseits kann es aber nicht geleugnet werden, dass man vor zwei- und dreihundert Jahren ein recht akkurat in abgezirkelten Bahnen sich bewegendes Leben leicht für Sittlichkeit selber nahm, und die Frequenz der Akademie hat dazumal unter dem Uebermasse zur Schau getragener Hingabe an die Religion nicht gelitten. Genau sind die Besuchsziffern nicht zu ermitteln, aber auf indirektem Wege gelangt man doch zu Zahlen, die erkennen lassen, dass in manchen Zeiträumen Dillingen eine der bestbesuchten Universitäten Deutschlands gewesen ist und den Vergleich mit grossen Musensitzen nicht zu scheuen hatte. Selbstverständlich legte man hier, wie allerwärts, Gewicht darauf, adlige Herren herbeizuziehen, und ihnen, die nicht selten mit stattlichem Gefolge aufzogen, wurden die bekannten Vorrechte eingeräumt, welche die Studentenwelt von heute zu heller Empörung treiben würden. Die oberschwäbischen „Nobiles“ erfüllen in reicher Anzahl die Studentenverzeichnisse.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, dass sehr viele akademische Bürger als „Externen“ bei den Bürgern waren und in die Universität, wie gegenwärtig auch, nur zum Besuche der

[1]) Kennzeichnend für die Hygiene und Sittlichkeitsdoktrin des Zeitalters — denn im protestantischen Deutschland dachte man nicht viel anders — ist das harte Badeverbot, welches so weit ging, dass man einem in der Donau ertrunkenen Studenten das kirchliche Begräbnis gerade so versagte, als hätte er sein Leben im Zweikampfe eingebüsst. Selbst noch die mildere Statutenreform von 1786 bedroht ein Flussbad unnachsichtlich mit der Strafe der Relegation!

Vorlesungen und Uebungen kamen. Gar nicht wenige aber waren von Hause aus nicht in dieser Lage, sondern mussten froh sein, Aufnahme in einem der Internate zu finden, mit denen die älteren Bildungsanstalten zumeist freigebig ausgestattet waren. War doch ein „Kollegium“ der Kern der hohen Schule gewesen! Dasselbe bestand auch noch neben dem „Collegium S. J.“ fort, wird aber gewöhnlich als „Konvikt“ bezeichnet; dass es unter die Verwaltung des Ordens treten musste, liegt am Tage. Der „Regens“ und „Subregens“ besorgten dieselbe, indem sie sich dabei von älteren Studenten, die den Titel „Praefekt“ bekamen, an die Hand gehen liessen. Dem Regens musste wohl ab und zu in Erinnerung gebracht werden, dass er sich nicht vom Rektor des Kollegiums unabhängig fühlen dürfe. Zuvörderst gab es nur bischöfliche „Alumnen“ oder „Konviktoren“; nachher stifteten aber auch geistliche und weltliche „Maecenaten“ Freistellen, und schon seit 1580 etwa erscheint unter diesen Gönnern auch der Papst, der nun mehr als drei Jahrhunderte hindurch einige zwanzig junge Männer auf seine Kosten Theologie studieren liess. Innerhalb des Konviktes bildete sich, wie man in unseren Tagen sich ausdrücken würde, ein selbständiger „Comment“ aus, und mitunter ging es darin anscheinend vergnügter zu, als die Oberleitung für angezeigt halten mochte; so wurden 1727 die „Bacchanalien“ gefeiert, und zwar „splendida pompa“. Dem Konvikte waren in einer Sonderstellung die Angehörigen der Klöster zugeteilt, welche ihre Aebte (s. o.) studierenshalber nach Dillingen gesandt hatten; sie mussten sich strengen Exerzitien unterziehen und wurden nur ausnahmsweise von ihren Vorgesetzten mit der Erlaubnis bedacht, sich um akademische Grade bewerben zu dürfen. Es gingen somit, sollte man meinen, aus den Dillinger Hörsälen Theologen in hinreichender Menge hervor; dem Bedürfnis genügte ihre Zahl aber trotzdem nicht, so dass sich Bischof Alexander Siegmund und sein Nachfolger Johann Franz immer ernster mit dem Plane trugen, in dem im Mindelthale gelegenen Marktflecken Pfaffenhausen ein mit der Universität in gar keiner Verbindung stehendes „Klerikalseminar“ zu errichten. Die Dillinger Jesuiten erkannten in ihm mit Recht eine gefährliche Konkurrenz und suchten dessen Schaffung abzuwehren, und in der That wurde noch mehrere Jahre lang das Seminar mit dem St. Hieronymus-Kollegium selbst verbunden, bis es dann doch 1747 an seinen ursprünglichen Bestimmungsort übersiedelte. Gewiss waren hiefür Pater Amorts Ratschläge (s. o.) und die steigende

Abneigung gegen die jesuitische Suprematie einigermassen massgebend; doch leitete den Bischof Joseph auch der zweifellos richtige Gedanke, die Ausbildung in der Pastoraltheologie auch solchen anfangenden Klerikern zukommen zu lassen, die vorher nicht in Dillingen studiert hatten. Jeder absolvierte Theologe musste fortan, einerlei woher er kam, einige Monate in Pfaffenhausen zubringen, wie uns dies Christoph v. Schmids „Lebenserinnerungen“ in höchst ansprechender Weise an einem konkreten Beispiele ersehen lassen. Um aber noch rasch die konviktähnlichen Anstalten zum Abschlusse zu bringen, sei noch des St. Joseph-Seminars gedacht, welches die „Ollarii“ der älteren Zeit[1]) in sich aufnahm und eine höhere Ausbildung in kirchlicher Musik bezweckte, und des „Salesianums“, in welchem die Regel der Bartholomäer[2]) dominierte, welches aber nur bedingt als ein Bestandteil der Universität betrachtet werden konnte.

In das wissenschaftliche Treiben Dillingens erhalten wir einen Einblick, der an Tiefe und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Dass die litterarische Thätigkeit der Professoren sich grösstenteils im Umkreise der Materien bewegte, die der jesuitischen Theologie und Philosophie zugerechnet wurden, kann nicht wunder nehmen; immerhin fanden doch auch innerhalb dieses Bereiches gelehrte Kämpfe statt, die einen ziemlich bitteren Charakter annehmen konnten. Als Pater Rassler bei Behandlung des vielumstrittenen Themas „Probabilismus“ sich direkt gegen eine Schrift des Ordensgenerals Gonzalez wandte, musste er sich Schweigen gebieten lassen und meinte bitter: „Stumme sind leicht zu bekämpfen.“ Sehr viele von den unnatürlich vielen Lehrern[3]), welche in der jesuitischen Zeit zu Dillingen

[1]) Ollarius würde deutsch als „Topfträger“ wiederzugeben sein. Anfänglich mussten die als „Pauperes“ bezeichneten Studenten, „die sich des Almosens ernährten“, ihr Essen in einem umhergetragenen Topfe einsammeln, und erst nachmals traf man für sie würdigere Veranstaltungen, indem man sie in einem eigenen Hause unterbrachte.

[2]) Ueber die von dem ekstatischen Priester Bartholomaeus Holzhauser begründete Sozietät — „Institutum clericorum saecularium in commune viventium“ — giebt v. Prantls „Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität“ (München 1872) nähere Auskunft.

[3]) Es lässt sich nach Paulsen u. a. der Nachweis führen, dass die älteren Universitäten ganz generell an dem Uebelstande krankten, tüchtige Lehrer sich nicht genug in ihr Amt einleben zu lassen, weil man in der Professur nur allzu häufig einen „Durchgangsposten“ sah. Aber die Jesuiten übertrieben denn doch die herrschende Unsitte, und die ihnen unterstellten Fakultäten stellten thatsächlich, wie v. Prantl sagt, „einen geöffneten Taubenschlag“ dar.

dozierten, haben schriftstellerische Proben ihres Wirkens hinterlassen. Genannt seien für die Theologie Gregor von Valentia, Laymann, Torres, Pisanus, Forer (als einer der eifrigsten Antilutheraner); freilich treten exegetische und überhaupt schrifttheologische Abhandlungen sehr zurück, und gegen diese doch wohl unleugbare Vernachlässigung der „Skripturistik" hatte sich eben in erster Linie Amorts Angriff gerichtet. Als Kanonisten hatten Laymann, Wagnereck, Zech, Graf Werenko und vor allem der durch Herausgabe eines äusserst umfassenden Kompendiums des Kirchenrechtes bekannte Schmalzgrueber Ruf erlangt. Die Schulphilosophie war u. a. vertreten durch Leinbeerer, den schon genannten Forer, Haunold, Gravenegg, der sich als Bekämpfer eines allzu engherzigen Aristotelismus aus der Masse seiner Kollegen heraushob, G. H. und J. Mangold, die Philologen Pontanus, Pisanus, Bissel und Mannhart. Gewiss nicht mit Unrecht hat man dem Orden es von jeher zum Ruhme angerechnet, dass seine Mitglieder sich gern und erfolgreich mit den exakten Disziplinen beschäftigten. Der ausgezeichnete Christoph Scheiner[1]) Kurtz, Schoenberger, Amman, Helfenzrieder, Pickel, Epp waren Männer, die über das Mittelmass hinausragten[2]). Speziell auch die Geographie besass in Scherer und Koenig tüchtige Vertreter. Anno 1757 wurde ein gut fundiertes physikalisches Kabinett, 1765 auch eine Sternwarte mit Drehturm eingerichtet, und beide Institute wurden fleissig gebraucht. Die Lehrbücher, nach denen gelesen wurde, standen auf der Höhe der Zeit, obwohl die peripatetischen Kompendien selbstredend den Vorrang behaupteten[3]).

[1]) Bei diesem Gelehrten ist als beste Quelle der Belehrung die Spezialschrift A. v. Braunmühls (Bamberg 1893) heizuziehen. Folgt man ihr, so gelangt man nicht zu dem Schlusse, dass Scheiners Hauptverdienst auf dem Gebiete der physiologischen Optik lag, obschon er zweifelsohne auch da zu den Bahnbrechern zu rechnen ist. Geradezu klassisch siud seine Beobachtungen und Untersuchungen über die Sonnenoberfläche, und er hatte gar Manches bereits gefunden, was erst die neueste Zeit, ohne von ihm zu wissen, ihrerseits ans Licht brachte.

[2]) In Dillingen besitzt Prof. Specht zur Zeit einen Kollegen, der ganz das Zeug dazu hätte, durch eine zusammenhängende Schilderung der mathematischen Wissenschaften an der früheren Universität das Werk des ersteren noch zu vervollständigen. Vorab wären da die Beziehungen zwischen Kurtz und Kepler, deren die Vorlage Erwähnung thut, meritorisch zu würdigen, wobei sich viel Interessantes ergeben könnte.

[3]) Das Zivilrecht konnte sich, trotzdem ihm tüchtige Repräsentanten nicht fehlten, aus einer etwas gedrückten Stellung erst allmählich emporarbeiten. Der bekannteste nicht-geistliche Jurist Dillingens war Kaspar Manz

Stellt man sich ein für allemal auf den Standpunkt, dass der Unterricht in dem durch die Anschauungen des Zeitalters und speziell durch die „Ratio Studiorum“ bestimmten Fahrwasser zu segeln hatte, so wird man zugeben müssen, dass er so gut war, als er sein konnte Dafür sprechen auch die Zeugnisse zweier mit den Dingen an Ort und Stelle wohl vertrauten Protestanten, des Litterarhistorikers Pantaleon und des Fortunat v. Juvalta aus Graubünden; beide stehen den jesuitischen Maximen so feindlich wie nur möglich gegenüber, rühmen aber die bemerkenswerten Lehrerfolge der Hochschule.

Wie überall, wo Jesuiten das Heft in Händen hatten, wurden auch äusserliche Schaustellungen nicht vernachlässigt. Umzüge und theatralische Darbietungen bekannten Stiles[1]) gab es sehr oft, namentlich dann, wenn hohe Personen Dillingen mit ihrem Besuche beehrten. Und in Bezug auf die Disputationen hatte sich die hergebrachte Technik geradezu virtuos entwickelt. Man mag über diese oft recht formalistisch eingekleideten Redeschlachten wie immer denken — in Abrede wird sich nicht stellen lassen, dass dadurch eine grosse Gewandtheit in der Form der Rede, in der Sammlung der Gedanken und nicht zum wenigsten auch in der Durchdringung des wissenschaftlichen Stoffes erzielt wurde. Schon das Gymnasium arbeitete dafür kräftig vor; nicht umsonst hiessen die Schüler einer der oberen Klassen offiziell „Rhetoriker“. Uebrigens gingen die Disputanten doch in manchen Fällen auch über das Niveau der Schulfragen hinaus, wie denn z. B. ein Studierender einmal, als die Ethik den Gegenstand der Erörterung ausmachte, sich gegen die verderblichen Doktrinen Macchiavellis wandte.

Unsere Skizze hat sich bisher wesentlich auf die weitaus wichtigste Periode, auf die jesuitische, beschränkt, und in der That tritt unterrichtsgeschichtlich die Zeit der letzten dreissig Jahre, wenn man von einer kürzeren Episode absieht, einigermassen in den Hintergrund gegen die Vergangenheit. Dafür ist sie nach einer anderen Seite hin desto inhaltreicher. Des Autors Tendenz, niemandem zuliebe und niemandem zuleide zu schreiben,

(1606—1677), später Professor in Ingolstadt; als zivilistischer, volkswirtschaftlicher und sogar als philosophischer Schriftsteller bei den Zeitgenossen hoch geschätzt.

[1]) Hierauf geht unser Autor nur kursorisch ein, weil er sich auf die erschöpfende Abhandlung v. Reinhardstoettners (Jahrbuch für Münchener Geschichte, 1889, S. 53 ff.) berufen konnte.

hatte sich hier besonders zu bewähren, denn er war genötigt, gegen manche eingebürgerte Anschauung Stellung zu nehmen. Der Referent wird sich aber wohl die Freiheit nehmen dürfen, die Erzählung nach seiner Art etwas pragmatischer zu gestalten und den Hergang so zu schildern, wie er nach seiner eigenen Auffassung sich vollzog.

Wie schon bemerkt, erlosch die Herrschaft des Ordens über seine Schöpfung — denn das war das Dillingen des XVIII. Jahrhunderts ohne Frage — ohne jede Katastrophe. Der fürstbischöfliche Kommissar hatte bei der Uebernahme kaum andere Hemmnisse als diejenigen zu überwinden, welche sich aus der nachteiligen Vermögenslage herleiten lassen. Die liegenden Güter der Jesuiten gehörten zum grossen Teile fremden Territorialherren und wurden von diesen nicht ohne weiteres ausgeantwortet, und während bisher die Professoren ohne Gehalt gelehrt hatten, mussten den verbleibenden Exjesuiten und den neu berufenen Lehrern feste Besoldungen ausgeworfen werden. Nahe genug lag, nach dem Vorgange Ingolstadts, die Uebertragung der Lehrstühle an die Kongregationen der Benediktiner, Augustiner, Cisterzienser und Praemonstratenser; davon wollte jedoch der damals einflussreiche, freisinnige Weihbischof und Statthalter v. Ungelter nichts wissen, und seine Ansicht drang durch. Es gelang, das „akademische Haus“, die Gesamtheit aller Universitätsinstitute mit Einrechnung der Dozenten, auf eine neue Grundlage zu stellen; sämtliche Lehrer wohnten, fast ganz nach der Holzhauserschen Regel, zusammen und erhielten gemeinsame Verpflegung, was keine unbedeutende Ersparnis bewirkte. Mehrfache Visitationen brachten an Universität und Gymnasium den Studiengang wieder in die gewohnte Ordnung, indem nur die Theologie und die reine Philosophie dem Zeitgeiste gewisse Konzessionen zu machen hatten. In der ersteren wurde auf das Bibelstudium, auf eine nicht kasuistische Moralphilosophie und auf „Pastoral-“ oder praktische Theologie grösserer Nachdruck gelegt, und die Wolfsche Philosophie kam neben der scholastischen empor. Die Juristen drangen darauf, neben den nur Wohlhabenden zugänglichen Privatkollegien wieder mehr die öffentlichen Vorlesungen zu pflegen. Ueber den Vorzug lateinischer und deutscher Unterrichtssprache wurde viel debattiert, und zeitweise wenigstens war die Muttersprache zu ihrem Rechte gelangt, ohne es allerdings dauernd behaupten zu können. Im Gymnasium verschaffte sich ein von dem feurigen Reformer

Feneberg erdachter Lehrplan längere Jahre Geltung. Sehr glücklich war Klemens Wenzeslaus' Regierung in der Lösung der Personalfragen. M. Sailer als Vertreter der Homiletik und Pastoraltheologie, P. Zimmer für Dogmatik, J. Weber für Philosophie und Physik, J. A. Schneller[1]) für Orientalia und Exegese waren Kräfte ersten Ranges, und wenn wir weiter oben dessen gedachten, dass Dillingen kurz vor seiner Auflösung als hohe Schule noch einmal einer Blütezeit sich erfreut habe, so hatten wir diese Epoche im Auge. Aus ganz Deutschland kamen Studierende der höheren Semester, auch wohl Angestellte, um am Donaustrande die verjüngte katholische Theologie in sich aufzunehmen. Der Kurfürst, dem Männer vom Schlage v. Ungelters und des Provikars De Haiden als Berater sich zur Seite stellten, war selbst noch von fortschrittlichem Geiste erfüllt, und nicht anders dachte der Kabinettsminister v. Duminique. Dass es nicht an Elementen fehlte, die sich mit dem Geiste der Neuerungen nicht befreunden konnten, und dass auch wacker dagegen intriguiert ward, ist weiter nicht befremdlich. Aber zum Triumphe wären die Reaktionäre nicht gelangt, hätte ihnen nicht die Umwälzung in der Weltpolitik in die Hand gearbeitet. Die Franzosen hatten Trier besetzt, und der Kurfürst lieh in seiner Furcht vor der französischen Freiheitsbewegung sein Ohr den Aengstlichen, welche auch Dillingen als einen Herd umstürzlerischer Ideen denunzierten. Die aufgeklärten Staatsmänner fielen in Ungnade, wie dies besonders v. Ungelter und De Haiden verspüren mussten, und gegen die angeblich verderbliche Grundsätze verkündenden Hochschullehrer wurde mit Amtsentsetzung vorgegangen. Soviel ist auch richtig: Etwas unvorsichtig waren einzelne Aeusserungen der betreffenden, durchweg noch im jugendlichen Mannesalter stehenden Männer gewesen, und da verstanden es die Gegner den Hebel einzusetzen. Ob die Entfernung dieser Zierden einen sehr nennenswerten Einfluss auf die Frequenz hatte, mag streitig sein — unstreitig ist der Rückgang der Universität in der Schätzung der Zeitgenossen, gewiss auch, dass dieselbe in ihrem letzten Dezennium nur noch ein stilles Pflanzendasein führte, bis auch diesem mittelbar der Machtspruch des korsischen Eroberers ein Ende bereitete. Als ein beachtens-

[1]) Dies ist der in der Geschichte der Volksschuldidaktik eine Rolle spielende Geistliche, dessen „Normalschule" in diesen „Mitteilungen" (Jahrg. VII. 1897, S. 66 ff.) von F. X. Thalhofer behandelt worden ist. Vgl. auch Mitteilungen, Jahrg. I. 1891, No. 11 und Texte und Forschungen V, S. 74.

wertes Intermezzo ist noch der Meinungsaustausch über die Kantsche Philosophie hervorzuheben, deren Vortrag dem Professor Weber, ihrem eifrigen Interpreten, obrigkeitlich untersagt wurde.

Damit wäre unsere Inhaltsanalyse zum Abschlusse gebracht[1]). Was wir eingangs von dem Spechtschen Werke aussagten, wird, wie wir hoffen, durch jene eine ausreichende Bestätigung erfahren haben. Die Geschichte der höheren Pädagogik wird nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass auch von anderen aufgehobenen Universitäten — Bützow, Duisburg, Rinteln, Helmstädt, Herborn, Altdorf, Trier, Mainz — ähnlich sorgfältige und sachverständige Monographien geschichtliches Zeugnis ablegen möchten. Für solche Darstellungen würden die MGP., die auch die Universitätsgeschichte in ihr Programm aufgenommen haben, eine geeignete Stelle sein.

---

[1]) Nur für zwei Punkte bleibt uns ein Desiderat übrig. Wir hätten gern noch etwas mehr erfahren über die Bibliothek und über die — sit venia verbo — „Volkshochschulvorträge“, welche die Professoren Sailer, Weber und Hoermann vor einem gemischten Publikum hielten. Indessen fehlten dem Verf. mutmasslich die quellenmässigen Belege für eine weitere Ausführung dieser von ihm wenigstens kurz berührten Materien.

7.

Die Erfurter Ausgabe des Katechismus der böhmischen Brüder.

Von Oberlehrer Dr. Eduard Kück, Friedenau.

Zu den Müller („Die deutschen Katechismen der böhmischen Brüder“ MGP. IV) unbekannt gebliebenen Ausgaben gehört die 1522 von Michael Buchfürer in Erfurt gedruckte, nur in einem Exemplar der Universitätsbibliothek zu Kiel bekannte, auf die zuerst G. Kawerau[1]) hingewiesen hat. Der Herausgeber „purifiziert“ das Büchlein, „um ihm in den lutherischen Kreisen ungehinderten Eingang zu verschaffen“, indem er im Sinne Luthers, der jedoch damals sich öffentlich hierzu noch nicht geäussert hatte, das Neigen vor dem Herrn im Sakrament gestattet und die dieses verbietende Frage der ursprünglichen Fassung durch eine neue ersetzt. An jener Frage haben noch zwei andere Ausgaben Anstoss genommen[2]), allen aber fehlt das längere, kräftig für Luthers Lehre eintretende Schlusswort der Erfurter Ausgabe, über das Kawerau bemerkt: „Wir hören hier schon die Klage über jene Unentschiedenen (Neutrales, so nennen sie spätere Schriftsteller), die zwischen beiden Parteien abwartend verharren wollen.“ Mit Recht führt Kawerau, besonders wegen der zuerst genannten Eigentümlichkeit, die Ausgabe auf einen „Luther nahestehenden“ Mann zurück, und ähnlich urteilt Cohrs[3]).

Das erwähnte Schlussstück[4]) ist nun aber nicht, wie bisher

[1]) „Vier bisher unbekannte Ausgaben des Katechismus der böhmischen Brüder“ (Th. St. u. Kr. 1891, S. 172 ff.).

[2]) Das Nähere bei Cohrs, S. 10 der noch anzuführenden Ausgabe.

[3]) Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion (MPG. XX, S. 9 ff.).

[4]) Abdruck bei Kawerau S. 175, bei Cohrs S. 14. Im Original füllt es

angenommen wurde, eine selbständige Zuthat des unbekannten Herausgebers, sondern eine wörtliche Entlehnung aus Sickingens Sendbrief an Diether von Handschuchsheim, in dem die teils warnenden, teils ermahnenden Worte ebenfalls den Abschluss bilden.

Unter den Nachdrucken dieses Sendbriefes befindet sich auch ein Buchfürerscher [1]), und diese Ausgabe der eigenen Offizin ist, wie sich leicht beweisen lässt [2]), dem Abdruck zu Grunde gelegt worden. Da nun Sickingens Sendbrief im Juli, spätestens in der ersten Hälfte des August die Presse verlassen und Buchfürer nicht den Originaldruck, sondern erst einen Nachdruck benutzt hat [3]), so ergiebt sich, dass der Katechismus kaum eher als im Oktober oder November 1522 erschienen sein kann [4]).

Hervorhebung verdient noch, dass die zu entschiedener Stellungnahme mahnenden Worte lediglich als solche, nicht etwa als Aeusserungen des volkstümlichen Ritters, dessen Name ganz ungenannt bleibt, wirken sollten, und zunächst wohl in Erfurt selbst, wo eine evangelische Gemeinde [5]) im Entstehen begriffen war. Der Gedanke, dass der Drucker nach einem Lückenbüsser gesucht und eigenmächtig das Schlussstück hineingesetzt habe, ist natürlich zurückzuweisen; ein geschulter, sorgfältig überlegender Kopf hat, wie auch die Aenderungen im einzelnen zeigen, über dem Ganzen gewacht.

---

die Vorderseite von Bl. 15 und 13 Zeilen der Rückseite; darunter steht die Subskription, Bl. 16 ist freigelassen. In meinem Neudruck des Sickingischen Sendbriefes (Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit, Progr. Rostock 1899) steht die Stelle S. 18 ff. („Es sind aber auch").

[1]) No. 6 in der Zusammenstellung auf S. 21 u. 22 des genannten Programms.

[2]) Die nur in dem Buchfürerschen Druck (und einem Nachdruck, No. 7 in meiner Zusammenstellung) fortgelassenen Worte „vnd daruor warnt" (Progr. S. 19, Anm. 4) fehlen in dem Katechismus ebenfalls. Beiläufig die Bemerkung, dass im Katechismus vor „in dissem streit" „welche" ausgefallen ist.

[3]) Vgl. Progr. S. 9 und das Stemma auf S. 22.

[4]) Aus der Subskription der Katechismus-Ausgabe (1522) folgt, dass der Buchfürersche Druck der Flugschrift auch noch diesem Jahre angehört, was ich Progr. S. 22 angezweifelt habe.

[5]) Vgl. auch Luthers Brief vom 10. Juli 1522 an sie (Erl A. 53, 139 ff.).

8

Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge. Bibliographisches Verzeichnis mit Inhaltsangabe der Bücher, Aufsätze und behördlichen Verordnungen zur Deutschen Erziehungs- und Unterrichts-Wissenschaft nebst Mitteilungen über Lehrmittel. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgegeben von **Karl Kehrbach.** Jahrgang IV. Erste Abteilung. 1899. Berlin. Kommissions-Verlag von **J. Harrwitz Nachfolger.** Gr. 8°. 320 S. Geh. M. 10,00.

Der vorliegende Band der Bibliographie behandelt die Litteratur in derselben Weise wie der vorhergehende Jahrgang (s. Mitt. Jahrg. XII, S. 296). Jedoch ist nach einer grösseren Sichtung des Stoffes gestrebt, um Raum für eine eingehendere Charakteristik der zur Aufnahme gelangten Schriften zu gewinnen. Auch die Aufsätze sind wieder öfters als bisher mit erläuternden Zusätzen versehen.

Der Inhalt ist in folgender Weise gegliedert: Der erste Hauptteil umfasst die Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens (183 Bücher und Aufsätze), die Hilfswissenschaften der Pädagogik (87 Nummern), die Erziehung (106 Nrn.), die Schulgesundheitspflege (82 Nrn.), die allgemeinen Schul- und Lehrerverhältnisse (31 Nrn.), die Volksschule (181 Nrn.), das höhere Schulwesen (97 Nrn.), das Hochschulwesen (54 Nrn.), Fortbildungsschulen (33 Nrn.), Fachschulen (49 Nrn.), abnorme Kinder (83 Nrn.), Schulfeiern (35 Nrn.), Schulgärten (9 Nrn.).

Der zweite Hauptteil enthält die Unterrichsfächer, die in Gruppen zusammengefasst sind, und zwar: Allgemeine Unterrichtslehre (42 Bücher und Aufsätze), Sprachunterricht (9 Nrn.), Alte Sprachen (58 Nrn.), Deutsch (271 Nrn.), Neuere Sprachen (104 Nrn.), Geographie (63 Nrn.), Heimatkunde (28 Nrn.), Geschichte (77 Nrn.), Mathematik (103 Nrn.), Naturwissenschaften (114 Nrn.), Religion (190 Nrn.), Gesang (30 Nrn.), Leibesübungen (68 Nrn.), Handarbeitsunterricht (26 Nrn.), Haushaltungskunde (16 Nrn.), Zeichnen (64 Nrn.), Pädagogik (22 Nrn.), Kaufmännischer Unterricht (25 Nrn.).

9.

Die Anfänge des Gymnasiums der Stadt St. Gallen[1].

Von Prof. Dr. **Joh. Dierauer** in St. Gallen.

In der Sammlung historischer Materialien, die der st. gallische Humanist Vadian seit dem Jahre 1529 anlegte und die als „Diarium" dem dritten Bande der Götzinger'schen Ausgabe seiner Deutschen historischen Schriften beigegeben worden ist, findet sich die Notiz, der Rat der Stadt St. Gallen habe Ende April 1533 einen Lehr- oder Schulmeister eingesetzt, die Jugend lateinisch und, sofern er dazu geschickt sei, auch griechisch und hebräisch zu lehren. Der Lehrer wurde angewiesen, nur solche Schüler aufzunehmen, die in der deutschen Schule bereits schreiben und lesen gelernt hatten und dem Unterrichte ohne Störung folgen konnten[2]. „Man gab im uß der pfrundengült (d. h. aus den Erträgnissen des Kirchenvermögens) 40 fl., und besolt man im ain behusung; darzů gab man im noch von iedem knaben an fronfasten 10 crüzer ze nemen. Ob etlich burger von sonderbares fleiss wegen im mer ze geben willig sin weltend, liesse man geschechen"[3].

Das war nicht der eigentliche Anfang einer lateinischen Schule in St. Gallen. Eine solche hatte nach einer Andeutung Johannes Kesslers schon früher, offenbar selbständig neben der

[1]) Ueber dieses Thema hat der Verfasser an der Jahresversammlung der schweizerischen schulgeschichtlichen Vereinigung am 5. Oktober 1902 in St. Gallen gesprochen.

[2]) Eine ähnliche Vorschrift bestand auch in Zürich. Vergl. Ulr. Ernst Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts (Wintertur 1879), S. 100.

[3]) Joachim von Watt (Vadian), Deutsche historische Schriften. Auf Veranstaltung des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen und mit besonderer Unterstützung des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen herausgegeben von Ernst Götzinger. Bd. III (St. Gallen 1879), S. 524.

alten Klosterschule, bestanden; aber sie war seit Jahren im Rückstand geblieben[1]), und unter dem Drange der alle Kräfte absorbierenden religiösen Bewegung hatte die Obrigkeit nicht die nötige Ruhe zur Aufnahme der von Luther schon im Jahre 1524 den Ratsherren alle Städte deutschen Landes so dringend empfohlenen Schulreform gefunden[2]). Erst nach der Herstellung friedlicherer Zustände vermochte die Behörde der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Sie übertrug das Lehramt einem Manne geistlichen Standes, Sebastian Cunz, einem „fründholden und gelerten menschen", der des Hebräischen, natürlich auch des Griechischen und Lateinischen kundig war und seine Stelle noch zu Pfingsten des Jahres 1533 antrat.

Diese damals ernsthaft reorganisierte Lateinschule hielt sich in bescheidenen Verhältnissen, bis sie gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts in ein eigentliches Gymnasium mit seinem komplizierteren Getriebe überging. Wir versuchen auf den folgenden Blättern vorerst die Geschichte jener Schule, so weit die lückenhafte Ueberlieferung es gestattet, vorzuführen und dann auf die Anfänge dieses Gymnasiums einzugehen. Für die Lateinschule bieten die unter dem Namen „Sabbata" bekannte Chronik und die Korrespondenzen Johannes Kesslers manche gute Kunde, und für beide Anstalten können authentische Materialien aus dem Archiv der Stadt St. Gallen und aus der Stadtbibliothek (Vadiana) herangezogen werden.

I.

Sebastian Cunz scheint ein tüchtiger Mann gewesen zu sein, aber er starb schon nach vier Jahren, im Februar 1537.

[1]) „. . unser latinische schůl, so etliche jar her etwas nachtails und umb ursachen willen abbruch erlitten." Johannes Kesslers Sabbata. Chronik der Jahre 1523—1539. Herausgegeben von Ernst Götzinger, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen VII—X (St. Gallen 1868). S. 367. Johannes Kesslers Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Emil Egli und Prof. Dr. Rudolf Schoch in Zürich herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (Dr. Hermann Wartmann, St. Gallen 1902), S. 404. — Ich zitiere in der Folge nur diese neue, höchst sorgfältig bearbeitete und mit umfassendem wissenschaftlichem Kommentar versehene Ausgabe der Sabbata.

[2]) Luthers Werke (Weimarer Ausgabe) XV, 9 ff. Vergl. Julius Köstlin, Martin Luther, 5. Aufl. (von Gust. Kawerau), I (1903), S. 546, E. Gundert, Die Reformation, in G. Schmids Geschichte der Erziehung II, 2 (Stuttg. 1889), S. 198.

Wie nun der Rat einen Nachfolger suchte, lenkte sich seine Aufmerksamkeit, wohl nach einem Winke des Bürgermeisters Vadian, auf Johannes Kessler. Dieser Mann trieb damals das ehrsame Handwerk eines Sattlers, kannte aber von Jugend auf die alten Sprachen und hatte seit Jahren an den „fyrtagen und fyrabendstunden“ in seiner Hauschronik, eben der „Sabbata“, die in seinen Gesichtskreis getretenen Ereignisse schlicht und wahrhaft aufgezeichnet[1]). Der bescheidene Mann trug Bedenken, dem Rufe Folge zu leisten; denn seit seinen Bibellektionen in den Jahren 1524 und 1525 (bald nach seiner Rückkehr aus Wittenberg)[2]) war er nicht mehr lehrend aufgetreten, und das Handwerk nährte die heranwachsende Familie. Doch gab er schliesslich dem Drängen des Rates nach, der ihm den Uebergang ohnehin erleichterte, und er erklärte, er wolle in Gottes Namen die „burde“ auf sich nehmen; er achte es nicht klein, dass seine Herren ihm „ihr bestes und liebstes Kleinod, ihre Jugend,“ anvertrauen wollten: „were och mir ain besondere fröd, ob ie ain gab von Gott mir verliehen, .die und sunst niemat anderst genaigteren willens . ., dann minem lieben vatterland, alda ich erboren und erzogen, mitzetailen.“ Schon am 21. Februar des erwähnten Jahres eröffnete er seinen Unterricht. Er hatte Latein und Griechisch zu lehren und in Notfällen den Prädikanten auf der Kanzel auszuhelfen, wiewohl er — nach seinem Ausdruck —, „nicht ein Prädikant, sondern ein unverständiger Handwerksmann“ war[3]).

Siebenunddreissig Jahre lang, bis zu seinem Tode, stand nun die stadt-st. gallische Lateinschule unter Kesslers Führung. Leider ist es bei den dürftigen Nachrichten nicht möglich, ein genaueres Bild der Anstalt zu gewinnen. Immerhin werfen die vorhandenen zerstreuten Aufzeichnungen einiges Licht auf die Unterrichtsweise und die persönliche Stellung des Lateinlehrers jener Zeit.

Für die Auswahl des Lehrstoffes wandte sich Kessler an den gelehrten Vadian, der seinem jüngern Freunde[4]) mit Rat

---

[1]) In eingehender, vortrefflicher Weise hat G. Meyer von Knonau dieses Werk schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage gewürdigt. Siehe Sybels Historische Zeitschrift, Bd. 24, S. 43 ff.

[2]) Sabbata, S. 107. Vergl. E. Egli, Die St. Galler Täufer (Zür. 1887), S. 14.

[3]) Sabbata, S. 444.

[4]) Vadian war 1484, Kessler 1503 oder Ende 1502 geboren. Vergl. E. Egli's Biographie Kesslers in der neuen Sabbata-Ausgabe, S. VII, die Bio-

und That an die Hand ging. Da ist es nun auffallend, dass die klassischen Autoren beinahe ängstlich fern gehalten wurden, um jeden sittlichen oder religiösen Anstoss bei der Jugend zu vermeiden. Ihre Stelle hatten christliche Werke einzunehmen, obschon Luther selbst — von Melanchthon, dem Praeceptor Germaniae ganz zu schweigen — einen weitherzigeren Standpunkt eingenommen und erklärt hatte, es komme für den Schulgebrauch nicht darauf an, ob die Poeten und Oratoren Heiden oder Christen seien, wenn man nur die grammatica aus ihnen lernen könne[1]). Statt der Komoedien des Plautus und Terenz sollten eine comoedia de Josepho et fratribus und eine tragoedia de supplicio Christi, statt Vergils Aeneide die Christias des Cremonenser Poeten Hieronymus Vida, eine Art Messiade in vergilischem Stil, statt der Briefe Ciceros die Briefe christlicher Heroen gelesen werden. Ein auf der Stadtbibliothek bewahrtes Schülerheft aus den Jahren 1544 und 1545 zeigt noch die Abschrift des zweiten Buches jenes Epos, von welchem Vadian einen Lyoner Druck besass[2]), dann freilich auch Stücke aus Horaz und Vergil, Verse Johannes Kesslers, nebst einem lateinischen Gedichte Vadians über den Weggang und die Rückkehr des Abtes Otmar[3]).

Als Lehrmittel für die sprachliche Bildung bezog Kessler bei Froschauer in Zürich, wie wir gelegentlich aus einem Bestellungsbrief erfahren, Jakob Ceporins griechische Grammatik und das kleine Lexikon (dictionariolum puerorum) des mit ihm eng befreundeten Schulmeisters am Grossmünster, Johannes Fries[4]).

graphie Vadians von Th. Pressel (Elberfeld 1861) und Ernst Götzinger in der allgemeinen deutschen Biographie und in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, No. 50 (Halle 1895).

[1]) Vergl. Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten I² (Leipz. 1896), S. 201.

[2]) Marci Hieronymi Vidae Cremonensis, Albae episcopi libri sex. Lugduni apud Seb. Gryphium. 1536.

[3]) Ms. No. 75 der Stadtbibliothek St. Gallen, ein Papierband, 120 Bl. 4⁰. Siehe (Gustav Scherrers) Verzeichnis der Manuscripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen (St. Gallen 1864), S. 34. Das Heft gehörte einem Schüler Kesslers, Jacobus Stahelius. Die Verse Kesslers (Expostulatiuncula brumae cum vere) sind im Anhang zur Sabbata, S. 628 f.) abgedruckt.

[4]) Briefwechsel, No. 63, bei Kesslers Sabbata, S. 658. Ueber Jacob Ceporinus (Wiesendanger) vergl. E. Egli, Analecta reformatoria II (Zür. 1901), S. 145–160, und über sein Compendium grammaticae graecae (Basil. 1522) ebend. S. 148 f. — Joh. Fries wird von Ulr. Ernst in der obenerwähnten Geschichte des zürcherischen Schulwesens S. 100 f. gewürdigt.

Eine Klasseneinteilung ist wohl ohne Frage, schon nach dem Beispiel Zürichs, vorgenommen worden, wenn sich auch nichts sicheres darüber sagen lässt. Da die Schülerzahl mit den Jahren bis auf 100 stieg[1], so ergab sich eine Scheidung bei geregeltem Unterricht von selbst. Die Schulzeit wird nach äusseren Verhältnissen und nach der Befähigung der Schüler bemessen worden sein. Ein Sohn des Pfarrers Achilles Talmann von Jonswil in Toggenburg war fünf Jahre lang der Schüler Kesslers, um dann zur Aufnahme der theologischen Studien nach Zürich abzugehen[2].) Zwei eigene Söhne Kesslers traten 1546 mit einander, 18 und 19 Jahre alt, aus seiner Schule aus und waren, wie es scheint, für die oberen Jahreskurse der durch Johannes Sturm neu organisierten Studienanstalt in Strassburg hinlänglich vorbereitet[3]).

Die Einkünfte des Lateinschulmeisters blieben trotz freundlichen Entgegenkommens der Stadtverwaltung karg genug. Wohnung und Räume für die Schule wurden ihm wohl angewiesen, zuletzt im ehemaligen Kloster der Augustinerinnen zu St. Katharina, das bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts städtischen Schulzwecken gedient hat. Aber seine Jahresbesoldung betrug anfangs doch nur 52 Gulden (nach heutigem Geldwert etwa 1000 Franken), auf die Woche einen Gulden; erst in späteren Jahren wurde sie auf 70 Gulden aufgebessert[4]). Freilich nahm er „contubernales" an „Tisch, Zucht und Lehre", und solche Kostgänger kamen ihm von allen Seiten, aus Rorschach, Konstanz, Appenzell, Glarus, Cur und selbst aus Frankreich zu[5]). Sie mögen ihm und seiner Familie die Existenz um einiges erleichtert und auch durch Geschenke: Wildpret, Käse, Wein, Tuchwaren etc. den Lebensbedürfnissen nachgeholfen haben[6]). Von einem erheblichen Gewinn, der ihm aus der Verpflegung junger Leute erwachsen wäre, kann aber nicht die Rede

[1]) Briefwechsel No. 104, S. 670: „Schola nunc mihi rarissima, numerum discipulorum vicenarium non excedens, qui nuper erat centenarius." Es herrschte damals (1568) die Pest in St. Gallen.

[2]) Briefwechsel No. 72, S. 662.

[3]) Briefwechsel No. 4 und 10, S. 632 u. 634. Kessler erkundigte sich vorerst über die Verhältnisse in Basel. Er begleitete dann aber seine Söhne nach Strassburg.

[4]) Ratsbuch auf dem Stadtarchiv, 20. Juli 1568: „Johannes Kessler, latinischer schûlmaister, dem hat man bißhar an gelt geben 70 fl."

[5]) E. Eglis Biographie Kesslers a. a. O., S. XIV.

[6]) Briefwechsel No. 80, 81, 83, 100, S. 664 ff.

sein. Das zeigt die Rechnung, die er dem Bürgermeister Hans Tscharner von Cur für seinen Sohn Hans im Frühjahr 1567 übersandte: „8 Wochen, bringt 4 Gulden; an Wein 48 Kreuzer; sonstige Auslagen 1 Gulden 9 Kreuzer; Summa 5 Gulden 57 Kreuzer.“ Dabei bemerkte Kessler, er und seine Frau, beide alt und schwach und sonst mit Arbeit überladen, können sich nicht mehr der Kinder fremder „Ehrenleute“ unterwinden[1]).

In der That wurde dem alternden Manne mit den Jahren auch die Last der Schule schwer, und man darf wohl die Vermutung äussern, dass schliesslich Unterricht und Disziplin gelitten haben; denn selten geschieht es, dass die Jugend einem Lehrer gegenüber respektvolle Pietät bewahrt, den die Gebrechlichkeit des Alters wehrlos macht. In den letzten Jahren wurde ihm sein Sohn Johannes als Collaborator oder Helfer beigeordnet. Die Oberleitung der Schule aber behielt er bei, bis er am 7. März 1574, mit 71 Jahren, starb[2]).

Johannes Kessler hat auf alle Fälle während seiner durch beinahe vier Dezennien sich erstreckenden pädagogischen Laufbahn eine bedeutende Wirksamkeit geübt. Bei ungezählten Jünglingen legte er den Grund zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, so dass sie in der Folge die Träger des geistigen Lebens in St. Gallen werden konnten. Und er hielt den Schülern Treue auch nach ihrem Wegzuge von St. Gallen. Er blieb in brieflichem Verkehr mit denen, die an die Hochschule übergegangen waren; er erteilte ihnen väterlichen Rat für ihre Studien und ihre Lebensführung und liess sie seine hingebende Liebenswürdigkeit, seine Weisheit und Erfahrung noch in der Ferne spüren[3]).

Nach Kesslers Tode wurde die Lateinschule eine Zeit lang von seinem Sohne mit einem Gehilfen fortgeführt. Dann trat zum Schaden der Anstalt rascher Lehrerwechsel ein. Zugleich entstanden ärgerliche Reibungen zwischen der Lateinschule und der gleichfalls in St. Katharina untergebrachten deutschen Schule. Die Schüler der beiden Anstalten bekriegten sich; sie trieben Unfug in der Schule und auch in der Kirche; die Lehrer versäumten ihre Pflichten und machten sich das Leben sauer durch

---

[1]) Briefwechsel No. 95, S. 668.

[2]) E. Egli, Biographie Kesslers, a. a. O., S. XXIV.

[3]) Briefwechsel No. 10, 12. 15, 29, 40, 102, 104, 120, 124, 128. Gern schreibt Kessler „tanquam pater“ seinen Schülern „tanquam filiis“.

gegenseitige kleinliche Chikanen, so dass Zucht und Ehrbarkeit, Erziehung und Wissenschaft im argen lagen.

Da erliess der Rat im Jahre 1584 die erste städtische Schulordnung, von der wir Kunde haben[1]). Ihre Fassung zeigt uns deutlich, wie manche Missbräuche eingerissen waren, aber auch, wie eng die Schule mit der Kirche in Verbindung stand.

Zu Anfang und zu Ende des Unterrichts, heisst es in der „Provision", soll ein gemeinsames und andächtiges Gebet geschehen und das Veni sancte gesungen werden. In den beiden Schulen, der lateinischen und der deutschen, sollen ein Praeceptor und ein Collaborator den Unterricht erteilen; sie müssen selbst die Lektionen geben und dürfen sie nicht „Schulerknaben, wie bishero geschehen ist", übertragen. Die tägliche Schulzeit dauert, von morgens 8 Uhr an, ungefähr 6 Stunden. Drei Prädikanten überwachen als Aufseher den ganzen Schulbetrieb und stellen mit den Lehrern die Stundenpläne fest. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Ferien („die urloben") sollen nicht zu „überflüssig" sein, damit die Jugend nicht liederlich werde. Alle Schüler sind in Zucht und Strafe gleichmässig zu behandeln; keiner darf geschont werden, wenn er sich vergangen hat, er sei „Klein- oder Großhans". Wer seine Jugend den Schulstrafen, die doch „mit Maß" angewendet werden sollen, nicht unterwerfen will, mag sie daheim behalten, damit unter den anderen gehorsamen Knaben kein Aergernis entstehe. Winkelschulen aber sind verpönt; kein Knabe darf eine solche während der Unterrichtszeit der öffentlichen Schule besuchen. Der lateinische Schulmeister soll nur Latein, der deutsche nur die deutsche Sprache lehren und keiner in das Gebiet des anderen übergreifen. Alle Fronfasten werden die verordneten Aufseher mit den Lehrern die Jugend „verhören" und darnach promovieren. Die Lehrer sollen die Knaben je am Mittwoch und Sonntag zu gebührender Zeit in die Kirche führen und wieder zurückbegleiten und in der Kirche ein ernstliches Aufsehen haben, damit Zucht gehalten

---

[1]) „Schulordnung und Prouision der Predicanten und Schůlmeistern, wie die durch die geordneten Schůlherren von nüwem gestelt und durch einen ersamen Raath uf Donstag den 19tag des Monats Mertzens A° 1584 confirmiert und bestetiget worden ist." Ms. No. 76 der Stadtbibliothek St. Gallen, Bl. 90 bis 95. Der ganze Sammelband ist von verschiedenen Schreibern in den Jahren 1580—1588 angelegt worden und sollte ursprünglich ein Kollektanenbuch nach Sturm'scher Anleitung (Paulsen, a. a. O., S. 354) sein.

werde[1]). Nach der Rückkehr in die Schule wird man einen oder mehrere Schüler öffentlich fragen, was sie aus der Predigt behalten haben, nach der Reihe, und die Unfleissigen strafen, auch alle die, so in der Kirche ungeschickt gewesen, „bar zalen, damit ein forcht in die Jugendt komme“. Gegen Feindseligkeiten unter den Schülern beider Anstalten soll ernstlich und rechtzeitig eingeschritten werden. Von den Lehrern wird anderseits erwartet, dass sie sich friedlich zu vertragen wissen und nicht zänkisch, häderisch und unwirsch gegeneinander seien. In Zukunft sollen nur solche Schulmeister angestellt werden, deren Rechtgläubigkeit und guter Leumund ausser Zweifel steht[2]).

Diese Artikel, die der Lehrerschaft nach jedem Jahrmarkt wieder in Erinnerung gebracht werden sollten, wären wohl geeignet gewesen, dem st. gallischen Schulwesen aufzuhelfen, oder wenigstens leidlich geordnete Zustände zu begründen, wenn der Rat die Einsicht und den Mut zu ihrer konsequenten Vollziehung gefunden hätte. Aber die Behörde scheute sich vor durchgreifenden Massregeln gegenüber Lehrern, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren oder durch ihre Lebensführung Aergernis erregten. In einem Anlauf von Entschlossenheit entliess sie einen liederlichen Praeceptor, Hans Basthart, der auf des Rates Kosten zu Nürnberg Schreiben und Rechnen gelernt hatte, und berief für ihn einen Theologen, Esajas Weber, der, wie es sich herausstellte, ein leichtfertiger Verschwender war; aber weit entfernt, diesen nach Verdienen rasch wieder abzusetzen, liess sie ihn gewähren, nahm dann den Bruder Liederlich neuerdings zu Gnaden auf und stellte ihn dem Schuldenmacher an die Seite[3]). Die Folge solcher Schwachheit der Behörde war, dass das Schulwesen trotz all der schönen, im Jahre 1584 formulierten Vor-

[1]) Die Geistlichkeit der Stadt St. Gallen hat die Volksschullehrer bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein zur Aufrechthaltung der Disziplin bei den Jugendgottesdiensten herangezogen.

[2]) In einem Nachtrag wird das jährliche fixe Einkommen des Lehrers an der deutschen Schule auf 50 Gulden „und die Behusung“, das seines „Zugebnen“ auf 30 Gulden bestimmt; dazu kam bei beiden noch das „Fronfastengeld“ oder das Schulgeld der Knaben, das sie unter sich teilen mussten — in unbestimmtem Betrage. Der „lateinische Praeceptor“ bezog 100 Gulden, mit der Amtswohnung im Schulhaus, sein Collaborator 60 Gulden, und „wil er ledigs stands, hat er ouch Platz im Schûlhuß“.

[3]) Ratsprotokolle im Stadtarchiv. Notizen in der von Joh. Jakob Scherrer angelegten Fortsetzung der Vadianschen Chronik, Ms. 127 der Stadtbibliothek.

schriften einem völligen Zerfall entgegenging. An der Lateinschule aber scheint bei diesen zerrütteten Verhältnissen jedes frischere Leben erloschen zu sein. Von der Begeisterung Kesslers für die Sprachen, welche den Schlüssel für das Verständnis des alten und des neuen Testamentes in die Hand gaben, war nichts mehr zu spüren. Jene Schulordnung hatte nur den äusserlichen Betrieb zu regeln unternommen und den Inhalt des Unterrichtes unberührt gelassen.

II.

Diese Missstände entgingen einsichtigeren Bürgern nicht. Manche der weitgereisten st. gallischen Kaufleute kannten ohne Zweifel die Fortschritte, die das höhere Schulwesen im Laufe jenes Jahrhunderts auf deutschem Boden, in Augsburg, Nürnberg und vor allem in Strassburg gemacht hatte. Nach ihrer Absicht sollte es auch in St. Gallen anders werden. Im Jahre 1597 boten drei angesehene Bürger, Georg Zollikofer von Altenklingen, Heinrich Keller und Jacob Zollikofer, dem Rate eine Summe von 6000 Gulden an, wenn er eine rechte Partikular-Schule einrichten und „gemeiner statt ohne schaden erhalten“ wolle. Der Rat aber trug Bedenken, auf den hochherzigen Antrag einzugehen. In seinem Protokoll steht die entschuldigende Notiz: „weil aber ettliche und der merenteil miner Herren burger ihnen hierin viel bedenkhens uß vermaindten ursachen gemacht, so haben derowegen sy dieß mittel nit annemmen wellen, sonder also ußgeschlagen.“ Doch besann sich der Rat bald eines bessern. Er liess den drei Kaufleuten „nach Erwägung aller Umstände“ im Februar 1598 eröffnen, dass er ihre Gabe dankbar entgegennehmen wolle. Ohnehin stand eine ältere Stiftung eines schulfreundlichen Bürgers, Michael Seiler, im Betrage von 6400 Gulden zur Verfügung, und als von drei Zollikoferschen Familien „um mehrerer gedächtnuss willen ihrer frommen altforderen“ und „aus rechter wahrer christliebender zuneigung ihres vaterlands“ weitere 7500 Gulden, zusammen also 19 900 Gulden für den edlen Zweck gespendet wurden, stand der Durchführung des Werkes kein Hindernis mehr im Wege[1]). Ein

[1]) Handel und Reichtum der Zollikofer standen damals in höchster Blüte. Vergl. Ernst Götzinger, Die Familie Zollikofer (Neujahrsblatt des Historischen Vereins in St. Gallen 1887), S. 23 f., wo die Stiftung erwähnt ist. Das Stiftungslibell datiert vom 22. Februar 1598. (Kopie in Ms. 109 der Stadtbibliothek.) Vergl. Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen (1818), S. 389.

Schulrat wurde eingesetzt, dem drei Mitglieder des Rates, drei Vertreter der Familien der ersten Fundatoren[1]), zwei Prädikanten und der künftige Rektor der Anstalt angehörten. Schulhaus sollte das St. Katharinakloster bleiben, das wenige Jahre früher nach langwierigen Streitigkeiten definitiv an die Stadt St. Gallen übergegangen war[2]) und ohne grosse Schwierigkeiten für einen ausgedehnteren Betrieb eingerichtet werden konnte.

Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um eine verbesserte Lateinschule, sondern um die Einführung einer Gelehrtenschule oder eines wirklichen Gymnasiums.

Es ist bezeichnend für die lebendigen geistigen Beziehungen, die durch das ganze 16. Jahrhundert zwischen St. Gallen und Basel bestanden, dass der Rat den Professor der Theologie an der Basler Universität, Amandus Polanus von Polansdorf, ersuchte, ihm einen Plan für die Organisation der neuen Anstalt vorzulegen. Polanus, ein Schlesier von Geburt, hatte in Breslau das Gymnasium besucht und sich nach mancherlei Studien und Reisen als Professor für alttestamentliche Exegese in Basel festgesetzt[3]). Er war ein gelehrter Sprachenkenner, aber zugleich ein tüchtiger Pädagog, indem er bei der Bearbeitung seines Planes für das st. gallische Gymnasium ganz bestimmte Ziele verfolgte. die er teils den Mustergymnasien seiner Zeit entnahm, teils nach eigenen Ideen formulierte. Eine Abschrift seiner dem Rate vorgelegten, lateinisch verfassten Arbeit ist auf der Vadiana in einem mässigen Quartband noch vorhanden. Vor 38 Jahren hat Ernst Götzinger ihren Inhalt ausführlich mitgeteilt[4]). Um so mehr können wir uns hier darauf beschränken, nur die wesentlichsten Bestimmungen der „Leges“ oder der „εὐταξία Gymnasii

[1]) Die „Stifterfamilien“ haben das Recht der Vertretung im städtischen Schulrat bis zum Jahre 1832 beibehalten. P. Ehrenzeller, Jahrbücher der Stadt St. Gallen, 1832, S. 53.

[2]) Der Auslösungsvertrag war 1594 zum Abschluss gekommen. Siehe (A. Hardegger), Die Frauen zu St. Katharina in St. Gallen (Neujahrsblatt des Historischen Vereins 1885), S. 29.

[3]) Ueber Polanus, geb. am 16. Dezember 1561 in Troppau, gest. am 18. Juli 1610 in Basel, vergl. K. R. Hagenbach, Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer (Basel 1860), S. 20 (wo irrtümlich Oppeln als Geburtsort angegeben ist). Rud. Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532 bis 1632 (Basel 1889), S. 132 ff.

[4]) Ernst Götzinger, Das St. Galler Gymnasium im 16. Jahrhundert und der Lehrplan des Polanus von Polan(d)sdorf. Neues schweizerisches Museum, 5. Jahrg. (Basel 1865), S. 296 ff.

Sangallensis" vom Jahre 1598 herauszuheben, ohne in das zum Teil recht umständliche Detail der Anleitung einzutreten[1]).

Unterweisung und gute Zucht (doctrina et disciplina), so heisst es nach einem einleitenden Wort, begründen den Ruf eines Gymnasiums.

Die Unterweisung betrifft die Frömmigkeit und die anderen nützlichen Fächer. Nach beiden Richtungen sollen die Knaben etwas Rechtes lernen und den Studiengang durch alle Klassen gleichmässig innehalten.

Es sind sechs Klassen einzurichten.

In der ersten Klasse sollen die Knaben beten, lesen und schreiben lernen, zuerst deutsch und dann lateinisch.

In der zweiten Klasse werden sie zu kalligraphischen Uebungen angehalten, in den kleinen deutschen Katechismus und in die Elemente der lateinischen Sprache (Deklination und Konjugation)[2]) und der Arithmetik eingeführt.

In der dritten Klasse wird der grössere deutsche Katechismus vorgenommen: die Uebungen im zierlichen Schreiben und im Rechnen werden fortgesetzt. Es folgen die Anfänge der lateinischen Grammatik mit häufigen Wiederholungen, damit die Knaben sie vor der Promotion bis zum kleinen Finger („ad unguem") auswendig wissen. Elegante Phrasen aus den römischen Autoren werden memoriert, ausgewählte Gespräche des Maturinus Corderius[3]) und des Erasmus Roterodamus sauber in Hefte ein-

[1]) Die „Leges" umfassen 54 Blätter der Handschrift 193a der Stadtbibliothek. Eine genaue Vergleichung der Handschrift mit zwei auf der Stadtbibliothek erhaltenen Briefen des Polanus aus den Jahren 1602 und 1604 (in den handschriftlichen Sammelbänden 108 und 929) ergiebt, entgegen der Annahme Gust. Scherrers (Verzeichnis der Manuscripte etc. der Vadianischen Bibliothek, S. 53), der auch Götzinger gefolgt ist, dass hier nicht ein Autograph des Verfassers vorliegt. Immerhin finden sich an einzelnen Stellen Randbemerkungen und Korrekturen von seiner Hand, die dem Exemplar einen authentischen Charakter geben.

[2]) Empfohlen werden zum Auswendiglernen die Colloquia germanico-latina Sebaldi Heydeni. Es ist ein Buch des 1561 verstorbenen Nürnberger Rektors dieses Namens. (Vgl. Plan der MGP. (1883) S. 31), Register der Mitt. Jg. IV, Texte u. Forschungen $1_{,2}$, S. 146—153.

[3]) Corderius (Mathurin Cordier), ein Nordfranzose, lehrte 1534—1536 in Bordeaux, kam auf den Ruf Calvins, seines Schülers, nach Genf und starb dort am 8. September 1564. Seine Gespräche erschienen unter dem Titel: „Colloquiorum scholasticorum libri IV ad pueros in latino sermone exercendos" seit 1564 in immer neuen Auflagen. Vergl. Alb. di Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I (Lausanne 1877), S. 200; Ch.

getragen: „denn es ist sehr nützlich, das, was wir auswendig zu wissen wünschen, aufzuschreiben, und was wir mit dem Stifte schreiben, bleibt so gut im Kopf als auf dem Papier. Dies hat schon Johannes Ludovicus Vives aus Erfahrung gewusst“ [1]). Diesen Dialogen schliessen sich elementare etymologische und syntaktische Analysen oder die Lehre von der Bedeutung und Struktur der Wörter an [2]).

In der vierten Klasse wird der lateinische Heidelberger Katechismus gelernt, die lateinische Grammatik repetiert und erweitert, der Stil an den ersten beiden Büchern der Episteln Ciceros nach der Auswahl des Johannes Sturm und wiederum an Erasmus' Colloquien geübt [3]). Endlich sollen die Schüler die griechischen Buchstaben kennen und lesen lernen in den Formen der griechischen Deklination und Konjugation.

In der fünften Klasse ist der lateinische Heidelberger Katechismus mit beigefügten Zeugnissen der Schrift zu wiederholen, die lateinische Grammatik auszubauen, der Stil mit aller Sorgfalt an klassischen Beispielen zu schärfen und zu feilen [4]), die Arithmetik fortwährend aufmerksam zu fördern, die griechische Formenlehre einzuprägen.

Borgeaud, Histoire de l'Université de Genève. L'Académie de Calvin (Genève 1900), S. 18, 22, 45. Vgl. Plan der MGP. (1883) S. 31, Register der Mitt., Jg. I, II u. IV, Texte u. Forschungen I_2, S. 200—226.

[1]) In dem Traktat des spanischen Gelehrten Juan Luig Vives: „De ratione studii puerilis“ (Opera I [Basil. 1555] p. 2), findet sich in der That der Satz: „magis haerent memoriae, quae nos ipsi manu nostra scripsimus quam quae allii.“ Ueber Vives vergl. A. Lange in K. A. Schmid's Encyclopädie IX. Bd., S. 776—851 und K. Hartfelder bei G. Schmids Geschichte der Erziehung II, 2 (1889), S. 128 ff. Plan der MGP. (1883) S. 31, MGP. I, S. 162, VIII, S. 84 u. 614 (Braunschweigische Schulordng.), Register der Mitt Jg. II u. III, Texte u. Forschungen I_2, S. 162—184, Reg. d. Bibliographie Jg. I, II u. III.

[2]) Als Anleitung für den Lehrer folgen in der Handschrift zahlreiche Beispiele nach dem ersten Dialog des Corderius.

[3]) Dem Lehrer werden für die „Phraseologie“ noch besonders empfohlen: Aldus Manutius, Stephanus Doletus und Hermannus Ulnerus. Es sind wohl gemeint: des jüngeren Aldus Manutius „Purae, elegantes et copiosae linguae phrases“ (Col. 1575), die bei Stephanus Doletus (Etienne Dolet) in Lyon 1539 erschienenen „Formulae latinarum locutionum illustriorum“ und die „Copiosa supellex elegantium germanicae et latinae linguae phrasium“ des Marburger Professors Herm. Ulner.

[4]) Als eine vortreffliche Stilübung wird bezeichnet: die Uebersetzung Ciceronianischer Stellen ins Deutsche und ihre Rückübersetzung (unter den Augen des Lehrers) ins Lateinische: „dici non potest, quantum pariat loquendi promtitudinem et expeditam quandam facultatem.“

Der sechsten Klasse wird das ausgedehnteste Pensum zugewiesen: der unvermeidliche Heidelberger Katechismus, jetzt mit theologischen Analysen und mehr als früher mit lateinischer Rede; Logik nach den „Institutiones logicae" des italienischen Philosophen und Juristen Julius Pacius[1]; Dialektik nach der „Collatio dialecticae" des französischen Gelehrten Petrus Ramus[2], damit die Schüler die Aristotelische und die Rameische Lehrweise kennen lernen und sich in philosophischen Dingen an ein ruhiges, mildes Urteil gewöhnen[3]; Rhetorik nach dem Lehrbuch des Pikarden Audomarus Talaeus; Lektüre Vergils und verschiedener Episteln und Reden Ciceros mit Untersuchung, Nachahmung und Variation Ciceronianischer Wendungen[4]; Behandlung griechischer Texte aus der klassischen Zeit (Isokrates) und aus dem Neuen Testament; feierlicher Vortrag auswendig gelernter Reden Ciceros oder einzelner Bücher der Aeneide; Stilübungen in Prosa und in Versen. „Bei den poetischen Uebungen muss der Lehrer freilich Vorsicht walten lassen. Nicht alle Schüler haben gleiche Begabung für die Poesie; deshalb darf er nicht von allen dasselbe fordern. Jeder bringe so viele Gedichte, als er ausdenken kann; wollen ihm aber die Verse nicht gelingen, so soll er desto grösseren Fleiss auf eine ausgebildete, feine Prosa legen."

Der Musik, d. h. dem Choralgesang, wird je eine Stunde Donnerstags und Samstags eingeräumt. „Die singen, sollen nicht schreien, sondern sich einer weichen und gemässigten Stimme befleissigen, und die Diskant- und Altstimmen sollen nicht schnattern wie die Gänse."

Die oberen Klassen gliedern sich in Unterabteilungen (Dekurien), an deren Spitze begabtere und fleissigere Schüler als

---

[1] Ueber Pacius (Giulio Pace de Beriga von Vicenza (1550—1635), der längere Zeit in Genf thätig war, vergl. jetzt Ch. Borgeaud a. a. O., S. 278 ff., 291 ff. (mit seinem Porträt).

[2] Der bekannte Pierre Ramée, der in der Bartholomäusnacht ermordet wurde. (Plan der MGP. (1881) S. 37). S. auch Register der MGP. VIII, Braunschweigische Schulordnungen u. Reg. d. Bibliographie Jg. III.

[3] „proinde doceatur juventus placide et citra acerbitatem philosophari."

[4] Als Beispiel folgt die Variation der Sentenz: „Regum opes saepius assentatio quam hostis evertit" durch alle Casus und durch alle möglichen Schemata oder Figuren: Epizeuxis, Anadiplosis, Climax, Anaphora, Epistropho Symploce, Epanalepsis, Epanodos, Paronomasia, Polyptoton, Exclamatio, Parrhesia, Epanorthosis, Aposiopesis, Apostrophe, Prosopopoeja, Addubitatio, Communicatio, Prolepsis!

Dekurionen stehen, deren Pflicht es ist, den Lehrer in der Führung des Unterrichts und in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen.

Für alle Klassen werden monatliche und vierteljährliche Repetitionen und jährliche Promotionen unter Anwesenheit der Schulherren vorgesehen. „Nicht ganz gute Schüler müssen in der Klasse zurückbehalten werden; da eine verfrühte Promotion solide Fortschritte hemmt.“ Die Schüler der obersten Klasse aber, die die Universität beziehen wollen, haben ein strenges Examen zu bestehen, ob sie Stipendien von der Stadt beziehen oder unabhängig seien; denn es soll niemand auf eine hohe Schule gehen, ausser mit dem Rat und dem Urteil der sachverständigen Lehrer, Visitatoren und Scholarchen.

Den Gesetzen über den Unterricht folgen im zweiten Teil der neuen Schulordnung die Vorschriften über die Disziplin[1]. Sie sind ernst, verständig, ausführlich und pedantisch, wie der Lehrplan.

Den Schülern wird Liebe, Vertrauen, Gottesfurcht, Dankbarkeit gegen Lehrer, ehrerbietiges Benehmen gegenüber Amtspersonen, Anstand auf der Gasse, in der Schule und in der Kirche vorgeschrieben, und umgekehrt wird ihnen eingeschärft, sich vor Mutwillen, Lüge, Diebstahl, vor gefährlichen Badestellen und unreifem Obst zur Sommerszeit, vor Eis, Schlitten und Schneeballen im Winter, vor ungebührlichen Spielen, vor jeder Beschädigung der Unterrichtslokale, der Schulgerätschaften u. s. f. zu hüten[2]. Sie haben jeden Morgen vor dem Beginne des Unterrichtes ein Gebet zu sprechen, am Schlusse der Schulstunden eine Motette oder einen Lobwasser'schen Psalm zu singen, die Bücher und andere Lehrmittel sorgfältig zu behandeln, beim Antworten die Mütze abzuziehen und sich zu erheben, auswendig Gelerntes ehrlich und ohne Einbläserei zu recitieren. Die Schüler der oberen Klassen müssen im ganzen Schulverkehr, auch ausserhalb der Schule, bei wohlerwogener Strafe, die lateinische Sprache gebrauchen[3].

---

[1] In unserer Handschrift sind sie auf 8 Blättern auch in deutscher, von Polanus durchgesehener Fassung verzeichnet: „Von der Disciplin und Zucht deß Gymnasii zů S. Gallen.“

[2] „Gymnasii parietes, januas, sedilia, lapide miniato, carbonibus, creta, incisuris aliisve modis ne deformanto!“

[3] „Tertiani, quartani, quintani et sextani tam in schola tam extra scholam inter se colloquentes latini lingua utuntor.“

Und nicht minder strenge Haltung verlangt die Schulordnung von den Praeceptoren. Sie sollen alle nur denkbaren Tugenden haben und bethätigen, rechtgläubig nach den Satzungen der Helvetischen Konfession, wohlbewandert im Heidelberger Katechismus, ehrbar, mässig, keusch und wahrheitsliebend, gewissenhaft, verträglich, dienstfertig, bescheiden und unparteiisch sein. Sie sollen sich fleissig auf den Unterricht vorbereiten, die Stunden genau innehalten und den Schülern gegenüber immer Geduld und Liebe zeigen. Sie sollen sich nicht zum Zorn hinreissen lassen, nicht unmässig prügeln und nicht wettern[1]) und allezeit eine gewisse, von freundlicher Grundstimmung getragene Gravität bewahren.

Die ganze Anstalt steht unter der Leitung eines Rektors, der die Lehrer und Schüler überwacht, für die geregelte Führung der Disziplin und des Unterrichtes sorgt, die Prüfungen verordnet und nach jeder Richtung — so wird vorausgesetzt — ein Vorbild treuer Pflichterfüllung ist[2]).

Die geistlichen Mitglieder des Schulrates sind als Visitatoren ausersehen. Sie sollen täglich, einer um den anderen abwechselnd, alle Klassen der Reihe nach besuchen, die lässigen Praeceptoren mahnen und den Schülern bei jeder Gelegenheit den hohen Wert einer soliden Bildung zum Bewusstsein bringen[3]). Dann sollen sie auch dafür sorgen, dass ein feiner, zierlicher Gesang im Gymnasium gepflegt werde[4]), und wenn es ohne Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Geschäfte möglich ist, sollen sie in den Uebungsstunden Aufsicht führen.

„Soli Deo gloria.“

Ueberschaut man diese Schulordnung, so bestätigt sich, was wir bereits angedeutet haben, dass Polanus bei seiner Arbeit die bereits bestehenden und bewährten Einrichtungen der Gelehrten-Schulen jener Zeit zu Rate zog. Er kannte die Lehrpläne von

[1]) „negligentiores et delinquentes ratione delicti verbis primo lenibus, deinde cum opus est severioribus, si his nihil proficiunt, virgis corrigunto, adhibita semper justa moderatione. Non sunto clamosi, non iracundi, non plagosi Orbiliones.“

[2]) „in hoc collegis suis exemplo praeito.“

[3]) „Pueros .. instruunto, quam praeclara res sit aliquid solidi didicisse .. et quantas utilitates apportet.“

[4]) „Ut elegans harmoniae musicae exercitium in Gymnasio instituatur .. curanto.“

Zürich[1]) und von Basel[2]). Er war vertraut mit der Breslauer Schulordnung vom Jahre 1570[3]), mit den Gesetzen der eine Zeit lang berühmten Schule Trotzendorfs in Goldberg, und ganz besonders mit den pädagogischen und schulorganisatorischen Gedanken Johannes Sturms in Strassburg, dessen Anstalt — sie reichte freilich in die akademische Sphäre hinauf — noch über seinen Tod hinaus als leuchtendes Vorbild für andere städtische Schulen diente[4]). So ist z. B. die Teilung der einzelnen Klassen von Strassburg herübergenommen worden, und das Lateinischsprechen der Schüler war allgemeine Vorschrift, die Fertigkeit im mündlichen wie schriftlichen Gebrauch der Sprache Ciceros eines der wesentlichsten Lehrziele der Gymnasien jener Zeit[5]).

Neue und eigenartige Gedanken würde man also vergeblich in der Arbeit des Polanus suchen. Gleichwohl ist sie ein beachtenswertes schulgeschichtliches Dokument, indem sie die Organisation des gymnasialen Unterrichtes nach den Erfahrungen und Anschauungen eines ernsten und gelehrten Mannes am Ende des sechzehnten Jahrhunderts in festen Linien umschreibt.

Man ist nun begierig zu erfahren, welche Wirkung der neue Lehrplan in St. Gallen übte. Leider scheint es trotz der trefflichen Vorschriften nicht viel besser geworden zu sein. Der Schulrat hätte jetzt vor allem unter der Lehrerschaft gründlich aufräumen und tüchtige Kräfte um jeden Preis heranziehen müssen. Statt dessen behalf man sich wieder mit den Praeceptoren, die durch ihre Saumseligkeit und ihren anstössigen Wandel die Leistungsfähigkeit und Ehre der Lateinschule untergraben hatten. Rektor des Gymnasiums wurde jener verschwenderische Esaias Weber, für den der Rat 100 Gulden zur Bezahlung seiner Schulden aufwenden musste und der sich gelegentlich so weit vergass, sich mit einem Lehrer, dem Schönschreiber Heinrich Engwiler, auf einem Umzuge öffentlich zu

[1]) U. Ernst, Geschichte des Zürcherischen Schulwesens, S. 99 f.

[2]) Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel (1889), S. 66 ff. und Beilage III, S. 284 ff.

[3]) Fr. Paulsen I², 313.

[4]) Ueber die Schulen Valentin Friedlands (Trotzendorf) in Goldberg und Joh. Sturms in Strassburg vergl. neben Fr. Paulsen I², 282 ff., 314 die eingehende und sehr verdienstliche Darstellung G. Schmids, Geschichte der Erziehung, II, 2, S. 277 ff., 302 ff.

[5]) G. Schmid, a. a. O., S. 328.

raufen[1]). Auch der liederliche Hans Basthart rückte in die reorganisierte Anstalt auf. Neue Formen hatte man gewonnen, aber das erhoffte neue Leben blieb durch die Schuld der leitenden Behörde und der Lehrer aus.

Polanus von Polansdorf, der zur Errichtung oder Einweihung des Gymnasiums persönlich nach St. Gallen gekommen war, vermochte selbstverständlich an diesen Verhältnissen nichts zu ändern. Er scheint noch manche Jahre freundliche Beziehungen mit St. Galler Behörden und Privatfamilien unterhalten zu haben. Für ein Buch, das er im Jahre 1605 dem Rate dedicierte[2]), wurde ihm ein Geschenk von 20 Dukaten überreicht. Einem seiner Briefe lässt sich entnehmen, wie aufmerksam er für das Wohlergehen der in Basel studierenden St. Galler sorgte[3]).

Die weiteren Schicksale des St. Galler Gymnasiums fallen ausser den Rahmen dieser Darstellung. Im Laufe des 17. und des 18. Jahrhunderts hört man wenig von der Anstalt. Sie vermochte sich nicht zu frischem Leben aufzuschwingen und verfiel einem gemächlichen, geistlosen Formalismus, unter welchem manche bildungsbedürftige Natur zu leiden hatte[4]). Die im Jahre 1598 geschaffenen äusseren Einrichtungen dauerten im wesentlichen fort. Sie fanden indessen noch eine Erweiterung, indem im Jahre 1713 auf Grund einer Vergabung der Familie Locher im Anschluss an das Gymnasium noch eine höhere Lehranstalt oder ein Gelehrtenkollegium errichtet wurde. Die Behörde wählte damals den Theologen Bartholomäus Wegelin zum Professor, der „in angewiesenen Stunden die Politicam, Historiam,

[1]) Er starb 1610 an der Pest. Ueber seinen unstäten Lebenslauf finden sich Nachrichten in G. L. Hartmanns Beiträgen zur Lebensgeschichte der st. gallischen Geistlichen. Ms. auf der Stadtbibliothek, No. 117a. Er verfasste eine „Arithmetica oder Rechenbuch" (St. Gallen 1601).

[2]) Syntagma logicum Aristotelico-Ramaeum (Basil. 1605). Am Schlusse der Epistola dedicatoria gedenkt er der Gründung des Gymnasiums in St. Gallen und der ehrenvollen Aufnahme, die er in der Stadt gefunden habe: „Me vero illius causa evocatum in urbem vestram, tam benevole excepistis, tam honorifice tractastis, tam benigne habuistis . . ."

[3]) Der Brief ist an den Stadtschreiber Joh. Jak. Widenhuber gerichtet. Ms. der Stadtbibliothek 108, No. 25.

[4]) So Georg Leonhard Hartmann. Siehe seine autobiographischen Aufzeichnungen in den von mir herausgegebenen St. Gallischen Analekten, II. Heft (St. Gallen 1890). Sie bilden einen recht interessanten Beitrag zur st. gallischen Schulgeschichte im 18. Jahrhundert.

Geographiam, Latinitatem, Greca et Hebraea zu tractieren" hatte[1]). Wegelin gestaltete aber in kurzer Zeit seine Professur zu einer förmlichen theologischen Fakultät und liess es sich aus freiem Willen angelegen sein, die Studierenden in der Theologie so weit zu führen, dass sie den ganzen Kurs bis zur Ordination in St. Gallen selbst vollenden konnten. Zwei Jahre später wurde dann, den vorwaltenden Bedürfnissen entsprechend, eine zweite. die Philosophie und Latinität umfassende Professur geschaffen[2]). In dieser Form rettete sich die Anstalt durch die Stürme der Revolution in das neunzehnte Jahrhundert hinüber. Da stellten jedoch gewichtige Stimmen das Verlangen, dass man den halbgelehrten akademischen Anhang fallen lasse und alle Kräfte auf ein tüchtiges Gymnasium konzentriere. Zu Anfang der dreissiger Jahre drangen ihre Forderungen nach scharfen Auseinandersetzungen mit den Freunden der theologischen Schule durch. Das Gymnasium wurde nach den Forderungen einer neuen Zeit verständig organisiert, um dann wohlgeordnet in der 1856 errichteten gemeinsamen Kantonsschule aufzugehen.

[1]) Schulratsprotokoll vom 26. Juni 1713, abgedruckt bei K. Wegelin, Ein Wort über die Stiftung der st. gallischen höheren Lehranstalt (St. Gallen 1833), S. 4 f.

[2]) Schulratsprotokoll vom 23. August 1715.

10.

Zur Geschichte der Nikolaischule in Chur während der Reformationszeit.

Von Dr. **T. Schiess**, Stadt-Archivar, St. Gallen.

Die vorliegende Arbeit ist entstanden aus einem Vortrag, der im Herbst 1902 anlässlich der Jahresversammlung der Schweizerischen schulgeschichtlichen Vereinigung (sc. der Gruppe Schweiz der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte[1]) gehalten worden ist. Als Quelle diente in erster Linie der Briefwechsel der Bündner Reformatoren mit Bullinger, der im Zürcher Staatsarchive noch grossenteils erhalten ist[2]); daneben wurden auch Dokumente aus dem Bündnerischen Kantonsarchiv in Chur zu Rate gezogen, so namentlich die leider erst von 1567 an erhaltenen Landesprotokolle. Ohne Zweifel hätte noch weiteres Material da und dort zu Tage gefördert werden können, jedoch war es dem Verfasser versagt, für die hier gebotene Darstellung besondere Nachforschungen anzustellen; er musste sich vielmehr begnügen, seine in der Hauptsache schon 1901 vorläufig abgeschlossenen Sammlungen möglichst nach allen Seiten zu verwerten. Wenn gleichwohl dieser erste Versuch einer Geschichte der Anfänge des ältesten bündnerischen Gymnasiums hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, so möge zur Rechtfertigung neben den neuen Ergebnissen auch der Wunsch

[1]) Vgl. über die Organisation der Schweizer Gruppe Mitt. II, S. XXI; III, S. 11; VIII, S. 371; IX, S. 365; XI, S. 237.

[2]) Da dieser Briefwechsel in den nächsten Jahren in den Quellen zur Schweizer Geschichte zum Abdruck gelangen wird, erschien es für die Citate genügend, jeweils nur das Datum anzugeben, ohne Beifügung der Stellen, wo in älteren Werken (wie in der Historia reformationis ecclesiarum Rhaeticarum des P. D. Rosius à Porta oder bei Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno) die betreffenden Briefe zu finden sind.

des Verfassers dienen, als ehemaliger Lehrer an der Churer Kantonsschule dieser Anstalt zu ihrem Jubiläum im Jahre 1904 eine bescheidene Gabe zu bieten.

Der Geschichte des bündnerischen Schulwesens ist, von zwei neueren Arbeiten abgesehen, von der Spezialforschung noch wenig Beachtung geschenkt worden, obschon es keineswegs an dankbarem Stoffe mangelte. So wissen wir, dass schon seit alter Zeit in St. Luci bei Chur[1]) und in ähnlicher Weise in Disentis Klosterschulen bestanden, die in ihrer Einrichtung den beiden Zürcher Schulen der Propstei und Abtei[2]) ähnlich gewesen sein mögen. In der Reformationszeit finden wir die Anfänge einer Volksschule und ein Gymnasium des Gotteshausbundes, eben jene Nikolaischule, von welcher hier in erster Linie gehandelt werden soll; ausserdem fällt ins sechszehnte Jahrhundert noch die Gründung der paritätischen Landesschule in Sondrio. Seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sodann bestand in Chur die sogenannte Abyssche Stiftung oder das Collegium philosophicum, eine Art Lyceum[3]), und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden in Bünden die Seminare von Haldenstein-Marschlins und Reichenau gegründet. Im Jahre 1804 endlich, als durch die Mediation die Einverleibung Graubündens in die Schweiz besiegelt war und wieder Ruhe und Ordnung im Lande einkehrten, erfolgte die Errichtung einer protestantischen Kantonsschule in Chur, neben welche nur wenige Jahre später eine katholische trat; nachdem diese zeitweise nach Disentis verlegt, von da aber wieder nach Chur zurückgekehrt war, bezogen 1850 die beiden Anstalten, zu einer vereinigt, das heute noch benutzte, ursprünglich nur für die kathol. Kantonsschule errichtete Gebäude am Fuss des Mittenberges[4]).

[1]) Vgl. J. G. Mayer, St. Luzi bei Chur vom 2. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Lindau 1876, S. 12 f., 75.

[2]) Vgl. J. Brunner, Die Ordnungen der Schulen der Propstei und der Abtei Zürich im Mittelalter, Jahrg. IX. dieser Mitteilungen, S. 269 ff.

[3]) Vgl. J. A. von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert. II. Bd., S. 449 ff.

[4]) Ueber die Geschichte der bündnerischen Kantonsschule von der Gründung der protestantischen bis zur Vereinigung beider Anstalten gewähren Auskunft zwei Schulprogramme, die von Rektor J. Schällibaum in den Jahren 1858 und 1861 herausgegeben worden sind. Ohne Zweifel wird die Festschrift, welche 1904 zum Jubiläum der Schule erscheinen soll, weitere Aufschlüsse bieten.

Von all diesen Schulen sind nur zwei in neuerer Zeit zum Gegenstande spezieller Untersuchungen gewählt worden, indem Seminardirektor Jak. Keller dem Philanthropin von Marschlins eine Monographie widmete[1]), während C. Camenisch in seiner Dissertation über Carlo Borromeo die Geschichte der Landesschule in Sondrio eingehend dargestellt hat[2]). Letztere war hauptsächlich gegründet worden als eine Vorbereitungsanstalt für junge Leute, die sich der Beamtenlaufbahn in den bündnerischen Unterthanenlanden widmen wollten, konnte sich aber infolge des Widerstandes der katholischen Bevölkerung in Veltlin nicht halten und musste nach Chur verlegt werden, wo sie als eine Konkurrenzanstalt zur Nikolaischule noch einige Zeit ein kümmerliches Dasein fristete, um schliesslich zu verschwinden. So blieb das Nikolaigymnasium, was es bis zur Gründung der Schule von Sondrio gewesen war, die einzige höhere staatliche Bildungsanstalt im Gebiete der drei Bünde. Ehe wir seiner Geschichte uns zuwenden, mag noch ein Ueberblick geboten werden über den damaligen Stand des Volksschulwesens in Graubünden.

So wenig als anderwärts kann in Graubünden vor der Reformation von einer Volksschule gesprochen werden, und auch für das sechszehnte Jahrhundert darf man nur in bedingtem Sinn diesen Ausdruck anwenden, insofern man nämlich damit deutsche Schulen bezeichnen will oder richtiger Schulen, in welchen Unterricht in der Muttersprache erteilt wurde, im Gegensatze zu den Lateinschulen; an eine allgemeine Volksschulung im heutigen Sinn dagegen ist natürlich nicht im entferntesten zu denken.

Die ersten Nachrichten über eine solche deutsche Schule stammen aus der Zeit der beginnenden Reformation. Es hatte danach ein gewisser Jakob Salzmann, ein Freund Zwinglis und Vadians, der bis dahin Lehrer im Kloster St. Luci gewesen war, diese Stelle aufgegeben und in der Stadt Chur eine Schule eröffnet, die von den Kindern der Bürger besucht wurde. Dieser Jakob Salzmann, in latinisierter oder gräcisierter Form auch Salandronius oder Aleander geheissen, soll aus dem Rheinthal gestammt haben. Er hatte sich tüchtige Kenntnisse in den alten

[1]) Vgl. Jak. Keller: Das Philanthropinum in Marschlins. Gotha 1899.

[2]) Vgl. C. Camenisch: Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio. Chur 1901. Auf S. 253 ff. ist darin auch die von Raphael Egli entworfene Via ac ratio scholae abgedruckt, wozu man S. 152 ff. des Textes vergleiche.

Sprachen, wahrscheinlich auch im Hebräischen, in Basel als Schüler des Bruno Amerbach, vielleicht auch durch Studien in Wien erworben und war jedenfalls schon von der Schule her befreundet mit den beiden gleich ihm aus dem heutigen Kanton St. Gallen stammenden Reformatoren von Zürich und St. Gallen, Ulrich Zwingli und Joachim Vadian. Eine Zeit lang muss Salzmann in Basel im Dominikanerkloster gelehrt haben; darauf finden wir ihn von 1511 an als Lehrer an der Klosterschule in Chur. Wegen seiner entschiedenen Hinneigung zur Reformation und infolge des grossen Eifers, womit er sich der Sache Zwinglis annahm, scheint sein Verbleiben im Kloster unmöglich geworden zu sein, so dass er etwa 1522 oder 1523 seiner Stellung entsagte und in der Stadt eine deutsche Schule übernahm. Die Errichtung einer solchen Schule in Chur muss nach Andeutungen in der Korrespondenz Zwinglis schon 1521 geplant gewesen sein, ohne dass aber Genaueres darüber bekannt wäre[1]). Um so weniger müssen wir jedoch Bedenken tragen, ihre Eröffnung durch Salzmann schon ins Jahr 1522 oder doch 1523 zu verlegen. Näheres über die von ihm geleitete Schule bieten die nicht gerade zahlreichen Briefe Salzmanns nicht, doch besteht kein Zweifel, dass es sich nur um eine deutsche, keineswegs aber um eine Lateinschule handelte. Die junge Anstalt scheint sich eines regen Besuches erfreut zu haben, erlitt aber schon früh einen schweren Schlag durch den Verlust ihres Leiters, der 1526 mit seiner ganzen Familie der Pest erlag[2]). Als gegen Ende des Jahres die Krankheit wieder nachliess, wies der Reformator von Chur, Johannes Dorfmann oder Comander, der Pfarrer bei St. Martin, der an Salzmann eine kräftige Stütze gehabt hatte, den Rat der Stadt hin auf die Notwendigkeit, dem Verstorbenen

---

[1]) Vgl. Mycouius an Zwingli, 8. Januar 1521: „. . . de Rhoetorum ludo ne verbum quidem constat, imo uescio, quid dicas“ und Jacobus Nepos (Näf) an Zwingli vor Ostern 1521: „De Rhetorum scholis nihil quod sciam dixi; si tamen casus sic accideret, tuum in hac re consilium sequerer. Uxor mea proxima est partui, ut iam non commode hinc possim migrare. Nihil tamen hoc obstaret, quin talem conditionem acciperem. Non minus itaque tibi gratias agendas duco, quam si iam omnia in tuto essent.“ (Zwinglis Werke, Bd. VII, S. 160 u. 169 f.)

[2]) Ueber Jakob Salzmann vgl. Zwingliana 1900, No. 2 (S. 167 ff.) und dazu 1902 No. 1, S. 284; Vadian. Briefsammlg. (Mitteil. zur vaterl. Geschichte, St. Gallen 1902) IV, S. 45. — Mehrere Briefe an Bruno und Bonifacius Amerbach, in denen ersterer als Lehrer, letzterer als Schüler Salzmanns bezeichnet wird, sind erhalten in Ms. G. II 30 der Universitätsbibliothek Basel, S. 171 ff.

einen Nachfolger zu geben, und erhielt Auftrag, „nach einem geschickten, frommen, tauglichen Mann zu werben". Schon vorher hatte er Zwingli gegenüber ausgesprochen, wie sehr ihnen ein gelehrter Mann not thue, der gleich Salandronius nicht nur der verwaisten Schule vorstehen, sondern auch den Erwachsenen Belehrung bieten könne. Jetzt bat er den Freund, sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen, und drang darauf, dass der neue Lehrer bald komme, da sonst zu befürchten sei, dass die Kinder zu den Papisten, d. h. in die Klosterschule geschickt würden[1]).

Wirklich konnte Zwingli schon bald den Churern in Nikolaus Pfister, latinisiert Artopoeus, meist aber nach seinem Heimatort Baling genannt, einen Schulmann zuweisen, der über eine nicht minder gediegene humanistische Bildung verfügte. Er hatte offenbar eigentlich Theologie studiert, war auch des Hebräischen kundig, zog aber den Lehrerberuf dem Predigtamt vor und leitete die deutsche Schule in Chur mehrere Jahre, obwohl schon 1527 ihm die Pfarrstelle in Wesen angetragen wurde und er weit lieber an einer Lateinschule gelehrt hätte[2]). Ueber seine Stellung sind wir durch zwei Briefe genauer unterrichtet. Danach war sein Einkommen gering — Comander schätzte es auf 50 bis 60 Gulden (etwa 12—1500 Franken) bei freier Wohnung; davon entfielen 28 Gulden auf den fixen Gehalt, während der Rest von den Schülern aufgebracht wurde. Ein eigenes Schulhaus bestand nicht; der Rat hatte zwar versprochen, ein solches einzurichten, aber es war zweifelhaft, ob das Versprechen auch gehalten werde. Wenigstens klagte Baling sehr über den Geiz der Behörden und befürchtete, wenn er die Stelle aufgäbe, könnte man die Schule ganz eingehen lassen[3]). Im Jahre 1528 machte der Rat von Bern einen Versuch, den Churern ihren Schulmeister abspenstig zu machen; jedoch sie gewährten ihm den gewünschten Urlaub nicht, sondern erklärten, des „gelerten und geschickten mans" nicht entbehren zu können. So harrte Baling an dem Posten aus bis zum Jahre 1535, wo neuerdings ein Ruf an eine

[1]) Vgl. Comander an Zwingli, Anf. 1527, Zwinglis Werke VIII, S. 6 und ebenda S. 374, 20. November 1526 (fälschlich 1529 datiert).

[2]) Vgl. Baling an Zwingli, 5. Oktober 1527, Zwinglis Werke VIII, S. 100; ebenda S. 34 schreibt Zwingli schon am 1. März 1527 an Comander u. Baling gemeinsam.

[3]) Vgl. die schon genannten Briefe Comanders an Zwingli, Anf. 1527, und Balings an Zwingli, 5. Oktober 1527.

Schule im Bernerbiet (in Thun) an ihn erging und infolge des Uebergewichtes, das um diese Zeit die Gegner der Reformation besassen, ihm die Entlassung gegeben wurde[1]). Ob nach seiner Entfernung die Schule, wie er 1527 gefürchtet hatte, wirklich eingestellt wurde, wissen wir nicht: jedoch ist trotz des völligen Mangels an diesbezüglichen Notizen bis in die Mitte der fünfziger Jahre, wo wir einen deutschen Schulmeister Namens Lindiner finden[2]), kaum anzunehmen, dass während dieser zwei Jahrzehnte in Chur keine solche Schule bestanden habe.

Von anderen derartigen Schulen in Bünden ist aus dieser Zeit nur wenig bekannt; sie fehlten jedoch nicht gänzlich. So wies der eben genannte Lindiner 1563 einen zugereisten Kollegen, der auch schon als Landschreiber funktioniert hatte, nach dem Bündner Oberland, wo sich vielleicht passende Beschäftigung finden könnte, und gab ihm ein Empfehlungsschreiben an eine einflussreiche Persönlichkeit mit[3]). Um die gleiche Zeit ist aus einem Injurienprozess ein Schulmeister in Thusis, Johannes Thölcker mit Namen, bekannt. Er war von einem Bürger wegen beleidigender Aeusserungen angeklagt und konnte, da er nur ein Hintersäss war, nicht einmal einen Tröster (Bürgen) finden[4]). Um den Nachlass eines dritten, noch nicht gar lange in Ilanz gestorbenen Lehrers entspann sich nach dem Tode seiner Frau 1565—1566 ein langwieriger Prozess. Aus den erhaltenen Akten und dabeiliegenden Briefschaften aus früherer Zeit ist zu entnehmen, dass dieser Ilanzer Schulmeister, der den Namen Leopold Schornschlager führte, gleich seiner Frau aus dem Tirol gebürtig war, und es scheint, dass beide aus angesehener Familie stammten. In der Zeit des Bauernkrieges hatte sich Schornschlager offenbar der neuen Lehre zugewandt, war wie so viele seiner Glaubensgenossen nach Mähren ausgewandert und da in

---

[1]) Vgl. A. Fluri: Die bernische Schulordnung von 1548 (Jahrg. XI d. Mitteilungen), S. 163 f. und S. 192. Das an letzterer Stelle von Fluri angegebene Datum (23. Juli 1535) bezieht sich wohl auf die Berufung Balings nach Thun: der Antritt der Stelle aber kann erst im November 1535 erfolgt sein, da Blasius (der zweite Stadtpfarrer von Chur) in einem Brief an Bullinger vom 1. November, den Baling überbrachte, seiner Entrüstung über dessen Entlassung Ausdruck giebt.

[2]) Von demselben wird weiter unten noch die Rede sein, s. S. 133.

[3]) Vgl. das Schreiben Lindiners an Gallus von Hochberg in Sagens vom 24 August 1563 im Kantonsarchiv Chur.

[4]) Ebenda befindet sich das Protokoll über die in Cazis, 15. Dezember 1563 geführte Verhandlung gegen Joh. Thölcker.

der Gemeinde der mährischen Brüder zu einem gewissen Ansehen gelangt. Welche Schicksale ihn von dort nach dem Bündner Oberland führten und ihn bewogen, hier in der Verborgenheit, fern von seinen Glaubensgenossen als einfacher Schulmeister sein Leben zu beschliessen, lassen die Akten nicht erkennen, jedoch zeigen sie deutlich, dass er etwa zwei Jahrzehnte hier in der Stille seines Amtes gewaltet haben muss[1]). Gewissermassen sein Vorgänger dürfte als Schulmeister von Ilanz der ehemalige Abt von Disentis, Martin Winkler, gewesen sein, der nach seinem 1536 erfolgten Austritt aus dem Kloster sich dem Schuldienst gewidmet haben soll[2]).

Das ist so ziemlich alles, was an sicheren Nachrichten über einzelne Lehrer und Schulen im deutschen Gebiet von Bünden aus dieser Zeit bekannt ist. Zur willkommenen Ergänzung dient eine Notiz in einem Briefe des Churer Pfarrers Johannes Fabricius an Bullinger. Letzterer hatte einen stellenlosen Lehrer in Bünden unterzubringen gewünscht; jedoch Fabricius erwiderte ihm, es sei für denselben keine Aussicht. Lindiner sei der einzige deutsche Schulmeister in diesen Gegenden; im übrigen unterzögen sich die Pfarrer in ihren Gemeinden der Aufgabe, könnten freilich trotzdem kaum den Hunger abwehren[3]). Selbst wenn wir diese Nachricht nicht hätten, müssten wir doch auf ein derartiges Verhältnis auch in früheren Jahrzehnten schon (Fabricius schreibt 1559) schliessen; denn die Gründung einer höheren Schule in Chur hatte doch zur Voraussetzung, dass im Lande da und dort Gelegenheit geboten war, wenigstens die notwendigsten Vorkenntnisse zu erwerben, und mag es auch zuweilen vorgekommen sein, dass Schüler noch im Gymnasium das Lesen erst lernen mussten, so wird man dies nicht als die Regel betrachten wollen. Ander-

[1]) Die Akten über den 1565—1566 im Oberland sich abspielenden Prozess um die keineswegs unbedeutende Erbschaft sind ebenfalls im Kantonsarchiv Chur erhalten.

[2]) Vgl. Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, 1584, Stans 1899, S. 54.

[3]) Fabricius an Bullinger, 17. April 1559: „De ludimagistro Germanico nullam plane tibi spem facere possum. Praeter Lindinerum in hisce regionibus nemo est. Funguntur munere suis singuli ministri locis et tamen undique vix tantum corradunt, ut atram famem pellere queant." Der deutsche Schulmeister, für den Bullinger sich verwendet hatte, war ein Hans König von Augsburg, der wegen der Abendmahlslehre aus Lauingen hatte flüchten müssen. (Bullinger an Fabricius, 14. April 1559.)

seits wurden auch Kinder aus vermöglichen Familien, wie das in manchen Fällen bekannt ist, durch Privatunterricht seitens des Pfarrers oder sonst einer geeigneten Person in ihrer Heimat- oder einer benachbarten Gemeinde vorgebildet und gingen dann nicht selten direkt aus der Heimat an die Schulen von Zürich oder Basel über, wie dies vor Errichtung der Nikolaischule allgemeiner Brauch gewesen sein muss, aber auch nachher noch namentlich im Engadin vielfach geübt wurde[1]).

Als ein Beispiel dieser Art mag der Sohn Friedrichs von Salis, ein Enkel des Johannes Travers, von Samaden im Ober-Engadin genannt werden. Vorgebildet von einem gewissen Johannes Jenatius (Jenatsch), der in Basel die Magisterwürde erworben und zeitweise in Zernez Schule gehalten, damals aber, wie es scheint, seine Thätigkeit nach seinem Heimatort Samaden verlegt hatte[2]), kam der Knabe schon im Alter von elf Jahren 1557 nach Zürich in Bullingers Haus. Ein Jahr später fand ebenda ein nicht viel älterer Stiefbruder des Vaters, Hector von Salis, Aufnahme, während ein zweiter, Namens Josua, in einer anderen Familie untergebracht wurde. Der Sohn Friedrichs, Johannes Travers von Salis, setzte 1558/1559 seine Studien in Basel fort, dann nahm ihn sein Vater, der das Amt eines Kommissarius in Chiavenna bekleidete, dorthin und liess ihn da die Privatschule des Franciscus Niger besuchen; später wurden die Studien in Zuoz unter der Leitung des früheren Lehrers Joh. Jenatius soweit abgeschlossen, dass der junge Mann 1562/1563 die Universität in Basel und darauf die von Padua beziehen konnte[3]). Andere Beispiele von jungen Engadinern, die direkt aus der Heimat an die Schulen von Zürich oder Basel übergingen, liessen sich aus dem Briefwechsel in grosser Zahl nachweisen, doch stehen in keinem anderen Fall so eingehende Nachrichten über den Studiengang zu Gebote. Es mag auch noch erwähnt werden, dass Johannes Contius Bisaz, ehe er 1554 zum Pfarrer von Zuoz gewählt wurde, dort Schule gehalten hatte[4]).

In den italienischen Unterthanenlanden der drei

[1]) Philipp Gallicius unterrichtete seine Söhne selbst und scheint auch, als er nach Chur übergesiedelt war (wegen seines gespannten Verhältnisses zu dem Rektor der Nikolaischule s. u. S. 133), dies fortgesetzt zu haben.

[2]) Vgl. Campell, Raetiae alpestris topogr. descriptio 192, 22.

[3]) Vgl. Zürcher Taschenbuch 1901, S. 116 ff.: Bullingers Beziehungen zur Familie Salis.

[4]) Vgl. Campell, hist. Raet. II 281, 1.

Bünde (in Veltlin, Chiavenna und Bormio) bethätigten sich als Privatlehrer meist Religionsflüchtlinge aus Italien, besonders seit der Bundestag 1544 den Anhängern des evangelischen Bekenntnisses gestattet hatte, zur Erbauung ihrer Familien Religionslehrer auf eigene Kosten zu unterhalten. In Chiavenna bestand schon in den dreissiger und vierziger Jahren eine Privatschule des Franciscus Niger von Bassano, der um 1525 in Padua aus dem Kloster getreten war und sich der Reformation zugewandt hatte. Er war darauf nach Deutschland gekommen, hatte, nur mühsam seinen Unterhalt mit Weben gewinnend, Bucers und Capitos Vorlesungen mit grossem Eifer besucht und von ihnen Empfehlungen an Zwingli erhalten, der ihn nach Bünden wies. So war Niger schliesslich nach Chiavenna gelangt und hatte da eine Schule gegründet, die auch später, als neben ihm andere Lehrer sich niederliessen, in besonders gutem Ansehen stand. Niger, der eine nicht gewöhnliche Bildung besass, gab nicht nur einige Schulbücher heraus[1]), sondern that sich auch hervor als Dichter, indem er neben kleineren poetischen Versuchen ein Lehrgedicht „Rhetia“ und eine in Italien sehr verbreitete theologische Streitschrift in Form einer „Tragoedia de liberio arbitrio“ italienisch und lateinisch publizierte. Auch sonst war er durch Uebersetzen religiöser Schriften, besonders Vergerios, ins Lateinische oder Italienische eifrig thätig für die Verbreitung der Reformation in Italien[2]). In Chiavenna lehrte zeitweise neben ihm der als Antitrinitarier bekannte Camillus Renatus, der vorher in Caspano im Veltlin Privatlehrer gewesen war in der Familie Paravicini[3]). In späterer Zeit finden wir in Chiavenna eine eigene Schule der reformierten Gemeinde[4]). In Misox endlich widmete sich Johannes Beccaria, nachdem er aus Locarno hatte weichen müssen, dem Jugendunterricht und wurde dabei unterstützt von seinem Genossen Giovanni Viscardi, auch

[1]) So Rudimenta Grammaticae in suorum Tyrunculorum usum ex auctoribus collecta, Mediolani apud Joa. Ant. Castelleoneum 1541, und Ovidianae Metamorphoseos Epitome per Franciscum Nigrum Bassanatem collecta, Tiguri excudebat Froschoverus (1542, eine zweite Auflage Basel 1544 erschienen). Ausserdem wurde durch die Lehrthätigkeit wahrscheinlich auch eine Uebertragung der Diskurse des Nic. Macchiavelli über die ersten zehn Bücher des Livius ins Lateinische angeregt.

[2]) Ueber Franciscus Niger vgl. die Beilage zum Programm der Churer Kantonsschule auf das Jahr 1896/1897.

[3]) Vgl. ebenda S. 19.

[4]) Vgl. Campell, Raetiae alpestris topogr. descriptio 406, 12. 23.

Trontan genannt, bis die Feindschaft der Urkantone beide auch aus diesem Zufluchtsort vertrieb[1]). Aus all' diesen Nachrichten ergiebt sich, dass Gelegenheit zur Erwerbung der notdürftigsten Kenntnisse und selbst zu besserer Schulung da und dort im Lande geboten war; aber man darf dabei nicht übersehen, dass grossenteils nur von Privatlehrern gesprochen werden kann und von Privatschulen, die nur von den Kindern der Vermöglicheren besucht werden konnten.

In Ermanglung anderweitiger Nachrichten bietet die einzige Gelegenheit, von den ältesten unteren Schulen Graubündens sich ein Bild zu machen, die Autobiographie des allerdings erst der nächsten Generation angehörenden bekannten Schulmeisters, Malers und Chronisten Johannes Ardüser[2]), der 1552 in Davos geboren, die Nikolaischule in Chur besucht und nach längerer Unterbrechung sich nach Zürich begeben hatte, um sich zum Prediger auszubilden, jedoch in seiner Hoffnung, das Stipendium von Mus und Brot zu erhalten, getäuscht, wieder in die Heimat zurückkehrte und die Schule in Maienfeld übernahm. Aber selbst für seine bescheidenen Ansprüche erwies sich das Einkommen, das er hier gewann, sechs Schilling Fronfastengeld von jedem Schüler und fünf Gulden „von den Herren“, als gar zu gering. Er gab darum die Stelle auf, um das Malen zu erlernen, und nachdem er bei Meister Appenzeller in Chur die notdürftigsten Kenntnisse sich angeeignet hatte, begann er jenes Doppelleben, von dem er selbst eine so vergnügliche Schilderung entwirft: hielt je im Winter in Lenz oder Thusis Schule, las daneben eifrig in Chroniken oder anderen Büchern, die ihm in die Hände kamen, und fasste auch selbst solche ab; im Sommer aber nahm er seine „Malerrustig“ auf den Rücken und zog, von seiner Frau Menga begleitet, im Lande umher und schmückte die Häuser mit nicht immer stilgerechten Dekorationen. Ueber den Unterricht, der nur im Winterhalbjahr, manchmal nur wenige Monate erteilt wurde, erfährt man aus den Aufzeichnungen des Mannes wenigstens so viel, dass er die Schüler im Deutschen, Lesen und Schreiben (ohne Zweifel auch im Rechnen) unterrichtete; dagegen lassen die Angaben über den in den einzelnen

[1]) Vgl. über sie Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno.

[2]) Dieselbe ist herausgegeben von J. Bott auf S. 3—26 der Ausgabe von Hans Ardüsers rätischer Chronik (Beilage zu Bd. XV—XX der Jahresber. der Naturforsch. Gesellsch. Graubündens). Ausserdem vgl. über Ardüser auch R. Rahn, Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz.

Jahren gewonnenen Verdienst nicht erkennen, ob in der späteren Zeit die Schule ihm viel mehr einbrachte als bei jenem ersten Versuch in Maienfeld; immerhin hat man den Eindruck, dass das Handwerk mehr abgeworfen haben dürfte, doch ist nicht zu verkennen, dass Ardüser selbst mit seinem Lose zufrieden war. Die Lehrer waren auch in dieser Zeit offenbar noch immer sehr rar; denn wenn schon gelegentlich ein Bruder Ardüsers, Namens Jöri, genannt wird, der in Zizers (bei Chur) das Szepter schwang[1], und obgleich Ardüser selbst, als er das zweite Mal nach Thusis übersiedelte, dort schon einen anderen Lehrer, Michel Hunger, wohl einen Ortseingeborenen, vorfand, der zuerst noch neben ihm des Amtes waltete, bald aber dem angeseheneren Konkurrenten das Feld räumen musste, — so zeigt doch wieder die andere Nachricht, dass nicht nur Schüler aus dem Oberhalbstein ihren Lehrer bei seiner Uebersiedlung von Lenz nach Scharans begleiteten, sondern selbst solche von Davos seinen Unterricht besuchten und alle ihm auch nach Thusis folgten[2], wie gering die Gelegenheit zu einigermassen tüchtiger Schulung der Kinder gewesen sein muss. Andererseits konnten wieder nur besser situierte Eltern ihre Kinder in solcher Weise an weit entlegene Orte schicken, wie denn Ardüser auch mit Vorliebe von den reichen Schülern berichtet, die von auswärts zu ihm gekommen seien; unter seinen Zöglingen nennt er übrigens sehr häufig Mädchen, und einmal (1605) waren derselben sogar ebenso viele wie der Knaben.

Aehnlich wie zu Ardüsers Zeiten stand es jedenfalls auch in den vorangehenden Jahrzehnten in Bünden mit der Schulung des Volkes; die Gelegenheit war gering, jedoch nicht in dem Grade selten, wie man aus dem fast gänzlichen Mangel an bestimmten Nachrichten schliessen möchte. Das beweisen auch die Akten jener Zeit; selbst in Gegenden, die, wie Scharans, Cazis, das Oberland etc., damals sicher noch ganz romanisch waren, wurden die gerichtlichen Dokumente deutsch abgefasst und zwar meist in recht ordentlichem Deutsch, sind auch in der Regel keineswegs schlecht geschrieben[3]. Die Ammänner, welche

[1] Vgl. Ardüser, Chronik S. 171.

[2] Vgl. Ardüser, Autobiogr. S. 19 f.

[3] Als Beweis hierfür könnten zahlreiche Akten des Kantonsarchivs in Chur dienen. — Campell erwähnt diese eigentümliche Erscheinung, dass im diesseitigen Rätien Urkunden und ähnliche Schriftstücke meist in deutscher, nicht aber in romanischer Sprache abgefasst wurden, auch und erklärt sie da-

diese Akten abfassten, oder wer sonst es that, werden ja wohl die Bestgebildeten in der Gemeinde gewesen sein, mögen auch zum Teil etwa in den Klosterschulen oder im Nikolaigymnasium sich ihre Kenntnisse erworben haben, andere aber hatten wahrscheinlich doch nur Schulen ähnlich der Ardüserschen besucht, und wir können nur bedauern, dass uns Näheres über diese Dorfschulen fast gar nicht bekannt ist.

Weit mehr Nachrichten als über die unteren Schulen stehen uns zu Gebote für die Geschichte der ältesten Lateinschule Graubündens, wenn schon auch über sie die Quellen nicht alle wünschenswerte Aufklärung bieten. Wie die Errichtung der zu Anfang erwähnten deutschen Schule in Chur war auch die Gründung der Nikolaischule der Einwirkung der Reformation zu verdanken. Vor allem war dabei der Wunsch massgebend, den Landeskindern schon in der Heimat eine gewisse Bildung gewähren zu können, die ihnen den Besuch der höheren Schulen in der Eidgenossenschaft oder im Ausland zur Ausbildung für den Predigerberuf ermöglichen sollte. Denn der Mangel an Predigern, und zwar namentlich an solchen, die der romanischen, damals noch in viel weiterem Umkreis gesprochenen Landessprache kundig waren, machte sich immer empfindlicher geltend und drohte geradezu, eine Gefahr für die Reformation zu werden. Deshalb waren es in erster Linie die Churer Geistlichen Johannes Comander und Johannes Blasius, die Häupter der bündnerischen Synode, welche die Errichtung einer solchen Schule anstrebten und trotz des Widerstandes, den sie fanden, in ihren Bemühungen nicht nachliessen. Ihnen lag es nahe, nach dem Vorbilde Zürichs eine Umwandlung der beiden in Chur bestehenden Klöster St. Luci und St. Nikolai, die ja durch die Ilanzer Artikel von 1526 auf den Aussterbeetat gesetzt waren, in Schulen oder wenigstens die Verwendung der Klostergüter für diesen Zweck ins Auge zu fassen, und schon 1538 berichtete Comander, man rede von einem solchen Projekte[1]).

Es war jedoch keineswegs leicht, diese Absicht auch wirk-

mit, dass die Bewohner dieser Gegenden zwar als Umgangssprache nur das Romanische benützten, dass aber, wer lesen und schreiben könne es in den deutschen Schulen in der Nachbarschaft (Chur?) gelernt habe, wo man nur auf die deutsche Sprache Mühe verwende. Vgl. Campell, hist. Raet. I 19, 22 und die Nachträge dazu im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1899, S. 203.

[1]) Comander an Bullinger, 24. Juni 1538: „De monasteriis agitur hic apud nos in spem illam, ut scolae fundentur.“

lich zur Durchführung zu bringen; die religiöse und politische Parteiung im Lande übte einen sehr ungünstigen Einfluss aus, und schon die deutsche Schule in Chur wurde, wie wir gesehen haben, von manchen Leuten angefeindet; dazu war auch zu befürchten, dass die Gemeinden des Gotteshausbundes lieber die Klostergüter unter sich verteilen würden. Die Führer der Reformierten liessen sich aber durch diese Schwierigkeiten nicht entmutigen, waren vielmehr bemüht, einflussreiche Personen für ihren Plan zu gewinnen, und mit Bullingers Hilfe gelang es ihnen, vor allem die Unterstützung jenes Mannes zu erlangen, der im Gotteshausbund weitaus das grösste Ansehen genoss und gegen dessen Willen ein solches Unternehmen nicht hätte durchgeführt werden können. Es war dies Johannes Travers von Zuoz, der mit einer damals in Bünden noch seltenen humanistischen Bildung den Ruhm erprobter staatsmännischer und kriegerischer Tüchtigkeit vereinigte. Der Reformation war er keineswegs abgeneigt, wenn schon er aus äusseren Rücksichten erst sehr spät sich zum Uebertritt entschloss, und so lag es nahe, dass Bullinger, um die Bemühungen seiner Churer Freunde zu unterstützen, im Februar 1539 sich selbst an Travers wandte und ihm eindringlich vorstellte, wie sehr durch die Errichtung von Schulen die Frömmigkeit und die Wissenschaften gefördert werden könnten[1]).

Wirklich kam jetzt der Stein ins Rollen. Es erfolgte nicht lange nacher Ausschreibung an die Gemeinden des Gotteshausbundes, die den Plan guthiessen, und Anfangs Juli belehnten hierfür eingesetzte Kommissarien des Gotteshauses vier Churer Bürger mit den Gütern, welche die beiden Klöster in Chur und nächster Umgebung besassen, um den allerdings sehr niedrigen Zins von zweihundert rheinischen Gulden[2]). Damit liess sich wenigstens die dringendste Ausgabe, das Gehalt für die anzustellenden Lehrer, bestreiten. Um die gleiche Zeit erhielt Bullinger die Nachricht, dass die Schule jetzt gesichert sei[3]), und widmete nun gewissermassen zum Zeichen seines Dankes dem Johannes Travers seine Ausgabe einer Schrift Vadians

[1]) Bullinger an Travers, 21. Februar 1539. Vgl. auch Bullingers Beziehungen zur Familie Salis (Zürcher Taschenbuch 1901), S. 117 ff.

[2]) Vgl. den grossen Erblehenbrief über die Güter der Klöster St. Nicolai und St. Lucii in Chur vom 7. Juli 1539, Anzeiger f. Schweizer. Geschichte 1902, No. 2.

[3]) Gallicius an Bullinger, 13. Juli 1539.

(Epistola orthodoxa), die im August 1539 erschien[1]). Am Schluss der Vorrede wandte er sich nochmals direkt an Travers und ermahnte ihn, mit seinen Landsleuten auf dem betretenen Pfade weiterzuschreiten und sich die Schulen angelegen sein zu lassen; auch versäumte er jedenfalls nicht, als im August der Churer Bürgermeister nach Zürich kam und ihm einen Brief von Blasius überbrachte, der Mahnung des letzteren folgend, jenem in ähnlichem Sinne zuzureden[2]).

Noch im Sommer oder doch im Herbst des Jahres 1539 wurde die Schule eröffnet. Sie war untergebracht in den Räumen des Predigerklosters St. Nikolai am Kornplatz in Chur und wurde danach später oftmals die Nikolaischule genannt. Aus diesem Grunde erscheinen in dem Erblehenbrief über die Klostergüter die Gebäude, welche zum Nikolaikloster gehörten, nicht, während die von St. Luci mit Ausnahme der Kirche unter den verliehenen Gütern aufgeführt werden. Die Leitung der Schule war dem von seiner früheren Wirksamkeit her in Chur wohlbekannten Nikolaus Baling anvertraut worden; schon im Juli hatte Blasius, der zweite Stadtpfarrer, sich zu ihm begeben, um ihm die Stelle anzutragen[3]), und da Bullinger am Schluss der Vorrede zur Ausgabe der Epistola Vadians neben anderen Förderern der Reformation in Chur auch Baling grüssen lässt, muss dieser im gleichen Monat in seinem neuen Wirkungskreis angelangt sein. Mitte November berichtete Baling selbst aus Chur an Bullinger: „Nie war ich mehr beschäftigt, so grossen Anklang findet unsere Schule auch bei denen, die ich als ihre ärgsten Gegner angesehen hatte. Aus allen drei Bünden eilen Schüler herbei und zwar, was uns ganz besonders freut, gerade solche aus den ersten

[1]) Orthodoxa et erudita D. Joachimi Vadiani, viri clarissimi, epistola, qua hanc explicat quaestionem, An corpus Christi propter coniunctionem cum verbo inseparabilem alienas a corpore conditiones sibi sumat. Nostro saeculo perquam utilis et necessaria. Tiguri apud Christoph. Froschoverum MDXXXIX. — Die Vorrede ist datiert: Tiguri, mense Julio MDXXXIX. — Am 28. August übersandte Bullinger ein Exemplar mit einem Begleitschreiben an Travers.

[2]) Vgl. Blasius an Bullinger, 23. August 1539, und dazu Bullinger an Travers, 28. August 1539.

[3]) Gallicius schreibt am 13. Juli 1539 aus Malans an Bullinger: „Notabiliora apud nos sunt nulla, nisi hoc maximum, scholae institutum esse confirmatum non sine tuo auxilio, qui Traverso nostro scripseris. Sed de hoc coram audies a Joanne Blasio fratre nostro, viro prudenter cordato, qui Nicolaum Balingium accersit et istac revertetur.“

und angesehensten Familien. Gebe Gott, dass der Fortgang ebenso glücklich sei"[1]).

Nach genaueren Mitteilungen über die Einrichtung der Schule und dergleichen sehen wir in den wenigen und stets kurzen Briefen Balings uns vergebens um; dagegen bieten wenigstens einigen Ersatz ein Brief Comanders an Vadian vom Mai 1540 und Angaben, die bei späteren Anlässen gelegentlich gemacht werden.

Es war danach diese Lateinschule ein Gymnasium des Gotteshausbundes, nicht aller drei Bünde, und es hatten die sogenannten Hochgerichte des ersteren das Recht zu beanspruchen, dass je zwei Schüler aus ihnen an der Schule im Predigerkloster unterhalten würden. Vollständige Freiplätze erhielten dieselben allerdings nicht, sondern es musste ein geringes Tischgeld bezahlt werden, wozu das Gotteshaus ein Stipendium von zwei Gulden und den Rest wohl in Naturalien aus den Kloster-Einkünften spendete. Wahrscheinlich schon bei Errichtung der Schule war eine erst viel später erwähnte Bestimmung getroffen worden, wonach die beiden anderen Bünde zur Bezahlung der (Kloster-) Gülten nur so lange verpflichtet waren, als die Schule unterhalten wurde. Daraus darf wohl der Schluss gezogen werden, dass sie dafür das Recht hatten, ebenfalls junge Leute an die Schule zu senden und für zwei aus jedem Hochgericht Stipendiatenstellen zu beanspruchen[2]). Die Verwaltung des Ganzen war unter

[1]) Baling an Bullinger, 18. November (1539); das Jahr ist zwar nicht angegeben, kann aber, wenn der Inhalt des Briefes mit den anderen Nachrichten zusammengehalten wird, nicht zweifelhaft sein.

[2]) Vollständige Klarheit lässt sich nicht gewinnen; doch scheint sich obiges Verhältnis zu ergeben aus den Verhandlungen, die 1574 gepflogen wurden, als nach dem Stadtbrand das Kloster wieder aufgebaut werden sollte: man vergleiche darüber die unten aus den Landesprotokollen mitgeteilten Stellen. Der Betrag des Stipendiums ist nur einmal (s. Camenisch, Carlo Borromeo S. 227) genannt und so ausserordentlich niedrig, dass sich die Annahme aufdrängt, es sei darunter nur ein Barzuschuss zu verstehen, der dienen sollte zur Bestreitung von Bedürfnissen, die aus den eingehenden Naturalien nicht gedeckt werden konnten. Im günstigsten Falle machte die Summe (2 fl.) nach heutigem Gelde nur etwa 50 Frs. aus, während um die Mitte des Jahrhunderts ½ fl. per Woche als ein niedriges Kostgeld galt und in Basel ziemlich mehr bezahlt wurde. Namentlich gegen Ende des Jahrhunderts wäre ein Stipendium von wirklich nur 2 fl. geradezu lächerlich gewesen, was wohl am besten daraus zu erkennen ist, dass an der nach Chur verlegten Schule von Sondrio Stipendien im Betrag von 20 Kronen = 32 fl., ja nach anderer Angabe sogar von 40 fl. ausgerichtet wurden (Landesprotokolle Bd. VIII, S. 320,

Oberaufsicht der Klosterkommissarien einem Klostervogte übertragen, der vor allem für die Verpflegung der Stipendiaten zu sorgen hatte und wie diese und die Lehrer der Anstalt im Klostergebäude selbst wohnte. Wie hoch sich die Gesamteinnahmen aus dem ehemaligen Klosterbesitz beliefen, wissen wir nicht; jedenfalls müssen sie den Zins der 1539 verliehenen Klosterbesitzungen in und um Chur bedeutend überstiegen haben, da diese zweihundert Gulden eben ausreichten für die Besoldung der Lehrer. Man hatte nämlich, wie Comander in dem erwähnten Briefe[1]) mitteilt, die Schule mit drei Lehrern eröffnet, von denen der Rektor (Baling) hundert Gulden bezog, die beiden anderen aber je die Hälfte. Dazu kam noch die freie Wohnung; allerdings wird bei einer späteren Gelegenheit mitgeteilt, neben dem Verwalter mit zweiunddreissig Schülern, dem Rektor mit seiner Familie und dem Provisor mit Familie sei für den dritten Lehrer, den Lektor, in dem sonst geräumigen Gebäude nur mehr eine Kammer zu vergeben, weshalb sich die Stelle für einen Ehemann nicht recht eigne[2]). Die Frequenz von zweiunddreissig Schülern wird bei diesem Anlass als recht gut betrachtet; immerhin dürfte aber zu diesen Internen noch eine wechselnde Zahl von aus Chur selbst gebürtigen Schülern oder solchen, die in der Stadt bei Bürgern wohnten, hinzugekommen sein. Den Stipendiaten freilich wurde erst in späterer Zeit gestattet, in der Stadt bei Bürgern Wohnung zu nehmen, vorher hatten sie im Kloster wohnen müssen[3]).

Von den drei Lehrern, die im Jahre 1539 an der Nikolaischule angestellt wurden, ist uns Baling schon bekannt; die anderen beiden werden nirgends mit Namen angeführt, aber Comanders Brief bietet einen sicheren Anhalt, wenigstens den einen von ihnen zu bestimmen. Comander berichtet nämlich, der

10. Februar 1586, und Vortrag an die Zünfte in Chur vom 5. Juni 1586 im Kantonsarchiv Chur). Dass ein geringes Tischgeld von den Stipendiaten entrichtet werden musste, geht hervor aus einem Ausschreiben an die Gemeinden des Gotteshausbundes vom 20. November 1582 im Kantonsarchiv Chur. Später wurde den Eltern ein Zuschuss von 6 fl. auferlegt. Wenn die Zahl der Stipendiaten 1548 zweiunddreissig betrug, während zwei aus jedem der zehn Hochgerichte des Gotteshausbundes nur zwanzig ergäben, darf wohl auch hieraus auf Gleichberechtigung der anderen zwei Bünde geschlossen werden.

[1]) Comander an Vadian, 4. Mai 1540, abgedruckt bei Goldast, Rerum Alamannicarum scriptores III, 155.

[2]) Vgl. Blasius an Bullinger, 26. Juni 1548.

[3]) Vgl. die Landesprotokolle, 12. Juni 1596

dritte Lehrer, ein Landeskind, sei ein sehr gelehrter Dichter, und diese Notiz genügt, um mit voller Sicherheit in ihm den aus Lessings Litteraturbriefen bekannten Simon Lemnius aus dem Münsterthal erkennen zu lassen. Denn ausser seinem Studienfreund Marcus Tatius Alpinus (eigentlich Tach) von Zernez im Unter-Engadin, der damals Professor an der Universität Ingolstadt, später Mitglied des Reichskammergerichtes in Speier war[1], ist Lemnius der einzige namhafte bündnerische Dichter seiner Zeit. Er war nach mehrjährigen Studien in der Fremde zuletzt nach Wittenberg gekommen, um sich da unter Melanchthon speziell dem Studium des Griechischen zu widmen, und es gelang ihm, das besondere Wohlwollen seines Lehrers zu gewinnen. Aber durch die Dedikation seiner zwei Bücher Epigramme an den Erzbischof von Mainz zog er sich im Sommer 1538 Luthers Grimm zu und ergriff, böswilliger Verhöhnung angesehener Leute, ja des Kurfürsten selbst beschuldigt, die Flucht, worauf er in contumaciam relegiert wurde. Welch' niedrige Rache Lemnius an seinem Gegner nahm, darf als bekannt vorausgesetzt werden[2]. Es scheint nach diesen Ereignissen dem Dichter nicht gelungen zu sein, sich in Deutschland eine sichere Stellung zu schaffen, so dass er dem Rufe, der im nächsten Jahre aus der Heimat an ihn gerichtet worden sein mag, sicherlich gern Folge leistete. In Chur wusste man von dem leidigen Streit mit Luther kaum etwas; sonst hätten die Reformierten gewiss alles aufgeboten, um den Dichter, der sich so arg an dem deutschen Reformator vergangen hatte, von der Schule fernzuhalten[3]. Aber auch so passte ein Lemnius nicht recht an diese ganz unter dem Einfluss der Reformation gegründete Schule; denn er war reiner Humanist und stand als solcher der Glaubensbewegung durchaus fern, besass nicht das mindeste Verständnis für sie. Aus Comanders Brief möchte man schon fast eine gewisse Gereiztheit gegen den Dichter, wie sie unter solchen Umständen nur zu leicht sich einstellen konnte, herauslesen, wenn er Vadian um Aufschluss bittet über eine allerdings höchst verwunderliche Erklärung, die Lemnius bei der Caesarlektüre gegeben haben sollte. An der be-

[1]) Vgl. über ihn die Allgem. deutsche Biographie.

[2]) Vgl. über Lemnius die Allgem. deutsche Biographie und die Vorrede zur Ausgabe seiner Raeteis von Placidus Plattner.

[3]) Bullinger allerdings hatte durch einen Brief Frechts in Ulm vom 24. Juli 1538 Kenntnis erhalten von dem Vorgehen gegen Lemnius, ob aber auch von dessen späteren Schmähschriften, ist nicht bekannt.

kannten Stelle nämlich, im ersten Buche des gallischen Krieges, wo von den Bojern gesagt wird: „in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarant“, habe er Noreia auf Nürnberg gedeutet, woran verschiedene Schüler Anstoss genommen hätten, da doch Nürnberg nicht in dem von den Geographen mit Noricum bezeichneten Gebiete liege.

Sicher ist, dass Reibungen nicht allzu lange ausblieben, und dass nach einem erfreulichen Anfang bald widrige Einflüsse die gedeihliche Entwicklung der Schule hinderten. Im Jahre 1542 publizierte Lemnius ein Bändchen Gedichte (die vier Bücher Amores)[1]. In dieser Sammlung findet man mehrere in durchaus würdigem Ton gehaltene Elegieen, auf welche der Titel „Liebeslieder“ gar nicht passt; die übrigen aber sind zum grossen Teil Dichtungen von einer Lascivität, die in der Litteratur ihres Gleichen sucht. Dass diese Publikation in Chur böses Aufsehen erregte und die Häupter der Reformierten im höchsten Grade gegen Lemnius aufbrachte, ist nicht zu verwundern. Sie trachteten jetzt, sich des sittenlosen Lehrers zu entledigen, und auch Bullinger erbot sich, seinen Einfluss in diesem Sinne geltend zu machen[2]. Aus einem Briefe des zweiten Pfarrers, Johannes Blasius, der zu den Schulherren gehörte, lässt sich aber erkennen, dass eine starke Gegenpartei bestand, die Baling feindlich gesinnt war und ihn zu beseitigen trachtete. Sollte es nicht gelingen, diesen zu halten, Lemnius aber von der Schule zu entfernen, so glaubte Blasius sogar, für deren Bestand fürchten zu müssen, da sie zahlreiche Gegner hatte und manche Gemeinden im Gotteshausbund die Klostergüter gern verteilt hätten[3]. Das Schlimmste wurde jedoch abgewendet. Offenbar musste Lemnius weichen; er wandte sich vielleicht nach Italien, wenigstens liess er dort im folgenden Jahre eine poetische Uebertragung des Dionysius Periegetes ins Lateinische erscheinen[4], wurde (daraufhin?) von der Universität Bologna zum poeta laureatus erklärt und in die Rittergesellschaft der Bocchi aufgenommen.

Den Nachfolger des Dichters können wir ebenso wenig nennen wie den dritten Lehrer an der Schule. Es giebt zwar eine Ueberlieferung, wonach in den ersten Jahren auch Wolf-

[1] S. Lemnii poetae amorum libri IIII. Anno MDXLII (bei Oporin in Basel gedruckt?).

[2] Vgl. Blasius an Bullinger, 24. Mai 1542.

[3] Ebenda.

[4] Dieselbe wurde in Venedig bei Bartholomaeus Imperator gedruckt.

gang Salet, ein Studienfreund des Lemnius und später Stadtschreiber von Chur, an der Schule gewirkt haben soll[1]), da er aber schon 1542 als Klostervogt genannt wird[2]), liegt wohl eine Verwechslung mit diesem Amte vor. Dasselbe ging, nebenbei bemerkt, wenigstens in späterer Zeit, rodweise bei den Gerichten des Gotteshausbundes um, und zwar wurde, was bis dahin schon gebräuchlich gewesen sein mag, im Jahre 1583 eine dreijährige Amtsdauer festgesetzt[3]).

Gegen Ende des Jahres 1542 verliess auch Baling die Schule, offenbar den Anfeindungen, welchen er ausgesetzt war, weichend[4]); er wurde im Oktober des Jahres nach Brugg berufen und von da im November 1546 nach Bern, wo er bis 1553 dem Barfüsser-Kollegium vorstand und kurz vor seinem im Dezember des Jahres erfolgten Tode zum Rektor der Lateinschule ernannt wurde[5]). An der Nikolaischule ersetzte ihn wahrscheinlich Philipp Gallicius, ein entfernter Verwandter des Lemnius, der eigentlich aus einer Engadiner Familie stammte, jedoch im Münsterthal geboren war; schon früh hatte er sich der Reformation zugewandt, und neben Comander erwarb er um die Ausbreitung der neuen Lehre, besonders im Engadin, sich das grösste Verdienst. Seine Lehrthätigkeit aber dauerte nicht lange,

---

[1]) Franciscus Niger (s. o. S. 115) widmet in seiner 1547 herausgegebenen Rhetia bei Beschreibung der Stadt Chur der dortigen Schule folgende Verse (387—399):

„Hic bona non minus est studiorum cura bonorum,
Ut pueri ac iuvenes simul instituantur honestis
Moribus et variis doctrinis, unde regendi
Imperii praecepta ferant patriaeque ministrent.
Publicus his aliquis docta pietate piaque
Doctrina insignis semper moderator adhaeret,
Qualis erat dudum doctus Salletta, priusquam
Munus ad iniunctum scandisset praesulis aulam,
Qualis et in praesens est Pontisella peritus,
Cuius inest primae prudentia cana iuventae,
Qualis et ille novus tenerorum lusor amorum
Lemnius, inspiraut faciles cui carmina Musae,
Ornantes hedera pallenti tempora vatis.“

[2]) In einer Urkunde des bischöflichen Archivs in Chur vom 17. Januar 1542.

[3]) Vgl. die Landesprotokolle, 3. Februar 1583.

[4]) In einem Briefe Comanders an Bullinger vom 22. August 1542 werden noch Grüsse von Baling ausgerichtet.

[5]) Vgl. Ad. Fluri, a. a. O. S. 192 f., 205, 215.

nur etwas mehr als ein Jahr[1]). Nachdem gegen Ende 1543 in einem gewissen Vitus Sacellus, den Bullinger empfohlen hatte, ein Nachfolger gefunden war, trat Gallicius im Januar 1544 von der Schule zurück und verliess Chur, um im Engadin wieder für die Reformation zu wirken[2]). Ueber die Gelehrsamkeit und den Fleiss seines Nachfolgers äusserte er sich recht günstig, bezweifelte jedoch, dass er lange auf dem Posten ausharren werde; denn die Unkultiviertheit der Leute, mit denen jener in erster Linie verkehren müsse, sei unerträglich. Ganz verschieden lautete das Urteil, das schon nach kurzer Zeit andere Leute über den neuen Lehrer fällten. Comander, wie Johannes Travers erklärten, es sei unmöglich, ihn an der Schule zu halten. Seinen Kenntnissen liessen sie alle Gerechtigkeit widerfahren; dagegen erregte er durch Unmässigkeit im Trinken und durch Schuldenmachen solches Aergernis, dass man ihn des Amtes entsetzte[3]).

Damit nun die Schule, deren Frequenz ohnehin so gesunken war, dass man die eine Lehrstelle nicht mehr besetzt zu haben scheint[4]), nach so schlimmen Erfahrungen nicht doch noch den Angriffen der Gegner zum Opfer falle, wandten sich beide Männer (Comander und Travers) an Bullinger mit der Bitte, ihnen seinen Beistand zu leihen. Von der Wahl eines wirklich tüchtigen Rektors hing nach ihrer Auffassung der weitere Be-

[1]) Vgl. über ihn G. Leonhardi, Philipp Gallicius, Reformator Graubündens. Bern 1865. — Sein oft wechselnder Wohnsitz ist nicht immer mit Sicherheit zu bestimmen (Leonhardi führt keine Beweisstellen an). Einige dankenswerte Anhaltspunkte gewährt ein theologisches Manuscript des Gallicius, im Besitz von Oberst Theoph. von Sprecher in Maienfeld, auf dessen letzter Seite der Autor die Tage, an denen seine Kinder getauft wurden, eingetragen hat. Danach wurde am 3. Dezember 1538 ein Sohn Josua in Malans getauft (noch am 13. Juli 1539 schreibt Gallicius von da an Bullinger), am 14. Oktober 1540 ein anderer Sohn, Philipp, in Lavin, am 16. Dezember 1541 eine Tochter Ursula ebenda und am 1. April 1544 ein Sohn Gedeon wieder in Lavin, so dass der Aufenthalt in Chur sich höchstens auf die Zeit vom Frühjahr 1542 bis Anfang 1544 erstrecken könnte; wahrscheinlich trat Gallicius aber erst nach Balings Weggang an dessen Stelle.

[2]) Vgl. Gallicius an Bullinger, 20. November 1543 und 28. Januar 1544.

[3]) Comander an Bullinger, 29. April 1544. Von Vitus Sacellus ist auch ein aus Chur datiertes Schreiben vom 19. Februar (1544) erhalten, ein merkwürdiges Gemisch von Demut und Aufgeblasenheit; später schreibt der gleiche aus Esslingen an Bullinger, 27. August 1549 (Simmlersche Sammlung auf der Stadtbibliothek Zürich).

[4]) Dies darf man wohl schliessen aus jenem Briefe des Pontisella, worin er die Befürchtung ausspricht, dass ihm Lemnius aufgedrängt werde, wenn er einen dritten Lehrer verlange, s. u. S. 128.

stand der Schule ab, und sie glaubten, einen solchen zu finden in einem Landsmanne aus dem Bergell, Namens Johannes Pontisella. Er war der Sohn eines ehemaligen Domherrn von Chur, der schon früh sich der Reformation angeschlossen hatte; nach dem Tode des Vaters war der mittellose Knabe zur Ausbildung nach Zürich gesandt worden, hatte dort Stipendien genossen und stand seit kurzem im zürcherischen Kirchen- und Schuldienst[1]). Ende April 1544 kam der Klostervogt nach Zürich und überreichte da ein Schreiben der Räte und Gesandten des Gotteshausbundes an Bürgermeister und Rat von Zürich, worin jene um Ueberlassung ihres Landeskindes wenigstens auf zwei bis drei Jahre nachsuchten. Wir lassen das Schreiben hier im Wortlaut folgen[2]):

Unnser fruntlich grůtz ze bevor, sampt was wir eeren, liebs und gutz vermögen. Edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen und wysen lieben eydt- und pundtsgnossen, wie dann mengklich waist und offenbar ist, das gott der herr ufs sinen gnaden sin ewig wort hatt lassen herfur trucken und vil nach in gantze welt jetz lassen verkhundt und der thon darvon gehort werden, durch welches, so es fur uns ouch komen, wir bericht und gott der her uns sovil gnad mittailt, das vil mentschengedicht, uffsatzung und gůtduncken in dem gotzdienst gebrucht, darin ouch das closter- und munchenwerch unnutz befunden, wir abzethon fürnemlich bewegt worden und zum tail von euch und andren erlichen stetten ain exempel gnomen, anstat des clösterwerchs offen schulen ingesetzt und, darmit die jugent gutter kunsten und sitten underricht, zů lob, eren, nutz und gůt, vorus got dem herren und gmainen landen gern pflanzen welten, und soliches uns wir ain jar zway oder drü beflissen und noch fur und fur ze uffnen und nit abzegon lassen gesinnet. So aber in dem handel uns arbaiter manglen, als dann in solichem und ouch in der ernd gottes arbaiter und schnitter by uns gesůch sin wellen, werden wir ufs vorigen wol ertzaigten früntschafften, von euch uns bewisen, abermals verursachet und bitten euch hoch vlissig, ir wölten uns umb ain gschickten und glerten man zů aim schulmaister toglichverhelffen, und das er uns uff nechst pfingsten, so es muglich, gelangen möcht. Und insonders, dwyl uns unsere landskinder vilicht fur ander angenemer, wer unser bitt uud vlissig beger, ihr hetten uns unsern, der jetz der ewer ist, den Johannem Pontisellam lon werden. Wir begern den euch nit abzefueren, bedencken wol, das er ufs ewer hilff und

---

[1]) Vgl. Comander an Bullinger, 2. Oktober 1537. Nach Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 158, war Pontisella 1541 ordiniert worden als Pfarrer von Schwamendingen bei Zürich und versah seit 1542 auch noch die Stelle eines Provisors an der Grossmünsterschule.

[2]) Es ist erhalten im Staatsarchiv Zürich Bd. E II 365, 32 f.

furdren dahin komen, sonder ir uns, dwyl jetz furhin unser schůl müssig ston wurd, den ain jar zway old drü, alweg uff ewer gefallen, lichen wellent, in guter hoffnung, wir uberkomen mitler zit ouch der unsern, so uns dienstlich sin mögen. Wir wellent inne ouch, als wir hoffen, halten, das wir gegen euch und ime danckbar befunden werden. Solicher fruntschafft und andrer wir uns gentzlich zů euch vertrösten in hoffnung, ir uns in unserm notturftigen ansinnen willfaren werden. Das wellent wir umb euch gantz vlissig gnaigts willens haben ze beschulden. Datum und mit gmains gotzhus Cur aigen insigel schlüslich bewaret uff XXVIII. tag Aprill anno etc. XLIIII.

Gemains gotzhus Cur räth und gesanthen,
zů Cur by ainandren versampt.

Adresse: Den edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen und wysen burgermaister und rathe, unsern gutten fründen, getrüwen lieben eyd- und pundtsgenossen.

Laut einer Bemerkung von anderer Hand am Schluss war ein gleiches Schreiben an das Ministerium (die Kirchen- und Schulherren) von Zürich gerichtet worden, und nach einer weiteren Bemerkung am Rand der Adresse, die vom Zürcher Stadtschreiber herrührt, wurde das Gesuch von Bürgermeister und Räten am Samstag nach dem Maitag behandelt und den Schulherren zur Berücksichtigung empfohlen[1]), die auch thatsächlich den Bündnern entsprachen.

Die Wahl des neuen Lehrers war, wie sich bald zeigte, auf den richtigen Mann gefallen. Rasch hob sich unter Pontisellas Leitung die Frequenz der Schule wieder, so dass er schon im folgenden Jahre melden konnte, zwei Lehrer seien für die grosse Zahl der Schüler fast nicht mehr ausreichend: er fürchte aber, wenn er einen Gehülfen verlange, werde man, was schon einmal versucht worden sei, ihm den unsauberen Menschen, den Lemnius, aufdrängen. Er bat darum Bullinger, bei dem Churer Bürgermeister und bei Johannes Travers dieser Absicht entgegenzuwirken[2]); jedoch diesmal war, wenn es wirklich erfolgte, selbst Bullingers Eingreifen vergeblich. Lemnius wurde wieder an der Schule angestellt und bekleidete das Lehramt bis zu seinem Ende

[1]) „Die herren schuolherren sollennt wäg und mittel suochen, wye den guoten lüthen gewillfharet werden möchte; daran thuend sy gott unnd unnsern herren eyn gfallen. Actum sambstags nach dem meytag 1544 praesentibus herr Reyst unnd beyd räth. Stattschryber."

[2]) Pontisella an Bullinger, 22. Jan. 1545.

1550 erfolgten Tode[1]). Ueber seine Schulthätigkeit ist uns nichts überliefert, weder Gutes noch Schlechtes; aber schon das Schweigen darf als ein günstiges Zeichen gelten. Namentlich vernehmen wir gar nichts mehr über irgend welche Reibungen zwischen ihm und den Vertretern der neuen Lehre. Der Dichtkunst oblag er neben der Schule noch immer mit unvermindertem Eifer, und die Werke, die er jetzt verfasste, waren geeignet, ihm selbst die Achtung der früheren Gegner zu gewinnen. Veröffentlicht wurde freilich vor dem Tode des Dichters nur noch eine lateinische Umdichtung der Odyssee und des Froschmäuselers, 1549 in Basel gedruckt; dagegen hinterliess er ein Lehrgedicht (vier Bücher de virtutibus moralibus), das sich noch 1555 in den Händen Oporins befunden haben soll, seither aber spurlos verschwunden ist, sowie ein nicht ganz vollendetes patriotisches Epos in neun Büchern über den Schwabenkrieg (1499), die erst vor etwa dreissig Jahren zur Veröffentlichung gelangte Raeteis, und endlich eine Sammlung von fünf kleineren Dichtungen, Bucolicorum eglogae quinque, die nach dem Tode des Dichters noch bei Oporin in Basel gedruckt wurde[2]).

Auch Pontisella, obwohl ein Landeskind, war in seiner Stellung als Rektor vielen Widrigkeiten und Anfeindungen ausgesetzt, und hätte er nicht in allen Nöten an den Zürchern, die ihn als einen der Ihrigen betrachteten und ihn ja jederzeit, mit oder gegen den Willen der Bündner, wieder in ihren Dienst hätten zurückrufen können, einen so kräftigen Rückhalt gehabt, so wäre er sicherlich nicht dreissig Jahre lang, bis zu seinem 1574 erfolgten Tode auf dem keineswegs beneidenswerten Posten geblieben. Vor allem Bullinger bemühte sich immer, die Anstände auszugleichen, und ermutigte im Interesse der Churer Schule den Rektor zum Ausharren. Schon das Schreiben vom

---

[1]) Wann die Wiederanstellung des Lemnius erfolgte, ist nicht bekannt; überhaupt sind die Zeugnisse, dass er an der Schule wirkte, auffallend spärlich und eines der beweiskräftigsten bildet die oben (S. 125, Anm. 1) angeführte Stelle aus Nigers Rhetia; in den eigenen Dichtungen des Lemnius sucht man vergeblich nach bestimmten Andeutungen, und in dem Briefwechsel mit Zürich wird seiner nicht mehr gedacht.

[2]) Vgl. über das Nähere die Einleitung zur Ausgabe der Raeteis von Plac. Plattner. — Dass die Bucolica erst nach dem Tode des Dichters gedruckt sein können, zeigt der Inhalt der Gedichte, die grossenteils Bezug nehmen auf Ereignisse des Jahres 1550, namentlich auf die Verheerungen, die in diesem Jahr die Pest in Chur anrichtete, die gleiche Epidemie, der schliesslich der Dichter selbst zum Opfer fiel

Anfang des Jahres 1545, worin die Befürchtung ausgesprochen wird, es könnte Lemnius als dritter Lehrer eingesetzt werden, enthält eine Andeutung, dass nicht alles zu Pontisellas Zufriedenheit stand. Im Herbst 1546 war er infolge unfreundlichen Verhaltens des Klostervogtes zum Rücktritt entschlossen, und Comander konnte ihm, trotz allen Bedauerns, nicht unrecht geben; gleichwohl kam es nicht wirklich zum Rücktritt[1]). Im Jahre 1551 bestand neuerdings Anlass zu Klagen, dass Pontisella nicht nach Verdienst behandelt werde, auch hatte er zwei Jahre lang keine Besoldung erhalten; umgekehrt wurde gegen ihn der Vorwurf der Lässigkeit und schlechter Leitung der Schule erhoben. Auch diesmal jedoch liess sich der Rektor, der anfangs trotz Entgegenkommens der Klosterkommissarien wiederholt seine Entlassung gefordert hatte, schliesslich wieder zum Bleiben bewegen, als man in Zürich schon bestimmt seine Rückkehr erwartete[2]). Weit schlimmer noch lagen die Verhältnisse im Jahre 1556, und es hat den Anschein, dass Gallicius, der 1551 als Nachfolger des Blasius zum Prediger an der Regulakirche berufen worden war, einen grossen Teil der Schuld trug, während Pontisella durch hochmütiges und unverträgliches Benehmen Anstoss gab. Es bestand damals die Absicht, einen Scolasticus, d. h. einen Schulinspektor einzusetzen, der die eigentliche Aufsicht über die Schule führen, regelmässige Schulbesuche machen und sonst inspizieren, nötigenfalls auch mahnend einschreiten sollte, und es war für dieses Amt Gallicius ausersehen. Pontisella aber, der gegen Comander nichts einzuwenden gehabt hätte, sondern geradezu ihn erbat, wollte durchaus Gallicius nicht zum Vorgesetzten haben, erklärte vielmehr, wenn man ihm kein Vertrauen schenke, wolle er lieber nicht mehr Lehrer sein. Durch solche, einer Kündigung gleichkommende Reden, die er wiederholt ausstiess, brachte er es schliesslich dahin, dass ihm von den Behörden auf den Herbst die Entlassung gegeben wurde und Gallicius allen Ernstes Bullinger ersuchte, er möge ihnen zur Gewinnung eines anderen Leiters ihrer Schule behülflich sein[3]).

[1]) Comander an Bullinger, 19 Okt. 1546.

[2]) Vgl. Comander an Bullinger, 26. Oktober 1551 und 6. September 1552; Gallicius an Bullinger, 23. November 1551 und 23. Februar 1552; Comander und Gallicius an Bullinger, 2. Januar 1553. — Die Akten der Zürcher Schulherren, die für diese Vorgänge vielleicht die beste Auskunft bieten würden, sind aus diesen Jahren noch nicht erhalten.

[3]) Vgl. Gallicius an Bullinger, 23. Juni (auch 30. März) 1556.

Trotzdem kam es auch diesmal nicht zum endgültigen Bruch. Die Erledigung der Anstände zog sich weit in das folgende Jahr hinein, und dadurch erhielt der Nachfolger Comanders, Johannes Fabricius (Schmid) von Bergken im Elsass, der ein Neffe Leo Juds und Bullingers besonderer Liebling war, Gelegenheit, sich im April Pontisellas bei dem Churer Rat aufs kräftigste anzunehmen. Derselbe konnte allerdings nicht entscheiden, sondern die Sache musste den Räten des Gotteshausbundes vorgelegt werden, und da dies nicht sofort, sondern nach einem von Gallicius provozierten Beschluss des Churer Rates erst im Juni geschehen sollte, wurde befürchtet, Pontisella könnte inzwischen „armût halb“ genötigt sein, sich anderswo umzusehen, weshalb Fabricius auch Bullingers Verwendung beim Churer Bürgermeister erbat. Im Juni wurde dann „vor dem ganzen Gotteshaus“ die Angelegenheit mit grosser Erregtheit verhandelt, schliesslich aber zur Regelung den Kommissarien übertragen, die doch wieder Pontisella in seine Stelle einsetzten[1]). Von da an verstummen die Klagen über ihn, was sicherlich damit zusammenhängt, dass nicht nur Fabricius, sondern auch sein Nachfolger Tobias Egli aus der Zürcher Schule hervorgegangen und schon darum Pontisella wohlgesinnt waren; anderseits aber darf aus ihrem Verhalten auch geschlossen werden, dass die früher gegen jenen erhobenen Vorwürfe übertrieben gewesen sein dürften.

Wer in den vierziger Jahren neben Pontisella und Lemnius die dritte Lehrstelle inne hatte, ist nicht bekannt. Wir wissen einzig, dass 1548 einer der beiden Hypodidascali entlassen und durch Vermittlung Bullingers ein Ersatz gesucht wurde. Der Klostervogt kam selbst nach Zürich und warb da einen gewissen Jakob Keller an, der auch von den Schulherren in Chur zum Lehrer angenommen wurde, in der Meinung, es sei mit ihm alles in bester Ordnung; nachträglich stellte sich aber heraus, dass er ohne Wissen seines Vaters und gegen den Willen der Zürcher Scholarchen förmlich aus Zürich entwichen war und die Stelle angenommen hatte[2]). Er kehrte nun freilich zurück, in der Hoffnung, die Einwilligung seines Vaters und der Scholarchen zu erlangen; aber trotz der Fürbitte der Churer wurde sie ihm verweigert, doch wollten die Zürcher diesen einen Ersatz zuweisen. Das Schreiben, worin davon Mitteilung

[1]) Vgl. Fabricius an Bullinger, 26. April und 21. Juni 1557.

[2]) Blasius an Bullinger, 23. April 1548.

gemacht wurde, blieb aber vierzehn Tage unterwegs, und als es endlich anlangte, hatte man schon, um nicht noch länger vergeblich warten zu müssen, den Sohn eines Churer Bürgers mit dem Amte des Lektors betraut. Nach den Mitteilungen, die Blasius über diesen Fall macht, gewinnt es den Anschein, als ob man die Gelegenheit benutzt hätte, um dem dritten Lehrer das Gehalt um zehn Gulden zu beschneiden, auch wurde ihm statt einer Wohnung in dem zwar geräumigen, aber gerade stark besetzten Klostergebäude nur eine Kammer eingeräumt. Die Zahl der im Kloster wohnenden Schüler betrug nämlich damals zweiunddreissig, und man betrachtete dies, wie gelegentlich schon bemerkt worden ist, als eine gute Frequenz der Anstalt[1]).

Nicht ganz zehn Jahre später hatte sich das Verhältnis wieder verschlechtert. Schon 1553 ertönt die Klage: es gebe wohl manche Leute, die ihre Kinder in die Schule schickten, um lesen und Rechnungen schreiben zu lernen, jedoch seien nur ganz wenige, die ihre Kinder in den Wissenschaften unterrichten lassen wollten[2]), und in der Zeit, wo Pontisella so arg angefeindet wurde, um 1556, wird berichtet, die dritte Lehrstelle an der Lateinschule sei, weil unnütz, aufgehoben worden, dagegen wolle der Gotteshausbund auch eine deutsche Schule in Chur einrichten. Gallicius, der schon im Januar von einem solchen Plane geschrieben hatte[3]), machte im Februar im Auftrag seiner Herren genauere Mitteilungen:

„Es hatt gemain gotzhus ouch ain tütsche schůl wellen haben hie in der statt: hand ainem in der latinischen schůl abgestelt, dan es dryer gar nit bedarfft, diewil so nienen schůler darin sind, und dieselbig bsöldung ainen tütschen schůlmaister verordnet, namlich fünffzig Rinscher guldin bar geltz; zů dem gebend im unsere herren diser stat hie ain so hüpschs wites hus als ains in der gantzen statt, besonder mit ainer gar grossen stuben. Will er dan flissig sin und sich bruchen lassen, wirt er ouch mit schriben etwas mügen gewinnen. Zů dem allen wend unsere herren ouch etwas uff die schůler legen, das sy im gebend all fronfasten, damit er nüt liden hie müesse[4]).“

---

[1]) Blasius an Bullinger, 26. Juni 1548.

[2]) Gallicius an Bullinger, 6. März 1553.

[3]) Gallicius an Bullinger, 20. Januar 1553: man suche „virum honestum et scribendi peritum, qui in oppido nostro ludi literarii nostri Teutonici magistrum possit agere“; er solle „Teutonicas literas et ea, quae pertinent ad huiusmodi scholam“, lehren; vgl. auch Gallicius an Bullinger, 5. Februar 1553.

[4]) Gallicius an Bullinger, 9. Februar 1556.

Dass ein Bedürfnis nach einer solchen Schule, wo Knaben vom Lande für den Eintritt in das Gymnasium vorbereitet werden oder solche aus den romanischen und italienischen Landesteilen das Deutsche erlernen konnten, sich geltend machte, kann bei der geringen Zahl von Schulen im Lande herum und bei deren niedrigem Stand nicht überraschen, eher muss man sich wundern, dass nicht schon früher ihre Einrichtung ins Auge gefasst worden war. Das Verhältnis der neuen zu der doch sicherlich bis dahin noch immer fortgeführten deutschen Stadtschule aber ist nicht recht ersichtlich. Nach dem obigen Brief des Gallicius darf vielleicht angenommen werden, dass der Gotteshausbund sich mit der Stadt zu gemeinsamer Uebernahme der Schule verständigte in der Weise, dass jener das Gehalt gab, diese die (bisher für die Stadtschule benutzten) Räumlichkeiten zur Verfügung stellte[1]).

Bullinger hatte gegen Ende Februar von zwei geeigneten Kandidaten berichten können, worunter ein Klainer von Stein: die Churer wünschten, dass womöglich dieser komme, stellten für ihn zwei Batzen Fronfastengelder von jedem Schüler und, wenn seine Leistungen befriedigten, noch eine schöne Steuer an Holz (auch von den Schülern zu leisten?) in Aussicht, dazu Nebenverdienst mit Schreiben und Annahme von Kostgängern. Jedoch wollte man sich nicht auf lange Zeit binden, ehe der neue Lehrer als treu im Amt erprobt sei[2]). Dieser Klainer scheint auch wirklich nach Chur gekommen zu sein, um sich den ihm zugedachten Wirkungskreis anzusehen, hatte sich aber ohne eine Zusage wieder entfernt und lehnte nach etwa vierzehn Tagen ab. Die Churer glaubten, er sei anfangs ernstlich zur Annahme entschlossen gewesen, dann aber durch Pontisella, der eben mit der Schulbehörde uneins war und seine Entlassung auf Michaelis erhalten hatte, ihnen abspenstig gemacht worden[3]). Erst Ende April konnte endlich die Stelle besetzt werden und zwar allem Anschein mit jenem Lindiner, den wir früher schon gelegentlich genannt haben. Seine Leistungen befriedigten freilich auf die Dauer keineswegs; schon 1559 wurde über ihn geklagt wegen Vernachlässigung der Schule und Trunksucht, und 1562 war der

---

[1]) Auch dass später nie zwei deutsche Lehrer neben einander erwähnt werden, ist ein bei der Dürftigkeit der Nachrichten freilich nicht gerade schlagender Beweis für diese Annahme. Vgl. Fabricius an Bullinger, 17. April 1557, oben S. 114.

[2]) Vgl. Gallicius an Bullinger, 17. Februar und Matthias 1556.

[3]) Gallicius an Bullinger, 2., 24. und 30. März 1556.

Rat entschlossen, ihn fortzuschicken; gleichwohl unterschreibt er noch im folgenden Jahr sich in einem Briefe als Schulmeister der Stadt Chur. Die Fürsprache des Fabricius, der sich auch seiner als eines Zürchers eifrig annahm, mag ihm das fernere Verbleiben ermöglicht haben[1]).

Von der Nikolaischule ist bis zu Pontisellas Tod im Frühjahr 1574 nicht weiter die Rede in dem Briefwechsel; man wird aber kaum fehlgehen in der Annahme, dass in den Verhältnissen, wie sie in den fünfziger Jahren sich gestaltet hatten, sich wenig änderte. Zur Charakteristik Pontisellas mag hier angeführt werden, was sein Schüler Johannes Ardüser in seinem 1598 in Lindau erschienenen Büchlein „Warhaffte und kurtzvergriffene Beschreibung etlicher herrlicher und hochvernampter Personen in alter freyer Rhetia“ von ihm meldet. Nach Erwähnung des 1529 gestorbenen Vaters heisst es da: „Sein Sohn Johannes hat zu Chur die Jugend ob dreissig Jahren in griechischer und lateinischer Sprache unterwiesen; er hielt die Jugend mit Vorleuchtung eines mässigen Lebens, hoher Gedult, Demut, Zucht und Frommkeit in strenger Disciplin und guter Ordnung. Es sind viel vom Adel und sonst erhöcht im Regiment und andre, so der Kirchen vorstehen, so all von diesem Schulmeister gelehrt worden. Ich bin drei Jahr sein Discipel und Tischgänger gewesen; er war auch des heimlichen Rates zu Chur, hat auch zu Zürich acht Jahre das Provisorampt versehen[2]). Er hat sich allewegen schlechter und erbarer Kleidung gebraucht, darzu sein anerboren Wappen nie wollen führen, — er starb a. 1574.“ Nicht ganz so rühmend äussert sich der nämliche zu Anfang seiner Autobiographie: „Wie min vatter selig min yfer und grossi begier zur gschrifft an mir gespürt, hat er mich anno 1570 gen Chur in die latynisch schuol verdinget, da ich im predigercloster drei jar des schuolmeisters Johann Pontisella tischgenger gsin und vil zyt nit wol tractiert worden, vil Hunger glitten und als erduldet, damit ich etwas mög lernen.“

An die Stelle des Verstorbenen trat provisorisch sein gleichnamiger Sohn, und als dieser wenige Monate später zum Pfarrer bei St. Regula gewählt wurde, berief man als Schulrektor einen anderen Bergeller, Johann Baptist Müller, der ebenfalls in

[1]) Gallicius an Bullinger, 29. April 1556; Fabricius an Bullinger, 17. April 1559, 20. April 1562 und das oben (S. 112) erwähnte Schreiben Lindiners.

[2]) Letztere Notiz kann unmöglich richtig sein; nur etwa zwei Jahre mag Pontisella als Provisor fungiert haben, vgl. S. 127 Anm. 1.

Zürich seine Ausbildung für den geistlichen Beruf erhalten hatte. Er war, was Kenntnisse und Fähigkeit betraf, jedenfalls für die Stelle wohl geeignet, wenigstens wissen wir, dass sein Lehrer Josias Simler die beste Meinung von ihm hatte; auch wäre ihm, der schon jahrelang umsonst gestrebt hatte, eine sichere Stellung zu erlangen, zu gönnen gewesen, dass er des endlich erreichten Zieles auch hätte froh werden können. Aber es ist kaum anzunehmen, dass er lange der Schule hätte vorstehen können; denn er war sehr kränklich, hatte, als er nach Chur kam, kaum erst von einem schweren Gichtleiden sich erholt und wurde nach kurzer Zeit neuerdings von demselben erfasst. Auch war, noch nicht einmal angetreten[1]), seine neue Thätigkeit schon wieder in Frage gestellt dadurch, dass im Juli 1574 ein gewaltiger Brand mit etwa einem Drittel der Stadt Chur auch das Schulgebäude in Asche gelegt hatte[2]). Da war es denn fast ein Glück für Müller zu nennen, dass im Spätsommer der Tod ihn allen Mühseligkeiten und der bangen Sorge um die Zukunft entrückte. Durch langes Siechtum entkräftet, wurde er von der Pest erfasst und war eines der wenigen Opfer, die in diesem Jahre der Seuche in Chur erlagen[3]). Bei längerem Leben hätte er wahrscheinlich nur schwere Enttäuschung erfahren; denn die schon zu seinen Lebzeiten kundgegebene Absicht, die Schule für einige Jahre ganz einzustellen[4]), wurde nach seinem Tode wirklich ausgeführt, so dass Müller, kaum zu einer festen Stelle gelangt, sich ihrer wieder beraubt gesehen hätte.

An die Stelle der Briefe, die um diese Zeit selten zu werden beginnen, um schliesslich fast ganz zu versagen, treten als Quelle für die Geschichte der Nikolaischule jetzt die sogenannten Landesprotokolle im Staatsarchiv zu Chur. In ihnen findet sich am 14. August 1574 folgende Eintragung:

„Item diewyll daz Closter zu Cur verbrunnen, so ist verordnet, uf die gmeynden zu schryben, welchermaffen man den 4 Commissarien be-

[1]) Müller schreibt selbst am 6. September 1574 an Simler, dass er die Schule noch nicht angetreten habe.

[2]) Vgl. Bündner Monatsblatt 1899, No. 6 ff.: Der Churer Stadtbrand vom 23. Juli 1574.

[3]) Vgl. über ihn: Josias Simler und sein Schüler Johann Baptist Müller von Vicosoprano, im Zürcher Taschenbuch 1903, S. 223 ff.

[4]) Nach Eglis Behauptung (Bündner Monatsbl. 1899 S. 186) gab es sogar Leute, die bei dieser Gelegenheit die Schule ganz aufheben wollten, vgl. Joh. Bapt. Müller an Simler, 6. September 1574, wo Ähnliches berichtet wird.

velch[1]) und gwalt geben habe, dasselbig wider zu erbuwen, ouch das man in 2 jaren kheine knaben dahin schickhen, sonder alle des klosters rennt und gültt an die erbuwung wenden solle. Solle man uf Marthine mit antwurt erschynen."

Jedoch wurde dieser schon gefasste Beschluss laut Note am Schluss „ufgehept und geenderet", worüber Aufschluss eine weitere Eintragung vom 2. September gibt:

„Uff den fürtrag der klostercommissarien von wegen des klosters, das der vorgendt rathschlag vill wysen lüthen nit gefallen wolle, daz man die schûll so lange zytt ufhebe, ursach daz gmeinen landen mit grosen schaden wurde ingan und die knaben, die etwas glernet, es wider vergessen wurden, umb rath pyttende, und ob den gmeynden gfallen wolte, von einem yeden hochgricht allein ein knaben alda zu erhalten, und daz umb ein mall ein summa gelts die statt fürliehen wolle, darmit es umb ein mall möge gedeckht werden etc. — hieruff ist verordnet unverzogenlich uf die gmeynden zu schryben: Diewyll vor zytten verabscheidet, so man die schûll mit thûy erhalten, daz die 2 punth khein gültt schuldig zu bezalen, so heig man den stattvogt Dagk verordnet, der mit anderen hülff, die sich daruff verstond, umb ein mall daz nottwendigist deckhe, und diewyll es gmeynes gotshnfs sach, solle man den herrn bischoff pytten, daz er ein anzall holtz ufs sinem wald vergunne zu howen, so wollen die von Cur umb ein mall ein fürsatz dahin thun: doch darmit etwas fürschlags syn möge, so solle man allein ein knaben von yedem hochgricht dahin verordnen, alles uff gfallen der gmeynden angsechen, und daz sy ier antwurt bis nechsten heilgen † (Christ?) tag gschrifftlich gen Cur schickhen."[2])

Am 26. Januar 1575 sodann wurde, nachdem die Gemeindemehren eingegangen waren, von den Gesandten des Gotteshausbundes folgender Abschied veröffentlicht:

„Wier gmeines Gotshus gesanten Ratspoten, diser zit ufs beveleh und gwalt aller unser herren und obern zu Cur ze tagen bi eiuandern versamlet, thund khundt offenlich und allermengklich hie mit disem abscheidt: Als sich leyder nechstversehynen 74. jars die klegliche brunst in der statt Cur zugetragen und ouch under anderem gmeines gotzhus S. Nicklaufskloster, darinnen man die latinische schûll bishar erhalten, gentzlich zu nütti gangen, hat man daruff uf unsere gmeinden um ein bericht geschryben, wie man sich hinfür mit demselben kloster und ermelter schûll halten wolle. Derhalben als wier hieruff unser herren und obren der räthen und gmeynden meynung und darüber gegebne ratschlag zusamen getragen, so bekhennen und sagen wier, so hoch uns den

[1]) „bevelch" ist gestrichen und am Rand bemerkt „uf der gmeynden gfallen".

[2]) Landesprotokolle Bd. II. S. 226 ff.

billich die warheit zu veryehen gepürt, daz man sich wyt dem mheren nach hierüber diser meynung entschlossen, namlichen das man dannethin bifs über 3 jar lang obangezogne schûll ufheben und stilstellen, ouch alda weder schulmeistern noch profisorn khein dienstgelt nit geben, sondern alles inkhomens rennt und gülten beider gotzhûseren, S. Lutzi und S. Niclaufs, beide kloster zu Cur gelegen, die in ermelten 3 jaren fallen werden, darzwûschen zu erbuwung des gesagten S. Niclaufsklosters und volkhomnen behusung anwenden und vervolgen lassen wolli, doch ouch mit dem vorbhalt und heytteren geding: wan die ermelten 3 jahr harumer und verschynen, so ist unser herren und obern will, meynung und bevelch, daz die angezogen schûll solle widerum ufgricht und hinfüro wie bishar mit den schûlmeisteren, profisoren und den schuleren gehalten werden. Hierumb so ist darzwûschen an allermengkliche unnser früntlich begeren und ernstlich ermanen, die wollen dem verordneten, ouch glichfalls andern klostervögten alle schuldige jerliche zins, rennt und gülten, angezeigten 2 klostern gehörig, der gstalt in namen gmeines unsers gotzhufspunths nach usweysung urbar old brieff und sigel ohne einichen und allen intrag vervolgen lassen. Darmit gschicht nit allein unser wil und begeren, sonder ouch eines yeden billiche und schuldige gehorsame. Und des zu warem offnem urkhundt und mherer zügnus der warheyt etc. mit gmeynen gotshufs eignem insigel etc. uf 26. Januarii a° etc. 75 [1]).“

In Betreff der Lehrer und ihrer Besoldung wurde sodann in den folgenden Tagen noch bestimmt:

„Von wegen der latinischen und tütschen schulmeister, ouch der profisors besoldung halben etc. ist geordiniert, daz der clostervogt inen bis uf nech[s]t verschynen S. Marthinstag die zalung zu geben schuldig sige, aber fürthin wolle man uf 3 jar lang alles inkhommen des klosters an erbuwung desselben khomen lassen, alweg mit rath der Commissarien. Als sich aber der provisor diser ordination beschwert, hatt man im vergundt, daz im der predigervogt [2]) bifs uff dise zytt fl. 50 geben solle und hinfür khein dienst lutt der obgeschrybnen ordination haben.“

Ferner:

„Des latinschen schulmeisters Molinari [3]) vatter hatt man vergundt, das im der predigervogt 2 fronfasten geltt volkhomenlich usrichten und bezalen solle, unangsechen daz er die zytt nit gar usglept und dienet hatt [4]).“

---

[1]) Landesprotokolle Bd. III, auf einem zwischen S. 72 und 73 eingeklebten Blatt: „Copya des abscheids von des Closters wegen“.

[2]) Predigervogt will das Gleiche sagen wie Klostervogt, da das Nikolaikloster ein Prediger-(Dominikaner-)kloster gewesen war.

[3]) Jedenfalls ist damit Joh. Bapt. Müller gemeint, wennschon dieser stets die deutsche Namensform gebraucht.

[4]) Landesprotokolle Bd. III, f. 72 und 72'.

Es wurde also den Erben des Verstorbenen das noch ausstehende Gehalt für das seit dem Brande verflossene halbe Jahr nachbezahlt, dem Provisor aber in Anbetracht der Kündigung ein volles Jahresgehalt gewährt.

So war die gänzliche Einstellung der Schule beschlossen trotz des Widerstrebens der Kommissarien und besonders der Churer, die sie namentlich deshalb nicht wünschten, weil sie befürchteten in diesem Fall auf eigene Kosten einen Lehrer unterhalten zu müssen[1]). Sie hatten sich darum auch bereit erklärt, die nötigen Bauten auf eigene Kosten aufzuführen und sich zu gedulden, bis ihnen die Auslagen aus den Klostereinkünften wieder ersetzt werden könnten. Ob jetzt thatsächlich die Stadt für die nächste Zeit einen Lehrer anstellte, wissen wir nicht; es scheint, dass der deutsche Schulmeister Niclaus Eschenborck zunächst die Schule weiterführte, ohne dass entschieden war, wer ihn zu bezahlen habe. Im November 1575 richtete er an den Gotteshausbund ein Gesuch, dass man ihm „die fl. 50 vom predigercloster wie anderen synen vorfaren günstigklich jerlich vergunnen wolle". Die Gesandten wagten aber nicht, auf eigene Verantwortung ihm zu entsprechen, sondern beschlossen Ausschreibung an die Gemeinden, über deren Bescheid nichts vorliegt. Aus einer Notiz in dem Abschied des gleichen Beitages geht auch hervor, dass einem Zimmermann Meister Bernhart die Wiederaufrichtung des Klosters verdungen war[2]).

Im September 1576 beschloss ein anderer Beitag, die Gemeinden anzufragen, ob man nicht, da „das kloster zum mheren theyll wider erbuwen", die Lateinschule wieder eröffnen wolle[3]). Der nächste Bundstag in Davos war jedoch nicht dafür, sondern „diewyll noch etwas am kloster zu erbuwen, betthäfs und hufplunder inzekouffen ist, so thett man noch 1 jar alle sachen still stellen lutt dem gegebnen abscheidt, und daz alsdan die schûll lut dem abscheidt wider ufgricht werden solle"[4]). An die Baukosten hatte ausser der Stadt Chur auch der Gotteshausbund

[1]) Vgl. Joh. Bapt. Müller an Jos. Simler, 6. September 1574.

[2]) Landesprotokolle, Bd. III, f. 77', 19. November (vgl. oben S. 132) und f. 78, 26. November 1575.

[3]) Landesprotokolle Bd. III, f. 36, 30. September 1576.

[4]) Ebenda Bd. III, f. 86', 25. Oktober 1576, wozu offenbar auch ein bei f. 61 (2. Juni 1578, die Blätter sind zum Teil unrichtig geheftet) eingeklebtes Blatt gehört.

eine Summe von 300 fl. vorgestreckt und Bürgermeister Lucius Tack 400 fl., deren Erstattung sich noch einige Jahre hinzog[1]).

Im Herbst 1577 mag dann, nachdem der Unterricht thatsächlich drei Jahre eingestellt gewesen, die Schule ihre Pforten wieder geöffnet haben. Als Rektor finden wir jetzt Andreas Ruinelli, wieder einen Bergeller. Er stellte 1580 das Gesuch „diewil er gsinnet seige, noch ein jar oder 2 zu studieren, daz man ime ein statthalter verordne. Ist ime sölichs verguntt worden und zů einem statthalter verordnet Růdolff Cornen (Corn, der auch aus dem Bergell stammte), mitt der bscheidenheitt, so er sich nitt gepürlich hielte, so gibtt man den herren burgermeister und rath der statt Chur vollmächttigen gwaltt, ine abzuschaffen und einen anderen zů erwellen“[2]). Ruinelli wurde bei seinen Studien von den drei Bünden durch Stipendien, zehn Kronen von jedem Bund jährlich, unterstützt[3]); im Frühjahr 1583 kehrte er mit dem Doktortitel zurück, und es wurde ihm „die schůl zu Chur widerumb vergunntt luth seiner abscheiden, so feer daz ers selbs versechen thüye, wo ers aber nitt selbs versechen weltte, soll gmein gottshaus einen annderen erwellen“[4]). Man scheint ihm auch schon früher die Besoldung um eine jährliche Verehrung von fünfzehn Gulden erhöht zu haben, so dass er im Herbst des Jahres ein Gesuch um Bezahlung derselben erneuern konnte, worauf ihm „für 3 jar seiner vereerungen“ vierzig Gulden gewährt wurden, „doch daz er mitt den knaben zur kilchen gannge unnd sein amptt threulich versäche; in künfftigen bhaltt gmein gottshaus vor, der vereerung halben weitter zů geben oder nitt“[5]).

Aber nicht nur eine Erhöhung der Lehrerbesoldung hatte infolge Sinkens des Geldwertes sich als notwendig herausgestellt, sondern es zeigte sich auch, dass die Stipendien für den Unterhalt der Internen nicht mehr recht ausreichen wollten, weshalb man eine „Reformation defs predigerklosters“ ins Auge fasste. Aber die Gemeinden entschieden Anfangs 1583 auf eine Anfrage, „ob man fürohin 2 oder nur ein knaben sölle in daz kloster thůn“, man solle „es bey der altten ordnung lassen bleiben, daz von jedem hochgricbtt 2 knaben söllenndt erhaltten werden; damitt

[1]) Ebenda Bd. III, f. 60', 2. Juni 1578; Bd. IV, f. 98, 20. Juni 1579.

[2]) Ebenda Bd. IV, f. 223, 18. November 1580.

[3]) Ebenda Bd. VIII, f. 34' und 42, 9. August 1582; vgl. f 14', 8. Februar 1582.

[4]) Ebenda Bd. VIII, f. 119, 7. Juni 1583.

[5]) Ebenda Bd. VIII, f. 153, 27. November 1583.

sy aber dester bafs möginndt usbracht werden, soll jeder knab noch ein genamptts ufs dem secul dartzů gäben" [5]). Nochmals machten die Gesandten des Gotteshausbundes einen Versuch, dem ungenügenden Zustand abzuhelfen, indem sie zwar beschlossen: „Die so kinnder in die schůl thůnndt, denen soll ir stipendium ervolget werden nach den berichten", gleichzeitig aber ganz bescheidentlich vorschlugen: „So aber die gmeinden eins wurdendt von jeden hochgrichtt anstatt 2 knaben nur einen zů schicken, damitt sy dester bafs erhalten mögendt werden, dem soll daz gantz stipendium für 2 knaben dienen". Gleichzeitig wurde die Verfügung getroffen, dass das Amt des Predigervogtes bei den Gemeinden umgehen, jede es drei Jahre besetzen solle, und in betreff des „Almosens" wurde bestimmt, es solle gegeben werden, „wie bifshar unnd von altem der brauch worden ist" [1]). Jedoch die Gemeinden wollten auf die Neuerung betreffs der Stipendien noch nicht eingehen, und auch eine erneute Ausschreibung, „ob yedes hochgricht nur ein knaben dahin schicke, oder daz die eltteren noch etwaz dartzů stürendt", fand keinen Anklang[2]). Erst zwei Jahre später, als abermals die Gesandten beschlossen: „Betreffennde die Stipendiaten im predigerkloster, diewil sy sich schlächtlich erhaltten mögendt, ist geordiniertt, daz ein yeder vatter noch zum stipendio für ein knaben dem vogtt jerlich 6 gl. geben sölle; es soll aber daz Stipendium alein denen dienen, welche die kinder in der schůl halttenndt (!)", erklärten sich endlich die Gemeinden in der Mehrheit einverstanden mit dem bezeichnenden Zusatz, „doch — daz man die commissari dahin haltte, daz sy mitt dem vogtt verschaffinndt, daz die knaben mit spifs und gliger (Lager) wol versächen werdiendt" [3]).

Beim Wiederaufbau des Klosters war, wie es scheint, keine Behausung für den Schulmeister errichtet worden, weshalb die Klosterkommissarien 1583 auf die Notwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, hinwiesen; auch der vorhandene Hausrat war ungenügend; beides wurde den Kommissarien anheimgestellt [4]), aber auch 1586 heisst es wieder vom Kloster, es sei „an wingartten, an hufsplunder, an gebüwen unnd annderem in grofsem abganng",

[1]) Ebenda Bd. VIII, f. 46', 5. Februar 1583.
[2]) Landesprotokolle Bd. VIII, f. 130, 10. Juni 1583, vgl. auch f. 46'.
[3]) Ebenda Bd. VIII, S. 153, 27. November 1583.
[4]) Ebenda Bd. VIII, S. 289, 21. Juni 1585, S. 298, 3. Februar 1586.
[5]) Ebenda Bd. VIII, S. 153, 27. November 1583.

und eine Petition Dr. Ruinellis, „daz ime sein vererung und behusung geben werde“, scheint keine Erledigung gefunden zu haben[1]).

Auch der deutsche Schulmeister suchte anfangs der 90er Jahre um Gehaltserhöhung nach und erhielt eine Verehrung, zwei Kronen von jedem Bunde, zugesprochen, die bald nachher auf drei Kronen erhöht wurde[2]).

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde nochmals ein Versuch gemacht, durch Zusammenlegung zweier Stipendien den Betrag mit dem Bedürfnis wieder in Einklang zu bringen; man beschloss, an die Gemeinden auszuschreiben, „diewil an husblunder im predigercloster vast abgangen, ob man an den knaben wölte abbrechen, daz an stath der 2 von ainem hochgricht nur ainen darthun wölte, welcher daz gantz salari der zweyen gnüssen sollė, damit sy ir narung dester baß habent, und ob man ouch jedem, der sini kinder in dise schuol thun wölle, die wal will lassen, dem predigervogt oder sonderbaren burgeren zu verdingen in die cost“. Die Gemeinden wollten aber auf ihr Recht, zwei Schüler aus jedem Hochgericht zu schicken, nicht verzichten; dagegen fand der zweite Vorschlag Gnade mit der Bestimmung: „und welche den burgeren verdinget werdent, soll der vogt daz gelt järlich usser geben, doch daz sy in der lattinische schuol gangent“. Im Mai 1600 endlich ist wieder einmal davon die Rede, dass es nötig wäre, am Kloster etwas zu bauen[3]).

Hiermit sind wir am Ende des Zeitraums angelangt, dessen Darstellung wir uns zum Ziel gesetzt haben. Die ausserordentlich mangelhaften Quellen gestatten leider nicht, einen Einblick in das Verfahren beim Unterricht, die Klasseneinteilung und die Verteilung des Stoffes zu gewinnen; doch darf ohne grosse Bedenken angenommen werden, dass die Lateinschule, wie sie in den dreissiger Jahren in Zürich bestand, als Muster gedient hatte, an das man bei Errichtung des bündnerischen Gymnasiums

[1]) Ebenda Bd. VIII, S. 308, 6. Februar 1586; S. 319. 8. Februar 1586. — Ardüsers Angabe (S. 61 der Ausgabe seiner Chronik), dass das Kloster seit dem Brand „unerbuwen“ geblieben sei, ist, wenn auch nicht im eigentlichen Sinn zu nehmen, [eine Andeutung, dass [auch 1611 (?) noch nicht alles im früheren Umfang wieder hergestellt war, vgl. Landesprotokolle, 26. Mai 1600.

[2]) Landesprotokolle Bd. IX, S. 12 (7. Februar 1590) und S. 91 (26. November 1590 oder 1591); S. 120 (5. Februar 1592).

[3]) Ebenda Bd. IX, S. 472 (5. Februar 1596) und S. 383 (12. Juni 1596 [die Blätter scheinen nicht immer in der richtigen Reihenfolge geheftet zu sein]); Bd. 1600—1616, S. 36 (26. Mai 1600).

sich anlehnte, und an diesen Einrichtungen wurde im Laufe des Jahrhunderts jedenfalls nicht viel geändert. Ein dreijähriger Kursus mit Unterricht im Lateinischen und Griechischen lässt sich entnehmen aus einem Schreiben der Churer Schulherren an die von Zürich, worin sie den Sohn des Pfarrers Joh. Blasius zur Förderung seiner weiteren Ausbildung empfahlen, nachdem er drei Jahre die Churer Schule besucht und Stipendien genossen, nun aber seinen Platz einem anderen habe abtreten müssen[1]. Auch Ardüser berichtet davon, dass er drei Jahre Pontisellas Schüler gewesen sei, und die später errichtete Landesschule in Sondrio zählte ebenfalls drei Klassen[2].

Ueber die Schüler, welche durch das Nikolaigymnasium gegangen sind, mangeln uns bestimmte Nachrichten ebenfalls fast durchwegs. Nach Absolvierung der Schule begaben sich die Zöglinge zur Vollendung ihrer Studien nach Zürich, Basel und Genf oder auch ins Ausland. In den Akten der Zürcher Schulherren sind gar nicht selten Bündner genannt, die Stipendien in der befreundeten Stadt genossen, und zahlreiche Namen von jungen Bündnern enthält das album in schola Tigurina studentium[3].

Dass der älteste Sohn des Gallicius in Basel ein Stipendium erhielt, ist uns bekannt[4]: dass auch sonst Bündnern dort solche zu teil wurden, darf ohne weiteres angenommen werden, und ähnlich stand es jedenfalls in Genf. Zwei andere Söhne des Gallicius studierten, ohne Zweifel von Herzog Christoph mit Stipendien bedacht, in Stuttgart, wohin sie gleich anderen jungen Leuten aus Bünden, besonders aus den italienischen Landesteilen, durch Vermittlung des P. P. Vergerio gekommen waren[5]. Sodann bot zum Besuch auswärtiger Universitäten eine sehr geschätzte Gelegenheit das Bündnis mit Frankreich; schon als 1496 der Obere Bund zum erstenmal mit Ludwig XII. in Bündnis trat, hatte er gleich den Eidgenossen die Vergünstigung erlangt, zwei Schüler nach Paris an die hohe Schule

[1] Schreiben vom 24. April 1546. Staatsarchiv Zürich E II 365, 50.

[2] Vgl. Camenisch, Carlo Borromeo, S. 152 ff.

[3] Beide im Zürcher Staatsarchiv erhalten, erstere 1560, letzteres 1557 beginnend. Empfehlungen von jungen Bündnern an die Zürcher Schulherren behufs Erlangung von Stipendien sind im Staatsarchiv Chur noch einige erhalten: 1591, 26. April und 5. Juni; 1597, 21. März und 28. Juli, vgl. 1598, 2. Februar; auch die Landesprotokolle erwähnen solche.

[4] Gallicius an Bullinger, 2. Juni 1554.

[5] Gallicius an Bullinger, 17. Februar 1556.

senden zu dürfen, wo sie vom König unterhalten werden sollten, und als später die anderen beiden Bünde der Vereinigung beitraten, wurde ihnen das gleiche Recht eingeräumt. Welch hohen Wert man sowohl im Obern- wie Gotteshausbund diesen Stipendien beilegte und wie eifrig sie benutzt wurden, zeigen noch verschiedene Akten und eine Reihe von Eintragungen in den Landesprotokollen[1]). Andere Bündner Studenten bezogen auch das Collegium in Heidelberg, von den Bundeshäuptern mit Empfehlungen an den Kurfürsten wohl versehen[2]).

Wie dürftig im Grunde die Quellen für unseren Gegenstand sind, zeigt sich besonders deutlich darin, dass das Verhältnis zu der 1585 von Sondrio nach Chur verlegten Landesschule der drei Bünde nicht sicher bestimmt werden kann. Camenisch lässt in seiner wiederholt genannten Schrift die Frage offen, ob die geplante Vereinigung zu stande gekommen sei, wenn schon er mehr dazu neigt, dies zu verneinen. Jedenfalls kann für die ersten Jahre davon nicht die Rede sein; denn in einem Vortrag an die Zünfte in Chur vom 5. Juni 1586 wird ausdrücklich gesagt, es sei nun die Zeit gekommen, dass der „newen latinischen schul ein anfang sol geben werden (Geliebts Got)", und gleich nachher ist die Rede von dem „alten stipendium in das kloster". Am 20. Juni 1587 wird von der „schůl albie" gesprochen in einem Zusammenhang, der auf die ehemalige Sonderser Schule hinweist; auf sie scheint sich ein Beschluss vom 19. Oktober 1594 über zeitweilige Verlegung an einen gesunden Ort wegen der in Chur herrschenden Krankheit zu beziehen, und am 27. Mai 1600 erscheint wieder die „schůl vom sallari ab der Thell"; ja selbst 1616 noch werden in der Rechnung des Podestat von Morbenn 50 Kronen aufgeführt, „so der schůl zu Chur" gehören. Kurz nachher machte man den Versuch, sie wieder nach ihrem einstigen Sitze zu verlegen; die drei Bünde hatten ihre Zustimmung dazu gegeben, und das Strafgericht von Thusis (1618) fasste verschiedene auf die Schule in Sonders bezügliche Beschlüsse, im folgenden Jahr aber wurde sie wieder „aberkannt" und verschwindet damit endgültig aus den Protokollen. Höchst auffällig ist gegenüber diesen Notizen, die doch eine Vereinigung auszuschliessen scheinen, dass Fortunat Sprecher in seiner Pallas Rhaetica eine Angabe macht, welche eine Ver-

[1]) Näheres darüber soll im Bündner Monatsblatt 1903 mitgeteilt werden.
[2]) Landesprotokolle Bd. IX, S. 175 (26. September 1592).

schmelzung beider Anstalten zur Voraussetzung hat[1]). Vielleicht könnte eine Lösung der Schwierigkeit im Anschluss an den genannten Vortrag an die Zünfte von Chur versucht werden; dort wird nämlich von der neuen Schule gesagt, es könne die Stadt einen Knaben „dahin geben, welcher fünf jar lang järlich viertzig guldi zu verzeren hat, doch das der vertroste, sich zum kilchendienst zeuchen und brauchen ze lassen, und so er dem nit stat thette, sollend die troster schuldig sein, alles das der schul widerumb zu erstatten, das er von derselbigen einkomen genutzet hat". Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Nikolaischule nur drei Jahreskurse zählte, darf hiernach vielleicht angenommen werden, man habe an sie zwei weitere Jahreskurse angefügt, deren Kosten aus den Einkünften der Schule von Sondrio bestritten wurden, und habe ausserdem aus den letzteren noch Stipendiatenstellen für je zwei Schüler aus jedem Bunde geschaffen mit Verpflichtung derselben zum künftigen Kirchendienst, auf den die beiden oberen Klassen schon vorbereiten sollten.

Der Vollständigkeit halber mag noch beigefügt werden, dass schon vor Errichtung der Schule von Sondrio zweimal ernstlich von dem Plane, im Veltlin eine höhere Schule zu gründen, die Rede war. Das erste Mal, um 1560, handelte es sich um eine Jesuitenschule, die der Ritter Ant. Quadrio, Leibarzt Ferdinands I., in seinem Heimatort Ponte errichten wollte; trotz aller Fürsprache mächtiger Herren wurde aber sein Begehren von dem Bundstage ab- und die Jesuiten aus dem Lande gewiesen[2]). Zehn Jahre später, 1571, wollte man am gleichen Ort wieder Jesuitenschulen einführen; namens der Gemeinde stellte Vincenz Quadrio das Gesuch um Gestattung an den Bundstag, der jedoch am 3. Februar sehr energisch erklärte: „Hieruff ist erkhent, inen zu vergunen, schulmeyster anzustellen, sovill sy wollen, doch daz sy khein geistlich personen annemmen, diewyll man sonst gelerte lut gnůg find, uß ursach daz die jesuwyter mit rhatt der gmeynden vor jaren abgewysen"[3]). Um die gleiche Zeit dachten die Reformierten daran, in Morbenn eine Schule aufzurichten; kurz vorher war der Prediger des Ortes, Franc. Cellarius, als er

[1]) Sprecher, Pallas Rhaetica, S. 223: „in coenobio S. Nicolai, ubi olim Dominicani erant, nunc trium foederum junctim et cathedralis gymnasium est litterarium."

[2]) Vgl. Camenisch, a. a. O. S. 61 ff.

[3]) Landesprotokolle Bd. II, S. 24.

von der im Engadin abgehaltenen Synode heimkehrte, überfallen und der Inquisition in Mailand ausgeliefert worden, worauf die Drei Bünde das Kloster in Morbenn, den Hauptsitz der Gegenreformation im Veltlin, ähnlich wie früher die Klöster in Chur, auf den Aussterbeetat setzten. Die Führer der Reformierten aber trugen sich schon mit der Hoffnung, es könnte gelingen, nach dem Vorbild der Hauptstadt des Landes das Kloster in eine Schule umzuwandeln, von der sie für die Ausbreitung der evangelischen Lehre in jenem Gebiete grosse Förderung erwarteten[1]).

Wenn wir uns zum Schluss nochmals kurz der Nikolaischule zuwenden, um mit wenigen Worten über deren weitere Schicksale zu referieren, so ist darüber zu bemerken, dass sie in der Zeit der Bündnerwirren mehr und mehr zurückging und zuletzt ganz eingestellt wurde. Nachdem sie 1644 auf neuer Grundlage mit Beiträgen der Stadt und der evangelischen Hochgerichte wieder aufgerichtet worden war, erfuhr sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Umgestaltung und wurde nun umgewandelt in eine an die Elementarschule anschliessende Mittelschule, die den Zweck verfolgte, sowohl den Bedürfnissen der künftigen Akademiker zu dienen, als auch jenen jungen Leuten, die an der Schule selbst eine gewisse abschliessende Bildung zu erlangen wünschten[2]).

[1]) Vgl. Josias Simler an Bullinger, 22. Juni (1570?), in der Hottingerschen Sammlung auf der Stadtbibliothek Zürich.

[2]) Vgl. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, Bd. II, S. 448 f.

11.

Die Beaufsichtigung der Schaffhauser Stipendiaten in der Fremde.

Von Dr. **Robert Lang** in Schaffhausen.

In einem Vortrage über die Thätigkeit der Schaffhauser Scholarchen im 16. und 17. Jahrhundert, der hernach in der „Schweiz. Pädag. Zeitschrift“, VI. Jahrg. 1896, Heft 6 veröffentlicht wurde, zählte ich alle jene Hochschulen auf, an welche die jungen Schaffhauser, wenn sie hiezu reif befunden worden waren, zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien geschickt wurden. Auch das habe ich dort hervorgehoben, dass die strenge Aufsicht, unter welcher die Stipendiaten in Schaffhausen standen, auch auf den Aufenthalt in der Fremde ausgedehnt wurde, so gut es anging, indem die Auszusendenden einmal noch vor der Abreise zu strenger Beobachtung der aus 19 Artikeln bestehenden Stipendiatenordnung verpflichtet, sodann mit Empfehlungsschreiben (litterae commendaticiae) an einen oder mehrere Professoren des Bestimmungsortes ausgerüstet und endlich durch besondere Inspektoren von Schaffhausen aus, wenn es die Entfernung erlaubte, von Zeit zu Zeit besucht und geprüft wurden. Die Stipendiatenordnung ist in ihrem ganzen Umfange a. a. O. mitgeteilt worden; es genügt daher, hier auf jene Stellen derselben aufmerksam zu machen, in welchen die Verpflichtungen der Alumnen gegen ihre auswärtigen Ephoren enthalten sind. Nach § 2 durften sie nur eine solche Wohnung beziehen, gegen welche der Inspektor oder Aufseher nichts einzuwenden hatte, nach § 3 sie ohne Vorwissen und Bewilligung desselben nicht verändern; so oft sie ferner eine Lektion versäumten, mussten sie laut § 7 dieses Ausbleiben nicht bloss bei den Lehrern, sondern auch beim Inspektor genügend begründen; § 13 verpflichtete sie,

bei der Heimkehr eine Bescheinigung über ihr ehrbares Verhalten von Lehrern und Ephoren mitzubringen und den Scholarchen zu übergehen; § 19 endlich verlangte ausserdem noch, dass sie alljährlich von zwei Lehrern und Ephoren Zeugnisse über vita, mores et diligentia sich gehen lassen und auf Verlangen vorzeigen sollten.

Die Empfehlung der Stipendiaten an auswärtige Gelehrte aber und die ausdrückliche Bestellung solcher als Inspektoren, Ephoren oder Patrone war fast ausnahmslose Regel; in den Scholarchenprotokollen finden sich dafür stets Wendungen, wie „Dietrich Hasenstain, Jakob Nithardt, Alexander Schaltenbrandt, Rådolff Siher sohlendt uff Mittfasten gen Marpurg ziehen und den Glerten comendiert werden" (SP 2. März 1560); oder: „Siber, Gysel, Schaltenhrandt sollen gen Zürich ziehen und den Glerten commendiert werden, dass man sie halte wie ihre Stipendiaten" (SP. 21. November 1562). Die Abfassung solcher Empfehlungsschreiben lag dem Sekretär des Scholarchenrates oh, und die Korrespondenz dieser Behörde hesteht zum guten Teil aus den Antworten der angefragten Professoren und den von ihnen eingesandten Berichten. Die folgenden Mitteilungen sind grösstenteils aus dieser Korrespondenz gezogen.

In Zürich war der erste Ephorus der Schaffhauser Heinrich Bullinger der ältere (1504—1579), Zwinglis Nachfolger, der 1569 an Dekan Ulmer über dieselben folgenden kurzen Bericht sandte: „Eure Studenten, sicherlich brave Männer, sind geprüft und zum Ministerium zugelassen, jedoch aufgefordert worden, sich noch zu üben. Sechs hahen gut geantwortet und sich hisher gut aufgeführt. Ich hoffe nun, dass sie auch ferner fleissig sein werden. Der ganz entblösste Ludovicus [Ackermann] hedarf der Kleider. Er ist arm und hat keine Eltern, von denen er Hülfe erwarten könnte. Zu Dir also nimmt er seine Zuflucht wie zu einem Vater. Ich hitte Dich, mein Herr Bruder, ihn und alle übrigen Dir empfohlen sein zu lassen." Neben und nach Bullinger nahm sich der Schaffhauser an Rudolf Gualther, Zwinglis Tochtermann, der oberste Pfarrer Zürichs, einer der eifrigsten und beredtesten Prediger jener Zeit, genau bekannt mit den hervorragendsten Protestanten Deutschlands und der Schweiz. Seine und Bullingers Freundlichkeit und Dienstfertigkeit rühmte Studiosus Pankratius Grimm in einem Briefe an Ulmer (1569). Dieser empfahl ihm seinerseits (1578) den Blasius Nithart dringend. Ausserdem hat er um Empfehlungsschreiben

für zwei nach Marburg bestimmte Schaffhauser Alumnen, da der Schulrat damals noch auf jener Hochschule keine Verbindungen hatte. Um die Wende des Jahrhunderts waren als Ephoren bestellt: Johannes Frisius (Fries), Professor der Theologie, und der berühmte Buchdrucker Heinrich Wolf. Jenem beschloss der Scholarchenrat 1594, „ein Gschirrlin“, d. h. einen Becher, im Wert von 15 Gulden zu verehren, und 1604 „wellten mein gnedig Herren die Scholarchae H. Heinrich Wolfenn, Buchdruckhern zu Zürich, wegen seiner mit meiner gen. Herren Stipendiaten bissher getragen und fortübender müy und arbeit zu Ergetzlichkeit 10 Aymer rottenn Wein guten Trunkhs, halben 99er und halben verndrigen (vorjährigen) gewächsses offen nach H. Johann Jezlers und H. Jacob Rüegerss Erkhantnuss und Gutdünkhen usser dem Closter Allerheiligen verehren und werden lassen“ (SP. 6. Oktober 1604). Besonders lebhaft gestaltete sich einige Dezennien später der Verkehr zwischen dem Scholarchenrat und dem Professor und Schulherrn Johann Rudolf Stucki († 1665). In den Jahren 1636—1647 wurden zahlreiche Schaffhauser an ihn empfohlen, und noch sind acht Briefe von Stuckis Hand vorhanden, welche von der Herzlichkeit der damals zwischen Schaffhausen und Zürich bestehenden Beziehungen Zeugnis ablegen. Zuerst wurden (7. April 1636) die beiden Stipendiaten Hans Martin Spleiss und Hans Georg Koler offiziell „unter meiner gn. Herren Insiegel“ an Stucki empfohlen und dieser ersucht, „ihr getreuer Inspector vitae et morum“ zu sein; privatim fragte man ihn aber noch überdies an, ob er geneigt wäre, die beiden an seinen Tisch zu nehmen oder ihnen für einen Kostherrn zu sorgen. Stucki rechtfertigte das in ihn gesetzte Zutrauen so, dass zwei Monate später die Scholarchen beschlossen, da er den beiden Stipendiaten „viel Liebs und Guts“ erweise, „ihm ein hübsch vergült Geschirr, 15 Lot schwer, zu verehren und durch Rudolf Forern den Goldschmied machen und verfertigen zu lassen“. Das Jahr darauf nahm er noch einen dritten Schaffhauser, Huber, in sein Haus auf, und zwei andere, Grimm und Köchlin, brachte er bei seinem Gevatter und Kollegen Dr. Fries, Professor der Ethik (vermutlich Hans Jakob Fries, † 1656) unter, „der ihm so wohl vertraue, dass er seine Inspektion und Aufsicht wohl werde leiden mögen“. Die Behörde war des zufrieden und verlieh auch ihrer Zufriedenheit Ausdruck in dem Beschlusse, „Hrn. Joh. Rud. Stuckio, Professori in Zürich, uss bewegenden Ursachen uss dem Closter Allerhailigen ein 3 söhmig

Fuhrfass samb dem Fass, wie es füglich mag gefüerdt werden, dess besten neuwen rothen Wyns heurigen Gewächs verehren und durch die Closterfuhr naher Zürich liefern zu lassen" (SP. 21. November 1637).

In Basel waren die ältesten Ephoren Samuel Grynaeus (1539—1599), Simon Sulzer († 1585) und Johann Brandmüller († 1596). Grynaeus war Professor der Beredsamkeit, Dr. u. Prof. juris und Syndikus der Stadt. Er bemühte sich wiederholt im Verein mit Sulzer für den wegen Ungehorsams in Ungnade gefallenen und des Stipendiums beraubten Heinrich Planck. Der aus Bern gebürtige Sulzer, nach einander Professor des Hebräischen, des Alten und des Neuen Testaments, stand im Abendmahlstreit auf Luthers Seite und pflegte unter seinen Hausgenossen für seine Ansichten Propaganda zu machen. Planck beklagte sich bitterlich bei Ulmer über von Sulzer erfahrene Zurücksetzung; der Grund dieses Uebelwollens werde wohl darin zu suchen sein, dass er, Planck, die Drucklegung von Ulmers Theodoret besorgt habe, die jener mit grösstem Eifer unterdrücken wollte. (Gemeint ist Ulmers 1575 erschienene Uebersetzung des Polymorphus des Bischofs Theodoretus, d. i. 3 Gespräch von der Person und Menschwerdung Christi.) Verunglimpfung der Zwinglianer über Tisch sei bei Sulzer an der Tagesordnung, wie sein Ausspruch beweise: „Ihr (Zwinglianer) versteht Euch eben drauff wie ein Suw auf Sackpfeiffen." Endlich erbreche und lese er öfter die für ihn einlaufenden Briefe. — Eine sympathischere Erscheinung ist der aus Biberach stammende Dr. theol. Johannes Brandmüller, der einen lebhaften Briefwechsel mit den hervorragendsten schweizerischen Theologen unterhielt, Oekolampads Lehre vom Abendmahl eifrig verfocht und für die Erhaltung der Einigkeit unter den schweizerischen Kirchen unermüdlich arbeitete. Als er von Dekan Ulmer gebeten wurde, dessen Sohn und einen zweiten Schaffhauser in sein Haus aufzunehmen, gewährte er das Gesuch; die beiden zogen es aber vor, anderswo Unterkunft zu suchen, abgeschreckt von der Unbequemlichkeit dieser Professorenwohnung, deren wenige Zimmer bereits mit drei Zürchern, sechs Kindern, den Mägden und der übrigen Familie Brandmüllers vollgepfropft und völlig besetzt war, so dass ihnen ein tiefes und finsteres Gelass zum Aufenthaltsort angewiesen wurde. Etwas später wurden die Schaffhauser Alumnen wieder an einen Grynaeus empfohlen, den berühmten Johann Jakob († 1617), den Antistes der Basler Kirche und Professor des Neues Testaments, der, als

akademischer Lehrer ungemein beliebt, enormen Zulauf hatte und fast immer eine grosse Anzahl vornehmer junger Leute an seiner Tafel sah. Ihm folgten Dr. Wolfgang Meyer († 1653) und Dr. Johannes Wolleb († 1629). Theodor Zwinger (1597 bis 1654) endlich, als Prediger, Schriftsteller und während der Pestzeit auch als Arzt ungemein thätig, nahm sich 1635 der Schaffhauser Ludwig Colman und Alexander Huber kräftig an, wofür ihm das gewohnte Präsent, „ein vergült Geschirr und Becher, 15 Lot schwer“ nebst einem „Danksagschreiben“ durch Magister Jakob Läublin im Namen des Scholarchenrates überreicht wurde.

Die wenigen Studenten, welche die Universität Genf besuchen durften, wurden in den Jahren 1570—1585 regelmässig an Theodor Beza, den Freund Calvins, empfohlen, später an Johannes Deodatus (1628) und Friedrich Spanheim (1640).

Verlassen wir nun den Boden der Schweiz und wenden wir uns nach Strassburg, dessen unter Rektor Johann Sturms Leitung aufblühende Schule weitaus am häufigsten von allen Bildungsstätten des In- und Auslandes von Schaffhausern besucht wurde! Kein Wunder, dass mit den dortigen Gelehrten die innigsten Beziehungen angeknüpft und nahezu 100 Jahre lang unterhalten wurden. Nur einige derselben sollen hier erwähnt werden: vor allen der gelehrte Philologe und Humanist Johann Sturm (1507—1589) selber. Unter ihm studierte einst Dekan Ulmer, und es ist nicht unmöglich, dass die so überaus häufige Entsendung von Schaffhausern nach Strassburg auf Ulmers Vorliebe für jene Stadt und ihre Schule zurückgeht. Theophilus Gollius sodann, Professor Ethices († 1600) und Rektor Melchior Junius, Sturms Nachfolger und Professor Eloquentiae († 1604) erhielten 1597 für ihre guten Dienste vom Scholarchenrat einen „guldinen schowpfening“ im Werte von sechs Sonnenkronen. Auf sie folgten Professor Johann Paulus Crusius (1588—1629) und Matthias Bernegger (1582—1640). Letzterer, durch die Herausgabe lateinischer Autoren in weiteren Kreisen bekannt, machte sich als Pädagog des Kollegiums um die Schaffhauser besonders verdient: 1609 beantragte Johannes Ulmer im Schulrat, „Herrn Matthiae Berneggero, dem Paedagogo und Inspectori, wegen seiner müy und arbeit etwas Verehrung zuzuschicken.“ Noch 1630 wurden zwei Schaffhauser an ihn empfohlen; er verlangte von ihnen wöchentliche Besuche und bei dieser Gelegenheit Rechenschaft über ihre Studien: auch versprach er, sie

seinerseits von Zeit zu Zeit aufzusuchen, und unterstützte ihr Gesuch um Vermehrung des Stipendiums. In der Folge erhöhte der Schulrat das Stipendium der beiden von 80 auf 100 fl. und verehrte gleichzeitig ihrem Inspektor 8 Reichsthaler; dieselbe Summe erhielt 1623 Crusius, Lehrer der obersten Klasse. Beiläufig mag noch genannt werden der Arzt und Mathematiker Isaak Habrecht und der Maler Tobias Stimmer (1539—1583?) Die wichtigste Rolle aber spielte unter sämtlichen Strassburger Ephoren der Mathematiker Conradus Dasypodius (Haas † 1600). Nicht weniger als 23 Briefe von ihm und 10 an ihn aus den Jahren 1567—1581 sind noch vorhanden und gestatten einen tieferen Einblick in die Thätigkeit eines solchen Ephorus. Veranlassung und Zweck der von Dasypodius stammenden Schreiben sind mannigfaltig: bald erbietet er sich, auf die Schaffhauser Studenten sorgsam zu achten und für sie zu sorgen, bald teilt er mit, in welche Klassen die neu Angemeldeten aufgenommen worden seien; dann wieder ersucht er um Versetzung des kranken Samuel Ammann auf eine andere Universität oder bittet für ihn um Verzeihung; ein andermal zeigt er die bevorstehende Rückkehr des Stipendiaten Oechslin nach bestandenem Examen an, entschuldigt zum Teil den Ungehorsam Neitharts und bittet, ihn noch nicht des Stipendiums zu berauben, sondern ihm Zeit zur Besserung zu lassen; kurz darauf meldet er, dass bei ihm kein Funke der Besserung zu Tage getreten sei, und dass er für einen solchen Menschen nicht eintrete; schliesslich berichtet er über einen von demselben Alumnen begangenen Diebstahl und den hiefür zu leistenden Schadenersatz. Von 1581 an ändert sich der Ton dieser Schreiben: das Lob verschwindet daraus, und es nehmen überhand Klagen aller Art, namentlich über Verleumdungen, denen er, Dasypodius, ausgesetzt sei. Kritik war allerdings von jeher an ihm geübt worden, was aber die Scholarchen nicht hinderte, seine Bemühungen zweimal durch Verleihung eines Silbergeschirrs (1567 und 1581) zu belohnen. Johann Jezler z. B. warf ihm schon 1567 Eigennutz und Gewinnsucht vor, weil er trachte, alle an seinen Tisch zu ziehen. Laute Klagen über ihn ertönten besonders i. J. 1581, so dass die Scholarchen in Schaffhausen ihnen ihr Ohr nicht länger verschliessen konnten; sie entlasteten den offenbar mit Geschäften überhäuften Dasypodius dadurch, dass sie ihm seinen Kollegen Theophilus Gollius als Inspektor an die Seite stellten. Beide Schreiben, dasjenige, in welchem Gollius zum Inspektor ernannt,

und dasjenige, in welchem Dasypodius hiervon Mitteilung gemacht wurde, sind erhalten und legen Zeugnis ab für die diplomatisch feine und gewandte Art, in der man dem empfindlichen Manne die bittere Pille einzugehen wusste. Nach einigen Monaten legte er, veranlasst durch erneute Schmähungen des frechen Nater, das Ephorenamt nieder (November 1582), das er und sein Vater mehr als 40 Jahre hintereinander bekleidet hatten. Diese Resignation scheint aber nicht angenommen worden zu sein; denn noch 1587 fertigte die Kanzlei ein Schreiben an die Visitatoren Rektor Junius, Dasypodius und Gollius ab.

Auch mit Heidelberg unterhielt Schaffhausen etwa 50 Jahre lang freundschaftliche Beziehungen. Die ältesten Ephoren waren hier Thomas Erastus (1524—1583) und Victorinus Strigelius († 1569). Von ersterem, einem Mediziner und nebenbei Theologen, sind vier Schreiben an Ulmer vorhanden, die meist Berichte über Alumnen enthalten: Stültz und Stimmer werden 1567 gelobt; sie haben ehrbar und fromm gelebt, so lange sie dort waren; er wollte, dass alle Schweizer so wären. Erhöhung ihres Stipendiums wäre sehr zu wünschen; denn sie haben nichts unnötig ausgegeben, sondern besitzen nicht einmal für die notwendigsten Bedürfnisse Geld; Erastus selbst hat ihnen eine ziemlich bedeutende Summe vorgestreckt. Etwas später lauten die Nachrichten weniger günstig: Grimm ist fleissiger geworden, Stültz ist es weniger, auch weniger geschickt, dem Wein allzu sehr ergeben; Ackermann kann er in keiner Hinsicht empfehlen. Im Jahre darauf (1568) verhiess Erastus, sich den Schaffhauser Studenten überhaupt und Ammann insbesondere, wie er bisher gethan, gefällig zu erweisen, wo, wann, durch wen und wodurch er könne. Wenn er etwas nicht thue, so sei einzig das schuld daran, dass sie ihn nicht darum bäten und er selbst es nicht erraten könne. Endlich stellte er 1570 ein glänzendes Zeugnis aus für Johann Jezler, der viele Monate hindurch bei ihm zu Tisch gegangen war. In dieses Lob stimmte auch Victorinus Strigel ein, der einst mit Dekan Ulmer in Wittenberg unter Melanchthon studiert hatte. Er berichtete 1569 nur Günstiges, teilweise im Gegensatz zu Erastus, über Stültz, Ackermann und Grimm, dem er früher schon in Leipzig ein gutes Zeugnis ausgestellt hatte. — Wenig später sind in Heidelberg als Ephoren thätig Hieronymus Zanchius († 1590), Daniel Tossanus († 1602) und Georgius Sohn († 1589). Von ersterem, der zuerst Kanonikus im Lateran, dann Professor der Theologie in

Strassburg und Heidelberg war, finden sich in den „Ulmeriana“ verschiedene, leider ganz unleserliche Briefe; einzig ein Empfehlungsschreiben für Alumnus Nater war zu entziffern. Tossanus (Toussaint), Hofprediger des Kurfürsten und sehr einflussreicher und beliebter Professor, korrespondierte mehr als 20 Jahre lang mit Ulmer, nahm 1583 dessen Sohn aufs freundlichste auf und sorgte väterlich für ihn. Der Vater verfasste darauf ein herzliches Dankschreiben und legte eine silberne Schaumünze mit den Bildnissen Zwinglis und Oekolampads hinzu; 1585 sandte er einen stattlichen Käse. Tossanus antwortete mit freudigem Dank und wiederholter Anerbietung seiner Dienste und bedauerte nur, dass ihn die Studenten so selten besuchten. Auch die Behörde zeigte sich erkenntlich, indem sie Tossanus 1597 „einen guldin schowpfening aus 12 Cronen mit miner Herren Stadtwappen bezaichnet“, überreichen liessen. Gegen das Ende des Jahrhunderts war Heidelberg so Mode, dass in einem einzigen Jahre von Schaffhausen aus sieben Alumnen hingesandt wurden. Es fiel Tossanus schwer, allen den von verschiedenen Seiten an ihn gestellten Anforderungen zu genügen. Er schlug daher (1587) vor, für alle in Heidelberg sich aufhaltenden Schweizer einen bestimmten und stehenden Inspektor zu ernennen, der sie jede Woche beobachte. — Georgius Sohn hatte als zweiter Professor der Theologie und Ephorus des Sapienzkollegiums öfter Gelegenheit, sich den Schaffhauser Alumnen nützlich zu erweisen; er lehnte aber in seiner Bescheidenheit sogar den Dank ab, welchen ihm Ulmer im Namen der Scholarchen für seine Bemühungen aussprach, gab Auskunft über den zurückberufenen und zum Schuldienst bestimmten Samuel Oechslin (Bovillus) und bedauerte nur, dass er so wenig Gelegenheit gehabt habe, ihm gefällig zu sein, weil er ihn (immer dieselbe Klage!) so selten besucht habe. Später empfahl er Gersbach, worauf ihn die Scholarchen begnadigten, aber nicht, ohne Sohn zu bitten, ein scharfes Auge auf ihn zu haben, damit er nicht Kirche und Staat ein Brandmal nach dem anderen aufdrücke. — Weiterhin muss sich der aus Frauenfeld stammende Mediziner Theophilus Mader Verdienste um Schaffhausens Stipendiaten erworben haben, denn auch er erhielt 1597 einen „schowpfening“ im Werte von 10 bis 12 Sonnenkronen. — Im Beginne des 17. Jahrhunderts machten sich David Pareus († 1622) und Abraham Scultetus (1566 bis 1624) in gleichem Sinne verdient. Pareus (Wängler), in ähnlicher Stellung wie Sohn thätig, ist bekannt durch seine Bibelausgabe

(1587), seinen Streit mit dem Tübinger Raufbold Jakob Andreä vulgo Schmidlin, seinen Kommentar zum Römerbrief (1603) und vor allem durch seine Bemühungen, die unter sich uneinigen Protestanten wieder zu vereinigen. Von ihm sagt das Schulratsprotokoll vom 6. Februar 1606: „Meine gn. Herren die verordneten Scholarchae wellen H. D. Davidi Paraeo Professori zu Heidelberg zu Danckhsagung inn die Libery verehrter Büecheren und dass er sich ihrer Stipendiaten so trewlich annimmt, sechs ungarisch Ducaten verehren lassen" etc. Quirinus Reuther (1558—1613), Prof. theol., ferner erhielt 1601 aus gleichem Anlass „zwo gewichtige doplete Ducaten" nebst einem Schreiben.

Eine grosse Zahl meist hervorragender Männer ist in ihren Beziehungen zu Schaffhausen und seiner studierenden Jugend bereits vorgeführt worden. Diese Zahl würde noch bedeutend wachsen, wenn ich in bisheriger Weise von einer Universität zur anderen weiterschreiten und von Beumler und Schnepf in Tübingen, von Crucigor in Wittenberg, von Camerarius in Leipzig u. s. w. reden wollte. Nur zwei Männer will ich noch aus der Menge der Uebergangenen herausgreifen: der eine war die Ursache, dass eine Zeit lang der Zug der Schaffhauser nach Herborn ging; es war dies Johann Piscator († 1626), ein Mann von unglaublichem Fleisse und von solchem Rufe als akademischer Lehrer, dass ihm die Jugend von weither zuströmte. Der Rat sandte ihm 1606 sechs ungarische Dukaten und erhielt ein Dankschreiben von Piscators Hand mit lobendem Zeugnis über den Alumnen Werner Bigel. Der andere aber, der nicht unerwähnt bleiben darf, ist Philipp Melanchthon. Ihm wurden ja zwei der ersten Stipendiaten empfohlen zu einer Zeit, wo noch kein Scholarchenrat bestand und der Stipendiatenfonds kaum ausgeschieden war. Als nun ihr etwas karg bemessenes Stipendium nicht reichen wollte und sie Schulden machen mussten, verwendete sich Melanchthon für sie beim Rate in Schaffhausen. Melanchthons Brief ist, wie es scheint, verloren gegangen, dagegen ist die zusagende Antwort des Rates im Entwurf erhalten und mag hier um ihrer Treuherzigkeit willen zum Schluss mitgeteilt werden:

Dem hochgelerteñ, fürnemeñ, wysen Herrn Philippen Melanncton zů Witteñburg, uñserñ günstigeñ Herreñ und guten frůnd zuhanden.

Uñser frůntlich, willig dieñst voraň. Hochgelerter fürnemer wyser Iñsoñders günstiger lieber Herr uñd gůter frůndt. Wir habeñ uwer schribeñ, die uñsern Jacoben Růger und Blasy Ochsslin, welche dann

bisshar zu Wittenburg gestudiert habeñ, belañgende, Alles Iñhalts vast wol verstañden vñd fügen üch Hieruff zevernemeñ, das wir Jacobeñ Rûger lut uwers schribeñs viertzig guldin, voñ sinem selbs uñd des Öchslis wegeñ, usgebeñ, damit si die schuldeñ, so si zû Wittenburg gemachet habeñ, bezalleñ mögint. Wiewol wir ain beduren darañ habeñ, das si sich Ires Stipeñdiums nit beholffeñ und darüber verthañ hañd. Nüntzdesterminder uff uwer früntlich schriben an uns, von der unsern wegen gethan, sind wir der maynung, das wir si baid noch ain Jarlañg zû Wittenburg studiereñ lassen. Doch wellen wir Inen nit witer gelt, dan das Stipendium namlich 30 fl. geben, darnach si sich wüssen zehalten. Denn so si witer verthun, würden wir das gelt, so uber das Stipendium verthan würde, nit bezallen. Derhalb pitten wir üch mit ernstfrüntlicher pitt, ir wöllen ein uffsehen uff si haben und mit Inen verhandlen, dass si kundig sigen, wol husshalten und sich Ires Stipendiums behelffen und ersettigen und benügen lasseñ. Derhalben wir üch pitten, ir wöllend üch die obgemelteñ Jacobeñ Rûger uñd Blasi Ochssli, ouch ander, so wir geñ Witteñburg schickeñ möchteñ, befolheñ sin lasseñ uñd Iñen in uwer wis das best thun, wir schickeñ üch ouch ain guldin Schaffhuser pfening bi obbestimptem Jacobeu Rûger zu ainer vererung voñ wegen der gûtthaten, so ir deñ uñsereñ bewiseñ habeñ uñd noch wol thun mögeñ, zû. Mit Erñstlicher pit, ir wöllind daran vergût habeñ. Die uñserñ habeñ uñs vast gerümpt, wie Ir Iñeñ vil guts gethañ habint, darumb wir üch früntlicheñ dañck sageñ wöllen, ouch söllichs umb üch früntlich verdienen. Wiewol wir üch vormals uff uwer gethañ schribeñ kain añtwort zugeschickt habeñ, ist sölichs bisshar uñder lasseñ wordeñ, das wir kein bottschafft gehept hañdt. Hiemit üch Gott befelcheñde.

Dtum Mittwocheñ Nach Lúcie Anno 1544.

Burgermaister uñd Rat
der Statt Schaffhuseñ.

Trotz der in diesem Schreiben empfohlenen Sparsamkeit wollte das Stipendium doch nicht reichen, und die Scholarchen waren im Begriff, die beiden „Verschwender“ nach Strassburg zu senden, als sich Melanchthon nochmals ins Mittel legte und den Rat dazu vermochte, ihr Stipendium zu erhöhen.

Geschäftlicher Teil.

Bericht der Gruppe Schweiz 1900/1902.

Die schweizerische Vereinigung hielt im ersten Berichtsjahre ihre Jahresversammlung Sonntag, den 13. Oktober 1901, in Baden. Um Arbeiten über die schweizerische Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts zu fördern, wurde aus unserer Gesellschaft und dem schweizerischen Lehrerverein eine Kommission ernannt, die zunächst ein ausführliches Programm entwarf, das bereits in der Schweizerischen Lehrerzeitung (No. 8—11, Jahrg. 1903), redigiert von Herrn Prof. Dr. O. Hunziker, veröffentlicht worden ist. Darnach soll die nächste Arbeit darin bestehen, das bereits veröffentlichte schulgeschichtliche Material in möglichster Vollständigkeit zusammenzustellen, und im weitern Lehrer und Studierende an den Hochschulen zu ermuntern, sich an schulgeschichtliche Arbeiten zu wagen und ihnen mit Rat und That im Sinne des vorliegenden Programms an die Hand zu gehen, wobei die eigentliche und zunächst liegende Aufgabe unserer Vereinigung, die Bearbeitung der schweizerischen Schulgeschichte aus frühern Jahrhunderten natürlich nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf. — Nach Erledigung dieses geschäftlichen Traktandums hielt Prof. Ulr. Ernst einen Vortrag über die Lehr- und Arbeitsschule in Zürich, die 1783 von einer gemeinnützigen Gesellschaft gegründet und erst 1855 aufgehoben wurde. Sie war ursprünglich eine blosse Lehrschule für arme, verwahrloste und gebrechliche Kinder, erhielt dann aber bald eine Erweiterung in Form einer Arbeitsschule für Mädchen und später auch für Knaben, indem die letzteren mit Stricken von Strümpfen, Kappen, Winterschuhen oder Westen, Nähen von Hüten, Handschuhen oder Bändern, Verzupfen von Seilresten, besonders aber mit Strohflechten beschäftigt wurden. In ihrem 72jährigen Bestande hat diese Armenschule unendlich viel Gutes gethan.

Die Jahresversammlung in St. Gallen hörte am 5. Oktober 1902

zunächst einen Vortrag von Herrn Archivar Dr. Schiess über die Nikolaischule in Chur und von Herrn Prof. Dr. Dierauer über die Anfänge des Gymnasiums der Stadt St. Gallen im 16. Jahrhundert; beide Arbeiten haben ihre verdankenswerte Veröffentlichung im vorliegenden dritten Helvetiaheft gefunden (das erste Helvetiaheft siehe Jahrg. IX, No. 4; das zweite Jahrg. XI, No. 3).

Die Mitgliederzahl unserer Gruppe stieg in den zwei Berichtsjahren von 46 auf 61, wovon 34 zugleich Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte sind. Die Jahresrechnung von 1902 zeigt bei 332 Fr. Einnahmen und 272 Fr. Ausgaben einen Saldo von 60 Fr.

Prof. Dr. Ulr. Ernst, Zürich.



Eine neue kurz gefasste ○○○○ ○○○○○ Erziehungs-Geschichte

zum Preise von M. 2,25 (10 Expl. und mehr à M. 2,—) ist soeben im **J. B. Metzler**'schen **Verlage** in **Stuttgart** erschienen. Ein bei aller Kürze reichhaltiges, inhaltlich und formal gediegenes Buch, das mit leicht verständlicher Darstellung und angenehmer Lesbarkeit wissenschaftlichen Gehalt verbindet. In jeder Buchhandlung zur Ansicht zu erhalten. Der Titel lautet:

Erziehungs-Geschichte in schlichten Bildern

(mit 14 pädagogischen Porträts).

Von Prof **Müller-Tissot**, Dir. a. D.

Firma 1870 gegründet.
Bei Barzahlg. 20 % Rabatt und Freisendung, bei Abzahlung entsprechd.
Erstklassige Fabrikate.

Emmer-Pianinos

Flügel — Harmoniums

Längste Garantie. Fabrik: **Wilhelm Emmer** **Berlin, Seidelstrasse.** Allerhöchste Auszeichn.
Preisliste, Musterbuch umsonst.



Eiserne Zeiten

1806—1815.

Eine geschichtliche Erzählung für Volk und Jugend von **Hermann Jahnke.**

20 Bogen 8°, reich illustriert und elegant gebunden. Preis 3 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von A. Hofmann & Comp. in Berlin.

Soeben erschien:

Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. XXV.

Pestalozzi-Bibliographie

Die Schriften und Briefe Pestalozzis

nach der Zeitfolge zusammengestellt

und mit Inhaltsangaben versehen

von

August Jsrael,

Königl. Sächs. Oberschulrat.

Erster Band: Die Schriften Pestalozzis.

Der zweite Band, welcher im Herbst dieses Jahres fertig vorliegen wird, enthält die Briefe Pestalozzis und die Schriften und Briefe über ihn.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von A. Hofmann & Comp. in Berlin SW. 12.

12.

Die Schule der Kugelherren in Marburg um 1520.

Von Oberlehrer Dr. E. Wintzer in Marburg a. d. Lahn.

In seinem Aufsatz „Das Fraterhaus zum Löwenbach“ in „Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit“, Marburg 1901, S. 82 schreibt W. Bücking: „Wohl mancher Bürgerssohn, der sich den Universitätsstudien widmete, mag bei den Fraterherren seine Vorbildung genossen haben: Urkundliches findet sich darüber nicht vor.“ Zufällig hat sich nun doch ein quellenmässiger Nachweis dafür aufgefunden.[1]) Bücking schloss mit Recht auf die Lehrtätigkeit der Marburger Fraterherren aus dem, was im allgemeinen von den Fraterherren oder Brüdern des gemeinsamen Lebens bekannt ist. Wenn nun von L. Schulze in dem Artikel der „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von Herzog, 3. A. von Dr. Alb. Hauck“, III. Band, Leipzig 1897, S. 472 ff. über „Die Brüder vom gemeinsamen Leben“ ausgeführt wird, dass diese Brüder in der Regel nicht selber Schulen errichtet hätten, wohl aber häufig mit den am Ort bestehenden Schulen in engster Verbindung gestanden hätten, durch Unterricht an denselben und durch Aufnahme und Erziehung der Schüler in ihren Häusern, so zeigt dagegen unsere Quelle, dass im Marburger Kugelhaus doch eine besondere Schule bestanden hat.

Es sei zum näheren Verständnis bemerkt, dass es sich hier um ein Bruchstück von Hofgerichtsakten handelt, betreffend einen Rechtsstreit zwischen dem Fraterhaus zu Marburg und dem Bürger Johann Heidolff zu Marburg, einem Schwiegersohn des Bürgermeisters Daniel zum Schwan[2]). Heidolff hatte mit Katharina zum Schwan, seiner ersten Frau, vier Kinder: Joist, Heinrich,

[1]) Samthofgerichtsakten F. 104 vom Jahre 1526 im Marb. Staatsarchiv.

[2]) „Die Marburger Familie zum Schwan um die Zeit der Reformation“ in „Hessenland“, 15. Jahrg. (1901), No. 20–24, Kassel, vom Verfasser.

Katharina und Elisabeth. Von dem ältesten Sohne Joist ist hier als einem Zögling und Schüler der Kugelherren die Rede. Deren Niederlassung hiess das Fraterhaus zum Löwenbach, wie dieser Name noch jetzt auf einer Steininschrift am Kugelhause zu lesen ist.[1]) Kugelherren wurden die Brüder hier und auch in Kassel und Butzbach vom Volke genannt wegen ihrer Kopfbedeckung. (Gugel, Kugel nach mlt. cuculla, lt. cucullus d i. Mantelkappe.)

Das Schriftstück lautet an der bezüglichen Stelle so:

In Sachen Syndici des Fraterhauses zum Lewenpach zu Marburg contra Johann Heidolffen, Burger hierselbst. 1526. p° 16 fl. 16 alb. Kostgeld von einem Sohne.

Vor euch erbaren, fürsichtigen weissen Hern Schultheiss, Burgermeister und Scheffen der Staidt Marpurg bringt Sindicus und Procurator der wirdigen und geistlichen Herren paters procurators und der Herren gemeiniglich des Fraterhuß zum Lewenpach alhie zu Marpurg disse clage fur, setzt, macht und übergibt auch disse artickel und satzstuck — widder und entgeigen den Erbaren Johan Heidolff, Burger zu Marpurgkh und Schultheißen der Junghern Schencken zum Schweinsberge — mit pit, denselbigen beclagten anzuhalten — denen unvermischt antwurt zu geben.

zum ersten, das der beclagt dem Cleger und Sindico im Jare, do man schreib nach Christi geburt 1520, uff Sant Barbarentag[2]) Joisten, seinen Sone, in Irer kost und Schule zu halten und was Ime zu jeder Zeit vonnoten wie Anderen schuleren zuvorlegen verdingt und zu halten und wie andere anzunemen begehrt hait.

Item das der Sindicus denselbigen Joisten, des beclagten Sone, also uff bitlich ansuchen des beclagten umb ein gewohnlich cost- und schulgelt angenomen, Auch etlich Jare bei Ine In Irer schule, cost, verlagk und versorgung wie andere Edel- und Burgerskinde gehalten, Zur Schule, kunst, ere und tugent Ires pesten vermogens getzogen, angehalten, underwiesen, mit eßen, trincken versorgen, zu leren und zu weissen das allerpest, und bei Imo viel vleis gethan. Auch viel vleis, muhe, seumbnis und arbeit uff Ine gewendt haben.

Item das dem Sindico derhalben fur solche Ire coste, underweisung, anhaltung, lare, gehapt vleis, muhe und arbeit, Auch verlacht gelt, uber vilfeltig gutlich erforderung noch unbetzalt vßsteen 16 Gulden und 15 oder 16 alb. ungeverlich noch ußweisung der rechnunge.

Martorff.

In einer früheren Vollmacht für diesen von Dienstag nach Assumptionis Marie [18. August] sub anno 1500, beglaubigt durch den Schultheissen Jorge Voygt und Bürgermeister Johannes

[1]) Diß heisset das fraterhuß zum lewenbach. 1491.

[2]) 4. Dezember.

Niddernhoffer und die Scheffen gemeinlich der Staidt Marpurg, wird der Ersame Ludwig Martorff, Burger zu Frangkfurt, zu volmechtigen procuratori gesetzt durch die Erbaren und Geistlichen Herrn pater und procurator des frater Hußs zum Lewenbach.

Es geht aus dieser Prozess-Klageschrift, wozu die weitere Verhandlung leider nicht vorhanden ist, folgendes hervor: Die Brüder des Kugelhauses zu Marburg unterhielten eine Schule, die nachweislich um und vor 1520, ohne Zweifel auch weiterhin bis zur Aufhebung der Gemeinschaft bei Einführung der Reformation im Jahre 1527, bestand und von Söhnen angesehener Bürger und Adeliger besucht war. Vielleicht wohnten alle Schüler, sicher ein Teil derselben, unter der besonderen erziehlichen Aufsicht der Brüder in deren Hause, und es musste für sie ein bestimmtes Kost- und Schulgeld bezahlt werden. Als Joist Heidolff im Jahre 1520 in die Schule eintrat, kann er höchstens 6 Jahre alt gewesen sein, da seine Eltern 1513 heirateten. Die Schule muss daher schon mit der Elementarklasse angefangen haben. Der Unterricht erstreckte sich nicht nur auf wissenschaftliche Fächer, sondern auch auf Kunst, bei beiden hier ohne nähere Bezeichnung. Besonderes Gewicht wurde auch auf die gute Erziehung zu Ehre und Tugend gelegt. In Ermangelung jeder Nachricht von einer Beihilfe seitens der Stadt und der Landesherrschaft ist anzunehmen, dass es eine Privatschule war, die sich ganz aus eigenen Mitteln der Fraterherren und aus dem Schul- und Kostgeld für die Schüler erhielt.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass das sonst bekannte archivalische Material über die Marburger Fraterherren nach gütiger mündlicher Mitteilung des Herrn Pfarrer Heldmann in Michelbach gar keine Beiträge zum Schulwesen derselben enthält.

13.

Drei Beiträge zur Schulgeschichte von Frankfurt am Main aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. Neumann in Frankfurt am Main.

I. Scholarchatsamtsordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main um das Jahr 1650.
II. Schulordnung des Frankfurter Schulmeisters Vincentius Langmeyer aus dem Jahre 1653.
III. Verzeichnis der Verrichtungen und Einnahmen des Schulmeisters zu Niederrad aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

I.
Scholarchatsamtsordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main um das Jahr 1650.

Wie in allen Territorien, die sich der Reformation anschlossen, so wurde auch in Frankfurt a. M. eine ständige Behörde errichtet, der die staatliche Aufsicht über das Kirchenwesen und die mit diesem in engster Beziehung stehenden Schulangelegenheiten übertragen wurde. In Frankfurt begegnen wir dieser Behörde zuerst im Jahre 1540, sie bestand zunächst aus drei Ratsherren; bereits im Jahre 1542 wurde die Zahl auf sechs vermehrt, je zwei von jeder Ratsbank. Hierbei blieb es bis zum Jahre 1629, wo die dritte Bank „aus sonderbaren, erheblichen Ursachen“ von diesem Amt ausgeschlossen wurde. Den Geschäftskreis der Behörde umschreibt folgende „Scholarchatsamtsordnung“, deren Entstehung wohl um das Jahr 1650 zu setzen sein dürfte. (Handschriftlich Stadtarchiv I Ochsensteiniana XXXVIII Consistorialia I No. 8).

Das Scholarchatamt wird verwaltet von vier Raths-Deputirten, als nemblichen zweyen Schöffen von der ersten u. zweyen des Raths von der zweyten Bank, welche Scholarchen genannt werden.

Dießes Amts Verrichtungen u. functiones bestehen hauptsächlichen

1) in der Aufsicht über Kirchen u. Schulen, dahero

2) wenn E. Ehrwürdiges Ministerium. der Rector, Conrector oder andere Praeceptores Gymnasii, oder auch die Vorsteher der Teutschen Schulmeister, in Kirchen oder Schuhlsachen etwas anzubringen haben, sich jeder Zeit zuforderst an E. Löblich Scholarchat adressiren, welches dann die Sachen entweder selbsten decidiret, oder da es nöthig bey E. Hochedlen gantzen Rath vorbringet, u. deßen Resolution erwarthet. Und obwohl

3) die vacante Seniorat- u. andere Pfarrer- wie auch sowohl Lateinische- als Teutsche Schuhlmeisterstellen von E. Hochedlen gantzen Rath ersetzet werden, So wirdt doch zuvor dem Scholarchat sich der Persohnen u. anderer darbey vorkommenden umbständen zu erkundigen committiret, Undt geschiehet das Examen der Candidatorum Ministerii in praesentia Scholarcharum.

4) werden jezuweilen von denen Scholarchen u. Ehrw. Ministerio auff dem land in der Stadt Dorfschaften die Kirchen Visitationes vorgenohmen.

5) haben die Scholarchen bey Löbl. Gymnasio alle halbjahr kurtz vor der Mess denen Examinibus so wohl als auch der, nach geschehener Collocation, darauff folgenden öffentlichen progressiou, da die discipuli entweder von einer ordnung in die andere versetzet oder von einer class in die andere promoviret, oder auch gar eximiret u. ad lectiones publicas admittiret, sodann die fleissigen Schüler mit praemiis remuneriret werden, beyzuwohnen. Bey welchem actus progressionis sowohl der Rector als auch aus einer jeden Classe. 2 discipuli, nemblich einer pro promotione der andere pro donatione praemiorum, Orationes halten. Desgleichen müssen

6) alle auff Löbl. Gymnasio vorgehende actus oratorij, Dramatici, Difputatorii etc. deren jährlichen etliche gehalten zu werden pflegen, cum autoritate et in praesentia Scholarcharum geschehen.

7) wirdt auf Löbl. Gymnasio auch alle halbjahr von dem jüngsten Scholarchen das Schuhlgeld u. zwar von einem jeden Knaben, exceptis pauperibus et aliis paucis privilegiatis, 1 fl. erhoben, welche gelder ein Löbl. Scholarchat zu verrechnen u. zu Unterhalt- u. Vermehrung der Löbl. Stadtbibliothec, so samt dem Bibliothecario gleichfalls unter der inspection dießes Amts stehet, zu imployiren hat.

8) werden bey denen Teutschen Schuhlmeistern, des Jahrs 4 quartal, als nemblich auff Petri, Bartholomaei, Urbani u. Catharinentag in des zeittlich ältesten Vorstehers Behaußung gehalten, denen die HE. Scholarchen beyzuwohnen, u. die etwan darbey von den Schuhlmeistern vorkommende Klagen zu debattiren u. zu entscheiden haben.

9) die Ehesachen pto promissi matrimonii, item pto impregnationis, weniger nicht uneiniger Eheleuten werden von HE. Schultheiss u.

Schöffen diesem Amt zum öfters zur Untersuchung u. ad amicabilem compositionem committiret, deßen es sich dann zu unterziehen, u. darauf zu referiren hat. So hat auch

10) dießes Amt über die getruckte Buchtruckerordnung zu halten, u. nach derselben alle zwischen den Buchführern u. Buchtruckern entstehende strittigkeiten zn decidiren. Alles u. jedes nun so

11) bey dießem Amt vorgehet, angebracht u. decidiret wird, darüber wird von dem jüngsten Scholarchen ein ordentliches protocoll geführet.

Im Jahre 1728 trat an die Stelle des Scholarchatamts das Ev. luther. Konsistorium, den 4 Ratsdeputierten wurden noch als stimmberechtigte Mitglieder die 3 ältesten evang.-luth. Pfarrer der Stadt zur Seite gestellt. Der Geschäftskreis der Behörde blieb i. g. derselbe.

II.

Schulordnung des Frankfurter Schulmeisters Vincentius Langmeyer aus dem Jahre 1653.

(Pred. Reg. Act. eccl. Bd. XIII.)

Im Jahre 1653 mussten die sämtlichen Schulmeister der Stadt dem Prediger-Ministerium als der Schulaufsichtsbehörde eine Uebersicht der in ihren Schulen zu lernenden Lieder, Sprüche, Gebete u. s. w. einreichen, da das Ministerium bestrebt war, eine gewisse Einheitlichkeit inbetreff des Lehrstoffs herzustellen. Die eingereichten Entwürfe sind ihrem Umfange u. s. w. nach sehr verschieden, auch nicht alle erhalten. Der folgende ist der ausführlichste und scheint mir nicht unwichtig für die Erkenntnis des Charakters des Unterrichts im Zeitalter der lutherischen Rechtgläubigkeit bezw. des herannahenden Geistes des Pietismus.

Schul-Ordnung
Vincentij Langmeyers, Teutschen Schulhalters.

(1644—1666.)

Allen seinen Discipulis, neben ihrem gewöhnlichen Morgen- und Abend-Segen, dem Catechismo Lutheri, und wöchentlichs aufgegebenen Psalmen, in der Schulen und da heimb, den (!) außwendig, wie auch schöne Sprüch beydes Alten und Neuen Testaments über die Vornehmen und Hohen Festen deß Jahrs zu lernen und zu beten. fürgeschrieben.

Morgen Gebet vor der Lehr.

Das walt Gott Vatter Sohn und H. Geist.

Hernach wird gesungen das Veni Sancte Spiritus. Teutsch.

Komm Heiliger Geist, erfüll die Herzen deiner Gläubigen, und entzünd in ihnen das Feuer deiner Göttlichen Liebe, der du durch

manigfaltigkeit, der Zungen die Völcker der ganzen Welt versamlet hast, in Einigkeit des Glaubens. Alleluja.

Ich dancke dir mein Himmlischer Vatter.
Im Namen des gecreuzigten Jesu Christi etc.
Die helle Sonn leucht iezund herfür,
O gütiger Gott, der du dich zum Vatter gegeben hast,
Wir Kindlein dancken Gottes güet,
Herr Jesu Christ durch dein Gewalt.
Vatter unser,
Der Friede Gottes etc.

Nach der Lehr.

Herr Gott der du von Kindelein
Die Heilige gebenedeyte drey in Einigkeit,
Erhalt uns Herr bey deinem Wort,
Verley uns frieden gnädiglich,
Gib unsern Herrn und Obrigkeit,
NB. Des Herrn Gebett.
Der Herr bewahre unsern Außgang etc.

Nach Mittag vor der Lehr.

Barmherziger Gott, Ewiger Vatter.
Ach treuer Gott und Vatter mein.

Sage an die zehen Gebott. Sage an die Articul des Christlichen Glaubens. Sage an das Vatter Unser. Sage an die Wort Christi von der Tauff. Sage an die Wort Christi vom Ampt der Schlüssel. Sage an die Wort Christi vom Abendmal.

Vesper Zeit nach der Lehr.

Hinunter ist der Sonnen schein, die finster Nacht bricht starck etc.

Herr Gott Himmlischer Vatter, wir dancken dir,

Ach bleib bei uns Herr Jesu Christ, binneben deß Herrn Gebets und mit dem Segen Gottes beschlossen.

Freytags Morgens vor der Lehr.

Dancksagung für das Leyden Christi.

Nach der Lehr die Lytaney gebetet, wie auch die Epistel und das Evangelium so auff nechst kommenden Sonntag folget, verlesen.

Sympolum der H. Apostel.
Symbolum Nicenum.
Symbolum S. Athanasij.

Folgen hernach die schöne Sprüch frags weis auff die Vornehmen Fest Tagen.

Das Gesang belangend.

Wird alle mal nach der Lehr dem Alphabeth nach gesungen.

Wie auch alle Tag ein Capitel auß der Bibel verlesen wird.

So ein Feiertag in der Wochen einfallen thut, wird den Tag zuvor die Epistel und das Evangelium verlesen.

Ad conclusionem.

An allem end, heb auff dein Händ, und sprich: Soll ich leben, so hilff dass ich Christlich lebe, Soll ich sterben, so hilff dass ich Seelig sterbe, brechen meine Augen, so thue mir auff die Augen des Glaubens, soll ich mein creuz hie auff dieser Welt aber noch länger tragen, und meine plag alle Morgen da ist, so hilff das ichs gedultig trage, und gib Gnad, dass ich mich allezeit des Trosts erinnere und mich getröste. Wer Christi Ehren Cron wil besizen, muss sich auff dieser Welt die Dornen lassen rizen, dann der ist kein rechter Christ von Herzen, der nicht hat auff dieser Welt, Forcht Creuz und schmerzen. Verfolgung Anfechtung Angst und Noth, ist frommer Christen täglich Brod, und wer zum Himmelreich ist erkorn, muss sich täglich lassen stechen von Disteln und Doren, und wer in jenem Leben mit dem Herrn Christo will herschen und Erben, der muss zuvor in dieser Welt mit Christo leyden und sterben, denn durch viel Creuz und Trübsal müssen wir in das R ich Gottes eingehen, uns dargegen aber wider zu getrösten wissen, ist Gott für uns, wer mag wider uns sein, Wer will uns scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu unserm Herrn! O wie wird sich ein gemartelter Creuzträger dermaleins erfrewen, wann er dahin kompt, und deine Herrlichkeit sehen wird! O wie werden sich alle rechtschaffene fromme Christen frewen, wann sie dahin kommen, und nicht mehr Sündigen werden, sondern dich immer und Ewig von Angesicht zu Angesicht schauen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Verzage nicht du frommer Christ, wann dich deine Feinde neiden, und dencken deinen Untergang, mit Ernst und Fleiss zu unterstahn, auff ihre Bahn Sie gar nicht wollen abelahn, so trau auff Gott ohn allen spott, Er wird dich schon erretten, und sprich: Ist mir mein Creuz sehr bitter und schwer, dass ich wohl solt klagen, der Herr hat mich verlassen, der Herr hat mein vergessen, tröst ich mich, dass Gott mir zuruft mit diesen Worten, Wann schon ein Weib ihres Kinds solt vergessen, will ich doch dein nicht vergessen, dann Siehe, in meine Hände hab ich dich gezeichnet.

Das einmal eins.

Apocalipsis am 3.

Wer überwindet, dem will ich geben auf meinem Stul zu sizen, wie ich überwunden habe und gesessen bin auff dem Stul meines Vatters.

Mittwoch und Sambstag den ganzen Tag Bettag.

III.

Verzeichnis der Verrichtungen und Einnahmen des Schulmeisters zu Niederråd aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts.

Das bei Frankfurt belegene Spital zu den Guten Leuten (Aussätzigen-Spital) besass einen eigenen Seelsorger und eine Kapelle. Im Jahre 1531 wurde dasselbe aufgehoben, der Wirtschaftshof dem Allgemeinen Almosenkasten überwiesen und mit seiner Kapelle dem der Stadt Frankfurt gehörigen Dorfe Niederrad eingepfarrt, behielt aber seinen eigenen Gottesdienst für das Gesinde des Hofes. Der Küster zu den Guten Leuten war zugleich Schulmeister und Gemeinderechner in Niederrad. Mit ihm beschäftigt sich das in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts abgefasste folgende Schriftstück (Handschriftl. Pred. Reg. Act. eccl. XIII. Landschulen Nr. 218):

Pro memoria.

Was eigentlich des HEr. Schulmeisters zu Niederrath u. Guten Leuten Ambt u. Verrichtungen betreffen.

1) Zu Guten Leuten Vorsänger u. Organist wie auch Allmoßen zu sammeln.

2) Zu Niederrath [Sonntags] nachmittags um 2 Uhr Kinderlehr, dabey die Kinder zu examiniren, was sie aus der Predigt behalten, hernach Betstundt.

3) Freytags Morgens um 8 Uhr eine Predigt abzuleßen, nebst dem Kirchengebet,

4) Kranken zu besuchen in Niederrath, Grießheim wie auch auf dem Höfchen,

5) im Nothfall zu taufen.

6) Alle Quartal wann das H. Abendmahl gehalten wird, eine Tag vorhero den Wein in allhiesigem HEr. Keller abzuholen, nachgehendts Sambstags vor der Beicht etliche Busslieder mit der Gemeinde abzusingen, biß der HEr. Pfarrherr kommt,

7) ferner ist eine Leiche, so thut der Schulmeister nach dem Begräbniss auf dem Grabe kniend eine kleine Sermon, zum Beschluss ein Vaterunser, nach diesem zu Niederrath in der Kirchen auf dem Altar eine kleine Abdankung des Verstorbenen.

Für diese Bemühungen hat gedachter Schulmeister

1) freye Wohnung
2) zwölf Malter Korn
3) einen Stoss Holtz
4) etliche 50 fl. an Geld

} Salarium.

Folgen noch andere kleine Einkünften

5) von einem Kind, so anfängt in die Schule zu gehen quartaliter 20 kr., das aber schreibt, 30 kr. u. täglich ein Scheit Holtz im Winter.
6) von einer Hochzeit einen ½ Taler.
7) von einer Kindtauff 10 kr.
8) vor einen Kranken zu beten 10 kr.
9) von einer Leiche 1 fl., 1 Taler auch 2 fl. nach dem die Leute sind.
10) wann der Gottes Casten zu Guten Leuten gehoben wird 20 kr.
11) das gemeine Backgeld zu heben, Rechnung darüber zu führen jährlich 8 fl.
12) hat er auch 4 Stück Vieh frei bey dem Hirten, anbey ist ihm auch erlaubt, seine Magd auf das Feld zu schicken, um Futter für diesselbe zu erlangen.

14.

Plan einer in Cassel oder in Karlshafen einzurichtenden mathematischen Tugend-, Kunst-, Werk- und Weisheitsschule aus dem Jahre 1720.

Von Dr. **K. Knabe,** Oberrealschuldirektor in Marburg a. d. Lahn.

Auf der ständischen Landesbibliothek zu Cassel befindet sich ein Buch in Folio, das in schönes, rotes Leder mit Goldverzierung (z. B. dem hessischen Wappen) eingebunden ist und die Bezeichnung führt: Mss. Hass. Fol. 80 83b 64/65. Das Buch enthält zunächst im Druck eine Beglückwünschung des Landgrafen Karl von Hessen zum neuen Jahre 1721 in der Zeit entsprechenden schwülstigen Versen. Daran schliesst sich dann in Druckschrift zierlich geschrieben oder gemalt ein Manuskript an. dessen Titel lautet:

Der Jugend Zucht.
Die Tugend-Frucht,
Mit Gott gesucht!
oder
Eine gantz neue, und in der Welt auf solche Arth noch nirgends gewesene
Grosse
Mathematische
Jugend- Tugend- Kunst-
Werck- und Weisheits-
Schule
aufzurichten
zu Cassel oder Carols Hafen.
Dem
Durchlauchtigsten Landgrafen
Carolum
Dem Ersten

In tiefster Veneration Treu meynende
zur gnädigsten Censur und Auffnahme
als ein Neu-Jahrs-Opffer
projectieret und überreichet
von
Sr: Hochfürstl: Durchlaucht
unterthänigsten Knechte
und Diener
Orffyreo.
D. M. M. P. M.
Dem Höchsten zur Ehre / Dem Lande zur Freude /
Dem Knaben zur Lehre / Den Lastern zum Leyde.

Der Schreiber zeigt sich vielseitig gebildet und mannigfaltig bewandert in den Kenntnissen und Bestrebungen seiner Zeit. Seine Vorschläge laufen schliesslich auf eine Schule mit fachlichen Zielen hinaus. Irgend eine bestimmte Beeinflussung, vielleicht durch Ehrh. Weigel, lässt sich nicht feststellen, nur einmal wird A. H. Francke erwähnt. Die scharfe negative Kritik, wie auch die positiven Vorschläge können ein gewisses Interesse beanspruchen.

Der Verfasser ist Johann Ernst Elias Orffyreus (eigentlich Bessler). Er ist im Jahre 1680 in der Nähe von Zittau geboren und verriet schon in der Jugend einen aufgeweckten Geist: so wurde er ein Lieblingsschüler des berühmten Zittauer Rektors Christian Weise. Ganz besonders die mathematischen und mechanischen Wissenschaften interessierten ihn. Er führte ein unstetes Wanderleben und hat sich mit allen möglichen mechanischen, physikalischen, chemischen und medizinischen Kunststücken durch das Leben geschlagen. Dabei beherrschte ihn bald der Wahn, als habe ihn Gott zum Werkzeuge, die Möglichkeit eines Perpetuum mobile zu beweisen, ausersehen. Im Jahre 1712 stellte er zuerst seine Maschine aus, die aber arg angegriffen wurde, so dass er sie zertrümmerte und wieder von Ort zu Ort zog.

Im Jahre 1716 liess ihn der Landgraf Karl, der selbst in den mathematischen Fächern sehr bewandert war, nach Cassel kommen und erteilte ihm den Titel eines Kommerzienrats. Auf dem Schlosse Weissenstein (jetzt Wilhelmshöhe) bei Cassel baute er sein Werk neu auf, das er später abermals zerstörte. Ob er von diesem Fürsten irgend eine Antwort auf seinen Vor-

schlag erhalten hat, in Karlshafen, einem Orte, den Karl 1699 durch Besiedelung mit hugenottischen Flüchtlingen angelegt hatte, eine grosse mathematische Jugend-, Tugend-, Kunst-, Werk- und Weisheits-Schule zu errichten, ist mir nicht bekannt geworden. Aber im folgenden Jahre 1722 verlegte Orffyreus seinen Wohnsitz in diese neue Stadt, wo ihm der Landgraf Wohnung und Landbesitz geschenkt hatte.

Er hat ausser über sein Perpetuum mobile noch über eine ganze Anzahl anderer Erfindungen und Pläne in ziemlich marktschreierischem Tone geschrieben. Im Jahre 1743 begab er sich nach Fürstenberg, um Windmühlen zu erbauen, Marmorplatten- und andere Fabriken zu errichten, ist hier aber am 30. November 1745 gestorben und in seinem Erbbegräbnisse zu Karlshafen beigesetzt.

Im Folgenden ist das wörtlich der Handschrift Entnommene genau nach dem Originale wiedergegeben. Der Urtext ist in deutschen Lettern geschrieben; einzelne Wörter und Sätze sind dabei in grösseren Lettern gemalt, andere sind lateinisch geschrieben. Im nachfolgenden Texte, der in Antiqua gesetzt worden ist sind die Wörter mit grösseren Lettern cursiv, die lateinisch geschriebenen gesperrt gedruckt.

Die Handschrift beginnt zunächst mit sechs Folioseiten, auf denen der Fürst in eindringlichster Weise für den Plan vorbereitet wird Dann folgt:

Vorbericht.

Dass in vielen Ständen der Welt, sonderlich in allen Schulen bey rechter Jugend-Erziehung eine grosse Außbesserung von nöthen! haben bißher alle weise Männer frey gestanden. Die von Gott mir von jugend auf eingeflöste Begirde, Liebe und Lust zu allen Wissenschaften, besonders die bey 10 Jahren her befundene Treue, Sorge, Mühe, Sinnen und Wünschen, auf eine sonderbare hohe Weise meinem Nechsten dienen zu mögen, ist ein Göttliches Würken, von mir mit Danck zu erkennen, und zum Preiße Gottes das Licht alleine leuchten zu lassen. Kurtz! Nachdem ich einige Jahre her, in der wahren und verborgenen Weisheit, meine unermüdete Speculation, Freude und Wonne gesuchet, und derowegen auch vielerley, denen gemeinen lebe höchst nützl: und unentbehrliche Sachen gefunden, ja darinne je länger je mehr befestiget werde: So wolte gerne die auß Gottes Brunn-Quell mir ursprüngkliche Bächlein erheischendenfalls auf das ehrliche teütsche Christen-Gefilde flissen lassen, dessen Ende, nach unzehlig Seegens-Ströhmen, nichts anders als der güldene Himels-Hafen ja bey allen Geistl. und leiblichen

Handel und Wandel mit zeitl. und ewigen Glückseeligkeit verknüpfft seyn möge.

Wannenhero auch nun die so kostbahre uns von Gott gegebene Zeit sehr flüchtig, man mit derselben alt und kalt, kranck und hinfällig wird, ja mit gutten Gewissen nichts Heilsames eine Stunde aufzuschieben stehet: so brenne ich gleichsam in Eifer-Begirde, durch göttl: Trieb, mein wichtiges Vorhaben lieber heütte als morgen ins Werck zu richten, und trage ich leyde, dass ich allhier zu Weissenstein nun über die Vier Jahre schon, auf eine erwüntschte Negotiation vergäblich gehoffet, meinen Machinen nicht ins grosse nebst den Mob: perp: gebauet werden können, hingegen aber meine Gelder, bey der teüern Subsistenz mobiliter geworden, des mir von hiesiger Nachbarschafft auf allen Seitten angethanen Torts zugeschweigen! und über alles noch wol gar befürchten muss: dass unter so grosser menge sich itzo hin und her befindenden Mobilisten nicht auch wieder Verhoffen Einer zum Vorscheine kom̃e, und mir allen gehofften Seegen vor den Munde gleichsam weg nehme! etc. Damit nun dieses, als auch ander zu besorgendes Unheil nicht erfolge! Vielmehr ich statt gebundene Flügel freyhe Hand haben möge: Mit allen meinen Machinen u. Erfindungen auf ungemeine Art dergestalt zu wuchern: Dass es dem Höchsten Gott zur sonderbaren Verherrlichung, zu meines gnädigsten Fürsten und Herren hohen Ruhm, Ehre und Vergnügen, dem Publico, und insbesonders dem lieben Hessen-Lande, zu im̃er wärenden Nutzen und verwunderlichen Zufriedenheit gereiche, hirnechst ein ehrlich Stücklein Brod nach göttl. Willen auch vor mich übrig bleibe, um in Dem Stande zu seyn, erst recht anfangen zuleben, zu künsteln, zu arbeiten, mein Mobile ins grosse zu bauen, dem Nechsten auff tausend Weise zudienen, und nicht zu verdienen, Ein fauler Knecht genennet werden zu können.

Zu welchen Ende ich denn *In Nahmen Gottes zu diesen neuen Jahre 1721* mit einen neüen, nützlichen, wichtigen und unverwerfflichen Project ans Tage Licht trete, mit dieser *sogenanten grossen mathematischen Werck- und Weisheits-Schule* etc. etc. um die *aufsbesserung* aller *Defecten* in *allen Ständen* eben am behörigen Orthe anzugreiffen und das rechte Pflöckgen zu treffen. worvon ich zur Zeit alleine am besten zu reden weiss, *ein Anderer* aber mit seiner Beurtheilung so lange warten kan, biß *ER* mit Petro erst siehet, wo er hinauß wolle. etc.

Welchen vernünfftigen und klugen Manne ist unbekannt, wie die *Mathematiqve* allen Ständen und Professionen gantz unentbehrlich! und dennoch kaum *Jemanden* unter denen heüttigen teütschen Künstlern und Handwerckern dermasen bekant, dass er mit rechten Verstandes-Grunde von seinen Gewerbe richtige und zulängliche Raison, Rede und Antwort also balde geben könnte: Warum er eben dieses thun, und jenes unterlassen müße? Sintemahl alles auß Zahl, Ziel, Zeit, Maass, Gewicht, proportion und Ordnung bestehet. Es findet sich dannen-

hero bei uns Teütschen [:zwar nicht an gaben der Geschicklichkeit und Klugheit:] vielmehr leyder an aufrichtiger, überflissiger *Kunst-Begierde* ein überflissiger Mangel! alles *Außländische* wird bewundert, geliebet, gesucht, gerühmet und ungeneydet! alles wird geringschätzig gehalten, was nicht ein *Unteütscher* erfunden; die Inn-länder werden von uns bey ihren künsteln arm, die Auß-länder reich! Will man einen grossen *Bau-Meister?* so muss es ein Unteütscher seyn, wiewol aber billich zum öfftern mit grossem Recht und denen Teütschen zu wohlverdienter Straffe! Wir schicken unsere Jugend, Kunst und Weisheit zu erlernen, meistens in fremde Länder nebst Guth und Geld! Ein Außländer aber kommet zu uns albereit mit sogenannter Kunst und Weisheit, und ziehet noch mehr Geld und Guth auß den ohne dem armen Teütsch-Lande! lachet dazu uns ins Fäustgen aus! des besonderen Spotts, da man uns so münd- u. schrifftl. Gecken nennet! zugeschweigen: die meisten Teütschen wollen absolut ja nicht eher, als ins Alter, den Ruhm und längst verdiente Ehre einer friehzeittig suchen könnenden Klugheit, verspahren! *Ursache: alle* Unteütsch Christl. *Nationes* führen ihre Jugend friehzeittig, und zwar in ihrer *Eigenen Mutter-Sprache,* zu allen Künsten u. Wissenschafften an! NB: „Davon man unter ihnen die schönsten Bücher findet! *Wir Teütschen* aber martern unsere Jugend [:die einst nur gelehrt, und weise werden soll:] bey 16 Jahren dermasen mit der Marck- u. Hirnaußsaugenden, Heydnischen, Römischen und lateinischen Sprache und denen *Aristotelischen* oder andern dergleichen Schul-Büchern! dadurch anstatt heilwärtigen und baldigen Nutzens nur die so edle Zeit, ach leyder! verlohren gehet. etc. Andre Völcker sprechen ihre Sprachen reine auß, Wir Teütschen aber beflecken unsere so schöne und Wortreiche Sprache mit allerley fremden Terminis! um nur der Jugend die Köpffe zu verwirren! Ja der heiset ein Gümpel, welcher eine feine deutliche deütsche Schrifft ohne fremdes *Wort-gekräusele* mit fleis herauß giebet. So lernen auch unsere Kinder in 2. 3. 4. Jahren leichtlich die frantzösische Sprache, und zwar bey einer fromen, fleißigen und treüen Mademoiselle (:welche von decliniren u. conjug: wenig oder gar nichts weis:) viel eher, als bey einen faulen Sprach-Meister! und warum solte dieses nicht auch mit der Lateinischen Sprache geschehen können? welche nicht so schwer, als die frantzösische: oder, ist deñ die Lateinische Sprache alleine diejenige, wodurch jemand gelehret, klug und weise werden kan? ich zweifle sehr. In allen Ländern trifft man noch wohl die künstlichsten und weisesten Leütte an, welche nie Latein gelernet. Ich getraue zu behaubten: dass die latteinisch Sprache, so wie sie itzt bey uns gelernet wird, viel mehr Schaden und Unheil, als Nutzen stiffte! Diese Plauder-Kunst siehet man zwar aller Orthen starck genug treiben, aber dadurch werden die reelsten, vortrefflichsten und allernützlichsten Künste hintertrieben, und den armen Knaben von der allerköstlichsten Zeit ein *Zwölff* und mehr Jahre abgestohlen! ehe sie ein mahl recht

wissen, daß wahre Wissenschafft, Kunst und Gottes-Weisheit oder Gelahrtheit sey, geschweige denn *Was sie sey!* etc. und da ja das Latein praedominiren solte! Ist zu betauern, dass gar kein Mann oder Gelehrter unter uns bißher noch dahin sich beflissen: mit der Lateinischen Sprache ein Vorteil außzufinden, solche nicht allein denen Knaben balde beyzubringen, sondern hirnechst auch die Jugend in Zeitten auf allerley Künsteln und mathematische Wissenschafften anzuführen: denn die Theorie und Praxin doch von rechts wegen immer neben einander getrieben seyn müßen.

Man siehet zwar heütte zu Tage einen grossen Hauffen sogenanter Gelehrten, die schwatzen, plaudern, zancken und disputiren in den Tag hinein, ärger als Hund und Katzen! solte man derer aber 1000 zusamen nehmen, würde bey den Examen sich zeigen, wie wenig ihrer, von den herrlichen mathematischen Künste und Wissenschaften selbst etwas wissen würden, geschweige, dass sie andere darinnen informiren und unterrichten solten: Was die Physica, Mathematiqve, u. d. g. wie man Circkel, Maastab etc. etc. brauchen, wie und warum diese und jene Wunder-Waage in der Natur geschehen, und allerley Gewerbe oder Handwerckl. Nothwendigkeiten denen Kindern in Zeitten beygebracht werde müße etc. Mich jammert offt, wenn ich erwege, wie hin und wieder, sonderlich auf Dörffern so gar viel geschickte und Lehr-begirdige Knaben, ihre vortreffliche Gaben und Ingenia, beym Schaafen, Schweinen und Viehe-Hütten vergraben müssen! auß welchen noch wohl Leütte würden, die Gott und ihren Nechsten viel beßer und getreüer dienen könnten, als bißweilen des vornehmsten Mannes Sohn: Hieran ist kein Landes-Vatter schuld! sondern die Ober-Pfarer, Rectores und berühmten Lehrer der grossen Schulen im Lande, die solten von rechts wegen auf Mittel sinnen, vermöge welcher sie bald erfahren, wo irgends im Lande eines armen Mannes fromes und kluges Kind stecke, solches solten sie an sich ziehen und sehen, worzu es sich schicke und Lust hat: sehe man nur! wie mancher Bauer in diesen und jenen künstelt und schnitzelt, der nie einen Lehr Meister gehabt, er ziehet auch ins gemein solche Kinder auf, welche, wenn sie anweisung hätten, offt die besten Künstler würden.

Untersuchet man das herkomen aller jemahls gelebten klugen Künstler und vortrefflichen *Erfinder!* so befindet man, dass die Meisten von armen schlechten Eltern gebohren, insgemein aber doch einen klugen und verständigen Vater gehabt: das Wort Gottes selber saget: Was thörigt vor der Welt ist, das hat Gott erwehlet etc. Manche Eltern wenden groß Geld und Guth an ihr Kind! aber leyder, was wird daraus? O! wie geseegnet wäre eine Ordnung, da kein ander Kind dürfte studiren, als das sich nur dazu schickete. Gleichwohl geschiehet es: dass heüt zu Tage bey uns Teütschen, schier ein jeder feiner, erbahrer Handwercks-Mann einen, wo nicht alle seiner Söhne ohne unterscheid studiren

läßet! und itzo ein jedes Land von solchen Müßiggängern dergestalt überhäufft, daß einer dem andern neydet, selbst aufreibet, so arm machet, und sich kaum zu ernehren wissen; Einige halten Schule, und da sind so viel Winckel-Schulmeister, einer macht den andern leicht die Kinder abspenstig, indem er ihnen Zucker oder anders giebt, und allen eigenen Willen lässet, damit ja die Knaben beym Eltern ihren Lehrer loben, und bey ihn bleiben mögen, dass ja nichts dem Herren-Stande abgebrochen werde. etc.

So gehet es auch bey denen Hrn: Doctor- und Magister-Machern. Keine Universitaet ist mehr diejenige, die sie solte seyn! denn, als solche vor alters aufgericht worden, war noch keine Buchdruckerey, wenige gesriebene Bücher, noch weniger Gelehrte Leütte; NB: Itzo hat man alles aller Orthen im Überfluß; die Eltern könnten ihre Kinder um das halbe Geld itzo viel gelehrter in ihrer Stadt oder gar im Hauße machen lassen, statt dessen sie solche erst etliche Jahr um so grosse Kosten in die Ferne auf hohe Schulen senden, und ach! offt leyder ihre eigene Mörder am Guth, Blut, Leib, Leben, Ehre und Gesundheit werden lassen; die Wahrheit liegt am Tage! Wie ein Schüler vor Hochmuth nicht weis wohin, wenn er nur ein Mord-gewehr erst an der Seitten tragen darff! also praetentireter insgemein so fort auch balde den Rang über den besten Handwercksmann und ältesten Künstler, der niemahl ein Schulfuchs gewesen! ob er schon viel Zeit und Geld an seine Profession gewaget! daher kömts eben, dass ein jeder auch gerne solche hochgeehrte Söhne hätte, solten sie gleich nicht das geringste gelernet oder studiret haben! oder gar andern gelehrten rechtschaffnen Männern zum Nachtheil schändliche Bastarte werden! Hingegen die schöne Mathematiqve mit allen ihren vortreflichen *Künsten* unerkant, verachtet, verstossen, wohl gar gelästert und unwerth gehalten ist.

Es würde viel zu weitläufftig fallen, alles Verterbliche und außzubessern höchst nöthige Wesen an diesem Orthe fein deütsch und schlechtweg zu beschreibē. Wie wohl dieses alles gleichsam noch nichts ist, gegen den, was ich in allen Ständen eingesehen, dass aber alles, alles möglich zu verändern stehet.

Jedoch aber wird schwerlich möglich seyn, eine solche *Universal-Außbeßerung* ausser einen *Weege*, wie meine große, *projectirte*, neue *Mathematische Jugend- Tugend- Kunst- Werck-* und *Weisheits-Schule ist*, NB. zu bewürcken und werckstellig zu machen. Ich schreitte derowegen zur Sache selbst, *Gott bittende*, dass er seine Krafft dazu *gnädigst* verleihen wolle, amen.

Außzug des gantzen Buchs, und aller puncten, nach denen 150. Nōmern:

1. Der Nutzen:
2. wer anfänget:
3. wenig Kosten:
4. Knaben helffen:
5. leicht zu bekom̄en:
6. Anfangs-Zeit:
7. Maurer, Tagelöh:
8. grund-Stein:
9. bau geht fort:
10. Gezelter:
11. Andacht:
12. Arbeits-Discurs:
13. was erst zu bauen:
14. Gebäude überhaubt:
15. Knaben entlassen:
16. nichts zu schwer:
17. etwaniger Orth:
18. gantze Grösse:
19. Sonderl. Beschreibung:
20. etl. 100 Käm̄erlein:
21. Kirche, Speise-Sahl.
22. Orgel-Werck:
23. Uhr, Glocken-Spiel:
24. Observatorium.
25. Garten aufn Dach.
26. Spirt: Mundi-Ma'ch.
27. Apothecken:
28. gute Medicamente.
29. Labratorium.
30. Anatomie-Kam̄er.
31. Raritaeten-Kam̄er.
32. Modell-Kam̄er.
33. Mühl-Wercke.
34. Buch-druckerey.
35. Grosse Tractat.
36. Buch-Laden:
37. Werckstädte, Werckzeug.
38. Schreiner-Werckst:
39. Drechsler-Werckstatt.
40. Uhrmacher-Werckstatt.
41. Orgelmacher-Werckst.
42. Music-Zim̄er.
43. Handwercks-Zim̄er.
44. Schuster, Schneyder.
45. Caton-druckerey.
46. Augspurger-Arbeit.
47. Eine Leihe-Kasse.
48. Bibliothec:
49. Herrschafftl. Zim̄er.
50. Künstler-Zim̄er
51. kein Weibs-volck.
52. Mädgen-Schule.
53. Haubt-Abtheilung.
54. Erste Classe.
55. Zweyte Classe.
56. Dritte Classe.
57. Vierte Classe.
58. Fünffte Classe.
59. Sechste Classe.
60. Auffnehme-Zeit
61. Auffnehme-arth.
62. Baade-Hauß.
63. Küche, Back-hauß.
64. Som̄er-Praxin.
65. Winter-Arbeit.
66. Anfangs-Lehre.
67. Lateinisch.
68. Frantzösisch.
69. wenige studiren.
70. studiren befördern.
71. die Physica.
72. Mechanica.
73. Hydraulica.
74. Metallurgie.
75. Optica.
76. Astronomia.
77. Geographia.
78. Horologica, Gnomon.
79. Musica.
80. Medicina.
81. Potanica.
82. Mehr Wissenschafften.
83. Gacetten.
84. Knaben recognosciren.
85. Meisterstück handeln.
86. Examen.

87. Knaben zu loben.
88. Schulen-Gesetze.
89. stetige Moralien.
90. Knabē ungeschlagen.
91. Tugend-Ursache.
92. Lob der Weisheit.
93. Untugend-Straffe.
94. nöthig Notabene.
95. einfältige Frage:
96. Schul-Ordnung.
97. Morgen-Stunde.
98. Weeg der Natur.
99. Frieh-Predigt.
100. Morgen-Brodt.
101. Knaben-Arbeit.
102. Mittags-Mahlzeit.
103. das Essen selbst.
104. Speisen-Invention.
105. das Geträncke.
106. aufs Mittags-Essen.
107. das Abend-Essen.
108. aufs Abend-Essen.
109. Schlaffen gehen.
110. Schlaff-gemächer.
111. Kranckheiten.
112. Auffrichtigkeit.
113. Wäsche, Reinigung.
114. Hertzens-Gebäte.
115. Religion, Lehre.
116. Religion zu vereinigen.
117. Cardilucius. NB.
118. billige Klagen!
119. Knaben-Bücher.
120. Ehren-Zeichen.
121. Faule Künstler.
122. rechte Künstler.
123. Kunst-Stücke.
124. Niemand Schaden.
125. Lotterie! NB.
126. Wäisen-Casse!
127. Collecten-Buch.
128. Armen-Bücher.
129. pasagir-Opffer.
130. Information-gewinst.
131. Knaben-Verdienst.
132. kleine Apotheckgen.
133. gross Kram-Gewölbe.
134. Schule zu beschencken.
135. nichts mangelt mehr.
136. jede Sache ist leicht.
137. Gottes Providentz.
138. wenig noch gemeldet.
139. der wichtigst Punct.
140. warum an mich halte.
141. Schlecht geschriben.
142. jedermans Nutzen.
143. heiligste Stifftung.
144. Perpet: Mobile.
145. Directores 24.
146. baldige Resolution.
147. Carls-hafen, garten.
148. Holtz zu fällen.
149. Schule zu modelliren.
150. Risse und der 150. Pct.

Schluss-Gebäte.

יְהוָה:

Aus diesem Inhalts-Verzeichnisse, das allerdings nicht überall ganz klar ist und auch erkennen lässt, dass der Stoff nicht gerade vorzüglich geordnet ist, geht schon das Wesentlichste hervor. Auf 47 weiteren Folioseiten werden nun die einzelnen Nummern des Inhalts in kürzerer oder längerer Weise auseinandergesetzt.

Nachdem der Zweck und Nutzen der Anstalt geschildert ist, wird die Erwartung ausgesprochen, dass der Landesvater einen fein gelegenen Platz einräumt, die Kosten für Materialien und Bau und die nötigen Privilegien bewilligt; die Kosten, wird ge-

hofft, würden sich wieder ersetzen. Bei dem Bauen selbst könnten Knaben helfen, für die Zelte aufgeschlagen würden, und für deren leibliches und geistiges Wohl gesorgt werden müsste. Das Gebäude sollte aus etlichen 100 Zimmern, einer grossen Kirche oder einem Speisesaale, aus Küchen, Kellern, Gewölbe, fürstlichen, gräflichen und anderen Gemächern bestehen, besonders aus 100 kleinen Kämmerlein, für jeden Knaben eins. Dann muss auch gesorgt werden für Apotheke, Bibliothek, Buchdruckerei, Buchladen, Laboratorium, Observatorium, allerlei Werkstätten, Schleif-, Schneide-, Graupen- und Mehl-Mühlen, sowie für ein künstliches Orgel- und Uhr-Werk nebst vortrefflichem Glockenspiele, die alle mit dem vom Verfasser angeblich erfundenen Perpetuum mobile getrieben werden sollen.

17. Der Orth dieses grossen Baues könte seyn zu Carlshafen oben auf dem Berge, von den Hafen geraden Weegs hinauf, noch über den im Modell angezeigten Thor-Bau, da Platz und Steine genug. Sonst aber solte es sich wohl am besten schicken zu Cassel, vorm neüen Thore dort oben her, oder gantz oben auf der Schantzen beym Observatorio, oder in der neüen Stadt.

Die einzelnen Räume werden nun genau beschrieben: Es werden 3 Arten von Zimmern für die Knaben, je nach dem Alter und besonders nach dem Stande, verlangt; überhaupt will der Verfasser scharf die Söhne vornehmer Leute von den gemeinen Knaben und Beiläufern der Schule trennen; auch Zimmer für fürstliche Besucher und Künstler sind vorhanden.

Auf dem Dache will er nach neuer Art Gärten anbringen und ganz neue Maschinen aufstellen, vermöge deren man den spiritus Mundi aus der Luft in grosser Quantität krystallinisch fangen und zu den vortrefflichsten Medicamenten verwenden könne, er selbst besitze eine rare vortreffliche Universal-Medizin. In einer Modellkammer sind ausser seinem Perpetuum mobile die Modelle für alle Gewerke in Gang — möglichst aus Glas — aufzustellen.

In der Buchdruckerei sollte alljährlich ein Kalender herausgegeben werden, auch Buchbinderei und Buchladen soll vorhanden sein. Ausser allen möglichen Werkstätten soll dann auch in der Schule zum Besten des Landes eine grosse Leihbank gegründet werden.

Frauen sollen möglichst gar nicht im Schulhause zugelassen werden; später könnte man daran denken, ausserhalb dieses Gebäudes noch eine grosse Mädchenschule zu gründen.

Auf der 15. Folioseite beginnt nun endlich die Beschreibung der eigentlichen Schuleinrichtung mit der Nummer 53, die 15 Seiten füllt und bis Nr. 95 reicht. Sie lautet:

Nun folget erst die rechte Einrichtung Unserer Kunst- Werck- und Weisheits-Schule! Wenn und wie die Knaben angenommen und informiret werden: item: die fernere gantze *Ordnung* des gesamten Wercks.

53. Um rechter *Ordnung* willen, soll die *Haubt-Eintheilung in 6 Classen* geschehen, da man denn genau Achtung geben wird. daß die Ordnung im geringsten nicht übertreten, oder jeden Knaben nach seinem Stande in seiner Classe zur Ungebühr begegnet, sondern ein jeder nach seinen meritten, Verstande und Bedürffnis tractiret wird.

54. *Die erste Classe* solte bestehen bloß auß dem vornehmsten Knaben! als fürstl. gräflicher, vornehmen Adlichen und Generalen-Kinder! würden mit gantz sonderbaren Behältnüßen, Zimmern, Essen, Trincken und Lagerstatt versehen, ihnen auch ein Bedienter, desgleichen einer von den andern schon gelehrten Knaben beygegeben, wo es an Keiner Aufwartung, Weisheits-Lehre und unterricht fehlen solte, sonderlich worzu die hohen Eltern selbst inclinirten, worinnen eigentlich ihr Kind am ersten exerciret und plusqvam perfect der einst heißen solte: Die Eltern geben in diese Unsere Schule überhaubt was Sie wollen! denn man alles jeden seinen Willen, Vermögen und Genüssen anheimstellet. Ein jeder von diesen Knaben solte alle mögl. Wissenschaften, und sonderlich balde das Drechseln und Schnitzeln begreiffen: Eine schöne grüne Schürtze, an deren Latzen eine göldne Nom̄er ist, bekommen, und in allen mathematischen Künsten, auch in der Latteinischen Sprache treülich unter wiesen werden; NB. Sie Kriegen in der Wochen nur einen Tag kein Fleisch p. p.

55. *Die andere Classe* bestehet aus der schlechten von Adel, item: auß gelehrten Leütte. Doctor, Professor, Prister, Räthe, vornehmer Künstler und Kauff-Leütte ihren Kindern, welche auch Ihre besondere exercitia in allen Wißenschaften der Mathematic, Kost, Getränke, Logiament und Lagern haben, tragen eine grüne Schürtzen mit silberner Nomer. Bezahlen Essen, Trinken, Lehre p nach Belieben, bringen wie die Vohrigen Kleyder, Schuh, Wäsche, Betten pp mit, und hinterlassen das Bette, von den andern nur was Sie wollen.

56. *Die Dritte Classe* bestehet auß lautter Bürgerlichen und Handwercks-Leütten ihren Kindern, welche lautter Künste und Handwercke lernen wollen, und insgemein nicht länger als ein Jahr darinnen bleiben sollen: die werden in allen nöthigen Wissenschafften nur unterwiesen, am allermeisten in denen Künsten und Handwercken, die sie zu erlernen sich vorgenom̄en, bringen Betten, Kleyder, wäsche mit, und nehmen sie hernach auch wieder mit sich, welche wollen; Sie geben auch zur Kost, was ihre Eltern oder Freünde können und vermögen, sie kriegen in der Wochen 3 Tage kein Fleisch; haben eine Schürtze

von blauer Leinwatt mit einer weißen Nommer; NB: Es soll kein Knabe im Land eine Kunst und Handwerck lernen, der nicht vorhero zum wenigsten ein Jahr in unserer Schule und zwar in dieser Classe gewesen ist. NB.

57. *Die Vierte Classe* bestehet auß Bauern- und Tage-Löhners-Kindern: müßen alle nach ihrem Vermögen mitbringen Betten, Kleyder, Wäsche und kriegen eine Schürtze von halbgebleicht — grober Leinwat mit einer rothen Nom̄er: geben Kost-geld so viel sie nur können. Der reichen Bauern-Kinder ihre Eltern mögen statt Geldes Korn, Waitzen, Gersten, Hafer, Erbsen, Hirßen, Linsen, Obst, Kohl, Wurtzeln, Hanff, Flachs, Wolle, Butter, Käse, Eyer, Fleisch und was ihre Habsehligkeit vermag, herzubringen. Diese Knaben können zu aller Zeit, gross oder klein, herein und herauß kom̄en: kriegen in vier Tagen jeder Woche kein Fleisch.

58. *Die fünffte Classe!* In diese werden genom̄en die armen Wäisen- und anderer armen Leütte ihre Kinder, welche nichts zum besten haben, daher nichts geben können, diese alle werden von unserer Schule gantz umsonst gekleidet, gelehrt und erhalten, kriegen die Woche in 5 Tagen kein Fleisch, tragen ein blau röckgen und Schurtz-Leder mit blauer nom̄er, Sie müssen aber so lange in unserer Schule bleiben, arbeiten, und ihr Brodt verdienen, biß daß Sie von jemanden zum Dienste verlanget werden, oder geschickt seyn Künste und Handwercke zu lernen: worzu man ihnen beförderlich seyn muss.

59. *Die Sechste* und letzte Classe nun bestehet auß Soldaten- und Bettel-Kindern und andern dergleichen liederlichen und verlauffenen Gesindel, das kein Gut thun will, und hin und wider nichts als lose Händel und Unfug stifftet, oder denen Leütten Tort und Ungemach angethan, diese kom̄en gar nicht, oder selten zum Vorschein, werden umsonst wieder ihren Willen auf allen Gassen und Straßen aufgefangen, und in unsere *Zucht-Schule* zur *Arbeit* und außbeßerung gebracht, kriegen in 6 Tagen kein Fleisch, als nur an Sonn-Tagen, müßen Weste, Hoßen, Strümpfe und Schurtzfell von Leder tragen mit einer schwartzen nom̄er: solte darunter sich ein gutes, from̄es, geschicktes Kind finden, das da Kunst begürdig und fein erbar wäre, nähme man es in die fünffte oder vierte Classe. NB. Diese Classe ist gantz in der Höhe, kriegt ihr Essen hinauf,köm̄t niemahlen herunter, hat auch ihre Arbeit droben, es wäre denn, daß man sie außerhalb zu graben, Holtz tragen oder anderer Arbeit brauchte; diese Knaben kom̄en auch nicht eher auß unserer Schule, biß sie wohl erzogen, und von jemanden genutzet werden können, worvon man alsdann auch gutte Soldaten, Diener, Kutscher, Knechte, Taglöhner oder Handwercker haben könnte, nachdem sich einer zu was schickt, und Lust hat oder nicht: wie wohl man auch auß den bösesten Buben mit Gottes Hülffe die fröm̄sten Knaben zu machen gedenkt.

In Nummer 60 wird dann erörtert, dass der Frühling die geeignetste Zeit zur Aufnahme der Knaben ist. diese werden sehr genau mit ihrem Signalement in ein Buch eingetragen und erhalten die Nummer, unter der sie stehen, auch an ihre Kleider. Dann werden sie gebadet und in reine Kleider gesteckt.

Die Badehäuser, besonders aber die Küchen und Backhäuser sind so anzulegen, dass die Hitze möglichst ausgenutzt wird, im Winter zum Erwärmen des Speisesaals und anderer Zimmer, im Sommer für die Laboratorien u. s. w.

64. Im Som̃er würde man mit denen Knaben die praxin treiben, und Sie auf allerley Thun anweisen, keinen aber mehr auflegen, als was sein Alter, Kräffte, Stärcke, Lust, Liebe und Verstand begehrte; da ich denn viel hunderterley Dinge und Arbeit aufs Tapet bringen würde von neüen und nützlichen *Inventionibus*, dahin nim̃ermehr jemand gedacht hätte; welches alles Geld genug bringen solte, und hier zu weitleüfftig zu beschreiben ist; worbey die Knaben 1000 Lust hätten.

65. Den Winter über (nachdem die Knaben den Som̃er über durch allerley Discurse und schöne Lehren bey der Arbeit, gleichsam auß dem gröbsten gezogen, und nun am Sinnen etwas subtil, und durch gelegten Grund geschickt gemacht) würde man anfangen zu bauen, und die mathematischen Lehr-Sätze hervorsuchen, den gantzen Cursum mathematicum mit ihnen auf das erbaulichste theoretice durchstreichen, und alles mögliche vornehmen, was in warmen Stuben getrieben werden kann; Erstl. und vor allen aber die Gottesfurcht, und Christl. Tugend-Lehren, so die Seeligkeit betreffen.

66. Dann würde man den Anfang machen gleichsam mit dem A. B. C. und sie lehren, was vocales, consonates, und wie kein Wort ohne einen vocalem außzusprechen ist; it: da solten sie recht Buchstabiren, Lesen, schreiben und rechnen lernen, alles auf Kurtze Arth und gründl. Weise, dazu ich eine gantz neue Methode habe: worbei die Orthographie gar leichtlich und bald beygebracht wird.

67. Die *lateinische* Sprache! darbey habe ich die Invention derer Hln: Jesuitten, bey welchen die Kleinsten Knaben schon latein parliren; Ist es gleich kindisch? nim̃t doch der Verstand mit den Alter- und also auch die Zierligkeit der Sprache zu, sie werden nicht mit decliniren und conjugiren geplaget, sondern werden gleich zum Sprechen angeführet, da ich schon die aller Ersten Worte und Redensarten von einer Sprache in der Ordnung längst außgearbeitet habe, sodass auch mit ehsten die Bauer-Knaben, in unserer Schule lateinisch lallen sollen, und wissen, was es vor eine Sprache, und nicht so schwer zu lernen sey, als man meynet. Wie oben pag. 11 und in Vorbem. schon gemeldet ist. NB. Wir haben hir nur Noth-Wercke! Die Voll-

komenheit der Sprache gehöret vor Plauder-Künstler und alte Kerlen auf Universitäten; bey uns sind Kinder. NB.

68. *Die frantzösische Sprache* würde gar leicht zu lernen seyn nebst der lateinischen, sintemahl solche hir zu Lande ohne dem in Überflus floriret! und viele Teütsche Knaben von denen frantzösischen Kindern durch täglichen Umgang bey Zeitten schon ein zieml: Fundament gelernet haben: giebt auch Leütte und besonders frantzösische Künstler hirum genug, welche man in unserer Schule würde hierzu brauchen können; die sonst wenig verdienen.

69. *Das Studiren* würde und müste man denen Knaben mit Nachdruck und Höchsten Fleiße außzureden suchen, und die Eltern bereden, dass sie Ihre Kinder lieber *Künste* und *Handwercker* lernen lassen, welche einen *güldenen Boden,* und wir ohne dem der sogenannten *studirten Müssiggänger,* Faullentzer und Zeit-Verterber zu viel schon haben, die nichts gelernet, also niemanden was rechtschaffnes nutzen, ja sich theils verarmen sehen, und beßer, dass Sie Holtzhacker wären; Sie wollen doch Essen und Trincken, es mag verdient seyn oder nicht. was gilts, man wolte in unserer Schule deß ehstens ein Mittel finden, daß ein gutter Künstler oder Handwercks-Mann im Lande, eben so geehrt und gültig seyn, wo nicht höher aestimiret werden solte, als ein solch herum fagirender und Hochtrabender *Schulfuchs* mit seinen *Mordgewehr,* der sonst nichts mehr als plaudern, stoltziren, schwäntzen, freßen, Sauffen und öffters wie eine rasende Bestige schöne thun kan.

70. Jedoch, weil man auch *gelehrte Leütte* in einem Lande nöthig hat, und dass sie in der That gelehret seyn mögen: So wird man in unserer Schule fleissig forschen, und keine Mühe spahren, um zu erfahren, welcher Knabe eigentlich sich zu den Studiren schicke oder nicht; denn man balde dahinter komen kan, was vor ein Geist in denen Knaben wohnet, und zu welchen Studiis er am meisten inclinire, darzu man ihnen auch balde behülflich seyn, und in der wahren Philosophia dermassen perfectioniren wird, dass er in seinem 13. Jahre wohl so gelehrt schon seyn soll, als mancher Studente 31. Jahre alt. Ursache: Wir gehen in unserer Schule grade zu, suchen keine Um-Weege, appliciren nur den Kern, und verwerffen alle Spreü und Wind-Macherey! Die *Sophisterey* und das *Aristotelische Schulwesen* ist nichts nutze: Wir gewinnen die Zeit, und machen mit Gott in kurtzen eine frome und gelehrte Jugend.

71. *Die Physica* brauchen wir zum *Anfangs-gründen!* sie wird imerdar Somer und Winter getrieben, wegen Manigfältigkeit der Sachen; da solten nun alle mögliche Dinge, so dem Menschl. Leben zum Nutzen erschaffen, von denen Knaben gründlich erkennet, und ihnen alles *per Oculum demonstriret* werden: zum Exempel: Im *Regno Minerali*, oder Ertz-Reiche sind Gold, Silber, Qüecksilber, Messing, Kupffer, Zin, Bley, Stahl, Eisen, Blech, Wißmuth, Marckosit, Kobold, Magnet,

Schwefel, Vitriol, Salpeter, allaun, allerley Farben, Edelstein pp. Im *Kräutter-Reich* handelt man von allerley Bäumen, Pflantzen, Kräuttern, Wurtzeln, Bluhmen, Früchten, Saamen, in- und außländischen Gewächsen, von allerhand Holtz, it: Seyde, Tuch, Wolle, Flachs, Leinen, Papier, Farben und insonderheit was das liebe Brodt vor ein Geheimnüs, und welche Krafft darinnen steckt, darbey Öhl und Wein erklähret wird. *Im Thier-Reiche* oder Regno Animali fält zu betrachten, allerley Arthen der zahmen und wilden Thiere, Vier-füßige und andere, item, Vogel, Fische, Krebße, allerhand Ungeziefer und Würme, item, dazu kömt noch Leder, pergament, Rauchwerck, Horn, Helffenbein. Sonsten gehöret noch zur physica Him̃el und Sterne, die Elemente, Feüer, Wasser, Meer, Lufft, Erde, Wolken, Plitz, Donner, Hagel, Schnee, Reifen, Regen, Winde und viel anders, ja Teüfel und Hölle dazu.

72. Zur *Mechanica* rechnen wir die *Hebe*-gewicht und Bau-Kunst, *Archidectur*, *Geometria*, *Fortification* und *Ingenieur*-Kunst u. d. g. m. welches man alles durch gehen, und einem jeden dasjenige am besten einschärffen, worzu er am besten Lust und Geschicklichkeit bezeigen würde: Hieher gehöret alles Künsteln, schnitzeln, Hobeln, Drechseln, Zirckeln, feilen, Maaßstaab, Reißbrett, alle Modelle; Hir ist zu wissen, NB: dass man ohne Außnahme alle Knaben, reich und arm, das Hobeln und etwas *Schnitzeln* lernen würde, sie mögen hernach gleich Pabst, Prister, Doctor, Profeßor, Advocat, Schulmeister, Soldaten, oder Bauern werden. NB: denn ein jeder Hauß-Vater von rechts wegen in seinem Hause einen Hobel, Ham̃er, Bohrer, Peil, Zange, Säge, Schnitzer pp. haben, und im Nothfall zu gebrauchen wissen soll, etwas zu flicken: Ja ein Studiosus oder Informator wird sich offt insinuiren, der im Hauße was beßern kan. hir ist noch viel zu sagen.

73. *Die Hydraulica* und *Hydrostatica* sind auch vortreffl. und Lustige auch nützliche und der Jugend nöthige Informationes! da wolte man denen Knaben per oculum demonstriren, daß sie mit Händen gleichsam begreiffen solten, wie es zugehe mit denen Waßer-Künsten, und wie oben Nom̃: 32 bey den Modellen schon angeführt ist, solten die Röhren und Stiefel vom Glaße gemacht seyn, daß man dadurch sehen kön̄te, wie das Wasser sich saugen, preßen und in die Höhe zwingen läßt, dabey die *Ursachen* allezeit gelehret werden, warum es eben so und nicht anders seyn kan und muß. Hirbey bedient man sich aller möglichen *Wasser-Modelle.*

74. *Die Metallurgia*, Probir- Scheyde- und Müntz-Kunst solte denen Knaben ein großes Licht und Gelegenheit geben weiter nach zu denken; man würde ihnen allerley schmeltzen und gissen sehen lassen, bey welchen allen sich manches Knaben Belieben niederlassen würde. Ein *Müntz-Cabinet* gantz leicht, von den in der Welt gangbaren und so viel im̃er möglich zu bekom̃enden Müntzen solte nicht uneben seyn,

dass die Knaben bey Zeiten lernten, wie viellerley Gelder wenigstens in *Europa praedominiren*. Eine sehr nützl. und doch leichte Sache!

75. *Die Optica* oder *Sehe*-Kunst ist auch der schönsten Mittel eins, die Knaben zu erlustigen, witzig und geschickt zu machen: Die Knaben würden selbst zu allerley Glaß-Schleiferei angehalten, daß es auch Nutzen brächte, denn darauf alles angesehen ist. Zum Anfange wolte ich alle meine *optische Instrumenta* hergeben, als da ist, nehml. die *Lucerna Magica, Camera obscura, prisma, Specula, Thermometra, Barometra, Thermoscopia, Microscopia,* und was dergleichen mehr.

76. *Astronomie* und *Astrollogie* sind nicht weniger ein hoch erbaulich *Studium* vor Jung und alt: kein Mathematicus hat was gethan ohne die Astro: und gewiß muß man fast erstaunen, wenn man die unzehl. mannigfaltigen hiṁl Cörper, und ihre erschröckl. Höhe, Größe, ja ihren wunderl. und ordentl. Lauff und Bewegung betrachtet, da würde man öffters observiren, die Globos Celestes, Tubos, quadranten und andere Instrumenta gebrauchen, welche Instrumenta ich alle von den meinen hinein schencken wolte, sonderlich den grossen Tubum. NB. Hier findet man Occasion, den Knaben eine idèe von Gott zu machen: wer er sey, und auch nicht sey.

77. Hirnechst folget auch die *Geographia!* die Welt Größe mit Ihren Ländern und Haubt-Städten denen Knaben, doch nur auf die sinvolste und nöthigste Arth bey zu bringen, dabey man ein kurtzen Extract der vollkoṁensten *Cosmographia* machen, und sich dessen bedienen würde. Was hören wohl die Kinder liebers, als von den fremden Ländern erzehlen, doch einer mehr als der andere, derowegen man sich überhaubt nach eins jeden Caliber auch richtet und einen in diesen mehr, den andern weniger unterrichtet, welches auch von denen übrigen *mathematischen* Theilen zu verstehen.

78. *Horologia, Gnomonica,* wird man auch vornehmen, daß mittler Zeit die Knaben selbst an allen Orthen accurate Sonnen-Uhren anschlagen und mahlen können, ja auch einen gantzen Begriff von der schönen *Uhrmacher*-Kunst bekoṁen, und Gelegenheit nachzugrübeln haben. Hir wird das Modell der Uhren gebrauchet, wie oben gedacht, 23. Alle meine curieuse Uhren deren ich etl. 20 habe, solten hieher. NB.

79. *Die Edle Musica* muss auch iṁer mit unterlauffen, ein Vergnügen und Ergötzung Leibes und der Seelen; den Knaben so sich insonderheit hiezu naturalisiret befänden, solten die musicalischen proportiones, das Fundament des Monocordii, der Composition und anders gelehret werden; dieser solte das, jener ein ander Instrument spielen lernen. Ja alle meine musicalische Instrumente, Orgel, Regal, Clavicimbal, Clavicordium, Flöthen pp. solten hir auch zu Dienste stehen; ja mein Guth und Leben selbst. NB.

80. *Die Medicin* wurde man nur denen sich insonderheit dazu schickenden Knaben erlauben, und deren Naturell dazu eigentl. von Gott selbst sich hin erstreckte, sonsten man nur viel Pfuscher noch machen würde, deren ohne dem in jedem Lande schon genug seynd, und ein jeder Schäfer und Schinder auf die Dauer los curriret! Diese Knaben solten nun stetts ums Laboratorium seyn, da sie alle Hände voll zu thun haben würden, sonderlich mit *artzney-Einfüllen*, gläßer zu binden und Einpacken. Den phosphoros elaboriren zuhelffen und andre Dinge. Man würde sie balde insonderheit alle Kräutter, Würtzeln, it: alle Metalle und Mineralien pp. kennen lernen.

81. *Die Potanica* solte auch nicht ohne grossen Nutzen des Somers über mit denen Knaben vorgenomen werden, zu welchen Ende man sich auch einen Platz erwehlen würde, allerley Kräutter und Pflantzen darin zu zeigen, worzu ich geheime Wißenschafften besitze, jedes Kraut an einem Orthe wo man will in stetten Wachstum zu erhalten; was dieses Studium vor Vergnügen gebe und Erkentnis des Schöpfers, ja nebst der Chymie die allerbeste Gewißheit von Aufferstehung der Todten gebe, braucht keiner weitleuftigen Außführung: zu dem was man Höret giebt keinen solchen Eindruck unserm Gemüthe, als was man greiffet und siehet, NB: und ist eben *mein* propo bei denen sämbtl. Knaben in allen Wißenschaften, dass es nicht in bloßen Worten bestehe, sondern in der That und Krafft, was man nur anfangen und vollenden wird. NB etc.

82. Sonsten sind noch fast unzehlige Künste und Wissenschafften übrig, welche unmöglich alle hirinnen angeführet werden können und doch nöthig sind denen Knaben beyzubringen, und zwar einen jeden so viel und daßjenige, wozu ihm sein Naturell, Lust, Begirde und Verstand selbst anlocket: da ist nun lacqviren, Glaß-Blasen, Wax-pussiren, schöne Farben praepariren; mit Gold und Silber schreiben und mahlen, Illuminiren. Zeichnen, Kupfferstechen, Compaß- und Magnet-Kunst, item, allerley schöne Dinge zur oeconomie gehörig, von Feld- garten- obst- und Ackerbau, von der Bienen- und Vieh-Zucht, und was dergleichen mehr, dabey den Haußhaltungs-Wesen man insonderheit die Dorff-Knaben mit allerley Künsten und Vortheilen treülich versehen und Informiren würde, damit sie sich nicht so martern dürffen, vielmehr viellerley Mühe überhoben seyn, Zeit gewinnen, und etwas mehr als sonst vor sich bringen, und also auch desto eher und freüdiger ihre behörige Steüern und gaben abtragen können.

83. Man würde auch wöchentlich ein Paar Stunden auf Gazetten und Zeittungen wenden, damit die Knaben auch wissen möchten, was in der Welt passiret, welches ihnen noch imer im Alter behagen wird; den Nutzen kan man leicht ermeßen, so hir außflissen wird: denn beßer ists, in der Welt seyn und auch wissen, was in der Welt geschicht.

Die Schüler, so fährt Orffyrée fort, dürfen zunächst ihre Arbeiten frei wählen, müssen aber genau beobachtet werden, um festzustellen, wofür sich jeder am besten eigene. Dann muss gründlich wiederholt und häufig geprüft werden, wobei sie gelobt, beschenkt, mit öffentlichen Ehrenzeichen belohnt, andererseits aber auch beschämt, belehrt, getadelt werden. Zu dem Zwecke sind auch gedruckte Schulgesetze nötig, die alle Monate verlesen werden müssen. Bei allem Thun und Lassen soll auf gute Zucht gehalten werden, Moral und Tugend gelehrt werden. Körperliche Strafen sind, soviel irgend möglich, zu vermeiden, vielmehr soll durch Lehre und Ermahnung gewirkt, höchstens einmal die Abendmahlzeit entzogen werden. Stellt man das gute Beispiel zur Nachahmung und das böse zur Abschreckung eindringlich auf, so werden aus dieser Tugend-, Weisheits- und Gottes-Schule viele wohl erzogene und vortreffliche Knaben und somit viele redliche und weise Männer hervorgehen.

Endlich folgt nun noch von Nr. 96 an die Einteilung der Zeit oder Tag-Uebung. Der frühe Morgen beginnt mit einem Gebete, worauf eine Frühpredigt mit Musik und Gesang folgt Dann wird das Frühstück eingenommen, während ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen wird. Nach dem letzten Verse des Liedes: „Wer nur den lieben Gott lässt walten“, das gesungen wird. geht alles an die Arbeit in die Werk-Schule. Von 11 bis 12 Uhr werden die vornehmsten Knaben in schönen Zimmern gespeist, dann ist bei Glockenspiel und Orgelklang wieder Choralgesang, worauf nach einem Gebete unter Vorlesen aus einem guten Buche oder der Bibel allgemein gespeist wird. Hierauf folgt wieder Gesang, Betstunde und dann abermals Arbeit. Aehnlich geht es bei dem Abendessen zu, danach kommt die Abendpredigt, Gesang und Gebet, worauf alle Knaben schlafen gehen. Im Sommer soll dieser Arbeitstag von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends währen, im Winter wird später angefangen und bei Anbruch der Dunkelheit geistige Arbeit betrieben werden.

Pietisterei soll nicht getrieben werden, wohl aber sollen rechte That-, Herzens- und Kern-Christen erzogen werden, dabei soll alles Schul- und Pfaffen-Gezänke vermieden werden, besonders soll die lutherische mit der reformierten Lehre vereinigt werden.

Jeder Knabe hat täglich in ein Buch einzutragen, was er gelernt hat; nach diesem wird er geprüft und erhält er ein

Zeugnis in dies Buch; für besonders gute Schüler könnte eine Schaumünze mit dem Abbilde der Schule verliehen werden, das bei feierlichen Gelegenheiten an einem Bande getragen werden dürfte.

Künstler und Handwerker können in der Schule lohnende Arbeit finden, ihre Produkte würden hier ge- und verkauft. Eine Lotterie, eine Armen- und Waisen-Kasse wird in Verbindung mit ihr gegründet, ein Kollektenbuch angelegt, in dem alle Gaben von gütigen Stiftern mit ihren Namen verzeichnet werden.

„Gewiß, es wurde unzehlig Seegen von Gott uns bescheret werden, NB: wir haben dessen ein Exempel an Herr Francken in Halle und seinen Waisen-Hauße! was krigt der Mann nicht vor unsäglich Geld von allen Orthen her? das man nur weiß! da doch dieses sein Werck so zu sagen den unsern nicht das Wasser reichen würde."

Ferner soll noch, um Geld zu bringen, eine Armenbüchse aufgestellt werden, in die jeder nach seinem Gefallen Gaben einlegen könnte, dann Passagier-Opfer von den zahlreichen Fremden, die sich das Werk ansehen werden, genommen werden; auch werden wohlhabende Eltern und Freunde gern reiche Gaben spenden, die Handarbeiten der Knaben werden verkauft. Dann bringt die Apotheke, ferner Gewölbe und Kramladen reichen Gewinn; kurz, es wird viel Geld ins Land gezogen, da die Schule ohne Mühe errichtet werden kann. Man darf sich eine Sache nur nicht zu schwer vorstellen, muss vielmehr auf Gottes Hilfe vertrauen.

Das Schriftstück endet mit folgenden Nummern:

146. Wolten nun Ein hoher *Landes-Vater* dieses sämbtl. Werck gnädigst censiren, moderiren, acceptiren, und einen Orth auß sehen, und nebst baldigster hohen Resolution gef. anzeigen? Danke unterthänigst.

147. Wenn die hohe Wahl nach *Carls-Haven* fille! und oben der schöne Berg erwehlet würde? wolte bald hin ziehen! deßfalls aber um den dabey itzt befindl. Garten, so der Ober-Amtm. Staff besessen Unterthänigst anhalten.

148. Man könnte [so man diß Werck zu etabliren gesonnen wäre] schon in künftigen Monat Februari das Holtz zu fällen bedacht seyn, damit es ein paar Jahre erst trocknet; unter dessen der Stein-Bau treibet.

149. Wolten Hohe Landes Obrigkeit gnädigst Belieben tragen: von diesen hohen, großen und wichtigen Bau vorhero einige Modelle, auf unterschiedl. Arth verfertigen zu lassen? So wolte vermöge unter-

thänigster Schuldigkeit Fleiß anlegen, und mich keiner Mühe verdrißen laßen noch bey diesen Winter - Zeitten oft nach Cassel zu komen, das Modell-Hauß zu besuchen, damit alles balde, und auf das accurateste verfertiget würde: Wornach man sich aller erst eine rechte ideè davon machen, alles und jedes observiren, auch auf Befinden verändern würde.

150. In Zwischen geben beygefügte Riße doch so viel Licht, daß man sich ein Concept im Vorrath machen kan. Gott sey alles übergeben! Mit welchen ich diese 150 puncte beschliße und am 150. psalm dencke!

Mit einigen Versen, in denen er Gott bittet, dem Landgrafen Karl Kräfte zur Ausführung dieses Werks zu geben, schliesst der Verfasser sein Werk. Es folgen noch 3 grosse Tafeln mit Zeichnungen und eine Seite mit Erläuterungen dazu.

15.

Der Besoldungs-Etat der Marburger Schulen um das Jahr 1776.

Von Oberlehrer Dr. E. Wintzer in Marburg a. d. Lahn.

Nach dem Original-LagerStück und Steuerbuch der Stadt Marburg, I. Band (Vorbeschreibung, Stadtgebräuche u. s. w.), verfasst vom Rectificator Leonhard, revidiert vom Revisor Hildebrand sen. 1776.

Von der Universität abgesehen, sind im Jahre 1776 folgende Schulen in Marburg: 1. das Paedagogium, 2. die reformierte Kleine Schule, 3. die evangelisch-lutherische Schule, 4., 5, 6. die drei ev.-luther. Privatschulen. In letzteren dreien und in der ref. Schule[1]) wurden auch Mädchen unterrichtet.

1. Das Pädagogium.

Das Pädagogium, zugleich und in enger Verbindung mit der Universität gegründet, war auch in einem der Universität zustehenden steuerfreien Gebäude untergebracht, nämlich in dem ehemaligen Dominikaner- oder Predigerkloster, an dessen Stelle das jetzige Universitätsgebäude erbaut ist. Aus dem Pädagogium wurde 1833 das Gymnasium, das 1868 in das neue Gebäude in der Untergasse übersiedelte. Der Pädagogiarch, der immer zugleich ein Universitätsprofessor war, und der oberste Magister hatten in dem Kloster ihre Wohnungen. Das Wohnhaus des Pädagogiarchen mit drei darangelegenen Gärten war 2 ar 18 r. gross, der erste Magister wohnte in einem separaten Gebäude mit einem kleinen Gärtchen im Kreuzgang. Ausserdem waren in dem Kloster noch 4 oder 5 Stuben für die Klassen, das Auditorium für die Juristen und die Universitäts-Fruchtböden.

[1]) Dr. W. Bücking, in seinem „Wegweiser durch die Strassen und durch die Geschichte der Stadt Marburg". 3. Aufl. Marburg, Verlag von N. G. Elwert 1891 S. 94 teilt es für diese Schule mit.

Beim Pädagogium befinden sich 4 reformierte Magistri, die jeder seine eigene Klasse und Schüler in einer besonderen Stube und zu gleicher Zeit zu unterrichten haben. Sie werden, weil sie zur Universität gehören, auch von dieser präsentiert und von gnädigster Herrschaft bestätigt. 2 Pedellen sind bei der Universität, 2 andere bei den Klassen[1]). Dabei sind weiter keine Freihäuser und -güter ausser beim Primario.

Beim Paedagogio bekommt der Primarius

an Besoldung: freie Wohnung im Paedagogio, ein Gärtchen im Kreuzgang, 175 Rthl. 28 alb.[2]) (bisher 140 Rthl.), 2 Klafter Holz (früher nicht), 10 Viertel Korn, 4 Vrtl Gerste, 2 Vrtl Hafer (bisher nicht) von der Universität,

an Accidentien von jedem Classico: zum neuen Jahr 1 Rthl., alle halbe Jahr Privatgeld, 1 ß auf Johannistag Anbindgeld[3]), 1 fl. auf Martini.

Der Secundus erhält

an Besoldung: 132 Rthl. 12 alb. an Geld jährlich, 10 Homberger Vrtl Korn und 4 Vrtl Gerste,

an Accidentien wie Primus.

Der Tertius

an Besoldung: 124 Rthl. 8 alb. 10 hlr an Geld jährlich, 10 Vrtl Korn, 4 Vrtl Hafer,

an Accidentien wie Primus.

Der Quartus

an Besoldung: 116 Rthl. 4 alb. 10 hlr, 10 Vrtl Korn, 4 Vrtl Hafer,

an Accidentien wie Primus.

2. Die evangelisch-reformierte[4]) Schule.

Das evangelisch-reformierte Schulhaus wird „aufm Kilian“[5]) genannt und liegt auf dem Schuhmarkt. Das Gebäude ist ein Freihaus. Es gehört nicht zu den Stadtgemeindsnutzungen wie das lutherische Schulhaus. Alle 10 Lehrer an der reformierten und an den lutherischen Schulen stehen in herrschaftlichen, nicht in städtischen Diensten.

[1]) Bei der Universität sind damals 12 Professoren, 1 Syndikus, 1 Oekonom und die genannten.

[2]) 1 Rthl. = 32 albus., 1 Gulden = 26 alb., 1 Schilling (ß) = 2 alb., 1 Albus = 12 Heller.

[3]) Geschenk, das dem Beschenkten früher an den Hals oder Arm gebunden wurde.

[4]) Die ref. Schule steht vor der lutherischen wegen der ref. Landesherrschaft, ist aber die kleinere und jüngere (1648).

[5]) Der steinerne Unterbau ist der Rumpf der ältesten Pfarrkirche zu Marburg von St. Kilian. 1536 mietete die Schuhmacherzunft den Kirchenchor als Zunftstube, und der Totenhof von St. Kilian wurde Schuhmarkt.

An der reformierten Schule sind 4 Praeceptores angestellt. Der erste ist der Cantor, der zweite der Opfermann[1]) in der ref. Kirche, der dritte der Opfermann in der Garnisonkirche auf dem Schloss, der vierte Schreib- und Rechenmeister. Dieser giebt auch Privatinformationen, wenn sie von ihm begehrt werden. Alle vier haben freie Wohnung auf dem Kilian. Ausser diesen ist auch noch ein französischer Praeceptor in Verbindung mit der französischen Kirchengemeinde angestellt. Kirchendienste verrichten die reformierten Lehrer in der reformierten und Universitätskirche, in der Schlosskapelle und in der hiesiger französischen ref. Gemeinde eingeräumten Kugelkirche[2]).

Der 1. Praeceptor der ev.-ref. Schule und Cantor erhält

an Besoldung: 37 Rthl. von gnädigster Herrschaft, 3 Kl. Holz forstfrei, 16 Rthl. aus dem Kasten, d. i. Kirchenkasse, 24 Rthl. 12 alb. als Organist, 49 Rthl. 4 alb. für die Bet- und Singstunde von der Universität, 1 Rthl. 2 alb. 4 hlr weiter vom Kasten, 12 Möth, 3 Mesten, 3 Mäßchen Korn von gnd. H. und 9 Möth $2^2/_5$ Mesten Korn, 3 Möth $^4/_5$ Mesten Hafer, 3 Möth $4^5/_7$ Meste Gersten und 1 Möth $2^2/_5$ Meste Weizen. Freie Wohnung auf dem Kilian.

an Accidentien: 2 alb. wöchentlich von jedem Kind, 10 alb. 8 hlr. von einem jedem Kind für Holz, 16 alb. vom Begräbnis eines Alten, 10 alb. 8 hlr eines Jungen, 1 Rthl. 10 alb. von jedem Examine aus der Kämmerei[3]), Neujahranbind- und Martinsgeld von jedem nach der Eltern Willen.

Der zweite ref. Praeceptor und Opfermann

an Besoldung: 32 Rthl. 16 alb. und 3 Klft. Holz forstfrei von gnd. H., noch 8 Möth Korn van Höchstderos., 2 Möth Korn vom Kasten, freie Wohnung auf dem Kilian, 8 Rthl. als Opfermann aus dem Kasten, 6 Rthl. 16 alb. aus der Schuldiener Cassa, 8 Rthl. 4 alb. von der Universität.

an Accidentien: 16 alb. von einem Begräbnis, 14 alb. für das Läuten bei demselben, 10 alb. 8 hlr für das Begräbnis eines Kindes, 7 alb. von einer Kindtaufe in der Kirche, 10 alb. 8 hlr von einer Kindtaufe im Hause, 8 hlr von einem Kind wöchentlichen Schullohn, so aber mit schreiben lernt, 1 alb., 10 alb. für das Holz in der Winterzeit von jedem Kind, wann es nicht in natura gebracht wird, 8 alb. bei Confirmation

[1]) d. i. der Kirchendiener oder Küster.

[2]) So genannt von der Kopfbedeckung (Gogel) ihrer früheren Besitzer, der Kugelherren (Brüder vom gemeinschaftlichen Leben) im „Fraterhus zum Lewenbach". Die 1687 gegründete franz. Gemeinde in Marburg ging im Jahre 1818 ein. Vergl. meine Schrift: Denis Papins Erlebnisse in Marburg. Marburg, N. G. Elwert 1896. S. 60.

[3]) d. i. Stadtkasse.

eines jeden Nachtmahl-Kindes, auch mehr und weniger, 3 alb. 6 hlr von dreimaliger Proklamation der Güter[1], 8 alb. von der Proklamation der Brautpaare, 8 alb. von einem veränderten Kirchenstand, 2 alb. von jedem Kind Martini-Anbindsgeld, zum neuen Jahr eine Citrone oder Muskatennuss von jedem pro lubito, 7 alb. von einer Copulation in der Kirche, 10 alb. 8 hlr. von einer dergl. im Hause, 16 alb. vom Altarlinnen jährlich zu waschen.

Der 3. ref. Praeceptor und Opfermann in der Garnisonkirche

an Besoldung: freie Wohnung auf dem Kilian, 8 Rthl. aus dem Gotteskasten, 55 Rthl. weiter aus demselben nebst dem Holzgeld unständig, 6 Möth 3 Meste Korn von demselben, 18 Rthl. als Vorsinger und Opfermann von gnd. H. und 3 Möth Korn, 10 Rthl. aus der Schuldiener-Kasse von Konfirmation der Kinder, 8 Rthl. von der Universität, 3 Klafter Holz forstfrei.

an Accidentien: 8 hlr von einem jeden Kind, so nicht schreibt, wöchentl. Schulgeld, von denen aber, so schreiben lernen, 1 alb., 10 alb. für das Holz, wenn es nicht in natura geliefert wird, von jedem, 16 alb. von Leichen, wenn er dazu verlangt wird. plus minus, 1 alb. Martini- und Anbindsgeld von jedem, 1 Rthl. 5 alb. von einem Examen, 4 Rthl. 6 alb., auch 8 alb., von einer Kindtaufe.

Der 4. ref. Praeceptor, Schreib- und Rechenmeister.

Er gibt auch Privat-Informationes, wann dieselben von ihm begehret werden. Er erhält

an fixer Besoldung: freie Wohnung auf dem Kilian, 8 Rthl. 21 alb. aus dem Kasten, 3 Klafter Holz forstfrei von gndgster H. und 3 Möth Korn und 2 Möth Gerste.

an Accid.: 8 alb. monatlich von Kindern, so rechnen und schreiben lernen, von armen Kindern aber, so ums Brot singen, nichts. Diese bekommen täglich eine Stunde im Rechnen und Schreiben.

Der französische Praeceptor

an fixer Besoldung: 15 Rthl. jährlich von gndgster H., hat keine freie Wohnung.

an Accidentien das gewöhnliche Schulgeld. Er gibt auch Privat-Informationes.

3. Die evangelisch-lutherische Schule.

Das lutherische Schulhaus, die grosse Schule genannt, neben dem Pfarrkirchhof, gehört zu den Stadtgemeindsgebräuchen und ist ein Freihaus. An der Schule sind 3 Praeceptores, nämlich der Rector, der

[1] Vergl. Kopp, Handb. der kurhess. Landesverf. VII. 1808 S. 448: „Der förml. Verganthungszeddel muß durch den Prediger der Gemeinde 3 Sonntage nach einander von öffentl. Kanzel an den Orten, wo diese Weise bisher üblich gewesen ist, abgelesen werden."

Conrector und der Cantor. Im Schulhaus sind 2 separate Stuben, worin Schule gehalten wird. Die Schulstunden sind unter den Praeceptores verteilt.

Der Rector,

der die Lateinische Schule zu versehen hat, erhält

an fixer Besoldung: freie Wohnung im Schulhause[1]), so die Stadt zu unterhalten hat, 50 Frfl.[2]) aus der Kämmerei, 30 Frfl. vom Kasten, 3 Klftr. Holz forstfrei.

an Accid.: 2 Frfl. von beiden Examinibus[3]), 12 Frfl. jährl. Schulgeld von den Kindern unständig, 8 Frfl. unständig für Holz von den Kindern, wenn es nicht in natura gegeben wird, 16 alb, auch $1/2$ Fl., von Leichen, wenn er dazu begehrt wird, 8 hlr von jedem Anbindgeld auf Johannestag.

Der Conrector,

so Lateinische und Deutsche Schule hält, hat

an fixer Besoldung: freie Wohnung im Schulhaus, 50 Frfl. aus der Cämmerei, 30 Frfl. vom Kasten, 3 Klftr Holz forstfrei.

an Accid. wie Rector.

Der Cantor[4])

hat nur Deutsche Schule zu halten und die Kinder in der Musik zu unterrichten. Er geniesst

an fixer Besoldung: freie Wohnung im Schulhaus, 52 Frfl. aus der Cämmerei, 37 Frfl. 20 ×r aus dem Kasten, 3 Klftr. Holz forstfrei von gndgster H., 4 Frfl. 30 ×r von der Musik, dem Choro musico.

an Acc. wie Rector.

---

[1]) Ratsprotok. 1665 24. 5. dem Rector scholae civicae wird vorgehalten, dass er allen Unrat s. Hauswesens auf den Kirchhof werfen liesse: auch soll er s. Schweine aus dem Kerner schaffen.

[2]) d. i. Frankfurter Gulden.

[3]) Stadtratsprotok. 1628 2. 10. „Es pflegt ein B. M. neben etlichen aus dem Rat mit dem Herrn Superintendenten und Dienern des gö. Worts zweimal des Jahres die Trivialschule hier an einem gewissen Tag, wenn auch im Pädagogium die Examina gehalten werden, zu visitieren und die Jugend zu examinieren."

[4]) Ratsprotok. 1639 22. 8. „Der teutsche Schulmeistersdienst vaciert. Es ist hoch vonnöten, einen t. Sch. für die Bürgerskinder zu haben. Von J. G. von Treiss a. d. L., der sich gemeldet, wird berichtet, dass er ein guter Arithmeticus und auch seine Schrift gut sei. Man will es eine Zeit lang mit ihm versuchen unter der Bedingung, wenn die Stadt Steuer oder andere Register abzuschreiben oder etwas anderes abzucopieren hätte, dass er sich wie der vorige hierzu gebrauchen lassen sollte." 1640 8. 1. „Der t. Sch. soll auf eine Zeit lang Steuermeister sein." 1656 13. 8. „Der unterste Praeceptor scholae civicae wird ermahnt, die Knaben besser zum Gesang in der Schule anzuhalten, da fast die Bauern auf den Dörfern einen bessern Gesang in der Kirche hätten. Solches käme allein durch sein vielfältiges Saufen."

4—6. Die drei evang.-luth. Privatschulen,

da Jungen und Mädchen[1]) durch einander iuformirt werden. Die 3 Lehrer an denselben haben keine freie Wohnung, versehen die Schulen in ihren eigenen oder Mietshäusern. Sie haben

an fixer Besoldung: 8 Rthl. aus dem Mittags-Opfer, davon ein jeder die vom Superintens angewiesenen armen Kinder gratis unterrichten muss, 8 hlr. wöchentlich von jedem Kind, so nicht schreibt, die aber mitschreiben lernen, zahlen 1 alb. mehr, ½ ß Holzgeld von jedem Kind im Winter oder statt dessen 2 Stück Holz täglich.

an Accid. weiter nichts als Anbindgeld pro lubito und 1 oder 2 Gänse auf Martini als eine freiwillige Gabe.

Bei der evang.-luth. Kirche befindet sich an Stiftungen zu Gunsten der Lehrer nur eine (Nr. 28) von Dr. Klunck, 5 Rthl. 35 alb. jährlich zu Verbesserung der Praeceptoren Besoldungen.

Nicht zu den Lehrern gehören unter den Kirchendienern

bei der reformierten Kirche: der Calcant und Kastenbott sowie der Türhüter,

bei der lutherischen Kirche: der Organist und der Opfermann,

bei der St. Elisabethenkirche, welche der Land-Commende zusteht, der Opfermann und Vorsinger.

---

[1]) Schon viel früher gab es auch eine subventionierte Privat-Mädchenschule unter einer Lehrerin. Von 1551—1559 hat Clara von Löwenstein eine deutsche Schule für Mädchen, bezieht 3 G. Schulgeld von jedem Kind und bekommt von der Stadt die Hälfte des Zinses für das gemietete Haus ersetzt. An ihrer Stelle erhält die Erlaubnis der Stadt zu dieser Schule 1559 Ludwig Eisermanns Frau. 1591 stirbt die „Mägdtle“-Schulhalterin, Henrich Dörings Witwe. Ihrer Tochter wird dann von der Stadt die Schule und Wohnung bewilligt. 1592 26. 10. wird Henrich Eisermanns Witwe als Mägdtle-Schulhalterin erwähnt.

16.

Die Schulgesetze des Idsteiner Gymnasiums von 1790.

Von Dr. C. **Spielmann**, Stadtarchivar in Wiesbaden.

Das fürstlich nassauische Landesgymnasium zu Idstein, 1569 gegründet, hatte besonders in der Zeit nach dem Grossen Kriege und hier wiederum unter dem Rektorat von M. Johann Helfrich Gärtner (1673—1707) eine hohe Blüte erfahren. Einen kurzen Einblick in die Lehrthätigkeit und Lehrart dieses verdienten Mannes habe ich durch das in Jahrgang II, Heft 1 der „Mitteilungen" veröffentlichte Urteil eines seiner Schüler gegeben[1]. Genaueres darüber, wie über den Unterricht an dem Idsteiner Gymnasium überhaupt, ist weiterhin von mir in einer kleinen Monographie gegeben worden[2]. Gärtners Nachfolger, Rektor Johann Ludwig Cramer (1707—1735), hielt die Schule äusserlich auf der Höhe, machte aber den Ansprüchen der fortgeschrittenen Methodik keine Konzessionen, sondern blieb fest auf den althumanistischen Grundsätzen bestehen. Hierin Wandel zu schaffen, war dem folgenden Rektor M. Johann Michael Stritter (1735—1774) vorbehalten. Stritter war ein Schüler A. H. Franckes und führte die pietistischen Reformen ein. Leider war sein Temperament nicht derart, dass es eine ruhige und gedeihliche Entwickelung der Schule befördert hätte. Der Rektor, hochbegabt und seinen Lehrkollegen sämtlich weit überlegen, war ein herrischer Mann, dabei eigensinnig und hartnäckig, launisch und unbeständig und oft masslos hitzig. So kam es, dass zeitweise eine heillose Verwirrung in der Schule eintrat, Scholarch und Regierung wiederholt eingreifen mussten und der Rektor einmal auf sechs Jahre suspendiert wurde. Dann

[1] Schola et methodus Gaertneriana.

[2] Der Unterricht am Gymnasium Augusteum zu Idstein (1569—1817), Wiesbaden, Petmecky, 1894.

holte man ihn wieder, aber nur, um ihn nach zwei Jahren dauernd in den Ruhestand zu versetzen. Der nächste Rektor, Johann Peter Wagner (1774—1780), aus der Schule der Philanthropen, leitete eine neue Epoche ein, die man die eklektische nennen kann und die nach dem kurzen Rektorate von Johann Adam Stritter (1780—1784), unter den Rektoren, bezw. Direktoren Johann Andreas Rizhaub (1784—1797) und D. Christian Wilhelm Snell (1797—1817) zum Neuhumanismus überführte. Anno 1817 wurde das Gymnasium zu Idstein aufgehoben.

Dass unter Magister Stritter auch die Schulzucht sehr gesunken war, lässt sich wohl begreifen. Die steten Zänkereien des Rektors mit den Lehrern, die Unbotmässigkeit, die er gegen seine vorgesetzte Behörde bewies, die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, die sich der jähzornige Mann oft zu Schulden kommen liess, all das konnte nur dazu dienen, die Schüler, wie es charakteristisch heisst, „rebellisch" zu machen. Und in der That reden die Akten mehrfach von wirklichen „Rebellionen", namentlich in der letzten Zeit des Rektorats von Stritter. Doch auch der während der Suspensionszeit die Schule führende Prorektor Johann Georg Schellenberg (1766—1772) vermochte keine dauernde Ordnung aufrecht zu erhalten. Merkwürdigerweise verstummen aber mit dem Antritt des Rektors Wagner die Klagen über Mangel an Disziplin sofort, und nur noch einmal kam es wie ein Tollrausch über die Idsteiner Gymnasiastenschaft, zu Anfang des Jahres 1790. Ob der Ausbruch der französischen Revolution und die Ideen von liberté, égalité, fraternité so lebhaft auf die jungen Gemüter wirkten, dass eine solche Revolte grossen Stils ausbrach, wissen wir nicht. Aber alle gesetzlichen Faktoren: Lehrer, Ortsbehörde, Scholarch, Konsistorium und Regierung vereinigten sich, um die Bewegung zu unterdrücken, und die Massnahmen waren so gründlich, dass sie vollständig zum Ziele führten. Um die Wiederholung solch ungesetzlicher Vorgänge für immer zu verhüten, wurden dann die nachfolgenden „Schulgesetze" erlassen, die nach jeder Seite hin charakteristisch erscheinen.

Gesetze für die Schüler des Idsteiner Gymnasiums[1].

Da Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht, nach Höchstihro für das Gymnasium zu Idstein tragenden be-

[1]) Aus „Sammlung Idsteiner Gymnasialprogramme" (Beilage zu 1790) im Stadtarchiv zu Wiesbaden.

sondern Sorgfalt und Landesväterlichen Wohlwollen, befohlen haben, dass den dasigen Gymnasiasten besondere Verhaltungsbefehle zu dem Ende vorgeschrieben werden solten, damit keiner aus Unwissenheit fehlen, sondern jeder sich in allem, seiner Schuldigkeit gemäs, zu betragen wissen möge; und Höchstdieselben hierauf die hier nachfolgende Punkte gnädigst gebilliget und bestättiget haben: als werden solche denen jetzig- und künftigen Schülern auf dem Gymnasio zu Idstein zu ohnabweichlicher Befolgung andurch bekannt gemacht.

1. Jeder wohldenkende Schüler muss von selbsten fühlen, wie viele Bemühungen seine Lehrer in der alleinigen Absicht anwenden, um sein künftiges ganzes Glück zu gründen. Es ist also jeder Gymnasiast schuldig, den Lehrern, sie stehen bey welcher Classe sie wollen, allen Respekt, Ehrerbietung, Liebe und Gehorsam zu erweisen, ihnen diese Gesinnungen sowohl in- als auſſer der Schule auf alle Weise zu erkennen zu geben, mithin sich weder mit Worten, noch durch Zeichen oder Thathandlungen gegen sie zu vergehen; am wenigsten aber in die grobe Ausschweifungen zu verfallen, dass er sie, es seye heimlich oder offentlich, verspotte und beschimpfe, oder sie an ihrer Person, oder an ihren Wohnungen und Güter beleidige und kränke. Welcher Schüler sich gegen dieses erste Grundgesetz verfehlet, hat jedesmal eine ohnausbleiblich strenge Strafe zu erwarten.

2. Eben so darf kein Gymnasiast sich einer ihm zuerkannten Schulstrafe widersetzen, oder wohl gar dem Lehrer in den Stock fallen, als in welchem ganz ohnleidentlichen und höchststrafbaren Fall der Lehrer einen solchen widerspenstigen Schüler sogleich, mit etwaerforderlicher Hülfe der Civilobrigkeit, in genugsame Verwahrung bringen lassen wird, damit derselbe den Tag hernach in Gegenwart aller Classen mit einer exemplarischen Strafe belegt werden könne.

3. Kein Schüler darf, ohne Anzeige und erhaltene Erlaubniss des ordentlichen Lehrers, dessen Stunden er besucht, eine Lektion versäumen, noch weniger aber sich ohne solche von Idstein entfernen. Auch gehöret zu Einhaltung eines vollständigen Schulcursus dieses, dass jeder nach geendigten Ferien und bey wiederangehender Schule sich zu bestimmter Zeit einfinde, damit er keine in den Zusammenhang des ganzen gehörige Lektion versäume. Es wird daher allen innländischen Aeltern der Idsteiner Gymnasiasten, bey der vorhin bekannten Strafe anbefohlen, die auswärtige aber andurch wohlmeinend erinnert und vermahnet, darüber streuge zu halten, dass ihre Söhne präcise vier Wochen nach gehaltenem Examine, oder doch längstens den Mitwoch nach Ablauf dieser vierwöchigen Zeitfrist, sich ohnfehlbar in Idstein wieder einstellen müssen.

4. Jeder Schüler muss sich zu den festgesetzten Stunden präcis mit dem Glockenschlag in dem Gymnasio einfinden, sich alsdenn sofort, ohne Herumschweifen auf dem Gang oder Laufen von einer Schulstube

in die andere, grade in seine Classe verfügen, daselbst seinen Platz einnehmen, und in stiller Ruhe die Ankunft des Lehrers abwarten. Es soll also während dessen Abwesenheit, sie falle vor wenn sie wolle, nicht der geringste Lermen erregt, am wenigsten gepfiffen, gesungen, gezankt oder sonstiger Unfug getrieben werden. Namentlich wird auch alles Einschneiden in Tische und Bänke, so wie das Schreiben oder Mahlen an die Wände, sonderlich von anstösigen Versen, Liedern, Figuren, Gemählden pp. geschärftest verboten.

5. Während den Lektionen muss jeder Schüler auf den Unterricht des Lehrers und das Hersagen der Mitschüler die gröste Aufmerksamkeit wenden, und solche weder durch Plaudern mit seinem Nachbarn, noch mit Neckereyen derselben oder andern kindischem Spielwerk unterbrechen. Bey Fertigung der Exercitien oder Uebersetzungen ist gleiche Stille und Anstrengung der Seelenkräfte nöthig, und kann dabey auf keine Art geduldet werden, dass einer die Arbeit des andern abschreibe, oder ihm hineinschaue; als wessen sich ohnehin jeder ehrliebende Gymnasiast von selbsten schämen solte.

6. Wenn ein Schüler den Zweck seines Daseyns auf dem Gymnasio vollständig erreichen und den Grund zu seinem künftigen Glück gewiss legen will: so muss er mit der Aufmerksamkeit in der Schule den Privatfleiss verbinden. Es hat also jeder zu Haus seine Zeit wohl anzuwenden, mithin die Vorbereitung auf seine Lektionen so wenig als die Wiederholung des gelernten zu versäumen. Ferner hat er seinen etwaigen Privatstunden mit aller Applikation abzuwarten, damit die Aeltern, welche diese Nebenkosten zum Besten ihres Sohnes anwenden, nicht darum gleichsam betrogen werden.

7. In ihren Wohnungen sollen die Gymnasiasten Ordnung und Reinlichkeit beobachten, sich auch stille, und gegen ihre Hausgenossen bescheiden aufführen, allen kindischen oder die Tugend beleidigenden Muthwillen meiden, keinen auffallenden Lermen treiben, ihre Mitschüler, die bey oder neben ihnen wohnen, in ihrer Ruhe und Fleiss auf keine Art stören; auch ihre Zeit durch unnütze Zerstreuungen Z. E. Hunde- oder Tauben halten nicht verderben.

8. Alles Charten- oder Würffelspielens desgleichen alles Uebermaases im Bier- Wein- und Caffeetrinken, auch alles Tabackrauchens auf den Strasen, Spaziergängen und aus den Fenstern sollen sich die Gymnasiasten gänzlich enthalten. Am Abend sollen sie sich zur bestimmten Zeit, das heiset, im Winter um 9 — im Sommer aber um 10 Uhr pünktlich zu Hause einfinden, und alsdenn der Ruhe geniesen, die zu Erholung ihrer Kräften und zu Erhaltung ihrer Gesundheit und Geistesmunterkeit absolut nöthig ist.

9. Zu gleichem Endzweck wird den Gymnasiasten weiter wohlmeinend angerathen, diejenige Stunden, welche ihnen bey ihren Geschäften entbehrlich sind, zu einer mäsigen Bewegung zu benutzen.

Nicht weniger wird ihnen erlaubt, im Winter mit Schlittschuhen zu laufen, auch auf Eisschlitten zu fahren, doch beydes nur an denen Orten, welche dazu von den Lehrern erlaubt und bestimmt werden; ferner im Winter, mit Vorbewust und Bewilligung des Directoris, auch in Beysein eines Lehrers, etlichemal unter sich Tanzlustbarkeiten anzustellen; im Sommer aber, doch nicht eher als nach dem Abendessen. dagegen zur Herbst- und Frühlingszeit Abends von 5- bis 6 Uhr Kegel zu schieben; wobey jedoch ausdrücklich erinnert wird, dass nur um eine Kleinigkeit gespielt, auch sich dabey auf keine Wettung eingelassen werden darf; widrigenfalls, neben der Schulstrafe, der Gewinnst herausgezahlt und zum Besten der Schulbibliothek verwendet werden soll. Auch wird man gerne sehen, wenn von den Gymnasiasten unter sich Concerte aufgeführet werden, wie denn ein zeitiger Direktor ein solches auf alle Art zu begünstigen bedacht seyn wird. Das Baaden im Sommer aber ist und bleibt aus guten Gründen, eben so wie das kindische Werfen mit Schneebällen im Winter gänzlich untersagt.

10. In Gesellschaften und auf den Strasen sollen die Gymnasiasten sich gegen jedermann höflich, bescheiden und dienstfertig, so wie überhaupt bey jeder Gelegenheit anständig, sittlich und friedfertig betragen, niemand beleidigen, auch keinem weder in der Stadt, noch auf dem Felde irgend einigen Schaden zufügen, oder wohl gar jemanden sein Obst oder sonstige Naschereyen entwenden. Sonderheitlich aber sollen sie sich auch zu Nachtzeiten in den ihnen zum Ausgehen nachgelassenen Stunden ruhig und ordentlich verhalten, niemanden, er gehe mit oder ohne Laterne über die Strase, insultiren, anpacken, oder ihnen den freyen Weg versperren. Eben deswegen wird insonderheit verboten, dass die Gymnasiasten nicht mit hellem Haufen und in einander geschlungenen Armen durch die Gassen ziehen sollen. Auch darf keiner weder bey Tag noch Nacht irgend einen Tumult oder Lermen auf der Strase treiben, nicht schreyen, singen, juchzen, die Leuthe in ihren Häusern nicht beunruhigen, oder sonstige sogenannte burschikose Ungezogenheiten begehen. Widrigenfalls ist die Nachtpatrouille berechtigt und beordert, ihn oder sie zu arretiren und mit ihnen nach der derselben ertheilten Vorschrift weiter zu verfahren; welche Arretirung gegen sie auch alsdann statt findet, wenn sie sich im Sommer oder Winter nach den oben festgesetzten Stunden auf der Strase auch nur sehen lassen, und wird sodenn jede von diesen Ungezogenheiten oder Vergehungen allemal auf das schärfste geahndet werden.

11. Alle Selbstrache, auch Zank und Streit, noch mehr aber Schlägerey und Herausfordern, es geschehe nun gegen Mitschüler, Seminaristen, Bürgerssöhne oder Handwerksbursche, ist und bleibt auf das schärfste verboten. Dagegen soll jeder Gymnasiast, welcher sich von irgend jemand beleidigt findet, dem Directori die Anzeige davon thun, welcher denn dafür sorgen soll, dass ihm die gehörige Genug-

thuung wiederfahre. Damit aber auch alle Gelegenheiten zu solchen Strittigkeiten vermieden werden: so wird den Gymnasiasten anbefohlen, sich aller Nekereyen gegen vorgenannte Personen zu enthalten, niemanden mit Schimpf- oder sogenannten Unnahmen zu belegen, unter sich vielmehr freundschaftlich und liebreich zu leben. und selbst auch den Schülern aus den untern Classen mit Liebe und Nachsicht zu begegnen: mit Bürgers- und Handwerksburschen aber sich auf keine Weise abzugeben, noch mit ihnen einigen Umgang zu pflegen.

12. Allem Zwist und Unlusten mit den Kost- und Hausherrn soll künftig dadurch vorgebogen werden, dass den Gymnasiasten bey jeder Beschwerde, die sie gegen solche anzubringen haben, sie bestehe worinn sie wolle, und die Haus- und Kostherrn seyen auch wer sie wollen, erlaubt seyn solle, dieselben bei ihrem Rektor, oder wenn dieser selbst der Kostherr seyn sollte, bey dem Prorektor anzubringen. welcher denn schuldig seyn soll, die Sache sofort zu untersuchen und zu remediren, oder, wenn er dieses nicht für sich thun könnte, an Fürstliches Consistorium zu berichten. Denn eben so wie man verlangt, dass kein Gymnasiast jemanden, wer er seye, irgend ein Unrecht anthun soll; so sollen die Lehrer auch auf das gewissenhafteste darauf sehen, dass gegen die Gymnasiasten ein gleiches beobachtet, und insonderheit auch jeder Kost- und Hausherr dazu aufs pünktlichste angehalten werde, dasjenige gegen sie zu beobachten, was ihnen durch die Verordnung vom 11. Mai 1780 und sonderlich dessen ersten Paragraph in Ansehung der Verköstigung anbefohlen worden ist.

13. Geld lehnen, oder etwas auf Borg kaufen, es seye bey wem es wolle, bleibt gänzlich untersagt; es wäre dann, dass zu letzterem in Ansehung einiger Nothwendigkeiten die Erlaubniss der Aeltern oder Vormünder vorhanden wäre. Da unter dieses Nothwendige vorzüglich die Bücher zu rechnen sind: so wird in Ansehung deren Anschaffung gleichwohlen folgende Einschränkung zum Gesetz gemacht. dass kein Gymnasiast sich andere Bücher beschreiben lassen, kaufen, oder auch lehnen solle, als welche mit denjenigen Wissenschaften in Verbindung stehen, die auf dem Gymnasio betrieben werden. Namentlich sind also verboten: Romane, Bücher welche die Religion oder gute Sitten angreifen oder welche für die Jugend in anderm Betracht schädlich oder unnütz sind. Findet man dergleichen bey einem Gymnasiasten: so werden solche nicht allein weggenommen und confiscirt, sondern auch der- oder diejenige, welche sich mit deren Lesung die Zeit und das Herz verderben, in der Schule bestraft.

14. Zechen und borgen in den Wirthshäusern, ja sogar deren Besuchung in dieser Absicht bleibt nach wie vor gänzlich eingestellt; und wird die deshalb schon vorhin bestehende Einschränkung auch noch dahin ausgedehnet, dass einem Gymnasiasten an Brandewein, Liqueur, oder wie dergleichen abgezogene Getränke nur genannt werden mögen,

nicht das geringste verabfolgt, oder von ihm zu sich genommen werden soll. Wird eine Übertrettung dieser Vorschrift angezeigt: so soll solche umsomehr ernstlich bestrafet werden, da die eigene Gesundheit der jungen Leute erfordert, dass hierunter scharfe Aufsicht gehalten werde: Selbst aber auch bei erlaubten Getränken, als Wein, Bier und Caffee wird die oben schon erwähnte Mäsigkeit nochmalen eingeschärfet, und verordnet, dass derjenige, welcher dargegen handelt, zur scharfen Strafe gezogen werden solle.

15. Alle Abschiedsschmausereyen werden wiederholt — und durchaus abgeschaft, so dass zugleich dem Directori die genaueste Aufmerksamkeit anbefohlen wird, um solche, wie es nur immer geschehen kann, künftig zu stören.

16. Das Gymnasium zu Idstein hat sich von jeher — so wie in mehrern nützlichen Stücken — also auch darinnen von andern Gymnasiis ausgezeichnet, dass die Lehrer den Schülern nie einen kostbaren oder hervorstechenden Kleiderpracht erlaubt haben. Jeder Vernünftige wird den weit umfassenden Nutzen einer solchen Einschränkung einsehen, und werden wohldenkende Aeltern es also selbsten billigen, wenn man solche hiermit gesetzlich verordnet und allen übermäsigen und unnützen Aufwand an Kleidung oder gesuchten Putz ausdrücklich verbietet. Einfach und sauber soll der Anzug der Gymnasiasten seyn: was über solches hinausgehet, kann und soll der Direktor wegschaffen. Da man aber vorzüglich wahrzunehmen gehabt, dass sich die Gymnasiasten der beyden obern Classen in ihrer Tracht den Moden mancher Akademien zu nähern gesucht: so stehet solches schlechterdings nicht zu dulten, weil hierdurch auch auf die Ausschweifungen mancher übeldenkenden Studenten, oder mit andern Worten, auf die sogenannte burschikose Lebensart einen gegründeten Anspruch zu erhalten vermeinen. Alle burschikose Nachäffung also in Anlegung auszeichnender Kleidungsstücke, als Federbüsche, farbigten Kokarden, Epaulets, Reitkoller, Sporen, oder wie nun die Studentenmoden dergleichen Eigenheiten mit sich bringen mögen, alles dieses wird hiermit schlechterdings abgestellt, und dem Direktor anbefohlen, solches mit allem Ernst und Nachdruck auszumerzen.

17. Aus gleichem Grund wird das Absingen der abgeschmackten Studentenlieder die Errichtung der Landsmannschaften und andere dergleichen thörigte akademische Erscheinungen hiermit ebensowohl aufs strengste untersagt, und der Direktor angewiesen, auch auf diesen Unfug ein wachsames Auge zu haben, um demselben, sobald er betrieben werden will, mit allem Ernst zu steuern.

18. Aller Umgang mit leichtfertigen und lüderlichen Weibsleuten, oder auch mit solchen, welche die Gymnasiasten aus irgend einer unlautern Absicht an sich zu locken suchen, wird hierdurch ein- vor allemal, ganz und gar, und an allen Orten, auch in allen Verhältnissen auf

das ernstlichste verboten. Es soll also ein Gymnasiast mit Weibspersonen keinen Umgang suchen, auch, wenn er von diesen gesucht wird, solchen vermeiden, und dem Directori davon die stille Anzeige thun; mit ihnen keine Briefe wechseln, an sie keine Geschenke abgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, ihnen nicht vor die Häuser oder in das Feld nachlaufen, auch keine nächtlichen oder gar verdächtige Zusammenkünfte mit ihnen halten. Ein zeitiger Direktor soll auf die feste Haltung dieses Gesetzes alle thunliche Achtsamkeit richten, die Uebertretter desselben scharf bestrafen, die Weibspersonen aber, welche sich als Verführerinnen der Gymnasiasten finden lassen, ohne irgend einige Rücksicht, an das Oberamt, oder, wenn sie unter solchem nicht stehen sollten, an das Fürstliche Consistorium zu dem Ende anzeigen, damit sie wegen dieser schändlichen Verführung, auf eine exemplarische Art bestraft werden können. Eine gleiche Strenge soll auch gegen diejenigen Familien beobachtet werden, welche den Gymnasiasten auf diese oder andere Art Anleitung, Gelegenheit, oder Reizung zu irgend einer Ausschweifung, Verschwendung, oder Sittenverderbniss geben.

19. Nun noch das wichtigste Stück, die Religion! Wir unterscheiden hier billig das, was zur äussern Religionsverehrung, und was zu der innern gehöret. Auch jene stehet, zumalen auf Schulen, unter dem Zwang der Gesetze; und es wird also hierdurch ernstlich verordnet, dass jeder Gymnasiast in Reden und Handlungen die tiefste Ehrfurcht gegen Gott und die Religion beweisen, und hiergegen weder im Ernst, noch im Scherz anstosen: ferner, dass keiner der protestantischen Gymnasiasten, ohne Erlaubniss der Lehrer, den offentlichen Gottesdienst versäumen, auch jeder bey solchem sich stille, ruhig und sittsam verhalten, und in die offentliche Gesänge mit einstimmen, weiter, dass keiner während demselben umhergaffen, plaudern, Muthwillen treiben, mit seinem Nachbarn tändeln, oder sonsten etwas unternehmen solle, wodurch seine eigene oder anderer Aufmerksamkeit und Andacht gestöret werden könnte u. s. f. Was aber die innere Verehrung Gottes und Besserung des Herzens zu einer reinen und ächten Gottesfurcht und Tugendübung betrift: so stehet diese alleinig unter der Leitung des Geistes Gottes. Man wünschet und hoffet, dass, unter diesem göttlichen Segen und Beystand, der in dem Gymnasio täglich vorkommende Unterricht in den Grundsätzen und Vorschriften der Religion, so wie die treue und herzliche Ermahnungen der Lehrer zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, eine glückliche Aussaat seyn möge, welche in der Folge die reichste und seligste Erndte verschaffet. Man vermahnet jedoch auch noch besonders jeden Gymnasiasten, dass er auch schon in der Jugend auf seinen Gang achten, die wilde und aufbrausende Leidenschaften dämpfen, dagegen die sanfte Vorschriften der christlichen Sittenlehre, welche gradehin

zum Glück und zur Zufriedenheit führen, ausüben, deren Ausübung auch sich täglich geläufiger zu machen suchen möge. Nur dann kann und wird er immer mehr an Vollkommenheit und Glückseligkeit zunehmen und bey steigenden Jahren, noch mehr aber in einer ohnbegränzten Ewigkeit erfahren, zu welcher ohnaussprechlichen Seligkeit er sich schon in seiner Jugend den leichten Weg gebahnet hat.

20. Damit nun diese Gesetze und Verordnungen jedem Gymnasiasten hinlänglich bekannt werden, und er solche jederzeit vor Augen haben möge: so sind dieselbe dem Druck übergeben worden, und wird jedem jezt und künftigen Schüler ein Exemplar davon zu Handen gestellt. Damit sie aber auch desto sträcklicher beobachtet werden: ist denen Lehrern nachdrücklichst anbefohlen worden, über deren Festhaltung strenge zu wachen, und alle dagegen anstosende Fehltritte der Gymnasiasten, sie seyen aus einer der obersten oder der untersten Classen, ohne Unterschied und nach Befund der Umständen, scharf zu bestrafen. Nochmalen wird also jeder erinnert, sich des Gehorsams gegen diese Gesetze, und der Folgsamkeit der darinnen enthaltenen Ermahnungen zu befleisigen. Beyde haben ihre Quelle in der Liebe und Zuneigung treuer Vorgesezten gegen die zu Idstein studirende Jugend; und beyde verdienen also um so mehr Achtung und Werthschätzung, da sie aus der Feder und dem Herzen solcher Männer fliesen, welche schon aus einer langen Erfahrung wissen, was jungen Leuthen nützlich und schädlich ist.

Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Consistorial-Insiegels. Wiesbaden, den 30. Junii 1790.

(L. S.) Fürstlich-Nassau-Saarbrückische zum Consistorio verordnete Präsident, Geheimer-Director und Consistorial-Räthe hieselbst. — —

Seitdem — das Gymnasium bestand fast noch ein Menschenalter (s. Einleitung) — ist die Disziplin musterhaft gewesen; es kamen sozusagen keine Klagen mehr vor.

Eigentümlich bleibt der Umstand, dessen ich hier doch erwähnen möchte, dass gerade jene „wildbewegten“ Zeiten des Rektorats von Stritter eine ganze Reihe in der nassauischen Geschichte hochbedeutender Männer als Schüler des Idsteiner Gymnasiums gesehen haben. Unter den Namen der Schöpfer, bezw. Ordner des nassauischen Staates in der Zeit von 1806 bis 1818 finden wir viele, die in den Idsteiner Schülerlisten stehen, und manche der späteren Regierungsbeamten rechnen sich es stolz an, beim „alten Stritter“ Unterricht genossen zu haben. Auch ein Beweis davon, dass das Wort des Altmeisters

vom sich ganz absurd gebärdenden Most, der zuletzt doch noch einen Wein gibt, seine teilweise Berechtigung besitzt. Jedenfalls sind die Zustände am Idsteiner Gymnasium nicht schlimmer als an vielen anderen Schwesteranstalten jener Zeit gewesen, in mancher Beziehung vielleicht sogar besser. Mit einer gewissen Genugthuung erfüllt es aber den Nassauer, dass die Zöglinge der alten Idsteiner Schule, die hernach führende Geister im neuen Herzogtume wurden, den tüchtigsten Reformern ihrer Zeit beigezählt werden dürfen.

17.

Verzeichnis der im Jahre 1810 in der Residenzstadt Cassel vorhandenen Schulen.

Vom Oberrealschuldirektor Dr. **Knabe** zu Marburg a. d. Lahn.

Die Regierung des am 28. August bezw. 15. Dezember 1806 konstituierten neuen Königreichs Westphalen mit der Hauptstadt Cassel versuchte auch das Unterrichtswesen zu ordnen und neu zu regeln. Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts wurde von Beginn des Jahres 1807 an der bekannte Geschichtsschreiber Johann von Müller, der am 17. November 1806 von Napoleon in Fontainebleau das Dekret als königlich westphälischer Minister-Staatssekretär erhalten, dieses Amt aber bald wieder niedergelegt hatte. Zunächst lag ihm daran, im ganzen Lande die Anzahl der Schulen, ihrer Lehrer und Schüler u. s. w. aufzustellen. Auf seine Veranlassung verfügte der Minister Siméon die Sammlung dieses Materials, und so forderte am 7. Dezember 1808 auch der Maire von Cassel, Freiherr von Canstein, auf Anordnung des Präfekten von Reimann sämtliche Prediger in Cassel auf, Verzeichnisse von allen höheren und niederen Schulen, sowie aller männlichen und weiblichen Erziehungsanstalten und Pensionen in Cassel mit genauen Angaben über Besuch, Mittel und dergl. einzusenden. Erst unter Müllers Nachfolger, Freiherrn von Leist — Müller war am 29. Mai 1809 gestorben —, kam im Jahre 1810 dies Verzeichnis zu stande, nachdem im August 1809 eine israelitische und im Juni 1810 eine katholische Schule auf Veranlassung der Regierung gegründet worden war. Ueber die vorhandenen öffentlichen Unterrichtsanstalten habe ich in meiner „Vorgeschichte und Entwicklung der Oberrealschule zu Cassel, Festschrift, Druck von L. Döll, 1893" auf S. 11 und 12 genauer berichtet.

Wir finden damals folgende Lehrinstitute:

I. Oeffentliche Schulen:

1. Lyceum Fridericianum verbunden mit einem Lehrerseminar unter Leitung des Rektors Caesar mit 220 Schülern und 30 Seminaristen,

2. die Freischulen, und zwar je 3 Klassen für 176 Knaben und für 140 Mädchen,

3. die **Garnisonschule** mit 2 Klassen und 178 Kindern,
4. die **Unterneustädter** Schule mit 40,
5. die **katholische** mit 70 und
6. die **israelitische** Schule mit 96 Kindern.

II. Privat-Schulen:

A. für Knaben:

Nr.		Name		Zahl		Ort
1.	von	Cand. Daniel Pfister	mit	75	Zöglingen	in der Freiheiter-Gemeinde
2.	„	Schullehrer Grebe	„	14	„	
3.	„	Wagenmeister Dölle	„	2	„	
4.	„	Frau Achenbach	„	6	„	
5.	„	Jacob Bücking	„	14	„	i. d. Oberneustadt
6.	„	J. F. Reckenbeil	„	10	„	i. d. Unterneustadt
7.	„	Staubesand	„	18	„	in der Altstadt
8.	„	Johannes Kehr	„	70	„	lutherische Privatschulen
9.	„	Karl Kleinschmidt	„	12	„	
10.	„	J. C. Gundlach	„	30	„	in der Altstadt
11.	„	Cantor J. Jaq. Vinson	„	108	„	französische Privatschulen
12.	„	M. C. L. Schäfer	„	20	„	
13.	„	der Wittwe Cnyrim	„	23	„	
14.	„	Mademoiselle Ant. Didier	„	28	„	
15.	„	Cantor George Ailland	„	24	„	
16.	„	N. N. Auberg	„	15	„	
17.	„	Kirchenvogt Dubry	„	74	„	
18.	„	Demoiselle Cyriaci, französ. Lehranstalt in der Unterneustadt				

B. für Mädchen:

Nr.		Name		Zahl		Ort
1.	von	J. F. Reckenbeil	mit	10	Zöglingen	i. d. Unterneustadt
2.	„	Jacob Bücking	„	5	„	i. d. Oberneustadt
3.	„	Schullehrer Grebe	„	7	„	in der Freiheiter-Gemeinde
4.	„	Madame Jäger	„	10	„	
5.	„	dem Wagenmeister Dölle	„	18	„	
6.	„	Marg. Achenbach	„	24	„	
7.	„	zwei Demoiselles Marchaud				französische Privatschulen.
8.	„	Augustine Auberg	„	32	„	
9.	„	Susanne Heil	„	29	„	
10.	„	Philippine Matthieu	„	28	„	

Durch Königliches Dekret vom 28. Juni 1812, datiert zu Augustowo in Polen, wurde das Lyceum in ein zu den akademischen Studien vorbereitendes Gymnasium umgewandelt und neben demselben eine höhere Bürgerschule geschaffen, die am 1. Oktober 1812 mit grosser Feierlichkeit im Saale des Lyceums eröffnet wurde. Am 15. Oktober begann unter der Leitung des Direktors Suabedissen der Unterricht. An der Bürgerschule, die zu den frühesten Realschulen mit dem Ziele

der allgemeinen Bildung auf deutschem Boden gehörte, wirkte als erster Lehrer Dr. Schmieder aus Halle. Zu gleicher Zeit wurden sämtliche Privatschulen für Knaben geschlossen. Der Inhaber der besuchtesten von ihnen, Pfarrer Pfister, wurde als zweiter Hauptlehrer an der Bürgerschule angestellt, aus besonderen Gründen jedoch bald wieder mit der Erlaubnis, seine Privatschule von neuem zu eröffnen, entlassen.

Eine öffentliche Mädchenschule, die gemäss einer Präfekten-Verfügung vom 7. November 1810 in Aussicht genommen war, ist in Cassel erst am 11. Oktober 1855 eröffnet worden.

Geschäftlicher Teil.

Zehnte ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am Donnerstag, den 28. Mai 1903, nachm. 6 Uhr im Berlinischen Rathause, Sitzungssaal 63 (2 Treppen)

(Eingang von der Jüdenstrasse).

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden über die Thätigkeit des Vorstandes.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Bericht des 1. Schriftführers über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
4. Antrag des Vorstandes auf einige Aenderungen der in der General-Versammlung vom 8. November 1900 festgestellten Satzungen.

* * *

Anwesende: Aus Berlin: Dr. Ed. Clausnitzer. — Sem.-Oberl. Prof. H. Fechner. — Stadt u. Kgl. Kreis-Schulinsp. Dr. phil. L. H. Fischer. — Dr. phil. Rich. Galle. — Pastor em. A. Gosche. — Schulvorsteher a. D. Emil Grimm. — Priv.-Doz. Dr. M. Herrmann. — Dir. d. jüd. L.-Bild.-Anst. Dr. M. Holzmann. — Gymn.-Oberl. Prof. Dr. Max Klatt. — O. Hon.-Prof. Dr. Ad. Lasson. — Prov.-Schulrat Dr. Carl Michaelis. — Verlagsbuchh. u. Buchdruckereibes. J. Müller. — Lehrer Ad. Rehhuhn (Deutsches Schulmuseum). — Lehrer R. Troitzsch. — Schulr. Dir. d. Kgl. Taubst.-Anst. E. Walther. — Aus München: K. Rektor der Luitpold-Kreisrealschule Dr. Krallinger.

Der Vorsitzende der Gesellschaft Dr. L. H. Fischer eröffnet die 10. ordentliche Generalversammlung um $6^1/_4$ Uhr und begrüsst die erschienenen Mitglieder, insbesondere den als Vertreter der Bayerngruppe erschienenen Herrn Realschulrektor Dr. Krallinger aus München und stellt fest, dass die Einladung zur Generalversammlung nebst Tagesordnung und einer Zusammenstellung der vom Vorstande vorgeschlagenen Satzungsänderungen rechtzeitig an sämtliche Vereinsmitglieder abgegangen ist.

I. Ueber die Thätigkeit des Vorstandes berichtet der Vorsitzende Folgendes: Seit der letzten ordentlichen Generalversammlung am Sonnabend, den 31. Mai v. J. ist in der Zusammensetzung des Vorstandes insofern eine Aenderung eingetreten, als Herr Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. Waetzoldt im April d. J. aus dem Vorstande ausgeschieden ist. Eine Ersatzwahl ist noch nicht möglich gewesen. Seit dem genannten Termine haben 11 Vorstands-Sitzungen von durchschnittlich dreistündiger Dauer und eine Anzahl Kommissions-Sitzungen stattgefunden. Die Verhandlungen des Vorstandes beschäftigten sich naturgemäss vielfach mit den Veröffentlichungen der Gesellschaft. Im Anschluss an die Berichte des Herausgebers der Gesellschaftsschriften, des Herrn Professor Dr. Kehrbach, wurden Beratungen über den Abschluss von Verträgen mit Herausgebern von Werken für die MGP. gepflogen und über die Bewilligung von Zuschüssen zu den Reisekosten und über die Erstattung von Gebühren für Kopialien u. s. w. an einzelne Autoren verhandelt. Da trotz der Einstellung von ausserordentlichen Hilfskräften die notwendige Beschleunigung im Erscheinen des bibliographischen Jahrbuches nicht erreicht ist, hat der Vorstand beschlossen, zunächst versuchsweise insofern eine Aenderung eintreten zu lassen, als die Bearbeitung der einzelnen Abteilungen der Bibliographie wissenschaftlichen Mitarbeitern gegen ein bestimmtes Bogenhonorar übertragen werden und eine Verringerung des Bureaupersonals erfolgen soll.

Ein weiterer Gegenstand der Vorstandsberatungen war die Regelung des Verlags- und Urheberrechts an unseren Gesellschaftsschriften. Es ist unter ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten festgestellt, dass das Verlagsrecht an den Monumenta Germaniae Paedagogica die Verlagsbuchhandlung A. Hofmann & Co., das Urheberrecht an diesem Werke die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte besitzt. Dies ist durch einen neuen Vertrag zum Ausdruck gebracht, den der Vorstand mit der Verlagsbuchhandlung A. Hofmann & Co. unter Zustimmung des Reichsamtes des Innern abgeschlossen hat. Durch diesen Vertrag wird die Verwendung der Reichssubvention, die für das laufende Etatsjahr in der Höhe von 30 000 ℳ wieder bewilligt ist, für die MGP. neu geregelt. Voraussichtlich werden auch durch Uebereinkunft der Beteiligten unter Zustimmung des Reichsamtes d. I. Verlags- und Urheberrecht an der Bibliographie in derselben Weise baldigst geregelt. Die massgebenden Persönlich-

keiten im Reichsamt d. I. betrachten die der Gesellschaft bewilligte Reichssubvention als einen Kredit, der für die Herausgabe der Gesellschaftspublikationen verwendet werden kann, dessen Verwendung aber bis ins einzelne zu überwachen das Reichsamt d. I. verpflichtet ist. Aus diesem Grunde sind auch die erwähnten Verhandlungen von dem Herrn Dezernenten im Reichsamt d. I. geleitet. Durch die geplante Neuregelung des Verlags- und Urheberrechts an der Bibliographie gehen die zur Besprechung einlaufenden Bücher, soweit sie nicht an die Verleger zurückzugeben sind, in den Besitz der Gesellschaft über. Diese wird dadurch endlich in die Lage versetzt, eine Gesellschaftsbibliothek zu schaffen, wofür auch eine gewisse Summe in den Etat aufgenommen ist.

Weiter hat den Vorstand die Schaffung einer geordneten Registratur in seinem Bureau beschäftigt. Der ausserordentliche Hilfsarbeiter Herr Wolfram hat sich im Auftrage des Vorstandes dieser Aufgabe unterzogen und sie mit Geschick gelöst.

Die Beratung des Etats für das Rechnungsjahr 1903 bildete ebenfalls einen Gegenstand der Verhandlungen des Vorstandes.

Mehrfach haben ihn auch die Misshelligkeiten zwischen dem Herrn Professor Dr. Kehrbach und seinen beiden früheren Societären beschäftigen müssen. Wie aus der Erklärung des Herrn Verlagsbuchhändlers K. J. Müller ersehen werden konnte, die an sämtliche Gesellschaftsmitglieder, welche die Broschüre des Herrn Müller seiner Zeit erhalten hatten, gegangen ist, sind diese Differenzen jetzt beigelegt. Herr Professor K. ist aus der Handelsgesellschaft J. Harrwitz Nachfolger ausgeschieden, und Herr Müller hat durch seine Erklärung im wesentlichen seine Angriffe gegen Herrn Professor Kehrbach zurückgenommen. Der Vorstand hat gemeint, auch seinerseits sich mit dieser Erklärung zufrieden geben zu sollen, obwohl er dadurch seinen auf der vorigen Generalversammlung dargelegten Standpunkt nicht völlig inne gehalten hat. Es schien dieses Verfahren im Interesse des Friedens und des Ansehens der Gesellschaft notwendig. Ob die in der vorigen Generalversammlung eingesetzte Untersuchungskommission durch jene Erklärung ihre Aufgabe als erledigt angesehen hat, steht dahin. Da auch die Thätigkeit des Vorstandes der Prüfung dieser Kommission unterliegen sollte, hat dieser sich damit begnügt, zur Bildung der Kommission seine hilfreiche Hand zu bieten.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass ein gegen die Gesell-

schaft angestrengter Prozess vielfach in den Vorstandssitzungen hat erwähnt werden müssen. Herr Dr. Galle, früher 1. Hilfsarbeiter im Bureau, welchem zum 1. April v. J. auf Veranlassung des Herrn Professor Kehrbach seine Stellung gekündigt war, hat, weil er glaubte zu Unrecht entlassen zu sein, die Gesellschaft auf Weiterzahlung seines Gehalts verklagt. Er ist vom Kgl. Landgericht mit seiner Klage abgewiesen, hat aber beim Kammergericht Berufung eingelegt. Es steht zu hoffen, dass die Gesellschaft auch hier ein obsiegendes Erkenntnis erstreiten wird.

So ist seit der letzten Generalversammlung die Thätigkeit des Vorstandes ebenso vielseitig als anstrengend und hoffentlich nicht ganz ohne Erfolg gewesen.

Bei der Besprechung dieses Berichtes werden die von Herrn Rektor Dr. Krallinger vorgetragenen Bedenken über die geplante Aenderung in der Bearbeitung der Bibliographie und die Entlassung des männlichen Bureaupersonals vom 1. Juli ab durch die Ausführungen des 1. Vorsitzenden und des Herrn Schatzmeisters zu heben gesucht und der Antrag des Herrn Dr. Max Herrmann, den der Untersuchungskommission erteilten Auftrag mit Dank für die Bereitwilligkeit der Mitglieder als erledigt anzusehen, einstimmig angenommen.

II. Der Bericht des Schatzmeisters Herrn Professor Fechner führt im wesentlichen Folgendes aus:

Die Einnahmen der „Ges. f. dtsch. Erz.- und Schulgesch.“ fliessen aus zwei Quellen. Die eine bilden die Mitgliederbeiträge und der Erlös aus dem Verkaufe der „Mitteilungen“, die andere bildet die Subvention, welche das Reich der Gesellschaft seit 1. April 1899 in Höhe von jährlich 30 000 ℳ gewährt.

I. Eigene Einnahmen. — Sie setzten sich im Rechnungsjahr 1902 zusammen aus den Mitgliederbeiträgen[1] (4630 ℳ), dem Erlös aus dem Verkauf der „Mitteilungen“ (398 ℳ), den Zinsen eines der Gesellschaft gehörigen Wertpapiers (3,50 ℳ), der Subvention, welche die Herzogl. Anhaltische Regierung auch für das Rechnungsjahr 1902 bewilligte (150 ℳ), und Portovergütungen von den Verlegern unserer

[1]) Die Zahl der Mitglieder war im Jahre 1902 = 914.

Gesellschaftsschriften (21,40 ℳ). In Summa betrugen sie	5 202,90 ℳ
Der Kassenbestand aus dem Rechnungsjahre 1902 betrug	488,17 ℳ
Für die Ausgaben stand also eine Summe von zur Verfügung.	5 691,07 ℳ
Die Ausgaben waren folgende:	
1. Geschäftsführung der Gruppenvorstände .	680,88 ℳ
2. Honorare für die in den „Mitteilungen" veröffentlichten Arbeiten	645,50 „
3. Drucksachen	2 902,45 „
4. Gebrauchsgegenstände für den Vorstand (Papier, Couverts, Versendungsadressen, eine Kopierpresse u. s. w.)	175,85 „
5. Buchbinderarbeiten	81,50 „
6. Porti	712,56 „
7. Schreibarbeiten aller Art	336,40 „
8. Persönliche Dienste, Transporte u. s. w. .	51,60 „
In Summa betrugen die Ausgaben . . .	5 586,74 ℳ
Also Kassenbestand am 31. März 1903 = 5 691,07 ℳ — 5 586,74 ℳ = ...	104,33 ℳ
II. Die Reichssubvention. — Vom Reichstage sind am 1. April 1899 für die Rechnungsjahre 1899, 1900, 1901 und 1902 je 30 000 ℳ, zusammen also 120 000 ℳ bewilligt worden. Davon waren bis 31. März 1903 zur Auszahlung gekommen 100 000 ℳ. Noch nicht abgehoben sind	20 000,00 ℳ
Der Kassenbestand aus dem Rechnungsjahre 1901 hatte betragen	5 542,12 „
Für die Ausgaben stand also eine Summe von zur Verfügung.	25 542,12 „
Die Ausgaben verteilen sich folgendermassen:	
I. Remunerationen für den Herausgeber der Gesellschaftsschriften Prof. Dr. Kehrbach (6000 ℳ) und die im Bureau beschäftigten Hilfskräfte[1]) (6700 ℳ)	12 700,00 ℳ

[1]) Um das raschere Erscheinen des bibliogr. Jahrbuchs „Das gesamte

II. Subventionen der Verleger der Gesellschafts-Publikationen.	
A. „Mitteilungen“[1]	—,— ℳ
B. „Monumenta Germaniae Paedagogica“[2]	—,— „
C. „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge[3])	—,— „
D. „Texte und Forschungen“[4])	—,— „
III. Beihilfen für die Autoren der „Mon. Germ. Paed.“ (Erstattung ihrer Auslagen für Kopialien, Zuschüsse zu wissenschaftlichen Reisen u.s.w)[5])	2 752,50 „
IV. Miete für die Redaktionsräume, Kosten der Heizung, Reinigung und Beleuchtung derselben, Feuerversicherung des Inventars, der Redaktionsbibliothek, sowie der in den Bureauräumen lagernden Gesellschaftsschriften, Alters-	

Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“ zu fördern, waren vorübergehend vom 1. März 1902 ab zwei ausserordentliche Hilfskräfte angestellt, von denen die eine am 31. März 1903, die andere am 30. Juni 1903 wieder entlassen worden ist. Leider liegt Jahrgang 1899 des Jahrbuches, der am 31. März 1902 hätte zur Ausgabe gelangen sollen, auch jetzt noch nicht vollendet vor.

[1]) Die „Mitteilungen“ werden seit dem Bestehn der Gesellschaft aus den eigenen Mitteln derselben hergestellt.

[2]) Nach dem Verwendungsplane für die Reichssubvention sollte der Verleger der MGP. jährlich 6000 ℳ erhalten und dafür verpflichtet sein, 3 Bände im Druck erscheinen zu lassen. Es hätten also bis 31. März 1903 Bd. XIX bis XXX, d. i. 12 Bände der MGP. vorliegen müssen. Da bis dahin nur 6 Bände (XIX—XXIV) erschienen waren, ist an den Verleger der MGP. im Jahre 1902, wie im Vorjahre 1901, keine Subvention gezahlt worden.

[3]) Am 31. März 1903 hätten von diesem Jahrbuche die vier Jahrgänge 1897, 1898, 1899 und 1900 vorliegen sollen. Da nur die beiden Jahrgänge 1897 und 1898 fertig vorlagen, so ist an den Verleger im Rechnungsjahre 1902, wie im Vorjahre 1901, keine Subvention gezahlt worden.

[4]) Von den „Texten nnd Forschungen“ ist seit dem Januar 1902 nichts mehr erschienen. Der Vorstand hat beschlossen, sie nicht mehr fortzuführen, sondern an ihre Stelle „Beihefte“ zu den „Mitteilungen“ treten zu lassen, die den Mitgliedern der „Gesellsch. f. d. E.- u. Sch.“ unentgeltlich und portofrei geliefert werden sollen. Durch den Buchhandel sind sie zu beziehen durch A. Hofmann & Co. in Berlin.

[5]) Die Empfänger waren: Gymn.-Oberl. Dr. H. Sch. in G., Ober-Schulr. A. J. in B., Gymn.-Oberl. Prof. Dr. J. B. in B., Gymn.-Oberl. Prof. Dr. G. K. in St., Pfarrer Lic. Dr. W. D. in H., Univ.-Prof. Dr. K. in D., Prof. Dr. K. K. in B.

	und Invaliditätsversicherung der Bureauangestellten, Gerichtskosten u. s. w.	1 647,76 „
V.	Instandhaltung und weitere Ausstattung der Bureauräume	26,75 „
VI.	Bureaukosten (Porto, Drucksachen, Papier u. s. w.)	546,59 „
VII.	Verschiedenes	3,00 „
	Summa	17 676,40 ℳ

Es verbleibt also ein Kassenbestand von
25 542,12 ℳ — 17 676,40 ℳ = ... 7 865,72 ℳ

Die bei der Besprechung dieses Berichtes von dem Vertreter der Bayerngruppe geäusserten Wünsche bezüglich der Honorierung des Herausgebers der Gesellschaftsschriften, welche nach seiner Anschauung bei dem unbestreitbaren Verdienste des Herrn Professor Kehrbach um das Gesamtunternehmen schon ehrenhalber in der bisherigen Weise durch fixe Bezüge und nicht, wie geplant, grösstenteils durch Druckhonorar erfolgen soll, verspricht der 1. Vorsitzende dem Reichsamt des Innern zu übermitteln. Für die überaus mühevolle und ausserordentlich exakte Führung der Kassengeschäfte sagt der 1. Vorsitzende dem Herrn Schatzmeister herzlichen Dank.

III. Da Herr Professor Dr. Kehrbach wegen Krankheit den Bericht über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen nicht erstatten kann, verliest der 1. Vorsitzende einen im Bureau der Gesellschaft ausgearbeiteten schriftlichen Bericht und flicht einzelne Bemerkungen ein. Von dem Berichte nimmt die Generalversammlung Kenntnis, ohne eine Debatte daran zu knüpfen. Der wesentliche Inhalt dieses Berichtes ist folgender:

Als 25. Band der MGP. ist seit der vorigen Generalversammlung der erste Teil der von Oberschulrat Israel bearbeiteten Pestalozzi-Bibliographie erschienen; er enthält ein Verzeichnis der Schriften Pestalozzis nebst der sich ihnen anschliessenden Litteratur, während der zweite demnächst zum Druck gelangende Teil die Briefe Pestalozzis, sowie die über ihn geschriebenen Bücher und Aufsätze verzeichnen wird. Zu dem von ihm in chronologischer Folge zusammengestellten Material giebt Israel einen fortlaufenden Kommentar, der die Entstehung und, wo es nötig war, den Inhalt der einzelnen Schriften und Aufsätze, ihr Verhältnis zu einander, ihre Aufnahme bei den Zeitgenossen und ihre Beurteilung und Bearbeitung bei den Späteren eingehend

darlegt und so das Werk zu einem zuverlässigen Führer durch die gesamte Pestalozzi-Litteratur macht.

Fast gleichzeitig mit ihm ist eine in vieler Beziehung verwandte von Professor Dr. Joh. Kvačsala herrührende Arbeit, welche die pädagogische Reform des Comenius in Deutschland bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts behandelt, zum Druck gegeben worden. Der Hauptsache nach bestehen die im Wortlaut oder in Regestenform mitgeteilten Texte aus Briefen, Denkschriften, Entwürfen und Berichten, die zwischen Comenius und den an seinen Bestrebungen teilnehmenden deutschen Zeitgenossen ausgetauscht wurden. Als die bedeutendsten Vertreter und Förderer der Comenianischen Ideen erscheinen Andreae, Evenius, Hartlib und Hesenthaler, Joach. Hübner und Jonston. Der Druck schreitet nur langsam vor und ist augenblicklich erst bis zum 15. Bogen gelangt.

In rascherem Tempo wird dagegen die vor mehreren Wochen begonnene Drucklegung der von Pfarrer Diehl gesammelten Schulordnungen des Grossherzogtums Hessen von statten gehen, deren erster Band im Manuskript bis auf einige kleinere Dokumente vollständig vorliegt. Den Inhalt desselben bilden gemäss der bereits im vorigen Bericht angegebenen Verteilung des Stoffes auf zwei Bände die Akten und Ordnungen des höheren Schulwesens mit Ausschluss der Universitäten; räumlich beschränkt sich Diehl auf diejenigen Gebiete, welche zu der alten Landgrafschaft dauernd gehört haben, die zeitliche Grenze, bis zu welcher er sein Werk führt, ist das Jahr 1806, in welchem Hessen-Darmstadt seinen heutigen Umfang und Rang erhielt.

Von den übrigen für diese Abteilung der Monumenta vorbereiteten Publikationen sind inzwischen zwei erheblich gefördert, nämlich die Ausgabe der mecklenburgischen Schulordnungen, die Oberlehrer Dr. Schnell in Güstrow besorgt und jetzt infolge eines erhaltenen Urlaubs rascher abschliessen kann, und die von Prof. Dr. Wotke in Wien unternommene Sammlung der österreichischen Mittelschulordnungen aus dem Theresianischen Zeitalter.

Bis zur nächsten Versammlung ist ferner die Fertigstellung des zweiten Bandes der vom Archivassessor Dr. Brunner herausgegebenen badischen Schulordnungen zu erwarten. Da derselbe das Erziehungs- und Schulwesen der im Grossherzogtum gelegenen ehemaligen geistlichen Herrschaften darstellt, so ist er ohne Zweifel der schwierigste, aber auch der wichtigste.

Weiter entfernt vom Abschlusse sind noch die pommerschen Schulordnungen, obwohl deren jetziger Bearbeiter, Prof. Dr. Wehrmann in Stettin, seit einem Jahre unausgesetzt für die Erweiterung des ihm vom Geh. Archivrat Dr. von Bülow überlassenen Materials thätig gewesen ist. Er berichtet, dass er die Hauptarbeit, die Durchforschung des Stettiner Staatsarchivs, fast erledigt habe, und hofft in spätestens zwei Jahren mit allem fertig zu sein.

Als ein Seitenstück zu der im Vorjahre bis auf das Register zu Ende geführten Ausgabe der evangelischen Katechismusversuche vor Luther ist seit langem ein die Geschichte der mittelalterlichen und katholischen Katechetik behandelndes Werk geplant. Pfarrer Dr. Thalhofer in Donauwörth, der sich dieser Aufgabe unterzogen hat, ist jetzt durch das Entgegenkommen seiner kirchlichen Behörde in den Stand gesetzt, sich den bezüglichen Forschungen in ausgedehnterem Masse zu widmen. Doch kann bei den erheblichen Schwierigkeiten, welche gerade hier zu überwinden sind, für jetzt noch nicht der Zeitpunkt des Abschlusses angegeben werden.

Die übrigen für die Sammlung der Monumenta in Angriff genommenen Monographieen einzelner Lehrgebiete, wie die von Huth, Votsch und Uhlig bearbeiteten Themen haben im Berichtsjahre keine Fortschritte gemacht, die gestatten, mit ihrer Vollendung in absehbarer Zeit zu rechnen. Eher darf die Herausgabe der Philanthropin-Akten und -Briefe erwartet werden, nachdem mit Hilfe der Gruppe Anhalt in dem Realschuldirektor Lorenz-Quedlinburg ein geeigneter Bearbeiter gefunden und eine Uebersicht über die zu edierenden Stoffe aufgestellt worden ist.

Mehrere Arbeiten, welche für die „Texte und Forschungen“ angeboten wurden, sollen so erweitert werden, dass sie den Monumentis eingereiht werden können, nämlich eine von Prof. Dr. Koldewey verfasste Biographie des Joh. Caselius, des Melanchthons der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ferner eine den elsässischen Humanisten Hauerius betreffende Studie, die auf den ganzen Kreis der elsässischen Humanisten ausgedehnt werden soll. —. Von den MGP., welche „die gesamte Entwicklung des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens in ihren wesentlichen literarischen Manifestationen ohne Bevorzugung einer besonderen Schulgattung“ vorführen soll, kann die in den übrigen Veröffentlichungen der Gesellschaft bereits vielfach berücksichtigte

Universitätsgeschichte nicht ausgeschlossen werden, obwohl sie in dem zu Grunde liegenden Plane nicht ausdrücklich als eine Aufgabe der Monumenta bezeichnet ist. Seitdem die Gruppe Elsass-Lothringen besteht, arbeitet Prof. Dr. Knod mit Unterstützung der Gesellschaft an einem Monumenta-Werke über die Geschichte der deutschen Nation in Orleans, das er in zwei Jahren zu vollenden hofft. Zum ersten Male wird darin für Frankreich die Frage der peregrinatio academica, die seit den Tagen Barbarossas eine nicht unwesentliche Rolle in der Geschichte der gelehrten Studien gespielt hat, eine gründliche Erörterung erfahren, zumal da der Autor auch noch andere Hochschulen, wie Angers, Bourges, Poitiers, berücksichtigen will.

Ueber die Ausgabe der Jenenser Universitäts-Matrikel, welche die Gruppe Thüringen seit längerer Zeit ins Auge gefasst hat, haben neuerdings mehrfache Verhandlungen stattgefunden, doch ist eine Entscheidung über die Form, in der sie erfolgen soll, und über die etwa von der Gesellschaft zu gewährende Beihilfe zu den Kosten noch nicht getroffen.

Die bisherigen Veröffentlichungen innerhalb der Monumenta betreffen ausschliesslich die Geschichte der allgemeinen Bildung; die Entwicklung des Berufsunterrichts, die in eine jüngere Periode fällt und in den letzten Dezennien immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, ist in unserer Sammlung noch nicht mit einer Darstellung vertreten. Eine solche ist jetzt für das kaufmännische Bildungswesen in Aussicht genommen, und zwar soll zunächst die Geschichte des deutschen Handelsschulwesens im 18. Jahrhundert eine quellenmässige Bearbeitung erfahren, für die Prof. Dr. Gilow in Berlin und Oberlehrer Zieger in Dresden einen Plan entworfen und bereits umfangreiche Vorstudien gemacht haben.

Die Fortführung der „Texte und Forschungen" ist bisher dadurch ermöglicht worden, dass die Gruppe Bayern ihre mit Unterstützung der bayerischen Regierung veranstalteten Beiträge zur Schulgeschichte ihres Landes dieser Serie einverleibte.

An die Stelle der „Texte und Forschungen" treten jetzt die „Beihefte" der „Mitteilungen", für die das Reichsamt d. I. aus der Reichssubvention eine Beihilfe zugestanden hat, und welche allen Mitgliedern kostenlos zugehen sollen.

Mit Zustimmung der Gruppe Bayern wird demnächst ein drittes im Drucke nahezu fertiges Heft der bayerischen „Beiträge" als erstes Beiheft der Mitteilungen ausgegeben werden. Sein In-

halt besteht aus drei Aufsätzen zur Geschichte der Volksschulen in der Oberpfalz und im Hochstift Würzburg.

Die seit der letzten Generalversammlung erschienenen Hefte der „Mitteilungen“ haben wie früher, soweit ihr beschränkter Raum es gestattete, teils den allgemeinen Bedürfnissen der Gesellschaft, teils den besonderen Zwecken einzelner Gruppen gedient, auf deren Thätigkeit daher hier noch mit einigen Worten hinzuweisen ist. Die Bayerngruppe hat gleich nach der vorigen Hauptversammlung der Gesellschaft eine Gesamtsitzung abgehalten und einen Bericht über die Arbeiten der letzten drei Jahre und die weiteren Pläne des Kuratoriums entgegengenommen. Die bereits erheblich geförderte Bibliographie zur Schulgeschichte Bayerns, die von Prof. Brand und Rektor Marschall bearbeitet wird, hat infolge der Erkrankung des letzteren eine neue unliebsame Verzögerung erlitten. Die schon im vorigen Berichte seinem Inhalte nach angekündigte Publikation der mecklenburgischen Gruppe liegt nunmehr als drittes Heft des vorigen Jahrganges der „Mitteilungen“ vor. Auch von anderen innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Gruppen werden solche Veröffentlichungen aus ihren engeren Gebieten vorbereitet, so von den Gruppen Baden und Hessen-Nassau. Von der Gruppe Oesterreich ist der diesjährige Jahresbericht noch nicht erschienen. Ihre „Beiträge zur oesterreichischen Erziehungsgeschichte“ erhalten auch in diesem Jahre einen Zuwachs durch ein fünftes in kürzester Zeit erscheinendes Bändchen, das Abhandlungen zur Geschichte der Universität Salzburg und der Lateinschule in Freistadt, ferner zwei Schriften Felbigers darbieten wird. Der Ausschuss der Gruppe hat sich in mehreren Sitzungen mit der Gestaltung der vorhin erwähnten Ausgabe der auf die österreichischen Mittelschulen bezüglichen Pläne und Gesetze seit Maria Theresia beschäftigt. Die schweizerische schulgeschichtliche Vereinigung hat neuerdings innerhalb der „Mitteilungen“ ein drittes Helvetia-Heft veröffentlicht. Inzwischen ist auch die im Jahre 1901 von der Gruppe und dem schweizerischen Lehrerverein eingesetzte Kommission zur Förderung von schulgeschichtlichen Arbeiten über das 19. Jahrhundert in Thätigkeit getreten, indem sie in der Schweizer. Lehrerzeitung und in Separatabdrücken ein ausführliches Programm veröffentlichte.

Von der im Auftrage und mit den Mitteln der Gesellschaft herausgegebenen „Bibliographie“ der pädagogischen Literatur ist seit der letzten Versammlung hauptsächlich der vierte Jahrgang,

der die literarischen Erscheinungen des Jahres 1899 umfasst, bearbeitet worden. Das Manuskript ist bis auf die Fächer Mathematik, Naturwissenschaften, Religion und die technischen Fächer, soweit sie nicht schon im ersten Halbjahrsbande behandelt sind, und bis auf das Sachregister fertiggestellt. Die Vorarbeiten für den folgenden Band, insbesondere die auf die Beschaffung des Materials bezüglichen, haben bisher grösstenteils ruhen müssen.

IV. Die vom Vorstande vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden einstimmig angenommen, ebenso die aus der Generalversammlung beantragten Erweiterungen in § 10 und 13 der Satzungen. Diese haben dadurch folgende Veränderungen[1]) erfahren:

§ 3. Mit der Eintragung in das Vereinsregister **hat der Verein den Zusatz „Eingetragener Verein“ erhalten.**

§ 4. Solche Gruppen bestehen zur Zeit bereits für Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, **das Reichsland Elsass-Lothringen,** das Grossherzogtum Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck, **Mecklenburg,** Oesterreich, Oldenburg, Rheinland, die Schweiz, Thüringen, Westfalen, Württemberg.

§ 7. 1. ... ausgegeben werden; **etwa erscheinende Beihefte werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert;**
2. ... nämlich die „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“ mit 25 % Rabatt vom Ladenpreise gegen Portovergütung zu beziehen. **Auch die früher vom Verein veröffentlichten „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge“, die jetzt in den Beiheften der „Mitteilungen“ ihre Fortsetzung finden, sind für die Mitglieder unter den gleichen Bedingungen zu haben.** Bestellungen u. s. w.

§ 10. 2) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, **die von den Gruppen, d e n e n s i e a n g e h ö r e n, vorgeschlagen werden,**

§ 11. ... Generalversammlung in Funktion. **(Der folgende Satz zu streichen.)**

§ 12. ... bis zur dritten darauf folgenden Generalversammlung.

[1]) Die auf Antrag des Vorstandes abgeänderten Stellen sind fett gedruckt, die aus der Mitte der Generalversammlung beantragten Erweiterungen sind fett und gesperrt gedruckt.

(Der folgende Satz zu streichen.) Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des Kuratoriums.

§ 13. ... Anzahl zu kooptieren.

Der Vorstand **setzt für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse ein,** denen aber auch Mitglieder angehören können, die nicht im Vorstand sitzen. **Solche Ausschüsse sind: Der geschäftsführende Ausschuss, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem ersten Schriftführer, und der Redaktions-Ausschuss, dem der Herausgeber der Gesellschaftsschriften angehören muss. Die Bestellung weiterer Ausschüsse ist dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten, dem es auch obliegt, für die einzelnen Ausschüsse entsprechende Geschäfts-Ordnungen aufzustellen.**

In jeder ordentlichen Generalversammlung u. s. w.

§ 14. Als Vertreter des Vorstandes zeichnet bei allen schriftlichen Verträgen, Rechtsgeschäften u. s. w. der erste Vorsitzende, dem auch die Bestätigung der Richtigkeit aller Rechnungsbelege **(das Folgende zu streichen)** obliegt.

§ 17. **Zu streichen.**

Mit Worten des Dankes an die Erschienenen schliesst der I. Vorsitzende die 10. ordentliche Generalversammlung um $8^1/_4$ Uhr.

L. H. Fischer.

Ausserordentliche Generalversammlung

Donnerstag, den 25. Juni 1903, abends $7^1/_2$ Uhr.

Anwesende: Lehrer R. Aron. — Sem.-Oberl. Prof. H. Fechner. — Stadt- u. Kgl. Kreis-Schulinsp. Dr. L. H. Fischer. — Schulvorsteher a. D. Emil Grimm. — Priv.-Doz. an der Universität Dr. M. Herrmann. — Dir. d. jüd. Lehrer-Bild.-Anst. Dr. M. Holzmann. — Gymn.-Oberl., Hilfsarbeiter im Provinzialschulkollegium Prof. Dr. Max Klatt. — Schulr., Dir. d. Kgl. Taubst.-Anst. E. Walther. Sämtlich aus Berlin.

* * *

Der Vorsitzende der Gesellschaft Dr. L. H. Fischer eröffnet die ausserordentliche Generalversammlung mit der Mitteilung, dass die Einladung nebst Tagesordnung, auf der die vom Vorstande vorgeschlagenen Satzungsänderungen verzeichnet

worden seien, an sämtliche Gesellschaftsmitglieder rechtzeitig ergangen ist. Zur Begründung der Vorschläge des Vorstandes verweist er auf den der Einladung beigegebenen Schriftsatz, welcher folgendermassen lautete:

„Wie bereits in der 10. ordentlichen Generalversammlung (28. Mai 1903) mitgeteilt worden ist, wünscht das Reichsamt des Innern, dass zwischen dem Vorstande der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ und Herrn Professor Dr. Kehrbach ein Vertrag geschlossen wird, durch welchen letzterer die Urheber- und Vertragsrechte an dem bibliographischen Jahrbuche „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“ an die „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ überträgt, während die Gesellschaft sich verpflichtet, Herrn Professor Dr. Kehrbach die Herausgabe sämtlicher Veröffentlichungen der Gesellschaft zu belassen, solange er dazu imstande sein wird und seine ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Herr Professor Dr. Kehrbach ist ebenso wie der Vorstand zum Abschlusse dieses Vertrages bereit; derselbe kann aber erst erfolgen, wenn die vorgeschlagenen Satzungsänderungen beschlossen sind.“

Folgende vom Vorstande vorgeschlagenen Aenderungen[1]) des § 15 und § 16 der Satzungen werden einstimmig angenommen:

§ 15. **Dem Schriftführer liegt die Abfassung der für den Geschäftsverkehr des Vorstandes nötigen Schriftstücke ob.** Der Schatzmeister ist berechtigt . . . Rechnung zu legen. **Der Herausgeber der Gesellschaftsschriften wird vom Vorstande gewählt, von dem auch der Umfang seiner Pflichten bestimmt wird.**

§ 16. . . . sowie in den Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Die Worte **„durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied“** sind zu streichen.

Die Schlussworte des § 15 erläuterte die ausserordentliche Generalversammlung dahin, dass der Umfang der Pflichten des Herausgebers durch die bestehende Redaktionsordnung festgelegt

[1]) Die abgeänderten Stellen sind durch fetten Druck gekennzeichnet. Nach Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister wird den Mitgliedern der Gesellschaft ein Neudruck der Satzungen zugehen.

ist, die eine den veränderten Verhältnissen entsprechende sinngemässe Aenderung erfahren wird.

Schluss der ausserordentlichen Generalversammlung gegen $8\frac{1}{2}$ Uhr.

L. H. Fischer.

Nachwort.

Herr Professor Dr. Kehrbach legt Gewicht darauf, dass der Grund für das Ausscheiden des Herrn Geh. Ober-Regierungsrats Professor Dr. Waetzoldt aus dem Vorstande hier mitgeteilt wird.

Herr Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. Waetzoldt schrieb mir unter dem 9. April d. J., da er sich mit den von dem Vorstande der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte neuerdings getroffenen Massnahmen, insbesondere mit dem in Sachen des Herrn Professor Dr. Kehrbach eingeschlagenen Verfahren, nicht länger einverstanden zu erklären vermöge, lege er sein Amt als Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft nieder.

L. H. Fischer.

Meinerseits hatte ich die Absicht, auch noch andere Punkte in dem Berichte des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters nachträglich zu erläutern und zu ergänzen, da mir dies auf der ordentlichen Generalversammlung, an der ich wegen Krankheit mich nicht beteiligen konnte, nicht möglich war.

Die von mir verfassten „Anmerkungen“ sind aber von dem ersten Vorsitzenden nicht zugelassen worden.

Karl Kehrbach.

18.

Präsentationsrechte auf Lehrstellen an den Realschulen in Bayern.

Von **Julius Blaul**, K. Ministerialrat in München.

In der Geschichte der bayerischen, nunmehr durchweg sechsklassigen Realschulen spielen Präsentationsrechte auf Lehrstellen eine nicht unwichtige Rolle. Ihre Eigenart, sowie die Thatsache, dass sie in der neuesten Zeit beseitigt wurden, dürfte dem Forscher auf dem Gebiete der Schulgeschichte eine kurze Darstellung ihrer Entstehung, ihres Wesens und ihres Untergangs willkommen sein lassen.

Die Entwicklung der bayerischen Realschulen ist im allgemeinen bekannt, zumal sie noch nicht anderthalb Jahrhunderte umfasst. Als zu Anfang des 19. Jahrhunderts das junge Königreich Bayern errichtet wurde, dehnte es seine Thätigkeit mit besonderem Eifer auch auf das Schulwesen aus, in welchem schon die Regierung Maximilians III. Josef mit so viel Energie vorangegangen war. Durch letztere war namentlich „die bürgerliche Bildung“ zum Gegenstande besonderer Massnahmen gemacht worden. Eine Schulordnung vom 8. Oktober 1774 enthielt bereits die Realschulen: „Ein neuer, hier zu Lande unbekannter Gegenstand.“ Die Schulverordnung für die churbayerischen Lyceen und Gymnasien vom 1. September 1777 führte bei den Gymnasien Vorbereitungs- und Prinzipienklassen ein, mit welchen eine Realschule „für die bürgerlichen Kinder“ verbunden sein sollte. Ein churfürstliches Mandat vom 30. August 1782 überbürdete die Kosten der Realschulen dem corpus docentium, dem Prälatenstande, welchem durch Verordnung vom 31. August 1781 das Schulwesen förmlich übertragen worden war. Eine weitere Verordnung vom 24. September 1799 gab

die bestimmte Absicht kund, die Real- und Bürgerschulen gegenüber den lateinischen oder gelehrten Schulen etwas mehr zu pflegen. In dieser Richtung bewegte sich dann schon ein Lehrplan vom 27. August 1804; zum Durchbruch aber kam die Trennung der Schulen für die realistische Bildung von den Gymnasien erst mit der Schulorganisation vom Jahre 1808, welche den Progymnasien und Gymnasien Realschulen und Realinstitute an die Seite stellte. Beide genügten aber den Anforderungen und Erwartungen nicht. Eine Verfügung vom 24. August 1816 hob die Realinstitute auf, eine weitere vom 28. September 1816 wandelte die Realschule in die „höhere Bürgerschule" um. Neben der Volksschule einherlaufend, im Alter auf das 11. bis 14. Lebensjahr beschränkt, war sie nur eine nicht einmal besonders verbesserte Elementarschule. Sie sollte aus örtlichen Mitteln errichtet und ihr der bis dahin aus der allgemeinen Schuldotation geleistete Beitrag für die Exigenz zugewiesen werden. Der Bürgerschule war die bemerkenswerte Aufgabe zugewiesen, „den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemessene höhere Bildung zu verschaffen." Da sie örtlichen Bedürfnissen entsprungen war, so war sie auch örtlich verschieden eingerichtet, sie stellte sich dar als reine Gemeindeanstalt, von den Gemeinden errichtet und verwaltet. Auch die Stellenbesetzungen geschahen durch die Gemeinde.

Dieser Schulgattung war aber ebenfalls nur ein kurzes Dasein beschieden. Es brach sich die Ansicht Bahn, dass sie ihren Zweck nicht erfülle, ja dass man sich mit der ihr gestellten Aufgabe auf einer falschen Bahn befand. Eine allgemeine höhere Bildung für die bürgerlichen Berufsarten schien überflüssig zu sein. Eine Königliche Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend, setzte an die Stelle der Bürgerschule „die Gewerbsschule" und normierte deren Zweck dahin, „die Kunst ins Gewerbe zu übertragen und den Gewerbebetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der notwendigen Konkurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht." Die neue Unterrichtsanstalt hatte also einen entschieden fachlichen Charakter. Es sollte „ein den zahllosen Spezialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepasster technischer Unterricht erteilt werden." Auch diese Schulgattung sollte zunächst örtlichen Bedürfnissen dienen und aus örtlichen

Mitteln errichtet und unterhalten werden, jedoch waren schon Schulen grösserer politischer Verbände, der Kreise vorgesehen.

Der Mangel allgemein bildender Fächer im Lehrprogramm machte sich aber sofort fühlbar; er führte zu örtlichen Ergänzungen, so dass wieder eine örtliche Verschiedenheit der Organisation sich ergab. Eine Verordnung vom 14. Mai 1864 legte der Gewerbsschule wieder mehr den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt bei, indem sie „eine angemessene allgemeine Bildung und theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt ins Gewerbe" zum Ziele setzte. Die Unmöglichkeit, einem intelligenten Gewerbestande das nötige Rüstzeug nur durch einen Unterricht zu geben, welcher zu dem Gewerbe selbst in direkter Beziehung steht, führte dahin, den Unterricht auf die allgemeine Grundlage der mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-historischen Fächer zu stellen. Auf dieser Grundlage sind denn von da ab die Gewerbsschulen auch als Realschulen geblieben. Die Schulordnungen von 1870, 1877 und 1894 haben auf dieser Grundlage weitergebaut und den allgemein bildenden Zweck der Realschule noch stärker ausgeprägt. Damit trat der örtliche Charakter derselben mehr und mehr zurück.

Auf diesem örtlichen Charakter aber fussten die Präsentationsrechte.

Das junge Königreich sah sich auf dem Gebiete der Schule Anstellungs- und Präsentationsbefugnissen gegenüber, zu welchen Stellung genommen werden musste. Das Aemterbesetzungsrecht bildete einen Bestandteil der staatlichen Hoheitsrechte. Anstellungs- und Präsentationsrechte wirkten als Beschränkungen dieses Aemterbesetzungsrechtes. Die bayerische Verfassungsurkunde gewährleistete nun zunächst die Präsentation an Volksschulstellen, welche einen Bestandteil der gutsherrlichen Rechte bildete. Dem Gutsherrn stand wohl meist das Anstellungsrecht überhaupt zu, dessen Wurzeln sonach in dem Boden des Privatrechtes, des Eigentumsrechtes des Grundherrn an den auf seinem Eigentum befindlichen Sachen liegen. Dieses Anstellungsrecht wurde aber einfach zu einem Präsentationsrecht herabgedrückt, indem § 21 Abs. 2 der VI. Verfassungsbeilage von 1818 verfügte: „Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten mit der Beschränkung, dass der ernannte Kandidat der Behörde präsentiert werden muss, welche die Bestätigung erteilt oder dem

Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen." Diese Bestimmung hat die Gesetzgebung von 1848 überdauert.

Neben der gutsherrlichen Präsentation wurde sodann vom Staate eine gemeindliche Präsentation zugestanden, wenn die Gemeinde schon vorher ein Präsentations- oder Anstellungsrecht auf Grund bestimmter Rechtstitel oder besonderen Herkommens hatte. In der Rheinpfalz kam den Gemeinden nach dem französischen Gesetze vom 11. Floréal X ein Präsentationsrecht (Wahlrecht) auf alle Schulstellen zu. Dieses Recht ist erst in jüngster Zeit durch das bayerische Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 beseitigt worden, vorbehaltlich der etwaigen Einräumung von Präsentationsrechten durch Königliche Entschliessung. Den ehemaligen Reichsstädten blieb das Präsentationsrecht nur, wenn es vorher Kommunalbefugnis und nicht Ausfluss der Landeshoheit war. In letzterem Falle war es an die Staatsgewalt übergegangen.

An der Bürgerschule lag nun die Besetzung der Lehrstellen, wie oben bemerkt, zunächst in den Händen der Gemeinden. Jedoch verfügte die Verordnung vom 17. Dezember 1825, Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, dass zum Wirkungskreise der Kreisregierungen die Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen gehöre, insofern nicht das Präsentationsrecht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht.

In der Verordnung vom 28. September 1816 ist von einem Präsentationsrechte nicht die Rede, namentlich wurde in ihr kein solches neu begründet, oder eine Neubegründung auf irgend welchem Wege zugelassen. Es konnte daher auch für diese Bürgerschulen nur wie beim Volksschuldienste ein auf dem gutsherrlichen Patronatsrechte, auf bestimmten Rechtstiteln oder auf besonderen Herkommen beruhendes Präsentationsrecht einer Gemeinde, einer Körperschaft oder eines Privaten in Betracht kommen. Aber nur in einigen wenigen Städten war ein Präsentationsrecht auf einen dieser Rechtstitel zurückzuführen, weshalb es an den ehemaligen höheren Bürgerschulen nur ganz vereinzelt Präsentationsrechte überhaupt gab. Für München war durch eine Ministerial-Entschliessung vom 19. Oktober 1822 die Errichtung einer höheren Bürgerschule genehmigt worden, deren Lehrer von der Gemeinde vorgeschlagen wurden. Die

Städte Hof und Wunsiedel hatten von jeher das Präsentationsrecht für alle ihre Schulen ohne Ausnahme und übten solches denn auch für ihre höhere Bürgerschule unbeanstandet aus.

Durch die Königliche Verordnung vom 16. Februar 1833 wurden die Fonds der höheren Bürgerschulen den neuen Gewerbsschulen überwiesen und die Fundierung auf örtlichen Mitteln blieb bestehen; jedoch wurde durch Artikel IX dieser Verordnung „den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der Qualifikationsbestimmungen eingeräumt.“ Da die Gewerbsschule auch als Unterrichtsanstalt der höheren politischen Verbände, der Kreise, errichtet werden sollte, so „wurde dieses Recht auch den mit einer Kreisgewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zugestanden, wo die Gesamtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfondszuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.“ Die wenigen Präsentationsrechte, welche an den höheren Bürgerschulen bestanden, gingen nicht unter, sondern lebten auch der Gewerbsschule gegenüber fort. Als neue und hauptsächlichste Rechtsquelle erscheint aber nun für die Präsentationsrechte diese Verordnung von 1833.

Das freie Besetzungsrecht des Staates bildete auch ferner die Regel, das Präsentationsrecht die Ausnahme als eine freiwillige Selbstbeschränkung des Staates in der Personenwahl. Der Grund hierfür war die Fundation der Schule, welche der Staat aus eigenen Mitteln nicht beschaffen konnte oder auch wollte, vielleicht weil er es für zweckmässig halten mochte, die Gemeinden mit diesen Schulen ganz besonders zu verknüpfen. Die Pflege bürgerlicher Bildung hielt man noch immer zunächst für eine Sache der Gemeinden. Die Vollzugsvorschriften zu der Verordnung bemerken: „die wohlwollende Tendenz des Artikel IX der Allerh. Verordnung kann wohl Niemand verborgen bleiben.“

Der Eintritt des Rechtes war abhängig gemacht von der Schulerrichtung aus Gemeindemitteln, welche auch die Bestreitung der Schulbetriebskosten umfasste. Die Verordnung forderte ihrem Wortlaute nach gar nicht, dass die Gemeinden die Schule ausschliesslich aus ihren Mitteln begründet haben müssen, wenn sie das Präsentationsrecht beanspruchen wollen.

Es wäre dies auch denjenigen Städten gegenüber unbillig gewesen, welche keine Kreisgewerbsschulen, sondern ihre eigene Anstalt hatten. Denn wenn die Städte mit Kreis-Anstalten das Präsentationsrecht dann beanspruchen konnten, wenn die Gemeinde auch nur einen Teil der Schulkosten bestritt, so wollte wohl kaum den übrigen Städten das Präsentationsrecht versagt werden, wenn sie neben den eigenen Mitteln noch andere Zuschüsse zur Schule bezogen. Die Gemeinden sollten eben zur Gründung ermutigt werden und das Präsentationsrecht dann erhalten, wenn sie eine Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründet hatten. In der That ward einer ganzen Anzahl von Städten das Präsentationsrecht zugestanden, obwohl sie neben den Gemeindemitteln zum Teil sehr erhebliche Zuschüsse von Distrikten, vom Kreise u. s. w. erhielten. Ja es wurde Städten mit Kreisgewerbsschulen das Präsentationsrecht selbst dann eingeräumt bezw. belassen, wenn die Gemeindeleistung für die Schule gegenüber der Leistung des Kreises fast geringfügig erschien. So übte die Stadt Augsburg an der Kreisgewerbsschule auch dann noch unbeanstandet das Präsentationsrecht aus, als ihr eigener Zuschuss, abgesehen von Personalzulagen der Lehrer, nur 5000 Mark, der Aufwand des Kreises dagegen 56 000 Mark betrug! Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse an der Ludwig-Kreisrealschule in München.

War die Voraussetzung der Verordnung erfüllt, so wurde das Recht von selbst existent. Es bedurfte keiner besonderen Verleihung mehr. Eine im bayerischen Regierungsblatte anlässlich der Errichtung der Gewerbsschule in Straubing publizierte Ministerial-Entschliessung vom 4. August 1837 bringt dies durch die Worte zum Ausdruck, „dass das Präsentationsrecht der Stadtgemeinde durch die Thatsache der gemeindlichen Dotation und durch die entsprechende Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 von selbst gegeben sei.“ Da aber das Vorhandensein der Voraussetzungen irgendwie festgestellt werden musste, so erfolgte häufig eine förmliche Anerkennung des Rechtes durch ministerielle Verfügung, die aber dann nur deklarativen und nicht konstitutiven Charakter tragen konnte.

Gar häufig aber waren die Städte zweifelhaft, ob ihnen nach ihren Beitragsverhältnissen zur Schule das Präsentationsrecht auch wirklich zustehe oder zugestanden werde. Daher sahen sie sich zu Anfragen oder zu förmlichen Bewerbungen um

die Verleihung veranlasst. Es ist ohne weiteres klar, dass, wenn eine Königliche Verordnung ein Recht unter gewissen Voraussetzungen von selbst gegeben, ipso jure entstanden sein lässt, von einer ministeriellen Verleihung keine Rede mehr sein kann. Die sämtlichen Ministerial-Entschliessungen, welche auf solche Anfragen oder Verleihungsgesuche ergingen, konnten daher streng genommen nur das Vorhandensein der Voraussetzungen konstatieren und die Rechtsfolge anerkennen, in welcher Form sie auch immer erflossen sein mögen. Die Konstatierung und Anerkennung der Voraussetzungen aber war bei der oben erwähnten Unsicherheit des Ausdrucks der Verordnung von 1833 von grösster Wichtigkeit und wirkte thatsächlich wie eine Rechtsverleihung. Die Staatsregierung war in der Konstatierung und Anerkennung der Voraussetzungen nicht gebunden und hat sich denn auch eine feste Praxis für die Zulassung bezw. Anerkennung von Präsentationsrechten nicht gebildet. In einigen Fällen der Schulerrichtung ward die Frage gar nicht in aller Form geregelt; es wurde einfach präsentiert und die geschehene Präsentation einmal anerkannt, ein andermal das Recht hierzu bestritten und die Präsentation abgelehnt.

Die Verordnung hatte eine dem Präsentationsrechte des Kirchenrechtes ähnliche Institution geschaffen. Die Fundation war Erwerbstitel wie bei der Kirche. Auch bei letzterer entsteht durch die Fundation als Rechtsfolge ipso jure der Patronat und es bedarf keiner besonderen Konstatierung mehr. Ja der Patronat tritt nur dann nicht ein, wenn der Fundator ausdrücklich darauf verzichtet oder sich dagegen verwahrt. Allein das Präsentationsrecht auf dem Gebiete des Kirchenrechtes ist ein dingliches Recht, ein Bestandteil des Patronatsrechtes; das Präsentationsrecht auf die Lehrstellen an den Realschulen ist eine selbständige Befugnis, lediglich abhängig von der Voraussetzung der Dotation.

Besonders gelagert waren die Verhältnisse in der alten Reichsstadt Nördlingen, woselbst der Stadtrat sämtliche Verwaltungsbefugnisse innehatte und damit auch das Recht der Lehrstellenbesetzung an allen Schulen. Nachdem durch den Reichsdeputationsrezess vom 25. Februar 1803 Nördlingen dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern zugewiesen war, räumte eine Spezial-Instruktion der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben vom 16. August 1804 dem Stadtmagistrate das Recht ein, bei Ernennung von Lehrern die Initiative zu ergreifen und

drei Vorschläge zu machen, aus denen die Landesdirektion einen Lehrer ernannte. Auf Lyceen und Gymnasien bezog sich dieses Vorschlagsrecht nicht. Durch eine Königliche Verordnung vom 24. November 1808 wurden sodann die gemeindlichen Präsentationsrechte suspendiert, jedoch durch eine weitere Verordnung vom 18. Februar 1819 wieder zurückgegeben. Eine technische Unterrichtsanstalt besass Nördlingen vor der im Jahre 1836 erfolgten Errichtung der Gewerbsschule nicht. Der Stadtmagistrat Nördlingen präsentierte bei dieser Errichtung auch sofort auf die Lehrstellen an der neuen Schule, wohl von der Anschauung ausgehend, dass ihm nach der Verordnung von 1804 ein allgemeines Präsentationsrecht zustehe, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen war. Die Staatsregierung aber erkannte das Präsentationsrecht lediglich auf Grund der Verordnung von 1833 an, nachdem die Voraussetzung der Fundation durch die Gemeinde gegeben war. Immerhin war es zweifelhaft, ob nicht die Auffassung des Stadtmagistrates Nördlingen richtig war. Ausgeschlossen allerdings war eine Präsentation auf Grund der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit. Die landesherrlichen Befugnisse und Präsentationsrechte stehen miteinander in Widerspruch. Ein Landesherr kann nicht sich selbst gegenüber präsentieren.

Eine Gemeinde könnte an einer Realschule natürlich noch andere Rechte besitzen als das Präsentationsrecht. Solche Rechte können ebenfalls aus der Fundation der Schule oder auch aus allgemeinen oder speziellen staatsrechtlichen Bestimmungen über die Stellung der Gemeinde zu der betreffenden Schule abgeleitet werden. Wenn z. B. eine Gemeinde die Befugnis der Etatsaufstellung oder der Anstellung des subalternen Dienstpersonales in Anspruch nimmt, weil die Mittel von ihr aufgebracht werden, so wird hier ein Rechtsanspruch erhoben, welcher zweifellos auf die Fundation sich stützt. Ob aber die Fundation diese Folge habe, ist nach allgemein staatsrechtlichen Gesichtspunkten oder speziellen Normen zu beurteilen. Die Verordnung von 1833 beschränkte sich darauf, zunächst nur ein Präsentationsrecht auf die Lehrstellen an die Fundation zu knüpfen.

Ueber den Umfang des Präsentationsrechtes entstanden mancherlei Meinungsverschiedenheiten. Die Verordnung räumte „das Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der Qualifikationsbestimmungen" ein. Unter „Lehrstellen" wurden verstanden die etatsmässigen, im Hauptamte zu versehenden Stellen, nicht aber die Nebenstellen oder

Funktionen, wie sie für Turnen, Schreiben u. a. bestanden, und ebensowenig die Assistentenstellen. Einzelne Städte nahmen aber auch die Befugnis zur Präsentation auf die Nebenstellen in Anspruch, namentlich für den Religionsunterricht, in der Regel ohne Erfolg. Zweifelhaft war auch, ob der Rektor präsentiert werden könne. Als Rektor wurde regelmässig ein Lehrer allerhöchst ernannt mit einem Funktionsbezuge. Eine besondere, durch Rang und Gehalt von den übrigen Lehrern sich abhebende Stelle war der Rektor nicht. Die Städte konnten nur auf die Lehrstellen präsentieren. Welchen von den Lehrern die Staatsregierung dann zum Rektor ernannte, war nur von ihrer Entscheidung abhängig. Das Präsentationsrecht wirkte aber auch in der Rektorwahl als Beschränkung der Staatsregierung, denn die Wahl konnte nur aus der Reihe der Anstaltslehrer geschehen, die eben von der Stadt präsentiert waren.

Die Ausübung der Präsentation war durch § 23 der obengenannten Vollzugsvorschriften zur Verordnung in allerdings etwas unbestimmter Weise geregelt. Hiernach durfte niemand präsentiert werden, der nicht den Vorbedingungen zu dem Lehramte an den Gewerb- und landwirtschaftlichen Schulen vollständig entsprochen hatte, und der diesfallsige Ausweis musste der Präsentationsurkunde beigelegt sein. Damit die Gemeinden in volle Kenntnis aller präsentationsfähigen Individuen gelangen, sollte das Prüfungsergebnis durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Die Bestätigung der Präsentation stand dem Staatsministerium zu, an welches die Vorschläge mit umfassenden Gutachten des Kreisscholarchates und der Kreisregierung gebracht werden mussten. Für den Fall der Nichtbegutachtung eines präsentierten Individuums hatte die Kreisregierung dem ablehnenden Gutachten sogleich den Vorschlag des an dessen Stelle zu ernennenden Individuums beizufügen.

Diese Vorschriften begegneten im Vollzuge mancherlei Schwierigkeiten und waren nicht gerade geeignet, das Ansehen und die Wirksamkeit der neuen Schulen und deren Lehrer zu fördern. Die Ausschreibung von Prüfungsergebnissen gestattete jedermann Einblick in rein persönliche Verhältnisse und war eigentlich sachlich gar nicht nötig, da die Gemeinden mit Präsentationsrechten bekannt waren und von den Prüfungsergebnissen auf anderem Wege verständigt werden konnten. Aber mit den Prüfungsergebnissen war der Kandidat überhaupt noch gar nicht qualifiziert. Die Qualifikation aus früherer Dienstthätigkeit war

den Gemeinden regelmässig unbekannt; sie pflegte durch Zeugnisse der Amtsvorstände nachgewiesen zu werden. In kleineren Städten war dieses ganze Verfahren von übelster Wirkung. Im übrigen waren die Gemeinden an den Inhalt von solchen Zeugnissen nicht gebunden und auch nicht an bessere oder geringere anderweitige Qualifikationen. Der Präsentierte musste eben die Prüfungen abgelegt haben. Das Urteil darüber, ob er nach seiner Qualifikation für die Stelle befähigt sei, lag sonach meist in Händen von Personen, welche nach Stand, Beschäftigung und Bildungsgrad hierzu keineswegs als besonders geeignet erscheinen mussten.

Um den Gemeinden die Wahl zu erleichtern, wurden ihnen häufig Kandidaten namhaft gemacht, ohne dass sie genötigt gewesen wären, darauf Rücksicht zu nehmen. Ob nur eine oder mehrere Personen zu präsentieren seien, war ebenfalls nicht bestimmt. Es blieb daher den Präsentationsberechtigten unbenommen, auch mehrere Personen zu benennen. Dadurch erhielt die Staatsregierung dann die Befugnis der Auswahl unter den Genannten. Der Präsentationsberechtigte verzichtete in solchem Falle auf die Bestimmung der Person, er legte sich eine Selbstbeschränkung auf, gar häufig wohl in dem Gefühl, einer schweren und verantwortungsreichen Aufgabe nicht ganz gewachsen zu sein. Eine Verpflichtung zur Benennung mehrerer Personen bestand jedoch nirgends, und namentlich war der auf dem Gebiete der Präsentationsrechte so häufige Ternovorschlag bei den Gewerbsschulen so gut wie unbekannt.

Ueber die Befugnis zur Ausübung des Präsentationsrechtes bestanden mancherlei Meinungsverschiedenheiten, ja es herrschte nicht einmal volle Klarheit darüber, wem das Recht eigentlich zustehe. Eine Ministerial-Entschliessung vom 12. Mai 1870 sprach sich dahin aus, dass das Recht ausschliesslich den Magistraten bewilligt sei. Diese Fassung brachte nicht die wünschenswerte Klärung. Die Magistrate sind nach der Gemeindeverfassung in Bayern gar keine juristische Person, sie können gar keine Rechte besitzen, sondern nur organisationsgemäss die Befugnis haben, ein der Gemeinde zustehendes Recht auszuüben. Ein Rechtssubjekt muss Selbstzweck haben; die Magistrate haben aber keinen Selbstzweck, sondern verfolgen nur die Zwecke der Gemeinden. Und letzteren ist das Präsentationsrecht eingeräumt gewesen; ausgeübt aber wurde es von den Magistraten. Ob hierbei die Kollegien der Gemeindebevoll-

mächtigten mitzuwirken hatten, war ebenfalls streitig; in manchen Städten bestand die Uebung, diese Kollegien zu hören. Wo dies der Fall war, kam die Ausübung des Präsentationsrechtes erst zu stande durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kollegien. Dass dies nicht nur eine formelle Erschwerung, sondern auch materiell von grösstem Einfluss auf die Art der Ausübung sein musste, liegt auf der Hand. Die Schattenseiten des Präsentationsrechtes, die Einwirkung von hundert Rücksichten, die mit der Schule gar nichts gemein haben, treten naturgemäss in verstärktem Masse auf, je mehr der Kreis derjenigen, welche an der Ausübung des Rechtes mitwirken, erweitert wird. Rechtlich waren die Magistrate nicht verpflichtet, die Kollegien der Gemeindebevollmächtigten mitwirken zu lassen. Die Ziffer IX der Verordnung vom 16. Februar 1833 verlieh nur das „durch die Magistrate auszuübende“ Präsentationsrecht. Allerdings bestand kein gesetzliches Hindernis gegen die Einvernahme der Kollegien der Gemeindebevollmächtigten. Sofern ein Magistrat solche für zweckmässig fand, mochte er sie eintreten lassen: gebunden aber war er an das Votum dieses Kollegiums nicht. Anders freilich lag die Sache, wenn die vom Magistrat beabsichtigte Präsentation geeignet war, auf den Anstaltsetat von Einfluss zu sein. Ob der Magistrat in solchem Falle die Gemeindebevollmächtigten hören und deren Zustimmung erwirken musste, ist eine auf dem Boden der Gemeindeordnung sich bewegende Frage. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien blieb für die Unterrichtsverwaltung unter allen Umständen der Beschluss des Magistrates der allein gültige und sie brauchte nur diesen allein zu respektieren.

Es sind hiernach historisch und rechtlich zwei Gruppen von Präsentationsrechten zu unterscheiden:

1. Die vor dem Jahre 1833 an der höheren Bürgerschule bestandenen, auf verschiedenen Rechtstiteln beruhend,

2. die von 1833—1868 durch Fundation erworbenen.

Im Jahre 1868, von welchem ab Präsentationsrechte — abgesehen von Allerhöchster Verleihung durch eine lex specialis — nicht mehr entstehen konnten, bestanden in Bayern 44 Gewerbsschulen, davon 20 mit Präsentationsrechten, 3 mit Vorschlags- oder Erinnerungsrecht. Im Jahre 1897, in welchem die Aufhebung der Präsentationsrechte erfolgt ist, waren in Bayern 51 Realschulen mit 482 Lehrkräften vorhanden. An den 20 Real-

schulen mit Präsentationsrecht waren rund 150 Lehrstellen. Die 3 Städte Landshut, Ansbach und Fürth hatten das erwähnte Erinnerungsrecht oder einen Besetzungsvorschlag, welcher aber die Staatsregierung nach keiner Richtung band.

Am stärksten waren die Präsentationsrechte im Regierungsbezirke Schwaben vertreten. Dort lag die Last der Gewerbsschulen nahezu ganz auf den Schultern der Städte, deren gewerbliche Bevölkerung den Wert dieser Schulen zu schätzen wusste. Von den vorhandenen 8 Gewerbsschulen waren 7 von dem Präsentationsrechte der Städte betroffen. Es folgte die Rheinpfalz mit 7 Anstalten; an 4 von ihnen bestand das Präsentationsrecht. Die Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken zählten jeder 9 Schulen, aber nur je 2 Städte übten das Präsentationsrecht aus. In diesen Regierungsbezirken hatte sich schon verhältnismässig frühzeitig der Uebergang der Hauptlast der Schulunterhaltung auf die stärkere Schulter des Kreises angebahnt. In Niederbayern mit 3 Schulen bestand nur 1 Präsentationsrecht, während an keiner der 4 oberpfälzischen Schulen ein solches zur Ausübung kam. Diese Schulen sind mit Ausnahme der Kreisrealschule Regensburg erst nach 1868 errichtet worden. Oberfranken hatte 6 Schulen mit 2 Präsentationsrechten, Unterfranken 5 Anstalten, darunter ebenfalls 2 mit Präsentationsrechten.

Im Laufe der Entwickelung der Gewerbsschulen verschoben sich die finanziellen Grundlagen der einzelnen Schulen gar häufig zu gunsten der Städte, aber auch umgekehrt. Das Bestreben der Landräte, die Last der Gewerbsschulen und Realschulen so viel wie möglich auf die Städte zu legen, gelang mancher Orten und rechtfertigte den Fortbestand der Präsentationsrechte. Im allgemeinen aber überwog die Lastenverschiebung auf die Kreise zu gunsten der Städte. Kreisfondszuschüsse traten mehr und mehr ein, aber die Präsentationsrechte blieben unbeanstandet, obwohl sie hier und da mit den finanziellen Leistungen der Gemeinden für die Schule in Widerspruch standen. Auch die Verordnung von 1864 über die Reorganisation der technischen Lehranstalten liess „die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bisher geübt wurden“, unberührt. Der Grundsatz der Verordnung vom 16. Februar 1833 aber, dass das Präsentationsrecht den Gemeinden eingeräumt werde, welche Gewerbsschulen aus ihren Mitteln begründen, ist in die Verordnung von 1864 nicht übergegangen, und da die Verordnung

vom Jahre 1833 vom Schlusse des Schuljahres 1867/68 ab aufgehoben wurde, so konnten von da ab neue Präsentationsrechte aus ihr nicht mehr abgeleitet werden. Nur die bis 1868 geübten sollten forterhalten bleiben.

Damit schloss die Begründung von Präsentationsrechten ab. Neue Präsentationsrechte konnten fernerhin nur durch eine jeweilige besondere Allerhöchste Entschliessung, durch eine lex specialis begründet werden. Im Jahre 1865 ist der Stadtgemeinde Rothenburg o. T. durch eine Allerhöchste Verordnung ein Präsentationsrecht an der neuerrichteten Gewerbsschule „eingeräumt“ worden. Da zu dieser Zeit die Verordnung von 1833 noch zu Recht bestand und die Gemeinde in der That die Dotation der Schule ausschliesslich aufgebracht hatte, so war auch das Präsentationsrecht noch von selbst entstanden und hätte es keiner ausdrücklichen Allerhöchsten Verleihung mehr bedurft. Die letztere war sonach eigentlich keine lex specialis, sondern nur eine Allerhöchste Bestätigung eines bereits ins Leben getretenen Rechtes.

Der Vorbehalt der Verordnung von 1864 ist sodann auch in der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877, die Umbildung der Gewerbsschulen in Realschulen betreffend, und in der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1894, die Schulordnung für die Realschulen betreffend, gemacht worden.

Die Präsentationsrechte hatten, wie oben bemerkt, in der übergrossen Mehrzahl ihre Entstehung wohlwollenden Absichten der Staatsregierung gegenüber der Gewerbsschule zu verdanken. Die junge Schulgattung und ein in der ersten Entwicklung begriffener Lehrerstand empfanden zunächst noch wenig die Nachteile derselben, die auch zu Anfang nicht sehr hervorgetreten sein mochten. Mit der Entwicklung der Schulen machten sich aber auch die schlimmen Folgen des Präsentationsrechtes geltend. Die Gemeinden gerieten naturgemäss in die Versuchung, bei der Auswahl ihrer Lehrer den geringeren Aufwand für deren Gewinnung in die Wagschale zu legen und ganz jungen Lehrkräften den Vorzug vor erfahrenen Lehrern zu geben. Auch ungehörige Einflüsse, verwandtschaftliche Rücksichten, persönliche Geneigtheit spielten eine Rolle. Die demütigende Uebung, durch persönliche Vorstellung bei Personen der verschiedensten Stände und Bildungsgrade eine Präsentation zu erzielen, ist genugsam bekannt gewesen. Skrupellose Bewerber waren auch in der Wahl ihrer Mittel nicht immer von der Rücksicht auf die

Würde des Standes und Amtes geleitet. War aber die Bewerbung von Erfolg, so geriet der Sieger gar oft in eine schiefe Stellung in der Gemeinde, was seine Wirksamkeit und das Ansehen der Schule beeinträchtigte. Die Präsentationen führten aber auch zu einer ungleichmässigen Verteilung der Lehrkräfte. Ein Ausgleich durch gleichmässige Verteilung guter und geringerer Lehrkräfte war erschwert. Häufig waren die Gemeinden auf eine geringe Zahl von Bewerbern angewiesen; sie waren auch ausser stande, sich der auf dem Wege der Präsentation angestellten Lehrer wieder zu entledigen, wenn dieselben nachträglich als ungeeignet für die betreffende Stelle erkannt wurden. Und doch wäre solches im Interesse aller Teile gar manchmal wünschenswert gewesen. So litten der Lehrerstand, die Schule und die Gemeinde unter der Institution.

Die kräftigsten Hebel zu deren Beseitigung lagen in der allmählichen Aenderung der Stellung der Gewerbs- bezw. Realschule und des Lehrpersonales. Die Gewerbsschulen als Gemeindeanstalten ins Leben zu rufen und zu erhalten erwies sich schon von Anfang an als unmöglich. Die Kreise mussten zu sehr bedeutenden Leistungen herangezogen werden, obwohl noch immer die zweifellos unrichtige Ansicht galt, dass die Ausbildung für den Gewerbestand eine zunächst örtliche Angelegenheit sei. Nachdem aber die Verordnung von 1864 der Gewerbsschule mehr den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt aufgedrückt hatte und die Schule sich mehr und mehr nach dieser Richtung entwickelte, begann sie, wie oben bemerkt, den Boden rein örtlicher Interessen ganz zu verlassen. Gewerbefreiheit und Verkehrsentwicklung würden selbst dem früheren fachgewerblichen Charakter der Schule gegenüber diesen Prozess der Loslösung vom örtlichen Boden bewirkt haben. Ob eine für Gewerbe, Industrie, Handel und Landwirtschaft bestimmte Schule rein fachgewerblichen oder allgemein bildenden Zweck verfolgt, die Allgemeinheit, der Staat haben das gleiche unmittelbare Interesse daran. Schon die Verordnung von 1833 und noch deutlicher die am 4. April 1836 erlassene Vollzugsinstruktion behandelten die Gewerbsschule als organisches Glied des staatlichen technischen Unterrichtswesens, ungeachtet der Fundierung auf die Gemeinde. Gleiches war der Fall in den Organisationsverordnungen von 1864 und 1870. In der ersteren wurden aber ausdrücklich nur die Realgymnasien und die polytechnische Schule als „Staatsanstalten“ bezeichnet. Jedoch sind in beiden Ver-

ordnungen die Gewerbsschulen „öffentliche Unterrichtsanstalten" genannt. Der allgemein bildende Zweck tritt in der Verordnung vom Jahre 1870 namentlich auch dadurch hervor, dass die Gewerbsschulen ausser einer angemessenen allgemeinen Bildung zugleich „eine entsprechende theoretische Vorbereitung sowohl für den Eintritt in das Gewerbe als auch für den Besuch einer technischen Mittelschule" zu gewähren hatten. Das war von örtlichen Interessen bereits weit entfernt. Ein weiterer Schritt von diesen örtlichen Interessen hinweg wurde sodann veranlasst durch die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, welche von zwei Fremdsprachen im Unterrichtsprogramm abhängig war. Die Rücksicht hierauf beschleunigte die Beseitigung der alten dreikursigen Gewerbsschule durch die Verordnung vom Jahre 1877.

Die Staatsaufsicht über die Schule änderte sich ebenfalls Die Realschulen gingen mit der Auflösung des Handelsministeriums im Jahre 1872 an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über, welches mit einem technischen Organ zu deren Ueberwachung ausgestattet ward. Das Lehrpersonal wurde stets von der Staatsregierung angestellt und das Organisations- und Lehrprogramm war von dem Staatsministerium erlassen. Aber die Schulen standen in administrativer und schulaufsichtlicher Hinsicht unter der Kreisregierung. Die Schulordnung vom Jahre 1877 regelte jedoch die Beziehungen der Realschulen zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, indem die Unterrichtsaufsicht ganz von letzterem übernommen wurde. Ebenso überliess die Realschulordnung vom Jahre 1894 den Kreisregierungen die sorgfältige Bedachtnahme auf die äusseren, d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse, die Etatskontrolle und die erstinstanzielle Entscheidung von Disziplinarsachen gegen die Lehrkräfte, Altersdispense und einige andere äussere Angelegenheiten, während der gesamte Unterrichtsbetrieb und die Verfügung über das pragmatische und nichtpragmatische Personal, sohin alle Unterrichts- und Personalfragen mit einigen wenigen Ausnahmen unmittelbar vom Kultusministerium geleitet werden, mit welchem die Schulvorstände direkt zu verkehren haben. Die Realschulen sind nach dieser Richtung ganz den humanistischen Anstalten gleichgestellt.

Hand in Hand mit dieser Aenderung der Stellung der Real-

schulen ging die innere Umgestaltung und die Aenderung der äusseren Stellung des Lehrpersonals. Bis zum Jahre 1873 gab es eine gesonderte Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gewerbsschulen und für das Lehramt an den humanistischen Anstalten. Die Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873 setzte nun einheitliche Prüfungsbestimmungen für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten fest. Sie schrieb für die Lehrer der Mathematik und Physik die gleiche Vorbildung vor und bahnte hindurch die Freizügigkeit in diesen Fächern zwischen den beiden Schulgattungen an. Diese einheitliche Vorbildung mag vielleicht zunächst praktisch noch wenig wirksam gewesen sein, da die Freizügigkeit sich nur sehr langsam entwickelte, aber sie übte ihre Wirkung auf die äusseren Verhältnisse des Lehrpersonales an den Realschulen. Da auch für die Ausbildung in den speziellen Lehrfächern der technischen Anstalten, in den Realien, der Chemie und Naturbeschreibung und in dem Zeichnen höhere Anforderungen gestellt wurden, so war die Gleichstellung der Lehrer an den Gewerbsschulen mit den damaligen Studienlehrern, jetzigen Gymnasiallehrern, eine natürliche Folge. Durch die Königliche Verordnung vom 7. Januar 1875 wurden den wirklichen Lehrern der Gewerbsschulen die nämlichen Rechte eingeräumt, welche in der IX. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde und in der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern zugestanden sind. Die Anschauung, dass die Realschule Staatsanstalt sei ungeachtet ihrer finanziellen Grundlage in Gemeinde und Kreis, wird in der Theorie lebhaft verfochten. Dass die Lehrkräfte keine Gemeindebeamten waren, galt als unbestritten, obwohl die Gemeinden vielfach für den Gehalt aufzukommen hatten. Man neigte zu der Anschauung, dass auf die Lehrer an den Realschulen der Grundsatz Anwendung finde, der Beamte sei nicht Diener desjenigen, der ihn bezahlt, sondern desjenigen, dem er zu dienen berufen ist. Berufen aber wurde das Personal durch die Staatsregierung und diese musste nach einheitlicher Regelung der Vorbildung und nach der äusseren Gleichstellung mit dem Personal der Staatsanstalten danach trachten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse einheitlich zu ordnen und die Störungen durch Präsentationen zu beseitigen.

Die Präsentationsrechte waren in eine schiefe Stellung geraten, die selbst in den berechtigten Städten nicht verkannt

wurde. Bei einer Anzahl der letzteren waren die Voraussetzungen der Verordnung vom Jahre 1833 längst nicht mehr gegeben, namentlich seitdem die Kreise die Pensionslast zu tragen hatten. So schien denn alles auf die Beseitigung der Präsentationsrechte hinzudrängen. Allerdings war Widerstand bei den Städten zu gewärtigen. Es liegt in der Natur der Menschen und Verhältnisse, dass einmal erworbene Rechte nicht so ohne weiteres preisgegeben werden, noch dazu wenn dieselben einen gewissen materiellen Wert darstellen. Aber der Druck der öffentlichen Meinung war zu gross geworden; er schien stark genug, etwaigen Widerstand in den Städten überwinden zu helfen. Auch im Landtag — Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 5. und 7. Mai 1896 — wandten sich einflussreiche Stimmen gegen die Präsentationsrechte.

Zur Erreichung des Zieles standen mehrere Wege offen. Zunächst war zu berücksichtigen, dass gleichzeitig mit dieser Frage auch noch eine ganze Reihe anderer organisatorischer Fragen auf dem Gebiete der Realschulen der Lösung harrten, von denen keine ohne Bedachtnahme auf die übrigen behandelt werden konnte.

Die Aufhebung der Präsentationsrechte war nur die erste in der ganzen Reihe organischer Massnahmen, welche zur Verbesserung der Verhältnisse an den Realschulen in Angriff genommen werden mussten. Die durchgängige Bemessung der Gehalte nach den Regulativen für das Gymnasialpersonal, die Bewilligung von Mitteln für eine Anzahl von Professorenstellen an den Realschulen, die Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Assistenten, der Pedelle und Hausmeister, die Ordnung der Stellvertretungen bei Erkrankungen und militärischen Einberufungen, die Beseitigung der Ungleichheiten in den Vergütungen für Neben- und Ueberstunden, die Aufhebung der Einrechnung von Stenographie- und Turnstunden in das Pflichtstundenmass, die Regelung der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer und deren Relikten, die Gewährung von Umzugsgebühren, die Erwirkung von Vergütungen für Leitung und Unterricht an den mit Realschulen verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen, die Errichtung von Handelsabteilungen waren durchweg Massregeln, welche der Mitwirkung der Stadtgemeinden bedurften. Die Aufhebung der Präsentationsrechte musste daher in einer Weise erzielt werden, welche keine Verstimmung gegen die Schulen aufkommen liess.

Bei mehreren Städten war, wie wiederholt bemerkt wurde. das Recht auf Präsentation sehr zweifelhaft, weil namentlich die Voraussetzungen gar nicht mehr vorhanden waren. Es wäre möglich gewesen, dasselbe zu bestreiten und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen. Dieser Weg war aber nicht empfehlenswert, da er eine Verstimmung zu erzeugen geeignet war. Noch weniger gangbar war der Weg der Aufhebung durch Königliche Verordnung. Die meisten Präsentationsrechte hatten ja ihre legale Grundlage in der Königlichen Verordnung von 1833; sie konnten auf dem nämlichen Wege einer Verordnung wieder aufgehoben werden. Hingegen schützte auch nicht der Artikel 8 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes. Auch die Konsequenzen, welche die Städte ihrerseits hinsichtlich ihrer Leistungen an die Schule hätten ziehen können, waren nicht zu fürchten. Denn einmal waren diese Schulen den Städten doch unentbehrlich geworden und zum anderen war die Zurückziehung der Leistungen keineswegs so einfach, da deren Fortentrichtung unter Umständen staatsaufsichtlich hätte erzwungen werden können, bis die Schule auf ordnungsmässigem Wege zur Auflösung gebracht gewesen wäre. Dagegen würde eine solche Beseitigung ebenfalls wohl nicht freundlich aufgenommen worden sein, zumal das Präsentationsrecht doch eine Art von Gegenleistung für die Leistungen der Gemeinde bildete, also eine Art von Vertragsverhältnis vorlag, welches seitens des Staates kaum ohne Weiterungen einseitig zu lösen gewesen wäre.

Es mussten also andere Wege gegangen werden. Zunächst war es nicht unbillig, von denjenigen Städten, welche die Erweiterung ihrer vierstufigen Schulen auf sechs Klassen wünschten, den Verzicht auf das Präsentationsrecht zu fordern und die Genehmigung der Erweiterung von diesem Verzicht abhängig zu machen. Sodann ward bei Neuerrichtung von Realschulen grundsätzlich kein Präsentationsrecht mehr eingeräumt. Da ferner in Oberbayern der Landrat im Jahre 1896 beschlossen hatte, vom Jahre 1897 ab auf die bisherigen gemeindlichen Barzuschüsse zu den Realschulen zu verzichten und die betreffenden Fehlbeträge auf Kreisfonds zu übernehmen, so wurde dieser Beschluss hinsichtlich der Ludwigskreisrealschule in München und der Realschule in Ingolstadt, an welchen noch Präsentationsrechte bestanden, nur unter der Voraussetzung allerhöchst genehmigt, dass diese Präsentationsrechte heimfallen, was anstandslos geschah. Den übrigen noch im Besitze von Präsentationsrechten befind-

lichen Stadtgemeinden wurden sodann als Entschädigung für die ja doch immerhin mögliche finanzielle Mehrbelastung aus der Aufhebung der Präsentationsrechte Abfindungssummen bewilligt, worauf der rechtsförmliche Verzicht auf das Präsentationsrecht erfolgte. Ihren Abschluss fand die ganze Aktion noch im Jahre 1897. Der Aufwand des Staates für die Abfindung betrug rund 100 000 Mark. Das Opfer wurde von keiner Seite als zu gross betrachtet. Es war gelungen, ohne Erschwerung der Stellung der Realschulen und ohne Beeinträchtigung der noch weiter zu verfolgenden Massregeln einen tiefeingreifenden Missstand an diesen Mittelschulen zu beseitigen.

Seitdem gehört dieses Präsentationsrecht der Schulgeschichte an.

19.

Geographischer Unterricht an einer deutschen Hochschule des achtzehnten Jahrhunderts.

Von Dr. **Siegmund Günther**, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in München.

Als akademisches Nominalfach ist die Erdkunde in den Ländern deutscher Zunge erst seit wenigen Jahrzehnten offiziell anerkannt, und man kann leider nicht behaupten, dass schon allenthalben die richtigen Konsequenzen aus der Thatsache gezogen worden wären, die sich, wie alle Neuerungen, schwer genug durchgesetzt hatte. Man darf sagen, dass die Berufung Oskar Peschels an die Universität Leipzig das Eis gebrochen hat. Bis dahin hatten ja allerdings bereits an deutschen Hochschulen Karl Ritter und sein Nachfolger H. Kiepert (in Berlin). Wappaeus (in Göttingen) und O. Simony (in Wien) geographische Lehraufträge gehabt, allein die Stellung der diesen Männern eingeräumten Professuren war eine ungesicherte im Organismus der Anstalten; theilweise hatten die Lehrer auch noch andere Fächer zu vertreten, und mehr oder weniger haftete der Auftrag an den Personen, mit deren Rücktritt auch die ihnen zugewiesene Disziplin ihre bisherige Bedeutung einbüssen konnte. Und doch gab es bereits im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts Ansätze zu einer besseren Gestaltung der Dinge, die durchaus nicht verwerflich waren, und es hätte nur geringen Zuthuns bedurft, um schon damals der für die Jugendbildung so ausserordentlich wichtigen geographischen Wissenschaft, die freilich auch auf den Mittelschulen erst noch mühsam genug um ihre Daseinsberechti-

[1]) Die Bedingungen, unter denen sich die Aufnahme der Erdkunde in den Kreis der durch Sitte und Ueberlieferung fixierten Wissenszweige vollzog, sind an anderem Orte darzulegen versucht worden (Günther, Geschichte der anorganischen Naturwissenschaften im XIX. Jahrhundert, Berlin 1901, S. 789 ff.).

gung rang[1]), einen geachteten Platz im Systeme der akademischen Lehrgegenstände zu erwerben. Den Beweis dafür hoffen wir in dieser Studie erbringen zu können.

Die mittelalterlichen Universitäten und nicht minder die Artistenfakultäten der Renaissance- und Reformationsperiode konnten aus nahe liegenden Gründen für ein Fach, das weder im Trivium noch im Quadrivium unterzubringen war, keinen Raum darbieten. Wenn gleichwohl gelegentlich die starren Schranken, die hauptsächlich darin bestanden, dass stets nur über ganz bestimmte Bücher vorgetragen werden sollte, eine Durchbrechung erfuhren, so geschah dies nur infolge des persönlichen Eingreifens von Männern, welche den Trieb in sich fühlten, das Arbeitsfeld der lernbegierigen Jugend zu erweitern. Auch der höhere geographische Unterricht trägt bis in die neueste Zeit herein immer ein individuelles Gepräge. Die mutmasslich erste Universitätsvorlesung, die hier in Betracht kommt, dürfte des englischen Scholastikers Giraldus Cambrensis Kolleg über „Topographia Cambriae" sein, welches im XIII. Jahrhundert zu Oxford gelesen wurde[2]). Zu Ende des XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts herrschte ein sehr lebhaftes geistiges Treiben in Wien,

---

[1]) Ein äusserst drastischer Beleg für diesen Kampf ums Dasein wird neuerdings erbracht in einem Aufsatze von Häussler (Studentenleben vor zweihundert Jahren, Bayerland, 15. Jahrgang, S. 23). „Geographie scheint schon damals" — es ist vom Augsburger Gymnasium zu St. Anna die Rede — „ein Stiefkind gewesen zu sein, und es gab sogar einen lebhaften Zwist zwischen dem Rektor und dem städtischen Schulkollegium, welches als Lehrgegenstand Geographie befürworten wollte, während der Herr Ephorus dies unbegreiflicherweise für unnötig hielt; der Rektor fand eine mächtige Stütze in dem Patrizier Amann; auch die Alumnen standen auf seiner Seite und wurden deshalb vom Herrn Ephorus als undankbare Leute gescholten." So geschehen im Jahre des Heiles 1718 an einer Schule, die unter den protestantischen Studienanstalten Deutschlands in jenen Tagen sich eines besonders guten Rufes erfreute! — Einen tieferen Einblick in die Frühperiode des geographischen Lehrbetriebes wird uns, wie begründete Hoffnung besteht, in nicht zu ferner Zeit die von Dr. Votsch (Magdeburg) schon lange für die „Monumenta Germaniae Paedagogica" vorbereitete „Geschichte des geographischen Unterrichtes im Zeitalter des Humanismus und der Reformation" thun lassen. Eine Anzahl von Werken aus dem Gebiete der geographischen Wissenschaften, die im Zeitalter des Humanismus und der Reformation im Unterrichtsbetriebe benutzt worden sind, ist von Prof. Dr. Karl Kehrbach bereits im Jahre 1883 im „Kurzgefassten Plane der MGP." (s. S. 42—42 und 44—45) verzeichnet worden. Eine Ergänzung und Fortsetzung dieses Verzeichnisses würde die Studien zur Geschichte des geographischen Unterrichtes wesentlich fördern.

[2]) Huber, Die englischen Universitäten, 1. Band, Kassel 1839, S. 124.

und zwar konnte da auch, wer sich für die Geographie interessierte, zu seinen Zwecken gelangen, so wenig auch noch besondere Lehrer für dieselbe angestellt waren; die Namen Celtis, Tannstätter, Cuspinianus, Camers, Vadian, Peter Apian, Grammateus, um nur einige herauszugreifen, sprechen eine sehr beredte Sprache.[1]) Wohl zum erstenmale wird 1527 einem Universitätslehrer die Aufgabe, auch Geographie zu lehren, in seinem Bestallungsdekrete gemacht[2]). Auch Wittenberg nimmt unter den deutschen Hochschulen eine sehr geachtete Stellung ein, und die von Luther[3]) und Melanchthon, in bewusstem Gegensatze zu der fast überall noch den ersten Rang behauptenden peripatetischen Philosophie, ins Leben gerufene „Lectio Pliniana" kam gleichmässig den Wünschen des nach geographischer und naturgeschichtlicher Belehrung Strebenden entgegen[4]), und in Basel hielt erweislich Glarean geographische Lektionen in dem Sinne ab, wie sein viel gebrauchter Leitfaden ihn kennen lehrt.[5]) Auch aus dem Auslande liegen vereinzelte Nachrichten vor. Indem zu Paris Oronce Finée die Gesamtmathematik zu neuem Leben erweckte[6]), liess er als Lehrer auch die noch durchweg als Be-

[1]) Ueber diese Blüteepoche der exakten Wissenschaften samt Erdkunde orientieren: Aschbach, Die Wiener Universität und ihre Humanisten im Zeitalter Kaiser Maximilians I., Wien 1877; Penck u. G., Arbeiten des Geographischen Institutes der k. k. Universität Wien, Pencks Geographische Abhandlungen, 5. Band, 1. Heft, S. VIII ff.). Träger des Fortschrittgedankens war nicht sowohl die alte Hochschule selbst, als das von dem genannten Kaiser mit ihr in organische Verbindung gesetzte „Kollegium der Dichter und Mathematiker" (Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, 2. Band. Stuttgart 1896, S. 547).

[2]) Denis, Wiens Buchdruckergeschicht bis MDLX, Wien 1782, S. 284.

[3]) Luther hat in einem Briefe an seinen Freund Lange (Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Leipzig 1885, S. 72) die neue Professur als Gegengewicht gegen Aristoteles scharf hervorgehoben.

[4]) Auf diese Erweiterung des hergebrachten Apparates ist mehrfach bei früheren Gelegenheiten eingegangen worden (Günther, Geschichte des mathematischen Unterrichtes im deutschen Mittelalter bis 1525, Berlin 1887, S. 275 ff.; Ders., Jakob Ziegler, ein bayerischer Geograph und Mathematiker, Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns, 4. Buch, S. 53 ff.).

[5]) Ueber den Mann und sein Kompendium (De geographia liber unus, Basel 1527) verbreiten sich Schreiber (Heinrich Loriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit Freiburg i. B. 1837) und R. Wolf (Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz, 1. Zyklus, Zürich 1858, S. 1 ff.).

[6]) Kaestner, Geschichte der Mathematik, 1. Band, Göttingen 1796, S. 449 ff. Die „Protomathesis", welche u. a. fünf Bücher Kosmographie enthielt, wurde 1562 in Paris herausgegeben.

standteil jener betrachtete Geographie oder, wie man damals zumeist sagte, „Kosmographie“ an der Wiederbelebung teilnehmen[1]). Aus etwas späterer Zeit haben wir eine wenig beachtete Notiz aus Padua, der zufolge ein gewisser Moletti, dessen zweiter Nachfolger Galilei war, ausdrücklich auch unsere Disziplin zu dozieren verpflichtet war[2]). Dagegen ist das XVII. Jahrhundert arm an Reformen auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens und somit auch auf dem unsrigen. Mit Recht sagt H. Wagner[3]), der Schwerpunkt sei jetzt nach Leiden verlegt gewesen.

Es ist dabei offenbar angespielt auf einen Umstand, über den uns Partsch des näheren aufklärt[4]). Als nämlich der Danziger Clüver, der einen grossen Teil seines nur kurzen Lebens in den Niederlanden zubrachte, den Generalstaaten seine berühmte „Germania antiqua“ (Leiden 1616) zugeeignet hatte, wurde ihm von der Aufsichtsbehörde der Titel eines „Geographus academicus“ mit freilich nur kleinem Gehalte verliehen. Es erhellt nicht, ob es dabei sein Bewenden hatte, oder ob auch eine Gegenleistung gefordert wurde; jedenfalls ist von einer eigentlichen Lehrthätigkeit Clüvers in Leiden nichts bekannt, und seine Reisen hätten ihm zu solcher auch nicht viel Zeit übrig gelassen. Ein Jahrhundert fast ruhte die „Honorarprofessur“, aber dann erstand sie von neuem, und zwar jetzt als ein anerkanntes Glied im Lehrbetriebe. Es erhielt nämlich 1702 der bekannte Philologe Jakob Gronovius, der jüngere von den beiden Inhabern dieses in der Gelehrtenwelt gefeierten Namens, das gleich benannte Amt und trat es vor nunmehr zweihundert Jahren mit einer Inaugurationsrede[5]) an, die deutlich beweist, dass er des festen Willens war, nicht lediglich akademischer Geograph zu heissen, sondern es

[1]) Vgl. Gallois, De Orontio Finaeo, Gallico geographo, Paris 1890.

[2]) Favaro, Galileo Galilei e lo studio di Padova, 1. Band, Florenz 1883, S. 135. Giuseppe Moletti aus Messina hatte, als er 1577 seine Lehrstelle übernahm, über Euklid, Sacrobosco, Optik, Mechanik, Hydro- und Geographie vorzutragen.

[3]) Die fragliche Aeusserung findet sich in dem Abschnitte „Geographie“ des von Lexis für die Weltausstellung von Chicago bearbeiteten Werkes (Die deutschen Universitäten, 2. Band, Berlin 1893, S. 127 ff.).

[4]) J. Partsch, Philipp Clüver, der Begründer der historischen Länderkunde, ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Wissenschaft, Wien-Olmütz 1891 (Pencks Geogr. Abhandl., 5. Band, 2. Heft), S. 15 ff.

[5]) Gronovius, Oratio de geographiae origine, progressu ac dulcedine, Leiden 1703.

auch wirklich zu sein[1]). Eine Weiterführung dieses Unterrichtes in den nächsten Jahrzehnten ist einstweilen nicht sichergestellt, aber soviel darf behauptet werden, dass die erste Universität Hollands mit der Einführung der Erdkunde in den Umkreis der akademischen Lehrgegenstände den zielbewussten Anfang gemacht hat.

Aus der Folgezeit wird gewöhnlich nur Göttingen als diejenige hohe Schule namhaft gemacht, von der ein ähnlicher Anlauf verzeichnet werden kann — ein noch weit energischerer und umfassenderer sogar, der indessen ebenfalls nur allzu bald erlahmte[2]). Der geistvolle Kurator v. Münchhausen berief für seine junge Schöpfung gleich drei Männer, die bis dahin zusammen in Nürnberg gewirkt hatten und nun, wenn die Erwartung in Erfüllung gegangen wäre, eine seltene Vereinigung zur Vertretung der Geographie in allen ihren Teilen gebildet haben würden. Tobias Mayer der ältere sollte die Astronomie, Lowitz die praktische Mathematik, Franz endlich die Geographie speziell vertreten. Mayer rechtfertigte die in ihn gesetzten Hoffnungen glänzend, verstarb aber sehr früh; Lowitz trat in kaiserlich russische Dienste und Franz hatte sich durch seine Versuche, mit der Fabrikation von Erdgloben im grossen Stile ein gewinnbringendes Geschäft zustande zu bringen, zu sehr in eine bestimmte Richtung drängen lassen[3]). Aber auch noch aus späterer Zeit führt Wagner (a. a. O.) Gatterer, Heeren und Blumenbach als Männer an, die im Geiste einer rasch fortgeschrittenen Zeit der Geographie als Dozenten Vorschub leisteten, und ihnen darf zweifellos auch der um die Geschichte dieser Wissenschaft so

[1]) Als die Schriftsteller, welche er seiner Unterweisung zu grunde zu legen beabsichtige, nennt Gronov die folgenden: Pomponius Mela, Stephanus Byzantinus und Clüver. Des letzteren Lehrbuch (Introductio in universam geographiam tam veterem quam novam, Leiden 1624; unzählige Male neu aufgelegt und übersetzt) eignete sich denn auch in der That vorzüglich zu solchem Behufe.

[2]) Eine genaue Schilderung der Verhältnisse, unter denen die drei rührigsten Mitglieder der Nürnberger „Kosmographischen Gesellschaft" den Ruf der hannöverschen Gesellschaft annahmen, besitzt man von S. Ruge (Aus der Sturm- und Drangperiode der Geographie, Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, 5. Band, S. 249 ff.).

[3]) Fiorini-Günther, Erd- und Himmelsgloben, ihre Geschichte und Konstruktion, Leipzig 1895, S. 108 ff. Man ging in Hannover so weit, für die Franzsche „Weltkugelfabrik", um nur ihren Leiter als Lehrer zu gewinnen, einen nicht unbeträchtlichen Staatszuschuss zu gewähren.

hoch verdiente Schlözer zugerechnet werden. Nicht vergessen werden dürfen auch Kant[1]) wegen seiner regelmässig wiederholten Kollegien über physische Geographie in Königsberg und Sprengel[2]), der in Halle politische und koloniale Geographie zu Ehren brachte.

Hier soll nun eine deutsche Universität uns beschäftigen, welche, gleich Göttingen, ein Erzeugnis sowohl des beginnenden Aufklärungszeitalters, wie auch des immer fester sich einwurzelnden fürstlichen Territorialprinzipes darstellt. Für seine fränkischen Lande wollte Markgraf Friedrich (1735—1763) eine Universität begründen, und nachdem ein erster Versuch, dies in der Residenzstadt Bayreuth zu bewerkstelligen, zu einem wenig günstigen Ende geführt hatte, erfolgte im November 1743 die endgiltige Verlegung des Musensitzes in das damals noch ganz unbedeutende, aber schon seit 1701 eine sogenannte „Ritterakademie“ beherbergende Erlangen[3]). Grosse Aufwendungen machte ein solcher Akt vor hundertundsechzig Jahren nicht notwendig; die philosophische Fakultät begnügte sich für den Anfang mit sieben Lehrern, von denen ihr als Ordinarien nur drei angehörten, während die vier übrigen Theologen und Juristen waren und bei den „Philosophen“ nur Gastrollen gaben. Zwei ausserordentliche Professoren traten 1745 ein. Allgemach wuchs, dem Bedürfnis entsprechend, die Zahl der Dozenten, aber um das Jahr 1800 besass die Fakultät doch erst acht ordentliche und fünf ausserordentliche Professoren[4]). Und die Sitte, dass die Kollegen der anderen Fakultäten Aushilfe leisteten, war mit der Steigerung ihrer eigenen Berufspflichten mehr und mehr in Abnahme gekommen.

Einen Professor für Geographie konnte sich die immerhin kleine, wenn auch als Bindeglied zwischen dem Norden und Süden des zerrissenen Vaterlandes bald zu einiger Wichtigkeit

[1]) Die didaktische Thätigkeit des grossen Philosophen zu Gunsten der Erdkunde machte zum Ziele einer Spezialuntersuchung Schöne (Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft, Altpreussische Monatsschrift, 33. Band, S. 249 ff.).

[2]) Von ihm handelt Haensch (M. C. Sprengel, ein geographischer Publizist am Ausgang des XVIII. Jahrhunderts, Halle a. S. 1902).

[3]) Einen trefflichen und absolut zuverlässigen Handweiser in administrativer wie in wissenschaftsgeschichtlicher Beziehung bietet das (anonym erschienene) Werkchen von Engelhardt (Die Universität Erlangen von 1743 bis 1843, zum Jubilaeum der Universität, Erlangen 1843).

[4]) Engelhardt, S. 75 ff.

gelangte Universität[1]) selbstverständlich nicht leisten. Allein an Gelegenheit für die Studierenden, sich geographisches Wissen anzueignen, mangelte es in keiner Weise, und fast Jahr für Jahr wurden Vorlesungen angeboten, die es den jungen Leuten ermöglichten, auch tiefer in die verschiedenen Zweige der Erdkunde sich einzuarbeiten. Um dies ausreichend darzuthun, teilen wir nachstehend aus den amtlichen Vorlesungsverzeichnissen[2]). für die ganze uns hier angehende Periode, die Titel derjenigen Kollegien mit, welche zum Belege unserer Behauptung dienen. Die Wiedergabe wird eine wörtliche sein, indem nur die hie und da wünschenswerten Erläuterungen hinzugefügt werden.

1743. Rossmann, Professor der Rechte: „Ab hora X—XI introductionis de notitia statuum Europaeorum publice in loco pergam“[3]). Sicherlich bildete dieses Kolleg, zusammen mit einem anderen über die Geschichte der europäischen Staaten, zunächst die Basis für die Behandlung des Staatsrechtes, wirkte aber als Staatenkunde auch mittelbar geographisch bildend.

1745. Reinhard, Professor der Geschichte und Philologie: „Hora II de statu publico, qui jam in Europae regnis ac rebus publicis obtinetur, disputabit.“ Ersichtlich eine der damals beliebten Uebersichten über die Zeitgeschichte mit geographischem Hintergrunde.

1746. Reinhard liest über die „Germania“ des Tacitus. Nach der anderen Seite hin ist zu verzeichnen: J. W. Hofmann, Professor der Philosophie, Mathematik und Physik: „absolutis lectionibus astronomicis, geographiam, chronologiam et gnomonicam publice explicabit“. Aus dem Zusammenhange geht hervor. dass es sich hier um mathematische Geographie handelte, denn

[1]) Paulsen, a. a. O., S. 406.

[2]) Dasselbe. im XVIII. Jahrhundert natürlich lateinisch gehalten, wenn auch die grosse Mehrzahl der Professuren sich der Muttersprache bediente, ist dem Anscheine nach nur in dem einzigen Exemplare ganz vollständig auf uns gekommen, das sich auf der k. Universitätsbibliothek in Erlangen befindet. Anderwärts besitzt man davon nur Bruchstücke. Für seine freundliche Unterstützung bei der Verwertung des als Unikum bewahrten Bandes ist der Verf. Hrn. Prof. Dr. Alfred Caspari dortselbst zum aufrichtigen Danke verbunden.

[3]) Diese „Fortsetzung“ weist darauf hin. dass Rossmann zu den aus Bayreuth herübergekommenen Professoren gehörte. In der That hatte er auch (Engelhardt S. 6) für den Markgrafen ein Gutachten über den Ort der zu schaffenden Hochschule ausgearbeitet, das für die Wahl Erlangens — mit ihm standen Kulmbach und Hof in engerem Skrutinium — von massgebendem Einflusse gewesen zu sein scheint.

in dem Kursus von C. v. Wolf. nach dem so ziemlich an allen Schulen Deutschlands gelesen wurde, machen Geographie, Chronologie und Sonnenuhrkunde zusammen mit Mechanik, Optik und Kriegs- und Friedensbaukunst die „angewandte Mathematik“ aus[1]).

1748. Hofmann: „Publice geographiam mathematicam docebit.“

Poezinger, Ordinarius für dieselben Disziplinen, wie Hofmann: „Publice systemata mundi docebit.“

Die beiden Fachgenossen ergänzten sich hier offenbar, indem der eine mehr die Elemente, der andere die höheren Partien der astronomischen Geographie abhandelte.

1751. Hofmann: „Geographiam explicabit publice.“ Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Länderkunde, natürlich nur in sehr summarischer Darstellung, mit inbegriffen war[2]).

1752. Reinhard zeigt seine öffentlichen Vorlesungen an und fügt bei: „Praeterea iis, qui stylum Graecum exercere, aut linguae Graecae, aut Geographiae operam dare cupiunt, institutione privatissima nunquam deerit.“ Diese Ankündigung hätte keinen Zweck gehabt, wäre dem, der sie machte, nicht bekannt gewesen, dass für ein geographisches Privatissimum einige Nachfrage vorhanden war.

1753. Reinhard will „Geographiam sacram“, d. h. Geographie der in der Bibel vorkommenden Länder[3]), zusammen mit Chronologie vortragen.

Rossmann kündigt den ersten Teil der Geschichte des heil. Römischen Reiches nach Mascov und „statum Europaeum“ nach Achenwall[4]) an. Es sind dies die ersten Anzeichen dafür, dass

---

[1]) Nähere Auskunft wird über die Stellung der Geographie zur Mathematik anderenorts gegeben (Günther, Handbuch der mathematischen Geographie, Stuttgart 1890, Einleitung).

[2]) Mehrere Publikationen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts lassen deutlich erkennen, dass man der Geographie, selbst wenn sie die Topik umfasste, trotzdem den Charakter eines Anhängsels der Mathematik beliess.

[3]) Diese Spezialität kennzeichnet in ihrem litterarischen Wesen Zoeckler (Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft, 1. Teil, Gütersloh 1877, S. 565 ff.).

[4]) Achenwalls Schriften (Notitia rerum publicarum academiis mandata, Goettingen 1748: Abriss der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europaeischen Reiche und Republiken, Goettingen 1749) hatten der jungen, allerdings schon von Conring und Schmeizel in ein festeres Gefüge gebrachten Statistik die Thore der Hochschulen erschlossen. Die „Statistik“ ist im

sich auch die Statistik als akademischer Lehrgegenstand anmeldet.

Suckow, ausserordentlicher Professor der Philosophie [1]): „Publice de systemate mundi disseret." Wahrscheinlich eine populäre Kosmologie.

1754. Rossmann setzt das begonnene Kolleg fort.

Reinhard trägt vor über „status publicus", d. h., wie er weiter auseinandersetzt, sollen nach Voraussendung einer allgemeinen Einleitung in die Staatswissenschaft die vornehmsten Monarchien und Republiken von Europa und Afrika geschildert werden, und zwar durch zwei Semester hindurch.

Derselbe: „Historiam imperii Romani et Germani, atque appendicis loco addet geographiam Germaniae medii aevi, quam ad ductum positivum manuscriptorum tradet." Es ist sehr zu bedauern, dass sich von dieser Vorlesung nicht eine Nachschrift in die Gegenwart herübergerettet hat, denn die ausführliche Inhaltsbezeichnung lässt keinen Zweifel darüber, dass Reinhard, der überhaupt ein Mann von äusserst umfassendem Wissen gewesen sein muss, seinen Hörern den Zutritt zu dem gebahnt hat, was wir heute unter dem Namen historische Geographie kennen. Die Bezugnahme auf alte Kodizes erregt unser besonderes Interesse.

1755. Reinhards Vorlesungen sind „Geographia Germaniae medii aevi", also mutmasslich eine Fortsetzung, und „Geographia sacra" (s. o.).

Suckow: „Publice geographiam generalem explicabit" zwei Semester lang. Die „Allgemeine Geographie", wie sie etwa hundert Jahre zuvor Varenius mit klarem Blicke umgrenzt hatte, war eine Vereinigung der von Mathematik, Physik und Geologie abhängigen Bestandteile der Lehre von der Erde.

1756. Reinhard: „Geographia sacra."

1758. Reinhard: „Publice, ad ductum Koehleri, geographiam antiquam tradet veterumque scripta perlustraturis praeferet." Diese Vorlesung ist zweisemestrig. Sie soll also den Lernenden die alten Kulturländer in dem Zustande aufzeigen, in welchem

XVIII. Jahrhundert eine universellere Wissenschaft gegenüber dem, was die Jetztzeit darunter versteht; man kann sie unbedenklich als „Staatenkunde" definieren.

[1]) S. G. Suckow war zweiundvierzig Jahre lang, bis zum Sommersemester 1786, der namhafteste Vertreter der exakten Wissenschaften in Erlangen, die er zusammen mit Moral, Naturrecht und natürlicher Theologie betrieb.

sich dieselben ehemals befanden. Koehler[1]) wurde in Erlangen anscheinend gern als Führer gewählt (Engelhardt, S. 30).

Im gleichen Jahre erscheinen die beiden Extraordinarii Arnold und Statius Müller[2]). Ersterer übernahm, als er im Jahre darauf ein Ordinariat erhielt, Physik als gewöhnliche Lehraufgabe; der zweitgenannte hat sich vorzugsweise der in Erlangen noch ganz vernachlässigten Naturgeschichte angenommen. Diesmal heisst es von Arnold: „Publice dilucidandis geographiae generalis elementis operam dabit.“ Von Statius Müller wird „Geographia“ schlechtweg in Aussicht gestellt, und zudem erklärt er: „Praelectiones suas historico-geographico-politicas in novellas quotidianas diebus Mercurii et Saturni continuabit.“ Dies ist der Ursprung jener Zeitungskollegien[3]), die in einer Periode sehr mangelhafter Verbindung viel dazu beigetragen haben, sowohl den Sinn für öffentliche Angelegenheiten als auch die Neigung, das Ausland kennen zu lernen, bei den künftigen Trägern der höheren Bildung zu fördern.

1759. Statius Müller: „Novellisticum.“

1760. Reinhard: „Geographia sacra.“

Statius Müller: „Privatim metaphysicam, philosophiam et geographiam tractabit.“ Daraus, dass bei diesem Dozenten das Wort Geographie ohne jeden weiteren Beisatz vorkommt, ist vielleicht der Schluss zu ziehen, dass dasselbe bei ihm wesentlich als beschreibende Länder- und Völkerkunde gefasst wurde.

---

[1]) Gemeint ist der Goettinger Historiker dieses Namens (vgl. Gesner, Programma, quo Academia Gottingensis memoriam J. D. Koeleri commendat, Goettingen 1755).

[2]) Dieser Niederländer lehrte von 1756 an zwanzig Jahre in Erlangen.

[3]) Es soll damit nicht gesagt sein, dass überhaupt Statius Müller die Zeitungskollegien aufgebracht habe; jedenfalls aber hat er dieselben an seiner Universität eingebürgert. Die damit inaugurierte Erweiterung und Förderung der Hochschuldidaktik ist bislang noch zu wenig zum Gegenstande eingehender Forschung gemacht worden. In Jena erwarb sich ein wenig später der Geograph J. E. Fabri, von dem unten noch zu sprechen sein wird, Ansehen durch die Pflege dieses Verfahrens, die Journalistik für die Zwecke der allgemeinen Bildung nutzbar zu machen. Dass sogar an Mittelschulen Aehnliches erstrebt ward, beweist eine Notiz aus der Geschichte eben jenes Augsburger Gymnasiums, an dem, wie wir oben sahen, die Geographie sich fast gewaltsam ihre Anerkennung hatte erringen müssen. Der Ephorus von St. Anna erhielt (Bayerland, 15. Jahrgang, S. 36) 1725 folgende Instruktion: „Allgemeine Weltgeschichte, Kirchengeschichte, Zivil- und Militär-Architektur und Astronomie zu lehren, unter und nach dem Essen die Zeitungen vorzulesen und, wenn nötig, den Zöglingen zu erklären, im Sommer den Schülern Botanik vorzutragen.“

1762. Arnold: „Publice physicam de mundi systemate doctrinam tractabit.“ Auch von dieser Vorlesung über kosmische Physik wäre die Kenntnisnahme eines Kollegienheftes eine wünschenswerte Sache.

Statius Müller (nachdem Anderes vorangegangen war): „Nec non statistico-geographico-novellisticum offert.“

1763. Arnold: „Publice Philosophiae Naturalis B. Krügeri Caput X, quod de Terris[1]) agit, illustrabit.“

1763—1764. Arnold: „De meteoris“. Dieser Ausdruck hat hier noch jene weit reichende Geltung, welche ihm durch des Aristoteles „Meteorologia“[2]) zu teil geworden war, und umfasst alle irgend bemerkenswerten Erscheinungen am Himmel wie in der irdischen Lufthülle.

1764. Statius Müller: „Privatim logicam, methphysicam, historiam naturalem et geographiam tractabit“ (durch zwei Semester).

1765. Derselbe erbietet sich zuerst zu eben diesen Vorträgen und fährt dann fort: „Nec iis deerit, qui geographiam, statisticam vel oratoriam desiderant.“

1766. Wiederum derselbe giebt als seine Privatkollegien u. a. an Geographie und Astronomie. „Publice geographiam tractabit“ (durch zwei Semester).

1767 und 1768 lässt sich der Unermüdliche ganz ähnlich vernehmen: „Nec non geographiam et oeconomicam tradet.“

1769. Statius Müller ebenso.

Suckow: „Publice institutiones astronomicas continuabit iisque finitis geographiam mathematicam tradet.“ Hier begegnet

[1]) Der Mediziner J. G. Krüger (1715—1759) that sich weit mehr durch physikalische und geologische Schriften als durch solche hervor, welche in sein eigentliches Fach einschlugen. Arnold legte seinen Vorträgen Krügers „Naturlehre“ zu Grunde, und zwar in der von Krull herrührenden lateinischen Uebersetzung (Philosophia naturalis, experimentis confirmata, Halle a. S. 1753). Der fragliche Abschnitt ist nicht sowohl selber ein Inbegriff der physikalischen Geographie, als vielmehr eine Zusammenstellung von Hilfslehren für dieselbe. Der Erörterung werden unterzogen die Erdschichten, die Gesteinsbildung, die Versteinerungen, die Salze und Metalle, die Kohlen, die — rein vulkanisch aufgefassten — Erdbeben, die magnetischen und elektrischen Kräfte u. s. w. Das dreizehnte Kapitel, das „von dem Weltgebäude“ handelt, mochte zu diesem zehnten eine gewisse Ergänzung liefern.

[2]) Von dem bunten Inhalte dieses Werkes und des darin sozusagen kodifizierten Wissenszweiges giebt einen guten Ueberblick A. Heller (Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit, 1. Band, Stuttgart 1882, S. 59 ff.).

uns die mathematische Geographie als das, was sie wirklich ist, nämlich als ein Zusatzkapital zur Astronomie, welches die natürliche Verbindung zwischen Erd- und Himmelskunde herstellt.

1770. Statius Müller: „Publice diebus Lunae ac Jovis hora I pomeridiana geographiam, praemissa globi terraquei doctrina, tractabit eamque mappis geographicis illustrabit.“ Diese Formulierung ist einer belangreichen Neuerung gleichzuachten. Es wird nämlich durch sie ein vollständiger Kurs der ganzen Erdkunde angedeutet, der mit einer Einführung in die Physik des Erdkörpers anhebt und nächstdem, wie wir heute sagen würden, die Länderkunde an der Hand der Karte erledigt.

Im Sommersemester liest derselbe, ebenso wie im Winter und Sommer 1771, Statistik und Geographie. Desgleichen erweitert er sein Zeitungskolleg: „Tandem hora I die Martis ac Veneris Novellisticum, praeceptis statisticis corroboratum, ex quotidianis recentissimis novis ita proponet, ut quae de re bellica, tam terrestri quam marina, de arte nautica aut de novis inventis artis, et phaenomenis naturae sint docenda, succincte explicentur.“ Eine so ausgiebige Berücksichtigung des journalistischen Elementes ersetzte in jener Zeit geradezu eine Enzyklopädie, und die Geographie vor allem kam dabei gewiss nicht zu kurz.

1774. Reinhard interpretiert zum zweiten Male des Tacitus „Germania“.

Statius Müller (Wintersemester): „Privatim hora IX lectiones geographicas offert, in quibus, praemissa globi terraquei doctrina, regionum situm ex mappis geographicis, statum autem earum occonomicum ex studiis historicis illustrabit, adjectis iis, quae ad cujusvis regionis historiam naturalem pertinent.“ Was der Vortragende bezweckt, ist in der Hauptsache identisch mit dem Programme von 1770, indem nur eine stärkere Rücksichtnahme auf Geschichte und nicht minder auf beschreibende Naturwissenschaft sich geltend macht.

Derselbe bietet (im Sommersemester) an: „Lectiones geographicas.“

Harles[1]): „. . . Qui historiam, quam vocant statisticam,

[1]) Christoph Harles gehörte von 1769 ab dauernd dem Lehrkörper der philosophischen Fakultät an und war der erste spezielle Lehrer für klassische Altertumskunde, sowie auch, seit 1777, Direktor des philologischen Seminars. Auf die Statistik ist er in seinem späteren Berufsleben, obwohl es noch ziemlich ins XIX. Jahrhundert hinein reicht, nicht mehr zurückgekommen.

duce Achenwallio discere velint, iis hora VII—VIII matina aut alia commoda, non denegabit operam."

1775—1778. Reinhard und Statius Müller in bekannter Weise.

1779. Suckow: „Elementa Geographiae Kaestneriana explicabit." In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatten Kaestners „Anfangsgründe der Mathematik" denen C. v. Wolfs, die vor 1750 unbestritten ein Monopol ausgeübt hatten, völlig den Rang abgelaufen[1]), und da sie als Vorlesungsbuch sich an allen Hochschulen durchsetzten, so lag es für den Professor nahe, die einzelnen Teile in der Vorlesung zu kommentieren. So haben wir Suckows Ankündigung aufzufassen.

1780. J. G. Meusel[2]): „Publice Collegium statistico-literarium instituet, in quo res gestas recentissimas, politicas et literarias auditoribus humanissimis enarrabit atque ex priorum temporum historia illustrabit . . ." Offenbar eine Modifikation des Zeitungskollegiums.

Im Sommersemester: „. . . Perget in enarratione et illustratione historiae civilis et literariae recentissimae."

1781. Meusel: „Statum imperii Russici praesentem, duce Baumanno (in libello, qui inscribitur: Kurzer Entwurf der Staatsverfassung aller Europaeischen Reiche) delineabit et illustrabit." Wohl mehr politische Zeitgeschichte als eigentliche Geographie.

Im Sommersemester heisst es von demselben: „Tradet . . . Statisticam, quam vulgo vocant, duce cel. Baumann . . . Geographiam, praeeunte cl. Pfennig"[3]). Von Meusel wird auch in seinen geschichtlichen Darbietungen auf geographische Erläuterungen viel Gewicht gelegt.

1782 (Sommersemester). Suckow: „Geographiam physicam explicabit." Der erste Fall an unserer Universität, in welchem

[1]) Der erste Band dieses umfänglichen, mit hoher didaktischer Geschicklichkeit geschriebenen Werkes kam 1758 zu Göttingen in erster, 1800 (im Todesjahre des Autors) in sechster Auflage heraus.

[2]) Der bekannte Literarhistoriker, der von 1779 bis 1820 in Erlangen dozierte und sich vornehmlich durch seine Weiterführung des Joecherschen „Gelehrtenlexikons" einiges Verdienst erwarb, als Lehrer aber immer so ziemlich bei den nämlichen Gegenständen verharrte und wenig Auswahl bot.

[3]) In Betracht konnten die folgenden beiden Schriften von J. C. Pfennig kommen: Anleitung zur Kenntnis der physischen Geographie, Berlin-Stuttgart 1781; Anleitung zur gründlichen und nützlichen Kenntnis der neuesten Erdbeschreibung (3. Auflage), ebenda 1783.

das erst sich einbürgernde Wort „Physische Geographie“ uns begegnet.

A. G. Pfeiffer (von der theologischen Fakultät): Geographiae sacrae potiora momenta illustrabit.“

Meusel: „Statisticam, quam vulgo vocant, sive notitiam politicam et geographicam omnium Europaeorum regnorum e compendii Baumanniani editione tertia tradet.“

1783. Meusel: „. . . . Dabit praelectiones encyclopaedicas in disciplinas politicas, geographicas et camerales, secundum Büschingii libellum utilissimum[1]): Vorbereitung zur gründlichen Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der Europaeischen Reiche . . .“

C. F. Parrot[2]): „Geographiam mathematicam duce Bened. Funckio[3]) explicabit.“

Im Sommersemester setzen Meusel und Parrot ihre Vorlesungen fort, Papst (nur 1790—1796) behandelt „Germania“ und „Agricola“ des Tacitus.

1784. Parrot: „Geographia mathematica praeeunte Funckio.“

Meusel und Parrot bieten, mit wenig veränderten Titeln, ihre früheren Vorlesungen an.

Papst im Sommersemester: „Historiam terrarum populorumque recens inventorum narrabit . . .“ Die Jahreszahl macht es wahrscheinlich, dass dieses Stück Entdeckungsgeschichte sich auf die Weltreisen Cooks und auf das neu erschlossene Polynesien bezog, von dem sich die Zeitgenossen die übertriebensten Vorstellungen machten, so dass es wohl auch dieser Vorlesung nicht an aufmerksamen Zuhörern gemangelt haben mag.

Von 1784—1786 sind die gewohnten Vorlesungsanzeigen Meusels zu verzeichnen. Auch Parrot tritt aus seinem uns bekannten Bereiche nicht heraus, kleidet aber seine Anschläge am

[1]) A. F. Büsching (1724—1793) darf als der eigentliche Urheber einer rein beschreibenden, Namen und Daten zusammenhäufenden Erdkunde angesehen werden, hat aber gleichwohl für die Verbreitung geographischen Wissens in weiteren Kreisen erfolgreich gewirkt.

[2]) Von 1782–1801 Professor in Erlangen, Bruder und Oheim zweier weit bekannter gewordener Physiker dieses Namens, zugleich Verfasser zweier selbständiger, aber erst später (Bayreuth 1792, Hof 1797) erschienener Lehrbücher der astronomischen und physikalischen Geographie, die in ihrer Art dem Zwecke recht gut dienten.

[3]) C. B. Funck, Anfangsgründe der mathematischen Geographie, Leipzig 1771. Der Autor übernahm 1773 das Lehramt der Physik an der dortigen Universität.

schwarzen Brette wechselnd ein. So sagt er einmal, er lese über „Geographia mathematica junctis observationibus physicis“, und dann wieder erklärt er die für ihn, den geborenen Mömpelgarder, freilich nahe liegende Bereitwilligkeit, auf Wunsch auch französisch vorzutragen[1]). „Nec iis deerit,“ heisst es, „qui privatissime philos., phys., mathematico-geogr. vel alia, etiam gallico idiomate habenda, cupiant.“ Wieder etwas anders lautet die Ankündigung im nächsten Jahre: „Offert prima principia astronomiae et geographiae, comite Erxlebenio[2]).“

1787. Meusel, wie bisher. J. T. Mayer[3]): „Prima elementa astronomiae et geographiae physicae tradet“ (im Sommer „tradere perget[4]).“)

1788. Harles und Papst beschäftigen sich gleichzeitig mit Tacitus „Germania“; Papst auch im Sommer, indem er noch den „Agricola“ hinzunimmt. Pfeiffer: „Geographiam Palaestinae ad ductum descriptionis cl. Brunsii explicabit.“ Die Vorlesung beanspruchte zweifellos auch geographisches Wissen und Interesse von seiten der Studierenden.

1789. Meusel, wie gewöhnlich; Papst „denuo“ über die „Germania“. Dagegen erweitert Mayer das Programm seines Hauptkollegs: „Astronomiam, geographiam physicen et meteorologiam explicabit[5]).“ Erstmalig vielleicht erscheint hier die Meteorologie als akademischer Lehrgegenstand.

[1]) In unseren Tagen erschiene ein derartiger Vorsatz sinnlos oder renommistisch. Vor hundert Jahren hingegen war das Französische in Erlangen noch eine lebende Sprache, da erst neuerdings viele Refugiés sich eingefunden hatten, und Predigten in jener wurden bis ins nächste Jahrhundert herein gehalten.

[2]) Die „Anfangsgründe der Naturlehre“ (Göttingen 1772; viele spätere Auflagen) von J. C. P. Erxleben waren das beliebteste Lehrbuch der Physik in jener Periode und enthielten namentlich eine gute Darstellung der Meteorologie (Hellmann, Repertorium der deutschen Meteorlogie, Leipzig 1883, Sp. 121).

[3]) Der jüngere Tobias Mayer, seines gleichnamigen Vaters zwar minder berühmter, aber doch auch selbst eines geehrten Namens sich erfreuender Sohn war im Jahre 1786 von der Nachbarhochschule Altdorf berufen worden.

[4]) Es scheint zwar (Engelhardt S. 57) bei der Reorganisation der Universität die Ansicht geherrscht zu haben, dass alle Vorlesungen einsemestrige sein sollten; indessen darf man geradezu einen Fortschritt darin erblicken, wenn diese Regel bei einem so gewaltigen Stoffe, wie ihn z. B. Mayer zu bewältigen gedachte, nicht eingehalten wurde. Anderenfalls waren wissenschaftliche Ziele kaum erreichbar.

[5]) Im Jahre 1799 von Erlangen nach Göttingen übergesiedelt, fasste Mayer dort seine Hefte zu einem damals einen hohen Standpunkt einnehmenden Kompendium zusammen (Lehrbuch über die physikalische Astronomie, Theorie der Erde und Meteorologie, Göttingen 1805).

1790. Meusel und Parrot in gewohnter Weise.

1791. Meusel, Parrot und Mayer halten die üblichen Vorlesungen; Papst kündigt Statistik nach Remer an. Im Sommersemester hängt Meusel seiner Annonce einen vorher nicht vorkommenden Satz an: „Adjuncto libro, a se elaborato, qui inscribitur: Litteratur der Statistik (Lipsiae 1790)."

Von 1792 bis 1794 ist Neues nur insofern zu melden, als Papst ein — wie wir gegenwärtig uns ausdrücken würden — landeskundlich-vaterländisches Kolleg auf die Tagesordnung setzt, indem er „Germaniae culturam tam physicam quam moralem" abzuhandeln verspricht.

1795. Pfeiffer giebt Geographie von Palästina, Parrot seine Lieblingsvorlesung in etwas abweichender Wortfassung, Papst macht sich anheischig, Statistik nach Sprengel[1]) zu lehren.

Für 1796 bleibt alles im bisherigen Gleise.

1797. Der Philologe Harles nimmt die „Germania" wieder auf; Meusel tradiert „Statistik nebst Geographie"; Parrot hält das gewohnte Kolleg. Eine merkwürdige Neuerung aber bringt Langsdorf[2]): „Geographiam subterraneam explicabit[3])."

Für die Jahre 1798, 1799 und 1800 endlich repräsentieren Meusel[4]), Parrot und Mayer die Geographie in der uns geläufigen Weise, und Pfeiffers „Geographia sacra" erscheint noch einmal im Vorlesungsverzeichnis. —

Eine eigene Professur für Geographie besass nach diesen durchaus auf authentischem Materiale beruhenden Mitteilungen der mittelfränkische Musensitz ebensowenig, wie irgend eine andere deutsche Universität des XVIII. Jahrhunderts, von dem kurzen Zwischenfalle in Göttingen (s. o.) abgesehen. Erst 1805 wurde eine solche Nominalprofessur — immerhin ein der Beachtung würdiger Umstand — ins Leben gerufen, wenngleich

---

[1]) Vgl. Ratzels lehrreichen Artikel über diesen eifrigen und einflussreichen geographischen Publizisten (Allgemeine Deutsche Biographie, 35. Band, Leipzig 1893, S. 299 ff.). S. auch S. 249.

[2]) K. Chr. v. Langsdorf (der Adel datiert aus dem russischen Lebensabschnitte) hatte von 1796 bis 1804 Maschinenlehre und Technologie in Erlangen zu vertreten und folgte sodann einem Rufe nach Wilna.

[3]) Da der Dozent sich sehr viel mit Berg- und Salzwerkskunde befasste, wie er denn auch vor seiner Anstellung als Universitätslehrer Salineninspektor gewesen war, so dürfte das neue Lehrfach der „unterirdischen Geographie" wohl irgend welche Beziehungen zum Bergwesen gehabt haben. „Geometria subterranea" bedeutete in damaliger Terminologie soviel wie Markscheidekunst.

noch unter drückenden Bedingungen[1]). Allein unsere Auffassung von der verhältnismässig geachteten Stellung, in der sich gerade in der Jugendzeit der Universität unsere Wissenschaft dortselbst befand, wird durch die Auszüge aus dem Index lectionum trotzdem vollkommen bekräftigt. Wir glauben ungescheut aussagen zu dürfen, dass das alte Erlangen seinen Studierenden volle Gelegenheit gab, die Erdkunde ihrem ganzen Umfange nach innerhalb der damals durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen ausgiebigst kennen zu lernen. Jedenfalls weit besser, als dies in dem Zeitraume von 1800 bis 1895 geschehen konnte, denn erst in diesem letzteren Jahre erstand auf dem einstmals so günstigen Boden, der nachher der Sterilität anheimfiel, eine moderne Professur der Geographie, die leider noch immer ihrer Ausgestaltung als Ordinariat entgegenharrt.

---

[1]) J. E. E. Fabri (geb. 1755, gest. 1825) war 1796 nach Erlangen gezogen, um die dortige „Realzeitung", das gelehrte Organ der Hochschule, zu redigieren (Engelhardt, S. 79); daneben hielt er auch Vorlesungen, ohne jedoch wirklicher Professor zu sein. Erst später ernannte ihn die preussische Regierung, der seit 1791 die fränkischen Markgrafschaften unterstanden, zum Titularprofessor der Geographie und Statistik, und in eine besoldete Stelle wurde die Professur nicht vor 1815 umgewandelt (Allg. D. Biogr., 6. Band, Leipzig 1877, S. 499 ff.). Und trotzdem war Fabri keineswegs ein Mann ohne Bedeutung; gerade um die Jahrhundertwende übergab er der Oeffentlichkeit ein ganz originelles Buch (Abriss der natürlichen Erdkunde, insbesondere der Geïstik, Nürnberg 1800).

20.

Zur Geschichte der bayerischen Schulreformation in der Aufklärungsepoche.

Von **Dr. Georg Lurz**, Gymnasiallehrer in München.

Wohl die verworrenste und trotz mehrfacher Bearbeitung[1]) noch immer nicht ganz aufgehellte Epoche in der bayerischen Schulgeschichte bilden die Jahre nach der Aufhebung des Jesuitenordens. Jahrzehnte lang hatten die Schuleinrichtungen dieses Ordens den Gegenstand berechtigter und unberechtigter Angriffe gebildet; durch Reformen im kleinen suchte er vergeblich die Gegner zu befriedigen. Zuletzt legte der bayerische Ordensprovinzial Erhard Pläne vor[2]), welche mit dem Geiste der Ratio studiorum kaum mehr recht vereinbar waren. Diese Reformpläne wurden zwar an höchster Stelle genehmigt[3]), kamen aber nicht mehr zur Ausführung: der radikal vordringenden Gegenpartei hätten auch sie nicht genügen können.

Die Aufhebung des Ordens war lange gefordert und betrieben worden; trotzdem bildete sie für viele eine Ueberraschung. Um das höhere Schulwesen wurde durch dieses Ereignis ein leidenschaftlicher Kampf entfacht. „Es begann jetzt,“ wie Paulsen sagt[4]), „in Bayern jenes in der Schulgeschichte einzig dastehende Zeitalter heftiger Schulplanfabrikation und stürmischer Reaktionen, das über ein halbes Jahrhundert anhielt.“ Ein ruhiges Einlenken in neue Bahnen schien unmöglich; schroff

[1]) Bes. Wolfram L., Heinrich Braun. 1892. Gückel M., Heinr. Braun und die Bayerischen Schulen von 1770—1781. 1891.

[2]) Kreisarch. Münch. Minist.-Reg. d. I. 903/I. Der Inhalt dieser Pläne ist zur Beurteilung der damaligen Jesuitenschule nicht unwichtig.

[3]) Kreisarch. Münch. M. A. 920/I (Kurfürstl. geheime Ratsakten); 28 Juli 1773. 2 Jahre lang waren sie unerledigt liegen geblieben.

[4]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2. A. II, 115.

standen sich die Parteien gegenüber. Die einen wollten in Methode und Ziel die Schule ganz in den Dienst der Aufklärungsideen gestellt sehen; der Erziehung von Bürgern, nicht von Gelehrten sollte sie in erster Linie dienen. Andere hielten es für möglich, das bisherige System mit geringen Aenderungen fortzuführen. Nur wenige nahmen wie der verdienstvolle Braun eine vermittelnde Stellung ein.

Unklar ist die Geschichte dieses Jahrzehntes noch in mehrfacher Hinsicht; hier sollen hauptsächlich zwei Fragen erörtert werden: Wie weit kamen die Schulordnungen dieser Zeit, besonders die vom Jahre 1774 zur Geltung und thatsächlichen Anwendung[1])? Welche Persönlichkeit hatte unter den Gegnern Brauns eigentlich die Führung[2])?

21. Juli 1773 erfolgte die Aufhebung des Jesuitenordens. Für das Schuljahr 1773/74 wurde in Bayerns Gymnasien wenigstens „quoad modum docendi"[3]) in der Hauptsache alles im vorigen Stande belassen, nur vorbereitet[4]) sollte die neue Lehrart werden. Als Lehrer wurden ²/₃ Exjesuiten und ¹/₃ Weltgeistliche provisorisch angestellt. Zur Herstellung eines neuen Planes wurde eine Schulkommission eingesetzt, welche über die zahlreichen Vorschläge entscheiden sollte. Ernstlich in Frage kamen nur die Pläne Ickstatts[5]) und Brauns[6]).

Der Schulplan Ickstatts wurde von der Kommission mit

---

[1]) Kluckhohn z. B. stellt die Sache so dar, als ob letztere Schulordnung gar nicht zur Ausführung gekommen sei. „Der Freiherr von Ickstatt", München 1869, S. 28.

[2]) Prantl, Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichtes, Bavaria I, 1, S. 554 bezeichnet in nicht ganz klarer und zutreffender Weise Ant. Bucher als denjenigen, der „hauptsächlich die Opposition vertrat".

[3]) Kreisarch. Münch. G. L. 1489,21a I. Tl. Anweisung an das geistl. Ratskolleg. 4. Okt. 1773.

[4]) Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21. Schreiben des Kurfürsten an Ickstatt v. 8. Nov. 1773.

[5]) Ickstatts Plan ist im Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21: mit geringen Aenderungen wurde er auch gedruckt als Anhang seiner akadem. Festrede v. 28. März 1774. („Akademische Rede von der Stufenmäßigen Einrichtung der niedern und höheren Landschulen in Rücksicht auf die churbaierischen Lande . . . von Joh. Ad. Frh. von Ickstatt . . . Ingolstadt, gedruckt bei Ferd. Lutzenberger.) — Die Tabellen Ickstatts sind als Beilagen auch abgedruckt bei Kluckhohn a. a. O.

[6]) „Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in Trivial-, Real- und lateinischen Schulen." 1774. (Druckort und Verfasser sind auf dem Titelblatte nicht genannt.)

eingehender Motivierung, wie die noch vorhandenen[1]) Protokolle beweisen, nicht etwa aus Furcht vor einem bischöflichen Ordinariate[2]) als undurchführbar bezeichnet. Brauns Plan wurde auch nicht unbedingt angenommen, aber doch als Grundplan „eingerathen". Was diese Schulkommission in ihren letzten Beratungen im Mai 1774 als Lehrplan feststellte, ist nicht identisch mit den „Gegenständen der niederen Schulen in Baiern" oder der Materientabelle, welche der Schulordnung vom Jahre 1774 beigegeben ist[3]). Es wurde erst ein Gutachten Wiener Schulmänner eingeholt[4]); aber auch der in Wien kombinierte Schulplan fand „vieler Lokalumstände wegen" keine allseitige Zustimmung. 13. Juli 1774 erging neuerdings an das geistliche Ratskollegium die Weisung mit der Schulkommission u. a. (Personalienfragen und Beginn der Realschule) auch über die Frage sich schlüssig zu machen, „was für ein Schulplan von jenen, welche bereits höchster orten vorgelegt worden seynd, für die lateinischen Schulen zu erwählen seyn möchte, um die nöthigen Schulbücher verfertigen zu lassen"[5]).

Die am 8. Oktober 1774 endlich ratifizierte und im Druck erschienene Schulordnung ist, soweit sie die ungemein ausführlichen Bestimmungen über Verwaltung und Disziplin betrifft, das Werk Steebs; dessen Hauptberater war der Münchner Rektor Bucher. Die mit dieser Schulordnung verbundene Materientabelle aber ist unter den verschiedensten Einflüssen entstanden. Am meisten lehnt sich dieses Lehrprogramm, über welches so lange beraten und gestritten worden war, an den Plan Brauns an; wie verkehrt es aber wäre, die Tabelle als Brauns Werk zu

[1]) Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. I. 903/I.

[2]) Diese Ansicht äussert Kluckhohn a. a. O. (S. 28) im Anschlusse an den redseligen Lipowsky, Geschichte der Schulen in Baiern, München 1825. S. 300.

[3]) Die Kommission hatte sich mehr an Brauns Vorschläge gehalten und z. B. drei Realklassen festgesetzt. Dieser Umstand zeigt, dass die eigentlichen Gegner Brauns nicht in der „Schulplansuntersuchungskommission" zu suchen sind. Wie hämisch klingt dagegen der Satz der „Beyträge zu einer Schul- und Erziehungs-Geschichte in Baiern (S. 177): „Endlich entwarfen die zum Planmachen deputirten Herrn auch einen Plan."

[4]) „Beyträge" S. 177 f. Chronologisch andere Darstellung bietet die „Pragmatische Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen" auf S. 139 f.

[5]) Kreisarch. Münch. M. A. 920/I.

bezeichnen[1]), zeigt am besten die leidenschaftliche Art, mit welcher Braun dieselbe bekämpfte. So sagt er z. B. in seinen „Erinnerungen“[2]): „Die Melange und Mixtur von so vielen, und so verschiedenen Gegenständen sind für diese Schulen und für Jünglinge in diesen Jahren einmal zu viel, und zu verschieden.“ Sie biete nicht mehr als ein „Comödienzettel“ oder als ein „Calender“, nur ständen statt der Personen und Heiligen Gegenstände Sachen und Disziplinen da.

Westenrieder[3]) schreibt in Bezug auf diesen Schulplan vom Jahre 1774, die Akademie habe leider nichts gethan, um Ickstatts Plan zur allgemeinen Einführung in dem bayrischen Lande zu bringen. „Alles,“ so fährt er fort, „was der Frhr. v. Ickstatt bewirken konnte, war, dass er die Vollmacht erhielt, seinen Entwurf auf der Universität zu Ingolstadt (unter seiner und des Herrn v. Lori Direktion) auszuführen, was er auch bis an seinen, im Jahre 1776 zu Waldsassen erfolgten, Hintritt, mit dem besten Erfolge that. Für andere sämmtliche baierische Lycäen. Gymnasien, Real- und Trivialschulen wurde, nach vielen Streitigkeiten und Anträgen zuletzt eine . . . . Kommission aufgestellt und ein anderer Plan angenommen, welchem zwar der Name Ickstatt nicht vorgesetzt, aber in welchem mit andern Worten, und in einer andern Ordnung, eben dasselbe vorgetragen worden.“

Wie wenig Aehnlichkeit zwischen der Tabelle vom Jahre 1774 und den Tabellen Ickstatts besteht, zeigt am besten der Augenschein[4]). Die Worte Westenrieders, der doch nicht etwa fernstehender Beobachter, sondern selbst Gymnasialprofessor war, müssen recht befremden; zugleich haben sie eine Verwirrung der Ansichten bez. des akademischen Gymnasiums in Ingolstadt angerichtet. Günthner[5]), Prantl[6]), Kluckhohn[7]), Krallinger[8]),

[1]) Hutter, die Hauptmomente der Schulgeschichte des alten Gymnasiums zu München. 1860 (Programm). S. 21.

[2]) Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. I. 903/I. „Untertbänigste Erinnerungen“ gegen die Materientabelle.

[3]) Westenrieder, Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften, I, 350 f.

[4]) Ueber Prantls und Kluckhohns irrige Darstellung vgl. Wolfram a. a. O. S. 88 Anm. 53.

[5]) Günthner Seb., Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern, München 1810—1813, 3 Bde.; II, 300.

[6]) Prantl a. a. O. S. 556.

[7]) Kluckhohn a. a. O. S. 28.

[8]) Krallinger, Die Real- oder höheren Bürgerschulen in Bayern nach den Hauptstadien ihrer Entwicklung, Landsb. 1880. S. 6.

Paulsen[1]), Gückel[2]) u. a. haben nämlich die Anschauung vertreten, letzteres Gymnasium habe wenigstens einige Jahre nach dem Plane Ickstatts eine Sonderstellung eingenommen. Ein Uebergang von Schülern dieses Gymnasiums an andere Anstalten und umgekehrt wäre demnach bei der grossen Verschiedenheit der Lehrordnungen schlechterdings unmöglich gewesen.

Wolfram hat bereits ausgesprochen[3]), dass Ickstatt die erwähnte Vollmacht nicht erhalten habe, aber die Begründung Wolframs möchte gegenüber Westenrieders Autorität kaum alle Zweifel beheben. In der „Pragmatischen Geschichte der Schulreformation in Baiern" folgt allerdings zwischen S. 134 und 135 durch ein Versehen des Buchbinders unmittelbar auf die mehrfach genannte Materientabelle von 1774 eine „Tabelle der Einrichtung und der Lehrgegenstände des Churfürstlichen Gymnasiums in Ingolstadt", so dass es scheinen könnte, das akademische Gymnasium Ingolstadts habe eine eigene Ordnung erhalten. In Wirklichkeit entspricht die in Frage stehende Tabelle dem Plane, welchen Braun 1776 in Ingolstadt einführte; sie bestimmt demnach vier Gymnasialklassen und unterscheidet sich schon äusserlich von dem Plane Ickstatts noch mehr als die Materientabelle der allgemeinen Schulordnung von 1774. Dass Westenrieder eine derart oberflächliche Verwechselung unterlaufen sei, ist doch wohl nicht anzunehmen. Ebenso bedenklich muss die Annahme erscheinen, die 1774 im Druck erschienene „Churfürstlich-Baierische hoher und niederer Schulen Ordnung, wie solche von Sr. Churfürstl. Durchlaucht unter dato den 9ten Oktober dieß laufenden Jahres an die Churfürstliche Universität zu Ingolstadt Vorsehungsweis erlassen worden", sei Westenrieder unbekannt geblieben. Diese Schulordnung bezieht sich nämlich auch auf das akademische Gymnasium, enthält aber als Lehrprogramm ohne jegliche Aenderung die „Gegenstände der niederen Schulen in Baiern" wie die allgemeine Schulordnung, wenn auch, was allerdings nur als nebensächlicher Umstand erwähnt werden soll, ohne die Aufschrift „Lit. E", unter welcher sie im Texte genannt ist. Nun wurde Ickstatt thatsächlich im Laufe des Jahres 1774 vom Kurfürsten beauftragt[4]), für die vier Real-

[1]) Paulsen a. a. O. II, 116.

[2]) Gückel a. a O. S. 47.

[3]) Wolfram a. a. O. S. 51.

[4]) 27. April 1774. Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21 und Univ. Arch. Münch. B, IV, 1.

klassen die erforderlichen Bücher herzustellen. Ja noch am Ende des Schuljahres werden in einem „Beyläufigen Entwurf"[1]) des Personalstandes für die Realschule Ingolstadts vier Professoren angesetzt. Demnach war trotz der ablehnenden Haltung der Schulkommission eine Verwirklichung des Ickstattischen Planes in Ingolstadt wenigstens geplant. Ob Westenrieder hierdurch zu seiner bestimmten Behauptung veranlasst worden ist oder durch den anderen Umstand, dass das akademische Gymnasium hinsichtlich der Verwaltung zuerst dem geistlichen Ratskollegium, noch im Schuljahre 1773/74 aber wieder wie vorher dem Universitätsdirektor Ickstatt untergeordnet wurde[2]), muss dahingestellt bleiben. Thatsache ist, dass Ickstatts Schulplan, abgesehen von der Universität (und dem Lyceum[3]), in keiner Weise zur Einführung kam. Dass auch das akademische Gymnasium Ingolstadt dem allgemeinen Plan vom Jahre 1774 unterworfen war, zeigen zuverlässig und bestimmt die Berichte seines Direktors Steigenberger[4]). Der Klassenbericht vom März 1775[5]) z. B. zeigt eine solche Uebereinstimmung des Unterrichtes mit der gedruckten Materientabelle der allgemeinen Schulordnung, wie sie im ersten Einführungsjahr kaum grösser sich erreichen liess.

Demnach steht soviel fest, dass mit Beginn des Schuljahres 1774/75 die Schulordnung vom 8. Oktober 1774 nebst dem angefügten Lehrprogramme an allen bayrischen Realschulen und Gymnasien in Geltung trat. Ebenso gewiss ist aber, dass diese Schulordnung wenige befriedigte. Braun reichte noch im November seine „Unterthänigsten Erinnerungen"[6]) an die höchste Stelle ein, zu welchen die Schulkommission oder das neu eingesetzte Schuldirektorium in „Gegenerinnerungen" Stellung nahm[7]). Kritik

---

[1]) „Beyläufiger Entwurf des Personal- u. Besoldungs-Staats der Churfl. Baierischen Landesunivers. zu Ingolst." (28. Juni 1774) im Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21a, II. Tl.

[2]) Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21a I. Tl. 11. Oktober 1773: „Da das Gymnasium in Ingolstadt Von alten Zeiten her der Universität einverleibet ist: so solle solches auch in Zukunft unter derselben Jurisdiktion und Direction bleiben, und gleichwie die hohe Schule der höchsten Stelle unmittelbar unterworfen seyn." Vgl. „Beyträge" S. 167.

[3]) Für die Lyceen galt bis 1777 der Lehrplan der Hochschule.

[4]) Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. J. 903/I in verschiedenen Produkten.

[5]) Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21a I. Tl. (23. März 1775).

[6]) Vgl. S. 264. Anm. 2.

[7]) Kreisarch. Münch. M. A. 920/I. 30. Nov. 1774.

und Gegenkritik füllten umfangreiche Schriften an; ein Wiener Gutachten veranlasste ein Gutachten über dieses Gutachten und neue Anmerkungen und Gegenanmerkungen, darauf folgten neue Vermittlungsvorschläge[1]). Wie konnte da der vorgeschriebene Lehrplan zu einer vollständigen Durchführung gelangen, wenn über kurz oder lang ein neuer zu erwarten war? Mancher Lehrer war zudem mehr dem alten System zugethan, und doch hing so viel vom guten Willen der Lehrer ab; denn einmal fehlten noch Schulbücher, welche der neuen Lehrart entsprachen; dann konnte der Plan in den oberen Klassen naturgemäss nur teilweise zur Anwendung kommen. Auf Geschick und Urteil des Lehrers kam es an, wie Westenrieder[2]) sagt, wie weit gleich anfangs das vorgeschriebene System mit den gegebenen Verhältnissen sich vereinbaren liess.

Unter dem 29. April des Jahres 1775 wurde vom Kurfürsten ein neuer Lehrplan grossenteils nach den Vorschlägen einiger Wiener Gelehrten ratifiziert[3]). Ungesäumt sollte derselbe in Vollzug gebracht werden; die Herstellung der für den neuen Plan erforderlichen Bücher im Sprachenfache wurde Braun übertragen. Aber noch im September d. J. hatte Braun nicht einmal begonnen[4]) und erst im November wurden andere Professoren mit der Aufgabe betraut! Formell war mithin der Lehrplan vom Oktober 1774 schon im ersten Jahre seiner Einführung aufgehoben oder doch abgeändert. In Wirklichkeit war dies nicht von grosser Bedeutung, weil für den einen wie für den anderen Plan noch die Schulbücher fehlten. Uebrigens besteht Grund zu der Annahme, dieser neue Plan sei trotz seiner Ratifikation nicht zur Einführung gekommen. 25. August 1776 reichte nämlich Steigenberger einen Reformvorschlag ein[5]), durch welchen er eine prinzipiell noch unentschiedene Frage vermittelnd lösen wollte, ob nämlich künftig Fach- oder Klassenlehrersystem

[1]) Kreisarch. Münch. M. A. 920/I: 8. Febr. 1775: „Was wegen dem Schulplan Von Wien weiter anhero eingesändet worden ist, das wird der Schulcommißion hiemit ebenfalls zur Einsicht communiciert“; vgl. ebenda die 10. März 1775 an das geistl. Ratskolleg. ergangene Weisung, die Erinnerungen über die „Tabelle“ bald zu machen!

[2]) Westenrieder, Beyträge zur vaterl. Historie, V, 433.

[3]) Kreisarch. Münch. M. A. 920/I.

[4]) Schreiben des Schuldirektoriums v. 27. Sept. 1775 im Kreisarch. Münch. M. A. 920/I: ebenda der Auftrag an andere Professoren, 16. Nov. 1775.

[5]) Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. I. 903/I unter zusammenhangslosen Produkten.

eingeführt werden solle. In diesem Schreiben sagt er: „In dem gnädigst angeordneten Plane ist ein Gegenstand gänzlich ausgelassen, welcher doch unumgänglich nothwendig ist, nämlich der Unterricht in den Alterthümern, ohne welchen es unmöglich, die klassischen Autoren, Redner und besonders Poeten zu verstehen; wie denn auch jene ausländische Gelehrte, welche den bisher ausgeübten Plan so sehr erhoben, diesen Abgang schon angemerkt haben." Unter den ausländischen Gelehrten können nur die Wiener verstanden werden, auf deren Gutachten hin der oben genannte neue Plan 29. April 1775 ratifiziert worden war. Nach dem ganzen Zusammenhange unserer Stelle kann bei dem „bisher [25. August 1776!] ausgeübten Plane" nur an die gedruckte Materientabelle vom 8. Oktober 1774 gedacht werden, welche Altertümer nicht als Unterrichtsfach enthält. Dass 1775/76 in der Hauptsache noch der Lehrplan von 1774 in Geltung war, geht auch aus den Klassenberichten Steigenbergers[1]) hervor. Bei der Unklarheit der Sachlage schien es nicht unzweckmässig einen solchen zu veröffentlichen, weil daraus besser wie aus Nachrichten über Tabellenänderungen ersehen werden kann, was eigentlich an der Realschule und am Gymnasium gelehrt wurde.

Für das Schuljahr 1776/77 gestaltet sich das Bild noch unklarer. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem Ingolstädter und den übrigen Gymnasien.

Nach dem Tode Ickstatts wurde die Direktion der Ingolstädter Hochschule nicht Lori allein, sondern einer Kommission von vier Mitgliedern übertragen[2]); Braun als Direktor der theologischen Fakultät hatte auch das akademische Gymnasium unter sich. Ickstatts Bestreben war vor allem darauf gerichtet gewesen, dass die Geldmittel für das Unterrichtswesen nicht allzu kärglich bemessen würden. Bei der finanziellen Notlage Bayerns stiess er hierbei natürlich auf den Widerstand der Regierung und hatte Anlass über die „gleichgültige, schlechte und filzige" Behandlung des Schulwesens zu klagen[3]). Nach dem Tode Ickstatts gedachte die Regierung um jeden Preis die Ausgaben

[1]) S. Beilage! Vergl. S. 266, Anm. 4.

[2]) „Beyträge" S. 189 f.; vgl. S. 277, Anm. 3.

[3]) Brief Ickstatts an Lori v. 10. Sept. 1774 im Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21 a, II. Tl.

für die Schule wieder zu mindern[1]). Dadurch wurde alles neuerdings in Frage gestellt; ja es wurden sogar Verhandlungen gepflogen, ob nicht der Billigkeit wegen das Schulwesen einem Orden zu überlassen sei[2]). Der Benediktinerorden machte bereits einen Vorschlag, dessen finanzielle Vorteile auf die Regierung nicht wenig bestechend wirken mussten. Mit aller Entschiedenheit trat Braun gegen diesen Plan auf[3]): um ihn aber zu verhindern, war auch er gezwungen, auf Ersparungen zu denken. Unter dem Druck dieser Verhältnisse entstand sein neuer Schulplan, durch welchen die fünf Gymnasialklassen auf vier reduziert wurden. In Ingolstadt kam derselbe schon 1776/77 zur Ausführung[4]).

Die übrigen Gymnasien waren für dieses Jahr noch dem Schuldirektorium unterstellt. Nun teilt Lori in seiner „Pflichtmässigen Erinnerung über die Erziehung des Civil-Standes in Baiern"[5]), welche er 6. September 1777 dem Kurfürsten einreichte, einen Lehrplan für die fünf Gymnasialklassen mit und behauptet, nach diesem Plane sei die bürgerliche Erziehung angefangen, durch den neuen Plan Brauns von 1777 aber wieder hintertrieben worden. Der von Lori mitgeteilte Plan müsste nach vorstehenden Worten schon im Schuljahre 1776/77 in Geltung gewesen sein; für 1775/76 aber ist dies nicht anzunehmen, weil er z. B. Altertumskunde als besonderes Unterrichtsfach enthält, während nach Steigenbergers Bericht[6]) in dem noch 1775/76 vorgeschriebenen Plane dieses Unterrichtsfach fehlte. Eine Ver-

[1]) „Heinrich Brauns Ehrenrettung gegen die Beyträge der Schul- und Erziehungs-Geschichte in Baiern" (von Braun selbst verfasst, vgl. Wolfram a a O S. 61) S. 21.

[2]) Bereits 21. Sept. 1776 wurde das Schuldirektorium aufgefordert, demnächst gutachtlich sich vernehmen zu lassen, „ob man nicht Religiosen, und von was für Orden als Professores anzustellen habe". Kreisarch. Münch. M. A. 920/1.

[3]) Vorschlag wie Entgegnung Brauns im Kreisarch. Münch. G. R. 1381/in 21. Für die Beurteilung Brauns ist letzteres Schriftstück sehr wichtig.

[4]) 30. Okt. 1776 erhielt Gebhard die Anweisung, die studia inferiora nach dem „beiliegenden Entwurfe" (d. h. Brauns Plan, vgl. „Pragm. Gesch." S. 135) einzurichten. Dementsprechend wurde in Ingolstadt schon für das Schuljahr 1776/77 auch die prinzipielle Trennung der Prinzipienschule und der Normal- oder Realschule durchgeführt. 27. Dez. 1776 folgte der ausführliche „Entwurf" Brauns, der auch im Druck erschien („Pragm Gesch." S 153 ff.). Vgl. Univ. Arch. Münch. O, III, No. 1; Acta, das akad. Gymn. betr.

[5]) Kreisarch. Münch. G. R. 1381 21.

[6]) S. S. 267, Anm. 5.

wicklung entsteht nun dadurch, dass in der am 17. September 1776 von dem Schuldirektorium an die Lehrer erlassenen Instruktion [1]) auf einen geschriebenen Plan hingewiesen wird, in welchem die Unterrichtsgegenstände besser auseinandergesetzt seien als in der gedruckten Tabelle. Die näheren Ausführungen aber lassen erkennen, dass dieser „geschriebene“ Plan mit dem von Lori mitgeteilten nicht identisch ist. Demnach ist bloss so viel wahrscheinlich, dass für 1776/77 an der Schulordnung von 1774, resp. dem Lehrplane neuerdings Aenderungen vorgenommen wurden.

Von 1777/78 an bis zur Uebergabe der Schulen an den Prälatenstand im Jahre 1781 galt allgemein der zweite Lehrplan Brauns, d. h. die „Tabelle der Einrichtung und der Lehrgegenstände des Churfürstl. Gymnasiums in Ingolstadt“ und die „Schulverordnung für die churbaierischen Lyceen und Gymnasien. München den 1. Sept. 1777“ [2]).

Eine kurze Beleuchtung erfordern noch die Einteilung und stufenmässige Aufeinanderfolge der einzelnen Schulgattungen, insbesondere die Stellung der Realschule im Kreise der übrigen Schulen.

Die erste oder niederste Stufe des öffentlichen Unterrichtes bildete die Trivial- oder Volksschule. Ueber den traurigen Zustand derselben vor der Reformthätigkeit Brauns besitzen wir mehrere Schriften [3]). Das Jesuitengymnasium empfing seine Schüler nicht aus dieser Volksschule, sondern aus der sogen. Prinzipienschule, in welcher die ersten Regeln der lateinischen Sprache gelehrt wurden. In dieser Vorbereitungsschule für das Gymnasium blieben die Schüler 1, 2, auch 3, ja 4 und 5 Jahre, waren aber nicht nach Klassen mit eigenen Lehrern geschieden, sondern nach ihren Fortschritten nur in zwei Parteien eingeteilt. Lehrer einer solchen Schule war entweder ein Weltgeistlicher oder derselbe, der ausserdem das ABC lehrte; auch in den Klöstern wurden meist solche Prinzipienschulen unterhalten. Von der Unterrichtsmethode geben uns die „Beyträge zu einer Schul- und Erziehungsgeschichte in Baiern (S. 14 ff.)“ eine drastische Schilderung. Der Uebertritt in die Rudiment, d. h. die I. Klasse

[1]) Kreisarch. Münch. G. R. 1381/21. Sie wäre der Veröffentlichung nicht unwert.

[2]) Sie sind auch in der „Pragm. Geschichte“ abgedruckt.

[3]) Wolfram u. Gückel a. a. O. — Geistbeck Mich., Geschichte der Volksschulen in Bayern unter Max Jos. III. 1879.

des Gymnasiums war durch eine Prüfung bedingt, deren Hauptgegenstand eine deutsch-lateinische Uebersetzung bildete. An das 6- (seit 1765) 5klassige Gymnasium schloss sich das philosophische Studium auf einem Lyceum oder auf der Universität an. Auf dem Lyceum konnte auch ein abgekürztes theologisches Studium, die theologia moralis oder Kasuistik, vollendet werden; Gelegenheit zu einem vollständigen Fakultätsstudium bot nur die Universität.

Der Zahl nach war Altbayern mit Unterrichtsanstalten reich ausgestattet. Vorbereitungs- oder Prinzipienschulen waren nahezu 100 vorhanden[1]). Vollgymnasien mit Lyceen gab es 8 ausser den 5 bischöflichen Gymnasien, welche ebenfalls mit Lyceen verbunden waren, und den Klosterschulen[2]).

So blieb es bis zum Schuljahr 1774/75. Eine Realschule war in Bayern bis dahin, wie Braun sagt, ein „unbekannter Gegenstand“. In der Folgezeit bildete gerade die Einrichtung der Realschule einen Hauptanlass zu Streitigkeiten. Gegenüber standen sich wieder Ickstatt und Braun.

Nach Ickstatts Plan ist eine vollständige und unvollständige Realschule zu unterscheiden. Letztere konnte in grösseren Märkten und kleineren Städten entsprechend dem Bedürfniss und dem Vermögen der Gemeinde nach dem Muster der ersteren eingerichtet werden. Die vollständige Realschule oder das niedere Gymnasium umfasste 4 Jahrgänge = 4 Klassen und war für die Altersstufe von 9—13 Jahren berechnet. Sie bildete eine Unterstufe des lateinischen oder höheren, 5klassigen Gymnasiums; der Uebertritt war durch eine Prüfung bedingt.

Braun war ein prinzipieller Gegner dieses Systems; seine Realschule sollte eine „bürgerliche Hochschule“ sein. Sie konnte nach Lokalumständen vollständig und unvollständig eingerichtet werden. War sie vollständig, so umfasste sie drei Klassen: Die bürgerliche Nahrungs- und Hauswirtschaftsklasse, die bürgerliche Philosophie und die bürgerliche rhetorisch- und historische Klasse. Diese drei Klassen sollten einander nicht subordiniert, sondern koordiniert sein, d. h. sie konnten sowohl nacheinander als auch nebeneinander besucht werden, insoweit nur der

[1]) Vgl. die Protokolle der Schulkommissionsberatungen über die Realschule (s. S. 263, Anm. 1).

[2]) „Pragm. Geschichte“, S. 265. Vollständige Schule hatten z. B. die Augustiner in München, die Dominikaner in Landshut u. a.

Stundenplan der Lehrfächer letzteres zuliess. Kein Schüler war genötigt, alle Fächer zu besuchen, ein bestimmtes Fach aber konnte er nach Belieben ein oder mehrere Jahre betreiben, auch wenn er schon Lehrling in einem Geschäfte war. Neben dieser hochschulmässigen Lernfreiheit war das zweite charakteristische Moment der Realschule Brauns, dass sie prinzipiell von dem Gymnasium getrennt sein sollte. „Der necessarius transitus durch die Realschulen ist grossen Kösten unterworfen." „Die Realschulen sind bürgerliche Schulen, und die Gymnasien sind Schulen für Studierende. Schüler, die einen so ganz verschiedenen Endzweck vor sich haben, können so wenig in einem und ebendemselben Schulcurß sistematisch fortkommen, als wenig zween Reisende, wovon einer nach Paris, der andere nach Rom gehen will, eine, und dieselbe Strasse wählen können[1])!" Gleichwohl liess Braun aus praktischen Rücksichten eine teilweise Verbindung der bisherigen Prinzipienschule mit der Realschule in folgender Form zu: Die bisherigen Prinzipienschulen sollten erhalten bleiben als Vorbereitungsschulen für die 9—12jährigen angehenden Studierenden, d. h. diejenigen, welche nach dem Stande der Eltern oder infolge besonderer Begabung ein Anrecht auf die Zulassung ins Gymnasium hatten. Diejenigen Realschüler nun, welche zu ihrem künftigen Berufe als Apotheker, Wundärzte, Buchdrucker, Maler, Bildhauer einige Lateinkenntnisse nötig hatten, wurden zum Lateinlernen in dieser Vorbereitungsschule ebenfalls zugelassen; die übrigen Realschüler waren vom Lateinlernen und folglich vom Gymnasium ausgeschlossen.

Die bayerische Realschule, welche mit dem Schuljahre 1774/75 in den Orten, wo Gymnasien waren, zum erstenmale ins Leben trat, entsprach weder Ickstatts noch Brauns Vorschlägen. Es muss besonders hervorgehoben werden, dass auch Ickstatts Realschulplan nicht zur Verwirklichung kam. Die errichtete Kompromissrealschule bildete eine Unterstufe des Gymnasiums[2]), musste also von allen Studierenden besucht werden, hatte aber bloss zwei Klassen. In dieser ihrer ersten Gestalt hatte die bayerische Realschule gleich langen oder vielmehr gleich kurzen Bestand wie die Schulordnung vom Jahre 1774,

---

[1]) S. S. 264, Anm. 2.

[2]) Die Prinzipienschulen hörten durch die Verfügung vom 3. Oktober 1774 auf. Kreisarch. München. G. R. 1381/21.

d. h. bis Braun neuerdings zur Direktion kam. Nach mannigfachen Aenderungen der Direktion im letzten Jahre[1]) erhielt Braun im Beginn der Regierung Karl Theodors die Direktion auch über sämtliche Realschulen und brachte vom Schuljahre 1778/79 an seinen oben dargelegten Realschulplan zur Durchführung. Sein „Bericht von der Einrichtung und dermaligen Verfassung des kurfürstlichen Lyceums, Gymnasiums, und der Realschule allda[2])“, welchen er am 2. September 1779 erstattete, gibt ein Bild der damaligen Schulverfassung. Hier entwickelte Braun auch seinen Plan bez. der Errichtung einer erweiterten Realschule oder eines bürgerlichen Gymnasiums von vier Klassen, der allerdings durch die zwei Jahre darauf folgende Neuordnung undurchführbar wurde. Ausführlich ist die Ordnung der Braunschen Realschule noch dargelegt in der 1778 im Druck erschienenen „Churfürstl. Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Baiern“.

Wie diese Ausführungen zeigen, bestand in den ersten Jahren nach der Aufhebung des Jesuitenordens kein festes Unterrichtssystem. In der Hauptsache galt die am 8. Oktober 1774 gegebene Schulordnung bis zur allgemeinen Einführung des Braunschen Planes vom Jahre 1777; doch fanden im einzelnen mehrfache Aenderungen statt[3]). Eine Durchführung des Lehrprogrammes wurde vor allem durch den Mangel an Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln erschwert; nicht einmal entsprechende Schulräume waren überall vorhanden. Das Bild dieser Zeit ist demnach nicht sonderlich erfreulich; es möchte fast scheinen, als ob in der Schule Anarchie geherrscht habe. Doch dürfen wir die überlieferten abfälligen Urteile über die Lehrerfolge dieser Jahre nicht ohne Vorsicht aufnehmen; der Parteistandpunkt gibt allen ihr Gepräge[4]). Vielmehr zeigen die genauen Anweisungen

[1]) Von Mai bis Oktober 1777 waren die Realschulen hinsichtlich der Direktion geteilt; die mit Gymnasien verbundenen Realschulen waren nämlich für diese Zeit der Direktion für „litterärische Erziehung“, d. h. Braun, dann aber bis zum Ende des Schuljahres 1777/78 wie alle anderen dem bisherigen Schuldirektorium, d. h. dem geistl. Ratskolleg. unterstellt. Kreisarch. Münch. G. R. 1381/21. „Pragm. Geschichte“ S. 218. H. Brauns „Ehrenrettung“ S. 50. „Beyträge“, S. 216 ff.

[2]) „Pragm. Geschichte“ S. 281 ff.

[3]) H. Brauns „Ehrenrettung“ S. 15: „Nach der Hand änderte man fast alle Jahre.“

[4]) „Gedanken über die Disciplin in Schulen“ (Kreisarch. Münch. G. R. 1381/18) ist ein solches, 12 Folioseiten umfassendes Gutachten betitelt, in welchem Braun von jesuitenfreundlicher Seite besonders heftig angegriffen wird.

des Schuldirektoriums über Disziplin[1]) und Verwaltung, die oben genannte Instruktion für die Lehrer, die vorhandenen Protokolle über Lehrerratsverhandlungen und Besprechung pädagogischer Fragen[2]), die erhaltenen Prüfungsarbeiten anzustellender Lehrer[3]), mehrere gedruckte Schülerarbeiten[4]) u. a., dass gar kein Grund besteht, allzu geringschätzig auf jene Zeit herabzusehen. Trotz der ärmlichen Gehaltsverhältnisse und der grossen äusseren Hindernisse gab es Männer, welche in idealer Gesinnung und voll Begeisterung für die neuen Ziele des Unterrichts sich ganz der Schule widmeten, so dass Westenrieder diese Epoche etwas überschwenglich „die goldene Zeit des bairischen Schulwesens" nennt. Wohl das noch weniger erfreuliche Bild der Gegenwart veranlasste seinen Ausspruch: „Diese Epoche war unvergleichlich und wird immer unvergesslich und einzig sein!"[5])

Von dem leidenschaftlichen Kampfe der Parteien und Persönlichkeiten jener Zeit ein übersichtliches Bild zu entwerfen ist nicht leicht. Mit Recht sagt Prantl[6]), das Detail dieser Bewegung würde eine ziemlich umfangreiche Monographie füllen. Am zweckmässigsten erscheint es, Braun als Mittelpunkt zu betrachten und nach der Stellungnahme zu ihm die übrigen Persönlichkeiten zu gruppieren.

Die eine Gegenpartei Brauns bildeten die Exjesuiten mit ihren Anhängern. Durch Spott und Intriguen, durch Wort und Schrift wurde Braun von dieser befehdet seit seinem Auftreten als akademischer Lehrer. Die Anhänger dieser Partei wurden besonders zahlreich unter Karl Theodor. Der Protomedikus Wolter, Direktor der medizinischen Fakultät, wird von Steigenberger ihr „General" genannt[7]); der eifrigste Anhänger, früher leidenschaftlicher Gegner, wurde Lippert[8]).

Unter den Gegnern dieser Partei waren sehr wenige unbedingte Freunde Brauns. Baumgarten und Osterwald waren

[1]—[3]) Die seit 1774 geltenden Disziplinargesetze befinden sich im Kreisarch. Münch. G. R. 1381/21.

[4]) Z. B. „Jugendfrüchte von der II. Grammatik des kurfl. Schulhauses zu München", 1779. Vgl. Brauns Bericht v. J. 1779 („Pragm. Geschichte" S. 290)!

[5]) Westenrieder, Beytr. z. vaterl. Hist. I, 379. Als Gegner Brauns meint Westenrieder gerade die Jahre 1773 – 1777, in welchen doch am wenigsten ein festes System herrschte.

[6]) a. a. O. S. 554.

[7]) Brief Steigenbergers an d. Propst v. Polling, 14. Dez. 1775. Reichsarch. Münch., Akten v. Kloster Polling, Fasc. 23, No. 159.

[8]) Allgem. Deutsche Biographie, „Lippert".

seine mächtigsten Gönner. Manche mochten prinzipiell in der Hauptsache mit ihm einverstanden sein, wurden aber aus persönlichen Rücksichten Gegner wie z. B. Steeb[1]). Prinzipieller Gegner Brauns war vor allem Iekstatt. Wie grundverschieden diese beiden Männer über das Schulwesen dachten, zeigen ihre Schulpläne. In dem Streite selbst aber sehen wir Iekstatt gar nicht auftreten; er hielt sich ferne, sein Name wird kaum genannt. Zudem setzte sich der Streit über Iekstatts Tod hinaus fort, ja entbrannte erst recht wieder, als Braun Direktor der theologischen Fakultät wurde und zu erwarten stand, dass ihm die Direktion des gesamten Schulwesens übertragen werde.

Aus den erhaltenen Akten über diesen Streit lässt sich mit Sicherheit eine Persönlichkeit feststellen, welche jederzeit im Vordertreffen gegen Braun stand und mit allen Mitteln am zähesten und leidenschaftlichsten die Ideen Ickstatts vertrat. es ist Joh Gg. von Lori[2]).

Lori war 1749—1752 Hochschullehrer, am 25. September 1775 wurde er auf Ickstatts Antrag Kondirektor der Universität und nach dem Tode Ickstatts Direktor der juristischen Fakultät[3]). Dass er an allen Hochschulfragen jederzeit thätigsten Anteil nahm, ist ja bekannt[4]). Den Einfluss, welchen er in seiner amtlichen Stellung als Hofrat und später Geheimrat hatte, übte er reichlich aus, um die Reformideen Ickstatts zu verwirklichen. Häufig begegnet uns Loris Name in den Aktenstücken der Hochschule; sein Briefwechsel, welchen er besonders 1773/74 mit Iekstatt, Scholliner, Steigenberger führte[5]), würde allein einen Band füllen. Lori kümmerte sich um alles; überall wollte er dirigieren: so konnte es nicht ausbleiben, dass er auch fachmännischen Einspruch hervorrief[6]). An der Herstellung des neuen theologischen Lehrplanes war er hervorragend beteiligt[7]). Am 13. September 1777 überreichte er dem Kurfürsten „Vorschläge zur Errichtung einer Erziehungsschul für künftige Cameral- und andere zum Nähr-

[1]) Wolfram a. a. O. S. 33.

[2]) Rudhart, Erinnerungen von Lori, akad. Rede 1859.

[3]) 25. Sept. 1775 und 18. Sept. 1776. Kreisarch. Münch. H. R. 249/398 (Personalakt Loris). „Beyträge" S. 189.

[4]) Prantl, Geschichte der Ludw.-Maximil.-Universität. 1872. Kluckhohn a. a. O.

[5]) Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21a, II. Tl.

[6]) Sein Streit mit dem Chemiker Rousseau, Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. I. 903/I.

[7]) Belege im Kreisarch. Münch. Min. Reg. d. I. 903/I.

stand gewidmete Personen[1])". Auch auf die Angelegenheiten der Mittelschule erstreckte sich Loris rührige, rastlose Thätigkeit. Als einflussreicher, mächtiger Vermittler wurde er gerne angegangen[2]), wenn es sich um persönliche Fragen z. B. Verwendung in der Schule handelte; in prinzipiellen Fragen aber war Lori einer der leidenschaftlichsten und einseitigsten Vertreter der Realschule. Seine wichtigste Schrift über das Schulwesen übergab er am 6. September 1777 dem Kurfürsten; sie trägt den bereits oben genannten Titel „Pflichtmässige Erinnerung über die Erziehung des Civil-Standes in Baiern[3])".

In dieser Schrift sind ganz die gleichen Anschauungen vertreten wie in den „Beyträgen zu einer Schul- und Erziehungs-Geschichte in Baiern": Die Gelehrtenschulen sind allzu zahlreich und erziehen einseitig für den geistlichen Stand; bürgerliche Schulen sind notwendig; die für das bürgerliche Leben brauchbaren Wissenschaften sind in den Jesuitenschulen nur zum Schein betrieben worden; die bayerischen Schulreformatoren sind bloss Theologen und „Belletristen"; nur das Fachlehrersystem ist zweckdienlich etc.

Veranlasst wurde diese Denkschrift Loris durch den neuerdings steigenden Einfluss Brauns. Braun fühlte sich auch als Gegner getroffen und reichte „Pflichtmässige Gegenerinnerungen über die Erziehung des Civilstandes in Baiern" ein[4]). Letztere Schrift gibt ein sehr anschauliches Bild von dem Auftreten Loris: so sagt Braun von seinem Gegner:

„Erinnern bei Sr. D. und dem hohen Ministerio ist Recht. Aber 1. in öffentlichen Caffeehäusern lärmen, 2. in Privathäuser laufen, 3. die Leute auf öffentlicher Gasse stundenweise anhalten, und ihnen vorlärmen: Alles geht zu Grunde. Lauter Esel werden erzogen. Der neue Plan ist ein blosser Pfaffenplan etc., wie es der Erinnerer macht, dieß ist wahrlich nicht patriotisch."

Durch die Gegenschrift Brauns werden noch folgende Thatsachen festgestellt: Schon in dem Hofmannschen Lesemethodenstreite gehörte Lori der Gegenpartei Brauns an. Lori war von Anfang an nicht bloss prinzipieller. sondern auch persönlicher Gegner Brauns. Durch Lori

---

[1]) Kreisarch. Münch. Ger.-Reg. 1485 No. 6—11, Akt „das Cameralinstitut" betr. Vgl. „Beyträge" S. 259.

[2]) Belege im Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21 a, II. Tl.

[3]) S. S. 269, Anm. 5.

[4]) Am gleichen Orte wie Loris Denkschrift.

war Braun das erste Mal aus der Direktion verdrängt worden.

Worte Brauns:

„Einem ehrlichen Manne Privatabsichten zumuthen, thut Wehe; es ist aber dieß die gewohnheit des Erinnerers. Es gibt Patrioten, die immer mit ihrem Patriotismus, und ihrer Uneigennützlichkeit lärmen, bis sie sich auf jährliche 2700 fl. Einkünfte[1]) hinauf patriotisiren."

„Das deutsche Schulwesen liegt darnieder; das ist wahr; wer ist aber Schuld daran? Niemand als selbst der Erinnerer. Er ist es, der durch den unthunlichen Vorschlag die Kinder in 30 Stunden ohne Buchstabieren lesen lehren zu wollen alles Rückgängig gemacht, die Confusion darein gebracht, und selbst den Commissär durch Nebenwege von der Commission weggespielt hat. Er ist nun so wenig ein Schulmann in humanioribus, als er es in der Theorie des ABC war, und es wird eine gleiche Confusion entstehen, wenn er sich einmischen darf in einem Fache, das ihn nicht angeht."

In der nämlichen Zeit musste sich Braun gegen ein Promemoria verteidigen, in welchem er hauptsächlich wegen der Neueinrichtung der Realschule angegriffen war. In dieser Verteidigungsschrift[2]) lernen wir Lori wiederum als einen Führer der Gegenpartei Brauns kennen.

„Ganz Ingolstadt ist mit der gymnastischen Einrichtung zufrieden, etliche wenige ausgenommen, die unter des H. geheimen Raths von Lory gehofter Unterstützung dawider lärmen musten wie er ihnen vorlärmte."

Als Hauptabsicht seiner Gegner gibt Braun auch an dieser Stelle an: Sie wollen mich bloss aus der Direktion wegdrängen, wie es ihnen bei dem Hofmannschen ABC-Streite gelungen ist. Neid scheint demnach mit ein Hauptmotiv Loris gewesen zu sein, warum er Braun bekämpfte. Die gereizte Stimmung Loris seit September 1776 ist ja begreiflich; für das Hochschulwesen hatte er sich bereits als alleinigen Direktor betrachtet, die Einsetzung einer Kommission kam für ihn unerwartet[3]); nun waren vollends die Kommissionsmitglieder lauter Gegner von ihm: Braun, Lippert, Wolter! Es ist aber auch die Annahme nicht

---

[1]) Genau Loris Gehalt um diese Zeit: vgl. Loris Personalakt (s. S. 275, Anm. 3).

[2]) Kreisarch. Münch. G. R. 1381/21.

[3]) Dies zeigt z. B. seine Anfrage wegen dieser Einschränkung der Direktion; die Antwort darauf v. 30. Sept. 1776 ist im Personalakte Loris (s. S. 275, Anm. 3). Vgl. „Beyträge" S. 189.

ganz ungegründet, dass Lori schon 1773 eine Direktorialstellung für das Mittelschulwesen anstrebte, wie sie später Braun erhielt[1]).

In der Untersuchung wurde bereits wiederholt auf die „Beyträge zu einer Schul- und Erziehungs-Geschichte in Baiern“ hingewiesen. Dieses 1778 anonym erschienene Buch gilt als eine Hauptquelle für die Schulgeschichte der Aufklärungsepoche und wird viel zitiert. Nach Anlage, Schreibart und Tendenz unterscheidet es sich wesentlich von der zweiten Hauptquelle, der „Pragmatischen Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen“, welche 1783 ebenfalls anonym erschienen ist[2]).

Als Verfasser der „Beyträge“ soll schon gleich nach dem Erscheinen des Buches „fast allgemein und laut[3])“ der bekannte Satiriker Anton Bucher, Schulrektor in München, seit 1778 Pfarrer in Engelbrechtsmünster, genannt worden sein. Auch von denen, welche seitdem zu der Frage Stellung genommen haben, schlossen sich fast alle dieser Ansicht an, besonders Kluckhohn[4]), Prantl, v. Heigel; Wolfram liess die Frage unentschieden, Gückel[5]) sprach sich entschieden dagegen aus, dass Bucher der Verfasser sei.

Den Haupteinwand gegen die Annahme, Bucher habe die „Beyträge“ geschrieben, bildet der Umstand, dass der Verfasser des Buches so bestimmt sich als Laien bezeichnet[6]), während Bucher doch Priester war. Dieser Einwand wird dadurch entkräftet, dass Bucher es eben liebt, in seinen anonymen Schriften über seine Person allerlei Fiktionen einzustreuen, sich als Laien

[1]) Brief Steigenbergers an Lori 22. Dez. 1774 (Kreisarch. Münch. G. L. 1489/21 a, II. Tl.): „Die Uneinigkeit in der Schul-Commission wird großen Schaden bringen; . . . Es wird nit gut seyn, bis ein einziger in diesem Stücke erfahrener, das Directorium des Schulwesens allein hat, der alles nöthige besorget . . .“ Wer ausser Lori soll hier gemeint sein? Vgl. auch Steigenbergers Brief vom 26. Januar 1775 an den Propst von Polling (Allgem. Reichsarch. Münch., Akten vom Kloster Polling, Fasc. 23 No. 159).

[2]) Ueber letztere sei hier nur so viel bemerkt, dass sie nicht von Braun verfasst ist! Vgl. Wolfram a. a. O. S. 71 f. und Gückel a. a. O. S. 97 ff.

[3]) A. v. Buchers sämtliche Werke gesammelt und herausgegeben von Jos. v. Klessing. 1819. I. Bd., Wichtigste Momente aus dem Leben des Verfassers (Buchers) S. XXII.

[4]) Ueber die Lit. vgl. Wolfram a. a. O. S. 92.

[5]) Gückel a. a. O. S. 74.

[6]) „Beyträge“ S. 93, 134, 141, 166, 171, 189 u. a.

zu bezeichnen, von seiner Ehefrau zu sprechen [1]) etc. Ein ernstes Bedenken entsteht indessen von anderer Seite. Der Verfasser der „Beyträge“ erscheint als leidenschaftlicher, ja ungerechter Gegner Brauns [2]) schon zu der Zeit, als Braun an die Akademie der Wissenschaften berufen wurde. In hämischer und gehässiger Weise verdächtigt und verkleinert er die gesamte Thätigkeit Brauns. Westenrieder [3]) berichtet aber von dem freundschaftlichen Verhältnisse, das zwischen Braun und Bucher bestanden habe! Allerdings berechtigen ja die noch vorhandenen Akten aus der Zeit zu der Annahme, dass gerade in den Jahren 1777 und 1778 zwischen beiden Männern eine Spannung eingetreten sei [4]): dass aber das freundschaftliche Verhältnis, von welchem Westenrieder ohne Einschränkung spricht, in solche Gehässigkeit sich verwandelt haben soll, wie sie der Beyträgeverfasser bekundet, erscheint doch auffällig. Beachtung verdient auch der Umstand, dass Bucher selbst in seinen zahlreichen übrigen Schriften wiederholt die „Beyträge“ zitiert [5]), aber niemals auch nur andeutungsweise sich als Verfasser bezeichnet und dass auch, wie Klessing sagt, seine Freunde „freies und lautes Geständnis hierüber“ nie erhalten konnten.

---

[1]) Vgl. nach Klessings Ausgabe II, 196, 217; V, 357–394; II, 276 (über seine Gesinnung gegen den Klerikerstand)! „Theologen“ scheint Bucher nur berufsmässige Gottesgelehrte zu nennen (II, 51; VI, 6).

[2]) Vgl. H. Brauns „Ehrenrettung“. Auch in den „Annalen der baierischen Litteratur“ (I. Bd. S. 104 f.) wird diese Gesinnung der „Beyträge“ entschieden misshilligt.

[3]) Westenrieder, Geschichte d. Akademie, I, 318: „Braun hatte das Glück, einen durch Fähigkeiten ausgezeichneten Mann Hr. Anton Bucher zum Freund, zum Rathgeher, und Theilnehmer zu erhalten.“

[4]) Kreisarch. Münch. H. R. 491/118. Bucher fürchtete bereits Ende des Jahres 1776 seine Entlassung von dem Rektorate des Lyc. u. Gymn. und bewarb sich um das Rektorat für das gesamte deutsche Schulwesen, welches er auf das Gutachten des Schuldirektoriums hin auch erhielt — für das Schuljahr 1777/78. Sein Rücktritt von der früheren Stellung scheint Anfang Aug. 1777 erfolgt zu sein infolge einer „thathandlung“ (?), durch welche sein Ansehen herabgesetzt worden sein soll. Ob es sich hier um einen Angriff Brauns oder der Jesuitenpartei handelt, konnte ich nicht bestimmt ermitteln. Als Braun die Direktion auch über die Realschule und die bürgerliche Erziehung erhielt, war Bucher überflüssig; zudem erfolgte von der Jesuitenpartei gleichzeitig ein neuer Angriff auf ihn (vgl. seinen eigenen Bericht in Klessings Ausg. II, 106 f.) wegen seines bekannten Schulprogrammes vom Aug. 1778: „Woher kommt die Abneigung der Ältern wider den Bürgerstand in Betreff des Berufes ihrer Kinder?“ Im Okt. 1778 wurde Bucher Pfarrer von Engelbrechtsmünster.

[5]) Klessings Ausg. II, 14, 15, 69; V, 161.

Eine zusammenhängende Lektüre der Bucherschen Werke und ein Vergleich mit unseren „Beyträgen“ führt besonders[1]) infolge der unverkennbaren Aehnlichkeit der ganz eigenartigen Sprache[2]) sowie der bekundeten weitgehenden Kenntnis der Jesuitenlitteratur zur Ueberzeugung, dass nicht leicht ein anderer als Bucher wenigstens die Hauptpartien des Buches geschrieben haben kann. Uebrigens besitzen wir auch direktes Beweismaterial dafür, dass er an der Abfassung wenigstens beteiligt war.

Ein im Münchner Kreisarchive[3]) aufbewahrtes Schriftstück mit der Aufschrift „Von der Direction“ deckt sich grossenteils wörtlich mit S. 243—245 der „Beyträge“; nur sind in den „Beyträgen“ bedeutende Kürzungen vorgenommen. Dass dieses Schriftstück nicht ein Excerpt aus den „Beyträgen“ sei, sondern dem Verfasser der „Beyträge“ als Vorlage gedient habe oder von ihm selbst entworfen sei, steht ausser Zweifel. Wichtig ist, dass der sonstige Inhalt, der S. 243—245 der „Beyträge“ nicht aufgenommen wurde, die nämliche Gehässigkeit gegen Braun zeigt wie die „Beyträge“. Wer ist aber der Verfasser dieses ganz undatierten und unvollendeten, zweifellos handschriftlichen Entwurfes? In demselben Konvolute befinden sich noch andere auf die Schule, besonders die Landschule bezügliche Schriftstücke, ebenfalls meist unvollendete Manuskripte; sie sind in verschiedenen Zeiten verfasst, das letzte ist ein 1785 abgegebenes „Votum, die Lehrbücher bei den deutschen Landschulen betreffend“. Eine genaue Prüfung der im einzelnen sich ergebenden Anhaltspunkte und sorgfältige Vergleichung der Handschrift[4]) führte mich zu der Ueberzeugung, dass alle diese Manuskripte von Bucher herrühren. Bucher war ja als Pfarrer für das Landschulwesen sehr thätig und hatte seit 1784 als Schulrat[5]) Gutachten abzugeben. Zudem befindet sich unter den fraglichen Schriftstücken auch eine Schulstatustabelle für Engelbrechtsmünster vom Jahre 1784!

[1]) Abgesehen von der Gleichartigkeit der Ideen; auch beachtenswerte Berührungspunkte in mehr gelegentlichen Aeusserungen finden sich, z. B. über Schülerexklusion (Klessings Ausg. II, 210 u. „Beyträge“ S. 229 f.), über Klosterfrauen in der Schule (III. Bd. 2. Abt. S. 66 u. „Beyträge“ S. 147) u. a.

[2]) Diesen Punkt betont besonders v. Heigel.

[3]) Kreisarch. Münch. G. R. 1381/18: Aufschrift des Konvolutes: „Scholastica“. Vgl. Wolfram a. a. O. S. 91, Anm. 22.

[4]) Handschriftliche Dokumente Buchers finden sich im Kreisarch. Münch. z. B. G. R. 1381/21.

[5]) 7. Sept. 1784 (Kreisarch. Münch. H. R. 491/118).

Wohl zu beachten ist aber folgender Umstand: Während der Verfasser in dem ersten Schriftstücke „Von der Direction“ ganz in der gehässigen Art der „Beyträge“ Braun bekämpft, führt er in den nachfolgenden Schriftstücken eine wohlthuend gemässigte Sprache; gelegentlich äussert er eine prinzipiell andere Ansicht als Braun, erkennt aber dessen Verdienste neidlos an. Die hier bekundete Gesinnung entspricht ungefähr den Worten Westenrieders.

Eine Klärung dieser widerspruchsvollen Sachlage scheint mir in folgender Weise möglich: Bucher ist der Verfasser der „Beyträge“, er schrieb aber nicht ganz aus eigener Initiative oder doch nicht ganz nach eigener Ueberzeugung und Gesinnung, sondern im Auftrage und auf bestimmte Weisungen eines andern und zwar Loris; der gehässigen Gesinnung des letzteren gegen Braun musste er Rechnung tragen.

Von Lori haben wir ein Zeugnis[1]), dass er in ähnlicher Weise auch eine andere Schrift veranlasste oder sich schreiben liess, nämlich eine Geschichte der Jesuitentheologie. Ferner konnte Lori leichter als ein anderer aus der Geheimkanzlei jenen Bericht Brauns erlangen, welcher nach der Mitteilung Brauns[2]) in den „Beyträgen“ Aufnahme fand, noch bevor er dem Kurfürsten vorgelegt war. Ausserdem finden wir in den „Beyträgen“ und der oben genannten Denkschrift Loris nicht bloss ganz die gleichen Ideen und Anschauungen, sondern auch wörtliche Uebereinstimmungen, z. B.:

Lori:	„Beyträge“ S. 196:
„Aus dem Grunde, dass alle Gelehrten, die Theologen oder Geistlichen mit eingeschlossen, allzeit Bürger bleiben, mithin auch die weltbrauchbaren Erkenntnisse für sich sowol als andere zu erwerben verbunden sind, wird die bürgerliche Erziehung, als ein Haupttheil, mit der gelehrten im engsten Verbande von unten bis oben verknüpft.“	„Zu dem muss die gelehrte, Erziehung allemal zugleich eine bürgerliche Erziehung seyn, weil alle gelehrte, auch die Theologen dazu gerechnet, allezeit Bürger bleiben müssen, und also allgemeinnützige, und der Welt brauchbare Kenntnisse so wohl für sich, als für andere zu erwerben verbunden sind.“

[1]) S. S. 276, Anm. 2. Briefe Scholliners an Lori 8. Sept. 1774 und 15. Sept. 1774: „Beyträge zur Geschichte der Jesuiten Theologie in Bajern werde ich ebenfalls aufsuchen. und sobald möglich einsenden.“

[2]) H. Brauns „Ehrenrettung“ S. 35.

Ein weiteres Beispiel auffälliger Uebereinstimmung zwischen den „Beyträgen“ und Loris „Pflichtmässiger Erinnerung“ bietet der Abschnitt über die Lehrplansänderungen der Universität im Jahre 1776 („Beyträge“ S. 220 ff.); Lori stellte demnach dem Verfasser der „Beyträge“ Material zur Verfügung.

Besonders beachtenswert ist folgender Umstand. Die „Beyträge“ enthalten eine stattliche Reihe von Andeutungen über die Persönlichkeit ihres Verfassers: dieselben lassen sich in überraschender Weise auf Lori beziehen. So z. B. „Beyträge“ S. 181: „Ich musste mich mitten im Jahre Geschäften halber aus Bayern entfernen, . .“. Genau für diesen Zeitpunkt ist eine solche Reise Loris nachweisbar[1])! Oder S. 75 f.: . ., als sie (die Jesuitenschüler) zu uns auf die Akademie kamen.“ . . . . „als ich aber wissen wollte, ... wussten mir die wenigsten zu antworten, . . .“. Bucher war bis 1777 Rektor des Gymnasiums und Lyceums in München, 1783 erst wurde er Mitglied der Akademie der Wissenschaften, mit der Hochschule aber, d. h. der Universität, von welcher der Beyträgeverfasser öfters so angelegentlich spricht, hatte Bucher nichts zu thun. Dass an unserer Stelle der Ausdruck „Akademie“ nicht das Lyceum, sondern die Hochschule bedeutet, beweist der sonstige Sprachgebrauch des Buches[2]). Auf Lori würden die einschlägigen Stellen eine zutreffende Anwendung finden.

Einseitige Betrachtung solcher Einzelpunkte könnte zu der Meinung führen, Lori sei eben der Verfasser der „Beyträge“; noch manches liesse sich anführen, um diese Ansicht plausibel zu machen; doch verbietet vor allem die Rücksicht auf Sprache und Stil eine solche Annahme. Nehmen wir aber an, Lori habe als persönlicher und prinzipieller Gegner Brauns in der Absicht Braun bei der neuen Regierung zu verdächtigen und möglicherweise aus der Direktion zu verdrängen das Buch veranlasst und gefördert und in bestimmter Weise beeinflusst, aber nicht selbst geschrieben, dann lösen sich einerseits alle Schwierigkeiten, welche bisher bez. Buchers bestanden, anderseits steht unser Urteil über Verfasser und Ziel der „Beyträge“ in Uebereln-

[1]) Lori sollte Reichskammergerichtsassessor in Wetzlar werden. Einem Grafen Galler, der ihn eingeladen hatte die Reise gemeinsam mit ihm zu machen, schrieb er 10. Juli 1774: „. . . so bin ich noch nicht im Stande selbe mit zu machen.“ Er musste noch einige Wochen warten! (Ueber den Ort s. S. 276, Anm. 2!)

[2]) Bes. S. 228 der „Beyträge“.

stimmung mit der Ansicht Brauns. Auch Braun glaubte, das „Ziel des ganzen Werkchens“[1]) sei, ihn zu verdrängen, als Verfasser aber, den er als Angegriffener doch am ersten finden konnte, bezeichnete er weder Bucher noch sonst jemand mit Namen, sondern war der Ansicht[2]), mehrere seien an der Abfassung beteiligt.

Beilage
zu Steigenbergers Bericht über Gymnasium und Realschule vom 4. Januar 1776.

In Rhetorica.

Ex principiis doctrinae moralis absoluta sunt officia socialia in genere. Ex Canisii capite quinto ea, quae ad peccata in genere, ad gratiam, peccatum originale, et actuale tam in genere, quam ea, quae capitalia dicuntur, et virtutes his oppositas pertinent. Ex introductione in S. Scripturam absoluta sunt principia generaliora, de scriptura in genere, et de canone tum Haebraeorum, tum Orthodoxorum, tum Heterodoxorum. Historiae biblicae interim omißae, dum Liber praescribendus prelum reliquerit. Ex principiis Rhetoricis absoluta sunt ea, quae de Rhetorica in genere, et de periodis tradi solent. Idem de principiis poeticis annotandum. Exercitationes eae plerumque erant, in quibus facilis eßet Ciceronis aut Virgilii imitatio. Exercitii causa ex lingua graeca resolutus quotidie versiculus unus ex actis Apostolorum. Ex Historia litteraria tradita sunt ea, quae maximam partem poesin et Rhetoricam tangunt. In geographia id actum, ut discipuli omnium et singularum Superioris Bavariae Praefecturarum situm expeditißime recensere, et in mappa indicare didicerint.

Historiae bavariae filum ad ottonem usque Wittelspachicum perductum est. In historia naturali absoluta est introductio cum divisionibus usque ad historiam naturalem particularem de homine. Ex Mathesi traditus est algorithmus numerorum integrorum et fractorum. Discipuli 20. maximae hucusque diligentiae et profectus specimen dederunt.

Prof. Schlögl.

In Poesi.

Ab initio anni Scholastici, usque ad praesens tempus, ferias nimirum Christi Natalitias explicatus est pro doctrina christiana Catechismus P. Widenhofer. eiusque caput quartum de Sacramentis. Historiarum opusculum qnartum, quod maxime de imperio germanico agit. Egimus autem hactenus de germanica antiqua. Geographia differri

---

[1]) H. Brauns „Ehrenrettung“ S. 54.

[2]) An mehreren Stellen seiner „Ehrenrettung“, bes. S. 22.

debuit, donec ageretur de germania, moderna. Desiderantur mappae tam pro antiqua, quam pro moderna germania. Pro soluta oratione praelecti hactenus sunt comentarii Julii Caesaris de bello gallico. Pro ligata Horatius, maxime illius de arte poetica liber. Praecipuus autem labor noster fuit, et etiam nunc est in discenda mechanica versus constructione; quod ei rei nonnisi ultimi duo menses in Syntaxi tribui, ex praescripto potuerint. Desideratur adhuc liber praecepta solutae et ligatae orationis tradens. Cogitat Profeßor suis praelegere librum: Kurzer Innbegriff der Aestetik, Redekunst und Dichtkunst u. s. w. Optandum, ut mechanica versus constructio maximam partem deinceps in Syntaxi tradatur, ut aliis annis factum; ne is labor reliquis poeticis impedimento sit.

Discipulos numerat Poesis 15. plerumque diligentes.

Prof. Gebhard.

In Syntaxi.

Tradita ea sunt omnia, quao in Schematismo typis impreßo tradi praecipiuntur, quantum quidem angustiae temporis hactenus permiserunt, Discipulos numerat ista claßis, decem et septem: Horum diligentia utut magna sit, urgeri tamen pro rerum addiscendarum multitudine satis nunquam potest, et continuo debet. Libros claßis ista quidem amplius desiderat nullos, cum discipulos habeat plerumque pauperes, et coemendis novis libris impares. Utimur autem libris priori iam anno usitatis. Instrumenta tamen aliqua ad hauriendam penitius geographiam et geometriam egregios nobis usus praestarent, cujusmodi sunt globus terrestris, unus alterve circinus, praesertim qui proportionalis dicitur, quadrans minor, regula aliqua angularis etc. Prof. Englhard.

In Gram̄atica.

Die Anzahl der Schüler in dieser Klasse ist zwar eben nicht groß: aber sie besteht aus Knaben, die alle was zu lernen fähig sind; und die sich bisher so betragen haben, daß sie nooh keine Ahndung verdienten. Was die Studien betrifft, so haben wir die Gegenstände getheilt, um ordentlicher und leichter lernen zu können. In dem Unterrichte in unserer heil. Religion lernten wir aus Widenhofers gründlichen Katechismus, was wir von Gott so wohl für das gegenwärtige. als zukünftige Leben zu hoffen, und zu begehren haben. In der deutschen, lateinischen und griechischen Sprachkunst wiederholten wir, was schon im vorigen Jahre ist gelehret worden; um es unserm Gedächtniße tiefer einzuprägen, und das Folgende besser zuverstehen. Eben so machten wir es mit den mathematischen Anfangsgründen. In der Geschichte studierten wir die römische Monarchie; sahen sie entstehen, aufblühen, wachsen, die höchste Stuffe der Macht erreichen, und sie allemächtig wieder dem Falle sich nähern. Da fanden wir Gelegenheit, allerhand nützliche Betrachtungen anzustellen. Wir wählten aber diese Monarchie nicht nur aus der Ursache, weil sie der berühmteste Staat war, der je

den Erdkreis beherrscht hat; sondern auch darum, weil das Kenntniß davon ein ungemein helles Licht über die Lateinischen Schriftsteller verbreitet. Wir kamen bis auf den Zeitpunkt, wo die republikanische Regierungsform aufgehört, und sich wiederum in die monarchische, die schon bey Entstehung dieses Staats war, unter dem Octavius verwandelt hat. Der Lateinische Schriftsteller, den wir erklären, ist Cornelius Nepos, wir befleißen uns aber, etwas mehr, als nur lateinisch daraus zu lernen. Die Schulaufgaben bestunden bisher nur in Uebersetzungen aus der Lateinischen in die Muttersprache, die für beyde Sprachen gleich vortheilhaft sind. Wir werden diese Ausarbeitungen auch noch ferner fortsetzen, und nicht so bald aus der deutschen Sprache in die Lateinische übersetzen. Wir wollen nicht anfangen zu bauen, bis wir einen sattsamen Vorrath von Steinen und Mörtel gesam̄elt, und dazu noch Weise und Manier gelernet haben, wie man sie schicklich zusam̄enfügen soll. Die Woche schloß eine kurze Anrede über irgend einen Gegenstand aus der christlichen Sittenlehre. Prof. Neuhauser.

In Rudimentis.

In diesem als den kürzesten Zeitraum unsers Schuljahres sind den Schülern der ersten Klasse folgende Fragen aufgesetzet und beantwortet worden.

Aus der Lateinischen Sprache. Was die Sprachkunst, und wie sie eingetheilet wird? Von der Rechtschreibung. Was die Rechtschreibung lehret? Hier wurde weitläufiger gehandelt von Rechtschreibung der Buchstaben, und Unterscheidungszeichen. Von der Wortforschung. Was die Wortforschung lehret? Was ein Nomen oder Nennwort, und wie es eingetheilt werde. Was ein Substantiv, oder Hauptwort, und wie vielfach? Wie die Hauptwörter abgeändert werden? Aus wem zuerkennen, wessen Geschlechts ein jedes Hauptwort sey? Was ein Adjectiv, oder Beywort? Ferners wessen Geschlechts und Abänderung, welche ihre Vergleichsstuffen, und was dabey insonders zu merken? Was ein Fürwort, oder wie selbe eingetheilet werden? Was für Namen sie haben in Ansehung der Bedeutung? Was ein Zeitwort und wie vielfach? Woher die Tempora geleitet werden? Was ein Mittelwort, wie vielfach, und wann selbe müssen gemacht werden? Nebst diesen Unterrichte mußten auch die Schüler einige leichte und gute Stellen ihrer Schulauthorn, so wohl mündlich als schriftlich übersetzen.

Deutsche Sprache. Diese hat man so behandelt, daß man in Wiederholung der Grundsätzen aus dem Büch'gen Heinrich Brauns bis auf den fünften Abschnitt gekom̄en ist, doch so, daß in den Uebersetzungen, so wohl die Haupt und Beywörter, als auch die Zeit, und Fürwörter regelmäßig mußten geschrieben seyn. Aus der Geschichte. Litterargeschichte. Welches das beste Latein? Welche die Authorn des Goldenen Alters? Wann dieses angefangen, und wie lang es ge-

dauert? Welches die Authorn des silbernen Alters? Erdbeschreibung. Einleitung. Was die Erdbeschreibung? wie sie eingetheilt werde? was die künstliche Erdkugel? Mit dieser haben wir uns bishero beschäftiget, und sind komen auf die Fragen, was eine Landcharte, und wie vielerley es geben? Kirchengeschichte. In dieser sind wir einschließlich gekomen bis zur Erbauung der Stadt Babylon. Allgemeine Geschichte. Bis auf den vierten Zeitraum, und in der baierischen, bis auf Karl den Großen. Naturgeschicht. Bis auf den zweyten Abschnitt des Mineralienreiches. Philosophische Wissenschaften. In der Rechenkunst haben wir die erste Species wiederholet. Aus der Meßkunst. Was eine Linie? Wie selbe abgetheilt werden? Was ein Zirkel, Diameter, radius, Dryangel? Wie viel Grad, ein ganzer, halber Cirkel, ein gerader, stumpfer, spitziger Winkel? Christenthum und Sittenlehre. In dem Katechismus sind wir komen auf den dritten Artikl des Glaubens: wobey den Schülern die Pflichten gegen Gott beygebracht. Griechische Sprache. Diese ist gelehret worden einschließlich bis auf den Wohlklange. Prof. Hayder.

Realschule von der zweyten, oder höhern Klasse.

Ordnung der Gegenstände, wornach man sie in der höhern Realschule zu Ingolstadt das erste vierteljahr durch behandelte. I. Moralische Gegenstände. Dabey kam vor: 1. Die christliche Tagordnung. 2. Die Gesätze der Höfflichkeit. 3. Die christliche Lehre. 4. Etwas von Pflichten des Menschen aus selbiger. 5. Geistliche Gespräch an die Schüler, wobey man die lehrbegierigsten beschenkte.

II. Philologische. Darunter war (a) die Deutsche Sprache. Hierinn unterwieß man die Schüler 1. In der deutschen Aussprach im Reden sowohl als im Lesen. 2. In der Kunst schön, ordentlich, richtig zuschreiben. 3. In der Wortforschung, besonders in den vornehmern Paragraphen, womit man bereits zu Ende gekomen. Die Praxis bestand 1. Im Rechtschreiben, 2. im Critisiren fehlerhafter Schriftsteller, 3. im Abändern deutscher Haupt- Bey- Zeit- Fürwörter, 4. im Sprechen, wobey auch die Stime, und die Action der Kinder in Obacht genomen worden. (b) die Lateinische Sprachkunde. wir hielten uns zu erst 1. An die Elocution. 2. Orthographie. 3. Etymologie. Alle drey Theile sind kürzlich für das erstemal durchgegangen. Die Praxis waren im Lateine. 1. Die Nomenclatura, 2. der Usus particularum, 3. die Analysis, 4. versio germanica, 5. latina u. Explicatio fragmentorum selectiorum. Muster wornach man sie theils bildete, waren a) Kernsprüche. b) kurze Fabelchen. c) leichte Brief aus Cicero, oder Plinius. d) Dialogen. Man übte sie wochentlich hierinn einmal, den Geschicktesten theilte man Geschenke aus um ihre Lehrbegierde rege zu machen. III. Mathematische. Darunter begriffen sind 1. die Arithmetik. Hievon lernten sie nebst den Numerieren die Addition und Subtraction. Größere Schritte waren unmöglich; weil es fast lauter neue Schüler sind.

2. Die Geometrie. Wir schickten nur welche Definitionen voraus, die uns zum weitern Unterricht den Weg bahnen. IV. Historische. Davon unterhielten wir uns 1. Mit der hl. Geschichte, wir brachten hievon würklich drey Epochen zu Ende. 2. Von der Vaterländischen, von welcher wir die Einleitung vorgelesen. Die Geographie blieb noch bis daher zurück, ob wir es gleich nothwendig vor der Geschichte vor her schicken sollten, aus Mangel der Bücher. Das nämliche geschah uns mit der Naturgeschicht. V. Generalische, oder gemeine Kenntnisse von Gott, der Welt und dem Menschen bleiben wir noch schuldig. Die Schüler sind übrigens in der höhern Realschule die meisten; viele darunter haben viele Talente und auch so ziemlich Wisbegierde.

Prof. Kellenberger.

Realschule der ersten oder niedern Classe.

Christliche Lehre. Diese nehme ich aus dem wirzburg. Katechismus, und erkläre denselben meinen Schülern das erste Hauptstück, und bin dermalen in Mitte derselben begriffen. Die Rechenkunst. In dieser bin ich bereits auf die Subtraction gekom̃en, und ich habe ihnen die Regeln samt der Praktick, und erfoderlichen Prob zu machen beygebracht. Die deutsche Sprachkunst. Nachdem die Schüler in den neun vorausgehenden Abschnitten von der Rechtschreibung, von Vergrösserung der Buchstaben sonderheitlich, von etwelchen zweifelhaftigen Sylben und übrigen in der Ordnung nachfolgenden Lehren bis zu den Abänderungen der Hauptwörter unterrichtet worden, so führte ich sie zu einer kleinen Praktick, und gab ihnen zuvor Hauptwörter von allen fünf Abänderungen, hernach auch Beywörter samt den Unbestim̃ten, bestim̃ten, und auch ohne allen Artikl abzuändern auf, erklärte ihnen auch nach den vorausgegangenen Regeln, warum die Wörter so, und nicht anders müssen geschrieben werden. Die Erdbeschreibung. In dieser ist erkläret worden, was die Erdbeschreibung sey, was die Erde für eine Figur habe, was ein Planiglobinen sey bis auf Großbritannien. Von dannen sind wir zum Deutschland übergegangen, und bis auf den schwäbischen Kreis gekommen. Die Natursgeschicht. In dieser habe wir das Thierreich vom Anfange bis zur Erhaltung des menschlichen Leibes durchwandert.

Prof. Ziegaus.

Anmerkung: Das beigegebene Schülerverzeichnis der einzelnen Klassen — enthaltend Namen, Heimat und Stand der Eltern in lateinischer Sprache — giebt erwünschten Aufschluss über die Frequenz von 1775—1776:

Rhetores 20, Poetae 15, Syntaxistae 16, Grammatistae 7, Rudimentistae 15, Realistae IIae Classis 22, Realistae Iae Classis 10.

(1774/75: 17, 20, 20, 12, 11, 18, 15 — nach der nämlichen Klassenfolge.)

21.

Beiträge zur Schulgeschichte der Stadt Lauingen und Umgebung.

Von **Georg Rückert,** Benefiziaten in Lauingen.

Das Dorf Hausen bei Lauingen erhielt seine eigene Schule wahrscheinlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Vorher besuchten die Kinder des Dorfes, wie einem Berichte des Stadtpfarrers und Dekans Pistorius von Lauingen vom Jahre 1662 zu entnehmen ist, die Stadtschule zu Lauingen. Im Jahre 1771 liess die neuburgische Regierung an die untergebenen Aemter eine Umfrage über den Stand der Schulen ergehen und sich besonders Bericht darüber erstatten, an welchen Orten noch keine eigene Schule sich befinde Infolgedessen wurden die Führer der Gemeinde Hausen vor eine Kommission nach Lauingen gerufen. Dortselbst erklärten sie am 18. Dezember 1771, ihre Gemeinde sei allezeit mit einem Schulmeister versehen gewesen, namens Benedict Dickenher. Es sei gegen denselben nicht die mindeste Klage vorhanden. Derselbe ist zugleich Mesner und hat folgende Besoldung:

A) als Mesner vom Bischof zu Augsburg, als Patrono et Decimatore:

jährlich 4 Schaff Roggen;
" 28 fl. vom Heiligen;
" 2 fl. für das Uhrrichten;
" 4 Garben Veesen von jedem der 11 Bauern für das Wetterläuten;
" 1 Garbe von jedem Morgen Ackers in der Hauser Gemarkung.

B) als Lehrer:

von jedem Schulkind wöchentlich 1 kr. und 1 Scheit Holz.

Im Jahre 1777 starb B. Dickenher. Darauf wurde am 19. April d. J. „die vacant gewordene Schulmeisters- und Mesnersbedienstigung" durch Beschluss des Magistrates der Stadt Lauingen, zu welcher das Dorf eingebürgert war, dem Schustergesellen Xaveri Beyerle zu Lauingen übergeben, „weil er allezeit eine sehr anständige und löbliche Aufführung von sich hat sehen lassen und insonderheit im Orgelschlagen, Singen und anderen musikalischen Instrumenten, wovon er schon öfters Proben auf dem öffentlichen Chore in hiesiger Pfarrkirche von sich gegeben, allerdings hinlänglich und soviel es immer der obige Schulmeisters- und Mesnersdienst erfordert, Fähigkeiten besitzt". Die Besetzung wurde an die bischöfliche Regierung zu Dillingen berichtet, allein schon im folgenden September hat sich Beyerle ohne Erlaubnis fortbegeben und so seinen Posten verloren.

Um diese Zeit machte die bischöfliche Regierung zu Dillingen dem Magistrat Lauingen das Besetzungsrecht der Schulstelle strittig. Am 25. Februar 1778 wurde dasselbe jedoch durch Entscheidung der churfürstlichen Regierung zu Neuburg dem Stadtmagistrat Lauingen zugesprochen mit dem Beifügen, es dürfe bei Aufnahme eines Lehrers der Ortspfarrer nicht übergangen werden und ohne erhebliche Ursache ihm ein Schul- oder Kirchendiener nicht aufgenötigt werden, auch habe das bischöfliche Kastenamt zu Dillingen dem Ernannten die ausgeworfene Getreidebesoldung unweigerlich auszufolgen.

Infolge dieses Beschlusses wurde die noch erledigt gebliebene Schul- und Mesnerstelle dem bisherigen Schulmeister zu Unterbechingen, Jacob Weiss, am 10. März 1778 verliehen.

Das Dorf Frauen-Riedhausen bei Lauingen mit 16 Haushaltungen gehörte als Hofmark zu genannter Stadt. Die Kinder besuchten bis in das 18. Jahrhundert die Schule zu Lauingen.

Am 16. Dezember 1771 gibt der Führer der Gemeinde vor einer Kommission zu Lauingen folgende Erklärung zu Protokoll. Die Gemeinde sei lange Jahre her mit einem Schulmeister Peter Baschold gut versehen gewesen, jetzt sei er alt und habe das Gehör verloren und sei zum Schulhalten je länger, je mehr untauglich. Seine Besoldung ist:

A) als Mesner:

jährlich 1 Metzen Roggen von jedem der 8 Bauern } für das
„ 1 Leib Brot von jedem der 8 Söldner } Uhrrichten;
„ 16 Garben Veesen von jedem der 8 Bauern für das Wetterläuten:

ausserdem geniesst er 2 starke halbe Jauchert Acker, 3—3½ Tagwerk 1 mähdige Wiesen, 1 Krautgarten (wie ein Söldner) von der Gemeinde, Zehent von ½ Jauchert und freie Wohnung (Baulast trägt der Domdekan von Augsburg als Decimator).

B) als Lehrer:

von jedem Kind quartaliter 15 kr.

Der Führer erklärt, mit dieser Besoldung könne ein jeweiliger Lehrer und Mesner gut bestehen. Da sie aber nicht wüssten, wo sie den alten Lehrer mit seinen 3 Kindern unterbringen sollten, könnten sie zur Anstellung eines neuen Lehrers keine Vorschläge machen.

1781—82 wurde das Mesnerhaus, zugleich Schulhaus repariert. In demselben Jahre ergaben sich „Irrungen" zwischen dem alten Lehrer und einzelnen Gemeindegliedern, welche Ersteren beim Rate zu Lauingen verklagt und seine Absetzung gefordert hatten. Von einer Abordnung des Rates wurde eine Schulvisitation vorgenommen und dabei der Ungrund der vorgebrachten Beschwerden erkannt. Deshalb wurde Lehrer Baschold in seinem Amte belassen, die 3 Beschwerdeführer aber zur Verantwortung vorgeladen und einer von ihnen, weil er nicht erschien, 8 Tage mit Wasser und Brot abgestraft.

Am 13. September 1784 wurde auf Antrag des Pfarrers von Hausen, zu dessen Pfarrei Frauen-Riedhausen damals gehörte, an Stelle des wegen Naturs und anderer Gebrechen völlig untüchtigen Peter Baschold der Schneider Joh. Gg. Heimmer von Hausen durch Ratsbeschluss als Schulmeister, Mesner und Untervogt aufgestellt, jedoch unter der Bedingung, dass er die Normale erlerne und zu ewigen Zeiten sich des Betriebs seiner Schneiderprofession vollständig enthalte, worüber ihm ein Handgelübde abgenommen wurde.

Aehnlich wie in Frauen-Riedhausen standen die Schulverhältnisse in dem benachbarten Dörfchen Veit-Riedhausen. 1662 besuchen die Kinder die Stadtschule zu Lauingen. Im Jahre 1708 klagt Dekan Joh. Gg. Lohr von Lauingen beim Rate der Stadt, dass von (Veit-) Riedhausen etliche Kinder in lutherische Schulen (Haunsheim) geschickt werden und bittet um Abstellung. Daher wurden die Hintersassen von Riedhausen vor den Rat gefordert und ihnen die Beschickung solcher Schulen bei hoher Strafe verboten. Am 10. Dezember desselben Jahres wurden 2 Bauern von Veit-Riedhausen wegen Uebertretung dieses Gebotes um je 1 Reichstaler gestraft. (Später wurde diese Strafe auf 1 fl. ermässigt.)

Am 16. Dezember 1771 berichtet das Pflegamt Lauingen nach Einvernahme der Gemeindeführer an die churfürstliche Regierung zu Neuburg: „In dem Dorf ist zu keiner Zeit ein ordentlicher und beständiger Schulmeister unterhalten worden, sondern die Kinder wurden teils nach Lauingen, teils nach Frauen-Riedhausen in die Schule geschickt. Seit etlichen Jahren wurde der Sohn des Schulmeisters von Landshausen, aber insgemein nur von Martini bis Ostern zur Schulhaltung gebraucht. Dem wurde von der Gemeinde wöchentlich von Haus zu Haus, allwo er Kinder zu lehren gehabt, die Kost und von jedem Kinde 1 kr. und 1 Scheit Holz gereicht. Es findet sich keine Wohnung und keine Mittel zum Unterhalte eines beständigen Schulmeisters. Es sind nur 12—15 schultaugliche Kinder da. Der Mesner Joseph Knoll hat von der Gemeinde bloss 2 Morgen Acker und 3 fl. für das Uhrrichten, Stol und Sporteln nicht das Mindeste. Er kann allein den Druck lesen, des Schreibens ist er gar nicht erfahren.“ — Trotzdem wurde ihm die Schulmeisterstelle anvertraut, nachdem man noch den Führern auferlegt hatte, Bedacht zu nehmen, dass von der Gemeinde die Mittel für einen ordentlichen hinlänglich besoldeten Schulmeister aufgebracht würden. Am 16. Januar 1778 wurde dem Schulmeister und Mesner Joseph Knoll erlaubt, den Schuldienst seinem Sohne zu übergeben, mit der Bedingung, dass Letzterer sich im Lesen, Schreiben und in der Christenlehre zu geist- und weltlicher Zufriedenheit fähig mache und darüber mit einem Attestat von dem geistlichen Ortsvorsteher sich legitimiere.

Im Herbste 1786 wurde unter dem Lehrer Anton Killmayer die Normalschule eingeführt. Der Lehrer hatte dabei einen

heftigen Kampf mit den Bauern, welche sich hartnäckig weigerten, die neuen Normalbücher und Schreibmaterialien anzuschaffen. Nur durch Androhung der strengsten Strafen konnten die Widerspenstigen dazu gebracht werden, ihre Kinder wieder in die Schule zu schicken und die nötigen Bücher zu beschaffen. (Der Lehrer bat den Rat in seinem Berichte, man möge ja seinen Namen nicht nennen, da er sonst befürchten müsse, es möchte ihm nächtlicher Weile ein Schaden zugefügt werden.)

Akten im Archiv der Stadt Lauingen.

22.

Ueber Karl Theodor Freiherrn von Dalberg als Vorsitzenden der Schulkommission für das Hochstift Würzburg.

Von **Franz Hüttner**, Kreisarchivar a. D. in Würzburg.

Der mainzische Statthalter von Erfurt und spätere Fürstprimas Karl Theodor Freiherr von Dalberg, geboren zu Mannheim am 8. Februar 1744, gehörte dem Würzburger Domkapitel seit dem 1. Februar 1754 als Domizellar, seit dem 12. Mai 1779 als Kapitular und seit dem 10. April 1780 als Scholastikus an. In die Hände des Domscholastikus war die Oberleitung sämtlicher Schulen gelegt. „Während er die damit verbundene Besoldung für das Schulwesen verwandte, widmete er sich dieser Aufgabe mit vollster Hingebung, so dass ein allgemein verbessertes Erziehungs- und Studienwesen als sein Verdienst anerkannt werden muss.“ (Karl Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit, 1879.I. S. 36.)

Die unten abgedruckten Aktenstücke befinden sich im k. Kreisarchive Würzburg unter Schulsachen 1117; eine Reisebeschreibung Dalbergs, wahrscheinlich von 1783, worin er über die Ergebnisse einiger Schulvisitationen berichtet, welche er auf der Rückreise von Erfurt nach Würzburg vorgenommen hat, hat Göbl im 40. Bande des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 1898 veröffentlicht.

Gehorsamstes Gutachten in Betreff des anzustellenden Schul-Directors, und einige das Schulwesen betreffende Gegenstände.

Die Fragen so Ihro Hochfürstliche Gnaden der Schul-Commission vorgelegt haben, sind erörtert, und nun sind noch überdis ohnmasgeblich folgende Vorkehrungen nöthig. Primo. Die Anstellung eines

Schul-Directoren für die philosophische und die Vier untere Classen ist höchst wichtig.

Ich habe mit Herrn Suhregenten Roshirt[1]) näher Bekanntschaft gemacht, und mich überzeugt, daß er ein eifriger verdienstvoller Mann ist. Zu dießem Directorat schikt er sich.

A) Weilen er Trefliche Vorschläge über die Obliegenheit eines zeitlichen Directoris gethan hat.

B) Weilen er selbst als Professor Unterricht gegeben hat.

C) Weilen er zu dießem Auftrag viele Lust hezeigt.

Gegen ihn mögte Folgendes seyn:

A) Daß er noch Vor kurzem Professor der Gramatic gewesen, mithin vieleicht nicht das hinlangliche Gewicht hey den übrigen Professoren haben wird.

B) Daß er (wie ich bemerkt habe) gegen den vorzüglich verdienstvollen professoren Andres[2]) ein etwas ohngünstiges Vorurtheil heget.

Unterdessen laßt sich hierinn durch Unterstützung und freündliches Zureden Vieles erwürken; und da er das Amt nur einsweilen übernehmen will, so ist bey dießem Versuch nicht das mindeste zu besorgen.

Ohne unterthänigste Maaßgab könnte die Sache auf folgende Weise eingetheilt werden.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden geruheten an die Schul-Commission zu rescribiren „Höchst Sie bestättigten den geheimden Rath Martin als Conservatorem Universitatis und Directorem sämtlicher Studien. Unterdessen seye insbesondere in Betref der philosophischen und untere Classen eine genauere anhaltende Aufsicht nöthig, um auf sämtliche Beobachtung der Schul-Ordnung zu wachen und die Professoren in ihrem Fleiss zu unterstützen und aufzumuntern; da es hierzu dem Herrn geheimden Rath Martin an hinlänglicher Zeit manglet, so übertragen Ihro Hochfürstlichen dieße besondere Aufsicht dem Herrn Subregenten Roßhirt. Und hat derselbe sich zu dießem Ende eine ausführliche instruction zu entwerfen. Ueber alle demselben anvertraute Gegenstände sollen Capitular von Dalberg und geistlicher

[1]) Roshirt, Rosshirt, geistl. Rat und Professor, war gemässigter Gesinnung, aber zu ängstlich, er las über Moral. — Vgl. Wegele, Gesch. der Universität Wirzburg 1 (1882) S. 476.

[2]) Andres, Professor der Pädagogik, war der Ansicht, dass die Schule zunächst Lehranstalt, nicht Erziehungsanstalt sei; ein Talent, das sich mit Leichtigkeit in fremden Ideengang hineinfand, aber ohne Charakter. Er war ein geborener Nürnberger; ehemals Jesuit, trat er 1773 in das bischöfl. Seminar zu Würzburg und erhielt 1775 die Professur der Rhetorik am Gymnasium zu Würzburg; 1783 wurde er Professor der Homiletik und Pädagogik. † 1822. — Vgl. Wegele, l. c., S. 474.

Rath Schmidt[1]) bey der Schul-Commission Referenten seyn, und liegt denenselben ob, gedachten Herrn Roßhirt in seiner Obsorge bestens zu unterstützen."

Ich habe mit Herrn Roshirt dahin die Abrede genommen, daß ich in Abwesenheit mit ihm einen Briefwechsel unterhalte. Auf dieße Art glaube ich dafür stehen zu können, daß die Sache nach Wunsch gehen werde; Herr geheimde Rath Martin hat auf keine Weiß Ursach sich zu beschwehren, und Herr geistliche Rath Schmidt ist um so mehr imstand über die Ausführung der Schul-Ordnung zu urtheilen, als er derselben Verfasser ist.

Secundo. Ich bitte unterthänig, daß der von der Schul-Commission vorgeschlagene Präfect der Trivial-schulen sogleich gnädigst ernennt werde. In denen Trivial-Schulen fehlt es am meisten; ich habe dermalen noch vier Wochen hier zu bleiben, und wünsche bis dahin die ersten Anstalten zu Errichtung einer Kunstschul, einer Mädgen-Schul und zu Verbesserung deren Stifftschulen zu Stand zu bringen. Herr Professor Oberthir[2]) ist eifrig und thätig, bedarf aber hierzu einer nachdrucksamen Unterstützung und einer Beyhilffe, die ihm alle Hindernisse durch Einschlagung bescheidner gütlicher Wege zu erleüchtern sucht.

Tertio. Die Schul-Commission könnte meines Erachtens eine größere Thätigkeit und Würcksamkeit erhalten, wenn ein Jedes Mittglied das Schulweeßen in einem bestimmten District des Hochstiffts als referens bey der Schul-Commission zu besorgen hätte. Einem solchen Referenten würden samtliche Schulberichte aus denen ihm angewiesenen Oberämtern zum Vortrag zugestellt; in Betreff der allda vorkommenden Schulverbesserungen, Mängel, Hindernissen, wären Beamte, Pfarrer, Schullehrer an ihn angewiesen! Auf dieße Weis würde unter die Mitglieder der Schul-Commission eine gewisse aemulation kommen, indeme Jeder bedacht seyn wird, in dem ihm angewiesenen District das Schulweeßen vorzüglich empor zu bringen, und die von der Schul-Commission getroffene Anstalten zu handhaben.

Ich überlasse alles dem Höchsten Ermessen. Würzburg den 3ten Julii 1780.

Dalberg.

Monseigneur.

J'ai l'honneur d'envoier à Votre Altesse Révérendissime mes observations rélativement à tout les défauts des écoles que Mr. Wagner[3]) a remarqué en partie avec raison et en partie avec exageration. Je desire Monseigneur d'avoir rempli vos intentions qui n'ont que le vrai

[1]) Schmidt, Michael Ignaz, geboren am 29. Januar 1736 in Arnstein, Prof. der Reichsgeschichte an der Universität Würzburg (vgl. allg. d. Biogr.).

[2]) Oberthir, Franz Oberthür, geb. 1745 zu Würzburg (vgl. allg. d. Biogr.).

[3]) Wagner, zuerst Landgeistlicher, dann Gymnasialprofessor in Würzburg.

bien public pour but. J'apprens avec une vive Satisfaction que l'air de Bamberg contribue au parfait rétablissement de Votre Altesse Révérendissime. J'ai l'honneur d'etre avec le plus profond respect et devouement parfait Monseigneur

de Votre Altesse Révérendissime

le très humble et très soumis serviteur Dalberg.

Wuerzbourg ce 12. Mars 1781.

Gedanken des Herrn Pr. Wagners.

Euer Hochfürstlichen Gnaden unermüdeter Eifer für das allgemeine Beste und die Pflicht meines Amtes nöthigen mich, Höchstdenselben gegenwärtige weder falsche, weder übertriebene Schilderung der Hiesigen studirenden Jugend unterthänigst vorzulegen.

Die meisten derselben haben schlechte Sitten, und sind in den Wissenschaften entweder sehr mittelmäßig, oder zum Theil äußerst schlecht.

1. Den Punkt von den Sitten bezeügen:

a) ihr unanständiges Betragen in den Gotteshäusern, wo ein großer Theil derselben, besonders in den obern Schulen nicht nur Keinen Mund zum Gebethe öffnet, sondern zur wahren Ärgerniß aller

Meine Noten und ohnmaßgebliche Anmerkungen.

H. Wagner hat seine pflicht erfüllt. Ich habe ihn vertraulich und freündschafftlich ermahnt, primo das Bedencken des Prof. Specht zu hohren. Secundo Sich mit seinen Collegen über Schullverbesserungen öffters und wohlmeinend zu besprechen. Tertio Wenn alsdann die Mängel nicht verbessert werden, die Anzeige sogleich dem Geheimdenrath Martin zu thun und quarto von Zeit zu Zeit Ihro Hochfürstl. Gnaden die wahre Lage des Schuhlweesens zu schildern. Professor Wagner hat Fähigkeit, Fleiß, wahre pedagogische Geschicklichkeit. Seine Gegner legen ihm zu Last, daß er die Studenten zu rau behandle. Er versichert und verspricht das Gegentheil.

In etwas scheint Herr Wagner hierin so wohl als in mangel der Wissenschafften zu weit zu gehen. Im strengsten Verstand kann er nur von seiner Schuhl mit Gewißheit sprechen. Er ist ein rechtschaffener und geschiekter Mann, ich hab ihn ersucht sich dahin zu bestreben daß seine Schuhl ein Muster werde.

Auch dieses ist in etwas übertrieben. Ich habe verschiedne

derer, die Religion im Herzen haben, oft die ganze Zeit des Gottesdienstes mit Lachen, Schwätzen und dergleichen Possen zubringt. Ueberhaupt scheint der Gottesdienst den Studenten als eine unbeträchtliche und verdrüßliche Sache vorzukommen. Kömmt der Priester bey der Messe zum Verbum caro factum est, so eilt man sogleich in Haufen aus der Kirche, ohne die letzten Worte abzuwarten: lesen mehrere Priester zugleich Messe, so hält man sich ohne Verzug an denjenigen, welcher der geschwindeste ist; ist der Priester nicht gleich auf dem Altare, wenn das ganze Studentenvolk zugegen ist. so geht man gar wieder fort, ohne die Messe abzuwarten.

Leüte unter der Hand angestellt, die mir versichern, daß Viele auch wohl die meisten Studenten betten. Es ist wohl an dem daß einiche schwätzen, lachen, zu früh aus der Kirch gehen etc. Doch kann man nicht sagen, daß Andacht bei den meisten erloschen seye, welches ein grosses Unglück für Jetzt und für die Zukunfft wäre. Herr Benicke[1]) (Prediger des Gimnasiums) versichert mich, daß er in der predig Viele Achtsamkeit. bey der Comunion viele Ehrerbietung wahrnehme. Professor Andres und Haüßler versichern das nemliche. Herr Ringmüller[2]), Steinacher[3]), Burkhaüsser[4]) klagen über diesen Punct: doch nicht so stark noch so allgemein als Herr Wagner.

Dieses ist ein oder andermahl geschehen und hätte nie geschehen sollen. Es wäre ohnmaaßgeblich primo auf alles Schwätzen in der Kirch eine Strafe zu setzen: 2do Sollten die Professoren sämtlich in der Kirch mit anwesend seyn. 3tio Sollte befohlen werden, daß die Studenten 2 und 2 aus der Kirch gehen. Alsdann wird die Ordnung gewiß hergestellt seyn.

b) Der entsetzliche Lärm in den Schulen, ehe die Professores ankommen, wo die Schüler entweder in der Schule selbst, oder auf dem

Ich habe hierüber mit benachbarten und mit verschiedenen Leüten gesprochen. Die Sache hat einichen Grund und könnte durch

[1]) Benicke, Bönike, Universitätsprof. — Vgl. Wegele, l. c., S. 474.

[2]) Ringmüller, Jesuit, Verfasser der äusserst schwachen Schulschrift: Schaubühne, auf welcher die fränk. Zuschauer in ihrer Blöse vorgestellt werden. Frankfurt u. Leipzig 1773.

[3]) Steinacher, Nikolaus, Prof. für Geschichte der Philosophie am adeligen Seminar, später Direktor der Mittelschulen und geistl. Rat, dann Professor der Kirchengesch., † 1789. — Vgl. Wegele, l. c, S. 458.

[4]) Burkhäusser, Nikolaus, schrieb Lehrbücher über Logik und Metaphysik 1771—73. — Vgl. Wegele, l. c., S. 451, Anm. 3.

Vorplatze, oder auch zu den Fenstern hinaus so abscheülich tumultuiren, daß man sich entsetzt, wenn man vorübergeht.

geschärften Verbot leicht gehoben werden. Nachbaren und Vorübergehende haben das nemliche bemerkt, was Herr Wagner hier anführt.

c) die nächtlichen Schwärmereyen in Wirthshäusern und auf öffentlichen Strassen, Beunruhigung der Vorübergehenden, Schlägereyen u. d. g. wovon die Haüfigen Klagen der Bürger Zeugen sind.

C. Hierin ist wohl auch etwas übertriebenes: Ich habe mich bey Herrn Kanzler und Herrn Hofrath Saurer erkundigt, sie wissen von keinen Klagen! Im vorrigen Sommer hieße es, die Studenten hätten gebadet: die Sache wurde untersucht: es waren Soldaten. Neülich hieß es, die Studenten liefen Schlitschuh: es waren Officier. Vor Kurzem sagte mir ein glaubwürdiger Mann: die Studenten hätten ihm die Fenster eingeworfen. Ich begehrte Nahmen und Beweiß, daß es Studenten seyen? er wuste Keine.

d) der übertriebene Bücherhandel, da fast Kein Tag vergeht, wo nicht viele Bücher zum Verkaufe entweder an die Schulen oder zu den sogenannten Krämblern von Studenten gebracht werden, welches die Lüderlichkeit zum Grunde haben muß, wenigstens bey vielen: besonders, da in deu Schulen zum öftern sogar Bücherdiebstähle vorgehen.

D. Jeder Student sollte primo seinem professori das Verzeigniß seiner Bücher eingeben. 2do Sollte Jederman Verbotten seyn, von Studenten Bücher zu kauffen, es seye dann 3tio der Professor hätte hierzu schrifftliche Erlaubnuß ertheilt.

Bücher Diebstäle sollten scharf untersucht werden.

II. Wie gering der Fortgang des größten Theiles der Studirenden in den Wissenschaften, besonders der lateinischen Sprache sey, bezeugen

a) die unerträglichen sowohl deutschen als lateinischen Aufsätze, welche sie durch alle Klassen zur Schule bringen.

b) die fast allgemeine Unwissenheit im Lateinreden, worüber allgemein geklaget wird.

Ich habe mir die pensa verschiedner Composionen [1]) und verschiedner Schuhlen geben lassen: unter andern aus denen Schuhlen des Herrn Ringmüllers und Herrn Wagners. Mich dünkt auch im lateinischen seye die studierende Jugend sehr zurück! Nebst andern weiter unten zu berührenden Vorkehrungen wäre meines Erachtens das Lateinreden in denen Schuhlen anzuordnen.

[1]) Verschrieben für „Compositionen".

c) In der Geographie und Geschichte ist die Unwissenheit noch größer.

d) Von der griechischen, dieser schönen und nöthigen Sprache ist gar Nichts zu reden.

Die Hauptursachen aller dieser Fehler sind vermuthlich folgende:

I. Die Sitten sind schlecht:

a) Wegen der äußerlichen Verfassung des Gottesdienstes.

b) Wegen des Unterrichtes in der Religion, der nicht genug betrieben wird.

c) Wegen der Aufsicht, welche Studenten in ihren Behausungen haben sollten.

d) Wegen der gefährlichen Bücher, so sie lesen.

e) Wegen der Abschaffung der ehemaligen Disciplin.

1. An der äußerlichen Verfassung des Gottesdienstes kann man folgende Stücke ausstellen.

a) Während der Messe ist ein jeder sich selbst überlassen.

Herr Geheimderath Martin hat dem letzten Schuhl-examini beygewohnt und versicheret, daß die Junge Leüte Vieles sehr gut erlernet hätten. Der Eyfer der Lehrer muß freylich das meiste thun.

Nach den vielen eigenen Bemerkungen, die mir auch von andern bestätigt worden, sind die Studenten höflicher, manierlicher, offner, munterer, als sie sonst waren. Ungeschliffenheiten, Scheltworte, Comploten wird man keine hören, wie dergleichen ehmahliche mehrere Beyspiele vorhanden sind. Aber jede Verbesserung bringt leider in menschlichen Dingen meistens ein andres Übel hervor. Verfeinerte Sitten sind sehr offt mit einichem Leichtsin, mit einichem Hang zum weiblichen Geschleeht vereinbaret. Dagegen muß nun auf eine kluge und zweckdienliche weiß gearbeitet werden. Ich habe mich bey Beichtvättern theils unter der Hand theils ohnmittelbar erkundigt: Sie sagen, das Laster der Geilheit gehe sehr im Schwung. Die Beichtvätter sind Religiosen, die vieleicht denen jetzigen Schuhlanstalten in etwas abgeneigt sind. Doch verdienen sie, daß man ihnen als rechtschaffnen Männern Glauben beymisst. Gegen dieses Laster muß mithin gearbeitet werden; doch auf vernünftige der Sach angemessene Weiß.

ad a) Vermuthlich würden öffentliche Gesänge und ein lautes Gebeth zur Beförderung einer allgemeinen Andacht vieles beytragen.

Diese Anstalt wird würklich getroffen, wie Ihro Hochfürstliche Gnaden aus denen Protocollen der Schuhl-Commission ersehen werden.

b) Auf Sonntagen wird nach einer Kurzen Predigt, wie auf Werktagen, weiter Nichts, als eine Stillmesse gelesen; ist Feyertag,

Wahrscheinlich würde die Sach dahin einzuleiten seyn, daß auf Sonn- und Feyertägen ein Amt von Seminaristen gehalten würde.

so wird ein Amt gesungen und die Predigt bleibt weg.

ad b) Dadurch verlieren junge Leute gegen des Herrn Tage die gebührende Hochachtung und werden lau. Wenigstens kann dieß in der Folge schädlich seyn. Wie manche in öffentlichen Ämtern stehende Personen auf dem Lande, die sich eine Gewohnheit daraus gemachet haben. dem Pfarrgottesdienste entweder nur halb oder gar nicht beyzuwohnen, würden ihren Untergebenen mit einem bessern Beyspiele vorgehen, wenn sie in ihrer Jugend an einen etwas anhaltenden Gottesdienst wären gewöhnt worden!

Dem Herrn Benicke kann man wohl bey seinen sonstigen Obliegenheiten nicht zumuthen, auch auf Feyertägen zu predigen.

c) Nachmittags wird auf Sonn- und Feyertagen die Vesper gesungen, so elend, mit so zerschiedenen Tönen, so eilfertig, daß dieselbe mehr einer Komödie als einem Gottesdienste gleichet. Die Studenten lachen selbst darüber.

ad c) Es wäre ohne unterthänigste Maaßgabe auferbaülicher, wenn entweder eine Bethstunde, oder wenn die Vesper also gehalten würde, daß der Priester und die Studenten die Verse der Psalmen wechselweis absängen, wie es in den Pfarrkirchen üblich ist.

Dio Betstund oder abwechslend zu singende Vesper könnte etwan auch von einem Mitglied des Seminariums gehalten werden.

Ein Mann von Einsicht. Erfahrung und auferbaülicher Andacht (Herr von Kaupers) glaubt die ehmahliche Einrichtung der Sodalitäten soye wieder einzuführen. So viel ich mich von meinen Studierjahren erinnere, so haben die Sodalitäten allerdings zu christlichen Tugenden angefeüeret.

2. Wegen des Unterrichtes in der Religion wurden chedem folgende Stücke beobachtet:

a) Alle Freytage ward in den fünf untern Schulen eine ganze Stunde lang christliche Lehre, und an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage ward in allen Schulen, auch bey den Philosophen die letzte halbe Stunde Nachmittags eine geistliche Rede gehalten.

Alles dieses ist auch Jetzo noch thunlich und könnte verordnet werden.

b) Auf Spiel- Sonn- und Feyertagen ward, in allen Schulen, vor der Messe, eine halbe Stunde lang ein geistliches Buch vorgelesen. Dieß geschieht noch nur bey den Grammatikern.

Desgleichen (ad b).

3. Der Abgang der Aufsicht, welche Studirende in ihren Behausungen haben sollten, liegt meistens auf den Kostleüten. Reiche Bürger haben selten Kostgänger. Die meisten nehmen solche an, um sich dadurch einen Vortheil zu schaffen. Daher sind dieselben so zu sagen genöthiget, ihren Kostgängern alle Freyheit zu gestatten, um ihren Vortheil nicht einzubüßen. Oft wohnen auch Studenten in Wirthshaüsern oder bey Leuten, die ein schlechtes Christenthum haben. Sie hören, sie sehen. was sie nicht wissen sollten. Dieß ist vielleicht der größte Grund des Verderbens der Jugend.

ad 3) Diesem Unglücke könnte abgeholfen werden:

a) Wenn alle diejenigen Bürger, welche Kostgänger halten wollen, bey Strafe, sich zuvor bey ihrem Pfarrer darum melden müßten, der vermög seines Amtes alle Haushaltungen seines Pfarrspieles kennen muß.

b) Wenn kein Student ein Quartier beziehen dürfte, ohne zuvor es dem Pfarrer des Viertels, wohin er ziehen will, angezeiget zu haben.

c) Wenn Keiner sein Quartier verändern dürfte, ohne dem nämlichen Pfarrer die wahre Ursache hinterbracht zu haben.

d) Wenn man allen Kostleuten diejenigen Punkte, die sie bey ihren Kostgängern zu beobachten haben,

Meines Erachtens muß der Einfluß des professoris auf die studierende Jugend eher vermehrt als verminderet werden. Nach dem Vorschlag des Herrn Pr. Wagners würde die Aufsicht über das Sittliche der Studenten grossentheils vom Pfarrern und wenig vom Professor abhangen; da doch letzterer am meisten auf die Studenten würcken kann. Meines Erachtens wäre zu verorden:

1) Daß die Professoren Listen über die Wohnung der Studenten zu führen hätten.

2) Daß kein Bürger einen Studenten in sein Hauß zur Wohnung aufnehmen kann und darf ohne Erlaubnuß der Professoren.

3) Daß derjenige Bürger, so Stu-

gedruckt in die Hände gäbe, bey der Strafe, daß derjenige nie wieder einen Kostgänger sollte halten dörfen, welcher dieselben übertreten, oder wenigstens nicht sogleich an gehörigen Orten anzeigen würde, wenn ihn die Halsstärrigkeit des Kostgängers an deren Erfüllung hindern sollte.

e) Wenn ein jeder Kostherr monatlich dem Pfarrer über die Aufführung seiner Kostgänger Rechenschaft geben müßte;

f) Der Pfarrer aber die von denselben wahrgenommenen Uebertretungen einer Hochfürstlichen Schulkommission berichtete.

g) Da es auch nachsichtige Ältern giebt, so müßte, ohne unterthänigste Maaßgabe, die Verordnung für Kostleute auch den Hiesigen Ältern, welche studirende Söhne haben, übergeben werden, unter einer bestimmten Strafe, wenn ihre Söhne durch ihre Nachsicht dagegen fehlen würden.

h) Um gewiß zu erfahren, ob von Kostleuten und Ältern sowohl als ihren Studenten eine gnädigste Vorschrift vollkommen beobachtet werde, müßten von dem Universitäts Pedell zu gewissen Zeiten des Nachts unvermuthete Visitationen gehalten werden.

4. Unter die gefährlichen Bücher, welche Studenten lesen, gehören vorzüglich verschiedene deutsche Poeten, als Wieland, Gleim, Jakobi, Lessing, Herr von Thümmel u. d. g., die sie bey den hiesigen Buchführern ohne Unterschied haben können und auch wirklich kaufen. Ich kenne einen Poeten, der seit einiger Zeit alle seine klassischen

denden mit Wohnung oder Kost versehen will, zu dem End dem professori ein schrifftliches Zeugniß seines Pfarrers beybringen müsse, daß seine christliche Sitten und haüßliche Umständen ihn zu Logirung und Kostgebung für Studenten tauglich mache.

Schriftsteller verkauft, um sich anstatt derselben die deutschen Poeten anzuschaffen, unter denen er wirklich Gleimen und Jakobi hat.

ad 4) Es würde äußerst gut seyn, wenn in der Stille bei allen Studenten eine Büchervisitation angestellet und hierauf den Buchführern ein Verzeichniß aller jener Bücher übergeben würde, die sie unter schwerer Strafe wenigstens an keinen Studenten mehr verkaufen dürften. Dem oben unterthänigst gemeldten Bücherhandel der Studenten würde am besten abgeholfen werden, wenn

Erstlich allen Studenten verbothen würde, Bücher zum Verkaufe an eine Schule zutragen, ohne zugleich die schriftliche Erlaubniß ihres Professors mitzubringen: denn dadurch fällt die Entschuldigung weg, daß mancher Bücher, die er nicht mehr nöthig hat, aus Armuth verkaufe, um sich andere nöthige anzuschaffen.

Zweytens. Wenn allen sogenannten Krämlern, welche der Zufluchtsort sowohl lüderlicher Studenten, als auch der Bücherdiebe sind, aller Bücherhandel, bey Strafe der Confiscation verbothen würde.

5. Die ehemalige Disciplin hatte großen Nutzen, weil sich nicht alle Jünglinge durch Ehre und vernünftige Vorstellungen ziehen lassen. Dieß allein war daran auszustellen, daß die damaligen Lehrer

erstens nach ihrem Belieben, oft mit Leidenschaften und ohne Bescheidenheit,

zweytens daß sie als Geistliche mit eigener Hand strafeten.

Eine solche visitation sollte Jeder Proffessor unvermutet dergestalten vornehmen, daß er zweymahl in Jedem Jahr Jeder seiner unterhabenden Studenten besucht, seinen Bücher Vorrath untersucht, und mit dem ihm eingegebenen Verzeigniß vergleicht.

Dem Herrn Wagner hab ich Folgendes eingewendet: Wieland, Gleim und andere teütsche Poeten seyn nicht schlüpfricher als manche Stellen des Horatz, Virgils und andrer Lateiner. Er antwortete mit Grund, dergleichen Stellen seyen in der Muttersprache viel reitzender für junge Leüte als Stellen in einer todten mit Müh zu erlernenden Sprache. Er erbietet sich einen Auszug aus verschiednen Stellen teutscher Dichter zusammenzutragen und in der That ist der Gedancken einer solchen Chrestomatie nicht zu verwerfen.

In Betref des Bücherhandels glaube ich bereits oben den thunlichsten Vorschlag gethan zu haben. Studenten brauchen in retorica die Bücher nicht mehr, die sie in gramatischen Schulen nutzten, und durch die Krämler wird der Bücherhandel befördert und erleichtert. Aber allemahl muß der Bücher Vorrath Jedes Studenten unter Aufsicht seines Professoris stehen.

ad 5) Würde die alte Disciplin also hergestellet, daß auf jedes Verbrechen gewisse Strafen und nach der Größe derselben auch Leibesstrafen festgesetzet würden, deren Vollziehung entweder dem Universitäts Pedelle oder einem andern dazu besonders aufgestellten Manne übergeben würde, so könnte man sich davon die besten Folgen versprechen.

Zur Disciplin würde auch sehr vieles beytragen, wenn die Schullehrer schon in den Trivialschulen ihre Kinder zur größern Eingezogenheit in der Kirche und auf den Gassen anhalten würden. Besonders zeichnet sich durch die Ausgelassenheit auf den Strassen, so viel mir dermalen bewußt ist, die neumünsterische Schule aus.

Der Vorschlag eines Strafgesetzes für jede Schuhl ist sehr gut. Bey Strafen muß aller Schein von Willkürlichkeit vermieden werden. Dann diese macht den Strafenden allemahl gehässig. Ich habe Herrn Wagner anempfohlen, ein solches Strafgesetz für seine Schuhl zu entwerfen: und es wird sehr gut seyn, wenn jeder Professor das nemliche thut, und diese Entwürfe der Schuhlcommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bey Trivial Schuhlen kann nicht leicht eine bessere Disciplin eingeführt werden, wenn der Schuhl-Director (Prof. Oberthür) nicht thätig und anhaltend unterstützt wird. Ich glaube noch immer, daß dies Geschäft nicht ohne in möglichsten Betrieb komt, biß er zum Mitglied der Schuhlcommission ernent wird, oder ein anderes Mitglied der Schuhl-Commission Director der Trivial-Schuhlen wird.

II. Daß es bey den jetzigen Studenten noch sehr an den Wissenschaften fehlet, davon muß man ohne Zweifel folgende Ursachen angeben.

1. Infima ist nicht mehr, und doch kommen viele Kinder jetzt mit dem nämlichen Alter und keiner größern Geschicklichkeit ad Secundam, als womit sie ehedem ad infimam kamen.

ad 1) Diesem würde abgeholfen werden, wenn entweder infima wieder hergestellet oder wenigstens unter den Sekundanern nach dem ersten halben Jahre ein scharfes Examen vorgenommen, und alle diejenigen ohne Nachsicht zurück-

Die Erfahrung ergiebt allerdings, daß vier Jahr zu Erlernung der Gramatic und der Humanioren nicht hinreichend seyen. Ich weiß auch von Herrn Schmit, als er noch anwesend ware, daß man ein Schuhljahr in der Zuversicht weggelassen, die Trivial Schuhlen würden gleichfalls verbessert werden. Dieser Gegenstand aber kann nicht sogleich erzielt werden; und es wird mithin besser seyn, vor der Hand wieder einen fünften Professoren anzustellen. Hierzu fehlt es an Geld: Verschiedne Männer von Einsicht und Kentniß (als P. Amtm. v. Eberach, H. von Kampers; Prof. Steinacher u. a.)

gewiesen würden, die sich bis dorthin noch nicht befähiget hätten.

Alle halbe Jahre ein scharfes Examen über Sitten und Wissenschaften, besonders wenn dabey jeder Professor einen genauen Catalogus liefern müßte, würde überhaupt für alle Klassen den größten Vortheil haben. Man könnte dafür am Ende des Jahres die sogenannten Specimina sparen, die ohnehin nicht den mindesten Nutzen haben. Denn dazu nimmt man nur die besten einer jeden Schule, und nebst dem ist noch gemeiniglich fast die ganze Prüfung eine abgeredete Sache.

2. Man list, wenigstens in der Grammatik, nichts als Geschichtschreiber vor, den Kornelius, Kurtius: lauter Kriege, lauter Schlachten.

glauben, ein Religios würde sich mit 100 Thl. begnügen. Besonders wird p. Damian Zwenger, der in Minnerstat lehret, sehr gerühmt. H. Benicke, Wagner, Oberthür und die Exjesuiten glauben, durch Anstellung eines Religiosen würden Cabalen entstehen. Meines Erachtens sollte man auf Verdienste, und nie auf den Stand sehen. Die Professuren sollten durch Concurs vergeben, und von diesem Concurs weder Clerici noch Religiosen ausgeschlossen werden. Specimina erregen doch allemahl das Vertrauen des Publicums.

ad 2) Es würde besser seyn, wenn man den Kindern einen Auszug von den besten prosaischen Schriftstellern in die Hände gäbe, um sie mit allerhand schönen und nützlichen Stellen bekannt zu machen. Dadurch würden sie wegen der Mannigfaltigkeit der Materien in der lateinischen Sprache weiter kommen; und auch für die Sitten würde es besser seyn, weil nicht selten, wenn man ganze Schriftsteller vorlist, schlüpfrige und gefährliche Stellen vorkommen, die einen sorgfältigen Lehrer nicht anders als in Verlegenheit setzen können. Erkläret er sie oder läßt er sie weg, so schadet er. Sammlungen vorzulesen, scheint auch wirklich der erste Gedanke einer Hochfürstlichen Schulkommission gewesen zu seyn; nur Schade, daß

Meines Erachtens taugen zu vielerley verschiedne Muster der Schreibart für Junge Leüte eben so wenig als allerley Formularia von Handschrifften taugen würden. Durch erstere bekommt der Studend keine gesetzte Schreibart, durch letzteres keine gesetzte Handschrift, und dann muß man von einem wohl überdachten mit allgemeinem Beyfall aufgenommenem Schuhlplan wie der Würzburger ist ohne hinlängliche überwiegende Gründen nicht abgehen. Ich habe Herrn Wagner in einer Unterredung davon vollkommen überzeügt. Unterdessen kann in Nebenstunden die Lesung einer guten Sammlung nützlich seyn. Ich habe Herrn Wagner gerathen, einen Versuch zu machen. Dergleichen Chrestomatien hat man bereits mehrere; und es wird genug

die Sammlung, welche vor einigen Jahren herauskam, so schlecht gerathen ist: denn dieß war vielleicht die Ursache, daß man sich nachher entschloß, ganze und einzelne Schriftsteller vorzuschreiben.

3) Eine Schule muß der andern die Hand biethen. Demohngeachtet ist noch Kein allgemeiner Plan entworfen, welcher die Gränzen eines jeden Lehrers deütlich bestimme. Würde eine genaue Vorschrift herausgegeben, was man von einem jeden Studenten in einer jeden Schule fodere, würde hierüber nach einem jeden halben Jahre ein strenges Examen angestellet; dürfte Keiner, wer er auch wäre, zu einer höhern Schule aufsteigen, wenn er kein Genügen geleistet hätte, so würden Fleis und Wissenschaft ungemein wachsen.

4) Über die Geographie, diese nothwendige, weitschichtige und intricate Wissenschaft wird wochentlich nur eine Stunde vorgelesen: und nur den Grammatikern; und auf eine sehr unvollkommene Weise; denn von der alten und mittlern Geographie, ohne die man weder die Geschichte, noch die klassischen Schriftsteller gründlich studiren kann, geschieht gar keine Meldung.

ad 4) Würde allenfalls die französische Sprache nur in Privatstunden gelehret werden: so würde man zur öffentlichen Vorlesung der Geographie und Geschichte wochentlich vier ganze Stunden gewinnen.

seyn, dieselben in einichen Stücken zu verbesseren.

Unbegreiflich aber doch wahr ist es, daß Herr Wagner von der vortrefflichen Würzburger Schuhlordnung nichts wuste: daß ihm als Landcaplan nur die Landschuhlen-Ordnung bekannt geworden; zu wünschen wäre es, daß alle Jahr die Schuhlordnung von Herrn Geheimden Rath Martin mit denen Professoren durchgangen würde, um zu sehen, was befolget werden, und was aus der Übung gekommen. Der größte Fehler mag wohl darin bestehen, daß man jetzo zu viel Zeit auf Übung, zu wenig auf Erlernung der Sprachgrundsätzen des Sintaxes verwendet. Ehmahlen ware das Gegentheil. Mann lernete viel Sintax, übte sich wenig in classischen Schrifftstellern, das Latein ware Gramaticalisch richtig Ausdruck, aber uneigen und unedel: mit einem Wort Correctes Küchenlatein. Nun lernen die Studenten zierliches Latein, kommen aber Gegenstände, die sie in Classikern nicht gelesen? so wissen sie sich aus Abgang der Reglen nicht zu helfen.

Für die Geographie scheint Herr Wagner grosse Vorliebe zu haben. Vieleicht auch deswegen, weilen er selbst darin viele Kentnissen besitzt. Im Grund ist sie als nützliche Hülfs-Wissenschaft zu betrachten.

In Betref des Französchen wäre es vieleicht nützlich und schicklich, dasselbe vom Gimnasio wegzulassen, und dagegen offentliche französche Lehrstunden bey der Universität

einzuführen. Das Beste wird seyn Übung und Erlernung der Reglen in gleichem Grad zu betreihen. Letzteros kan man als methodum syntheticam, ersteres als methodum analyticam hetrachten. Beide müssen vereinbaret werden, wenn sie Nutzen stiften sollen.

Schlüssliche allgemeine Bemerckungen.

Ich habe diese Anmerckungen des Herrn Professoris Wagner zufolge hochfürstlicher höchsten Weißung in der Stille, aher genau und sorgfältig geprüft. Erstlich hahe mich üher die darin vorkommende Gegenstände mit denen Professoren besprochen: Diese sind in ihren Meinungen getheilt. H. Andres und Heißler halten mehr auf den methodum analiticam, H. Wagner und Ringmüller auf methodum sintheticam. Doch räumen alle ein, daß es am besten seye, beyde Methoden zu vereinbaren. Zweytens habe ich mich mit solchen Männern hesprochen, die selbst Kinder in denen Schuhlen hahen und Einsicht und Erfahrung hesitzen. Hieher rechne ich Herrn Geh. R. Kleinschrod, Hofrath Saurer, Geh. R. Sartorium, Amtman Vollert, Herr von Reichersberg und andre, die ich theils selbst, theils durch dritte befragen lassen; heynah alle hehaupten in Erlernung der Lateinischen Sprach werde ein Mangel verspührt. Drittens wurde mir versichert, die Religiosen klagten üher den Mangel an Suhjecten, die in der lateinischen Sprach geübt seyen? Ich erkundigte mich bey denen Obern der Franzißkaner, Capuciener, Carmeliter, hey dem P. Amtmann von Eberach, hey dem H. Prälaten von Zell. Samtlich hestätigten sie mich hierin. Viertens setzte ich meine eigne Beohachtungen hinzu, die einicher Maassen auch dahin ausfielen, daß infima hergestellt oder Trivial-Schuhlen verbessert werden müssen. Überhaupt habe ich bey dieser Erforschung wahrgenommen, daß die Schuhlen nicht ganz so gut sind, als sie von einichen Professoren und einigen wenigen Privatleüten angepriesen werden; daß sie aber auch nicht ganz so schlecht sind als sehr viele Inwohner und unter andern auch manche Religiosen davon urtheilen. Allemahl bleibt es wahr, daß mann an den Gegenstand mit grösserem und anhaltenderem Ernst Hand anlegen sollte. Aus der Art, wie ich die Sache erforschet habe, geruhen Ihre Hochfürstliche Gnaden zu ersehen, daß ich ihre höchste und preiswürdige Absichten zu erfüllen suche; und eher den Weg des Vertrauens einzuschlagen als Gährungen zu erregen suche. Aber eine grossere Betriebsamkeit wünsche ich dem ganzen Geschäfft. Eyfer und Muth erlöschen in Würzburg gar hald. In dem Genius der Nation liegt grosse Rechtschaffenheit, ausnehmende Fähigkeit, aber eben keine übermässige Thätigkeit, und im ganzen herscht viel anarchisches; Jeder (meistens in der redlichsten Meinung) treiht seine Sache, wie er will und mag[1]).

[1]) Vgl. Göbl, Zur Geschichte der Presse in Würzburg bis zum Jahre 1815, im Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 38, 1896, S. 217, Anm. 1.

Die Schuhl-Commission bestehet aus würdigen einsichtsvollen Männern. Ihr Oberhaupt (H. Weibischoff)[1]) besitzt viele Einsichten und ist ein Muster ungeschminkter christlicher und patriotischer Tugenden. Unterdessen ist das Ordinariat neuerdings so sehr mit andern Arbeiten beschäftigt, daß seit zwey Monathen, daß ich hier bin, kaum drey Sessionen der Schulcommission zustandgekommen. Wie wäre es, wenn man der Schuhl-Commission mehr eine collegialische Form gäbe. Wenn erstlich die Sessionen in dem Universitätsgebaüde gehalten, 2do auch in Abwesenheit oder bey Verhindernissen des Präsidis von einigen Mitgliedern besorget würden? wenn 3tio Ihre Hochfürstliche Gnaden die Commission durch aufzuwerfende Fragen und Erinnerungen fort und fort belebten? doch müste alles dieses mit Vorwissen und Genehmigung des in Wahrheit verehrungswürdigen Herrn Weybischoffen geschehen. Gegenwärtiger Aufsatz enthaltet vielen Stof zu Fragen an die Schuhl-Commission, und zu Vorschlägen, deren Ausführung im nächsten Schuhl-Jahr zu Stand kommen könnten, die jetzo sogleich vorbereitet würden, und an die ich bey meiner Anwesenheit im nächsten Sommer mit Freünden Hand anlegen würde.

Würzburg den 11. Merz 1781.

Dalberg.

Hochwürdigster Bischoff
Gnädigster Fürst und Herr!

Ich habe an sistematischer Bearbeitung des Landschuhlweesens Hand angelegt, kann aber insolang nichts Vollständiges lieferen, biß mir sämtliche dahin einschlagende Pfarrberichte gnädigst zugestellt werden. Bisher finde ich unter denen mir gnädigst zugestellten Berichten diejeniche der Landkapitlen Mosbach, Büllerthan, Schlüsselfeld, Mergentheim und Karlstat. Es fehlen aber: Arnstein, Buchheim, Dettelbach, Ebern, Gerolshofen, Iphofen, Krautheim, Melrichstat, Münerstat, Neckersulm, Ochsenfurt.

In Betref des Landschuhlweesens ist das nothige Augenmerk zweyfach 1) Verbesserung des Sistems: 2) Treue Ausführung des vorgeschriebenen Sistems.

Um ersteres zum Ziel zu bringen, müssen A) die von dem Hochstseligen Fürsten[2]) erlassene mit allgemeinem Beyfall auswärtiger Kenner aufgenommene Landes-Schuhl-Ordnung geprüft werden; B) die ganze Verfassung des Schuhllehrerseminariums muß genau untersucht werden. C.) Auf die eingeführte Lesmethod D) Ortographie E) Handschriffts-Formularien u. d. g. muß mit Überlegung die Einsicht genommen, und alle von denen Pfarrern gemachte Einwürfe müssen bey Jedem Gegenstand genau geprüft werden. Dies habe ich unter der Hand zum Theil

[1]) Weihbischof Freiherr von Gebsattel († 1788).

[2]) Im Jahre 1774.

angefangen, behalte mir die Vollendung auf nächsten Sommer bevor und werde alsdann um gnädigste Communication der noch abgehenden Pfarrberichten gehorsamst bitten.

Was 2) die Ausführung anlangt: so lasst sich aus denen Pfarrberichten schlüßen A) daß die Verordnungen an denen wenigsten Orthen befolget werden. B) Daß einiche Puncten wegen Localumstanden an manchen Orthen nicht befolgt werden können. Daß C.) in der Folge eine Landvisitation höchst nöthig seyn werde. Unter denen Berichten, so mir gnadigst zugestellt worden, zeichnen aus durch Einsicht, der des Herrn Pfarrers von Lauda, durch Fleiß der des Pfarrers von Heckfeld, durch warmen Eyfer der des Pfarrers von Schwanenfeld.

Dies ist, gnädigster Herr, was ich vorlaüffig über diesen Gegenstand zu berichten die Gnade habe. Herr Pfarrer Steinacher wird mit Ende des Jahrs in seinem Stifft zu Chor gehen, und ist nunmehr ausser Stand, seine seit 8 Jahren ohnentgeltlich versehene Professur weiters zu besorgen. Dies wird für pater Matern Reiß[1]) in der Stephansprelatur ohne unterthänigste Maaßgab eine schickliche Stelle seyn.

Die Benedictiner des Schottenklosters haben Lust, eine Schuhl für Bürgerskinder (die ihrem Beruf nach kein Latein brauchen, aber in Zukunfft als Künstler und Handelsleüten Mathesin, etwas Geschichte u. s. w. zu wissen wünschen) ohnentgeltlich zu errichten, wenn ihnen ihr Gebaüde dazu eingerichtet wird. Ich habe die Gnad, zu seiner Zeit ausführlicher darüber zu berichten.

Mich rührt und tröstet sehr, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden mit meinem treuen Diensteyfer zufrieden sind. In dem Gymnasio wünschte ich weniger Spieltägen! Ein Mann von Einsicht hat es mir durch Berechnung erwiesen, das kaum die Hälfte des Jahrs für Schuhltäge übrig bleibt.

Ich gehe von hier ab, mit dem heißesten Wunsch, daß Gott der Allmächtige Ew. Hochfürstliche Gnaden lang erhalten möge.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden meinem gnädigsten Herrn
unterthänig treu gehorsamster Dalberg.

Würzburg den 17. Merz 1781.

Herr Benicke seufzet sehr nach gnädigster Entschlüßung und hat wahre Verdienste.

Gegenstände, so ohne unterthänigste Maaßgab von der Schuhl-Commission in Hochfürstlicher höchsten Gegenwart zu erwegen sind.

---

[1]) Reuss, Matern, geb. 1751 zu Langendorf bei Hammelburg; am 15. Oktober 1777 wurde er Benediktiner bei St. Stephan in Würzburg, gab sich mit grossem Eifer theol. Studien hin und war daran, die theol. Doktorwürde zu erringen, als er am 24. Juli 1782 auf Empfehlung Dalbergs zum öffentl. ord. Professor der Logik, Metaphysik und prakt. Philosophie ernannt wurde. — Vgl. Wegele l. c., S. 472.

1. Ob es nicht rathsam seye, infimam provisorie und insolang herzustellen, biß die Trivialschuhlen würklich verbessert sind?

2. Ob es nicht rathsam seye, für die Schuhl-Aufnahm ein gewisses Alter festzusetzen und welches?

3. Ob nicht die Zahl der Spieltägen zu vermindern, die Zahl der Schuhlstunden zu vermehren seye?

4. Ob nicht für Landschuhllehrer und die Lehrer niedrer Schuhlen in der Stadt eine verhältnißmässige Besoldung zu bestimmen seye?

5. Durch welche Mittel sind die Schuhlkinder zum Schuhlgehen anzuhalten; besonders im Sommer auf dem Land?

6. Ob nicht Schuhl-Director deren Landschuhlen und Director der niederen Stadtschuhlen als Referenten bey der Schuhlcommission anzustellen seyn?

7. Ob die Ausbildung der Schuhllehrer in dem Schuhlseminario nicht eine geringere Zeit als ein ganzes Jahr erfordere.

8. Ob nicht alle Schuhllehrer ohne Ausnahm auszubilden seyen?

9. Ob und wie die Einrichtung des Schuhl-Seminarii zu verbesseren seye?

Würzburg den 14. Julii 1781.

Hochwürdigster Bischoff
Gnädigster Fürst und Herr!

Hier sind, gnädigster Herr, meine unterthanigst-ohnvorgreifliche Gedanken über verschiedne Schuhlgegenstände.

Der allgemeine Zweck wäre vieleich noch vollständiger erzielt, wenn

1mo alle 4 Facultäten der Schuhl-Commission in der Maaß untergeben würden, daß der decanus in jeder Facultät als Referent in seinem Fach angestellt würde, wenn

2do Ihre Hochfürstliche Gnaden gnädigst geruhen wollten, alle Quartal eine Schul-Conferenz zu halten; woh alle erhebliche Gegenstände entschieden würden:

mitlerweil 3^{tio} könnte die Ausführung (zumahlen minder erheblicher Dingen) der Schuhl-Commission und verhältnißmäßig jeder untern Stelle überlassen werden: doch müsten dieselbe für den Erfolg gut stehen.

4to wäre zu wünschen, daß in jedem Fach eine schmeichlende Aufmunterung (etwann von einer goldnen Medaille, einem fürstlichen Portrait, einem wichtigen Buch oder dergleichen) demjenichen Lehrer nach Zeugniß des Schuhldirectorii ertheilt würde, der verhältnißmässig unter seinen Schühlern den meisten Fortgang in Sitten und Wissenschafften bewürket.

Ich überlasse alles dem Höchsten Ermessen und harre in tiefschuldigster Verehrung Ihro Hochfürstlichen Gnaden meines Gnädigsten Herrn unterthänig treü gehorsamster Dalberg.

Würzburg den 22. Julii 1781.

Ich bin so frey die Ernennung des Benicke gehorsamst in Errinnerung zu bringen.

Gehorsamster Vorschlag in Betreff der Schuhlcommission.

Ohne unterthänigste Maaßgab scheint es mir gut, wenn festgesetzt würde:

1mo. Daß führohin die Schuhlcommission alle mitwoch um 4 Uhr in einem Zimmer des Regierungs-Gebaüdes gehalten werde. Fallt ein Feyertag auf den Mitwoch, so ist die Commission auf den folgenden Tag verlegt.

2do. Wenn des Herrn Weybischoffs Hochwürden krank, abwesend oder verhindert sind, so wird das praesidium vom nachstfolgenden Mitglied geführt.

3tio. Den ersten Mitwoch im Monath kommen die Sachen des Gymnasii vor. Den 2ten die Sachen der Statschuhlen, den 3ten die Sachen der Landschuhlen. Den 4ten die Contentiosa und woh Herr Hofrath Saurer den Vortrag hat. Auf diese Art weiß jeder Referent, wenn er erscheinen muß, und die Sache gehet voran.

4to. Die Curentia werden in jeder Session von Herrn Foll protocollirt. S. M.

Würzburg den 21. Juli 1781.

Gehorsamster Vorschlag zur Auswahl eines Schuhlvisitators.

Es könnte durch ein Circulare an sämtliche Landsdechanden bekant gemacht werden: „Daß wer von Landcaplänen zur Stelle eines Landschuhlenvisitatoris (mit hinlänglichem Gehalt) Lust hätte, solle binnen vier Wochen einen Entwurf einschicken: wie die Visitation deren Landschuhlen auf eine würksame Weiß auszuführen seye?“

Die eingehende Aufsätze könnten von 3 Mitglieder der Schuhlcommission (wohzu ich mich allenfalls erbiete) censuriret werden.

Dem Verfasser des besten Aufsatzes wird die Schuhlvisitation anvertrauet, wenn übrigens an seinen Sitten, seinem Betragen, seinem Alter nichts auszusetzen ist.

S. M.

Würzburg den 21. Julii 1781.

Dalberg.

Gehorsamster Vorschlag in Betref des Schuhllehrerseminarii.

1mo. Die 8 Candidaten würden zufolge der Adam-Fridrichischen Stifftung nach wie vor verpflegt und unterrichtet.

2do. Nebst dem wird 12 andern Candidaten erlaubt, sich im Schuhl-

lehrer Seminario unterrichten zu lassen; doch müssen sie in der Stadt für Kost und Quartier sorgen.

3tio. Denen Landschuhlmeistern wird bedeütet: nur diejeniche hätten eine Verbesserung zu hoffen, die bey vorzunehmender Schuhlvisitation den Beweiß der mit allem Fleiß eingeführten neüen Lehrart geben.

4to. Damit alte Schuhlmeister sich über Mangel eignen Unterrichts nicht zu beschwehren haben, so wird ihnen erlaubt, dem Unterricht im Schuhlseminario als Zuhörer beyzuwohnen. Doch ist hierbey zu bemerken

5to daß sie mit Genehmigung ihrer Pfarrer einen tauglichen Menschen einsweillen substituiren oder eine schickliche Zeit auswählen z. B. Ernd-Zeit, Vacanzzeit u. d. g., daß

6to ihrer zu gleicher Zeit nur 20 dem Unterricht beywohnen können.

7mo. Sie haben sich desfalls bey Herrn Schuhldirectoren zu melden. Wie einer austrit, rückt der andre ein, und bleibt so lang, biß er glaubt, hinlänglich die Lehrart gefaßt zu haben.

8vo. Zu grösserer Erleichterung kann täglich Herr Exercitienmeister Witman eine Stund blos für solche Schuhlmeister aussetzen und ihnen ihre etwaige Zweyfel und Anstände aufklären. Herr Witman verlangt ohnehin eine Zulag von 40 fl, die man ihm unter dieser Bedingniß reichen könnte. Auf diese Weiß wird jeder Schuhllehrer gereitzet, den Plan auszuführen.

9no. Das Silabiren und Buchstabiren würde in Zukunfft von Herrn Götz so wie allenthalben und nicht mehr nach seiner metod gelehrt.

10mo. Der Schuhlvisitator könnte unter der Hand denen Schuhllehrern in jedem Ort die Weißung geben, die alte Lefmetod nach und nach wieder einzuführen.

Dies ist alles, was ich meines Orths in Betref des Schuhllehrerseminariums verändert wünsche. S. M.

Würz. den 22. Julii 1781.

Dalberg.

Gehorsamster Vorschlag in Betref deren Gegenständen einer Landschuhlenvisitation.

1mo. Wird es nöthig seyn, genau zu wissen. wohrin der Ertrag des Schuhldienstes in fixo, Accidenzien, Schuhlgeld und Nebenverdiensten bestehet. Der visitator muß zu diesem End zu Rath ziehen a) den Pfarrer, b) die Beamten, c) zwey Deputirten der Gemeinheit.

2do muß er die Zahl der Haüsser und den Vermögensstand des Orths mit Zuziehung des Beamten bemercken. In Betref sehr armen Orthschafften muß die Reiboldische[1]) Stifftung zu Hülf kommen.

[1]) Der Hofkanzler Philipp Christoph Reibelt übergab Ende 1764 dem Bischof 30000 fl zur Verbesserung des Schulwesens im Hochstift Würzburg.

3tio Muß er mit Zuziehung des Pfarrers bemercken: wie viel die Kirchen entbehren und zum Schuhlfundo abgeben können.

4to Muß er den Zustand der Schuhlhaüsser bemerken und die Mittel zur nöthigen Verbesserung angeben.

5to Muß er erforschen, wie viel an würklicher Ausführung der Landesschuhlenordnung fehle, und wohran die Schuld liege.

6to Sogleich muß er veranlassen, daß in jeder Gemeinheit 2 Schuldeputati vom Pfarrern vorgeschlagen und vom Beamten bestätiget werden. Diese sehen täglich in der Schuhl nach, und haben gleichen Rang mit denen Gerichtsleüten.

7mo Unter seinen Verbesserungsmitteln muß er in Betref jeder Gemeinheit auf einiche Gulden für Prämien gedencken, die jährlich bey der Visitation unter die Kinder auszutheilen sind.

8vo. Seinen Bericht kann er von Zeit zu Zeit stückweiß einschicken, und kann ihm darauf bald möglichst Resolution ertheilt werden, und zum Theil kann er sie selbst ausführen.

9no. Nur diejeniche Schuhllehrer werden von unanständigen, ohnschicklichen Arbeiten befreyet, in Rang und Besoldung verbessert, welche die neue Lehrart mit Fleiß, Einsicht und Erfolg ausführen.

10mo. Alles übrige wird sich am besten ergeben, wenn der Visitator seine Instruction selbst aufsetzt.

S. M.

Würzburg den 22. Jul. 1781.

Dalberg.

Pro Nota.

Zu Ausführung der gnädigst gefaßten Entschließungen wird ohne unterthänigste Maaßgab rathsam seyn, daß

1mo dem Herrn Geheimdenrath Martin derenselben Vollstreckung und unermüdete Betreibung anempfohlen wird, und daß

2do, im Fall ein Minerstatter Religios Professor infimae seyn soll? sogleich wegen dessen Hiehersendung bey dem P. Provincial die Abrede genommen werde.

Würzburg den 22. Julj 1781.

Dalberg.

Hochwürdigster Bischoff
Gnädigster Fürst und Herr!

Gnädigst anbefohlner Maassen übersende ich gehorsamst die zu erörterende Fragen.

In Betref des Commissionsprotocolls vom 4ten April bemerke ich ohnmaaßgeblich ad pag. 12 ad verb. mit Jenem etc. „Daß zwahr darauf zu bestehen seye, daß die Älteren ihre Kinder in die Schuhl ihrer Pfarreyen schicken, jedoch solle in einzlen Fällen bey obwalteten ge-

gründeten Hindernissen die Schuhlcommission hierin dispensiren." Sonsten bin ich meines Erachtens mit dem Entwurf des Herrn Oberthürs und denen von der Schuhlcommission hinzugefügten Erinnerungen und Abänderungen einverstanden.

Übrigens gnädigster Herr bringe ich gehorsamst in Errinnerung A) Die gnädigste Anweißung eines Spielplatzes für Studenten. B) Die höchste Entscheidung, ob es nicht rathsam seye, keinen zu juridiscben Collegien anzunehmen, der nicht vorher Logik absolvirt hat?

Schlüßlich sende ich die mir gnädigst anvertraute Pfarrberichte zurück, die etwan bey einer vorzunehmenden förmlichen Visitation dienen können.

Da die verlässige Nachricht der baldigen Durchreiß des Kaysers durch Erfurt mich nöthiget, meine Abreiß auf den 20ten festzusetzen, so bin ich so frey, den unterthanigsten Wunsch zu äussern, daß die Erledigung beygehender Fragen bald geschehen möge. Indem ich es mir zum Glück schätze, das Hochfürstliche höchste Vertrauen zu rechtfertigen und zum Besten des Hochstifts hierin in etwas beyzutragen. Ich empfehle mich zu höchsten Gnaden und bin voll der tiefschuldigsten Verehrung Ihro Hochfürstlichen Gnaden meines Gnädigsten Herrn unterthänig treu gehorsamster

Würzburg den 14. Julii 1781. Dalberg.

Gehorsamster Nachtrag:

Die Ausarbeitung des Cathechismi ist würklich angefangen. Die Bestimmung der Prämien für gute Sitten wäre ohnmaaßgeblich bey der Schuhl-Commission gnädigst in Errinnerung zu bringen. S.M.

Gehorsamster Bericht

wegen Besetzung des Lehramts in der untersten Schuhl.

Zufolge des höchsten Auftrags habe ich mich bey Herrn Hofmeister Benicke über die Eigenschafften deren Präfecten Erkundigung eingezogen, auch habe ich mich mit Jedem derenselben besprochen.

Alle fünf sind bereit, den höchsten Auftrag zu vollziehen. Doch haben die beyde älteste H. Vierheilig und Herr Ditmayer vielen Gehorsam, aber wenig Lust bezeigt.

Der Dritte (H. Schmit) hat viele Begierde zu dieser Stelle. Doch bittet er gehorsamst um zwey Sachen: Erstlich um die Hofnung, in der Folge als Lehrer einer höhern Schuhl angestellt zu werden. Zweytens um ein besonderes Zimmer im Seminario woh er sich mit Studenten besprechen könne, ohne die ihm untergebne junge Edelleüte zu stöhren.

H. Ludwig und H. Fischer sind voll guten Willens.

Alle fünf Präfecten sind Männer von Vernunfft und vom besten Anstand.

H. Benicke glaubt, H. Schmit würde sich am besten zu dieser

Stelle schicken; auch ware er bey Anstellung des H. Prof. Wagner bereits in Vorschlag. In Betref des besondern Ansprachzimmers findet H. Benicke kein Bedenken.

Ich trette meines Orths diesem Vorschlag gehorsamst bey, zumahlen da die Zeit für mich zu knrz ist, die H. Präfecten selbst genau zu kennen. Überdies verdient H. Schmit vor beyden ältren hierin den Vorzug, weill er mehr Lust bezeigt. Vor beyden Letztern verdient er bey gleicher Geschicklichkeit darin einichen Vorzug, weil er als praefect und in der Ordnung als Clericus älter ist. Die gebetene Hoffnung zu einem höheren Lehramt scheint ohnbedenklich, indem er demselben vorzustehen im stand ist, und die Erfüllung allemahl von seinem ohngezweyfeltem guten Benehmen abhangt.

Würzburg den 12. Aug. 1781. Dalberg.

Gehorsamste Bemerkungen

zum Schuhl - Commissions - Sistematischen Protocoll vom 8. Nov. 1781.

Die Gründe, so die Schuhl-Commission für ihre Meinung anführt, und diejeniche, so die Professoren zu Vertheitigung ihrer Sätzen vorbringen, sind allerdings erheblich, obgleich jeder Theil die Sache aus andrem Gesichtspunct ansieht.

Die Schuhl-Commission sucht einen Lehrer zu erspahren; die Professoren wünschen ihrer Facultät mehr Ohnabhängigkeit und Ansehen zu verschaffen, und jeder unter ihnen wünscht seinem einzlen Fach mehr obliegen zu können.

Wenn man aber die Sache blos aus dem einzigen Gesichtspuncte des wahren Nutzen und Aufnahme der philosophischen Wissenschaft und ihren Einfluß auf das gemeine Beste betrachtet, so werden sich viele Anstände ergeben.

Dann ad q. 1. ist historia philosophiae zwahr nützlich und angenehm. Wer sich der Philosophie einzig witmet, dem ist sie in ihrem ganzen Umfang unentbärlich.

Andere, so die Philosophie nur als Vorbereitung zu gemeinnützigen Wissenschaften erlernen, brauchen weiter nichts als einen Blick auf die philosophische Geschichte zu werfen! und dieser Blick, diese Literar-Geschichte gehört unter die prolegomena eines jeden Theils der Philosophie: und wird am füglichsten von jedem Lehrer erklärt. Hierin bin ich einer andern ohnmaaßgeblichen Meinung als die Professoren:

ad quaest. 2. Die Moral-Philosophie ist meines Erachtens eine nöthige nnd wichtige Vorbereitung für diejeniche, die sich in der Folge dem Studio Juris witmen sollen. Sie enthaltet gleichsam die erste Grundlinien, von denen das Naturrecht, das Volkerrecht und die Jura positiva umspannet sind.

Ob Herr Trentel[1]) sich auf dieses Fach verwendet habe? ist mir

[1]) Trentel, P. Franz, vgl. Wegele, l. c., S. 451, 457 und 473.

unbekant. Mit matematischen Wissenschaften hat die Moral wenig Verbindung; und überdies ist H. Trentel sehr kränklich. In diesem Betref kann ich der löblichen Schuhlcommission nicht vollkommen beypflichten.

Ad quaest. 3. bin ich meines Orths überzeugt, daß die Einführung einer cursorischen Philosophie für alle Studenten, und hiernächst das besondere Studium einzler Theilen nach verschiedenen Fächern für Theologen, Mediciner und Juristen das wahre Mittel seye, dem philosophischen Studio die möglichst beste Einrichtung zu geben.

ad 4tum. Die Logik als Criterium veri muss so viel möglich mit dem Studio der Mathematik verbunden werden, und

ad 5tum bin ich so frey, folgenden Vorschlag zu entwerfen.

Erstlich würde festgesetzt, daß A) nach geendigter Retorica jeder Student ein Jahr lang philosophiam Cursoriam hören solle!

B) Diese philosophia cursoria gehörte zu dem Gimnasio und nicht zur Facultät, und stünde unter dem Schuhldirectoren Herrn Geheimdenrath Martin.

C) Den ersten Monath hindurch würden in prolegomenis die Hauptzüge aus der Geschichte der Philosophie vorgetragen. Vier Monath lang würde in Morgens-Stunden die Theorie der Logik, in Nachmitags-Stunden Mathesin vorgetragen und beydes zu Hauß von Repetitoren nachgehohlt. In den Sommer Monathen würde die Logik practisch angewant auf Hauptgegenstände der Metaphisik, der Aetik und der Phisik! Nun wäre für die Studenten das Studium des Gymnasii geschlossen.

D) Professor Schwab[1]) würde hierzu angestellt und er besitzt alle nöthige Eigenschafften.

Zweytens. A) Die Metaphisik würde Herr Burckhäusser lehren.

B) Die Moral Herr Licentiat Wagner oder sonst ein hierzu anzustellender Professor der in der Folge Hofnung hätte, professor juris zu werden.

C) Die Phisik lehrte Her Egel[2]) und in der Folge Herr Pickel[3]).

D) Mathesin lehrt Herr Trentel.

Drittens. A) Wer eins von diesen Collegien hören will, muß erst philosophiam cursoriam absolvirt haben. B) Wer Theologie hören will, muß überdies ein Jahr lang wenigstens Metaphisik absoluirt haben.

C) Wer sich der Arzneykunst witmet, muß ein Jahr lang Phisik studirt haben.

D) Wer Jura hören will, muß philosophiam moralem studirt haben.

E) Die Stunden werden so eingerichtet, daß jeder Candidat, wenn er Lust hat, alle Theile der Philosophie im nemlichen Jahr hören kann.

---

[1]) Schwab, Michael A., vgl. Wegele, l. c., S. 473.

[2]) Egell, Ambros, vgl. Wegele, l. c., S. 509, Anm.

[3]) Pickel, Georg, vgl. Wegele I, S. 479 und 481, Anm. 8.

F) Wer in Philosophie promoviren will, muß alle Theile gehört haben.

G) Obige Professoren machen die philosophische Facultät aus, und es ist nicht abzusehen, warum diese Facultät allein unter der Schuhl-Commission und dem Schuldirectorio stehen solle?

Viertens. Auf diese Weiß würde das Studium der Philosophie gründlicher, und für Jeden nach Verhältniß seiner künfftigen Aussichten brauchbarer! Die studierende Jugend bliebe immerhin 6 Jahr lang unter der Disciplin des Gimnasiums, weilen dermahlen infima wieder hergestellt ist. S. M.

Ad 5tum des prot. Sollte in der Jesuiten Bibliotek alles entbärliche verkaufft, und dafür nützliche Bücher angeschafft werden.

Ad 7mum wird die Einrichtung eines Zimmers für die experimentalphisik höchst nöthig seyn.

Ad c) wird wenigstens jährlich 100 Th. aus dem Receptorat für phisicalische Instrumenten, und eben so viel für das Observatorium nöthig sein.

S. M. Dalberg.

Würzburg den 23. Febr. 1782.

Gehorsamste Bemerkungen
zum Schuhl-Sistematischen Protocoll vom 21. Nov. 1781.

Bey denen hierin enthaltenen Vorschlägen finde ich meines Erachtens kein Bedenken.

Dann erstlich werden die Professoren in ihrem in der That beschwehrlichen Lehramt dadurch erleichtert, daß Herr Bouvier einen Theil ihrer Lehrstunden übernimt.

Zweytens. Ist das von ihm zu erklärende Studium der Geschichte von großem Nutzen, und

Drittens werden die Studenten durch Erlernung der von Herrn Wagner und Heßler vorzutragenden Geographia antiqua die classische Schrifftsteller besser verstehen lernen.

S. M.

Würzburg den 23. Febr. 1782. Dalberg.

Hochwürdigster Bischoff
Gnadigster Fürst und Herr!

Aus der Hochsten Resolution vom 15. Febr. ersehe ich, gnädigster Herr, daß ich Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht wohl verstanden habe, und ich bitte desfalls gehorsamst um Vergebung. Überhaupt ist es zu wünschen (wie höchstdieselbe erleüchtest eingesehen haben) daß die Trivial-Schuhlen in hiesicher Stadt auf einen dauerhafften Fuß, mittels Erfindung eines beständigen Fonds gesetzet werden. Biß dahin gnädigster Herr könnten die Kosten für die angestellte Mädchen Schuhlen einsweilen folgender Gestalten betsritten werden:

A) ein unbekanter Gutthäter hat mir 300 Gulden rheinisch dazu bestimmt, die täglich erhoben werden können.

B) Graf von der Leyen hat mir 50 Thaler zugeschickt.

C) Herr von Pfürt ist bereit, 1800 fl dazu anzuweißen, die ihm Herr Pfrim schuldig ist: nur wünscht er, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden ihm hierüber ihr gnädigstes Wohlgefallen bezeigen. Mit diesen Mittlen können wir einsweilen fortfahren.

In der Folge kann die Druckerey von gutem Vortheil seyn: wenn sie in privilegirten Verlag bekommt a) auf Gebetbücher, B) die bekannte Auflag von der heiligen Schrifft, C) Schuhlbücher, D) ein neües Lesbuch, E) eine neue Agend, F) Calender. Soll aber dies Unternehmen ausführbar werden, so sind wenigstens 2000 fl. Vorschuß nöthig, um den Verlag anzufangen. Zweytens muß durch standhafft zu vollstreckende Edicten der Verkauf gesichert werden. Sollten Ihro Hochfürstliche Gnaden hierüber eine gnädigste Entschliessung fassen, so werde ich gehorsamst einen ausführlichen practischen Plan entwerfen und vorlegen. Die höchste Entscheidung dieser Vorfragen ist nöthig, weilen nach eingezogener Erkundigung nicht zu erwarten ist, daß die Buchführer einen solchen Verlag gegen billiges Pachtgeld übernehmen, welches sonsten der kürzerste einfachste Weg seyn würde!

2do. In Betref Wechterswinckel werden Ihre Hochfürstliche Gnaden das gehorsamste Commissions-Gutachten erhalten. Ich habe bey demselben nur zwey Dinge gehorsamst zu bemerken. Erstlich daß Unterpropst über diejeniche Veränderungen vernommen werde, die in Betref seines Salarii und gezognen Utilitäten in mancher Absicht nöthig sind, und zweytens, daß die Vererbung der Klostergüter mit solchen rechtlichen Cautelen zu Stand gebracht werde, daß die Erbbeständer in der Folge nicht mit Steüeren beleget werden; wie es bereits in andern Fallen zum Nachtheil dieser Stifftung geschehen ist. Im May werde ich mit der Commission wieder Hand anlegen; und unter Hochfürstlichem Schutz hoffentlich alles zu Stand bringen.

3tio. Die theologische Facultät hat mich ersuchen lassen, gehorsamst anzufragen: ob Ihro Hochfürstliche Gnaden etwa gnädigst genehmigen, daß sie unterthänigst um Prädicaten als Geistliche Räthe für die Professoren theologiae einkommen. Die Professores der übrigen Facultäten haben Rathsprädicata. Sie sind die erste Facultät, und bereits Fürst Friedrich Carl solle dazu geneigt gewesen seyn. Ew. Hochfürstliche Gnaden verzeyen gnädigst meine Freyheit. Sie wünschten, bey bevorstehendem Jubilaeo diese höchste Gnad zu erhalten.

4to. Sollte mein roher Entwurf in Betref der philosoph. Facultaet (den ich letztens eingeschickt habe) nicht ganz mißfallen, so bin ich gehorsamst bereit, denselben genauer auszuführen.

Ich bin in tiefschuldigster Verehrung Ihre Hochfürstlichen Gnaden meines gnädigsten Herrn

Würzburg den 26. Febr. 1782

unterthänigst treü gehorsamster
Dalberg.

Auch bin ich so frey, die Bittschrifft einer Erfurterin gehorsamst beyzulegen.

Hochwürdigster Bischoff
Gnädigster Fürst und Herr.

H. Geistl. Rath Markert hat mir anliegende unterthänigste Bittschrifft zugestellt, die mir gegründet scheint, und ohne unterthänigste Maaßgab an die Schuhl-Commission zu inscribiren wäre. Meinen Plan in Betref des Verlag's verschiedner Schrifften zum Besten des Schuhlfonds werde ich gehorsamst nach Bamberg nachschicken, indem er noch nicht ganz vollendet ist.

In Betref der Pfarrey Wilansheim werde ich morgen ein Auskunftsmittel mündlich in unterthänigsten Vorschlag bringen, das vieleicht allen Anstand heben wird.

Ich empfehle mich zu höchsten Gnaden und bin in tiefschuldigster Verehrung Ihro Hochfürstlichen Gnaden meines Gnädigsten Herrn

Würzburg den 27. Febr. 1782

unterthänigst treü gehorsamster
Dalberg.



Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Gruppe Bayern.

Bericht über deren Thätigkeit
von der General-Versammlung[1]) am 12. Juni 1902 bis heute.

Auf Einladung des I. Schriftführers, des K. Rektors Dr. Krallinger, fanden sich am 25. Oktober 1902 im Restaurant Gisela die Herren Dr. Flemisch, Dr. Lurz und Dr. Ockel zu einer Besprechung über die Herausgabe der bayerischen Mittelschulordnungen zusammen. Die Herren erklärten sich bereit, an die Lösung der Aufgabe heranzutreten, einigten sich über einige wichtige Gesichtspunkte und nahmen eine vorläufige Teilung des Arbeitsfeldes vor. Im Laufe des Jahres 1903 gelang es, noch die Herren Prof. Dr. Zwerger und Gymnasiallehrer Dr. Reissinger für die Sache zu gewinnen. Nachdem die Volksschulordnungen bereits einen Bearbeiter gefunden haben und die Kommission für Herausgabe der Mittelschulordnungen sich in die Arbeit geteilt hat (Dr. Flemisch übernahm Franken, Dr. Ockel Schwaben, Dr. Reissinger Rheinpfalz, Dr. Lurz Altbayern und Königreich Bayern, Dr. Zwerger die realistischen Anstalten) und noch unterm 9. Oktober 1903 Herr Dr. Flemisch seitens des Ausschusses der Bayerngruppe zum Vorsitzenden der Kommission bestimmt worden ist, scheint die Herausgabe der Schulordnungen bayerischer Volks- und Mittelschulen gesichert.

Der Zeitpunkt der Herausgabe der Bibliograhie zur bayerischen Erziehungs- und Schulgeschichte, welche von den Herren Rektor Marschall und Prof. E. Brand in Angriff genommen worden, kann noch immer nicht bestimmt angegeben werden.

Dagegen wurden mehrere kleinere Veröffentlichungen in die Wege geleitet. In der Ausschusssitzung vom 8. November 1902 wurde der I. Schriftführer beauftragt, die vorhandenen Manuskripte von Hartl, Hörnes und Schmidt zur Herausgabe eines dritten Bayernheftes der „Texte und Forschungen“ an die Centralstelle der Gesellschaft nach Berlin zu senden. Diese Arbeiten sind im ersten „Beihefte der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schul-

[1]) Bericht hierüber siehe Mitt. 1902, S. 294 u. 295.

geschichte" veröffentlicht worden. In dieser Form wurden nämlich nach Beschluss des Gesamtvorstandes die „Texte und Forschungen" seither herausgegeben. Damit ist insofern ein Fortschritt gegen früher gemacht, als diese Hefte allen Gesellschaftsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrkosten deckt die Gesamt-Gesellschaft.

Hiermit gelangt das dritte Bayernheft der „Mitteilungen" zur Veröffentlichung und gleichzeitig befindet sich ein weiteres Beiheft mit einer hochinteressanten Arbeit über Eremitenschulen in Altbayern von J. Heigenmooser unter der Presse.

In der Ausschusssitzung vom 12. März 1903 machte der I. Vorsitzende Herr Prof. Dr. S. Günther nähere Mitteilungen über die Konferenz, welche am 13. Dezember 1902 in Berlin stattgefunden und welcher er als Delegierter der K. B. Akademie der Wissenschaften angewohnt hatte. Darnach ist geplant, dem Herausgeber der Gesellschaftsschriften für die „Texte und Forschungen" sowie die „Monumenta" einen Beirat der Akademieen zur Seite zu stellen.

In der gutbesuchten Kuratoriumssitzung vom 1. Mai 1903 erstattete der zweite Schriftführer Herr Lehrer Freytag ein eingehendes Referat über Errichtung eines bayerischen Schulmuseums. Das Ergebnis der sich an den Vortrag anreihenden Besprechung war, dass der Vortragende ersucht wurde, seine Ausführungen auf Kosten der Gruppe drucken zu lassen, damit sie den einzelnen Mitgliedern zugestellt und in einer späteren Sitzung eingehend besprochen werden könnten. Zur weiteren Beratung der Schulmuseumsangelegenheit wurde eine Kommission eingesetzt, bestehend aus den Herren Rektor Dr. Krallinger, Prof. Dr. Gebhardt, Konservator Berchtold und Lehrer Freytag.

Am 14. Mai bestimmte der Ausschuss den I. Schriftführer zum Delegierten für die ausserordentliche General-Versammlung in Berlin. Ueber den Verlauf dieser Versammlung ist bereits im 3. Heft der Mitteilungen f. 1903, S. 210 ff. das Nähere berichtet. Dem Ausschuss der Bayerngruppe erstattete Dr. Krallinger hierüber in der Sitzung vom 18. Juni ausführlich Bericht.

Ueber den Mitgliederstand der Bayerngruppe gibt das vor kurzem erschienene Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte genauen Aufschluss. Es dürfte den Beweis liefern, dass die Bayerngruppe auch nach der Zahl ihrer Mitglieder (178) eine ansehnliche Stellung innerhalb der Gesamt - Gesellschaft einnimmt.

München, den 27. Oktober 1903.

Dr. Krallinger,
z. Z. I. Schriftführer.


129210
L33
G3
v 11-13

